Digitized by Google

Handbuch

des

Schweizerischen Staatsrechts

Herausgegeben

von

Dr. Ludwig Snell.

Erster Band.

Bundesstaatsrecht,

in fünf Büchern.

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie
1837.

Vorwort.

Indem ich mit mir selbst zu Rathe ging, auf welche Weise ich die Muse, welche mir aus meinen Schicksalen im Kanton Bern erwuchs, am nützlichsten anwenden könnte, faßte ich zuerst den lang gehegten Gedanken auf, eine wissenschaftliche Darstellung des schweizerischen Staatsrechts auszuarbeiten, nach der Idee, die Henke aufgestellt, aber, wie es unter den Verhältnissen, in denen er schrieb, nicht anders sein konnte, mangelhaft durchgeführt hatte. Ich sammelte also meine Materialien und ging an's Werk; je weiter ich aber darin vorrückte, desto klarer wurde es mir, daß ein solches Buch, wenn es seinen Zweck nur einigermaßen erreichen sollte, ein anderes voraussetze, das zur Zeit noch nicht vorhanden sei, nämlich eine, zum allgemeinen Gebrauch des Publikums bestimmte Sammlung der Urkunden des schweizerischen Staatsrechts. Denn die offizielle Sammlung desselben ist, wie bekannt, nur für die Regierungen bestimmt; das Werk von Usteri aber, so verdienstlich es für seine Zeit war, kann, außerdem daß es in einigen Abtheilungen, besonders in derjenigen welche die Konkordate enthält, an allgemein gefühlten Mängeln leidet, schon darum jetzt nicht mehr genügen, weil es nur bis zum Jahre 1820 reicht, mithin nicht den gegenwärtigen politischen Zustand der Eidsgenossenschaft darstellt. Ich ging daher zuerst an diese Arbeit, welche der oben bezeichneten wissenschaftlichen Darstellung des schweizerischen Staatsrechts als Grundlage dienen sollte. Der Natur der Sache gemäß, schied ich diese

Sammlung von Urkunden in zwei Bände; der erste faßt die Urkunden für das eidsgenössische (oder Bundes=) Staatsrecht in sich, der zweite diejenigen, auf welchen das Kantonalstaatsrecht beruht.

Der erste Band ist seinem Ende nahe und ein großer Theil bereits gedruckt. Die Herren Verleger fanden sich aber aus eigenthümlichen Ursachen veranlaßt, schon jetzt eine Abtheilung dieses Bandes herauszugeben, woraus für mich die Nothwendigkeit erwuchs, die Auseinandersetzung der Grundsätze, von welchen die Behandlung und Anordnung dieser Sammlung (des ersten Bandes) und vorzüglich die Auswahl des Stoffs geleitet würde, dieser Abtheilung mitzugeben, so daß ich bei der folgenden nur auf diese Erörterung zu verweisen brauche.

Bei den Staatsmännern von allgemein anerkanntem kompetenten Urtheil, welche ich bei dieser Arbeit zu Rathe zog, fand ich zwei wesentlich verschiedene Ansichten, wie es bei der verschiedenartigen Weise, wie unser eidsgenössisches Staatsleben selbst aufgefaßt wird, nicht anders sein konnte.

Die einen riethen, vor allem die praktische Brauchbarkeit und Anwendbarkeit des vorhandenen Positiven, so wie die Bedeutsamkeit desselben für den gegenwärtigen vorwärtsstrebenden politischen Zustand in's Auge zu fassen und als Maßstab für die Auswahl des Stoffs zu gebrauchen. Demnach könne das meiste von den im Jahre 1815 abgeschlossenen Grundverträgen (in der ersten Abtheilung) was bereits seine Erfüllung erhalten habe, wegbleiben und die Bundesakten und die wichtigsten Wiener Kongreßakten genügen. Was die Beschlüsse der Tagsatzung über die Organisation der Behörden betreffe, so sei manches in diesem Gebiete veraltet, mithin ohne allen Werth; gleiche Bewandtniß habe es mit vielen Beschlüssen anderer Art, die nur vorübergehenden Ursachen ihr Dasein verdankten und zum Theil mit den neuen Verfassungen im Widerspruche stehen, wie z. B. die Beschlüsse, die auf Beschränkung der Preßfreiheit abzielten. Wichtig aber sei es, vorzüglich für Novizzen im

eidsgenössischen Geschäftsleben, in Absicht derjenigen Beschlüsse und Konkordate, die noch wirklich gültig seien, sowohl das Wesen und den Zweck derselben aus den Zeitverhältnissen, als auch den Umfang, in dem sie angenommen worden seien, genau zu bezeichnen.

Dagegen erinnerten die andern, alle Urkunden, Beschlüsse und Konkordate, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden seien oder der Gegenstand derselben erloschen wäre, in diese neue Sammlung aufzunehmen. Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz, die man zu einer wahrhaften Selbstständigkeit zu erheben bis jetzt versäumt habe, werde, wie die Geschichte der letzten Jahre gezeigt, bei jeder Verwickelung mit dem Auslande angefochten und zwar auf den Grund der frühern Staatsakten, auf welchen Grund diese Angriffe auch allein mit Glück zurückgewiesen werden können. Aber nicht bloß von außern Mächten, noch weit mehr von einer bekannten Partei im Innern werde, um ihres eigenen Interesse willen, dahin gearbeitet, die Schweiz in einer prekären und abhängigen völkerrechtlichen Lage zu erhalten und zwar abermals unter Berufung auf jene Urkunden, wie gleichfalls die Ereignisse der letzten Jahre gelehrt haben. In beiden Hinsichten sei es daher nothwendig, daß diese Urkunden vollständig in den Händen aller derer seien, welche den äußern oder innern Beruf haben, die schweizerische Selbstständigkeit in Wort und Schrift zu vertheidigen. Was die Beschlüsse in Bezug auf das innere Staatsleben und die ältern Konkordate betreffe, so seien allerdings manche mit dem Geiste und manche sogar mit dem Buchstaben der neuen Verfassungen im Widerspruch; allein eine Revision und Ausscheidung derselben in dieser Hinsicht hätte von der Tagsatzung vorgenommen werden müssen. Das sei aber nicht geschehen und werde auch schwerlich so bald geschehen, indem jeder Versuch der Art eine starke Opposition hervorrufen würde. Es bleibe den Staatsmännern, die auf der Tagsatzung die freisinnigen Kantone zu vertreten haben, nichts anders übrig, als

gegen die fernere Anwendung von Beschlüssen der Art, im eintretenden Falle, sich zu verwahren. Außerdem sei nicht zu läugnen, daß Schwankungen und eine Geneigtheit zu Uebergängen in den Bundesstaat in dem Wesen eines Staatenbundes liegen, sobald gewisse Interessen in's Spiel kommen, so wie, wenn andere Saiten berührt würden, die volleste Kantonalsouveränetät sich geltend mache; das sei früher der Fall gewesen und werde es auch in Zukunft sein, ob mit Recht oder Unrecht, davon sei jetzt nicht die Frage; beide Parteien hätten sich diese Mißgriffe oder, richtiger gesagt, Ueberschreitungen der Befugnisse der Bundesgewalt zu Schulden kommen lassen, und wie man im Jahre 1836 das Fremdlingskonklusum restaurirt habe, so wäre wohl möglich, daß auch die Beschlüsse gegen die Preßfreiheit renovirt würden. Daher sei es rathsam, zur Belehrung, Warnung u. s. w., so wie zur Aufmunterung, ein besseres Bundessystem zu schaffen, wofür übrigens der ganze Apparat von Beschlüssen und Konkordaten laut genug spreche, auch diese Verfügungen aufzunehmen.

Ich muß gestehen, so sehr ich gewünscht hätte der erstern Ansicht folgen zu können, so waren mir dennoch die Gründe, worauf sich die letztere stützt, zu überwiegend; sie wurde mir daher die Norm für den Umfang des Stoffs in dieser Sammlung. Um der erstern zu genügen, entschloß ich mich aber, ihr eine Abhandlung über die Quellen und das Wesen des eidsgenössischen Staatsrechts, und wo möglich eine zweite, worin die wichtigsten Beschlüsse und Konkordate kurz erläutert werden sollen, beizufügen — beide als unterrichtende Einleitung für Anfänger in diesem staatsrechtlichen Labyrinth.

Demnach habe ich sowohl sämmtliche eidsgenössische Urkunden, als auch alle Beschlüsse und Konkordate, die nicht ausdrücklich widerrufen worden sind, oder deren Gegenstand nicht erloschen ist (wie z. B. der Beschluß vom 27. Aug. 1817, betreffend den Entwurf eines Strafgesetzbuches für die kapitulirten Schweizerregimenter in Frankreich) in diese Sammlung aufgenommen.

Die Hauptquelle war die „offizielle Sammlung," deren offizieller Charakter durch einen eigenen Beschluß der Tagsatzung ist anerkannt worden. Hier und da fand ich für nöthig, aus den Abschieden Einiges beizufügen.

Die fünf Abtheilungen der offiziellen Sammlung habe ich unter dem Titel: „fünf Bücher des eidsgenössischen Staatsrechts" beibehalten, so daß das

erste Buch die Bundesakten nebst den darauf bezüglichen Staatsverträgen und konstitutiven Bundesbeschlüssen;

das zweite Buch die Beschlüsse über Organisation und Geschäftsführung der Bundesbehörden und über innere und äußere diplomatische Verhältnisse;

das dritte die Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate über Gegenstände des innern Verkehrs, der Justiz und Polizei;

das vierte die Beschlüsse über das eidsgenössische Militärwesen und die Quellen zur Bestreitung der daherigen Ausgaben;

das fünfte endlich die Verkommnisse der Eidsgenossenschaft mit benachbarten Staaten enthält.

Ohne Noth habe ich nicht leicht etwas aus einer Abtheilung (einem Buch) der offiziellen Sammlung in eine andere versetzt, weil alle Diejenigen, welche diese Sammlung gebrauchen, an diese Stellenanweisung der Materien gewöhnt sind. Dagegen habe ich die einzelnen Materien der verschiedenen Abtheilungen (oder Bücher) nach dem Prinzip der Gleichartigkeit der Materien geordnet und zusammengestellt — eine Anordnung, die nicht sowohl bei der ersten, aber desto mehr bei den folgenden Abtheilungen und ganz besonders bei der zweiten und dritten, als unabweisbares Erforderniß für den praktischen Gebrauch sich darstellte.

Um des praktischen Bedürfnisses willen sollen am Schlusse die wichtigsten Partikularkonkordate einzelner Kantone, deßgleichen die kirchlichen Konkordate und Verträge und Aehnliches von allgemeinem Interesse als Zugabe angehängt werden.

So viel im Allgemeinen über den ersten Band. Der zweite Band soll das Kantonalstaatsrecht darstellen, worüber

hier nur die einzige Bemerkung, daß die Darstellung desselben sich keineswegs auf die bloße Angabe der Verfassungen beschränken soll. Zu beiden Bänden werden von Zeit zu Zeit Nachträge erscheinen, welche die Veränderungen enthalten, die in diesen beiden Gebieten des schweizerischen Staatsrechts vorgehen.

Nun zum Schlusse noch einige Worte über die hiermit erscheinende erste Abtheilung (erstes Buch). Der Grund der isolirten Herausgabe derselben liegt allein in den Herren Verlegern, wie oben angedeutet worden. Sie enthält die Bundesakte, nebst allen denjenigen politischen Staatsverträgen und Beschlüssen, auf welchen die Constitution des eidsgenössischen Bundes vom Jahre 1814 beruht, während die andern Abtheilungen die weitere Entwickelung dieser Grundlage entweder im Innern durch Tagsatzungsbeschlüsse und Konkordate oder in den äußern Verhältnissen durch völkerrechtliche Verkommnisse in sich fassen. Deßhalb habe ich die Urkunden in dieser Abtheilung konstitutive Akte genannt. Den bereits vorhandenen, von denen keine weggelassen ist, habe ich die Tagsatzungsbeschlüsse über die Trennung des Kantons Basel in zwei politische Theile (im Jahre 1833) beigefügt. Denn offenbar haben diese Beschlüsse den Bund in Bezug auf ein Glied desselben modifizirt. Deßgleichen habe ich den schiedsrichterlichen Spruch vom Jahre 1826, betreffend die Niederlassungsverhältnisse der Engelberger Thalleute in Nidwalden &c. in diese Abtheilung versetzt, wohin sie, nach ihrem Entstehungsgrund, auch gehört.

Die übrigen vier Abtheilungen (vier Bücher) dieses ersten Bandes werden nach Beendigung der dießjährigen Tagsatzung, deren Beschlüsse gleichfalls noch aufgenommen werden sollen, zusammen erscheinen und damit zugleich die literarischen und statistischen Notizzen und die übrigen Zugaben, die ich oben einzeln benannt habe.

Küßnacht im Juli 1837.

Dr. L. Snell.

Vorwort
zum zweiten bis fünften Buch.

Ich übergebe hiermit dem Publikum die zweite Lieferung der Urkunden des schweizerischen Bundesrechts (eidsgenössischen Staatsrechts). Diese Lieferung enthält die vier übrigen Abtheilungen (Bücher) desselben, womit also die ganze Sammlung eigentlich beendigt ist. (Siehe das Vorwort zur ersten Lieferung.) Indessen fehlen noch die Nachträge aus der letzten Tagsatzung, die kirchlichen Urkunden u. s. w. Gern hätte ich diese sämmtlichen Zugaben dieser Lieferung beigefügt, allein es war mir unmöglich, weil mir noch Manches, trotz aller Mühe es zu erhalten, fehlte. Es wird also in Kurzem eine dritte Lieferung nachfolgen.

Indem ich mich im Allgemeinen auf die im Vorwort zu der ersten Lieferung aufgestellten Grundsätze für die Behandlung des Stoffs beziehe, beschränke ich mich auf einige Bemerkungen zu dem Inhalt dieser zweiten Lieferung. Weggelassen sind, wie schon dort angedeutet wurde, nur die antiquirten Beschlüsse; also:

Der Beschluß über die Strafgesetzgebung der kapitulirten Regimenter in Frankreich in der zweiten Abtheilung. Ich

weiß nun zwar wohl, daß dieses Strafgesetz noch bei den kapitulirten Regimentern in Neapel gebraucht wird, aber der Beschluß bezieht sich auf die in französischen Diensten, mithin ist er mit diesem Militärdienst von selbst erloschen. Anders verhält es sich mit dem Beschluß über Eheeinsegnungen bei den kapitulirten Regimentern (Nro. LXIX dieser Sammlung); er ist allgemein in seinen Folgen und weit wichtiger für die innern bürgerlichen Verhältnisse der betreffenden Individuen;

in der vierten Abtheilung (vierten Buch, über das Militärwesen) die Strafgesetze, welche durch das neue Strafgesetz weggefallen sind, worüber der Nachtrag gehörige Auskunft ertheilt; desgleichen eine Reihe von Beschlüssen über die Verwaltung des eidsgenössischen Kriegsfonds, die in der geschichtlichen Erläuterung über die Ausbildung dieses Zweiges der Verwaltung, ohne welche die letzten Beschlüsse von 1835 unverständlich gewesen wären, sämmtlich aufgeführt sind;

in der fünften Abtheilung (fünftes Buch, Verkommnisse mit andern Staaten) die Handelsverträge, die in sich selbst durch die deutsche Zollunion erloschen sind. Auch der lange Gränzvertrag mit Frankreich ist weggeblieben. Er ist noch nicht beendigt, und steckt im Dappenthal ziemlich fest. Ueberdieß ist er für den Geschäftsmann und Publizisten ohne alles Interesse; diesen werden die Zugaben in der dritten Lieferung willkommner sein.

Versetzt aus einer Abtheilung in die andere wurde nur der Gränzvertrag zwischen Thurgau und Baden; er gehört

materiell und formell (nach Beschluß LVII dieser Sammlung) unter die Verkommnisse mit andern Staaten.

Die Beschlüsse über die Linthunternehmung sind sämmtlich abgedruckt worden, nach der Ansicht eines erfahrenen Freundes, der rieth, entweder Nichts oder Alles dahin Bezügliche aufzunehmen.

Hinsichtlich der Konkordate sind die Erklärungen der verschiedenen Stände bis auf wenige Fälle, wo unbedeutende Abkürzungen Statt fanden, vollständig aus der Offiziellen Sammlung und hin und wieder auch aus den Abschieden abgedruckt worden. Denn ohne Kenntniß dieser Erklärungen und der darin enthaltenen Restriktionen und Klauseln ist gar kein richtiger Gebrauch der Konkordate möglich, und Irrthümer sind unvermeidlich.

Die Unterabtheilungen, wornach zur Erleichterung des Gebrauchs, die einzelnen Abtheilungen (Bücher) geordnet wurden, sind ganz einfach und natürlich und meistens nach Begriffen, die sich von selbst aus den Abtheilungen ergeben. Jede zu künstliche Systematisirung eines Stoffes, worin so wenig Prinzip ist, wie hier, kommt in Gefahr, ein System in ihn hineinzukonstruiren, das gar nicht in ihm liegt.

Was die beiden Abhandlungen, welche die Einleitung ausmachen, betrifft, so bin ich, anbelangend die erstere, nur dem usus gefolgt; sie gehört eigentlich gar nicht hierher. Die literarischen Notizzen habe ich auf die bedeutendsten Hülfswissenschaften beschränkt und auch hier nur auf die neuern Werke und Zeiten, wo ein Zusammenhang mit dem

neuern eidsgenössischen Staatsrecht möglich ist. Jede weitere Ausdehnung wäre unschicklich gewesen. Die Literatur über das eidsgenössische Staatsrecht selbst ist am Schlusse der zweiten Abhandlung. Dagegen hätte ich gern dieser Lieferung eine historisch-kritische Abhandlung über die verschiedenen Epochen des eidsgenössischen Staatsrechts mitgegeben. Was mich von diesem Vorhaben abhielt, war die Besorgniß, es möchte dadurch dieser erste Band, der ohnehin schon stark genug ist, zu sehr anschwellen. Ich habe mich daher mit einer kürzern Abhandlung über die Quellen des eidsgenössischen Staatsrechts — eine Materie, die Henke gar zu dürftig behandelt hat — begnügt. Ich habe sie so eingerichtet, daß sie Anfängern als Introduktion in das Bundesrecht dienen kann.

Die dritte, bald erscheinende Lieferung, wird, außer den Nachträgen zu dem eidsgenössischen Staatsrecht und den wichtigern Partikularkonkordaten u. s. w., eine ziemlich vollständige Sammlung der kirchlichen Urkunden der katholischen Schweiz enthalten; es ist dieses der erste Versuch dieser Art. Dem Ganzen wird ein vollständiges, genau geordnetes Inhaltsverzeichniß angehängt.

Küßnacht im November 1837.

Dr. L. Snell.

Einleitung.

I. Bemerkungen über den Flächeninhalt und die Bevölkerung der Schweiz, nebst literarischen Notizzen.

Eine genaue Angabe des Flächeninhaltes der Schweiz ist gegenwärtig noch eben so unmöglich, wie zur Zeit, als Usteri sein Handbuch des schweizerischen Staatsrechts herausgab. Ehe die offiziellen trigonometrischen Vermessungen bedeutend weiter fortgerückt sind (was indessen nach dem, von H. Oberst Dufour der letzten Tagsatzung vorgelegten, Berichte noch eine ansehnliche Reihe von Jahren erfordern wird), können nur muthmaßliche Angaben geliefert werden, da nur wenige Kantone mit einigermaßen befriedigender Genauigkeit ausgemessen worden sind. Einer der ausgezeichnetsten Statistiker der Schweiz, H. Gerold Meier von Knonau,*) Staatsarchivar des K. Zürich, nimmt folgende Ziffern für das Areal der einzelnen Kantone an:

Zürich . . .	32	□ Meilen.	Appenzell .	8,4	□ Meilen.
Bern . . .	139,5	"	A. RH. .	5,5	"
Luzern . .	28,6	"	I. RH. .	2,9	"
Uri . . .	22,6	"	St. Gallen .	41,8	"
Schwyz . .	16,5	"	Graubünden .	154,2	"
Unterwalden .	15,8	"	Aargau . .	25,2	"
Obwalden .	10,9	"	Waadt . .	61,5	"
Nidwalden .	4,9	"	Wallis . .	110,5	"
Glarus . .	12,	"	Neuenburg .	14,7	"
Zug . . .	4,3	"	Genf . . .	5,7	"

*) H. Gerold Meier hatte die Güte dem Verfasser diese Angaben mitzutheilen und ihm zugleich eine höchst instruktive Uebersicht der verschiedenen oft sehr weit abweichenden Arealbestimmungen der einzelnen Kantone zu geben, woraus aufs Unzweifelhafteste hervorgeht, wie wenig vollkommen Zuverlässiges noch in diesem Gebiet möglich ist.

Die bekannte Gründlichkeit dieses Statistikers berechtigt zu dem Schluß, daß diese Arealbestimmungen der genannten Kantone die zuverlässigsten sind, die bis jetzt gegeben werden können. Was die hier nicht genannten Kantone betrifft, so wird der Flächeninhalt des K. Basel (von Dan. Huber, nach seiner zweiten Triangulation) auf 8,512 □ Meilen; der des K. Tessin von Ingen.=Hptm. Michaelis auf 52,9 □ M.; der des K. Freiburg von Prof. Trechsel auf 26,3 □ M.; der des K. Schaffhausen von Archivar Peyer auf 8 □ M.; der des K. Solothurn von Walker auf 14,3 □ M.; der des K. Thurgau von Oberingenieur Sulzberger auf 16,1 □ M. berechnet. — Nach diesen Angaben betrüge der Flächeninhalt der ganzen Schweiz 819,412 □ Meilen. Um unsern Lesern zu zeigen, wie abweichend die Angaben der verschiedenen Autoren sind, führen wir noch diejenigen an, welche Bollmann in seinem Buche: „Die Schweiz, ein Handbuch zunächst für Reisende u. s. w. von L. v. Bollmann, Stuttg. 1837" aufstellt:

Zürich . . .	31,7	□ M.	Schaffhausen . .	6,25	□ M.
Bern	123,92	„	Appenzell . . .	7,56	„
Luzern . . .	27,2	„	St. Gallen . .	38,3	„
Uri	21,3	„	Graubünden . .	121,4	„
Schwyz . . .	16,5	„	Aargau . . .	25,4	„
Unterwalden . .	13,4	„	Thurgau . . .	15,6	„
Glarus . . .	12,94	„	Tessin	54,4	„
Zug	4,125	„	Waadt . . .	56,5	„
Freiburg . . .	27,57	„	Wallis . . .	90,44	„
Solothurn . .	12,3	„	Neuenburg . .	13,75	„
Basel . . .	9,93	„	Genf	4,44	„
			Total:	734,925	□ M.

Nach der Bollmann'schen Karte hat die Oberfläche des Genfer See's 10,8125; des Boden=S. 9,875; des Lago maggiore 4,62; des Neuenburger S. 4,4; des Vierwaldstätter S. 2; des Zürcher S. 1,548; des Luganer S. 1; des Thuner S. 0,84; des Bieler S. 0,75; des Zuger S. 0,625; des Brienzer S. 0,6; des Wallenstadter S. 0,48; des Sempacher S. 0,3125; des Hallwyler S. 0,265; des Greifen=S. 0,125, und die Oberfläche sämmtlicher Seen 38 □ M.; einen 50 □ M. großen Raum nehmen, nach desselben Angabe, die

Gletscher und einen $2\frac{1}{2}$ größern die unwirthbaren, jeder Kultur verschlossenen Gebirge ein, so daß für den Anbau und die Waiden mehr als $\frac{1}{3}$ des Areals verloren geht. Nach Franscini kommen auf die Gewässer 62 □ M.

Die bekanntesten neuern Karten der Schweiz sind:

Reisekarte der Schweiz. Aarau, Gebr. Befliger. 1832.

Reisekarte der Schweiz von Bollmann. München, Cotta. 1830.

Karte der Schweiz v. Dr. Wörl in 20 Blättern. Freiburg, Herder. 1833—1835.

Keller's erste Reisekarte der Schweiz. Zürich beim Verfasser. Erste Erscheinung 1813, letzte Berichtigung und Vermehrung 1837.

Dessen zweite Reisekarte der Schweiz. Zürich beim Verfasser. Erste Erscheinung 1833, letzte Berichtigung 1837.

Dessen Wandkarte der Schweiz in 8 großen Blättern. Ebendaselbst. 1836 (ist mehr für den Schulunterricht berechnet).

Ueber die Bevölkerung der Schweiz sind nun genaue Angaben möglich. Ein Tagsatzungsbeschluß vom 7. Herbstmonat 1836 verordnete eine neue Zählung der Bevölkerung in allen Kantonen und stellte zugleich einen allgemeinen sehr zweckmäßigen Kanon für die Ausführung dieses Beschlusses auf. Diese Zählung bildete die nothwendige Vorarbeit für die Revision der Mannschaftsskala. Die Kommission, die im Jahr 1837 mit der Prüfung der aufgestellten Bevölkerungstabellen beauftragt wurde, erstattete am 12. Mai 1837 ihren Bericht und sprach nach genauer Untersuchung die Ueberzeugung aus: „daß die Volkszählungen getreulich, mit Gewissenhaftigkeit und großer Genauigkeit unternommen und ausgeführt worden sind.“ Zwar wurden die Kantone Bern und Graubünden zu einer neuen Zählung angehalten; Bern, weil die Volkszählung desselben aus der ersten Hälfte des Jahres 1836, also vor dem Tagsatzungsbeschluß, sich datirte, auch die „Namensanführung“ der Individuen, wie sie in dem Formular vorgeschrieben war, fehlte; Graubünden, weil dessen Zählung gleichfalls von früherm Datum war, nämlich vom Jahr 1835 und, nach dem erwähnten Bericht der Prüfungskommission, „eine Hauptformalität fehlte, nämlich die Beglaubigung der Bezirksbehörde, die die Tabelle verfertigt hat.“ Indessen dürften die neuen Zählungen dieser beiden Kan-

tone materiell schwerlich ein anderes Resultat liefern, da der Bericht selbst die Genauigkeit der Berner Zählungsmethode rühmt und auch Graubünden die Genauigkeit seiner Zählung versicherte.

Die hier folgende Tabelle giebt die wirkliche Bevölkerung der Schweiz, weil, in Folge eines Artikels des Tagsatzungsbeschlusses vom 7. Herbstmonat 1836, diejenigen Gemeindeangehörigen, die im Auslande wohnen, nicht in die Verzeichnisse aufgenommen worden sind.

Zusammenzug

der dem eidsgenössischen Vorort von den h. Ständen eingegebenen, nach Anleitung des Tagsatzungsbeschlusses vom 6. u. 7. September 1836 verfertigten Bevölkerungstabellen.

Kantone.	Kantonsbürger und Angehörige.	Burger anderer Kantone.	Ausländer.	Total.
Zürich	217,219	7,991	6,366	231,576
Bern	381,200	13,954	4,846	400,000
Luzern	120,512	3,383	626	124,521
Uri	12,948	537	34	13,519
Schwyz . . .	39,326	1,128	196	40,650
Unterw. ob d. Wald	11,857	500	11	12,368
Unterw. nid d. Wald	9,804	388	11	10,203
Glarus	28,217	821	310	29,348
Zug	14,193	1,019	110	15,322
Freiburg . . .	83,234	6,010	1,901	91,145
Solothurn . . .	59,214	3,274	708	63,196
Basel=Stadttheil .	10,611	8,481	5,229	24,321
Basel=Landschaft .	35,990	3,952	1,161	41,103
Schaffhausen . .	29,462	1,409	254	31,125
Appenzell a. Rh. .	38,701	1,898	481	41,080
Appenzell i. Rh. .	9,671	89	36	9,796
St. Gallen . .	144,359	11,139	3,355	158,853
Graubünden . .	84,670	2,412	1,424	88,506
Aargau	174,992	5,965	1,798	182,755
Thurgau . . .	78,160	4,463	1,501	84,124
Tessin	110,445	299	3,179	113,923
Waadt	164,686	14,931	3,965	183,582
Wallis	73,673	778	1,347	75,798
Neuenburg . .	40,868	14,531	3,214	58,616
Genf	38,156	8,677	11,833	58,666
	2,012,168	118,032	53,896	2,184,096

NB. Die Gesammtzahl der kath. Bevölkerung wird zirka 840,000 bis 850,000 betragen.

Literarische Notizzen.

Die Schriften über das eidsgenössische Staatsrecht selbst, so wie die Sammlungen der Urkunden sind am Schlusse der folgenden Abhandlung angeführt. Hier folgen die Angaben der wichtigern Schriften aus den bedeutendsten Hülfswissenschaften für das neuere eidsgenössische Staatsrecht.

a) Geschichte. Mit Uebergehung der bekannten Werke über die Zeit vor der Revolution (von Joh. Müller und seinen Fortsetzern, Glutz und Hottinger, L. Meister, Tscharner, Watteville u. A.) werden hier nur die Werke angeführt, die mit der ältern zugleich auch die neuere oder bloß die neuere Geschichte umfassen.

P. H. Mallet, Histoire des Suisses, depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. 4 tomes. Genève, 1803.

L. Meister, helvetische Geschichte. 5 Bde., der letzte von M. Lutz. St. Gallen, 1801—15.

Vögelin, Geschichte der schweizerischen Eidsgenossenschaft. 3 Bde. 2te Auflage. Zürich, 1827 u. 1832.

Meier v. Knonau, Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidsgenossenschaft. 2 Bde. Zürich, 1829. (Ein unentbehrliches Buch für jeden Schweizer.)

Neue Schweizerchronik fürs Volk von Henne, 1834 (3 Bde.; der dritte Band umfaßt die neuere Geschichte und giebt eine gute Uebersicht der Revolution von 1830).

Histoire de la Confédération Suisse par Jean de Muller, R. Glutz-Blotzheim et J.-J. Hottinger, traduite de l'Allemand et continuée jusqu'à nos jours; par MM. Charles Monnard et Louis Vuillemin. Tome premier; Jean de Muller; traduit par Ch. Monnard. Paris, 1837.

Schriften über die Geschichte der Revolution von beiden Parteien.

Mallet du Pan essai historique sur la destruction de la ligue et de la liberté helvétique. Londres, 1798.

Précis de la révolution de la Suisse et de Berne en particulier, par le Col. de Roveréa. 1798.

L. v. Haller, Geschichte der Folgen und Wirkungen des österreichischen Feldzugs in der Schweiz. Weimar, 1801. 2 Thle.

Raoul-Rochette, histoire de la révolution helvétique. Paris, 1823 (sehr ungenau).

Höpfner, über die Ursachen des Verfalls des eidsgenössischen Bundes. Zürich, 1801.

L. Meister, helvet. Revolutionsgeschichte. Basel, 1803.
Zschokke, Denkwürdigkeiten der helvet. Staatsumwälzung. Winterthur, 1805. 3 Bde.

Zur nähern Kenntniß des Verwaltungssystems der helvet. Republik dient das Tageblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe der helvet. Republik. Bern, 1798—1801. 5 Bde.; so wie das Tageblatt der Beschlüsse und Proklamationen der vollziehenden Gewalt der helvet. Republik. Bern, 1799—1800. 2 Bde. Vergl. noch den schweizerischen Republikaner (unter Escher und Usteri) von 1798—1803, eine reiche Materialiensammlung für die Geschichte der Helvetik.

Für die Mediationsakte:

Conférence que les dix Députés suisses, nommés par les deux partis, ont eue avec le premier Consul, le 29 Janvier 1803, depuis une heure après midi jusqu'à huit heures du soir. Anhang zum 2ten Bd. von Simond voyage en Suisse. Paris, 1822.

Die Memoiren, die der verstorbene Alt-Bürgermeister Reinhard über diese Epoche geschrieben hat, liegen noch uneröffnet in der Stadtbibliothek in Zürich.

Für die Restaurazionsepoche von 1814 u. 1815 ist, außer den besonders herausgegebenen Abschieden der Tagsatzung von 1814 und 1815 durch H. Kanzler Amrhyn, besonders wichtig die jüngst erschienene Broschüre vom General C. La Harpe: Supplément à la biographie de Mr. Nic. Fr. de Mulinen, avoyer du Canton de Berne; par C. F. de La Harpe 1837.

Ueber die Revolution von 1830 und 1831 sind bis jetzt nur die Annalen von Müller-Friedberg vorhanden, in welchen aber diese Revoluzion einseitig und parteiisch-feindselig aufgefaßt ist. Einzelne, sehr gelungene Darstellungen finden sich in der Zeitschrift Helvetia.

b) Statistik und Erdkunde.

Mit Uebergehung der bekannten Werke von Normann, Ehrmann, Ebel, Gluß u. A.

J. Picot statistique de la Suisse. Genève, 1819.
Steffan Franscini's Statistik der Schweiz, bearbeitet v. G. Hagenauer. Aarau, 1829.

Seit 1798 erschien bei Orell, Füßli und Compagnie in Zürich in einer Reihe von Jahrgängen eine statistische Uebersicht der einzelnen Kantone, unter dem Titel: Helvetischer Almanach für die Deutschen, und: essai statistique (z. B. sur le canton du Valais) für die französischen Kantone. Weit vollkommner ist die nun unter

der Leitung des H. Gerold Meier von Knonau, erscheinende Reihe von Bearbeitungen der einzelnen Kantone, unter dem Titel: Gemälde der Schweiz.

Die Schweiz; ein Handbuch zunächst für Reisende, von L. v. Bollmann. Stuttg., 1837.

Erdkunde der schweizerischen Eidsgenossenschaft, von Gerold Meier v. Knonau. Zürich, 1838. (Ein ausgezeichnetes Werk, das eine bis jetzt vorhanden gewesene Lücke ausfüllt.)

c) Kirchliches.

Mit Voraussetzung der bekannten ältern Werke von Hottinger, Simmler, Füßli u. A.

Balthasar de iuribus Helvetiorum circa sacra, d. i. kurzer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der (kathol.) Eidsgenossen in kirchlichen Dingen. Neue Auflage. Rappersweyl, 1833 (enthält die staatskirchenrechtliche Praxis der Eidsgenossen, jedoch eigentlich nur vor der Reformation).

Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen (kathol.) Kirchenverhältnisse der schweizer. Eidsgenossen. Germanien, 1816, (v. Ildeph. Fuchs), erstes Bändchen, (das zweite erschien nicht).

Dokumentirte pragmat. Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen in der kathol. Schweiz bis 1830, von Dr. L. Snell. Sursee, 1833.*)

Dokumentirte Beleuchtung der Badener Konferenzartikel. (Offiziell.) Luzern, 1835.

d) Vermischte Sammlungen (die neuern).

Schweizerisches Museum. Aarau, 1816. 6 Hefte, (enthält treffliche historische und kirchenrechtliche Abhandlungen).

Helvetia von Balthasar. Aarau, 1823—1833, acht Jahrgänge.

Der schweizerische Geschichtsforscher. Bern, seit 1812. 9 Bde.

Die Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft.

Die Verhandlungen der schweizerisch-gemeinnützigen Gesellschaft. Enthalten in 9 Theilen von Anno 1823 bis und mit 1836. Zürich, auch Mehreres.

*) Da es hin und wieder auffiel, daß der größte Theil dieses Werkchens in der Konkordatensammlung des H. Fr. E. Münch abgedruckt ist, so wird zur Erklarung bemerkt, daß der Verfasser das Manuscript einige Jahre, ehe es in der Schweiz gedruckt wurde, an H. E. Münch zum Gebrauch für seine Konkordatensammlung überließ, unter der Bedingung, daß es ihm freistehe, es spater in vollkommnerer Gestalt in der Schweiz erscheinen zu lassen.

II. Ueber die Quellen des eidsgenössischen Bundesrechtes (Staatsrechtes).

§. 1. Begriff eines Staatenbundes.

Ein Staatenbund (Völkerbund) steht in der Mitte zwischen einem bloßen Völkerbündniß und einem Bundesstaat (Völkerstaat, Staatenstaat). Mit einem Bündniß hat er gemein a) den wesentlichen Zweck: äußere Sicherheit (Sicherstellung der äußern Freiheit, Erreichung des äußern Staatszweckes) und b) die wesentliche Grundlage, worauf die Verbindung der einzelnen Staaten zu einem Ganzen beruht, nämlich den Vertrag (Bundesvertrag); dieß ist das völkerrechtliche Prinzip, das man zwar häufig genug als die Basis des Staatenbundes angeführt findet, ohne daß es jedoch genauer nach seinem Wesen bestimmt wird. Unterschieden ist der Staatenbund von dem bloßen Bündniß a) durch die Dauer (das sogenannte Merkmal der Ewigkeit), indem bei dem bloßen Bündniß jedem Mitglied frei steht, beliebiger Weise aus dem Verein auszutreten, mithin derselbe stets der Auflösung ausgesetzt ist; b) durch die unbeschränkte Garantie für den Zweck der Verbindung, indem das Bündniß stets für diesen Zweck nur eine in irgend einer Hinsicht beschränkte Garantie leistet (z. B. nur auf eine gewisse Anzahl Jahre, nur gegen den und den Feind, nur durch das und das Maß der Hülfe u. s. w.); c) durch ein gemeinsames Bundesgebiet (Bundesterritorium), worüber der ganze Bund (die Zentralgewalt) mit den durch den Zweck des Bundes bestimmten Befugnissen das Oberhoheitsrecht (Territorialhoheit) ausübt, während sich aus dem Wesen des Bündnisses ein solches Recht nicht deduziren läßt [1].

---

1) Sowohl die obige Erörterung, als auch die übrigen staatsrechtlichen Begriffe und Fragen, die im Verfolg dieser Abhandlung berührt werden, haben bloß auf den hier behandelten Gegenstand, Quellen des eidsgenössischen Staatsrechts, Beziehung. Eine eigene Entwickelung derselben gehört in eine wissenschaftliche Darstellung des eidsgenössischen Staatsrechtes. Man vergleiche übrigens über die Begriffe — Bündniß, Staatenbund und Bundesstaat unter anderm folgende Schriften: Ueber den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz, von Zachariä.

Mit dem Bundesstaat gemein hat der Staatenbund die eben erwähnten Merkmale, wodurch er sich von einem Bündniß unterscheidet; denn diese Merkmale sind von der Idee eines jeden Staates unzertrennlich, mag er ein einfacher oder ein zusammengesetzter Staat sein. Der Staatenbund unterscheidet sich aber von dem Bundesstaat nicht durch eine, dem letztern inhärirende Zentralgewalt (Zentralität) an sich, wie man gewöhnlich irriger Weise annimmt; denn auch ein Staatenbund kann nicht ohne eine Zentralgewalt bestehen, welcher, so weit ihre Befugnisse gehen, die Gliederstaaten, mit Beschränkung ihrer Souveränetät, unterworfen sind [2]); sondern durch den Umfang der Zentralgewalt in beiden Staatsformen. In dem Staatenbund ist nur der äußere Staatszweck (Sicherung der äußern Freiheit oder, was gleich viel ist, Unabhängigkeit im völkerrechtlichen Verhältniß) wesentlicher Zweck der Verbindung, mithin die Befugnisse der Zentralgewalt nur darauf beschränkt. Der Bundesstaat erweitert, nach der Idee eines Staates, diesen Zweck durch sehr wichtige Theile des innern Staatszwecks (innern Staatslebens): Begründung des Rechts und Förderung der Kultur, und daraus ergibt sich dann auch ein erweiterter Umfang der Befugnisse der Zentral(Bundes-)gewalt. Eine zweiten wesentlichen Unterschied, aus welchem im Grund der eben genannte erst hervorgeht, bilden die ganz verschiedenen Grundlagen, worauf beide Vereinsformen ruhen. Der Staaten- oder Völkerbund beruht, wie schon bemerkt, auf einem Vertrag, Bundesvertrag der einzelnen Gliederstaaten, die auch nach oder vielmehr durch diesen Vertrag gesonderte und in ihrem innern Staats-

---

Heidelberg 1833, geistvoll, aber nicht ohne Sophismen. Welker, über Bundesreform und Bundesverfassung mit Beziehung auf den Schweizerbund. Leipzig 1834 — und Völkerrecht von Rotteck (dritten Bandes des Vernunftrechtes zweite Lieferung), wo in einem eignen Abschnitt dieser Gegenstand sehr gründlich behandelt ist.

2) Treffend ist dieser Irrthum aufgedeckt von Rotteck, l. c. Wenn Zachariä (a. a. O. S. 35) glaubt, eine Zentralgewalt liege im Wesen eines Bundesstaates (Völkerstaates), sei aber nur eine Bedingung der Ausführbarkeit eines Staatenbundes (Völkerbundes), so ist das nichts als eine unfruchtbare Spitzfindigkeit. Wenn eine Institution nothwendig ist für die Verwirklichung einer Rechtsidee (wie hier eines Staatenbundes, wie Z. selbst zugibt), so gehört sie wahrhaftig zu ihrem Wesen.

leben souveräne Staaten bleiben. Der Bundes- oder Völkerstaat beruht auf einem Beschluß der Majorität aller einzelnen Bürger, auf dem Beschluß des Gesammtwillens, also auf einem eigentlichen Grundgesetz, einer Verfassung, welche die Gliederstaaten zu einer Nation konstituirt. Aus diesen beiden Unterschieden ergeben sich höchst wichtige Folgen, die ein ganz verschiedenes staatliches Leben dieser beiden Vereinsformen begründen, deren Erörterung aber nicht hieher gehört. Wir kehren zum Staatenbund zurück.

Nach den bisherigen Begriffsbestimmungen ist ein Staatenbund „eine dauernde, auf dem völkerrechtlichen Prinzip des Vertrags beruhende Verbindung mehrerer souveränen Staaten zum Zweck der äußern Sicherheit, mit einer gemeinsamen Zentral(Bundes-)gewalt und einem gemeinsamen Bundesgebiet, worüber dem ganzen Bunde das Oberhoheitsrecht (Territorialhoheit) zusteht." Einige Begriffe in dieser Definition erfordern noch eine genauere Entwickelung.

1) Der Zweck des Staatenbundes ist im Vorhergehenden hinreichend erklärt; er besteht in der Sicherstellung der äußern Freiheit aller Gliederstaaten gegen andere Staaten durch eine Gesammtmacht. Es folgt daraus, daß der Bund (oder vielmehr die in seinem Namen handelnde Zentralgewalt) in allen eigentlich völkerrechtlichen Verhältnissen die Gliederstaaten repräsentirt. In der Sphäre der innern Staatsgewalt sind diese allerdings souverän; jedoch gewisse Beschränkungen oder vielmehr Normirungen sind, wenn anders der Bundeszweck erreicht werden soll, unvermeidlich. Die einzelnen, aus dem Bundeszweck fließenden Befugnisse des Bundes, so wie die zur Ausübung derselben erforderlichen Anstalten müssen in dem Bundesvertrag um so genauer und schärfer bestimmt sein, je geneigter, aus Eifersucht auf ihre Souveränetät, die einzelnen Gliederstaaten in gegebenen Fällen sind, die Gewalt des Bundes nicht anzuerkennen.

Eine allgemeine Bemerkung mag hier am Orte sein. Der Staatenbund, obschon er den innern Staatszweck (also vor Allem die Herrschaft des Rechts) nicht zum Bundeszweck macht, darf dennoch als staatliche Idee keine Anordnungen treffen, welche mit dem Recht im Widerspruche stehen, weil dadurch eine Schöpfung entspringen würde, welche die Unterdrückung der Vernunftgesetze zum Zwecke hätte, also an sich selbst rechtlich unmöglich wäre.

2) Die oberste Bundes(Zentral-)gewalt wird konstituirt durch Abgeordnete der einelnen Gliederstaaten (Bundesversammlung, Tagsatzung). Als Abgeordnete souveräner Staaten sind sie wahre Gesandte [3]), und als solche handeln sie nach den Instruktionen ihrer Regierungen. Die Frage: ob überall die absolute Stimmenmehrheit oder in gewissen Fällen ein bestimmtes quantitatives Verhältniß (z. B. $^2/_3$) entscheiden solle, ist weniger wichtig, als die Frage, ob die einzelnen, im Bundesvertrag stehenden Staaten gleiches oder ungleiches Stimmrecht bei den Bundesentscheidungen haben sollen. In dem Begriff eines reinen Staaten- oder Völkerbundes liegt allerdings die Stimmengleichheit; durch das ungleiche Stimmrecht (wie z. B. in der Mediationsakte) nähert sich der Bund einem Bundesstaat, ob er gleich dadurch allein noch lange nicht in ihn übergeht.

3) Die Befugnisse der obersten Bundesgewalt ergeben sich aus dem Zweck des Bundes. Sie sind:

a) Gewährleistung der staatlichen Existenz jedes verbündeten Staates gegen andere Staaten — also der Unabhängigkeit, des Gebietes und der Verfassungen aller Gliederstaaten. Zu bemerken ist, daß die Gewährleistung der Verfassungen (wie jede andere Gewährleistung) nur gegen feindliche Angriffe anderer Mächte statt findet, also nie gegen den Souverän (z. B. in Republiken gegen das Volk) gerichtet sein darf, weil dadurch das Selbstkonstituirungsrecht aufgehoben, mithin ein rechtsverletzender Grundsatz aufgestellt würde. (Siehe Bemerk. zu Nro. 1.) Es scheint aber nothwendig, daß die einzelnen Verfassungen wenigstens in ihren allgemeinen Grundlagen übereinstimmen, und daß die Beurtheilung, ob in einem gegebenen Fall diese Uebereinstimmung vorhanden sei, dem Bunde zustehe, weil ganz verschiedenartige Verfassungen zu Erschütterungen und endlich zur Auflösung des Bundes führen.

b) Leitung und Beaufsichtigung der Bundesmacht, für deren Aufstellung die einzelnen verbündeten Staaten zu gewissen Leistungen verbunden sind. Diese Leistungen können wohl in der Aus-

---

3) Konsequenter Weise sollten sie daher auch unter dem positiven Gesandtschaftsrecht stehen. Siehe Falkner's Dissertatio de helvet. legat. singulari specie und Henke öffentl. Recht der Eidsgen. S. 208.

übung an eine Matrikel, d. h. an einen vertragsmäßig bestimmten Maßstab gebunden sein; aber an sich ist die Verbindlichkeit der Hülfeleistung unbegrenzt [4]).

c) Leitung aller eigentlich völkerrechtlichen Verhältnisse des ganzen Bundes und der einzelnen Gliederstaaten (Schließung von Bündnissen, Krieg und Frieden u. s. w.) und des diplomatischen Verkehrs, woraus die Pflicht des Bundes fließt, die einzelnen Gliederstaaten in Verwickelungen mit andern Staaten zu vertreten [5]). Das Recht der einzelnen verbündeten Staaten, unter sich oder mit andern Staaten Verträge abzuschließen, muß auf eine dem Zweck des Bundes genügende Weise beschränkt sein, und daher die verbindende Kraft solcher Verträge von der Genehmhaltung des Bundes abhängig gemacht werden.

d) Schlichtung der Streitigkeiten der verbündeten Staaten unter sich. Diese müssen gegen einander das Recht der Selbsthülfe aufgeben. Für diesen Zweck kann entweder eine Austrägalinstanz (eine sehr unvollkommene Form) oder ein Bundesgericht vorhanden sein.

e) Beseitigung von Unruhen im Innern, die dem ganzen Bunde gefährlich werden können. Selbst in einem Staatenbunde, der ganz auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit erbaut ist, wird der Bundesgewalt diese Befugniß schwerlich entzogen werden können; weil immer Fälle von Unruhen möglich sind, welche einen gemeingefährlichen Charakter annehmen, z. B. durch Faktionen. Vor Allem aber muß die Gerechtigkeit gewahrt werden und daher zur Beurtheilung der Unruhstifter ein unparteiischer Gerichtshof vorhanden sein. Zweitens muß in Republiken, wenn die Unruhen die Verfassung betreffen, das Prinzip der Volkssouveränetät unangetastet bleiben. Tiefer in diesen wichtigen und schwierigen Punkt einzugehen, liegt außer unserm Zweck [6]).

---

4) Siehe oben über den Begriff des Staatenbundes. S. auch Zachariä l. c. pag. 34.

5) Merkwürdige Fälle in der neuesten eidsgenössischen Geschichte, wo der Bund einzelne Kantone bei solchen Verwickelungen im Stiche ließ.

6) Die Eidsgenossenschaft hat in neuern Zeiten Erfahrungen genug gemacht, um diesen Punkt auf eine Weise zu ordnen, wodurch der Zweck

Damit ist der Kreis der Bundesbefugnisse, wie er aus dem Begriff eines Staatenbundes hervorgeht, umschrieben. Zachariä (a. angef. Ort.) nimmt noch als wesentliche Forderung an einen Staatenbund an: Freiheit des Verkehrs und freie Lebensgemeinschaft. Allerdings wird schon darum, weil die Bundesglieder in einem befreundeten Verhältnisse stehen, diese Verkehrsfreiheit in einem gut geordneten Staatenbund nicht fehlen; aber streng aus dem Begriff desselben fließt sie nicht, und Zach. geht zu weit, wenn er den Mangel derselben ein ius belli in pace nannte. Man kann sagen, sie ist eine Forderung der Civilisation. In einem Bundesstaat aber ist sie eine staatsrechtliche Forderung.

4) In einem Staatenbund, der nur einigermaßen erträglich organisirt sein soll, kann ein eignes Organ für die Vollziehung, mit einer angemessenen Exekutivgewalt, nicht fehlen. Zwar wird die Eifersucht der Einzelstaaten auf ihre Souveränetät stets einer solchen Scheidung von allgemeinen Beschlüssen und Administrativmaßregeln, wie sie z. B. in einfachen Staaten existirt, im Wege stehen und daher ein großer Theil der letztern immer der obersten Gewalt übertragen bleiben (was auch kein großes Gebrechen ist); allein ein besonderes vollziehendes Organ kann gleichwol nicht fehlen. Entweder wird nun ein eigner Vollziehungskörper (Bundesrath) geschaffen, oder die Vollziehung abwechselnd einigen Gliederstaaten, in mehr oder weniger beschränktem Maße, übertragen. Die letztere Einrichtung ist offenbar die unvollkommenste, aus bekannten Gründen. Ein eignes Bundesgericht darf gleichfalls nicht mangeln, wenn die Idee der Gerechtigkeit nicht verletzt werden soll.

Endlich ist, aus allgemeinen Gründen, das Revisionsprinzip in dem Grundvertrag eines Staatenbundes so nothwendig, wie in jeder andern staatlichen Verbindung.

Anm. 1. Der Staatenbund ist allerdings eine in sich geschlossene, bestimmte und folgenrichtige staatliche Idee[7]); allein er ist nur tauglich für größere Staaten, deren jeder an Areal und Bevölkerung groß

---

erreicht und doch nicht das Recht verletzt wird. Der 1815er Bund hat das Stanzer-Verkommniß restaurirt und die Volkssouveränetät unterdrückt.

7) Siehe Zachariä am angef. O. S. 36 u. ff.

genug und an Mitteln reich genug ist, um für sich die Zwecke des innern Staatslebens vollständig zu erreichen; für kleinere Staaten genügt er nur, so lange sie auf einer niedrigen Stufe der Kultur stehen. Steigen diese in einen Staatenbund vereinigten kleinern Staaten in Zivilisation und Kultur, so fühlen sie bald das Bedürfniß der Vereinigung der Kräfte und Mittel, so wie gemeinsamer Institutionen zur Erreichung der Zwecke eines gebildeten innern Staatslebens, weil zu deren Verwirklichung die Kräfte der Einzelstaaten nicht mehr genügen. Selbst um die völkerrechtliche Stellung mit Würde zu behaupten, ist dann meistens der Staatenbund ungeeignet. Dann ist der Staatenbund für einen solchen Komplex kleinerer Staaten das größte Hinderniß des Fortschrittes im Staatsleben.

Anm. 2. In dieser Lage der Dinge ist der Uebergang aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat durch die ewigen Gesetze des Lebens indizirt. Freilich werden diese Gesetze nur zu oft verkannt, weil die Menschen aus Gewohnheit blind an historischen Schöpfungen hangen, wenn sie sich auch längst überlebt haben. Man greift dann zu allerlei Nothhülfen. Entweder begnügt man sich mit einseitiger Zentralisation (d. h. man dehnt da und dort die Kompetenz der Zentralgewalt auf die Sphäre des innern Staatslebens aus). Allein diese Art zu zentralisiren ist, wegen Mangel eines Prinzips, ungenügend, und oft auch gefährlich, weil die Garantien gegen Mißbrauch der Gewalt fehlen, die allein aus der Organisation eines Bundesstaates (zu der man nicht schreiten will) hervorgehen. Oder man hilft sich mit Konkordaten, d. h. mit Verträgen zwischen einer Anzahl (meistens, aber nicht immer, der Mehrzahl) der verbündeten Staaten unter sich über Gegenstände, die außerhalb der Kompetenz des Bundes liegen (z. B. Justiz, Polizei, Handel und Verkehr 2c. 2c.). Aber auch diese erreichen den Zweck nur höchst unvollkommen und können sogar verderblich werden, wenn die Einzelstaaten in ihrer Kulturstufe (namentlich in der rechtlichen Ausbildung) zu sehr von einander verschieden sind. Die Folge der Vernachlässigung einer Aenderung der Bundesverhältnisse — sei es einer gänzlichen Umgestaltung des Bundes, oder wenigstens einer prinzipgemäßen Annäherung an den Bundesstaat — so bald das Bedürfniß hiezu vorhanden ist, ist die Abwendung der einzelnen Gliederstaaten vom Bunde und die einseitige Steigerung des Kantonallebens. In diesem Fall kann der Kantonalgeist zu einer politischen Tugend werden, während er eine politische Entartung ist, wenn der Bund den Forderungen an das Leben entspricht.

Anm. 3. Noch eine eigne Art von verderblicher Zentralisation, aus äußern Ursachen, klebt nur zu häufig dem Staatenbund an. Ein Staatenbund, der kleine Einzelstaaten verbindet, ist bei dringen-

den Umständen, zumal bei ungestümen Zumuthungen und Forderungen anderer Staaten, aus dem Gefühl der Schwäche, nur zu geneigt zu jeder Konzession, und mithin zu Beschlüssen, welche weit die Bundesbefugnisse überschreiten und tief in das Staatsleben der Einzelstaaten eingreifen, ja sogar Verfassungsgrundsätze (z. B. die Freiheit der Presse) verletzen. Zur Beschönigung zitirt man dann irgend einen Artikel, wo von Sicherheit des Bundes (aber in einem ganz andern Sinn) die Rede ist, und den einzelnen Staaten, welche diese Beschlüsse für bundeswidrig erklären, bleibt gewöhnlich nichts, als eine Protestation und Verwahrung übrig [8]).

Anm. 4. Einer besondern Erwähnung verdient die Gefahr, welche der Staatenbund, zumal wenn er kleine Freistaaten verbindet, der politischen Freiheit der verbundenen Staaten droht. Diese Gefahr liegt nicht im Begriff des Staatenbundes und darf nicht darin liegen (siehe die Bemerk. von Nro. 1 dieses §.); aber sie entspringt aus Mangel einer schützenden Garantie gegen die oberste Bundesgewalt. (Noch jetzt ist die Tagsatzung als Gesammtkörper unverantwortlich.) Wenn nämlich in einigen dieser Republiken sich Aristokratien bilden, wozu bekanntlich der Hang immer vorhanden ist, so werden diese ihre Gewalt im Bunde zu ihrer Selbsterhaltung gegen das eigne Volk mißbrauchen und auch die politische Freiheit der andern Republiken unterdrücken, ja diese Unterdrückung sogar als eignen Artikel in den Bund aufnehmen und sich wechselseitig ihre Usurpationen gegen das Volk garantiren. So wird der Bund zu einer Union der Unterdrücker gegen die Unterdrückten. Auf diese Weise entartete der alte Schweizerbund und so entsprang das Stanzer-Verkommniß, das wenigstens dem Buchstaben nach (wenn auch nicht mit der alten Wirkung) in den 1815er Bund aufgenommen worden ist [9]).

§. 2. Zwei Arten des öffentlichen Rechts in einem Staatenbund.

Da ein Staatenbund ein zusammengesetzter (Föderativ-) Staat ist, so ergiebt sich aus dieser Natur desselben von selbst ein zwiefaches öffentliches Recht für ihn, das Bundesrecht und das Territorial (Kantonal) staatsrecht. Die wissenschaftliche Darstellung beider Arten des öffentlichen Rechts hat, wie Henke treffend bemerkt, deß-

---

8) Der Staatsrath Druey nannte dieß „die verderbliche Zentralisation durch das Zwölfstimmensystem" mit Bezug auf die Eidsgenossenschaft.

9) Sehr scharfsinnige Bemerkungen über diesen Punkt hat Rotteck in der angef. Schrift.

halb besondere Schwierigkeiten, weil der Staatenbund in der Wirklichkeit so häufig, wenn auch einseitig, in den Bundesstaat hinüber schwankt. Das Bundesrecht faßt im Allgemeinen alle diejenigen Bestimmungen in sich, welche den Bund oder einzelne Mitglieder des Bundes, als solche, betreffen [10]; das Territorialstaatsrecht diejenigen Bestimmungen, welche die einzelnen verbündeten Staaten, nicht in sofern sie Mitglieder des Bundes sind, sondern als selbstständige (souveräne) Staaten betreffen.

Die Definition, welche Henke (l. c. p. 181) von dem Kantonalstaatsrecht der schweizerischen Kantone giebt, ist, auch in allgemeiner Beziehung, vollkommen richtig. Er sagt: „Diejenigen Bestimmungen, welche sich auf das staatsrechtliche Verhältniß der Mitglieder des eidsgenössischen Bundes als solcher, beschränken, gehören dem Bundesrecht an; Alles dagegen, was die wechselseitigen Rechte der Regenten und Regierten in den souveränen Kantonen, so wie das Verhältniß dieser letztern zu auswärtigen Staaten betrifft, wohin, sofern sie nicht als Bundesgenossen in Betracht kommen, selbst die schweizerischen Staaten und die gesammte Eidsgenossenschaft gerechnet werden müssen, ist öffentliches Recht der Kantone als souveräner Staaten." Indessen, so philosophisch richtig diese Ausscheidung ist, wird sie in der eidsgenössischen Praxis doch nicht ganz befolgt, wovon weiter unten Mehreres.

Das Bundesrecht zerfällt, wie alles öffentliche Recht, (— von den Quellen des Territorial- oder Kantonalstaatsrechts ist in dieser Abhandlung nicht die Rede —) in das Fundamentalrecht des Bundes und in das abgeleitete. Die Quellen (d. h. die rechtlichen Akte, worin die objektive Gültigkeit des öffentlichen Rechtes beruht und welche daher auch die Erkenntnißquellen desselben sind) des Fundamentalrechtes sind diejenigen rechtlichen Akte, welche die Grund-

10) Henke nennt (in der angef. Schr. p. 180, wo er den Kreis des Bundesrechts sehr richtig bestimmt) das Bundesrecht Bundesstaatsrecht. Dieser Ausdruck, so wie die Benennung eidsgenössisches Staatsrecht, ist nicht ganz richtig, weil, wie aus den frühern Bemerkungen erhellt, ein Staatenbund nicht ein Staat, im strengen Sinne des Wortes, ist. Indessen sind diese Ausdrücke einmal üblich geworden und werden auch in dieser Abhandlung gebraucht.

lage des Staatenbundes oder Grund und Wesen desselben bilden. Dieser Theil hat Analogie mit der Verfassung eines einfachen Staates (auch Bundesstaates), beruht aber auf einer ganz andern Basis, wie früher gezeigt worden. Wenn nämlich in einem einfachen Staat (auch Bundesstaat) die Basis desselben in einem Grundgesetz (Verfassung) des Gesammtwillens, wodurch der Staat erst wird, besteht, so wird die Basis in einem Staatenbund gegeben durch einen Grundvertrag schon existirender souveräner Staaten.

Die Quellen des Fundamentalrechtes in einem Staatenbund sind also vor Allem der Bundesvertrag, deßgleichen, gleichsam als Theile desselben, besondere Verträge, wodurch entweder neue Glieder aufgenommen, oder wesentliche Verhältnisse einzelner Glieder zum Bunde bestimmt werden.

Die Quellen des abgeleiteten öffentlichen Rechtes eines Staatenbundes sind die Beschlüsse der kompetenten Bundesgewalt über Gegenstände, die innerhalb der Kompetenz des Bundes liegen, und die weitere Entwickelung des Bundesvertrags, nach den in ihm aufgestellten Normen, zum Zwecke haben. Dieser Theil hat Analogie mit der aus dem Grundgesetz abgeleiteten Gesetzgebung eines einfachen Staates; aber auch wieder nur Analogie. Auch hier bemerkt Henke (a. angef. O. p. 234) richtig, daß man eigentlich nicht sagen könne, daß die einzelnen Bundesglieder von der Majorität ein Gesetz empfangen (also auch wider ihren Willen bestimmt werden), sondern bloß dem unterworfen werden, was mit Nothwendigkeit und Folgerichtigkeit aus dem früher (nämlich in dem durch freie Einwilligung sämmtlicher Bundesglieder abgeschlossenen Bundesvertrag) von ihnen selbst frei ungezwungen Bewilligten hervorgeht, und was sie nur, durch ein wirkliches oder vermeintliches Interesse des Augenblicks befangen, in diesem Augenblick als nothwendig zu erkennen gehindert sind. Die verbindende Kraft dieser Beschlüsse fließt also allein aus dem Bundesvertrag; einen andern Grund rechtsgültiger Beschlüsse giebt es in dem Staatenbund nicht. Schicklicher ist daher auch der Ausdruck „Beschlüsse" als „Gesetze". Sie sind übrigens wohl von Administrativmaßregeln zu unterscheiden.

Das abgeleitete öffentliche Recht zerfällt wieder in den organischen und materiellen Theil (wie auch die Gesetzgebung im Staatsrecht

eines einfachen Staates). Jener begreift in sich die Beschlüsse, welche sich auf die weitere Organisation der im Bundesvertrag aufgestellten Gewalten (Bundesbehörden) beziehen; dieser diejenigen Beschlüsse, welche die Verwirklichung des im Bundesvertrag vorgesteckten Zweckes zum Gegenstand haben. Aus der Natur dieses Zweckes ergiebt es sich, daß hier die Anordnungen über die Bundesmacht (Militärmacht) eine vorzüglich bedeutende Stelle einnehmen. Ist, im Fall einer größern Zentralisation, der Bundeszweck noch durch Aufnahme einzelner Beziehungen des innern Staatslebens erweitert, so gehören die darauf bezüglichen Beschlüsse gleichfalls hierher.

Damit ist der Umfang des öffentlichen Rechtes in einem Staatenbund eigentlich geschlossen. Verträge, welche die einzelnen verbündeten Staaten unter sich über Gegenstände abschließen, die nicht Bundessache sind (nicht in der Kompetenz des Bundes liegen), gehören so wenig in das Bundesrecht, als Verträge, die sie mit Staaten abschließen, die außer dem Bunde stehen; denn in Bezug auf Gegenstände der genannten Gattung stehen sie gleichfalls außer dem Bunde, nicht weniger und mehr, als ganz fremde Staaten. Es fallen also alle sogen. Konkordate, streng genommen, aus dem Bundesrecht heraus [11]).

Auch die Staatsverträge mit andern Staaten (das sogen. äußere Staatsrecht), welche entweder der ganze Bund, nach Maßgabe seiner Kompetenz, oder die Mehrheit der verbündeten Staaten für sich, eingegangen sind, gehören nicht in das öffentliche Recht des Staatenbundes. Wenn die völkerrechtlichen Verträge, welche einfache Staaten (z. B. England oder Frankreich) mit andern Völkern schließen, nicht Theile des Staatsrechts dieser Staaten ausmachen, so kann für einen Staatenbund deßhalb, weil er ein zusammengesetzter Staat ist, keine Ausnahme Statt finden; er steht in dieser Beziehung auf ganz gleicher Linie, wie jene Staaten.

Hinsichtlich der beiden angeführten Fälle hat sich jedoch das positive eidsgenössische Staatsrecht, wie schon früher bemerkt wurde und weiter unten ausführlicher gezeigt wird, anders gestaltet.

---

11) Es ist auffallend, daß Henke, welcher dieselbe logisch unvermeidliche Folgerung gezogen hat, später die Konkordate ohne alle weitere Bemerkung als Theil des Bundesrechts aufnimmt.

§. 3. Der gegenwärtige eidsgenössische Bund ein Staatenbund.

Der alte Schweizerbund war ein Staatenbund von höchst unvollkommner Natur. Einfach und edel in seinem Ursprunge, bildete er sich durch ein Aggregat von ungleichartigen Bündnissen hindurch seit dem Stanzer Verkommniß zu einem Ganzen aus, das mit der Rechtsidee im grellsten Widerspruche stand.

Die Mediationsakte enthielt abermals nur einen Staatenbund, der in mehrern Beziehungen allerdings ziemlich ausgebildet, jedoch auch nicht von Gebrechen frei war.

Der im Jahr 1815 gestiftete eidsgenössische Bund ist ein höchst mangelhafter Staatenbund, und die Bundesakte, worauf er beruht, kann kaum anders, denn als eine verbesserte Redaktion des vor dem Jahr 1798 bestandenen Bundes betrachtet werden. Das Urtheil Stettlers[12]) wird schwerlich angefochten werden können: „Der Zweck des Bundes besteht nach Art. 1 des neuen Bundesvertrags in der Behauptung der Freiheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, in der Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern und der gegenseitigen Gewährleistung der Verfassungen und des Gebietes. Es ist also kein anderer, als der durch den ersten Bund von 1315 und durch das Stanzerverkommniß vom Jahr 1481 aufgestellte. Auch das in den übrigen Artikeln festgesetzte Staatsrecht der Schweiz ist, mit einziger Ausnahme der Aufhebung der Unterthanenlande und der Aufstellung der noch sehr vagen (besser illusorischen) Vorschrift, daß der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein könne, das nämliche, wie es sich vor 1798 ausgebildet hatte, ohne eine mehrere Bundesgewalt, und daher mit Anerkennung der vollen Souveränetät der Kantone."

Das System, das der Organisation der Gewalten zum Grunde liegt, ist an sich unvollkommen und mangelhaft, besonders in Bezug

---

12) Gedanken über eine Revision des eidgenössischen Bundesvertrages, von Stettler, Mitglied des gr. Raths der Republik Bern. Bern 1836. Vergl. auch: Reden über die schweizerische Bundesreform 2c., von Dr. Pfyffer und Landammann Baumgartner. Bern 1835. Wir erinnern hier nochmals, daß alle staatsrechtlichen Begriffe hier nur so weit erörtert werden, als für den Zweck dieser Abhandlung (Bestimmung der Quellen des eidsgenössischen Staatsrechts) erforderlich ist.

auf die Vollziehung; die Ausführung ist noch dazu unvollständig und die Festsetzung der Befugnisse der Behörden nicht selten ganz vag und unbestimmt. In Hinsicht auf die Zentralisation mißkennt diese Bundesakte alle Ansprüche der höher entwickelten Zivilisation und bleibt hierin, so wie in andern Rücksichten, weit hinter dem Bundesprojekt zurück, das unter Al. Reding's Einfluß 1802 in Schwyz entworfen wurde. Sie hat endlich die verderblichen Bestimmungen des Stanzer Verkommnisses wieder aufgenommen und es liegt ihr durch und durch ein politisches System zum Grund, das dem Prinzip der Volkssouveränetät feindlich entgegen steht. (Siehe §. 1, Nro. 1 die allgem. Bemerkungen.) Diese Mängel des Bundesvertrags erklären sich theils aus den dringenden Zeitereignissen, in denen er entstand, theils aus dem Bestreben, ungestüme und widerstreitende Ansprüche verschiedener Parteien auszugleichen und endlich aus dem Umstand, daß derselbe von der wieder zur Herrschaft gelangten Aristokratie (obgleich diese selbst in sich gespalten war) geschaffen, oder doch wenigstens auf gewissen gegebenen einfachen Grundlagen ausgeführt wurde.

Die Mängel in dem Fundamentaltheil des eidsgenössischen Staatsrechts müssen natürlich auch auf das abgeleitete Recht übergehen. Doch sind hier mehrere Perioden zu unterscheiden, und namentlich haben die Beschlüsse der Tagsatzung seit 1830 mehr innere Einheit und Zusammenhang mit dem veränderten Staatsrecht der bedeutendsten Kantone. Alle Versuche, den Staatenbund in einen Bundesstaat umzuschaffen oder wenigstens den Organismus zu verbessern und in größern Einklang mit den Grundsätzen der Kantonalreformen seit 1830 zu bringen, sind bisher, wegen des fortdauernden Konfliktes der beiden politischen Parteien im Bunde, fruchtlos gewesen, und mußten es um so mehr sein, da die Natur eines Vertrags an sich jeder Veränderung desselben große Schwierigkeiten entgegenstellt, und obendrein (nicht der kleinste Mangel desselben!) in dem Bundesvertrag das Revisionsprinzip fehlt.

§. 4. Quellen des eidsgenössischen Staatsrechts; 1) des Fundamentalrechtes.

Da der eidsgenössische Bund ein Staatenbund ist, so können die

Quellen und Theile des eidsgenössischen Bundesrechts (eidsgenössischen Staatsrechts) im Wesentlichen keine anderen, als die eines jeden Staatenbundes sein, wie sie in §. 2 deduzirt worden sind. Jedoch hat hier das eidsgenössische Staatsrecht manches Eigenthümliche, das theils von geschichtlichen Momenten, theils von einer besondern Praxis herrührt.

Die Quellen des Fundamentalrechtes (§. 2), mit denen wir uns in diesem §. beschäftigen, sind

1) Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 (Nro. II.)[13], so wie die Berichtigung der Skala der Geld- und Mannschaftsbeiträge nach den in dem Bundesvertrag selbst enthaltenen Normen. (Nro. X.). Die Uebereinkunft vom 29. Dez. 1813 hat nur einen historischen Werth.
2) Verträge mit einzelnen Gliederstaaten (Kantonen) über Bundesverhältnisse. Dahin gehören die Vereinigungsverträge mit Nidwalden, Neuenburg, Genf und Wallis. (Nro. III—VI.)
3) Vergleiche und schiedsrichterliche Sprüche, wodurch Bundesverhältnisse eines Kantons zu einem oder mehrern andern festgesetzt wurden und die der Sanktion und Gewährleistung des Bundes unterliegen. Dahin gehören die Vergleichsurkunden zwischen beiden Abtheilungen des Standes Unterwalden (Nro. VII.), und als Folge davon der Schiedsrichterspruch über die Anstände zwischen Ob- und Nidwalden (Nro. XXXIV.); die Uebereinkunft zwischen beiden Abtheilungen des Standes Appenzell (Nro. VIII.), und endlich der Kompromißspruch betreffend die Anstände zwischen Uri und Tessin über die Livinerzölle. (Nro. XXV.) Es kommen freilich in diesen Urkunden noch ganz andere als bundesrechtliche Verhältnisse vor, die in das Territorialstaatsrecht gehören; allein hier läßt sich keine Sonderung der Materien vornehmen. Der Kompromißspruch zwischen Tessin und Uri war Folge der Wiener Kongreßerklärung (wovon sogleich mehr), und gehört deßhalb gleichfalls hierher.[14])

---

13) Die Numern beziehen sich auf die Urkundenreihe in dieser Sammlung.

14) Die Schiedsrichtersprüche, welche andere Dinge, als Bundesver-

4) Ferner gehören hierher Beschlüsse der obersten Bundesgewalt (Tagsatzung), wodurch die Verhältnisse einzelner Kantone oder Kantonstheile zum Bunde verändert wurden; also die Beschlüsse betreffend die Einverleibung von Gersau in den Kanton Schwyz und die Trennung des Kantons Basel in zwei Theile. (Nro. IX. und XXXV—XXXVII.) Ob diese Beschlüsse mit Recht oder Unrecht gefaßt wurden, geht uns hier nichts an; wir sehen nur auf ihre Wirkung.

5) Außer diesen Quellen enthält diejenige Abtheilung der Offiziellen Sammlung, in welcher die Fundamentalurkunden des eidsgenössischen Staatsrecht vereinigt sind, noch eine Anzahl von Staatsverträgen zwischen der Eidsgenossenschaft und den europäischen Mächten, ebenfalls als Quellen des Bundesrechts. Es fragt sich: Sind diese Staatsverträge wirklich Quellen der bezeichneten Art? Würde, im Fall der Bejahung dieser Frage, das Bundesrecht nicht als abhängig von dem Willen dieser Mächte erscheinen? Ist es nicht besser, wie schon einigemal ist gerathen worden, diese Verträge unter die übrigen Staatsverträge (in der 5ten Abtheilung, über Freizügigkeit, Niederlassung, Justiz ꝛc.) zu verweisen?

Ein Theil dieser Verträge sind Territorialverträge, und betrachtet man sie nur als solche, so gehören sie allerdings nicht hierher. Der Vorbehalt der Religionsfreiheit, der bürgerlichen und politischen Rechte der Bewohner der abgetretenen Gebiete kommt in allen solchen Cessions- und Reunionsverträgen vor, und qualifizirt sie höchstens als Theile des Staatsrechts der einzelnen Kantone. Andere sind Anerkennungs- und Gewährleistungsverträge; auch diese, nur als solche betrachtet, würden hier nicht ihre Stelle finden. Dergleichen Verträge bestehen zwischen vielen Mächten; sie haben nur Bedeutung in den völkerrechtlichen Verhältnissen der Staaten (dem sogenannten äußern Staatsrecht); aber keine Beziehung auf das innere Staatsrecht und die Verfassung[15]). Allein, befragen wir die

hältnisse betreffen, gehören offenbar, wenn sie auch über Fälle Statt fanden, die von der Tagsatzung an das eidsgenössische Recht gewiesen wurden, in das Kantonalstaatsrecht.

15) Siehe Klüber's Europ. Staatsr. §. 23 und die Noten.

Geschichte, so haben diese Hauptverträge, nebst den aus ihnen entsprungenen neben- und untergeordneten Verträgen und Tagsatzungsbeschlüssen, eine andere und höhere Bedeutung für die Schweiz; sie haben, in ihrer Gesammtheit, in den Jahren 1814 und 1815 die Schweiz nicht bloß in Beziehung auf ihr Territorium, sondern auch hinsichtlich ihres innern politischen Zustandes und selbst der Grundlagen ihrer Verfassung, konstituirt. Betrachten wir in dieser Hinsicht kurz ihren Inhalt:

a) Artikel, betreffend die Schweiz, in dem am 30. Mai 1814 zwischen den Großmächten Europa's abgeschlossenen Pariser Friedensvertrags. (Nro. XV.) Diese Artikel haben zum Zweck, die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, und enthalten die ersten Keime der Wiener Kongreßerklärung. (Siehe den Eingang von dieser.)

b) Wiener Kongreßerklärung vom 20. März 1815, die wichtigste Akte. (Nro. XI.) Zweck derselben, wie er im Anfang und Schluß ausgesprochen ist: Sicherstellung der äußern Unabhängigkeit und Begründung der immerwährenden Neutralität; Reorganisation des innern politischen Zustandes, durch Beachtung der Interessen der verschiedenen Kantone; Herstellung des innern Friedens, daher Amnestie.

Wesentlicher Inhalt:

α) Territorialabtretungen. (Einverleibung des Bisthums Basel mit den Kantonen Bern und Basel, und Sicherstellung der Rechte der Bewohner, wie gewöhnlich in Reunionsverträgen; Vereinigung von Genf, Wallis und Neuenburg mit der Schweiz, als drei neue Kantone.)

β) Sicherung der Handels- und Militärverbindung Genfs mit dem Kanton Waadt und der übrigen Schweiz.

γ) Festsetzung der Entschädnisse der neuen Kantone an die demokratischen, um sie von allen Verbindlichkeiten an die ehemaligen Eigenthümer ihrer Gebiete zu befreien.

δ) Festsetzung der einfachen Grundlagen des Bundessystems (base du système helvétique.)

Beitritt der Schweiz zu dieser Erklärung, vom 29. März 1815, wodurch ein Vertrag in regelmäßiger Form entstand. (Nro. XII.)

Nun erst kam die Beendigung des Bundesvertrags zu Stande.

c) Nachträgliche Verfügungen zum 5ten Artikel der Wiener Kongreßerklärung, vom 29. März 1815. (Nro. XIII.) Inhalt: Abtretung einiger Distrikte von Savoyen an Genf; Herstellung der Verbindung Genfs mit Wallis durch die Simplonstraße und Ausdehnung der Neutralität, zu ihrer festern Begründung, auf Chablais und Faucigny.

Beitritt der Schweiz zu diesem Vertrag, unterm 12. August 1815. (Nro. XIV.)

d) Auszug der die Schweiz betreffende Artikel in dem Definitivtraktat von Paris, vom 20. Nov. 1815 (Nro. XVIII), wie sie zum Theil schon in dem Konferenzprotokoll der Minister der verbündeten Mächte vom 3. Nov. 1815 (Nro. XVII.) enthalten sind: Erweiterung des Gebiets von Genf gegen Frankreich und eben so der Neutralitätslinie in Savoyen; Schleifung der Festung Hüningen.

e) Anerkennung und Gewährleistung der Neutralität der Schweiz und der Unverletzlichkeit ihres Gebiets, vom 20. Nov. 1815 (Nro. XX.), ein Vertrag der europäischen Mächte.

f) Vertrag, wodurch die Schweiz dem Vertrag der heil. Allianz beitritt, vom 27. Jan. 1817. (Nro. XXXI. und XXXII.)

Eine Folge dieser Hauptverträge war eine Reihe von speziellen Verträgen und Tagsatzungsbeschlüssen zur Ausführung einzelner Punkte derselben, als da sind:

a) Die Vereinigungsverträge über das ehemalige Bisthum Basel mit den Kantonen Bern und Basel und die Gewährleistung dieser Verträge durch die Tagsatzung, gemäß den Bestimmungen der Wiener Kongreßerklärung. (Nro. XXI., XXII. und XXIII.)

b) Vertrag der Schweiz mit Sardinien, vom 16. März 1816 (Turiner Vertrag) über Abtretung von Gebiet und Ausdehnung der Neutralität &c. (Siehe oben.) (Nro. XXVII.) Beschluß der Tagsatzung, wodurch die eidsgenössische Gewährleistung ausgesprochen wird. (Nro. XXVIII.)

c) Vereinigungsvertrag eines Theils der Landschaft Gex mit Genf. (Nro. XXIX. und XXX.)

d) Cessionsvertrag zwischen Oestreich und Graubündten in Betreff der Herrschaft Razüns, vom 19. Jan. 1819. (Nro. XXXIII.)

e) Tagsatzungsbeschlüsse in Betreff der Vertheilung der 500,000 Fr. an die demokratischen Kantone, der Anstände zwischen Tessin und Uri über die Liviner Zölle, und der Bezahlung der helvetischen Nationalschuld. (Nro. XXIV, XXV. und XXVI.)

Aus dieser Aufzählung der einzelnen Punkte in diesen Verträgen erhellt, daß alle Stipulationen des Wiener Kongresses in Bezug auf die Schweiz und die daraus folgenden speziellen Verträge und Beschlüsse ein Ganzes bilden, und sämmtlich auf den Gesammtzweck, sowohl die innern Angelegenheiten der Schweiz auf eine den Frieden unter den Parteien sichernde Weise zu ordnen, als auch ihr Verhältniß zu dem europäischen Staatensystem zu bestimmen, berechnet waren. Noch bestimmter stellt sich dieses Resultat hervor, wenn man die Geschichte zu Rathe zieht. In der Schweiz standen mehrere Parteien gegenüber mit den widerstreitendsten Ansprüchen. Die Kongreßmächte hatten ein hohes Interesse, daß die Angelegenheiten der Schweiz, nach ihren Ansichten über ihre Stellung in dem europäischen System, geordnet würden; ja es war selbst die Rede davon zu interveniren und die Streitigkeiten der Parteien über das Verfassungswerk zu entscheiden, und Aufforderung oder Veranlassung zu einer solchen Intervention datirten sich aus der Schweiz selbst.[16]) Jedoch begnügten sich die Mächte durch die Kongreßerklärung, den Schweizern die Vereinigung zu ihrem Verfassungswerk dringend zu empfehlen. Diese Erklärung verfehlte ihre Wirkung nicht; die Parteien erkannten die Nothwendigkeit, sich zu vereinigen, um den Fall eines auswärtigen Schiedsrichterspruches zu vermeiden, der sonst höchst wahrscheinlich eingetreten wäre, und gaben Ansprüche auf, die nicht zu erreichen waren. Und so realisirten sich die Ansichten der Kongreßmächte über die politischen Verhältnisse der Schweiz in der milden Form von Verträgen.

Die erwähnten Verträge gehören also sämmtlich, als Quellen des Fundamentaltheiles des eidsgenössischen Bundesrechts, hierher.[17]) Die

16) Siehe Klubers Akten des Wiener Kongresses, V. B. S. 158 sqq.
17) Siehe auch Zachariä in der angeführten Schrift.

Behauptung, von diesen Verträgen so wie überhaupt von den Kongreßmächten und ihren Ministern rühre der mangelhafte Bundesvertrag her, ist, so häufig sie auch von politischen Schreihälsen zur Befriedigung eines kindischen und lügenhaften Nationalstolzes ausgesprochen worden ist, dennoch grundfalsch. „Als Grundlage der Bundesverfassung von 1815 — sagt Hr. Dr. Cas. Pfyffer[18]) — war von den Mächten bloß aufgestellt worden, der unverletzte Bestand der 19 Kantone (weil das Berner Patriziat und die Urkantone sich anschickten, die neuen Kantone aufzufressen), [19]) wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Dez. 1813 als Staatskörper befanden, und der Gesichtspunkt, von welchem die Mächte bei Anordnung der schweizerischen Angelegenheiten ausgingen, ergibt sich mit der größten Bestimmtheit aus dem Bericht des damit beauftragten Komité an den Wiener Kongreß." Das unvollkommne Bundeswerk, das auf dieser einfachen Grundlage aufgestellt wurde, rührt von der Selbstsucht der innern Parteien in der Schweiz selbst her, welche eher Alles andere, als ihre selbstsüchtigen Interessen zum Opfer zu bringen bereit waren. [20]) Die Minister selbst riethen, wie bekannt ist, schon zu mehrern Verbesserungen, die aber nicht angenommen wurden, und die Bundesakte wurde auf dem Wiener Kongreß nur als ein Nothbehelf betrachtet, dessen bessere Entwickelung der ruhigen Zukunft überlassen werden müsse. [21]) Ja wären die Plane einer gewissen Partei nicht von demselben Kongreß und besonders von dem Russischen Kaiser vereitelt worden, so wäre die Schweiz, zum Hohn ihrer ganzen neuern Entwickelung, an die Grabstätte der dreizehnörtigen Eidsgenossenschaft zurückgeschleudert, Unterthanenlande wieder eingeführt und die politische Barbarei restaurirt worden. [22]) So sprechen die Thatsachen der Geschichte.

---

18) In der angeführten Rede.

19) Zachariä in der angeführten Schrift.

20) Siehe die Abschiede der Jahre 1814 und 1815.

21) Akten des Wiener Kongresses. Thl. V. S. 580.

22) S. die merkwürdige Broschüre des Generals la Harpe: Supplément à la biographie de Mr. Nic. de Mulinen par F. C. de la Harpe. 1837. Diese Schrift verbreitet das hellste Licht über die Machinationen des Patriziats in den Jahren 1814 und 1815, und ist ein eben so un-

Ob übrigens durch diese Verträge das Recht der Schweiz, ihre Bundesorganisation zu vervollkommnen und umzugestalten, also das Selbstkonstituirungsrecht, oder, was dasselbe ist, ihre Souveränetät beschränkt worden sei, ist zwar eine höchst wichtige Frage, aber die Erörterung derselben gehört nicht hierher, sondern in eine wissenschaftliche Darstellung des eidsgenössischen Staatsrechts. 23)

Die in diesem §. beleuchteten Quellen des Fundamentalbundesrechts befinden sich in der ersten Abtheilung der offiziellen Sammlung und in dem ersten Buche dieser Sammlung. Einiges wird noch in dem Nachtrag (in der dritten Lieferung) beigefügt.

§. 5. Quellen des abgeleiteten Rechtes; 2) des organischen Theils.

Die Quellen des abgeleiteten eidsgenössischen Bundesrechts im Allgemeinen sind, wie in jedem Staatenbund nach §. 2, die kompetenten Beschlüsse der Tagsatzung, d. h. Beschlüsse über Gegenstände, welche nach dem Bundesvertrag in die Kompetenz der Tagsatzung (des Bundes) gehören, und auch nach den in diesem Vertrag festgesetzten Formen zu Stande gekommen sind.

Der organische Theil derselben betrifft die weitere Entwickelung der organischen Artikel des Bundesvertrags, also die Geschäfte der Bundesbehörden im Innern, so wie ihr Verhältniß zu andern Staaten. Auch das Verhältniß der einzelnen verbündeten Staaten zum Ausland gehört hierher. Dieser Theil ist in der zweiten Abtheilung der offiziellen Sammlung (im zweiten Buch dieser Sammlung) enthalten. Jedoch ist zu bemerken, daß diesem Theil mehrere offenbar mate-

---

schätzbares historisches Dokument, wie ein ruhmvoller Beweis von der Vaterlandsliebe des Verfassers.

23) Henke übergeht diese Erörterung ganz. Die verschiedenen Parteien der Schweiz beantworten diese Frage ganz verschieden. Der Verfasser dieser Abhandlung hat früher die Lösung derselben in einem Aufsatz des Republikaners gegen die angeführte Schrift von Zachariä versucht. Dieser Aufsatz wurde in der Helvetia (Theil VIII. „über die Rechte der Schweiz im Hinblick auf die Wiener Kongreßakte") abgedruckt. Der Verfasser ist im Ganzen noch derselben Ansicht, obgleich er über manche Vordersätze seine Ueberzeugung geändert hat. Vergleiche auch Stettler und Cas. Pfyffer in den angeführten Schriften, und Welker in der angeführten Schrift.

rielle Beschlüsse beigefügt sind, unter dem Titel: Beschlüsse über innere und äußere diplomatische Verhältnisse. Sie beziehen sich größtentheils entweder auf das Institut des Fremdendienstes oder auf die sogenannte politische Polizei meistens in Folge von Einwirkungen der fremden Diplomatie. Und hier ist nicht selten der oben (§. 1. Anm. 3) erwähnte Fall eingetreten, daß die Tagsatzung durch das „Zwölfstimmensystem" über einen Gegenstand beschlossen hat, der ganz außer ihrer Kompetenz liegt.

§. 6. 3) Des materialen Bundesrechts; Beschlüsse über das Militärwesen.

Der materielle Theil des Bundesrechts ist nicht in einer Abtheilung zusammengeordnet, sondern unter mehrere vertheilt oder vielmehr zerstreut. Beschlüsse dieser Kategorie stehen in der zweiten Abtheilung der offiziellen Sammlung, wie so eben bemerkt wurde; andere befinden sich in derjenigen Abtheilung, die vorzugsweise den Konkordaten gewidmet ist, weil der Bundesvertrag über einige Gegenstände dem Bunde (der Tagsatzung) eine beschränkte Befugniß ertheilt hat, so daß einzelne Beziehungen dieser Gegenstände durch Beschlüsse, andere aber nur durch Konkordate regulirt werden können; der bedeutendste Theil des materiellen Bundesrechts aber, nämlich alle Beschlüsse, welche den Hauptzweck des Staatenbundes (§. 2) betreffen, sind zusammengeordnet unter dem Titel: „Beschlüsse über das eidsgenössische Militärwesen und über die Quellen zur Bestreitung der daherigen Ausgaben," und bilden die dritte Abtheilung der offiziellen Sammlung (das vierte Buch dieser Sammlung). Diese ganze Anordnung ist Folge der Unvollkommenheit des Bundesvertrags und findet darin ihre Rechtfertigung.

Zu bemerken ist noch, daß das allgemeine Militärreglement, die einzelnen Exerzierreglemente und die Gesetze für die militärische Rechtspflege nicht in der allgemeinen offiziellen Sammlung, sondern in einer besondern, das eidsgenössische Kriegswesen betreffend, sich befinden. (Siehe den Beschluß Nro. CLI. dieser Sammlung.) In der allgemeinen offiziellen Sammlung stehen nur die Beschlüsse über ihre Annahme.

§. 7. 4) Konkordate.

Der Grund der Konkordate liegt, wie oben (§. 1. Anm. 2) be-

merkt wurde, in der Unfähigkeit eines, kleinere Staaten vereinigenden, Staatenbundes, die Bedürfnisse des fortschreitenden gesellschaftlichen Lebens zu befriedigen. In dem ältern Schweizerbund half man sich durch parzielle Bündnisse. Als die Einheitsrepublik in den Staatenbund zurückfiel, fing man an, Konkordate zu errichten, von denen diejenigen, „welche den Grundsätzen des 1815ner nicht entgegen sind," in ihrer Gültigkeit blieben, laut Art. 14 des Bundesvertrags (wodurch sie aber die rechtliche Natur von Konkordaten nicht verloren). Zu diesen kam noch eine große Anzahl neuer hinzu. Das Mittel der Konkordate ist indessen schon an sich höchst unvollkommen.

Durch Verträge kann nie das erreicht werden, was durch Gesetze oder Beschlüsse geschaffen wird. Dazu kommt, daß die Gegenstände, worauf die Konkordate sich beziehen, großentheils ihrer Natur nach wandelbar sind, je nachdem in dem Gange der Zivilisation die Verhältnisse sich anders gestalten, weßhalb auch die Gesetzgebung darüber, in einfachen Staaten, sehr veränderlich ist. Hier können Verträge sogar ein Hinderniß werden.[24]) Besteht der Bund aus einem Komplex von Staaten, die an Kultur so weit von einander abstehen, wie die schweizerischen Kantone, so kommen die gebildetern Staaten durch Verträge über Justizverhältnisse, z. B. über Auslieferung von Verbrechern, in Gefahr, wahrhafte Sünden gegen die Gerechtigkeit zu begehen. Dagegen sind wichtige Verhältnisse, z. B. über Eigenthum und Benutzung der Gewässer, wodurch z. B. die projektirte Sihlabgrabung verhindert würde, gar nicht regulirt worden, worüber freilich schon der Bundesvertrag hätte sprechen sollen. Endlich tritt hier in der Regel der Kantonalegoismus in solcher Stärke auf, durch Klauseln, Restriktionen u. s. w., daß selbst die besten Konkordate nur als schwacher Nothbehülf erscheinen. Wie viel Konkordate sind vorhanden, durch welche die Idee, die ihnen zum Grunde liegt, vollständig und vernunftgemäß durchgeführt ist? Wenn ein geistvolles Blatt (der „Erzähler") die meisten Konkordate über die Münzverhältnisse offizielle Lügen nennt, so könnte dieser

---

24) Zachariä, der, in seiner angeführten Schrift, den 1815ner Bund auch von Seite der Konkordate zu rechtfertigen sucht, ist gleichwohl genöthigt zu sagen: „Freilich kann auf diesem Wege das Heil nur langsam, vielleicht auch nur unvollständig erreicht werden."

harte aber wahre Ausdruck noch auf manche andere angewendet werden. Doch gehen wir von diesen Reflexionen, die nicht hierher gehören, zu der Betrachtung der rechtlichen Natur der Konkordate über.

Konkordate sind Verträge zwischen einzelnen Kantonen über Gegenstände, worüber der Bund (die Tagsatzung) etwas zu beschließen nicht berechtigt ist. Die Stände erscheinen also hier nicht als Bundesglieder, sondern als selbstständige souveräne Staaten, und die Konkordate sind völkerrechtliche Verträge, wie schon oben bemerkt wurde. Ganz konsequent trug daher auch Bern im Jahr 1835 darauf an, die Konkordate in Zukunft nicht mehr in der Tagsatzung zu behandeln, sondern vor diese nur das zu bringen, was in ihrer Kompetenz liegt. Dessen ungeachtet war man von jeher gewohnt, die Konkordate als einen Theil des Bundesrechts zu betrachten, und diese Ansicht ist durch einen Tagsatzungsbeschluß vom 25. Heumonat 1826 gewissermaßen sanktionirt worden. Sind nämlich die Konkordate nur völkerrechtliche Verträge, so theilen sie auch ganz den Charakter der letztern in Hinsicht der Widerruflichkeit. Nun sind Völkerverträge — mit Ausnahme derer, welche das Mein und Dein betreffen, der sogenannten privatrechtlichen Völkerverträge, die meistens schon durch die Erfüllung selbst zu Ende gehen — sämmtlich zu jeder Zeit widerruflich, weil ihr Prinzip nur das Interesse der Staaten ist.[25]) Auf diese Weise wurde es auch bis auf jenen Tagsatzungsbeschluß mit den Konkordaten gehalten. Jener Tagsatzungsbeschluß aber setzt über den Austritt von „sowohl dermalen bestehenden, als auch künftig abzuschließenden eidsgenössischen Konkordaten" sehr beschränkende Bestimmungen fest. Zuvorderst erklärt er, was unter „eidsgenössischen Konkordaten" zu verstehen sei. Als solche sollen „diejenigen Konkordate gelten, welche die Mehrheit der eidsgenössischen Stände im Schooße der Tagsatzung abgeschlossen hat." Der Rücktritt von solchen Kon-

---

25) Siehe die berühmte Schrift von Leonh. Dresch über die Dauer der Völkerverträge, welche die Theorie mit der Praxis, die längst dem oben ausgesprochenen Grundsatz huldigte, in Uebereinstimmung gebracht hat. Vergleiche auch Pöliz europäisches Völkerrecht deßgleichen die gehaltvolle Rede von Fazy-Pasteur: Opinion, énoncée dans le Conseil répr. du canton de Genève le 9 Juin 1837, sur la convention existante entre la France et la Suisse pour les établissements réciproques.

kordaten wird nun in erster Instanz von der Mehrheit der mitkonkordirenden Stände, und in zweiter Instanz von der Entscheidung der Tagsatzung abhängig gemacht, und in beiden Fällen kann die Minderheit, wenn sie sich in ihren materiellen Interessen verletzt glaubt, auch noch an das eidsgenössische Recht rekurriren. (Das Nähere siehe in dem erwähnten Tagsatzungsbeschluß Nro. XLIX. dieser Sammlung.) Durch diesen Beschluß ist nun ein besonderes eidsgenössisches Konkordatenrecht entstanden.

Freilich läßt es sich — abgesehen von der Frage, ob es rathsam gewesen sei, den Rücktritt von Konkordaten, die größtentheils so unvollkommen sind, zu erschweren — noch sehr bezweifeln, ob die Tagsatzung befugt gewesen sei, einen solchen Beschluß zu fassen. Eine Anzahl von Ständen hat wirklich dagegen protestirt und erklärt, „daß die Tagsatzung, nach Inhalt sämmtlicher Artikel des Bundesvertrags, durchaus inkompetent sei, über gegenseitige Verpflichtungen, welche die Kantone vertragsweise eingegangen sind, irgend eine verbindliche Schlußnahme zu fassen." (Siehe Abschied von 1836. S. 146 sqq.) Der Abschied selbst nennt in den einleitenden Bemerkungen zu den Verhandlungen über diesen Beschluß, denselben „eine Vermittlung, die, wenn auch nicht streng rechtlich begründet, jedenfalls große praktische Vortheile darbieten dürfte."[26]) Der sogenannte Beschluß kann also kaum anders angesehen werden, als ein Konkordat, nur gültig für die zustimmenden Stände. Immerhin aber ist dann für diese, durch dasselbe, ein besonderes eidsgenössisches Konkordatenrecht entstanden, das mehr ist als völkerrechtliches Vertragsrecht, weil es den Rücktritt von den Verträgen an Bedingungen knüpft, und weniger, als Bundesrecht, weil es wiederum unter gewissen Bedingungen die Entziehung von eingegangenen Verpflichtungen gestattet, was bei Bundesbeschlüssen nicht der Fall ist.

§. 8. 5) Verkommnisse mit andern Staaten:

Die Frage, ob gewöhnliche Verträge mit andern Staaten (Staatsverträge) gleichfalls unter die Quellen des eidsgenössischen Staatsrechts

---

26) Da der gedachte Beschluß so wichtig ist, so sollen in dem Nachtrage die Hauptansichten der divergirenden Stände während der Diskussion aus dem Abschied ausgezogen werden.

zu rechnen seien, ist schon oben, aus staatsrechtlichen Begriffen, mit „Nein" beantwortet worden. Solche Verträge bestimmen weder über die Organisation des Bundes irgend etwas, noch haben sie Bezug auf die Rechtsverhältnisse der verbündeten Gliederstaaten zu einander,[27]) gehören also nicht zum Bundesrecht, sondern haben nur völkerrechtliche Bedeutung (sie bilden das positive Völkerrecht). Indessen haben manche Schriftsteller (auch Henke), von einer weitern Sphäre des Begriffs „Staatsrecht" ausgehend, auch das positive Völkerrecht eines gegebenen Staates zu dem Staatsrecht desselben gerechnet und es das äußere Staatsrecht genannt. Von dieser Ansicht geht auch die offizielle Sammlung aus; die Verkommnisse mit andern Staaten bilden dort die fünfte Abtheilung, in dieser Sammlung das fünfte Buch.

Unter diesen Verkommnissen sind aber diejenigen, welche der ganze Bund als solcher mit andern Staaten abgeschlossen hat und allein abzuschließen berechtigt ist, von denjenigen wohl zu unterscheiden, welche einzelne Kantone oder die Mehrheit, ja die Gesammtheit derselben über Gegenstände, die außerhalb der Kompetenz des Bundes liegen, mit andern Staaten errichtet haben (ähnlich den Konkordaten der Kantone unter sich). Ein tieferes Eintreten in diese Materie, und namentlich eine nähere Beleuchtung der Fragen: welche äußere Verträge nur allein der ganze Bund und welche die einzelnen Kantone eingehen können? welche Verträge der einzelnen Kantone der Genehmigung des Bundes bedürfen und welche nicht? so wie der, weit kritischern, Frage: ob und in wie weit der Bund einzuschreiten befugt ist bei Streitigkeiten, in welche einzelne Kantone mit andern Staaten über Verträge verwickelt werden, die nicht Bundessache sind? — gehört nicht hierher, sondern in eine wissenschaftliche Darstellung des eidsgenössischen Staatsrechts.

§. 9. Ungeschriebenes Recht; Herkommen (Observanz); Präjudizien.

Daß das Herkommen — unter den rechtlichen Voraussetzungen — auch im öffentlichen Recht dieselbe Kraft hat, wie ausdrückliche Ge-

---

27) Sollte das jedoch wirklich der Fall sein, dann gehören sie allerdings zum Staatsrecht, wie die Staatsverträge, die dem Fundamentaltheil des eidsgenössischen Bundesrechts einverleibt sind. Von diesen ist aber hier gar nicht die Rede.

setze, ist bekannt und auch für das eidsgenössische Recht angenommen; ja der Bundesvertrag selbst verweist darauf, indem er den Vororten die, bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnisse überträgt (Art. 20).[28]) Freilich ist auf der andern Seite ebenfalls bekannt, wie unbestimmt diese Befugnisse sind.

Auch Präjudizien, mögen sie die Form des Verfahrens oder den Gegenstand eines streitigen Verhältnisses betreffen, mag in dem einzelnen Fall überhaupt eine gesetzliche Vorschrift fehlen, oder diese dunkel und unbestimmt sein, sind als Quellen des eidsgenössischen Rechts zu betrachten. Denn Verfügungen, welche die Tagsatzung in einem einzelnen Fall, sei es als gesetzgebende oder richterliche Behörde, getroffen hat, nehmen den Charakter eines vertragsmäßigen eidsgenössischen Rechtes an; die Entscheidung beruht (wie Klüber in Beziehung auf den deutschen Bund bemerkt: öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 60) ihrem letzten Grunde nach auf einem Vertrag der Bundesglieder unter sich. Zudem ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Tagsatzung die Kompetenz hat, den Bundesvertrag in denjenigen Beziehungen, die er mehr angedeutet als deutlich ausgesprochen hat, weiter zu entwickeln und zu ergänzen. Dabei wird freilich vorausgesetzt, daß in solchen Fällen die Tagsatzung weder die ausdrücklichen Bestimmungen über ihre eigne Kompetenz und die Befugnisse der Kantone verletze, noch auch den unbestreitbaren allgemeinen Grundsätzen des Bundesvertrags, seinem Zweck und Geist zuwiderhandle. Würde dieß der Fall sein, so wäre der Charakter eines Präjudiz nicht vorhanden.[29])

§. 10. Literatur.

Die Klagen Waldkirchs (in der Vorrede zu seiner „Bunds- und Staatshistorie") und Iselins (tentamen juris publici helvetici. Basil. 1751) über die Vernachläßigung des ältern schweizerischen Staatsrechts sind auch auf das neuere, seit 1815 bestehende, an-

---

28) Siehe Henke am angeführten Ort §. 46.

29) Vergleiche darüber Henke an mehrern Orten, Klüber und die unten angeführte Schrift von Hepp, Gutachten über die Kompetenz der Tagsatzung bei Streitigkeiten über die Dotations-Urkunden. Solothurn 1837. S. 56 sqq.

wendbar.[30]) Die einzige, bis jetzt vorhandene wissenschaftliche Bearbeitung desselben ist das „Oeffentliche Recht der schweizerischen Eidsgenossenschaft und der Kantone der Schweiz, von Dr. Ed. Henke, Professor der Rechte zu Bern. Aarau 1824.“ So gelungen auch viele einzelne Ausführungen in diesem Buche sind, so ist doch die Grundidee, die durch das Ganze geht, falsch. Henke faßte die schweizerischen Staatsverhältnisse überall aus einem aristokratischen Gesichtspunkte auf, ja er betrachtete die Aristokratie in dem Bunde als das naturgemäße politische Prinzip der Schweiz und die ganze seit 1798 begonnene Bewegung als naturwidrig — eine unerwiesene und unerweisliche Behauptung. Außerdem ist in dieser Schrift das Konkordatenrecht zu wenig bearbeitet.

Die vielen publizistischen Broschüren, die seit 1830 erschienen, beschäftigten sich meistens mit der Entwickelung der Idee des neuen Bundes, an dem man vergebens arbeitete, oder mit der Kritik des Luzerner Bundesprojektes vom Jahr 1833; wenige hatten eine gründliche Kritik des bestehenden Bundes oder Ausführung einzelner Punkte desselben zum Gegenstand. Jene gehören nicht hierher; von den letztern aber dürften besonders folgende zu bemerken sein, in sofern sie sich mehr oder weniger auf den bestehenden Bund beziehen:

Lösung der nationalen Lebensfrage: worauf muß die Bundesverfassung der Eidsgenossenschaft begründet werden? von Professor Troxler. 1833.

Ueber Bundesverfassung und Bundesreform ꝛc. mit Beziehung auf den Schweizerbund ꝛc., von Dr. C. T. Welker. Leipzig 1834.

Ueber den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz, von Zachariä. Heidelberg 1833.

Des droits et des intérêts des états Suisses quant au pacte fédéral. Neuchâtel 1836. (Wird Hrn. v. Chambrier zugeschrieben und enthält eine Vertheidigung des Bundes von 1815.)

Die schon oben angeführte Schrift von H. Stettler, welche gegen die eben genannte gerichtet ist. Die gleichfalls schon angeführten

30) Die literarischen Notizzen in diesem §. beziehen sich nur auf das eidsgenössische Staatsrecht (Bundesrecht) nicht auf das Kantonalstaatsrecht, auch nur auf das neuere, in Kraft bestehende.

Reden der HHrn. Dr. Cas. Pfyffer und Landammann Baumgartner.

Réflexions sur quelques articles proposés pour le nouveau pacte helvétique de 1833, par M. Fazy-Pasteur. Genève 1833. Enthält in dem Anhang eine sehr gründliche Beleuchtung der politischen Verhältnisse Neuenburgs zur Eidsgenossenschaft.

Die schon angeführte Schrift von Hepp: Rechtliches Gutachten über die Kompetenz der Tagsatzung bei Streitigkeiten über die Dotationsurkunden. Solothurn 1837. Endlich befinden sich in der „Helvetia" auch mehrere Abhandlungen über das eidsgenössische Staatsrecht.

Was die Sammlungen der Urkunden betrifft, so ist vor Allem zu bemerken, die im Jahr 1820 durch Veranstaltung der Tagsatzung erschienene und seitdem regelmäßig fortgesetzte: „Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke u. s. w." Die Tagsatzung hat darüber in den Jahren 1820 und 1821 folgende Beschlüsse erlassen[31]:

A. Anerkennung der offiziellen Sammlung. Beschluß vom 21. Juli 1820.

Die Tagsatzung erklärt die Ausführung der gedruckten: „Offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden eidsgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate und der zwischen der Eidsgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen besondern Verträge. Zürich MDCCCXX. Auf XII. und 429." — als befriedigend und dem Bedürfniß entsprechend. Dabei bleibt jedoch der Grundsatz unter allen löbl. Ständen ausgesprochen, daß diese Sammlung, obschon als offiziell anerkannt, gleichwohl in Fällen, wo einige Zweifel entstehen würden, nicht zum Grunde gelegt werden, sondern fortdauernd das Tagsatzungsprotokoll als entscheidendes Authentikum angenommen bleiben soll.

Note. Bei Gelegenheit der zu veranstalteuden französischen Ausgabe der offiziellen Sammlung, hat hinwieder die Tagsatzung unterm

---

31) Da sich in dieser Sammlung, nach ihrer ganzen Einrichtung keine passende Stelle für diese Beschlüsse fand, so mögen sie hier ihren geeigneten Platz finden.

3. Juli 1821 die bestimmte Ansicht ausgesprochen: „Daß in Fällen, wo irgend ein Zweifel über den Sinn der in französischer Sprache zu publizirenden Uebersetzung obwalten sollte, die entscheidende Auslegung forthin bei dem deutschen Text zu suchen sei."

B. Fortsetzung der offiziellen Sammlung. Beschluß vom 3. Juli 1821.

Die periodische Fortsetzung der im Jahr 1820 erschienenen offiziellen Sammlung der eidsgenössischen Beschlüsse und Konkordate, soll je zu zwei Jahren um, nämlich von jedem Vorort vor Ende des zweiten Jahres seiner Amtsführung, veranstaltet werden.

Diese Sammlung wurde jedoch auf den offiziellen Gebrauch der Regierungen beschränkt und kam nicht in den Buchhandel und mithin auch nicht unter das Publikum.

Daher veranstaltete der Staatsrath P. Usteri, in seinem „Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. 2te Ausgabe. Aarau 1821." einen Abdruck desselben.

Die gegenwärtige Sammlung enthält den Abdruck derselben bis zur jetzigen Zeit, nach den Materien geordnet.[32]

---

32) Ich benutze diese Veranlassung, um auf die Bemerkung eines geachteten öffentlichen Blattes (der N. Z. Zeitung), daß die Urkunden nach den verschiedenen Perioden möchten geordnet werden, um daraus den Geist dieser Perioden zu erkennen, die Antwort zu geben: 1) Daß die Rücksicht auf praktische Brauchbarkeit, welche die Anordnung nach Materien fordert, zu wichtig ist, um irgend eine andere Anordnung zu treffen; 2) daß von 1815 bis 1830 nur Ein und derselbe Geist die Tagsatzung beherrschte, und seit 1830 allerdings in manchen Beschlüssen ein anderer Geist sich ausspricht, in vielen aber und in dem Grundcharakter der Tagsatzung der alte fortlebt.

Erstes Buch,

enthaltend die

Erste Abtheilung.

Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen.

Nachträgliche Bestimmungen zu Erläuterung und Ergänzung desselben.

Staatsverträge und Erklärungen fremder Mächte in Bezug auf die Eidgenossenschaft.

Akten, wodurch dieselben in Anwendung und Vollzug gesetzt werden.

(Konstitutive Akte, worauf die Eidgenossenschaft von 1814 beruht).

Erste Abtheilung.

I.

Uebereinkunft

vom 29. Christmonat 1813.

Die in Zürich versammelten Gesandten der alt=eidsgenössischen Stände **Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen** und **Appenzell** beider **Rhoden** haben, bei reifer Berathung über die dermalige bedenkliche Lage des gemeinsamen Vaterlandes, sich einmüthig überzeugt, daß von Außen her, und nach den im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereignissen, die gegenwärtige Bundesverfassung so wie sie in der Mediationsakte enthalten ist, keinen weitern Bestand haben könne; daß aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit sei, den alten eidsgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen; zu welchem Ende ihren sämmtlichen Kommittenten folgende Uebereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratifikation vorgeschlagen wird:

1. Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidsgenossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu.

2. Sowohl die übrigen alt=eidsgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen.

3. Zu Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterlande vereinigen sich die beitretenden Kantone zu dem Grundsatze, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträgliche Unterthanen=Verhältnisse hergestellt werden sollen.

4. Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist das alt=eidsgenössische Vorort **Zürich** ersucht, diese Leitung zu besorgen.

5. Im Gefühl der Dringlichkeit, auf die Erklärungen der hohen alliirten Mächte vom 20. Dezember dieses Jahres, welche auf die Stellung der Schweiz bis zu einem allgemeinen Frieden Bezug haben, eine angemessene Antwort zu ertheilen, sind die beistimmenden Stände bereit, hierüber in Unterhandlungen zu treten.

Aktum in Zürich, den 29. Dezember 1813.

Gemeineidsgenössische Kanzlei.

Die vorstehende Uebereinkunft muß als die Grundlage des nachher berathenen und zu Stande gekommenen Bundesvertrags vom 8. Herbstmonat 1814 (beschworen am 7. August 1815), so wie der Erklärung des Wiener Kongresses vom 19. März 1815, betrachtet werden, und sie wird darum auch als eine wichtige geschichtliche Urkunde denselben vorangestellt.

Die Ratifikation und den Beitritt haben durch ihre amtlichen Eröffnungen der Tagsatzung angezeigt:

Am 31. Christmonat (1813), die Stände Zürich, Zug, Schaffhausen, Aargau.

Am 2. Jenner (1814), beide Abtheilungen des Standes Appenzell und der Stand Thurgau.

Am 4. Jenner, die beiden Abtheilungen des Standes Unterwalden die Stände Basel, Luzern, Uri.

Am 7. Jänner, die Stände Waadt und Glarus.

Am 9. Jänner, der Stand St. Gallen.

Am 20. Jänner, der Stand Tessin.

Das Ausbleiben der Ratifikationen und Beistimmungen von den Ständen Bern, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Bünden erklärt sich aus der Geschichte der damaligen Vorgänge im Innern dieser Kantone.

II.

Bundesvertrag

zwischen

den XXII Kantonen der Schweiz.

Im Namen Gottes des Allmächtigen.

1.

Die XXII souverainen Kantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

2.

Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt:

Zürich	3858	Mann.
Bern	4584	—
Luzern	1734	—
Uri	236	—
Schwyz	602	—
Unterwalden	382	—
Glarus	482	—
Zug	250	—
Freiburg	1240	—
Solothurn	904	—
Basel	818	—
Schaffhausen	466	—
	15556	Mann.

	Uebertrag 15556	Mann.
Appenzell	972	—
St. Gallen	2630	—
Graubünden	2000	—
Aargau.	2410	—
Thurgau	1670	—
Tessin	1804	—
Waadt	2964	—
Wallis	1280	—
Neuenburg	1000	—
Genf	600	—
	Total: 32886	Mann.

Diese vorläufig angenommene Skala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtiget werden.*)

3.

Die Geldbeiträge, zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Zürich	77153	Franken.
Bern	91695	—
Luzern	26016	—
Uri.	1184	—
Schwyz	3012	—
Unterwalden	1907	—
Glarus	4823	—
Zug	2497	—
Freiburg	18591	—
Solothurn	18097	—
Basel	20450	—
Schaffhausen	9327	—
Appenzell	9728	—
St. Gallen	39451	—
Graubünden	12000	—
Aargau	52212	—
Thurgau	25052	—
Tessin	18039	—
Waadt	59273	—

*) Siehe weiter unten die berichtigte Skala, Nr. 10.

	Uebertrag	49507 Franken.
Wallis	9600	—
Neuenburg	25000	—
Genf	15000	—
	Total:	540107 Franken.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtiget werden.*) Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschafts-Kontingente, von 20 zu 20 Jahren Statt haben.

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidsgenössische Kriegskasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachsen soll.

Diese Kriegskasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidsgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Skala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden.

Zu Bildung dieser Kriegskasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Gränzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen.

4.

Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kantone Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen, mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidsgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr, werden die Kosten von der Eidsgenossen-

*) Siehe nachher die berichtigte Skala, Nr. 10.

schaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besonderer Umstände, eine andere Bestimmung treffen würde.

5.

Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidsgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:

Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partei gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung beizulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unparteiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromißspruch; geschiehet aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6.

Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen

Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.

7.

Die Eidsgenossenschaft huldiget dem Grundsatz, daß, so wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.

8.

Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militairkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidsgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Kontingents-Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidsgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militairkontingents an.

9.

Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd

versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidsgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidsgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die eidsgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Klassen wechseln.

Den ersten eidsgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die zwei Direktorialorte, die nicht im Amte stehen.

Den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden.

Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

Den vierten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis.

Den fünften Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den eidsgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidsgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskasse entschädigt.

10.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vororte, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Der Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort ist eine eidsgenössische Kanzlei beigeordnet: dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

11.

Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.

Die Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die

bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.

12.

Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

13.

Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1. Nov. 1804 auf drei Millionen einmal hundert achtzehntausend dreihundert sechsunddreißig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

14.

Alle eidsgenössische Konkordate und Verkommnisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen.

15.

Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die XXII Kantone konstituiren sich als schweizerische Eidsgenossenschaft; sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidsgenossen getreulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuern Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legationsräthe der eidsgenössischen Stände, in Zürich, den 7. Augstmonat im Jahr nach Christi Geburt eintausend achthundert und fünfzehn. (7. August 1815.)

Im Namen des Standes Zürich:

David von Wyß, Bürgermeister.
Paul Usteri, Staatsrath.
Hs. Jakob Pestalutz, Staatsrath.

Im Namen der Stadt und Republik Bern:

Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß.
J. R. von Stürler.
Rudolf Stettler.

Im Namen der Stadt und Republik Luzern:

Vincenz von Rüttimann, Schultheiß.
Pfyffer von Heidegg, L. Rath.

Im Namen des Kantons Uri:

Dom. Epp, Landammann und Landeshauptmann.
Karl Florian Luffer, Landschreiber.

Im Namen des Kantons Schwyz:

F. X. Wäber, regier. Landammann.
Joachim Schmid, Landammann.

Im Namen des Kantons Unterwalden ob dem Wald:
(Als anerkannten eidsgenössischen Stands.)

J. Ignaz Stockmann, Landammann.

Im Namen des Kantons Glarus:

Nikolaus Heer, Landammann.
Karl Burger, Alt-Landammann und Landes-Statthalter.

Im Namen des Kantons Zug:

Joseph Anton Heß, Alt-Ammann.
G. J. Sidler, Statthalter.

Im Namen der Stadt und Republik Freiburg:

Augustin Gasser, Staatsrath.
Tobie de Gottrau, Membre du Grand-Conseil.

Im Namen der Republik Solothurn:

Peter von Glutz-Ruchti, Schultheiß.
von Glutz von Blotzheim, Appellationsrath.

Im Namen des Kantons Basel:

Joh. Heinr. Wieland, J. U. D. Bürgermeister.
Joh. Jakob Minder, Staatsrath.

Im Namen des Kantons Schaffhausen:

B. Pfister, Bürgermeister.
J. Ulrich von Waldkirch, des kleinen Raths.

Im Namen des Kantons Appenzell beider Rhoden:

Zellweger, Landammann.
J. A. Fäßler, Landshauptmann.

Im Namen des Kantons St. Gallen:

Zollikofer, Landammann.
J. P. Reutti, Regierungsrath.

Im Namen des Kantons Graubünden:

G. Gengel.

Im Namen des Kantons Aargau:

Joh. Karl Fetzer, Bürgermeister.
Franz Ludwig Hürner, Appellationsrath.

Im Namen des Kantons Thurgau:

Johannes Morell, Landammann.
Joseph Anderwert, Landammann.

Im Namen des Kantons Tessin:

Andrea Caglioni, Consigl. di Stato.
G. B. Maggi, Landammanno.

Im Namen des Kantons Waadt:

Jules Muret, Conseiller d'Etat.
François Clavel, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Kantons Wallis:

Kaspar Eugen Stockalper, Alt-Landshauptmann von Wallis.
Michel Dufour, Grand-juge.

Im Namen des Kantons Neuenburg:

de Rougemont, Procureur général et Président du Conseil d'Etat.
Le Comte Louis de Pourtalès, Conseiller d'Etat.
F. Aug. de Montmollin, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Kantons Genf:

Joseph Des-Arts, Syndic, Député du Canton de Genève.
Jean-Pierre Schmidtmeyer, Conseiller D'Etat et Député du Canton de Genève.

Hier folgt der den Gesandtschaften der eidsgenössischen Stände, zur Beschwörung des Bundes, am 7. August 1815 vorgelegte Eid:

„Wir, die Gesandten der XXII souverainen Stände der Eidsge-

„nossenschaft, im Namen und als Bevollmächtigte der Bürgermeister, „Schultheißen, Landammänner, Häupter, Landeshauptmann, Staats- „räthe, Syndics, kleinen und großen Räthen und ganzen Gemeinden „der hohen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, „Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, „Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. „Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, „Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf — schwören:

„Den Bund der Eidsgenossen, laut Inhalt der so „eben vorgelesenen Urkunde vom 7. August 1815 wahr „und stets zu halten, und dafür Leib und Leben, Gut „und Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen „des gesammten Vaterlandes, und jedes einzelnen Stan- „des, nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden „abzuwenden; im Glück und Unglück als Brüder und „Eidsgenossen miteinander zu leben, und alles zu lei- „sten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen „fordert."

Worauf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgesprochen haben:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird „mein hoher Stand, der mich hieher gesandt, halten und „vollziehen, getreulich und ohne Gefährde; das be- „theure ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir „seine Gnade helfen möge (und alle Heiligen.)"

Daß dieses also geschehen sei, bezeugen die Beamten der eidsge- nössischen Kanzlei mit ihren Siegeln und Unterschriften, den 7. Aug. 1815.

M. Mousson, Kanzler der Eidsgenossenschaft.

Oberst Fridolin Joseph von Hauser, Staatsschreiber.

Heinrich Hottinger, eidsgenössischer Stabshauptmann, Kanz- lei-Substitut bei der außerordentlichen Tagsatzung.

(Bundes-Insiegel.)

III.

Verbalprozeß,

betreffend

die Wiederaufnahme von Unterwalden nid dem Wald in den eidsgenössischen Bund.*)

Nachdem Landammann, Landrath und gemeine Landleute von Unterwalden nid dem Wald, durch einen einmüthigen Beschluß vom 24. August 1815, dem neuen Bundesvertrag unter den zweiundzwanzig Ständen der Schweiz beigetreten sind, und die hochgeachteten Herren Landammann Ludwig Kaiser und Landammann Stanislaus Ackermann zu ihren Deputirten auf die eidsgenössische Tagsatzung ernannt haben, welche auch wirklich in Zürich erschienen sind, um die Aufnahme ihres Standes in den Bund, und für sie, als Gesandte Nidwaldens, den Zutritt in die Tagsatzung zu begehren, — so hat die eidsgenössische Tagsatzung solches einmüthig genehmiget, und Nidwalden als Stand der Eidsgenossenschaft und als Theil des Kantons Unterwalden wieder auf- und angenommen, mit den nämlichen Vortheilen und Verpflichtungen und unter den gleichen Verhältnissen, welche durch den Bundesvertrag für alle eidsgenössischen Stände festgesetzt sind.

In Folge dessen haben die obbenannten Gesandten des Kantons Unterwalden nid dem Wald gegenwärtiges Originalinstrument des neuen Bundesvertrags eigenhändig unterzeichnet, mit ihren Familienwappen besiegelt, und auf die gleiche Art beschworen, wie es alle eidsgenössischen Gesandtschaften am 7. August gethan haben.

Also geschehen in Zürich, den dreißigsten des Monats August, im Jahr nach Christi Geburt eintausend achthundert und fünfzehn (30. August 1815.)

Ludwig Kaiser, Landammann.
Stanislaus Ackermann, Landammann.

Wir, der Bürgermeister des Kantons Zürich, Präsident der eidsgenössischen Tagsatzung, und wir, der Kanzler und der Staatsschreiber der Eidsgenossenschaft, im Namen und aus Auftrag der eidsgenössischen Tagsatzung, beurkunden durch unsere Unterschriften und Siegel diese Verhandlung, wodurch Unterwalden nid dem

*) Dieser Verbalprozeß ist am 30. August 1815 dem Originalinstrument des Bundesvertrags vom 7. August beigefügt worden.

Wald als Stand der Eidsgenossenschaft und als Theil des Kantons Unterwalden in den Bund aufgenommen worden ist.

Datum ut supra.

Der Bürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident der eidsgenössischen Tagsatzung:
David von Wyß.

Der Kanzler und der Staatsschreiber der Eidsgenossenschaft:
Mousson. von Hauser.

IV.

Urkunde,

betreffend

die Aufnahme des Staats von Neuenburg als Kanton in den eidsgenössischen Bund.

Wir die Gesandten der Kantone der Schweiz auf der eidsgenössischen Tagsatzung in unserer Bundesstadt Zürich außerordentlich versammelt, thun kund und zu wissen hiemit:

Daß, nachdem der zwischen der eidsgenössischen Tagsatzung und dem Staatsrath von Neuenburg, wegen endlicher Vereinigung dieses Staats mit der Schweiz, und dessen förmlicher Aufnahme in den eidsgenössischen Bund errichtete Vertrag, — welcher von Wort zu Wort also lautet:

Vereinigungsakte.

Da die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft bereits unterm 12. Herbstmonat 1814 beschlossen hat, in das Begehren des souverainen Staats Neuenburg einzuwilligen, und denselben als Kanton in den Schweizerbund aufzunehmen; und für nothwendig erachtet, diese endliche Vereinigung nicht länger aufzuschieben, welche für beide Theile gleich vortheilhaft und geeignet ist, die seit Jahrhunderten gegenseitig bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse durch eine völlige Gemeinschaft der Schicksale und Interesse immer mehr zu befestigen; so hat die dipl. Kommission im Namen und aus Auftrag der Tagsatzung, die hochgeachteten Herren: Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidsgenössischen Tagsatzung, und Vincenz von Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidsgenössischen Tagsatzung, bezeichnet; und der souveraine Stand Neuenburg: den hochgeachteten Herrn von Sandoz-Rollin, Staatsrath und Gesandter dieses Standes auf der gemein-

eidsgenössischen Tagsatzung, — welche hierauf denjenigen Vereinigungsakt abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt hier folgt:

Art. 1. Der souveraine Staat Neuenburg wird als Kanton in die schweizerische Eidsgenossenschaft aufgenommen. Diese Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung Statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staat Neuenburg als Glied der Eidsgenossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikati n und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung, ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich sei.

Art. 2. Der Kanton Neuenburg tritt allen Bestimmungen des Bundesvertrags bei, den er gleich den übrigen Ständen der Schweiz zu beschwören hat.

Art. 3. Er liefert sein Kontingent zur eidsgenössischen Armee, in dem für alle andern Stände angenommenen Verhältniß von zwei Mann auf hundert Seelen der ganzen Bevölkerung; nach welchem Maßstabe auf 50,000 Seelen das Kontingent tausend Mann betragen soll.

Art. 4. Sein Geldkontingent, nach dem gleichen Verhältnisse wie jenes der Stände Basel und Genf berechnet, ist auf fünfundzwanzigtausend Schweizerfranken festgesetzt. Durch diese Bestimmung und durch jene im vorhergehenden Artikel, soll indeß der, durch den dritten Artikel des Bundesvertrags vorbehaltenen Revision der Beiträge an Mannschaft und Geld nicht vorgegriffen sein.*)

Art. 5 Der Staat Neuenburg ist der einundzwanzigste Kanton der Schweiz. Er nimmt seinen Rang in der Tagsatzung unmittelbar nach der Republik Wallis.

Art. 6. Durch die Ratifikation des gegenwärtigen Akts, soll die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten abgeschlossen sein.

Also geschehen und unterzeichnet in Zürich, den 6. April 1815.

Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, und Gesandter an der eidsgenössischen Tagsatzung.

Vincenz Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Gesandter an der eidsgenössischen Tagsatzung.

Heinrich Alphons von Sandoz-Rollin, Staatsrath von Neuenburg und Deputirter an der Tagsatzung.

— die Genehmigung beider kontrahirenden Theile, nämlich auf der

---

*) Siehe die revidirte Skala unten Nr. 10.

einen Seite diejenige der hohen Regierungen und souverainen Behörden der XIX Stände der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, laut ihren im Protokoll der eidsgenössischen Tagsatzung enthaltenen Erklärungen, — und auf der andern diejenige des hochlöblichen Staatsraths von Neuenburg, nach dessen amtlicher Anzeige vom 10. April 1815, erhalten hat; Wir, zum Beweis, daß gedachter Vereinigungsakt unbedingt ratifizirt worden sei, daß er gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden, und die dadurch erzielte Aufnahme des schweizerischen Kantons Neuenburg in den eidsgenössischen Bund auf einer festen unabänderlichen Grundlage, auf ewige Zeiten beruhen solle, — gegenwärtige Urkunde in duplo haben ausfertigen, und mit den Unterschriften unsers Präsidenten und des eidsgenössischen Kanzlers, so wie auch mit dem bisherigen schweizerischen Staatssiegel versehen lassen, in Zürich, den neunzehnten Mai im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn (19. Mai 1815.)

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung unterzeichnet:
Der Bürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident derselben:
David von Wyß.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

V.

Urkunde,

betreffend

die Aufnahme der Republik Genf als Kanton in den eidsgenössischen Bund.

Wir, die Gesandten der Kantone der Schweiz auf der eidsgenössischen Tagsatzung in unserer Bundesstadt Zürich außerordentlich versammelt, thun kund und zu wissen hiemit:

Daß, nachdem der zwischen der eidsgenössischen Tagsatzung und den Syndics und Räthen der Republik Genf, wegen endlicher Vereinigung dieses Freistaats mit der Schweiz, und dessen förmlicher Aufnahme in den eidsgenössischen Bund, errichtete Vertrag, — welcher von Wort zu Wort also lautet:

Vereinigungsakte.

Da die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft bereits unterm 12. Herbstmonat 1814 beschlossen hat, in das Begehren der Stadt und Republik Genf einzuwilligen und dieselbe als Kanton in den Schweizerbund aufzunehmen, und für nothwendig erachtet, diese endliche Vereinigung nicht länger aufzuschieben, welche für beide Theile gleich vortheilhaft, und geeignet ist, die seit Jahrhunderten gegenseitig bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse durch eine völlige Gemeinschaft der Schicksale und Interessen immer mehr zu befestigen; so hat die diplomatische Kommission im Namen und aus Auftrag der Tagsatzung, die hochgeachteten Herren: Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, und Gesandter dieses Standes auf der eidsgenössischen Tagsatzung, — und Vincenz von Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidsgenössischen Tagsatzung, — bezeichnet, und die Republik Genf die hochgeachteten Herren Syndic Des-Arts, und Staatsrath Schmidtmeyer, Gesandte dieses Standes auf der gemeineidsgenössischen Tagsatzung, welche hierauf denjenigen Vereinigungsakt abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt hier folgt:

Art. 1. Die Republik Genf wird als Kanton in die schweizerische Eidsgenossenschaft aufgenommen; sie nimmt ihren Rang nach Neuenburg und ist der zweiundzwanzigste Kanton der Schweiz.

Art. 2. Der Kanton Genf tritt allen Bestimmungen des Bundesvertrags bei, und wird diesen Vertrag gleich andern Ständen der Schweiz beschwören helfen.

Art. 3. Er stellt sein Kontingent zur eidsgenössischen Armee, in dem für alle übrigen Stände angenommenen Verhältniß von zwei Mann auf hundert Seelen der ganzen Bevölkerung, nach welchem Maßstab auf dreißigtausend Seelen das Kontingent sechshundert Mann betragen soll.

Art. 4. Sein Geldkontingent, nach dem gleichen Verhältnisse wie jene der Kantone Basel und Neuenburg berechnet, ist auf fünfzehntausend Schweizerfranken festgesetzt.

Art. 5. Im Fall der Kanton Genf eine Gebietserweiterung erhalten sollte, so wird sein Mannschafts- und Geldbeitrag in gleichem Verhältnisse erhöht werden. Durch diese Bestimmungen und jene der zwei vorhergehenden Artikel wird indeß der, durch den dritten Artikel des Bundesvertrags vorbehaltenen Revision der Beiträge an Mannschaft und Geld keineswegs vorgegriffen *)

*) Siehe die revidirte Skala weiter unten Nr. 10.

Art. 6. Durch die Ratifikation des gegenwärtigen Akts soll die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten abgeschlossen sein.

Also geschehen und unterzeichnet in Zürich, den 6. April 1815.

Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, und Gesandter an der eidg. Tagsatzung.

Vincenz Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Gesandter auf der eidsgenössischen Tagsatzung.

Jos. Des-Arts, Syndic, Deputirter des Kantons Genf.

J. P. Schmidtmeyer, Staatsrath, Deputirter des Kantons Genf.

— die Genehmigung beider kontrahirenden Theile, nämlich auf der einen Seite diejenige der hohen Regierungen und souverainen Behörden der XIX Stände der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, laut ihren im Protokoll der eidsgenössischen Tagsatzung enthaltenen Erklärungen, — und auf der andern diejenige der Syndics und Räthe der Republik Genf, nach deren amtlicher Anzeige vom 11. April 1815, erhalten hat, — Wir, zum Beweis, daß gedachter Vereinigungsakt unbedingt ratifizirt worden sei, daß er gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden, und die dadurch erzielte Aufnahme des schweizerischen Kantons Genf in den eidsgenössischen Bund, auf einer festen unabänderlichen Grundlage, auf ewige Zeiten beruhen solle, gegenwärtige Urkunde in duplo haben ausfertigen, und mit den Unterschriften unsers Präsidenten und des eidsgenössischen Kanzlers, so wie auch mit dem bisherigen schweizerischen Staatssiegel versehen lassen, in Zürich den neunzehnten Mai, im Jahre eintausend achthundert und fünfzehn (19. Mai 1815.)

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung unterzeichnet:

Der Bürgermeister des Kantons Zürich,

Präsident derselben,

David von Wyß.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft,

Mousson.

VI.

Urkunde,

betreffend

die Aufnahme der Republik Wallis als Kanton in den eidsgenössischen Bund.

Wir, die Gesandten der Kantone der Schweiz auf der eidsgenössischen Tagsatzung in unserer Bundesstadt Zürich außerordentlich versammelt, thun kund und zu wissen hiemit:

Daß, nachdem der zwischen der eidsgenössischen Tagsatzung und dem Landrathe der Republik Wallis, wegen endlicher Vereinigung dieses Freistaates mit der Schweiz, und dessen förmlicher Aufnahme in den eidsgenössischen Bund, errichtete Vertrag, — welcher von Wort zu Wort also lautet:

Vereinigungsakte.

Da die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft bereits unterm 12. Herbstmonat 1814 beschlossen hat, in das Begehren der Republik Wallis einzuwilligen, und dieselbe als Kanton in den Schweizerbund aufzunehmen, und für nothwendig erachtet, diese endliche Vereinigung nicht länger aufzuschieben, welche für beide Theile gleich vortheilhaft und geeignet ist, die seit Jahrhunderten gegenseitig bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse durch eine völlige Gemeinschaft der Schicksale und Interessen immer mehr zu befestigen; so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich: im Namen der Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft, die hochgeachteten Herren: Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidsgenössischen Tagsatzung, und Vincenz von Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidsgenössischen Tagsatzung, und im Namen der Republik Wallis, die hochgeachteten Herren: Baron Kaspar Eugen von Stockalper, gewesener Landshauptmann, und Michael Dufour, gewesener Staatsrath und wirklicher Großrichter beim obersten Gericht, — denjenigen Vereinigungsakt abgeschlossen und unterzeichnet, dessen Inhalt hier folgt:

Art. 1. Die Republik Wallis wird als Kanton in die schweizerische Eidsgenossenschaft aufgenommen. Sie nimmt ihren Rang nach dem Kanton Waadt, und ist der zwanzigste Stand der Schweiz.

Art. 2. Der Kanton Wallis tritt allen Bestimmungen des Bun-

desvertrags bei, und wird denselben gleich andern Ständen der Schweiz beschwören helfen.

Art. 3. Er stellt sein Kontingent zur eidsgenössischen Armee, in dem für alle übrigen Stände angenommenen Verhältniß von zwei Mann auf hundert Seelen der ganzen Bevölkerung, nach welchem Maßstabe, auf vierundsechzigtausend Seelen, das Kontingent zwölfhundert und achtzig Mann betragen soll.

Art. 4. In Rücksicht der beschränkten ökonomischen Lage des Walliser Volkes und des vielfachen Unglücks, welches im Jahre 1798 und seither dasselbe betroffen hat, willigt die schweizerische Eidsgenossenschaft ein, daß sein Geldkontingent nach einem Mittelfuß zwischen den Kantonen erster und zweiter Klasse berechnet und auf neuntausend sechshundert Schweizerfranken bestimmt werde. Durch diese Bestimmung und durch jene im vorhergehenden Artikel, soll indeß der durch den dritten Artikel des Bundesvertrags vorbehaltenen Revision der Beiträge an Mannschaft und Geld nicht vorgegriffen sein.*)

Art. 5. Durch die Ratifikation des gegenwärtigen Akts soll die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten abgeschlossen sein.

Also geschehen und unterzeichnet in Zürich, den 16. Brachmonat im Jahre eintausend achthundert und fünfzehn (1815).

Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern.

Vincenz Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern.

Kaspar Eugen Stockalper, Gesandter von Wallis.

Michel Dervez, Député du Valais.

— die Genehmigung beider kontrahirenden Theile, nämlich auf der einen Seite diejenige der hohen Regierungen und souverainen Behörden der 21 Stände der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, laut ihren im Protokoll der eidsgenössischen Tagsatzung enthaltenen Erklärungen, — und auf der andern diejenige des Landraths der Republik Wallis, nach der amtlichen Anzeige des Staatsraths vom 8. Juli 1815, erhalten hat; — Wir, zum Beweis, daß gedachter Vereinigungsakt unbedingt ratifizirt worden sei, daß er gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden, und die dadurch erzielte Aufnahme

*) Beide Bestimmungen sind unverändert geblieben. S. weiter unten die revidirte Skala Nr. 10.

des schweizerischen Kantons Wallis in den eidsgenössischen Bund, auf einer festen unabänderlichen Grundlage, auf ewige Zeiten beruhen solle, gegenwärtige Urkunde in duplo haben ausfertigen, und mit den Unterschriften unsers Präsidenten und des eidsgenössischen Kanzlers, so wie auch mit dem bisherigen schweizerischen Staatssiegel versehen lassen, in Zürich den vierten August im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn (4. August 1815).

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung unterzeichnet:

Der Bürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident derselben,
David von Wyß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

VII.

Vergleichsurkunde

zwischen beiden

Abtheilungen des Löbl. Standes Unterwalden,

betreffend

das Thal und Kloster Engelberg, die Repräsentanzverhältnisse, die Geld- und Mannschaftsbeiträge und das Standeswappen.

Wir Georg Joseph Sidler, Statthalter und Gesandter des Standes Zug; Johann v. Montenach, Mitglied des kleinen Raths und Gesandter des Standes Freiburg; Karl v. Müller-Friedberg, Landammann und Gesandter des Standes St. Gallen, und Johann Jakob Hirzel, Mitglied des kleinen Raths und Legationsrath des Standes Zürich,

urkunden hiermit:

Nachdem wir von der in hier versammelten hohen Tagsatzung beauftragt worden, die Tit. Herren Abgeordneten der beiden Kantonstheile Ob- und Nidwalden über die unter ihnen obwaltenden Streitpunkte gründlich zu vernehmen, und alle möglichen Versuche zur freundschaftlichen Ausgleichung einzuleiten: so haben wir diesen wichtigen Auftrag in mehrern Sitzungen zu erfüllen getrachtet, und am Ende wirklich die Genehmigung beider respektiven Kantonstheile für nachstehenden gütlichen Vergleich erhalten:

Art. 1. Da das Thal und Kloster Engelberg für alle Zukunft einen Theil von Obwalden ausmachen, so bleiben:

a) Nidwalden die drei gewohnten Stipendien in dem Kloster vorbehalten.

b) Von der Ao. 1811 von dem Kloster Engelberg dem Armenfond von Nidwalden an Kapitalien gemachten Vergabung von 42,666 $^2/_3$ Pfund fällt ein Drittheil an das Thal Engelberg zurück, und soll zu diesem Behuf dem Kloster an den nämlichen Kapitalbriefen wieder aushingegeben werden, welches den Zins davon alljährlich zur Verfügung des Thales verabfolgen lassen wird. Die übrigen beiden Drittheile bleiben dem Armenfond von Nidwalden einverleibt.

c) Um alle Schwierigkeiten und Anstände wegen Zöllen, Sust- und Weggeldern ein für allemal des Gänzlichen zu beseitigen, entrichten das Kloster und Thal Engelberg dafür jährlich zusammen zwanzig Louisd'or an Nidwalden, wogegen die Susten und alle Straßen von Nidwalden jederzeit in unklagbarem Stand zu erhalten sind, und der dießfällige Gebrauch wie bisher dem Kloster und Thal Engelberg, und zwar ganz unentgeltlich, frei stehen solle. Die Rekognition soll das erstemal unmittelbar nach Annahme des Vergleichs, für das verflossene Jahr nur zur Hälfte mit zehn Louisd'or und dann jährlich auf den nämlichen Termin ganz entrichtet werden.

d) Bezüglich auf das Holzflößen sollen das Kloster und Thal Engelberg ganz wie die Landleute von Nidwalden gehalten werden.

e) Da die Bevölkerung des Thals Engelberg auf 1500 Seelen steigt, und das Mannschaftskontingent für diese Bevölkerung 30 Mann, und das Geldkontingent 150 Franken beträgt, so wird dieser Betrag von derjenigen Hälfte, welche Nidwalden bisher an beide Kontingente lieferte, abgezogen und zu der Hälfte von Obwalden geschlagen, so daß das Mannschafts- und Geldkontingent betragen:

Für Obwalden 221 Mann und 1105 Fr.
— Nidwalden 161 — — 805 —

Art. 2. Beide Kantonsabtheilungen berathen, wie bisher, die Instruktion für die Gesandtschaften auf die Tagsatzungen gemeinschaftlich und zu gleichen Sätzen. Sollten sie über einen Artikel zerfallen, so zählt die Kantonsstimme in diesem Falle gar nicht. Die Instruktion wird, je ein Jahr um das andere, von dem einen oder andern Kantonstheil eröffnet und vorgetragen, und da Obwalden für das gegenwärtige Jahr repräsentirt, so wird die Reihe mit dem 1. Mai 1817 an Nidwalden kommen u. s. f.

Art. 3. Da beide Kantonstheile auf das gemeinschaftliche Wappen und Feldzeichen gleichen Anspruch haben, und man sich über ein einfaches Zeichen nicht vereinigen konnte, so soll der Schild von oben

nach unten in zwei gleiche Hälften getheilt, und Obwalden auf der rechten Seite mit dem einfachen Schlüssel in roth und weißem Felde, Nidwalden hingegen auf der linken Seite mit dem gedoppelten Schlüssel repräsentirt werden.

Urkundlich dessen ward gegenwärtiges Instrument dreifach ausgefertigt, und sowohl von uns, als den Tit. Herren Abgeordneten der beiden respektiven Kantonstheile, mit eigenhändiger Unterschrift und anerbornem Pettschaft bekräftigt; auch soll dasselbe noch der hohen Tagsatzung zur Ratifikation und Gewährleistung vorgelegt, und dann unmittelbar nachher in allen seinen Theilen in Ausübung gesetzt werden.

So geschehen, Zürich den 8. August 1816.

G. J. Sidler. J. von Montenach.
Müller von Friedberg. Hirzel.
Nik. Imfeld, Landammann und Gesandter von Ob dem Wald.
Nikodem Spichtig, Zeugherr und Legationsrath von Ob dem Wald.
Stanislaus Ackermann, Gesandter von Nid dem Wald

Nachdem die Tasatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft, auf das Ansuchen beider im gegenwärtigen Akt erscheinenden kontrahirenden Theile, von obiger durch die von ihr ernannten Herren Vermittler entworfenen und von den Regierungen der L. Stände Unterwalden ob dem Wald und Unterwalden nid dem Wald unbedingt genehmigten Uebereinkunft Kenntniß genommen hat — so erklärt dieselbe einmüthig, daß diese Vergleichsurkunde von der Eidsgenossenschaft ratifizirt und in ihrem ganzen Umfange gewährleistet wird.

In Kraft dessen gegenwärtiger Ratifikationsakt von dem Präsidenten der Tagsatzung und dem Kanzler der Eidsgenossenschaft unterzeichnet, und mit dem eidsgenössischen Staatssiegel versehen worden ist.

In Zürich, den 12. August 1816.

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung:
Der Amtsbürgermeister des eidsgenössischen Vororts Zürich,
Präsident derselben,
Reinhard.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft,
Mousson.

VIII.

Uebereinkunft

zwischen beiden

Abtheilungen des Löbl. Standes Appenzell,

betreffend

die Verhältnisse des Klosters Grimmenstein und die Kehrordnung der Standes-Repräsentation auf den Tagsatzungen.

Auf den Vortrag beider Herren Gesandten des hohen Standes Appenzell: „Daß ihre Regierungen, nach dem Wunsch und der nachdrücklichen Aufforderung der letztjährigen Tagsatzung, sich mit glücklichem Erfolg bemühet haben, die seit mehreren Jahren zwischen Inner- und Außer-Rhoden, wegen des Klosters Grimmenstein und der Kehrordnung für die Vertretung auf eidsgenössischen Tagen, obwaltenden Streitigkeiten durch freundschaftliche Uebereinkunft zu beseitigen, und daß sie, die Gesandten, nunmehr im Namen ihrer Obern, die hierüber errichtete, von Landammann und Räthen der Innern und Aeußern Rhoden in Appenzell den 14., und in Herisau den 22. April 1817 unbedingt ratifizirte Vergleichsurkunde der Bundesversammlung vor Augen legen und um Ertheilung der eidsgenössischen Gewährleistung ersuchen sollen," — hat die Tagsatzung, in freudigem Gefühl über das Gelingen dieses heilsamen Friedenswerks, dem Willen aller hohen Standes-Regierungen gemäß, einmüthig beschlossen: gedachte Uebereinkunft — wovon der Inhalt folgt:

Wir, Landammann und Räthe der Innern und Aeußern Rhoden des Standes Appenzell, urkunden anmit:

Daß wir die Vorschläge und Verabkomnnisse unserer an die gemeinschaftliche Konferenz zu Herisau vom 8. und 9. April dieses Jahres verordneten Deputationen, wegen näherer Bestimmung der wechselseitigen Jurisdiktions-Rechte über das Kloster Grimmenstein und wegen der Kehrordnung auf die eidsgenössischen Tagsatzungen, in unsern abgesonderten großen Rathssitzungen reiflich geprüft und denselben, so wie sie hier folgen, unsere gänzliche Ratifikation ertheilt haben:

Kloster Grimmenstein.

Beide Kantonstheile von Appenzell Inner- und Außer-Rhoden haben auf die Genehmigung beiderseitiger großen Räthe angenommen, daß der Vertrag vom 14. Oktober 1668, und besiegelt den 16. Dezem-

ber 1669, in Betreff des Frauenklosters Grimmenstein, in Kraft anerkannt sein soll, unter folgender Erläuterung:

Art. 1. Dem Stande Appenzell der Innern Rhoden steht die Kastenvogtei besagten Klosters zu; auch sind demselben alle in dessen ökonomische Verhältnisse einschlagende Maßnahmen überlassen. Dieses Kloster sammt seinen Eigenthümlichkeiten, stehen unter dem Schutze ihrer hohen Landesobrigkeit von Inner-Rhoden, welche über die geistlichen Personen, ihren Beruf und Leben, die ihr zustehenden Rechte ausübet. Wogegen Inner-Rhoden das Territorialrecht der hohen Regierung von Außer-Rhoden über alles anerkennt, was außer der Selle des Klostergebäudes und der Kirche von Grimmenstein liegt.

Art. 2. In Fällen, die nicht die geistlichen Personen, ihr Leben und Beruf betreffen, oder in die Oekonomie des Klosters einschlagen, und sich auf und inner den Sellen des Klosters und der Kirche ereignen sollten, wird das Angemessene unter die Verfügung beider Hoheiten gestellt, wie folgt:

a) Das Kloster oder die Vorsteher desselben sind verpflichtet, beiderseitigen Hoheiten von Inner- und Außer-Rhoden, den ereignenden Fall schleunig anzuzeigen; welche Behörden dann die Untersuchung zu gleichen Sätzen anordnen, das Nöthige vornehmen, und die Fehlbaren katholischer Religion an den Richter von Inner-Rhoden, und die, evangelischer Religion, an jenen von Außer-Rhoden zur Beurtheilung überweisen werden.

b) Ueber den Kirchhof der Klosterfrauen übt Außer-Rhoden das Territorialrecht aus, verpflichtet sich aber, jeden Frevler oder Störer des Friedhofes, je nach den Umständen, als Religionsstörer rechtlich abzustrafen.

Art. 3. Der Rechtstrieb gegen das Kloster Grimmenstein gehört Außer-Rhoden zu; ehe jedoch ein Pfand angelegt werden darf, soll die Anzeige davon dem Landammann-Amte in Inner-Rhoden gemacht werden. Macht das Kloster gegen das Pfand Einrede, und der Ansprecher ist evangelischer Religion, so gehört der Streit zur Beurtheilung vor den Richter Außer-Rhodens; ist er katholischer Religion, so gehört der Fall vor den Richter in Inner-Rhoden. Die Schatzung außer den Sellen der Kirche und des Klostergebäudes, mit oder ohne Richterspruch, kommt dem Territorial-Herrn zu, auf dessen Gebiet der Gegenstand liegt, so geschätzt werden soll.

Art. 4. Diese beiderseitig abgeschlossene Uebereinkunft hat und soll keinen Bezug haben auf das Frauenkloster Wonnenstein in Teuffen, welches in seinen rechtlichen Verhältnissen unberührt bleibt.

Kehrordnung.

In Folge obiger Uebereinkunft erklärte Außer-Rhoden, daß es zum

Beweis aufrichtiger Liebe zum Frieden und freundmitlandlichen Wohlvernehmens zugeben wolle:

Art. 1. Die jährliche Kehrordnung in der Repräsentation auf die eidsgenössischen Tagsatzungen, so daß jeder Kantonstheil der Innern und Aeußern Rhoden, Jahr um Jahr, den ersten Gesandten dahin ernennen möge, und Inner-Rhoden den Anfang mit dem Vorsitz 1817 zu machen habe.

Art. 2. Daß die Tagsatzungs-Instruktionen von Abgeordneten beider Kantonstheile gemeinsam berathen und abgefaßt, und die Konferenz jedesmal in demjenigen Kantonstheil und unter dem Vorsitz seines ersten Standeshauptes Statt haben soll, der den zweiten Gesandten auf die Tagsatzung gibt.

Zu wahrer Urkunde unserer beiderseitigen Ratifikation obiger Uebereinkommnisse, und deren getreuer Beobachtung, sind zwei gleichlautende Instrumente hievon ausgefertiget, mit beiden Standes-Insiegeln und den nöthigen Unterschriften versehen, und jedem Kantonstheil ein solches zugestellt worden.

Gegeben zu Appenzell und Herisau den 14. und 22. April des Jahres 1817.

Bischoffberger.	Schmid.
Namens des Raths, der Landschreiber	Namens des Raths, der Landschreiber
Graf.	Schäfer.

— unter Gewährleistung des gesammten Schweizerbundes zu stellen, und darüber beiden Regierungen des hohen Standes Appenzell einen förmlichen mit dem eidsgenössischen Siegel und der Unterschrift Sr. Excellenz des Tagsatzungs-Präsidenten und des eidsgenössischen Kanzlers versehenen Akt ausfertigen zu lassen.

Bern, den 15. Juli 1817.

Der Amts-Schultheiß der Stadt und Republik Bern, als eidsgenössischer Vorort Präsident der Tagsatzung:
R. von Wattenwyl.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

IX.

Beschluß der Tagsatzung,

betreffend

die Vereinigung des Fleckens und der Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz.

(Vom 22. Juli 1817.)

Art. 1. In Folge der von der Eidsgenossenschaft einmüthig angenommenen Erklärung des Wiener Kongresses, und der im ersten Artikel des Bundesvertrags ausgesprochenen Gewährleistung des Gebiets aller Kantone, — sollen der Flecken und die Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz vereinigt sein, auf immer ein Bestandtheil desselben verbleiben, und somit ehemalige Bundes- oder Schutzverbindungen hiebei weiter in keine Betrachtung kommen.

Art. 2. Die Landschaft Gersau, als integrirender Theil des Kantons Schwyz, wird der Regierung dieses hohen Standes freund-eidsgenössisch dahin empfohlen, daß dieselbe, von sich aus, die nähern Verhältnisse des Kantons zu dieser Gemeinde, mit möglichster Rücksicht auf das Wohl und die Wünsche dieser letztern, festsetzen möge.

X.

Skala der Mannschafts- und Geldbeiträge

der eidsgenössischen Stände, so wie sie durch die Beschlüsse der Tagsatzung von 1816 und 1817 festgesetzt worden sind.

	Mannschafts-Kontingent:		Zahlt als Geld-Kontingent:	
Zürich stellt	3,700	Mann.	74,000	Fr.
Bern	5,824	=	104,080	=
Luzern	1,734	=	26,000	=
Uri	236	=	1,180	=
Schwyz	602	=	3,010	=
Unterwalden ob dem Wald .	221	=	1,105	=
Unterwalden nid dem Wald .	161	=	805	=
Glarus	482	=	3,615	=
Zug	250	=	1,250	=
	13,210	Mann.	215,015	Fr.

	Mannschafts-Kontingent:		Zahlt als Geld-Kontingent:	
Uebertrag	13,210	Mann.	215,045	Fr.
Freiburg	1,240	=	18,600	=
Solothurn	904	=	13,560	=
Basel	918	=	22,950	=
Schaffhausen	466	=	9,320	=
Appenzell Außer-Rhoden .	772	=	7,720	=
Appenzell Inner-Rhoden . .	200	=	1,500	=
St. Gallen	2,630	=	39,450	=
Graubünden	1,600	=	12,000	=
Aargau	2,410	=	48,200	=
Thurgau	1,520	=	22,800	=
Tessin	1,804	=	18,040	=
Waadt	2,964	=	59,280	=
Wallis	1,280	=	9,600	=
Neuenburg	960	=	19,200	=
Genf	880	=	22,000	=
Total:	33,758	Mann.	539,275	Fr.

XI.

Erklärung des Wiener Kongresses

über die Angelegenheiten der Schweiz,

vom 20. März 1815.

Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des sechsten Artikels des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814, durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staaten-Interesse zu Gunsten der schweizerischen Eidsgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt; und gesinnt, durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet, ihr die, für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit, und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, —

Nachdem sie über die Interessen der verschiedenen Kantone alle erforderlichen Erkundigungen gesammelt, und die ihnen durch die schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben, —

Erklären:

Daß, sobald die schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Bestandtheil derjenigen Urkunden bilden wird, die in Vollziehung des zwei und dreißigsten Artikels des obbenannten Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll.

Vergleich.

1.

Der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundes-Systems anerkannt.

2.

Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg, sind der Schweiz einverleibt, und werden drei neue Kantone bilden; das vormals zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal wird demselben zurückgegeben.

3.

Auf den von der Eidsgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel, und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes endlich festzusetzen, erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang künftighin ein Bestandtheil des Kantons Bern sein.

Hievon ausgenommen sind nur folgende Bezirke:

1) Ein Bezirk von beiläufig drei Quadratmeilen Umfang, der die Gemeinden Allschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, in sich begreift, welcher Bezirk dem Kanton Basel einverleibt werden soll.

2) Ein kleines Stück eingeschlossenen Landes zunächst bei dem Neuenburgischen Dorfe Lignieres gelegen, und das gegenwärtig für Civilsachen unter Neuenburg, für Kriminalfälle aber unter Bischöflich-Baselscher Gerichtsbarkeit steht, soll der Landeshoheit des Fürstenthums Neuenburg vollständig angehören.

4.

1) Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, so wie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht,

ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustand verbleibt), der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone genießen, und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Kantonsverfassungen. Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Munizipalrechtsame, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden.

2) Die Verkäufe der Nationaldomänen bleiben anerkannt, und die Feodalrenten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.

3) Die beiderseitigen Vereinigungsurkunden sollen, in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze, durch Kommissionen errichtet werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Direktorialkanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die schweizerische Eidsgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber beide Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernennt, entschieden.

4) Die ordentlichen Landeseinkünfte sollen für Rechnung der bestehenden Verwaltung, bis auf die Zeit des Beitritts der Tagsatzung zum gegenwärtigen Vergleiche, bezogen werden. Ein Gleiches soll in Bezug auf die Rückstände der benannten Einkünfte geschehen; die außerordentlich erhobenen, aber noch nicht eingegangenen, sollen nicht weiter bezogen werden.

5) Weil der gewesene Fürstbischof von Basel keine Entschädniß oder Jahrgehalt für denjenigen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormals zur Schweiz gehörte; indem der deutsche Reichsabschied vom Jahre 1803 nur mit Hinsicht auf die dem Reiche zugehörigen Länder Verfügungen traf, so übernehmen die Kantone Bern und Basel, ihm, zur Vermehrung seines lebenslänglichen Jahrgehaltes, die Summe von zwölftausend Reichsgulden, vom Zeitpunkte der Vereinigung des Bisthums Basel mit den Kantonen Bern und Basel an gerechnet, zu bezahlen. Der fünfte Theil dieser Summe soll für den Unterhalt der Domherren der vormaligen Stiftskirche von Basel bestimmt und verwendet werden, in Vervollständigung des durch den erwähnten deutschen Reichsabschied ihnen ausgemittelten Jahrgehalts.

6) Die schweizerische Tagsatzung wird entscheiden, ob es erforderlich sei, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beizubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das,

in Folge neuer Verfügungen, aus den bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörigen schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden.

Im Fall das Bisthum Basel sollte beibehalten werden, wird der Kanton Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminariums liefern.

5.

Um die Handels= und Militärverbindung Genfs mit dem Kanton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht den vierten Artikel des Pariser Vertrags zu vervollständigen, willigen Se. Allerchristlichste Majestät ein, der Douanen=Linie eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf über Versoix nach der Schweiz führende Straße jederzeit frei bleibe, und daß daselbst weder Posten noch Reisende, noch Waarensendungen, mit irgend einer Douanenuntersuchung belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden.

Gleichmäßig bleibt einverstanden, daß daselbst der Durchmarsch der Schweizertruppen keinerlei Hinderniß leiden darf.

In den nachträglichen Anordnungen, die über diesen Gegenstand zu treffen sind, soll die Vollziehung der Verträge, welche die freie Verbindung zwischen der Stadt Genf und dem Mandement von Peney betreffen, auf die den Genfern günstigste Weise gesichert werden. Se. Allerchristlichste Majestät willigen weiterhin ein, daß die Gendarmen und Milizen des Kantons Genf, auf der Landstraße von Meyrin, aus besagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geschehene vorläufige Anzeige beim nächsten Militärposten der französischen Gendarmerie, ihren Weg nehmen.

Die dazwischen kommenden Mächte werden darüber hin ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf, gegen Savoyen hin, eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten.

6.

Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse werden die Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner=Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zu Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand) in den genannten Kantonen verwendet werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Vertheilung dieser Geldentschädigung werden auf nachstehende Weise bestimmt:

1) Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den

Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Inner-Rhoden) ein Kapital von fünfmalhunderttausend Schweizerfranken.

2) Jeder der erstern wird die Zinse seines betreffenden Antheils jährlich zu 5 vom 100 entrichten, oder das Kapital entweder in Baarschaft oder in Grundstücken, nach seiner Wahl zurückzahlen.

3) Die Vertheilung sowohl für die Zahlung als für den Empfang dieser Gelder soll nach den Verhältnissen der für die Bestreitung der Bundesausgaben festgesetzten Beitrags-Skala getroffen werden.

4) Der Kanton Tessin wird dem Kanton Uri alljährlich die Hälfte des Ertrags der Zölle im Liviner-Thal bezahlen.

Eine durch die Tagsatzung ernannte Kommission wird über die Vollziehung der vorstehenden Verfügungen wachen.

7.

Zu Beendigung der sich, in Bezug auf die von den Kantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder, erhobenen Diskussionen wird verordnet:

1) Die Kantone Bern und Zürich bleiben in dem Besitze der Kapitalsummen, wie solche im Jahre 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie genießen, vom 1. Jänner 1815 an, die davon verfallenden Zinse.

2) Die seit dem Jahre 1798 bis und mit dem Jahre 1814 verfallenen und angehäuften Zinse sollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Kapital der unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten Nationalschuld verwendet werden.

3) Der Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Kantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorstehende Verfügung davon entlastet sind. Der Antheil jedes einzelnen der zur Uebernahme dieses Mehrbetrags verpflichteten Kantone wird im Verhältniß der zum Behuf der Bundesausgaben bestimmten Beiträge berechnet und bezahlt. Die seit 1813 der Schweiz einverleibten Landschaften können zu keinem Beitrage in Betreff der ehemaligen helvetischen Schuld angehalten werden.

Im Fall, daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Ueberschuß der Zinse ergeben würde, soll derselbe zwischen den Kantonen Bern und Zürich, in dem Verhältnisse ihrer beiderseitigen Kapitalien, vertheilt werden.

4) Die gleichen Verfügungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

8.

Die dazwischenkommenden Mächte, in der Absicht die Zerwürfnisse

auszugleichen, welche sich in Hinsicht auf die ohne Entschädigung aufgehobenen Löbergerechtsamen (Laudemien) erhoben haben, verordnen: es soll den Privaten, welche Eigenthümer von Laudemien sind, eine Entschädigung bezahlt werden.

Um alle weitern Anstände zwischen den Kantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieser letztere der Regierung von Bern die Summe von dreimalhunderttausend Schweizerfranken bezahlen, um diese hernach unter die Bernischen Angehörigen, welche Laudemienbesitzer sind, zu vertheilen.

Die Zahlungen sollen zum fünften Theil jährlich, vom 1. Jänner 1816 an gerechnet, geschehen.

9.

Die dazwischen kommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit erheische, dem Fürstabt von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Dasein zu sichern, verordnen: der Kanton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgehalt von sechstausend Reichsgulden, und seinen Beamteten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von zweitausend Reichsgulden bezahlen. Diese Jahrgehalte sollen, vom 1. Jänner 1815 an gerechnet, vierteljährlich dem Direktorial-Kanton zugestellt werden, welcher dieselben nach obigem Verhältnisse an die Verfügung des Fürstabts von St. Gallen und seiner Beamteten wird auszahlen lassen.

Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bei den Schweizerangelegenheiten eintreten lassen, geben durch die obstehende Erklärung einen offenbaren Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundesvereines sicher zu stellen.

Sie machen es sich hinwieder zur Pflicht, nichts zu unterlassen, was die Vollendung desselben befördern kann.

Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundesvertrag beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist sich unter die nämliche Bundesverfassung vereinigen.

Die dem Bundesvertrage angehängte Uebereinkunft vom 16. August 1814 kann diese Vereinigung nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelst der Erklärung der Mächte schon erreicht ist, soll dieselbe von selbst als nicht geschehen angesehen werden.

Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befestigen, liegt es in dem Wunsche der Mächte, daß eine allgemeine Amnestie allen den-

jenigen ertheilt werde, welche, durch eine Zeit von Ungewißheit und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weise der bestehenden Ordnung zuwider handeln mochten. Dieser Akt der Gnade, weit entfernt, das rechtmäßige Ansehen der Regierungen zu schwächen, wird dieselben vielmehr neuerdings desto eher berechtigen, jene heilsame Strenge gegen Jeden geltend zu machen, welcher künftig Unruhen im Lande anzustiften wagen würde.

Endlich wollen die dazwischenkommenden Mächte sich gern überzeugt halten, es werden die Vaterlandsliebe und die richtige Urtheilskraft der Schweizer ihnen beides, die Schicklichkeit und die Nothwendigkeit darthun, sich gegenseitig die Erinnerung der Zwiste, die unter ihnen walteten, zum Opfer zu bringen, und das Werk ihrer Reorganisation dadurch zu befestnen, daß sie an derselben Vervollkommnung, in einem der gemeinsamen Wohlfahrt Aller entsprechenden Geist, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, arbeiten.

Die gegenwärtige Erklärung ward in das Protokoll des in Wien versammelten Kongresses in der Sitzung vom 19. März 1815 eingerückt.

Geschehen und als wahrhaft bezeugt durch die bevollmächtigten Gesandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten.

Wien, den 20. März 1815.

Unterschriften:

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich.
	Der Freiherr von Wessenberg.
Spanien.	S. Gomez Labrador.
Frankreich.	Der Fürst von Talleyrand.
	Der Herzog von Dalberg.
	Graf von Latour-du-Pin.
	Der Graf Alexis de Noailles.
Großbrittannien.	Wellington.
	Clancarty.
	Cathcart.
	Stewart.
Portugall.	Palmella.
	Saldanha.
	Lobo.
Preußen.	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Baron von Humbold.
Rußland.	Der Graf von Stackelberg.
	Der Graf von Rasumoffsky.
	Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

XII.

Eidsgenössische Beitrittsurkunde

zu der

Erklärung des Wienerkongresses,

vom 27. März 1815.

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft, zu Zürich außerordentlich versammelt. —

Nachdem sie in ihrer Sitzung vom 3. April 1815 durch die Dazwischenkunft der bei der Eidsgenossenschaft beglaubigten Minister, nämlich

des Herrn von Schraut, österreichischen Ministers, im Namen Sr. kais. königl. apostolischen Majestät, so wie auch in Kraft besonderer Vollmachten im Namen Sr. K. H., des Prinzen Regenten von Portugall;

des Herrn Stratford-Canning, im Namen Sr. Maj. des Königs der vereinten Königreiche von Großbrittannien und Irland;

des Herrn Grafen August von Talleyrand, im Namen Sr. allerchristlichsten Majestät, des Königs von Frankreich, so wie auch in Kraft besonderer Vollmacht im Namen Sr. Maj. des Königs von Spanien und beiden Indien;

des Herrn Baron von Chambrier d'Oleyres, im Namen Sr. Maj., des Königs von Preußen;

des Herrn Geschäftsträgers, Baron von Krudener, im Namen Sr. Majestät, des Kaisers von Rußland;

die auf die Angelegenheiten der Schweiz bezügliche Erklärung empfangen hatte, welche dem Protokoll des Kongresses von Wien am 19. März 1815 eingerückt, und am 20. durch die Bevollmächtigten der acht Mächte unterzeichnet ward, welche den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 geschlossen hatten —

beeilte sich, diese Verhandlung den neunzehn verbündeten Ständen mitzutheilen, und dieselben einzuladen, durch ihre Zustimmung die Tagsatzung in den Fall zu setzen, den allgemeinen Beitritt der Schweiz zu den in dem erwähnten Vergleich enthaltenen Bedingungen in guter und gehöriger Form aussprechen zu können.

Nachdem dann auch die höchsten Behörden jedes Kantons den Gegenstand dieser Ueberweisung in reife Berathung gezogen, und ihre Endbeschlüsse darüber der Bundesbehörde nach und nach eingesandt haben:

So hat die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft, in Kraft der in ihrem Archiv niedergelegten Urkunden,

und der in ihr Protokoll eingerückten Erklärungen, aus denen sich ergiebt, daß eine, jene Stimmenzahl, welche der Bundesvertrag für die Annahme der wichtigsten Beschlüsse der Eidsgenossenschaft erheischt, übersteigende Mehrheit der Kantone ihre bejahende Stimme ausgesprochen hat, woraus dann in Gemäßheit der Verfassung die Annahme der gesammten Eidsgenossenschaft von selbst hervorgeht,

beschlossen was folgt:

1. Die Tagsatzung spricht im Namen der schweizerischen Eidsgenossenschaft den Beitritt zu der Erklärung der am Kongresse in Wien versammelten Mächte vom 20. März 1815 aus, und verheißt, daß die Bedingungen des dieser Urkunde einverleibten Vergleiches getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.

2. Die Tagsatzung drückt den unverlöschlichen Dank der Schweizernation gegen die hohen Mächte aus, welche ihr durch obgedachte Erklärung, neben einer günstigen Gebietsausründung, wichtige vormalige Grenzen zurückgeben, drei neue Kantone ihrem Bunde einverleiben, und die feierliche Versicherung ertheilen, die immerwährende Neutralität zu anerkennen und zu gewährleisten, welche das gemeinsame europäische Staateninteresse zu Gunsten der Eidsgenossenschaft erheischt. Sie bezeugt die gleichmäßigen dankbaren Gesinnungen für das ausharrende Wohlwollen, womit die erlauchten Monarchen sich die Ausgleichung der Zerwürfnisse haben angelegen sein lassen, die zwischen den Kantonen entstanden waren.

3. In Folge der gegenwärtigen Beitrittsurkunde und der zu Wien unterm 20. März 1815 von dem Fürsten von Metternich, Präsident der Konferenzen der acht Mächte, an die schweizerischen Abgeordneten gerichteten Note, drückt die Tagsatzung den Wunsch aus, daß es den in der Schweiz residirenden Ministern II. MM. gefallen möge, in Gemäßheit der ihnen zugekommenen Aufträge und Vollmachten, den Verfügungen der Erklärung vom 20. März Folge zu geben, und die Vollziehung der darin ausgedrückten Verpflichtungen zu vervollständigen.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt, in Zürich am 27. Mai 1815.

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung:
Der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident derselben:
von Wyß.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

XIII.

Nachträgliche Verfügungen

zum fünften Artikel der Erklärung des Wiener Kongresses, den Kanton Genf betreffend.

Protokoll.

Nachdem die verbündeten Mächte den lebhaften Wunsch geäußert haben, es möchten dem Kanton Genf, sowohl zu Oeffnung seiner zum Theil von fremdem Gebiet umfangenen Besitzungen, als für seine Verbindung mit der Schweiz, einige Erleichterungen verschafft werden; und nachdem anderseits Se. Majestät, der König von Sardinien sich bestrebt haben, ihren hohen und mächtigen Verbündeten einen Beweis zu geben, wie geneigt sie seien, etwas denselben Angenehmes zu leisten, — so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten überein gekommen, wie folgt:

Art. 1.

Se. Majestät, der König von Sardinien, stellen an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte denjenigen Theil von Savoyen, welcher sich zwischen dem Arvefluß, der Rhone, der Gränze des von Frankreich besessenen Theils von Savoyen, und dem Berge Saleve, bis und mit Einschluß von Veiry, befindet; ferner denjenigen, welcher zwischen der sogenannten Simplonstraße, dem Genfersee und dem gegenwärtigen Gebiete des Kantons Genf liegt, von Verenas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jene Straße durchschneidet, und von da längs diesem kleinen Flusse, bis wo er sich ostwärts von dem Dorfe Hermance in den Genfersee ergießt (die sogenannte Simplonstraße aber verbleibt ihrem ganzen Umfange nach in dem Besitze Sr. Majestät, des Königs von Sardinien), damit diese Gebietstheile mit dem Kanton Genf vereinigt werden, unter Vorbehalt einer genauern Grenzausmarkung, welche durch gegenseitige Kommissarien, vorzüglich oberhalb Veiry und auf dem Berge Saleve, vorzunehmen ist. In allen Ortschaften und Ländereien, welche innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, verzichten Se. Majestät für sich und ihre Nachfolger für alle zukünftigen Zeiten auf alle Souverainetäts- und andere Rechte, welche ihnen zugehören mögen, ohne Ausnahme oder Vorbehalt.

Art. 2.

Se. Majestät willigen ein, daß die Verbindung zwischen dem Kanton Genf und dem Wallis durch die sogenannte Simplonstraße auf

gleiche Weise Statt finde, wie Frankreich solche zwischen Genf und dem Waadtlande auf der durch Versoix führenden Straße bewilligt hat. Gleichmäßig bewilligen Se. Majestät für alle Zeiten den Genferischen Milizen freien Durchzug zwischen dem Gebiete von Genf und dem Mandement von Jussi, und alles dasjenige, was je nach den Umständen erforderlich sein mag, um über den See auf die oberwähnte Simplonstraße zu gelangen.

Art. 3.

Weil anderseits Se. Majestät sich nicht entschließen können, zuzugeben, daß ein Theil ihres Gebiets einem Staate einverleibt werde, worin eine andere Religion herrschend ist, ohne den Einwohnern des von ihnen abzutretenden Landes Gewißheit zu verschaffen, daß ihnen die freie Uebung ihrer Religion forthin zu Theil werde, daß sie die Fortdauer der bisherigen Mittel für die Bestreitung ihres Kultus werden zu genießen haben, und daß sie hinwieder auch selbst den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erhalten werden, — so ist verabredet worden, was folgt:

1) Die katholische Religion soll gehandhabt und geschützt bleiben auf gleiche Weise, wie gegenwärtig in allen Gemeinden, welche von Sr. Majestät, dem König von Sardinien abgetreten und mit dem Kanton Genf vereinigt sind.

2) Die gegenwärtig vorhandenen Kirchspiele, welche weder zerstückelt noch durch die festgesetzten neuen Gränzen getrennt sind, sollen in ihrem wirklichen Umfange beibehalten und durch die gleiche Zahl Geistlicher kirchlich besorgt werden. In Betreff der zerstückelten Theile, die zu klein wären, um ein Kirchspiel zu bilden, wird man sich an den Diocesanbischof wenden, um ihre Einverleibung mit irgend einem andern Kirchspiele des Kantons Genf zu erhalten.

3) In eben diesen durch Se. Majestät abgetretenen Gemeinden sollen, wenn die Zahl der protestantischen Einwohner nicht an jene der Katholiken reicht, die Schullehrer jederzeit Katholiken sein. Es soll keine protestantische Kirche errichtet werden, mit Ausnahme der Stadt Carouge, die eine solche haben mag.

4) Die Munizipalbeamten sollen jederzeit, zu zwei Drittheilen wenigstens, Katholiken sein, und insbesondere sollen von den drei Stellen des Maire und seiner Adjunkten immer zwei von Katholiken besetzt sein. Im Fall künftig die Zahl der Protestanten in einigen Gemeinden jener der Katholiken gleich kommen würde, soll alsdann der Grundsatz der Gleichheit und der Kehrordnung, bei Bildung des Munizipalraths sowohl als des Maire-Amts, beobachtet werden. In diesem Falle soll jedoch immer ein katholischer Schullehrer vorhanden sein, wenn gleich auch ein protestantischer angestellt würde. Diese

Bestimmung soll keineswegs hindern, daß protestantische Individuen, die in katholischen Gemeinden wohnen, insofern sie solches dienlich erachten, eine besondere Kapelle für ihren Kultus auf ihre Kosten einrichten, und hinwieder, auch auf ihre Kosten, einen protestantischen Schullehrer für den besondern Unterricht ihrer Kinder anstellen können. Die bestehenden Schenkungen und frommen Stiftungen sollen in Kapital und Zinsen sowohl, als hinsichtlich auf ihre Verwaltung, unberührt bleiben, und eben so soll es auch den Privaten unbenommen sein, neue zu stiften.

5) Die Regierung wird für die Kosten des Unterhalts der Geistlichen und des Kultus das Nämliche beitragen, was die gegenwärtige Regierung dazu liefert.

6) Die wirklich in Genf bestehende katholische Kirche soll auf Staatskosten, so wie sie gegenwärtig besteht, daselbst beibehalten werden, in Gemäßheit der deßhalb bereits auch durch die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf erlassenen Beschlüsse. Der Seelsorger soll angemessenen Gehalt und Wohnung erhalten.

7) Die katholischen Gemeinden des Kantons, so wie die katholische Pfarre der Stadt Genf, sollen fernerhin dem Diocesansprengel der Provinzen Chablais und Faucigny angehören, dasjenige vorbehalten, was darüber von dem heiligen Stuhl anders verordnet werden möchte.

8) In jedem Falle soll der Bischof in den Pastoralbesuchen niemals gestört werden.

9) Die Einwohner des abgetretenen Gebietes stehen in Hinsicht auf bürgerliche und politische Rechte den Einwohnern der Stadt Genf völlig gleich; sie üben solche mit ihnen gemeinschaftlich aus: die Rechte des Stadt- oder Gemeindeeigenthums vorbehalten.

10) Die katholischen Kinder haben Zutritt zu den öffentlichen Erziehungsanstalten: der Religionsunterricht wird in denselben nicht gemeinsam, sondern absönderlich ertheilt, und man wird sich dazu, für die Katholiken, Geistlicher ihres Bekenntnisses bedienen.

11) Die Gemeindgüter oder eigenthümlichen Besitzungen der neuen Gemeinden bleiben ihnen zugesichert, und sie fahren fort, solche zu verwalten und den Ertrag derselben für ihren Nutzen zu verwenden.

12) Eben diese Gemeinden sollen nicht mit stärkern Lasten belegt werden, als die alten Gemeinden.

13) Se. Majestät der König von Sardinien behalten sich vor, jeden Einspruch, wozu die Nichterfüllung obstehender Artikel Anlaß geben könnte, zur Kenntniß der schweizerischen Tagsatzung zu bringen, und durch ihre diplomatischen Agenten bei derselben unterstützen zu lassen.

Art. 4.

Alle Schriften, Lagerbücher und Urkunden, welche auf die abge-

tretenen Gegenstände Bezug haben, werden von Sr. Majestät dem König von Sardinien an den Kanton Genf in möglichst kurzer Frist übergeben.

Art. 5.

Der zu Turin am 3. Brachmonat 1754 zwischen Sr. Majestät, dem König von Sardinien und der Republik Genf geschlossene Vertrag ist in Hinsicht auf alle jene Bestimmungen beibehalten, welche durch die gegenwärtige Verkommniß nicht abgeändert wurden; jedennoch aber wollen Se. Majestät, in der Absicht, dem Kanton Genf einen besondern Beweis des Wohlwollens zu ertheilen, ihre Zustimmung für Aufhebung desjenigen Theils des dreizehnten Artikels oberwähnten Vertrages geben, der den Bürgern von Genf, welche damals Besitzer von Häusern oder Grundstücken auf savoyischem Gebiete waren, ihren ordentlichen Wohnsitz daselbst zu nehmen, untersagte.

Art. 6.

Se. Majestät willigen aus gleichen Gründen ein, mit dem Kanton Genf Einverständnisse zu treffen für Erleichterung der Ausfuhr der zum Verbrauch der Stadt Genf und des Kantons bestimmten Lebensmittel aus dem Gebiete ihrer Staaten.

Wien, den 26. März 1815.

Von St. Marsan.

Gutgeheißen in der Sitzung vom 29. März 1815 durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichnet haben.

Unterschriften:

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich.
	Der Freiherr von Wessenberg.
Spanien.	G. Gomez Labrador.
Frankreich.	Der Fürst von Talleyrand.
	Der Herzog von Dalberg.
	Der Graf Alexis von Noailles.
Großbrittannien.	Clancarty.
	Stewart, General-Lieutenant.
Portugall.	Der Graf von Palmella.
	A. von Saldanha da Gama.
	Lobo da Silveira.
Preußen.	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Freiherr von Humbold.
Rußland.	Der Graf von Rasumoffsky.
	Der Graf von Stackelberg.
	Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

An ihre Exzellenzen die Herren Bevollmächtigten von England, Oesterreich, Preußen und Rußland, beim Kongreß in Wien.

Der unterzeichnete Staatsminister und Bevollmächtigte, Se. Maj., des Königs von Sardinien hat seinem erhabenen Gebieter das Verlangen der hohen verbündeten Mächte zur Kenntniß gebracht, daß gegen Savoyen hin dem Kanton Genf einige Gebietsabtretungen geschehen möchten, und er hat ihm auch den deßhalb entworfenen Plan vorgelegt.

Se. Majestät, jederzeit willfährig, ihren hohen und mächtigen Verbündeten Beweise zu geben von ihrer Dankbarkeit und von ihrem Verlangen, zu thun, was ihnen angenehm sein kann, haben die sehr natürliche Abneigung, sich von guten, alten und treuen Unterthanen zu trennen, überwunden und den Unterzeichneten bevollmächtigt, für eine Gebietsabtretung zu Gunsten des Kantons Genf einzuwilligen, wie solche in dem beiliegenden Protokolle vorgeschlagen ist, und unter den nachfolgenden Bedingungen:

1.

Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land, in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität einbegriffen sein sollen; das heißt, daß, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder drohender Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; daß keine andere bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidsgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde. Wohl verstanden, daß dieses Verhältniß die Verwaltung jener Provinzen auf keine Weise beschränken soll, woselbst auch die Zivilbeamten Sr. Majestät des Königs die Bürgerwachen für Erhaltung guter Ordnung gebrauchen können.

2.

Daß eine Befreiung aller Durchgangsgebühren für alle Waaren, Lebensmittel u. s. w. bewilligt werde, welche, aus den Staaten Se. Majestät und aus dem Freihafen von Genua kommend, ihren Weg über die sogenannte Simplonstraße nehmen, in der ganzen Ausdehnung dieser letztern durch das Wallis und das Gebiet von Genf. Es wird dieß dahin verstanden, daß jene Befreiung einzig die Durchgangsgebühren betreffen, und sich weder auf die für den Unterhalt der Straße

errichteten Gebühren, noch auf jene Waaren und Lebensmittel ausdehnen soll, welche für den Verkauf oder Verbrauch im Innern bestimmt sind. Die gleiche Beschränkung findet hinwieder Statt bei der den Schweizern eingeräumten Verbindung des Wallis mit dem Kanton Genf, und die Regierungen werden deßhalb durch gemeinsames Einverständniß die nöthig erachteten Maßnahmen treffen, für Festsetzung der Taxen sowohl als zu Verhinderung des Schleichhandels, jede auf ihrem Gebiet.

3.

Daß die unter dem Namen der kaiserlichen Lehen bekannten Ländereien, welche der Liguriscchen Republik einverleibt waren, und gegenwärtig unter der einstweiligen Verwaltung Sr. Majestät, des Königs von Sardinien stehen, mit den Staaten Sr. Majestät gänzlich und auf gleiche Weise vereinigt sein sollen, wie die übrigen Genuesischen Staaten.

4.

Daß diese Bedingungen zu den Kongreßbeschlüssen gehören und von allen Mächten gewährleistet werden sollen.

5.

Daß die hohen verbündeten Mächte sich verbindlich machen, ihre nochmalige Verwendung eintreten zu lassen, und sich für Anwendung zweckdienlicher Mittel geneigt zu finden, durch welche Frankreich könne bewogen werden, Sr. Majestät dem Könige von Sardinien wenigstens einen Theil des gegenwärtig in französischem Besitz befindlichen Savoyens zurückzugeben, nämlich die Bergkette des Bauges, die Stadt Annecy, und die Landstraße, welche von dieser letztern Stadt nach Genf führt; unter Vorbehalt, die bestimmten Gränzen auf angemessene Weise festzusetzen, zumal der oben bezeichnete Landesstrich ein nothwendiges Erforderniß ist für die Vervollständigung des Vertheidigungssystems der Alpen, und für die Erleichterung der Verwaltung desjenigen Gebiets, in dessen Besitz Se. Majestät der König von Sardinien geblieben ist.

Wien, den 26. März 1815.

Von St. Marsan.

Genehmigt in der Sitzung vom 29. März durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Vertrag von Paris unterzeichnet haben, deren Unterschriften folgen:

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich.
	Der Baron von Wessenberg.
Spanien.	(Unter dem im Protokoll erwähnten Vorbehalt:)
	Gomez Labrador.
Frankreich.	Talleyrand.

	Der Herzog von Dalberg.
	Der Graf Alexis von Noailles.
Großbrittannien.	Clancarty.
	Stewart, General-Lieutenant.
Portugall.	Der Graf von Palmella.
	A. de Saldanha da Gama.
	Lobo da Silveira.
Preußen.	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Baron von Humbold.
Rußland.	Der Graf von Rasumoffsky.
	Der Graf von Stackelberg.
	Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

XIV.

Schweizerische Beitrittsurkunde zu den Verhandlungen des Wiener Kongresses vom 29. März 1815, den Kanton Genf betreffend.

Nachdem die auf dem Kongresse vereinigten Mächte, durch ihre in Zürich residirenden Minister, der eidsgenössischen Tagsatzung zwei Originalakten haben zustellen lassen, welche von dem Kongresse in der Sitzung vom 29. März 1815 genehmigt und unterzeichnet worden sind, wovon der erste, betitelt Protokoll, einige Theile des savoyischen Gebiets, die Se. Majestät, der König von Sardinien, an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte gestellt hat, dem Kanton Genf einverleibt; der zweite, als Anhang zum ersten, einerseits die Bestimmung enthält, die Provinzen Chablais und Faucigny, und alles von Udine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land sollen in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität einbegriffen sein; d. h., so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, sollen die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; auch sollen keine andere bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können; mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidsgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde; anderseits den Antrag, den aus den Staaten Sr. königl. Sardinischen Majestät und aus dem Freihafen von Genua kommenden Waaren in den Kantonen Wallis und

Genf gänzliche Befreiung von Durchgangsgebühren zuzusichern, und die nämliche Befreiung für diejenigen Waaren zu bewilligen, welche als Transitgut durch den zwischen jenen beiden Kantonen gelegenen Theil des Chablais passiren würden, —

So beschließt die Tagsatzung, in Folge der Zustimmung der Regierungen der Republiken Wallis und Genf zu den in obbenannten Akten festgesetzten Bedingungen, und Kraft erhaltener Vollmacht der eidsgenössischen Stände, welche in gedachten Verfügungen des Kongresses neue Beweise des Wohlwollens der hohen Mächte gegen die Schweiz erkennen, — sich dahin zu erklären:

1. Die Akten des Wiener Kongresses vom 29. März 1815, in so weit sie den Kanton Genf und die Neutralisirung des Chablais und des Faucigny betreffen, werden von der schweizerischen Eidsgenossenschaft mit Dank angenommen, und das darin bezeichnete Gebiet, als Bestandtheil des Kantons Genf, unter die im ersten Artikel des Bundesvertrags ausgesprochene eidsgenössische Gewährleistung gestellt.

2. In Rücksicht auf die, von sämmtlichen Mächten zugesicherte immerwährende Neutralität der Provinzen Chablais und Faucigny, wird die Schweiz im eintretenden Fall, und wenn die Nothwendigkeit es erfordert, mit Vorbehalt, daß daraus kein Nachtheil für ihre Neutralität entstehe, den Durchpaß für den Rückzug der königl. Sardinischen Truppen aus diesen Provinzen gestatten, und wenn ferner die Eidsgenossenschaft (nach der ihr durch den Kongreßakt eingeräumten Befugniß) es dannzumal für angemessen erachten sollte, Truppen dahin zu verlegen, auf solche Art und Weise und unter den Bedingungen, welche durch besondere Verkommnisse festzusetzen wären, so verspricht sie ebenfalls, daß diese einsweilige militärische Besetzung für die im Namen Sr. königl. Sardinischen Majestät in gedachten Provinzen eingeführte Verwaltung ganz ohne Abbruch sein solle.

3. Die Schweiz bewilligt die durch den zweiten Artikel des nämlichen Akts vorbehaltene Befreiung von Transitgebühren für diejenigen Waaren, welche, aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien kommend, auf der Simplonstraße durch das Wallis und den Kanton Genf gehen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß unter dieser Benennung die Straßen-, Brücken- und Barrieren-Gelder nicht verstanden werden, und daß für die weitern, auf diesen Gegenstand Bezug habenden Anordnungen besondere Konventionen zwischen Sr. königl. Majestät und den betreffenden Kantonen Statt finden sollen.

4. Gegenwärtige Beitrittsurkunde zu den Verhandlungen des Kongresses vom 29. März 1815, soll den in der Schweiz residirenden Ministern der erlauchten verbündeten Höfe zugestellt werden.

Urkundlich dessen ist Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt worden zu Zürich, am 12. August 1815.

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung:
Der Bürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident derselben:
von Wyß.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

XV.

Auszug

der die schweizerische Eidsgenossenschaft betreffenden Bestimmungen des am 30. Mai 1814 zwischen Oesterreich, Rußland, England, Preußen, und ihren Verbündeten einerseits, und Frankreich anderseits, geschlossenen und unterzeichneten Friedensvertrags.

Art. 3.

6) In dem Departement des Doubs wird die Grenze dergestalt berichtigt werden, daß sie oberhalb der Rançonnière, nahe an Locle, beginne; sodann zwischen Cerneux-Pequignot und dem Dorfe Fontenelles sich dem Rücken des Jura nach, bis zu einer ungefähr sieben oder achttausend Fuß nordwestlich vom Dorfe la Brevine entfernten Bergspitze ziehe; und allda wiederum in die alte Grenzlinie von Frankreich einfalle.

7) In dem Departement des Leman sollen die Grenzen zwischen dem französischen Reiche, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebietstheilen der Republik Genf (welche mit der Schweiz wird vereinigt werden) unverändert also verbleiben, wie sie waren, ehe Genf dem französischen Gebiet einverleibt wurde.

Art. 4.

Um die Verbindungen der Stadt Genf mit andern, am See liegenden Theilen des Schweizergebiets zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoix beiden Ländern gemeinschaftlich sei. Die betreffenden Regierungen werden sich freundschaftlich über die Mittel verständigen, dem Schleichhandel vorzubeugen, und den Postenlauf, so wie den Unterhalt der Straße, zu ordnen.

Art. 6.

Die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird sich selbst zu regieren fortfahren.

XVI.

Auszug

der die Eidsgenossenschaft betreffenden Bestimmungen und Artikel der Urkunde des Wiener Kongresses *).

(Artikel 74 — 84; 91 — 95.)

Art. 74.

(Unverletzter Bestand der neunzehn Kantone der Schweiz.)

Der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, so wie solche zur Zeit der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper sich befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt.

Art. 75.

(Einverleibung drei neuer Kantone.)

Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg sind der Schweiz einverleibt, und werden drei neue Kantone bilden; das vormals zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal wird demselben zurückgegeben.

Art. 76.

(Die Vereinigung des Bisthums Basel, so wie der Stadt und des Gebietes von Biel mit dem Kanton Bern.)

Das Bisthum Basel, nebst der Stadt Biel und ihrem Gebiet, werden der Eidsgenossenschaft als Bestandtheil des Kantons Bern einverleibt.

Von der letztern Verfügung sind jedoch ausgenommen die nachfolgenden Bezirke:

1. Ein Bezirk von beiläufig drei Quadratmeilen Umfang, der die Gemeinden Altschwiler, Schönenbuch, Oberwiler, Terwiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim in sich begreift, welcher Bezirk dem Kanton Basel einverleibt werden soll.

2. Ein kleines Stück eingeschlossenen Landes, zunächst bei dem Neuenburgischen Dorf Lignieres gelegen, das gegenwärtig für Zivilsachen unter Neuenburg, für Kriminalverhältnisse aber unter Bischöflich-Baselscher Gerichtsbarkeit steht, soll der Landeshoheit des Fürstenthums Neuenburg vollständig angehören.

---

*) Die Auszüge sind der offiziellen Ausgabe der Kongreßakte enthoben, welche aus der k. k. Buchdruckerei zu Wien erschienen ist.

Art. 77.

(Rechte der Einwohner des dem Kanton Bern einverleibten Landestheils.)

Die dem Kanton Bern und Basel einverleibten Einwohner des Bisthums Basel, so wie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustande verbleibt) der natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner des alten Bestandtheils der genannten Kantone genießen und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Kantonsverfassung. Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Munizipalrechtsame, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden.

Die Verkäufe der National-Domänen bleiben anerkannt, und die Feudal-Renten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.

Die beiderseitigen Vereinigungsurkunden sollen in Gemäßheit der obausgesprochenen Grundsätze durch Kommissionen aufgesetzt werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Direktorial-Kanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gebildet werden.

Die schweizerische Eidsgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber beide Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernennt, entschieden.

Art. 78.

(Rückgabe der Herrschaft Razüns an den Kanton Graubünden.)

Nachdem die durch den dritten Artikel des Friedenstraktats von Wien vom 14. Oktober 1809 geschehene Abtretung der in der Landschaft Graubünden eingeschlossenen Herrschaft Razüns ihre Endschaft erreicht hat, und da Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich in alle ihre auf die Besitzung Bezug habende Rechte wieder eingesetzt sind, so wird die, durch seine am 20. März 1815 zu Gunsten des Kantons Graubünden geschehene Erklärung deßhalb getroffene Verfügung bestätigt *).

Art. 79.

(Verkommnisse zwischen Frankreich und Genf.)

Um die Handels- und Militärverbindungen Genf's mit dem Kanton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht

*) Siehe weiter unten die Uebergabsurkunde vom 19. Jenner 1819.

den vierten Artikel des Pariser Vertrags zu vervollständigen, willigen Se. allerchristl. Majestät ein, der Douanenlinie eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf über Versoix nach der Schweiz führende Straße jederzeit frei bleibe, und daß weder Posten noch Reisende, noch Waarensendungen, mit irgend einer Douanenuntersuchung belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden. Gleichmäßig bleibt es einverstanden, daß der Durchmarsch der Schweizertruppen keinerlei Hinderniß leiden darf.

Zu den nachträglichen Anordnungen, welche über diesen Gegenstand zu treffen sind, soll die Vollziehung der Verträge, welche die freie Verbindung zwischen der Stadt Genf und dem Mandement von Peney betreffen, auf die den Genfern günstigste Weise gesichert werden. Se. allerchristlichste Majestät willigen weiterhin ein, daß die Gendarmen und Milizen des Kantons Genf auf der Landstraße von Meyrin aus besagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geschehene vorläufige Anzeige bei den nächsten Militärposten der französischen Gendarmerie, ihren Weg nehmen.

Art. 80.

(Abtretungen des Königs von Sardinien an den Kanton Genf.)

Es treten Se. Maj. der König von Sardinien ab, denjenigen Theil von Savoyen, welcher sich zwischen der Arve und der Rhone, der Grenze des an Frankreich abgetretenen Theils von Savoyen und dem Berge Saleve bis und mit Einschluß von Veiry befindet; ferner denjenigen, welcher zwischen der Simplonstraße, dem Genfersee und dem gegenwärtigen Gebiet des Kantons Genf liegt, von Venezas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jenen Strom durchschneidet, und von da längs diesem kleinen Flusse, bis wo er sich östlich dem Dorfe Hermance in den Genfersee ergießt, (die sogenannte Simplonstraße aber verbleibt ihrer ganzen Länge nach das Eigenthum Sr. Maj. des Königs von Sardinien) damit diese Landestheile dem Kanton Genf einverleibt werden, unter Vorbehalt einer genaueren Grenzmarkung, welche durch gegenseitige Kommissarien, vorzüglich oberhalb Veiry und auf dem Berge Saleve vorzunehmen ist. In allen Ortschaften und Gebietstheilen, welche innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, verzichten Se. Maj. für sich und ihre Nachfolger für alle Zukunft auf alle Souverainetäts- und andere Rechte, welche ihnen angehören mögen, ohne irgend eine Ausnahme oder Vorbehalt.

Se. Maj. der König von Sardinien willigen ferner ein, daß die Verbindung zwischen dem Kanton Genf und dem Wallis durch die sogenannte Simplonstraße auf gleiche Weise Statt finde, wie Frankreich solche zwischen Genf und dem Waadtlande auf der durch Versoix füh-

renden Straße bewilligt hat. Gleichmäßig sollen die Genferischen Truppen jederzeit freien Durchzug zwischen dem Gebiet von Genf und dem Mandement von Jussi genießen und es soll alles, was je nach den Umständen erforderlich sein mag, um über den See auf die Simplonstraße zu gelangen, erleichternd eingeräumt werden.

Anderseits soll die Befreiung aller Durchgangsgebühren für alle Waaren und Lebensmittel bewilligt werden, welche, aus den Staaten Sr. Maj. des Königs von Sardinien und aus dem Freihafen von Genua herkommend, ihren Weg über die sogenannte Simplonstraße nehmen, in der ganzen Ausdehnung dieser letztern durch das Wallis und das Gebiet von Genf. Diese Befreiung soll jedoch einzig die Durchgangsgebühren betreffen und sich weder auf die für den Unterhalt der Straße bestimmten Weggelder, noch auf jene Waaren und Lebensmittel ausdehnen, welche für den Verkauf oder Verbrauch im Innern bestimmt sind. Die gleiche Beschränkung findet hinwieder Statt bei der den Schweizern eingeräumten Verbindung des Wallis mit dem Kanton Genf, und die Regierungen werden deßhalb durch gemeinsames Einverständniß die nöthig erachteten Maßnahmen treffen, für Festsetzung der Taxen sowohl als zu Verhinderung der Kontrebande, jede auf ihrem Gebiet.

Art. 81.

(Entschädnisse zwischen den alten und neuen Kantonen.)

Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse werden die Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner-Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zu Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung, jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand, in den genannten Kantonen verwandt werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Vertheilung dieser Geldentschädnisse werden auf nachstehende Weise bestimmt:

Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Inner-Rhoden) ein Kapital von fünfmalhunderttausend Schweizerfranken.

Jeder der erstern wird die Zinsen seines betreffenden Antheils zu fünf vom Hundert entrichten, oder dieses Kapital entweder in Baarschaft oder in Grundstücken, nach seiner Wahl zurückzahlen.

Die Vertheilung, sowohl für die Zahlung als für den Betrag dieser Gelder, soll nach den Verhältnissen der für die Bestreitung der Bundesausgaben festgesetzten Beitragsskala getroffen werden.

Der Kanton Tessin wird dem Kanton Uri alljährlich die Hälfte des Zollertrags im Livinerthal bezahlen.

Art. 82.

(Verfügung hinsichtlich der in England angelegten Kapitalien.)

Zu Beendigung der sich in Bezug auf die von den Kantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder erhobenen Diskussionen, wird verordnet:

1. Die Kantone Bern und Zürich bleiben in dem Besitz der Kapitalsummen, wie solche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie genießen, vom 1. Januar 1815 an, die davon verfallenden Zinsen.

2. Die seit dem Jahr 1798 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angehäuften Zinsen sollen zur Bezahlung der noch übrigen Theile von dem Kapital der unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten Nationalschuld verwendet werden.

3. Der Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Kantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorstehende Verfügung davon entlastet sind. Der Antheil der einzelnen, diesen Mehrbetrag übernehmenden Kantone, wird im Verhältniß der zum Behuf der Bundesausgaben bestimmten Beiträge berechnet und bezahlt. Die seit 1813 der Schweiz einverleibten Landschaften können wegen der alten helvetischen Schuld zu keinem Beitrage angehalten werden.

Im Fall, daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Ueberschuß der Zinsen ergeben würde, soll derselbe zwischen die Kantone Bern und Zürich in dem Verhältniß ihres besitzenden Kapitals vertheilt werden.

Die gleichen Verfügungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

Art. 83.

(Entschädnisse für die Laudemienbesitzer.)

Um die Zerwürfnisse auszugleichen, welche sich in Hinsicht auf die ohne Entschädigung aufgehobenen Löbergerechtsamen (Laudemien) erhoben haben, soll den Privatbesitzern von Laudemien eine Entschädigung bezahlt werden. Um jeden weiteren Streit zwischen den Kantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieser letztere der Regierung von Bern die Summe von dreimalhunderttausend Schweizerfranken bezahlen, um solche unter die Bernischen Angehörigen, welche Laudemienbesitzer sind, zu vertheilen. Die Zahlungen sollen zum fünften Theil jährlich, vom 1. Januar 1816 gerechnet, geleistet werden.

Art. 84.

(Allgemeine Bestätigung der Erklärung vom 20. März 1815 über die Schweizerangelegenheiten.)

Die unterm 20. März von den Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, der Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft überreichte, und von der Tagsatzung durch ihre Beitrittsurkunde vom 27. Mai angenommene Erklärung, wird ihrem ganzen Inhalte nach bekräftigt, und sowohl die darin aufgestellten Grundsätze als die beschlossenen Maßregeln sollen unabänderlich gehandhabt werden.

Art. 91.

(Abtretungen Sr. Maj. des Königs von Sardinien an den Kanton Genf.)

Se. Maj. der König von Sardinien treten an den Kanton Genf die im obstehenden achtzigsten Artikel bezeichneten Landestheile ab, unter den in der, mit der Aufschrift: Ueberlassung Sr. Maj. des Königs von Sardinien an den Kanton Genf versehenen Urkunde*) aufgezählten Bedingnissen. Diese Urkunde soll als ein Bestandtheil des gegenwärtigen allgemeinen Vertrags, welchem sie angehängt ist, betrachtet werden, und gleiche Kraft und Gewicht haben, als wäre dieselbe wörtlich dem vorhergehenden Artikel einverleibt.

Art. 92.

(Neutralität von Chablais und Faucigny.)

Die Provinzen Chablais und Faucigny und alles Savoyische, Ugine nördlich gelegene, Sr. Maj. dem König von Sardinien zugehörige Land, sollen in der schweizerischen Neutralität einbegriffen sein, so wie dieselbe von den Mächten anerkannt und gewährleistet ist.

Demnach werden, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte im Zustande ausgebrochener oder drohender Feindseligkeiten stehen, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche sich in jenen Provinzen befinden möchten, sich zurückziehen, und sie können dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen. Es dürfen keine andern bewaffneten Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen, mit Ausnahme derer, welche die schweizerische Eidsgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde. Wohl verstanden, daß dieses Verhältniß die Verwaltung jener Provinzen auf keine Weise hemmen soll, und daß die Zivilbeamten Sr. Maj. des Königs sich daselbst auch der Bürgerwache für Erhaltung guter Ordnung bedienen können.

---

*) Siehe oben Nro. 13.

Art. 95.

(Oesterreichische Grenzen in Italien.)

Gemäß den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, werden die Grenzen der Staaten J. K. K. apostol. Majestät in Italien folgende sein:

5. Auf Seite der Schweiz die alte Grenze der Lombardei und jene, welche die Thäler Veltlin, Worms und Kleven von den Kantonen Graubünden und Tessin trennt. Da, wo der Thalweg des Po die Grenze bildet, wird festgesetzt, daß die Veränderungen, welche der Lauf dieses Flusses in der Folge erleiden mag, weiterhin auf den Besitzstand der darin befindlichen Inseln ohne Wirkung bleiben sollen.

XVII.

Auszug

der die Schweiz betreffenden Bestimmungen des Konferenz-Protokolls der Minister der alliirten Mächte in Paris, vom 3. November 1815.

Verfügungen über die von Frankreich zu machenden Abtretungen.

Art. 4.

Schweizerische Eidsgenossenschaft. Versoix mit demjenigen Theil der Landschaft Gex, welchen Frankreich abtreten wird, soll mit der Schweiz vereint werden, um zum Kanton Genf zu gehören. Die Gemeinde St. Julien, im französischen Theil von Savoyen, soll gleichfalls dem Kanton Genf einverleibt werden.

Die Neutralität der Schweiz soll auf einen Landstrich ausgedehnt werden, der sich nördlich einer Linie findet, die von Ugine (diese Stadt einbegriffen) am mittäglichen Ufer des Sees von Annecy vorbei, bis an den See von Bourget und bis an die Rhone gezogen wird, — auf die nämliche Weise, wie dieselbe durch den 92 Artikel des Endbeschlusses des Wiener Kongresses auf die Landschaften von Chablais und Faucigny ausgedehnt ward.

Art. 5.

Sardinien. Um Se. Maj. den König von Sardinien in einem richtigen Verhältniß an den Vortheilen Theil nehmen zu lassen, welche

aus den gegenwärtig mit Frankreich getroffenen Einrichtungen hervorgehen, ist man übereingekommen: es soll derjenige Theil von Savoyen, der in Kraft des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814 bei Frankreich verblieben war, den Staaten Sr. Sardinischen Majestät einverleibt werden, die Gemeinde St. Julien ausgenommen, die mit dem Kanton Genf vereint werden soll.

Die Kabinette der vereinten Höfe werden ihre gute Verwendung eintreten lassen, um Se. Sardinische Majestät geneigt zu machen, dem Kanton Genf die Gemeinde Chene-Thonex, nebst einigen andern für den freien Zusammenhang des Schweizergebiets von Jussy erforderlichen, abzutreten, gegen Rückgabe, von Seite des Kantons Genf, des zwischen der Straße von Evian und dem See gelegenen Landesstrichs, welcher durch die Urkunde vom 29. März 1815 von Sr. Sardinischen Majestät abgetreten worden war.

Da die französische Regierung eingewilligt hat, ihre Douanenlinie auf der Seite des Jura von der Schweizergrenze zurückzuziehen, so werden die Kabinette der vereinten Höfe ihre gute Verwendung eintreten lassen, um Se. Sardinische Majestät gleichfalls zur Zurückziehung derselben auf der Seite von Savoyen zu bewegen, wenigstens eine Stunde weit von der Schweizergrenze und auswärts von Voirons, Saleve und den Bergen von Sion und Wuache.

XVIII.

Auszug

der die Eidsgenossenschaft betreffenden Artikel des am 20. November 1815 zu Paris von Oesterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten, mit Frankreich abgeschlossenen und unterzeichneten Definitiv-Traktats.

Art. 1.

Die Grenzen Frankreichs bleiben so, wie sie im Jahr 1790 waren, bis auf die gegenseitigen, in dem gegenwärtigen Artikel angegebenen Veränderungen.

2) Von dem Ausflusse der Lauter an, längs den Departementen des Niederrheins, des Oberrheins, des Doubs und des Jura bis zum Kanton Waadt, bleiben die Grenzen, wie sie durch den Pariser Traktat bestimmt wurden.

3) Um eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Kanton Genf

und der Schweiz herzustellen, soll derjenige Theil der Landschaft Gex, welcher östlich von dem Leman, südlich vom Gebiet des Kantons Genf, nördlich durch den Kanton Waadt und westlich durch den Lauf der Versoix und einer Linie, welche die Gemeinden Collex-Bossy und Meyrin in sich begreift, die Gemeinde Ferney aber bei Frankreich läßt, begrenzt wird, — an den schweizerischen Bundesstaat abgetreten werden, um solchen dem Kanton Genf einzuverleiben. Die französische Douanenlinie soll westlich vom Jura aufgestellt werden, so daß die ganze Landschaft Gex außerhalb dieser Linie zu liegen kommt.

6) Die hohen kontrahirenden Mächte werden innerhalb drei Monaten nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats Kommissarien ernennen, um alles, was auf die beiderseitige Grenzbestimmung Bezug hat, in Ordnung zu bringen; und sobald als die Kommissarien mit der Arbeit zu Stande sind, sollen Karten angefertigt und Grenzpfähle zu Bezeichnung der gegenseitigen Grenzen errichtet werden.

Art. 2.

Diejenigen Plätze und Bezirke, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels nicht mehr Bestandtheile des französischen Reichs bleiben sollen, werden an die Verfügung der alliirten Mächte gestellt werden, und zwar inner denjenigen Fristen, die durch den neunten Artikel der dem gegenwärtigen Vertrag angehängten Militär-Konvention festgesetzt sind; und Se. Majestät der König von Frankreich leistet auf immer für sich, seine Erben und Nachfolger gänzlich Verzicht auf alle Souverainetäts- und Eigenthumsrechte, die bisher von Sr. Majestät in Hinsicht auf die benannten Plätze und Bezirke ausgeübt worden sind.

Art. 3.

Da die Festungswerke von Hüningen die Stadt Basel beständig in Unruhe versetzt haben, so sind die hohen kontrahirenden Mächte, um der Schweiz einen neuen Beweis ihres Wohlwollens und ihrer Vorsorge zu geben, unter sich übereingekommen, die Festungswerke von Hüningen niederreißen zu lassen, und die französische Regierung macht sich aus dem nämlichen Beweggrunde anheischig, sie niemals wieder herzustellen, und wenigstens auf eine Entfernung von drei Meilen von der Stadt Basel keine andern Festungswerke an ihrer Statt zu errichten.

Die Neutralität der Schweiz soll auf das Gebiet ausgedehnt werden, welches nördlich einer Linie liegt, die von Ugine ausläuft (diese Stadt mit einbegriffen), südwärts am See von Annecy vorbei, über Faverge bis Lecheraine, und von da bis zum See von Bourget und zur Rhone hingeht, so wie es durch den Artikel 92 der Schlußakte des Wiener Kongresses mit den Provinzen von Chablais und Faucigny geschehen ist.

XIX.

Verwahrung

der Rechte des Freistaats Graubünden gegen die Abreißung von Veltlin, Kleven und Worms, und derselben Einverleibung an das lombardisch-venetianische Königreich, von dem großen Rathe des Standes Graubünden an die in der Schweiz residirenden Minister von Oesterreich, Preußen, Rußland, England und Frankreich, zu Handen ihrer allerhöchsten Höfe, erlassen.

Die Regierung des Standes Graubünden, indem sie der eidgenössischen Tagsatzung die Anzeige macht, daß die von den hohen Mächten, welche den Pariser Vertrag vom 20. Merz letzthin unterzeichnet haben, erlassene Erklärung, durch die Gemeinden, ihre Kommittenten, ratifizirt worden ist, soll, aus Auftrag derselben, gleichzeitig die nachstehende Erklärung beifügen, auf daß dieselbe Ihrer Majestät — — vor Augen gelegt werde.

Es ertheilen die Grauen Bünde ihren Beitritt der obgedachten Verhandlung nur aus Ehrfurcht für die hohen Mächte, welche geruhet haben die Entscheidung der Zwiste verschiedener Kantone zu übernehmen, dadurch die Eintracht und den innern Frieden der Eidsgenossenschaft zu befestigen, ihr die Wohlthat einer immerwährenden Neutralität zu bewilligen, und damit ihre Unabhängigkeit und ihre Verhältnisse zu und unter den übrigen europäischen Mächten sicher zu stellen; es wollen aber die Grauen Bünde durch diese Ratifikation ihren unbestreitbaren und unverjährbaren Rechten auf die Landschaft Veltlin und die Grafschaften von Kleven und Worms, keinen Abbruch thun, noch denselben Abbruch zu thun erachtet werden, indem sie auf diese Rechte nie verzichtet haben, nie verzichten, noch durch jenen Akt darauf verzichtet haben wollen.

Die Grauen Bünde erklären hinwieder, daß sie zur Ratifikation jener Verhandlung nur allein dadurch bestimmt werden konnten, weil dieselbe keinen Artikel enthält, welcher in direktem Widerspruch mit den obgedachten Rechten stände, mit Rechten, welche sie sich auf's förmlichste vorbehalten, und die sie um so mehr auch fernerhin von den hohen Mächten, welche die Verhandlung unterzeichnet haben, zu fordern sich berechtigt halten, als dieselben auf einen dreihundertjährigen Besitz, auf das wiederholt von den verbündeten Mächten gethane Versprechen der Rückerstattung jener Landschaften, und endlich auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und auf Schicklichkeit gegründet sind.

Indem wir uns hinsichtlich der Gerechtigkeit unserer Forderungen auf die Gründe berufen, die in dem unterm 28. April letzthin an Euer Exz. erlassenen Schreiben dargestellt sind, beschränken wir uns, an die feierlichen Gewährleistungen zu erinnern, welche durch die Verträge mit den Kronen von Oesterreich und Spanien in den Jahren 1639, 1642, 1726, 1763, mit den vereinten Provinzen der Niederlande durch die Kapitulationen von 1710 und 1713 und durch den Vertrag von Utrecht vom Jahr 1713, mit Frankreich und Preußen, Savoyen und Großbritannien durch den nämlichen Vertrag, und mit dieser letztern Macht noch im Jahr 1707, endlich mit dem deutschen Kaiser und dem Reich, so wie mit Schweden durch den Vertrag von Osnabrück und durch denjenigen von Baden, und durch mehrere andere Verträge, welche hier anzuführen allzuweitläufig sein würde, festgesetzt worden sind, indem diese Verträge ohne Ausnahme Veltlin, Kleven und Worms als Graubünden zugehörige Landschaften anerkannt und gewährleistet haben.

Nach so vielfältigen Verkommnissen, die von Seite der europäischen Mächte mit der Schweiz und mit Graubünden insbesondere sind getroffen worden, um denselben jene militärische Grenze zu sichern, die ihnen nicht minder unentbehrlich ist als die westlichen Grenzen, erhellet offenbar, daß alle Mächte für schicklich erachtet haben, daß dieselbe der Eidsgenossenschaft angehören soll, und die Erfahrung bekräftigt diese Behauptung.

Während einer Reihe von Jahrhunderten, durch welche jene Landschaften von unserm Freistaate sind besessen worden, ist die Ruhe von Italien, von Tirol oder jedes andern Theiles von Deutschland, von dieser Seite her nie gestört worden, und hingegen ist das Veltlin während der achtzehn Jahre, in denen Graubünden desselben beraubt war, zum Angriffspunkte gegen die umliegenden Landschaften geworden.

Die Grauen Bünde, von unbegrenztem Vertrauen in die Gerechtigkeit und das Wohlwollen der am Wiener Kongresse versammelten Mächte erfüllt, nähren die Hoffnung, und wagen es auch diese Erklärung mit dem förmlichen Begehren zu begleiten, daß Ihre Majestäten, unter günstigern Umständen, ihren Forderungen, durch Zurückgabe von Veltlin, Kleven und Worms an die Schweiz, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen geneigt sein werden.

Es ist der Regierung sehr angenehm, gleichzeitig Euer Exz., im Namen ihrer Kommittenten, die Versicherung ihrer dankbaren Gesinnungen für Ihre konziliatorischen Räthe und für die von Ihnen gethanen Schritte zu Vereinbarung der westlichen Grenze mit der Schweiz ausdrücken zu können.

Wir benutzen diese Gelegenheit annoch, um Euer Exz. die Ver-

sicherung unserer vollkommenen und ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Chur, am 10. Brachmonat 1815.

(Folgen die Unterschriften.)

XX.

Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebietes.

Nachdem der Beitritt der Schweiz zu der in Wien am 20. Merz 1815 von den Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, ausgestellten Erklärung, den Ministern der kais. und königl. Höfe durch die Urkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauf folgenden Mai, gehörig kund gemacht worden: so stand der Ausfertigung der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen, so wie diese durch obige Erklärung bestimmt sind, nichts im Wege. Inzwischen haben die Mächte es für rathsam erachtet, die Unterzeichnung dieser Urkunde bis auf den heutigen Tag zu verschieben, um die Veränderungen berücksichtigen zu können, welche die Kriegsereignisse und die in Folge derselben zu treffenden Anordnungen in den Grenzen der Schweiz hervorbringen, und die Modifikationen, welche ebenfalls rücksichtlich jener Verfügungen eintreten möchten, die das der Wohlthat der Neutralität der Eidsgenossenschaft theilhaft gemachte Landesgebiet betreffen.

Nachdem nun diese Veränderungen durch die Bestimmungen des Pariser Vertrags vom heutigen Tage festgesetzt worden sind, so ertheilen die Mächte, welche die Wiener Erklärung vom 20. Merz unterzeichnet haben, durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben auch den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes, in seinen neuen Grenzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wiener Kongresses, theils durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind, und wie sie es ferner noch sein werden, in Folge der Verfügungen des als Beilage auszugsweise mitfolgenden Protokolls vom 3. November, worin zu Gunsten der Eidsgenossenschaft ein neuer Gebietszuwachs von Savoyen her,

für die Ausrundung und Oeffnung des Gebiets des Kantons Genf zugesichert wird.

Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des Wiener Kongresses vom 29. Merz 1815, und durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage, der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses Landes.

Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. Merz unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.

Sie erklären, daß keinerlei den Rechten der Schweiz hinsichtlich auf ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebiets nachtheilige Folgerung auf diejenigen Ereignisse gegründet werden könne noch solle, welche den Durchmarsch der alliirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens veranlaßt haben. Dieser durch die freie Zustimmung der Kantone in dem Vertrag vom 20. Mai bewilligte Durchmarsch war eine natürliche Folge des offenen Beitritts der Schweiz zu den Grundsätzen, welche die Mächte in dem von ihnen unterzeichneten Bundesvertrag vom 25. Merz zu Tage gelegt hatten.

Es anerkennen die Mächte mit Vergnügen, daß die Bewohner der Schweiz in jenem Zeitpunkt der Prüfung bewiesen haben, daß sie für das gemeine Wohl und zu Unterstützung einer Sache, für welche alle Mächte sich zu gemeinsamer Anstrengung vereint haben, große Opfer zu bringen wußten, und daß die Schweiz demnach auch jene Vortheile zu erhalten verdient hat, die ihr theils die Verfügungen des Wiener Kongresses, theils der Pariser Vertrag vom heutigen Tage und die gegenwärtige Urkunde zusichern, welcher beizutreten alle europäischen Mächte sollen eingeladen werden.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterzeichnet zu Paris, am 20. November des Gnadenjahrs 1815.

Unterschriften:

Oesterreich:	Der Fürst von Metternich.
	Der Freiherr von Wessenberg.
Frankreich:	Richelieu.
Großbritannien:	Castlereagh.
	Wellington.
Portugall:	Der Graf von Palmella.
	D. Joachim Lobo da Silveira.

Preußen:	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Freiherr von Humbold.
Rußland:	Der Fürst von Rasumoffsky.
	Der Graf Capo d'Istria.

Note.

Von allen denjenigen hohen Mächten, welche die Kongreß-Urkunde vom 20. Merz 1815, und den Definitiv-Traktat vom 20. November desselben Jahres unterzeichnet hatten, nämlich, von Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden, sind der schweizerischen Eidsgenossenschaft besondere Ausfertigungen der vorstehenden Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde der immerwährenden Neutralitat der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets zugestellt worden, welche im eidsgenössischen Archiv aufbewahrt werden.

XXI.

Vereinigungsurkunde

des

ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern.

In Folge der am 20. Merz 1815 unterzeichneten Erklärung des Kongresses zu Wien, durch welche die daselbst zur Vervollständigung des Friedens-Traktates von Paris vom 30. Mai 1814 versammelten hohen verbündeten Mächte festgesetzt haben, daß die Länder, die das Bisthum Basel, nebst der Stadt und dem Territorium von Biel, bildeten, mit alleiniger Ausnahme eines dem Kanton Basel einverleibten Bezirks, und eines kleinen Stückes eingeschlossenen Landes, das mit voller Landeshoheit dem Fürstenthum Neuenburg übergeben ward, in Zukunft einen Bestandtheil des Kantons Bern ausmachen sollen, mit der fernern Verfügung, daß die betreffenden Vereinigungsurkunden, den in genannter Erklärung bestimmten Grundsätzen gemäß, durch Kommissionen errichtet werden sollen, die aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten beider interessirten Theile gebildet seien, da dann diejenigen für das Bisthum Basel durch den Direktorial-Kanton aus den angesehensten Bürgern des Landes ernannt werden sollen.

Vermöge der Beitrittsakte der Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft zu Zürich, vom 27. Mai 1815, auf welche die wirkliche Uebergabe des Bisthums Basel durch das General-Gouvernement der hohen verbündeten Mächte in die Hände der schweizerischen Eids-

genossenschaft Statt fand, haben einerseits die Hochwohlgebornen Gnädigen Herren Schultheiß und kleiner Rath der Stadt und Republik Bern, dazu mit Vollmachten des souverainen Rathes versehen, zu Kommissarien für den Kanton Bern ernannt: Die Herren

Abraham Friedrich von Mutach, Staatsrath und Kanzler der Akademie.

David Rudolf von Fellenberg, Staatsrath, Präsident des obersten Ehegerichts.

Karl Rudolf von Kirchberger, von Roll, gewesener Staatsrath.

Gottlieb von Jenner, gewesener Staatsrath, Oberamtmann zu Interlacken.

Emanuel Ludwig von Ougspurger, des souverainen Rathes, und gewesener Oberamtmann zu Nydau.

Karl Ludwig von Haller, des souverainen Rathes und Professor der Staatswissenschaften.

Albrecht Friedrich von Mai, von Schadau, des souverainen Rathes, Lehens-Kommissarius.

Anderseits hat der Direktorial-Kanton Zürich, zu Deputirten für das Bisthum Basel, ernannt: die Herren

Ursann Joseph Conrad Freiherr von Billieux, Statthalter des General-Kommissariats der Eidsgenossenschaft im Bisthum Basel, gewesener Stabsoffizier in den Garden Sr. Allerchristl. Maj. von Frankreich.

Peter Joseph Gerlach Arnoux, Meier der Stadt Pruntrut, und Rath am Gerichte dieser Stadt.

Anton von Grandvillers, Meier der Stadt Delsperg, schweizerischer Oberst-Lieutenant, Ritter des Militär-Ordens des heil. Ludwigs.

Jakob Gobat, gewesener Meier und Notar zu Cremine, Friedensrichter und Präsident des erstinstanzlichen Gerichts des Distrikts Münsterthal.

Johann Heinrich Belrichard, Meier und Notar zu Courtlary, gewesener Hauptmann in königlich-preußischen Diensten.

Jakob Georg Chiffelle, Präsident des Rathes der Stadt Neuenstadt.

Friedrich Heilmann, von Biel, Mitglied der vom großen und kleinen Rathe dieser Stadt ernannten Regierungs-Kommission.

Nachdem nun dieselben sich am 3. November 1815 in Biel versammelt haben, um die Vereinigungsurkunde zwischen dem Kanton Bern und dem Bisthum Basel abzuschließen, so sind sie, von gleicher Gesinnung belebt, die Vereinigung beider Länder in ein gemeinsames Vaterland auf feste Grundlagen zu stützen und zur wechselseitigen Zu-

friedenheit zu bewerkstelligen, in weiterer Entwickelung der in der Erklärung des Wiener Kongresses bestimmten Grundsätze, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei-ausgeübt zu werden. Der Diocesan-Bischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen, und alle Katholischen ihre Religionshandlungen.

Doch sollen die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheißen der Regierung, nach darüber festzusetzenden Formen, unterworfen sein.

Es wird eine Offizialität im katholischen Theil des Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen katholischen Kantonen der Diocese von Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Offizialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden.

Art. 2. Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beibehalten würde, verpflichtet sich der Kanton Bern, im Verhältnisse der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Kapitels und seines Seminariums nöthigen Summen beizutragen.

Art. 3. Die Anstalten für den Religionsunterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden, auf die nämliche Weise, wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarrschulen und die Kollegien zu Pruntrut und Delsperg. Die ihnen zugehörigen nicht verkauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Kapitalien werden ihnen zurückgegeben werden.

Art. 4. Die Regierung von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihrer noch existirenden Kirchengüter (Fonds de fabrique) zu, die sie entweder bereits besitzen, oder wieder erhalten könnten. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, so wie zur Erbauung, zum Unterhalt und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschenkungen und Vergabungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respektiren.

Art. 5. Die Kirchspiele, von denen der Regierung von Bern ein

genaues Verzeichniß wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten, und ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde darin keine Veränderung vorgenommen werden können. Auch sollen zu ihrer Besorgung eben so viele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele gibt.

Art. 6. In den Gemeinden, welche die gedachten Kirchhören bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zu der katholischen Religion bekennen. Die Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Benefiziums setzen wird. Sie sollen auch aus den im Kanton verbürgerten Geistlichen genommen werden, es sei dann, daß keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaft besitzen, vorhanden wäre.

Art. 7. Da die Regierung von Bern gesonnen ist, das Schicksal der katholischen Pfarrer zu verbessern, so erklärt sie, daß, von den drei ersten Monaten nach der Uebergabe des Landes an gerechnet, das von der Regierung zu beziehende Gehalt der genannten Pfarrer auf das Minimum von achthundert und auf das Maximum von zwölfhundert französischen Franken wird bestimmt werden, je nach der Wichtigkeit der Pfarreien, oder nach der Schwierigkeit ihrer Besorgung, und ohne Inbegriff der Zulage, die den Kantonal-Pfarrern zukommt. Vermittelst dessen sollen die Kirchgemeinden von den Beschwerden befreit sein, denen sie in dieser Rücksicht unter der französischen Verfassung unterworfen waren. Hingegen werden sie ihren Pfarrern ein Pfarrhaus, einen Garten und das nöthige Holz zur Feuerung liefern. Die Unterhaltung der Pfarrhäuser wird noch ferner den Gemeinden obliegen, die bisher dazu verbunden waren. Die Regierung verpflichtet sich aber, denjenigen, deren Mittel als unzureichend erfunden würden, zu Hülfe zu kommen. Allfällige Vergabungen und Schenkungen, um die Pfarren aufs Neue auszusteuern, werden anerkannt und respektirt werden, doch unter der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 8. Wenn aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Priestern ein Pfarrer genöthigt wäre, zwei Pfarren zu besorgen, so wird er außer dem Gehalt, welchen er genießt, noch die Hälfte desjenigen beziehen, das der verledigten Pfarre beigelegt ist.

Art. 9. Der Kanton verpflichtet sich förmlich, dem ehemaligen Fürst-Bischof von Basel, von dem Zeitpunkt der Vereinigung des Bisthums mit dem Kanton Bern anzurechnen, seinen verhältnißmäßigen Beitrag zur Summe von zwölftausend Reichsgulden zu bezahlen, welche durch die Erklärung des Wiener Kongresses als Vermehrung der lebenslänglichen Pension des genannten Fürst-Bischofs, so wie zum

Unterhalt der Domherren des ehemaligen Stifts von Basel, bestimmt worden sind.

Art. 10. In den Bezirken des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, wird die Geistlichkeit unter den gleichen Gesetzen, wie diejenige des Kantons Bern stehen. Die Pfarrer werden nach einem Progressiv-System, welches dem für die Pfarrer des Kantons Bern eingeführten ähnlich ist, besoldet werden, das sowohl für den Betrag der Besoldung, als in Rücksicht des Ranges und der Beförderung, zur Richtschnur dienen wird. Diese Verbesserung der Pfarrbesoldungen soll drei Monate nach der Uebergabe des Bisthums an den Kanton Bern ihren Anfang nehmen. Von diesem nämlichen Zeitpunkt an werden die Supplementar-Besoldungen, welche die Pfarrer von ihren Gemeinden als Gegenwerth der zum Vortheil der letztern veräußerten Kirchengüter beziehen, für Rechnung des Kirchenfonds in die Staatskasse fließen, es sei denn, daß die genannten Gemeinden dem Staat die gedachten veräußerten Kirchengüter restituiren.

Die reformirten Pfarrer des Bisthums werden, unter dem Präsidium eines Dekans, eine besondere Klasse bilden.

Art. 11. Die Pfarrer im reformirten Theil werden auf gleiche Weise, wie im Kanton Bern, durch die Regierung auf den Vorschlag des Kirchenraths und nach der Vorschrift der Gesetze ernannt werden.

Art. 12. Die Regierung von Bern wird auf Mittel bedacht sein, die Studien der jungen Geistlichen des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, zu erleichtern, und diejenigen, die ihre Studien in Bern machen, werden gleich den Geistlichen des Kantons, an den durch die Regierung errichteten Alumnaten und andern akademischen Benefizien Theil haben.

Art. 13. Die gegenwärtig existirenden Wiedertäufer und ihre Nachkommen werden des Schutzes der Gesetze genießen, und ihr Kultus wird geduldet werden, unter dem Vorbehalt: daß sie, zur Regelmäßigkeit der bürgerlichen Ordnung, innert einer von der Regierung zu bestimmenden Zeit, ihre Ehen und die Geburt ihrer Kinder in die öffentlichen Rödel einschreiben lassen; daß ihr Handgelübde in Rücksicht der gesetzlichen Kraft die Stelle des Eides vertreten und im Fall von Widerhandlung den nämlichen Folgen unterworfen sein soll; und endlich daß sie zwar, gleich den übrigen Kantonsangehörigen, zum Dienst der Auszüger und der Landwehr verpflichtet sein sollen, hingegen aber sich, nach darüber bestehenden Landsverordnungen, ersetzen lassen können.

Art. 14. Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des Bisthums, wo sie noch besteht, wird als Grund-

saß angenommen; der Zeitpunkt dieser Aufhebung wird aber durch die Regierung bestimmt werden. Die während der Dauer dieser Gesetzgebung nach ihren Vorschriften geschlossenen Transaktionen sollen rechtskräftig verbleiben. Es wird durch die Regierung eine Kommission von Rechtsgelehrten ernannt werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die Bernerischen Gesetze als Subsidiarrecht gegründete Sammlung von Anordnungen zu veranstalten, die dem souverainen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Art. 15. Der französische Kriminalkodex, und derjenige über den Kriminalprozeß, werden, vom Tage der Uebergabe des Landes an den Kanton Bern, abgeschafft. Man wird an ihrer Stelle die Kriminalprozeßform und den Kriminalkodex einführen, die bei den Gerichten von Bern in Uebung sind.

Art. 16. Das Bisthum Basel wird in Oberämter eingetheilt werden, deren Anzahl, Umfang und Amtssitze durch die Regierung bestimmt werden. Jeder Amtsbezirk soll seine Lokal= und untergeordneten Behörden haben, wie die des Kantons Bern, und nach den durch die Verordnung vom 20. Juni 1803 aufgestellten Grundsätzen.

Art. 17. Da die Ausübung der politischen Rechte durch die Bürgerrechte bedingt ist, so werden die letztern hergestellt. Die Befugniß zur Aufnahme in dieselben, und die Bestimmung der daherigen Bedingungen, wird den Städten und Gemeinden zugesichert, auf gleiche Weise, wie solches im Kanton Bern besteht. Doch behaltet sich die Regierung vor, über die bürgerliche Existenz derjenigen Fremden zu verfügen, die unter der französischen Verfassung Eigenthum erworben haben.

Art. 18. In Uebereinstimmung mit der Erklärung des souverainen Rathes vom 21. September 1815, können die Städte und Gemeinden des Bisthums ihre ehemaligen Munizipal= oder Gemeindsverfassungen wieder herstellen, und auch die in ihren Räthen erledigten Stellen ergänzen oder neu besetzen. Sie sollen ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten genießen, in so fern dieselben mit den allgemeinen Einrichtungen des Kantons verträglich sind. Das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ihrer Einkünfte und Lokalanstalten wird ihnen zugesichert, jedoch unter der konservatorischen Oberaufsicht der Regierung.

Art. 19. Die Einwohner des Bisthums Basel sollen, ohne Unterschied der Religion, der gleichen politischen Rechte theilhaftig sein, deren die Einwohner des Kantons Bern gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen mögen. Sie sollen in dem festgesetzten Verhältniß an den Stellen im souverainen Rathe und andern Theil haben, so wie die Verfassung des Kantons, und namentlich die urkundliche Erklärung

des souverainen Rathes vom 21. September 1815, es mit sich bringt, welche anmit auch für die Einwohner des Bisthums geltend erklärt wird. Diejenigen der letztern, die sowohl in dem Bernerischen als in dem Baselschen Antheil des Bisthums Bürgerrechte besitzen, sollen ihre politischen Rechte nur am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ausüben können.

Art. 20. Die künftigen Verhältnisse zwischen dem Stand Bern und der Stadt Biel sind, in Folge des Artikel 4, § 1, der Erklärung des Wiener Kongresses, festgesetzt und bestimmt worden, wie folgt:

1) Die Stadt Biel und die drei Dorfschaften Bözingen, Läubringen und Vingels, sollen zusammen nur eine Pfarrgemeinde ausmachen.

2) Die Stadt Biel wird wieder in ihre Munizipalrechte eingesetzt, in so fern sie auf die Herstellung ihrer eigenen Magistratur, auf das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ihrer Stiftungen, Spitäler und Schulen Bezug haben. Streitigkeiten, die sich, in Betreff der Ausübung dieser Munizipalrechte, zwischen der Stadtregierung und den Bürgern erheben könnten, sollen durch den kleinen Rath von Bern entschieden werden.

3) In Sachen der administrativen und korrektionellen Polizei wird die Stadt Biel die Attributionen der ersten Instanz haben, und unmittelbar unter der obersten Instanz stehen.

4) Für Civilsachen soll in der Stadt Biel ein besonderes erstinstanzliches Gericht eingeführt werden, unter dem Vorsitze desjenigen der benachbarten Oberamtmänner, den die Regierung dafür bestimmen wird. Es soll aus vier Beisitzern bestehen, die von der Regierung bezahlt und aus den Einwohnern der Stadt Biel und ihrer Kirchgemeinde gewählt werden. Der Oberamtmann wird aus denjenigen Beisitzern, die zugleich Mitglieder des Stadtrathes sind, einen Statthalter ernennen, vor welchem die Prozesse instruirt werden sollen, und dem überdieß alle Verrichtungen eines Friedensrichters in seinem Gerichtsbezirk, welcher die Pfarrgemeinde ist, zukommen. Die Verrichtungen und die Kompetenz des Gerichtes sollen die nämlichen, wie die eines Amtsgerichtes, sein; die Kompetenz des Friedensrichters ist die der Oberamtmänner in Civilsachen.

5) Für das Kriminalwesen stehen die Einwohner der Stadt Biel unter dem Oberamt, zu dem ihr Bezirk wird gelegt werden.

6) Die Stadt Biel wird für ihre Kirchgemeinde ein Chorgericht haben, das von dem obersten Ehegericht in Bern abhängig ist, und dessen Attribute die nämlichen sein sollen, wie die der erstinstanzlichen Chorgerichte.

7) Die Verwaltung der Waisensachen gehört vor den Rath der Stadt Biel. Streitigkeiten darüber werden vor ihr Zivilgericht gebracht.

8) In Rücksicht ihrer Verhältnisse zur Regierung soll die Stadt Biel unmittelbar vom kleinen Rath in Bern abhängig sein, und es wird ihr das Vorrecht ertheilt, unmittelbar und ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, mit demselben zu korrespondiren.

9) Die Stadtsatzung von Biel wird als Gesetzbuch für diese Stadt und ihre Pfarrgemeinde gehandhabt. Als Subsidiarrecht werden die Bernerischen Gesetze gelten.

10) Die Regierung von Bern bestätigt der Stadt Biel ihr Ohmgeldrecht, ihren Zoll, und das Recht zu Beziehung eines Hintersäßgeldes, in deren Besitz sie sich befindet; und verpflichtet sich, dieselbe für den Salzhandel zu entschädigen, welcher der Regierung zugehören soll. Indessen werden die dortigen Salzbütten Bürgern von Biel gegeben werden.

11) In allen hier nicht bestimmten Fällen wird die Stadt Biel die im Kanton Bern bestehenden Gesetze und Verordnungen befolgen.

12) Weil die Eintheilung des Bisthums Basel in Amtsbezirke noch nicht festgesetzt ist, so behaltet sich die Regierung die Befugniß vor, in Betreff des Civilgerichtes Modifikationen anzuordnen, im Fall die Stadt Biel der Hauptort eines Amtsbezirks werden sollte. Doch sollen durch diese Modifikationen, in keinem Fall, die Bürger von Biel in Civilsachen von einem erstinstanzlichen Richter abhängig gemacht werden können, der sich außerhalb ihrer Stadt befindet.

Art. 21. Der Verkauf der Nationalgüter wird gehandhabet, und die Lehengefälle und Zehnten sollen nicht wieder hergestellt werden.

Art. 22. Die Städte und Gemeinden des Bisthums Basel sollen dem Staat keine andere Leistungen zu machen haben, als diejenigen, denen die übrigen Städte und Gemeinden des Kantons Bern unterworfen sind, oder die sich auf Titel und Verpflichtungen gründen, welche schon vor der französischen Herrschaft bestunden. Alle übrigen sollen abgeschafft werden.

Art. 23. Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden; doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen. Die Regierung behaltet sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens erklärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton.

Die unter französischer Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben sollen abgeschafft, und durch die Regalien und diejenigen indirekten Abgaben ersetzt werden, die im Kanton Bern bestehen, oder in Zukunft

eingeführt werden könnten. Die Abschaffung der erstern und die Einführung der letztern soll vom Zeitpunkt an Statt haben, da die Bernerische Finanzverwaltung im Bisthum eingeführt sein wird; und dieses soll im Lauf des Jahres 1816 geschehen.

Art. 24. Die Gebäude, Dominial-Waldungen, rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Basel vorhanden sein könnte, wird zu Handen der Regierung von Bern vorbehalten.

Art. 25. Die Einwohner des Bisthums sollen die Freiheit haben, in Zivil- oder Militärdienste fremder Mächte zu treten, mit ihrem Vermögen aus dem Kanton zu ziehen, und wieder nach freiem Willen in denselben zurückzukommen, alles nach den im Kanton Bern bestehenden Gesetzen und Uebungen.

Da nun die hier oben stehenden Artikel mit den Verfügungen übereinstimmen, die durch den Wiener Rezeß als Richtschnur für die zwischen der Regierung von Bern und dem Bisthum Basel einzuführenden Verhältnisse festgesetzt worden sind, und die beiderseitigen Kommissarien ihren Auftrag erfüllt zu haben glauben: so haben sie die gegenwärtige, in zwei Doppeln ausgefertigte Vereinigungsurkunde unterschrieben. Also geschehen und abgeschlossen in Biel, am vierzehnten Wintermonat des Jahres eintausend achthundert und fünfzehn (1815).

Unterschriften:

Abraham Frédéric DE MUTACH.
David Rodolphe DE FELLENBERG.
Charles Rodolphe DE KIRCHBERGER DE ROLLE.
Amédé DE JENNER.
Emanuel Louis D'OUGSPURGER.
Charles Louis DE HALLER.
Albert Frédéric DE MAY.

Ursanne Joseph Conrad Baron DE BILLIEUX.
Pierre Joseph Gerlach ARNOUX.
Antoine DE GRANDVILLERS.
Jacob GOBAT.
Jean Henri BELRICHARD.
Jacob George CHIFFELLE.
Frédéric HEILMANN.

Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Uns auf den heutigen Tag die vorstehende, zwischen Unsern Kommissarien und den von dem Direktorial-Kanton Zürich für das Bisthum Basel ernannten Deputirten, in Biel am 14. Nov. 1815, unter Vorbehalt Unserer Ratifikation abgeschlossene Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, vorgelegt worden,

und Wir daraufhin, nach einer reifen Berathung, dieselbe Unsern Gesinnungen entsprechend gefunden:

So haben Wir gedachte Vereinigungsurkunde in ihrem ganzen Inhalt angenommen und gutgeheißen, wie Wir dann dieselbe anmit in bester und kräftigster Form genehmigen, ratifiziren und erklären, daß solche in allen ihren Theilen treu gehandhabt und erfüllt werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation mit unserm Standesinsiegel verwahrt und sowohl von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, dem Herrn Amts-Schultheißen, als von Unserm geliebten Staatskanzler unterzeichnet worden.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung den dreiundzwanzigsten November des Jahres eintausend achthundert und fünfzehn (1815).

Der Amts-Schultheiß:
R. von Wattenwyl.

Der Staats-Kanzler:
Thormann.

XXII.

Vereinigungsurkunde
des
Bezirks Birseck mit dem Kanton Basel.

Demnach die auf dem Kongresse zu Wien versammelt gewesenen hohen Mächte, durch höchstderselben Erklärung vom 20. März 1815, geruhet haben zu bestimmen, daß ein in derselben bezeichneter Theil des ehemaligen Bisthums Basel dem eidsgenössischen Kanton Basel einverleibt, und daß die Vereinigungsurkunde, in Gemäßheit der in gedachter Erklärung ausgesprochenen Grundsätze, durch gegenseitige Kommissarien errichtet werden solle, als haben die von Seite der Regierung des hohen Standes Basel zu dem Ende ernannten Herren Deputirte, als:

MHHerr Staatsrath und Oberst Stehlin;
— Appellationsrath Laroche;
— Bezirksstatthalter Gysendörffer;

in gemeinschaftlicher Verbindung mit den nach Anleitung der Kongreßerklärung von dem hohen Vorort Zürich aus den angesehensten Bürgern der zu vereinigenden Gemeinden erwählten Kommissarien, nämlich:

Herr Jakob Hölschy, Meier in Arlesheim;
— Joseph Hofmeyer, Alt-Friedensrichter zu Pfeffingen;
— Peter Hügin, gewesener Meier in Oberwiler,

nach gepflogener sorgfältiger Berathung, in getreuer Anwendung der im Kongreßentscheid enthaltenen Stipulationen über die künftigen Verhältnisse dieses Landestheils, und in erforderlicher Berücksichtigung der Kantonalverfassung, folgende Vereinigungsurkunde mit voller Uebereinstimmung errichtet und abgeschlossen.

Die ehemals Fürstbischöflich-Baselschen Gemeinden Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Ettingen, Terwiler, Oberwiler, Allschwiler und Schönenbuch werden, in Kraft des dritten Artikels der Wiener Kongreß-Erklärung vom 20. März d. J., unter nachstehenden Bestimmungen dem Kanton Basel einverleibt:

Art. 1. Diese Gemeinden werden einen besondern Bezirk bilden, welcher der sechste des Kantons ist, und die Benennung Bezirk Birseck führt. Sein Hauptort ist Arlesheim.

Art. 2. Der Bezirk Birseck wird, nach einer so viel möglich nach der Volkszahl berechneten Eintheilung, in vier Wahlzünfte abgetheilt; nämlich:

Erste Zunft: Arlesheim und Reinach.
Zweite Zunft: Aesch, Pfeffingen und Ettingen.
Dritte Zunft: Terwiler und Oberwiler.
Vierte Zunft: Allschwiler und Schönenbuch.

Art. 3. Jede dieser vier Wahlzünfte gibt, nach Anleitung der Kantonalverfassung, aus ihrer Mitte als Repräsentanten ein unmittelbares Mitglied in den Großen Rath.

Für die mittelbaren, von der höchsten Behörde selbst zu besetzenden Stellen im großen Rath, konkurriren die bürgerlichen Einwohner dieses Bezirks, im Sinne und nach Vorschrift der Kantonsverfassung, mit den übrigen Bürgern der Landbezirke, so wie denselben auch der Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte, welche die Einwohner der alten Bestandtheile des Kantons Basel genießen und werden genießen können, zugesichert wird.

Art. 4. Der Bezirk Birseck erhält einen besondern Statthalter und einen Bezirksschreiber.

Die Gemeindsverwaltungen werden auf die gleiche Art eingerichtet, wie in den übrigen Gemeinden des Kantons.

Für den Bezirk Birseck wird ein erstinstanzliches Zivilgericht aufgestellt, dessen Mitglieder aus der Bürgerschaft dieses Bezirks von der Regierung zu erwählen sind; das Gesetz wird die Organisation desselben des nähern bestimmen.

Von diesem Zivilgericht geht der Rekurs, wie von den übrigen Gerichten des Kantons, an das Appellationsgericht.

Art. 5. Die im Jahr 1813 erneuerte Landesordnung, so wie alle übrigen bestehenden Gesetze und Verordnungen des Kantons Basel, sollen auch im Bezirk Birseck eingeführt, und, von dem seiner Zeit zu bestimmenden und bekannt zu machenden Zeitpunkt an, in demselben in Uebung gebracht, auch in Zukunft alle im Allgemeinen zu erlassenden Gesetze und Verfügungen in diesem Landestheil ebenfalls vollzogen werden.

Die Bewohner dieses Bezirks sind auch, gleich den übrigen Bürgern des Kantons, der gesetzlichen Milizpflichtigkeit und der bestehenden und künftig festzusetzenden Militärorganisation unterworfen.

Art. 6. Diesen mit dem Kanton Basel vereinigten Gemeinden des Bezirks Birseck wird die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion gewährleistet.

Das Kirchen-, Schul- und Armenwesen steht unter der Aufsicht und Leitung der Regierung; rein kirchliche und religiöse Gegenstände bleiben unter der Befugniß der respektiven bischöflichen Autorität, deren Verfügungen jedoch dem Visa der Regierung unterworfen sind.

Da in dem Kanton Basel ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fond besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bestritten werden, in dem Bezirk Birseck aber die Zehnten abgeschafft sind, und nicht wieder hergestellt werden können, so sollen alle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen dieses Bezirks erforderlichen Gelder aus der daselbst eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behuf ein Fond gebildet wird, enthoben werden.

Alle in diesem Bezirke noch vorhandenen Güter, welche den Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen angehören, bleiben denselben zugesichert.

Ueber die Art der Verwaltung dieser Fonds und die dabei erforderliche Aufsicht und Leitung der Regierung, wird durch ein besonderes Gesetz verfügt werden.

Für eine verhältnißmäßige und ihrem Stande angemessene Verbesserung der Besoldung der Kirchen- und Schullehrer, soll von der Regierung, aus den hierzu gewidmeten Fonds, gesorgt werden.

Art. 7. Die Gemeinden des Bezirks Birseck sind, mit Ausnahme des Zehntens und aller von Feudalrechten herrührenden Gefälle (welche nicht hergestellt werden sollen), allen in dem Kanton Basel bestehenden oder noch zu bestimmenden Abgaben und Lasten wie die übrigen Kantonsgemeinden unterworfen; bis solche aber eingeführt werden können, sollen die dermalen bei ihnen bestehenden Abgaben bezogen werden.

Die Bodenzinse sollen den Gesetzen gemäß entrichtet oder losgekauft werden.

Hingegen bleibt der Verkauf der Nationaldomänen als gültig anerkannt.

Die durch Einverleibung dieser Gemeinden, in Folge des Wiener Kongreßentscheides, dem Kanton Basel zufallenden Lasten sollen ausschließlich von den Gemeinden des Bezirks Birseck getragen werden; hingegen sollen dieselben wegen der alten helvetischen Schuld zu keinem Beitrag angehalten werden können.

Dessen zu Bestätigung ist gegenwärtige, unter Vorbehalt der Ratifikation der höchsten Behörde des Kantons Basel abgeschlossene Vereinigungsurkunde also ausgefertiget, und von den beiderseitigen Herren Kommissarien, nebst dem Staatsschreiber des Standes Basel (welcher das daherige Konferenzprotokoll geführt hat), eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen in Basel, den 7. November 1815.

Unterzeichnet:

Hölschy.	Stehlin, des Raths.
Hofmeyer.	E. Laroche, Appellationsrath.
P. Hügin.	Gysendörffer, Bezirksstatthalter.
	T. Braun, Staatsschreiber.

Wir Bürgermeister, Klein und Große Räthe des Kantons Basel urkunden hiermit, daß wir die zwischen den gegenseitigen Kommissarien über die Vereinigung der, laut dem Wiener Kongreß-Entscheid vom 20. März dieses Jahres, dem Stand Basel einverleibten Gemeinden des ehemaligen Bisthums Basel, unterm 7. Wintermonat dieses laufenden Jahres errichtete Vereinigungsurkunde in allen Theilen ratifizirt und genehmigt haben.

Dessen zu Gezeugniß haben wir gegenwärtige Ratifikationsurkunde dem Original beisetzen, mit unserm größern Standesinsiegel, der Unterschrift unsers Amtsbürgermeisters Ihro Weisheit Herrn Joh. Heinrich Wieland, J. U. D., und unsers fürgeliebten Staatsschreibers verwahren lassen.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung, den 6. Dez. 1815.

Der Amtsbürgermeister:
Wieland.

Der Staatsschreiber:
Braun.

XXIII.

Eidsgenössische Ratifikationsakte
der Vereinigungsurkunden des ehemaligen Bisthums Basel mit den Kantonen Bern und Basel.

Wir Bürgermeister und Kleine Räthe des eidsgenössischen Standes und Vororts Zürich thun kund und zu wissen hiermit: Nachdem, gemäß der, im vierten Artikel der Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815, enthaltenen Bestimmung: daß die zwischen den Abgeordneten des Kantons Bern (Basel) und den Deputirten des diesem Stand zufallenden Theils der Bischöflich-Baselschen Lande abzuschließende Vereinigungsurkunde von der schweizerischen Eidsgenossenschaft gewährleistet werden solle, — obstehende (für Bern) den 14. November 1815 errichtete und von Schultheiß, Kleinen und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern am 23. des nämlichen Monats und Jahrs ratifizirte Uebereinkunft (für Basel: den 7. Nov. 1815 errichtete, vom Bürgermeister, Klein und Großen Räthen des Kantons Basel am 6. Christmonat des nämlichen Jahres ratifizirte Uebereinkunft) durch unser Kreisschreiben vom 7. Dezember 1815, sämmtlichen eidsgenössischen Ständen mitgetheilt worden; und nachdem hierauf von Seiten dieser Stände uns die amtliche, im eidsgenössischen Archiv aufbewahrte schriftliche Anzeige, nämlich von:

Bürgermeister Klein und Großen Räthen des Standes Zürich unterm 15. Dezember 1815;

Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern unterm 15. Dezember 1815;

Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern unterm 11. Dezember 1815;

Landammann und Landrath des Kantons Uri unterm 16. Dez. 1815;

Landammann und Landrath des Kantons Schwyz unterm 18. Dezember 1815;

Landammann und Landrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald unterm 16. Dez. 1815;

Landammann und Landrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald unterm 18. Dezember 1815;

Landammann und Rath des Kantons Glarus unterm 12. Dez. 1815;

Landammann und dreifacher Landrath des Kantons Zug unterm 13. Mai 1816;

Schultheiß und Staatsrath der Stadt und Republik Freiburg unterm 11. Dez. 1815;

Schultheiß Klein und Großen Räthen der Republik Solothurn unterm 21. Dez. 1815;

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel unterm 16. Dez. 1815;

Bürgermeister und Rath der Stadt und des Kantons Schaffhausen unterm 11. Dez. 1815;

Landammann und Rath des Kantons Appenzell Außer-Rhoden unterm 10. Febr. 1816;

Landammann und Rath des Kantons Appenzell Inner-Rhoden unterm 9. Mai 1816;

Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen unterm 15. Dez. 1815;

Präsident und Rath des Kantons Graubünden unterm 21. Dez. 1815;

Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau unterm 27. Dez. 1815;

Landammann und Kleiner Rath des Kantons Thurgau unterm 30. Dez. 1815;

Landammann und Staatsrath des Kantons Tessin unterm 10. April 1816;.

Landammann und Staatsrath des Kantons Waadt unterm 31. Jan. 1816;

Landshauptmann und Staatsrath der Republik und des Kantons Wallis unterm 9. Jan. 1816;

Gouverneur und Staatsrath des Fürstenthums und Kantons Neuenburg unterm 12. Dez. 1815;

Syndic und Räthe der Republik und des Kantons Genf unterm 16. Jan. 1816; —

zugekommen ist, daß Sie besagte Vereinigungsurkunde in allen ihren Theilen genehmigen und unter gemeineidsgenössische Garantie nehmen wollen: so erklären Wir nunmehr, als wirklicher eidsgenössischer Vorort, durch gegenwärtigen feierlichen Akt, daß, diesem einmüthigen Willen und Entschlusse der zweiundzwanzig Stände zufolge, obige Vereinigungsurkunde von der schweizerischen Eidsgenossenschaft ratifizirt und gewährleistet sei, und daß die darin benannten (für Bern) Landschaften (für Basel: Dorfschaften) als integrirender Theil des Standes Bern (Basel) und der Schweiz unter die im ersten Artikel des eidsgenössischen Bundesvertrags ausgesprochene Gewährleistung genommen werden.

Dessen zu fester Urkunde das gegenwärtige Ratifikations- und Gewährleistungs-Instrument mit dem schweizerischen Bundes-Insiegel ver-

sehen, und von Unserm Amtsbürgermeister und dem eidsgenössischen Kanzler unterzeichnet worden ist.

Zürich, den 18. Mai 1816.

Der Amtsbürgermeister des eidsgenössischen Standes und Vororts Zürich:
Reinhard.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

XXIV.

Beschlüsse

der eidsgenössischen Tagsatzung, betreffend die Vertheilung der von den Löbl. Ständen St. Gallen, Aargau und Waadt, zu Gunsten der Löbl. demokratischen Stände zu entrichtenden 500,000 Schweizerfranken; und die Verhältnisse zwischen den Löbl. Ständen Uri und Tessin in Hinsicht auf die Liviner-Zölle.

A.

Die eidsgenössische Tagsatzung, — nach Anhörung des Berichts ihrer diplomatischen Kommission über die Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung in Hinsicht der Anwendung und Vollziehung des sechsten Artikels des Wiener Kongreßschlusses über die schweizerischen Angelegenheiten vom 20. März 1815, — hat Folgendes beschlossen:

1) An der Summe von 500,000 Franken, deren Bezahlung laut §. 1. des sechsten Artikels des obgedachten Kongreßschlusses, den Kantonen St. Gallen, Aargau und Waadt obliegt, haben die Stände, nach der bisher für die Bundesauslagen angenommenen Skala, folgendermaßen beizutragen:

	Fr.	Bz.	Rp.	150936
St. Gallen	130,687	8	4	18176
Aargau	172,960	7	2	76608
Waadt	196,351	4	3	56152
Total:	500,000	—	—	

2) Nach der nämlichen Skala findet für den Empfang obiger Summe folgendes Verhältniß statt:

	Fr.	Bz.	Rp.	153686
Uri	38,520	—	9	144826
Schwyz	97,992	—	—	148800
Unterwalden	62,042	—	8	89312
Zug	81,237	—	6	119684
Glarus	156,910	8	4	64376
Appenzell Inner-Rhoden . . .	63,297	8	9	47746
Total:	500,000	—	—	

3) Da die in den beiden vorstehenden Artikeln enthaltene Vertheilung sowohl auf die bezahlenden als auf die empfangenden Kantone, in Hinsicht ihrer arithmetischen Berechnung, genau geprüft und von der Tagsatzung als vollkommen richtig anerkannt worden ist, — so hat es bei obiger Vertheilung sein unabänderliches Bewenden.

4) Jedoch wird hiebei des nähern bestimmt, daß Obwalden nicht allein die Hälfte des für den ganzen Kanton Unterwalden ausgemittelten Antheils mit 31,021 Fr. 4 Rp., sondern noch in Rücksicht auf das Thal Engelberg, nach dem Maßstab einer Bevölkerung von ungefähr 1500 Seelen, 4872 Fr. 2 Bz. 7 Rp., hiemit im Ganzen 35,893 Fr. 3 Bz. 1 Rp. empfangen solle, so daß für den Antheil Nidwaldens 26,148 Fr. 7 Bz. 7 Rp. übrig bleiben.

5) Der Termin, von welchem an die Zahlungen ihren Anfang nehmen sollen, ist auf den 27. Mai 1815 festgesetzt, als den Tag, wo die Annahme des Kongreßschlusses von der Bundesbehörde im Namen der gesammten Eidsgenossenschaft ausgesprochen worden ist.

6) Der nämliche Termin (27. Mai) gilt auch für die vom Kanton Tessin alljährlich an den Kanton Uri zu bezahlende Hälfte des Zollertrags im Liviner-Thal.

7) Eine von der Tagsatzung zu ernennende Kommission wird über die Vollziehung aller Bestimmungen des sechsten Artikels des Kongreßschlusses und der vorstehenden Verfügungen wachen. Diese Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen und zwar aus Magistraten solcher Kantone, die bei den in Frage liegenden Entschädigungen kein Interesse haben.

8) Wenn über die Anwendung des vierten §. des sechsten Artikels, die Zölle in Livinen betreffend, einige Schwierigkeiten entstehen sollten, — so wird die Kommission eine gütliche Vermittelung einleiten, oder darüber im Fall beiderseitiger Uebergabe durch Kompromiß-

Spruch entscheiden; im Fall beharrlichen Zwists aber an die Tagsatzung einberichten.

Zürich, den 18. Juli 1815.

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung:
Der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident derselben,
David von Wyß.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft,
Mousson.

B.

Die Tagsatzung hat diejenige Kommission, welche nach den §§. 7 und 8. des Beschlusses vom 18. Juli über die Vollziehung des sechsten Artikels des Kongreß-Beschlusses wachen soll, wirklich gebildet, indem sie zu Mitgliedern derselben ernannte:

Se. Exzellenz Herrn Bürgermeister von Wyß, Präsident der Tagsatzung.
Se. Gnaden Herrn Schultheiß von Mülinen von Bern.
Se. Gnaden Herrn Schultheiß von Rüttimann von Luzern.
Den Hochgeachteten Herrn Bürgermeister Pfister von Schaffhausen.
Den Hochgeachteten Herrn Staatsrath Gasser von Freiburg.

XXV.

Kompromiß-Spruch,

betreffend

die Anstände zwischen den Ständen Uri und Tessin, in Ansehung der Liviner Zölle.

Kund und zu wissen sei hiemit:

Nachdem zwischen den hohen Ständen Uri und Tessin ein Anstand sich erhoben hatte über die Frage: ob bei alljährlicher Berechnung des halben Zollertrags im Liviner-Thale, welcher laut §. 4 im sechsten Artikel des Wiener Kongreß-Schlusses über die schweizerischen Angelegenheiten vom 20. März 1815, dem Kanton Uri zukommt, theils gewisse Straßenunterhaltungskosten, theils die Perzeptions- oder Bezugskosten in Abzug gebracht werden können, und nachdem die Ehrengesandten beider Kantone Uri und Tessin die Entscheidung dieser

Streitfrage, durch Kompromiß=Spruch, bestimmt und förmlich von derjenigen Kommission verlangt haben, welcher die eidsgenössische Tagsatzung unterm 18. Heumonat 1815 die Aufsicht über die Vollziehung aller Bestimmungen des oberwähnten sechsten Artikels im Wiener Kongreßschlusse, und namentlich in Bezug auf den Liviner Zoll, den schiedsrichterlichen Entscheid obwaltender Schwierigkeiten, im Fall beiderseitiger Uebergabe, anvertraut und aufgetragen hat: so wurden von Endsunterzeichneten, als der anerkannt kompetenten Behörde, die von den Ehrengesandtschaften der betreffenden zwei löblichen Stände in contradictorio ausführlich vorgetragenen Gründe und Gegengründe angehört, reiflich erwogen, und nachher folgender Kompromißspruch ausgefällt:

Es müsse zu Beurtheilung des sich erhobenen Anstandes in Bezug auf den Liviner Zollertrag, mit Beseitsetzung aller frühern politischen und Zollverhältnisse, als rechtliches Fundament einzig der sechste Artikel in dem Wiener Kongreßschluß, und besonders der §. 4 desselben, betrachtet und angenommen werden, welcher also lautet:

„Le canton du Tessin payera chaque année au canton d'Ury la moitié du produit des péages dans la vallée Léventine."

1) In Folge dieses Artikels können und sollen bei jährlicher Berechnung des an den löbl. Stand Uri zu entrichtenden halben Zollertrags im Liviner=Thal, keinerlei Straßenunterhaltskosten in Abzug gebracht werden.

2) Hingegen darf, ohne Abbruch der im Wiener Kongreßschlusse enthaltenen wörtlichen Bestimmung, der Natur der Sache und der Billigkeit gemäß, von diesem dem löbl. Kanton Uri alljährlich zukommenden Zollertrag ein mäßiger Abzug für die Perzeptions= oder Bezugskosten Statt finden, welcher jedoch, damit in keinem Fall das gerechte Maß überschritten werde, niemals mehr als fünfzehn vom Hundert des Brutto=Zollertrags betragen soll.

3) Damit aber jeder weitern Mißhelligkeit für alle Zukunft gründlich vorgebogen sei, wird beiden hohen Ständen Uri und Tessin beliebt und bestens empfohlen, sich über ein, nach obigen Grundsätzen auszumittelndes, jährliches Fixum für die betreffende Zollertrags=Hälfte oder einen dießfälligen förmlichen Auskauf, so bald möglich einzuverstehen.

Dessen zu Gezeugniß und Bekräftigung ist gegenwärtiger Kompromiß=Spruch in gehöriger Form unterzeichnet und besiegelt worden.

Zürich, den 15. August 1816.

David von Wyß,
Bürgermeister des Standes Zürich.

Vincenz von Rüttimann,
Schultheiß der Stadt und Republik Luzern.

B. Pfister,
Bürgermeister von Schaffhausen.

Die Tagsatzung hat einmüthig erkannt: Den vorstehenden Beschluß der Kommission als rechtskräftig in ihr Protokoll aufzunehmen; mit der Erklärung, daß, wenn fernere Anstände sich erzeigen sollten, dieselben vor die Kommission, welche über die Vollziehung dieses Artikels des Wiener Kongresses zu wachen hat, gebracht und von ihr darüber die erforderlichen Entscheidungen erlassen werden sollen, zu deren Handhabung nöthigen Falls die eidsgenössische Unterstützung auch nicht ausbleiben werde.

Zürich, den 20. August 1816.

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung:
Der Bürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident derselben,
Reinhard.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

XXVI.

Tagsatzungs-Beschluß,

betreffend die in England angelegten Gelder der L. Stände Zürich und Bern, und die Verwendung der Zinse zu Bezahlung der helvetischen National-Schuld.

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft hat, zu Vollziehung des siebenten Artikels der Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815, betreffend die in England angelegten, den hohen Ständen Zürich und Bern zustehenden Gelder, und die Verwendung der Zinse zu Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Kapital der helvetischen National-Schuld;

Auf den Bericht ihrer für diesen Gegenstand niedergesetzten besondern Kommission, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die hohen Stände Zürich und Bern sind freundeidsgenössisch und dringend eingeladen, sich in Hinsicht ihrer in England angelegten Gelder, und namentlich über die Ausführung des zweiten §. im vierten Artikel der oberwähnten Kongreß-Erklärung, freundschaftlich mit einander zu verstehen.

2) Sobald die beiden Stände die erforderliche gemeinschaftliche Abrede darüber getroffen haben werden, ist Se. Exz. der Präsident der Tagsatzung bevollmächtigt, eine förmliche Uebereinkunft mit denselben abzuschließen, auf folgende Grundlagen:

a. Daß sie sich verbindlich machen, die Bezahlung des Kapitals der helvetischen Schuld, nach dem Artikel des Wiener Kongresses vom 20. März, ohne Zinse, aber mit Inbegriff der von der Nichtbezahlung der Wechsel auf das Haus Catoire Duquesnoy et Comp. für den letzten Termin vom Jahr 1808 herrührenden Reklamationen (wie solche im Jahr 1813 für den Betrag von beiläufig 62,000 französischen Livres zu Protokoll angegeben worden), zu übernehmen und diese Zahlung in Schweizerfranken baar oder auf eine andere den Regierungen, welche diese Gelder zu Handen der helvetischen Staatsgläubiger empfangen sollen, anständige Weise, in vier gleichen Jahres-Terminen, vom 1. September 1816 bis und mit dem 1. September 1819, zu leisten;

b. Daß sie alle mit der Liquidation in England, und der Abbezahlung in der Schweiz verbundenen Kosten, auf eigene Rechnung nehmen.

3) Nach Unterzeichnung einer solchen Konvention erhält der hochlöbliche Vorort den Auftrag, die Aufhebung aller zu London auf den Fonds haftenden Sequester und die Beseitigung aller Hindernisse, welche sonst der freien Disposition dieser Gelder zu Gunsten der Stände Zürich und Bern im Wege stehen würden, zu bewirken.

4) Auf den gleichen Fall der Abschließung einer solchen Uebereinkunft wird der Vorort ebenfalls bevollmächtigt und beauftragt, den beiden Ständen Zürich und Bern alle Schuldtitel und Uebertragungs-Scheine (Transfers), welche von der Liquidations-Kommission seiner Zeit in die Hände des Landammanns der Schweiz gelegt worden, und seither bei dem Präsidenten der Tagsatzung sich befinden, nebst dem Kassa-Saldo auszuhändigen.

Zürich, den 30. August 1815.

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung:
Der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident derselben,
D. v. Wyß.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

Note. In Gemäßheit des vorstehenden Beschlusses ist nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

Uebereinkunft zwischen Sr. Exzellenz dem Präsidenten der Tagsatzung und den hohen Ständen Zürich und Bern, betreffend die in England angelegten Gelder, vom 13. November 1815.

Da die Wiener Kongreß-Erklärung vom 20. März 1815, bezüg-

lich auf die Angelegenheiten der Schweiz, in ihrem siebenten Artikel festsetzt:

„Zu Beendigung der sich, in Bezug auf die von den Kantonen „Zürich und Bern in England angelegten Gelder, erhobenen Diskus„sionen wird verordnet:

„1) Die Kantone Bern und Zürich bleiben im Besitz der Kapital„summen, wie solche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der „helvetischen Regierung bestanden; und sie genießen vom 1. Jenner „1815 an, die davon verfallenden Zinse.

„2) Die seit dem Jahr 1798 bis und mit dem Jahr 1814 ver„fallenen und angehäuften Zinse sollen zur Bezahlung des noch übrigen „Theils von dem Kapital der unter dem Namen der helvetischen Schuld „bekannten Nationalschuld verwendet werden." —

Und da die Regierungen der Kantone Bern und Zürich diese Erklärung angenommen und dazu eingewilligt haben, sich derselben zu unterziehen, —

So hat die hohe Tagsatzung durch ihren Beschluß vom 30. August 1815 (welchem sämmtliche XXII Kantone der Schweiz ihre Ratifikation ertheilt haben) Se. Exzellenz den Herrn von Wyß, Präsidenten der Tagsatzung, bevollmächtigt, mit den Kantonen Zürich und Bern eine Uebereinkunft hinsichtlich auf die Zahlungsweise der helvetischen Nationalschuld zu treffen, worauf die nachstehende Uebereinkunft zu Stande gekommen und abgeschlossen worden ist, zwischen:

Sr. Exzellenz dem Herrn von Wyß, Präsidenten der Tagsatzung, im Namen aller interessirten Kantone, am einen Theil; und

Ihren Exzellenzen Bürgermeister Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik oder des Kantons Zürich; so wie

Ihren Exzellenzen Schultheiß Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik oder des Kantons Bern, — am andern Theil:

1) Se. Exzellenz der Präsident der Tagsatzung macht sich anheischig die Aufhebung desjenigen Beschlags, welcher in England auf die Gelder von Bern und Zürich, durch den verstorbenen Herrn Dolder, als Landammann, und die Herren Rüttimann und Füßli, als Statthalter der helvetischen Republik, gelegt worden war, — so wie die Aufhebung des im Jahr 1814 im Namen der Regierungen der Kantone Waadt und Aargau auf diese Gelder gelegten Beschlags zu bewirken, und ihre Einwilligung zu dem Ende sich zu verschaffen, daß alle alten Kapitalien, so wie alle davon herrührenden und in der Hand der Kanzlei des allgemeinen Rechnungswesens angehäuften Zinse, an die Verfügung desjenigen oder derjenigen Bevollmächtigten gestellt werden, dem oder denen von den Regierungen von Zürich und Bern der Auftrag gegeben sein wird, sie einzufordern.

Se. Exzellenz der Präsident der Tagsatzung macht sich ferner anheischig, auch Alles, was von ihm abhängt, zu dem Ende zu thun, daß die königl. großbrittannische Regierung den Kantonen Zürich und Bern die freie Verfügung über ihre in England angelegten Kapitalien und über die davon herrührenden Zinse gestatte.

2) Bürgermeister, Klein und Große Räthe der Stadt, Republik und Kantons Zürich, und Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, machen — in Gemäßheit des Inhalts des oberwähnten siebenten Artikels der Wiener Kongreß-Erklärung, so wie des Tagsatzungsbeschlusses vom 30. August, und der zwischen beiden Kantonen unter heutigem Datum abgeschlossenen Uebereinkunft, — ihrerseits sich anheischig, daß sie, sobald ihnen die freie Verfügung über ihre Kapitalien gestattet sein wird, die nachstehenden Verpflichtungen erfüllen wollen:

A. Sich mit den Herren von **St. Didier** und **Gaccon** oder den in ihre Rechte Getretenen, über diejenigen Ansprüche abzufinden, welche dieselben an diese Kapitalien, in Folge der mit ihnen von der vormaligen helvetischen Regierung geschlossenen Kaufshandlung, hinsichtlich auf 34,000 L. an engl. Bankaktien und 66,000 L. an alten Südsee-Annuitäten, nebst den darauf bezüglichen Interessen, zu machen haben; und denselben die zu dem Ende hin erforderlichen Uebertragungsscheine zuzustellen, sobald als die beiden Kantonsregierungen, wie oben erwähnt worden, freie Verfügung werden erlangt haben.

B. Die übrige Kapitalsumme derjenigen Nationalschuld, die unter dem Namen helvetische Schuld bekannt ist, und deren Betrag durch die Bücher der Liquidations-Kommission auf die Summe von **zwei Millionen, zweimalhundert vierundfünfzigtausend, fünfhundert und achtzig Franken drei Rappen Schweizerwährung** festgesetzt ist, — ferner die Summe von **einundsechzigtausend vierhundert und sechszehn Livres und drei Sols Tournois**, deren im zweiten §. lit. a. des Tagsatzungs-Beschlusses vom 30. Augustmonat gedacht wird, in vier gleichen Terminen ohne Zins zu bezahlen; nämlich:

Den ersten Viertheil auf den 1. September 1816.
Den zweiten Viertheil auf den 1. September 1817.
Den dritten Viertheil auf den 1. September 1818.
Den vierten Viertheil auf den 1. September 1819.

So geschehen und abgeschlossen zwischen den kontrahirenden Theilen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft, in drei vollkommen gleichlautenden Ausfertigungen, mit Ihren Unterschriften und Siegeln bekräftigt haben u. s. f.

XXVII.

Vertrag

zwischen

Sr. Maj. dem König von Sardinien, der schweizerischen Eidsgenossenschaft und dem Kanton Genf.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Nachdem Se. Maj. der König von Sardinien, aus Achtung gegen die von den Mächten, welche den Vertrag von Paris vom 30. Mai 1814 unterzeichnet haben, bezeigte lebhafte Theilnahme für einige dem Kanton Genf einzuräumende Begünstigungen, sowohl um einen Theil seiner Besitzungen in Zusammenhang mit seinem Landesgebiet zu bringen, als um seine Verbindungen mit der Schweiz zu erleichtern, durch das Protokoll des Wiener Kongresses vom 29. März 1815, einen darin bezeichneten Theil Savoyens an die Verfügung eben dieser Mächte zu stellen eingewilligt haben, damit solcher mit Genf vereinigt werde; und nachdem Se. Maj., um diesem Kanton einen besondern Beweis Ihres Wohlwollens zu ertheilen, gleichfalls den in den Artikeln 5 und 6 des nämlichen Protokolls enthaltenen Bestimmungen Ihre Zustimmung ertheilt haben, —

Nachdem späterhin die vier großen verbündeten Mächte durch das von Ihren bevollmächtigten Ministern in Paris am 3. November unterzeichnete Protokoll beschlossen haben, es soll der von Frankreich besetzte Theil Savoyens an Se. Maj. zurückgestellt werden, mit Ausnahme der Gemeinde St. Julien, die an Genf abgetreten werden sollte; und nachdem Sie Sich auch weiterhin verpflichtet haben, Ihre gute Verwendung eintreten zu lassen, um Se. Maj. zu bewegen, dem Kanton Genf Chêne-Thonex und einige andere Gemeinden, welche für die Oeffnung und den freien Zusammenhang des Schweizergebietes von Jussy erforderlich sind, gegen Rückgabe der Gemeinden des Seegestades, die zwischen der Straße von Evian und dem See gelegen sind, abzutreten, so wie dann auch die Douanenlinie von der Schweizergrenze wenigstens eine Meile rückwärts zu entfernen, und jenseits der in obigem Protokoll erwähnten Berge aufzustellen, —

Nachdem endlich eben diese Protokolle die allgemeinen Maßnahmen beschlossen haben, welche die Vortheile der immerwährenden Neutralität der Schweiz auf einen Theil von Savoyen ausdehnen:

So haben Se. Maj. der König von Sardinien einerseits, in der Absicht, Seinen Erlauchten Verbündeten neue Beweise der für Sie

hegenden Gesinnungen, und der schweizerischen Eidsgenossenschaft überhaupt, so wie dem Kanton Genf insbesondere, Proben Seiner freundschaftlichen Zuneigung zu geben;

Und anderseits Se. Exz. der Amtsbürgermeister und der Staatsrath des Kantons Zürich als bundsgenössischen Vororts, im Namen der schweizerischen Eidsgenossenschaft, von dem Verlangen belebt, mit Sr. obgedachten Majestät die Bande und Verhältnisse enger zu knüpfen, welche dem Vortheile beider Staaten zuträglich sind, und das gute nachbarliche Einverständniß, welches zwischen ihnen besteht, neu zu befestigen, — Sich entschlossen, Bevollmächtigte zu ernennen, um theils die auf die Grenzausscheidung des durch das Protokoll vom 29. Merz abgetretenen Gebiets bezüglichen Gegenstände (über welche bereits schon Unterhandlungen in Chêne Statt fanden) in Ordnung zu bringen, theils diejenigen Maßregeln zu verabreden, welche auf die neuen Abtretungen und auf die Entfernung der Zollstätte Bezug haben, so wie auch, was die Neutralität gewisser Theile von Savoyen betrifft, die Einrichtungen wegen des Waarendurchgangs und Handels, und endlich alles was beiden Staaten gegenseitig angelegen und ihrer beiderseitigen Konvenienz angemessen sein kann.

Zu diesem Ende haben sie ernannt, nämlich

Se. Maj. der König von Sardinien, die Herren Ritter Ludwig von Montiglio, General-Fiskal-Advokat Sr. Maj. beim Senate von Savoyen, und Ritter Ludwig Provana de Collegno, Staatsrath Sr. Maj. und General-Kommissär der Grenzen Ihrer Staaten;

Und die schweizerische Eidsgenossenschaft, so wie der Kanton Genf, den Herrn Staatsrath Karl Pictet de Rochemont;

Welche, nachdem ihre dem gegenwärtigen Vertrag angehängten Vollmachten ausgewechselt, und solche in guter und gehöriger Form befunden worden, als Grundlage ihrer Arbeit den Grundsatz der wechselseitigen Konvenienz und des Vortheils für die Verwaltung beider Staaten annahmen; und in der Absicht, Sr. Maj. ein bequem gelegenes Hauptort für die Ihnen übrig bleibenden Gemeinden der Provinz Carouge sowohl, als auf ihrem eigenen Gebiete befindliche bequeme Verbindung zwischen dem untern Theil von Savoyen und der Provinz Chablais zu erhalten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind;

Art. 1. Das von Sr. Maj. dem König von Sardinien zum Behuf der Einverleibung an den Kanton Genf, theils in Kraft der Beschlüsse des Wiener Kongresses vom 29. Merz, theils in Kraft der Verfügungen des Protokolls der verbündeten Mächte vom 3. November nachhin, und des Vertrags vom heutigen Tage abgetretene Gebiet

wird begrenzt durch die Rhone von der alten Grenze bei St. Georges bis zur Grenze des alten Genfergebiets westlich von Aire-la-Ville; von da durch eine Linie längs eben dieses alten Gebietes bis zu dem Fluß Laire; diesen Fluß aufsteigend bis zu der Straße, welche von la Perriere nach Soral führt; und dieser Straße folgend bis auf Soral selbst, welches letztere (gleich der Straße) ganz auf Genferboden bleibt; alsdann in einer geraden Linie zu dem hervorspringenden Winkel der Gemeinde Bernex, westlich von Norcier. Von diesem Winkel zieht sich die Grenze auf der kürzesten Linie nach dem mittäglichen Winkel der Gemeinde Bernex an der Aire, so daß Norcier und Thurens auf der Seite von Savoyen bleiben. Von diesem Punkt aus wird die Grenzlinie auf dem kürzesten Wege gegen die Gemeinde Compesières hin gezogen, der Grenze dieser Gemeinde nach, östlich von St. Julien bis zum Bache Arande, der zwischen Ternier und Bardonex läuft; diesem Bache nach aufwärts bis zur Landstraße, die von Annecy nach Carouge führt; sie folgt dieser Straße bis zur Vereinigung des unmittelbar auf Collonge führenden Weges, 155 Klafter savoyischen Maßes diesseits von La Croix de Roson; sie erreicht auf diesem Wege den Bach der vom Dorf Archamp herunter läuft; folgt diesem Bach bis zu seinem Zusammenflusse mit demjenigen Bach, der von dem Weiler la Combe herabfließt, jenseits von Evordes, so jedoch, daß alle Häuser dieses letztern Orts auf Genfergebiet bleiben, vom Bache de la Combe ferner folgt sie der Straße, die auf Bossey führt, unterhalb Crevin und oberhalb Veirier. Vom Durchschnittspunkt dieser Straße östlich und nahe bei Veirier, mit jener, die von Carouge nach Etrembières führt, wird die Grenze durch die kürzeste der Arve zuführende Linie bezeichnet, zwei Klafter oberhalb des Wasseraufschlagwuhrs der Mühle von Sierne. Von da folgt sie dem Thalweg dieses Flusses bis gegenüber der Mündung des Foron, steigt längs des Foron aufwärts, bis oberhalb Cormières, zu dem Punkt, den die kürzeste Linie bezeichnet, welche von der Vereinigung der Straße von Carra mit dem nördlich von Puplinge auf die Nordseite von Ville-la-Grand führenden Weg gezogen wird; sie folgt dieser Linie und dem eben gedachten Weg, welcher Genf angehören soll, östlich; alsdann der Straße nach, die parallel mit dem Foron hinaufsteigt, bis zu der Stelle, wo sie an das Gebiet vom Jussy stößt. Von da richtet sich die Linie der alten Grenze nach bis zu dem von Gy nach Foncenex führenden Weg, den sie nordwärts verfolgt bis zum Ausgang des Dorfes Gy, so daß der besagte Weg auf Genfergebiet bleibt. Die Grenze geht hierauf in gerader Linie nach dem Dorfe Veigy, so daß alle Häuser dieses Dorfes auf der Seite von Savoyen bleiben; alsdann in gerader Linie nach der Stelle hin, wo die große Simplonstraße von der

Hermance durchschnitten wird. Endlich folgt sie der Hermance bis zum See; dieser bildet die nordwestliche Grenze des neuen Gebiets, wohl verstanden, daß das Eigenthum des Sees bis auf seine halbe Breite von Hermance an bis Vesenaz, dem Kanton Genf angehören soll, und eben so jene Theile des Rhoneflusses, welche bis dahin die Grenze zwischen beiden Staaten bildeten und Sr. Maj. angehörten; daß alle benannten bei obiger Ausmarkung die Grenzlinie bildenden Straßen und Wege, mit Vorbehalt der angezeigten Ausnahmen, Sr. Maj. angehören sollen; und daß alle mit Mauern oder Hecken geschlossenen Einfänge, welche zu den Häusern der an der neuen Grenze gelegenen Dörfer und Weiler gehören, demjenigen von beiden Staaten zustehen, auf dessen Gebiet das Dorf oder der Weiler liegt; die Grenzscheide beider Staaten muß wenigstens um zwei Klafter von den anstoßenden Häusern oder den mit Mauern und Hecken geschlossenen Einfängen entfernt sein. Was die Flüsse und Bäche betrifft, die in Folge der durch den gegenwärtigen Traktat sich ergebenden Grenzveränderungen die neue Grenze bezeichnen, so wird die Mitte ihres Bettes die Grenzlinie bilden, mit Ausnahme des Foron, welcher ausschließlich Sr. Maj. angehören soll, und dessen Uebergang keinen Gebühren unterworfen werden darf.

Art. 2. Die kontrahirenden Mächte verzichten auf alle Souverainetäts- und andere Rechte, welche ihnen in den gegenseitig abgetretenen Ländern zustehen können; insbesondere Se. Maj. auf das zwischen der Straße von Evian, dem See und dem Flusse Hermance gelegene Gebiet; die schweizerische Eidsgenossenschaft und der Kanton Genf auf den Theil der Gemeinde St. Julien, worin der Hauptort gelegen ist: alles gemäß der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Grenzausscheidung.

Alle die abgetretenen Landschaften betreffenden Urkunden, Lagerbücher und Schriften sollen in möglichst kurzer Zeitfrist gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 3. Um hinsichtlich auf die Zollstätten im Sinne des Protokolls vom 3. November zu verfahren, zugleich aber auch die Verfügungen desselben so viel möglich mit dem, was der Vortheil Sr. Maj. erheischt, in Uebereinstimmung zu bringen, soll die Douanenlinie in der Nähe von Genf und dem See, von der Rhone an ausgehen, über Cologny, Valeiry, Chenex, Luiset, Chable, Sapey, Vieson, Etrembières, Annemasse, Ville-la-Grand, längs dem Foron bis nach Machilly, von da über Douvaine und Colongette bis zum See und längs dem See bis nach Meillerie, um alsdann die gegenwärtige Grenze vom nächst bei St. Gingoulph gelegenen Posten an weiter zu verfolgen; wohl verstanden, daß es auf der bezeichneten

Linie Sr. Maj. frei stehen soll, diejenigen Veränderungen und Anordnungen zu treffen, welche Sie hinsichtlich auf Zahl und Aufstellung der Zollstätten am angemessensten achten werden. Kein Zolldienst darf, weder auf dem See noch auf dem Landstrich, welcher das Genfergebiet von der obbezeichneten Linie trennt, Statt finden; jedennoch soll es den Verwaltungsbehörden Sr. Maj. jederzeit erlaubt sein, die angemessen erachteten Maßnahmen gegen Waarenniederlagen in dem erwähnten Landstriche zu treffen, um allen Schleichhandel, der daraus erwachsen könnte, zu hindern. Die Regierung von Genf ihrerseits wird, um die dießfälligen Absichten Sr. Maj. zu befördern, nöthige Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit der Schleichhandel durch die Einwohner des Kantons nicht begünstigt werden könne.

Art. 4. Der Ausgang aller für den Verbrauch der Stadt und den Kanton Genf bestimmten Lebensmittel aus dem Herzogthum Savoyen, soll jederzeit frei und keinerlei Abgaben unterworfen sein; die allgemeinen Verwaltungsmaßregeln vorbehalten, vermöge welchen Se. Maj. bei eintretendem Mangel die Ausfuhr aus Ihren Staaten von Savoyen und Piemont zu verbieten angemessen erachten würden.

Art. 5. Weil die Waaren und Lebensmittel, welche aus den Staaten Sr. Maj. und aus dem Freihafen von Genua herkommen und die Simplonstraße ihrer ganzen Länge nach auf dem Walliser- und Genfergebiet durchziehen, in Kraft des zweiten Artikels der Wiener Kongreßakte vom 29. Merz 1815, von allen Durchgangsgebühren befreit sind, so soll der Gesammtbetrag aller, auf Unterhaltung der Straßen Bezug habenden Gebühren, im Wallis sowohl als in der Landschaft Chablais und im Kanton Genf, auf der Straße von St. Julien, so wie auf jener von Meyrin, welche Namen jene Gebühren auch führen mögen, durch einen besondern Vertrag, in einem billigen Verhältniß zu den durch die örtlichen Schwierigkeiten verursachten Ausgaben festgesetzt, und nicht anders als mit gegenseitiger Zustimmung der betreffenden Regierungen erhöht werden dürfen. Es verpflichten sich diese Regierungen, keinerlei Ausnahmen oder Herabsetzung dieser Gebühren andern Mächten zu bewilligen, ohne solche unmittelbar auch auf die kontrahirenden Theile anzuwenden.

Art. 6. Diejenigen Lebensmittel und Waaren, welche aus den Staaten Sr. Maj. kommen und beim Eingang ins Wallis für Transitgut erklärt werden, sollen dennoch die Gebühren bezahlen, gleich als wären sie für den Verbrauch im Lande bestimmt; aber der Betrag dieser Gebühren soll beim Ausgang aus dem Wallis zurückgestellt werden, insofern die Identität der Waaren durch die Untersuchung des Blei's oder anderer gewohnter, bei dem Eingang angebrachter Kennzeichen erwahrt, und wenn keine längere Zeitfrist als sechs Wo-

chen verflossen ist; die Verlängerung derselben bei eintretenden Hindernissen vorbehalten, welche man unentgeldlich bewilligen wird. Die gleichen Förmlichkeiten sollen beim Ein- und Ausgang im Kanton Genf beobachtet werden. Die Bleisiegel oder andere im Wallis zu Erwahrung der Identität der Transitgüter angebrachten Kennzeichen, werden im Kanton Genf anerkannt und als gültig zugelassen werden; und endlich sollen die Lebensmittel und Waaren, welche aus dem Wallis kommen, durch die Landschaft Chablais gehen und für Genf bestimmt sind, so wie umgekehrt, auf dem Gebiet Sr. Maj. gleiche Befreiungen genießen und gleichen Förmlichkeiten unterworfen sein. Die Kosten der den Waaren angelegten Merkzeichen dürfen den Werth des Bleis oder andern dazu gebrauchten Materials nicht übersteigen.

Art. 7. Da das Protokoll des Wiener Kongresses vom 29. Merz 1815, welches durch die Urkunde der Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft vom 12. darauf folgenden Augusts angenommen ist, als eine der Bedingungen der Gebietsabtretungen zu Gunsten des Kantons Genf festgesetzt hat:

„Es sollen die Sr. Maj. angehörigen Provinzen von Chablais „und Faucigny, so wie alles von Ugine nördlich gelegene Land, der „von sämmtlichen Mächten garantirten schweizerischen Neutralität theil„haftig sein", so wie solches im ersten Artikel des erwähnten Protokolls erläutert ist; —

Da der Vorort des Bundesstaats durch seine offizielle Note vom 1. Nov. dem Minister Sr. Maj. erklärt hat:

„Die schweizerische Eidsgenossenschaft habe die Wiener Kongreßakte „vom 29. Merz, ungetheilt, ihrem wirklichen Inhalte nach und ohne „einigen Vorbehalt angenommen; so daß der Unterschied der Worte, „welcher sich zwischen der obgedachten Tagsatzungsurkunde und dem „Kongreßprotokoll finden kann, keineswegs als eine Beschränkung oder „Abweichung von dem bestimmten Sinne dieses letztern darf ange„nommen werden;" —

Und da die gleiche offizielle Note hinzufügt:

„Aus diesen Erläuterungen ergibt es sich, daß die Schweiz in Be„treff der Aufnahme der Provinzen Chablais, Faucigny und des nörd„lich von Ugine gelegenen Landesstriches in ihr Neutralitäts-System, „keinerlei Unterscheidung oder Vorbehalt macht, welche die in den „Wiener Kongreßakten vom 29. Merz ausgesprochenen Verfügungen „zu schwächen oder zu beschränken suchen;" —

Da der Pariser Traktat vom 20. Nov. 1815 diese Neutralität der Schweiz auf einen andern Theil des Gebiets Sr. Maj. gleichzeitig ausgedehnt hat; und da endlich die Urkunde vom nämlichen Tage über die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität

der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets, folgenden Artikel enthält:

„Die Mächte anerkennen und gewährleisten die Neutralität der „durch den Wiener Kongreßakt vom 29. Merz 1815 und durch den „heutigen Traktat bezeichneten Theile von Savoyen, als welche die „Neutralität der Schweiz auf gleiche Weise genießen sollen, als ge„hören sie selbst dieser an": —

So sollen diese verschiedenen Erklärungen und Bestimmungen, welche die Schweiz anerkennt und annimmt, und denen Se. Maj. auf die förmlichste Weise beitreten, beiden Staaten zur Richtschnur dienen.

Art. 8. Die Handelsverbindungen zwischen den Provinzen von Savoyen durch das Gebiet von Genf sollen zu allen Zeiten frei sein, die Polizeimaßregeln vorbehalten, denen die Unterthanen Sr. Maj. gleich den Genfern selbst unterworfen sein werden.

Art. 9. Die dem Kanton Genf einverleibten Unterthanen Sr. Maj. sollen jederzeit die Freiheit haben, ihre Besitzungen in dem erwähnten Kanton zu verkaufen und sich jedes ihnen beliebige Land zum Aufenthalt zu wählen.

Art. 10. Die von den Unterthanen Sr. Maj., in Kraft der bis zum Augenblick der Gebietsübergabe bestehenden Gesetze, erworbenen Rechte sollen von der neuen Gesetzgebung anerkannt, und die zufolge eben jener Gesetze geschlossenen Akten und Verträge, so wie die auf dieselben gegründeten Urtheile, können nicht anders als durch die vermöge der nämlichen Gesetze geöffneten Rechtsmittel angegriffen werden, mit Vorbehalt dessen, was die Kompetenz und Prozedur der Genferischen Gerichtsstellen betrifft.

Art. 11. Die Verfügungen des Wiener Protokolls vom 29. Merz 1815, zu Gunsten der von Sr. Maj. abgetretenen, und mit dem Stand Genf zu vereinigenden Landschaften, sollen denjenigen Landestheilen gemein sein, welche jener Stand, in Gemäßheit des Protokolls vom 3. November und der Grenzbestimmung des heutigen Vertrages, als Eigenthum erhält.

Art. 12. Auf alle jene Gegenstände, worüber durch das Wiener Protokoll vom 29. Merz 1815 Fürsorge getroffen ist, sollen die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf nicht anwendbar sein.

Und in Betracht, daß das erwähnte Protokoll im dritten Artikel und dessen ersten Absatz verordnet hat: „es soll die katholische Reli„gion in allen von Sr. Maj. dem König von Sardinien abgetretenen „und dem Kanton Genf einzuverleibenden Gemeinden auf gleiche Weise „wie bis dahin gehandhabt und geschützt werden", — so ist einverstanden, daß die am 29. Merz 1815 hinsichtlich der katholischen Religion in allen abgetretenen Landestheilen in Kraft bestandenen Gesetze

und Uebungen gehandhabt werden sollen, mit Vorbehalt dessen, was durch die Gewalt des heiligen Stuhls darin abgeändert würde.

Zu Vollziehung des sechsten Abschnitts eben dieses dritten Artikels, welcher verordnet: „der Pfarrer der katholischen Kirche in Genf soll eine angemessene Wohnung und Dotation erhalten", ist dieser Gegenstand, gemäß der in dem Privatvertrag von heutigem Tage enthaltenen Uebereinkunft, angeordnet worden.

Art. 13. Die Regierung von Genf, um ihre Gesinnungen gegen die Bewohner der abgetretenen Gemeinden an den Tag zu legen, und von dem Wunsche belebt, für die Armen- und Unterrichtsanstalten zu sorgen, bewilliget, daß der noch unbezahlte Werth der unter französischer Verwaltung verkauften Gemeindgüter, und die durch obige Gemeinden an Zahlungsstatt empfangenen Schuldtitel, durch sie bezogen und für ihren Nutzen verwendet werden mögen; daß die bestehenden Armen- und Unterrichtsanstalten die Kapitalien und die Vortheile behalten, in deren Besitz sie sich befanden; und endlich wird sie dafür sorgen, daß die obgenannten Anstalten durch die gegenwärtige Gebietsübergabe auf keine Art benachtheiligt werden.

Art. 14. Die Besitzer von liegenden Gründen, deren Eigenthum durch die gegenwärtige Gebietsausscheidung also zerschnitten wird, daß ihre Wohnungen oder landwirthschaftlichen Gebäude sich auf dem Gebiete des einen, und ihre Grundstücke auf dem Gebiete des andern Staates befinden, sollen ihre Güter mit gleicher Freiheit benutzen, als wenn solche auf dem nämlichen Landesgebiete beisammen ständen. Sie dürfen um dieser Besitzungen willen nicht mit stärkern Lasten belegt werden, als wenn dieselben demjenigen Staat angehörten, auf dessen Gebiete sie liegen; und beide Regierungen werden überhaupt nach dem Grundsatz eines besondern Schutzes dieser Eigenthümer, so wie hinwieder einer übereinstimmenden Zusammenwirkung für Sicherheits- und Polizeimaßnahmen verfahren.

Art. 15. Die Grundsteuern der sogeheißenen Güter de l'ancien dénombrement sollen, so lange sie Genfer Eigenthum bleiben, nicht höher angelegt werden mögen, als sie am 29. Merz 1815 waren; und die gegenwärtig Genfern zugehörigen Grundstücke am mitternächtlichen Abhang des Saleve, zwischen Veirier und der westlichen Grenze der Gemeinde Collonge-Archamp, mit den dazu gehörigen Weiden, sollen jederzeit an Genfer verkauft werden können.

Die Genferischen Grundeigenthümer am Flusse des Saleve, sowohl auf Savoyischem als auf Genfer Boden, die das vom Berge herunter fließende Wasser nutznießen, und, den allgemeinen Landesordnungen zufolge, zu Fortsetzung dieser Nutznießungen königliche Bewilligungen nothwendig haben würden, sollen in dieser Hinsicht den Unterthanen

Sr. Maj. gleich gestellt werden, die Rechte des Drittmanns vorbehalten.

Art. 16. Alle Heimfalls=, Abzugs= und andere gleichartige auf Verlassenschaften Bezug habende Rechte, die in den Staaten Sr. Maj. gegen die Schweizerkantone, und hinwieder umgekehrt, in Kraft bestehen möchten, sollen vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, aufgehoben sein.

Art. 17. Die schweizerischen Eigenthümer von Grundstücken, die näher als zwei piemontesische Meilen von den durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Grenzen entfernt liegen, und deren Erwerbstitel dem 3. Nov. 1815 vorangehen, sollen, um der in den allgemeinen Landesverordnungen Sr. Maj. deßhalb enthaltenen Bestimmungen willen, nicht beunruhigt werden, wogegen ihnen obliegt, jenen Verordnungen nachzuleben, im Fall diese Güter auf anderm Wege, als durch Erblassung, die Hand ändern würden.

Art. 18. Vom kommenden ersten April an sollen die Abgaben der gegenseitig abgetretenen Gebietstheile demjenigen Staate angehören, der in Besitz davon treten soll. Die Rechnung soll im Laufe des auf die Gebietsübergabe zunächst folgenden Monats geschlossen und berichtigt werden, nach Abzug der bis zu besagter Uebergabe aufgelaufenen Verwaltungskosten.

Art. 19. Die Schulden, welche nach Inhalt der Artikel 21, 26 und 30 des Pariser Traktats vom 30. Mai 1814 und desjenigen vom 20. November 1815, der Regierung Sr. Maj. in dem durch gegenwärtigen Vertrag an Genf abgetretenen Landesgebiet zur Last fallen, sollen, vom ersten kommenden April an gerechnet, durch die Regierung von Genf übernommen werden.

Art. 20. Se. Maj. wird zwei Kommissarien ernennen, um gemeinsam mit zwei durch den Kanton Genf ernannten Kommissarien in kürzester Zeitfrist die Liquidation der Aktiv= und Passivschulden, welche theils das vormalige Departement Leman, theils die zwischen beiden Staaten bestandenen Verhältnisse betreffen, anzuordnen und zu beendigen.

Die französische Regierung soll zur Theilnahme an diesem Liquidationsgeschäft für das Gesammtinteresse des genannten vormaligen Departements eingeladen werden. Die Urkunden, Register und andere Akten der vormaligen Verwaltungs= und Gerichtsbehörden, so wie der verschiedenen Regien des mehrgedachten Departements, welche in Genf aufbewahrt liegen, und die Einwohner und Gemeinden des Gebiets Sr. Maj. betreffen, sollen den beiden königl. Kommissarien zurückgestellt werden; und was diejenigen Akten anbelangt, welche das gesammte Departement oder den vormaligen Umkreis der Unter=

präfektur von Genf betreffen, so willigen Se. Maj. ein, daß, nachdem das Verzeichniß derselben wird aufgenommen sein, sie, vom heutigen Tage an gerechnet, fünf Jahre lang in gedachter Stadt unter Aufsicht und Verantwortlichkeit zweier Verwahrer bleiben, deren einen Se. Maj. und den andern die Regierung von Genf ernennen wird.

Nach Verfluß dieser Zeit werden sich beide Regierungen gemeinsam über die Thunlichkeit der Fortsetzung, der Abänderung oder der Aufhebung dieser Anordnung berathen.

Die Unterthanen Sr. Maj. sollen freien Zutritt zu diesen Archiven haben, und die von ihnen verlangten, oder solche Ausfertigungen, welche den Gerichtsstellen oder andern königl. Behörden vorgelegt werden müssen, dürfen nur von dem königl. Verwahrer ausgefertigt und als gleichlautend legalisirt werden, welcher die dießfälligen Gebühren für Rechnung Sr. Maj. empfängt.

Art. 21. Weil die Errichtung der Zollstätte auf der neuen Linie dem Könige Unkosten verursacht, und weil die durch den ersten Artikel bestimmte Grenzausscheidung die Errichtung oder Verbesserung verschiedener Stellen der Verbindungsstraße zwischen dem untern Theil von Savoyen und der Landschaft Chablais erforderlich macht, so wird der Kanton Genf eine Summe von hunderttausend piemontesischen Livres an die Verfügung Sr. Majestät stellen. Diese Summe soll in St. Julien zahlbar sein, innerhalb sechs Monaten nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 22. Es sollen unmittelbar zwei Kommissarien ernannt werden, der eine durch Se. Majestät den König von Sardinien, und der andere durch die schweizerische Eidsgenossenschaft und den Kanton Genf, um die obgedachte Grenzausscheidung also zu vollziehen, daß dieselbe vor der Auswechselung der Ratifikationen vollendet sei.

Die Kommissarien werden über ihre Verrichtungen einen Verbalprozeß aufsetzen, und demselben einen durch sie unterzeichneten topographischen Plan der gesammten Grenzausscheidung, mit Bezeichnung der Gemeinden, beifügen; diese Aktenstücke, in dreifacher Urschrift ausgefertigt, sollen dem gegenwärtigen Vertrag angehängt werden.

Art. 23. Die Verfügungen der alten Traktate, und insbesondere desjenigen vom 3. Juni 1754, insofern sie nicht ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag aufgehoben werden, sind bestätigt.

Art. 24. Gegenwärtiger Vertrag soll von Sr. Majestät und von der schweizerischen Eidsgenossenschaft und dem Kanton Genf ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb drei Monaten, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden; sogleich nach Auswechselung der Ratifikationen soll die gegenseitige Uebergabe des Landesgebiets geschehen.

Zu dessen Beglaubigung haben die Bevollmächtigten ihre Unterschriften und Siegel beigefügt.

Geschehen zu Turin, am 16. März des Gnadenjahrs 1816.

Montiglio. C. Pictet von Rochemont, Staatsrath.

Provana de Collegno.

Ratifikations-Akten.

A.

Viktor Emanuel, von Gottes Gnaden, König von Sardinien, Cypern und Jerusalem, Herzog von Savoyen und Genua, Prinz von Piemont ꝛc. ꝛc. Gruß allen denjenigen, so Gegenwärtiges sehen:

Nachdem Unsere Lieben und Getreuen, der Ritter Ludwig von Montiglio, General-Fiskal-Advokat bei unserm Senat von Savoyen; und der Ritter Ludwig Provana von Collegno, Unser Königliche Rath und General-Kommissair der Grenzen Unserer Staaten; in Kraft Unserer Vollmachten und zufolge der Verfügungen des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814, des Wiener Kongreß-Protokolls vom 29. März 1815, und des in Paris am 3. November des nämlichen Jahres durch die Minister der vier großen verbündeten Mächte unterzeichneten Protokolls, — in hiesiger Stadt am 16. März letzthin mit dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidsgenossenschaft und des Kantons Genf, Carl Pictet von Rochemont, Staatsrath, über verschiedene Gegenstände von Wichtigkeit einen Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt hier folgt:

(Hier folgt der obstehende Vertrag.)

Nachdem Wir den obstehenden Vertrag eingesehen und in allen darin enthaltenen Punkten und Artikeln genehm erachtet, haben Wir denselben angenommen, gutgeheißen, ratifizirt und bekräftigt, wie Wir solchen durch gegenwärtige eigenhändig unterzeichnete Urkunde annehmen, gutheißen, ratifiziren, bekräftigen, und mit königlichem Wort und Treue ihn zu halten und zu beobachten, auch halten und beobachten zu lassen, verheißen. Zum Zeugniß dessen haben Wir die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet, und dieselbe unterzeichnen lassen durch unsern Vetter, Don Alexander Vallaise von Vallaise, Graf von Mantalto und von Martiniana, Freiherr von Vallaise ꝛc. ꝛc., Unsern Minister und ersten Staatssekretair für die auswärtigen An-

gelegenheiten; auch haben Wir unser grosses Staatssiegel beidrücken lassen. Gegeben zu Turin am fünfzehnten Brachmonat im Jahr des Heils eintausend achthundert und sechszehn, unserer Regierung dem fünfzehnten.

V. Emanuel.
Von Vallaise.

B.

Wir Syndics und Räthe der Stadt und des Kantons Genf thun kund, daß, nachdem der souveraine Rath die Verlesung des zu Turin am 16. März letzthin zwischen den Kommissarien Sr. Majestät des Königs von Sardinien und dem außerordentlichen Gesandten der schweizerischen Eidsgenossenschaft, der hiebei auch besonders im Namen des Kantons Genf gehandelt hat, abgeschlossenen Vertrags, so wie auch des von dem löbl. Kanton Zürich, als eidsgenössischem Vorort, gemachten Antrags, angehört hat, der in dessen Kreisschreiben an die verbündeten Stände vom 10. April letzthin enthalten ist und wörtlich also lautet:

„Daß der zu Turin am 16. März 1816 durch den Herrn Staats„rath Pictet von Rochemont unterzeichnete Vertrag die unbedingte „eidsgenössische Genehmigung erhalten; daß in Berücksichtigung des „im 24 Artikel festgesetzten Termins, und weil die Abtretung des „neuen Genfer Gebietes erst nach erfolgter Ratifikation geschehen soll, „jeder hohe Stand seine dießfällige Erklärung mit möglichster Be„schleunigung dem Vorort zusenden; und daß endlich der hohen Tag„satzung vorbehalten werden möchte, das Wohlgefallen der Eidsgenos„senschaft an den Verdiensten, welche Herr Pictet von Rochemont sich „durch seine beiden Sendungen erworben hat, auf eine ehrenvolle „Weise auszusprechen“, —

der vorbemeldte souveraine Rath den Turiner Vertrag vom 16. März letzthin ratifizirt und dem Antrag des Vororts, seinem ganzen Inhalt nach, beipflichtet. So geschehen und beschlossen in der souverainen Rathsversammlung, den siebenundzwanzigsten April tausend achthundert und sechszehn.

Im Namen der Syndics und Räthe des Kantons Genf:
Der Syndic, Präsident des souverainen Raths,
Schmidtmeyer.
Der Staatsschreiber:
Falquet.

C.

Wir Bürgermeister und Räthe des Kantons Zürich, Vororts der schweizerischen Eidsgenossenschaft, thun durch Gegenwärtiges kund:

nachdem der am sechszehnten Märzmonats im Jahr des Heils eintausend achthundert und sechszehn zu Turin unterzeichnete Vertrag zwischen Herrn Carl Pictet von Rochemont, Staatsrath, als Bevollmächtigtem der schweizerischen Eidsgenossenschaft und des Kantons Genf, am einen, — und den Herren Ritter von Montiglio, General-Fiskal-Advokaten Sr. Maj. des Königs von Sardinien beim Senat von Savoyen, und Ritter Ludwig Provana von Collegno, Rath Sr. Maj. und General-Kommissär der Grenzen ihrer Staaten, als beiden Bevollmächtigten Sr. Sardinischen Majestät, am andern Theil,— der Gutheißung der verbündeten schweizerischen Stände unterlegt worden, und uns die Entschlüsse dieser Letztern nach und nach in den verfassungsmäßigen Formen zugekommen sind, so bezeugen und versichern wir im Namen und aus Auftrag der Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft, daß der besagte Vertrag vom 16. März 1816, so wie er von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden, und hier von Wort zu Wort folgt:

(Hier folgt der vollständige Inhalt des obstehenden Vertrags.)

— seinem ganzen Inhalt nach von der Schweiz und vom Kanton Genf angenommen ist; Wir erklären denselben für genehmigt und gutgeheißen, und versprechen, daß er getreu und gewissenhaft beobachtet werden soll. In Kraft dessen gegenwärtige Urkunde mit der Unterschrift Unsers Amtsbürgermeisters und derjenigen des eidsgenössischen Kanzlers, so wie mit dem Siegel der schweizerischen Eidsgenossenschaft, versehen worden ist: Zürich den fünfzehnten Juni im Jahre des Heils eintausend achthundert und sechszehn. (15. Juni 1816.)

Der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich
als eidsgenössischen Vororts:
von Reinhard.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

Auswechselungsurkunde der Ratifikationen.

Nachdem die Unterzeichneten zusammengetreten sind, um die Auswechselung der Ratifikationen Sr. Maj. des Königs von Sardinien einerseits, und der schweizerischen Eidsgenossenschaft, so wie des Kantons Genf anderseits, in Bezug auf den zu Turin am sechszehnten März des Jahres eintausend achthundert und sechszehn unterzeichneten Vertrag vorzunehmen; und nachdem die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden des genannten Vertrags sind abgelesen worden, — so ist die

Auswechselung am heutigen Tage, als dem dreiundzwanzigsten Herbstmonat eintausend achthundert und sechszehn, auf die gewohnte Weise vor sich gegangen.

Zu dessen Beglaubigung haben sie den gegenwärtigen Verbalprozeß eigenhändig unterzeichnet, und demselben ihre Petschafte beigedrückt, Zürich am 23. Herbstmonat 1816.

Hans von Reinhard,
Bürgermeister von Zürich und Präsident der Tagsatzung.

J. J. Pestalozzi,
Staatsrath des Kant. Zürich.

Der General Finsler,
Staatsrath des Kant. Zürich.

Ms. St. Martin de Garrès,
außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Maj. des Königs von Sardinien.

XXVIII.

Urkunde,

betreffend die eidsgenössische Gewährleistung des, in Folge des Turiner Vertrags vom 16. März 1816, mit dem Kanton Genf neu vereinigten Gebiets.

Wir der Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Präsident, und Wir die Abgeordneten der XXII verbündeten Stände der Schweiz, versammelt in der gemeineidsgenössischen Tagsatzung,

urkunden hiermit:

Nachdem die hohen verbündeten Mächte, sowohl durch die Wiener Kongreßakten vom 29. März 1815, als durch die Verfügungen des Konferenzprotokolls von Paris vom 3. November desselben Jahres, die Vereinigung etlicher an das Genfer Gebiet angrenzenden Theile Savoyens mit dem Kanton Genf verordnet haben, — so wurde durch den zu Turin am 16. März 1816, zwischen Sr. Maj. dem König von Sardinien am einen, und der schweizerischen Eidsgenossenschaft nebst der Republik und Kanton Genf am andern Theil, abgeschlossenen Vertrag, sowohl der Besitzstand beider Staaten, als die gegenseitige Ausmarkung ihres Gebiets endlich bestimmt. Der erste Artikel des gedachten Vertrags enthält über diesen Gegenstand die folgenden Verfügungen:

(Hier folgt der wörtliche Inhalt des ersten Artikels des Turiner Vertrags.)

In Folge der in Zürich am 23. Herbstmonat 1816 vor sich gegangenen Auswechselung der Ratifikationen des Turiner Vertrags vom 16. März eben desselben Jahres, ist das oben bezeichnete Gebiet von den Sardinischen Truppen geräumt und an die Verfügung der Eidsgenossenschaft gestellt worden, in deren Namen die schweizerischen und genferischen Kommissarien am 23. und 24. des nächst darauf folgenden Weinmonats förmlichen Besitz davon genommen haben. Bei diesem Zustand der Sachen, und da wir, so viel an uns liegt, den wohlwollenden Absichten der hohen alliirten Mächte zu entsprechen, unsern vielgeliebten Bunds- und Eidsgenossen der Republik Genf einen Beweis unserer Anhänglichkeit zu ertheilen, ihre Rechte sicher zu stellen, und durch einen endlichen Nationalakt diejenigen Bestimmungen, durch welche die Ausdehnung und Grenzmarkung ihres Gebiets festgesetzt ward, zu bekräftigen wünschen, — so erklären wir andurch im Namen und aus Auftrag der Regierungen der XXII Stände der Schweiz: daß die Eidsgenossenschaft diejenigen Gemeinden und Gebietstheile, welche die Republik Genf erworben hat, in ihren oben bezeichneten Grenzen, förmlich unter diejenige eidsgenössische Gewährleistung nimmt, welche durch den ersten Artikel der Bundesverfassung näher bestimmt wird; und daß sie dieselben von nun an als wirklichen und unveräußerlichen Bestandtheil des schweizerischen Gebiets betrachtet.

Zu Bekräftigung dieses unsers einmüthigen Entschlusses, und der ihm zum Grunde liegenden Standesgesinnungen unserer hohen Kommittenten, — ist die gegenwärtige Urkunde von dem Herrn Amtsschultheißen des Standes Bern, als unserm Präsidenten und von dem Kanzler der Eidsgenossenschaft unterzeichnet, und mit dem großen eidsgenössischen Siegel verwahrt worden, in Bern den fünfundzwanzigsten Heumonat im Jahre des Heils eintausend achthundert und siebzehn.

Der Amtsschultheiß der Stadt und Republik Bern,
Präsident der Tagsatzung:
R. von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

XXIX.

Protokoll

der Uebergabe des an die Eidsgenossenschaft abgetretenen Theils der Landschaft Gex.

Die unterzeichneten Kommissarien, nämlich: einerseits die Herren Johann Maria **Tissot**, Oberst, Ritter des königlichen und mili-

tärischen St. Ludwig-Ordens und der Ehrenlegion; Ludwig Maria Fabry, Unterpräfekt des Kreises von Gex; abgeordnet durch den Herrn General-Lieutenant, Befehlshaber der sechsten Militairdivision, und durch den Herrn Präfekt des Ain-Departements, vermöge der Aufträge Sr. Exzellenz des Ministers des Innern, um der schweizerischen Eidsgenossenschaft das ihr durch den Pariser Vertrag vom zwanzigsten Wintermonat des Jahres achtzehnhundert und fünfzehn abgetretene Landesgebiet zu übergeben;

Und Herr Caspar Anthelme Rouph, königl. Prokurator beim erstinstanzlichen Gericht des Kreises von Gex, durch Se. Exzellenz den Siegelbewahrer, vermöge Schreibens des Herrn General-Prokurators beim königl. Gerichtshofe zu Lyon vom 23. April letzthin beauftragt, der obgedachten Uebergabe beizuwohnen;

Und anderseits Herr Ludwig Micheli, Staatsrath der Republik und des Kantons Genf, von der schweizerischen Eidsgenossenschaft beauftragt, den der Schweiz abgetretenen Theil der Landschaft Gex in Empfang zu nehmen;

Obgenannte, nachdem sie zusammen getreten waren und ihre Vollmachten, welche in guter und gehöriger Ordnung gefunden wurden, ausgewechselt hatten, sind zur Vollziehung des dritten Abschnitts des ersten Artikels des erwähnten Pariser Vertrags vom zwanzigsten Wintermonat achtzehnhundert und fünfzehn geschritten, welcher besagt: „Um eine direkte Verbindung zwischen dem Kanton Genf und der „Schweiz zu errichten, soll der Theil der Landschaft Gex, welcher „östlich von dem Lemaner See, südlich von dem Gebiete des Kantons „Genf, nördlich durch den Kanton Waadt und westlich durch den „Lauf der Versoix, und eine Linie, welche die Gemeinden Collex-„Bossy und Meyrin einschließt, die Gemeinde Ferney aber bei Frank-„reich läßt, — der schweizerischen Eidsgenossenschaft abgetreten wer-„den, um dem Kanton Genf einverleibt zu werden."

Demzufolge übergeben die französischen Kommissarien der schweizerischen Eidsgenossenschaft rein und einfach das obbezeichnete Landesgebiet, um es in Gemäßheit aller in den verschiedenen Artikeln des erwähnten Vertrages enthaltenen Vorbehalte und Bedingungen zu besitzen.

Sie übergeben zu gleicher Zeit dem eidsgenössischen Herrn Kommissair die verschiedenen Plane und Schriften, deren Verzeichniß dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt ist.

Der schweizerische Kommissair seinerseits empfängt die gegenwärtige Uebergabe, und nimmt solche Namens der schweizerischen Eidsgenossenschaft an, als den Präliminarakt der Einverleibung obigen Landesgebiets an den Kanton Genf.

Zu dessen Beglaubigung haben die obgemeldeten Kommissarien das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und mit ihren Petschaften besiegelt.

Also geschehen zu Gex, den vierten Heumonat des Jahres eintausend achthundert und sechszehn, in doppelter Ausfertigung.

Fabry, Sohn.
Der königl. Prokurator:
Rouph.

Der Oberst Tissot.
Micheli, eidsgenössischer Kommissär.

XXX.

Uebergabs-Urkunde

der dem schweizerischen Bundesstaat abgetretenen Gemeinden der Landschaft Gex an den Kanton Genf.

Wir, der Bürgermeister des Kantons Zürich, Präsident, und die Abgeordneten der zweiundzwanzig verbündeten Stände, zur gemeineidsgenössischen Tagsatzung in Zürich versammelt, thun kund hiermit:

Nachdem die hohen verbündeten Mächte und Seine Allerchristlichste Majestät, durch den dritten Abschnitt des ersten Artikels des zu Paris am zwanzigsten Wintermonat des Jahres eintausend achthundert und fünfzehn unterzeichneten Vertrags, dem schweizerischen Bundesstaat, um mit dem Kanton Genf vereinigt zu werden, abgetreten haben:

„Denjenigen Theil der Landschaft Gex, welcher östlich von dem „Genfersee, südlich vom Gebiete des Kantons Genf, nördlich durch „den Kanton Waadt und westlich durch den Lauf der Versoix und „eine Linie, welche die Gemeinden Collex-Bossy und Meyrin einschließt, „die Gemeinde Ferney aber bei Frankreich läßt, begrenzt wird;"

Und nachdem dieses Gebiet durch die Kommissarien Seiner Allerchristlichsten Majestät an die Schweiz übergeben worden, wie solches aus dem zu Gex am vierten Heumonat des Jahres achtzehnhundert und sechszehn unterzeichneten Verbalprozeß erhellt —

So erklären Wir, im Namen und aus Auftrag unserer hohen Kommittenten, der Regierungen der Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft, um den wohlwollenden Absichten der hohen Mächte, welche den obgedachten Vertrag unterzeichnet haben, zu entsprechen, daß wir durch gegenwärtige Urkunde das obbezeichnete Landesgebiet unsern vielgeliebten Eids- und Bundesgenossen der Republik und des Kantons Genf gänzlich, völlig und auf alle Zukunft abtreten, ohne andern Vorbehalt, außer demjenigen der endlichen Ausmarkung, welche

in Kraft des sechsten Abschnitts des nämlichen Artikels obangeführten Vertrages mit Frankreich Statt finden soll; in der Meinung, daß obgedachtes Gebiet von der Republik Genf mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten, nach den Verfügungen des Bundesvertrags zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidsgenossenschaft, besessen werde. Dem zufolge dann, und nachdem in Kraft gegenwärtiger Uebergabe die Vereinigung der obgenannten Landschaft und ihrer Einwohner mit der Republik und dem Kanton Genf bewerkstelligt und vollzogen ist, die Regierung genannter Republik einzig berechtigt ist, daselbst die gesetzgebende, administrative und richterliche Gewalt auszuüben, die erforderlich erachteten Beamteten aufzustellen, sich den Eid der Treue und des Gehorsams schwören zu lassen, mit einem Wort, diese Landschaft zu besitzen und zu regieren mit der gleichen Machtvollkommenheit, die ihr über das alte Gebiet des Kantons zusteht; die schweizerische Eidsgenossenschaft nimmt die Gemeinden, welche der Republik Genf übergeben werden, in den obbemerkten Grenzen, förmlich unter ihre Gewährleistung, wie diese im ersten Artikel des Bundesvertrags ausgesprochen ist, und erklärt, daß sie dieselben von nun an als wirklichen und unveräußerlichen Bestandtheil des Schweizergebiets betrachtet.

Wir ertheilen dem Herrn Staatsrath Ludwig Micheli, unserm Bundeskommissär für die Besitznahme dieses Theils der vormaligen Landschaft Gex, den Befehl, solchen unverzüglich an die Republik Genf zu übergeben, und alle Verrichtungen, die er bisher aus unserer Vollmacht ausübte, einzustellen.

Zum Beweise, daß dieses unser einmüthiger Entschluß und der Wille unserer hohen Kommittenten ist, ward gegenwärtige Urkunde durch unsern Präsidenten, den Herrn Amtsbürgermeister des Kantons Zürich, sowohl als durch unsern Kanzler unterzeichnet, und mit dem großen Siegel der Eidsgenossenschaft besiegelt, in Zürich am zwanzigsten Tage des Monats August, im Jahre der Gnade eintausend achthundert und sechszehn.

Der Bürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident der Tagsatzung:
von Reinhard.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

XXXI.

Brüderlicher und christlicher Bundesvertrag,

zwischen

Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen und dem Kaiser von Rußland, in Paris abgeschlossen.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, in Folge der großen Begebenheiten, welche Europa den Zeitraum der letzten drei Jahre ausgezeichnet haben, und besonders in Folge der Wohlthaten, die es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung auf sie allein setzen, — die innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erhalten haben, den von den Mächten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu beobachtenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion unsers Heilandes lehrt: So erklären Sie feierlich, daß gegenwärtige Akte nichts anders zum Gegenstande hat, als im Angesichte der ganzen Welt Ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung Ihrer respektiven Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, bloß die Vorschriften jener heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, bloß auf das Privatleben anwendbar zu sein, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben, und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen, und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen. Dem zufolge sind Ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Den Worten der heiligen Schrift gemäß, welche verordnen, daß sich alle Menschen als Brüder ansehen sollen, werden die drei kontrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und da Sie Sich als Landsleute betrachten, so werden Sie Sich bei jeder Gelegenheit und in jedem Falle Hülfe und Beistand leisten; da Sie Sich ferner in Hinsicht Ihrer

Unterthanen und Ihrer Armeen als Familienväter ansehen, so werden Sie selbige in eben dem Geiste der Brüderlichkeit leiten, wovon Sie zum Schutz der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit beseelt sind.

Art. 2.

Der einzige Grundsatz, der sowohl zwischen besagten Regierungen, als zwischen Ihren Unterthanen in Kraft sein muß, wird demnach der sein, sich gegenseitig Dienste zu leisten, sich durch ein unveränderliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon sie beseelt sein müssen, sich alle nur als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation anzusehen, indem Sich die drei alliirten Monarchen selbst nur als Bevollmächtigte der Vorsehung betrachten, um drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland, wodurch Sie mithin erklären, daß die christliche Nation, wozu Sie und Ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverain, als denjenigen hat, dem allein die Macht gebührt, da sich in Ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befinden, nämlich in Gott, in unserm göttlichen Erlöser Jesus Christus, in dem Worte des Allerhöchsten, dem Worte des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen daher Ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt, als das einzige Mittel, um dieses Friedens zu genießen, der aus einem guten Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, daß sie sich täglich mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten bestärken, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

Art. 3.

Alle diejenigen Mächte, welche die heiligen Grundsätze, von denen gegenwärtige Akte eingegeben worden, feierlich anerkennen wollen, und die einsehen werden, wie wichtig es für das Glück der nur zu lange beunruhigten Nationen sei, daß diese Wahrheiten künftig auf die menschlichen Schicksale allen gehörigen Einfluß haben, werden mit eben so vieler Bereitwilligkeit als Zuneigung in diese heilige Allianz aufgenommen werden. Dreifach ausgefertigt und unterzeichnet zu Paris im Jahr des Herrn 1815, den 26/14 September.

Franz.
Friedrich Wilhelm.
Alexander.

XXXII.

Erklärung

über die Zustimmung der schweizerischen Eidsgenossenschaft zu den Grundsätzen des brüderlichen und christlichen Bundes.

Die schweizerische Eidsgenossenschaft, welche von Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen eingeladen worden ist, dem zu Paris am $^{26}/_{14}$ Herbstmonat 1815 zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland und II. MM. dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen abgeschlossenen brüderlichen und christlichen Bündnisse beizutreten, huldigt dem religiösen und moralischen Geiste dieses Vertrages, dessen erhabener Zweck dahin geht, den Frieden und das Glück der Völker zu sichern. Die Schweizer, den Grundsätzen ihrer Väter getreu, tragen eben so viel Achtung für die Rechte anderer Staaten, und lassen sich eben so angelegen sein, mit allen das beste Einverständniß zu unterhalten, als sie selbst auf den ruhigen Genuß der Freiheit, der Unabhängigkeit und der ihnen so wichtigen Neutralität, welche die letzten europäischen Staatsverhandlungen ihnen neuerdings zusicherten, den größten Werth legen. Die Eidsgenossenschaft, welche in dem Bundesvertrag der allerhöchsten Höfe, wovon Se. Maj. der Kaiser von Rußland sie in Kenntniß setzen ließ, eine neue Gewährleistung dieser für sie unschätzbar großen Güter findet, stellt die Erklärung aus: daß auch sie die Grundsätze dieses Bündnisses als vorzüglich heilsam und unentbehrlich für das Glück der Nationen anerkennt, und daß sie dieselben ihrerseits nach dem wahren Geiste der christlichen Religion, die den Regierungen sowohl als den einzelnen Menschen Gerechtigkeit, Eintracht und gegenseitige Liebe zur Pflicht macht, getreu beobachten wird.

Zu dessen Urkunde haben Wir Schultheiß und Räthe der Stadt und Republik Bern, als eidsgenössischer Vorort, gegründet auf die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände der Eidsgenossenschaft, Gegenwärtiges unterzeichnen und besiegeln lassen, in Bern den 27. Jenner im Jahr eintausend achthundert und siebenzehn.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft,
Mousson.

Note.

Da nachwärts (unterm 30. Jenner und 1. Hornung 1817) auch von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen

ähnliche Einladungen für den Beitritt zu dem am 26/14 Herbstmonat abgeschlossenen brüderlichen und christlichen Bundesvertrag an die Eidsgenossenschaft gelangten, so wurden auch gegen beide gedachte Höfe gleichlautende Erklärungen, wie die obstehende, ausgefertigt, wobei einzig die nöthigen Abänderungen im Eingang angebracht waren.

XXXIII.

Uebergabsurkunde

der von Oesterreich an den Kanton Graubünden abgetretenen Herrschaft Räzüns.

Nachdem durch freundschaftlichen Briefwechsel zwischen dem k. k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, Herrn von Schraut, an einer Seite, und der Regierung des eidsgenössischen Standes Graubünden an der andern Seite, die Art der Uebergabe der unterm 30. März 1815 von Sr. k. k. Majestät erwähntem Stand Graubünden abgetretenen Herrschaft Räzüns einverstanden worden ist, so hat erwähnter Minister zur Einleitung und Vollziehung dieser Uebergabe den zeitherigen Verwalter von Räzüns, Herrn Georg von Toggenburg, der löbl. Stand Graubünden aber zur Uebernahme derselben die Herren

Landrichter Joh. Plac. Caderas,
Bundes-Landammann Jak. Ulr. Sprecher von Bernegg,
Bundes-Präsident Joh. Friedrich von Tscharner

ernannt, welche, nach Auswechselung der beiderseits ihnen hierzu ertheilten und gehörig anerkannten Vollmachten, zur Vollbringung ihres Auftrages über folgende Punkte sich vereinigt haben.

Art. 1. Der österreichische Kommissarius übergibt, und die Kommissarien des Freistaats Graubünden übernehmen die Herrschaft Räzüns mit allen ihren Zugehörungen, Rechten und Verbindlichkeiten, nichts ausgenommen, auf demselben Fuß, wie sie in den Jahren 1809 und 1810 von Oesterreich übergeben, und von Frankreich übernommen war, wobei sich Oesterreich zugleich aller Ansprüche auf die früher mit dieser Besitzung verbunden gewesenen politischen und gerichtsherrlichen Rechtsame zu entschlagen erklärt.

Auch gehen mit derselben an den neuen Besitzer über: Aller Hausrath: das Vieh, Heu und die Feldgeräthschaften und was immer

unter diese Benennungen gebracht werden mag, so wie auch die zur Herrschaft gehörigen Schriften und Urbarien, beides wie es aus den 1809 errichteten Inventarien zu ersehen ist; wobei man Oesterreichischerseits verspricht, die in den Kriegsjahren geflüchteten, auf die Rechte oder die frühere Geschichte dieser Herrschaft Bezug habenden Urkunden an den Stand Graubünden auszuliefern, sobald sie vorgefunden werden.

Art. 2. Bei dieser Uebergabe erklärt Oesterreich, daß dieselbe nicht als Kompensation irgend eines Gegenstandes der verschiedenen von Graubünden erhobenen und bereits namhaft gemachten Ansprüche und Forderungen angesehen werden soll, und Graubünden erklärt, daß gegenwärtige Uebernahme diesen seinen Forderungen und Ansprüchen an den k. k. Hof überhaupt, von welcher Art sie sein mögen (und die es sich vielmehr sammt und sonders ausdrücklich vorbehält, und neuerdings verwahrt wissen will), unnachtheilig sein und bleiben soll.

Art. 3. Die Regierung von Graubünden verpflichtet sich, den Sequester, welchen sie im Dezember 1809 auf Ansuchen der Gemeinde Räzüns, zu Deckung des von selbiger an die Herrschaft geforderten Beitrags zu den Kriegskosten, auf den Pachtzins der Allodial-Güter dieser Herrschaft vom Betrag von 605 Gulden R. W. gelegt hatte, wiederum aufzuheben.

Hinsichtlich der von eben jenem Jahrgang noch ausstehenden, wegen gedachter Beitragsansprache zurückbehaltenen Grundzinse, Zehnten und andern Gefällen der Gemeinden Räzüns und Bonaduz, betragend ungefähr 500 Gulden B. W., überläßt Oesterreich selbige dem Stande Graubünden, jedoch mit der Verpflichtung, daß Er die etwaige Gegenleistung an die gedachten Gemeinden übernehme.

Art. 4. Alle seit dem 20. März 1815, als dem Tage der Abtretung, fällig gewordenen Einkünfte der Herrschaft, sie seien eingegangen oder noch rückständig, werden dem Stand Graubünden überlassen, jedoch die Kosten der Verwaltung abgezogen.

Art. 5. Wegen des Kaufschillings der zur Zeit des französischen Besitzes auf Fristzahlungen veräußerten Feldsperger Grundzinsen und Zehnten ist bedungen, daß die vor dem Ende März 1815 fällig gewordenen Zinse oder Raten Oesterreich verbleiben, die folgenden aber dem Kanton zufallen.

Art. 6. Nach den von der Verwaltung gelegten noch rückständigen Jahresrechnungen und Scheidung ihres Gesammtertrags durch den März 1815, wird die k. k. Gesandtschaft, in Uebereinstimmung mit dem Artikel 4, den Verwalter zur baaren Ausantwortung des dem Stande Graubünden gebührenden Theilertrags anweisen.

Zu Urkunde der auf obgedachtem Fuße am heutigen Tage bewerkstelligten Uebergabe und respektiven Uebernahme ist Gegenwärtiges von

den beiderseitigen Kommissarien in duplo ausgefertigt, unterzeichnet und besiegelt worden.

Schloß Räzüns den 19. Januar 1819.

Georg Graf und Ritter v. Toggenburg,
k. k. österreichischer Gesandtschafts-Kommissarius.

Joh. Plac. Caderas, als Beauftragter der Regierung des hohen Standes Graubünden.

Jak. Ulr. Sprecher v. Bernegg,
in obiger Eigenschaft.

Joh. Friedr. v. Tscharner,
in gleicher Eigenschaft.

XXXIV.

Anstände zwischen Ob- und Nidwalden,

betreffend einerseits die Niederlassungsverhältnisse der Engelbergischen Thalleute in Nidwalden und anderseits den Zoll und das Weggeld in Grafenort.

Schiedsrichterlicher Spruch darüber vom 10. August 1825. Von der gesammten Eidsgenossenschaft gewährleistet den 21. Juli 1826.

Wir, die erbetenen Schiedsrichter

über die Streitigkeiten, die sich zwischen den beiden Hohen Kantonstheilen von Unterwalden Ob und Nid dem Kernwald erhoben haben, und zwar:

Von Seite des Hohen Standes Unterwalden Ob dem Kernwald,

Die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren:

Se. Exzellenz Herr Hans von Reinhard, Bürgermeister von Zürich, und Herr Franz Joseph Andermatt, Landammann von Zug;

Und von Seite des Hohen Standes Unterwalden Nid dem Kernwald,

Die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren:

Se. Exzellenz Herr Joseph Karl Amrhyn, Amtsschultheiß von Luzern und dermaliger Präsident der Hohen Eidsgenössischen Tagsatzung, und Herr Franz Xaver Wäber, Alt Landammann und Pannerherr von Schwyz,

urkunden hiemit:

Nachdem die Hohe Tagsatzung unterm 29. Heumonat 1822 beschlossen hat: „Daß alle, in Hinsicht der Niederlassungen der Thalleute von Engelberg in Nidwalden, zwischen Obwalden und Nidwalden obwaltenden Anstände, an das Eidsgenössische Recht, nach Vorschrift des fünften Artikels des Bundes, überwiesen werden sollen;"

So haben Wir Uns bei Anlaß der dießjährigen Hohen Tagsatzung in Luzern versammelt, und beide Ehrentheile schriftlich eingeladen, durch Abgeordnete, mit genügenden Vollmachten versehen, auf Samstag als den 6. Augstmonat vor Uns zu erscheinen, um sonach diesem Streitgeschäfte seine gänzliche Erledigung geben zu können.

Diese Tagfahrt wurde zwar angehoben, aber zu Erzielung mehrerer Vollständigkeit auf Mittwoch, als den 10. gleichen Monats verlegt.

An diesem Tage erschienen vor Uns:

Von Seite des Hohen Standes Unterwalden Ob dem Wald,

Die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren:

Herr Nikodem Spichtig, regierender Landammann,
Herr Niklaus Imfeld, Alt Landammann,
Herr Joseph Eugen Müller, Thalammann zu Engelberg, und
Herr Joachim Eugen Müller, Alt Statthalter von da;

Von Seite des Hohen Standes Unterwalden Nid dem Wald,

Die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren:

Herr Franz Joseph Businger, regierender Landammann,
Herr Ludwig Kaiser, Alt Landammann und Pannerherr,
Herr Stanislaus Ackermann, Alt Landammann und Landshauptmann, und
Herr Christian Bürcher, Landesseckelmeister.

Beide Theile machten ihre Vorträge, sowohl in Darstellung des historischen Ganges des ganzen Geschäfts, als der Rechtsgründe, womit die Ehrengesandtschaft von Obwalden ein Niederlassungsrecht und den Güterkauf der Thalleute von Engelberg in dem Gebiete von Nidwalden zu behaupten, die Ehrengesandtschaft von Nidwalden hingegen dieses Niederlassungsrecht und den Güterkauf auf ihrem Gebiete den Thalleuten von Engelberg zu verweigern sich berechtiget glaubte.

Diese Rechtsgründe sind von beiden Theilen genugsam entwickelt, sowohl in Druckschriften als in Eidsgenössischen Tagsatzungsabschieden der Jahre 1817 bis 1822 enthalten, und bedürfen hier um so weniger der Wiederholung, als das Schiedsgericht bei seinem ersten Zusammentritt eine gütliche Ausgleichung beabsichtigte, und die beiden Ehrentheile erklärten: daß sie, vermöge ihrer besitzenden Vollmachten und Aufträge, geneigt wären, den Faden einer gütlichen Ausgleichung da wieder aufzunehmen, wo dieselbe unterm 31. Merz 1824 sich zerschlagen hatte,

weil sowohl über die Ausdehnung des in den damaligen Entwurf aufzunehmenden Vergleichpunktes, in Hinsicht der Beschränkung oder Aufhebung des Zolls und Weggeldes im Grafenort, als über die Größe einer Entschädigungssumme, im Falle einer Verzichtleistung der Engelberger auf die Niederlassung in Nidwalden, beharrlicher Widerspruch sich erhoben hatte.

Und da beide streitende Ehrentheile sich nun bereit erklärten, in diesem Sinne und auf diese Grundlage hin das Geschäft dem Schiedsgerichte zum gütlichen Entscheid in beschlossene Hand und ohne Vorbehalt einer Weiterziehung anzuvertrauen, als in welcher Gestalt allein das Schiedsgericht in die Anhandnahme desselben einwilligte;

hat das Schiedsgericht, —

Nach genauer Untersuchung und in reifer Erdaurung der Sache selbst, so wie in der Absicht, zwischen den so nahe verwandten und unter sich verbundenen beiden Kantonstheilen, eine feste und dauernde freundschaftliche Wiedervereinigung zu Stande zu bringen, nachfolgenden einmüthigen Entscheid gegeben:

§. 1.

Mit Vorwissen und Einwilligung der Regierung des Hohen Standes Unterwalden Ob dem Wald, verzichtet die Gemeinde Engelberg auf das Recht der Niederlassung und des Güterankaufs in dem Gebiete von Nidwalden, mit Ausnahme derjenigen ihrer Mitbürger, die gegenwärtig bereits dort angesiedelt sind, und daselbst ferner geduldet werden sollen, so lange diese Ansiedlung dauert.

§. 2.

Diese Verzichtleistung der Engelberger soll jedoch auf die gleichartigen Niederlassungsverhältnisse der andern Angehörigen von Ob und Nid dem Wald keinen Bezug haben, noch die im folgenden §. 5 ausgesprochene Entschädigungssumme irgend einen Anspruchstitel für sie begründen.

§. 3.

Das von der Hohen Tagsatzung dem Stande Unterwalden Ob dem Wald den 23. Augstmonat 1822 bewilligte Weggeld zu Grafenort soll, laut §. 4 des gleichen Tagsatzungsbeschlusses, auf dem Fuße von 120 Frk. jährlich mit dem Kapital von 2,400 Schweizerfranken, oder 8000 Pfund Nidwaldnerwährung, von dem Löbl. Stande Nidwalden ausgekauft werden.

Vermöge dieser Kapitalsumme wird das von der Hohen Tagsatzung unter obigem Datum bewilligte Weggeld für die Nidwaldner gänzlich aufgehoben, und sollen diese davon befreit sein.

§. 4.

Es sollen an besagter Zollstätte zu Grafenort zollfrei durchgeführt werden:

a) alles Vieh, so auf die Alpen und Güter, die von Nidwaldnern jenseits von Grafenort besessen werden, getrieben oder von da zurückgeführt wird; —

b) alles Vieh, welches von Nidwaldnern auf Engelbergergüter in die Atzung getrieben, oder von da zurückgeführt wird; —

c) alle Produkte, die zum eigenen Bedarf auf obige, unter Litt. a. bezeichnete, von Nidwaldnern besessene Liegenschaft eingeführt werden; —

d) alle Erzeugnisse dieser unter Litt. a. bezeichneten Liegenschaften, die nach Nidwalden ausgeführt werden, worunter das Holz mitbegriffen sein soll.

§. 5.

Als Entschädigung für die im §. 1 verzichtete Niederlassung und den Ankauf von Gütern, übergibt der Löbl. Stand Unterwalden Nid dem Wald die in seinen Handen liegenden, von dem Hochwürdigen Herrn Abt zu Engelberg unter dem Titel „Armengut" empfangenen Schuldtitel, nach Abzug der laut §. 3 aus diesem Fond abzubezahlen schuldigen 8000 Pfund, dannzumal noch übrig bleibenden 20,000 Pfund Nidwaldnerwährung, zu drei guten Batzen das Pfund berechnet, an die Regierung des Löbl. Standes Obwalden, und verzichtet auf jede Ansprache an diese Summe.

§. 6.

Die Aushändigung dieser Schuldtitel soll mit St. Martinstag dieses Jahres 1825 Platz finden.

Bis auf diesen Tag bezieht der Löbl. Stand Nidwalden annoch den Zins davon.

§. 7.

Die dieser schiedsrichterlichen Verhandlungen wegen erloffenen Kosten sollen, in Gemäßheit des Artikel 5 der Bundesakte, von beiden Ehrenparteien zu gleichen Theilen getragen werden.

Diese sieben Punkte sollen, vom Datum dieses gütlichen Ausspruches an, in volle Kraft erwachsen, vollzogen, mit denselben alle obgewalteten Streitigkeiten des Gänzlichen abgethan und getilget, und das freundschaftliche Einverständniß zwischen beiden Löbl. Kantonstheilen bestens wieder hergestellt sein und bleiben.

So geschehen in Luzern, Mitwoch den 10. Augstmonat 1825.

(L. S.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.

(L. S.) Hs. v. Reinhard, Bürgermeister.

(L. S) Landshauptmann Fr. Jos. Andermatt, Landammann.

(L. S.) Pannerherr F. X. Wäber, Alt Landammann.

Der Aktuar des Schiedsgerichts:

K. M. Kopp.

Zusatzartikel.

Als Erläuterung des §. 5, aber ohne der im §. 6 bezeichneten Vollziehung desselben Eintrag zu thun, wird dem Löbl. Stand Unterwalden Nid dem Wald die freie Wahl gelassen; daß, wenn durch Zeit und Umstände geleitet, Hochderselbe gutfinden sollte, den Thalleuten von Engelberg ein Niederlassungsrecht und Güterkauf auf die Grundlage des im Jahr 1821 vereitelten Eidsgenössischen Vermittlungsversuches zu bewilligen, wozu aber auch die Zustimmung der Gemeinde Engelberg offen bleibt, derselbe sich der Last der abzureichenden Entschädigungssumme von 20,000 Pfund Nidwaldnerwährung entledigen könne, als welche Summe dannzumal von der Regierung des Löbl. Standes Obwalden an den Löbl. Stand Nidwalden restituirt werden soll.

Diese freie Wahl soll dem Löbl. Stande Nidwalden während zehn Jahren, vom Datum dieses Spruches an, offen bleiben, und dem Löbl. Stande Obwalden soll eine halbjährige Frist zur Extradition der obigen Summe zu statten kommen, von dem Tage der Erklärung der Niederlassungsbewilligung und ihrer Annahme von Engelberg an gerechnet.

Der gegenwärtige gütliche Spruch des Schiedsgerichts, mit Einschluß des Zusatzartikels, soll dem hohen Vororte zu dreifacher Originalausfertigung übergeben werden, wovon zwei dieser Originalakten den beiden Ehrentheilen von Ob und Nid dem Wald zur getreuen Nachachtung, und die dritte dem hohen Vororte zur Unterlegung der Garantie der Hohen Tagsatzung und zur Niederlegung in das Eidgenössische Archiv, mitgetheilt werden sollen.

Luzern, den 10. Augstmonat 1825.

(L. S.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.

(L. S.) Hs. v. Reinhard, Bürgermeister.

(L. S.) Landshauptmann Fr. Jos. Andermatt, Landammann.

(L. S.) Pannerherr F. X. Wäber, Alt Landammann.

Der Aktuar des Schiedsgerichts:
K. M. Kopp.

Nachdem die XXII Stände der Schweizerischen Eidsgenossenschaft von vorstehendem Spruch der erbetenen Herren Schiedsrichter Kenntniß genommen und durch ihre Ehrengesandtschaften die Gesinnungen darüber ausgesprochen haben, — so erklärt die Eidsgenössische Tagsatzung einmüthig, daß diese Spruchsurkunde von der gesammten Eidsgenossenschaft ratifizirt und in ihrem ganzen Umfange gewährleistet

werde; in Kraft dessen gegenwärtiger Akt von dem Präsidenten der Tagsatzung und dem Kanzler der Eidsgenossenschaft unterzeichnet und mit dem Eidsgenössischen Siegel versehen worden ist; so geschehen in Luzern, Freitags den 21. Juli 1826.

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung:
Der Amtsschultheiß der Stadt und Republik Luzern,
Präsident derselben:
(L. S.) Vincenz Rüttimann.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

(Nro. LXVI. Bd. II. der offiz. Samml.)

XXXV.

Tagsatzungsbeschluß

über definitive Regulirung der politischen Verhältnisse des Kantons Basel, vom 26. August 1833.

Die eidsgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß die Beschlüsse der Tagsatzung vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832 über die Angelegenheiten des Kantons Basel, in Folge beharrlichen Widerstandes der Behörden des Kantons Basel-Stadttheil, in ihren wesentlichsten Bestimmungen nicht vollzogen worden *);

in Betrachtung aber, daß es der Tagsatzung nach Artikel VIII des Bundesvertrags obliegt, diejenigen allgemeinen Gefahren des Vaterlandes zu beseitigen, von welchen es durch eine längere Fortdauer der Wirren im Kanton Basel bedroht ist, und daß zu diesem Ende ein dauerhafter Zustand öffentlicher Ordnung daselbst begründet werden muß;

in Betrachtung, daß die neuesten Ereignisse im Kanton Basel Veränderungen der oben erwähnten Tagsatzungsbeschlüsse gebieten, eine Wiedervereinigung beider Landestheile aber in der nächsten Zeit unausführbar geworden ist,

---

*) Durch die erwähnten Beschlüsse, war eine parzielle Theilung der Basel-Landschaft angeordnet worden. Da sie durch den obenstehenden Beschluß erloschen sind, so wurden sie nicht in die offizielle Sammlung aufgenommen; aus demselben Grund sind sie auch aus dieser Sammlung weggeblieben. Anmerk. des Herausg.

beschließt:

Art. 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältniß zum Bunde, wie bisanhin, einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

Art. 2. Der eine Landestheil besteht aus der Stadt Basel, mit Inbegriff ihres Stadtbannes, und den am rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden des Kantons. Er wird sich Kanton Basel-Stadttheil nennen.

Der andere Landestheil besteht aus dem gesammten übrigen Gebiete des Kantons Basel, mit der Bezeichnung: Kanton Basel-Landschaft.

An dieser Gebietsausscheidung kann keine Veränderung vorgenommen werden.

Art. 3. Jeder der beiden Landestheile wird seine eigene Verfassung haben; diese Verfassungen unterliegen der Anerkennung und Gewährleistung der Eidsgenossenschaft.

Art. 4. Die bereits bestehende und eingeführte Verfassung von Basel-Landschaft, wie solche am 27. April 1832 vom Verfassungsrathe in Liestal beschlossen worden, soll ohne Verzug auch in denjenigen Kantonstheilen in Ausführung gebracht werden, welche nach Inhalt der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832 bei dem Kanton Basel-Stadttheil verblieben sind, laut vorstehendem Artikel 2 aber nunmehr dem Kanton Basel-Landschaft einverleibt werden. Diesen neuen Gebietstheilen wird der Schutz der Eidsgenossenschaft gegen jede Verfolgung für frühere politische Handlungsweise zugesichert.

Art. 5. Hinwieder ist der Kanton Basel-Stadttheil verpflichtet, sich nach Artikel 3 des gegenwärtigen Beschlusses eine eigene Verfassung zu geben.

Art. 6. Sowohl die Einführung der Verfassung von Basel-Landschaft in denjenigen Gemeinden, welche bisdahin zum Kanton Basel-Stadttheil gehört haben, als die Entwerfung und Vorlegung der Verfassung für den Kanton Basel-Stadttheil soll mit aller Beförderung Statt finden. Die eidsgenössischen Kommissarien sind verpflichtet, zu wachen, daß keinerlei Zögerung eintrete, und werden allfällige Hindernisse durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel beseitigen.

Art. 7. In der Tagsatzung sollen beide Landestheile in gleichen Rechten repräsentirt werden. Den Vorsitz führen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft in jährlichem Wechsel. Wenn im einzelnen Falle keine Verständigung zwischen beiden Landestheilen für eine gemeinsame Instruktion erfolgt, so zählt die Standesstimme nicht.

Art. 8. Eine Kommission von drei Mitgliedern aus dem Schooße der Tagsatzung, in welche auch die eidsgenössischen Kommissarien wählbar sind, soll mit Ausschüssen beider Landestheile inner vierzehn Tagen zusammentreten, um Geld- und Mannschaftskontingent jedes einzelnen Theiles auszumitteln; immerhin in dem Sinne, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannschaft derjenigen gleichkomme, die für den Kanton Basel bisher festgesetzt war. Die Kommission wird das Ergebniß ihrer Verhandlung, mit einem Gutachten begleitet, der Tagsatzung zur endlichen Schlußnahme vorlegen.

Sollte einer der Landestheile, oder sollten beide die Wahl von Ausschüssen unterlassen, oder länger als acht Tage, vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, verschieben, so wird die Kommission sich ihres Auftrages gleichwohl entledigen und in allem nach obstehender Vorschrift verfahren.

Art. 9. Das gesammte Staatseigenthum des Kantons Basel an Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w., ohne irgend eine Ausnahme, und ausdrücklich mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonds, soll auf billigem Fuß zwischen beiden Landestheilen ausgeschieden und vertheilt werden. Diese Ausscheidung soll auch die Zollverhältnisse befassen, nach Inhalt der dießfalls bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse und Verkommnisse mit andern Ständen. Beide Landestheile ernennen hierfür binnen acht Tagen, vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, Ausschüsse, und jeder derselben zwei Theilungskommissarien aus den Bürgern anderer Kantone; diese Ausschüsse besorgen gemeinsam mit Theilungskommissarien das Liquidations- und Theilungsgeschäft und schließen die dießfälligen Verkommnisse, nöthigen Falles auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Besteuerungswesen, ab.

Was binnen vier Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einverständnisses ausgetragen wird, darüber haben die Theilungskommissarien schiedsrichterlich abzusprechen. Sie wählen sich zu diesem Behuf eventuell unverzüglich den Obmann, der ebenfalls Bürger eines andern Kantons sein soll. Könnten sich aber die vier Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns verständigen, so bezeichnet ihn die Tagsatzung.

Den Theilungskommissarien liegt ob, auch über das Staatsarchiv nach Recht und Billigkeit zu verfügen, mit besonderer Bedachtnahme, daß dem Kanton Basel-Landschaft alles dasjenige herausgegeben werde, was auf abgetretenes Staatseigenthum und auf Angelegenheiten der landschaftlichen Gemeinden Bezug hat.

Art. 10. Die dermaligen eidgenössischen Kommissarien werden anordnen, daß der Regierung von Basel-Landschaft alles, was aus Bezirks- und Gemeindearchiven während der dortigen Wirren durch die

Regierung von Basel=Stadttheil zu Handen gezogen worden, unverweilt und unter Abfassung genauer Inventarien zurückgestellt werde.

Art. 11. Die militärische Besetzung des Kantons Basel=Landschaft wird aufhören, sobald seine Verfassung im Umfang des ganzen landschaftlichen Gebietes eingeführt und, nach amtlicher Erklärung der eidsgenössischen Kommissarien, Ruhe und Ordnung daselbst zurückgekehrt sein werden.

Gleiches wird im Kanton Basel=Stadttheil geschehen, nachdem er allen aus gegenwärtigem Beschluß hervorgehenden, so wie überhaupt seinen bundesgemäßen Verpflichtungen Genüge geleistet und die Eidsgenossenschaft dadurch Sicherheit erhalten haben wird, daß Ruhe und Ordnung auch von Seite dieses Landestheils nicht weiter gefährdet seien.

Art. 12. Die Tagsatzung behält sich die weitere Schlußnahme wegen Tilgung oder Sicherstellung für Rückzahlung der verursachten militärischen Okkupationskosten vor. (Nro. CXXXVII. Bd. 2. Heft 6 der offiz. Samml.)

XXXVI.

Tagsatzungsbeschlüsse

über Ausscheidung des Geld= und Mannschaftskontingentes zwischen beiden Theilen des Kantons Basel, vom 16. Herbstmonat 1833.

A. Betreffend das Geldkontingent.

Die eidsgenössische Tagsatzung,

da in Folge der, durch den am 26. August dahin in Kraft erwachsenen Tagsatzungsbeschluß, angeordneten Trennung des Kantons Basel in zwei besondere Gemeinwesen, unter der Benennung von Kanton Basel=Stadttheil und Kanton Basel=Landschaft, die Ausmittlung des von jedem der beiden Landestheile zu liefernden Geldkontingentes nothwendig geworden ist;

in Vollziehung des Artikels 8 des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses, und auf den Vorschlag der zufolge eben desselben niedergesetzten Kommission;

mit Rücksicht auf die bei der Revision der eidsgenössischen Geldkontingentsskala im Jahr 1816 befolgten Grundsätze und die derselben zu Grunde gelegene Tabelle der damaligen Bevölkerung des Kantons Basel,

beschließt:

1) Zu dem durch die Skala von 1816 für den Kanton Basel vorgeschriebenen Geldkontingente von 22,950 Franken hat der Kanton Basel-Stadttheil 14,145 Franken, der Kanton Basel-Landschaft 8,805 Franken zu liefern.

2) Dieser Beschluß sei der im Jahr 1816 vorbehaltenen allgemeinen Revision der gedachten Skala unvorgreiflich.

3) Derselbe soll durch den Vorort den Regierungen der beiden Landestheile des Kantons Basel zur Nachachtung mitgetheilt werden.

B. Betreffend das Mannschaftskontingent.

Die eidsgenössische Tagsatzung,

da in Folge der, durch den am 26. August abhin in Kraft erwachsenen Tagsatzungsbeschluß, angeordneten Trennung des Kantons Basel in zwei besondere Gemeinwesen, unter der Benennung von Kanton Basel-Stadttheil und Kanton Basel-Landschaft, die Ausmittelung des von jedem der beiden Landestheile zu stellenden Mannschaftskontingents nothwendig geworden ist;

in Vollziehung des Artikels 8 des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses, und auf den Vorschlag der zufolge eben desselben niedergesetzten Kommission;

mit Rücksicht auf die bei der Revision der eidsgenössischen Mannschaftsskala im Jahr 1816 befolgten Grundsätze, so wie auf die dermalen im Kanton Basel obwaltenden Verhältnisse und Umstände und die durch das eidsgenössische Militärreglement demselben angewiesenen Waffengattungen,

beschließt:

1) A. Zum Kontingente des Bundesauszuges stellt:

Basel-Stadttheil:	a. 1 Kompagnie Artillerie;	Mann	71	226
	b. Train	„	55	
	c. 1 Kompagnie Infanterie	„	100	
Basel-Landschaft:	a. ½ Komp. Kavallerie;	Mann	32	692
	b. 5 Komp. Infanterie zu 127 und 128	„	637	
	c. Train	„	5	
	d. zum Bataillonsstab	„	18	
	zusammen:	Mann		918

B. Zum Kontingent der Bundesreserve stellt:

Basel-Stadttheil:	a. 1 Kompagnie Artillerie:	Mann	71	197
	b. Train . . .	„	26	
	c. 1 Kompagnie Infanterie	„	100	
Basel-Landschaft:	a. 5 Kompagnien Infanterie zu 139 und 140	Mann	697	721
	b. Train	„	6	
	c. zum Bataillonsstab	„	18	
	zusammen:	Mann		918

2) Dieser Beschluß sei der im Jahr 1816 vorbehaltenen allgemeinen Revision der gedachten Skala unvorgreiflich.

3) Derselbe soll der eidsgenössischen Militäraufsichtsbehörde zu weiterer Vollziehung und durch den Vorort den Regierungen der beiden Landestheile des Kantons Basel zur Nachachtung mitgetheilt werden. (Nro. CXXXVIII. Bd. 2, Heft 6 der offiz. Samml.)

XXXVII.

Haupt- und Generaltheilungsakte

über das unmittelbare und mittelbare Staatsvermögen des Gesammtkantons Basel zwischen den beiden Kantonstheilen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft.

Vom 13. April 1835.

Wir die endsunterzeichneten Obmann und Mitglieder des eidsgenössischen Schiedsgerichtes

in Sachen des Kantons Basel-Stadttheil gegen den Kanton Basel-Landschaft, betreffend Theilung des Staatsgutes des ehemaligen Kantons Basel,

urkunden andurch, daß, nachdem wir —

gemäß den Beschlüssen der H. Tagsatzung vom 26. August 1833 (Off. Sammlung Bd. II, S. 297 — 299), Art. 9, also lautend:*)

„Das gesammte Staatseigenthum des Kantons Basel an Kapita-

*) Siehe Nro. 34 dieser Sammlung. Anmerk. d. Herausgebers.

„lien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w., ohne irgend „eine Ausnahme, und ausdrücklich mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- „und Armenfonds, soll auf billigem Fuße zwischen beiden Landesthei- „len ausgeschieden und vertheilt werden. Diese Ausscheidung soll auch „die Zollverhältnisse befassen, nach Inhalt der dießfalls bestehenden „Tagsatzungsbeschlüsse und Verkommnisse mit andern Ständen. Beide „Landestheile ernennen hierfür binnen acht Tagen, vom Tage der „amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, Aus- „schüsse, und jeder derselben zwei Theilungskommissarien aus den Bür- „gern anderer Kantone; diese Ausschüsse besorgen gemeinsam mit den „Theilungskommissarien das Liquidations- und Theilungsgeschäft und „schließen die dießfälligen Verkommnisse, nöthigen Falls auch über die „nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Besteuerungs- „wesen, ab."

„Was binnen vier Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einver- „ständnisses ausgetragen wird, darüber haben die Theilungskommissa- „rien schiedsrichterlich abzusprechen. Sie wählen sich zu diesem Behuf „eventuell unverzüglich den Obmann, der ebenfalls Bürger eines an- „dern Kantons sein soll. Könnten sich aber die vier Schiedsrichter „nicht über die Wahl des Obmanns verständigen, so bezeichnet ihn „die Tagsatzung."

„Den Theilungskommissarien liegt ob, auch über das Staatsarchiv „nach Recht und Billigkeit zu verfügen, mit besonderer Bedachtnahme, „daß dem Kanton Basel-Landschaft alles dasjenige herausgegeben werde, „was auf abgetretenes Staatseigenthum und auf Angelegenheiten der „landschaftlichen Gemeinden Bezug hat;"

und vom 27. August 1833, Art. 2, 3, 8, 9 und 10, also lautend:

„Art. 2. Die Regierung von Basel-Stadttheil ist hierbei einzu- „laden:

„a. die nöthigen Einleitungen zu treffen, auf daß nach Art. 5 des „Tagsatzungsbeschlusses vom 26. August die Verfassung für den „Kanton Basel-Stadttheil entworfen und gehörigen Orts vorge- „legt werde;

„b. binnen acht Tagen, nach Vorschrift vom Art. 8 des mehrer- „wähnten Tagsatzungsbeschlusses, ihre Ausschüsse zu ernennen, die „gemeinsam mit einer Tagsatzungskommission Geld- und Mann- „schaftkontingent beider Landestheile bestimmen sollen;

„c. binnen der nämlichen Frist die eigenen Ausschüsse zur Theilung, „so wie die Theilungskommissarien zu ernennen, welche nach „Art. 9 bestellt werden sollen."

„Art. 3. Die Regierung von Basel-Landschaft ist gleichzeitig „einzuladen:

„a. in denjenigen Gemeinden, welche bis dahin zum Stadttheile ge-
„hört haben, nun aber Basel-Landschaft einverleibt werden, die
„verfassungsmäßigen Wahlen anzuordnen und alles dasjenige vor-
„zukehren, was zu beförderlicher Ausführung des Art. 6 des
„Tagsatzungsbeschlusses über die Trennung nothwendig ist;

„b. auch ihrerseits die Wahl jener Ausschüsse und Theilungskommis-
„sarien vorzunehmen, wie sie im zweiten Art. unter Litt. b.
„und c. bezeichnet worden."

„Art. 8. Den Ort des Zusammentritts für die Theilung bestimmen „die vier Theilungskommissarien, nöthigen Falls mit Zuzug des „Obmanns."

„Den Obmann werden die Theilungskommissarien gleich bei ihrem „ersten Zusammentritt bezeichnen; falls sie sich aber über die Wahl „nicht verständigen könnten, ist der Tagsatzung beförderliche „Anzeige zu machen, damit sie die Wahl nach Vorschrift des Tren-„nungsbeschlusses selbst vornehmen kann."

„Art. 9. Von den Verkommnissen und schiedsrichterlichen Sprüchen „über das Theilungsgeschäft ist eine Originalausfertigung der Tag-„satzung zu übermachen, die davon Einsicht nehmen und sie in das „eidsgenössische Archiv wird deponiren lassen."

„Art. 10. Das eidsgenössische Kommissariat im Kanton „Basel wird nach Inhalt dieser Verkommnisse und Sprüche die Voll-„ziehung anordnen, darüber die erforderlichen Verbalprozesse fertigen „und sie der Tagsatzung oder, wenn sie nicht mehr versammelt sein „sollte, dem Vororte zu Handen der Stände mittheilen;"

und in Folge der Ernennungsakten der Parteien, namentlich des Bürgermeisters und Rathes des Kantons Basel-Stadttheil vom 2. Herbstmonat 1833;

und des Landrathes des Kantons Basel-Landschaft vom 28. August 1833, so wie des Regierungsrathes vom 28. Dezember 1833;

so wie endlich nach Ernennung des Obmanns durch den Beschluß vom 16. Herbstmonat 1833;

und nach Bestellung der Kanzlei durch die Beschlüsse vom 18. Herbstmonat, 27. Wintermonat 1833, 7. Jänner, 11. März und 15. August 1834; —

uns als eidsgenössisches Schiedsgericht konstituirt, worauf die Verhandlungen am 29. Herbstmonat 1833 in der Stadt Aarau eröffnet, und bis zum 15. August 1834 daselbst geführt, sodann in Zürich bis zum 30. August, und nachher wieder v. 28. Weinmonat bis zum 15. Christmonat 1834 fortgesetzt und an eben erwähntem Tage geschlossen worden, —

bei welchen Verhandlungen die Bevollmächtigten beider Parteien, und zwar

für den Kanton Basel-Stadttheil die hochgeachteten Herren:

Herr Rathsherr Wilhelm Vischer,
„ „ German Laroche,
„ „ Andreas Heußler, b. R. Dr.
„ Stadtschreiber Abel Merian,
„ Staatsschreiber Samuel Braun,
„ Großrath Leonhard Bernoulli-Bär,
„ Nikolaus Siglin, von Riehen,
} von Basel;

für den Kanton Basel-Landschaft die hochgeachteten Herren:

Herr Stephan Gutzwiller, von Therweil, Präsid. des Landraths,
„ Joh. Heinr. Plattner, von Liestal, Präsid. des Reg. Raths,
„ Nikolaus Singeisen, von Binningen, Regierungsrath,
„ Jakob Aenishänslin, von Gelterkinden, Landrath,
„ Johannes Mesmer, von Muttenz, Landrath,
„ Johannes Meier, von Ittingen, Regierungsrath;

auf geschehene Vorladungen vor uns erschienen und nach Einlegung ihrer Vollmachten

von Seite des Bürgermeisters und Großen Rathes des Kantons Basel-Stadttheil vom 29. August 1833 und 3. Hornung 1834, und von Seite des Landraths des Kantons Basel-Landschaft vom 28. August 1833 und 26. Mai 1834,

Behufs gütlicher Unterhandlungen sowohl als zur rechtlichen Erörterung der erhobenen Anstände uns die erforderlichen Eröffnungen gemacht und die betreffenden kontradiktorischen Vorträge vor uns gehalten, auch die einschlagenden Urkunden und Aktenstücke vorgelegt haben,

in Folge dessen wir einerseits die geschlossenen Verträge und Vergleiche, so wie alle übrigen Behufs gütlicher Auseinandersetzung abgegebenen Erklärungen, in unserm Protokoll vorgemerkt, anderseits das streitige Für- und Widerbringen über die erhobenen Streitfragen sammt den zur Unterstützung der beiderseitigen Behauptungen und Rechtsbegehren vorgelegten Akten und geleisteten sonstigen Beweisführungen reiflich erwogen und geprüft, und die einzelnen Anstände sukzessiv durch Urtheil und Recht entschieden und erledigt haben;

wir

theils über den Bestand, theils über die Vertheilung des am 15. März 1832, als dem festgesetzten Termine, vorhandenen Staatsvermögens, so wie über die gegenseitige Abrechnung der beiden Landestheile über die nach jenem Zeitpunkte von jedem derselben für den andern gemachten Leistungen und Bezüge,

Nachfolgendes erfunden und festgesetzt:

I. Das allgemeine Staatsvermögen

(mit Ausnahme des unten sub. III 1, 2, 3 verzeichneten).

A. Status des unmittelbaren Staatsgutes, mit 15. März 1832.

Aktiva.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1) Grundstücke:				
a. Gebäude und landwirthschaftliche Grundstücke:				
im Stadttheil . . .	578,292	—		
auf der Landschaft . .	151,740	50		
			730,032	50
b. Kapitalisirter Ertrag des Pflanzgeländes bei den Festungswerken der Stadt Basel			5,725	—
c. Hochwaldungen und Weitweiden:				
α. Im Stadttheil Franken 14,215, wovon 7/8 für die darauf haftenden Servituten abgehen.			1,776	87
β. In den Kantonen Basel-Landschaft u. Aargau Frank. 2,698,724 Rp. 86, nach Abzug von 7/8 für die Servituten			337,340	61
γ. Die Nutzungs-Rechte des Staates auf den Liestaler Waldungen, nämlich 4% ihres Gesammtwerthes v. Frk. 543,438, Rp. 44			21,737	54
per Transport			1,096,612	52

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	per Transport		1,096,612	52
2) Staatskasse:				
a. Baarer Rezeß laut Standesrechnung Frk. 131,182 Rp. 77 Hierzu kommen laut rektifizirter Rechnung über die Baarschaft Frk. 41,170 „ 60	172,353	37		
b. Vorschüsse für die Hauensteine	418,671	82		
c. Vorschüsse für ausstehende Katastrirungskosten bei den Landgemeinden	22,655	29		
d. Vorschüsse an die Brandversicherungsanstalt . .	22,125	—		
e. Salzvorrath	46,787	43		
f. Baumaterialien . . .	25,974	81		
g. Anleihen an die Kantone Uri und Tessin	109,815	58		
h. Anleihen an die Gem. Thürnen und Diepflingen	1,244	44		
i. Ausstand bei der Gemeinde Mönchenstein	2,398	80		
k. Kapitalwerth des Hattstatter-Lehens	60	—		
l. Zinse von Liegenschaften und von den Aktivschulden bis 15. März 1832 . .	2,074	12		
m. 5/6 des ersten Quartals von 1832, von verschiedenen Intraden	21,348	25		
n. Rückvergütung d. in Rechnung gebrachten Militärausgaben, die erst nach dem 15. März 1832 gemacht worden	9,662	64		
o. Exstanz beim Postbüreau in Liestal, mit 15. März 1832	374	85		
per Transport	855,546	40	1,096,612	52

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
per Transport	855,516	40	1,096,612	52
p. Mehrwerth des am 15. März 1832 vorhandenen Baumaterials	26,464	79		
			882,011	19
3) Zeughausmaterial . . . . wobei übrigens laut Theilungsvergleich vom 20. März 1834 die Landschaft dem Stadttheil für Gegenstände, so nach dem 15. März 1832 angeschafft worden, Fr. 1,533 Rp. 57 zu vergüten hat.			214,958	53
4) Material f. den Unterricht der Artillerie			496	30
5) Magazin der Montirungskasse			3,363	13
6) Magazin der Militärverwaltung			15,861	38½
7) Material beim Landkollegium und bei der landwirthschaftlichen Kommission			1,908	74
8) Kirchenschatz			20,262	15
9) Mobiliar i. d. Staatsgebäuden			16,241	88
10) Exstanzen b. der Forstkasse, mit 15. März 1832			2,725	50
11) Realisirte illiquide Posten:				
a. Vergütung von Martin Elsäßer für veruntreutes Staatsgut . . .	1,211	56		
b. In Binningen u. Muttenz im Jahr 1831 aufgefangene Gelder . .	1,872	85		
c. Vergütung für zu viel eingeschmolzene helvetische Münze	14,062	15		
			17,146	56
per Transport			2,271,587	88½

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	per Transport		2,271,587	88½
12) Kapital des Liestaler Waldzinses			2,000	—
Summe der Aktiven			2,273,587	88½
Passiva.				
1) Die zwei vor dem 15. März 1832 gemachten Staatsanleihen	317,333	32		
2) Die Schuld gegen das Kirchen- und Schulgut . .	61,499	79		
3) Auslagen für die Hauensteine, welche vom Vermögen sich wieder abziehen	410,853	37		
4) Unter der Baarschaft befindlich gewesene Restanz der einzuschmelzenden Scheidemünze	7,298	—		
5) Markzahl von den zwei Staatsanleihen v. 15. März 1832	2,964	14		
6) 5/6 von den Bezugskosten der Intraden des ersten Quartals 1832	1,044	39		
7) Kosten der ersten eidsgenössischen Okkupation . .	124,772	91		
8) Werth der Baumaterialien, welche laut Vergleich vom 15. März 1834 wieder vom Vermögen abgehen .	30,826	16		
Summe der Passiven			1,046,592	08
Dieselben abgezogen von der Summe der Aktiven			2,273,587	88½
Verbleibt an unmittelbarem Staatsgut mit 15. März 1832			1,226,995	80½

B. Mittelbares Staatsgut.

1) Status des Invalidenfonds:

	Fr.	Rp.
An Kapitalien, Zinsexstanzen und Baarschaft	40,288	38
Ueberschuß der Zinse vom 15. März 1832 bis 1. April 1834	563	18
Summe	40,851	56

worauf gemeinsam zu tragende Pensionen im jährlichen Betrag von Frk. 1,043, Rp. 25 (vom 1. April 1834 an gerechnet) haften.

2) Status des Universitätsgutes mit 15. März 1832:

	Fr.	Rp.
1. Bestand der akademischen Fisci . . . Fr. 543,662, Rp. 45 wovon sich laut Urtheil v. 11. Juli 1834 für darauf haftende Beschwerden . . . „ 120,662 „ 45 abziehen.	423,000	—
2. Gebäude	120,060	—
3. Die verschiedenen Sammlungen	78,000	—
4. Mobiliar	1,440	—
	622,500	—
Abzug von 25% laut Urtheil vom 6. Aug. 1834	155,625	—
	466,875	—

3) Status des besondern Gymnasialgutes:

Der kleine Gymnasialfond beträgt . . . . Fr. 2,663 Rp. 82½

Hierzu gehört:

a. Eine Handbibliothek für die Lehrer.

b. Verschiedene Lehrmittel.

In Folge der gegenseitigen Abrechnung über die Verwaltung und Benutzung des obigen allgemeinen Staatsvermögens, so wie über die von jedem Theil für den andern gemachten Verwendungen und Bezüge vom 15. März 1832 bis 15. Christmonat 1834,

und in Folge der sowohl in dieser Beziehung als hinsichtlich der wirklichen Theilung und Ausweisung abgeschlossenen Verträge und ausgefällten Urtheile

stellt sich sodann das bisher angegebene allgemeine Staatsvermögen in seinen unmittelbar zur Theilung kommenden Bestandtheilen und in der wirklichen Theilung, Abrechnung und Ausweisung, zusammengefaßt, wie folgt:

Aktiva.

Gegenstände:	Totalbetrag. Frk.	Rp.	Davon erhalten der Stadttheil. Frk.	Rp.	die Landschaft. Frk.	Rp.
1. Gebäude und landwirthschaftliche Grundstücke (mit Inbegriff des kapitalisirten Ertrags des Pflanzgeländes) . .	735,757	50	584,017	—	151,740	50
2. Hochwaldungen und Nutzungsrechte in den Liestaler Waldungen	360,855	02	1,776	87	359,078	15
3. Aktivschulden:						
a) Anleihen bei den Ständen Uri und Tessin . .	109,815	58	109,815	58		
b) Darleihen an die Gemeinden Thürnen und Diepflingen	1,244	44			1,244	44
c) Ausstand bei der Gemeinde Mönchenstein . .	2,398	80			2,398	80
d) Vorschüsse bei der Brandversicherungsanstalt . .	22,125	—	13,694	64	8,430	36
e) Vorschüsse bei der landwirthschaftlichen Kommission für Katasterkosten bei den Gemeinden Frk. 22,655 Rp. 29						
Nachtrag an den Geometer Wenk = 865 = 50						
	23,520	79			23,520	79
4. Exstanz bei dem Postbüreau in Liestal	374	85			374	85
5. Exstanz bei der Forstkasse	2,725	50			2,725	50
6. Kapital des Hattstatter-Lehens	60	—	60	—		
7. Kapital des Liestaler-Waldzinses	2,000	—			2,000	—
8. Salzvorrath	46,787	43	27,093	56	19,693	87

9. Baumaterialien . . . Fr. 52,439 Rp. 60 Hievon abgezogen, was dem Stadttheil laut Vertrag über die Rheinbrücke eigenthümlich überlassen wird, mit . . . . . . = 30,826 = 16						
Verbleiben	21,613	44	21,613	44		
10. Baarer Rezeß bei der Staatskasse laut rektifizirter Rechnung	172,353	37	172,353	37		
11. Rezeß der landschaftlichen Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben	277	19			277	19
12. Zeughausmaterial	214,958	53	93,812	44	121,146	09
13. Material für den Unterricht der Artillerie	496	30	178	70	317	60
14. Magazin der Montirungskasse	3,363	13	1,210	73	2,152	40
15. Magazin der Militärverwaltung	15,861	38 ½	5,710	10 ½	10,151	28
16. Material beim Landkollegium und bei der landwirthschaftlichen Kommission	1,908	74	349	20	1,559	54
17. Gegenstände hinter der Forstverwaltung in Basel . .	433	50	161	97	271	53
18. Kirchenschatz	20,262	15	3,781	80	16,480	35
19. Mobiliar in den Staatsgebäuden	16,241	88	10,657	28	5,584	60
20. Schatzung von Holzfällungen von Arisdorf und Lampenberg	1,145	60			1,145	60
21. Erlös von verkauftem Holz im Blosenberg	336	68	336	68		
	1,776,916	80 ½	1,046,623	36 ½	730,293	44

Aktiva. Gegenstände:	Totalbetrag. Frk.	Rp.	Davon erhalten der Stadttheil. Frk.	Rp.	die Landschaft. Frk.	Rp.
per Transport:	1,776,916	80 1/2	1,046,623	36 1/2	730,293	44
22. Realisirte illiquid gewesene Posten:						
a) Vergütung von M. Elsäßer für veruntreutes Staatsgut	1,211	56	1,211	56		
b) Betrag des im Jahr 1831 in Binningen aufgefangenen Geldes	892	80	892	80		
c) Betrag des e. a. in Muttenz weggenommenen Geldes	980	05	980	05		
d) Vergütung für zu viel eingeschmolzene helvetische Münze	14,062	15	14,062	15		
e) Einige kleine Bestandzinse von Staatsgütern in der Landschaft	170	96			170	96
23. Invalidenfond	40,851	56	14,706	56	26,145	—
24. Universitätsgut	466,875	—	466,680	—	195	—
Summe der Activen:	2,301,960	88 1/2	1,545,156	48 1/2	756,804	40

Passiva.

Gegenstände:	Totalbetrag. Frk.	Rp.	Davon übernimmt der Stadttheil. Frk.	Rp.	die Landschaft. Frk.	Rp.
1. Das im Jahr 1831 gemachte Staatsanleihen gegen Versatz der Urner- und Tessineraktien	109,925	92	109,925	92		
2. Das am 1. Hornung 1832 gemachte Anleihen . . .	207,407	40	207,407	40		
3. Schuld der Staatskasse an das Kirchen- und Schulgut mit dem 15. März 1832	61,499	79	61,499	79		
4. Bezahlte Kosten der ersten eidsgenössischen Okkupation, dem ganzen Kanton aufgelegt, eidsgenössische Währung Frk. 208,636 Rp. 61; dazu Agio auf Kurrentgeld . . . = 6,136 = 30	214,772	91	214,772	91		
5. Ausgaben für die Hauensteinstraße seit 15. März 1832: a) laut Abrechnung vom 31. Mai 1834 Frk. 95,066 Rp. 75; b) laut Schlußrechnung = 42,780 = 16	137,846	91	137,846	91		
6. Ausgaben für den ganzen Kanton seit 15. März 1832, laut Abrechnung vom 31. Mai und Urtheil vom 6. August 1834	80,852	51	80,452	51	400	—
	812,305	44	811,905	44	400	—

Passiva. Gegenstände:	Totalbetrag. Frk.	Rp.	Davon übernimmt der Stadttheil. Frk.	Rp.	die Landschaft. Frk.	Rp.
per Transport:	812,305	44	811,905	44	400	—
7. Nachträgliche Brandsteuer von verschiedenen Staatsliegenschaften in Klein-Basel	189	37	189	37		
8. Nachträgliche Brandsteuer von den Staatsliegenschaften in der Landschaft	212	62			212	62
9. Schuld an Herren Mesmer von Muttenz . . .	61	—			61	—
Summe der Passiven:	812,768	43	812,094	81	673	62

Abtheilung.

Die Aktiva betragen wie vorsteht . . . . Frk. 2,301,960 Rp. 88 ½
Hiervon ziehen sich ab die Passiva . . . . = 812,768 = 43

Es verbleibt an reinem Vermögen: Frk. 1,489,192 Rp. 45 ½

Hiervon gebührt:

1) Dem Kanton Basel-Stadttheil 36 % Frk. 536,109 Rp. 28 ½
2) Dem Kanton Basel-Landschaft 64 % . . = 953,083 = 17

Summe wie oben: Frk. 1,489,192 Rp. 45 ½

Ausweisung.

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
A. **Basel-Landschaft gebührt:**						
a. Laut Inventar und Abtheilung über das reine Vermögen					953,083	17
b. Sodann hat sie als besondere Forderung bei dem Stadttheil zu gut:						
α. Für ihren Antheil an dem Transitzoll vom Merz 1832 bis 1. April 1834 laut Vergleich			40,607	46		
β. Entschädigung vom Ertrag der Posten für denselben Zeitraum laut Vergleich			5,600	—		
γ. Beitrag des Stadttheils an die Brandschaden zu Binningen, Läufelfingen und Arlesheim, so nach dem Brandkataster Franken 4,640 betragen . .			2,889	12		
δ. Zins von Frk. 298,605 als dem Antheil der Landschaft an dem Universitätsgut für 2¾ Jahre, vom 15. Merz 1832 bis 15. Christmonat 1834, zu 4 %			32,846	55		
			81,943	13		
Hingegen hat Basel-Landschaft als besondere Schuld an Basel-Stadttheil zu vergüten:						
a. Auslagen für sie ausschließlich bestritten, laut Abrechnung vom 31. Mai und Urtheil vom 6. August 1834, konfiszirte Waaren und Fuhrwerk in Aesch, Straßenunterhalt u. s. w. . . .	8,756	25				
b. Kostgeld für den Unterhalt der Sträflinge, ihres Antheils vom 15. März 1832 bis 31. Heumonat 1834 .	13,596	12				
per Transport	22,352	37	81,943	13	953,083	17

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
per Transport	22,352	37	81,943	13	953,083	17
c. Ersatz an die Stadt Basel für das von den Gemeinden Muttenz und Pratteln in der Hard geschlagene Holz	1,165	—				
d. Vergütung für das nach dem 15. Merz 1832 angeschaffte Zeughausmaterial, laut Theilungsvertrag vom 20. Merz 1834	1,533	57				
e. Passivsaldo von der Abtheilung des Materials der Standeskompagnie . . .	934	44				
f. 57 % an die Prozeßkosten sammt Agio für Frk. 61,764 Rp. 70	35,205	88				
g. Zins von dem Guthaben des Stadttheils auf den Hochwaldungen Frk. 128,130 Rp. 94 für 2¾ Jahre, zu 3 %	10,570	80				
Summa der Schuld des Kantons Basel-Landschaft an Basel-Stadttheil			71,762	06		
Abgezogen von obigem Guthaben derselben, so verbleibt als besonderes Guthaben des Kantons Basel-Landschaft .					10,181	07
Dazu kommt, was er an Passiven übernimmt . . .					673	62
Es gebührt dem Kanton Basel-Landschaft sonach im Ganzen					963,937	86
Er empfängt aber laut vorstehendem Inventar und Abtheilung bloß					756,804	40
Folglich zu wenig welche Summe ihm von Basel-Stadttheil zu vergüten ist.					207,133	46

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
B. Der Kanton Basel-Stadttheil empfängt laut Inventar und Abtheilung			1,545,156	48½
Ihm gebührt hingegen:				
a. Für seinen Antheil an dem reinen Vermögen	536,109	28½		
wovon sich abzieht die Schuld, welche er laut vorstehender Ausweisung Lit. A. an Basel-Landschaft zu entrichten hat . .	10,181	07		
Es verbleiben	525,928	21½		
b. Für die übernommenen Passiven	812,094	81		
In Summa . . .			1,338,023	02½
Basel-Stadttheil erhält also zu viel			207,133	46
welchen Betrag derselbe an Basel-Landschaft zu vergüten hat.				

Derselbe ist zahlungsfällig auf 15. Jenner 1835.

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Hierher gehört dann noch als besonderer Theilungsgegenstand:				
Der kleine Gymnasialfond betragend			2,663	82½
Laut Uebereinkunft vom 29. November 1834 soll dieser Fond, als größtentheils aus Beiträgen des Kirchen- und Schulguts gebildet, zu 40 und 60 % abgetheilt werden.				
Demnach erhält:				
Basel-Stadttheil 40 % .	1,065	53		
Basel-Landschaft 60 % .	1,598	29½		
			2,663	82½
so daß Basel-Stadttheil zu den obenerwähnten Frk. 207,133 Rp. 46 an Basel-Landschaft noch besonders zu vergüten hat			1,598	29½

Bibliothek und Lehrmittel sind im gleichen Verhältniß in Natura getheilt worden (s. hiernach Nro. III. 3. F. a und b.)

II. Die besondern Staatsgüter.

1. Status des Kirchen- und Schulguts, mit 15. März 1832.

Vermögensgegenstände.	Im Stadttheil. Frk.	Rp.	In der Landschaft. Frk.	Rp.	Im Ausland. Frk.	Rp.	Total. Frk.	Rp.
1) Rezeß in Baarschaft	1,068	20					1,068	20
2) Rezeß in Frucht und Wein	1,498	60	984	—			2,482	60
3) Rezeß in Brennholz	508	19					508	19
4) Guthaben bei der Staatskasse . . .	61,499	79					61,499	79
5) Angelegte Kapitalien auf Obligationen . .	870,933	33	982,465	56	87,244	25	1,940,643	14
Angelegte Kapitalien auf Gantrödeln . .			68,983	21			68,983	21
6) Zinsexstanzen:								
a. volle Zinsen	9,185	47	32,976	59	192	87	42,354	93
b. Marzalen	14,105	41	18,789	93	1,885	09	34,780	43
7) Noch stehende Zehnten:								
Abgekündeter Loskauf	5,804	04	9,410	14			15,214	18
Nicht abgekündeter Loskauf	43,856	17	16,404	75			60,260	92
Wo kein Loskauf ist	114,418	80	118,030	26			232,449	06
8) Exstanzen von Zehntenloskaufsterminzinsen:								
a. volle Zinsen			432	81			432	81
b. Marzalen	60	46	98	02			158	48
9) Exstanzen von Zehntenloskaufsterminen p. 1830			21	63			21	63

10) Ausstehende Heuzehnten und Einschlaggelder .	1	37	493	55			494	92
11) Ausstehende Fruchtzehnten			1,618	28			1,618	28
12) Noch stehende Bodenzinse . . .	75,411	77	96,874	48			172,286	25
13) Ausstehende Bodenzinsloskaufstermine . .	15	60	824	19			839	79
14) Ausstehende Zinse von Bodenzinsloskaufsterminen:								
a. volle			24	—			24	—
b. Marzalen			2	50			2	50
15) Ausstehende Geldbodenzinse	1,489	29	314	01			1,803	30
16) Ausstehende Frucht- und Weinbodenzinse .	1,029	59	3,229	88			4,259	47
17) Unablösige Gantgelder	16,556	20	3,504	65			20,061	05
18) Ausstehende Gantgeldzinse	1,045	83	290	30			1,336	13
19) Ausstehende Bestandzinse:								
a. volle			174	—			174	—
b. Marzalen	2,319	33	4,699	71			7,019	04
20) Gebäude und landwirthschaftliche Grundstücke .	122,383	84	175,064	50			297,448	34
21) Waldungen . . . . wobei von dem Gesammtwerth der im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Waldungen (Franken 98,325) für die der Gemeinde Reinach auf dem Predigerholz zustehende Servitut Frk. 2,667 Rp. 25 in Abzug gebracht sind.	40,929	—	95,657	75	58,075	—	194,661	75
per Transport	1,384,120	28	1,631,368	90	147,397	21	3,162,886	39

Vermögensgegenstände.	Im Stadttheil. Frk.	Rp.	In der Landschaft. Frk.	Rp.	Im Ausland Frk.	Rp.	Total. Frk.	Rp.
per Transport	1,384,120	28	1,631,368	90	147,397	21	3,162,886	39
22) Mobiliar	2,275	—	4,102	—			6,377	—
23) Kapitalwerth der Erblehenzinse	2,560	—	120	—			2,680	—
	1,388,955	28	1,635,590	90	147,397	21	3,171,943	39

Passiva.

1) Guthaben des Fürstbischof am Selbisbergerzehnten, Termine und Zinse bis und mit 1813 . . . . Frk. 3,975 Rp. —

2) Guthaben einiger Geistlichen in Folge Großrathsbeschlusses vom 14. August 1822 . . . . „ 4,305 „ 61

Summe der Passiven 8,280 61

Dieselben abgezogen von den Aktiven, so verbleibt als wirklicher Bestand des Kirchen- und Schulgutes mit 15. März 1832 . . . . 3,163,662 78

Abtheilung und Ausweisung über das Kirchen- und Schulgut.

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Dasselbe enthält laut Status vom 15. Merz 1832 an reinem Vermögen . . .			3,163,662	78
Hievon gebührt:				
1) Dem Kanton Basel-Stadttheil 40 % mit . .	1,265,465	11		
2) Dem Kanton Basel-Landschaft 60 % mit . .	1,898,197	67		
Summe wie oben			3,163,662	78

Ausweisung.

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
A. Basel-Stadttheil erhält:				
a. Das in seinem Gebiet liegende Vermögen			1,388,955	28
b. Von den Anlagen im Ausland			13,694	34
c. 40 % von den Waldungen im Badischen . . . . (Gesammtbetrag Frk. 58,075.)			23,230	—
In Summa			1,425,879	62
Ihm gebühren aber nur:				
a. Für seinen obigen Antheil am reinen Vermögen . . .	1,265,465	11		
b. Für die übernommenen 40 % an den Passiven . . .	3,312	24		
			1,268,777	35
Der Stadttheil empfängt also zu viel und hat an die Landschaft zu vergüten . .			157,102	27
B. Basel-Landschaft gebührt:				
a. Für obigen Antheil an dem reinen Vermögen . . .			1,898,197	67
b. Für die übernommenen 60 % an den Passiven . . .			4,968	37
In Summa			1,903,166	04

Sie empfängt aber nur:	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
a. Das in ihrem Gebiet liegende Vermögen	1,635,590	90		
b. Von den Anlagen im Ausland	75,627	87		
c. 60 % von den Waldungen im Badischen	34,845	—		
Zusammen . . .			1,746,063	77
Also zu **wenig** . . .			157,102	27

welche ihr laut Vertrag vom 25. Herbstmonat und 2. Weinmonat 1834 (Aktenst. Nr. 236) nebst Zins vom 15. Merz an zu 3 1/4 % von dem Stadttheil zu vergüten sind.

Verwaltungsrechnung über das Kirchen- und Schulgut

vom 15. März 1832 bis 15. Christmonat 1834.

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Dieselbe zeigt eine Gesammteinnahme von	102,933	20 5/6		
und eine Gesammtausgabe von .	97,905	—		
wonach der Landschaft zu **gute** kommt			5,028	20 5/6
Dazu ist zu rechnen: der von Basel-Stadttheil übernommene Antheil von 40 % an der Pension des Schullehrers Buser, von Zunzgen, (Frk. 400 betragend) . .			160	—
Es kommt also der Landschaft ein Verwaltungssaldo zu gut, im Betrag von			5,188	20 5/6

Zusammenstellung

dessen, so **Basel-Stadttheil** vom **Kirchen- und Schulgut** baar an **Basel-Landschaft** herauszubezahlen hat.

	Frk.	Rp.
a. Das bei der Theilung des Vermögens vom 15. Merz 1832 zu **wenig** Erhaltene . . .	157,102	27

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
per Transport			157,402	27
b. Zins davon, laut Vertrag, und zwar vom 15. Merz 1832 bis 31. Dezember 1834, 2 Jahre, 9 1/2 Monat zu 3 1/4 %			14,253	75 1/6
c. Saldo der Verwaltungsrechnung vom 15. Merz 1832 bis 15. Dezember 1834 . . .			5,188	20 5/6
Summe			176,544	23

2. Status des Landarmenkammerguts.

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Betrag des Gutes an Rezeß, Kapitalien, Exstanzen ꝛc. bei dem Sekretariat sowohl als bei den Pfarreien und beiden Spitalverwaltungen, laut Status, gestellt auf 30. November 1833			480,197	38
wozu in Folge Urtheilen und Vergleichen noch kommt:				
a. Zwei Berichtigungen . .	42	83		
b. Die Liegenschaften . .	38,063	—		
c. Mobiliar in beiden Spitälern .	5,891	90		
d. Kapitalisirter Bodenzins zu Lupsingen	175	20		
e. Kapitalwerth der Holzservitut in den Liestaler-Waldungen .	6,650	—		
			50,822	93
Summe der Aktiva			531,020	31
Passiva.				
1) Rückständige Armenschullöhne .	2,233	43		
2) „ Armenfrüchte .	1,376	—		
3) „ Legatenzinse .	58	67		
4) Zwei vergessene Conti . .	8	—		
5) Kapitalwerth der Legate .	7,314	66		
6) „ von Frk. 1,767 jährlicher Armenfrüchte zu 4 % kapitalisirt	44,175	—		
Summe der Passiven			55,165	76
Verbleibt an reinem Vermögen			475,854	55

An diesem Gute partizipiren:	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
a. Basel-Stadttheil für die Gemeinden Riehen, Bettingen und Klein-Hüningen mit 6 % .			28,551	27
b. Basel-Landschaft für die übrigen Gemeinden der 4 alten Landbezirke, mit 94 % . .			447,303	28
Summe wie oben			475,854	55

Unvertheiltes.

a. Die Erblehen zu Zyfen, Frenkendorf und Reigoldswyl;

b. Hälfte Antheil des Spitals an dem Raillardschen Vermächtniß des Alpgutes Marchmatt und Rötheln;

welche beide Gegenstände seiner Zeit, wenn sie heimfallen, in obigem Verhältnisse getheilt werden sollen.

Kleiner Pfründerfond.

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Dieser Fond, welcher kein integrirender Theil des Landarmenkammergutes, sondern Eigenthum der einschließenden Pfründer ist, bestand in			598	04
Daran hatten Antheil:				
5 Pfründer aus den 3 Landgemeinden von Basel-Stadttheil mit .	69	54		
38 Pfründer aus den übrigen Landgemeinden	528	50		
Summe wie oben			598	04

welche laut Vertrag vom 21. März 1834 auf obige Weise zwischen beiden Landestheilen zu Handen der betreffenden Pfründer abgetheilt worden.

3. Status der Verwaltung des Bezirkes Birseck.

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
1) Verwaltungskasse: (laut Rechnung und Status, geschlossen auf 30. September 1833.)				
a. Baarer Rezeß			10,294	17 ½
b. Gutschein auf die Gemeinde Eptingen			700	—
c. Gutschein auf die Gemeinde Oberweil			450	—
			11,444	17 ½

Zu dieser Verwaltung gehören noch Bodenzinse, im Bezirke Birseck fällig, von einem jährlichen Ertrage von circa Frk. 1,500, welche aber bestritten sind und seit 1829 nicht mehr bezogen wurden.

	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
2) Wehrlische Waisenstiftung (laut Rechnung abgeschlossen auf den 31. August 1833.)				
a. Angelegte Kapitalien . .	13,541	50		
b. Zinsexstanzen	1,159	60		
c. Baarer Rezeß	626	34		
Summe			15,327	44

Diese Fonds fallen ausschließlich Basel-Landschaft mit Nutzen und Beschwerden, ihrer Bestimmung gemäß, für den Bezirk Birseck zu.

III. Uebrige Bestandtheile des allgemeinen Staatsvermögens.

1. Illiquides und Unvertheiltes.

1) Das Rheinlagerhaus, geschätzt für . . .	Frk.	27,700
2) Die Servitut des Staats im Kaufhause . .	„	15,000
	Frk.	42,700

Diese beiden, in Basel-Stadttheil gelegenen Gegenstände bleiben so lange unvertheilt, als der Vertrag über den Transitzoll dauern wird.

Es haben Antheil daran:

a. Basel-Stadttheil 36 % . . .	Frk.	15,372
b. Basel-Landschaft 64 % . . .	„	27,328
	Frk.	42,700

3) Das Mobiliar und die Utensilien im Kaufhause und im Rheinlagerhause, welche im Inventarium über das Staatsmobiliar, jedoch ohne Schatzung, verzeichnet sind und worüber, wenn der Vertrag über den Transitzoll seine Endschaft erreicht, das Weitere zu erörtern sein wird.

4) Die Restanz der mit Frk. 7,298 vom Vermögen abgesonderten einzuschmelzenden Baselerscheidemünze, deren Ergebniß, wenn sie eingeschmolzen sein wird, zwischen beiden Landestheilen zu 36 und 64 % zu theilen sein wird.

5) Das Guthaben des Gesammtkantons auf beiden Hauensteinstraßen und deren Zöllen;

welches sukzessiv durch die schuldigen Beiträge von Solothurn und den Ertrag der Zölle von beiden Hauensteinstraßen getilgt werden soll.

Die genaue Summe dieses Guthabens läßt sich erst nach der noch mit dem Stand Solothurn zu pflegenden Endrechnung bestimmen.

6) Diejenigen Protokolle, Schriften und Akten des Staatsarchives, welche auf die Gesammtverwaltung des ehemaligen Kantons Basel Bezug haben, bleiben laut Vertrag vom 13. August 1834 als gemeinschaftliches Gut in Basel.

Ebenso die Urbarien und Skripturen bei der Kirchen- und Schulgutsverwaltung bezüglich auf die ehemaligen Gotteshäuser.

7) Bei der Kirchen- und Schulgutsverwaltung bleiben, laut Vertrag vom 22. November 1834, bis zum Ablauf des Kellerbestandes (10. März 1837) folgende Fässer unvertheilt:
110 Saum im Hauskeller des Steinenklosters.
636 Saum im Keller unter der Kaserne.

---

2. Gegenstände,

welche theils in Folge schiedsrichterlicher Sprüche, theils nach geschlossenen Verträgen nicht in Schatzung und Theilung gefallen, sondern dem einen oder andern Theil ausschließlich überlassen worden sind.

a. Laut Urtheilen vom 19. und 21. und Verhandlungen vom 21. November 1833 wurden Basel-Stadttheil zur ausschließlichen Verfügung überlassen.

1) Die Schanzen und Festungswerke der Stadt, wozu gehören:
α. die Stadtgräben dieß- und jenseits, deren Pflanzgeländ nicht verliehen ist;
β. die Reben längs dem Schindgraben;
γ. der Stadtgraben hinter dem Klingenthal.
Wenn jedoch die Schleisung der Festungswerke verfügt und dadurch nach Abzug der Kosten wirkliches Staatsvermögen begründet werden sollte, so ist Basel-Landschaft ihr Recht daran im festgesetzten Theilungsverhältnisse vorbehalten.

2) Die Wachthäuser zu Basel, mit obigem Vorbehalte.

3) Die Schifflände in Basel.

b. Durch Uebereinkunft vom 21. November 1833 wurden folgende Gegenstände von der Schatzung und Theilung ausgeschlossen und jedem Kantonstheil, in dessen Gebiete sie liegen, ausschließlich überlassen:

1) Sämmtliche Kirchen- und Begräbnißplätze,
2) Sämmtliche Pfarrhäuser,
3) sämmtliche Sigristenwohnungen,
4) das Gymnasialgebäude,
5) die Wohnung des Realschullehrers,
6) die fünf Wohnungen für Lehrer am Gymnasium,

} in Basel-Stadttheil.

7) sämmtliche Pfarrhäuser, Pfrundgüter und daherigen Gefälle, in Basellandschaft.

c. In Folge Vertrages vom 10. März 1834 übernimmt Basel=Stadttheil mit der Rheinbrücke sammt Rheinthor, Zollstübchen und Bruckhaus auch die Last der Unterhaltung derselben mit allen damit verbundenen, sowohl gewöhnlichen als außerordentlichen Ausgaben.

Dagegen werden zur Ausgleichung der daherigen Kosten dem Basel=Stadttheil folgende Gegenstände eigenthümlich überlassen:

1) Die Rhein= und Rheinbruckzölle, welche durch den Art. II. Nr. 4 der Dotationsurkunde zum Behuf des Unterhaltes der Rheinbrücke der Kantonsregierung überlassen worden.
2) Der sogenannte, mit dem Rheinthor in Verbindung stehende neue Bau.
3) Das Schlagwerkmagazin im Klingenthal.
4) Der Holzschopf in St. Clara=Bollwerk.
5) Das im größern Holzschopf im Klingenthal, und in den in Nr. 3 und 4 benannten Lokalien befindliche Bauholz, so wie auch die vorhandenen Schlagwerke, Streckbäume, Beschwerungsmittel und übrige zum Brücken= und Wasserbau bestimmten Geräthschaften, mit Ausnahme jedoch des neu angeschafften, mit einem eisernen Schlegel versehenen Schlagwerks, welches der Landschaft zu ihrem dießfälligen Bedarf eigenthümlich überlassen worden.

d. Durch Einverständniß vom 2. April 1834 kamen die Parteien überein, daß

die Batterie auf dem Bruderholz,

welche im Territorium beider Landestheile liegt, auf dem Inventarium zu streichen sei, und jeder Partei überlassen bleibe, über den auf ihrem Gebiete liegenden Antheil derselben nach freiem Willen zu verfügen.

e. Laut Vertrag vom 23. August 1834 (auf 10 Jahre abgeschlossen) bleibt die Birsbrücke

ein gemeinschaftlicher Gegenstand; Basel=Stadttheil hat rücksichtlich des ihm zugestandenen Weggeldsantheiles die gewöhnliche Unterhaltung dieser Brücke bis auf Franken 1,000 jährlich zu bestreiten. Wenn die Kosten mehr als diese Summe in einem Jahre betragen, so hat die Landschaft die Hälfte des Ueberschusses zu tragen; ebenso, wenn größere Arbeiten daran vorzunehmen sind, hat jeder Kantonstheil die Hälfte der Kosten zu bezahlen.

3. Gegenstände,

welche, ohne ihnen eine Schatzung oder Geldwerthung zu geben, zwischen den Parteien nach dem festgesetzten Maßstabe in natura vertheilt worden:

A. Mobiliar in den Staatsgebäuden:	Total. Stücke.	Stadttheil erhalten	Landschaft erhalten
a. Im Rathhause:			
Pläne in Rahmen . . .	2	1	1
Feuersäcke	51	18	33
Alte Fahnen	12	4	8
Anschlaghämmer . . .	5	2	3
b. Bei der Polizeidirektion:			
Tische	6	2	4
Sessel	7	3	4
Eiserne Oefen	2	ohne Rohr 1	mit Rohr 1
Neue Postentafeln . .	12	5	7
Karabinerriemen . . .	63	40	23
Anlegschlösser	6	2	4
Neue Stricke	6	2	4
c. Im Spahlenthurme:			
Wollene Decken . . .	12	4	8
Strohsäcke	9	3	6
Strohkissen	8	3	5
d. Im Lohnhofe:			
Nachtstühle	15	5	10
Wollene Decken . . .	90	32	58
Strohsäcke	44	16	28
Strohkissen	40	14	26
Stück Endefinken . .	24	9	15
Portionen Geschirre . .	33	12	21
Steinerne Wasserkrüge .	16	6	10
Bettstellen	10	4	6
e. In der Münze:			
Goldwagen	3	1	2
f. Auf der Post:			
Eine Partie Bücher und Landkarten.			
Eiserne Platten . . .	2	1	1

	Total. Stücke.	Stadttheil erhalten	Landschaft erhalten
g. Landjägerposten: Von Geräthschaften behält jeder Theil, was sich bei ihm vorfinden mag, kamen also nicht auf das Inventar.			
B. Zeughausmaterial:			
Div. Brillen	3		
Schlepptaue	4		
Unbrauchbare Pechkränze und Karkassen . . .	15		
C. Armatur ꝛc. bei der Standeskompagnie:			
Gewehre	300	108	192(1)
Säbel	72	26	46(2)
Schraubenzieher . . .	438	158	280
Kugelzieher	437	158	279
Patrontaschen	307	111	196 (3)
Bandelier	307	111	196 (3)
Gewehrriemen	324	117	207 (3)
Säbelkuppel	72	26	46
Habersäcke	334	120	214 (4)
Trommeln	6	2	4
Kuppel.	6	2	4
Schlegelpaare	6	2	4
Scharfe Patronen . .	237 Päckli	85 Päckli	152 Päckli
Blinde Patronen . . .	232 „	84 „	148 „
Mäntel (Kaputröcke). .	411	148	263
D. Aktenstücke, Pläne, Katasterreglemente,			

1) Statt dieser 192 Gewehre erhielt aber die Landschaft 150 Stück von einer bessern Qualität.

2) Diese 46 Säbel wurden der Landschaft in Geld à Fr. 3 mit Fr. 138 vergütet.

3) Statt dieser 196 Patrontaschen, 196 Bandelier und 207 Gewehrriemen erhielt die Landschaft nur 152 Patrontaschen, 152 Bandelier und 160 Gewehrriemen, aber von einer bessern Qualität.

4) An diese 214 Habersäcke erhielt die Landschaft 98 in natura und 116 wurden ihr in Geld à Frk. 3½ mit Frk. 406 vergütet.

	Total. Stücke.	Stadttheil erhalten.	Landschaft erhalten.
Verordnungen, verschiedenartige Impressa und Archivgegenstände bei den Staatsverwaltungen wurden in Folge geschlossener Vergleiche, theils nach dem allgemeinen Maßstabe, theils nach dem Bedürfniß und den gegenseitigen Verhältnissen gemäß, zwischen den Parteien abgetheilt.)			
E. Bei der Kirchen- und Schulgutsverwaltung:			
a. Schulgeldlin	1,732	693	1,039
b. Schreibvorlagen . . .	13,921	5,568	8,353
F. Im Gymnasium:			
a. Die Gymnasialbibliothek	5 gleiche Loose	2 Loose	3 Loose
b. Verschiedene Lehrmittel (verhältnißmäßig vertheilt.			
G. In der Zuchtanstalt: Eine Anzahl verschiedener Effekten wurde in natura nach Verhältniß vertheilt.			

Da sodann laut der uns vorgelegten Generalquittungen d. d. Liestal 15. Jenner und 20. März 1835 der Kanton Basel-Stadttheil den Kanton Basel-Landschaft für alles, was dem letztern in Folge der obstehend verschriebenen Abtheilung und Abrechnung theils an Baarsaldo, theils an Titeln und andern Vermögensgegenständen des gesammten Staats-, Kirchen-, Schul- und Armengutes des ehemaligen Kantons Basel, gebührt und zugekommen, vollständig und zur Befriedigung ausgewiesen und bezahlt, somit alle sowohl durch den Tagsatzungsbeschluß vom 26. August 1833 im Allgemeinen, als durch die schiedsgerichtlichen Urtheile und die abgeschlossenen Verträge im Besondern ihm aufgelegten dießfälligen Verpflichtungen getreulich erfüllt hat, — so wird nun-

mehr, mit alleinigem Vorbehalt der zufolge besonderer Bestimmungen unvertheilt gebliebenen Gegenstände, die Gesammttheilung als vollendet und vollzogen erklärt, und der Kanton Basel-Stadttheil seiner daherigen Verpflichtungen vollkommen quitt und ledig gezählt.

Nachdem nun gegenwärtiges Theilungsinstrument sowohl von dem Schiedsgerichte als von den Kommissarien der beiden Landestheile sorgfältig geprüft und mit den Urtheilen und Verträgen, wie solche in den Protokollen verzeichnet, übereinstimmend erfunden und seinem ganzen Inhalt nach als richtig anerkannt worden,

so haben wir,

unter Vorbehalt und in gänzlicher Bestätigung sämmtlicher in unsern Protokollen verzeichneten Urtheile und Verkommnisse,

die gegenwärtige Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach gutgeheißen, in Kraft erkennt, selbige mit unsern eigenhändigen Unterschriften und mit dem Siegel des eidsgenössischen Schiedsgerichtes versehen und beschlossen, daß dieselbe dreifach ausgefertigt und sowohl dem eidsgenössischen Vororte, als jedem der beiden Landestheile des Kantons Basel, in gleichlautenden Originalexemplaren zugestellt werde.

Also geschehen Bern, den dreizehnten April des Jahres Eintausend, achtundert und fünf und dreißig (den 13. April 1835.)

Der Obmann:
Dr. Fr. L. Keller.

Die Theilungskommissarien und Schiedsrichter:
Herzog von Effingen.
J. L. Eder.
(L. S.) F. von Tscharner.
K. Schnell.
F. L. Schnyder.

Der Secretär:
Dr. K. E. Fahrländer.

(Nr. CL. Bd. II., Heft 7. der offiz. Samml.)

Anhang zum ersten Buch.

Wir fügen zum Schluß (aus dem Tagsatzungs-Abschiede von 1833) noch die Tagsatzungsbeschlüsse vom Jahr 1833 bei, wodurch die militärische Besetzung der KK. Schwyz und Basel, in Folge des Landfriedensbruches von Inner-Schwyz und Basel-Stadt, angeordnet wurde. Bloß an sich als Administrativmaßregeln betrachtet, gehören diese Beschlüsse allerdings nicht in eine Sammlung von Urkunden des schweizerischen Staatsrechts; aber in so fern sie in Beziehung auf die schwierige und schwankende Lehre von der Exekutivgewalt der Tagsatzung (siehe Henke's schweizer. Staatsrecht S. 230 ff.) von entscheidender Autorität sind, ist die Aufnahme derselben in eine Sammlung, welche die Quellen des eidsgenössischen Staatsrechts enthalten soll, vollkommen gerechtfertigt.

I. Beschluß zur Okkupation von Schwyz (vom 6. August 1833):

„Die eidsgenössische Tagsatzung, in Betrachtung, daß die gegenwärtige Lage der Eidsgenossenschaft die Besetzung des gesammten Kantons Schwyz dringend erfordere, beschließt:

1) der gesammte Kanton Schwyz ist durch eidsgenössische Truppen sogleich zu besetzen;
2) Eine Proklamazion ab Seite der Tagsatzung soll dem Volke des Kantons Schwyz diese getroffene Maßnahme kund thun, indem ihm erklärt wird, daß dieselbe bloß in der Absicht genommen wurde, um die Ruhe und den Frieden in der gesammten Eidsgenossenschaft herzustellen und ferneres Unglück von dem Vaterlande abzuwenden; wobei die Zusicherung zu ertheilen ist, daß die Freiheit des Schwyzervolkes und dessen Religion durchaus geehrt werden und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gewährleistet sein sollen;
3) Die bereits für den Kanton Schwyz gewählten eidsgenössischen Kommissarien sind angewiesen, sich gleichzeitig mit den einrückenden Truppen nach Schwyz zu begeben, und nach ihrer Ankunft daselbst dem Vorort, zu Handen der Tagsatzung, einen Bericht zu erstatten;
4) Der Vorort hat von dieser getroffenen Maßnahme den Hohen Ständen Uri und Unterwalden auf angemessene Weise Mittheilung zu machen.
5) Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Vorort beauftragt."

(Abschied von 1833. Seite 107).

II. Beschluß zur Besetzung des Kantons Basel (vom 5. August 1833):

„Die eidgenössische Tagsatzung, in Betrachtung, daß im Kanton Basel der Landfriede gewaltsam gebrochen worden ist;

in Betrachtung, daß der Bundesvertrag von 1815, Art. VIII., es der Tagsatzung zur Pflicht macht, Ruhe und Ordnung im gesammten Vaterlande zu handhaben und für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft alle erforderlichen Maßregeln anzuordnen, beschließt:

1) Der Kanton Basel, Stadt und Landschaft, soll mit eidgenössischen Truppen besetzt werden;
2) Der Vorort wird die dazu erforderlichen Truppenkorps, wie sie im Antrag des eidsgenössischen Kriegsrathes bezeichnet sind, aus den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Waadt und Genf aufbieten und deren Befehlshaber ernennen;
3) Diese Truppen stehen unter den Befehlen der von der Tagsatzung für den Kanton Basel ernannten eidsgenössischen Kommissarien;
4) Durch eine Proklamazion soll die gesammte Eidsgenossenschaft von den getroffenen Maßregeln in Kenntniß gesetzt werden;
5) Der Vorort ist mit der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses beauftragt."

(Abschied von 1833. Seite 147).

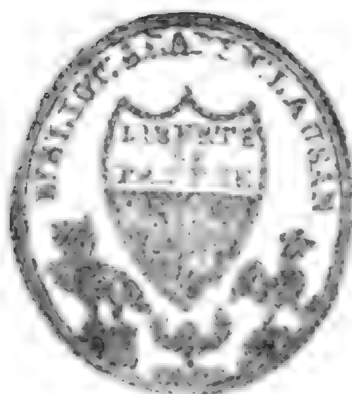

Zweites Buch,

enthaltend die

Zweite Abtheilung.

Beschlüsse über Organisation und Geschäftsführung der Bundesbehörden und über innere und äußere diplomatische Verhältnisse.

Zweite Abtheilung.

I. Reglementarische Vorschriften, betreffend die Tagsatzung und die ihr untergeordneten Behörden und deren Thätigkeit.

XXXVIII.

Reglement der eidsgenössischen Tagsatzung,

beschlossen den 14. Heumonat 1835.

Erster Abschnitt.

Eröffnung und Schluß der Tagsatzung.

Art. 1. Am Tage vor Eröffnung der Tagsatzung sollen die Beglaubigungsschreiben der Gesandtschaften der XXII Stände dem Präsidenten übergeben werden.

Er wird dieselben in der ersten Sitzung der Versammlung zur Prüfung vorlegen.

Art. 2. An dem zur Eröffnung einer ordentlichen eidsgenössischen Tagsatzung bestimmten Tage verfügen sich die Gesandtschaften der Kantone in die Kirche ihres Glaubensbekenntnisses und wohnen dem Gottesdienste in den ihnen vorbehaltenen Sitzen bei.

Art. 3. Nach Beendigung des Gottesdienstes versammeln sich die Gesandtschaften in der Wohnung des Präsidenten der Tagsatzung, von wo sie sich in feierlichem Zuge in die zu der Eröffnung der Tagsatzung bestimmte Kirche begeben.

Den Zug eröffnet der Großweibel der Tagsatzung mit der eidsgenössischen Farbe. Jeder Gesandtschaft folgt unmittelbar ihr eigener Weibel mit der Kantonsfarbe.

Die eidsgenössischen Militärbehörden schließen sich dem Zug an.

Art. 4. Die Oberbehörden des Vorortes werden ersucht, durch ihre Gegenwart an dieser Feierlichkeit Theil zu nehmen. Die bei der Eidsgenossenschaft akkreditirten Gesandten fremder Mächte werden ebenfalls dazu eingeladen: es sollen ihnen besondere Ehrensitze außer dem Kreise der Kantonsgesandtschaften angewiesen werden.

Art. 5. Nachdem die Kantonsgesandtschaften ihre Plätze eingenommen, zeigt der Präsident in einer Rede den Zusammentritt der Tagsatzung an und erklärt deren Eröffnung.

Die als eröffnet erklärte Tagsatzung leistet, auf Einladung ihres Präsidenten, im Namen der Stände den Bundeseid. Hierfür wird unabgeändert das bei dem Bundesschwur vom Jahre 1815 beobachtete Formular gebraucht.

Art. 6. Von der Kirche begibt sich die Tagsatzung in den gewöhnlichen Sitzungssaal, wo zunächst die Kreditive verlesen und geprüft (Art. 1), sodann der Bericht des eidsgenössischen Vorortes über seine Geschäftsführung erstattet und die verzeichneten Geschäfte begonnen werden.

Art. 7. Zu einer außerordentlich ausgeschriebenen Tagsatzung versammeln sich die Gesandtschaften, nach zuvor erfolgter Abgabe der Kreditive an den Präsidenten (Art. 1) an dem bestimmten Tag im Sitzungssaale der Tagsatzung, leisten nach der Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten den Bundeseid (Art. 5) und schreiten dann unmittelbar zur Berathung der vorliegenden Geschäfte.

Art. 8. Nach Beendigung ihrer Verrichtungen beschließt die Tagsatzung ihre Auflösung, oder, nach Umständen, bloße Vertagung.

Zweiter Abschnitt.

Amt und Verrichtungen des Präsidenten.

Art. 9. Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vorortes führt den Vorsitz (Art. VIII des Bundesvertrags). Bei Verhinderung desselben vertritt der nächstfolgende Gesandte des vorörtlichen Kantons seine Stelle.

Art. 10. Der Präsident leitet die Geschäfte und wacht über die Ordnung in der Versammlung, so wie über die Beobachtung ihres Reglements.

Art. 11. Er bestimmt die Sitzungstage mit Rücksicht auf größtmögliche Zeitersparniß.

Art. 12. Zu Anfang einer jeden Sitzung läßt er das Protokoll der vorangehenden verlesen und von der Versammlung genehmigen oder berichtigen.

Art. 13. Er bestimmt die Tagesordnung jeweilen am Schluß einer Sitzung für die folgende und hat hierbei die Regel zu beobachten, daß Gegenstände von besonderer Wichtigkeit und von allgemeinem Interesse vorzugsweise in Behandlung genommen werden. Der Versammlung steht zu, auf geschehenen Antrag, die Tagesordnung und die Sitzungstage selbst zu bestimmen.

Art. 14. Der Präsident ertheilt das Wort.

Art. 15. Der Präsident ist verpflichtet, an die Tagsatzung gerichtete Zuschriften in der ersten Sitzung nach deren Empfang der Versammlung vorzulegen. Ueber Bittschriften und Adressen verfügen besondere Artikel.

Art. 16. Er unterzeichnet die im Namen der Tagsatzung ausgefertigten, vom dem Kanzler der Eidsgenossenschaft gegengezeichneten Schreiben und Dokumente, und läßt diejenigen, welche der Besieglung bedürfen, mit dem eidsgenössischen Siegel versehen, dessen Bewahrung dem Vorort obliegt.

Dritter Abschnitt.

Innere Einrichtung der Tagsatzung.

Art. 17. Die Sitzungen der Tagsatzung sind öffentlich, nach Maßgabe der bereits erlassenen oder künftigen Beschlüsse über die Oeffentlichkeit.

Art. 18. Eine Sitzung der Tagsatzung kann nicht eröffnet werden, bevor nicht die Gesandtschaften von zwölf Kantonen zugegen sind.

Art. 19. In den Versammlungen sitzt die Gesandtschaft des Vorortes oben an; die der übrigen Stände folgen zur Rechten und Linken des Präsidiums abwechselnd, nach der unter den Kantonen angenommenen Rangordnung.

Art. 20. Die zweiten und dritten Gesandten, so wie die Legationsräthe, wohnen an besondern Plätzen der Versammlung bei.

Art. 21. Die Mitglieder der Tagsatzung sollen sich in schwarzer Kleidung, mit Degen und aufgeschlagenem Hut, in der Versammlung einfinden.

Art. 22. Der Kanzler und der Staatsschreiber führen, laut besondern Beschlüssen (Off. Samml. Bd. I. S. 230 bis 233)*) das Protokoll der Tagsatzung.

Dasselbe soll in Kürze enthalten:

a. das Wesentliche der Berathungen;

---

*) Siehe Nro. XLV. dieser Abtheil. Anmerk. des Herausgebers.

b. die gestellten Anträge;
c. das Ergebniß der Anträge mit namentlicher Bezeichnung der für und wider stimmenden Kantone;
d. die gefaßte Schlußnahme.

Art. 23. Auch ist jede Gesandtschaft berechtigt, ihre Instruktionseröffnung oder ihr Standesvotum schriftlich zu Protokoll zu geben.

Nachträgliche Erklärungen über gefaßte Beschlüsse sollen in das Protokoll derjenigen Sitzung fallen, in welcher dieselben der Versammlung wirklich vorgelegt worden sind.

Art. 24. Nach erfolgter Genehmigung dürfen im Protokoll weder Abänderungen, noch Zusätze angebracht werden.

Art. 25. Sobald möglich nach dem Schlusse der Tagsatzung soll in bisheriger Form der Abschied gefertigt und den Ständen übermittelt werden.

Art. 26. Ein vom Vorort bezeichneter Großweibel wird die Tagsatzung bedienen. Derselbe soll vor versammelter Tagsatzung durch den Präsidenten für treue Pflichterfüllung ins Handgelübd genommen werden.

Der Großweibel trägt einfache schwarze Kleidung.

Vierter Abschnitt.

Formen der Berathung und der Abstimmung.

Art. 27. Als Leitfaden der Berathung dient das Traktandenzirkular.

Der Vorort wird dasselbe jährlich bis Ende Aprils, in der Regel mit den erforderlichen Entwürfen begleitet, den Ständen zufertigen. Nachträgliche Mittheilungen des Vorortes sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 28. Die Kantone, welche Anträge oder Begehren an die Tagsatzung zu stellen haben, mögen solches unmittelbar von sich aus durch Kreisschreiben oder aber mittelbar durch den Vorort thun. In letzterm Fall haben sie ihre Mittheilung an den Vorort zu Handen der Stände bis Mitte Aprils einzugeben.

Art. 29. Wenn eine Gesandtschaft Namens ihres Kantons Eröffnungen und Anträge an die Tagsatzung über Gegenstände zu machen hat, die vorher weder durch Kreisschreiben des Vorortes, noch der Kantone zur Instruktionsertheilung in Anregung gebracht worden sind, so wird sie ihre Eröffnungen und Anträge zunächst dem Präsidenten schriftlich mittheilen.

Dieser macht der Versammlung baldige Anzeige davon, damit wo möglich noch während der Tagsatzung Instruktionen eingeholt werden

können; und stellt dann die Behandlung des Gegenstandes, nach Maßgabe des Artikels 13, auf die Tagesordnung.

Solche Antragstellung soll sich jedoch auf wichtige und dringende Fälle beschränken.

Art. 30. Die Anrede lautet einfach: Herr Präsident! meine Herren!

Art. 31. Jede Berathung hebt mit Ablesung der wesentlichen Aktenstücke an.

Art. 32. Wird ein Antrag oder ein Begehren eines Kantons in Berathung genommen, so ist dessen Gesandtschaft berechtigt, vor anzuhebender Berathung ihre motivirte Eröffnung zu machen.

Art. 33. Nach Belesung der Akten oder nachdem die, laut obigem Artikel, zu haltenden Vorträge beendigt sind, folgt die Eröffnung der Standesinstruktionen.

Art. 34. Besonders betheiligte Kantone werden zuerst angefragt.

Im Uebrigen folgt die Umfrage der Rangordnung.

Der Präsident ist berechtigt, sie bei derjenigen Gesandtschaft anzuheben, wo er es gut findet; von da weg aber wird die Umfrage nach der Rangordnung der Kantone fortgesetzt.

Art. 35. Nach dieser Instruktionseröffnung kann jede Gesandtschaft nach Belieben, und so oft sie es wünscht, das Wort begehren. Doch darf sich keine zuvor dafür einschreiben lassen, oder während des Vortrags einer andern das Wort verlangen. Das Wort wird der Reihe nach ertheilt, wie es begehrt worden. Wenn mehrere Gesandtschaften es zugleich begehrt haben, so sprechen sie nach der Rangordnung ihrer Kantone.

Wenn eine Gesandtschaft, welche nach Statt gefundener Umfrage noch nicht gesprochen hat, das Wort verlangt, so soll ihr dasselbe vor denjenigen Gesandtschaften ertheilt werden, welche nach der Umfrage bereits schon gesprochen haben.

Art. 36. Keine Gesandtschaft darf in ihrer Rede unterbrochen werden.

Art. 37. In die Vorträge sollen keine Persönlichkeiten eingemischt werden. Die Andichtung böser Absichten ist als eine Ordnungsverletzung zu betrachten.

Art. 38. Die Gesandtschaften sollen die Hauptanträge sowohl als die Anträge, welche eine Abänderung der in Berathung gelegenen Vorschläge bezwecken (Abänderungs- und Unterabänderungsanträge), vor erfolgender Abstimmung, wenn solches von dem Präsidenten verlangt wird, schriftlich eingeben.

Art. 39. Wenn keine Gesandtschaft mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Berathung als geschlossen.

Keine Gesandtschaft darf darauf mehr das Wort verlangen; ausgenommen über die Stellung der Fragen.

Nach geschlossener Berathung stellt der Präsident die verschiedenen Anträge und Fragen, über welche abgestimmt werden soll, mit Inbegriff der verschiedenen Abänderungsanträge.

Art. 40. Die Unterabänderungsanträge sollen vor den Abänderungsanträgen, und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr gesetzt werden.

Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrag zu stimmen; eben so wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrags die Genehmigung des Hauptantrags voraus.

Art. 41. Der Versammlung steht der Entscheid zu, wenn die vom Präsidenten angekündigte Stellung der Fragen bestritten wird, und jedenfalls kann zum Behuf der Abstimmung eine Gesandtschaft verlangen, daß die Frage getheilt werde, wenn sie immer theilbar ist.

Art. 42. Wenn Ordnungsmotionen gemacht werden, z. B. Anträge auf Tagesordnung, Verschiebung auf unbestimmte Zeit, Verschiebung auf bestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission, so kann nach Beschaffenheit der Sache die Berathung entweder abgebrochen oder fortgesetzt werden.

Jedenfalls geht aber die Abstimmung über solche Anträge derjenigen über den in Berathung liegenden Gegenstand voran.

Art. 43. Das Stimmgeben geschieht durch Handaufheben; die Stimmen werden laut gezählt und in's Protokoll eingetragen.

Art. 44. Bei jeder Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen.

Art. 45. Zu einem gültigen Beschluß ist die Mehrheit von zwölf Stimmen erforderlich, sofern für den in Berathung liegenden Gegenstand der Bundesvertrag nicht ausdrücklich eine größere Mehrheit vorschreibt.

Art. 46. Ergibt sich diese reglementarische Mehrheit nicht, so fällt das Verhandelte in den Abschied, es wäre denn, daß während der Dauer der Tagsatzung weitere Instruktionen eingeholt würden, und eine verfassungsmäßige Mehrheit erhalten werden könnte.

Art. 47. Ein Berathungsgegenstand bleibt auch alsdann noch bis zur nächsten ordentlichen Tagsatzung im Abschied, wenn auch ein reglementarischer Beschluß gefaßt ist, sofern noch von einzelnen Ständen die Ratifikation, oder das offene Protokoll, oder das Referendum vorbehalten worden ist.

An der benannten nächsten ordentlichen Tagsatzung aber fällt er aus dem Abschied, die nachträglichen Erklärungen mögen abgegeben worden sein oder nicht.

Nach Verfluß des Jahres wird der Kanton, welcher unter Ratifikationsvorbehalt beigestimmt hat, aber weder vor, noch im Laufe der Tagsatzung sich weiter ausspricht, zu den Zustimmenden gezählt.

Vorbehalte der erwähnten Art sind zum Behuf dieser nachträglichen Stimmensammlung im Traktandenzirkular mitzutheilen.

Art. 48. Die nachträgliche Stimmensammlung geschieht unbeschadet der Vollziehung des Beschlossenen.

Art. 49. Jeder Kanton ist verpflichtet, über Bundessachen, d. h. über Gegenstände, die der Kompetenz der Tagsatzung nach Vorschrift des Bundesvertrags unterstellt sind, mitzuberathen und mitzustimmen.

Art. 50. Für die getheilten Kantone trägt der vorsitzende Gesandte das Standesvotum vor, sofern die Instruktionen übereinstimmen; wenn dieses nicht der Fall ist, bleibt einem Gesandten von jedem Kantonstheil das Recht vorbehalten, sein Votum zu eröffnen und an der Diskussion Theil nehmen zu können; eben so wenn eigene Angelegenheiten eines getheilten Kantons in Erörterung kommen.

Art. 51. Es stimmt der vorsitzende Gesandte für einen getheilten Kanton, und zwar mit vollem Stimmrecht, wenn die beiden Kantonstheile übereinstimmen. Wollen sie aber abweichend stimmen, so haben sie im Gange der Abstimmung an derselben keinen Theil zu nehmen, sondern erst nach Beendigung derselben ihre abweichenden Voten zu Protokoll zu erklären.

Art. 52. Das Stimmrecht bei Wahlen wird von getrennten Kantonen nur dann, und zwar alsdann durch den vorsitzenden Gesandten ausgeübt, wenn die beiden Kantonstheile sich über die Wahl selbst vereinigen.

Art. 53. Die Tagsatzung kann die ihr vorgetragenen Geschäfte zur Vorberathung an Kommissionen weisen.

Art. 54. Die Tagsatzung bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder und wählt sie in der Regel selbst. Ausnahmsweise kann aber die Bezeichnung der Mitglieder dem Präsidenten überlassen werden, sofern eine Gesandtschaft hierfür einen ausdrücklichen Antrag stellt und dieser von keiner andern widersprochen wird.

Art. 55. Die Mitglieder einer Kommission nehmen ihren Sitz in derselben nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

Das zuerst ernannte beruft die Kommisson ein und führt in derselben den Vorsitz.

Die Kommission bezeichnet selbst ihren Berichterstatter.

Alle Mitglieder unterzeichnen den Bericht.

Art. 56. Jede Kommission ist befugt, von den Bundesbehörden diejenigen Akten, Mittheilungen und Erläuterungen zu verlangen, deren sie bedarf.

Fünfter Abschnitt.

Wahlen.

Art. 57. Alle der Tagsatzung zustehenden Wahlen geschehen durch geheime Stimmgebung.

Art. 58. Es können keine Wahlen vorgenommen werden, wenn sie nicht spätestens in der vorhergehenden Sitzung angekündigt worden sind; ausgenommen sind allein Dringlichkeitsfälle und Kommissionswahlen.

Art. 59. Für diejenigen Wahlen, Behufs welcher eidsgenössische Behörden das Vorschlagsrecht haben, soll das Verzeichniß der Vorgeschlagenen wenigstens zwei Tage vor der Wahl den Gesandtschaften mitgetheilt werden.

Gesandtschaften, welche von dem Rechte Gebrauch machen wollen, diesen Vorschlägen eigene beizufügen, haben die gleiche Vorschrift zu beobachten und ihre Vorschläge ebenfalls wenigstens einen Tag vor der Wahl zur Kenntniß aller übrigen Gesandtschaften zu bringen.

Art. 60. Zu einer gültigen Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Gesandtschaften erforderlich.

Wenn aber weiße oder ungültige Stimmzettel abgegeben werden, so gilt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel, nach Abzug der weißen oder ungültigen, als verbindlich.

Art. 61. Nach jeder Stimmgebung, die kein schließliches Ergebniß herbeigeführt hat, fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen, und zwar in gleicher Zahl, wenn ihrer mehrere sind, erhalten haben. Würde aber ein Kandidat das relative Mehr, alle übrigen dagegen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so ist durch eine eigene Stimmgebung auszumitteln, welcher von den letztern aus der Wahl fällt. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten mit Namen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 62. Vertheilen sich in zwei auf einander folgenden Stimmgebungen die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 63. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei auf einander folgenden Stimmgebungen die gleiche Stimmenzahl, so wird nach der zweiten Stimmgebung das Loos entscheiden, welcher von beiden gewählt sein soll.

Art. 64. Die im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Vorschriften gelten für alle Wahlen ohne Ausnahme, die von der Tagsatzung ausgehen.

Sechster Abschnitt.
Bittschriften und Adressen.

Art. 65. Alle an die Tagsatzung gerichteten Bittschriften und Adressen sollen dem Präsidenten zugestellt werden.

Art. 66. In der ersten Sitzung nach dem Empfang einer Bittschrift wird der Präsident diesen Empfang mit Angabe des Gegenstandes, des Inhalts und der Anzahl der Unterschriften, der Versammlung zur Kenntniß bringen.

Art. 67. Darüberhin soll die Verlesung des Eingelangten Statt finden, wenn sie von einer Gesandtschaft gewünscht wird. Diese Verlesung geschieht in der Regel bei der Berathung des Gegenstandes, in welchen die Bittschrift oder die Adresse einschlägt, wenn solches überhaupt der Fall ist.

Bittschriften und Adressen, welche nicht auf einen vor der Tagsatzung schwebenden Gegenstand Bezug haben, sollen, wenn sie einer Berathung wollen unterworfen werden, vorerst auf der Tagesordnung angezeigt werden.

Siebenter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 68. Durch gegenwärtiges Reglement sind aufgehoben:*)

a. der Tagsatzungsbeschluß, betreffend die Form und Feierlichkeit bei Eröffnung der ordentlichen eidsgenössischen Tagsatzung, vom 25. Heumonat 1817 (Off. Samml., Bd. I, S. 219 u. 220);

b. das Tagsatzungsreglement vom 7. Heumonat 1818 (Bd. I, S. 221 bis 226);

c. der reglementarische Beschluß, betreffend das Verfahren bei vorbehaltenen Ratifikationen, vom 6. Heumonat 1819 (Bd. I, S. 226 und 227);

d. das Reglement über das Verfahren bei Wahlen der Tagsatzung, vom 26. Heumonat 1821 (Bd. II, S. 2);

e. der Tagsatzungsbeschluß über die erforderliche Stimmenmehrheit bei Wahlen in Tagsatzungskommissionen, vom 15. Mai 1832 (Bd. II, S. 223.)

Art. 69. Dieses Reglement soll der offiziellen Sammlung beigerückt, auch in besondern Abdrücken den Ständen mitgetheilt werden. (Nro. CLI, Bd. II, Heft 7 der off. Samml.)

---

*) Diese Beschlüsse sind deßhalb in dieser Sammlung weggelassen. (Anm. d. Herausg.)

XXXIX.

Eidsgenössische Tagsatzungsabschiede.

A. Druck der Tagsatzungsabschiede. Beschluß vom 21. Juli 1820.

1) Der Abschied der ordentlichen gemeineidsgenössischen Tagsatzungen soll, von 1820 an (dieses Jahr mitinbegriffen), statt der bisher üblichen handschriftlichen Ausfertigung, in einer ausschließend auf die Bedürfnisse der Regierungen berechneten, und eben so ausschließend zu ihrem amtlichen Gebrauch dienenden, möglichst zu beschränkenden Anzahl von Exemplaren gedruckt werden.

2) Die sämmtlichen Löbl. Stände werden sich über den Umfang ihres Bedürfnisses von Exemplaren bestimmt erklären, damit die Auflage darnach festgesetzt werden könne.

3) Sowohl eigentliche Tagsatzungsverhandlungen als unter die Beilagen aufgenommene Aktenstücke von ganz geheimer Natur, welche als solche von der Tagsatzung oder dem Vorort bezeichnet sind, jedoch aber vom Abschied nicht weggelassen werden können, — sollen nicht gedruckt, sondern in der eidsgenössischen Kanzlei selbst, unter unmittelbarer Aufsicht ihrer Beamten, kopirt und auch nicht allen gedruckten Duplikaten, sondern für jede Regierung nur einem, nämlich dem von der eidsgenössischen Kanzlei unterzeichneten und besiegelten Hauptexemplar, als geschriebene Beilage beigebunden werden.

4) Die Beilagen des Abschieds der ordentlichen Tagsatzungen, mögen wie bisher, nach dem Befinden des Vororts oder der eidsgenössischen Kanzlei, theils in Handschrift, theils gedruckt, oder lithographirt, angeschlossen werden. Für die gedruckten aber, wird man sich zu Beförderung der Sache so viel möglich anderer Druckereien als derjenigen bedienen, die das Hauptwerk unter der Presse hat.

5) Der Chef der mit dem Druck des Abschieds zu beauftragenden Druckerei, soll durch Veranstaltung des Vororts in eidliche Verpflichtung genommen werden, nur die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren zu drucken, und die vollständige Auflage, nebst allen dazu gehörigen Manuscript-, Korrektur- und Revisionsbogen, so wie den allfälligen Zuschuß, Ausschuß, oder Defekt, — gewissenhaft und pünktlich an die eidsgenössische Kanzlei einzuliefern.

6) Die Kosten des Drucks des Abschieds und der Ausfertigung der Beilagen, so wie der Buchbinderlohn u. s. f. werden vollständig zusammengezogen, nach Maßgabe der anverlangten Exemplare den Löbl. Ständen verrechnet, und von ihnen der eidsgenössischen Kanzlei vergütet. Die Zentralkassa übernimmt einzig den Betrag einiger Exemplare für eidsgenössische Kanzlei und Archiv.

7) Alle Löbl. Stände machen sich verbindlich, ihre Exemplare als unveräußerliches Staatseigenthum auf die Inventur ihrer Kanzleien und Archive eintragen, und das ungeschmälerte Vorhandensein derselben, bei allfälligen Abänderungen der Kanzlei= und Archivbeamten genau erwahren zu lassen.

8) Auch die eidsgenössischen Beamten sollen nicht befugt sein, sich in den Privatbesitz von Exemplaren zu setzen. Der eidsgenössischen Kanzlei wird für ein und allemal, in Kraft ihres Pflichteides, zur Richtschnur gegeben, jedes über obige Bestimmungen hinausgehende, mithin unbefugte Nachwerben um solche Mittheilungen, es mag von fremden oder einheimischen Behörden oder Individuen herkommen, unbedingt von der Hand zu weisen.

Note. Zufolge den hierauf gethanen, und einigen während der Tagsatzung von 1820 und 1821 erfolgten nachträglichen Erklärungen, bestehet gegenwärtig die Zahl und Vertheilung der Exemplare wie folgt: Zürich 3 Exemplare. Bern. 4. Luzern 3. Uri 1. Schwyz 2. Obwalden 1. Nidwalden 1. Glarus 3. Zug 2. Freiburg 2. Solothurn 3. Basel 4. Schaffhausen 2. Appenzell J. R. 2. Appenzell A. R. 2. St. Gallen 3. Graubünden 2. Aargau 4. Thurgau 3. Tessin 2. Waadt 4. Wallis 2. Neuenburg 3. Genf 4. Eidsgenössische Kanzlei und Archiv 5. — Zusammenzug: 67 Exemplare.

B. Registratur der Tagsatzungsabschiede seit 1803. Beschluß vom 21. Juli 1820.

1) Ueber die bereits bestehenden Abschiede von 1803 bis und mit 1819 soll, durch Veranstaltung der eidsgenössischen Kanzlei, ein vollständiges Sachregister, nicht mit Nachweisung der Seitenzahl (die in den verschiedenen Abschriften nicht allemal übereinstimmt), sondern mit Berufung auf die Paragraphzahlen, — verfertigt, gedruckt und den Löbl. Ständen mitgetheilt werden.

2) Ein solches Register, mit Berufung jedoch auf die, bei nunmehr beschlossenem Druck in allen Exemplaren übereinstimmenden Seitenzahlen, soll künftighin je von fünf zu fünf Jahren um, über fünf Abschiede zusammengenommen, verfertigt und als Fortsetzung geliefert werden. (Nro. VII, Bd. II, Heft 1 der off. Samml.)

XL.

Tagsatzungsbeschluß,

wodurch eine außeramtliche Uebersetzung der Tagsatzungsabschiede in die französische Sprache angeordnet wird.

Vom 15. Heumonat 1835.

(Siehe Offizielle Sammlung Bd. II., Seite 6 bis 8.)*).

1) Die eidsgenössische Kanzlei soll künftig eine gute, aber außeramtliche Uebersetzung des Tagsatzungsabschiedes in die französische Sprache auf Kosten der Zentralkasse in dem Sinne veranstalten lassen, daß das Tagsatzungsprotokoll und das mit dem letztern übereinstimmende deutsche Original des Abschiedes unter allen Umständen bei eidsgenössischen Verhandlungen als ausschließliches Authenticum gelten.

2) Die außeramtliche Uebersetzung des Abschiedes in die französische Sprache ist denjenigen Ständen, die dieselbe von der eidsgenössischen Kanzlei verlangen werden, und zwar in der von ihnen bezeichneten Anzahl von Exemplaren, so bald als möglich, ohne daß jedoch die amtliche Mittheilung des Originalabschiedes deßhalb im mindesten verzögert wird, gegen Ersatz der Druckkosten zu übermitteln.

(Nro. CLVII. Bd. II., Heft 7 der offiz. Samml.)

XLI.

Beschluß,

betreffend

die Entschädigung eidsgenössischer Kommissionen.

(Vom 10. Juli 1817.)

1. Bei eidsgenössischen Kommissionen, die im Laufe des Jahres von der hohen Tagsatzung außer ihrer Mitte verordnet, oder von dem Vorort einberufen werden, — erhält jedes Mitglied für jeden Tag des Aufenthalts am Vorort 16 Schweizerfranken, und für jeden Reisetag 32 Franken.

---

*) Siehe vorstehenden Beschluß Nro. XXXIX. dieser Sammlung.
Anm. des Herausg.

2. Die Mitglieder von Militär-Kommissionen erhalten die gleiche Entschädigung von 32 Schweizerfranken für jeden Tag auf der Reise; für den Aufenthalt aber die Besoldung nach ihrem Rang ohne Rationen, hingegen mit Zusatz eines Quartiergeldes von zwei Franken täglich. Für Offiziere vom Hauptmann abwärts, die mit ihrer Rangbesoldung nicht ausreichen könnten, wird indessen ein Taggeld von 8 Schweizerfranken als Betrag ihrer ganzen Entschädigung für den Aufenthalt festgesetzt.

3. Die Mitglieder, welche am Ort der Versammlung wohnen, erhalten überhaupt die Hälfte der oben festgesetzten Taggelder, die Militärs ohne Portionen und Rationen.

(Nro. VIII. Bd. I. der offiz. Samml.)

XLII.

Entschädigung eidsgenössischer Kommissionen.

Beschluß vom 25. August 1832.

(Vergl. Offiz. Samml. Bd. I. S. 241 und 242.)
(Siehe den vorstehenden Beschluß Nro. XLI.)

Die eidsgenössische Tagsatzung,

In Vervollständigung ihres Beschlusses vom 10. Heumonat 1817, betreffend die Entschädigung eidsgenössischer Kommissionen,

beschließt:

1) Jedes Mitglied einer im Laufe des Jahres von der Tagsatzung außer ihrer Mitte verordneten oder vom Vorort einberufenen Kommission, so wie ein jeder eidsgenössischer Repräsentant oder Kommissarius, erhält für jeden Tag des Aufenthaltes am Orte seiner Bestimmung ein Taggeld von sechszehn Schweizerfranken, so wie angemessene Vergütung allfälliger Kanzleibedürfnisse.

Für die Reisetage bis zum Bestimmungsort und von da zurück, ist das Taggeld ebenfalls auf sechszehn Schweizerfranken festgesetzt, und damit eine Vergütung der Auslagen für das dießfalls gebrauchte Fuhrwerk verbunden.

2) Befinden sich im Gefolge eines eidsgenössischen Repräsentanten oder Kommissarius Sekretäre, Weibel oder Bediente, so bezieht ein Sekretär ein Taggeld von zwölf Schweizerfranken, ein Weibel oder Standesbediensteter einen Tagelohn von fünf Franken vier Batzen, und ein Bedienter einen solchen von vier Franken fünf Batzen.

3) Eidsgenössische Beauftragte und Bedienstete, welche an den für ihre Geschäfte angewiesenen Orten wohnen, erhalten überhaupt nur die Hälfte des angesetzten Taggeldes oder Lohnes.

(Nro. XCVI. Bd. II. Heft 5 der offiz. Samml.)

XLIII.

Gleichmäßige Beglaubigung der Standesgesandtschaften auf die eidsgenössische Tagsatzung.

A. Dießfälliger Beschluß vom 25. Heumonat 1834.

1) Es sollen alle an die Tagsatzung abzuordnenden Standesgesandtschaften mit gleichförmigen Beglaubigungsakten versehen werden, welche die klare und unzweideutige Bestimmung enthalten, daß den Eröffnungen dieser Gesandtschaften in jeder Beziehung voller Glaube beizumessen sei;

2) beschränkte, der vorstehenden Bestimmung nicht entsprechende Kreditive sollen demnach künftig nicht mehr angenommen werden.

B. Formular der Kreditive der Standesgesandtschaften auf die eidsgenössische Tagsatzung.

Beschluß vom 30. August 1834.

Die eidsgenössische Tagsatzung,

in weiterer Entwickelung ihres Beschlusses vom 25. Heumonat 1834 über die Gleichförmigkeit der den Standesgesandtschaften zur eidsgenössischen Tagsatzung zu ertheilenden Beglaubigungsschreiben,

beschließt:

1) Der Beglaubigungsakt der von den eidsgenössischen Ständen an die ordentliche Tagsatzung abzusendenden Ehrengesandtschaften soll künftig abgefaßt sein, wie folgt:

Wir Präsident und Großer Rath (Landammann und Rath u. s. w.) des eidsgenössischen Standes N. N. . . . . .

urkunden hiermit:

Daß wir an die laut Bundesvertrag Montags den . Heumonat 18 . . in Zürich (Bern, Luzern) zu eröffnende ordentliche

eidsgenössische Tagsatzung zu Gesandten erwählt haben die Tit. Herren u. s. w., u. s. w.

Wir geben durch gegenwärtigen Akt die Versicherung, daß allem, was die genannten Herren Gesandten des hiesigen Standes in dessen Namen amtlich vortragen werden, vollkommener Glaube beizumessen ist, und empfehlen diese unsere Gesandtschaft sowohl dem eidsgenössischen Vorort als den gesammten Standesabgeordneten zu wohlwollender Aufnahme.

Gegeben in unserer Versammlung in N. N. . . . . den . . . (Datum) . . . . . .

(Siegel.) (Unterschriften.)

2) Die Beglaubigungsakten der Ehrengesandtschaften an außerordentliche Tagsatzungen sind auf eine, in Bezug auf die eigentliche Beglaubigung, wie dieselbe vorstehend in dem zweiten Satz enthalten ist, förmlich übereinstimmende Weise, abzufassen.

(Nro. CXXXIX. Bd. II., Heft 6 der offiz. Samml.)

XLIV.

Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen.

A. Am 22. Christmonat 1833 in Kraft erwachsener eidsgenössischer Beschluß.

1) Die Tagsatzung verordnet die Oeffentlichkeit der Sitzungen der obersten Bundesbehörde.

2) Der eidsgenössische Vorort wird eingeladen, beförderlich Anträge ad instruendum an die Stände gelangen zu lassen, wodurch einerseits der im ersten Artikel ausgedrückte Grundsatz auf das vollständigste in Anwendung gebracht, anderseits auch die Zulässigkeit von geschlossenen Sitzungen festgesetzt und regulirt wird.

B. Reglement über die Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen.

Beschluß vom 8. Heumonat 1834.

Die eidsgenössische Tagsatzung,

um dem am 12. Weinmonat 1833 in Berathung gelegenen und am 22. Christmonat desselben Jahrs in Kraft erwachsenen Tagsatzungs-

beschlusse, wodurch die Oeffentlichkeit der Sitzungen der obersten Bundesbehörde angeordnet worden ist, die zweckmäßigste Vollziehung zu geben,

beschließt:

1) Die Sitzungen der Tagsatzung sind in der Regel öffentlich.

2) Diejenigen Redaktoren öffentlicher Blätter, welche sich gegen den Präsidenten der Tagsatzung schriftlich verpflichten, die öffentlichen Verhandlungen dieser Behörde, denen sie entweder selbst oder durch Stellvertreter beiwohnen, der Wahrheit gemäß bekannt zu machen, auch Berichtigungen wesentlicher Irrungen unentgeldlich in die Bekanntmachung aufzunehmen und sich hierin den Beschlüssen der Tagsatzung zu unterziehen, erhalten im Sitzungssaal einen eigenen Platz. Für jedes Blatt darf nur ein Redaktor erscheinen. Stellvertreter werden einzig zugelassen, nachdem sie dem Präsidenten angezeigt und von demselben anerkannt worden sind.

3) Wenn der Präsident der Tagsatzung, oder der eidgenössische Vorort, oder die Gesandtschaft eines Standes auf eine Verhandlung bei geschlossener Thür antragen, so müssen die Redaktoren, so wie die Zuhörer, auf die Aufforderung des Präsidenten vorläufig abtreten. Die Frage: ob öffentliche oder geschlossene Verhandlung Statt finden solle, — wird alsdann erörtert und entschieden, und je nach dem dießfälligen Beschlusse das Weitere verfügt.

Für eine solche Entscheidung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Kantonsgesandtschaften erforderlich.

4) In dem für die Zuhörer bestimmten Raume werden nur so viele Personen, als bequem Platz finden, zugelassen. Kinder bleiben davon gänzlich ausgeschlossen.

5) Die Zuhörer haben sich alles störenden Geräusches und jeder Aeußerung von Beifall oder Mißbilligung über die Verhandlungen zu enthalten; auch ist ihnen verboten, in den Theil des Saales sich zu begeben, wo die Mitglieder der Tagsatzung ihre Sitze haben.

6) Der Präsident der Tagsatzung kann, erforderlichen Falles, zu Handhabung der Ruhe auf der Tribüne die angemessenen Mittel anordnen, oder selbst die Tribüne räumen lassen.

(Nro. CXL. Bd. II., Heft 6 der offiz. Samml.)

XLV.

Beschlüsse

über die Kanzler- und die Staatsschreiber-Stelle, und über die ökonomischen Verhältnisse des eidsgenössischen Kanzleiwesens.

A.

(Vom 13. Juli 1818.)

1. Der Kanzler und der Staatsschreiber der Eidsgenossenschaft dürfen nicht aus dem gleichen Kanton erwählt werden. Bei ihrer Wahl soll die Parität der Religion so viel als möglich beobachtet werden.

2. Die Wahl soll vermittelst des geheimen Skrutiniums und durch absolute Mehrheit der Stimmen geschehen.

3. Die Besoldung des Kanzlers ist jährlich auf dreitausend Schweizerfranken (und tausend Franken persönlicher Zulage für den gegenwärtig im Amt stehenden Kanzler) nebst einer anständigen und bescheidenen Wohnung; die Besoldung des Staatsschreibers auf zweitausend fünfhundert zwanzig Franken, nebst der Wohnung auf dem gleichen Fuße; und für beide Beamte mit Inbegriff von Feurung und Licht, festgesetzt.

4. In Rücksicht der Hauptabtheilung der Geschäfte zwischen diesen beiden Stellen, sollen beide Beamte den Sitzungen der Tagsatzung beiwohnen und die Kanzlei versehen; dem Kanzler vorzüglich die diplomatische Korrespondenz und die Verfertigung des Abschieds, und beiden Beamten die Führung des Protokolls während der Tagsatzung obliegen. Außer der Tagsatzung ist dem eidsgenössischen Vorort selbst vorbehalten, eine angemessene Einrichtung und Eintheilung der Arbeiten zu machen. Der Kanzler und der Staatsschreiber sollen, jeder in seinem Fache, die Kontrasignatur bei den Ausfertigungen der Tagsatzung und des Vororts haben.

Eid des Kanzlers und des Staatsschreibers.

Ihr sollt schwören, der gesammten Eidsgenossenschaft und einem jeweiligen eidsgenössischen Vorort getreu, gehorsam und gewärtig zu sein; den Sitzungen der Tagsatzung fleißig beizuwohnen, und ohne Erlaubniß des Präsidii aus denselben nicht wegzubleiben; nach Maßgabe der in dem Reglement zwischen der Kanzler- und Staatsschreiber-Stelle enthaltenen Abtheilung der Geschäfte, die Protokolle mit Genauigkeit, Deutlichkeit und Vollständigkeit, den ergangenen Beschlüssen gemäß, zu führen; die auszufertigende Korrespondenz mit Fleiß und Treue zu

besorgen; das gemeineidsgenössische Archiv bestens zu verwahren, und wenn ein Theil desselben von einem Orte zum andern transportirt werden soll, zu begleiten und an dem folgenden Vorort sorgfältig wieder einzurichten; mit dem Staatssiegel nichts zu besiegeln, ohne vorhergegangenen Beschluß der Tagsatzung, oder, nach deren Auflösung, eines jeweiligen Vororts; über alle ein- oder ausgehenden Briefe, Akten und Beschlüsse ein genaues Verzeichniß und über alle Ausfertigungen ein sorgfältiges und vollständiges Protokoll zu führen; mit Euerer Unterschrift diejenige des Präsidii zu kontrasigniren; Euch mit der bestimmten Besoldung zu begnügen, und keine Mieth noch Gaben zu nehmen; Alles anzuzeigen, was der gemeinen Eidsgenossenschaft nützen, und zu verschweigen, was ihr zum Nachtheile gereichen könnte; Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr Ihr bittet, daß Euch Gott helfe!

B.

(Vom 16. Juli 1816.)

1. Die Amtsdauer der beiden Beamten der eidsgenössischen Staatskanzlei soll, wie bisher, auf zwei Jahre festgesetzt sein.

2. Es soll für dermalen der Staatsschreiber nur für ein Jahr erwählt werden, damit die künftige Wiederbesetzung der beiden Stellen nicht auf das gleiche Jahr falle.

3. Die obbestimmte Amtsdauer eines jeden der beiden Beamten nimmt immer mit dem 1. Jenner des zunächst auf seine Ernennung oder Wiedererwählung folgenden Jahrs ihren Anfang.

C.

(Vom 16. Juli 1817.)

1. Die Besoldung des Kanzlers und des Staatsschreibers, so wie diejenige der bleibend angestellten Kanzlisten; die Extra-Kopiaturen für Arbeiten, die außer der Kanzlei, auf ihre Veranstaltung, verfertigt werden; die Druckkosten; die Postkosten und Botenlöhne der Kanzlei oder eidsgenössischer Kommissionen, und die Sekretariatskosten dieser letztern, — werden aus der Bundeskasse bestritten.

2. Der jeweilige Vorort übernimmt die Besorgung und Ueberlassung einer angemessenen Wohnung für den Kanzler und den Staatsschreiber; die Einrichtung der Kanzlei in der Wohnung des erstern; deren Abwart; die Herbeischaffung von Feuer und Licht für die Kanzlei so wie für die Wohnung beider Beamter; desgleichen die Bestreitung der Bedürfnisse an Schreibmaterialien für die Kanzlei und die eidsgenössischen Kommissionen. Der jeweilige Vorort überläßt eben so die Sitzungszimmer für Kommissionen der Tagsatzung oder andere

im Laufe des Jahres an dem Vorort sich versammelnde eidsgenössische Kommissionen.

3. Die Transportkosten des eidsgenössischen Archivs, der Kanzleibeamten und ihrer Familien, nebst den nothwendigsten Bedürfnissen, von einem Direktorial-Kanton zum andern, werden von dem Kanzler bestritten und aus der Bundeskasse vergütet.

(Nro. VI. Bd. I. der offiz. Samml.)

XLVI.

Eidsgenössische Kanzlei:

Regulativ über die freie Konkurrenz bei Besetzung der Stellen des eidsgenössischen Kanzlers und des eidsgenössischen Staatsschreibers.

Beschluß vom 5. Heumonat 1831.

Die eidsgenössische Tagsatzung,

In der Absicht, für die Besetzung der beiden Stellen eines Kanzlers und eines Staatsschreibers der Eidsgenossenschaft die freie Konkurrenz vollkommen zu sichern, verordnet, was folgt:

1. Wird eine der beiden Kanzleistellen der Eidsgenossenschaft durch Tod oder Beförderung oder eingereichtes Entlassungsgesuch erledigt, so hat die vorörtliche Behörde hiervon unverzüglich sämmtlichen Standesregierungen Anzeige zu machen.

2. Die Wiederbesetzung der Stelle soll auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Tagsatzung, in keinem Fall jedoch vor Abfluß von sechs Wochen, vom Datum der vorörtlichen Anzeige an gerechnet, erfolgen.

3. Die Standesregierungen werden diejenigen Personen in oder außer ihrem Kanton, welche sie zur Bekleidung der zu besetzenden Stelle geeignet erachten, und von denen vorauszusetzen ist, daß sie einen allfälligen Ruf annehmen werden, der vorörtlichen Behörde mit Beförderung anzeigen.

4. Außerdem ist jedem Schweizerbürger, welcher sich zu Bekleidung einer solchen Stelle geeignet glaubt, freigestellt, sich auch ohne Dazwischenkunft einer Standesregierung bei der vorörtlichen Behörde, zu Handen der Tagsatzung, für die Wahl anzumelden.

5. Von sämmtlichen an sie gelangten Anzeigen und Anmeldungen wird die vorörtliche Behörde den Standesregierungen zum Behuf der Instruktion einfach Kenntniß geben.

6. Vorläufige Meldungen, sei es für die Kanzler= oder die Staatsschreiberstelle, für den Fall einer von der vorörtlichen Behörde noch nicht (nach Art. 1) angekündigten Erledigung, sind unzuläßig.

7. Für die periodischen Wahlen, welche nach Verfluß der Amtsdauer eines Kanzleibeamten eintreten, können Anzeigen der Standesregierungen und Anmeldungen auf die in den Art. 3 und 4 bezeichnete Weise gleichfalls Statt finden; jedoch sollen dieselben vor Erlassung des Traktandenzirkulars erfolgen.

(Nro. XCV. Bd. II. Heft 5 der offiz. Samml.)

XLVII.

Beschluß

über die Niederlegung der schiedsrichterlichen Urtheile in das eidsgenössische Archiv.

(Vom 26. Heumonat 1820.)

Diejenigen schiedsrichterlichen Urtheile, welche in Fällen, von denen die hohe Tagsatzung amtliche Kenntnisse erhalten hat, oder die von ihr an das eidsgenössische Recht gewiesen sind, — nach dem fünften Artikel des Bundesvertrags ausgesprochen werden, sollen in das eidsgenössische Archiv niedergelegt und daselbst nach und nach in eine Sammlung vereinigt werden.

(Nro. VIII. Bd. II. Heft 1 der offiz. Samml.)

XLVIII.

Eidsgenössisches Siegel.

Verhandlung vom 4. Juli 1815.

Anstatt des bisher geführten, auf die neuen Bundesverhältnisse nicht mehr passenden eidsgenössischen Siegels, ist ein neues, den jetzigen Verein von Kantonen bezeichnendes Siegel, nach dem der Hohen Tagsatzung unterm 4. Juli 1815 vorgelegten Entwurf verfertigt, und zum ersten Mal für die Besieglung der Bundesakte bei deren Beschwörung (7. August 1815) gebraucht worden. Dasselbe enthält in der Mitte den Eidsgenössischen rothen Schild mit dem weißen Kreuze als

gemeineidsgenössisches Wappenzeichen. Ringsherum eine zirkelförmige, einfache gothische Verzierung. Außer derselben die Umschrift: SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT mit der Jahrzahl MDCCCXV. In einem äußern Ring alle zwei und zwanzig Kantonswappen in runden Feldern, nach ihrer Eidsgenössischen Ordnung. Das Ganze mit einem einfachen Siegelkranze von untergeschobenen kleinen Blättern geschlossen. (Nro. V. Bd. 2 Heft 1 der offiz. S.)

XLIX.

Tagsatzungsbeschluß

über die Art und Weise des Rücktrittes eines Kantons von einem einmal eingegangenen Konkordate.

Vom 25. Heumonat 1836.

Die eidsgenössische Tagsatzung,

nachdem sie sich über die Bedingungen, unter welchen es einem eidsgenössischen Stande gestattet sein soll, von einem mit seinen Mitständen geschlossenen Konkordate zurückzutreten, sorgfältig berathen hat,

beschließt:

1. Wenn ein Stand von einem dermalen bestehenden oder künftig abzuschließenden eidsgenössischen Konkordate, d. h. einem solchen Konkordate, welches die Mehrheit der eidsgenössischen Stände im Schooße der Tagsatzung unter sich abgeschlossen hat, oder abschließen wird, zurücktreten will, so kann es auf folgende Weise geschehen:

a. Derjenige Stand, welcher austreten will, soll seinen motivirten Entschluß den im Konkordate befindlichen Mitständen anzeigen.

b. Diese werden in Folge einer solchen Anzeige sich berathen, ob sie den Austritt ohne weiteres gestatten wollen oder nicht, und im bejahenden Falle, ob das Konkordat unter den übrigbleibenden ferner fortdauern soll oder nicht. Die Mehrheit der Stimmen der konkordirenden Stände gibt den Ausschlag.

c. Wird von der Mehrheit dem den Austritt verlangenden Stande derselbe verweigert, so kann er an die Tagsatzung gelangen, welche sodann entscheidet, ob ihm unter den obwaltenden Umständen der Austritt von den Mitkonkordirenden gestattet werden müsse oder nicht.

d. Wenn die Mehrheit der konkordirenden Stände den Austritt bewilligt, eine Minderheit aber sich hierdurch in ihren materiellen In-

teressen benachtheiligt glaubt, so kann sie den austretenden Stand um Schadloshaltung vor dem eidsgenössischen Rechte belangen.

c) Hat die Tagsatzung bei der eingetretenen Weigerung einer Mehrheit von konkordirenden Ständen den Rücktritt von einem Konkordat einem oder mehreren Kantonen gestattet, so haben die übrigen konkordirenden Stände, welche sich durch einen solchen Rücktritt in ihren materiellen Interessen benachtheiligt glauben, das Recht, den austretenden Stand oder die austretenden Stände vor dem eidsgenössischen Recht um Schadloshaltung zu belangen.

2) Betreffend besondere Konkordate, welche nicht von der Mehrheit der eidsgenössischen Stände im Schooße der Tagsatzung, sondern nur zwischen einzelnen Kantonen abgeschlossen wurden, so entscheidet über allfällige, zwischen den konkordirenden Kantonen sich erhebende Anstände das eidsgenössische Recht. (Nro. CLII. Bd. 2. Heft 7 der offiz. Samml.)

II. Ueber die eidsgenössischen Archive.

I.

Beschlüsse,

betreffend

die Archive der vormaligen helvetischen Regierung und der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

A.

(Vom 6. August 1803, bestätigt den 13. Juli 1818.)

Die Archive der vormaligen helvetischen Regierung, nämlich die der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der verschiedenen Ministerien, des National-Schatzamts und des obersten Gerichtshofes, stehen unter der Oberaufsicht des Direktorialkantons.

2. Die besondere Aufsicht dieser Archive ist der Kanzlei der Tagsatzung anvertraut, welche der Tagsatzung für die sorgfältige Erhaltung der sich vorfindenden Schriften verantwortlich ist. Von den sich vorfindenden Akten soll unter keinem Vorwand irgend etwas vernichtet werden.

3. Sämmtlichen Regierungen der Schweiz ist der Gebrauch dieser

Archive gesichert; wenn denselben einige Abschriften erforderlich sind, so wird die Kanzlei dieselben, gegen Erstattung der Schreibgebühr, ertheilen.

4. Original-Aktenstücke, welche einem Kanton durchaus erforderlich sind, mögen, auf erhaltene Bewilligung des Vororts, dem betreffenden Kanton auf eine durch die Bewilligung zu bestimmende Zeit gegen Empfangscheine übergeben werden.

B.

(Vom 16. Juni 1804, bestätigt den 13. Juli 1818.)

1. Das helvetische Centralarchiv, welches in Bern auf Kosten der Kantonsregierung zusammengebracht worden ist, soll ferner da bleiben.

2. Derjenige Theil des neu-eidsgenössischen allgemeinen Archivs, welcher dem Direktorat nicht folgen kann, soll mit dem helvetischen Archiv vereinigt werden.

3. In Betreff des alten eidsgenössischen Archivs, so hauptsächlich zu Zürich, und theilweise zu Luzern, Solothurn, Baden (jetzt Aarau) und Frauenfeld liegt, — beschließt die Tagsatzung, dasselbe der Sorgfalt der betreffenden Stände noch ferner zu überlassen; wobei aber festgesetzt wird, daß gedachtes Archiv jedem Kanton immer offen bleiben, und ihm die Befugniß zustehen solle, sich Auszüge daraus auf eigene Kosten zu verschaffen.

C.

(Vom 22. Juni 1805, bestätigt den 13. Juli 1818.)

a. Aufstellung eines gemeineidsgenössischen Archivars.

1. Es wird ein besonderer Archivar aufgestellt, dem die Pflicht obliegt, das helvetische Central- und das allgemeine bundesgenössische Archiv zu ordnen und zu besorgen.

2. Die Ernennung dieses Beamten kommt der Tagsatzung zu, und geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

3. Die Wahl selbst ist jedoch nur für zwei Jahre gültig, und soll nach Verfluß dieses Zeitraums, wenn anders dannzumal die Fortdauer der Stelle nothwendig erachtet wird, von Neuem vorgenommen werden.

4. Der ernannte gemeineidsgenössische Archivarius tritt seine Stelle jedesmal mit dem 1. August an.

5. Die Tagsatzung von 1806 wird diese Stelle für die zwei folgenden Jahre 1807 und 1808 zuerst besetzen.

b. Befugnisse und Pflichten eines gemeineidsgenössischen Archivars.

6. Der gemeineidsgenössische Archivar steht unter der direkten Aufsicht des Kanzlers der Eidsgenossenschaft.

7. Nebst dem, seiner eigentlichen Besorgung und Verwaltung anvertrauten, in einem einzigen Gebäude vereinigten Archiv zu Bern, hat er auch den Zutritt zu den ältern allgemeinen Archiven in Zürich, Luzern, Solothurn, Baden (jetzt Aarau) und Frauenfeld, welche der Sorgfalt der betreffenden Kantonsregierungen überlassen sind, und ihm jederzeit offen stehen sollen.

8. In Betreff des Archivs zu Bern, so wird er für dessen Erhaltung bestens besorgt sein, nichts davon vernichten oder zu Grunde gehen lassen, sondern vielmehr selbiges so viel möglich vervollständigen, reinlich halten, und wenn solches irgend einer von der Beschaffenheit des Lokals oder von mangelhaften Einrichtungen herrührenden Beschädigung ausgesetzt sein würde, um Remedur und Hülfe bei der Kantonsregierung, oder bei dem Vororte nachsuchen.

9. Da der Gebrauch des gemeineidsgenössischen Archivs sämmtlichen Kantonsregierungen zugesichert ist, so liegt es in der Obliegenheit des Archivars, alle daherige Aufträge und Korrespondenz, die sowohl durch den Vorort und die eidsgenössische Kanzlei, als auch jene, die, besonders in minder wichtigen Fällen, unmittelbar durch die Kantonsregierungen und ihre Kanzleien an ihn gelangen werden, zu empfangen und zu vollziehen.

10. Originalaktenstücke, welche das eidsgenössische Gemeinwesen betreffen, und als ein eigener Theil des Staatsarchivs anzusehen sind, darf er nur mit Bewilligung des Vororts und bloß auf bestimmte Zeit gegen Empfangschein verabfolgen lassen, und muß über ihre Rückgabe sorgfältig wachen.

11. Auszüge oder Abschriften, wenn sie nur Privatpersonen betreffen, können denselben unter erforderlicher Vorsicht, ohne anders zugefertigt werden. Original-Aktenstücke, welche das erwiesene Eigenthum von Partikularen sind, darf auch der Archivar dem Eigenthümer zurückerstatten; bei allfälligen Zweifeln aber soll der Archivar den Rath der eidsgenössischen Kanzlei oder den Befehl des Vororts einholen.

Die ordentlichen Arbeiten des Archivars sind:

12. Die fortzusetzende Anordnung und Vervollkommnung des gemeineidsgenössischen Archivs; die Uebernahme der am Schlusse des Jahrs an ihn abzuliefernden ältern Schriften der Tagsatzung und des Vororts, die von dem helvetischen Centralarchiv durchaus abgesondert gehalten werden müssen; die Abfassung und Fortsetzung der erforder-

lichen Repertorien und Register, die auszufertigenden Abschriften und Berichte, die er mit dem Datum der Ausfertigung und seiner Unterschrift versehen soll; die vorhin gemeldete Korrespondenz unter behöriger Kontrolle.

13. Ueber die Einrichtung und Anordnung des neuen gemeineidsgenössischen Archivs wird er mit Beförderung einen ausführlichen Plan ausarbeiten, und selbigen der Prüfung der Bundesbehörde unterlegen.

14. Er ist ferner gehalten, dem Vorort, so oft es derselbe zu verlangen für nothwendig erachten wird, einen Bericht über den Gang seiner Arbeiten und den Zustand der Archive zu ertheilen, und alljährlich der Tagsatzung einen Generalrapport über die Beschaffenheit derselben vorzulegen.

Außerordentliche Arbeiten mit besonderer Hinsicht auf das helvetische Centralarchiv.

15. Bei der Einrichtung des helvetischen Archivs soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß die eigentlichen Originalurkunden und Dokumente, deßgleichen die Pläne und Verzeichnisse, einzelnen Kantonen zugehörend, so in den verschiedenen Büreaux der helvetischen Regierung zurückgeblieben sind, und, dem Föderalbestand unbeschadet, von dem Hauptarchiv getrennt werden können, endlich diejenigen Schriften, welche sich auf wirklich hängende Geschäfte beziehen, — den betreffenden Kantonsregierungen auf ihr Ansuchen hin mit möglichster Beförderung zurückerstattet werden.

16. Daneben wird er sich mit der Verfertigung eines Index oder Klassifikations-Registers über das ganze helvetische Centralarchiv beschäftigen, und dafür sorgen, daß sämmtlichen Kantonen eine Abschrift desselben zu Handen gestellt werde. Dieser Index muß nämlich eine summarische Uebersicht der verschiedenen Zweige des helvetischen Centralarchivs enthalten, und die Unterabtheilungen eines jeden einzelnen derselben bezeichnen, um vermittelst dessen den Kantonsregierungen das Auffinden der etwa zu ihrem besondern Gebrauche dienlichen Schriften einigermaßen zu erleichtern.

c. Besoldung des Archivars.

17. Der Gehalt des gemeineidsgenössischen Archivars besteht jährlich in 640 Franken, die ihm jedesmal auf den 1. Augustmonat von der eidsgenössischen Kanzlei ausbezahlt werden.

18. Besondere Auslagen für Heizung, Transporte, Buchbinder, Schreibmaterialien und Reparationen, werden ihm bei Bezahlung des Gehalts noch besonders vergütet, außer diesen aber keine andern Artikel, weder für Abwart, noch Gehülfen u. dgl. ohne besondern Auftrag zugelassen werden.

19. Für die verfertigten Abschriften hat er sowohl von den Kantons-Kanzleien als von den Partikularen, für jede Folioseite 2 Batzen zu beziehen; wodurch aber auch die Schreibmaterialien u. s. w. vergütet werden.

20. Er ist verbunden, dafür zu sorgen, daß alle dergleichen Abschriften reinlich, fehlerfrei und deutlich ausgefertigt werden.

21. Endlich hat er für das Nachsuchen für Partikularen, wenn keine Abschriften verlangt werden, 6 Batzen, und zwar mit Inbegriff des Zeugnisses über die von ihm vorgenommene Nachschlagung, für seine Bemühung zu fordern.

d. Eid des gemeineidsgenössischen Archivars.

22. Der gemeineidsgenössische Archivar legt folgenden Eid ab: „Ich schwöre gemeiner schweizerischer Eidsgenossenschaft, und dem „jeweiligen Vororte Treue und Wahrheit zu leisten; ihren Nutzen zu „fördern und Schaden zu wenden; Alles zu verschweigen, was zu „verschweigen geboten wird; die mir von daher zukommenden Aufträge „nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen; aus den mir anvertrauten Archiven keinerlei Schriften und Dokumente zu veräußern, „noch zu entfremden; und mich jederzeit genau an meine Instruktion „zu halten."

D.

(Vom 19. Juli 1819.)

Es soll alle zwei Jahre, nach jedesmaliger Wiederernennung des eidsgenössischen Archiv-Verwalters, von demselben, zu Handen gesammter Eidsgenossenschaft, der Eid getreuer Erfüllung seiner Pflichten geleistet werden. Diese Beeidigung kann aber, wenn bei der neuen Wahl keine Abänderung der Person Statt findet, in Bern selbst, wo das eidsgenössische Archiv aufbewahrt wird, durch den Präsidenten der dortigen hohen Standesregierung, in Folge Ansuchens und mittelst Delegation des Vororts, geschehen. (Nro. VII. Bd. I. der off. S.)

LI.

Tagsatzungsbeschluß,

welcher die an eidsgenössische Beamten und Kommissarien gelangenden Akten als Eigenthum der Eidsgenossenschaft erklärt, und die daherige Vervollständigung des eidsgenössischen Archives anordnet.

Vom 25. Heumonat 1835.

(Siehe Offizielle Sammlung Bd. I, Seite 234 bis 241.)

(Siehe den vorstehenden Beschluß Nro. L.)

Die eidsgenössische Tagsatzung,

auf den empfangenen Bericht, daß das eidsgenössische Archiv verschiedene Lücken, namentlich in Beziehung auf solche Akten enthalte, welche an einzelne eidsgenössische Beamten oder Kommissarien amtlich gerichtet worden sind,

beschließt:

1. Alle an irgend welche eidsgenössischen Behörden, so wie an irgend welche eidsgenössischen Beamten oder Beauftragten gerichteten amtlichen Akten sind Eigenthum der Eidsgenossenschaft, und sollen durch Dazwischenkunft der eidsgenössischen Kanzlei in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden.

2. Von der vorstehenden Bestimmung sind ausschließlich ausgenommen die von der vorgesetzten eidsgenössischen Behörde an die derselben unterstellten Beamten oder Beauftragten erlassenen Befehle, welche den Betreffenden zu ihrer Rechtfertigung zu belassen sind.

3. Der eidsgenössische Vorort ist angewiesen, den gegenwärtigen Beschluß nicht nur für die Zukunft genau zu vollziehen, sondern auch die wirklich mangelnden Akten, wenn immer möglich, zu Handen des eidsgenössischen Archives beizubringen. (Nro. CLV. Bd. 2. Heft 7 der offiz. Samml.)

LII.

Inventar des eidsgenössischen Archives.

Ein solches Inventar, den Zeitraum vom März 1803 bis Ende Jahres 1832 im Allgemeinen umfassend, wurde durch die eidsgenössische Kanzlei im Jahr 1836 gefertigt und befindet sich dem Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1836 als Beilage Lit. D. beigefügt. (Nro. CLVI. Bd. 2. Heft 7 der offiz. Samml.)

III. Ueber die eidsgenössischen Titulaturen.

LIII.

Beschluß über Titulaturen und Formen der eidsgenössischen Korrespondenz.

(Vom 3. Juli 1821.)

I. Im innern Verhältniß.

a. Tagsatzung.

Ihr vollständiger Titel ist:

Die Tagsatzung der XXII eidsgenössischen Stände der Schweiz;

sonst kürzer:

Die eidsgenössische Tagsatzung, oder: die schweizerische Tagsatzung.

Diesen Titel nimmt die Tagsatzung in allen von ihr ausgehenden Akten an, und derselbe wird ihr hinwieder in allen an sie gerichteten Zuschriften gegeben. Im Innern der Schweiz, wenn einzelne Stände, Behörden oder Partikularen sich an die Tagsatzung wenden, wird das Prädikat: hohe, beigefügt, also: an die hohe eidsgenössische (oder schweizerische) Tagsatzung.

Beim Anfang und im Kontext: Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herren.

b. Vorort.

Von den Ständen gegen den Vorort.

Ueberschrift: An den eidsgenössischen Vorort:

Bürgermeister und Rath (Staatsrath) des Standes Zürich. Schultheiß und Rath (geheimer Rath; Staatsrath) der Stadt und Republik Bern (Luzern), unsere getreue, liebe Eids- und Bundesgenossen.

Beim Anfang und im Kontext:

Hochgeachtete Herren, getreue, liebe Eidsgenossen.

Von dem Vorort gegen die Stände:

An die hochgeachteten Herren:

Bürgermeister und Rath, Schultheiß und Rath, Landammann und Rath 2c. des eidsgenössischen Standes N. N., unsere getreue, liebe, Eids- und Bundesgenossen.

Beim Anfang und im Kontext:

Hochgeachtete Herren, getreue, liebe Eidsgenossen.

c. Unter den Ständen wird die einfache Titulatur: Getreue, liebe Eidsgenossen, beibehalten.

d. Eidsgenössisches Präsidium.

Der Präsident der Tagsatzung und des Vororts erhält in Schreiben und Anreden den Titel: Exzellenz, also: An Se. Exzellenz den Präsidenten der eidsgenössischen (oder schweizerischen) Tagsatzung (des eidsgenössischen Vororts); — welchen Titel auch diejenigen Magistratspersonen beibehalten, welche mit der Würde des eidsgenössischen Vorsitzes bekleidet gewesen sind.

e. Häupter und Mitglieder der Standesregierungen.

Dem Standeshaupt eines Kantons gebührt in der eidsgenössischen Korrespondenz der Titel: Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Herr; im Kontext: Euer Hochwohlgeboren.

Dem Mitglied einer obern Regierungsbehörde:

Hochgeachteter Herr.

f. Form der eidsgenössischen Korrespondenz.

Für die Korrespondenz der eidsgenössischen Stände gegen den Vorort, so wie des Vororts gegen die eidsgenössischen Stände, und dieser letztern gegen einander, wird im deutschen Briefwechsel, nach alteidsgenössischer Sitte, der Gebrauch der zweiten Person der Mehrzahl, also: Ihr, Euch und Euer, wieder allgemein, und so auch am Ende des Schreibens, die Empfehlung in den göttlichen Machtschutz, ohne weitere Kurialien, gleichförmig in Uebung gebracht.

Die von den Ständen an eidsgenössische Behörden gerichteten Zuschriften und Akten sollen mit der Unterschrift eines jeweiligen Präsidenten und des ersten Kanzleibeamten versehen sein.

g. Militärbehörden.

An die eidsgenössische Militäraufsichtsbehörde wird geschrieben unter dem Titel: Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Präsidenten und den Hochgeachteten Herren Mitgliedern der eidsgenössischen Militäraufsichtsbehörde.

Bei einem eidsgenössischen Militärauszug erhält der Oberbefehlshaber den Titel: Exzellenz.

Der zweite Befehlshaber wird General genannt, und ihm gebührt so wie dem Chef des Generalstabs, dem Oberstquartiermeister, dem Oberstinspektor der Artillerie und dem Oberstkriegskommissär, der Titel: Hochwohlgeboren.

Sonst wird in der eidsgenössischen Korrespondenz gegen diese höhern Militärbehörden, und die eidsgenössischen Obersten, vor der Bezeichnung ihres Militärcharakters nur Herr gesetzt, also: Herr

eidsgenössischer Oberstquartiermeister, Herr eidsgenössischer Oberst u. s. w.

II. Im äußern Verhältniß.

a. Den bei der Eidsgenossenschaft akkreditirten Botschaftern (Ambassadeurs), außerordentlichen Gesandten (Envoyés extraordinaires), und bevollmächtigten Ministern (Ministres plénipotentiaires) gebührt der Titel: Exzellenz.

Den diplomatischen Agenten mindern Rangs, nämlich Ministerresidenten und Geschäftsträgern, der Titel: Hochwohlgeboren.

b. In Ansehung der Mächte, mit welchen die Eidsgenossenschaft freundschaftliche Verhältnisse unterhält, und der Gesandten derselben, welche in der Eidsgenossenschaft residiren, soll die eidsgenössische Kanzlei die von den vorörtlichen Behörden geübte Titulatur den Standeskanzleien mittheilen.

c. Damit endlich die diplomatischen Agenten der Eidsgenossenschaft an fremden Höfen, gleich denen anderer Staaten betrachtet werden, erhalten dieselben in der eidsgenössischen Korrespondenz denjenigen Titel, auf welchen sie, je nach dem ihnen beigelegten diplomatischen Charakter, an dem Ort ihrer Sendung Anspruch machen können. (Nro. VII. Bd. 2 Heft 1 der offiz. Samml.)

LIV.

Tagsatzungsbeschluß über die Titulaturen und Formen der eidsgenössischen Korrespondenz.

Vom 19. Heumonat 1836.

(Siehe Offizielle Sammlung Bd. II, Seite 4 bis 6.)

(Siehe den vorstehenden Beschluß Nro. LIII.)

Sämmtliche eidsgenössische Stände werden eingeladen, in ihrer amtlichen Korrespondenz untereinander, wie mit eidsgenössischen Behörden, künftighin nur die Benennung „Kanton“ zu gebrauchen. (Nro. CLIII. Bd. 2 Heft 7 der offiz. Samml.)

LV.

Tagsatzungsbeschluß,

betreffend

die amtliche Anzeige der Standesfarben.

Vom 3. August 1835.

Sämmtliche eidsgenössische Stände werden eingeladen, ihre Standesfarben, so wie eine allfällige spätere Abänderung derselben, dem eidsgenössischen Vorort zu Handen der Militäraufsichtsbehörde zur Kenntniß zu bringen, damit sich die letztere künftig an die dießfalls gemachten Angaben maßgebend halten könne.

(Nro. CLIV. Bd. II. Heft 7 der offiz. Samml.)

IV. Ueber Handelskonsulate.

LVI.

Beschlüsse,

betreffend

die schweizerischen Handelskonsulate im Auslande.

A.

(Vom 8. August 1816.)

1. Die eidsgenössische Tagsatzung erkennt den Grundsatz, daß schweizerische Handels-Konsuln im Auslande, und zwar in den Staaten und Handelsstädten ernannt werden, in denen Schweizer als Kaufleute etablirt sind. Da, wo es die Ausdehnung des angewiesenen Wirkungskreises oder ganz besondere Verhältnisse erfordern, mag der Titel General-Konsul bewilligt werden.

2. Es liegt den Handelskonsuln ob, den im Kreis des Konsulats sich aufhaltenden Schweizern, in allen Vorfällen Rath, Beistand und Schutz zu leisten; Alles anzuwenden, daß sie als Angehörige eines befreundeten Staats anerkannt und behandelt werden, und in dieser Eigenschaft die durch die Gesetze des Staats gestatteten Rechte und Vortheile genießen. Es steht den Konsuln zu: die Ertheilung der Pässe an Schweizer, die Ausstellung von Certifikaten, so wie die Legalisation von Akten, welche die persönlichen Verhältnisse der Schweizer, oder Ob=

jekte ihres Handels betreffen; Alles in dem Ziel und Maße, als es die Gesetze des Staats den Konsulaten gestatten.

Es liegt den Konsuln ob, bei Todesfällen von Schweizern das Interesse abwesender Erben wahrzunehmen, oder auch für anwesende Wittwen und Kinder pflichtgemäß zu sorgen, bis die kompetente Behörde das Weitere verfügt hat.

Sie werden über alle ertheilten Akten jeder Art genaue Register führen; allen Verhandlungen Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit zum Grund legen; nichts vornehmen, was die Gesetze des Staats, in dem sie residiren, verbieten.

Die Konsuln werden dem Vororte von Ereignissen und Verfügungen, die den schweizerischen Handel betreffen, sorgfältig Bericht geben; sie werden eben so, wenn ansteckende Krankheiten in dem Staat, in dem sie residiren, oder in benachbarten Ländern ausbrechen, und von den Maßregeln, die von den Regierungen getroffen worden, schleunige und sorgfältige Anzeige ertheilen.

Sie werden endlich die Aufträge erfüllen, die ihnen vom Vorort ertheilt werden.

3. Die Konsuln beziehen weder Gehalt noch irgend eine Entschädigung aus der Bundeskasse. Hingegen mögen sie, für die von ihnen ertheilten Akten, mäßige Gebühren beziehen, deren bescheidene Bestimmung erwartet wird.

Die Päße an Unvermögende werden unentgeltlich ertheilt.

Das Siegel der Konsuln für amtliche Ausfertigungen soll in der Mitte das eidsgenössische Wappen und die Umschrift: Schweizerische Eidsgenossenschaft. Consul in N.... enthalten.

4. Der Vorort wird, auf angemessenem Wege, deren Anerkennung oder das Exequatur des Patents auszuwirken trachten. Der Vorort wird mit den Konsuln direkte Verbindung unterhalten, und nur da, wo spezielle Zwecke es erfordern, die Korrespondenz durch die diplomatischen Agenten gehen lassen.

Der Vorort wird sich fleißige Berichte über ihre Verrichtungen und die Stellung des Konsulats zu den Landes-Behörden ertheilen lassen.

Die Kantons-Regierungen mögen in Spezial-Fällen denselben direkte Aufträge ertheilen, oder aber den Vorort dafür ersuchen.

5. Die Ernennung der Handels-Konsuln steht der Tagsatzung zu, welche die Wahl auf einen Vorschlag des Vororts, der von den Kantons-Gesandtschaften vermehrt werden kann, vornehmen wird. Wenn sich die Tagsatzung nicht versammelt befindet, ist der Vorort begwältiget, dieselben vorläufig zu ernennen, welche Wahl dann aber der nächstfolgenden Tagsatzung zur Bestätigung vorgelegt werden soll.

B.

(Vom 10. August 1819.)

1. Die schweizerischen Handelskonsuln haben weder für allfällige Taxen, die sie, um das Exequatur ihrer Patente zu erlangen, zu bezahlen im Fall sein möchten, noch für andere zu Erzielung ihrer Anerkennung etwa erforderlicher Leistungen von Gebühren, noch unter andern Titeln, irgend eine Entschädigungsansprache zu machen; und überhaupt soll die Centralkasse, der Konsulate wegen, mit keinerlei Lasten oder Beiträgen beschwert werden.

2. Der löbliche Vorort ist eingeladen, jedesmal bei Ernennung eines Konsuls, gegenwärtigen Beschluß demselben zu seinem Verhalt zu eröffnen. (Nro. X. Bd. II der offiz. Samml.)

V. Ueber Unterhandlungen mit dem Ausland.

LVII.

Regulative

für die eidsgenössischen Territorial-Unterhandlungen mit fremden Mächten.

A.

(Vom 9. Juli 1819.)

1. So wie die eidsgenössische Tagsatzung sich mit keinem Antrag wegen Austauschung oder Abtretung von eidsgenössischem Boden anders, als nach erfolgter Einwilligung und auf ausdrückliches Begehren der betreffenden Stände selbst, befassen kann, — so sind die hohen Stände hinwieder verpflichtet, sich niemals mit auswärtigen Staaten in Territorial-Unterhandlungen einzulassen, ohne vorher darüber einen Bericht an die Tagsatzung erstattet und ihre förmliche Einwilligung erhalten zu haben. Ferner soll bei jeder solchen Unterhandlung eidsgenössische Mitwirkung Platz finden, und die Tagsatzung das daherige Verfahren vorschreiben.

2. Für solche Verträge ist auch immer die Ratifikation der Tagsatzung nothwendig, welche nur in Folge bestimmter Instruktionen der Löbl. Stände ertheilt werden kann.

B.

(Vom 26. Juni 1807; bestätigt am 13. Juli 1818.)

Zu Beurtheilung solcher Begehren, welche Austauschungen oder Abtretungen von eidsgenössischem Boden betreffen, sollen nicht nur die dießfalls entworfenen Verträge, sondern auch die erforderlichen Grundrisse der Tagsatzung vorgelegt werden.

(Nro. IV. Bd. I. der offiz. Samml.)

LVIII.

Grenzveränderungen unter den Kantonen.

Beschluß vom 3. Juli 1821, betreffend die daherige Kenntnißnahme der Tagsatzung.

(Zusatzartikel zu dem Regulativ vom 9. Juli 1819, betreffend die Territorialunterhandlungen. Offiz. Samml. I. S. 227.)

(Siehe vorsteh. Beschluß Nro. LVII.)

Damit auch die eidsgenössische Gewährleistung des Gebiets im Innern auf keine Weise gefährdet werde, so soll, bei allfälligen Grenzveränderungen unter den Kantonen, der Hohen Tagsatzung Kenntniß von den daherigen Verhandlungen gegeben werden.

(Nro. III. der offiz. Samml. Bd. II. Heft 1.

LIX.

Organische Vorschrift,

betreffend

die Unterhandlungen einzelner Stände mit auswärtigen Mächten.

(Vom 22. Juli 1819.)

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft, nach geschöpfter Ueberzeugung, daß der Beschluß vom 22. August 1803, in Betreff der zwischen einzelnen Ständen und auswärtigen Mächten abzuschließenden Verträge, den gegenwärtigen eidsgenössischen Verhält-

nissen nicht mehr entspreche, und daß das dießfällige Verfahren im Sinn der Bundesverfassung zu bezeichnen sei, damit sowohl die auf Bestimmung derselben gegründeten Rechte des gesammten Bundes, als hingegen die souverainen Befugnisse der Kantone, in vorschriftlichen Normen eine zuverlässige Garantie finden, — hat beschlossen:

1. Wenn eidsgenössische Stände solche Verträge oder Traktate, welche durch den achten Artikel des Bundesvertrags in ihre Befugniß gelegt sind, Militärkapitulationen nämlich und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände, mit auswärtigen Mächten abschließen, — so sollen diese Traktate und Verträge nur dann in Wirksamkeit übergehen dürfen, nachdem sie der auf ihre Abschließung zunächst folgenden Tagsatzung vorgelegt sind, damit dieselbe, zu Verwahrung der in gedachtem Artikel des Bundesvertrags enthaltenen Vorschriften, sich versichern möge, daß der Inhalt gedachter Verträge weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sei.

2. Wenn aber die Stände (im Gegensatz von eigentlichen Traktaten und Verträgen) mit auswärtigen Staaten rein ökonomische Kontrakte, deren Gegenleistungen in Geld oder Geldeswerth bestehen, abschließen würden, und von keiner Seite politische Verpflichtungen weder mittelbar noch unmittelbar damit verbunden sind, — so haben sie doch der nächst folgenden Tagsatzung Anzeige davon zu machen, und obige Beschaffenheit dieser Kontrakte in guter Treue zu erklären, damit die Handhabung des achten Artikels des Bundesvertrags auch in diesen Fällen beachtet werden möge.

3. Durch diesen Beschluß wird jener vom 22. August 1803, als der gegenwärtigen Verfassung nicht angemessen, aufgehoben.

Beisatz zu vorstehendem Beschluß.

(Vom nämlichen Datum, und erläutert am 19. Juli 1820.)

Die Mittheilung der Verträge (im eigentlichen Sinn) an die Tagsatzung, soll immer vor ihrer endlichen Ratifikation durch die höchste Kantonsbehörde geschehen. (Nro. V. Bd. I. der offiz. Samml.)

LX.

Unterhandlungen einzelner Löbl. Stände mit auswärtigen Mächten.

Zusatzartikel vom 3. Juli 1821 zu der organischen Vorschrift vom 22. Juli 1819. (Offiz. Samml. I. S. 228—230.)

(Siehe den vorstehenden Beschluß Nro. LIX.)

Die Mittheilung eines Vertrags oder Traktats an die Tagsatzung, soll vor Ausstellung der Ratifikationsurkunde im Namen der höchsten Kantonsbehörde, so wie vor jeder daherigen amtlichen Anzeige an den mitkontrahirenden Staat, geschehen.

VI. Ueber Abzugsrechte.

LXI.

Beschluß,

betreffend die Abzugsrechte.

(Vom 17. September 1803 und 9. Juni 1804; bestätigt den 13. Juli 1818.)

1. Der Abzug im Innern der Schweiz zwischen den Kantonen bleibt aufgehoben, und die Tagsatzung erklärt, daß von demselben unter keinem Vorwande mehr die Rede sein könne.

2. Gegen das Ausland ist vor Allem aus der Grundsatz der Reziprozität aufzustellen, und der Abzug nur von denjenigen Staaten, welche gegen die Schweiz oder die betreffenden Kantone dieses Recht ausüben, nach dem von denselben angenommenen Maßstabe zu beziehen. Dadurch will jedoch die Tagsatzung die allenfalls hierüber bestehenden Verträge auf keine Weise präjudiziren.

3. Sollte sich der Fall ereignen, daß der Abzug gegen ein Land bestimmt werden sollte, in welchem bisher noch keine Gesetze oder Gebräuche darüber bekannt wären, so soll derselbe nie zehn vom Hundert übersteigen, und der dießörtige Beschluß nur von den Kantonsregierungen ausgehen können.

4. Die Kantone sind ermächtigt, nöthigen Falls über den Abzug nach den oben aufgestellten Grundsätzen mit den benachbarten Obrig-

keiten in Unterhandlung zu treten; der Erfolg soll aber jedesmal der Tagsatzung vorgelegt werden.

5. Uebrigens sieht die Tagsatzung eine allgemeine Aufhebung dieser Abgabe als vortheilhaft für die Schweiz an, und glaubt zu diesem Ende desto eher auf die möglichste Erniedrigung der Prozente antragen und solches den Kantonen besonders anempfehlen zu sollen. (Nro. XI, Bd. II der offiz. Samml.)

VII. Ueber Gerichte in Fällen von eidsgenössischem Zuzug gegen Aufruhr.

LXII.

Beschluß

wegen Aufstellung eidsgenössischer Kriegsgerichte in Fällen von Aufruhr.

(Vom 6. Juni 1805; bestätigt den 13. Juli 1818.)

1. Wenn ein eidsgenössischer Zuzug, zu Dämpfung des Aufruhrs in einem Kanton, nöthig wird, und bei einem thätlichen Widerstand wirklich Blut vergossen worden, so steht es an der vollziehenden Gewalt dieses Kantons, die Strafbaren durch ihr verfassungsmäßiges Kriminalgericht, oder durch ein gemeineidsgenössisches Tribunal beurtheilen zu lassen.

2. Sollte ein Kanton die Zusammenberufung eines solchen eidsgenössischen Tribunals von der eidsgenössischen Behörde verlangen, so wird diese die vollziehende Gewalt eines jeden derjenigen Kantone, welche Hülfe zu Dämpfung des Aufruhrs geschickt haben, auffordern, ein Mitglied in dieses Tribunal abzuordnen. Der Präsident und Auditor des Gerichts werden von der eidsgenössischen Behörde ernannt.

3. Dieses Tribunal soll nie unter der Zahl von sechs Mitgliedern sitzen; es richtet die Verbrecher nach den Gesetzen des Kantons. wo das Verbrechen begangen worden ist.

4. Wenn minder als sechs Kantone zu Dämpfung von Unruhen an dem Zuzug Antheil nehmen, so soll die eidsgenössische Behörde beauftragt sein, die Regierungen der benachbarten Stände aufzufordern, zu Ergänzung des aufzustellenden eidsgenössischen Tribunals die Mitglieder abzuordnen. (Nro. IX der offiz. Samml.)

VIII. Beschlüsse, betreffend Ehrenzeichen für die kapitulirten Regimenter in Frankreich und einen Invalidenfond für diese Regimenter.

---

a) Ehrenzeichen.

LXIII.

Beschlüsse

wegen Ertheilung eines Ehrenzeichens an die, auf den Ruf der Tagsatzung aus Frankreich zurückgekehrten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Schweizertruppen.

A.

(Vom 20. April 1815.)

Die eidsgenössische Tagsatzung hat aus den Berichten, welche die in Frankreich befindlichen Schweizertruppen über ihre dermalige Lage eingesandt haben, vernommen, daß, nach der gezwungenen Abreise der meisten Herren Offiziere, auch diejenigen, welche, gemäß der getroffenen Uebereinkunft, zur Führung der Truppen bei ihrer Rückkehr in die Schweiz bestimmt waren, von ihrer Mannschaft getrennt und genöthigt worden sind, Frankreich eiligst zu verlassen; daß man darauf alle Mittel der Ueberredung, Verführung und auch Drohungen anwandte, um die Unteroffiziere und Soldaten von ihrer Pflicht abzuleiten, welche jedoch, mit unbedeutenden Ausnahmen, unerschütterlich blieben, ein Kommando und gute Disziplin unter sich selbst einführten, und endlich aus freiem Muthe und Antriebe Schritte gegen die französische Regierung thaten, welche nun ihre wirkliche Entlassung bewirkt zu haben scheinen.

In diesem Benehmen erkennt die eidsgenössische Tagsatzung einen neuen Beweis des Ehr- und Pflichtgefühls dieser wackern Militärs und ihrer Anhänglichkeit an das Vaterland. Da eine solche Handlungsart die allgemeine Achtung verdient, so hat die Tagsatzung diesen braven Truppen, welche in einem wichtigen Zeitpunkte sich selbst und die ganze Schweiz vor den Augen der Welt geehrt und mit unerschütterlicher Treue Alles gethan haben, um dem Rufe ihrer Obrigkeit zu folgen, den öffentlichen Dank und das ungetheilte Lob der Eidsgenossenschaft bezeugen wollen. Zu Beurkundung dieser Gesinnungen beschließt sie einmüthig:

Den sämmtlichen, auf den Ruf der Tagsatzung aus Frankreich zurückgekehrten Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der ehemaligen vier kapitulirten Schweizerregimenter soll ein bleibendes Ehrenzeichen, als Andenken ihrer Pflichttreue und unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Vaterland, ertheilt werden.

B.

(Vom 12. Juni 1815.)

Die eidsgenössische Tagsatzung hat einmüthig beschlossen:

1. Das den sämmtlichen aus Frankreich zurückgekehrten Schweizermilitärs, als Anerkennung ihrer Pflichttreue und unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Vaterland, von der Tagsatzung am 20. April vorläufig zuerkannte Ehrenzeichen besteht für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, ohne Unterschied, in einer silbernen Denkmünze, die auf der einen Seite das alte Feldzeichen der Eidsgenossen, ein weißes fliegendes Kreuz im rothen Feld, mit der Unterschrift: Schweizerische Eidsgenossenschaft, und der Jahreszahl 1815; auf der Kehrseite aber, in einem Eichenkranz, die Worte: Treue und Ehre, enthält; und mit einem roth und weißen Band am Knopfloch getragen wird.

2. Gleichwie die auf den Ruf der Tagsatzung zurückgekehrten Individuen der vier ehemaligen kapitulirten Regimenter, also haben auch die im nämlichen Fall sich befindlichen, à la suite der besagten Regimenter gesetzten, von den spanischen Schweizerregimentern herrührenden Offiziere den nämlichen Anspruch auf dieses Ehrenzeichen.

3. Die feierliche Austheilung dieses Ehrenzeichens wird für diejenigen Militärs, welche im eidsgenössischen Dienst stehen, nach den Anordnungen des eidsgenössischen Obergenerals, für solche hingegen, die in den Kantonen angestellt sind, oder daselbst den halben Sold genießen, nach einer auf Ansuchen des Obergenerals von der betreffenden Regierungsbehörde dießfalls zu erlassenden Vorschrift, Statt haben.

C.

(Vom 24. August 1815.)

Die eidsgenössische Tagsatzung, in Betrachtung, daß die Kompagnie der hundert Schweizer bei der letzten Verschwörung in Frankreich rühmliche Beweise ihrer Pflichttreue gegen das Vaterland, und ihrer Ergebenheit gegen den rechtmäßigen Souverain von Frankreich an den Tag gelegt hat, — beschließt;

Denjenigen Individuen der Kompagnie der hundert Schweizer, welche nach den revolutionären Auftritten des Monats März dieses Jahres mit ihren Offizieren in die Schweiz zurückgekehrt sind, und später mit denselben sich wieder zu Sr. Maj. dem König von Frankreich und nach Gent begeben haben, soll die den Militärs der vier Schweizerregimenter, als Belohnung ihrer Treue, von der Eidsgenossenschaft zuerkannte Ehrenmedaille ebenfalls ertheilt werden; mit der deutlichen Erklärung jedoch, daß diese den hundert Schweizern bewilligte Dekoration einzig als ein Ehrenzeichen anzusehen ist, und ihnen zu keinen Zeiten irgend ein Recht auf Unterstützung oder sonstige damit verbundene Vortheile geben kann. (Nro. XII, Bd. I der offiz. Samml.)

LXIV.

Beschluß

wegen Ehrenmeldung der Waffenthat des 10. Aug. 1792, und Ertheilung einer Denkmünze an die noch am Leben befindlichen Individuen des ehemaligen Schweizer-Garde-Regiments.

(Vom 7. August 1817.)

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft,

welche, auf den Antrag des Vororts und nach dem Willen der hohen Stände, dem Andenken des 10. Augusts 1792 eine feierliche Berathung gewidmet hat, erachtet es als heilige Pflicht der freien und unabhängigen Schweiz, nach fünfundzwanzigjährigem unwillkührlichem Stillschweigen, dasjenige, was an jenem Tage schweizerische Treue und Tapferkeit zum Ruhme der Eidsgenossenschaft gethan, durch einen öffentlichen Akt der Dankbarkeit und Bewunderung zu ehren. Wenn auch allen damals im Dienst der königlichen Krone Frankreichs stehenden Schweizerregimentern das Lob eines musterhaften Betragens gebührt, wodurch dieselben sich und ihrem Vaterlande in der Achtung der Welt ein bleibendes Denkmal gestiftet haben, so ist dennoch, nach der Ueberzeugung aller Eidsgenossen, der 10. August 1792, wo das ehemalige Schweizer-Garde-Regiment in standhafter Vertheidigung der rechtmäßigen königlichen Gewalt rühmlichen Tod nach rühmlichem Kampf gefunden, und durch seine heldenmüthige Aufopferung an jene

traurige Begebenheit eine für die Schweiz glorreiche Erinnerung geknüpft hat, — der merkwürdigste Tag in den Jahrbüchern unserer neuern vaterländischen Militärgeschichte. Um nun dieses hohe Beispiel der Heilighaltung geschworner Eide, das bereits im Jahre 1815 der edeln Standhaftigkeit wackerer Schweizerregimenter zum Vorbild diente, der Nachahmung künftiger Geschlechter zu empfehlen, und in den Augen aller Eidsgenossen, die sich dem Kriegsdienste befreundeter Mächte, oder der Vertheidigung des eigenen theuern Vaterlandes widmen, eine solche muthvolle Hingebung des Lebens für die Pflicht, als die schönste Zierde eines biedern Volks, und als höchstes Gebot der militärischen Ehre, würdig zu preisen, — will die Tagsatzung jenen unvergeßlichen Tag, an dem Schweizer Krieger und Zeitgenossen im Glanz dieser Tugenden erschienen sind, durch ein besonderes Denkzeichen verherrlichen, und

beschließt demnach:

1. In Erinnerung an die Thaten des 10. Augusts 1792, zollt die Eidsgenossenschaft dem ehemaligen Schweizer-Garde-Regiment, dessen Heldenmuth in der Schweizergeschichte durch keine ältern Beispiele von vaterländischer Tugend verdunkelt werden wird, tiefe, ewige Dankbarkeit und Bewunderung. Dem Andenken derjenigen, die ruhmvoll auf dem blutigen Wahlplatz blieben, oder deren Leben bald darauf zur Sühne für ihre Treue geopfert ward; auch solchen, welche seither mit dem Bewußtsein dieser That gestorben sind, weihet die Eidsgenossenschaft diese Urkunde. Ihre Namen, so wie diejenigen ihrer noch lebenden Waffenbrüder, sollen der Nachkommenschaft aufbewahrt, und das Verzeichniß derselben in dem eidsgenössischen Archiv niedergelegt werden.

2. Allen am Leben gebliebenen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten des ehemaligen Schweizer-Garde-Regiments, die am 10. Aug. 1792 zu Paris bei dem Angriff auf das königliche Schloß zugegen waren, wird ein besonderes Ehrenzeichen zuerkannt, nämlich eine Denkmünze von gegossenem Eisen, die auf der Kehrseite das eidsgenössische Kreuz und die Worte: Treue und Ehre, auf der Rückseite aber das einfache Datum: 10. August 1792, enthalten soll. An einem rothen und weißen Band wird diese Denkmünze auf der linken Brust getragen werden können.

3. Die Ausführung obigen Beschlusses und die Austheilung der Denkmünze an die Berechtigten, wird dem eidsgenössischen Vorort übertragen, welcher für die noch in Frankreich Lebenden die Dazwischenkunft des schweizerischen Generalstabs Sr. königl. Hoheit des

General=Obersten, und für die, so in der Schweiz sich befinden, diejenige der betreffenden hohen Kantonsregierungen in Anspruch zu nehmen hat, — übertragen. (Nr. XIV, Bd. I der off. Samml.)

---

b) Invalidenfond.

LXV.

Beschlüsse,

betreffend die Einrichtung und Verwaltung eines Invalidenfonds für die vier ehemaligen kapitulirten Schweizerregimenter in Frankreich.

A.

(Vom 1. August 1815.)

Da viele Vaterlandsfreunde aus verschiedenen Kantonen eine beträchtliche Summe Gelds zur Verfügung der Tagsatzung gestellt haben, um ihren aus Frankreich zurückgekehrten Miteidsgenossen den Antheil zu bezeugen, den sie an ihrem männlichen Betragen und ihrer bewiesenen ächt schweizerischen Treue genommen haben; —

Da ein Theil dieser Gaben bereits, nach den Absichten der Geber, dazu bestimmt worden ist, der wackern Mannschaft an demjenigen Tag, an welchem das Ehrenzeichen wird ausgetheilt werden, ein fröhliches Mahl zu geben, und überdieß theils an Alle überhaupt, theils in erhöhtem Maße an einige Individuen, die sich besonders ausgezeichnet haben, eine Austheilung in Baarschaft zu machen, inzwischen aber ein bedeutender Ueberrest dieser Gaben vorschießt, dessen Verwendung annoch zu bestimmen ist, — so hat die Tagsatzung beschlossen:

1. Der, nach Bestreitung der obgedachten Auslagen, sich annoch ergebende Ueberrest dieser Gelder soll einzig zur Unterstützung der mit der Ehrenmedaille gezierten bedürftigen Krieger, der dermal vorhandenen Regimentsweiber, welche den Truppen in Tagen von Gefahren Dienste geleistet haben, und der Regimentskinder verwendet werden können.

2. Es wird von der Tagsatzung eine Kommission ernannt werden, die diese Gelder anlegt, die fernern Gaben in Empfang nimmt, das

Ganze der Einnahme und Ausgabe verwaltet, und jährlich der höchsten Behörde Bericht erstattet und Rechnung ablegt.

3. Der gegenwärtige Beschluß soll sämmtlichen eidsgenössischen Ständen, und denjenigen, aus welchen die Beiträge geflossen sind, mit der Einladung offiziell zugesandt werden, den edeln Gebern davon Kenntniß zu geben.

B.

(Vom 2. September 1816.)

1. Der Invalidenfond soll fernerhin und ausschließend zur Unterstützung solcher Individuen verwendet werden, die unter den vier ehemaligen französischen Regimentern gedient haben, in Folge der Ereignisse vom Monat März 1815 nach der Schweiz zurückgekehrt sind, und die Ehrenmedaille erhalten haben. Es soll demnach denjenigen dieser Militärs, die seither in der Schweiz geblieben sind, und von Frankreich weder Retraitegehalt noch Gratifikation erhalten haben, dabei arm und zur Arbeit untauglich sind, eine Unterstützung gereicht werden. Der Gesammtbetrag dieser Unterstützungen soll jedoch den Jahrzins des Kapitals nicht übersteigen.

2. Die Bewilligung dieser Unterstützung ist der Kommission des Invalidenfonds übertragen. Die hohen Kantonsregierungen werden demnach diejenigen Kantonsangehörigen, die nach obigen Grundsätzen dazu berechtigt sind, der Kommission eingeben, und dabei die Erklärung beifügen, ob und welche Schritte zur Erhaltung einer Retraite oder Gratifikation von Frankreich gemacht worden seien.

3. Die Kommission wird sich nach diesem überzeugen, ob der Reklamant wirklich in die Klasse der nach dem ersten Artikel Berechtigten gehöre; und sind diese Requisiten erfüllt, dann eine verhältnißmäßige Unterstützung zusprechen. Die Kommission wird dabei vorzüglich diejenigen betrachten, die während des Jahres 1815 wegen Wunden, Krankheit oder Gebrechen, reformirt und in ihre Heimath gesandt worden sind, und solchen Individuen, die in vorzüglich bedauerlicher Lage sind, oder Kinder zu erhalten haben, nach Umständen ein Mehreres zulegen.

Der Kommission soll das Verzeichniß aller derjenigen, welche die Ehrenmedaille erhalten haben, so wie der Etat der im Jahre 1815 reformirten Unteroffiziere und Soldaten, zum Behuf ihrer Arbeit übergeben werden.

4. Die Kommission wird der Tagsatzung alljährlich die Rechnung des Fonds und der in Folge gegenwärtigen Beschlusses gemachten Verwendungen vorlegen.

C.

(Vom 16. August 1817.)

1. Im Sinn des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. Herbstmonat 1816, soll der Invalidenfond ausschließend nur zur Unterstützung solcher Individuen verwendet werden, die unter den vier ehemaligen Schweizerregimentern in Frankreich gedient haben, und in Folge der Ereignisse vom Monat März 1815 nach der Schweiz zurückgekehrt sind, und die Ehrenmedaille erhalten haben.

2. Die drei Administratoren des Fonds sind ermächtigt, in eintretenden Fällen außerordentlichen Bedürfnisses, nicht bloß den jährlichen Zinsertrag, sondern auch von dem Kapital selbst, in einem beschränkten Maße, zu solchen Unterstützungen zu verwenden.

3. Die von den Ehrengesandtschaften verschiedener Stände im Schooße der Tagsatzung ausgesprochenen Empfehlungen mehrerer Individuen sollen an die Administrationskommission zu näherer Würdigung und angemessener Berücksichtigung überwiesen werden. (Nro. XIII, Bd. I der offiz. Samml.)

LXVI.

Invalidenfond für die vier ehemaligen kapitulirten Schweizerregimenter in Frankreich.

Beschluß vom 4. Augstmonat 1823, die Eintheilung der jährlichen Ausgaben betreffend.

Die Verwaltung des Invalidenfonds ist ersucht, die jährlichen Ausgaben künftighin, wo möglich, so einzutheilen, daß dieselben nicht weiter anwachsen, und man nicht allzufrühe mit den Geldern auskomme. Dieses wird auch den löbl. Kantonsregierungen zur Beachtung anempfohlen, damit Hochdieselben — von Sich aus — dem übertriebenen Zudrang ihrer Angehörigen möglichste Schranken setzen. (Nro. XL. Bd. II. Heft 2 der offiz. Samml.)

LXVII.

Invalidenfond für die vier ehemaligen kapitulirten Schweizerregimenter in Frankreich.

Beschluß vom 4. Augstmonat 1826, die Austheilung der jährlichen Unterstützungen betreffend.

(Vergl. Offiz. Samml. Bd. II. Seite 73.)

(Siehe den vorstehenden Beschluß Nro. LXVI.)

Auf die Einfrage der Herren Verwalter, wird ihnen, in Uebereinstimmung mit dem wiederholt bestätigten Konkluso vom 4. August 1823, zutrauensvoll überlassen — wenn auch mit etwelcher allmäliger Verminderung des Fonds, die an sich mit seiner Bestimmung keineswegs im Widerspruche ist; doch immer mit Abweisung zu starker Zudringlichkeit und mit genauer Anwendung der vorhandenen Beschlüsse, welche die Ausweisungserfordernisse der Reklamanten bezeichnen — über die Austheilung der Unterstützungen zu verfügen, und dabei, wenn die Zahl der berechtigten Reklamanten in einem Kanton unverhältnißmäßig steigt, den bereits ausgeschiedenen Betrag für alle Individuen, je nach Umständen unvermehrt oder mit einer, dem Ganzen beizufügenden mäßigen Zulage, der betreffenden Kantonsregierung zur Vertheilung unter alle ihr angehörigen Reklamanten nach dem Maßstabe des mehreren und minderen Bedürfnisses, zu behändigen, um dadurch möglichst zu vermeiden, daß durch neu hinzukommende spezielle Unterstützungen, statt das Quantitativ des Einzelnen verhältnißmäßig zu reduziren, die Totalausgabe allzusehr erhöhet werde. (Nro. LVI. Bd. II. Heft 3 der offiz. Samml.)

LXVIII.

Bedingungen,

unter welchen auf Unterstützung aus dem Invalidenfond für die vier vor 1816 in Frankreich gestandenen kapitulirten Schweizerregimenter Anspruch gemacht werden kann.

Beschluß vom 16. August 1831.

(Vergl. offiz. Samml. Bd. I. S. 250–254; Bd. II. S. 73, 103.)

(Siehe die vorstehenden Beschlüsse LXV, LXVI u. LXVII).

1. Die mit der durch Tagsatzungsbeschluß vom 12. Heumonat 1815 (Offiz. Samml. Bd. I., S. 249 *) dekretirten Ehrenmedaille gezierten, einer Unterstützung bedürftigen Schweizer haben einen Anspruch auf den Invalidenfond, wenn sie schon früher eine vorübergehende Gratifikation erhalten haben sollten, und diejenigen, welche einen Reformgehalt beziehen, vom Augenblicke an, wo dieser letztere erlischt, insofern die einen wie die andern alle übrigen dießfalls vorgeschriebenen Requisite erfüllen und einen gehörig beglaubigten Lebensschein beibringen.

2. Diejenigen Militärs aber, welche einen Retraitegehalt beziehen, sind von jedem Anspruch auf den eidsgenössischen Invalidenfond ausgeschlossen; sollten sich daher solche auf der Liste der wirklich Unterstützten befinden, die im Genuß eines Reform- oder Retraitegehaltes sind, so sind sie auf derselben auszustreichen. (Nro. XCVII, Bd. II, Heft 5 der offiz. Samml.)

IX. Ueber Werbungen für ausländischen Kriegsdienst und mehrere bürgerliche Beziehungen der Angeworbenen.

LXIX.

Beschluß,

betreffend die Ehreinsegnungen bei den kapitulirten Schweizerregimentern in auswärtigen Diensten.

(Vom 21. August 1818.)

1. Auf Ansuchen der an dem kapitulirten Schweizer-Militärdienst in Frankreich und den Niederlanden Theil habenden Stände, wird löblicher eidsgenössischer Vorort den sämmtlichen Regiments-Obersten

---

*) Siehe den Beschluß unter Nro. LXIII lit. B. Anm. des Herausg.

den Auftrag ertheilen, keine Trauung bei den unter ihrem Kommando stehenden schweizerischen Truppen zu gestatten, es habe dann der Bräutigam sich über die ausdrückliche Bewilligung der Regierung desjenigen Kantons, dessen Angehöriger er ist, ausgewiesen.

2. Bei diesem Anlaß wird der Vorort ersucht, die Regimentschefs auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, die aus einer ohne landesherrliche Bewilligung vollzogenen Trauung entstehen würden, da das Ehepaar den durch die Kantonalgesetze auf unregelmäßige Eheeinsegnungen festgesetzten Strafen, wenn sie auch den Verlust des Heimathrechts verfügen sollten, unterworfen bleibe; und endlich noch beizufügen, daß selbst eine freiwillige Verzichtleistung des Brautpaares auf das Kantonsbürgerrecht den Abgang der landesherrlichen Bewilligung nicht ersetzen könne, indem sogar eine solche Verzichtleistung, ohne Bewilligung der Kantonsregierung, dessen Angehöriger der Bräutigam ist, nicht Statt finden könne.

Nachträgliche Bestimmung vom nämlichen Datum.

Es wurde beschlossen: eine ähnliche Warnung und Anzeige an die Obersten der Schweizerregimenter in königlich spanischen Diensten zu erlassen. (Nro. XVI, Bd. I der offiz. Samml.)

LXX.

Nichtgestattung

der Werbungen für ausländischen Kriegsdienst, die nicht auf förmlichen Kantonalkapitulationen beruhen.

Beschluß vom 8. August 1828.

1. Die eidsgenössische Tagsatzung fordert jeden einzelnen Stand bei seiner Pflicht zur Aufrechthaltung der Nationalehre und einer würdigen staatsrechtlichen Stellung der Eidsgenossenschaft im Innern wie gegen das Ausland — auf, in dem Umfange seines Gebietes keine Werbung für auswärtige Kriegsdienste zu gestatten, deren Existenz nicht auf der einzig rechtmäßigen Grundlage einer von ihm selbst abgeschlossenen und der Tagsatzung vorgelegten Kapitulation beruhet.

2. Eben so werden sämmtliche eidsgenössische Stände eingeladen, unbefugte, auf keine Kantonalkapitulationen gegründete Werbungen ihrer Angehörigen, so wie deren Vereinigung in unregelmäßig eröffneten Sammelplätzen, wodurch die Rechte und Verhältnisse der Stände wesentlich gefährdet werden, nicht zu gestatten, sondern vielmehr solchem Unfug von sich aus durch die kräftigsten Maßregeln auf ihrem Gebiete zu begegnen. (Nro. LXXI, Bd. II, Heft 4 der offiz. Samml.)

LXXI.

Anwerbungen

schweizerischer Angehöriger in solche Kriegsdienste, welchen ihre Stände selbst fremd geblieben sind.

Uebereinkunft vom 14. Juli 1828.

Die L. Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Appenzell A. R., haben gegen einander den Grundsatz förmlich anerkannt und wollen denselben getreulich befolgen:

Alle eidsgenössischen Stände werden aufgefordert, die in obrigkeitlichen Verordnungen angedrohete oder wirklich in Ausübung gebrachte Strafbestimmung des Verlustes von Bürger- und Landrecht für Angehörige, die sich in solche ausländische Kriegsdienste, welche von ihren Kantonen nicht avouirt sind, anwerben lassen, unbedingt aufzuheben und niemals zu erneuern.

Glarus behielt sich sein endliches Votum vor.

Schwyz, Unterwalden, Tessin und Appenzell J. R. blieben beim Referendum stehen. Freiburg hat nicht gestimmt. (Nro. LXXII, Bd. II, Heft 4 der offiz. Samml.)

LXXII.

Beschluß

wegen Nichtanwerbung von k. k. Unterthanen und österreichischen Deserteurs, unter die kapitulirten Schweizerregimenter.

(Vom 19. August 1819.)

1. In Bestätigung der frühern Beschlüsse von 1816 und 1818 wird die Anwerbung von österreichischen Ausreißern und überhaupt von k. k. Unterthanen in schweizerische kapitulirte Militärdienste, in der Eidsgenossenschaft streng untersagt; die löbl. Stände werden, unter Anwendung angemessener Strafen, auf Beobachtung dieses Verbots wachen lassen, welches zum gleichen Zweck den schweizerischen Regimentern und Werbkommando's amtlich mitgetheilt werden soll.

2. Wenn österreichische Ausreißer auf schweizerischem Gebiete erscheinen, sollen dieselben nirgends geduldet, sondern alsobald, von Polizei wegen, auf die Grenze gegen die k. k. Staaten zurückgeführt werden. (Nro. XVII, Bd. I der offiz. Samml.)

LXXIII.

Nichtanwerbung

von K. K. Unterthanen und Zurückweisung österreichischer Ausreißer.

A. Beschluß vom 28. August 1820.

Die Tagsatzung äußert ihren ernsten Willen, daß ihre Beschlüsse von 1818 und 1819, Offiz. Samml. I, S. 258 und 259, (siehe den vorstehenden Beschluß, Nr. LXXII), welche jede Anwerbung von österreichischen Ausreißern und überhaupt von K. K. Unterthanen in kapitulirte schweizerische Militärdienste, so wie jede Duldung oder Verheimlichung solcher Ausreißer in der Schweiz selbst, ausdrücklich verbieten, und die fernere Verpflichtung enthalten, die Ausreißer, wenn sie auf schweizerischem Gebiete erscheinen, alsogleich von Polizei wegen auf die Grenze gegen die K. K. Staaten zurückführen zu lassen, — daß diese Beschlüsse fest gehandhabt und mit unnachsichtlicher Strenge in allen Kantonen vollzogen werden. Diesen Zweck durchgängig zu sichern, erhält der eidsgenössische Vorort alle erforderliche Vollmacht und der Gegenstand wird hiemit seiner Wachsamkeit auf's Nachdrücklichste empfohlen.

B. Beschluß vom 17. August 1821.

Die Tagsatzung richtet nochmals die dringendste Aufforderung an sämmtliche Löbl. Stände, vor allem aus aber an die Löbl. Grenzstände, daß sie, in pflichtmäßiger ernster Beachtung des guten freundnachbarlichen Verhältnisses mit Oesterreich, und in Rücksicht auf die jetzigen so wichtigen Zeitumstände, sich die strengste Befolgung der früher gefaßten und wiederholt bestätigten eidsgenössischen Beschlüsse, betreffend die Zurückweisung der österreichischen Ausreißer, und die Nichtanwerbung derselben sowohl, als der K. K. Unterthanen überhaupt, angelegen sein lassen, um auf diese Weise die Eidsgenossenschaft

gegen die Erneuerung daheriger Vorwürfe und der damit verbundenen weitern Zumuthungen, möglichstermaßen sicher zu stellen. (Nro. IX, Bd. II, Heft 1 der offiz. Samml.)

X. Ueber Beschränkung der Pressfreiheit und über Fremdenpolizei.

LXXIV.

Maßregeln
in Hinsicht auf den Mißbrauch der Druckerpresse und auf die Fremdenpolizei.

Beschluß vom 14. Juli 1823; bestätigt den 6. Juli 1824.

Die eidsgenössische Tagsatzung, — nach angehörtem Bericht des Vororts und nach den Aeußerungen der Standesgesandtschaften, tief überzeugt von der Nothwendigkeit, in Würdigung und Behauptung der Stellung des schweizerischen Freistaats im europäischen Staatenvereine, und in sorgfältiger Beachtung seiner traktatmäßigen Verhältnisse zu demselben, — in dem gegenwärtigen schwierigen und wichtigen Zeitpunkte, gegen mögliche nachtheilige Folgen der in der Schweiz von jeher allgemein üblichen Duldung der Fremden und gegen den Mißbrauch der Presse, schützende Maßregeln eintreten zu lassen; und in pflichtmäßiger Vorsorge für die Sicherheit der Eidsgenossenschaft, —

hat mit Einmüthigkeit beschlossen:

Es sollen alle Stände auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, die erforderlichen ernsten und genügenden Maßregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen, und zwar:

A. In Beziehung auf den Mißbrauch der Druckerpresse:

1. Daß in den Zeitungen, Tagblättern, Flug- und Zeitschriften, bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten, alles dasjenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen, oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte.

2. Daß bei diesen Vorkehren nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornämlich auf Verhütung derselben hingezielt werde.

B. In Beziehung auf die Fremdenpolizei:

1. Daß nicht, durch Mißbrauch der herkömmlich und einheimisch gewordenen Gastfreiheit der Schweiz, solche Flüchtlinge in dieselbe

eindringen, oder sich darin aufhalten können, welche — wegen verübten Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe — aus einem andern Staate entwichen wären, und demnach signalisirt und verfolgt würden; so wie verdächtige Fremdlinge, die während eines ihnen auf ordentliche Weise in der Schweiz bewilligten Aufenthalts, denselben zu gefährchlien Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten auswärtigen Macht oder zu Störung der Ruhe und des innern Friedens mißbrauchen würden.

2. Daß in den daherigen Verfügungen vornämlich auf eine möglichst vollständige Uebereinstimmung in allen Ständen, und auf eine genaue, schnelle und sichere Exekution das Augenmerk gerichtet werde; so daß der Eintritt von Fremden durch den Besitz vollgültiger Legitimationsschriften der anerkannten Heimathsbehörden der Fremden bedingt, — und in Hinsicht auf alle Fremde, deren Regierungen Gesandte bei der Eidsgenossenschaft akkreditirt haben, für die Legitimationsschriften die Anerkennung von Seite der Gesandtschaft verlangt werde, wenn solche Fremde nicht bloß durchreisen, sondern einen längern Aufenthalt nehmen wollen.

3. Daß keinem Fremden, der sich nicht durch vollgültige Legitimationsschriften seiner Heimathsbehörde, oder durch genaue Bekanntschaft nach längerm Aufenthalte ausweisen könnte, neue Pässe ertheilt, diejenigen Fremden aber, welche einem Staate angehören, der einen Gesandten in der Schweiz hat, an d i e s e n gewiesen werden, um neue Pässe zu erhalten.

4. Daß zu richtiger und schneller Vollziehung der Polizeiverfügung, welche in dieser Hinsicht in einem Kanton gegen einen Fremden getroffen werden könnte, die benachbarten Kantone davon ungesäumt in Kenntniß gesetzt, und auch jedem Weggewiesenen seine Route so bezeichnet werde, daß er sich der Verfügung nicht entziehen könne.

Endlich werden die hohen Stände ersucht, dem Vororte alle auf diese Gegenstände bezüglichen Kantonalverfügungen zur Kenntniß mitzutheilen. (Nro. XXXIX, Bd. II der offiz. Samml.)

N o t e. Diese Beschlüsse wurden einfach bestätigt den 5. Juli 1825; den 4. Juli 1826; den 3. Juli 1827 und den 11. Juli 1828. (Nro. LV, Bd. 2, Heft 3 und LXX Bd. 2, Heft 4 der offiz. Samml.)

LXXV.

Beseitigung

der Beschlüsse vom 14. Heumonat 1823 über den Mißbrauch der Druckerpresse in Beziehung auf das Ausland und die Fremdenpolizei. *)

Beschluß vom 8. Heumonat 1829.

S. Offiz. Samml., Bd. II, S. 71, 72, 103, 141. (Siehe den vorstehenden Beschluß und die Note.)

Mit Rücksicht auf die von Seite aller H. H. Stände vernommenen Erklärungen, und in Folge der daraus für die gesammte Eidsgenossenschaft hervorgehenden Beruhigung, sollen die außerordentlichen Konklusa vom 14. Juli 1823 auf sich beruhen und nicht mehr bestätigt werden; demnach fallen von nun an die nöthige Aufsicht und Einwirkung zu Vermeidung oder Bestrafung der Preßlizenz, in Beziehung auf befreundete Mächte, so wie zu Handhabung einer guten Fremdenpolizei, wieder vollständig den H. H. Ständen selbst anheim, und die Tagsatzung richtet an alle gleichmäßig mit vollem Vertrauen die Empfehlung, bei ihren daherigen Gesetzen und Verordnungen, der höhern Interessen des gemeinsamen Vaterlandes stets eingedenk zu sein und seine wichtigsten auswärtigen Verhältnisse getreulich zu bewahren. (Nro. XCIV, Bd. II, Heft 5 der offiz. Samml.)

LXXVI.

Mißbrauch

der Publizität in Hinsicht auf diplomatische Akten und auf Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten.

Beschluß vom 10. Heumonat 1829.

Die eidsgenössische Tagsatzung,

Indem sie ihr lebhaftes Bedauern und ihre ernste Mißbilligung darüber ausspricht, daß besonders im letztverflossenen und im gegenwärtigen Jahre diplomatische Aktenstücke und Verhandlungen der Eids-

---

*) Die Beschlüsse sub Nro. XXXVII und ähnliche stehen mit Recht unter Abtheilung 2, da sie durch auswärtige diplomatische Einwirkung erzeugt wurden; ähnliche Beschlüsse gegen die Preßfreiheit, die durch innere

genossenschaft mit auswärtigen Staaten den Stoff zu unschicklichen Inseraten in die öffentlichen Blätter des In= und Auslandes dargegeben haben,

Dabei aber in der vollen Ueberzeugung stehend, wie sehr die H. H. Stände auf der Ehre des Vaterlandes, auf der würdigen Behauptung seiner Stellung unter europäischen Staaten und der treuen Wahrnehmung seiner wichtigsten Staatsinteressen halten,

beschließt:

1. Da Unterhandlungen mit dem Auslande nothwendig Gegenstand des Staatsgeheimnisses sein müssen, so sollen über solche eidsgenössische Unterhandlungen, sie mögen das Interesse der Gesammtheit oder einzelner Kantone befassen, so lange dieselben nicht ihr Ziel erreicht haben, weder darauf bezügliche Verhandlungen, noch Aktenstücke, auf irgend eine Weise zur öffentlichen Kunde gebracht werden dürfen.

2. Das Gleiche soll auch bei andern wichtigen Verhandlungen Statt haben, wo die Tagsatzung oder der eidsgenössische Vorort in gegebenem Fall die Geheimhaltung ausdrücklich anzuordnen für das Gemeinwohl nöthig erachten wird.

3. Die Tagsatzung richtet in Folge dessen an sämmtliche eidsgenössische Stände die dringende Einladung: auf die genaue Beachtung und Handhabung dieses Beschlusses, gleich dem eidsgenössischen Vororte, strenge zu halten und, wo demselben entgegen gehandelt werden sollte, gegen den Fehlbaren die angemessene Ahndung und, wo nöthig, die verdiente Strafe eintreten zu lassen. (Nro. XCIII, Bd. II, Heft 5 der offiz. Samml.)

LXXVII.

Konklusum,

betreffend die unverzügliche Fortweisung der unruhigen Flüchtlinge und Fremden aus der Schweiz.

(Vom 11. Aug. 1836.)

Die eidsgenössische Tagsatzung, in Berücksichtigung der von Flüchtlingen und andern Fremden verübten strafbaren Umtriebe, welche durch den Vorort und einige Kantonsregierungen entdeckt und in

Ursachen entstanden, siehe unter der dritten Abtheilung. Ueber die Gründe, warum diese und die folgenden Beschlüsse, die erloschen scheinen (zum Theil wenigstens) dennoch in diese Sammlung aufgenommen wurden, siehe die Vorrede.

dem vorörtlichen Kreisschreiben vom 22. Brachmonat dieses Jahres den Ständen zur Kenntniß gebracht worden sind; in Erwägung, daß diese Umtriebe die innere Sicherheit und Ruhe, die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse zu andern Staaten gefährden und die jenen Fremden eingeräumte Zuflucht verletzen, beschließt:

1. Diejenigen Flüchtlinge oder andere Fremde, welche die ihnen von den Ständen zugestandene Zuflucht gemißbraucht, und die innere Sicherheit und Ruhe oder die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse durch Handlungen, die gehörig erhoben worden sind, gefährdet haben, sollen aus dem schweizerischen Gebiete, unter Mitwirkung des Vorortes, weggewiesen werden. Diese Wegweisung soll unverzüglich erfolgen, es wäre denn, daß vorerst noch strafgerichtliche Verfolgung einzutreten hätte.

2. Die Untersuchung der einzelnen Fälle, welche mit möglichster Beförderung geschehen soll, steht bei den Ständen und sie veranstalten die Vollziehung des Art. 1 auf ihrem Gebiete. Sie haben sich zu diesem Ende mit dem Vororte in's Einverständniß zu setzen.

3. Der Vorort hat über die genaue, schnelle und gleichförmige Vollziehung der Art. 1 und 2 zu wachen und zu diesem Behufe die geeigneten Mittheilungen und Weisungen an die Stände zu erlassen. Bei Konflikten zwischen dem vorörtlichen Staatsrathe und einem Stande, betreffend einen einzelnen Fall, entscheidet der vorörtliche Staatsrath mit Zuzug des eidsgenössischen Repräsentantenraths.

4. Wenn ein Kanton die Wegweisung eines Fremden, zu welcher er in Folge vorstehender Bestimmung verpflichtet ist, verweigert oder versäumt, so wird der Vorort den Fall an die Tagsatzung bringen, welche die unverzügliche Vollziehung des Entscheides der Bundesbehörde auf Kosten des fehlbaren Standes veranstalten wird.

5. Binnen Monatsfrist, nachdem der gegenwärtige Beschluß durch eine Mehrheit von Ständen angenommen und den Kantonsregierungen mitgetheilt sein wird, hat der Vorort einen umständlichen Bericht über die Vollziehung desselben zu erstatten, welcher der Tagsatzung oder aber, falls die Tagsatzung nicht versammelt, noch auch dieser Angelegenheit wegen einberufen wäre, den Ständen vorzulegen ist.

6. Der gegenwärtige Beschluß tritt außer Kraft, sobald der Vorort über die vollständig geschehene Vollziehung desselben einen Schlußbericht an die Stände oder an die etwa dannzumal versammelte Tagsatzung erstattet haben wird.

Note. Der Gesandte von St. Gallen verwahrt, in fortgesetzter Befolgung der in den Jahren 1823, 1829 und 1834 ausgesprochenen Grund-

säße über Fremdenpolizei, auf das Förmlichste die in dem Bundesvertrag liegenden Rechte seines Standes hinsichtlich selbst eigner Fremdenpolizei und weiset jede Einmischung des Vorortes oder der Tagsatzung in die Kantonalpolizei auf dem Wege von Konklusen, als außer dem Bunde liegend und wider den Bund gehend, um so entschiedener im gegenwärtigen Augenblicke zurück, als er die füglich erachtete Anwendung der Art. I und VIII des Bundesvertrags auf Einmischung in die Kantonalpolizeien, weder im eidsgenössischen Rechte, noch in den dermaligen Zeitumständen begründet findet, — im Gegentheil die versuchte zudringliche fremde Intervention in den Gang der Berathung und die Schlußnahme der Tagsatzung als einen Grund mehr betrachten muß, jede Art von Konklusum von seinem Stande abzulehnen.

Die Stände Thurgau, Waadt und Genf treten ebenfalls diesem Konklusum nicht bei; aus ähnlichen Gründen, wie St. Gallen; Appenzell A. Rh. nimmt zwar die Art. 1, 2, 5 und 6 an, aber nicht die zweite Abtheilung des Art. 3 und Art. 4. (Siehe Tagsatzungsabschied von 1836. S. 265—270 *).

LXXVIII.

Konkordat,

wodurch das Verfahren gegen unruhige Flüchtlinge in Zukunft geregelt werden soll.

(Vom 26. August 1836.)

Die Kantone N. N. . . . in Berücksichtigung der verbrecherischen Umtriebe, welche sich eine Anzahl politischer Flüchtlinge und andere Fremde in neuester Zeit schuldig gemacht haben, sind, in der Absicht, durch gemeinsame Maßregeln dergleichen für die Zukunft zu vermeiden, im Uebrigen mit dem Vorbehalte für jeden Stand, betreffend die Aufnahme, Duldung und Wegweisung von Fremden, nach Gutfinden zu verfügen, über folgende Punkte übereingekommen:

---

*) Später haben zwar auch diese Stände dem Konklusum beigestimmt, aber nicht durch eine Aenderung ihrer Ueberzeugung von der bundeswidrigen Natur desselben, sondern einzig durch die Rücksicht bewogen, vermittelst ihrer Zustimmung desto leichter den berüchtigten Conseilschen Handel auf eine für die Schweiz ehrenvolle Weise beendigen zu können, was freilich nicht geschehen ist. Wir haben daher die dissentirenden Noten und ausführlich das von St. Gallen aufgenommen, damit der Leser die Ansichten eines Theils der Stände über solche Konklusen kennen lerne. Anm. des Herausgebers.

1. Die Kantone sorgen dafür, daß nicht unter dem Namen politischer Flüchtlinge solche Personen in ihrem Gebiete geduldet werden, welche in die Klasse gemeiner Verbrecher oder Vagabunden gehören. Zu diesem Behufe wird bei allen Fremden, welche, ohne die ordentlichen Ausweisschriften zu besitzen, die Duldung in einem Kantone nachsuchen, durch die Zentralpolizei des Kantons eine summarische Untersuchung, betreffend ihre Person und die Art und Ursache ihres flüchtigen Zustandes, veranstaltet werden. In Folge derselben darf die Bewilligung des Aufenthaltes einzig durch die hiefür angewiesene Zentralbehörde des Kantons geschehen.

2. Die unter Anführung genügender Gründe (siehe Art. 3 u. 4) durch eine Kantonsregierung verfügte Wegweisung eines Landesfremden wird so vollzogen, daß das bezeichnete Individuum auf Kosten des betreffenden Kantons unter Mitwirkung des Vororts über die Grenze der Schweiz gebracht und an die Behörden eines Nachbarstaates, mit welchem dießfalls ein Einverständniß Statt findet, übergeben wird.

Diese Uebergabe darf jedoch einzig Behufs sicherer Entfernung, niemals aber im Sinne einer Auslieferung geschehen, es wäre denn, daß diese von dem betreffenden Kanton wirklich beabsichtigt würde.

3. Als Gründe, welche jeden Kanton (immerhin unbeschadet eines allfällig gegen das fragliche Individuum gerichteten Strafverfahrens) zur Wegweisung im Sinne von Art. 2 verpflichten, und ihm hinwieder auf die vorbezeichnete Art der Vollziehung ein Recht geben, werden anerkannt:

a) Die Eingehung einer geheimen oder einer solchen Verbindung, in deren Bereich die Verübung oder die Veranstaltung gewaltsamer Unternehmungen gegen das Ausland fallen, so wie die anderweitige Mitwirkung zu solchen Handlungen und die Theilnahme an einzelnen Versammlungen, welche die Anreizung zu dergleichen zu ihrem Gegenstande haben;

b) Gebrauch falscher Papiere, falsche Angabe des Namens oder anderer thatsächlicher Verhältnisse, Behufs Erlangung der Duldung im Kanton.

4. Wenn die Wegweisung durch eine Kantonsregierung aus andern als den eben bezeichneten Gründen erfolgt, so liegt es im Ermessen des Vororts, auf ihr Verlangen und nach Prüfung dieser Gründe, die im Artikel 2 bezeichnete Art der Vollziehung zu verfügen, oder hingegen die Vollziehung dem betreffenden Kanton selbst anheim zu stellen.

5. Würden der Zentralpolizeibehörde eines Kantons Umtriebe der im Artikel 3 bezeichneten Art bekannt werden, bei denen solche Individuen, die in einem andern Kantone eine Aufenthaltsbewilligung

erhalten haben, betheiligt wären, so wird sie der Polizeibehörde des letztern davon Kenntniß geben.

6. Die Kantone verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß keinen Fremden, welche nach Art. 3 und 4 die Wegweisung aus der Eidsgenossenschaft vor oder nach dem Abschluß dieses Konkordats verschuldet haben, in ihrem Gebiete das Bürgerrecht ertheilt oder der Aufenthalt gestattet werde.

7. Gegenwärtiges Konkordat tritt mit dem 1. Jenner 1837 für diejenigen Stände in Kraft, welche bis dahin dem Vororte ihren Beitritt erklärt haben werden. Die Dauer desselben ist auf fünf Jahre festgesetzt.

Note. Die Gesandtschaften von Zürich und Luzern ertheilten dem Konkordatsentwurf ihre Genehmigung unter Ratifikationsvorbehalt; siebzehn Stände nahmen ihn ad referendum, nämlich Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Glarus und St. Gallen lehnten die Annahme desselben ab. Tessin behielt sich das Protokoll offen.

Neuenburg ratifizirte das Konkordat am 12. Herbstmonat.

(Aus dem Tagsatzungsabschied von 1836, S. 270 — 275).

Bemerkung. Der unheilvolle Savoyerzug aus dem Kanton Bern, welchen die Regierung dieses Kantons nicht verhinderte, hat die Schweiz in eine Reihe von Verwickelungen mit dem Auslande und innerer Abnormitäten geführt, welche, außer den nachtheiligsten Wirkungen auf das innere Staatsleben der Eidsgenossenschaft und ihre völkerrechtliche Stellung, auch die Folge hatten, daß die bundesgemäße souveräne Stellung der Kantone in Polizeisachen zu Vorort und Tagsatzung verrückt und das Asylrecht der Schweiz theils durch die diplomatische mit Drohungen verbundene Intervention der auswärtigen Staaten, so wie durch die nachgiebigen Antwortnoten der Vororte und Tagsatzung von dem Auslande abhängig gemacht, theils durch Konklusen der Tagsatzung, gerade wie im Jahre 1823, und besonders durch die Art, wie der Vorort Bern im Jahre 1836 das Fremdlingskonklusum ausführte, beinahe ganz aufgehoben worden ist. Nur in einigen Kantonen, wie im Kanton Zürich, wurde es durch eine geregelte Gesetzgebung erhalten.

Die Hauptmomente dieser Verwickelungen und ihrer Wirkungen, deren vollständige Kenntniß nothwendig ist, um ihren Einfluß auf das

Staatsleben und Staatsrecht der Schweiz zu würdigen, von denen aber nur die beiden vorstehenden Schlußnahmen hierher gehören, sind: die Noten der auswärtigen Staaten im Jahre 1834 und die Antworten des Vorortes Zürich, besonders die Antwortnote desselben vom 24. Juni 1834, welche auf der Tagsatzung von 1834, am 22. Juli von einer Mehrheit von Ständen, jedoch unter Ablehnung und Verwahrung mehrerer bedeutender Stände gebilligt wurde; der läppische Steinhölzlihandel in Bern, den die dortige Regierung Anfangs entschuldigte, dann aber als Vorort, im Jahre 1835, nach einer Reihe demüthigender Verhandlungen, zu mißbilligen gezwungen wurde; die Untersuchungen gegen Umtriebe der Flüchtlinge im Jahre 1836, die übermüthige Intervention des französischen Gesandten in diese Untersuchung, das furchtsame Benehmen Bern's gegen diese Intervention und das durch dieselbe erzwungene Konklusum vom 11. August; das Konkordat vom 26. August; endlich der durch die erwähnte französische Intervention herbeigeführte Conseilsche Handel, und dessen, durch Bern's Schwäche, verursachter trauriger Ablauf. Die Hauptquelle für die Kenntniß dieser Erscheinungen sind die Tagsatzungsabschiede, nebst den wichtigen Beilagen. Vergl. auch „das an der Eidsgenossenschaft verletzte Völkerrecht, von Dr. L. Snell, Zürich 1834."

Drittes Buch,

enthaltend die

dritte Abtheilung.

Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate über Gegenstände des innern Verkehrs, der Justiz und der Polizei.

LXXIX.

Beschlüsse über den freien Verkehr mit Lebensmitteln.

A.

(Vom 15. Juli 1818.)

Zu getreuer und genauer Handhabung der deutlichen Vorschrift des IX. Artikels des Bundesvertrags, welcher für Lebensmittel und Landeserzeugnisse den freien Kauf, so wie die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern sichert; und damit durch Anwendung des Nachsatzes nicht die Hauptbestimmung dieses Artikels entkräftet werde, —

beschließt die Tagsatzung:

1. Es sollen bei Anwendung des Nachsatzes des §. XI der Bundesverfassung, welcher den Kantonen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf Polizeiverfügungen vorbehält, insofern dieselben gegen die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden, niemals solche Verordnungen Statt finden, welche, den Hauptbestimmungen obigen Artikels zuwider, in Sperranstalten von Kanton gegen Kanton ausarten würden.

2. In Folge dessen sind auch alle diesem bundesgemäßen Grundsatz zuwiderlaufende Verfügungen, die im einen oder andern Kanton bestehen möchten, als unzulässig erklärt, und sollen aufgehoben werden.

3. Sollten künftig von einem Kantone solche unzulässige Verfügungen getroffen werden, so ist der Vorort beauftragt, auf die ihm dagegen von einem Stand zukommende begründete Beschwerde, seine Einwirkung gegen jenen eintreten zu lassen, und ihn zu getreuer Erfüllung der Bundespflichten anzuweisen.

B.

(Vom 13 Juli 1819.)

1. Die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach einem auswärtigen Staate kann nur dann beschränkt oder für einen bestimmten Zeitraum verboten werden, wenn entweder der Staat, gegen den die

Maßregel ergriffen wird, die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach der Schweiz verboten hat, oder im Fall außerordentlicher Umstände.

2. In dem einen oder andern dieser Fälle werden die ersten Verfügungen von den Kantonsregierungen getroffen. Die Regierung ist aber verpflichtet, von den getroffenen Maßnahmen und deren Veranlassung den eidsgenössischen Vorort sogleich und umständlich in Kenntniß zu setzen.

3. Falls der eidsgenössische Vorort der getroffenen Verfügung seine Zustimmung versagt, oder wenn andere eidsgenössische Stände sich in Folge der nämlichen Verfügung verletzt glauben, die betreffende Kantonsregierung aber auf der Maßnahme bestehen sollte, — so wird sogleich die eidsgenössische Berathung eingeleitet und über die Fortdauer oder Aufhebung der Verfügung entschieden.

4. Der eidsgenössische Vorort ist ersucht, bei jedem günstigen Anlaß dahin zu wirken, daß von den benachbarten Staaten der Schweiz die freie Aus- und Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln gestattet und auch für künftig zugesichert werde.

5. Von keinem Kantone soll die Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln, die vom Auslande kommen und für einen andern Kanton bestimmt sind, weder gehemmt, noch erschwert werden.

6. Da für den freien Verkehr mit Getreide und Lebensmitteln im Innern der Schweiz der Bundesvertrag selbst eine feierliche Gewährleistung enthält, und Alles, was in den Verhältnissen mit auswärtigen Staaten diese nämliche Freiheit des Verkehrs betrifft, als eine wichtige Angelegenheit des gesammten Bundes betrachtet werden muß, — so sind auch die darüber gefaßten Konklusa als verbindliche Tagsatzungsbeschlüsse anzusehen. (Nro. XXXV, Bd. 1 der offiz. Samml.)

LXXX.

Freier Verkehr im Innern der Eidsgenossenschaft.

(Beschluß vom 26. Heumonat 1831.)

1. Es soll im Innern der schweizerischen Eidsgenossenschaft der freie Verkehr mit Lebensmitteln, Landes- und Industrieerzeugnissen, wie auch Kaufmannswaaren, im vollesten Sinne des Wortes unbedingt Statt haben, und demnach die Aus-, Ein- und Durchfuhr für solche Gegenstände, so wie für das Vieh, von Kanton zu Kanton auf keine Weise gehemmt werden dürfen.

2. Die allfällig gegen Vorkauf und Wucher erforderlichen Polizeiverfügungen sollen, nach Vorschrift des Tagsatzungsbeschlusses vom

15. Heumonat 1818, Offiz. Samml., Bd. I, S. 279, (s. Nro. LXXIX dieser Samml.) niemals in Sperranstalten ausarten, und dieselben zudem auf den eigenen Kantonsbürger wie für den Einwohner eines andern Kantons nach gleichem Maß ihre Anwendung finden.

3. Kein Kanton darf weder die Lebensmittel, Landes= und Industrieerzeugnisse, noch Kaufmannswaaren des andern Kantons mit Zöllen=, Weg= und Brückengeldern belegen, die nicht von der Tagsatzung bewilligt worden wären.

4. Auch sollen in keinem Kantone diese Erzeugnisse eines andern Standes mit höhern Abgaben belegt werden dürfen, als die des eigenen Landes.

5. Alle gegen diese Grundsätze streitenden Verfügungen, die in dem einen oder andern Kantone bestehen möchten, sind als unzulässig erklärt und sollen aufgehoben werden.

6. Sollten im Verfolg der Zeit von einem Kanton solche unzulässige Verfügungen getroffen, oder die bei ihm bestehenden nicht aufgehoben werden wollen, so ist der eidsgenössische Vorort beauftragt, auf die ihm darüber von einem Stande zukommenden begründeten Beschwerden vorerst seine amtliche Einwirkung gegen den Beklagten eintreten zu lassen und ihn zu getreuer Erfüllung der vorstehenden Bestimmungen anzuweisen.

Bei weiterer Beharrung des angefochtenen Standes auf seinen daherigen Verordnungen, steht der Tagsatzung der endliche Entscheid und die Verfügung zu. (Nro. CXIX, Bd. II der offiz. Samml.)

LXXXI.

Beschluß wegen freier Ausfuhr des Stoffs zur Papierfabrikation.

(Vom 5. Juli 1810; bestätigt den 13. Juli 1818.)

1. Da durch den Bundesvertrag für den freien Umlauf der Handelswaaren die Gewährleistung gegeben wird, so soll auch der Ankauf und der Verkehr mit den zur Papierfabrikation nöthigen Stoffen, im Innern der Schweiz, von einem Kanton gegen den andern, nicht verboten oder erschwert werden.

2. Dabei will jedoch die Tagsatzung keinen löbl. Stand in der Ausübung der erforderlichen Aufsicht und in denjenigen Maßregeln behindern, denen Leute, die sich mit Sammeln und Verkaufen der Hadern abgeben, von Polizei wegen, zu Meidung des Hausirens und anderer Mißbräuche, unterworfen werden mögen. (Nro. XXXVI, Bd. I der offiz. Samml.)

II. Beschlüsse und Konkordate über Bürgerrecht, Heimathrecht, insbesondere in Folge von paritätischen Ehen, Religionsänderung und Werbungen in fremden Kriegsdienst; über Eheeinsegnung und die Niederlassungsverhältnisse.

LXXXII.

Beschluß wegen Ertheilung und Beurkundung des schweizerischen Bürgerrechts.

(Vom 13. Juli 1819.)

1. Es steht den Kantonen zu, das Bürgerrecht zu ertheilen.

2. Um als Schweizer-Bürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Kantons sein. Der Beweis dafür wird geleistet: entweder durch die Bescheinigung des Kantons- und Gemeinds-Bürgerrechts, oder aber durch die Erklärung der Regierung, daß sie das betreffende Individuum als Einwohner und Angehörigen ihres Kantons anerkenne.

(Nro. XXXVIII. Bd. I. der offiz. Samml.)

LXXXIII.

Konkordat wegen des Heimathrechts der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin.

(Vom 8. Juli 1808, bestätigt den 9. Juli 1818.)

Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimathrecht besitzt.

Note. Diesem Konkordat sind alle XXII Kantone beigetreten. Unterwalden ohne Nachtheil für innere gegenseitige Verhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen; und Appenzell J. Rh. mit Vorbehalt der Taxen in das Armengut. (Nro. XXXIX. Bd. I. der offiz. Samml.)

LXXXIV.

Konkordat, betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten.

(Vom 11. Juni 1812, bestätigt den 7. Juli 1819.)

1. Die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen katholischer und reformirter Kirche sollen von den Kantonen weder verboten, noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden.

2. Die konkordirenden Stände erneuern die früher gegen alle Folgen solcher Verbote oder Heimathlosigkeits-Erklärungen eingegebene Verwahrung auf das kräftigste; und erklären, daß sie diejenigen Individuen, welche um solcher vermischter Ehen willen ihr Heimathrecht verloren hätten, niemals aufnehmen, sondern beharrlich an die betreffenden Kantone zurückweisen werden.

Note. Diesem Konkordat blieben fremd, Uri, Schwyz, Unterwalden, welche den Gegenstand der Kantonalgesetzgebung vorbehalten; Appenzell, das in zwei Souveränetäten, nach der Religion getheilt, diese Ehen gänzlich untersagt hat, und Wallis, das in keine Verpflichtungen eintreten will, ungeachtet nach den dortigen Gesetzen die vermischten Ehen weder eigentlich verboten noch mit dem Verlust des Landrechts bestraft werden. (Nro. XI. Bd. I. der offiz. Samml.)

Tessin, das früher unter Ratifikationsvorbehalt zu diesem Konkordat stimmte, trat den 4. Juli 1820 unbedingt bei. Die Erklärungen von Uri (13. Juli 1821) und Unterwalden (4. Juli 1820) und die ganz gleiche von Wallis (3. Juli 1822) „daß sie zwar diesem Konkordat fremd bleiben wollen, weil ihre Gesetze keine paritätischen Ehen gestatten, daß aber, wenn solche Ehen dennoch geschlossen worden wären, die Eheleute und ihre Nachkommen deßwegen ihr Heimathrecht nicht verlieren sollen" — fand die Tagsatzung als beruhigend, so daß der Vorbehalt in §. 2 des Konkordats nur noch gegen Schwyz und Appenzell gerichtet ist.

(Nro. XVII. in Bd. II der offiz. Samml.)

LXXXV.

Verkündung und Einsegnung paritätischer Ehen.

Konkordat vom 14. August 1821.

Die Eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf

und (laut nachträglicher Erklärung vom 5. November 1822) Glarus, — veranlaßt durch die neuerlich der katholischen Geistlichkeit vom Römischen Stuhle zugekommene Untersagung der Einsegnung paritätischer Ehen, die mitunter auch auf die Verkündung derselben ausgedehnt wird, — haben sich dahin einverstanden:

1. Die Verkündung dieser Ehen soll nöthigen Falls entweder durch den reformirten Pfarrer oder durch den Zivilbeamten vorgenommen werden; und es soll, nach Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften, den Verlobten die Bewilligung ertheilt werden, ihre Ehe durch den reformirten Geistlichen einsegnen zu lassen.

2. Wo zwischen Angehörigen zweier der einverstandenen Kantone eine solche Ehe geschlossen werden soll, ist zu Ertheilung dieser Bewilligung die Erklärung der Regierung des Katholischen Theils erforderlich, daß der Schließung der Ehe kein bürgerliches Hinderniß im Wege stehe.

Note. Der terminus a quo der Anwendung vorstehenden Konkordats ist: der 12. Juni 1822, als derjenige Tag, wo der Eidsgenössische Vorort gegen die betreffenden Stände die Annahme der am 14. August 1821 bloß ad ratificandum genommenen vorstehenden Bestimmungen, förmlich beurkundet hat.

Glarus ertheilt seine Zustimmung in so weit, als dieses Konkordat die bürgerlichen Folgen solcher paritätischen Ehen anbetrifft.

Genève adhère au concordat dans ce sens:

1. Que chacun des cantons concordans a le droit de lever par sa législation cantonale les obstacles opposés aux mariages mixtes, en faisant procéder par l'officier civil ou par le ministre du culte réformé, tant à la publication qu'à la célébration du mariage.

2. Que lorsqu'il s'agira de célébrer dans un des cantons contractans un mariage de la nature ci-dessus entre les ressortissans d'un autre ou de deux autres des dits cantons, il ne pourra y être procédé sans un certificat du gouvernement du ou des cantons auxquels ressortissent les époux, portant qu'il n'existe aucun obstacle légal à leur mariage.

Unter den übrigen, zum Beitritt eingeladenen Löbl. Ständen hat Graubünden, dessen großer Rath dem Konkordat unter Ratifikationsvorbehalt beigetreten ist, die endliche Klassifikation und Eröffnung des Ergebnisses der eingelangten Mehre der E. Räthe und Gemeinden, verfassungsmäßig vorbehalten.

St. Gallen endlich lehnt das Konkordat ab, beabsichtet aber dabei keinerlei Einwendung gegen die Zulässigkeit vermischter Ehen.

(Nro. XVIII. Bd. II der offiz. Samml.)

Note. Graubünden trat später unbedingt diesem Konkordate bei, so daß es eilf Stände begriff: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf. (Nro. XLVI. Bd. II der offiz. Samml.)

LXXXVI.

Konkordat wegen Folgen der Religions-Aenderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht.

(Vom 8. Juli 1819.)

1. Der Uebergang von einer christlichen Konfession zur andern darf nicht mit dem Verlust des Land- und Heimathrechts bestraft werden.

2. Sollte der eine oder andere Kanton diesem Konkordat nicht beistimmen, so können seine Angehörigen, welche, der Religionsänderung wegen, heimathlos werden, von dem Gebiet der übrigen Kantone zurück, in ihre vorige Heimath gewiesen werden.

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten: Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Bern übernimmt gern die Verbindlichkeit, Religionsänderung nicht mit dem Verlust des Bürgerrechts zu bestrafen, aber unzertrennlich von gemeinschaftlichen Vorsichtsmaßregeln gegen übereilte und unwürdige Conversionen. Uri, Schwyz und Unterwalden treten über den Gegenstand nicht ein. Basel hätte den Grundsatz des Konkordats als allgemein verbindlichen Beschluß annehmen können. Da er aber lediglich konkordatsweise aufgestellt ist, so behält es sich die Konvenienz vor.

Appenzell hat bereits seit Jahrhunderten, durch die Grund- und Landverträge zwischen beiden Rhoden, der Heimathlosigkeit in Konversionsfällen vorgebogen. (Nro. XLI. Bd. I der offiz. Samml.)

Zufolge Erklärung vom 5. Juli 1820 ist auch Basel diesem Konkordat beigetreten, Bern huldigt, laut Erklärung vom 3. Juli 1822, vollkommen dem durch das Konkordat ausgesprochenen Hauptgrundsatz der Unzulässigkeit einer Bestrafung der Religionsänderung durch Verlust des Bürger- und Heimathrechts, will aber darüber ein eigenes Gesetz erlassen, vor dessen wirklicher Annahme es dem Konkordat nicht förmlich beitreten kann. Diese Erklärung, gleichwie die frühere (voranstehende vom 8. Juli 1819) von Appenzell ist von den Konkordirenden als beruhigend erachtet worden; gegen Uri, Schwyz und Unterwalden hingegen, welche auf das Bestimmteste jede Theilnahme an dem Konkordat ablehnen, sprachen sie wiederholt,

und namentlich am 3. Juli 1822, kräftige Verwahrung und unbedingten Konvenienzvorbehalt aus. (Nro. XIX. Bd. II der offiz. Samml.)

B. Zusatzartikel.

Unterm 5. Juli 1820 ist ferner ein Zusatzartikel angenommen worden, welchem von denjenigen siebzehn Ständen, welche in dem Hauptkonkordat einbegriffen sind, vierzehn ihre Zustimmung ertheilt haben, nämlich: Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg. Derselbe lautet also:

„Wenn ein Schweizerbürger, worunter auch Personen weiblichen Geschlechts verstanden werden, in einem andern Kanton konvertiren will, als in demjenigen, wo er das Heimathrecht besitzt, so soll die Glaubensänderung nicht ohne Vorwissen der Regierung, in deren Gebiet sie vorgenommen werden will, geschehen dürfen; und diese zugleich verpflichtet sein, die heimathliche Regierung des zu einer andern Kirche übertretenden Schweizerbürgers von dieser Voranzeige alsogleich in Kenntniß zu setzen."

Note. Zürich, Aargau und Genf wollen beim Hauptkonkordat stehen bleiben und lehnen den vorstehenden Zusatzartikel ab, da sie besorgen, daß aus dessen Nachsatz unangenehme Korrespondenzen und Mißverständnisse entstehen dürften. (Nro. XIX. Bd. II der offiz. Samml.)

C. Endlich wurde am 5. Juli 1820 folgendes Konklusum von XVIII Ständen: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und, sofern solches bei den Verhältnissen der Regierung zur Kantonsgeistlichkeit möglich ist, Graubünden — gefaßt:

„Um über die Vollziehung des Konkordats jede mögliche Beruhigung zu gewähren, empfiehlt die Tagsatzung allen eidsgenössischen Ständen auf das dringendste, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß keine Konversion ohne Vorwissen der Regierung vorgenommen werde."

Note. Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell nehmen auch an dieser Bestimmung keinen Antheil. (Nro. XIX. Bd. II der offiz. Samml.)

Am 15. Juli 1828 wurde auf den Antrag Berns, das mit Berufung auf seine frühern Erklärungen, alle mögliche Beruhigung für die Zukunft gibt, mit XVIII Stimmen beschlossen, diesen Gegenstand nun aus Abschied und Traktanden wegzulassen. (Nro. LXXVIII. Bd. II der offiz. Samml.)

Am 11. August 1832 trat auch Bern, in Folge seiner neuen Verfassung, dem Konkordat vom 8. Juli 1819 bei, so daß nur Schwyz, Uri und Unterwalden ihm fremd blieben. (Nro. CXXI. Bd. II der offiz. Samml.)

LXXXVII.

Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.

Konkordat vom 4. Juli 1820.

Die eidsgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf — und (laut nachträglicher Erklärung vom 13. Juli 1821) Uri — überzeugt, daß, zur Handhabe sittlicher und bürgerlicher Ordnung, zweckmäßige Vorschriften über die Eheeinsegnungen im Allgemeinen, so wie insbesondere über Vorweisung und Form der Verkündigungs- und Kopulationsscheine festgesetzt werden müssen, —

Nach vorgenommener Revision des dießfälligen Konkordats von 1807 haben sich gegenseitig über folgende Bestimmungen vereinigt:

1. Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren Kantonsangehörigen eingesegnet werden möge.

2. Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons, und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweier Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen kopuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungsscheine sowohl von dem Wohnort als von der Heimath, so wie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet werden. Sollte für eine Heirath zwischen Römischkatholischen eine Dispensation nach kanonischem Recht von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden sein, so wird die Vorweisung des dießfälligen Akts erfordert.

3. Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist (wenn die Kopulation in einem andern Kanton geschiehet), nebst den Verkündungsscheinen, annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, und daß kein gesetzliches Hinderniß gegen dieselbe obwalte, erforderlich.

4. Bei solchen Ehen zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin, und eben so zwischen zwei Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden ausländischen Behörden beigebracht werden.

5. Die oben benannten Verkündungs- oder Proklamationsscheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnorts ausgefertigt, und von den Kantonsregierungen oder den

von ihnen hiezu bezeichneten Behörden legalisirt, und sollen Tauf- und Geschlechtsname, Geburts- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

6. Die Kopulationsscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Wohnort und Heimath ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt sein.

7. Die konkordirenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung, bei daraus entstehender Heimathlosigkeit, den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingesegnet worden ist.

Note. Schwyz kann sich in Bezug auf Verhältnisse dieser Art nicht leicht zur Eingehung bindender Verpflichtungen entschließen, erklärt aber (unterm 4. Juli 1820 — 13. Juli 1821 — und 3. Juli 1822), daß von Seite der Regierung sowohl, als der geistlichen Behörden, strenge Befehle erlassen worden, Angehörige anderer Kantone oder Fremde nur dann ehelich einzusegnen, wenn sie eine dießfallige besondere Erlaubniß ihrer Ortsobrigkeit vorweisen können.

Graubunden (zufolge seiner wiederholt gegebenen und namentlich am 13. Juli 1821 und 3. Juli 1822 bestätigten Erklärungen) hat nur gegen den siebenten Artikel Bedenken. Es übernimmt die Verantwortlichkeit für alle diejenigen Falle, wo von Seite weltlicher oder geistlicher Behörden (unter welchen Letztern auch die stationirten Pfarrer verstanden werden) irgend eine Mitwissenschaft, Konnivenz, oder Zulassung Statt gehabt hat. Aber für solche heimliche Unregelmaßigkeiten, wie z. B. Eheeinsegnungen, die in abgelegenen Kapellen oder gar in Privathausern durch fremde Geistliche subreptitio modo vollzogen werden, kann der Stand unmöglich haften. Ueberdieß wäre, bei der im Kanton anerkannten Immunität der Katholischen Priesterschaft, die Regierung außer Stand, den fehlbaren Geistlichen wirklich zu bestrafen.

Die konkordirenden Stände hinwieder, um sich gegen alle nachtheiligen Folgen sicher zu stellen, welche für sie aus dieser dissentirenden Stellung der Stände Schwyz und Graubünden entstehen könnten, — haben unterm 13. Juli 1821 und 3. Juli 1822 erklart, daß sie, von nun an, den Grundsatz des siebenten Artikels des Konkordats unbedingt behaupten, und mithin in allen Fallen, wo aus unregelmäßigen Kopulationen Heimathlosigkeit entstehet, das eidsgenössische Recht gegen denjenigen Kanton, auf dessen Gebiet die unbefugte Kopulation vorgegangen ist, anrufen werden. Schwyz und Graubündten haben dagegen für eintretende Falle von Heimathlosigkeit ihre Rechte verwahrt.

(Nro. XVI. Bd. II der offiz. Samml.)

Note. Nachtrag vom 4. Heumonat 1820 zum Konkordat über Eheeinsegnung und Kopulationsscheine.

Ueber dieses von XX Ständen unbedingt angenommene Konkordat erklärte am 11. Heumonat 1829 einerseits die Gesandtschaft von Schwyz: „Es seien auf dem Kantonsgebiet solche Anstalten getroffen, daß keine ord„nungswidrige Eheeinsegnung, die gegründete Beschwerden anderer Stände „veranlassen möchte, Statt finden könne"; anderseits haben die konkordirenden Stände sich die unbedingte Anwendung des siebenten Artikels jenes Konkordats und das eidgenössische Recht gegen Graubünden, das seinen Beitritt zu dieser Uebereinkunft durch besondere Vorbehalte bedingen wollte, gleichwie gegen Schwyz, auf das Bestimmteste vorbehalten.

Graubünden erklärte hierauf: Da die Mehrheit der Stände seinen Beitritt zum Konkordat nicht anerkenne, demselben fremd bleiben zu wollen, und behielt sich Gegenrecht und Konvenienz vor. Schwyz enthielt sich der Abstimmung. (Nro. CXX. Bd. II der offiz. Samml.)

LXXXVIII.

Folgen der von schweizerischen Angehörigen mit Umgehung obrigkeitlicher Verordnungen ihrer Heimath im Auslande geschlossenen Ehen.

Konkordat vom 11. Heumonat 1829.

Die unregelmäßige Verehelichung eines Schweizers im Auslande soll niemals mit dem Verlust des Land= und Heimathrechtes bestraft werden.

Vorstehendem Konkordat sind unbedingt beigetreten: Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Gesandtschaft von Schaffhausen gab über dieses Konkordat am 11. Heumonat 1829 nachstehende Erklarung zu Protokoll: „Obwohl die Ge„sandtschaft angewiesen ist, sich für den ganzen Abschnitt, betreffend die Fol„gen von unregelmaßigen, im Ausland eingegangenen Ehen, auf die Grund„sätze und Vorschriften der Kantonsgesetzgebung zu berufen und demselben in „der Fassung, wie er vorliegt, nicht beizutreten, so kann sie denn doch nach „den bekannten Grundsatzen ihrer Regierung unbedenklich die Zusicherung ge„ben, daß hierbei keineswegs die Absicht zum Grund liege, die Heimath„losigkeit als Wirkung der mit Umgehung der obrigkeitlichen Verordnungen „im Auslande geschlossenen Ehe eines Schaffhauserischen Angehörigen eintreten

„zu lassen; sondern daß die Ablehnung einer bindenden Verpflichtung für „Beibehaltung des Bürger- und Heimathrechtes einzig dahin führen soll, „eintretende Fälle, zumal mit dem Auslande, leichter in angemessener Art „und Weise zu beseitigen, als wenn durch das Dasein eines solchen Grund„satzes die Anwendung eines andern Auskunftsmittels zum voraus unmöglich „gemacht wäre."

Am 6. Heumonat 1830 erfolgte hinwieder nachstehende Erklärung: Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihr H. Stand seine Angehörigen aus Veranlassung solcher unregelmäßig eingegangener Ehen mit dem Verlust des Land- und Heimathrechtes nicht bestrafen, demnach für andere Kantone keinen Grund zu Beschwerden geben werde. Die Gesetzgebung L. Standes Glarus läßt sich mit demselben nicht vereinigen, daher die Regierung für einmal dem Konkordate fremd bleiben muß. Uri endlich, welches faktisch zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben hat und in Zukunft solche zu vermeiden zuversichtlich hofft, wollte, so wie Unterwalden, sich die Konvenienz vorbehalten. (Nro. CXXII, Bd. II der offiz. Samml.)

LXXXIX.

Folgen

der Anwerbung schweizerischer Angehöriger in solche Kriegsdienste, welchen die betreffenden Stände fremd geblieben sind. *)

Konkordat vom 13. Heumonat 1829.

(Vergl. offiz. Samml., Bd. II, S. 142. Siehe die zweite Abtheilung dieser Samml., Nro. LXXI.)

Die Anwerbung schweizerischer Angehöriger in andere Kriegsdienste als in diejenigen, welche durch Kapitulationen der betreffenden Stände selbst errichtet worden sind, soll nirgends mit dem Verlust von Bürger- und Landrecht bestraft werden.

Dieses Konkordat beruhet auf der Uebereinstimmung aller eidsgenössischen Stände, mit Ausnahme von Unterwalden ob dem Wald, gegen welchen Stand Unterwalden nid dem Wald Gegenrecht und Konvenienz vorbehalten hat. (Nro. CXXIII, Bd. II der offiz. Samml.)

---

*) Vergleiche die Beschlüsse ähnlichen Inhalts in der zweiten Abtheilung; die hier stehenden Konkordate haben, wie der Leser sieht, unmittelbar die Verhinderung von Heimathlosigkeit zum Zweck.

XC.

Heimathrechtliche

Versorgung von Landesfremden, die durch ihre Anwerbung unter kapitulirte Schweizertruppen heimathlos geworden sind.

Konkordat vom 6. Heumonat 1830.

Wenn ein Landesfremder, der in ein kapitulirtes Schweizerregiment angeworben worden, dadurch heimathlos wird, so ist derjenige Kanton, in dessen Kompagnie er angeworben wurde, verpflichtet, ihn heimathlich zu versorgen; nach Feststellung dieses Grundsatzes bleibt jedem Kanton überlassen, die gutfindenden Maßregeln zu ergreifen, um sich selbst vor mißbeliebigen Folgen zu schützen.

Diesem Konkordat haben beigepflichtet: Bern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf; dann Luzern (wofern die Werbung für Rechnung eines luzernerischen Hauptmanns geschieht).

Auch Graubünden erklärte (19. Heumonat 1830) die Ratifikation des obigen Grundsatzes, insoweit sich derselbe auf Ausländer bezieht, welche für kapitulirte Bündnerkorps, und zwar seit Abschluß der hierfür eingegangenen Kapitulation, angeworben worden sind, keineswegs aber rücksichtlich derjenigen Anwerbungen und ihrer Folgen, welche vor Abschluß von Standeskapitulationen und für nicht kapitulirte Korps Statt gehabt haben.

Uri, Schwyz und Unterwalden blieben bei dem Referendum stehen. (Nro. CXXIV, Bd. II der offiz. Samml.)

XCI.

Verbot

der Anwerbung von Landesfremden unter kapitulirte Schweizertruppen.

Konkordat vom 25. Heumonat 1831.

Eine jede Anwerbung oder Wiederanwerbung von Landesfremden unter die im Auslande stehenden kapitulirten Schweizertruppen, ist für die Zukunft unbedingt untersagt, und die konkordirenden Stände verpflichten sich, das dießfällige Verbot genau zu handhaben.

Diesem Konkordate haben definitiv beigepflichtet: Luzern, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Graubünden und Appenzell Inner-Rhoden, so wie Waadt, letzterer Stand mit der nähern Erläuterung: „que le canton de Vaud ne s'oppose pas à un concordat qui „tendra à empêcher à l'avenir l'enrôlement d'étrangers à la Suisse dans „les troupes suisses capitulées au service étranger, et il admettra et re-„connaîtra le principe d'un pareil concordat, pour autant que la chose „pourrait le concerner lui-même."

Neuenburg und Genf stimmten zum Konkordat unter Ratifikationsvorbehalt.

Auch Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau stimmen im Wesen dem Konkordate ebenfalls bei, können demselben formell aber nicht beipflichten, weil diese Stände einerseits in keinem Kapitulationsverband mehr stehen, und anderseits ihre neuen Verfassungen den Abschluß neuer Militärkapitulationen ausdrücklich untersagen, während Zug und Appenzell Außer-Rhoden, welche ebenfalls in keinen Kapitulationsverhältnissen mehr stehen, über diesen Gegenstand keine Instruktionen ertheilt hatten.

Tessin hat die Weigerung, diesem Konkordate beizutreten, folgendermaßen begründet: Le canton du Tessin ne veut pas adhérer au concordat proposé: 1) parce que le Grand-Conseil a adopté la maxime de prohiber dorénavant toute capitulation, et 2) parce que le Tessin n'a plus de troupes capitulées, et que le concordat serait pour lui sous ce rapport sans but.

Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis wollten sich durch keine Verpflichtungen der durch Kapitulation ihnen zugesicherten Befugniß, Ausländer anzuwerben, begeben, insofern sie diese für angemessen finden sollten. (Nro. CXXV, Bd. II der offiz. Samml.)

XCII.

Konkordat, betreffend das Niederlassungsverhältniß unter den Eidsgenossen.

(Vom 10. Juli 1819.)

Die eidsgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, von dem Bedürfnisse überzeugt, daß über die Niederlassung der Schweizer feste und sichernde Bestimmungen getroffen werden, haben unter sich verabredet und festgesetzt, was folgt:

1. Die konkordirenden Stände verpflichten sich gegenseitig, der eine den Kantonsbürgern des andern, unter folgenden nähern Bestimmungen, den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten.

2. Um die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, und die damit verbundenen Rechte ausüben zu können, muß der Schweizer, der sich in einem andern Kanton niederlassen will, einen Heimathschein nach demjenigen Formular vorlegen, welches gegenwärtiger Verkommniß beigefügt ist. Der Heimathschein soll für seine Gültigkeit auf keine Jahre beschränkt, und mit der Legalisation der Kantonsregierung versehen sein, zugleich auch die Erklärung enthalten, daß der Inhaber seit zehn Jahren Schweizerbürger sei. *)

Der Begehrende hat ferner ein Zeugniß sittlicher Aufführung und guten Leumunds, so wie auch, daß er eigenen Rechtens sei, vorzulegen. Er hat endlich, falls solches von der Regierung verlangt wird, den Beweis zu leisten, daß er sich und die Seinigen, sei es durch sein Vermögen, Gewerb oder Handwerk, sei es durch einen andern rechtlichen Erwerb, ohne Belästigung der Gemeinde oder des Kantons zu ernähren im Stande sei.

Diejenigen Einwohner und Landesangehörigen, welche kein Gemeindsbürgerrecht besitzen, haben, wenn sie sich in einem andern Kantone niederlassen wollen, den abgehenden Heimathschein durch eine von der Regierung des Kantons, dem sie angehören, ausgestellte Zusicherung ihrer und der Ihrigen jeweiliger Wiederaufnahme daselbst zu ersetzen, wodurch sie den übrigen Schweizerbürgern gleich gestellt werden.

3. Nach erhaltener Niederlassungsbewilligung tritt der Niedergelassene, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitantheils an Gemeindgütern und frommen Stiftungen, in alle Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Kantons, in welchem er sich niederläßt. Er kann daher auch, nach Maßgabe der Gesetze und Polizeiverordnungen dieses Kantons, sein Gewerbe treiben.

Er ist überdieß verpflichtet, auch zu den Ortspolizeiausgaben beizutragen, und zwar nach den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen oder bestätigt werden.

4. Das Niederlassungsrecht darf durch keine Personal- oder Geldbürgschaft oder andere besondere Last oder Abgabe beschwert werden, und die Kanzleigebühr für die Niederlassungsbewilligung soll den Betrag von 8 Franken nicht übersteigen.

5. Der Regierung des Kantons, in dem der Niedergelassene wohnt, steht das Recht zu, denselben in seine Heimath zurückzuweisen,

*) In Folge eines besondern Beschlusses der Tagsatzung vom 10. Juli 1819, findet diese Erklärung: „Daß der Träger des Heimathscheins seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei“, — für die Angehörigen der drei im Jahre 1815 in den Bund aufgenommenen Kantone erst vom 10. Juli 1825 an ihre Anwendung.

wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so wie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde oder dem Kanton zur Last fällt.

6. Wenn ein Kanton einem Bürger eines andern Kantons, auf einen vorschriftmäßig ausgestellten Heimathschein, den Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet, so ist der letztere Kanton gehalten, denselben, so wie seine Ehefrau und Kinder, jederzeit und unter allen Umständen wieder aufzunehmen.

7. Den eidsgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Verkommnisse nicht beitreten, wird der Beitritt offen behalten; bis ein solcher erfolgt, behalten sich die kontrahirenden Stände in Allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die nicht beitretenden Kantone unbedingtes Gegenrecht und Konvenienz vor.

Formularien der Heimathscheine.*)

A. Für verheirathete Mannspersonen.

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde
Oberamts (Bezirks) Kantons
urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses
seines Alters Jahre
Unser wahrer Gemeindsbürger sei, und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, daß auch seine Ehefrau, Namens auf gleiche Weise des Bürgerrechts Genossin sei. In Kraft dessen wir die feierliche Versicherung geben, daß besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine Kinder, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch daß obgenannter Unser Kantonsbürger und seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei; in
, den

Die Kanzlei des Kantons

*) Jeder Heimathschein soll auf dem Rücken behörig rubrizirt sein: „Heimathschein von der Gemeinde . . . Oberamts . . . Kantons . . . zu Gunsten . . . de dato . . .“

B. Für unverheirathete Mannspersonen.

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde
Oberamts (Bezirks) Kantons
urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses
ledigen Standes, seines Alters Jahre
Unser wahrer Gemeindsbürger sei und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagter Unser Mitbürger, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zu Beförderung seines auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu dessen allfälliger Verheirathung ihm zugestellt worden, indem zu seiner Kopulation ein besonderer Heimathschein erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannter Unser Kantonsbürger und seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei; in
, den

Die Kanzlei des Kantons

C. Für einzelne Weibspersonen.

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde
Oberamts (Bezirks) Kantons
urkunden hiemit:

Daß Vorweiserin dieses
ihres Alters Jahre
Unsere wahre Gemeindsbürgerin sei, und Wir sie als solche zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagte Unsere Mitbürgerin, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zur Beförderung ihres auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu ihrer Verheirathung ihr zugestellt worden, indem zu ihrer allfälligen Kopulation mit einem Kantonsfremden, eine besondere Bewilligung hiesiger Hohen Regierung erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung

respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannte
Unsere Kantonsbürgerin und seit zehn Jahren eine Schweizerbürgerin sei; in
, den

Die Kanzlei des Kantons

Note. Zug tritt den §§. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Konkordats unbedingt bei. Da aber die Kantonalverfassung den Gemeinden die Befugniß ertheilt, selbst von dem in eine andere Gemeinde einziehenden Kantonsbürger eine Real-Kaution von höchstens 500 Schweizerfranken zu fordern — so behält Zug in Hinsicht auf §. 4 des Konkordats die Anwendung dieser Kautionsbefugniß auch auf Schweizer aus andern Kantonen vor, insofern die Gemeinden solche ausüben wollen. (Nro. XLII, Bd. I der offiz. Samml.)

Der Standpunkt dieses wichtigen Konkordats war folgender in der Tagsatzungsberathung vom 4. Juli 1822:

a) Die zwölf hohen Stände Zürich, Bern, Luzern u. s. w., verbleiben unabänderlich bei dem Konkordat vom 10. Juli 1819.

b) Die löbl. Stände Schwyz, Uri, Unterwalden, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Wallis, bleiben in Hinsicht auf das Ganze, so wie Zug und Graubünden in Beziehung auf den, die Personal- oder Geldbürgschaften ausschließenden 4. Art., bei ihren frühern Erklärungen des Nichtbeitrittes. Demzufolge behalten die 12 konkordirenden Stände sich in allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die hievor benannten Nichtbeigetretenen, Gegenrecht oder unbedingte Konvenienz vor, laut §. 7 des Konkordats selbst.

c) Bei der hohen Wichtigkeit und Wünschbarkeit einer künftig sich ergebenden Ausdehnung des Kreises der Konkordirenden, soll der Gegenstand der Niederlassungsverhältnisse auch für die Zukunft nicht aus dem Abschied und Instruktionszirkular wegfallen, in der Meinung jedoch, daß mit Rücksicht auf §. 7 es lediglich darum zu thun sein werde, zu vernehmen, ob oder in wie fern bei dem einen oder andern jener Stände eine Veränderung seiner bisherigen Erklärungen und Entschließungen erfolgt sei. (Nro. XXI, Bd. II der offiz. Samml.)

Laut Erklärung vom 8. und 21. Juli 1823 trat auch Schaffhausen diesem Konkordate unbedingt bei, so daß damals 13 Stände in demselben standen. Die wiederholten Aeußerungen einiger, theils nicht konkordirender, theils im Konkordat begriffenen Stände, siehe im Abschied von 1822, §. XXVIII, S. 44 u. 45. (Nro. XLVIII, Bd. II der offiz. Samml.)

XCIII.

Verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

A. Vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse. Konkordat vom 15. Juli 1822.

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin, werden die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen nach folgenden Bestimmungen verwalten lassen:

1. Wenn ein Niedergelassener, d. h. ein solcher Schweizerbürger, welcher sich — mit legalem Heimathschein seines Kantons — in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses letztern, haushäblich ansäßig gemacht hat, stirbt, — so wird die Besieglung und Inventur sogleich von der dafür durch die Kantonsgesetze bestimmten Behörde des Wohnorts vorgenommen, und davon die erforderliche Mittheilung an die Behörde der Heimath des Niedergelassenen veranstaltet und besorgt.

2. Falls der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, die im Fall sind, unter Vormundschaftspflege gestellt zu werden, so steht die Wahl des Vormunds und die Aufsicht über dessen Verwaltung, so wie die Genehmigung seiner Rechnungen, der Regel nach, dem Kanton zu, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat.

3. Wenn jedoch in dringenden Fällen, die Behörde des Wohnorts die schnelle Aufsicht eines Vormunds nothwendig, und einen Aufschub als den unter Vormundschaft zu stellenden Personen schädlich erachtet, so soll dieselbe sogleich für einsweilen einen Vormund bestellen; sie macht aber davon unverzügliche Mittheilung an die Behörde des Heimathortes, und überläßt derselben die fernern Verfügungen.

4. In allen Fällen, wo es die Behörde des Heimathkantons wünschbar und zuträglich erachtet, kann sie diejenige des Wohnorts um Bestellung des Vogts und waisenamtliche Aufsicht ansuchen, wo dann die Letztere der Erstern die von ihr geprüften Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens und den Zustand des Vogtguts zur Genehmigung mittheilen soll. Jedoch richtet sich die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit, so wie die endliche Bestätigung von Käufen und Verkäufen des Vogtguts, immer nach den Gesetzen des Heimathkantons. Diese Käufe und Verkäufe sollen aber nach den gesetzlichen Vorschriften des Wohnorts vor sich gehen. So unterliegt ebenfalls die Verwaltung des Vormundes den Gesetzen des Heimathkantons; und nur wenn die Behörde der Heimath ihm

dieselben bekannt zu machen unterließe, hat sich die Verwaltung nach den Gesetzen des Wohnorts zu richten.

5. Das Recht, eine niedergelassene Person, wegen Blödsinn, schlechtem Lebenswandel oder Verschwendung, mit Beobachtung der dießfalls üblichen Formen unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen (Interdiktionsvormundschaft), steht der Behörde des Heimathkantons zu. Diese wird in einem solchen Fall, entweder von sich aus, oder nach Anleitung des §. 4, die Vormundschaft anordnen und davon die Behörde des Wohnorts in Kenntniß setzen. In Fällen, wo diese Letztere, durch das Benehmen oder die Verhältnisse des Niedergelassenen veranlaßt, eine solche Verfügung erforderlich erachtet, wird sie die Heimathsbehörden, unter Anführung der Beweggründe, davon benachrichtigen, und die daherigen Anordnungen erwarten.

Note. Basel wird gemäß den §§. 1, 2, 3 und 5 verfahren, kann hingegen den mit seiner Gesetzgebung im Widerspruch stehenden §. 4 nicht annehmen.

Genève suspend sa décision.

Freiburg wäre bereit, der heimathlichen Behörde so viel einzuräumen, als nur immer mit den Rechten eines souveränen Staates in Rücksicht auf die in seinem Gebiete befindlichen Personen und Güter, vereinbar sein möchte. In derjenigen Ausdehnung aber, wie der Grundsatz des Heimathorts in dem Konkordat aufgestellt ist, kann es ihm nicht huldigen. Seiner Ansicht zufolge sollte zwar auf der einen Seite die vormundschaftliche Polizei und Verwaltung, in Beziehung auf die Niedergelassenen, ganz nach den Gesetzen des Wohnorts oder Niederlassungskantons ausgeübt werden. Auf der andern Seite aber könnte dann zu Gunsten des Heimathkantons bestimmt werden, daß demselben von der verhängten Vormundschaft und der Ernennung des Vormunds Kenntniß gegeben, die vormundschaftlichen Rechnungen mitgetheilt werden, und ihm frei stehen solle, über diese Rechnungen sowohl, als über die Verwaltung der Güter, die nöthig erachtenden Bemerkungen zu machen. Auch dürfte dem Heimathkanton die Befugniß zugestanden werden, gegen seinen in einem andern Kanton angesessenen Angehörigen ein Interdiktionsurtheil auszufällen, welches der Niederlassungskanton nach erhaltener Mittheilung zu vollziehen, und mithin den Vormund zu bestellen hätte.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber immer bereit sein, heimathlichen Waisenbehörden seiner Niedergelassenen, Kenntniß von dem Vermögenszustande ihrer unter Vormundschaft stehenden Mitbürger zugeben zu lassen, und überhaupt jedes mit den Gesetzen des Kantons St. Gallen verträgliche und billige Begehren in vormundschaftlichen und Bevogtungsangelegenheiten zu berücksichtigen.

Graubünden findet besonders den §. 4 mit den Einrichtungen und

Grundsätzen seines Kantons nicht vereinbar, wird jedoch sehr gerne allfälligen Wünschen, rücksichtlich auf Mittheilung der vormundschaftlichen Rechnungen und auf Anzeige der Vogtsbestellungen entsprechen.

Waadt und Wallis behalten sich lediglich ihre Gesetzgebung und Souveränetätsrechte vor.

Neuchâtel déclare que le gouvernement prendra à l'égard des pupilles et mineurs d'autres cantons, les mêmes mesures qui sont prises à l'égard des ressortissans du pays.

Nach diesen allseitigen Erklärungen, haben die konkordirenden Löbl. Stände sich vorbehalten: entweder nach ihren eigenen Gesetzen, oder nach dem Grundsatz der Reziprozität, gegen Niedergelassene aus den nicht beigetretenen Kantonen zu verfahren.

B. Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse. Konkordat vom 15. Juli 1822.

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin haben, in Hinsicht auf Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen, die nachstehende, gegenseitige Uebereinkunft getroffen:

1. Als Niedergelassener wird betrachtet, derjenige Schweizer, welcher sich, mit legalem Heimathschein seines Kantons, in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, haushäblich ansäßig macht.

2. Wenn ein solcher Niedergelassener stirbt, so hat die Behörde des Niederlassungsorts lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen, und erforderlichen Falls zu inventarisiren, den Sterb- und Erbfall aber der heimathlichen Behörde des Niedergelassenen anzuzeigen.

3. Die Erbsverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen, ist nach den Gesetzen seines Heimathorts zu behandeln. Bei testamentarischen Anordnungen sind, in Hinsicht auf die Fähigkeit zu testiren, so wie in Hinsicht auf den Inhalt (materia) des Testaments, ebenfalls die Gesetze des Heimathkantons als Richtschnur aufgestellt, was auch in Bezug auf Erbtheilungen gelten soll; betreffend aber die zu Errichtung eines Testaments nothwendigen äußerlichen Förmlichkeiten, so unterliegen solche den gesetzlichen Bestimmungen des Orts, wo dasselbe errichtet wird.

Eheverkommnisse und Eheverträge, insoferne der niedergelassene Ehemann nach den Gesetzen seines Heimathkantons dazu berechtigt ist, unterliegen, in Hinsicht auf ihren Inhalt, ebenmäßig den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Heimathorts des Ehemanns.

In Folge obigen Grundsatzes hat, bei sich ergebenden Erbstreitigkeiten, der Richter des Heimathorts zu entscheiden.

Es sollen aber weder durch Testamente, noch durch Eheverkommnisse oder Eheverträge, auf Immobilien in einem Kanton Beschwerden gelegt werden dürfen, die nicht nach den Gesetzen des Kantons, in welchem diese Immobilien liegen, als zulässig anerkannt sind.

4. In Fällen, wo ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehrern Kantonen besitzt, und in einem derselben ansäßig ist, wird er als unter dem Gesetze dieses seines Wohnorts stehend, angesehen. In den Fällen aber, wo er in keinem derjenigen Kantone niedergelassen wäre, deren Bürgerrecht er besitzt, wird er als unter den Gesetzen desjenigen Kantons stehend angesehen, aus welchem er oder seine Vorfahren sich an ihren Wohnort begeben haben, und unter dessen Tutelaraufsicht er oder die Seinigen, oder seine Vorfahren, zuletzt gestanden sind.

5. Die unter Siegel gelegte Verlassenschaft eines Niedergelassenen, wenn solche nicht in einen Konkurs verfällt, ist von der Regierung, welche dieselbe hat unter Siegel legen lassen, bloß an diejenigen herauszugeben, welche ihr von der Regierung desjenigen Kantons, in dem der Erblasser verbürgert gewesen ist, als die Erben des Niedergelassenen verzeigt werden.

6. Wenn ein Niedergelassener in mehrern Kantonen das Bürgerrecht besaß, so ist es an der Regierung desjenigen dieser Kantone, seine Erben zu verzeigen, aus dessen Gebiet er in seinen Niederlassungsort gezogen ist, oder unter dessen vormundschaftlicher Pflege er zuletzt gestanden hatte.

Note. Zug findet Materie und Form, in Testamenten, Eheverträgen u. s. f., sehr enge miteinander verbunden, die Ausscheidung schwierig, und die dießfällige Bestimmung im Konkordat unzulänglich; huldigt inzwischen unbedingt dem Grundsatz, daß die Niedergelassenen in allen Erbrechtsverhältnissen nach den Gesetzen der Heimath behandelt werden.

Basels Gesetze sind in vollkommener Uebereinstimmung mit den §§. 1 und 2; auch in Ansehung der Erbschaften ab intestato anerkennt die Regierung unbedingt die Gesetze und den Richter der Heimath; für testamentliche Verfügungen und Eheverträge hingegen, müssen die Gesetze und das Forum des Wohnorts unbedingt behauptet werden.

Freiburg kann von den zwei Grundsätzen nicht abweichen, daß einerseits eine Erbsverlassenschaft nach den Gesetzen des Orts, wo sie eröffnet wird, zu behandeln sei, und daß anderseits Eheverträge den Gesetzen des Orts, wo sie abgeschlossen worden, unterliegen.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber keine Einsprache dagegen machen, daß der Heimathkanton, so oft sich das Vermögen des Nie-

dergelassenen auf seinem Gebiete befindet, seine Gesetze und sein Forum auf dasselbe anwenden will.

Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf lehnen das Konkordat ebenfalls ab.

Auf diese Erklärungen, haben die Konkordirenden gegen die Nichtkonkordirenden die Anwendung ihrer Gesetze oder des Reziprozitätsgrundsatzes vorbehalten.

C. Behandlung der Ehescheidungsfälle. Konkordat vom 6. Juli 1821.

In Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung (sogenannter temporärer Scheidung) zwischen schweizerischen Niedergelassenen, und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder andern ökonomischen Verhältnissen oder Pflichten, hat die kompetente richterliche Behörde des Heimathkantons des betreffenden Ehemanns zu entscheiden. Jedoch bleibt diesem kompetenten Richter, gutfindenden Falls und unter besondern Umständen, die Delegation oder Ueberweisung an den Richter des Wohnorts unbenommen.

Note. Diesem Konkordate sind beigetreten: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Appenzell A. R.; dann mit Verwahrung der katholischen Kirchensatzungen, welche die geistliche Kompetenz in Hinsicht der Auflösung oder zeitlichen Trennung der Ehe begründen: Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn.

Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin und (zufolge nachträglicher Erklärung vom 15. Juli 1822) Wallis, lehnen jede Theilnahme an dem Konkordat ab, weil die Ehe ein Sakrament der katholischen Religion sei, und daher ihre Auflösung kein Gegenstand des bloßen bürgerlichen Vertrags sein könne. Appenzell J. R. erklärt das Nämliche, wird aber (laut gesandtschaftlicher Erklärung vom 15. Juli 1822) immer trachten, sich in Hinsicht auf die Güter mit der Regierung des Heimatorts in's Einverständniß zu setzen.

St. Gallen glaubt, die Aufstellung des Richters vom Wohnort würde dem Ansehen einer jeden Landesobrigkeit besser zusagen, und bleibt daher dem Konkordat fremd. Eben so Waadt, welches sich jedoch dahin vereinigen könnte, den Richter des Wohnorts erst nach einer gewissen, zu bestimmenden Zahl von Jahren der Ansäßigkeit eintreten zu lassen.

Neuchâtel et Genève seraient disposés à s'entendre sur le principe, quant à la dissolution du lieu du mariage uniquement, mais non quant aux dispositions concernant les biens, lesquelles ne peuvent être

faites que sous l'autorité du juge du domicile. Neuchâtel ajoute qu'il renvoie toujours, en cas de divorce, les parties devant le juge du lieu d'origine.

Auf diese Erklärungen hin, ist von den Konkordirenden gegen die Angehörigen der nicht beigetretenen Stände volle Anwendung der Gesetze oder der Reziprozität bestimmt vorbehalten worden.

(Nro. XXII. Bd. II der offiz. Samml.)

Note. Nachträgliche Erklärungen zu dem Konkordat A, die vormundschaftlichen und Bevogtungsverhältnisse der Niedergelassenen betreffend.

Freiburg trat, laut Erklärung vom 11. Juli 1823, diesem Konkordat bei, so daß es XV Kantone in sich begriff: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, Tessin. Genf sprach am 11. Juli 1823 sein endliches Votum ablehnend aus, hat aber, laut Erklärung vom 27. Juli 1824 ein Gesetz errichtet, dessen Zweck auf möglichste Sicherstellung des Vermögens von Minderjährigen auch aus der Klasse der Niedergelassenen gehet.

(Nro. XLIX. Bd. II der offiz. Samml.)

XCIV.

Beschluß,

betreffend

die Aufrechthaltung früherer Niederlassungen von Eidsgenossen.

(Vom 10. Juli 1819.)

Die Niederlassungen von Schweizern, welche seit 1803, in Kraft der damaligen Bundes-Verfassung und der Beschlüsse der Tagsatzung vom 6. Juli 1805 und 11. Juni 1807, Statt gehabt haben, namentlich auch diejenigen, welche mit dem Ankauf von Liegenschaften verbunden waren, sollen in allen Theilen geschützt und die dadurch erworbenen Rechte durch keinerlei rückwirkende Verfügungen geschmälert oder beeinträchtigt werden.

Note. Obiger Beschluß hat auf die drei, erst im Jahr 1815 aufgenommenen Kantone Wallis, Neuenburg und Genf keine Beziehung. Unter dem nämlichen Datum (10. Juli 1819) ist er dahin erläutert worden, daß der Regierung des Kantons, in welchem der Niedergelassene wohnt, das Recht unbenommen bleibe, denselben in seine Heimath zurückzuweisen,

wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig mache, so wie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde oder dem Kanton zur Last falle. (Nro. XLIII. Bd. I. der offiz. Samml.)

III. Konkordate über Heimathlose.

XCV.

Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen.

Konkordat vom 3. August 1819.

Die nachbenannten Stände der Schweizerischen Eidsgenossenschaft: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden (Innerrhoden mit dem unten stehenden Vorbehalt), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis Neuenburg und Genf, — haben zu endlicher Bestimmung des Zustandes der Heimathlosen, nach vorgenommener Revision des darüber früher abgeschlossenen Konkordats, folgende Uebereinkunft geschlossen:

1. Diejenigen Heimathlosen, welche ein von ihnen selbst, oder von ihren Eltern besessenes Heimathrecht darthun können, denen aber dasselbe, aus was immer für einer Ursache, nicht zugestanden werden will, sollen in demjenigen Kanton, worin sie sich wirklich aufhalten, so lange geduldet werden, bis über ihre Heimathrechtsansprache entschieden sein wird.

2. Um diesen Entscheid zu erhalten, soll vor allem aus zwischen den betreffenden Regierungen des angesprochenen und desjenigen Kantons, worin der Ansprecher sich aufhält, eine Korrespondenz eröffnet werden, und wenn vermittelst derselben der Widerspruch innerhalb Jahresfrist nicht gehoben werden kann, so soll derselbe ungesäumt an das Eidsgenössische Recht, nach dem fünften Artikel des Bundesvertrags, gewiesen werden.

Die erbetenen Schiedsrichter sollen ihren Entscheid spätestens im Lauf der auf ihre Ernennung zuerst folgenden Tagsatzung aussprechen, wofern anders nicht beide streitende Theile für einen längern Zeitraum einverstanden sind.

3. Durch die Uebernahme oder Zuerkennung von Heimathlosen, wird den Verfügungen keineswegs vorgegriffen, welche der Kanton über

die bürgerlichen Rechte und Genüsse dieser seiner Angehörigen zu treffen für gut findet.

4. Diejenigen Heimathlosen, welche ein, selbst oder durch ihre Eltern besessenes, ursprüngliches Heimathrecht nicht darthun können, sollen demjenigen Kanton angehören, in welchem sie seit Anfang des Jahres 1803 sich am längsten aufgehalten haben; wobei die Kantonalverfügungen über die Rechte und Genüsse derselben gleichmäßig vorbehalten bleiben.

5. Würden hinsichtlich der längern oder kürzern Duldung, oder des Aufenthalts, die der Heimathlose in verschiedenen Kantonen genossen hat, und der dadurch begründeten endlichen Aufnahme desselben, sich Widersprüche zwischen den betreffenden Regierungen ergeben, — so soll ihn derjenige Kanton, in welchem er zuletzt seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hatte, so lange dulden, bis jener Widerspruch, nach der im Artikel 2 vorgeschriebenen Anleitung, welche auch in diesem Falle zur Richtschnur dienen soll, gehoben sein wird.

Obige, für die Unterscheidung und Behandlung der Heimathlosen festgesetzte Bestimmungen, sollen gleichmäßig auf die Konvertiten und Proseliten und zu Ausmittlung ihrer zweifelhaften oder mangelnden Heimathsverhältnisse angewandt werden.

Note. Unter den Konkordirenden erklärt der Löbl. Stand Appenzell J. R.: Daß er, dem Sinn und Wesen des Konkordats gemäß, seinen Heimathlosen, zwar nicht förmliche Land- und heimathliche Rechte, wohl aber ein sicheres Duldungsrecht angedeihen lasse, d. h. das Recht, im Lande zu wohnen und jedes erlaubte Gewerbe gleich den Einheimischen zu treiben; für das Heirathen solcher Geduldeten aber sei eine besondere Einwilligung der Regierung erforderlich; wenn Appenzellische Heimathlose andern Kantonen zur Last fallen, so stehe ihnen die Aufnahme als Geduldete im Lande selbst zu. — Diese Erklärung wurde am 4. Juli 1821 und 11. Juli 1822 von den konkordirenden Ständen (ohne Tessin, welcher gegen Appenzell J. R. die Konvenienz vorbehalt) als genügend und dem Zweck des Konkordats entsprechend angenommen, mithin Appenzell J. R. als im Konkordat stehend anerkannt.

Schwyz bedingt seine Ratifikation durch den doppelten Vorbehalt, daß der Kanton zu allen Zeiten befugt sei, von diesem Konkordat zurückzutreten; und daß auch, in Folge desselben, keine Heimathlosen, die nicht Katholiken sind, von ihm aufgenommen werden müssen; erklärt aber zugleich, in Fällen, wo es um Anwendung des Konkordats zu thun sein wird, sich den Folgen desselben nicht entziehen zu wollen.

Am 11. Juli 1822 erklärten Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Appenzell A. R., daß

sie den bedingten Beitritt Löbl. Standes Schwyz nicht anerkennen können, und gegen diesen Letztern, als außer dem Konkordat stehend, volle Reziprozität und Konvenienz vorbehalten müssen. (Hiebei hat die Gesandtschaft von Luzern die Erläuterung gegeben, dieser ihr Konvenienzvorbehalt beziehe sich bloß auf die provisorische Duldung, sonst aber nehme ihr Hoher Stand das Anerbieten des Eidsgenössischen Rechts in allen Fällen unbedingt an.) — Uri, Zug, Glarus, Basel, Thurgau, Tessin und Zürich nehmen hingegen die Erklärung von Schwyz für einen Beitritt zum Konkordat an, mit Vorbehalt jedoch des Gegenrechts, wenn früher oder später die beigefügten Bedingungen auf die volle Wirksamkeit der gedachten Uebereinkunft einen nachtheiligen Einfluß haben sollten. — Insoferne der Löbl. Stand Schwyz die Grundsätze des Konkordats vor dem Eidsgenössischen Richter anerkennen will, wird Appenzell J. R. ihn als beitretend ansehen.

Schwyz erklärte hierauf, gegen diejenigen vorbenannten Kantone, von welchen es als im Konkordat stehend anerkannt wird, die daherigen Verbindlichkeiten getreu und ohne Gefährde zu erfüllen. Allfällige Streitigkeiten über Heimathlose mögen, nach Anweisung des Bundes, die Erledigung in dem Eidsgenössischen Recht erhalten. Inzwischen behält Schwyz gegen die seinen Beitritt nicht anerkennenden Stände auch seinerseits die Konvenienz vor.

Graubündten kann zwar den Beitritt zu dem Konkordat noch nicht aussprechen, ist aber bereit, bei allen vorkommenden Anständen sich der bundesgemäßen Erledigung durch das eidsgenössische Recht zu unterziehen. Bis zu erfolgendem förmlichen Beitritt behalten die Konkordirenden gegen Graubünden (laut Erklärung vom 11. Juni 1822) Reziprozität und Konvenienz vor. (Nro. XX. Bd. II der offiz. Samml.)

Note. Ueber dieses Konkordat hat am 11. Juli 1823 eine definitive Verhandlung Statt gehabt, deren Ergebniß hier folgt:

„Schwyz kann auch jetzt nicht von denjenigen Vorbehalten abgehen, durch welche die höchste Gewalt des Kantons den Beitritt zum Konkordat bedingt hat; und bestätigt demnach alle im Jahr 1822 gegebenen Erklärungen. Indessen nährt die Regierung die Hoffnung, daß diejenigen Hohen Stände, welche den Stand Schwyz im abgewichenen Jahr noch nicht als beitretend anerkennen wollten, nun günstigern Ansichten Raum gegeben haben werden, und die Gesandtschaft sieht mit Verlangen daherigen Eröffnungen entgegen."

„Graubünden muß sich lediglich auf seine frühern Aeußerungen beziehen, kann demnach auch jetzt nicht beitreten, wiederholt aber die Erklärung der Bereitwilligkeit, bei allen vorkommenden Anständen wegen Heimathlosigkeit, sich der bundesmäßigen Erledigung durch das eidsgenössische Recht zu unterziehen."

„Die sämmtlichen konkordirenden Stände bezogen sich lediglich auf ihre frühern Erklärungen; diesen zufolge nehmen: a) Zürich, Uri, Glarus, Zug, Basel, Thurgau, und Tessin, die Erklärung von Schwyz für einen Beitritt zum Konkordat an, mit Vorbehalt jedoch des Gegenrechts, wenn früher oder später die beigefügten Bedingungen einen nachtheiligen Einfluß

auf die volle Wirksamkeit der gedachten Uebereinkunft haben sollten; — b) Bern, Luzern (unter der Erläuterung vom 11. Juli 1822; Offiz. S. Bd. II. S. 32, siehe die vorstehende Note); ferner: Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, — können den bedingten Beitritt Löbl. Standes Schwyz nicht anerkennen und behalten gegen diesen Letztern, als außer dem Konkordat stehend, volle Reziprozität und Konvenienz vor; c) Appenzell ist unter Voraussetzung einer von Schwyz zu gebenden Beruhigung instruirt, und demnach beim Ausbleiben dieser Beruhigung außer dem Fall einer Erklärung; d) gegen Graubünden behalten bis zu seinem erfolgenden gänzlichen Beitritt, die sämmtlichen im Konkordat begriffenen Stände sich Reziprozität und Konvenienz vor."

„Auf dieses hin wurde von der Tagsatzung erkannt: „Das Instruktionszirkular und den Abschied für die Zukunft des Gegenstandes des Konkordats, betreffend die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen, „zu entladen."" (Nro. XLVII. Bd. II der offiz. Samml.)

XCVI.

Vollziehung des Konkordats vom 3. August 1819, wegen Ertheilung von Heimathrechten an Heimathlose.

Nachträgliches Konkordat vom 17. Juli 1828.

1. Dem jeweiligen Vorort wird aufgetragen, die nöthigen Maßregeln zu vollständiger Anwendung des Konkordats vom 3. August 1819, über Ertheilung von Heimathrechten an Heimathlose, unter seine unmittelbare Leitung und Aufsicht zu nehmen.

2. Zum gleichen Zweck werden die eidsgenössischen Stände der vorörtlichen Behörde sowohl die von ihr gewünschten Berichte ertheilen, als zu den Ausmittlungen für die Anwendung des Konkordats die nöthige Unterstützung gewähren, und den Einladungen des Vororts, sei es zu beförderlicher gütlicher Ausgleichung, oder zur Ueberweisung an das eidsgenössische Recht, im Sinn des Konkordats entsprechen.

3. Das heimathlose Individuum darf sich, von seinem Aufenthalte aus, an den Vorort zur Erhaltung der im §. 2 angeführten Dazwischenkunft wenden. Die Kantonal= oder örtlichen Polizeibehörden werden einem solchen Individuum zur Erörterung seiner Ansprüche beförderlich und ohne Kosten die nöthige Unterstützung angedeihen lassen.

4. Die eidsgenössischen Schiedsgerichte treten in der Regel während

der Tagsatzung zusammen. Insoferne jedoch auf diesen Zeitpunkt die Geschäfte nicht hinlänglich vorbereitet werden könnten, würde die Versammlung des Gerichts nachher mit aller möglichen Beförderung veranstaltet.

Note. Vorstehende vier §§. beruhen auf der Zustimmung von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf; endlich St. Gallen und Waadt, die beiden Letzteren mit Beziehung auf ihre nachstehenden Erklärungen.

St. Gallen trittet unter Vorbehalt der Ratifikation und in dem bestimmten maßgebenden Verstande bei, daß die §§. 1 und 2 auf keine allgemeine Anordnungen bezüglich, und nur in den sich ergebenden einzelnen Fällen anwendbar sein mögen, und daß die Schiedsgerichte pflichtig seien, ausschließlich auf die Fundamente des Konkordats vom 3. August 1819 Recht zu sprechen.

Vaud, n'ayant pas d'Heimathlosen proprement dits, n'éprouve pas le besoin de mesures fédérales relativement à cette classe d'individus; néanmoins, dans le but de faciliter les Etats qui se trouvent dans une position différente, il est disposé, pour autant que cela peut le concerner, à entrer dans les vues du concordat en quatre articles projeté l'année dernière; qu'ainsi, il en facilitera l'exécution, le cas échéant, soit en donnant tous les renseignemens que l'on désirerait dans tel ou tel cas particulier, soit en se prêtant à toutes les mesures préliminaires propres à assurer le succès des recherches, le tout sous la réserve de ses droits de souveraineté, et bien entendu que s'il survenait des difficultés qui ne pourraient se terminer à l'amiable, il en serait décidé par les voies constitutionnelles, au moyen de l'arbitrage fédéral.

Schwyz, Obwalden, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell und Wallis haben bisdahin an diesem nachträglichen Konkordat keinen Theil genommen. (Nro. LXXIX. Bd. II der offiz. Samml.)

IV. Konkordate und Beschlüsse über gerichtliche Verhältnisse.

a) Civilgerichtliche.

XCVII.

Konkordate,

betreffend

die gerichtlichen Betreibungen und Konkurse, sämmtlich bestätigt den 8. Juli 1818.

A. Forum des zu belangenden Schuldners.

(Vom 15. Juni 1804).

Alle Kantone sind konkordatweise über den Grundsatz übereingekommen: Daß der seßhafte, aufrecht stehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse, und in Fällen von Schuldbetreibungen von einem Eidsgenossen gegen den andern darnach zu verfahren sei.

B. Gerichtliche Betreibungen.

(Vom 15. Juni 1804.)

1. Es liegt in den Befugnissen jedes Kantons, seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich zu bestimmen; doch so, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Kantonsbürger selbst.

2. Die Standesregierungen sind eingeladen, diese Triebrechte möglichst zu beschleunigen, und unkostspielig einzurichten.

3. Sie werden endlich gegen betrügerische Falliten entweder schon bestehende Gesetze handhaben, oder sind ersucht, wo keine solche vorhanden sind, das Erforderliche darüber festzusetzen.

Note. Diesem Konkordat sind XXI Kantone beigetreten; mit Vorbehalt der Konvenienz gegen den Kanton Schwyz, welcher die Reziprozität in dem Sinne beobachtet, daß er andere Eidsgenossen, in Betreibungssachen, wie seine Angehörigen behandeln wolle, wenn hinwieder diesen letztern in den betreffenden Kantonen gleiches Recht, wie den eignen Angehörigen gehalten werde.

C. Konkurs=Recht in Falliments=Fällen.

(Vom 15. Juni 1804.)

1. In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfän=

deten als laufenden Schulden, in der privilegirten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und kollozirt, wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

2. Diese Gleichheit in Kollokationen und Konkursen, welche der eine Kanton den Einwohnern des andern zusichert, ist nach den besondern Gesetzen desjenigen Kantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen.

3. Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen, nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schulden-Masse gelegt werden.

4. Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig, und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beitretenden wird in allen Fällen die Reziprozität vorbehalten.

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Schwyz hat festgesetzt, daß die Angehörigen anderer Kantone in jedem Fall nach den gleichen Rechten, wie die eignen Landleute behandelt werden, insofern auch diese in den betreffenden Kantonen gleich den Kantonsangehörigen betrachtet sind.

Glarus. Nach dortigen Gesetzen soll das Weibergut in die Gant-Massa fallen und der Rückfall Statt haben. Der Kanton ist indessen bereit, auf den Grundsatz der Reziprozität hin, Konkursverkommnisse abzuschließen.

Appenzell J. Rh. Da in Folge der Landesgesetze Alles, was während einem Monat, bevor das Falliment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Massa zurückfällt — so beobachtet Inner-Rhoden nur gegen solche Kantone, die ihm die Ausübung dieses Rechts sichern, die Grundsätze des Konkordats und behält sich gegen die andern Reziprozität und Konvenienz vor.

D. Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen.

(Vom 7. Juni 1810.)

1. Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

2. So oft indessen der Fall eintritt, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben, oder die Hypothek oder das

Pfandrecht darauf, von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird: so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

Note. Diesem Konkordat haben zugestimmt die Kantone: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Die Verhältnisse der Kantone Schwyz, Glarus und Appenzell J. Rh. und hinwieder die rechtliche Stellung der konkordirenden Kantone gegen dieselben, sind ganz die nämlichen, wie bei dem gerade vorhergehenden Konkordat.

(Nro. XXXVII. Bd. I der offiz. Samml.)

XCVIII.

Forum des zu belangenden Schuldners.

Erläuterung des am 8. Juli 1818 bestätigten Konkordats vom 15. Juni 1804.

Vom 21. Juli 1826.

Vergl. Offiz. Samml. Bd. I. Nro. XXXVII. A. Seite 282 u. 283.
(Siehe Nro. XCVII dieser Sammlung.)

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg, erklären ihre auf den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und des eidsgenössischen Bundesvereins beruhende Ueberzeugung: daß es in den Pflichten der Regierung jedes Kantons liege, über die Handhabung aller eingegangenen Verträge und Verkommnisse, somit auch des am 15. Juni 1804 abgeschlossenen und am 8. Juli 1818 einmüthig bestätigten Konkordats über das Forum des seßhaften und aufrechtstehenden Schuldners, unmittelbar von ihrer Behörde aus zu wachen, und daß demnach die Anwendung desselben in Hinsicht auf Betreibungen und Arreste zwischen Eidsgenossen verschiedener Kantone, dem Entscheid gerichtlicher Behörden nicht unterworfen sein soll. Mit Anerkennung dieses Grundsatzes, verbinden die obgenannten Stände

eine freundeidsgenössische dringende Einladung an die andern Löbl. Mitstände, daß sie dieser dem Konkordat ganz angemessenen Erklärung auch ihrerseits beitreten, und daß von sämmtlichen Regierungen der Eidsgenossenschaft solche Anordnungen getroffen werden mögen, wodurch das Konkordat selbst überall aufrecht gehalten und dessen Wirksamkeit bestens gesichert bleibe.

Freiburg und Basel nahmen obige Erklärung ad referendum, äußerten jedoch zugleich die Zuversicht, daß ihre Stände dem nämlichen Grundsatz beipflichten werden.

Luzern, Tessin, Genf und Nidwalden ließen über die Verhandlung das Referendum walten.

Am 24. Juli 1826 erklärte die Gesandtschaft von Graubünden: „Daß sie gegen diejenigen Kantone, welche in Hinsicht auf die Vollziehung des eidsgenössischen Konkordats vom 15. Juni 1804 und vom 8. Juli 1818 über den Gerichtsstand des seßhaften und aufrechtstehenden Schuldners, sich von der Mehrheit getrennt halten würden, — die Rechte ihres Standes und dessen unbedingte Konvenienz vorbehalten müsse." (Nro. LXII Bd. II der offiz. Samml.)

Luzern stimmte am 6. Juli 1827 der Erläuterung bei; eben so Nidwalden, Freiburg und Tessin unter gleichem Datum. Verschiedene abweichende Vota von 1827 (unter welchen dasjenige von Waadt von der Mehrheit der Tagsatzung als ein Rücktritt von seiner frühern Zustimmung zur Erläuterung und vom Konkordat selbst angesehen wurde) veranlaßten im Jahr 1828 nachstehende Erklärungen: Waadt versteht das Konkordat in dem Sinne, daß die Angehörigen anderer Kantone dieselben Rechte genießen sollen, wie die eignen Bürger, und daß ihre Güter nur nach den gleichen Gesetzen mit Arrest belegt werden können, wie die Güter der letztern. Waadt verlangt daher keine andere Reziprozität als diejenige, die aus dieser Erklärung hervorgeht.

Basel bestätigt seine frühere Erklärung, daß es das Konkordat hinsichtlich des Forums des zu belangenden Schuldners treu gegen alle Eidsgenossen beobachten werde. Hingegen kann es der Erläuterung nicht beitreten, weil es darin einen neuen Grundsatz erblickt, daß nämlich, mit Beiseitlassung der in vielen Kantonen von der vollziehenden Gewalt ganz unabhängigen Gerichte die Anwendung des Konkordats vom 15. Juni 1804 auf die einzelnen Fälle von Regierungswegen ausgehen soll, während doch die Erörterung über Mein und Dein in der ausschließlichen Befugniß der Gerichte steht. Dies ist der Fall in dem Kanton Basel. Die souveräne Behörde übergibt den Gerichten die mit andern Kantonen eingegangenen Konkordate als leitende Norm ihres Verfahrens und wacht für die getreue Erfüllung staatsrechtlicher Verpflichtungen. Da nun die Gerichte eine eben so gute Gewährleistung, wie die Regierung selbst, für gesetzmäßiges Verfahren geben, so hofft Basel die andern Stände

werden sich durch diese Erklärung beruhigt finden. Genf beruft sich auf seine frühern Erklärungen. Es wird die Bestimmungen des Konkordats von 1818 über Arreste pünktlich erfüllen. Aber die in seiner Verfassung begründete vollständige Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt erlauben ihm nicht, das neue Konkordat anzunehmen, das nicht eine nothwendige Erläuterung des Konkordats über das Forum ist, sondern eine neue, wesentlich verschiedene Bestimmung, deren Annahme allein von der Konvenienz der Kantone abhängt. Vergl. den Abschied v. 1827 S. 49 u. 50, und von 1828 S. 54 u. 55. (Nro. LXXXI. Bd. II der offiz. Samml.)

Note. Basel erklärte (14. Heumonat 1829), in Uebereinstimmung mit seinem frühern Votum, daß dieser Stand den Grundsätzen des Konkordats von 1804 und 1818 unbedingt beipflichte, indem a) alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Kantonsbürger selbst; b) der seßhafte, aufrechtstehende Schuldner in allen Fällen vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse.

Nach den baselschen Gesetzen kann nämlich nur dann Arrestanlegung eintreten, wenn der Schuldner entweder flüchtig, oder der Konkurs ausgebrochen ist, und in diesem letztern Falle findet die Beschlagnahme einzig zu Gunsten der Masse Statt. Da in beiden Voraussetzungen die Eigenschaft eines seßhaften und aufrechtstehenden Schuldners wegfällt, so ist Basel im strengsten Sinne konkordirend.

Was die Art und Weise der Ausführung betrifft, so ist bei der verfassungsmäßigen Trennung der Gewalten die Erkanntniß über Arrestanlegungen allerdings eine Handlung der Gerichtsbehörden; dieselben sollen aber dabei das Konkordat von 1804 und 1818 auf's genaueste beobachten, was ihnen noch ganz neulich, bei Anlaß der vorjahrigen (1828) Berathung, auf das bestimmteste eingeschärft worden ist. Sollten die Gerichte jemals dasselbe aus dem Auge lassen, so würde die Regierung ihre Intervention nie verweigern, um eine unbedingte und vollständige Anwendung des Konkordats zu bewirken.

Wenn also die Regierung von Basel, zwar nicht nach dem Wortsinn der Erläuterung vom 21. Juli 1826, die Vollziehung des Konkordats den Gerichten entziehen kann, um in den einzelnen Fällen selbst den Entscheid zu geben, so entspricht sie doch dem Geiste jenes Zusatzartikels, indem sie über die Ausübung durch die Gerichte von sich aus wacht.

Es hofft daher die Gesandtschaft zuversichtlich: die gegenwärtige Erklärung werde allen H. H. Mitständen die vollkommenste Garantie und Beruhigung gewähren, und man werde Basel nicht mehr in die Reihe derjenigen Kantone stellen, welche die Grundsätze des Konkordats nicht in ihrem vollen Umfang anerkennen und handhaben. (Nro. CXXVIII Bd. 2. der offiz. Samml.)

XCIX.

Erbfälle aus einem Kanton in den andern, Reziprozitätsgrundsatz bei denselben.

Konkordat vom 24. Juli 1826.

Es soll in jedem Kanton zu den sich dort ergebenden Erbschaften der Angehörige eines andern Kantons in allen Fällen nach gleichem Rechte wie der eigene Kantonsbürger zugelassen werden.

Note. Zur Annahme dieses Grundsatzes haben Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Zug, Waadt, Wallis, Neuenburg, und Genf, unbedingt — Glarus, Schaffhausen und Graubünden mit Ratifikationsvorbehalt, sich konkordatsweise vereinigt; wobei Graubünden erklärt, daß — ungeachtet des Ratifikationsvorbehalts — das Benehmen des Standes dennoch, wie bisher, fortdauernd konkordatsgemäß sein werde.

Luzern, Nidwalden, Appenzell, und St. Gallen, im Widerspruche mit dem aufgestellten Grundsatze, Obwalden aber ex instructione, nahmen die ganze Verhandlung ad referendum.

Freiburg übt den Grundsatz des Konkordats in vollem Maße, bezieht sich aber auf eine bevorstehende Revision seiner Zivilgesetzgebung und kann sich, in deren Gewärtigung, nicht zum Voraus binden lassen; enthält sich daher der Abstimmung. (Nro. LXIII Bd. 2 der offiz. Samml.)

Gegen die dissentirenden Stände haben sodann Zürich, Uri, Schwyz, Graubünden und Thurgau sich das Gegenrecht und die Konvenienz vorbehalten. (Nro. XVIII. Bd. II der offiz. Samml.)

Durch die im Jahr 1827 von Glarus, Zug und Schaffhausen, und im Jahr 1828 von Graubünden erklärte Ratifikation besteht nun das Konkordat unter 17 Ständen. Die Erklärungen der Dissentirenden: Luzern, Unterwalden, Appenzell, St. Gallen und Freiburg siehe oben und ausführlich im Abschied von 1827 S. 50 u. 51. Im Jahr 1828 beschloß die Tagsatzung die Weglassung des Gegenstandes aus Abschied und Traktanden. (Nro. LXXXII Bd. II der offiz. Samml.) — Luzern ist am 8. Juli 1829 gleichfalls beigetreten. (Nro. CXXIX Bd. 2 der offiz. Samml.)

C.

Beschluß wegen Gültigkeit der endlichen Urtheilssprüche der ehemaligen helvetischen Gerichtshöfe.

(Vom 14. Juli 1806; bestätigt den 13. Juli 1813.)

Die Tagsatzung, im Namen der hohen Stände der Eidsgenossen-

schaft, anerkennt den Grundsatz: daß die zur Zeit der helvetischen Regierung von dem obersten Gerichtshof in Zivilsachen erlassenen endlichen Urtheilssprüche, worüber nach damaligen Gesetzen weder Weiterziehung vor eine höhere Instanz, noch Rekurs, noch Revision hätte Statt haben können, in Kraft verbleiben und von den löbl. Kantonen gehandhabt werden sollen. (Nro. LI, Bd. I der offiz. Samml.)

---

b) Polizei- und Kriminalgerichtliche.

CI.

Konkordat,

betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die dießfälligen Kosten; die Verhöre und Evokazion von Zeugen in Kriminalfällen; und die Restitution gestohlener Effekten.

(Vom 8. Juni 1809; bestätigt den 8. Juli 1818.)

Wir die Abgesandten der Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft auf der ordentlichen Tagsatzung versammelt, — thun kund hiemit:

Daß Wir zu Befestigung Unserer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit, die nachstehende gegenseitige Uebereinkunft, in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, und der dießörtigen Kosten, so wie auch in Betreff der Verhöre und Evokation von Zeugen in Criminalfällen, endlich dann der Restitution gestohlener Effekten, abgeschlossen haben:

1.

Wenn Personen, die wegen eines Criminalvergehens entweder bereits bestraft, oder aber eines solchen beschuldigt sind, aus dem Kanton, wo sie ihre Strafe auszustehen haben, oder wo die Untersuchung des angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen; so sollen solche (laut bestehender Vorschrift) ordentlicher Weise durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

2.

Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als diejenigen der Verwiesenen, sollen einzeln oder bogenweise und in hinreichender Anzahl von Exemplaren, den sämmtlichen Kantonen, zu Handen ihrer Polizei-

angestellten, mitgetheilt werden. Sie sollen, gemäß dem bereits am 12. Juni 1807 von der Tagsatzung genehmigten Formular, die folgenden Rubriken enthalten:

a) Den Namen, Vornamen, und den allfälligen Zu- oder Gaunernamen.
b) Den Geburts- und den letzten Aufenthaltsort, sammt Anzeige, unter welcher Botmäßigkeit er liege.
c) Das Alter.
d) Die Höhe, mit bestimmter Anzeige, nach welchem Maß dieselbe berechnet sei. (Es wird hiefür zu allgemeiner Uebereinstimmung der Pariser-Fuß von 12 Zoll empfohlen.)
e) Die Farbe der Haare, der Augenbraunen und der Augen.
f) Die Gestalt der Stirne.
g) Die genaue Beschreibung der übrigen Gesichtstheile, besonders aber der Zähne.
h) Die Figur des Körpers, mit vorzüglich genauer Bezeichnung der etwa vorfindlichen besondern Merkmale.
i) Die Kleidung.
k) Das Verbrechen des Signalisirten, oder der auf ihm ruhende Verdacht.
l) Die Behörde, an welche er im Betretungsfall einzuliefern ist.
m) Den Ort und das Datum der Ausschreibung, und die Angabe der Behörde, von welcher dieselbe verfügt wird.

3.

Auf solche, durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene, lassen die Regierungen sämmtlicher Kantone achten, und auf den Fall der Entdeckung dieselben verhaften.

4.

Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben, und derselben, insofern sich der Ausgeschriebene keines größern Verbrechens in einer andern Botmäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.

5.

Eben so soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht ausgeschrieben, aber, im Verfolg der gerichtlichen Untersuchung, eines in einer andern Botmäßigkeit begangenen Kriminalverbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6.

In folgenden besondern Fällen, sind die Polizeldiener eines Kantons

berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen, und sie allda anzuhalten.

a) Wenn Polizeidiener, in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldigten, auf die Gränze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeindsbeamten des benachbarten Kantons zu stellen, und von ihm die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren.

b) Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.

c) Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7.

Bedarf der verfolgende Polizeidiener außer dem Kanton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls, oder sonstige Legitimation, von sämmtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeldlich geleistet; sollte sie aber von Dauer sein und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der hienach (Art. 11 a) festgesetzte Tarif anwendbar.

8.

Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons, außer demselben, ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen, und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitionsverhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

9.

Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht competent sein, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichtsdestoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, gibt dem Polizeidiener einen Schein der veranstalteten Arretirung, und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und auf den Fall der Ver-

weigerung, derjenigen Regierung, deren Polizeidiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10.

In allen Fällen, wo Auslieferungen Statt haben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt, oder angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gutfindende Weise auf ihre eigenen Kosten im Verhaft oder Hauptort des betreffenden Kantons abholen.

11.

Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen ließe, sondern die Regierung des Kantons, wo dieselben gefangen sitzen, um die Ueberlieferung ansuchen würde, so kann dieselbe nicht verweigert, und soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

a) Einem Führer für jeden Tag Hin- und Herreise, deren Zahl in dem Transportbefehl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen sind . . . . . . Frk. 2
oder von einem halben Tag . . . . — 1

b) Für Unterhalt eines Gefangenen. . . . . Btz. 7

c) Wenn ein Gefangener, wegen Alters- oder Gesundheitsschwachheit, außer Stande wäre, die Reise zu Fuße zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transportbefehl bescheinigt, und alsdann der Gefangene mit möglichst geringen Kosten auf einem Fuhrwerke transportirt werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12.

Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft, bis zu dessen Auslieferung, sollen von derjenigen Regierung, welcher der Gefangene zugeführt wird, vom Tage der Festsetzung an zu rechnen, täglich 7 Btz., alle Unterhalts-, Heitzungs- und andere Kosten einbegriffen, vergütet werden.

Zu Vermeidung aller unnützen Kosten, soll in der Regel die ausliefernde Regierung den Antrag später nicht als binnen den ersten 8 Tagen, nach der Verhaftnehmung, erlassen.

13.

Sollte aber der im Art. 5 bezeichnete Fall eintreten, und ein Verbrecher auch später, im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem Kanton, wo er gefangen sitzt, begangen hat, größer, in einem andern Kanton verübte Delikte bekennen, so soll dann, im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende Kanton, die Atzungskosten nur von dem Tage des geschehenen Antrags an, zu vergüten schuldig sein.

14.

Ist die Arretirung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Belohnung auf seine Einbringung gesetzt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung außer ihrer Botmäßigkeit Statt gehabt hätte.

15.

Außer den obbemeldten Kosten sollen keine andern, weder für Verhöre noch Skripturen, oder Ein- und Austhürmung rc. angesetzt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeldlich gestattet werden.

16.

Die nach diesem Tarif einzurichtenden Kostensnoten, werden jeweilen nach vor sich gegangener Auslieferung, von einer Regierung zur andern, oder in ihrem Namen durch die dazu begwältigten Behörden berichtigt.

17.

Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher bei Geld sein, und überhaupt Vermögen besitzen, oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhafts-, Prozeß- und Judizialkosten (falls er dazu verurtheilt wird) nach dem Tarif des Kantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, davon erhoben werden, zu welchem Ende sich die Kantone gegenseitig zu jeder Handbietung verpflichten, um diese Kosten da, wo das Vermögen des Delinquenten liegt, zu erheben.

18.

Falls die eine oder andere Regierung Gefangene transportiren ließe, welche ordentlicher Weise andere Botmäßigkeiten betreten müßten, so ist gegenseitig festgesetzt:

a) Daß der Führer des Gefangenen mit einem förmlichen Transportbefehl versehen sein solle.
b) Daß dieser Befehl bei dem Eintritt in einen andern Kanton, dem ersten von der Hauptstraße nicht abgelegenen Regierungsbeamten vorgewiesen, und von selbigem dahin visirt werden solle, daß dem Führer, so lange er sich auf dieser Botmäßigkeit befindet, die allfällig benöthigte Handbietung geleistet werde.
c) Daß, wenn der Führer auf seinem Wege den Hauptort des Kantons passiren würde, er den Befehl daselbst noch von dem ersten Polizeibeamten visiren lassen solle.
d) Daß ein Gefangener, auf Begehren des Führers, über Nacht gegen Erlegung von 3 Bz., 5 Rp. in die Gefängnisse aufgenommen und verköstiget werden soll; daß aber, im Fall derselbe aus besondern Ursachen einen oder mehrere Tage in Verhaft bliebe, der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag 7 Bz. zu bezahlen habe.

19.

Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder des andern Kantons, zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Konfrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers, oder von Sachen ꝛc. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt, und soll, ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe, niemals verweigert werden.

20.

In diesem Fall machen sich die Kantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuß zukommen zu lassen, was, nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen, billig ist; so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

21.

Gegenstände und Sachen, die erwiesener Maßen in einem Kanton gestohlen oder geraubt, in den andern geschleppt, und dort, gleichviel wo und bei wem, in Natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt und, ganz unbeschwert von Prozeßersatz = oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurück gestellt werden; dagegen aber soll der Regreß des Beschädigten auf seinen Verkäufer, nach den Civilgesetzen, offen bleiben, und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Transport, und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Kanton getragen, an welchen die Auslieferung geschieht.

Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen.

Note. Dieses Konkordat besteht zwischen den Kantonen: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg.

Waadt tritt den Bestimmungen des Konkordats bei; mit Ausnahme der §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11, worüber der Kanton besondere Verkommnisse mit den Mitständen zu errichten vorzieht; und ferner mit Ausschluß des §. 17, weil dort nicht die Regierung, sondern die richterlichen Behörden die Erhebung der Kosten gestatten können.

Genf hat sich über die Bedingungen seines Beitritts folgendermaßen erklärt:

1. „Que la demande en extradition des condamnés et des coupables „présumés, réclamés par le canton sur le territoire duquel le crime aurait „été commis, ne sera admise par le canton dans le territoire duquel ils se „seraient réfugiés, que pour les crimes contre la sûreté extérieure et in„térieure de l'Etat, la fabrication de fausse monnaie, le faux en écritures „publiques, l'assassinat, l'empoisonnement, l'incendie, le vol avec violence „ou effraction; la législation du canton duquel l'extradition est requise, dé„terminera si le crime commis se trouve compris dans ceux ci-dessus.

2. „Que les ressortissans du Canton du Genève, dont l'extradition se„rait effectuée, ne seront appliqués ni préparatoirement ni définitivement à „la question, et qu'ils ne seront en aucun cas soumis avant la condamna„tion à aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle, autre que l'em„prisonnement.

3. „Que la recherche ou l'arrestation des condamnés ou des coupables „présumés, ne pourront se faire par les employés de police d'un canton „sur le territoire d'un autre canton que dans la forme déterminée par les „lois.

4. „Que, lorsqu'il s'agira de coupables présumés, l'extradition ne sera „point opérée sur de simples signalemens, mais sur des pièces, que les „autorités compétentes du canton, où les individus seraient arrêtés, juge„raient suffisantes pour constater qu'ils sont dans un état légal de préven„tion ou d'accusation des crimes indiquées ci-dessus.

5. „Que dans le cas d'évocation d'un témoin, s'il se trouvait complice, „il sera renvoyé par devant son juge naturel, aux frais du Gouvernement „qui l'aurait appelé.

6. „Que l'extradition serait accordée pour tout condamné ou prévenu „d'un crime non spécifié en l'article premier, si le condamné ou prévenu „est ressortissant du canton, qui en fait la demande, pourvu que le dit „crime soit qualifié comme tel dans le canton auquel la demande en extra„dition est adressée.

7. „Que, quant à la revendication des effets volés ou enlevés dans un „canton et transportés dans un autre, elle devra avoir lieu conformément „aux lois observées dans ce dernier canton à l'égard de ses propres ressor„tissans.

8. „Que le concordat, ainsi modifié, durera dix ans et qu'il expirera „le 1. Juillet 1829, s'il n'est renouvelé. (Nro. XLIV, Bd. I der offiz. Samml.)

Note. Da der Stand Genf diesem Konkordate nur auf zehn Jahre unter gewissen Bedingungen beigetreten war, so hat die Gesandtschaft dieses Standes am 14. August 1829 über die fernere Theilnahme desselben an erwähntem Konkordat folgende Erklärung abgegeben:

Le terme de dix années, pour lequel le canton de Genève avait adhéré au concordat, conclu en 1809 et confirmé en 1818, sur l'extradition réciproque des criminels de canton à canton, étant écoulé, le Conseil-Souverain a renouvelé son adhésion au dit concordat, en apportant à ses réserves, insérées au recès de 1819, les modifications ci-après:

Deuxième réserve. Que dans les cantons où la torture soit question aurait été maintenue ou établie, les individus, autres que leurs propres ressortissans, dont l'extradition serait effectuée, n'y seront appliqués, ni préparatoirement ni définitivement, et ne seront en aucun cas soumis avant la condamnation à aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle, autre que l'emprisonnement.

Sixième réserve. Que l'extradition sera accordée pour tout condamné ou prévenu d'un crime non spécifié en l'article premier, quel que soit le canton duquel il ressorte et celui qui fasse la demande de l'extradition, pourvu que le dit crime soit qualifié comme tel dans le canton auquel la demande en extradition est adressée.

La huitième réserve est supprimée, et l'adhésion du canton de Genève est donnée sans fixation d'aucun terme. (Nro. CXXVI, Bd. II der offiz. Samml.)

CII.

Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

(Vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818.)

Die konkordirenden Stände wollen, bei allgemein anerkannten Polizeivergehen, die aus alt-eidsgenössischer Uebung hervorgegangene Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requisition hin, gestatten.

Note. Aargau und Tessin behielten die Ratifikation, Waadt und Wallis das Referendum vor. Genf lehnte den Beitritt ab. (Nro. XLVI, Bd. I der offiz. Samml.) Tessin trat am 4. Juli 1820 bei; fremd blieben diesem Konkordate mithin Aargau, Waadt, Wallis und Genf. (XXIII in Bd. II der offiz. Samml.)

CIII.

Konkordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer von besoldeten Kantonstruppen.

(Vom 6. Juni 1806, bestätigt den 9. Juli 1818.)

Die Stände Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, — haben sich, jedoch ohne Beziehung auf kapitulationsmäßige Dienstverhältnisse mit dem Ausland, die gegenseitige Auslieferung der Ausreißer ihrer Kantonaltruppen, seien es Landjäger und Polizeihäscher oder Militärs aus eigentlichen Standeskompagnien, konkordatweise neuerdings zugesichert; in dem Verstand übrigens: daß in keinem Falle dem Kanton, welcher die Auslieferung leistet, dießfalls Kosten aufgebürdet werden können.

Note. St. Gallen will freundschaftlich die Erklärung des Grundsatzes befolgen, ohne durch ein förmliches Konkordat eine Verbindlichkeit zu übernehmen. Schwyz nimmt keinen Antheil an dem Konkordat. — Schaffhausen läßt darüber das Referendum walten. — Appenzell behält sich die Convenienz vor. (Nro. XLV, Bd. I der offiz. Samml.)

Note. In Folge der am 26. Heumonat und 5. Herbstmonat 1836 statt gehabten Verhandlungen, hat die Mehrheit der bei diesem Konkordate betheiligten achtzehn Stände die löbl. Stände Bern, Zürich, Solothurn, Graubünden, Aargau und Basellandschaft, auf ihr Verlangen, aus demselben entlassen. (Abschied von 1836, S. 164, 199.)

CIV.

Konkordat, betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel.

(Vom 17. Juni 1812, bestätigt den 9. Juli 1818.)

1. Die Polizei gegen Reisende soll vervollkommnet, die Bedingnisse, unter denen Pässe ertheilt werden, und die ausstellende Behörde, so wie die Requisite der Pässe, näher bestimmt werden, und namentlich:

a) Pässe für das Ausland, so wie, wenn es Landesfremde betrifft, auch die Pässe für das Innere, sollen entweder einzig und allein von den Regierungskanzleien ausgestellt, oder, wo es die Lokalitäten nicht gestatten, zwar auch von dem Obervollziehungsbeamten ausgestellt, allemal aber von den Regierungskanzleien visirt und in eine Generalkontrolle eingetragen werden.

b) Für das Innere der Schweiz sollen die Pässe nur von den Regierungskanzleien oder den obern Vollziehungsbeamten, und zwar allein auf solche Belege hin ertheilt werden, die über die Individualität des Paßträgers sichere und beruhigende Auskunft zu geben vermögen; um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute, unter dem Schutze eines Passes, ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Almosen u. s. w. beschwerlich fallen oder gar das Gaunerwesen treiben.

c) Es soll ein gemeinsames, in der Schweiz ausschließlich geltendes Paßformular eingeführt werden, das alle die Requisite, deren ein wohl eingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und

d) Die Kundschaften für Handwerksgesellen sollen gänzlich abgeschafft und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt und einzig von den obern Vollziehungsbeamten ausgestellt werden.

2. Sämmtliche Stände verpflichten sich, ein wachsames Auge zu haben auf Klöster und andere Orte, wo Almosen ausgetheilt werden; alle sich dort vorfindende berufslose Leute zu ergreifen und nach Maßgabe der Umstände entweder wegzuschaffen, oder, wenn es Signalisirte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern; vorzüglich aber aufmerksam zu sein auf Diebshehler, auf Betteljuden, durch die das Gaunerwesen alimentirt wird; mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren, und mit vereinigter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen die zweckmäßigsten Maßnahmen zu Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3. Von allen Ständen wird der Grundsatz als verpflichtend angenommen, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimischen oder ausländischen Anstalten in Erhaltung zu setzen; in Hinsicht der Fremden aber solche Maßnahmen zu treffen, daß ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehreren Kantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichenden Anstalten finden, so wird

4. die eidsgenössische Behörde eingeladen, mit fremden Staaten Negoziationen einzuleiten, zu dem Endzweck, daß die einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Kolonien aufgenommen werden; nach deren fruchtlosem Erfolge es sich dann fragen wird, inwiefern es denen Kantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich

5. die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landesfremde sind, sollen von der Polizeibehörde des Kantons, wo sie aufgegriffen

worden, wo möglich über die Grenze der Eidsgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher die Verbannungsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Note. Der Stand Neuenburg ist diesem Konkordate nicht beigetreten; die Stände Schwyz, Glarus und Waadt aber nehmen von ihrer Zustimmung den Art. 3 aus, indem sie sich die Befugniß vorbehalten, die Verbannung aus der ganzen Eidsgenossenschaft als Strafe zu verfügen. (Nro. XLVII, Bd. I der offiz. Samml.) Tessin, das früher nur bedingt zustimmte, gab am 4. Juli 1820 die unbedingte Ratifikationserklärung ein. (XXIV in Bd. II der offiz. Samml.)

CV.

Konkordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reisepässe.

(Vom 22. Juni und 2. Juli 1813; bestätigt den 9. Juli 1818.)

1. Die eidsgenössischen Gesandten, Namens ihrer respektiven Stände, erklären: nachstehendes Formular der Reisepässe für das Ausland und für das Innere der Schweiz annehmen und befolgen zu wollen.

Reise-Paß

für das Ausland und für das Innere der Schweiz.

Schweizerische Eidsgenossenschaft.

Kanton: (Standeswappen des betreffenden Kantons.) (Namen d. Kant.)

Kontrolle Nro.

Signalement des Paß-Inhabers.

Alter Jahre
Taille
Größe Schuh Zoll
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund

Im Namen der Regierung.

Der (Namen der Behörde, welche den Paß ausstellt) ersucht hiemit sämmtliche Behörden und Beamte, denen die Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit obliegt, frei und ungehindert durchreisen zu lassen (Namen des Reisenden) seines Berufs (Charakter des Reisenden); gebürtig von (Heimathort sammt Botmäßigkeit); in der Absicht (Grund der Reise.) Derselbe wird zugleich unter Anerbietung gleicher Gegendienste zu Schutz und Hülfe empfohlen.

Kinn
Gesicht
Besondere Zeichen:

Gegenwärtiger Reisepaß ist gültig (Dauer der Gültigkeit): ausgestellt auf (Anzeige auf welche Weise sich der Paß-Inhaber über seine Person, Heimath und Zweck der Reise legitimirt hat).

Gegeben zu (Ort der Ausstellung) den ... Tag ... Monat ... Jahr (letzteres mit Buchstaben ausgeschrieben.)

Unterschrift des Paß-Inhabers: (Der Name der Behörde).

2. Die löbl. Stände haben für die sogenannten Laufpässe das nachstehende Formular angenommen:

Schweizerische Eidsgenossenschaft.

Nro.

Obere Polizeidirektion des Kantons:

Reise-Paß

nach

Signalement des Paß-Inhabers.

Alter Jahre
Hoch Schuh Zoll
Französisch Maß
Haare
Augen
Nase
Mund
Kinn
Gesicht
Statur
Besondere Merkmale:

Sämmtliche Behörden, denen die Handhabung der allgemeinen Sicherheit obliegt, werden ersucht, Vorzeiger dieses (Namen, Wohnort und Beruf, Ursache warum der Lauf-Paß gegeben wird) welcher daher angewiesen wird, sich innerhalb einer Zeit von ... Tagen ... über (Bezeichnung der Route) nach (Bestimmungsort) zu begeben, — auf dem vorgeschriebenen Weg sicher und ungehindert passiren zu lassen.

Einzig gültig für diese Reise, die bestimmte Zeit und den vorgeschriebenen Weg.

Gegeben in ... den ...

Unterschrift des Paß-Inhabers: Für die Polizei-Direktion:

3. Da in Hinsicht der Wanderbücher für Handwerksgesellen die gewünschte Uebereinstimmung unter den Kantonen wirklich schon besteht, so fand die Tagsatzung dermalen nicht für nothwendig, sich mit Festsetzung eines dießfälligen Formulars zu beschäftigen.

4. Ueber die Frage: an wen und unter welchen Bedingungen die Pässe ertheilt werden sollen, hat die hohe Tagsatzung folgende Bestimmungen festgesetzt:

Ertheilung eigentlicher Reisepässe für das Ausland und das Innere.

Pässe können gegeben werden:

a) Allen Kantonsbürgern, nach den in jedem Kanton bestehenden Verordnungen.

b) Auch Jenen, die nicht Kantonsangehörige sind, seien sie Schweizerbürger oder Fremde, im Fall sie sich mit gesetzlicher Niederlassungsbewilligung ausweisen können. Jene Fremden aber von auswärtigen Staaten, deren Minister in der Schweiz residiren, sollen bei denselben sich um einen Paß bewerben, oder einen Bewilligungsschein für einen schweizerischen auswirken.

c) In außerordentlichen oder dringenden Fällen, wo der Paß vergessen, verloren, oder die Dauer desselben ausgelaufen sein würde, können auch Schweizerbürgern aus andern Kantonen, oder fremden Durchreisenden, Pässe ertheilt werden, wenn sich dieselben durch einen angesehenen Mann des Orts oder auf andere hinreichende, unzweideutige Art als rechtliche Leute legitimiren können.

d) Fremden Arbeitern und Dienstboten, die wenigstens ein Vierteljahr mit Vorwissen der Ortsbehörde in Diensten gestanden, und gute Zeugnisse ihrer Meister aufzuweisen haben.

e) Endlich jenen, die kein eigentliches Heimathrecht besitzen, sich aber seit mehrern Jahren im Kanton aufgehalten haben, und Zeugnisse eines untadelhaften Wandels vorlegen können.

5. Die Errichtung der Wanderbücher betreffend, haben sich die löbl. Stände über folgende Bestimmungen vereinigt:

Ertheilung der Wanderbücher.

Da nach dem allgemeinen Konkordat vom Jahre 1812 über eidsgenössische Polizeiverfügungen die Kundschaften abgeschafft, und anstatt derselben die Wanderbücher allgemein eingeführt werden sollen, so sind selbe zu ertheilen:

a) Jedem Schweizerbürger, der, nach vollendeten Lehrjahren, seine Wanderschaft antritt und sich über sein unklaghaftes Benehmen ausgewiesen hat.

b) Jedem Schweizerbürger, der wenigstens vier Wochen im Kanton in Arbeit gestanden, und darthun kann, daß das bis jetzt gehabte Wanderbuch zu Ende geschrieben sei.

c) An Fremde in obigen zwei Fällen, wenn sie Bewilligungsscheine zum Auswandern ins Ausland von ihrer Landesobrigkeit vorweisen können. Wenn die Auswanderungsbewilligung auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so soll dieß im Wanderbuch mit der Dauer seiner Gültigkeit angemerkt werden.

d) Im Fall ein Wanderbuch verloren geht, so kann bei hinlänglicher

Ausweisung, der Regel nach, nur von der Behörde ein anderes gegeben werden, welche das verloren gegangene zuletzt visirt hat.

6. Endlich wurde wegen Ertheilung der Laufpässe die Verfügung getroffen:

Daß Laufpässe gegeben werden sollen:

a) Leuten, die ohne Pässe und ohne Beruf bettelnd herumziehen.
b) Solchen, die zwar Pässe oder Wanderbücher tragen, lange aber nicht mehr in Arbeit standen, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht gehörig visiren ließen; diese werden nach Abnahme der Pässe oder Wanderbücher in ihre Heimath zurückgewiesen.
c) Leuten endlich, die nach ausgestandenen Strafen, oder wegen kleinerer Polizeivergehen, in ihre Heimath geschickt werden. (Nro. XLVIII, Bd. I der offiz. Samml.)

Note. Diesem Konkordat sind 21 Stände (Tessin mit Ratifikationsvorbehalt) beigetreten; Neuenburg mit dem Zusatz: so weit dessen Verfügungen mit seinen innern Verhältnissen verträglich seien. Den 4. Juli 1820 trat Tessin unbedingt bei. (XXV in Bd. II der offiz. Samml.)

CVI.

Vollziehung

der Konkordate vom 17. Juni 1812 und 9. Juli 1818, betreffend die polizeilichen Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, so wie die Verbannungsurtheile; und vom 22. Juni, auch 2. Juli 1813 und 9. Juli 1818, betreffend die Ertheilung und Formulare der Reisepässe.

Uebereinkünfte und Erläuterungen vom 14. Juli 1828.

Vergl. Offiz. Samml., Bd. I, Seite 307 bis 315. (Siehe Nro. 104 u. 105 dieser Samml.)

A.

Alle Stände werden zu genauer Vollziehung des Konkordats vom 17. Juni 1812, betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, und des damit in Verbindung stehenden Konkordats über das Paßwesen, wie auch zur ernsten Beaufsichtigung der die Reisepässe ausstellenden Behörden aufgefordert; und zugleich wird beschlossen:

a) Die Stände, welche für Handwerksgesellen noch keine Wanderbücher eingeführt haben, zu deren ungesäumter Anwendung einzu-

laden; auch in sämmtlichen Kantonen den Grundsatz anzunehmen, daß die etwa erforderliche Ertheilung eines neuen Wanderbuches nur von der Heimathsbehörde ausgehen könne.

b) Die Stände aufmerksam zu machen, fremden Arbeitern und Dienstboten nur die von ihnen hinterlegten Originalschriften, mit dem erforderlichen Visum versehen, zurückzustellen, und insoferne besondere Umstände die Ausfertigung eines Reisepasses erheischen, nur sogenannte Ausweise oder Bestimmungspässe auszufertigen.

c) Die Stände anzugeben, statt der Laufpässe sich gegen die Schweizer immer, und gegen die Ausländer so weit es thunlich sein kann, der Transportbefehle und des Schubs zu bedienen.

d) Die Grenzkantone zu genauer Wachsamkeit und Aufsicht zu mahnen, auf daß keinem verdächtigen oder nicht mit anerkannten Titeln versehenen Fremden der Eintritt in die Schweiz gestattet werde.

Uri kann dem Grundsatz des Lemma c nur unter der Erläuterung beistimmen: „Daß — wenn ein Individuum über die Gränze der Eidsgenossenschaft gewiesen wird — die auf dem Transportbefehl bezeichneten, an „der Route gelegenen Kantone den Schub abnehmen sollen; und daß in „Fällen, wo Fremde ohne gehörige Ausweisschriften über die Gränze bis „ins Innere der Schweiz vordringen und dann angehalten würden, dieselben „wieder über die nämliche Gränze, von wo sie hergekommen, zurückgewiesen „und auch von den rückwärts liegenden Kantonen ohne Widerrede angenommen werden sollen."

Basel gibt zu Protokoll, daß die Wanderbücher der Handwerksbursche nicht überall, namentlich nicht in Frankreich, die Reisepässe ersetzen können. Auch sei die der Heimathsbehörde ausschließend zustehende Befugniß, solche Wanderbücher auszustellen, eine zu lästige Beschränkung, welche durch die Bestimmung, daß solche Zeugnisse nicht anders, als auf gültige Reisepässe und Heimathscheine ausgestellt werden dürfen, leicht zu ersetzen wäre. — Auch Schaffhausen stimmt im nämlichen Sinn.

Mit diesen Erläuterungen wird die Uebereinkunft von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf — genehmigt.

Neuchâtel, n'ayant pas adhéré aux concordats des 17 Juin 1812, et 22 Juin et 2 Juillet 1813, n'est pas dans le cas d'inviter ses Co-états à exécuter d'une manière exacte et complète des conventions auxquelles il a voulu demeurer étranger. (Voyez recès de 1827, p. 37 et 38.)

Schwyz, Unterwalden und Appenzell J. R., bleiben beim einfachen Referendum stehen. Freiburg nahm *ex instructione* keinen Theil an der Abstimmung.

B.

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und endlich (in dem Sinne: „daß „kein Stand eigene Angehörige weder aus seinem Gebiet, noch aus „der ganzen Eidsgenossenschaft verbannen dürfe; daß aber jedem Kanton „zustehe, straffällige Angehörige anderer löbl. Stände aus seinem ei„genen Gebiete durch richterliche Urtheile zu verweisen") Graubünden — haben sich dahin vereinigt:

Besonders nachdrücklich wird allen Ständen die genaue Beobachtung des §. 3 im Konkordat über das Polizeiwesen vom 17. Juni 1812 empfohlen, welcher den Grundsatz verpflichtend aufstellt, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen; und in Bezug auf fremde Verbrecher, über welche Verbannungsurtheile ausgefällt werden, — ist als Regel angenommen:

a) Daß solche Urtheile entweder den Kantonen durch Korrespondenz angezeigt, oder durch das allgemeine Signalementsbuch, mit Beirückung der Personalbeschreibung des Verwiesenen, zur Zeit seiner Abführung aus der Schweiz bekannt gemacht, und daß:

b) Die verwiesenen Verbrecher selbst, nach Inhalt des Urtheils, entweder sogleich oder nach vollendeter Strafzeit auf dem nächsten Weg transportweise über die Schweizergränze, und wenn möglich, in ihre Heimath gebracht werden sollen; wobei sich die Kantone — jeder auf seine Kosten — so wie beim Transport fremder Vaganten, die erforderliche Hülfe zu bieten haben.

Note. Schwyz, Unterwalden, Appenzell J. R. sind beim einfachen Referendum stehen geblieben. Freiburg hat an der Abstimmung keinen Antheil genommen.

Tessin doit ajourner sa déclaration, vû la liaison de cet objet avec des dispositions législatives dont le grand Conseil est occupé. (Nro. LXXX Bd. II der offiz. Samml.)

Note. Nachträgliche Erklärungen.

1. Zu der Uebereinkunft und Erläuterung lit. A. vom 14. Juli 1828:

Am 13. Juli 1829 sind Schwyz, Appenzell J. Rh., und Unterwalden nid dem Wald, letzterer Stand in der Voraussetzung, daß ihm die auf dem Schub fortzuschaffenden Leute an der Grenze abgenommen werden; am 6. Juli 1830 Freiburg und Neuenburg; und am 25. Juli 1831 Unterwalden ob dem Wald der dießfalligen Uebereinkunft und Erläuterung beigetreten, welche somit auf der Uebereinstimmung aller XXII Stände beruht.

2. Zu der Uebereinkunft und Erläuterung lit. B vom 14. Juli 1828: Unbedingt sind dieser Uebereinkunft beigetreten Appenzell I. Rh. und Tessin am 13. Juli 1829; Neuenburg und Unterwalden ob dem Wald am 6. Juli 1830, und Unterwalden nid dem Wald am 25. Juli 1831, während Schwyz (13. Juli 1829) erklärte: „Ohne sich durch eine förmliche Annahme binden zu wollen, pflichte dieser Stand dem Grundsatze des Konkordats bei." Es beruht demnach die Uebereinkunft lit. B im Wesentlichen auch auf der Uebereinstimmung aller Stände. (Nro. CXXVII Bd. II der offiz. Samml.)

CVII.

Eidsgenössische Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuersammeln.

A. Konkordat wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz.

(Vom 20. Juli 1803 u. 2. Aug. 1804; einmüthig bestätigt den 9. Juli 1818.)

1. Es können keine allgemeine Steuerbriefe von einer Kantonsregierung auf andere Kantone ertheilt werden.

2. Das Steuersammeln in einem Kanton geschieht nur mit Bewilligung der Kantonalregierung, und auf die von ihr festgesetzte Weise.

3. Die Kantonalregierungen werden ersucht, ihre Empfehlungen in Rücksicht auf Steuersammlungen nur auf die allernöthigsten Fälle zu beschränken.

4. Wenn ein Kanton jemand der Seinigen andern Kantonen zur Steuerbewilligung empfehlen will, so soll die dießfällige Erklärung von Niemand anders als der ersten Kantons-Regierungsbehörde ausgestellt werden.

B. Beschluß, betreffend die Bewilligungen zu Steuersammlungen im Ausland.

(Vom 16. August 1817.)

1. Die Steuersammlungen im Auslande, für schweizerische Berghospizien, sollen ausschließlich von den Standesregierungen selbst bewilligt, und mit der Unterschrift und dem Siegel ihrer Kanzlei ausgestellt werden.

2. Solche Patente, welchen immer eine genaue Personalbeschreibung des Steuersammlers selbst einverleibt werden soll, werden noch überdieß von den Kantonsregierungen der vorörtlichen Behörde unmittelbar zugesandt, um derselben Legalisation zu erhalten.

3. Gegenwärtiges Konklusum hat die eidsgenössische Kanzlei zur Kenntniß der eidsgenössischen Geschäftsträger und Handelskonsuln im Ausland zu bringen, und überdieß dafür zu sorgen, daß bei jedem vorkommenden Fall die betreffenden Konsuln von dem ertheilten Bewilligungspatent abschriftliche Mittheilung erhalten. (Nro. XLIX. Bd. I der offiz. Samml.)

VI. Gesundheitspolizei.

CVIII.

Konkordat,

betreffend allgemeine eidsgenössische Gesundheits-Polizei-Anstalten.

(Vom 13. Juni 1806 und 20. Juni 1809; bestätigt den 9. Juli 1818.)

a) Entwurf eines allgemeinen Systems von Gesundheits-Polizei-Anstalten in der schweizerischen Eidsgenossenschaft, zu Abhaltung der Gefahr pestartiger Krankheiten. Vorläufig berathen von der eidsgenössischen Tagsatzung den 13. Brachmonat 1806. (79 Quartseiten.) Dieses Werk zerfällt in zwei Theile: 1) Verordnung in Betreff gemeineidsgenössischer Gesundheits-Polizei-Anstalten zu Abhaltung der Gefahr des gelben Fiebers oder anderer pestartiger Krankheiten. 2) Verordnungen, welche auf den Fall der in einem an die Schweiz angrenzenden Lande ausbrechenden Seuche entworfen sind.

b) Bericht der eidsgenössischen Sanitäts-Kommissarien an Seine Excellenz den Landammann der Schweiz d. d. 26. Jenner 1809. (7 Quartseiten.) Enthaltend verschiedene auf das System der Gesundheits-Polizei-Anstalten bezügliche Verbesserungen und Zusätze, welche am 20. Juni 1809 von der Tagsatzung genehmigt worden sind.

Diese beiden gedruckten Verordnungen sind am 9. Juli 1818 konkordatweise, und mit lediglichem Vorbehalt der von dem Vorort bereits eingeleiteten Anpassung auf den jetzigen Grenzenumfang der Schweiz, bestätigt worden.

Note. XXI Stände sind beigetreten, Waadt findet dergleichen Schlußnahmen zu einer Zeit, wo der öffentlichen Gesundheit von keiner Seite her Gefahr droht, ganz überflüssig. (Nr. L. Bd. I der offiz. Samml.)

Note. Von der Verordnung in Betreff gemeineidsgenössischer Gesundheitspolizeianstalten zur Sicherung vor ansteckenden Seuchen von Außen und vorzunehmenden Maßregeln im Innern der Schweiz, welche am 7. August 1829 durch die Tagsatzung angenommen worden ist und nunmehr auf der konkordatsmäßigen Uebereinstimmung aller eidsgenössischen Stände, mit Ausnahme Schaffhausens, beruht, sind zwei offizielle Ausgaben erschienen: die erstere, in Folio, ist als Beilage Litt. N. dem Abschiede von 1829 angereihet; die zweite, im Jahr 1831 veranstaltete, in Oktav, wurde durch die eidsgenössische Kanzlei sämmtlichen Ständen übersendet. (Nro. CXXX. Bd. II. der offiz. Samml.)

VII. Beschlüsse gegen die Pressfreiheit.

CIX.

Beschlüsse
gegen den Mißbrauch der Publizität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände.

A.

(Vom 20. August 1816.)

Die eidsgenössische Tagsatzung empfiehlt den sämmtlichen hohen Ständen, daß, nach dem wahren Geiste des eidsgenössischen Landsfriedens, Alles, was auf die Religion selbst und auf die kirchlichen Einrichtungen, Meinungen und Gebräuche der in der Schweiz herrschenden christlichen Confessionen Bezug hat, in der öffentlichen Meinung durch die Achtung der Regierungen selbst geschützt, keine Herabwürdigung oder Verunglimpfung derselben geduldet, und zu diesem Ende die Zeitungen oder andere dem Publikum gewidmete periodische Blätter in bescheidene Schranken gewiesen werden. Auch erwartet die Tagsatzung von den freundeidsgenössischen Gesinnungen aller Glieder des eidsgenössischen Bundesstaats gegen einander, so wie von ihrer Ergebenheit für die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes, sie werden einerseits den Herausgebern solcher öffentlichen Schriften alle leidenschaftlichen Aeußerungen, ungünstigen Urtheile über die Regierungen selbst oder deren Verordnungen strenge untersagen; anderseits darüber wachen, daß frem-

den Staaten, mit denen die Schweiz in freundschaftlichen Verhältnissen steht, kein Anlaß zu gegründeten Beschwerden über die Tendenz und den Inhalt inländischer Zeitungen gegeben werde; und überhaupt Alles vermeiden, was den Parteigeist neuerdings erwecken oder unangenehme Diskussionen, sei es in innern oder äußern Verhältnissen, veranlassen könnte.

B.

(Vom 3. September 1819.)

Die eidsgenössische Tagsatzung — tief überzeugt, daß beschimpfende, hämische oder beleidigende Aeußerungen über Begriffe oder Einrichtungen der einen oder andern christlichen Confession, welche in gedruckten Schriften oder Zeitungen eingerückt werden, dem Willen und den Gesinnungen jeder eidsgenössischen Regierung zuwider sind; und von der Betrachtung geleitet, daß es für die Ruhe und Wohlfahrt aller Eidsgenossen von hoher Wichtigkeit sei, Alles zu entfernen, was Mißtrauen und Zwietracht erregen könnte — beschließt:

Es sollen sämmtliche Standesregierungen auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, in Vollziehung des Beschlusses vom 20. August 1816 solche Verfügungen zu treffen, daß in Druckschriften, Flugblättern oder Zeitungen keinerlei beschimpfende oder beleidigende Aufsätze weder gegen das eine noch gegen das andere der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse abgedruckt und verbreitet werden*).

(Nro. LII. Bd. I der offiz. Samml.)

VIII. Tagsatzungsverhandlungen und Beschlüsse über die eidsgenössische Linthunternehmung.

CX.

Tagsatzungsverhandlungen

über die eidsgenössische Linthunternehmung. (Bestätigt den 18. Juli 1818.)

A.

(Vom 28. Juli 1804, ratifizirt und mit dem Zusatz im dritten Artikel versehen den 8. Juni 1805.)

1. Das von H. Hauptmann Lanz entworfene, der Tagsatzung im

---

*) Vergleiche ähnliche Beschlüsse gegen die Presse in der zweiten Abtheilung, und was dort bemerkt worden ist. Anmerk. des Herausgebers.

Jahr 1784 vorgelegte Projekt der Leitung der Linth, von der Näfelserbrücke an bis in den Wallensee, soll in Ausübung gebracht werden.

2. Vor der Ausführung dieses Projekts aber, soll das in der Mitte des Wallensee-Auslaufes stehende Joch der Biäschenbrücke abgebrochen, der Ausfluß des Wallensees gehörig gesichert, und zu diesem Ende hin das Bett der Maag vom Wallensee an bis unter die Ziegelbrücke herab, auf die wahre Normalbreite und Tiefe der beiden vereinigten Linthen, erweitert und vertieft werden.

3. Nach diesen beiden Arbeiten soll die Linth vom Schloß Windeck an, bis unter den Einfluß des Biltnerbachs, und vom Hängelgießen bis zum Fahrhäuslein oberhalb der Spettlinth, in einen neuen Kanal gefaßt, dem Schäniserbach und Sumpf Abfluß verschafft und das ganze Linthbett bis auf Grynau herab, gehörig regulirt und gesichert werden.

(Zusatz von 1805.) Mit den neu zu grabenden Linthkanälen unter der Ziegelbrücke soll die Grabung und Sicherstellung durch genugsame Wuhrung desjenigen Kanals, durch den die Glarnerlinth in den Wallensee geführt wird, gleichzeitig angefangen und fortgesetzt werden, und auch die Eröffnung der neu anzulegenden untern Kanäle, gleichzeitig mit der Eröffnung des obern Kanals oder nach derselben erfolgen.

4. Die Regierung von Zürich soll angesucht werden, durch eine wachsame Wasserbaupolizei jede weitere Aufdämmung des Zürichsees zu hindern, und falls schon vorhandene Wasserwerke am Ausflusse des Sees in dieser Rücksicht nachtheilig wären, solche so viel möglich zu verringern.

5. Zu Ausführung dieser Arbeit ernennt der Landammann der Schweiz einen verständigen Wasserbaumeister, welcher unter der Leitung einer ebenfalls von dem Landammann der Schweiz zu ernennenden Commission von drei Mitgliedern, erst den Plan in der Gegend aussteckt, und sobald möglich in Vollziehung bringt.

6. Der Landammann der Schweiz ernennt ferner einen Schatzungs-Commissär, welchem die Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen, jeder zwei Commissarien beiordnen; diese werden in Eid und Pflicht genommen, und haben, vor der technischen Ausführung der Unternehmung, folgende Arbeiten zu vollführen:

a) Sie bezeichnen die jetzigen Grenzen derjenigen Versumpfungen, welche die ehemaligen Grundeigenthümer aller und jeder Benutzung ihres verlornen Landes gänzlich berauben.

b) Sie schätzen den jetzigen wahren Werth derjenigen Grundstücke, welche unter den Ueberschwemmungen des Wallensees und der Linth leiden.

c) Sie lassen unter ihrer Leitung, durch einen fähigen Feldmesser, die-

jenigen Ausmessungen vornehmen, die bei diesen Ausmarchungen und Schatzungen erforderlich sind, und tragen alle Bestimmungen hierüber in ein doppeltes Protokoll ein, wovon ein Exemplar der Tagsatzung in Verwahrung gegeben, das andere bei der Aufsichts-Commission niedergelegt wird.

d) Sie kaufen das für die Unternehmung erforderliche Land, um den wahren innern Werth, für dieselbe an.

e) Sie bestimmen die Lieferungen von Materialien, welche die durch die Unternehmung vorzüglich begünstigten Gemeinden zur Erleichterung und schnellen Betreibung derselben gegen billige Bezahlung zu leisten haben.

7. Der Kantonalregierung von Zürich werden die zu dieser Unternehmung erforderlichen Gelder in Verwahrung gegeben; sie macht, auf die Anweisungen der Aufsichts-Commission, die Zahlungen an die verschiedenen Zahlmeister, welche diese unter ihrer Verantwortlichkeit aufstellt, und legt der Schatzungs-Commission Rechnung über diese Cassa-Besorgung ab.

8. Die Schatzungs-Commission läßt sich halbjährlich Rechenschaft über die Verwendung der Gelder von der Aufsichts-Commission ertheilen, und bestimmt den Zeitpunkt der Einforderung der Geldbeiträge zum Betrieb der Unternehmung.

9. Nach Vollendung der ganzen Unternehmung schätzt die Schatzungs-Commission den Mehrwerth aller Grundstücke, welche, durch jene in verbesserten Zustand gesetzt und gehörig gesichert, den Eigenthümern übergeben werden können. Auch ist ihr die gänzliche Liquidation der Unternehmung, die Abrechnung mit allen Antheilhabern, und die Stellung der endlichen vollständigen Rechnung über dieselbe aufgetragen.

10. Zur Möglichmachung dieser Unternehmung sowohl, als zur Sicherung und Auseinandersetzung der Eigenthumsrechte, die bei derselben in Anregung kommen, werden folgende Rechtssätze festgesetzt:

a) Es kann kein Land, das zu dieser Unternehmung nothwendig ist, derselben gegen volle Bezahlung seines wahren Werths, abzutreten verweigert werden.

b) Alles Land, welches bis zur Zeit der Unternehmung von dem Gewässer des Wallensees und der Linth beständig eingenommen und vollkommen unbrauchbar gemacht wird, fällt derselben durch die Austrocknung gänzlich anheim, ohne daß die Besitzer von Verschreibungen und Hypotheken auf dieses Land, welches, ohne die gegenwärtige wohlthätige Unternehmung, zu keinen Zeiten wieder nutzbar geworden wäre, jemals irgend eine Ansprache mehr darauf machen können.

c) Der Mehrwerth alles versumpften oder versauerten Landes, welches

durch die Austrocknung erhalten wird, soll der Unternehmung ersetzt werden, wobei es aber dem Eigenthümer des Landes frei steht, entweder diesen erhaltenen Mehrwerth seines Grundstücks, der Unternehmung in bestimmten Terminen zu entrichten, oder aber sein Land, um den Schatzungspreis des Werths vor der Unternehmung, gegen baare Bezahlung abzutreten.

11. Diese ganze wohlthätige Unternehmung soll unter dem Schutz und der Oberaufsicht der Bundesgewalt der Eidsgenossenschaft stehen, und zum Beitritt zu derselben das ganze eidsgenössische Publikum, als zu einer der ganzen Nation zum Nutzen und zur Ehre gereichenden Unternehmung, aufgefordert und eingeladen werden.

12. Zu diesem Ende hin werden 1600 Aktien errichtet, für welche jede, nach und nach in vier Terminen, nach dem Fortschritt der Unternehmung, bis auf 200 Schweizerfranken bezahlt werden sollen. Zu höherem Beitrage können keine Aktien belegt werden, sondern wenn, wider Vermuthung, die Unternehmung eines beträchtlichern Vorschusses bedürfte, so soll nicht der Beitrag für die Aktien, sondern eher die Zahl dieser letztern vermehrt werden, welches aber nicht ohne einen bestimmten neuen Beschluß der Tagsatzung geschehen kann.

13. Zur Uebernahme solcher Aktien, wird jede Regierung der einzelnen Kantone ihre Mitbürger, geistliche Corporationen und Gemeinden feierlich auf die schicklichste und wirksamste Art auffordern, den Erfolg ihrer Bemühungen dem Landammann der Schweiz einberichten, und wenn die Unternehmung in Gang gesetzt wird, die Beiträge der Aktienbesitzer ihres Cantons einfordern und der Cantonsregierung von Zürich einsenden.

14. Den Besitzern dieser Aktien wird aller Vortheil dieser Unternehmung, der durch die Vollziehung des §. 10 dieser Verordnung erzielt wird, feierlichst zugesichert.

15. Es ist dem Landammann der Schweiz aufgetragen, auf den Erfolg hin, den die Aufforderung an die Wohlthätigkeit und gemeinnützige Unterstützung des Schweizerischen Publikums haben wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die ganze Unternehmung in Vollziehung gesetzt werden soll; doch sollen die Beiträge der Aktienbesitzer nicht eher eingefordert werden, bis die Schatzungs-Commission das zur Betreibung der Unternehmung erforderliche Land, auf den Fall der Ausführung hin, angekauft hat, und alle Schwierigkeiten der Ausführung so gehoben sind, daß die Arbeiten selbst ohne Verzug in Gang gesetzt werden können.

16. Die zur Aufsicht der ganzen Unternehmung verordnete Commission ist verpflichtet, alle halbe Jahre einen umständlichen Bericht über den Gang des ganzen Geschäfts abzufassen, und mit der halbjährigen

Rechnung der Schatzungs-Commission, zu Handen der Antheilhaber bekannt zu machen, auch alljährlich dem Tit. Herrn Landammann, zu Handen der Tagsatzung, einen allgemeinen Bericht über den Gang und die weitern Aussichten der Unternehmung vorzulegen.

17. Nach vollendeter Arbeit bestimmt die Schatzungs-Commission die verhältnißmäßigen Beiträge, welche das durch diese Unternehmung geschützte Land, nach der bisherigen Uebung der Glarnergemeinden, zur Erhaltung der Dämme und übrigen Sicherungsanstalten zu leisten, die erste und natürlichste Pflicht hat.

18. Um alle Arbeiten dieser Unternehmung gehörig gegen jede Vernachläßigung und Zerstörung zu sichern, ernennt die Tagsatzung, nach Vollendung derselben, eine Wasserbaupolizei-Commission, die, nach einer von der Aufsichts-Commission entworfenen und von der Tagsatzung bestätigten Instruktion, zur sorgfältigen Aufsicht über die Erhaltung und Beschützung aller dieser vorgenommenen gemeineidsgenössischen Arbeiten verpflichtet ist, und alle Jahre der Tagsatzung einen Bericht darüber eingeben soll.

19. Ehe und bevor aber zu dieser ganzen gemeinnützigen Unternehmung und irgend einer dießfälligen Verfügung geschritten wird, sollen, zu vollkommener Sicherheit der Unternehmung, von dem Landammann der Schweiz die bestimmten Ratifikationen und Erklärungen der hauptsächlich interessirten Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen, abgewartet werden, wodurch dieselben sich förmlich verpflichten würden, alle in diesem Beschlusse enthaltenen Rechtsgrundsätze und bestimmten Vorschriften, von Seite ihrer respektiven Regierungen genau zu beobachten und nachdrücklich zu handhaben.

B.

(Vom 30. Juni 1808.)

Da sich aus dem, der eidsgenössischen Tagsatzung vorgelegten Bericht der Linthaufsichts-Commission über die bisherigen Linthkorrections-Arbeiten und über die Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse, für die weitere Fortsetzung dieser National-Unternehmung, ergiebt:

Daß durch den bis zur Eröffnung der Arbeiten immer fortgesetzten Zufluß von Geschieben der Glarnerlinth, der Wasserstand der Maag bei der mittlern Wasserhöhe ganz wagrecht geworden ist, wodurch der Abfluß des Wallensees beinahe gänzlich gehindert wurde;

Daß, um einen vollkommen sichernden und bleibenden Abfluß des Wallensees zu bewirken, theils eine möglichst gerade Leitung der Maag, theils eine starke Vertiefung des Linthbetts von der Ziegelbrücke an abwärts, erforderlich wird;

Daß die Correction des alten versandeten Strombettes kostbarer ist, als die Grabung ganz neuer Kanäle;

Daß theils der starken Vertiefung des künftigen Flußbettes wegen, die von der Ziegelbrücke an abwärts Statt finden muß, theils um der vollständigern Sicherheit des Landes willen, eine möglichst gerade Leitung des künftigen Linthlaufs erforderlich ist;

Daß, um auch den untersten Theil des Linththals gegen die immer weiter sich verbreitende Versumpfung zu sichern, und der ganzen Linthunternehmung diejenige vollständige Zweckmäßigkeit zu geben, deren sie als Nationalunternehmung würdig ist, eine gerade Leitung der Linth von dem obern Buchberg bis zum untern Buchberg unter Grynau, und von da bis in den Zürichsee, unentbehrlich nothwendig ist;

Und daß endlich auch oberhalb der Näfelserbrücke für die Sicherung des Einflusses des Molliserkanals einige Arbeiten erforderlich sind, —

so beschließt die Tagsatzung

nachfolgende Zusätze zu den Tagsatzungsbeschlüssen der Jahre 1804 und 1805, die Linthunternehmung betreffend:

1. Anstatt der im §. 2 des Beschlusses von 1804 vorgeschriebenen Correction der Maag, soll das Maagbett, vom Ausfluß des Wallensees an bis zum Biberlikopf, in gerader Richtung gezogen werden.

2. Vom obern Buchberg an, bis zum untern Buchberg unterhalb Grynau, soll anstatt der im §. 3 des Beschlusses vom Jahr 1804 bestimmten Leitung der neuen Linthkanäle in die Spettlinth und Regulirung des untern Linthlaufs, die Linth durch einen neuen Kanal möglichst gerade geleitet und dem Zürichsee zugeführt werden.

3. Die Linthaufsichts-Commission ist beauftragt, die Correction des Linthbettes oberhalb der Näfelserbrücke insoweit zu veranstalten und auszuführen, als solches für die Sicherung des Einflusses der Glarnerlinth in den neuen Molliserkanal erforderlich ist; dieses jedoch mit dem bestimmten Vorbehalt: daß die Beiträge, welche die Gemeinden Mollis und Näfels zu diesen Arbeiten zu übernehmen haben, zum voraus durch eine, von der Linthaufsichts-Commission unter Einwirkung der Regierung mit ihnen zu schließende Uebereinkunft, festzusetzen sei. Die Aufsichts-Commission wird diese Uebereinkunft der Tagsatzung vorlegen.

4. Diejenigen Aktien, welche über die im §. 12 des Beschlusses vom Jahr 1804 ausgesprochene Zahl der 1600 hinaus, theils bis dahin sind abgesetzt worden, theils diejenigen, welche noch ferner und in Folge einer darüber durch den Landammann der Schweiz an sämmtliche Kantonsregierungen zu erlassenden Einladung, bis zur Tagsatzung des Jahres 1809, den Wünschen der Aufsichtskommission gemäß, können abgesetzt werden, sind anerkannt, und sollen mit den 1600 ersten Aktien in gleichen Rechten stehen.

C.

(Vom 2. Juli 1810.)

Die Tagsatzung,

Nachdem sie den Bericht der eidsgenössischen Prüfungs-Commission auf's sorgfältigste in's Auge gefaßt hat, auch mit vorzüglicher Rücksicht auf die frühern Tagsatzungsverhandlungen, —

beschließt:

1. Die Zahl der zu Vollendung der Unternehmung erforderlichen Aktien, ist mit Inbegriff der bisherigen definitiv auf 4000 festgesetzt, von denen alle in gleichen Rechten stehen.

2. Da, ohne unvorhergesehene Umstände, der Molliserkanal mit künftigem Frühjahr geöffnet werden soll, und dadurch der obere Theil der Unternehmung seine wesentlichste Vollendung, und das bereits verbesserte und benutzte Land hinlängliche Garantie und Sicherheit erhält, so soll nun alles so vorbereitet werden, daß, unmittelbar nach dieser Epoche, mit der Schatzung des Mehrwerths des verbesserten Landes, und allmäliger Erhebung desselben, zu successiver Rückbezahlung der Aktienbeiträge der Anfang gemacht werden kann.

3. Zu diesem Ende hin werden die Präsidenten der Aufsichts- und Schatzungs-Commission der Tagsatzung einen bestimmten, und in's Detail gehenden ausgearbeiteten Vorschlag eingeben, und dabei folgende Grundsätze in's Auge fassen:

a) Gleich allen bisherigen Lintharbeiten, soll auch die Liquidirung der Aktienhypothek durch eine eidsgenössische Commission für die ganze Masse der Aktieneigenthümer geschehen.

b) Die rechtlichen Ansprüche auf den Mehrwerth des geretteten und verbesserten Landes, gehen allen übrigen Schuldforderungen vor.

c) Die nach und nach, durch Bezahlung des Mehrwerths von verbessertem Land, eingehenden Gelder, sollen alle der Zahlungs-Commission in Zürich eingehändigt und durch dieselbe unter alle Aktienbesitzer nach Verhältniß vertheilt werden.

D.

(Vom 10. Juli 1810.)

Ueber die Bestimmung der Beiträge, welche, nach angeordneter Correction des Linthbettes oberhalb der Näfelserbrücke, von den anstoßenden Gemeinden, nach Anleitung des Tagsatzungsbeschlusses von 1809, geleistet werden sollen, ist der Tagsatzung eine Convention vorgelegt worden, welche zwischen der Linthaufsichts-Commission und den Abgeordneten Löbl. Standes Glarus, unter Einwirkung der im Jahr 1809 angeordneten Linthprüfungs-Commission, zu Stande gekommen ist.

Die Tagsatzung hat diese Convention genehmigt und befohlen, daß solche als ein Anhang zu dem dießjährigen Tagsatzungsbeschluß über das Linthwesen, in Kraft erwachsen solle.

E.

(Vom 6., 8. und 9. Juli 1811.)

Die eidsgenössische Tagsatzung, —

Nachdem Sie die Berichte der Linthaufsichts- und der Linthschatzungs-Commission angehört, und nach vernommenem Bericht der aus ihrer eigenen Mitte verordneten Commission, welche alle wirkliche Verhältnisse und den gegenwärtigen Zustand der Linthunternehmung näher untersucht, und mit Herrn Escher, Präsident der Aufsichts-Commission, darüber Rücksprache genommen hat, —

beschließt:

1. Der Boden der großen Linthkanalbette von den Ufern der kleinen Bette bis zu den Hintergräben, wird gleich den Kanälen und Hintergräben selbst, für Linthboden erklärt, der als unveräußerliches, mit keiner Last oder Beschwerde zu belegendes Eigenthum, der Linthunternehmung angehören, und von der Linthaufsichtsbehörde verwaltet werden soll.

2. Die besondere, in 58 Artikeln verfaßte, eidsgenössische Verordnung über die fürdauernde Polizeiaufsicht und Unterhaltung der Linthkanäle, ist, mit Vorbehalt der Ratifikation allseitiger hoher Stände, gutgeheißen und genehmigt. Es sollen inzwischen für die bereits vollendeten Linthkanäle, die Polizeivorschriften sowohl als die Strafbestimmungen (die Abschnitte 4 und 5) provisorisch in Vollziehung gesetzt, und die hohen Regierungen der Stände Glarus und St. Gallen eingeladen werden, sich mit der Linthaufsichtskommission, über die dafür erforderlichen Vorkehrungen einzuverstehen.

3. Se. Exz. der Landammann der Schweiz wird, im Namen der Tagsatzung, die Regierungen der zunächst und hauptsächlich interessirten hohen Stände, Schwyz, Glarus und St. Gallen, dann aber auch alle übrigen Kantonsregierungen und durch dieselben ihre Kantonsangehörigen, zu fortgesetzter Theilnahme und Beförderung des Aktienabsatzes einladen, damit auch die übrigen annoch erforderlichen 900 Aktien, auf eben dem Wege großmüthiger und freiwilliger Uebernahme können abgesetzt werden, auf dem die größere Zahl der mehr als 3000 bereits ist abgesetzt worden.

4. Um über die Art, wie künftig die Liquidation und Rückzahlung der Linthaktien soll vorgenommen werden, keinerlei Zweifel übrig zu lassen, so werden dafür nachstehende nähere Bestimmungen als unabänderliche Norm festgesetzt sein:

a) Da es wichtig ist, bei dem Verkauf des gewonnenen und bei der Bestimmung des Mehrwerths des verbesserten Bodens, mit möglichster umständlicher Lokalkenntniß zu Werke zu gehen, so werden die Mitglieder der Aufsichtskommission diese Arbeit gemeinsam mit der Schatzungskommission vornehmen.

b) Da die Einziehung der Gelder, die Rechnung über dieselben, und die Einsendung an die Linthzahlungs-Commission, eine weitläufige Buchhaltung erfordern wird, so ist den beiden Linthkommissionen überlassen, hiezu einen besondern Buchhalter, unter ihrer Verantwortlichkeit und unter der Aufsicht einiger hiezu zu beauftragenden Mitglieder aus ihrer Mitte, zu bestellen.

c) Alles vom Verkauf des gewonnenen Landes eingehende Geld, wird vollständig an die Zahlungskommission nach Zürich eingesandt.

d) Die Schatzung des Mehrwerths des verbesserten Landes geschieht bezirksweise, nachdem die beiden Präsidenten der Aufsichts- und der Schatzungskommission hierüber ihr Gutachten der Tagsatzung eingegeben haben, und von dieser der Zeitpunkt dieser Schatzung bestimmt sein wird.

e) Der Betrag des auf die verbesserten Grundstücke gelegten Mehrwerths, geht in Folge des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. Juli 1810, allen andern Schuldforderungen vor.

f) Der Betrag dieses Mehrwerths verfällt auf den Tag der bekannt gemachten Schatzung; um aber die Zahlung zu erleichtern, werden die Linthkommissionen schickliche Zahlungstermine, die jedoch sich nicht über 6 Jahre hinaus erstrecken können, festsetzen. Vom Tag der Verfallzeit an, müssen alle Rückstände mit 4½ vom Hundert bis zur Zahlung verzinset werden.

g) Die Besitzer der mit Mehrwerth belegten Güter, welche selbst Aktien übernommen haben, entrichten nur denjenigen Betrag des aufgelegten Mehrwerths; oder den Zins desselben, der die Ankaufssumme ihrer Aktien übersteigt.

h) Sobald sich bei der Zahlungskommission in Zürich so viel Geld vorfindet, daß eine Vertheilung von 10 Prozent der Aktiengelder an sämmtliche Aktienbesitzer Statt haben kann, so wird diese Vertheilung vorgenommen, und die portofreie Versendung des baaren Geldes, von Zürich aus, an die nämlichen Kantonalbehörden besorgt, welche früher die Aktienbeiträge eingezogen haben, und denen die Vertheilung an die Partikularaktienbesitzer, ohne Spesenberechnung obliegt.

i) Den hohen Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen werden für ihre Aktien die Ansprüche auf ihre zahlungs-

pflichtigen Gemeinden so lange statt Baarzahlung übertragen, bis die Gemeinden ihren zu entrichtenden Mehrwerth gegen die Liquidationskassa auf diese Art bezahlt haben.

k) So oft als sich bei der Zahlungskommission in Zürich hinlängliches baares Geld vorfindet, wird wieder eine Vertheilung desselben von 10 Prozent an alle Aktienbesitzer vorgenommen — und auf diese Art wird fortgefahren, bis der Mehrwerth aller Linthbezirke bestimmt und bezahlt, und bis alles gewonnene Land verkauft ist.

l) Können Vertheilungen an die Aktienbesitzer gemacht werden, welche den Betrag der vorgeschossenen Aktiengelder übersteigen, so kommen dieselben auch verhältnißmäßig denjenigen Aktienbesitzern zu gut, welche selbst Gütermehrwerth zu entrichten hatten.

m) Würde sich hingegen der nicht zu erwartende Fall ereignen, daß durch die Verkäufe und Mehrwerthschatzungen nebst Zinsen und Ertrag des Linthbodens, nach Anweisung des §. 12 der Linth-Polizeiverordnung, die vorgeschossenen Linthaktiengelder nicht vollständig zurückbezahlt werden könnten, so haben alsdann diejenigen Eigenthümer von mit Mehrwerth zu belegenden Gütern, welche selbst Aktien besitzen, denjenigen Betrag des ihnen aufgelegten Mehrwerths annoch zu entrichten, welcher die den übrigen Aktionnärs zugekommenen Raten übersteigt.

n) Die mit der vollständigen Liquidation der Linthunternehmung beauftragten Mitglieder der Linthkommissionen, erstatten alle Jahre der Tagsatzung einen umständlichen Bericht über den Zustand dieser Liquidation.

5. Die Linthaufsichts-Commission ist bevollmächtigt, die Einmündung der neuen Linthkanäle in die alte Linth bei Grynau, ihrem eigenen Vorschlage gemäß, also zu veranstalten, daß die neue Linth unmittelbar an der nördlichen Seite des Schlosses Grynau durch einen neuen, ungefähr 2000 Fuß langen Kanal, durch die Grynauer Erdzunge hindurch geführt werde.

6. Die Tagsatzung ladet die Regierungen der Linthschiffahrtskantone ein, durch gütliches Einverständniß diejenigen Hindernisse zu beseitigen, welche der genauen Erfüllung der von ihnen, im Jahre 1808, mit der Linthaufsichts-Kommission geschlossenen Uebereinkunft, wegen der Construktion der Reckwege, bis dahin im Wege stunden, und die Linthkassa für ihre dießfälligen Anforderungen zu befriedigen.

7. Se. Exz. der Landammann der Schweiz ist beauftragt, dem Großherzoglich Badischen Ingenieur-Major, Herrn Tulla, und durch denselben seinem Gehülfen, dem Herrn Ingenieur Obrecht, durch eine im Namen der Tagsatzung ausgestellte Zuschrift, den Beifall, die

Zufriedenheit und die Achtung zu bezeugen, welche die Stellvertreter der Eidsgenossenschaft, durch die sorgfältigen Berichte der Linthaufsichtskommission, von den großen und wesentlichen Verdiensten dieser einsichtsvollen Männer um die Linthunternehmung, in Kenntniß gesetzt, gegen Dieselben hegen, und gegen Sie auszusprechen, Sich zum Vergnügen machen.

8. Die Tagsatzung wiederholt den ungetheilten Beifall und den warmen Dank, den Sie seit Anbeginn der Lintharbeiten jedes Jahr, der großmüthigen und ausharrenden Hingebung des Herrn Präsident Escher, und der einsichtsvollen Thätigkeit Seiner vortrefflichen Gehülfen, des Herrn Rathsherrn Schindler, und des Herrn Oberst und Präsident der Schatzungskommission Stehlin, gezollt hat; Sie spricht gegen diese verdienstvollen Männer insbesondere Ihre unbedingte Zufriedenheit aus, über die Erfüllung der Ihnen durch die Tagsatzung des verflossenen Jahres ertheilten Aufträge.

9. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, und durch ein besonderes Kreisschreiben Sr. Exz. des Landammanns der Schweiz, sämmtlichen Kantonsregierungen beförderlich mitgetheilt werden.

F.

(Vom 6. Juli 1812.)

Die eidsgenössische Tagsatzung,

Nach Ansicht des 18. Art. des Beschlusses über die Linthunternehmung vom Jahre 1804, welcher verordnet: Es soll einer von der Tagsatzung ernannten Wasserbaupolizei-Commission die Erhaltung und Beschützung aller Lintharbeiten, nach Anleitung der dafür zu entwerfenden Instruktion übertragen werden, —

Nachdem sie das Gutachten und die Vorschläge der vereinigten Aufsichts- und Schatzungskommissionen der Lintharbeiten sich hat vorlegen lassen, — und nach angehörtem Bericht ihrer zur Prüfung derselben niedergesetzten Commission, hat, — um den durch gemeinsam verbundene Kräfte der Eidsgenossen, und unter Leitung der Bundesbehörden zu Stand gebrachten Lintharbeiten, Fortbestand und Dauer, und ihren wohlthätigen Folgen Gewährleistung zuzusichern, die nachstehende Linthpolizeiordnung, in der Meinung und in der zuversichtlichen Erwartung gutbefunden und beschlossen: daß für die Handhabe und für die genaue Vollziehung derselben, von Seite der Regierungen der hohen Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen, auf deren Landesgebiet dieselbe ihre Anwendung finden soll, den betreffenden Behörden und Aufsehern, in allen erforderlichen Fällen der landesherrliche Schutz und Beistand geleistet, und jede nöthige Unterstützung werde gegeben werden.

I. Linthwasserbaupolizei-Commission.

1. Die Linthwasserbaupolizei-Commission besorgt die Aufsicht der Erhaltung und die Leitung des Unterhalts aller Linthkanäle, Ufer, Wuhre, Dämme, Hintergräben und Abzugsgräben, von der Nettstallerbrücke an, bis in den Zürchersee herab.

2. Ihrer Verwaltung ist der, durch den Tagsatzungsbeschluß vom Juli 1811, der Unternehmung als unveräußerlich zugesicherte Linthboden, oder das urbare Land, zwischen den Hintergräben längs den Kanälen, von den Reckländern ob Mollis an, bis in den Zürchersee herab, unterworfen.

3. Die Linthwasserbaupolizei-Commission besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Tagsatzung also gewählt werden, daß aus jedem der drei Kantone, in deren Gebiet die Linthkanäle gelegen sind, sich jederzeit ein Mitglied in der Commission finde.

4. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre ernannt, und können nach Verfluß dieser Zeit aufs neue für sechs Jahre gewählt werden.

5. Sie beziehen keine Besoldung, haben aber die von ihren Verrichtungen herrührenden Auslagen zu verrechnen.

II. Pflichten als Polizeibehörde.

6. Die Linthwasserbaupolizei-Commission ernennt die erforderlichen Linthaufseher, bestimmt ihre Besoldung, und ertheilt ihnen die nöthigen Aufträge.

7. Sie läßt sich von den Linthaufsehern, in gewöhnlichen Verhältnissen alle drei Monate, über den Zustand der Linth schriftlichen Bericht erstatten.

8. Ihre Mitglieder werden sich über die ihnen zustehende unmittelbare Aufsicht also unter einander einverstehen, daß jährlich zweimal, wenigstens ein Mitglied die ganze Gegend des verbesserten Linthlaufs bereise; sie erstatten der Tagsatzung darüber Bericht.

9. Die Commission ist befugt, erfahrne Wasserbaumeister nöthigenfalls zu berathen; allein sie darf an dem von der Linthaufsichts-Commission ausgeführten allgemeinen Operationsplan der Linthkorrektion, keine Abänderungen weder anordnen noch zugeben, ohne vorhergegangene ausdrückliche Genehmigung der Tagsatzung.

III. Pflichten als Verwaltungsbehörde.

10. Die Linthwasserbaupolizei-Commission besorgt die Erhaltung und Verbesserung alles ihrer Verwaltung zustehenden Bodens, und verpachtet auf bestimmte Zeit und möglichst vortheilhafte Weise, alles urbare Land.

11. Sie besorgt den jährlichen Eingang aller Pachtzinse, bezahlt ihre angestellten Aufseher und verrechnet ihre Auslagen.

12. Der Ertrag alles Linthbodens (§. 2) wird in eine Cassa gelegt, aus welcher die Unkosten der Polizeiaufsicht, die Besoldung der Linthaufseher, und die Kosten derjenigen allgemeinen Lintharbeiten bestritten werden, die durch den Erfolg der Correktion nothwendig werden können. Der Ueberschuß dieser Cassa wird, bis zur Befriedigung der Aktienbesitzer, jährlich in die Liquidationscassa geliefert; nachher soll derselbe einzig für Arbeiten verwendet werden dürfen, welche den gewöhnlichen (im §. 44 bestimmten) Linthunterhalt nicht betreffen, sondern durch außerordentliche Ereignisse nothwendig oder erforderlich werden mögen. Sind keine solche Bedürfnisse vorhanden, so wird der Vorschuß für künftig eintretende zusammengelegt und aufbewahrt.

13. Alle Jahre soll der Tagsatzung über die Verwaltung der Linthpolizei-Commission umständliche Rechnung abgelegt werden.

IV. Polizeiverordnung.

14. Der Boden längs den Linthkanälen von der Mitte der Hintergräben an, mit den Dämmen und Ufern, darf, als ausschließliches und unveräußerliches Eigenthum der Linth (nach der hierüber von den drei interessirten hochlöblichen Ständen gegebenen Erklärung) mit keinen Beschwerden oder Abgaben irgend einer Art belastet werden.

15. Das Land längs den Kanälen zwischen den Hintergräben, darf weder aufgebrochen noch geätzt werden. Bäume dürfen nur zwischen den Hintergräben und Dämmen gepflanzt werden.

16. Nach eingeholter Zustimmung des hochlöblichen Standes Glarus, und in Betrachtung, daß die Schiffahrt stromaufwärts, in dem Mollifer Kanal, mit der Erhaltung der kostbaren Steinwuhren und Schwellen an demselben unverträglich sei, soll die Schiffahrt stromaufwärts in diesem Kanal gänzlich verboten sein.

17. Ohne Erlaubniß der Linthaufseher dürfen in die neuen Kanäle weder Fischreusen eingelegt, noch dieselben mit Fangwuhren versehen werden.

18. Ohne bestimmte Genehmigung der Wasserbaupolizei-Commission, darf längs allen Linthkanälen kein Damm durchstochen, erniedrigt, oder verschmälert, noch in die Hintergräben neue Abzuggräben eröffnet, noch die vorhandenen Einmündungen verändert, auch keinerlei Einschnitte in die Ufer gemacht werden.

19. Weder auf den Ufern noch Dämmen, noch zwischen Damm und Hintergräben, dürfen Holz oder andere Waaren abgelegt, und bis zur Einschiffung aufbewahrt werden, sondern der ganze Boden zwischen den Kanälen und Hintergräben, soll immer völlig frei bleiben.

20. Zu Ladungs- und Landungsplätzen für die Schiffahrt, wird die Wasserbaupolizei-Commission die schicklichsten Stellen bezeichnen, außer welchen weder gelandet, noch Schiffe angebunden werden dürfen.

21. Im ganzen neuen Linthbett dürfen keine Flöße oder anderes großes Holz aufbewahrt, sondern so bald sie die Linth betreten, sollen sie ohne Aufenthalt bis in die Seen fortgeführt werden.

22. Nur an leere oder halbleere Schiffe, die durch die Linth hinaufgereckt werden, dürfen andere leere Schiffe angehängt und durch einen Pferdezug gezogen werden.

23. Weder in die Linth noch in die Hintergräben dürfen Unreinigkeiten oder andere Gegenstände, die den freien Wasserabzug hindern könnten, geworfen werden.

24. Die beidseitigen Dammkronen der neuen Kanäle mögen als Fußwege benutzt werden; dagegen aber darf kein Fuhrwerk irgend einer Art, kein Reiter, kein Vieh, weder großes noch kleines, über die Dämme geführt, und Hunde sollen an Stricken gehalten werden.

25. Die Fußgänger sollen sich nur des auf der Dammkrone befindlichen Pfads bedienen, und immer sorgfältig die vorhandenen Gitter zuschließen.

26. Die Recker, welche die rechtseitige Dammkrone als Reckweg benutzen, sollen sich mit ihren Pferden ausschließend der Dammkrone, und so viel möglich der Mitte derselben bedienen, und dürfen nur höchstens fünf, beim hohen Wasserstand aber sechs Pferde an einem Zug haben.

V. Strafen.

27. Die Widerhandelnden gegen obige Verfügungen sollen, nebst vollständigem Schadenersatz, den nachfolgenden Strafbestimmungen unterworfen werden.

28. Wer die Dammkrone mit einem Fuhrwerk befährt, bezahlt im Verhältniß der Größe desselben, eine Buße von 8 bis 16 Franken.

29. Ein Reiter, der sich der Dämme bedient, zahlt 8 Franken Buße.

30. Für ein großes Stück Vieh, welches frei über einen Damm getrieben wird, werden 8 Fr., wenn es aber am Strick geführt wird, 4 Fr. Buße bezahlt. Für ein kleines Stück Vieh jeder Art, ist die Buße die Hälfte der obigen Bestimmung.

31. Für einen freilaufenden Hund werden 2 Fr. Buße bezahlt.

32. Würden, statt der Dammkrone, die Ufer oder Grabenborde gebraucht, so ist die Buße das Doppelte von derjenigen, die auf den Mißbrauch der Dammkrone gelegt ist.

33. Jeder Fußgänger, der sich statt der Dammkrone eines andern Wegs längs den Kanälen oder Gräben bedient, zahlt 2 Fr. Buße.

34. Für jedes große Stück Vieh, welches zwischen den Hintergräben im Lintheigenthum weidend angetroffen wird, muß vom Eigenthümer 4 Fr.; für jedes kleine Stück, 2 Fr. Buße bezahlt werden.

35. Wer einen auf den Dämmen vorhandenen Gatter, den er geöffnet hat, nicht zuschließt, zahlt 2 Fr. Buße.

36. Wer sich anderer als der festgesetzten Ladungs- und Landungsplätze bedient, zahlt für jede solche Ladung und Landung 4 Fr. Buße.

37. Von jedem Floß, der im Linthbett fest angehängt wird, werden 16 Fr.; von einzelnen großen Hölzern aber, für jedes 1 Fr. Buße bezahlt.

38. Recker sowohl als Schiffleute, welche einen Reckzug gegen die Bestimmung des §. 22 beladen, zahlen jede Partie 4 Fr. Buße. Für jedes Pferd, welches über die Bestimmung des §. 26 hinaus gebraucht wird, zahlt der Recker 4 Fr. Buße.

39. Ohne Erlaubniß eingesetzte Fischreusen werden mit 2 Fr.; mit Fangwuhren versehene Reusen mit 4 Fr. Buße belegt.

40. Dem Strafrichter wird überlassen, bei eintretenden wichtigen Milderungsgründen, die oben vorgeschriebenen Bußen bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

41. Muthwillige Verletzungen der Linthkanäle, Ufer, Wuhre, Dämme und Gräben, werden dem höhern Polizeirichter zur Bestrafung überwiesen.

Die Regierungen der hohen Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen, werden sowohl den gewöhnlichen als auch den höhern Polizeirichter bestimmen und der Linthwasserbaupolizei-Commission bekannt machen, welcher, sei es auf Weisung der Commission, sei es auf Leidung hin, die Beklagten in Untersuchung nehmen, und die fehlbar Erfundenen unabänderlich, nach den Vorschriften und Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, strafen wird.

42. Die eine Hälfte der Buße gehört dem Verleider der Uebertretung; die andere Hälfte fällt der Gemeinde zu, in deren Bezirk die Vergehung Statt hatte. Der Schadensersatz soll ungesäumt zur Tilgung des Schadens verwendet werden.

43. Wenn der Boden der Linth, zwischen den äußern Ufern der beiderseitigen Hintergräben, an Ufern, Wuhren, Schwellen, Dämmen oder Gräben, durch Frevel beschädiget würde, ohne daß die Thäter aufgefunden, und zum Ersatz und Strafe gezogen werden könnten, so soll der Schaden ungesäumt durch die bestellten Linthaufseher auf Kosten derjenigen Gemeinde gehoben werden, in deren Bezirk die Beschädigung Statt hatte.

VI. Unterhalt der neuen Linthkanäle.

44. Zum Unterhalt der Linthkanäle wird gerechnet, die Reinhaltung des Linthbetts; die Sicherung der Ufer in der vorgeschriebenen Richtung und Stelle, und mit dem gehörigen Abhang; die Erhaltung

und Reinhaltung der Wuhre und Dämme nach vorgeschriebenem Profil; die Erhaltung des Fußpfads auf der Dammkrone; (mit Ausnahme des rechtseitigen Reckwegs) die mit den Anstößern gemeinsame Unterhaltung der Hintergräben in der bestimmten Breite und Tiefe.

45. Dieser Unterhalt der Ufer, Wuhre, Dämme und Hintergräben längs den neuen Linthkanälen, liegt ohne Rücksicht auf ehevorige Wuhrpflichten, allen denjenigen Gütern nach dem Verhältniß ihrer Größe ob, welche inner den Grenzen der Schatzungslinie liegen; und es werden für diese Obliegenheit folgende Abtheilungen oder Genossenschaften festgesetzt.

46. Der Näfelserkanal von den Stockländern an bis zur Näfelserbrücke herab, wird von den Gütern unterhalten, welche im Bezirk dieses Kanals zwischen den Landstraßen liegen; nämlich das rechte Ufer von den Besitzern der Molliser=, das linke Ufer von den Besitzern der Näfelserseite.

47. Der Molliserkanal von der alten Näfelserbrücke an, bis zu seinem Auslauf in den Wallensee herab, wird beidseitig von denjenigen Gütern unterhalten, welche im Bezirk dieses Kanals vom Fuß des Wallenbergs bis an die Schatzungslinie, zwischen Näfels und Niederurnen liegen. — Der linkseitige Bezirk dieses Kanals geht von der Näfelser Mühle in Mühlhäusern bis zur Bergecke an der Landstraße, wo sich die Tagwen Ober= und Niederurnen trennen, und wird durch eine Linie begrenzt, die von diesem Punkt an, an die linkseitige obere Ecke der neuen Biäschenbrücke hinübergezogen wird.

48. Der Wesnerkanal vom Seeausfluß an bis zur Ziegelbrücke herab, wird beiderseitig von denjenigen Gütern unterhalten, die nördlich derjenigen Linie liegen, welche den Molliser=Kanalbezirk begrenzt, und zwar abwärts bis an die Straße, welche von Niederurnen nach der Ziegelbrücke führt, dann bis an den Fuß des Biberlikopfs und Wesnerbergs, und bis an das Seegestade, mit Einschluß aller der Güter, die in Wesen, in Fley, in Wallenstadt und am linken Wallenseeufer in den Linthschatzungsgrenzen liegen.

49. Die rechte Kanalseite von der Ziegelbrücke abwärts bis zum Gießen unter dem Buchberg, wird von allen Gütern unterhalten, welche in diesem Bezirk in den Linthschatzungsmarchen liegen.

50. Die rechte Kanalseite vom Gießen an bis in den Zürichsee herab, wird von denjenigen Gütern unterhalten, die in diesem Bezirk in der Schatzungslinie begriffen sind, mit Einschluß derjenigen, die unter Grynau rechts der Linth ähnlichen Verpflichtungen unterworfen waren.

51. Die linke Kanalseite von der Ziegelbrücke abwärts bis an die Grenze zwischen Schwyz und Glarus, unterhalten diejenigen Güter, die in diesem Bezirk inner der Linthschatzungslinie liegen.

52. Die linke Kanalseite von der Grenze zwischen Schwyz und Glarus an bis in den Zürichsee herab, wird von denjenigen Gütern unterhalten, die in diesem Bezirk in der Schatzungslinie liegen, mit Einschluß derjenigen, die unter Grynau links der Linth ähnlichen Verpflichtungen unterworfen waren.

53. Die Güterbesitzer jedes dieser acht Bezirke, erwählen einen Ausschuß, welcher nach der Anordnung der Wasserbaupolizei-Commission und ihrer hiezu beauftragten Linthaufseher, die erforderlichen Arbeiten vorschriftsmäßig ausführt und der Genoßsame jährlich die von den Linthaufsehern gutgeheißene Rechnung ablegt.

54. Wenn in einem Bezirke die erforderlichen Lintharbeiten nicht in gehöriger Zeit und vorschriftsmäßig ausgeführt werden, so hat die Linthwasserbaupolizei-Commission das Recht, diese Arbeiten auf Kosten der betreffenden Genoßsame, durch ihre Linthaufseher ausführen zu lassen.

55. Die Unterhaltspflicht der Linthkanäle nimmt für die Genoßsamen ihren Anfang, von der Zeit, wo sie ihnen dafür durch Beschlüsse der Tagsatzung sind übergeben worden. Zu diesem Ende wird die Aufsichtskommission, so oft eine oder mehrere Strecken der Linthkanäle für jene Uebergabe bereit und vollendet sind, davon den Landammann der Schweiz berichten, welcher dieselben besichtigen läßt, damit die Tagsatzung auf das gedoppelte Befinden der Aufsichtskommission und der durch den Herrn Landammann angeordneten Besichtigung, die Uebergabe beschließe.

56. Wenn an einer Stelle der Linthkanäle ein außerordentlicher Schaden entsteht, so sollen die von den betreffenden Genoßsamen bestellten Ausschüsse (Linthmeister) mit Zuzug des nächsten Linthaufsehers, für die Herstellung der beschädigten Werke die angemessenen Vorkehrungen treffen, und durch den Aufseher ungesäumt das nächstwohnende Mitglied der Wasserbaupolizeikommission umständlich benachrichtigen, um von demselben die fernern Weisungen zu erhalten; findet die Commission dann, daß der Fall wirklich unter die außerordentlichen Beschädigungen gehört, so wird sie die erforderlichen Arbeiten, nach den Umständen, ganz oder theilweise, auf Kosten der Linthkassa anordnen.

57. Jeder Genossenschaft soll ein umständlicher Plan sowohl der Flußstrecke, die sie zu unterhalten hat, mit den erforderlichen Profilrissen, als auch vom ganzen Umfang und den Grenzen ihres Bezirks übergeben werden, welcher ihr bei allen auf den Linthunterhalt Bezug

habenden Arbeiten zur Richtschnur dienen soll, und welchen sie zu diesem Ende hin sorgfältig aufzubewahren verpflichtet ist.

58. Sollte in Zukunft eine Abänderung in der Vertheilung des Unterhalts der Linthkanäle wünschbar werden, so kann dieses von den Genoßsamen, durch den Weg ihrer betreffenden Kantonsregierungen, der Wasserbaupolizei-Commission angezeigt, und von dieser, mit ihrem Befinden darüber, der Tagsatzung zum Entscheid vorgetragen werden.

59. Diese Verordnung soll in den öffentlichen Blättern der drei betreffenden Kantone bekannt gemacht, alle Jahre am ersten Sonntag im April in den Kirchen der benachbarten Gemeinden verlesen, und sonst auf gewohnte Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

G.

(Vom 13. Juli 1812.)

1. Die Schatzungskommission wird eingeladen, die Sümpfe der beiden Endgestade des Wallensees bis zur Ziegelbrücke hinab, bestimmt auszumarchen, solche zu Handen der Aktieninhaber in Besitz zu nehmen, und vor jedem Eingriffe zu verwahren; ihren allfälligen Ertrag zu benutzen, und letztern in die Hauptlinthkassa in Zürich einzusenden, damit nach Anleitung des §. 4 des letztjährigen Tagsatzungsbeschlusses, der Anfang der Liquidationskassa gebildet werde. Ein Doppel des aufzunehmenden Risses und der Marchenbeschreibung soll bei der Hauptkassa in Zürich hinterlegt werden.

2. Die Schatzungskommission wird die gleiche Einleitung für den Schännisersumpf treffen, damit die eigentliche Sumpfgränze in den verschiedenen Abtheilungen festgesetzt und geometrisch vermessen werde.

3. Der Vorschuß des Verkaufs über die Ankaufssumme, von den Mollisserrietern, von welchem ein Theil zum Kanalbau gebraucht, die übrigen wieder veräußert wurden, und welcher beiläufig 3200 Franken betragen mag, soll als Erlös des Mehrwerths betrachtet, und bei den erfolgten oder erfolgenden Zahlungen von Seite der Käufer in die Liquidationskassa nach Zürich abgeliefert werden.

H.

(Vom 8. Juli 1813.)

Die Tagsatzung hat beschlossen:

1. Daß, insofern die Gemeinden Mollis und Näfels sich bestimmt dazu verstehen, neben vollständiger Bezahlung des stipulirten Beitrags von 10,000 Franken, das noch erforderliche Material an Steinen und Faschinen, an die Stellen seines Verbrauchs unentgeltlich zu liefern, — die Linthaufsichtskommission bevollmächtigt sein soll, auf die noch wünschbaren Kanalverbindungen, und überhaupt auf die Vervollständigung

der ganzen Correktion ob der Näfelserbrücke, über die bereits von ihr verwendeten Kosten hinaus, noch eine Summe von 10,000 Fr. zu verwenden.

2. Es sei dem Eigenthümer der Sust an der Biäsche, als eine billige Entschädigung seines Verlusts, und unter Verwahrung gegen alle weitere Consequenz, bewilligt, seine Sust auf das linkseitige Ufer zu übertragen.

3. Bei der Vollendung des Linthkanals unter Grynau und bis zum Zürichsee, sollen die Linthkommissionen nach dem allgemeinen Grundsatz verfahren, und die anstoßenden Güter der Mehrwerthschatzung unterworfen werden.

4. In Erwartung des Berichts, welcher von den Präsidenten der beiden Linthkommissionen vorgelegt werden soll, trägt die Tagsatzung beiden Herren Präsidenten auf, die Schatzungskommission ungesäumt zu den nöthigen Verrichtungen einzuladen, insofern sich im nächsten Frühjahr, durch die weitern Fortschritte der Lintharbeiten sowohl, als durch die Ausführung der Entwässerungsanstalten und ihre Wirkung, zeigen sollte, daß irgend ein Bezirk des getrockneten Landes, schon der Schatzung einer vollständig bewirkten Verbesserung unterworfen, oder ein Theil des ganz gewonnenen Bodens (wie es mit dem alten Linthbett ob der Ziegelbrücke bereits geschehen ist) veräußert werden könnte, ohne das Interesse der Linthaktienbesitzer zu gefährden. (Nro. LIII, Bd. I der offiz. Samml.)

CXI.

Linthunternehmung.

(22. Juli 1822.)

A. Instruktion für die eidsgenössische Wasserbaupolizeikommission zu Erhaltung der Arbeiten der Linthunternehmung.

Zufolge der Tagsatzungsbeschlüsse vom 28. Juli 1804, §. 18 (Offiz. Sammml. I, S. 326) und vom 6. Juli 1812 (das. S. 336 u. f. f.; siehe die vorstehende Nro. 110) lag der obersten Bundesbehörde die Ertheilung einer Instruktion für diejenige eidsgenössische Wasserbaupolizeikommission ob, welche zu Erhaltung der Lintharbeiten, unmittelbar nach erfolgter Uebernahme der Linthbezirke durch die betreffenden Genoßsamen, in Wirksamkeit treten soll.

Diese Instruktion, so wie sie von der Linthaufsichtsbehörde entworfen und hierauf unterm 22. Juli 1822 von der Tagsatzung einmüthig

ratifizirt worden ist, — befindet sich im 21. Heft des offiziellen Notizenblatts, die Linthunternehmung betreffend, Nro. LXXX, S. 434 bis 467, eingerückt, und ist auch als Beilage lit. AA des Tagsatzungsabschiedes von 1822 auf 10 Folioseiten besonders abgedruckt, — so daß die Aufnahme ihres Inhalts in gegenwärtige offizielle Sammlung nicht nothwendig erachtet wird.

B. Ernennung der Linthwasserbaupolizeikommission.

Nach Genehmigung vorerwähnter Instruktion, ist die hohe Tagsatzung (22. Juli 1822) zur wirklichen Ernennung der eidsgenössischen Linthwasserbaupolizeikommission geschritten, welche, zufolge der §§. 3 und 4 des Tagsatzungsbeschlusses vom 6. Juli 1812 (Offiz. Samml. I, S. 336 und 337; siehe die vorstehende Nro. 110 litt. F) aus fünf Mitgliedern bestehen soll, die auf sechs Jahre gewählt werden, nach Verfluß dieser Zeit aber immer wieder wählbar sind, und unter denen sich aus jedem der drei Kantone, in deren Gebiet die Linthkanäle gelegen sind, jederzeit Ein Mitglied befinden muß.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Dem bisherigen Präsidenten der Linthaufsichtskommission, Hrn. Staatsrath Hs. Konrad Escher von Zürich, als Präsidenten.

Herren Rathsherr Schindler von Mollis.

„ Altseckelmeister Reichlin von Schwyz.

„ Kantonsrath und Kreisammann Ignaz Gmür von Schänis.

„ Ingenieuroberstlieutenant und Kantonsrath Salomon Hegner von Winterthur. (Nro. XXVI, Bd. II der offiz. Samml.)

CXII.

Linthunternehmung.

A. Uebergabe der Linthbezirke; Vollendungsarbeiten; Rechnungswesen; Schatzungsoperationen. Beschluß v. 14. Aug. 1823; bestätigt den 12. Juli 1824.

1. Da die am 23., 24. und 25. Brachmonat dieses Jahres durch Abgeordnete der drei betheiligten Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen, in Gegenwart der Linthaufsichtskommission, vorgenommene Besichtigung der Lintharbeiten gezeigt hat, daß diese Letztern sich nunmehr auf dem Punkte befinden, wo sie förmlich an die drei Stände zu Handen ihrer respektiven Angehörigen übergeben werden sollen, — so spricht die Tagsatzung diese Uebergabe aus; und soll von diesem Be-

schlusse jedem der drei Kantone zu Handen der betreffenden Linthgenossamen eine förmliche Ausfertigung zugestellt werden.

2. Eine gleiche Ausfertigung geschieht auch an die bereits von der vorjährigen Tagsatzung bestellte Linthpolizeikommission, welche zugleich angewiesen wird, bei ihren nunmehr anzutretenden Verrichtungen, sowohl das von der Tagsatzung unterm 6. Juli 1812 gegebene Polizeireglement, als die von derselben am 22. Juli 1822 genehmigte Instruktion für die Linthpolizeikommission, genau zu befolgen.

3. Die — laut Protokoll der im Jahr 1822 in Rapperschweil abgehaltenen Konferenz — noch rückständigen Arbeiten von allmähliger Regulirung einiger abgescharteten Uferstellen und Vollendung der Hintergraben zu Ableitung der Binnengewässer, sollen möglichst beschleunigt werden.

4. Da der linkseitige Damm des Benkenerkanals, ungeachtet alles dessen, was in Folge der Rapperschweilerkonferenz zu Verstärkung desselben vorgenommen wurde, noch nicht einen ganz beruhigenden Grad von Festigkeit erreicht hat, so wird die allmählige weitere Verstärkung desselben, der Linthaufsichtskommission besonders empfohlen.

5. Die bisherige Linthaufsichtskommission wird nunmehr die Hauptrechnung über die ganze Unternehmung schließen, und mit möglicher Beförderung dem Vororte behändigen. Sie wird damit zugleich ihren Antrag verbinden, was rücksichtlich der Summe von 40,000 Frk., welche nach und nach zu Fortführung der Lintharbeiten aus der Liquidationskassa erhoben wurde, zu verfügen sein möchte.

6. Von jetzt an soll die Rechnung über die technischen Arbeiten von derjenigen über die Liquidation ganz getrennt werden; und daher auch alle Unkosten, welche von dieser letztern herrühren, derselben allein zur Last fallen.

7. Die Schatzungskommission, welcher ihre dießjährige Thätigkeit bestens verdankt wird, — ist aufgefordert, sowohl mit der Mehrwerthschatzung des verbesserten Landes, als mit der Veräußerung des, der Unternehmung eigenthümlich zugefallenen Bodens, unausgesetzt fortzufahren, so wie es nur immer die Umstände und der Vortheil der Liquidation gestatten.

B. Wiederbesetztes Präsidium der Linthwasserbaupolizeikommission. Verhandlung vom 14. August 1823.

Die hohe Tagsatzung hat einmüthig den hochwohlgebornen, hochgeachteten Herrn Staatsrath Joh. Jakob Hirzel von Zürich, an die Stelle des verewigten Herrn Staatsrath Escher, zum Präsidenten der Linthwasserbaupolizeikommission gewählt, und damit gegen denselben die Bezeugung des wärmsten Danks

der Eidsgenossenschaft für seine bisher den Linthangelegenheiten gewidmeten erspießlichen Bemühungen verbunden.

C. Erklärungen der drei betheiligten Stände, betreffend die Uebernahme der Linthbezirke.

I. Urkundliche Erklärung von St. Gallen. Vom 3. Dezember 1823.

Wir Landammann, Kleine und Große Räthe des Kantons St. Gallen:

Nach Ansicht des ersten Artikels des dießjährigen Tagsatzungsbeschlusses vom 14. August, welcher die Uebergabe der Linthbezirke an die drei betheiligten Stände, zu Handen der betreffenden Genoßsamen, anordnet:

In Erwägung, daß die im Juni dieses Jahrs statt gefundene Besichtigung der Linthwerke zwar auf einigen Punkten noch kein ganz befriedigendes Resultat aufwies, hingegen aber die Art. 3 und 4 des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses selbst die sichernde Bestimmung enthalten, zufolge welcher die, laut Protokoll der Rapperschweilerkonferenz vom Jahr 1822, noch rückständigen Arbeiten von allmähliger Regulirung einiger abgescharteten Uferstellen und Vollendung der Hintergraben zu Ableitung der Binnengewässer möglichst beschleunigt werden sollen, und die allmählige erforderliche Verstärkung des linkseitigen Dammes des Benkenerkanals, der Linthaufsichtskommission besonders empfohlen wird; haben auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des Kleinen Rathes beschlossen und

urkunden anmit:

1. Daß wir den Tagsatzungsbeschluß vom 14. Aug. d. J., betreffend die Uebergabe der Linthkanäle an die drei betheiligten Stände zu Handen der respektiven Genoßsamen, nach seinem ganzen Inhalt ratifiziren.

2. Der Kleine Rath ist beauftragt, gedachten Beschluß den betreffenden Genoßsamen unsers Kantons zu ihrem Verhalt mitzutheilen, und darauf zu halten, daß den Verfügungen der Art. 3 und 4 desselben Genüge geleistet werde.

Gegeben in unserer Versammlung, St. Gallen den 3. Dez. 1823.

Der Landammann:

(L. S.) Müller-Friedberg.

Im Namen des Großen Raths,
Der Sekretär desselben:
Steger.

II. Urkundliche Erklärung von Schwyz. Vom 25. Juni 1824.

Wir Landammann und dreifacher Landrath des Kantons Schwyz urkunden anmit:

Daß wir nach Einsicht des von der hohen eidsgenössischen Tagsatzung unterm 14. August v. J. genommenen, die Uebergabe der Linthbezirke an die drei Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen zu Handen der betreffenden Genoßsamen anordnenden Beschlusses, in der Voraussetzung und zuversichtlichen Erwartung, daß die unter Art. 3 obgedachten Konkluſi benannten noch rückständigen Arbeiten, in Folge des Ao. 1822 in Rapperschweil ausgesprochenen Konferenzialbeschlusses, zur Zufriedenheit und Sicherstellung der hiebei betheiligten löbl. Stände vollendet und dem linkseitigen Damm des Benkenerkanals, so wie solches der vierte Artikel des mehrerwähnten gleichen Beschlusses ausspricht, die erforderliche Festigkeit werde verschafft werden, — dem gedachten Tagsatzungsbeschluß vom 14. August 1823 in Betreff der Uebergabe der Linthbezirke an die benannten drei betheiligten Stände zu Handen der Genoßsamen, beitreten und solchen seinem ganzen Inhalte nach genehmigen und ratifiziren.

Gegeben und auf gewohnte Weise unterschrieben und besiegelt, Schwyz den 25. Juni 1824.

Landammann und dreifacher Landrath des Kantons Schwyz.

Der regierende Landammann:

(L. S.) Karl von Zay.

Im Namen des Raths:

Reding, Landschreiber.

III. Instruktionseröffnung von Glarus. An das Protokoll der Tagsatzung gegeben den 12. Juli 1824.

Wenn auch die Linthaufsichtsbehörde im Jahreslauf an der so höchst nothwendigen Verstärkung des Dammes im Kupferkrumm verdankenswerth hat arbeiten lassen, so ist diese Verstärkung doch noch nicht erreicht, und die bisher bei jedem Anlasse geäußerten Besorgnisse über den Zustand der Ausmündung des Gästkanals jetzt noch fortdauernd. Indessen will der Stand Glarus von seiner letztjährigen Erklärung nicht zurücktreten, sondern hat auf den nun wirklich eingetretenen Fall, daß der Stand Schwyz seinen unbedingten Beitritt zum Beschluß der Linthübergabe aussprechen würde, auch seine Gesandtschaft ermächtigt, den endlichen Beitritt zu erklären, jedoch:

1. In der zuversichtlichen Voraussetzung, daß die löbl. Linthpolizeikommission denjenigen wichtigen Theilen der Unternehmung, welche

den Kanton Glarus zunächst interessiren, stets die Aufmerksamkeit und Vorsorge widmen werde, die in ihre Instruktion ausdrücklich aufgenommen und als dringend empfohlen ist; und

2. Daß in Gemäßheit des 57. Art. der Linthpolizeiordnung vom 6. Juli 1812 jeder Genossenschaft ein umständlicher Plan sowohl der Flußstrecke, die sie zu unterhalten hat, mit den erforderlichen Profilrissen, als auch vom ganzen Umfang und den Grenzen ihres Bezirks, als Richtschnur bei allen auf den Linthunterhalt Bezug habenden Arbeiten, übergeben werde.

D. Liquidation der Unkosten; Ausgleichung zwischen der Liquidations- und der Operationskassa. Beschluß vom 6. August 1824.

1. Der Grundsatz, welchen die hohe Tagsatzung bereits vor einem Jahre für die Zukunft festsetzte: „Daß alle Unkosten, welche von der „Liquidation herrühren, derselben allein zur Last fallen sollen,“ — ist auch für die Vergangenheit in Anwendung zu bringen; und da diese Unkosten vom Anfange der Unternehmung bis jetzt wenigstens 40,000 Frk. betragen, so sollen sie mit denjenigen 40,000 Frk., welche zu Fortsetzung und Vollendung der Lintharbeiten aus der Liquidationskassa erhoben wurden, ausgeglichen werden.

2. Von dem gegenwärtigen Beschluß wird sowohl der Linthpolizei- als der Schatzungskommission, zu ihrem Verhalte Kenntniß gegeben.

E. Veräußerung des der Unternehmung anheim gefallenen Sumpfbodens. Beschluß vom 6. August 1824.

Die eidsgenössische Tagsatzung, —

Nachdem sie das Schreiben der Linthschatzungskommission v. 12. Mai d. J. angehört, und nach vernommenem Bericht der aus ihrer eigenen Mitte verordneten Kommission, welche alle wirklichen Verhältnisse und den gegenwärtigen Zustand der Linthunternehmung näher untersucht hat, —

beschließt:

1. Derjenige Sumpfboden, welcher der Linthunternehmung eigenthümlich anheim gefallen ist, soll öffentlich gegen Linthaktien versteigert werden, und allen Aktienbesitzern die freie unbelastete Konkurrenz in Erwerbung und Bewerbung dieser Grundstücke offen stehen.

2. Es bleibt der Schatzungskommission anheim gestellt, diejenigen Theile des Sumpfbodens, welche bisher von ehemaligen Eigenthümern, laut Protokoll der Linthschatzungskommission, gegen eine alljährliche Sumpfabgabe benutzt wurden, und wofür die Ansprecher sich nach den

festgesetzten Regeln hinlänglich ausweisen können, denselben ferner um einen bestimmten billigen Preis in baarem Gelde zu überlassen.

3. Aus der daher fließenden Baarschaft sollen alle Ausgaben der Schatzungskommission bestritten werden, und was darüber hinaus vorschießt, zum Behuf der endlichen Liquidation aufgehoben bleiben.

4. Sollte ein anstoßender Besitzer dergleichen Boden nicht um den bestimmten Preis in baarem Gelde einlösen wollen, so fällt derselbe gleich allem übrigen Sumpfboden in die öffentliche Versteigerung.

F. Denkmal des Stifters der Linthunternehmung. Beschluß vom 14. August 1823.

1. Um das Andenken des sel. Herrn Staatsrath Escher auf eine, seinen großen Verdiensten angemessene Weise im Namen der gesammten schweizerischen Nation zu ehren, soll ihm auf dem Biberlikopf, als demjenigen Punkte, wo man das wohlthätige Nationalwerk, dem er den besten Theil seines Lebens weihete, am vollkommensten übersieht, ein Denkmal errichtet werden, das den Charakter der edeln Einfachheit an sich trage, der dem Verewigten ganz eigen war.

2. Mit Beziehung auf dieses Denkmal, soll eine Denkmünze verfertigt, und seiner Gattin, seinem Sohne und jeder seiner fünf Töchter ein Exemplar in Gold zugestellt, unmittelbar nach Ausprägung dieser sieben einzigen Exemplare aber der Stempel unnütz gemacht werden. Eine Urkunde, auf Pergament geschrieben, wird die der Eidsgenossenschaft unvergeßlichen Verdienste des Verewigten würdigen und der Familie den Zweck dieses Geschenkes näher bezeichnen.

3. Die Ausführung dieses Auftrags wird dem Vorort überlassen, und ihm zu diesem Ende hin ein Kredit von Eintausend Louisd'or eröffnet.

G. Danksbezeugung gegen Herrn Rathsherr Schindler im Haltli. Beschluß vom 12. Juli 1824.

Die eidsgenössische Tagsatzung, in dankbarer Anerkennung der vielfältigen und ausgezeichneten Verdienste, welche sich Herr Rathsherr Konrad Schindler im Haltli bei Mollis von der Zeit an, wo die Ausführung der Linthunternehmung ihren Anfang nahm, als nun einzig noch übriges Mitglied der ursprünglichen Aufsichtsbehörde, durch ununterbrochene Thätigkeit zum Nutzen und Gedeihen des Werks, zu kräftiger Unterstützung des seligen Stifters der Linthunternehmung, und seit seinem Tod durch unermüdetes Mitwirken zur Aufrechthaltung, Vollendung und Befestigung des Werks erworben hat, — macht sich zum Vergnügen, dem Herrn Rathsherr Schindler in dieser Beziehung durch eine Urkunde den kräftigsten Beifall der obersten Bundesbehörde

und den lebhaftesten Dank für diese rühmliche Theilnahme an einem schönen Nationalwerk im Namen der gesammten Eidsgenossenschaft zu bezeugen. (Nro. L., Bd. II der offiz. Samml.)

CXIII.

Linthunternehmung.

A. Bestätigung der Aufträge zur Uebergabe der Linthbezirke und zu Beschleunigung der Vollendungsarbeiten. Beschluß vom 9. Augstmonat 1825.

1. Die Tagsatzung bestätigt den Beschluß vom 14. August 1823, durch welchen die Uebergabe der Linthkanäle an die Genoßsamen allgemein ausgesprochen wird. Diese Uebergabe soll im Sinn des §. 55 des Linthpolizeireglements von 1812, von nun an, unverzüglich und aufeinander folgend, durch die betreffenden Regierungen ins Werk gesetzt werden, sobald bei Vollendung der angeordneten Arbeiten, auch die auf jeden betreffenden Kanal sich beziehenden Pläne und Schatzungsregister übergeben werden können. Daraus geht unzweideutig hervor, daß der Mollliser-, der Wesener-, der Niederurner- und Biltener-, so wie auch der Schäniserbezirk, deren Grundrisse — nebst den dazu gehörigen Auszügen aus den Schatzungsregistern — bereits in Handen der betreffenden Kantone liegen, und wovon der Tagsatzung die Doppel zur Einsicht vorgelegt worden, — nunmehr als den Genoßsamen bereits übergeben erklärt sein sollen, und demnach die betreffenden Kantonsregierungen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, damit die Genoßsamen ihren Verpflichtungen für den Unterhalt der Linthwerke ein völliges Genüge leisten.

2. Da laut dem Bericht der Linthpolizeikommission die Pläne und Schatzungsregister für den rechtseitigen Bezirk des Benkenerkanals, dessen Damm vollendet ist, sich bereits in Arbeit befinden, und binnen kurzer Zeit fertig sein werden, so soll auch dieser Bezirk alsdann unverweilt auf gleiche Weise an die Genoßsamen übergeben werden.

Die Linthpolizeikommission ist beauftragt, den Abzugsgraben der Tuggenerlinth ohne Verzug in Stand stellen, den linkseitigen Damm im Benkenerkanal vollenden, und zugleich die nöthigen Pläne und Auszüge aus den Schatzungsregistern verfertigen zu lassen, damit auch der linkseitige Bezirk des Benkenerkanals gleich allen übrigen an die betreffenden Genoßsamen übergeben werde, sobald diese Arbeiten vollendet sind, und der linkseitige Damm zum Recken gebraucht wird. Ueber die Erfül-

lung dieses Auftrags gewärtigt die Tagsatzung befriedigenden Bericht bei ihrer künftigjährigen Zusammenkunft.

3. Die Linthpolizeikommission erhält ferner den Auftrag, in Rücksicht der übergebenen Linthbezirke alles dasjenige genau zu beobachten, was ihr sowohl durch ihre allgemeine Instruktion, als durch den Tagsatzungsbeschluß vom 14. August 1823 vorgeschrieben ist.

B. Abänderung des ursprünglich bestimmten Lokals für das Denkmal des Herrn Escher von der Linth. Beschluß vom 9. Augstmonat 1825.

In Abänderung des Beschlusses von 1823, soll das dem sel. Herrn Staatsrath Escher von der Linth zu errichtende Denkmal, für dessen Veranstaltung dem löbl. Vororte übrigens alle nöthigen Aufträge und Vollmachten bereits ertheilt sind, — nicht auf dem Anfangs hiefür bezeichneten sogenannten Biberlikopf, sondern auf dem Felsblocke gegenüber der Ziegelbrücke — angebracht werden.

C. Erklärte Bereitwilligkeit der drei betreffenden Stände zur Uebernahme der Linthbezirke. Verschiedene Danks- und Beifallsbezeugungen. Bestätigung der frühern Beschlüsse. Erkannte Gesammtübergabe der Linthwerke. Beschluß vom 20. Juli 1826.

1. Die Tagsatzung hat mit Vergnügen die heute gegebenen Erklärungen der drei betheiligten Löbl. Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen, in Hinsicht auf deren Bereitwilligkeit zu Uebernahme der betreffenden Linthbezirke, angenommen.

2. Sie bezeugt der Linthpolizeikommission sowohl als der Linthschatzungskommission, besonders aber den Präsidenten beider Behörden, den Tit. Herren Staatsräthen Joh. Jak. Hirzel und Hans Georg Stehlin für die auch im Laufe dieses Jahres bewiesene Thätigkeit, so wie für die heute erstatteten befriedigenden Berichte, — den kräftigsten Dank und Beifall.

3. Die sämmtlichen frühern Beschlüsse, betreffend die Linthunternehmung an sich, deren Vollendung, Uebergabe, Beaufsichtigung und Unterhalt, werden andurch bestätigt.

4. Die Tagsatzung siehet nunmehr einer möglichst beförderlichen Gesammtübergabe aller Linthwerke, und auf nächstes Jahr unfehlbar einem endlichen Bericht darüber entgegen. (Nro. LXIV, Bd. II der offiz. Samml.)

CXIV.

Linthunternehmung.

Auflösung der Schatzungskommission; künftige Geschäftsbesorgung; Rechnungswesen und Liquidation.

Beschluß vom 18. August 1828.

Da die Mehrwerthschatzungen, als der wichtigste Theil der Verrichtungen der Linthschatzungskommission, gänzlich berichtigt sind, und bei den Zahlungen nur noch einige Termine ausstehen, deren Einzug der Herr Zahlmeister Zwicki in Mollis besorgt;

Da die Sumpflösungen gegen baares Geld größtentheils ausgemittelt sind, und dasjenige, was noch übrig bleibt, nach den bisherigen Grundsätzen durch die Linthpolizeikommission besorgt werden kann;

Da diese Zahlungen in sechs Jahresterminen geschehen, welche von jetzt an mit dem Jahr 1833 zu Ende gehen;

Da der gegen Aktien zu versteigernde Sumpfboden ebenfalls nur sukzessiv, ungefähr in der nämlichen Zeitfrist, versteigert werden kann; —

so beschließt die Tagsatzung:

1. Die Linthschatzungskommission wird unter bester Verdankung ihrer zwanzigjährigen, eben so wichtigen als mühevollen Verrichtungen, als aufgelöst erklärt.

2. An ihrer Stelle soll die Linthpolizeikommission, unter Leitung des Vororts, das weiter Nothwendige verfügen, und das Rechnungswesen wie bisher durch Herrn Zahlmeister Zwicki von Mollis besorgen lassen.

3. Die Linthkassakommission in Zürich kontrollirt die jährlichen Liquidationsrechnungen und legt das Ergebniß derselben alljährlich der Tagsatzung vor.

4. Die Beendigung der Liquidation wird auf das Jahr 1834 festgesetzt.

5. Der, nach beendigter Liquidation, durch weitere Senkung des Wallensees trocken gelegte Boden, soll zum Behuf der Fortsetzung und Vollendung der Linthunternehmung verwendet werden.

(Nro. LXXXIII. Bd. II der offiz. Samml.)

CXV.

Linthunternehmung.

A. Wiederbesetzung der Linthwasserbau-Polizeikommission, den 3. August 1830; des Präsidiums derselben, den 29. August 1831.

Vergl. Offiz. Samml. Bd. II. Seite 41, 42, 80.
(Siehe Nro. CXI und CXII dieser Sammlung.)

Am 3. August 1830 wurde die Linthwasserbau-Polizeikommission, welche im Jahr 1822 auf sechs Jahre bestellt worden war, wieder neu besetzt und in dieselbe für sechs Jahre ernannt:

Die Tit. Herren: Staatsrath (nachheriger Bürgermeister) Paulus Usteri, von Zürich, als Präsident;
Landammann Reichlin, von Schwyz;
Zeugherr Schindler, von Mollis;
Kreisammann Gmür, von Schänis;
Oberstlieutenant (nachheriger Oberst) im eidsgenössischen Quartiermeisterstab Hegner, von Winterthur.

Am 29. August 1831 ernannte die Tagsatzung an die Stelle des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Usteri, zum Präsidenten der Linthwasserbau-Polizeikommission, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, den Tit. Herrn Heinrich Escher, von Zürich, damals Regierungsrath dieses Standes.

B. Verhältnisse des Molliserkanals.

Beschluß vom 3. August 1830.

1. Die von Natur im Molliserkanal gebildete dermalige Kanalsohle, so wie sie durch die vorgenommenen Vermessungen erfunden worden, und von der Näfelserbrücke auf 13,000 Fuß abwärts bis zur gegenwärtigen Kanalausmündung ein ziemlich reguläres Gefäll darbietet, dergestalt, daß sie an dieser Ausmündung mit den dießmaligen gewöhnlichen Anschwellungen des Wallensees gleich hoch ausläuft, wird als Normalsohle des Kanals innerhalb dieser Strecke beibehalten.

2. Da in Folge dessen, im Verhältniß zu dieser neuen Sohle, die vorhandenen Dämme und Spornen, je weiter von der Näfelserbrücke abwärts je mehr, zu niedrig sind, und so der Kanal weder den ihm benöthigten Profilinhalt, noch das ferner hinreichend wirksame Abflußvermögen besitzt, so sollen die Dämme und Spornen an den schwächsten Stellen mit möglichster Beförderung und im Uebrigen nach und nach, je

nach Maßgabe der dazu vorhandenen Mittel, erhöht werden. Diese Dammerhöhung geschieht von den bestehenden Dämmen aus, mit zweifüßiger innerer, und anderthalbfüßiger äußerer Böschung. Die vollständige Dammhöhe soll über der Sohle des Kanals aller Orten sechszehn Fuß, und die derselben zugehörige Kronbreite nicht weniger als zehn Fuß betragen; wobei aber der rechtseitige, dem Wallenberge zugekehrte Damm auf seiner ganzen Länge um anderthalb Fuß niedriger gehalten wird. Die Spornen auf beiden Seiten sind nach und nach so viel zu erhöhen, daß sie dem Wasser die möglichste Triebkraft auf die Geschiebe verschaffen, und vermittelst dessen fortan jeder mehrern Erhöhung der Kanalsohle vorgebeugt werde.

Weil durch diese Dammerhöhung die auf beiden Seiten bestehenden Hintergraben theils zugefüllt, theils allzu nahe am Dammfuße sich befinden würden, so sollen dieselben noch um so viel zurückgesetzt werden, daß sie durchgehends auf fünfzehn Fuß mittlere Entfernung davon abliegen.

3. Da jede Biegung in diesem Kanal besonders nachtheilig ist, und die Dämme und Spornanlagen in der allerunterſten Biegung kostspieliger Vervollständigung bedürfen, so wird diese Biegung bei dem nächsten dazu geeigneten Anlaß verlassen, und der Kanal in beiläufig gerader Richtung von oben her auf die äußerste Ecke des Wallenberges, die Ofeneck genannt, geführt; da der Kanal in dieser Richtung auf dem kürzesten Wege die größten Seetiefen erreicht, und auch ein sehr großer Raum im See, worin auf mehrere Menschenalter länger die Geschiebe versenkt werden können, gewonnen wird.

4. Da sich gegenwärtig, den vorgelegten Messungen und Profilen zufolge, die neu gebildete Sohle des Molliserkanals beiläufig auf der Höhe des höchsten Standes des Wasserspiegels des Wallensees befindet, und die Erfahrung gezeigt hat, daß die Zurückstauung in dem Molliserkanal durch das Wasser des Wallensees besonders nachtheilig auf den erstern wirkt; da aber der Kanal nothwendig im Verhältniß der Verlandung an seiner Ausmündung fortgesetzt werden muß, und zwar in einer Reihe von Jahren um 5000 Fuß, bis in die große Seetiefe, welche Verlängerung ein Gefäll von ungefähr 11 Fuß 5 Zoll erfordert, und die Sohle des Kanals um so viel unter den gegenwärtigen höchsten Stand des Sees bringen würde, um das obere Gefäll von beiläufig 2 Fuß 3 Zoll bis an die Ausmündung beizubehalten, — so soll in dem Maße, wie der Molliserkanal verlängert wird, auf die fernere Senkung des Seespiegels, so weit dieselbe möglich ist, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gearbeitet werden.

Zu diesem höchst wichtigen Endzweck soll bei dem nächsten kleinen Winterwasserstand der Anfang durch die Wegschaffung des Geschieb-

rückens gemacht werden, welcher zwischen der Ausmündung des Sees und der Biäschenbrücke liegt, und sowohl dem Abflusse des Wassers aus dem See als der Schifffahrt hinderlich ist.

C. Hülfsquellen zu Bestreitung der Arbeiten am Molliserkanal.

Beschluß vom 3. August 1830.

Die an der Linthschifffahrtskasse betheiligten Stände im Allgemeinen, gleichwie der Kanton Glarus insbesondere, werden eingeladen, die zu den Arbeiten, welche, der vorstehenden Schlußnahme zufolge, am Molliserkanal ausgeführt werden sollen, erforderlichen Hülfsquellen auf angemessene Weise durch Einverständniß unter einander auszumitteln.

D. Zusatzdotation der Linthunternehmung.

Beschluß vom 3. August 1830.

1. Die 167,096 Quadratklafter alter Linthbetten und Kanaldurchschnitte, in der Werthung von 14,634 Frkn. 9 Btz. 8 Rp. Schweizerwährung, deren Spezifikation in einer besondern Uebersicht enthalten ist, werden hiermit als Zusatzdotation der Linthunternehmung erklärt und der Linthpolizei-Commission zur Verwaltung, nach Mitgabe der eidsgenössischen Verordnung vom 6. Heumonat 1812, Tit. IV, als ausschließliches Eigenthum der Linth übergeben.

2. In Folge dieser Verordnung soll gedachtes Grundeigenthum von allen Abgaben und andern Lasten durchaus frei sein, welchen anderes Grundeigenthum in den gleichen Gegenden unterworfen sein möchte.

3. Würde jedoch im Verlauf der Zeit etwas von diesem Grundeigenthum der Linth veräußert werden, so soll einerseits der allfällige Gegenwerth davon zu Handen der Linth sicher angelegt und keineswegs für augenblickliche Bedürfnisse des Linthunternehmens verwendet werden; anderseits soll die Freiheit von allen Abgaben und andern Lasten aufhören, sobald ein Grundstück aufhört, Eigenthum der Linthunternehmung zu sein.

E. Dem Herrn Joh. Konrad Escher von der Linth gewidmetes Denkmal.

Beschluß vom 21. Herbstmonat 1832.

Vergleiche Offiz. Samml. Bd. II. S. 85 und 112.
(Siehe Nro. CXII u. CXIII dieser Samml.)

Die eidsgenössische Tagsatzung,

In Betrachtung, daß die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses

vom 14. August 1823, betreffend die Errichtung eines dem Stifter der Linthunternehmung gewidmeten Denkmals, durch verschiedene Schwierigkeiten bis jetzt verhindert worden ist, so wie daß, weil dessen einzelne Bestimmungen, nach den Ansichten verschiedener Sachkundiger, schwerlich befriedigend zur Ausführung gebracht werden könnten, eine etwelche Abänderung jener Schlußnahme nothwendig wird;

In der Ueberzeugung, daß die Erhaltung und die möglichste Vervollständigung des Linthunternehmens als das schönste und würdigste Denkmal des Stifters angesehen werden müsse,

beschließt:

1. An dem Felsen des Biberlikopfes soll in der Vertiefung, gegenüber der Ziegelbrücke, zunächst an der Straße, auf einer einfachen Tafel nachfolgende gedoppelte Inschrift angebracht werden:

Zuerst in lateinischer Sprache:

JO. CONRADO. ESCHERO.
LINDEMAGICO.
PALUDIBUS. SICCATIS
DE. PATRIA.
BENE. MERITO.
OB. CIVES. SERVATOS.
HONORIS. ET. VIRTUTIS. CAUSA
POPULUS. HELVETIUS.
EX. CONVENTUS. DECRETO.
POSUIT.
MDCCCXXXII.

Und unten an dieser Inschrift, in deutscher Sprache:

Dem Wohlthäter dieser Gegend,
Johann Konrad Escher von der Linth,
Geboren den 24. August 1767, gestorben den 9. März 1823,
Die eidsgenössische Tagsatzung.

Ihm danken die Bewohner Gesundheit,
Der Boden die Früchte,
Der Fluß den geordneten Lauf.
Natur und Vaterland hoben sein Gemüth.
Eidsgenossen!
Euch sei er Vorbild!

2. Mit Beziehung auf dieses Denkmal, soll eine Denkmünze von wenigstens vier Centimetres Größe verfertigt werden, welche auf der einen Seite das Brustbild des verewigten Escher von der Linth und auf der andern Seite die vorstehende lateinische Inschrift, mit Weglassung des Wortes „Posuit", enthält.

3. Von dieser Denkmünze sollen der Familie des verewigten Escher von der Linth sieben Exemplare in Gold, nebst einer auf Pergament ausgefertigten Urkunde, zugestellt werden.

4. Der wichtigste Theil des Linthunternehmens, nämlich der Molliserkanal, soll künftig „Escherskanal" genannt werden. Dagegen ist, was von den am 14. August 1823 für Errichtung eines Denkmals zu Ehren des Stifters der Linthunternehmung von der Tagsatzung angewiesenen 16,000 Schweizerfranken, nach Bestreitung der durch die vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Beschlusses angeordneten Auslagen, übrig bleiben sollte, für Vollendung und Verbesserung dieses Kanals zu verwenden.

5. Der eidsgenössische Vorort ist mit der unverzüglichen Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

(Nro. CXXXI. Bd. II der offiz. Samml.)

IX. Beschlüsse und Konkordate über das Münzwesen.

CXVI.

Münzwesen.

A. Konkordat wegen des schweizerischen Münzfußes.

(Vom 14. Juli 1819.)

Der schweizerische Münzfuß soll nicht auf den Werth des neuen französischen Franc, sondern auf den Werth der livres tournois, nach dem Verhältnisse von einem Schweizerfranken zu anderthalb livres tournois, angepaßt werden. Demnach soll

1. In Zukunft der eidsgenössische Münzfuß auf dem Franken oder Zehnbatzenstücke beruhen, und dieses 125 $^{514\ 1/3}/_{1000}$ Gran fein Silber enthalten, zu welchem dann der Preis einer Mark fein Silber 36 Schweizerfranken 71 $^{110,617}/_{376,513}$ Rappen betragen würde.

2. Nach diesem Prinzip wäre dann auch die eidsgenössische Ausprägung der groben Silber- und Goldsorten zu bestimmen, und zwar wie folgt:

Ein=Frankenstück zu 10 Deniers, 19 1/5 Gran fein Silber, und 33 15,681/37,654 auf die rohe Mark.

Zwei=Frankenstück zu 10 Deniers, 19 1/5 Gran fein, und 16 196,112/376,643 auf die rohe Mark.

Vier=Frankenstück zu 10 Deniers, 19 1/5 Gran fein, und 8 392,224/1,506,172 auf die rohe Mark.

Bei der Ausmünzung ist für alle Geldsorten das gleiche Remedium der Feine zugegeben, und es beträgt dasselbe ein= und auswärts 1/5 Gran.

Für Gewicht oder den Schrot wird als Remedium von einer rohen Mark Franken=, Zweifranken= und Vierfrankenstücke Gran 5 2181/2700 ein= und auswärts zugegeben.

Für die Goldmünzen wird der neue französische Münzfuß angenommen, und zu 27 Schweizerfranken für 40 französische Franken berechnet. Diesemnach kommen auf einen Schweizerfranken 8 9,086/93,000 Gran fein Gold.

Note. Dieses Konkordat wurde von XIX Ständen angenommen. St. Gallen kann einstweilen nicht beitreten, wenn nicht für Ausprägung der eigenen und Werthung der fremden Geldsorten der deutsche 24 Gulden Fuß als Grundlage angenommen wird. Graubünden und Genf nehmen den Gegenstand ad referendum. (Nro. LIV. Bd. I der offiz. Samml.)

Zufolge Erklärung vom 18. August 1820 ist auch Genf diesem Konkordat beigetreten, in so weit sich solches auf seine Verhältnisse mit den Mitständen bezieht. Die Zahl der Konkordirenden beläuft sich daher auf XX Stände, ohne St. Gallen und Graubünden.

(Nro. XXVII, Bd. II der offiz. Samml.)

B. Konkordat wegen gegenseitiger Mittheilungen zwischen den Kantonen in Münz=Angelegenheiten.

(Vom 14. Juli 1819.)

1. Nach der bereits früher eingeführten Uebung sollen alle Münzmandate und Verbote einzelner Kantone, sowohl an die eidsgenössische Behörde als auch an alle Kantone, zu gehöriger Kenntniß mitgetheilt werden.

2. Die Kantonsregierungen, welche die Erscheinung oder Vervielfältigung nachtheiliger Münzsorten jeder Art bemerken würden, sollen in Zeiten ihre benachbarten Mitstände dagegen warnen.

(Nro. LIV. Bd. I der offiz. Samml.)

Note. Dieses Konkordat ist von XXI Ständen unbedingt angenommen worden; Waadt hatte die Ratifikation vorbehalten; sie erfolgte am 18. August 1820, so daß dieses Konkordat jetzt alle Stände verpflichtet.

(Nro. XXVII. Bd. II der offiz. Samml.)

C. **Beschluß wegen Werthung der deutschen Kronenthaler und der französischen Sechs-Livres-Thaler bei Zahlungen an eidsgenössische Kassen.**

(Vom 14. Juli 1819.)

Da die löblichen Stände sich über einen gemeineidsgenössischen Grundsatz, in Ansehung der Würdigung fremder Silbersorten, nicht haben vereinigen können, und die eidsgenössischen Beiträge zum Theil in Brabanter-, zum Theil in französischen Sechs-Livres-Thalern entrichtet werden, — so beschließt die Tagsatzung:

1. Bis auf weitere Verfügung sollen die Brabanter, so wie die baierischen, würtembergischen und badischen Kronenthaler, in die eidsgenössische Kasse zu 39 Batzen das Stück angenommen werden.

2. Für die französischen Sechs-Livres-Thaler wird bei ähnlichen Zahlungen das Gewicht zu 542 Gran und der Kurs zu vier Schweizerfranken bestimmt, ebenfalls aber nur so lange, als die Tagsatzung darüber nichts anderes verfügt.

Unterm nämlichen Datum ist annoch die nachträgliche Bestimmung getroffen worden:

Obige Würdigung der Brabanter, baierischen, würtembergischen und badischen Kronenthaler zu 3 Franken 9 Batzen, so wie der französischen Sechs-Livres-Thaler, nach obigem Gewicht zu 4 Franken, solle **überhaupt** und bei allen Zahlungen der Stände an die eidsgenössischen Kassen angenommen werden.

(Nro. LIV. Bd. I der offiz. Samml.)

D. **Beschluß, betreffend die helvetischen Scheidemünzen.**

(Vom 14. Juli 1819.)

Die eidsgenössische Tagsatzung — in Betracht, daß es den eidsgenössischen Ständen, deren Gebiet von 1798 bis 1803 in der helvetischen Republik einbegriffen war, zustehe, über diejenigen Münzen zu verfügen, welche in dem vorbenannten Zeitraum unter dem Stempel der helvetischen Republik ausgeprägt worden sind, — beschließt:

1. Gleichwie die gröbern Münzsorten mit dem Gepräge der helvetischen Republik ungehindert zirkuliren, eben so sollen auch die Fünfbatzen-, Einbatzen- nnd Halbbatzenstücke des gleichen Gepräges in allen eidsgenössischen Ständen, welche in der helvetischen Republik einbegriffen waren, freien und ungehinderten Kurs genießen, und unter keinem Titel weder verrufen noch verboten, noch unter ihren Nennwerth herabgesetzt werden.

2. Diejenigen löbl. Stände, welche obenbenannte Scheidemünzen verboten, oder andere dem §. 1 entgegenlaufende Verfügungen getroffen haben, sind eingeladen, diese ihre Verbote oder Verfügungen auf die ihnen angemessen erachtende Weise mit Beförderung außer Acht zu setzen.

3. Sollte in der Folge eine Zurückziehung dieser Scheidemünzen erforderlich erachtet werden, so wird die Tagsatzung sowohl den Zeitpunkt als die Art und Weise der Einziehung festsetzen, aber auch dannzumal ohne Verbindlichkeit und Theilnahme der Kantone, die nicht in der helvetischen Republik einbegriffen waren.

(Nro. LIV, Bd. I der offiz. Samml.)

CXVII.

Werthung

der Brabanter- und anderer deutscher Kronenthaler bei Zahlungen an die eidsgenössische Zentralkassa.

Beschluß vom 16. Juli 1821.

Von den durch Beschluß vom 14. Juli 1819 (offiz. Samml. Bd. I. S. 352 u. 353; Nro. CXVI, litt. C. dieser Samml.) festgesetzten Bestimmungen, hinsichtlich der Werthung ausländischer Thaler bei eidsgenössischen Zahlungen, wird einzig für die gewöhnliche, bei dem Präsidenten des Vororts in Verwahrung liegende Kassa, als Ausnahme festgesetzt, daß die Stände bei Entrichtung ihrer jährlichen Beiträge die Brabanter oder andere deutschen Kronenthaler von gleichem Gewicht und Werth zu 3 Frk. 9 Bz. 2 Rp. berechnen können.

(Nro. XXVII. Bd. II der offiz. Samml.)

CXVIII.

Münzwesen.

A. Verzichtung auf fernere Versuche für ein allgemeines Münzverband.

Beschluß vom 9. Juli 1824.

Die eidsgenössische Tagsatzung hat einmüthig beschlossen, weitere Versuche zu Erzielung eines allgemeinen Münzverbands für ein-

mal aufzugeben und diesen Artikel von nun an aus Abschied und Instruktionszirkular wegfallen zu lassen; dagegen aber den hohen Ständen angelegenst zu empfehlen, je nachdem Lage und Verhältnisse ihnen übereinstimmende Verabredungen erleichtern, durch Unterhandlung einzelner Konkordate unter sich, dem Uebel wenigstens theilweise möglichst entgegenzuarbeiten. Durch diesen Beschluß jedoch soll den am 14. Juli 1819 bestätigten Konkordaten A und B wegen Festsetzung des Schweizerischen Münzfußes und wegen gegenseitigen Mittheilungen zwischen den Kantonen in Münzangelegenheiten (offiz. Samml. Bd. I. S. 350 bis 352 und Bd. II. S. 42 A.; siehe die vorhergehenden Nrn. dieser Samml.), so wie den Beschlüssen von 1819 und 1821, wegen Werthung grober Sorten bei Zahlungen an eidsgenössische Kassen (Bd. I. S. 352 C. u. 353 u. Bd. II. S. 42 B. u. 43; siehe die vorhergehenden Nrn. dieser Samml.) kein Abbruch geschehen.

B. Kurs der helvetischen Scheidemünzen.

Beschluß vom 14. Juli 1819. Bestätigung desselben vom 9. Juli 1824.

Vergl. Offiz. Samml., Bd. I, Seite 353 D und 354.
(Siebe Nro. CXVI dieser Samml.)

Da die allgemeine Zurückziehung und Einschmelzung der helvetischen Scheidemünzen nicht von der Mehrheit der Stände beliebt worden, so soll der dießfällige Beschluß vom 14. Juli 1819 in verbindlicher Kraft verbleiben, und demnach der Kurs dieser Münzen in allen Kantonen, die in der helvetischen Republik inbegriffen gewesen, ferner gesichert sein.

Note. Bei Anlaß dieser Bestätigung des Beschlusses vom 14. Juli 1819 haben die Löbl. Stände Bern und Aargau (9. Juli 1824) das Recht vorbehalten, das sie skalamäßig betreffende Quantum zurückzuziehen und sich dann jeder Verbindlichkeit in Hinsicht des Ueberschusses zu entschlagen.

C. Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen.

Konkordat vom 9. Juli 1824.

In Betrachtung der mannigfaltigen Nachtheile, welche aus dem Uebermaße der im Umlauf befindlichen Scheidemünzen entstehen, und in der Absicht, der weitern Vermehrung dieser Geldsorten vorzubeugen und ihre Masse nach und nach in ein richtigeres Verhältniß zu dem wirklichen Bedürfniß zu setzen, verpflichten die dem gegenwärtigen Konkordate beigetretenen Kantone sich gegenseitig, jede weitere Ausprägung von Scheidemünzen unter dem Franken, von nun an gerechnet, auf zwanzig Jahre lang gänzlich einzustellen.

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten die sechszehn Stände: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Glarus kann nicht unbedingt beistimmen, wird aber nur in einem wirklichen Nothfall sich zu einer Ausprägung entschließen, und auch dann nur in einem so bescheidenen Maße, daß dadurch das Uebel um so weniger vermehrt wird, als die Glarnermünzen nur wenig im Auslande zirkuliren. — Graubünden ist bei solchen Ausmünzungen unter dem ihm zur Zeit der Mediationsverfassung eingeräumten Maße zurückgeblieben; indessen fühlt dieser Stand dermalen kein Bedürfniß weiterer Ausmünzungen; jedoch kann er auf allfällige Ausübung seines daherigen Rechts inner den nämlichen Schranken nicht verzichten, wird aber dem Konkordat freundeidsgenössische Rechnung tragen. — Tessin, in ähnlicher Lage wie Graubünden, behält auf gleiche Weise die Konvenienz vor. — Genf, geneigt zu möglichster Rücksichtnahme auf das Konkordat, muß den Vorbehalt beifügen, daß es der Regierung immer unbenommen bleibe, ein an sich beschränktes und genau nach dem eigenen Bedürfniß berechnetes Quantum Genferscheidemünze, die übrigens außer dem Kanton nirgends in der Schweiz kursirt, ausprägen zu lassen — Thurgau wünscht die Einstellung jeder Ausprägung von Scheidemünzen, und würde, wenn alle übrigen Stände darüber einverstanden wären, sehr gerne zustimmen. Bei nicht vorhandener Einmüthigkeit aber muß die Regierung ihre Konvenienz vorbehalten.

St. Gallen hat seine Ausmünzungen fortgesetzt, weil wirklich Mangel an Scheidemünze eingetreten war. Da hierin jeder Stand für sein Bedürfniß sorgen muß, so kann die Regierung die Verbindlichkeit einer Einstellung auf gewisse Jahre nicht eingehen, und findet gegen jeden dießfälligen Zwang in dem Bund selbst hinlängliche Sicherheit, da jedes Einverständniß in Münzsachen nur durch freiwilliges Konkordat zu erzielen ist.

Zusatzartikel zu vorstehendem Konkordat.

Vom 9. Juli 1824.

Die der Uebereinkunft beigetretenen Löbl. Stände richten das dringende freundeidsgenössische Ansuchen an die noch dissentirenden, daß sie sich ebenfalls anschließen, und durch gleichmäßige Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen auf zwanzig Jahre von nun an, zu dem wichtigen und nur durch allseitige Theilnahme ganz erreichbaren Zwecke der allmähligen Verminderung des Uebermaßes von kursirender Scheidemünze auch ihrerseits mitwirken wollen.

Note. Nebst den XVI obbenannten, dem Konkordat beigetretenen Ständen, hat auch Thurgau zu diesem Zusatzartikel gestimmt.

D. Empfehlung der Aufmerksamkeit auf Falschmünzerei.

Beschluß vom 12. Juli 1824.

1. Die Tagsatzung richtet an sämmtliche hohe Stände die angelegenste Empfehlung, daß Hochdieselben, jeder an seinem Ort, dem Gegenstande der dem Vernehmen nach seit einiger Zeit wieder zum Vorschein kommenden falschen Scheidemünzen unter dem Gepräge verschiedener eidsgenössischer Stände, neuerdings verschärfte Aufmerksamkeit widmen wollen, damit die Verfertigungsorte solcher falscher Münze wo möglich entdeckt, Urheber und Ausstreuer zur Verantwortung und Strafe gezogen und überhaupt dem Ursprung und der Verbreitung dieses Uebels kräftig vorgebogen werde.

2. Die sämmtlichen hohen Stände werden ferner ersucht, im Fall erheblicher Entdeckungen von Falschmünzerei, dem Vorort gefällige und beförderliche Anzeige, unter möglichst genauer Beschreibung der befraglichen Sorten, zu geben, damit er die sämmtlichen übrigen Stände in Kenntniß davon setze, und auch diese den angemessenen Gebrauch von solchen Mittheilungen, die oft zu weitern Entdeckungen führen, machen können.

3. Als eines von denjenigen Mitteln, wodurch der Verfertigung und der Verbreitung falscher Münzsorten nicht ohne Erfolg entgegengewirkt werden dürfte, wird den hohen Ständen empfohlen, in wichtigen Fällen, auch die Ausschreibung von Prämien für den Entdecker anzuwenden. (Nro. LII. Bd. II der offiz. Samml.)

CXIX.

Münzwesen.

A. Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen.

Da bei mehrern Anlässen und zuletzt namentlich noch unterm 24. Juli 1828 die bisdahin dem Konkordat vom 9. Juli 1824 (siehe oben Nro. CXVIII, litt. C.) fremd gebliebenen sechs Stände Glarus, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und Genf — lediglich die frühere Darstellung ihrer Weigerungsgründe, nebst der Erklärung ihres Nichtbeitritts, wiederholt haben und somit diese Angelegenheit fortwährend in unveränderter Lage geblieben ist, — so wurde (24. Juli 1828) mit Mehrheit dieser Gegenstand aus Abschied und Traktanden verwiesen.

B. Zurückziehung und Liquidation der helvetischen Scheidemünze.

I.

Unterm 24. Juli 1828 haben Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt (Letzterer in der Meinung, daß die nachfolgenden sechs §§. ein freiwilliges Konkordat seien); ferner Wallis und Appenzell A. R. beschlossen:

1. Die Zurückziehung und Liquidation der helvetischen Scheidemünze, der Fünfbatzen-, der Batzen- und der Halbbatzenstücke, soll — in Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Juli 1819 — unter der Aufsicht und Leitung des eidsgenössischen Vororts geschehen.

2. Der Vorort wird für diese Einziehung eine Zeitfrist bestimmen, welche gleichmäßig in allen eidsgenössischen Ständen öffentlich kund gemacht werden soll.

3. Die bestehende Finanzbehörde eines jeden Standes erhält den Auftrag, die helvetische Scheidemünze nach ihrem Nennwerth einzulösen, und nach Ablauf des bestimmten Termins einen spezifizirten Bordereau über den Betrag und die einzelnen Sorten derselben, die sich in ihrem Besitz befinden, dem Vorort einzusenden.

4. Der Vorort wird unter seiner Aufsicht und Garantie die Vernichtung der eingezogenen Münze veranstalten.

5. Die Liquidation wird für gemeinschaftliche Rechnung vorgenommen; von den Ständen für den Gewinn, welchen sie bei einer frühern Einziehung allfällig haben mochten, treue Rechnung getragen, und der sich nach beendigter Liquidation erzeigende Verlust — im Verhältniß der dermaligen Geldskala — auf sämmtliche Theile vertheilt; jedoch ohne Theilnahme derjenigen Kantone, welche nicht in der helvetischen Republik begriffen waren.

6. Nach Beendigung dieser Liquidation wird die helvetische Münze allgemein verrufen und außer Kurs gesetzt.

Schwyz stimmte gegen diesen Beschluß.

Obwalden und Tessin bezogen sich auf bereits gegebene Erklärungen.

Uri und St. Gallen behielten das Protokoll offen; und Schaffhausen, Thurgau, Nidwalden, Appenzell J. R. nahmen die Berathung ad referendum.

II.

Am nämlichen Tag haben hierauf Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt und

Wallis; mit welchen sich Glarus in der Meinung vereinigte, daß der Beschluß für alle Kantone, welche Bestandtheile der helvetischen Republik gebildet haben, verbindlich sei; sich hingegen — in Bestätigung früherer Erklärungen — vor allen Lasten einer theilweisen Maßregel verwahrend, beschlossen: Der Eidsgenössische Vorort wird eingeladen, die so ebengefaßte Schlußnahme, betreffend die Liquidation der helvetischen Münzen, sobald als möglich in Vollziehung zu setzen.

Note. Appenzell A. R. konnte hieran für einmal keinen Theil nehmen, und die andern Stände bezogen sich auf ihre bei Anlaß des obigen Konklusums gegebenen abweichenden Erklärungen.

(Nro. LXXXV. Bd. II der offiz. Samml.)

CXX.

Werthung

der französischen Sechslivresthaler und der französischen Fünffrankenthaler bei Zahlungen an die eidsgenössischen Kassen.

Beschluß vom 15. Juli 1830.

1. Bei der Zentralkasse, gleich wie bei der eidsgenössischen Kriegskasse und bei allen Stellen, welche gegen letztere in Rechnung stehen, sollen künftighin und bis auf weitere Verfügung, französische Sechslivresthaler, insofern sie mit 542 Gran ziehen, nur zu 3 Frk. 9 Btz., minder gewichtige aber gar nicht mehr angenommen werden.

2. Bei den nämlichen Kassen und Stellen soll künftighin der französische Fünffrankenthaler nur zu 3 Frk. 4 Btz. angenommen werden.

(Nro. CXXXII. Bd. II der offiz. Samml.)

X. Konkordate über das Postwesen.

CXXI.

Konkordate, betreffend das Postwesen.

A.

(Vom 9. Juli 1818.)

1. Das Postwesen wird als Regale und Eigenthum der Kantone in ihrem Grenzumfang anerkannt.

2. Die Kantone werden in Hinsicht der Posttaxen die Angehörigen der andern, gleich ihren eigenen, nach billigen Grundsätzen behandeln.

3. Obrigkeitliche offizielle Briefe sollen taxfrei sein, von Posten und Messagerien keine Weggelder bezogen werden.

4. Die Kantone garantiren sich gegenseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses, und werden die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht nehmen.

5. Sie leisten den Kurieren und Messagerien allen Schutz, und verpflichten sich wechselseitig gegen einander, unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäten zu lassen.

6. Alle Post-Bureaux sind für den Werth des ihnen Anvertrauten verantwortlich, unter Gewährleistung des betreffenden Kantons, jedoch mit Vorbehalt der Uebermacht und Gottes Gewalt.

7. Bei Beschwerden über die Post soll in jedem Kanton dem Fremden wie dem Einheimischen, auf Vorlegung der Thatsachen, unentgeldlich und summarisch Recht gehalten werden.

Note. Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Genf treten diesem Konkordat unbedingt bei. Waadt stimmt zu allen §§ unbedingt, ausgenommen § 3, den es nur unter der Klausel annimmt, daß er nur für zehn Jahre gültig sei, damit unterdessen die Regierung die Folgen der in demselben festgesetzten Zollfreiheit für Messagerien, in Bezug auf Contrebande wahrnehmen könne. Unterwalden trägt auf Centralisation des Postwesens an. Glarus anerkennt das Konkordat, insofern es sich auf die Taxfreiheit der obrigkeitlichen Briefe; die Befreiung der Posten und Messagerien von Zöllen und Weggeldern; die Garantie der Sicherheit des Postgeheimnisses; den obrigkeitlichen Schutz für Kurriere und Messagerien; den ungehemmten Postenlauf; die Verantwortlichkeit der Postbureaux unter Gewährleistung der Kantonsregierungen und das unparteiische Recht in Fällen von Beschwerden gegen die Posten bezieht. Zug nimmt den Gegenstand ad referendum. Basel behält seine Hoheitsrechte vor, wird aber stets die Eidsgenossen nach gleichen billigen Grundsätzen, wie seine Angehörigen betrachten; und ist übrigens bereit, mit allen Ständen besondere Verkommnisse über Postsachen zu errichten. Wallis behält sich seine Konvenienz vor. Neuenburg stimmt dem Grundsatze bei, daß die Posten ein Regal der einzelnen Kantone seien; den andern Kantonen gegenüber wird es, in Bezug auf die Uebersendung der Korrespondenz, alle Pflichten erfüllen, wozu die eidsgenössischen Stände gegen einander verbunden sind; hinsichtlich des Tarifs wird es die Gesetze einer gerechten Reziprozität beobachten.

(Nro. LV. Bd. I der offiz. Samml.)

B.

(Vom 10. Juli 1818.)

Es soll bei dem früher angenommenen Grundsatze der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen oder Veränderung der Postrouten, zum Nachtheil anderer Kantone und ihrer Angehörigen, sein gänzliches Verbleiben haben.

Note. Diesem Konkordat sind unbedingt beigetreten: Luzern, Zürich, Schaffhausen, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Genf. Unterwalden lehnt den Beitritt nach seinem obbemerkten Grundsatz über Postsachen ab. Basel würde unbedenklich einem für alle Kantone verbindlichen Grundsatz sich anschließen; in Ermangelung eines solchen aber erkennt dieser Löbl. Stand auch keine dießfällige Verpflichtung. Tessin verweigert diesem Konkordat, bei Ratifikation der sieben Artikel des Konkordats vom 9. Juli, ausdrücklich seine Zustimmung. Waadt würde diesem Vertrage beistimmen, wenn man zuvor sich zu einer gleichen Vertheilung der bestehenden Posttaxen nach dem Umfang der Kantone verstanden hätte; bis dieses Prinzip förmlich anerkannt ist, behält sich Waadt seine Hoheitsrechte vor. Wallis behält sich auch hier seine Konvenienz vor. Neuenburg bezieht sich auf seine obige, bei Gelegenheit des Konkordats vom 9. Juli gegebene Erklärung.

(Nro. LV. Bd. I der offiz. Samml.)

C.

(Vom 10. Juli 1818.)

Zum Behuf einer Untersuchung und Revision der Posttaxen sollen in einer zu bestimmenden Zeit die frühern und die jetzt bestehenden Tarife der Tagsatzung vorgelegt werden.

Note. Diesem Konkordat sind unbedingt beigetreten: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Genf. Zürich, Bern und Schaffhausen treten ebenfalls bei, wenn von allen Seiten diesem Beschluß Folge gegeben werde. Waadt und Neuenburg treten dem Konkordat bei, allein ohne ihm den Sinn zu geben, daß die Tarife der Prüfung oder Revision der Tagsatzung unterworfen werden. Basel und Neuenburg haben ihre Zustimmung versagt. (Nro. LV. Bd. I der offiz. Samml.)

CXXII.

Postwesen.

Erläuterung vom 6. August 1822, betreffend den Zweck der durch das Konkordat vom 10. Juli 1818 festgesetzten Vorlegung der Posttarife.

(Vergl. Offiz. Samml. I, S. 357 C und 358; siehe Nro. CXXI dieser Sammlung.)

Die Eingabe der Tarife wird zu dem Zweck einer Gewährleistung des ersten Konkordats vom 10. Juli 1818 (Offiz. Samml. I, S. 357 B; s. Nro. CXXI lit. B dieser Samml.) verlangt; und es soll dadurch erzielt werden, daß der anerkannte Grundsatz der Unzuläßigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen oder einer Veränderung der Postrouten allerseits genau beobachtet werde.

Note. Dieser Erläuterung sind beigetreten: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Genf; dann Solothurn, welcher letztere Stand die Worte im Konkordat B: bei dem früher angenommenen Grundsatz der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen oder Veränderung der Postrouten u. s. f. auf einen ältern Zustand, als den von 1818, beziehen will.

Bern kann das Konkordat C nach seinem bisherigen Inhalt nicht annehmen, und muß jede Revision oder Modifikation der Tarife von Seite der Bundesbehörde, beharrlich ablehnen. Wenn aber die Einladung an diesen hohen Stand ergehet, seinen Posttarif im Sinn des Konkordats B einzugeben, so wird er sich darüber an der Tagsatzung von 1823 erklären.

Basel kann sich weder zu Anerkennung bleibender Posttarife verpflichten, noch zu einer nähern Prüfung der seinigen verstehen, außer einzig zur Erwahrung der doppelten Thatsache einer völligen Gleichstellung der Eidsgenossen mit den Einheimischen und einer unveränderten Fortdauer der eigenen Posttaxen auf bisherigem Fuße. Demnach äußert die Gesandtschaft die Ueberzeugung, daß, insoferne die Vorlegung der Tarife einzig in Beziehung auf das Konkordat B statt finde, der Stand Basel den seinigen unbedenklich eingeben werde.

St. Gallen muß auf einer allseitigen Revision der Tarife beharren, und hält dafür, daß es nicht um unbedingte Bestätigung übermäßiger Taxen, weil dieselben dermalen bestehen, zu thun sein solle, wohl aber um Einführung eines billigen Verhältnisses zwischen allen Ständen, wodurch allein hinlängliche Remedur und bessere Ordnung für die Zukunft bewirkt werden könne. Die genaue Handhabung dieses Grundsatzes ist für den Stand St. Gallen ein unerläßliches Bedingniß des Bestandes aller drei Konkor-

date; unerhältlichen Falls aber müßte er auf seine besondere Konvenienz zurücktreten.

Tessin könnte, insoferne einige Stände, welche früher in den Konkordaten begriffen waren, entweder von denselben zurücktreten oder zu ihrer Vollziehung nicht Hand bieten, — sich auch seinerseits nicht mehr als gebunden ansehen.

Vaud et Valais. Dès que le principe d'une parfaite égalité d'avantages, à proportion des charges et des distances, aura été reconnu, ces deux états acquiesceront volontiers — par voie de concordat — à une révision fédérale. Mais sans ce préliminaire indispensable, ils continueront à s'y refuser.

Neuchâtel réserve les droits de régale des gouvernemens en matière de postes, ne pouvant reconnaître à la Diète aucune compétence à cet égard. (Nro. XXVIII, Bd. II der off. Samml.)

Note. Eingabe der Tarife. Nachtrag vom 15. Juli 1825.

Am Schlusse der Tagsatzung von 1824 waren die Tarife eingegeben, mit Ausnahme von Basel, welches den 15. Juli 1825 noch einen Nachtrag vorlegte, wobei sich die Gesandtschaft auf ihre Erklärung von 1822 bezog, nach welcher ihr Stand keine, aus den Konkordaten über das Postwesen hervorgehende, Verbindlichkeit anerkennen und auf sich nehmen könne.

Hierauf beschloß die Tagsatzung: „Da nun alle Eingaben vorliegen, so soll der Gegenstand aus Instruktionszirkular und Abschied wegfallen."

Von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau und Genf wurde folgender Beisatz ausgesprochen:

„Da die Niederlegung der Posttarife in das eidsgenössische Archiv, zufolge der im Jahre 1822 gegebenen Erläuterung, zu dem Zwecke einer „Erwahrung und Gewährleistung des jetzigen Sachbestandes verlangt worden, „und dadurch erzielt werden soll, daß der anerkannte Grundsatz der Unzu„lässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen allerseits genau beobachtet „werde, — so nährt die Tagsatzung die bestimmte Zuversicht, es werde sol„chem durchgehends genau nachgelebt und somit der Zweck bestens gesichert „werden."

Bern, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg schlossen sich zwar obigem Wunsche an, jedoch ohne Abbruch ihrer Erklärungen von 1822 (Offiz. Samml., Bd. II, S. 44; siehe Nro. CXXII dieser Samml.), die sie auch dießmal ausdrücklich wiederholten. Basel wiederholt ebenfalls seine Erklärung von 1822 und St. Gallen die seinige von 1824 (Abschied S. 64; Nro. LXV, Bd. II der offiz. Samml.)

CXXIII.

Zollwesen.

Voruntersuchung künftiger Begehren um Bewilligung neuer oder Erneuerung früher bewilligter Zölle, Weg- und Brückengelder.

(Beschluß vom 30. Juli 1824.)

Der Vorort ist beauftragt, so oft neue Bewilligungen von Zöllen, Weg- und Brückengeldern, oder nach Ablauf der bedungenen Termine, Bestätigungen älterer begehrt werden, durch unparteiische Experten diese Begehren begutachten zu lassen, und die mit Gründen belegten Standesbegehren nebst diesen Gutachten, jeweilen dem Traktandenzirkular für die folgende hohe Tagsatzung beizulegen, damit daraufhin die hohen Stände ihre Gesandtschaften mit genügender Sachkenntniß instruiren können. (Nro. LI, Bd. II der offiz. Samml.)

CXXIV.

Zollwesen.

Expertenuntersuchungen einzelner Zoll-, Weggelds- und Brückengeldsbewilligungen. Bestimmung des Verfahrens bei denselben.

Konklusa vom 16. August 1828.

(Vergl. die vorstehende Nro.)

I.

1. Wenn der Vorort über ein ihm zu Handen der Tagsatzung anhängig gemachtes Weggelds- oder Brückengeldsbegehren eine Lokalbesichtigung anordnet, so soll der betreffende Stand ersucht werden, den laut Tagsatzungsbeschluß vom 30. Juli 1824 ernannten Experten die auf den im Wurfe liegenden Bau bezüglichen Pläne, Entwürfe und Kostenanschläge vorläufig mitzutheilen, und ihnen bei der Lokalbesichtigung selbst wenigstens einen sachkundigen Begleiter zur Ertheilung der nöthigen Aufschlüsse beizuordnen.

2. Die Experten sollen sich angelegen sein lassen, alle Thatsachen, die sie in ihren Bericht aufzunehmen gedenken, mit den Stan-

desabgeordneten zu erörtern und, insofern noch ein Zweifel obwalten würde, sich mit denselben darüber zu verständigen. Thatsachen oder Angaben, über welche zwischen den Experten und den Standesabgeordneten widersprechende Ansichten walten, sollen in den Bericht mit Anführung beiderseitiger Gründe aufgenommen werden.

3. Der Vorort wird den von den Experten erstatteten Bericht unverweilt dem betreffenden Stande mittheilen, und wenn derselbe Bemerkungen darüber oder dagegen einreichen sollte, selbige gleichzeitig mit Jenem, den Ständen ad instruendum zusenden.

4. Dem Vorort bleibt dabei anheim gestellt, nach Ergebniß der Umstände weitere Erkundigungen einzuziehen.

II.

1. So lange die Anordnungen über die Revision des schweizerischen Zoll- und Transitwesens in Kraft bestehen, soll jedes, auf Bewilligung neuer, oder Bestätigung früherer Weg- oder Brückengelder hinzielende Begehren, den mit jener Revision beauftragten Personen zur Prüfung und Begutachtung überwiesen werden, ohne aber daß um dieses Zweckes willen eine Lokalbesichtigung erforderlich wird.

2. Wenn der Vorort ein an ihn gelangendes Weggeldsbegehren von der Art erachtet, daß deßwegen keine Lokalbesichtigung erforderlich sei, so soll er die hiebei ihrer Lage nach auf irgend eine Weise betheiligten Stände befragen, ob sie eine solche Besichtigung wünschen; auf ihre verneinende Erklärung hin, wird alsdann dieselbe unterbleiben. (Nro. LXXXIV, Bd. II der offiz. Samml.)

CXXV.

Revision der innern Zölle.

Konkordat vom 12. Heumonat 1830.

1. Die konkordirenden Stände verpflichten sich zur Anwendung des Grundsatzes, daß alle Weg-, Brücken-, Thor- und Pflastergelder, zu deren Bezug sie berechtigt sind, einzig nach dem Gespann oder nach der Zahl des durchpassirenden Viehs berechnet und die bestehenden Tariffe nach folgenden Abtheilungen eingerichtet werden:

a) auf Zugvieh vor Fuhrwerken aller Art und vor beladenen Wagen;
b) auf angespanntem Vieh vor leeren Wagen;
c) auf Reit- und andern Pferden;
d) auf Hornvieh;
e) auf Schmalvieh, worunter Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine verstanden werden sollen.

2. Die beitretenden H. Stände verpflichten sich, ihre sämmtlichen Tariffe von Waghaus=, Sust= oder Hallgebühren, Wag= oder Krahngeldern, Auf= und Abladgebühren und Schneebruchtaxen so zu bestimmen, daß diese Gebühren in der Regel nur vom Gewicht oder von einem dem Gewicht entsprechenden Maße, und zwar nur dann bezogen werden, wenn wirklich eine Leistung Statt findet.

3. a) Die konkordirenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß bei Aufstellung und Abfassung neuer Zolltariffe, die Zölle in möglichst wenige Kategorien, diejenigen aber, welche vom Gewichte bezogen werden, höchstens in drei Abtheilungen ausgeschieden werden.

b) Der Vorort wird die ihm vom eidsgenössischen Zollrevisor eingereichten Waarenverzeichnisse an drei auf verschiedene Gränzgegenden befindliche Handelskammern übermachen, mit dem Ansinnen, jeden Artikel nach dem niedrigsten Preis, den er bei seinem Eintritt in die Schweiz in neuern Zeiten gehabt hat, besonders zu werthen oder zu schätzen.

c) Der eidsgenössische Zollrevisor wird seiner Zeit diese Schätzungen untersuchen, und bei sich ergebenden großen Ungleichheiten, selbige durch Briefwechsel mit den betreffenden Handelskammern auszugleichen trachten. Hierauf wird er einen Plan zu einem allgemeinen Tariff ausarbeiten und, wo er es nöthig findet, durch Vermittelung des Vororts sich darüber mit jenen drei Handelskammern berathen, um ihn den H. Ständen zu näherer Prüfung vorlegen zu können.

Diesem Konkordat sind beigetreten: Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Wallis, Neuenburg und Genf.

Freiburg und Solothurn behielten das Protokoll offen.

Uri, Schwyz, Unterwalden und Waadt ließen das Referendum walten.

Graubünden und Tessin wollen dem Konkordat fremd bleiben. (Nro. CXXXIII, Bd. II der offiz. Samml.)

CXXVI.

Beschluß

vom 21. Aug. 1834 über Bewilligung von Zoll=, Weg= und Brückengeldern auf der Devise beabsichtigten Brücken= und Straßenbauten u. s. w.

In Vervollständigung des Konklusums vom 16. Aug. 1828 über die Bestimmung bei Expertenuntersuchung einzelner Zoll=, Weggelds=

und Brückengeldsbewilligungen (offiz. Samml., Bd. II, S. 155 u. 156; Nro. CXXIV dieser Samml.) hat die eidsgenössische Tagsatzung festgesetzt:

Es sollen Zölle und Weggelder für neue Brücken, Straßen u. s. w., von nun an vor Beginn der Bauten auf vorgelegte Devise und Pläne bewilligt werden, unter ausdrücklichem Vorbehalte, daß der wirkliche Bezug dieser Gebühren erst dann Statt finde, wenn die Bauten vollendet und, auf gehörige Untersuchung durch Sachverständige, als gut und zweckmäßig ausgeführt erfunden werden. (Nro. CXLII, Bd. II der offiz. Samml.)

CXXVII.

Tagsatzungsbeschluß

über die Einsendung der von den Kantonen zu erlassenden Zollgesetze an den eidsgenössischen Vorort und über deren Prüfung.

(Vom 14. Aug. 1835.

Es sollen alle Zollgesetze, welche eidsgenössische Stände künftig erlassen dürften, dem eidsgenössischen Vorort zu Handen sämmtlicher Kantone eingereicht werden, damit dieselben auf vorörtliche Veranlassung durch Sachverständige geprüft und das Gutachten dieser letztern gleichzeitig mit den allfälligen, auf dasselbe bezüglichen Bemerkungen des betreffenden Standes der Tagsatzung vorgelegt werden können. (Nro. CLXXV, Bd. II, Heft 7 der offiz. Samml.)

CXXVIII.

Tagsatzungsbeschluß

über Untersuch derjenigen Straßen durch den Vorort, auf welchen Zollbezüge bestehen, und gegen deren Zustand Beschwerden eingelangt sind.

(Vom 14. Aug. 1835.)

Wenn sich Kantone über den schlechten Zustand von Straßen, für welche ein Zoll oder Weggeld bewilligt worden, zu Beschwerden veranlaßt finden, so soll der Vorort diese Beschwerden untersuchen und, sofern sie sich gegründet zeigen, den betreffenden Stand anhalten, die fragliche Straße in gehörigen Stand herstellen zu lassen. (Nro. CLXXVI, Bd. II, Heft 7 der offiz. Samml.)

CXXIX.

Tagsatzungsbeschluß,

betreffend die Abschaffung der Personalzölle auf denjenigen Brücken, welche nicht ausschließlich zur Bequemlichkeit der Fußgänger gebaut sind.

(Vom 12. Juli 1836.)

Es soll durch den eidsgenössischen Vorort, im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung, an sämmtliche Stände die Einladung erlassen werden, die auf ihrem Gebiete bestehenden Personalzölle auf allen denjenigen Brücken abzuschaffen, welche nicht hauptsächlich zur Bequemlichkeit der Fußgänger gebaut worden sind. (Nro. CLXIV, Bd. II, Heft 7 der offiz. Samml.)

XII. Konkordate und Beschlüsse über Mass und Gewicht.

CXXX.

Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung.

(Vom 17. Aug. 1835.)

Allgemeine Grundsätze.

1. Die Maßeinheiten der in der Schweiz einzuführenden Maße und Gewichte werden von den gleichartigen Einheiten des französischen metrischen Systems dergestalt abgeleitet, daß sie einerseits dem Bedürfnisse des täglichen Verkehrs Genüge leisten, anderseits zu den metrischen Maßgrößen in möglichst einfachem Verhältnisse stehen. Durch diese Verbindung mit dem metrischen Systeme wird der wissenschaftliche Zusammenhang der verschiedenen Maßarten mit einander gesichert und ihre genaue Anfertigung, Prüfung und Wiederauffindung möglich gemacht.

2. Die Decimaleintheilung in auf- und absteigender Ordnung wird für alle Maße als Regel aufgestellt, mit Vorbehalt der für den täglichen Verkehr erforderlichen Ausnahmen.

Bemerkung. Diese betreffen vornämlich das Klafter und das bei dem Gebrauche der Hohlmaße kaum zu entbehrende Halbirungssystem.

3. Die landesüblichen Benennungen sind so viel immer möglich beizubehalten.

4. Die Zahl der Maße soll auf das Unentbehrliche beschränkt und keine unnütze Vervielfältigung nahe gleicher Maße geduldet werden.

Bemerkung. Dahin gehören:

a) die langen und kurzen Ellen; die Juchart für Weinreben, Ackerfeld und Holzland; die Viertel für glatte und rauhe Früchte; lauteres und trübes Weinmaß; schweres und leichtes Pfund;

b) die Aufstellung von Maßen, die nur etwa das Doppelte oder Anderthalbfache eines andern Maßes sind, wie z. B. der Saum und Eimer im Kanton Zürich; Malter und Mütt; Unzen und Lothe 2c.

Abriß der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung.

A. Längenmaße.

1. Die Basis der schweizerischen Maßordnung ist der schweizerische Fuß, welcher genau drei Zehntheilen des französischen Meters gleich ist.

2. Der Fuß wird abgetheilt in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

3. Zwei Fuß bilden eine Elle. } Beide werden in Halbe,
Vier Fuß bilden den Stab. } Viertel u. Achtel getheilt.
Sechs Fuß bilden das Klafter.
Zehn Fuß bilden die Ruthe.
Sechszehntausend Fuß machen eine schweizerische Wegstunde.

B. Flächenmaße.

4. Diese sind:

a) der Quadratfuß von einhundert Quadratzollen;

b) das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin 36 Quadratfuß enthält; es dient für technische Ausmessungen;

c) die Quadratruthe von einhundert Quadratfuß, als Feldmaß;

d) als größeres Feldmaß die Juchart von vierzigtausend Quadratfuß oder 400 Quadratruthen;

e) die Quadratstunde von sechszehntausend Fuß Seite oder 6400 Juchart Inhalt.

C. Kubische Maße.

5. Sie bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite, Höhe oder Dicke, nämlich:

a) der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubikzollen, Kubikfußen, Kubikklaftern;
b) der Feldfrüchte und der Flüssigkeiten mit Hohlmaßen.

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

6. Der Kubikfuß enthält eintausend Kubikzolle; das Kubikklafter, das zur Messung von Heu und bei Bauten, Ausgrabungen und Steinbrüchen gebräuchlich ist, faßt 6 Mal 36 oder zweihundert sechszehn Kubikfuß in sich.

7. Das Holzklafter soll auf der Vorderfläche ein Quadratklafter oder sechs und dreißig Quadratfuß halten; die Tiefe desselben oder die Scheiterlänge bleibt dem örtlichen Gebrauche anheim gestellt; doch soll dahin getrachtet werden, selbige auf eine (nicht allzu große) Länge zu bringen, die nicht in kleinen Bruchtheilen, sondern in ganzen und halben Fußen gegeben sei.

II. Hohlmaße.

a. Für trockene Gegenstände.

8. Die Einheit aller Hohlmaße für trockene Gegenstände ist das Viertel (quarteron), welches fünfzehn französische Liter beträgt. Es faßt genau 30 Pfund destillirten Wassers bei $3^1/_2{}^0$ Réaumür oder dem Zustande seiner größten Dichtigkeit.

9. Der zehnte Theil des Viertels ist das Immi (émine.)

10. Das Zehnfache des Viertels heißt ein Malter.

Bemerkung. Will man, in Bezug auf das Wort „Viertel," dem Sprachgebrauche gemäß, dasselbe durch die Zahl 4 vergrößern oder abtheilen, so kann man 4 Viertel einen Mütt oder Sack nennen; den vierten Theil des Viertels einen Vierling; den letztern vierten Theil, oder $^1/_{16}$ des Viertels, ein Mäßlein.

Alle diese Maße erhalten die Gestalt eines Zylinders, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist.

b) Für Flüssigkeiten.

11. Die Einheit aller Hohlmaße für flüssige Stoffe ist die Maß (le pot), welche anderthalb französische Liter hält. Sie faßt genau 3 Pfunde reinen Wassers. Sie kann nach Zehntheilen oder fortgesetzten Halbirungen getheilt werden, deren Benennung den örtlichen Verhältnissen überlassen bleibt.

12. Einhundert Maß machen einen Saum oder einen Ohm.

Bemerkung. Die Maß und ihre Abtheilungen erhalten, wenn sie als Normalgefäße dienen, am zweckmäßigsten die Gestalt eines Cylinders, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleich kommt.

D. Gewichte.

13. Die Einheit aller Abwägungen ist das Pfund; es ist die Hälfte des französischen Kilogramms, welches dem Gewicht eines Liters oder Kubikdecimeters Wasser gleich ist.

14. Das Pfund wird nach Zehntheilen und Hunderttheilen abgetheilt; es darf jedoch auch in zwei und dreißig Lothe oder sechszehn Unzen zerlegt werden.

15. Einhundert Pfund betragen einen Zentner.

Dem vorstehenden Konkordate sind beigetreten die Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, mithin zwölf eidsgenössische Stände. (Nro. CLXV, Bd. II, Heft 7 der offiz. Samml.)

CXXXI.

Beschlüsse

der im Hornung 1836 unter den Abgeordneten derjenigen Stände abgehaltenen Konferenz, welche dem Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung beigetreten sind, wie diese Beschlüsse, betreffend die Vollziehung jenes Konkordates, später durch die betreffenden Stände genehmigt worden.

1. Die Konferenz anerkennt, nach genommener Einsicht des im eidsgenössischen Archiv vorhandenen Meters und Kilogramms und nach angehörtem Bericht darüber, diese Maße als ächt und als die Grundlage der neuen schweizerischen Urmaße, und beglaubigt dieselben durch eine Urkunde, die seiner Zeit in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden soll.

2. Die Konferenz anerkennt die ihr vorgelegten vier Urmaße des Fußes, des Viertels, der Maß und des Pfundes, der Form und dem Stoffe nach, als mit dem Konkordat übereinstimmend und zweckmäßig, mit der einzigen Ausnahme, daß das Pfund nicht mit einer eingegrabenen Inschrift versehen, sondern in seiner Form und Bezeichnungsart dem vorhandenen Kilogramm ähnlich gefertigt werde.

Demnach besteht:

der Fuß aus einem Stab von Schmiedeisen;

das Viertel aus einem hohlen Zylinder von reinem Messing, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist;

die Maß aus einem hohlen Zylinder von reinem Messing, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleich kommt;
das Pfund aus reinem Messing, in der Form ähnlich dem im eidsgenössischen Archiv liegenden Kilogramm.

3. Die Konferenz beauftragt die Centralkommission der Experten, die vorgelegten Urmaße nach den Forderungen der Wissenschaft genau zu untersuchen, und nachdem sie sich von der vollkommenen Richtigkeit und der vorgeschriebenen Uebereinstimmung derselben mit dem Meter und dem Kilogramm überzeugt haben, darüber einen Verbalprozeß auszufertigen, und diesen dem H. Vorort zu übermachen, welcher ersucht wird, darüber eine förmliche Beglaubigungsurkunde auszustellen, die mit den Urmaßen und dem Verbalprozeß in's eidsgenössische Archiv niedergelegt und durch Abschrift den konkordirenden Ständen mitgetheilt werden soll.

4. Jeder der konkordirenden Kantone verpflichtet sich, in seinen Kosten ein Exemplar einer genauen Nachbildung der schweizerischen Urmaße, unter dem Namen „Mustermaße" zu übernehmen, nämlich:

a) einen Fuß, eingetheilt in zehn Zolle, davon einen Zoll eingetheilt in zehn Linien, und eine Linie in zehn Striche;
die Matrize des Fußmaßes, beide, der Fuß und die Matrize, von Stabeisen;

b) ein Viertel, als Einheit der Hohlmaße für trockene Gegenstände;

c) eine Maß, als Einheit der Hohlmaße für Flüssigkeiten;
diese zwei Maße in zylindrischer Form von gegossenem Messing, mit geschliffenen Glasplatten zum Behuf der Abgleichung versehen;

d) ein Pfund von Messing.

Diese Maße sollen in der Zahl von dreizehn Exemplaren in der Werkstätte des Herrn Georg Oery, Mechanikers in Zürich, mit möglichster Beförderung verfertigt, von den Experten beglaubigt und von dem eidsgenössischen Vorort beurkundet werden.

5. Alle konkordatsgemäß verfertigten Maße und Gewichte sollen den Namen Schweizermaße und Schweizergewichte führen.

Bezeichnet werden die Mustermaße einzig und allein mit dem eidsgenössischen Kreuze.

Die nach den Mustermaßen und übereinstimmend mit denselben zu fertigenden Maße und Gewichte heißen Probemaße, und werden außer dem eidsgenössischen Kreuze noch mit dem Zeichen des Kantons bezeichnet; eben so alle für den Verkehr bestimmten Maße und Gewichte.

6. Die konkordirenden Stände verpflichten sich, die neue Maß- und Gewichtsordnung spätestens mit dem 1. Jänner 1838 vollständig und

durchgreifend bei sich einzuführen; es bleibt jedoch den einzelnen Kantonen frei gestellt, diese Einführung früher schon zu vollziehen.

7. Es wird eine Zentralexpertenkommission für die schweizerischen Maße und Gewichte aufgestellt.

Sie besteht aus drei Mitgliedern. Wenn ein Mitglied verhindert würde, der Kommission beizuwohnen, so ist diese befugt, an die Stelle des Abwesenden einen andern Experten zu berufen, welcher in jeder Hinsicht den Abwesenden zu vertreten berechtigt ist. Die Kommission ist überdieß ermächtigt, wenn es erforderlich ist, besondere Verrichtungen sachkundigen Männern außer ihrer Mitte, jedoch unter ihrer Verantwortung, zu übertragen.

Die Kommission wird von dem Vorort ernannt und nöthigenfalls ergänzt.

Das erstgewählte Mitglied ist Präsident der Kommission.

An der auf den bestimmten Einführungszeitpunkt zunächst folgenden Tagsatzung werden die konkordirenden Stände in einer Konferenz ihrer Abgeordneten über die Fortdauer oder die Auflösung der Zentralexpertenkommission verfügen, und in letzterm Falle sich darüber verständigen, wie für die gesicherte Bewahrung der Gewichts- und Maßordnung gesorgt werden soll.

8. Die Kommission steht zunächst unter dem Vorort; sie erhält ihre Aufträge und Weisungen von dieser Bundesbehörde, und erstattet derselben ihre Berichte zu Handen der konkordirenden Stände und der Eidsgenossenschaft überhaupt; sie wird übrigens auf Ansuchen der Kantone denselben auch unmittelbar, sei es kollektiv, oder durch einzelne ihrer Mitglieder, ihren Rath und ihre Anleitung zu den für die Einführung der neuen Gewichts- und Maßordnung erforderlichen Vorkehren ertheilen.

9. Die Kommission wird sich so oft versammeln, als die Geschäfte dieses erfordern, und jedesmal dem H. Vororte davon Anzeige geben.

10. Die Kommission wird mit möglichster Beförderung die Prüfung der Urmaße vornehmen, über dieselbe einen sorgfältigen Verbalprozeß ausstellen und diesen dem H. Vorort zum Behuf der Ausfertigung einer Urkunde einsenden.

Da der H. Stand St. Gallen, in Folge seines erlassenen, mit dem 1. Jänner 1837 in Kraft tretenden Gesetzes, seiner Mustermaße dringend bedarf, so soll die Kommission, wenn die Prüfung der Urmaße sich länger verzögern sollte, die Prüfung dieser Mustermaße zuerst und abgesondert vornehmen und die Richtigkeit derselben beglaubigen, und zwar spätestens bis Mitte März des laufenden Jahres (1836).

11. Die Experten sind beauftragt, mit Herrn Oery, Mechaniker in Zürich, ohne Verzug einen Vertrag über die Anfertigung der zwölf

übrigen Exemplare der Mustermaße auf den möglichst kurzen Termin abzuschließen. Sie haben die Anfertigung dieser Mustermaße zu beaufsichtigen und dieselben innerhalb des auf den Lieferungstermin folgenden Monats zu prüfen, über diese Prüfung einen Beglaubigungsakt auszustellen und dem Vorort zu überreichen, und endlich die Mustermaße an die Kantone zu übersenden. Das Ende des Monats, welcher auf den Lieferungstermin folgt, soll sogleich nach Abschluß des Vertrags mit Herrn Oery von den Experten den betreffenden konkordirenden Kantonen als derjenige Zeitpunkt angezeigt werden, auf welchen sie ihre Mustermaße geprüft und beglaubigt erhalten werden.

Auf den Fall, daß Herr Oery sich nicht verpflichten wollte, die zwölf verlangten Exemplare von Mustermaßen in möglichst kurzer Frist anzufertigen, werden die Experten ermächtigt, diese Arbeit ganz oder theilweise einem andern Mechaniker zu übertragen.

12. Die Kommission bearbeitet in der Zwischenzeit zu Handen der konkordirenden Stände eine spezielle Anleitung über die Verfertigung der Probemaße, mit Beziehung auf ihre Form und ihre Dimensionen, so wie auf den Stoff, aus dem sie bestehen sollen, damit die Bearbeitung derselben bis auf die Abgleichung angeordnet werden kann.

13. Die Kommission bearbeitet ferner den Entwurf einer Prüfungsordnung für die Fichter (Fecker) von Maßen und Gewichten, welche einerseits die Maße und Vorrichtungen, deren die Fichter bedürfen, bezeichnen, anderseits die Verfahrungsweise enthalten soll, welche bei der Abgleichung und dem Gebrauch der Probe- und der Verkehrsmaße beobachtet werden muß.

14. Die Kommission besorgt unter ihrer speziellen Leitung die Berechnung derjenigen Reduktionstafeln über das Verhältniß der neuen Schweizermaße und Gewichte zu denen des Auslandes, deren der H. Vorort, für sich und zu Handen der Kantone, für den Verkehr mit den Nachbarstaaten bedarf, und gibt auf ihr Verlangen den Kantonsregierungen Anleitungen und ein Tabellenformular für die Reduktionen ihrer alten Maße auf das neue Maßsystem.

15. Die Konferenz räth den konkordirenden Kantonen an, über dem Viertel kein anderes Maß einzuführen, als das „Malter," und die Dezimaleintheilung auch in absteigender Linie festzuhalten, ohne jedoch zu hindern, daß zum Verkehr Maße gebraucht werden, deren Gehalt den Unterabtheilungen des Viertels nach dem Halbirungssystem entspricht; nur empfiehlt die Konferenz, für diese Unterabtheilungen keine besondern Namen, wie z. B. „Vierling" und „Mäßli" einzuführen, und zum Gebrauch im Verkehr keine andern Maße zwischen Viertel und Immi zuzulassen, als den halben und den Viertelsviertel, weil die

Duldung kleinerer Maße wegen ihrer Verwechslung mit dem Immi leicht den Betrug begünstigen könnte.

16. Die Konferenz trägt bei den konkordirenden Ständen darauf an, die über die Dimensionen der Ur=, Muster= und Probemaße (Normalmaße) aufgestellten Bestimmungen nicht auf die zum Verkehr bestimmten Hohlmaße für trockene Gegenstände auszudehnen, sondern für diese die Form eines hohlen Zylinders vorzuschreiben, dessen Höhe dem halben Durchmesser gleich komint.

17. Die Konferenz räth den konkordirenden Kantonen an, die Maß für den Verkehr nach fortgesetzten Halbirungen zu theilen, und für einhundert Maß der Benennung „Saum“ den Vorzug zu geben.

18. Die Konferenz empfiehlt den konkordirenden Kantonen, in ihren Gesetzen als bestimmte Vorschrift aufzustellen: Die Maß und ihre Unterabtheilungen erhalten, wenn sie als Normalgefäße dienen, die Gestalt eines hohlen Zylinders, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleichkommt.

19. Die Konferenz empfiehlt den konkordirenden Kantonen, daß für die Unterabtheilungen des Pfundes, nicht nur bei Berechnungen, sondern auch bei dem Auswägen die beiden Eintheilungsarten des Konkordats in Anwendung kommen möchten, nämlich: für wissenschaftliche Zwecke, so wie für Münzen=, Gold= und Silberwaaren, die Dezimaleintheilung des Pfundes in 5000 Gramme, als vollkommen übereinstimmend mit den französischen Grammen, und für den übrigen Verkehr die Eintheilung des Pfundes in 32 Lothe und fortgesetzte Halbirungen desselben, ohne jedoch besondere Benennungen für dieselben aufzustellen; — daß hingegen die Eintheilung des Pfundes in Unzen nicht eingeführt werden möchte.

20. Die Konferenz räth den konkordirenden Kantonen an, das Apothekergewicht einstweilen unverändert zu lassen.

21. Die Konferenz empfiehlt den konkordirenden Kantonen in Bezug auf das Messen der rauhen und glatten Früchte die nachfolgenden Vorschriften aufzustellen:

a) Das Messen der rauhen und glatten Früchte soll mittelst Ausschöpfen von offenen Haufen oder Behältern und nicht durch Ausschütten jener Früchte in die Maße Statt finden.

b) Das Abstreichen der zu messenden Früchte soll mit einem runden Streichholze von zwei Schweizerzoll Durchmesser geschehen.

22. Die Konferenz empfiehlt den konkordirenden Kantonen, bei der Feststellung der Gränzen der bei den Verkehrsmaßen und Gewichten zu duldenden Abweichungen von ihren Normalgrößen die ihnen hierüber mit Beförderung einzureichenden Vorschläge der Experten zu beachten,

damit die Gesetzgebungen der verschiedenen Kantone in dieser Beziehung miteinander übereinstimmen.

23. Da in dem Konkordat eine Definition der kubischen Maße, hingegen keine der Flächen- und Längenmaße enthalten ist, so schlägt die Konferenz den konkordirenden Kantonen folgende, in ihrem Einführungsgesetze anzubringende Gebrauchsbestimmungen jener Maße vor:

Längenmaße sind zur Ausmessung nach einer einzigen Richtung, nämlich der Länge, bestimmt.

Flächenmaße dienen zur Bestimmung des Quadrat- oder Flächeninhalts nach Länge und Breite.

24. Die Konferenz schlägt den Kantonen ferner vor: den Satz über die Juchart (B, 4, d im Konkordate) in ihren Gesetzen so zu stellen: „die Juchart von vierzigtausend Quadratfuß oder 400 Quadratruthen „als größeres Feldmaß;"

und zu B, 4, e des Konkordats: „die Quadratstunde von sechszehn„tausend Fuß Seite oder 6400 Juchart Inhalt," — die Worte: als „geographisches Flächenmaß" hinzuzusetzen.

25. Die Konferenz empfiehlt den Kantonen, zu den nachfolgenden Artikeln des Konkordats in ihren Gesetzen folgende Zusätze aufzunehmen:

a) Zu C, II, a, 8 des Konkordats, nach den Worten: Es faßt genau 30 Pfunde destillirten Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit, — mit Auslassung der Worte: $3\frac{1}{2}^0$ Réaumur, den Zusatz: „oder $^{10}/_{18}$ des Kubikfußes."

b) Zu C, b, 11 des Konkordats, nach den Worten: Sie faßt genau 3 Pfunde reinen Wassers, den Zusatz: „oder den 18ten „Theil des Kubikfußes."

c) Zu D, 13 des Konkordats, nach den Worten: Es ist die Hälfte des französischen Kilogramms, den Zusatz: „und ist gleich dem „Gewicht des 54ten Theils eines Kubikfußes Wasser.

26. Die Konferenz trägt bei den konkordirenden Kantonen darauf an, daß sogleich nach Einführung der neuen Maß- und Gewichtordnung, mit Ausnahme des Apothekergewichts, die ältern, bis dahin üblichen Maße und Gewichte in ihrem Gebiete ganz außer Gebrauch gesetzt werden.

27. Die Konferenz wünscht, daß die konkordirenden Kantone sich gegenseitig, wo es ohne große Schwierigkeiten geschehen kann, die Entwürfe der auf die neue Maß- und Gewichtordnung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, jedenfalls aber die erlassenen Gesetze und Verordnungen selbst, mittheilen. (Nro. CLXVI, Bd. II, Heft 7 der offiz. Samml.)

CXXXII.

Urkunde

über die Anerkennung des im eidsgenössischen Archiv vorhandenen Meters und Kilogramms.

(Vom 2. Hornung 1836.)

Die Abgeordneten der eidsgenössischen Stände Bern, Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, zum Zweck einer allgemeinen schweizerischen Maß- und Gewichtordnung in Konferenz versammelt, haben sich vorlegen lassen: die im eidsgenössischen Archiv aufbewahrten, seiner Zeit durch die französische Regierung der obersten helvetischen Vollziehungsbehörde offiziell zugestellten, nach dem dermal in Frankreich bestehenden metrischen Maß- und Gewichtsystem verfertigten Maße, nämlich:

A. Ein Meter.

Ein Meterstab aus sehr reinem Schmiedeisen ohne Eintheilung, an beiden Enden mit angeschraubten winkelrechten messingenen Vorsprüngen geschützt, mit dem aufgeschlagenen kleinen Zeichen [Zeichen], in einem Mahagonikistchen, auf dessen Deckel eine silberne Placke mit der Inschrift steht: „Mètre conforme à la loi du 18 Germinal an 3, „présenté le 4 Messidor an 7, fait par Lenoir."

B. Ein Kilogramm,

in Form eines Zylinders mit verengtem Hals und Knopf; in dem etwas ausgehöhlten Boden ist gleichfalls das Zeichen [Zeichen] eingedrückt. Es befindet sich in einer Kapsel von Chagrin, oben mit einer silbernen Placke, auf welcher die Inschrift eingegraben ist: ,,Kilogramme ,, conforme à la loi du 18 Germinal an 3, présenté le 4 Messidor an 7."

Die unterzeichneten Abgeordneten nach Einsicht und Prüfung der obbeschriebenen Gegenstände, und der die offizielle Ueberreichung derselben konstatirenden Akten, anerkennen im Namen ihrer hohen Stände die Aechtheit dieser Maß- und Gewichttypen, und erklären dieselben als Hauptgrundlage der schweizerischen Maß- und Gewichtordnung vom 17. August 1835, wonach die Urmaße des Schweizermaßes und Gewichts genau abgeleitet werden sollen.

Gegenwärtige Beglaubigungsurkunde wird von den Abgeordneten der Eingangs genannten Stände eigenhändig unterzeichnet, und mit dem eidsgenössischen Bundessiegel versehen; sie wird dem hohen Vorort zur Aufbewahrung in dem eidsgenössischen Archiv zugestellt, sodann den konkordirenden Ständen durch das Konferenzprotokoll davon Mittheilung gegeben.

Also geschehen in Bern, den 2. Hornung 1836.

Namens des Kantons Bern:

K. Koch, Oberst, Mitglied des Regierungsraths.

F. Trechsel, Professor der Mathematik und Physik.

Namens des Kantons Zürich:

J. M. Hirzel, Bürgermeister.

Heinr. Pestalozzi, Ingenieur-Oberstlieutenant.

Namens des Kantons Luzern:

J. Jneichen, Professor der Physik und Mathematik.

Namens des Kantons Freiburg:

Karl Schaller, Staatsrath.

Namens des Kantons Solothurn:

Leonz Gugger, des Raths.

Namens des Kantons Basellandschaft:

N. Singeisen, Regierungsrath.

Namens des Kantons Baselstadttheil:

S. Minder, des Raths.

Rud. Merian, Professor.

Namens des Kantons Schaffhausen:

G. M. Stierlin, Regierungsrath.

Johann Ludwig Peyer, Kantonsrath und Archivar.

Namens des Kantons St. Gallen:

Jakob Baumgartner, Mitglied des Kleinen Raths.

Namens des Kantons Aargau:

Franz Ludwig Hürner, Regierungsrath.

Namens des Kantons Thurgau:

Dr. Keller, Regierungsrath.

J. C. Freyenmuth.

(Nro. CLXVII, Bd. II, Heft 7 der offiz. Samml.)

CXXXIII.

Beurkundung der schweizerischen Urmaße.

Verbalprozeß über die Prüfung der schweizerischen Urmaße,

vom 11. Weinmonat 1836,

so wie die Beurkundung dieses Verbalprozesses durch den eidsgenössischen Vorort,

vom 16. Christmonat 1836.

Die Konferenz, die im Monate Februar 1836 vom hohen Vororte nach Bern einberufen wurde, um im Namen der zwölf konkordirenden Kantone sich über die Vollziehung des Konkordats vom 17. August 1835, betreffend eine neue Maß- und Gewichtordnung zu berathen, anerkannte in ihrer Sitzung vom 3. Februar Form und Stoff der ihr vorgelegten vier Urmaße, als: der Fuß, das Viertel, die Maß und das Pfund. In derselben Sitzung wurde die Zentralkommission der Experten beauftragt, diese Urmaße nach den Forderungen der Wissenschaft genau zu untersuchen, und nachdem sie sich von der vollkommenen Richtigkeit und der vorgeschriebenen Uebereinstimmung derselben mit dem zu Grunde gelegten Meter und Kilogramm überzeugt hätten, darüber zu Handen des hohen Vororts einen Verbalprozeß auszufertigen.

Um diesem Auftrage zu entsprechen und zu gleicher Zeit auch die Prüfung der schweizerischen Mustermaße vorzunehmen, versammelte sich die unterzeichnete Kommission, nachdem ihre Aufstellung bis zum 1. Juli dieses Jahres verzögert worden war und anderweitige Geschäfte den Mitgliedern eine frühere Zusammenkunft nicht erlaubt hatten, gegen Ende des verflossenen Monats Septembers in Zürich. Die Prüfungen wurden in der Wohnung des Mechanikers, Herrn Oery, vorgenommen, und zwar täglich, ohne Unterbrechung, vom 25. September an bis zum 10. Oktober; außer den Unterzeichneten und dem Mechaniker wurde auch noch Herr Professor A. Mousson ersucht, denselben beizuwohnen, und wir glauben hier erklären zu müssen, daß uns sowohl seine Kenntnisse, als auch seine bei der Prüfung der St. Galler Mustermaße bereits erworbenen Erfahrungen, bei allen Untersuchungen von größtem Nutzen waren, und ebensowenig dürften wir mit Stillschweigen die große Bereitwilligkeit, die Geschicklichkeit und den unermüdlichen Eifer des Mechanikers, Herrn Oery, übergehen.

Was nun die Prüfungen selbst anbelangt, so legen die Unterzeichneten einen ausführlichen Bericht über die dabei befolgten Grundsätze, die angewandten Methoden und Instrumente und die erhaltenen Resultate bei. Als Ergebniß der in diesem Berichte dargestellten Untersuchungen glauben die Unterzeichneten mit voller Ueberzeugung die Er-

klärung abgeben zu können, daß die vier schweizerischen Urmaße, als: der Schweizerfuß, das Pfund, die Maß und das Viertel, wie dieselben aus ihren Händen, nach erfolgter Prüfung, in das eidsgenössische Archiv abgeliefert wurden, mit dem zu Grunde gelegten Meter und Kilogramm, so weit es die zu Gebote stehenden Prüfungsmittel zulassen und den Forderungen der Wissenschaft entsprechend, genau, und den Vorschriften des Konkordats gemäß, übereinstimmen, und zwar so, daß die Fehler kleiner angenommen werden können, als: $1/_{100,000}$ der wahren Größe beim Fuß, $1/_{500,000}$ beim Pfund, $1/_{50,000}$ bei der Maß, $1/_{25,000}$ beim Viertel.

Zürich, den 11. Oktober 1836.

Die Zentralexperten-Kommission
für Prüfung der schweizerischen Maße und Gewichte:

F. Trechsel, Prof. der Mathematik und Physik in Bern.

Pestalozzi, eidsg. Oberstlieut. im Oberstquartiermeisterstab, zu Zürich.

Rud. Merian, Professor der Mathematik in Basel.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, dermaliger eidsgenössischer Vorort,

nachdem wir in heutiger Sitzung von dem vorstehenden Verbalprozeß über die Prüfung der schweizerischen Urmaße, gefertigt von der Zentralexpertenkommission für Prüfung der schweizerischen Maße und Gewichte zu Zürich den eilften Okt. im Jahr eintausend achthundert sechs und dreißig, so wie von dem begleitenden spezifizirten Bericht über die von der gedachten Zentralexpertenkommission in den Monaten September und Oktober 1836 unternommenen Prüfung der schweizerischen Urmaße, d. d. Zürich, den 11. Oktober 1836, Kenntniß genommen,

nach Einsicht der Verhandlungen der ordentlichen eidsgenössischen Tagsatzung vom 26. Heumonat 1836

beglaubigen

die uns vorgelegten vier Maße, benanntlich: den Fuß, das Pfund, die Maß und das Viertel, so wie dieselben in dem oberwähnten Bericht der Zentralexpertenkommission vom 11. Oktober 1836 beschrieben sind, als die schweizerischen Urmaße, und

verordnen anmit:

Die benannten schweizerischen Urmaße sollen mit der gegenwärtigen Beglaubigungsurkunde in das eidsgenössische Archiv niedergelegt und von letzterer eine beglaubigte Abschrift den sämmtlichen dem Konkordat über eine schweizerische Maß- und Gewichtsordnung beigetretenen Ständen zugestellt werden.

Dessen zu Bekräftigung ist gegenwärtige Beglaubigungsurkunde mit den Unterschriften des Schultheißen, Präsidenten des eidsgenössischen Vorortes, und des eidsgenössischen Kanzlers, wie auch mit dem eidsgenössischen Staatssiegel versehen worden.

Bern, den 16. Christmonat 1836.

Der Schultheiß des Kantons Bern,
Präsident des eidsgenössischen Vororts:
(L. S.) Tscharner.
Der eidsgenössische Kanzler:
Amrhyn.

(Nro. CLXVIII, Bd. II, Heft 7 der offiz. Samml.)

CXXXIV.

Beurkundung der schweizerischen Mustermaße.

Verbalprozeß über die Prüfung der schweizerischen Mustermaße für die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Schaffhausen*), Aargau und Thurgau,

vom 11. Weinmonat 1836,

so wie die Beurkundung dieses Verbalprozesses durch den eidsgenössischen Vorort,

vom 16. Christmonat 1836.

Nach Beschluß der in Bern versammelten Konferenz vom 3. Februar dieses Jahres ist jeder der konkordirenden Kantone verpflichtet, ein Exemplar einer genauen Nachbildung der schweizerischen Urmaße unter dem Namen „Mustermaß" zu übernehmen, nämlich: einen Fuß, mit zugehöriger Matrize, ein Viertel als Einheit der Hohlmaße für

*) Ueber die Prüfung der für den Kanton St. Gallen bestimmten Mustermaße ist am 17. Mai 1836 ein besonderer Verbalprozeß ausgestellt worden.

trockene Gegenstände, eine Maß als Einheit der Hohlmaße für Flüssigkeiten und ein Pfund.

Diese Maße sollten in der Werkstätte des Herrn Oery, Mechaniker in Zürich, unter Aufsicht der Experten verfertigt, von denselben beglaubigt und vom H. Vororte beurkundet werden.

Zur Vollziehung dieses Beschlusses wurden mit Herrn Oery Kontrakte abgeschlossen, zufolge welchen die Fuße nebst Matrizen, die Maßgefäße und die Pfunde bis Ende Juni und die Viertelgefäße bis Ende August dieses Jahres geliefert werden sollten. Die Erstern wurden in der festgesetzten Zeit fertig, die Letztern hingegen konnten durch eingetretene, vom Mechaniker unabhängige Hindernisse, erst gegen die Mitte des Monats September zur Prüfung vorgelegt werden.

Gegen das Ende desselben Monats versammelte sich die Zentralexpertenkommission für Schweizermaße und Gewichte in Zürich, um zu gleicher Zeit mit den Urmaßen die Prüfung der Mustermaße vorzunehmen, mit Ausnahme des Exemplars für St. Gallen, das durch besondere Experten bereits im Monat Mai geprüft worden war.

Die Prüfung wurde abwechselnd mit derjenigen der Urmaße von denselben Personen und im gleichen Lokale vorgenommen; die angewandten Instrumente waren ebenfalls dieselben, und da sie in dem spezifizirten Bericht über die Prüfung der Urmaße bereits beschrieben worden sind, so glauben die Unterzeichneten in diese Beschreibung nicht neuerdings eintreten zu müssen, sondern einfach an jenen Bericht verweisen zu dürfen.

Form und Stoff aller Maße war eine genaue Nachbildung der Urmaße, mit der einzigen Ausnahme, daß der Fuß bei den Mustermaßen nicht mit angeschraubten messingenen Winkelstücken geschützt, sondern an beiden Enden mit messingenen Kappen versehen war, die auf- und abgeschoben werden konnten, und daß bei den Hohlmaßen die vorgeschriebenen Dimensionen, als, die Höhe das Doppelte des Durchmessers bei der Maß, und die Höhe gleich dem Durchmesser beim Viertel, nach den bereits vorangegangenen Erfahrungen etwas genauer konnten getroffen werden. In den Ueberschriften vertritt überall der Name des betreffenden Kantons das Wort „Urmaß."

Die Prüfung selbst wurde bei den 4 verschiedenen Maßen auf folgende Art vorgenommen:

Der Fuß.

Die Fuße wurden abwechslungsweise mit dem schweizerischen Urfuße auf den früher beschriebenen Komparateur gebracht und für jeden wenigstens drei Beobachtungen gemacht; da die Mikrometerschraube aus dem Mittel dieser Beobachtungen bei den meisten nur einen Fehler an-

gab, der kleiner als ein hundertstel Strich war, so wurden diese Fuße sogleich als richtig anerkannt; bei einem einzigen Fuße zeigte sich der Fehler etwas größer, dieser wurde daher an seinem Ende so lange abgeschliffen, bis er vollkommen mit dem Urfuß übereinstimmte. Sämmtliche Mustersuße können also bis auf einen Unterschied von 0,01 Strich als mit dem Urfuße übereinstimmend angesehen werden.

Die Matrize wurde einfach durch Einlegen des Fußes geprüft, wenn nach diesem Einlegen noch eine leise Bewegung nach der Länge möglich war, so wurden die Schrauben an beiden Enden der Matrize so lange angezogen, bis diese Bewegung vollständig aufgehoben wurde, der Fuß aber dennoch ohne Zwang eingelegt werden konnte.

Das Pfund.

Bei Prüfung des Pfundes bediente man sich derselben Wage, die bei den Urmaßen gebraucht worden war, und dieselben Vorsichtsmaßregeln wurden beobachtet; die Resultate waren hier um so gleichförmiger, da die Belastungen immerfort dieselben blieben. Das Urpfund wurde abwechselnd mit dem zu vergleichenden Mustergewicht, einer bleibenden Tara gegenüber, auf dieselbe Wagschale gebracht, und zwar so, daß das Urpfund immer, sowohl am Anfang als am Ende des Versuchs, aufgelegt wurde, damit keine zufällige Veränderung der Wage unbemerkt bleiben könnte. — Die meisten Pfunde waren absichtlich noch etwas zu schwer, sie wurden daher unten mit Schmirgelpapier so lange abgerieben, bis der eingetheilte Bogen des Wagebalkens im Mittel der Einspielungen einen kleinern Unterschied als einen halben Zehntheil des Grades ergab; ein einziges Pfund, das etwas zu klein war, wurde ausgeschossen und durch ein anderes vorräthiges ersetzt. Da ein halber Zehntheil des Grades der Eintheilung bei der betreffenden Belastung einem Milligramm entspricht, so kann der Unterschied zwischen den Musterpfunden und dem Urpfund kleiner als ein Milligramm, d. h. kleiner als ein Fünfhunderttausendstel der eigenen Größe angenommen werden.

Die Maß.

Die Vergleichung der Maß wurde durch Ausschütten der gefüllten Urmaß in die Mustermaß, und zwar auf dieselbe Art ausgeführt, wie es bereits bei Anlaß der Prüfung des Urviertels, wo eine zweite Maß benutzt worden ist, beschrieben wurde. Alle Maßgefäße waren Anfangs noch etwas weniges zu groß, der obere Rand wurde daher auf einer Marmorplatte so lange mit Bimsstein abgeschliffen, bis am Ende des Versuchs bei'm Aufschieben der Glasplatte sich entweder gar kein Bläschen ergab, oder nur ein kleines, dessen Durchmesser nicht über zwei Milli-

meter betrug. Da der ganze Versuch vom Einschütten in die Mustermaß bis zum Aufschieben der Platte nur 6 bis 8 Minuten dauerte, die Verdunstung demnach nicht sehr bedeutend sein kann, und das an der Urmaß anhängende Wasser mit Löschpapier sehr leicht aufgenommen, gewogen und nachgegossen werden kann, so glauben die Unterzeichneten, nach dem Resultate mehrerer Gegenversuche zu urtheilen, daß der Unterschied zwischen der Urmaß und einer Mustermaß kleiner als 20 Milligramm Wasser, d. h. kleiner als der fünfundsiebzigtausendste Theil der eigenen Größe angenommen werden dürfe. Nachdem die Maßgefäße als richtig abgeglichen anerkannt waren, wurden oben auf dem abgeschliffenen Rand vier kleine Kreuze eingeschlagen, die gegenseitig um 90 Grade von einander abstehen.

Das Viertel.

Das Viertel wurde ungefähr nach derselben Methode wie die Maß geprüft, nur daß bei größern Gefäßen, die viel schwerer zu handhaben sind, noch einige Vorsichtsmaßregeln mehr angewandt werden mußten; die Verfahrungsart war folgende:

Das zu prüfende Viertel wurde, wohl ausgetrocknet, auf ein mit Wachstuch überzogenes Gestell gebracht, und der obere Rand vermittelst einer Libelle horizontal gemacht. In einer Entfernung von wenigen Zollen wurde sodann das mit Hülfe der Glasplatte vollkommen angefüllte Urviertel auf dasselbe Gestell aufgestellt; nachdem die Glasplatte ringsum fest auf das Bord aufgedrückt worden und alle Flüssigkeit außerhalb des Urviertels vermittelst Schwamm und Löschpapier sorgfältig abgetrocknet war, wurde die Glasplatte halb zurückgezogen und vermittelst einer eisernen, unten etwas fett gemachten Kelle ein Theil des Wassers in das Musterviertel übergeschöpft. Einer der Experten mußte aufmerksam darauf wachen, daß kein Tropfen zwischen die beiden Gefäße hineinfalle, zwischen welche zu mehrerer Sicherheit noch ein tarirter Bogen Löschpapier gelegt wurde. Nachdem etwa der vierte Theil des Wassers ausgeschöpft war, wurde die Glasplatte ganz zurückgezogen und so wie die Kelle vermittelst dem tarirten Papier abgetrocknet; sodann von zwei Personen das Urviertel etwas empor gehoben, um den Rest der Flüssigkeit in das Musterviertel einzugießen. Der eine von beiden mußte nun vermittelst einem Drahte das gefüllte Viertel von allen Luftbläschen im Innern befreien, während der andere das geleerte Viertel in eine geneigte Stellung brachte, um das noch übrige Wasser sich sammeln zu lassen, das darauf nachgegossen, wobei vermittelst dem Drahte etwas nachgeholfen wurde. Was nun von der Feuchtigkeit sowohl am Drahte als in dem Gefäße noch anhängen blieb, wurde endlich mit dem tarirten Löschpapier vollständig aufgenommen

und der feuchte Bogen wieder gewogen. Das sich ergebende anhängende Wasser wurde sodann auf die etwas fett gemachte Wagschale aufgetragen und ohne Verlust in das Viertel nachgeschüttet; endlich die vermittelst einer Libelle horizontal gehaltene Glasplatte, von der Seite langsam und gleichmäßig aufgeschoben, indem sie zu beiden Seiten fortwährend auf den Rand des Gefäßes aufgedrückt wurde.

Wenn bei dieser Operation, die 10 bis 12 Minuten dauerte, kein Wasser, weder durch Verdunstung noch beim Aufnehmen durch das Löschpapier verloren gehen würde, und wenn die Glasplatte immer gleichmäßig aufgeschoben werden könnte, so müßte bei völliger Gleichheit der Gefäße am Ende des Versuchs sich weder Blase noch Tropfen zeigen; eine große Anzahl von Gegenversuchen zeigte indessen, daß ein kleiner Verlust von Wasser unausweichlich ist, und daß unter den Umständen, bei welchen die Versuche Statt fanden, und bei dem angewandten Verfahren dieser Verlust einer Blase von circa 13 Millimeter Durchmesser gleich zu setzen sei. Die Viertelgefäße wurden daher erst dann als richtig anerkannt, wenn beim Aufschieben nach der Anfüllung aus dem Urviertel eine Blase von 11 bis 15 Millimeter Durchmesser sich zeigte. Da der Mechaniker das Viertel abgeglichen hatte, ohne diesen Umstand in Erwägung zu ziehen, so fanden sich die meisten zu klein, es wurde daher aus dem Innern so lange herausgefeilt, bis die gehörige Blase sich zeigte. Bei diesem Verfahren glauben die Unterzeichneten, daß der Unterschied zwischen den verglichenen Vierteln unter einem Bläschen von circa 11 Millimeter Durchmesser sein werde, was nach angestellten Versuchen circa 3 Decigramme Wasser betragen mag, so daß der Fehler bei Bestimmung eines Musterviertels aus dem Urviertel nicht den fünfzigtausendsten Theil der eigenen Größe betragen würde.

Als Ergebniß der vorgenommenen und hiermit speziell erörterten Prüfungen glauben die unterzeichneten Experten die Erklärung abgeben zu können, daß sämmtliche Mustermaße der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basellandschaft, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau und Thurgau, die in Form und Stoff eine getreue Kopie der schweizerischen vier Urmaße sind, mit denselben auch rücksichtlich ihrer Größe, soweit es die zu Gebote stehenden Prüfungsmittel zuließen, und den Forderungen der Wissenschaft genügend, genau übereinstimmen.

Mit gleicher Beruhigung kann auch die Expertenkommission über die Richtigkeit der früher an den Kanton St. Gallen abgelieferten Mustermaße sich aussprechen, weil nach dem sub 17. Mai d. J. von den beauftragten beiden Experten ausgestellten Verbalprozeß zu schließen, ein ganz richtiges Verfahren beobachtet ward, vornehmlich aber, weil

die Urmaße, welche diese Experten zum Behuf der Herstellung der Mustermaße für den Kanton St. Gallen abgeglichen hatten, bei der nunmehrigen Prüfung durch die Kommission als vollkommen richtig anerkannt worden sind.

Zürich, den 11. Oktober 1836.

Die Zentralexpertenkommission
für Prüfung der schweizerischen Maße und Gewichte:

F. Trechsel, Prof. der Mathematik und Physik in Bern.
Pestalozzi, eidsg. Oberstl. im Oberstquartiermeisterstab, zu Zürich.
Rud. Merian, Prof. der Mathematik in Basel.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, dermaliger eidsgenössischer Vorort,

nachdem wir in heutiger Sitzung von dem vorstehenden Verbalprozeß über die Prüfung der schweizerischen Mustermaße für die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basellandschaft, Baselstadttheil, Schaffhausen, Aargau und Thurgau, so wie über die besonders geschehene Prüfung der Mustermaße für den Kanton St. Gallen, gefertigt von der Zentralexpertenkommission für Prüfung der schweizerischen Maße und Gewichte zu Zürich den eilften Oktober eintausend achthundert sechs und dreißig, so wie von dem hierauf bezüglichen spezifizirten Bericht über die von der gedachten Zentralexpertenkommission in den Monaten September und Oktober 1836 unternommenen Prüfung der schweizerischen Urmaße, d. d. Zürich, den 11. Oktober 1836, Kenntniß genommen,

nach Einsicht der Verhandlungen der ordentlichen eidsgenössischen Tagsatzung vom 26. Heumonat 1836,

urkunden anmit:

Es seien die in der Werkstätte des Herrn Georg Oery, Mechanikers in Zürich für die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basellandschaft, Baselstadttheil, Schaffhausen, Aargau und Thurgau, so wie für den Kanton St. Gallen verfertigten Mustermaße, benanntlich der Fuß, das Pfund, die Maß und das Viertel durch die von der Zentralexpertenkommission vorgenommene Prüfung und den darüber ausgestellten Verbalprozeß gehörig beglaubigt.

Die vorstehende Beglaubigungsurkunde soll in das eidsgenössische Archiv niedergelegt und jedem der vorbemeldten Kantone eine Abschrift davon zugestellt werden.

Dessen zur Bekräftigung ist gegenwärtige Beglaubigungsurkunde mit den Unterschriften des Schultheißen, Präsidenten des eidsgenössischen

Vororts, und des eidsgenössischen Kanzlers, wie auch mit dem eidsgenössischen Staatssiegel versehen worden.

Bern, den 16. Christmonat 1836.

Der Schultheiß des Kantons Bern,
Präsident des eidsgenössischen Vororts:
(L. S.) Tscharner.
Der eidsgenössische Kanzler:
Amrhyn.

(Nro. CLXIX, Bd. II, Heft 7 der offiz. Samml.)

CXXXV.

Tagsatzungsbeschluß,

betreffend die Einführung der Bestimmungen des Konkordats v. 17. August 1835, über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung in allen eidsgenössischen Verhältnissen.

(Vom 26. Heumonat 1836.)

Die Bestimmungen des am 17. Aug. 1835 beschlossenen und seitdem in Kraft erwachsenen Konkordats über die Einführung einer gemeinsamen schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung sollen in allen eidsgenössischen Verhältnissen künftighin als verbindliche Vorschrift gelten. (Nro. CLXX, Bd. II, Heft 7 der offiz. Samml.)

XIII. Eidsgenössischer Bettag.

CXXXVI.

Eidsgenössischer Bettag.

(Beschluß vom 1. Aug. 1832.)

1. Der gemeineidsgenössische Dank-, Buß- und Bettag soll künftig, und zwar mit dem gegenwärtigen Jahr (1832) angefangen, in

allen Ständen der Eidsgenossenschaft immer gleichzeitig am dritten Sonntag des Herbstmonats gefeiert werden.

2. Der eidsgenössische Vorort wird beauftragt, diese Schlußnahme unverweilt sämmtlichen Ständen mit der Einladung zur Kenntniß zu bringen, die angemessenen Anordnungen zu treffen, auf daß derselben überall genau nachgelebt werde. (Nro. CXXXIV, Bd. II der offiz. Samml.)

Viertes Buch,

enthaltend die

Beschlüsse über das eidsgenössische Militärwesen und über die Quellen zu Bestreitung der daherigen Ausgaben.

I. Militäraufsichtsbehörde.

CXXXVII.

Beschluß für die Aufstellung der eidsgenössischen Militäraufsichtsbehörde.

(Vom 9. Juli 1816.)

Nach der Vorschrift des achten Artikels der Bundesverfassung, welcher also lautet:

„Die Tagsatzung ordnet, im Einverständniß mit den Kantonsregie„rungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des „Militärkontingents an" —

hat die Tagsatzung, im Gefühl der Nothwendigkeit dieser für das Gedeihen und den festen Bestand der eidsgenössischen Militärorganisation so wichtigen Bestimmung, und um die mit der Vollziehung derselben verbundenen Schwierigkeiten so viel als möglich zu beseitigen, beschlossen:

1. Es wird eine eidsgenössische Militäraufsichtsbehörde niedergesetzt, welche unter den Befehlen und der Leitung der Tagsatzung und im Einverständniß mit den Kantonsregierungen, nach dem Art. 8 des Bundesvertrags, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents ausübt.

Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern.

2. Das regierende Standeshaupt eines jeweiligen Vororts ist zugleich Präsident dieser eidsgenössischen Aufsichtsbehörde; er kann die Verrichtungen dieser Stelle an ein anderes Mitglied des Staatsraths oder des geheimen Raths seines Kantons übertragen.

3. Die vier Mitglieder der Aufsichtsbehörde werden von der eidsgenössischen Tagsatzung, durch absolute Mehrheit der Stimmen, aus der gesammten Zahl der von der Eidsgenossenschaft brevetirten, in die Klasse der Obersten gehörigen Stabsoffiziere, mit möglichster Rücksicht auf die verschiedenen Waffenarten, gewählt, und zwar:

Die zwei ersten Mitglieder auf drei Jahre, und dieselben sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Die beiden letztern Mitglieder ernennt die Tagsatzung alljährlich auf ein Jahr, aus der Zahl der eidsgenössischen Obersten, die keine besondere Beamtungen bekleiden; die abgehenden können aber während zwei darauf folgenden Jahren nicht wieder gewählt werden.

4. Der Vorort ordnet das zu den Sitzungen nöthige Kanzleipersonale an*).

5. Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde genießen keine fixe Besoldung; einzig während der Zeit ihrer Versammlungen und wenn sie in Aufträgen der Bundesbehörde von Hause abwesend sein müssen, beziehen sie Taggelder, welche dem Sold ihres bekleidenden Grades gleich kommen.

6. Das Recht der Zusammenberufung der Militäraufsichtsbehörde steht einzig bei der Tagsatzung und bei der Regierung des jeweiligen wirklichen Vororts.

7. Der eidsgenössische Oberstquartiermeister und der Inspektor der Artillerie werden, insofern sie nicht bereits wirkliche Mitglieder der Aufsichtsbehörde sind, als Beisitzer mit berathender Stimme zu den Sitzungen einberufen.

8. Die Militäraufsichtsbehörde soll sich regelmäßig alljährlich kurz vor der Eröffnung der gewöhnlichen Tagsatzung, in dem Hauptorte des dirigirenden Vororts, versammeln.

9. Sie kann auch außerordentlich von der Tagsatzung oder der Regierung des Vororts einberufen werden.

10. Die Militäraufsichtsbehörde hat die Pflicht auf sich, nach Anleitung des Art. 8 des Bundesvertrags, die Befehle und Verordnungen der hohen Tagsatzung, in Bezug auf die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents und der Reserve, in Vollziehung zu bringen.

11. Sie setzt sich zu dem Ende hin mit den Regierungen sämmtlicher hohen Stände, oder mit derjenigen Militärstelle, welche von den löbl. Ständen eigens dazu eingesetzt und bevollmächtigt worden, in Verbindung.

12. Diese Behörden senden alljährlich dem regierenden Standeshaupt des Vororts bis Ende Aprils den vollständigen Etat des Bestandes und der Ausrüstung ihres zur eidsgenössischen Kriegsmacht zu stellenden Kontingents, nebst einem Berichte über den Zustand ihrer reglementsmäßigen Reserve, ein.

13. Das Bundespräsidium setzt diese Etats unter den sämmtlichen Mitgliedern vor dem Anfang der regelmäßigen Sitzung der Militäraufsichtsbehörde in Umlauf.

---

*) Vergleiche den spätern Beschluß vom 21. Juli 1818 wegen des eidsgenössischen Kriegssekretariats, Nro. CXL.

14. Während ihrer Sitzung soll die Aufsichtsbehörde aus diesen Etats eine allgemeine Uebersicht der gesammten eidsgenössischen Militärmacht formiren, und mit ihren Bemerkungen begleitet der hohen Tagsatzung vorlegen.

15. Die Militäraufsichtsbehörde wird sich mit den sämmtlichen löbl. Ständen über die Zeit, den Ort und die Formen verständigen, unter welchen allfällige Inspektionen des Standeskontingents, sowohl des Personellen als des Materiellen, vorgenommen werden können.

16. Die Aufsichtsbehörde wird über alle vorgenommenen Inspektionen und über die dabei gemachten Bemerkungen der hohen Tagsatzung ihren ausführlichen Bericht eingeben.

17. Die Aufsichtsbehörde hat die Pflicht, jeder einzelnen Kantonsregierung über allfällige Abweichungen von dem eidsgenössischen Militärreglement, oder andere Gebrechen in den das Kontingent oder die Reserve betreffenden Militäreinrichtungen, ihre Bemerkungen und zugleich Vorschläge über die Mittel zu Verbesserung derselben mitzutheilen.

18. Sie wird ununterbrochen bei allen löbl. Ständen einwirken, daß die Einförmigkeit der Kaliber, der Handgriffe und Bewegungen bei allen Waffen je länger je vollständiger eingeführt werde.

19. Sie ist endlich befugt, der hohen Tagsatzung alle ihr nöthig und nützlich scheinenden Vorschläge zur Verbesserung und Vervollständigung der eidsgenössischen Militäreinrichtungen einzugeben.

(Aus dem allgem. Militärreglement vom 20. August 1817, §. 16 u. ff.)

CXXXVIII.

Bestimmung der Zeit des Eintritts für die Mitglieder der Eidsgenössischen Militäraufsichtsbehörde.

(Vom 2. September 1817.)

Die Zeit des Eintritts in die Militäraufsichtsbehörde wird für alle Mitglieder derselben jeweilen auf den 1. Jenner angesetzt.

(Nro. XXIII. Bd. I der offiz. Samml.)

CXXXIX.

Erläuterung wegen Besoldung der Mitglieder der Militäraufsichtsbehörde.

(Vom 28. Juli 1818.)

Der Beschluß vom 10. Juli 1817, wegen Entschädigung der Mitglieder eidsgenössischer Commissionen*), soll auch auf die Mitglieder der eidsgenössischen Militäraufsichtsbehörde angewendet werden, und demnach diejenigen, welche am Ort der Versammlung wohnen, die Hälfte der Besoldung ihres Grades, ohne Portionen noch Rationen, zu beziehen haben. (Nro. XXIV. Bd. I der offiz. Samml.)

CXL.

Beschluß,

betreffend

das eidsgenössische Kriegssekretariat.

(Vom 21. Juli 1818.)

1. Es soll ein eidsgenössischer Kriegssekretär ernannt werden, welcher vor allem aus bei der Aufsichtsbehörde, während ihrer Sitzungen und sonst nach Aufträgen derselben oder ihres Präsidii, das eidsgenössische Militärsekretariat zu versehen hat. Neben seiner Hauptbestimmung als eidsgenössischer Kriegssekretär, wird derselbe der eidsgenössischen Kanzlei in anderen eidsgenössischen Geschäften beigeordnet.

2. Die Ernennung des eidsgenössischen Kriegssekretärs geschiehet, wie diejenige des Kanzlers und Staatsschreibers, jeweilen auf zwei Jahre; dabei aber ist der früher ernannte immer wieder wählbar.

3. Die Militäraufsichtsbehörde gibt der Tagsatzung einen Vorschlag für diese Wahl ein, welcher aber in der Sitzung von den Gesandtschaften vermehrt werden kann.

4. Der Gehalt des eidsgenössischen Kriegssekretärs ist auf zweitausend Franken bestimmt, die zu gleichen Theilen aus dem Kriegsfond und aus der eidsgenössischen Zentral-Casse bezogen werden.

(Nro. XXV, Bd. I der offiz. Samml.)

---

*) Siehe die Beschlüsse unter Nro. XLI und XLII in der zweiten Abtheilung dieser Sammlung.

CXLI.

Ergänzung der Militäraufsichtsbehörde in Abwesenheitsfällen.

Beschluß vom 3. August 1826.

1. Die Bewilligung zum Ausbleiben von einer periodischen Sitzung der Militäraufsichtsbehörde soll einem ernannten Mitgliede derselben, nur auf eröffnete und bei sorgfältiger Prüfung als wichtig und entscheidend erachtete Gründe hin, — von der vorörtlichen Behörde ertheilt werden.

2. Im Fall einer solchen wirklich ertheilten Erlaubniß zum Ausbleiben, wird der Vorort von der Aufsichtsbehörde oder ihrem Präsidium vernehmen, ob zu Förderung der Arbeiten die Einberufung eines Stellvertreters des Beurlaubten wesentlich nothwendig sei oder unterlassen werden könne.

3. Nur im erstern Falle wird der Vorort, von sich aus, einen Ersatzmann berufen; wobei er in der Regel zuvorderst auf den ersten, und im Fall von Schwierigkeiten auf den zweiten der mit Ende des gerade vorhergegangenen Jahres aus der Aufsichtsbehörde ausgetretenen eidsgenössischen Obersten, und wenn beide nicht verfügbar sein sollten, auf gleiche Weise auf einen der beiden im zweitnächst vorangegangenen Jahre Ausgetretenen, mithin in jedem Fall auf einen Mann den Bedacht richten wird, dem bereits die hohe Tagsatzung selbst noch neulich Beweise von Zutrauen gegeben hat.

(Nro. LVII. Bd. II der offiz. Samml.)

CXLII.

Nähere Regulirung des Geschäftsverhältnisses der eidsgenössischen Militäraufsichtsbehörde.

Beschluß vom 7. Heumonat 1832.

Die eidsgenössische Militäraufsichtsbehörde wird beauftragt, künftighin, statt bei Anlaß der allgemeinen Traktanden, wie bisanhin, ihre Anträge und Berichte nur anzudeuten, dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung durch den Vorort gleichzeitig mit den Traktanden an die Stände ad instruendum gelangen zu lassen.

(Nro. XCIX. Bd II der offiz. Samml.)

CXLIII.

Tagsatzungsbeschluß
über Stellung des Voranschlages für die Zentralmilitärausgaben.

(Vom 11. Aug. 1835.)

Die eidsgenössische Tagsatzung,

in der Absicht, für die Zukunft den Ständen eine vollständige Uebersicht der jeweilen bevorstehenden ordentlichen und außerordentlichen Militärausgaben, so wie der Mittel, aus welchen dieselben bestritten und gedeckt werden, zum voraus zu verschaffen,

beschließt:

1. Es hat die eidsgenössische Militäraufsichtsbehörde jährlich das eidsgenössische Militärausgabenbudget in der Weise abzufassen, daß dasselbe alle ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben genau angebe, welche im betreffenden Jahr gemacht werden sollen.

2. Das Ausgabenbudget soll hinwieder nur diejenigen Ausgaben enthalten, welche wirklich zu machen sind, keineswegs aber fingirte Posten für ungewisse Ausgaben, die nicht wirklich beschlossen sind.

Durch die vorstehende Bestimmung ist aber der Tagsatzungsbeschluß vom 3. August 1820 (offiz. Samml. Bd. II, S. 21 und 22*), vermöge dessen die Kosten der eidsgenössischen Uebungslager jährlich zur Hälfte auf das Budget der Zentralmilitärausgaben gesetzt werden sollen, nicht aufgehoben.

3. Die Bewilligungen für einzelne Posten, falls dieselben wegen unvorhergesehener Umstände nicht verwendet werden, sollen keineswegs zu Deckung anderer nicht bewilligter Ausgaben dienen mögen.

4. Dem Ausgabenbudget gegenüber ist von dem eidsgenössischen Vorort ein Einnahmenbudget zu verfassen, das sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Quellen bezeichne, aus welchen die erforderlichen Geldmittel geschöpft werden, so wie den Betrag dieser letztern.

5. Im Einnahmenbudget bildet der approximative Saldo des vorangehenden Rechnungsjahrs den ersten Posten; falls aber ein Ausfall vorzusehen ist, soll derselbe als Passivsaldo auf das Ausgabenbudget getragen werden.

Art. 6. An ordentlichen oder außerordentlichen Beiträgen der Stände darf jederzeit nur so viel erhoben werden, als budgetgemäß zur Deckung des Defizit nothwendig ist, außerordentliche Beiträge darüberhin nur in Folge besonderer Beschlüsse der Tagsatzung.

---

*) Siehe Nro. CLXXXIII dieser Sammlung.

Art. 7. Das Ausgaben- und Einnahmenbudget ist wörtlich dem Traktandenzirkular einzuverleiben.

Art. 8. Die Jahresrechnung soll in ihren Abtheilungen der Ausgaben und Einnahmen genau dem Schema folgen, welches bei Entwerfung des Budgets zu Grunde gelegt wurde.

(Nro. CLVIII. Bd. II der offiz. Samml.)

II. Rein Militärisches und Militärverwaltung.

CXLIV.

Allgemeines Militärreglement für die Eidsgenossenschaft.

(Vom 20. August 1817.)

Von demselben sind zwei offizielle Auflagen vorhanden. Die eine hat den Titel: „Allgemeines Militärreglement für die schweizerische „Eidsgenossenschaft; von 1817. Bern, 67 Quartseiten und XVIII „Tabellen."

Die andere: „Allgemeines Militärreglement für die Schweizerische „Eidsgenossenschaft; von 1817. Offizielle, von der eidsgenössischen „Militäraufsichtskommission genehmigte Ausgabe. Zürich, 1818. „116 Octavseiten und Tabellen A. bis und mit N."

Die erste Auflage hat einen größern Reichthum an solchen Tabellen, die bei der letztern weggelassen oder verkürzt sind. Hingegen enthält die Octavausgabe die neuesten Veränderungen wegen Eintheilung der Infanterie in Bataillone, und ist auch in Hinsicht einiger kleiner Fehler berichtigt, die sich in die Quartausgabe eingeschlichen hatten.

(Nro. XVIII. Bd. I der offiz. Samml.)

CXLV.

Reglement
über die innern Einrichtungen, Disziplin, und Dienstordnung für jeden Grad.

(Vom 10. Juni 1806.)

Dasselbe ist im Jahr 1809 zu Solothurn im Druck erschienen,

unter dem Titel: „Reglement für die eidsgenössischen Truppen über „die innern Einrichtungen, die Disziplin und die Dienstordnung für „jeden Grad. 90 Octavseiten; und Tabellen A. bis und mit N."

Dieses Reglement wird durch den §. 117 des Militärreglements vom Jahr 1817, so wie durch einen Tagsatzungsbeschluß vom 13. Juli 1818, einsweilen und für so lange bis ein anderes an dessen Platz treten wird, als zweckmäßig anerkannt, bestätigt und zur Befolgung in allen Cantonen angenommen. Die nämliche Bewandtniß hat es mit dem provisorischen Fortbestand der beiden hienächst folgenden Nro. XX und XXI*). (Nro. XIX, Bd. I der offiz. Samml.)

*) Das unter XX angeführte Reglement (für die leichten Truppen) ist später durch ein anderes ersetzt worden (siehe Nro. CLI dieser Sammlung) und deßhalb hier weggeblieben; aber das unter XXI angeführte Reglement wurde blos revidirt und daher diese Numer unter der hier folgenden dieser Sammlung aufgenommen.

CXLVI.

Exerzierreglement für die eidsgenössische Infanterie.

(Vom 30. Juni 1809.)

Dieses ebenfalls provisorisch bestätigte, aber bereits zur Revision eingeleitete Reglement, ist im Jahr 1810 in Luzern gedruckt erschienen, unter folgendem Titel:

„Exerzierreglement für die eidsgenössische Infanterie. Erstes Heft, „enthaltend den Unterricht des Soldaten. 56 S. 8."

„Zweites Heft, enthaltend den Pelotonsunterricht. 87 S. 8. und „Planche I."

„Drittes Heft, enthaltend den Bataillonsunterricht. 139 S. 8. „und Planchen II. III. IV. V. VI."

„Viertes Heft, enthaltend den Unterricht über die Bewegungen „mehrerer Bataillons. 100 S. 8. und Planchen VII. VIII. und IX."

(Nro. XXI. Bd. I der offiz. Samml.)

CXLVII.

Revidirtes Exerzierreglement für die eidsgenössische Infanterie.

Beschluß vom 25. Juli 1823.

1. Diejenigen Veränderungen, welche in Hinsicht auf die drei ersten Hefte des eidsgenössischen Infanterie-Exerzierreglements von 1810 (oder die Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule), durch die Militäraufsichtsbehörde entworfen und am 11. und 25. Juli der Tagsatzung vorgelegt worden sind, werden von Hochderselben gutgeheißen und — mit Einschluß dieser Modifikationen — die drei ersten Hefte des Infanterie-Exerzierreglements neuerdings in Kraft erkannt.

2. Gleichwie die Militäraufsichtsbehörde einerseits bevollmächtigt wird, diese Modifikationen als ein besonderes Supplementarheft zu den drei ersten Abtheilungen der Auflage von 1810, mit genauer Nachweisung der Seiten und §§., worauf sich jede einzelne Abänderung bezieht, abdrucken zu lassen, — also ertheilt ihr die Tagsatzung anderseits den Auftrag, nach genauer Einschaltung der sämmtlichen genehmigten Modifikationen in die drei ersten Hefte des Infanterie-Exerzierreglements von 1810, eine vollständige, in Hinsicht der Redaktion überhaupt sorgfältig revidirte, neue Auflage jener drei Hefte, mit den, nach Erforderniß der jetzigen Formation und des wirklichen Bestandes des Reglements, rektifizirten Planchen versehen, beförderlichst zu veranstalten.

Note. Dasjenige Supplementarheft, welches zu veranstalten durch obigen §. 2 der Militäraufsichtsbehörde aufgetragen wird, ist erschienen, unter dem Titel: „Veränderungen in den drei ersten Heften des „Infanterie-Exerzierreglements von 1810. Genehmigt von „der hohen Tagsatzung im Jahr 1823." (39 S. 8.).

(Nro. XLI. Bd. II der offiz. Samml.)

CXLVIII.

Reglement für die eidsgenössische Infanterie. Viertes Heft.

Beschluß vom 20. Juli 1830.

(Vergleiche Offiz. Samml. Bd. II. S. 73 und 74; siehe die vorstehende Numer dieser Sammlung.)

Dem revidirten vierten Heft des Exerzierreglements für die eidsge-

nössische Infanterie, enthaltend die Bewegung mehrerer Bataillone — so wie dasselbe unterm 10. Dezember 1829 den Kantonen übermacht worden ist (vorbehalten jedoch die Verbesserung allfälliger Redaktions-, Schreib- und Druckfehler) — wird die definitive Genehmigung ertheilt.

Note. Von diesem vierten Heft des Exerzierreglements für die eidsgenössische Infanterie ist im Jahr 1831 eine Auflage in Octav veranstaltet worden. (Nro. XCVIII. Bd. II der offiz. Samml.)

CXLIX.

Exerzierreglement für die eidsgenössische Artillerie.

(Vom 21. Juli 1818.)

Dieses, in Folge der Instruktionseröffnungen vom 21. Juli, 4., 7. und 28. August 1818 und 13. Juli 1819, von sämmtlichen löbl. Ständen genehmigte Reglement ist im Druck erschienen: „Exerzier„reglement für die eidsgenössische Artillerie. Luzern, 1818. 240 „Octavseiten und XI Kupfertafeln."

(Nro. XXII. Bd. I der offiz. Samml.)

CL.

Einrichtung und Lokal der eidsgenössischen Zentral-Militärschule.

(Vom 12. und 17. August 1818.)

Ueber die Einrichtung der durch den §. 90 des eidsgenössischen Militärreglements vorgeschriebenen Zentral-Militärschule, hat die Tagsatzung keinen ins Einzelne gehenden, systematisch geordneten Beschluß gefaßt, sondern lediglich auf ein von der Militäraufsichtsbehörde vorgelegtes ausführliches Gutachten, unterm 12. August 1818 beschlossen:

„Es werde überhaupt dem Gutachten der Militäraufsichtsbehörde, „in Betreff der Errichtung einer praktischen Militär-Unterrichtsanstalt, „in Folge des §. 90 des Militärreglements; so wie insbesondere den „Grundsätzen, welche für die Einrichtung dieser eidsgenössischen Schule „und den Plan der Militärstudien vorgeschlagen worden; endlich den „Anträgen der Commission in Hinsicht der Ausführung, der Berech„nung der Kosten zu zwanzigtausend Franken jährlich, und deren Ver„wendung, — die eidsgenössische Zustimmung ertheilt. In Folge

„dessen erhalte die Militäraufsichtsbehörde Auftrag und Vollmacht, „die weitern erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit die Errich„tung der Anstalt, nach dem festgesetzten Plan, im Jahr 1819 Statt „finde."

Das gedachte Gutachten ist dem eilften §. des Tagsatzungsabschieds vom Jahr 1818, Seite 23 bis 35, einverleibt, und seine Aufnahme in die gegenwärtige offizielle Sammlung unnöthig erachtet worden.

Bei obigem Beschluß war die endliche Bestimmung des Lokals der Anstalt annoch vorbehalten worden. Auf ein nachträgliches Gutachten (s. Abschied von 1818, Seite 37 und 38) beschloß die Tagsatzung am 17. August 1818:

„Die eidsgenössische Militär-Unterrichtsanstalt soll in der Stadt „Thun, im Canton Bern, eingerichtet werden. Die Militäraufsichts„behörde erhält Auftrag und Vollmacht, die weitern erforderlichen „Vollziehungsmaßregeln zu diesem Zweck zu treffen; und die Regierung „des hohen Standes Bern wird ersucht, für die Einrichtung eines katho„lischen Gottesdienstes zum Besten der Militärs und Angestellten der „Schule, welche diesem Glaubensbekenntniß zugethan sind, zu sorgen."

(Nro. XXVI, Bd. I der offiz. Samml.)

CLI.

Reglement

für die eidsgenössische leichte Infanterie.

(Vom 20. Juli 1820.)

Die dermalen gültige Ausgabe dieses Theils der reglementarischen Vorschriften für die eidsgenössische Armee, ist die von der Militäraufsichtsbehörde veranstaltete, unter dem Titel: „Reglement für die eidsgenössische leichte Infanterie. Zürich 1821, 79 Oktavseiten und acht Steindrucktafeln." Sie bildet zugleich den Anfang des zweiten Heftes der unter Leitung der Militäraufsichtsbehörde offiziell herauskommenden „Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die eidsgenössische Kriegsverfassung betreffend" — deren im Jahr 1819 erschienenes erstes Heft das allgemeine Militärreglement und die Gesetze für die Rechtspflege enthält.

(Nro. X. Bd. II der offiz. Samml.)

CLII.

Reglement
für die eidsgenössischen Scharfschützen.

(Vom 13. August 1822.)

Das Reglement für die eidsgenössischen Scharfschützen, in sechszehn Abschnitten und 327 §§ bestehend, so wie es unterm 13. August 1822 von der eidsgenössischen Tagsatzung endlich genehmigt worden ist, wird von Seite der eidsgenössischen Militäraufsichtsbehörde sowohl im besondern Abdruck herausgegeben, als auch in die Fortsetzung der oberwähnten offiziellen Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die eidsgenössische Kriegsverfassung betreffend, aufgenommen werden; worauf man sich hier lediglich bezieht. (Nro. XI. Bd. II der offiz. Samml.)

CLIII.

Reglement
für die eidsgenössischen Scharfschützen.

(Vom 13. August 1822.)

Nachtrag, dasselbe betreffend.

Note. Die Bekanntmachung dieses Reglements, so wie dieselbe Bd. II, S. 10 gegenwärtiger offiz. Samml. angekündigt wird*), ist wirklich erfolgt unter dem Titel: „Reglement für die eidsgenössischen Scharfschützen. Zürich 1822." (114 S. 8.) Dasselbe bildet zugleich das zweite Hauptstück des zweiten Hefts der von der Militäraufsichtsbehörde veranstalteten offiziellen Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die eidsgenössische Kriegsverfassung betreffend.

(Nro. XLII, Bd. II der offiz. Samml.)

*) Siehe den vorstehenden Beschluß.

CLIV.

Reglement
für die eidsgenössische Kavallerie.

(Vom 13. August 1822.)

Auch das in zehn Abschnitten und 80 §§. bestehende Reglement für die eidsgenössische Kavallerie, so wie solches am 13. August 1822 die

Ratifikation der Obersten Bundesbehörde erhalten hat, wird von der Militäraufsichtsbehörde auf obbeschriebene doppelte Weise offiziell bekannt gemacht werden. (Nro. XII, Bd. II der offiz. Samml.)

CLV.

Reglement

für die eidsgenössische Kavallerie.

(Vom 13. August 1822.)

Nachtrag, dasselbe betreffend.

Note. Auch dasselbe, so wie es Band II, S. 11 der gegenwärtigen offiziellen Sammlung näher bezeichnet wird,*) ist unter dem Titel: „Reglement für die eidsgenössische Kavallerie, Zürich 1823" in offizieller Ausgabe im Druck erschienen. Diese besteht aus 167 Oktavseiten nebst einem Blatt mit Verbesserungen und bildet zugleich das dritte und letzte Hauptstück des zweiten Hefts der obgedachten von der Militäraufsichtsbehörde veranstalteten offiziellen Sammlung. (Nro. XLIII, Bd. II der offiz. Samml.)

*) Siehe den vorstehenden Beschluß.

CLVI.

Wiedereintritt

aus fremden Diensten zurückgekehrter Offiziere in den eidsgenössischen Generalstab.

Beschluß vom 3. Juli 1821.

Sowohl die eidsgenössischen Obersten und Stabsoffiziere, als überhaupt alle andern Offiziere des eidsgenössischen Stabs, die in auswärtige Kriegsdienste getreten, und folglich, nach dem §. 14 des eidsgenössischen Militärreglements, definitiv von ihren im eidsgenössischen Stab bekleideten Stellen entlassen worden sind, haben bei ihrer Rückkehr in das Vaterland keinerlei Ansprüche auf Wiedereintritt in ihre frühern Verhältnisse im eidsgenössischen Dienst zu machen, sondern treten in denselben wieder ein, wenn sie durch eine neue Wahl hiezu berufen werden. (Nro. XIII, Bd. II der offiz. Samml.)

CLVII.

Wiedereintritt

aus fremden Diensten zurückgekehrter Offiziere in den eidsgenössischen Generalstab.

Beschluß vom 8. Juli 1823, wodurch derjenige vom 3. Juli 1821 näher erläutert wird.

(Vergleiche Bd. II, S. 11. Siehe die vorstehende Numer.)

1. Für Bestimmung des Dienstalters von Offizieren vom Grade eines eidsgenössischen Obersten und abwärts, welche früher aus dem eidsgenössischen Stab ausgetreten waren, — sollen, bei ihrem Wiedereintritt in denselben durch neue Wahl, sowohl die frühern Dienstjahre im eidsgenössischen Stab, als die seitherigen in auswärtigen Diensten, angerechnet werden.

2. Im Fall des Wiedereintritts von denjenigen Offizieren, die in auswärtigen Diensten einen höhern Grad, als den eines Obersten bekleidet hatten, soll dieser mitgebrachte höhere Grad kein Vorrecht in Hinsicht auf Dienstalter geben, sondern — bei einer neuen Wahl derselben in den eidsgenössischen Stab — die hohe Tagsatzung jedesmal zugleich das Dienstalter besonders zu bestimmen haben. (Nro. XLIV, Bd. II der offiz. Samml.)

CLVIII.

Rangserhöhung für eidsgenössische Stabshauptleute.

Beschluß vom 8. Juli 1823.

Die eidsgenössische Tagsatzung, —

Auf den Antrag der Militäraufsichtsbehörde, zur Belohnung wirklicher Verdienste und zur Erhöhung des Eifers, den Stabshauptleuten der verschiedenen Waffen und Abtheilungen des eidsgenössischen Generalstabs eine neue Aussicht auf Beförderung zu eröffnen, wodurch zugleich auch die längere Beibehaltung vorzüglich erfahrner und tauglicher Offiziere für den Dienst des Generalstabs gesichert werde, —

hat in Betrachtung gezogen:

Daß das allgemeine eidsgenössische Militärreglement in seinem 13. Artikel bereits rücksichtlich sowohl auf Ernennung und Vorrücken der Offiziere im eidsgenössischen Stab überhaupt, als auf außerordentliche Beförderung für geleistete ausgezeichnete Dienste insbesondere — die

erforderlichen reglementarischen Vorschriften enthält, welche sorgfältig beobachtet werden sollen, —

Daß jedoch, ohne von obigen Vorschriften abzugehen, und vielmehr in Uebereinstimmung mit denselben, dem als nützlich anerkannten Zweck des vorliegenden Antrags entsprochen werden könne; —

und demzufolge beschlossen:

1. Die Tagsatzung bevollmächtigt die eidsgenössische Militäraufsichtsbehörde, in Friedenszeiten für solche eidsgenössische Stabshauptleute irgend einer Waffe oder Abtheilung des Generalstabs, die sich während sechs Jahren vom Datum ihres eidsgenössischen Hauptmannsbrevets an, durch anhaltende, treue und thätige Dienstleistungen oder durch vorzügliche militärische Kenntnisse und Eigenschaften, besonders empfehlungswerth gemacht haben, — die Ertheilung des unmittelbar folgenden höhern Grades, nämlich desjenigen eines Majoren, vorzuschlagen; so daß der Beförderte mit der Besoldung und den Verrichtungen eines Hauptmanns im eidsgenössischen Stabe, den Rang und Titel als Major verbinden könne, und die Distinktionszeichen dieses Grades zu tragen befugt sei.

2. Die Militäraufsichtsbehörde wird in solchen Fällen ihre daherigen Vorschläge, unter Angabe der empfehlenden Gründe, an die Tagsatzung bringen, welche als oberste Bundesbehörde darüber zu entscheiden hat, gleichwie auch die dießfälligen eidsgenössischen Brevets in Ihrem Namen ausgestellt werden sollen. (Nro. XLV, Bd. II der offiz. Samml.)

CLIX.

Rangserhöhung für eidsgenössische Stabshauptleute.

Zusatz vom 21. Juli 1825 zu dem Beschluß vom 8. Juli 1823.

(Siehe die vorstehende Numer.)

Dem Wunsche der Militäraufsichtsbehörde, daß in allen öffentlichen Akten und in den Etats des eidsgenössischen Stabs, jene Offiziere, welchen der Majorstitel ertheilt wird, zur bestimmteren Bezeichnung ihrer Pflichten und Verrichtungen, nicht Stabsmajoren, sondern Stabsadjutanten mit Majorsrang genannt werden, da dieser Titel denselben nur eine Ehrenberechtigung ohne andere Ansprüche verleihet, — hat die Tagsatzung ihren Beifall geschenkt und beschlossen, diesen Wunsch sämmtlichen Löbl. Ständen zur angemessenen Berücksichtigung zu empfehlen. (Nro. LVIII, Bd. II der offiz. Samml.)

CLX.

Eidsgenössische Uebungslager. Verlängerung derselben.

Beschluß vom 25. Juli 1825.

Die eidsgenössische Tagsatzung, —

Ueberzeugt durch die gemachten Erfahrungen, daß eine Verlängerung der bis dahin auf acht Tage festgesetzten Dauer der eidsgenössischen Uebungslager wesentliche Vortheile für Erreichung des Hauptzweckes dieser Institution, nämlich einerseits des möglichst übereinstimmenden Unterrichts größerer Abtheilungen der die Bundesarmee bildenden Kantonskontingente, anderseits einer zweckmäßigen Uebung der Offiziere des eidsgenössischen Generalstabs — darbieten würde, —

hat — auf den Antrag der Militäraufsichtsbehörde — beschlossen:

1. Die durch den §. 89 des allgemeinen Militärreglements auf acht Tage beschränkte Dauer eines eidsgenössischen Uebungslagers, wird für die Zukunft um sechs Tage verlängert, also zusammen genommen auf vierzehn Tage festgesetzt.

2. Die Lager werden forthin, je von zwei zu zwei Jahren um veranstaltet.

3. Der §. 1 gegenwärtigen Beschlusses findet zum ersten Mal in Hinsicht auf das Uebungslager vom Jahre 1828 seine Anwendung. Dasjenige von 1826, wodurch die Kehrordnung den Kreislauf zum ersten Mal vollendet, bleibt, in Uebereinstimmung mit den drei frühern, noch auf die bisherige Dauer beschränkt.

4. Die aus dieser Verlängerung sich ergebende Kostenvermehrung soll in keinem Fall eine Ueberschreitung des durch Tagsatzungsbeschlüsse beschränkten Maßes der Kantonalbeiträge für eidsgenössische Militärausgaben, noch eine andere Belästigung der hohen Stände mit sich führen. (Nro. LIX, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXI.

Trigonometrische Vermessungen der Schweiz.

Beschlüsse über die daherigen Kosten und Anordnungen.

A. Vom 28. Juli 1825.

Gleich der Aufnahme des großen Netzes und der zweiten Triangulation, soll auch die fernere topographische Ausarbeitung in dem für gute Militärkarten erforderlichen Maße, durch Anordnung der Militär-

aufsichtsbehörde bewerkstelliget, und an ihre Leitung übertragen werden. Die Eidsgenossenschaft übernimmt alle mit der Bearbeitung dieser Militärkarten verbundenen Unkosten, die aus den jeweiligen besondern Krediten, welche die Tagsatzung hiefür bewilligen wird, zu bestreiten, dabei aber die Schranken solcher Kreditvoten jedesmal sorgfältig zu beobachten sein werden. Nach Festsetzung obiger Grundsätze, gewärtigt die Tagsatzung die fernern Anträge der Militäraufsichtsbehörde.

B. Vom 29. Juli 1825.

Die Tagsatzung ersucht alle diejenigen Stände, welche bereits aus mancherlei Veranlassungen topographische Aufnahmen größerer oder kleinerer Theile ihres Gebiets, von welcher Art sie auch sein mögen, veranstaltet haben, oder gegenwärtig und künftig zu ihrem eigenen Gebrauch veranstalten lassen, — daß sie der Militäraufsichtsbehörde den Zutritt dazu öffnen, und deren Benutzung gestatten möchten, um dadurch die Wiederholung schon vorhandener Aufnahmen zu ersparen. Eben so erwartet die Tagsatzung von der aufrichtigen Theilnahme aller betreffenden hohen Stände an dem Gedeihen dieser wichtigen eidsgenössischen Unternehmung, daß es Hochdenselben ferner belieben möge, theils mit Materialien zu Signalen, theils mit andern nöthigen Beihülfen und Unterstützungen den eidsgenössischen Ingenieurs an die Hand zu gehen, auch denselben den kräftigen Beistand der Beamten zuzusichern. (Nro. LX, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXII.

Unterstützung

der im Dienst des Vaterlandes Verunglückten und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen.

Erläuterung des §. 105 des allgemeinen Militärreglements.

Der §. 105 des allgemeinen Militärreglements kann nur auf Fälle, die sich in Kriegszeiten ereignen, Anwendung finden.

Note. Der angeführte §. 105 des allgemeinen Militärreglements lautet wörtlich also: „Den Militärs, welche im Dienste des Vaterlandes verstümmelt werden, und den Wittwen oder Waisen der Gebliebenen wird, auf „den Bericht des Oberbefehlshabers und des Kriegskommissarius, und auf „den Antrag des Kriegsraths, nach Umständen die angemessene Unterstützung „ertheilt werden. Aehnliche Unterstützung kann allenfalls auch denen zukommen, welche durch Krankheiten, als Dienstfolge, in die Unmöglichkeit versetzt werden, später für ihren Lebensunterhalt zu sorgen." (Nro. LXXIV, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXIII.

Amtsdauer der Direktorstelle der Militärschule in Thun.

Beschluß vom 15. Juli 1828.

Der Direktor der eidsgenössischen Militärschule soll in Zukunft nur für drei Jahre, auf den Vorschlag der Militäraufsichtsbehörde, von der hohen Tagsatzung gewählt werden, wobei der Abgehende immer wieder wählbar bleibt. (Nro. LXXV, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXIV.

Anordnung einer dritten Abtheilung der eidsgenössischen Militärschule zu Thun.

Beschluß vom 30. Juli 1829.

1. Es soll künftighin, und von 1827 an gerechnet, alle zwei Jahre und zwar in denjenigen Jahren, in welchen keine eidsgenössischen Uebungslager abgehalten werden, in der Militärschule zu Thun für die Waffengattungen der Infanterie, der Kavallerie und der Scharfschützen ein Unterricht Statt finden, wofür die Tagsatzung jährlich 5000 Frk. mit der Ermächtigung an die Aufsichtsbehörde anweiset, die Anweisungen je von zwei Jahren für einen Lehrkurs zu verwenden.

2. In diese hiermit gegründete dritte Abtheilung der Militärschule sollen zu jedem Lehrkurse, mit Inbegriff der Stabsoffiziere, 32 Offiziere und 110 Unteroffiziere der genannten Waffen, der Kehr nach, aus allen H. Ständen einberufen werden, und mit Ausschluß der Reisezeit, die erstern vier Wochen, die letztern aber zwölf bis vierzehn Tage den vorgeschriebenen Unterricht genießen. Dieselben stehen im eidsgenössischen Sold auf dem in der Militärschule angenommenen Fuße.

3. Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, wenn sie es dem Bedürfnisse der Schule angemessen erachtet, einen eigenen Oberinstruktor für die Infanterie und einen Unterinstruktor für die Kavallerie zu bestellen.

4. Endlich werden die H. Stände eingeladen, in diese dritte Abtheilung der Militäranstalt nur solche Offiziere zu schicken, welche die Pelotons= und Bataillonsschule bereits vollkommen inne haben, vornehmlich aber Stabsoffiziere oder solche hierfür auszuwählen, welche sich, sei es durch ihren bereits bekleideten Rang, sei es durch ihre Bildung und Fähigkeiten, zu künftigen Stabsoffizieren eignen; indem unter den Zwecken und Vorzügen dieser Anstalt eine allgemeine Einführung und Einübung der eidsgenössischen Reglemente bei allen Kantonskontingenten und die Bildung sachkundiger Stabsoffiziere oben an steht. (Nro. C, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXV.

Organisation eines ersten Landwehrkontingents.

Beschluß vom 17. und 27. Jenner 1831.

1. Die H. Stände sind eingeladen, einstweilen neben den bereits aufgebotenen zwei Bundeskontingenten ein erstes Landwehrkorps, in der Stärke eines einfachen Mannschaftskontingentes, zu organisiren und für den Fall der Noth zur Verfügung der Tagsatzung zu stellen.

2. Diese Mannschaft kann bloß vermöge eines ausdrücklichen Beschlusses der Tagsatzung durch das Mittel des Kriegsraths ganz oder theilweise in Dienst berufen werden. Die Einberufung derselben wird übrigens, in Gemäßheit des am 29. Christmonat 1830*) über die Einberufung aller zur Verfügung der Eidsgenossenschaft gestellten Truppenabtheilungen gefaßten Konklusums, näher geregelt werden.

3. Als Ausnahme von der festzusetzenden reglementarischen Vorschrift wird denjenigen Befehlshabern bedrohter Gränzposten, die dazu von dem Oberbefehlshaber der Armee besonders bevollmächtigt werden, gestattet, bei dringenden Vorfallenheiten und in den Schranken der ihnen zu ertheilenden bestimmten Vorschriften, in dem ihrem Befehl anvertrauten Landesbezirk ein unmittelbares Aufgebot ergehen zu lassen. Der eidsgenössische Kriegsrath wird im voraus von den Regierungen der betreffenden Gränzkantone die Bezeichnung der nächsten örtlichen Behörden auswirken, an welche solche dringliche Aufgebote erlassen werden sollen, — und diese zu schnellster Vollziehung vorläufig bevollmächtigen lassen.

.4 Die im Art. 1 bezeichnete Mannschaft kann, in Anwendung der Art. 2 und 3, gebraucht werden:

a) zu unmittelbarer Vertheidigung der Gränze ihres Kantons;
b) zu Besetzung wichtiger Posten und Pässe im Gebiet ihres Kantons;
c) zu Bewachung von Parks, Zeughäusern, Magazinen, Spitälern und andern Depots im Kanton;
d) zu Bedeckung von Transporten jeder Art bis auf die angewiesenen Stationen in einem benachbarten Kanton.

5. Diese Mannschaft soll in keinem Fall außerhalb der Grenze der Eidsgenossenschaft gebraucht werden.

6. Sie darf auch nur dann auf dem Gebiet eines andern Kantons gebraucht werden:

a) wenn es um Besetzung eines Passes oder Postens zu thun ist, der das eigene Kantonsgebiet beschützt;

---

*) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1830/31, §. XV.

b) wenn ein Militärtransport begleitet werden soll, laut Art. 4, d;
c) wenn von der H. Tagsatzung das allgemeine Aufgebot ergangen ist.

7. Diese Mannschaft soll nie für längere Zeit, als durchaus nöthig ist, in Dienst berufen werden. Die Tagsatzung selbst wird in ihren Beschlüssen und in ihren zu erlassenden Vollmachten die Schranken bestimmen, wie lange die Dienstzeit der einberufenen Mannschaft dauern dürfe. Die im Art. 3 vorbehaltenen unmittelbaren Aufmahnungen durch die Gränzbefehlshaber sind auf fünfzehn Tage beschränkt und können nur auf erstatteten Bericht hin durch höhere Befehle verlängert werden.

8. Die in Dienst tretende Mannschaft, welche nicht uniformirt ist, erscheint auf erhaltenen Ruf in derjenigen landesüblichen Kleidung, die dem Militärkostüm am nächsten kommt, und ist zu keinen Anschaffungen von Militärkleidungsstücken verbunden. Diese Mannschaft ist während ihrer Dienstzeit verpflichtet, das eidsgenössische Feldzeichen zu tragen.

9. Alle Unteroffiziere und Gemeinen der Infanterie sollen wo möglich mit guten Flinten bewaffnet sein und dreißig Patronen mit sich nehmen. Jeder Schütze, der mit einem Stutzer versehen ist, soll den Stutzer, sammt Pulver und Blei zu dreißig Schüssen, mit sich nehmen.

10. Diese Mannschaft steht unter ihren eigenen Offizieren, und unter dem unmittelbaren Befehl des Stabsoffiziers, der sie einberufen hat, oder des Anführers der Brigade, welcher sie zugetheilt worden ist. Die Offiziere haben den Rang mit denjenigen vom gleichen Grad in den Auszügen, nach der Anciennetät der Brevets.

11. Jeder Einberufene erhält während seiner ganzen Dienstzeit die Verpflegung und Besoldung seines Grades nach reglementarischer Vorschrift; jedoch ist jeder bei Empfang des Aufgebots pflichtig, sich selbst für drei Tage mit Lebensmitteln zu versehen, die ihm in Berechnung gebracht werden sollen. (Nro. CI, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXVI.

Vermehrung der Sappeurkompagnien.

Beschluß vom 17. Herbstmonat 1832.

1. Die dem Feldingenieurkorps zugetheilten Sappeurs werden, in Abänderung des §. 4 des allgemeinen Militärreglements, einstweilen um zwei Kompagnien, jede 71 Mann stark, vermehrt.

2. Die eine der neu zu errichtenden Kompagnien wird vom Kanton Zürich durch Ablieferung von zwei bis drei Mann von jeder der zwei und zwanzig Infanteriekompagnien, die zum ersten Bundeskontingent gehören, gebildet.

3. Die andere dieser zwei Sappeurkompagnien stellt der Kanton Aargau. Die Mannschaft derselben wird aus den fünfzehn Infanteriekompagnien, welche jener Stand zum ersten Bundeskontingent liefert, in dem Maße ausgezogen, daß eilf dieser Kompagnien künftig 126 Mann und vier 125 Mann stark sein werden.

4. Die zwei auf solche Weise neu errichteten Sappeurkompagnien treten in allen Beziehungen in die gleiche Stellung, wie die bereits bestehenden, und erhalten die gleiche Ausrüstung. (Nro. CII, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXVII.

Reglement für die eidsgenössische Kriegsverwaltung.

Von den am 4. August 1828 definitiv genehmigten zwei ersten Abtheilungen dieses Reglements, enthaltend: a) die Organisation des Oberkriegskommissariats; b) die Instruktion und Verordnung der Kriegsverwaltung, — eben so von den am 21. Hornung 1831 und 5. Weinmonat 1832 für einstweilen in Kraft erkannten zwei Abschnitten des (als dritte Abtheilung hierher gehörigen) Reglements über den Gesundheitsdienst bei der eidsgenössischen Armee, welche Abschnitte in 65 §§. a) die Organisation des Gesundheitsdienstes im Allgemeinen; b) die Instruktion für den Oberfeldarzt und die Divisionsoberchirurgen enthalten, —
wurde, von den erstern im Jahre 1830, von den letztern im Jahre 1831, eine offizielle Ausgabe in Oktavformat veranstaltet.

In Hinsicht auf die (durch das Reglement für die eidsgenössische Kriegsverwaltung angeordnete) Stellung der Rechnung der eidsgenössischen Kriegsverwaltung hat die Tagsatzung am 20. Herbstmonat 1832 beschlossen:

Die eidsgenössische Militäraufsichtsbehörde wird beauftragt, zu verordnen, daß künftig den Rechnungen der Kriegsverwaltung die mit Lieferanten allfällig abgeschlossenen Verträge beigelegt werden. (Nro. CIII, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXVIII.

Reglementarische Verhältnisse
der Stelle des eidsgenössischen Oberstquartiermeisters.

Beschluß, in Kraft erwachsen den 12. August 1831.

1. Der eidsgenössische Oberstquartiermeister
   a) ist Inspektor des eidsgenössischen Feldingenieurkorps,
   b) leitet die Bewegungen der eidsgenössischen Truppen aller Waf-

fen, vom Tage ihres Eintritts in den eidsgenössischen Sold bis zu deren Einrücken in die Linien der Armee (eidsgenössisches Militärreglement §. 36.)

2. Er ist Beisitzer der eidsgenössischen Militäraufsichtsbehörde mit berathender Stimme (Militärreglement §. 22) und wirkliches Mitglied des eidsgenössischen Kriegsraths (Militärreglement §. 35.)

3. Er hat den Grad eines eidsgenössischen Obersten (Militärreglement §. 11), und das Datum seines Brevets bestimmt den Rang, welchen er unter diesen Obersten einzunehmen hat, mit Ausnahme jedoch derjenigen des Genies, welche ihm, als Inspektor dieser Waffe, selbst bei höherm Dienstalter, untergeordnet sind.

4. Als eidsgenössischer Oberst soll er auch nur die Besoldung dieses Grades beziehen. (Nro. CIV, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXIX.

Ueberweisung

der von den Gesandtschaften in der Tagsatzung eröffneten Vorschläge zu Ernennungen in den eidsgenössischen Generalstab an die Militäraufsichtsbehörde zur Prüfung der Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen.

Beschluß vom 25. August 1832.

Die von den Ehrengesandtschaften im Schooße der Tagsatzung eröffneten Vorschläge zu Ernennungen in den eidsgenössischen Generalstab sollen künftig, vor einem jeden Eintreten in eine Wahlverhandlung, der eidsgenössischen Militäraufsichtsbehörde mit dem Auftrag überwiesen werden, ihren auf die Dienstetats gegründeten Bericht zu erstatten, ob die auf solche Weise in Vorschlag gekommenen Militärs die Requisite erfüllen, welche durch die Reglemente vorgeschrieben sind, um zu den Stellen zu gelangen, zu welchen sie vorgeschlagen wurden. (Nro. CV, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXX.

Genauere Regulirung

des Ranges unter den Offizieren des eidsgenössischen Generalstabs.

Beschluß vom 17. August 1832.

Die eidsgenössischen Offiziere von gleichem Grade, deren Brevets vom nämlichen Tage datirt sind, nehmen den Rang unter sich nach ihrem frühern Dienstalter. (Nro. CVI, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXXI.

Einführung

des Majorgrades in den eidsgenössischen Artilleriestab.

Beschluß vom 8. März 1831.

(Vergl. Offiz. Samml. Bd. II, S. 75, 76, 105.)

Die außerordentliche eidsgenössische Tagsatzung,

Auf den Antrag des eidsgenössischen Kriegsraths, und in Berücksichtigung des im eidsgenössischen Artilleriestabe wirklich vorhandenen Bedürfnisses einer größern Anzahl von Oberoffizieren, so wie der Zweckmäßigkeit, dasselbe zu befriedigen, ohne deßwegen die Zahl der Obersten und Oberstlieutenante zu stark zu vermehren;

In Vervollständigung des §. 13 des allgemeinen Militärreglements und der Tagsatzungsbeschlüsse vom 8. Juli 1823 und 21. Juli 1825 hinsichtlich der Rangserhöhung für eidsgenössische Stabshauptleute, —

beschließt:

1. In dem eidsgenössischen Artilleriestab ist nicht nur der durch Tagsatzungsbeschluß vom 8. Juli 1823 überhaupt für den eidsgenössischen Stab festgesetzte Rang, sondern auch der Grad des Majors, als ein besonderer, im Dienstverhältniß wirklich geltender Militärgrad, zwischen demjenigen eines Oberstlieutenants und Hauptmanns, förmlich eingeführt.

2. Für einen Major im eidsgenössischen Artilleriestab wird die Besoldung von sechs Franken fünf Batzen, so wie zwei Mundportionen und zwei Fourragerationen, täglich festgesetzt.

3. Um zum Major im eidsgenössischen Artilleriestab ernannt werden zu können, muß man vier Jahre als Hauptmann in eidsgenössischem oder in auswärtigem Dienste angestellt gewesen sein. (Nro. CVII, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXXII.

Einführung

des Majorgrades in alle Abtheilungen des eidsgenössischen Generalstabs. Wählbarkeitsbedingnisse für den Grad eines Oberstlieutenants im eidsgenössischen Generalstab.

Beschluß, in Kraft erwachsen den 24. Heumonat 1832.

Die eidsgenössische Tagsatzung,

Von der Zweckmäßigkeit der Einführung des Majorgrades in allen Abtheilungen des eidsgenössischen Generalstabs überzeugt, in Vervoll-

ständigung des §. 13 des allgemeinen Militärreglements, so wie des Tagsatzungsbeschlusses vom 8. März 1831 über Einführung des Majorgrades im eidsgenössischen Artilleriestab, auf den Antrag des eidsgenössischen Kriegsraths,

beschließt:

1. Der Grad eines Majors wird in allen Abtheilungen und Waffen des eidsgenössischen Generalstabs, als Mittelstufe zwischen demjenigen des Stabshauptmanns und demjenigen des Oberstlieutenants, eingeführt.

2. Die Majore im eidsgenössischen Generalstab sollen befähigt und bestimmt sein, mit allen denjenigen Geschäften und Verrichtungen beauftragt zu werden, die bis jetzt ausschließlich den Oberstlieutenanten zugedacht waren, so daß für alle Dienstleistungen dieser Art den Oberbehörden und Oberbefehlshabern die Wahl frei stehen soll, Offiziere des einen oder des andern Grades zu beauftragen.

3. Die Besoldung für die Majore aller Zweige des Generalstabs wird auf sechs Franken fünf Batzen, zwei Mundportionen und zwei Pferderationen täglich festgesetzt; alles nach dem Grundsatz der Mittelstufe zwischen dem Hauptmann und dem Oberstlieutenant.

4. Die Anzahl der Majore bei jedem Zweige des Generalstabs soll die durch das allgemeine Militärreglement festgesetzte der Oberstlieutenante nicht überschreiten.

5. Um als Major im eidsgenössischen Generalstab ernannt zu werden, muß der zu Ernennende wenigstens acht Jahre in wirklichem Kantonaldienst, und davon zwei im Majorsgrad oder im nächsten darauf folgenden Grad, oder wenigstens vier Jahre im Grad eines Hauptmanns im eidsgenössischen Generalstab oder in fremdem Dienste, gestanden sein.

6. Um künftig als Oberstlieutenant im eidsgenössischen Generalstab ernannt zu werden, wird erfordert, daß der zu Ernennende wenigstens zehn Jahre in wirklichem Kantonaldienst, und davon zwei als Stabsoffizier, oder zwei Jahre als Major im eidsgenössischen Generalstab oder als Stabsoffizier in fremdem Dienste, gestanden sei. (Nro. CVIII, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXXIII.

Beeidigung der Offiziere des eidsgenössischen Generalstabs.

Beschluß, in Kraft erwachsen den 27. August 1832.

Die eidsgenössische Tagsatzung beschließt:

1. Für die Offiziere des eidsgenössischen Generalstabs ist die nachstehende in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefaßte besondere Eidesformel vorgeschrieben:

Deutsche Eidesformel.

„Die Offiziere des eidsgenössischen Generalstabs schwören: die Ehre, „die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz persönlich und mit den „ihnen anvertrauten Truppen nach besten Kräften, mit Leib und Leben „zu beschützen und zu vertheidigen; dem Bund der Eidsgenossen, so „wie der rechtmäßigen, von der Eidsgenossenschaft anerkannten Ver„fassung ihres heimathlichen Kantons, treu und ergeben zu sein; die „Militärreglemente und Kriegsordonnanzen genau zu befolgen; alle „Befehle ihrer Obern pünktlich und gewissenhaft zu vollziehen und gute „Mannszucht beobachten zu lassen."

Darauf wird nachgesprochen:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das will ich halten und „vollziehen, getreulich und ohne Gefährde; das betheuere ich bei Gott „dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge."

Französische Eidesformel.

„Les officiers de l'état-major fédéral jurent: de protéger „et de défendre, soit personnellement, soit avec les troupes „qui leur sont confiées, l'honneur, la liberté et l'indépendance „de la Suisse, en usant de tous leurs moyens et même au „sacrifice de leur vie; d'être fidèles et dévoués au pacte fé„déral et à la constitution légitime de leurs cantons respec„tifs, telle qu'elle aura été reconnue par la Confédération; „d'observer strictement les règlemens et ordonnances militai„res; de remplir d'une manière scrupuleuse et consciencieuse „tous les ordres de leurs supérieurs et de faire observer une „exacte discipline."

Darauf wird nachgesprochen:

„Le serment qui vient d'être lu, je le tiendrai et l'exécu„terai fidèlement et sans fraude. Je le jure au nom du Dieu „tout-puissant, et comme je désire qu'il me fasse grâce."

Italienische Eidesformel.

„Gli ufficiali dello stato maggiore federale giurano: di proteg„gere e difendere, sia personalmente sia colle truppe che loro „vengono affidate, l'onore, la libertà, et l'indipendenza della „Svizzera, usando di tutti i mezzi che sono in loro potere, ed „anche col sacrifizio della loro vita; di essere fedeli ed at„taccati al patto federale ed alla legitima costituzione dei ri„spettivi loro cantoni, tale quale essa sarà stata riconosciuta „dalla Confederazione; di osservare strettamente i regola„menti, e le ordinanze militari; di adempire scrupolosa„mente ed in tutta coscienza gli ordini di loro superiori, e „di far osservare una esatta disciplina."

Darauf wird nachgesprochen:

„Il giuramento che è stato letto io lo manterrò, e lo eseguirò, fedelmente e senza frode. Io lo giuro nel nome di Dio onnipotente, così come desidero ch'egli mi faccia grazia."

2. Der Vorort ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß sämmtlichen Offizieren des eidsgenössischen Generalstabs, den bereits ernannten innerhalb vierzehn Tagen, nachdem der gegenwärtige Beschluß wird in Kraft erwachsen sein, und den neu zu Ernennenden bei Annahme ihres Brevets, durch den Präsidenten der Regierung desjenigen Kantons, dem sie angehören, der vorgeschriebene Eid abgenommen, und daß ihm die über diese Verhandlungen gefertigten Verbalprozesse unverzüglich mitgetheilt werden. (Nro. CIX, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXXIV.

Eidesformel

für den Oberbefehlshaber der Bundesarmee während der Dauer der am 28. Christmonat 1830 angeordneten eidsgenössischen Bewaffnung, festgesetzt durch die Tagsatzung den 15. Jenner 1831.

Eid des Oberbefehlshabers der eidsgenössischen Truppen.

„Der Oberbefehlshaber schwört: der schweizerischen Eidsgenossenschaft Treue und Wahrheit zu leisten, deren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die Ehre, die Unabhängigkeit und die Neutralität des Vaterlandes, gemäß der Erklärung der Tagsatzung vom 27. Christmonat 1830, mit den ihm anvertrauten Truppen nach besten Kräften, mit Leib und Leben zu beschützen und zu vertheidigen; sich genau an die ihm vorgelesene Instruktion zu halten und in allem den Befehlen der Tagsatzung unverbrüchlich nachzuleben."

Er wird dann so folgende Worte nachsprechen:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das will ich halten und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde; das betheuere ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge." (Nro. CX, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXXV.

Eidesformel

für den eidsgenössischen Oberstkriegskommissarius, festgesetzt durch die Tagsatzung den 15. Jenner 1831.

Eid des Oberstkriegskommissarius der eidsgenössischen Truppen.

„Der Oberstkriegskommissarius schwört: der schweizerischen Eidsgenossenschaft Treue und Wahrheit zu leisten, deren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, den Befehlen des Oberbefehlshabers nachzukommen, und nach besten Kräften zur Erreichung des von der Tagsatzung in ihrer Erklärung vom 27. Christmonat 1830 ausgesprochenen Endzweckes mitzuwirken; er schwört zu wachen, daß mit den der Kriegsverwaltung angewiesenen Geldern sparsam verfahren werde, — von selbigen nichts in seinen Nutzen zu verwenden oder verwenden zu lassen, — über seine Untergebenen strenge zu wachen, daß nichts veruntreuet werde, — die Ankäufe und Lieferungen nach bestem Wissen zu veranstalten, — und überhaupt seinen übernommenen, sowohl durch das allgemeine Militärreglement, als durch das besondere für die Kriegsverwaltung vom 4. August 1828, des nähern bestimmten Pflichten in allen Theilen pünktlich Statt zu thun."

Er wird dann folgende Worte nachsprechen:

„Was der se eben vorgelesene Eid enthält, das will ich halten und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde; das betheuere ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge." (Nro. CXI, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXXVI.

Formular

des von den eidsgenössischen Truppen zu leistenden Eides, am 9. April 1831 durch die Tagsatzung festgesetzt.

Deutsche Eidesformel.

„Schwören alle Herren Stabsoffiziere, Ober- und Unteroffiziere und Gemeinen der eidsgenössischen Armee:

„Der Eidsgenossenschaft Treue und Wahrheit zu leisten; für die Vertheidigung des Vaterlandes Leib und Leben aufzuopfern; die Fahne niemals zu verlassen; die Militärreglemente und Kriegsordonnanzen getreulich zu befolgen; den Befehlen ihrer Obern genauen und pünkt-

„lichen Gehorsam zu leisten; strenge Mannszucht zu beobachten und „alles zu thun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordern."

Darauf wird nachgesprochen:

„Das schwöre ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine „Gnade helfen möge!"

Französische Eidesformel.

„Officiers, Sous-officiers et Soldats!"

„Vous prêtez ici le serment de fidélité à la Confédération. „Vous jurez de ne jamais abandonner vos drapeaux, d'ob-„server les lois militaires, d'obéir aux ordres de vos chefs, „de montrer par un esprit d'ordre et de sévère discipline „que l'honneur de la Suisse vous tient à coeur; vous jurez „enfin de verser, s'il le faut, votre sang pour la défense de „la patrie et de la liberté."

Darauf wird nachgesprochen:

„Je le jure."

Italienische Eidesformel.

„Ufficiali, Sotto-ufficiali, e Soldati!"

„Voi giurati, di essere fedeli alla Confederazione Sviz-„zera; di non mai abbandonare le sue bandiere; di osservare „religiosamente le leggi e regolamenti militari; di obbedire „ai vostri capi; di mostrare, col buon ordine e coll' esatta „disciplina, che vi sta a cuore l'onore della Svizzera; giu-„rate di versare, se occorre, il vostro sangue par la difesa „della patria e della libertà; così Iddio vi ajuti!"

Darauf wird nachgesprochen:

„Lo giuro." (Nro. CXII, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXXVII.

Beachtung militärischer Rücksichten bei dem Straßen- und Brückenbau.

Beschluß vom 29. Heumonat 1829 u. 19. Heumonat 1830.

1. Es soll in Zukunft bei solchen Straßenanlagen und Brückenkonstruktionen, wodurch entweder die äußere Vertheidigungslinie oder wichtige Punkte des Defensionssystems im Innern der Schweiz geschwächt werden könnten, vor Ausführung der gedachten Straßen und Brücken, eine Mittheilung der Pläne an den Vorort Statt finden, und, in Beziehung auf das höhere Interesse der Vaterlandsvertheidigung, das nöthige Einverständniß mit der Militäraufsichtsbehörde gepflogen werden.

2. Die Eigenthümer und Unternehmer von Straßen und Brücken, welche von nun an — ohne vorheriges Einverständniß mit der eidsgenössischen Militäraufsichtsbehörde — solche Anlagen und Bauten ausführen, bei welchen das eidsgenössische Militärsystem gefährdet würde, unternehmen dieselben auf ihre Gefahr und verlieren die Ansprache auf die Wohlthat, welche der Art. XIII der allgemeinen Grundlagen des eidsgenössischen Militärreglements von 1817 folgendermaßen festsetzt: „Beschädigungen des öffentlichen und Privateigenthums, welche auf „Anordnung des eidsgenössischen Oberkommandos entstehen, werden „nach reglementarischen Vorschriften aus der Bundeskasse vergütet." (Nro. CXIII, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXXVIII.

Anlegung eines eidsgenössischen Waffenvorrathes.

Beschluß vom 12. Jenner 1831.

Die eidsgenössische Tagsatzung,

auf den Bericht einer aus ihrer Mitte niedergesetzten Kommission,

beschließt:

1. Es sei dem eidsgenössischen Kriegsrath ein Kredit von 113,500 Franken in den weiter unten festgesetzten Schranken, zum Ankauf eines Vorraths von Waffen und von zur Reparatur nothwendigen Waffenbestandtheilen bewilligt, um daraus den H. Ständen, was ihnen dießfalls mangeln sollte, gegen vollständige Vergütung abreichen zu können. Ueber diese Anschaffungen wird der Kriegsrath sowohl gegen die Bundesversammlung als gegen die einzelnen Stände, welche etwas davon beziehen sollten, genaue Rechnung halten.

2. Von diesem Kredit sollen verwendet werden:

a) zu Anschaffung von Vorrathsstücken zu Gewehrreparaturen, welche von den Kantonen den Bataillonen in den festgesetzten Büchsenmacherkisten mit in's Feld gegeben werden sollen	Franken	37,500
b) zu Anschaffung von Schießgewehren .	„	72,000
c) zu Anschaffung von 500,000 Feuersteinen.	„	4,000
Summe:	Franken	113,500

(Nro. CXIV, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXXIX.

Vermehrung des eidsgenössischen Waffenvorrathes.

Beschluß vom 21. Herbstmonat 1832.

Die Tagsatzung ertheilt der eidsgenössischen Militäraufsichtsbehörde die Vollmacht, den von dem am 21. Jenner 1831 bewilligten Kredit für Anschaffung materieller Kriegsbedürfnisse herrührenden, nicht verwendeten Saldo von 18,143 Franken 73 Rappen, so wie die für an die Stände aus dem eidsgenössischen Vorrath verkaufte Waffen und Waffenbestandtheile eingegangene und bereits an die eidsgenössische Kriegskasse zurückerstattete Summe von 49,163 Franken 50 Rappen, nebst dem fernern Erlös der noch an die Stände abzusetzenden Waffen und Gewehrbestandtheile, nach Inhalt des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses vom 12. Jenner 1831, zu neuen Anschaffungen, gemäß dem vorgeschriebenen Zwecke, bis auf weitere Verfügung der Bundesversammlung, zu verwenden. (Nro. CXV, Bd. II der offiz. Samml.)

CLXXX.

Beeidigung

der Offiziere des eidsgenössischen Generalstabs.

Nachträglicher Beschluß vom 26. Herbstmonat 1833.

Es sollen sämmtliche eidsgenössische Stabsoffiziere, welche den durch die Tagsatzung am 27. Aug. 1832 vorgeschriebenen Eid (offiz. Samml., Bd. II, S. 243 — 245*) nur bedingt oder mit Beziehung auf besondere Erklärungen geleistet hatten, den nämlichen Eid nunmehr unbedingt leisten oder aus dem eidsgenössischen Generalstab treten. (Nro. CXLI, Bd. II der offiz. Samml.)

*) Siehe Nro. CLXXIII dieser Sammlung.

III. Kriegsfonds und deren Verwaltung.

CLXXXI.

Beschluß

über den Bezug der eidsgenössischen Grenzgebühren.

(Vom 16. August 1819.)

Die eidsgenössische Tagsatzung, in Betrachtung, daß der Beschluß vom 1. August des Jahres 1816, über die Bildung der verfassung=

mäßigen Kriegscassa, einiger näherer Bestimmungen bedürfe, und füglich mit diesen Bestimmungen in ein Ganzes vereiniget werden sollte, hat beschlossen und festgesetzt was folgt:

1. Als nothwendige Bedürfnisse werden erklärt, und sind der Eingangsgebühr nicht unterworfen: alle Arten von Getreide und Hülsenfrüchten, Erdäpfeln, Mehl, Salz, Butter, Vieh, Heu, Stroh, Bau- und Brennholz, Breter, gemeine Holzwaaren, Kohlen, Baumrinde, Gyps, Kalk, Ziegel.

2. Von allen über die Schweizergränze eintretenden Waaren, sie seien zum Consum oder Transit bestimmt, wird nachfolgende Eingangsgebühr erhoben.

3. Alle Erzeugnisse fremder Welttheile, die nicht im §. 4 namentlich benannt sind, alle fabrizirte und verarbeitete Waaren, Baumwollengarn und Stoffe, Seide, roh oder verarbeitet, Droguerien, Parfümerien, Liqueurs, gebrannte Wasser, Weine in Flaschen, Tabak, bezahlen zwei Batzen vom Sporco- oder Brutto-Centner Markgewicht.

4. Baumwolle und Wolle, Farbhölzer und Farbkräuter, Struse und Strazza (Abgang der Seide,) rohe Häute, Hanf, Flachs, Eisen und Eisenwaaren, Blei, Kupfer, Zinn, Oehl, Thran, Wein, Bier, Reis, getrocknete Früchte und alle übrigen Waaren, die nicht in die Klasse des §. 3 gehören, bezahlen einen Batzen vom Sporco-Centner Markgewicht.

5. Bei der Berechnung der Gebühr, wird was mehr als 50 Pfd. wiegt, für einen Centner; was 50 Pfund und darunter wiegt, für einen halben Centner berechnet: das Gleiche soll bei Collis, die weniger als einen Centner wiegen, beobachtet werden.

6. Die Erzeugnisse des Bodens von Liegenschaften, welche Bewohner der schweizerischen Grenzorte über der Grenze in benachbarten Staaten eigenthümlich besitzen, mögen in so fern von der Gebühr befreit werden, als der Kantonsregierung diese Herkunft vollständig erwiesen wird.

7. Waaren, die von einem schweizerischen Grenzorte verladen werden, über fremdes Gebiet fahren, und wieder an einem schweizerischen Grenzorte eintreten, sind am zweiten Grenzorte nur insofern von der Abgabe befreit, als diese Herkunft durch die Ladkarten oder Stempel des Kaufhauses vom Orte der Versendung bescheint ist, und der Wiedereintritt inner 10 Tagen Statt hat.

8. Straffälle, wenn nämlich die Zollstatt überfahren wird, oder Betrug in Angabe des Gewichts oder der Qualität Statt findet, so wie Versäumniß und Vergehen von Zollbeamten, werden, nach den für die Grenzzölle bestehenden Kantonalgesetzen, von der competenten Behörde des Cantons in dem das Vergehen Statt fand, beurtheilt;

dem Kanton fallen auch die Bußen anheim. Die Straferkanntnisse werden jedoch bei Einsendung der Rechnung dem Vororte mitgetheilt.

9. Die Eingangsgebühr wird durch Verfügung und unter Aufsicht der respektiven Grenzkantone an den gewohnten Kantonal-Grenzzollstätten oder Kaufhäusern, durch die Zoll- oder Kaufhausbeamten erhoben und quartalweise den Cantonsbehörden abgeliefert.

10. Die Verzeichnisse der eingezogenen Gebühren, von einer obrigkeitlichen Behörde oder von Oberzoll-Inspektionsbeamten des betreffenden Kantons geprüft, und das Richtigbefinden durch Unterschrift bestätigt, sollen jeweilen von den Grenzkantonen in dem Laufe des folgenden Quartals, dem Ihnen dafür angewiesenen Administrator der eidsgenössischen Kriegsgelder zugesandt werden.

11. Die drei Vororte werden den Gränzkantonen ein Formular zustellen, nach welchen die Verzeichnisse abgefaßt werden sollen.

12. Die Ablieferung der Gelder, die im Laufe eines Quartals an Eingangsgebühren bezogen werden, geschieht durch die betreffenden Grenzkantone im Laufe des folgenden Quartals, an den Ihnen dafür angewiesenen Administrator allemal richtig und vollständig, und in keinen andern als guten gangbaren Geldsorten.

13. Für den Bezug der Eingangsgebühren werden den Grenzkantonen acht vom Hundert der Einnahme bewilligt; wogegen denselben obliegt, den Zollbeamten für ihre vermehrte Mühewaltung das Angemessene zu vergüten, und die übrigen Kosten zu bestreiten.

14. Zur Handhabe der erforderlichen Oberaufsicht über den Bezug der Grenzgebühr und einer gleichmäßigen Anwendung der daherigen Bestimmungen in allen Grenzkantonen, wird die Prüfung der Eingangsverzeichnisse aller Cantone, die daherige Correspondenz und Abrechnung, nur einem der drei Administratoren übertragen. Die drei Vororte bezeichnen den damit zu beauftragenden Administrator, und den Zeitraum, in welchem diese spezielle Aufsicht auf einen der andern Administratoren hinübergehen soll. Sie bestimmen ferner, an welchen Administrator jeder Grenzkanton die Baarschaft abzuliefern habe.

Im Fall sich Anstände im Bezug der Gebühr, oder wegen der genauen und vorschriftgemäßen Rechnungsstellung, oder der Ablieferung der Gelder ergeben sollten, so wendet sich der mit der Prüfung beauftragte Administrator an den jeweiligen Vorort, welcher dann seinerseits das Erforderliche vornehmen wird, um die genaue und gleichmäßige Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu sichern.*) (Nro. XXXIV, Bd. I der offiz. Samml.)

*) Dieser Beschluß hat durch die „allgemeine Verordnung über die eidsgenössischen Kriegsfonds" vom 13. Aug. 1835 einige Modifikationen erlitten, worüber dieser nachzusehen ist. (Anm. des Herausgeb.)

Zum Verständniß des Folgenden ist eine kurze geschichtliche Erläuterung der verschiedenen Beschlüsse über die Kriegsfonds und deren Verwaltung und der allmähligen Vereinigung dieser Beschlüsse in der letzten „allgemeinen Verordnung über die eidsgenössischen Kriegsfonds“ vom Jahr 1835 durchaus erforderlich; da durch diese Verordnung die meisten frühern, hierher gehörigen Verfügungen zwar aufgehoben wurden, aber gleichwohl die erstere, ohne eine übersichtliche Kenntniß der letztern, weder in Entstehung noch Wesen vollständig begriffen werden kann.

Die ersten Beschlüsse über diesen Gegenstand waren folgende:

1. „Beschluß, betreffend die Verwendung der eidsgenössischen Kriegsgelder vom 13. Aug. 1816.“ (Nro. XXX, Bd. I der offiz. Samml., S. 268 bis 269.)
2. „Beschluß, betreffend die Verwaltung der eidsgenössischen Kriegsgelder vom 14. Aug. 1816.“ (Nro. XXXI, Bd. I der offiz. Samml., S. 270 bis 271.)
3. „Nachträgliche Beschlüsse, betreffend die Rechnungsabnahme der eidsgenössischen Kriegsverwaltung, die Besoldung der Kassirer und die Benennung der drei Kassen, zwei Beschlüsse vom 27. Juli 1818 und einer vom 28. Juli 1818.“ (Nro. XXXII, Bd. I der offiz. Samml., S. 271 bis 273.)
4. „Beschluß, betreffend die Kehrordnung der Mitglieder des Verwaltungsraths für die eidsgenössischen Kriegsgelder vom 27. Aug. 1818 und 20. Juli 1819.“ (Nro. XXXIII, Bd. I der offiz. Samml., S. 273 bis 274.)

Da diese Beschlüsse sämmtlich, die meisten sehr bald, später wieder abgeändert wurden, so führen wir bloß den allgemeinen Inhalt derselben an.

Inhalt des ersten Beschlusses:

Die Kriegsfonds werden gebildet theils durch die Eingangsgebühren (Grenzgebühren) nach dem 3. Artikel*) des Bundesvertrags, theils durch die drei Millionen französische Franken, die, in Folge des Pariser Friedens vom 20. November 1815, der Schweiz aus den französischen Kontributionen zugetheilt wurden und blos dem Zweck militärischer Vertheidigungsanstalten gewidmet sind. Aus diesen Kriegsgeldern werden folgende Kassen formirt:

a) die verfassungsmäßige Kriegskassa (gemeineidsgenössische Kriegskassa, wie sie im Bundesvertrag heißt.) gebildet aus den Eingangsgebühren nach dem dritten Artikel des Bundesvertrags. Als Supple-

*) Dieser Artikel lautet wie folgt: „Zu Bestreitung der Kriegskosten soll eine gemeineidsgenössische Kriegskasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents (1,078,550 Fr.) anwachsen soll. Diese Kriegskasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidsgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Skala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden. Zu Bildung dieser Kriegskasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.“

ment dieser verfassungsmäßigen Kriegskassa sind aus den französischen Entschädigungsgeldern 600,000 Schweizerfranken angewiesen; von dieser Summe sollen jährlich, vom Jahre 1817 an, 50,000 Schweizerfranken unter die Stände, nach Verhältniß der von ihnen zu stellenden Mannschaftszahl, vertheilt werden, zum Zweck der Verbesserung und Vervollständigung der Bewaffnung und Ausrüstung der Kantonskontingenter. Diese Vertheilung soll fortdauern bis zum Betrag eines Geldkontingents, nämlich 539,275 Fr.

b) Der Ersparnißfond, gebildet aus 800,000 Schweizerfranken von den französischen Entschädigungsgeldern, soll zwanzig Jahre lang nicht angegriffen, das Kapital zinstragend gemacht und die Zinsen jährlich zum Kapital geschlagen werden.

c) Die Instruktionskasse, gebildet aus dem Rest der französischen Entschädigungsgelder (600,000 Schweizerfranken), soll zu einer zinstragenden Kurrentkasse formirt und aus dem jährlichen Zinsertrag die Ausgaben der Militäraufsicht und der Zentralmilitäranstalten bestritten werden.

Inhalt des zweiten Beschlusses: Die sämmtlichen Militärgelder werden den drei Vororten zur Besorgung übergeben Jeder derselben bestellt auf seine Kosten einen Administrator; diese drei Administratoren haben die Kassen zu führen, die sichere Anleihung der Gelder, so wie ihren Eingang zu besorgen, getreue Rechnung zu stellen u. s. w. Die Aufsicht über diese Gelder und die Rechnungen der Administratoren führt ein Verwaltungsrath, der aus sieben Mitgliedern besteht und jährlich erneuert wird. Die Zusammensetzung desselben beruht auf der Grundlage, die im Bundesvertrag für die Bildung des Repräsentantenrathes angenommen ist.

Inhalt des dritten Beschlusses: der Modus der Rechnungsabnahme der Administratoren wird näher bestimmt; für die drei Administratoren werden drei Kassierer, jeder mit 400 Schweizerfranken jährlicher Besoldung aus den Kriegsfonds, aufgestellt und die Namen für die drei Kassen festgesetzt, wie sie oben angegeben sind.

Inhalt des vierten Beschlusses, wodurch der zweite hie und da abgeändert wurde: Der Verwaltungsrath besteht aus einem Präsidenten, als Stellvertreter des fungirenden Vororts und aus sechs Mitgliedern; diese sollen nicht sämmtlich, sondern nur zur Hälfte jährlich erneuert werden, weil die Totalerneuerung Nachtheile gezeigt hat. Der Modus der Zusammensetzung ist in einer tabellarischen Uebersicht für die nächsten zwanzig Jahre festgesetzt.

Diese Verfügungen wurden theils abgeändert, theils erweitert durch eine Reihe von Beschlüssen, die im Jahr 1820 gefaßt wurden und im Band II der offiz. Samml. unter Nro. XV von Seite 12 bis 24 enthalten und mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind. Da auch diese später meistens wieder aufgehoben wurden, so wird es abermals genügen, wenn der wesentliche Inhalt der aufgehobenen angegeben wird, die nichtaufgehobenen aber sollen vollständig angeführt werden. Daßelbe muß

jedoch auch bei einigen der aufgehobenen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit, geschehen.

Litt. A vom 11. Juli 1820 setzt fest, daß der Bezug der Grenzgebühren fortdauern solle, bis in die verfassungsmäßige Kriegskassa der Betrag von vier Geldkontingenten eingesammelt sein werde. Da nun diese Bestimmung über den Bundesvertrag, welcher in der dießfälligen Grundverfügung (Art. 3) nur zwei Geldkontingente festsetzt, hinausgeht, so ist klar, daß dieselbe nur als Konkordat betrachtet werden konnte, was auch die Stände Waadt, Wallis, Graubünden und Basel ausdrücklich erklärt haben, und obschon später diese Bestimmung in die „allgemeine Verordnung über die eidsgenössischen Kriegsfonds" vom Jahr 1820, und zuletzt in die „allgemeine Verordnung" vom Jahr 1835 verschmolzen wurde, so konnte sie dadurch doch nicht ihren ursprünglichen Charakter verlieren, worauf sich bei den neuern Verhandlungen mehrere Stände berufen haben. Aus diesen Gründen folgt sie hier vollständig mit den Erklärungen der gedachten Stände:

CLXXXII.

Fortdauer der eidsgenössischen Grenzgebühren.

Bestimmung vom 11. Juli 1820.

Die jetzt bestehenden Grenzanstalten sollen auf so lange unverändert fortdauern, bis der Betrag von vier Geldkontingenten (2,157,100 Schweizerfranken) zu dem durch den dritten Artikel des Bundesvertrags bezeichneten Zweck, in die Kriegskassa eingesammelt sein wird.

Note. Vaud (26 Juillet 1821), sans reconnaître, que la Diète ait la compétence de décréter d'une manière obligatoire pour les cantons, l'augmentation de la caisse de guerre, a cependant cru devoir acquiescer au voeu de ses Confédérés, et par un acte de sa libre volonté a ratifié en forme de concordat.

Valais (26 Juillet 1821) a aussi adhéré par voie de concordat.

Graubünden erklärt (13. August 1822): „So wenig dieser Stand „sich von der Billigkeit und Zweckmäßigkeit der Verlängerung des Grenz„gebührenbezugs bis auf das vierfache Geldkontingent, überzeugen könne, „so wolle er doch dem Verlangen der Mehrheit der Kantone, in Betreff „desselben, entsprechen, insofern alle Stände ohne Ausnahme, dieselbe Er„klärung freiwillig abgeben, und ohne dadurch eine Befugniß der hohen „Tagsatzung zu bindenden Beschlüssen hierüber anzuerkennen."

Note. Basel gab am 9. Juli 1827 seine Erklärung in Bezug auf diese Bestimmung ab, wie folgt:

„Der Stand Basel, indem er sich auf seine frühern, der hohen Tagsatzung eingegebenen Erklärungen, hinsichtlich der Vermehrung der eidsge-

nössischen Kriegskasse, bezieht, will nun — da im verflossenen Jahr von so vielen Ständen anerkannt worden, die Erhöhung der eidsgenössischen Kriegsgelder bis auf den Betrag von vier Geldkontingenten beruhe auf einem gütlichen Einverständniß — sich auch seinerseits, aber einzig auf dem Weg eines freiwilligen Konkordates, an die besagte Bestimmung über die Vermehrung der Kriegskassa bis auf das vierfache Geldkontingent anschließen, insofern die gegenwärtige Erklärung von den löbl. Ständen wird angenommen und somit die gänzliche Einstimmigkeit über dieses Einverständniß dem Tagsatzungsprotokoll einverleibt werden."

Note. Einmüthig ist am 9. Juli 1827 die vorstehende zustimmende Erklärung des löbl. Standes Basel von der Tagsatzung als ganz befriedigend angenommen und deren Einrückung im Protokoll und Abschied beschlossen worden. (Nro. LXXVI. Bd. II der offiz. Samml.)

Littera B „Bildung und Reihenfolge der drei Kassen. Beschluß vom 11. Juli 1820" enthält die ersten Abänderungen der Bestimmungen, welche in dem (oben angeführten) Beschluß vom 13. August 1816 „über die Verwendung der eidsgenössischen Kriegsgelder (die verschiedenen Kassen) aufgestellt wurden. Dieser Beschluß (Litt. B.) so wie der vorhergehende, unter Litt. A. wurde nebst den oben bezeichneten vier Beschlüssen in Bd. I der offiz. Samml. mit einigen nähern Bestimmungen in ein Ganzes vereinigt, als Litt. C. (sub Nro. XV. Bd. II der offiz. S.), unter dem Titel:

„Allgemeine Verordnung über die eidsgenössischen Kriegsfonds. Von der Tagsatzung unter Ratifikationsvorbehalt angenommen den 3. August 1820 und zufolge der spätern, sukzessiv eingelangten Standeserklärungen in Kraft erwachsen." — Die wichtigsten Veränderungen, welche diese „allgemeine Verordnung" (die 1835 wieder aufgehoben wurde) enthält, betreffen die verschiedenen Kassen und deren Gehalt; wir fassen sie in folgenden Angaben zusammen:

1) Die verfassungsmäßige Kriegskassa wird durch die Eingangsgebühren nach Art. 3 des Bundesvertrags und nach dem Beschluß vom 11. Juli 1820 (Erhöhung des Betrags der Gebühren bis zu vier Geldkontingenten) gebildet und kann zu keinem andern Zweck, als dem durch den Bundesvertrag bestimmten (Militärkosten bei eidsgenössischen Auszügen), verwendet werden. Die Eingangsgebühren werden nach dem Beschluß der Tagsatzung vom 16. August 1819 erhoben und in diese Kasse gelegt. Mit dieser Kriegskassa ist ein Depot (in dem Beschluß vom 13. August 1816 war es Supplement benamst) verbunden, gebildet aus 600,000 Franken der französischen Entschädigungsgelder. Aus diesem Depot sollen, da die Kriegskassa bereits durch die Eingangsgebühren ziemlich angewachsen ist, anstatt der bisherigen jährlichen 50,000 Frk. (wie der Beschluß vom 13. August 1816 verfügte) von nun an, nach dem Beschluß vom 13. Juli 1820 *), künftig jährlich die Summe von

---

*) Dieser Beschluß wird weiter unten unter Litt. F. angeführt.

150,000 Frk. und zwar bis auf den Betrag eines ganzen Geldkontingents oder 539,275 Frk., zur Verbesserung und Vervollständigung der Bewaffnung und Ausrüstung der Kantonskontingente, unter die Stände, nach Verhältniß der von ihnen zu stellenden Mannschaftszahl, vertheilt werden. Ueber den Ueberschuß dieses Depots wird die Tagsatzung für Militärbedürfnisse verfügen.

2) Die Instruktionskassa (die hier die zweite Stelle einnimmt, da sie im Beschluß vom 13. August 1816 die dritte einnahm) wird aus 800,000 Franken der französischen Entschädigungsgelder gebildet (im Beschluß vom 13. August 1816 nur aus 600,000 Frk.). Dieser Fond soll zinstragend gemacht und die jährlichen Zinsen für Ausgaben der Militäraufsichtsbehörde und für Zentralmilitärbedürfnisse verwendet werden (wie bisher). In die gleiche Kasse wird auch der Aktivsaldo der Kriegsverwaltung von 1815 u. 1816 mit der runden Summe von 120,000 Frk. gelegt.

3) Der Ersparnißfond, gebildet aus 600,000 Frk. der französischen Entschädigungsgelder (nach dem Beschluß vom 13. August 1816 aus 800,000 Frk.) soll zwanzig Jahre lang nicht angegriffen, zinstragend gemacht, und die Zinsen jährlich zum Kapital geschlagen werden.

Die Bestimmungen über die Verwahrung, Besorgung und Verwaltung der Kriegsfonds durch die drei Vororte, die drei Administratoren nebst den drei Kassieren und dem Verwaltungsrath, — sind im Wesentlichen die frühern, nur weiter ausgeführt. Die Komposition des Verwaltungsraths ist nach dem „Beschluß, betreffend die Kehrordnung der Mitglieder des Verwaltungsraths für die eidsgenössischen Kriegsgelder, vom 27. August 1818 und 20. Juli 1819" (siehe oben) angeordnet.

Littera D (später aufgehoben): „Anlegung der Gelder der Instruktionskassa und des Ersparnißfonds; Beschluß unter Ratifikationsvorbehalt gefaßt den 3. August 1820; und zufolge spätern, sukzessiv eingelangten Standeserklärungen in Kraft erwachsen", enthält einige untergeordnete Bestimmungen über die Anleihung der Gelder aus der Instruktionskasse und dem Ersparnißfond.

Littera E (noch gültig), vom 3. August 1820, bestimmt den Beitrag der Stände, wenn die Zinsen der Instruktionskasse für die jährlichen Militärausgaben nicht hinreichen. Dieser Beschluß lautet, wie folgt:

CLXXXIII.

Beiträge der löbl. Stände zu Deckung der jährlichen Militärausgaben. Kosten der Uebungslager. Beschluß, unter Ratifikationsvorbehalt gefaßt den 3. August 1820; und zufolge spätern, sukzessiv eingelangten Standeserklärungen in Kraft erwachsen.

1. Es soll vom Jahr 1822 an, wo der Gesammtbetrag der Instruk-

tionskassa vollständig angeliehen und zinstragend gemacht sein wird, dasjenige, was über diesen Zinsbetrag hinaus zu vollständiger Deckung der jährlichen Militärausgaben erforderlich ist, von den löbl. Ständen nach Maßgabe der Geldkontingentsskala zugeschossen werden; jedoch mit dem bestimmten Vorbehalt, daß der jährliche Gesammtbetrag dieser Zuschüsse der löbl. Stände in keinem Fall die Summe von 20,000 Frk. übersteige.

2. Im Einklang mit obiger Bestimmung, und um die Auslagen für die jährlichen Militärbedürfnisse besser auszugleichen, sollen die Kosten für das reglementarisch alle zwei Jahre zu veranstaltende Uebungslager, von 1821 an, jährlich zur Hälfte auf Rechnung der Militärbedürfnisse gebracht und erhoben werden.

(Nro. XV. Litt. E. Bd. II der offiz. Samml.)

Littera F. enthält die schon oben (unter Litt. B.) erwähnten Beschlüsse, wodurch die jährlich unter die Stände zu vertheilende Summe aus dem sogenannten Depot von 50,000 Frk. auf 150,000 Frk. erhöht wurde. Ob nun gleich die Vertheilung des Gesammtbetrags, mithin die Vollziehung beider Beschlüsse bereits seit Ende des Jahres 1821 gänzlich vollendet ist, sollen sie doch, um der Deutlichkeit des Zusammenhanges willen, hier folgen:

CLXXXIV.

Beiträge aus dem Kriegsfond für Bewaffnung und Ausrüstung der Kantonskontingente. Vom 13. Juli 1820 und 25. Juli 1821.

a) Ausdehnung der jährlich an die löbl. Stände zu vertheilenden Summe. Beschluß vom 13. Juli 1820.

Bei fernerer Vertheilung der Summe, welche — laut Beschluß vom 13. August 1816 (offiz. Samml. I. S. 269 §. 4.) — aus dem Kriegsfond zu erheben ist, um den Kantonen verhältnißmäßig als Erleichterung der von ihnen nach dem allgemeinen Militärreglement gemachten oder noch zu machenden Anschaffungen von Waffen und Ausrüstungseffekten zu dienen, — soll von nun an — anstatt 50,000 Frk. — eine Summe von Einhundert und fünfzig tausend Franken jährlich zu diesem Zwecke verwendet werden. Dabei aber bleiben alle Vorschriften in Kraft und sollen genau vollzogen werden, welche sowohl die Vertheilung selbst, als die zweckmäßige Verwendung, die dabei mitwirkende Aufsicht der eidsgenössischen Militärbehörde, und die genügende Rechtfertigung der Ausgabe, festgesetzt haben.

b) Vollendung der Vertheilungen. Beschluß vom 25. Juli 1821.

Die gesammte, aus den eidsgenössischen Kriegsgeldern zu dem Zweck einer Vervollkommnung der Bewaffnung und Ausrüstung der Kantonskontingente bestimmte, und noch zu vertheilende Summe, bis zu dem Betrag eines ganzen Geldkontingents oder 539,275 Franken, soll noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres 1821 angewiesen und den betreffenden löbl. Ständen verabfolgt werden.

(Nro. XV. Litt. F. Bd. II der offiz. Samml.)

Littera G (nicht mehr gültig): „Provision für die den Administratoren der eidsgenössischen Kriegsgelder zugegebenen Kassierer. Beschluß vom 27. Juli 1821" enthält untergeordnete Bestimmungen über die Provisionen der Kassierer, wie schon aus dem Titel erhellt.

Littera H (noch in Kraft) modifizirt in einem Punkt den Beschluß über die Eingangsgebühren vom Jahr 1819, und lautet wie folgt:

CLXXXV.

Herabsetzung der Eingangsgebühr von rohem Zucker. Beschluß vom 20. Juli 1821.

1. Die zufolge dem §. 3 des Beschlusses vom 16. August 1819 über den Bezug der eidsgenössischen Grenzgebühren, bisdahin von dem über die Grenze eingeführten rohen Zucker, zu zwei Batzen vom Zentner bezogene Grenzgebühr, wird von nun an, insofern der rohe Zucker zur Raffinirung in der Schweiz selbst bestimmt ist, auf einen Batzen vom Zentner herabgesetzt.

2. Daß die Raffinirung im Innern der Schweiz wirklich Bestimmung und Zweck der Einfuhr sei, soll von dem betreffenden Unternehmer, bevor ihm der herabgesetzte Fuß der Gebühr zu gut kommt, hinlänglich bescheinigt, von den betreffenden Regierungen aber sorgfältig darüber gewacht werden, daß hieraus keinerlei Unterschleif oder Ausdehnung auf den Spekulationshandel entstehe.

3. Die Tagsatzung behält sich vor, falls bei der Anwendung dieses Beschlusses Mißbräuche und Unordnungen Statt finden, oder sonst diesen Bestimmungen in Bezug auf andere Gegenstände nachtheilige Folge gegeben werden sollte, — abhelfliche Maßnahmen zu treffen, und, nöthig erachtenden Falls, selbst über gegenwärtigen Beschluß neuerdings in Berathung zu treten.

(Nro. XV. Litt. H. Bd. II der offiz. Samml.)

Alle diese Verfügungen und Beschlüsse konnten indessen nicht dem Hauptbedürfniß, nämlich Vermehrung der Quellen zur Bestreitung der nothwendigen jährlichen Militärausgaben, abhelfen, indem die Zinsen der Instruktionskassa und die direkten skalamäßigen Beiträge der Stände (die einzigen, nach dem bisherigen System, fließenden Quellen) bei weitem nicht genügten und sich daher ein immer größeres Defizit ergeben mußte. Diese Lage der Dinge, welche in der Note der offiz. Samml. vor dem sogleich anzuführenden Konkordat in gedrängten Zügen dargestellt ist, bewog die Stände im Jahr 1825 zu einem Auskunftsmittel, das indessen, so wie die Bestimmungen vom 11. Juli 1820, nur ein Konkordat genannt werden kann. Obgleich dasselbe durch die „allgemeine Verordnung" vom Jahr 1835 erloschen ist, muß es dennoch wegen der wichtigen Folgen, die es hatte, vollständig angeführt werden:

CLXXXVI.

Vermehrung der Hülfsquellen zu Bestreitung der jährlich wiederkehrenden eidsgenössischen Militärbedürfnisse.

Bestimmungen vom 5. Juli 1826.

Note. Diese Hülfsquellen hatten sich bisher auf die Zinse der Instruktionskassa zu 36,000 Frk. und auf die unmittelbaren skalamäßigen Beiträge der löbl. Stände zu 20,000 Frk., beschränkt. — Hingegen betrugen die von der Tagsatzung anerkannten jährlichen Bedürfnisse (Militärschule; Hälfte der Kosten des Uebungslagers auf den verlängerten Fuß berechnet; unmittelbare Ausgaben der Aufsichtsbehörde; Besoldungshälfte des eidsgenössischen Kriegssekretärs; Arbeiten über das Defensionswesen und Rekognoszirungen) zusammen 63,000 Frk.; und wenn noch zum Behuf einer Ausgabe, deren bisherige Quelle versiegt ist, nämlich für die Anschaffung von materiellen Militäreffekten und für den Pulverbedarf theils in den Lagern, theils bei der Militärschule, auch bloße 5000 Frk. gerechnet wurden, so lag ein jährliches Defizit von 12,000 Frk. am Tage. Somit war schon in dieser Beziehung die unerläßliche Nothwendigkeit einer Vermehrung der jährlichen Hülfsquellen um 12,000 Frk. eingetreten. Hiezu kommen noch 8000 Frk. theils für die dringend gewünschte und bereits probeweise eingeleitete Ausdehnung der Militärschule (wofür jährlich 5000 Frk. in Anschlag fallen), theils für die Uebertragung der (jährlich ungefähr zu 3000 Frk. berechneten) Kosten der von der Tagsatzung anbefohlenen Fortsetzung der bisdahin aus der eidsgenössischen Zentralkassa bestrittenen trigonometrischen Vermessungsarbeiten, auf das Militärbudget. Im Ganzen also ergab sich, bei einem Gesammtbetrag des jährlichen Budgets zu 76,000 Frk. (wovon bloß 56,000 gedeckt waren) — das Bedürfniß der Eröffnung neuer Hülfs-

quellen für 20,000 Frk. unter den jährlichen eidsgenössischen Militärausgaben. Solche Thatsachen und Berechnungen liegen den hier folgenden Bestimmungen zum Grunde:

Die Löbl. Stände Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg, Genf, nebst Unterwalden Nid dem Wald, — haben sich auf folgende Bestimmungen vereinigt:

1. Die eidsgenössischen Stände sind dahin unter einander übereingekommen, daß neben den Interessen der Instruktionskassa und den bisherigen direkten Beiträgen, noch 20,000 Franken aus den Zinsen des Ersparnißfonds für die Jahresausgaben aller Militärbedürfnisse verwendet werden: und daß ferner durch das gleiche Mittel, wodurch auf dem Wege gütlichen Einverständnisses die zwei Geldkontingente verdoppelt worden, nämlich durch fortgesetzten Bezug der Eingangsgebühren auf fernere drei oder vier Jahre, dem Ersparnißfond für diejenige Zeit, während welcher seine Gelder — in Gemäßheit früherer Beschlüsse — unangetastet bleiben sollten, voller Ersatz geleistet werde.

2. Die Militäraufsichtsbehörde wird auch künftig, wie bis dahin, ein vollständiges Budget der Militärausgaben jedes Jahr der hohen Tagsatzung vorlegen. (Nro. LXI, Bd. II der offiz. Samml.)

Die Stände Basel, Schaffhausen, Graubünden, Waadt und Obwalden traten Anfangs diesen Bestimmungen nicht bei, worüber der Abschied von 1826 (S. 17 bis 19 und 21) nachzusehen ist. Sie wurden daher von den übrigen Ständen zum Anschluß „sei es in dieser oder jener Form," freundeidsgenössisch eingeladen. Dieser Anschluß erfolgte nach und nach in der Form des Beitritts zu einem freiwilligen Konkordat. Die offizielle Sammlung sagt darüber vom Jahr 1828 (Bd. II, Heft 4, S. 145 und 146):

„Obwalden erklärt (9. Juli 1827) die Zustimmung zu den Bestimmungen vom 5. Juli 1826 in der Form eines freiwilligen Konkordats."

„Basel (4. August 1828) stimmt der Aushülfe für die jährlichen Militärbedürfnisse unter dem Titel eines einmüthigen freiwilligen Konkordats bei."

„Vaud se réfère à ses déclarations antérieures, expression fidèle d'une conviction dont son Gouvernement ne saurait se départir. Cependant, voulant concilier autant que possible son attachement aux principes du pacte fédéral avec le voeu unanime de la haute Diète, l'État de Vaud consent à ce qu'on pourvoie au supplément nécessaire pour les dépenses militaires fédérales de 1829, au moyen d'une prolongation des droits d'entrée, et de même, durant trois années encore, après l'époque où la caisse de guerre

aura atteint son complément. L'État de Vaud donne son acquiescement en preuve de ses sentimens fédéraux d'un consentement libre, dès-lors uniquement par voie de concordat, et en faisant d'expresses réserves contre toutes conséquences ultérieures."

„Schaffhausen bestätigt seine im Abschied von 1827 S. 19 enthaltene Erklärung, zu der eingeleiteten Schlußnahme noch nicht Hand bieten zu können; und nur auf den Fall, wo alle andern Stände sich damit vereinigen, würde die Regierung zu Bewährung ihres verträglichen Sinnes den freiwilligen Beitritt erklären."

„Graubünden beharrt auf seinem frühern Entschluß des Nichtbeitritts, und stimmt auch jetzt gegen die Verlängerung der Grenzgebühren. Es anerkennt zwar vollkommen die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Ausgabe, kann aber zu deren Bestreitung kein anderes Mittel, als Jenes der Standesbeiträge nach der eidsgenössischen Skala, gerecht und zuläßig finden."

„Die Tagsatzung hat vorstehende Erklärungen von Basel und Waadt, als die Theilnahme und Mitwirkung der beiden hohen Stände zum Zweck der Bestimmung vom 5. Juli 1826 in sehr befriedigendem Maße zusichernd angenommen; auch in der Erklärung L. Standes Schaffhausen nicht allein eine wesentliche Annäherung gefunden, sondern die Aussicht auf ebenfallsige Anschließung gefaßt. An den mithin allein noch in dissentirender Stellung bisher verbliebenen L. Stand Graubünden, wurde eine wiederholte Einladung zum Beitritt gerichtet."

„Ueber alles Obstehende, von Basel inclusive an, ist der Abschied von 1828 S. 19 und 20 zu vergleichen."

Endlich trat auch Graubünden bei (Offiz. Samml., Bd. II, S. 252): Graubünden erklärt (29. Heumonat 1829): „daß — wenn auch die Regierung Graubündens, was die Gründe ihrer frühern Weigerung betrifft, schwerlich einer andern Ueberzeugung huldigen könnte — dieselbe dennoch aus Achtung für die Wünsche aller ihrer Mitstände, und ohne in weitere Erörterungen über die vorliegende Angelegenheit einzutreten, auf die Dauer von vier Jahren die Zustimmung zu der Uebereinkunft vom 5. Juli 1826 ausspreche: daß nämlich, neben den Interessen der Instruktionskasse und den bisherigen direkten Beiträgen, noch 20,000 Franken aus den Zinsen des Ersparnißfonds für die Jahresausgaben aller Militärbedürfnisse verwendet werden sollen; und daß ferner durch das gleiche Mittel, wodurch auf dem Wege gütlichen Einverständnisses die zwei Geldkontingente verdoppelt worden, nämlich durch fortgesetzten Bezug der Eingangsgebühren auf fernere drei oder vier Jahre, dem Ersparnißfond für diejenige Zeit, während welcher seine Gelder, in Gemäßheit früherer Beschlüsse, unangetastet bleiben sollten, voller Ersatz geleistet werde."

Demnach sind der erwähnten Bestimmung nun alle XXII eidsgenössischen Stände beigetreten.

Ehe wir zu den wichtigen Folgen der vorstehenden Bestimmung übergehen, müssen wir um der Vollständigkeit willen noch zweier Beschlüsse von untergeord-

nefem Belang kurz erwähnen, die beide durch die „allgemeine Verordnung" vom Jahre 1835 gleichfalls antiquirt wurden. Der eine unter Nro. CXVI, Bd. II der offiz. Samml. (S. 251): „Verwaltungsrath der eidsgenössischen Kriegsgelder; nähere Bestimmung des Wechsels in demselben. Beschluß vom 5. Heumonat 1831" modifizirt einen §. der „allgemeinen Verordnung" vom 3. August 1820. Der andere unter Nro. CXVII, Bd. II der offiz Samml. (S. 252): „Herabsetzung des Zinsfußes bei größern Anleihen aus den eidsgenössischen Kriegsgeldern. Beschluß vom 8. Heumonat 1831" setzt bei Anleihen von 40,000 Fr. und mehr den Zinsfuß auf 3 1/2 Prozent herab.

Die konkordatsweise festgesetzten Bestimmungen vom 5. Juli 1826 mußten — da die bisherige strenge Scheidung des Ersparnißfonds von der Instruktionskasse einen Stoß erlitten hatte, auch die Eingangsgebühren nicht mehr bloß in die verfassungsmäßige Kriegskasse flossen, mithin das ganze bisherige System erschüttert war — ein neues System zunächst für die Anordnung der Kriegsfonds und dann auch für die Verwaltung derselben herbeiführen. Dieses System wurde im Jahr 1835 und 1836 aufgestellt, wie die hier folgenden Beschlüsse lehren.

CLXXXVII.

Allgemeine

Verordnung über die eidsgenössischen Kriegsfonds.

(Nach den Berathungen der ordentlichen eidsgenössischen Tagsatzung vom 13. August 1835.)

Die eidsgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß die durch den Artikel III des Bundesvertrags bestimmte eidsgenössische Kriegskasse durch eine nachträgliche Uebereinkunft vom 11. Heumonat 1820 (Offiz. Samml., Band II, S. 12*) bis auf ein vierfaches Geldkontingent erhöht werden soll, und daß dieser Betrag zu keinen andern Zwecken, als den im Bunde selbst bezeichneten, verwendet werden darf;

in Betrachtung, daß die Bestimmung der durch die Beschlüsse vom 13. und 14. August 1816 (Offiz. Samml., Bd. I, S. 268 bis 271) und die Verordnung vom 11. Heumonat und 3. August 1820 in drei verschiedene Kassen abgetheilten eidsgenössischen Kriegsgelder, durch die sich mehrenden eidsgenössischen Militärbedürfnisse, in nachträglichen Uebereinkünften, und zwar namentlich in der Uebereinkunft vom 5. Heu-

*) Siehe Nro. CLXXXII dieser Sammlung.

monat 1826,*) wesentlich verändert und theilweise aufgehoben worden ist;

und in Betrachtung endlich, daß, in Folge dieser eingetretenen Veränderungen, auch die Verwaltung dieser Gelder neu geregelt werden muß, indem die Trennung derselben in verschiedene Kassen nicht mehr zweckdienlich erscheint,

hat darüber nachstehende allgemeine Verordnung festgesetzt:

I. Abschnitt.

Bildung und Bestimmung der eidsgenössischen Kriegsfonds.

Art. 1. Die eidsgenössischen Kriegsfonds werden gebildet durch die schweizerischen Eingangsgebühren, gemäß dem Art. 3 des Bundesvertrags und den Bestimmungen vom 11. Heumonat 1820, (siehe Nro. CLXXXII dieser Sammlung) so wie aus denjenigen Geldern, welche dermalen noch, in Folge des Beschlusses vom 3. Aug. 1820,**) in der verfassungsmäßigen Kriegskasse, der Instruktionskasse und dem Ersparnißfond niedergelegt sind.

Art. 2. Diese sämmtlichen Gelder, welche bisher in die drei obgenannten Kassen getrennt und unter verschiedene Verwaltungen vertheilt waren, sollen von nun an vereinigt, unter eine einzige Verwaltung gestellt und die eidsgenössischen Kriegsfonds genannt werden.

Art. 3. Der Bestand dieser eidsgenössischen Kriegsfonds wird auf vier Millionen zweimal hundert sieben und siebzig tausend Schweizerfranken festgesetzt. — Bis zur Erreichung dieser Summe sollen die eidsgenössischen Eingangsgebühren nach dem Beschlusse der Tagsatzung vom 16. August 1819 und 20. Heumonat 1821 ferner bezogen werden. (Nro. CLXXXI und CLXXXV dieser Samml.)

Art. 4. Der Theil dieser Gelder, welcher nach Art. III des Bundesvertrags, durch die schweizerischen Eingangsgebühren gebildet und zufolge der Bestimmung vom 11. Heumonat 1820 auf vier Geldkontingente gebracht, nach gegenwärtiger Verordnung aber auf die runde Summe von 2,200,000 Franken erhöht werden soll, darf zu keinem andern Zweck, als dem durch den Bundesvertrag bezeichneten, verwendet werden.

Der andere Theil dieser Fonds, und zwar bis auf den Betrag von 2,077,000 Franken, soll zinstragend gemacht werden.

---

*) Siehe Nro. CLXXXVI dieser Sammlung.

**) „Allgemeine Verordnung über die eidsgenössischen Kriegsfonds." Siehe die voranstehende geschichtliche Erläuterung, über litt. C, unter Nro. XV.

Die von diesen Kapitalien erhältlichen Zinsen werden der eidsgenössischen Tagsatzung zur Verfügung gestellt und sollen zu Bestreitung der jährlichen Zentralmilitärbedürfnisse verwendet werden.

Einem spätern Beschlusse der Tagsatzung soll übrigens unbenommen bleiben, die Hälfte der erstbenannten 2,200,000 Franken ebenfalls zinstragend zu machen.

II. Abschnitt.

Verwahrung und Verwaltung der eidsgenössischen Kriegsfonds.

A. Von den Behörden und Beamtungen, welche mit der Verwahrung und Verwaltung der eidsgenössischen Kriegsfonds beauftragt sind.

Art. 5. Die Verwahrung und Verwaltung der eidsgenössischen Kriegsfonds wird übertragen:

a) dem eidsgenössischen Verwaltungsrathe;

b) den Vororten;

c) dem eidsgenössischen Administrator und seinen Unterbeamten.

a. Von dem eidsgenössischen Verwaltungsrathe.

Art. 6. Der eidsgenössische Verwaltungsrath soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Das Präsidium desselben wird durch den im Amte stehenden eidsgenössischen Vorort auf die Dauer seiner Amtsführung bestellt.

Art. 7. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes wird nach einer bestimmten Kehrordnung, zufolge welcher in einer gleichen Anzahl von Jahren sämmtliche Stände, die drei vorörtlichen ausgenommen, gleich oft an der Besetzung des Verwaltungsrathes Theil nehmen werden, den Kantonen übertragen.

Art. 8. Eine solche verbindliche Kehrordnung, welche dadurch erhalten wird, daß die Kantone nach ihrer diplomatischen Rangordnung, jedoch jedesmal mit Uebergehung zweier Stände, zu Besetzung des eidsgenössischen Verwaltungsrathes berufen werden, wird, auf den Zeitraum von neunzehn Jahren ausgesetzt, diesem Reglement als Beilage beigegeben.

Art. 9. Der Amtsantritt der Mitglieder des Verwaltungsrathes soll je mit dem 1. Jänner geschehen; bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Kantone daher ihre getroffene Wahl dem Vorort anzeigen.

Art. 10. Die Amtsdauer für die sämmtlichen Mitglieder des eidsgenössischen Verwaltungsrathes, den Präsidenten mitinbegriffen, ist je auf zwei Jahre festgesetzt. Beim Beginne der neuen Kehrordnung

sollen das zweite und dritte Mitglied des Verwaltungsrathes jedoch nur ein Jahr in dieser Behörde bleiben.

Art. 11. Jeder Kanton soll die durch ihn zu besetzende Stelle im eidsgenössischen Verwaltungsrathe während der betreffenden zwei Jahre ohne Wechsel durch die nämliche Amtsperson bekleiden lassen, es wäre denn, daß dieselbe hierzu in der Zwischenzeit gänzlich unfähig oder von dieser Stelle resigniren würde. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich des Präsidiums des Verwaltungsrathes.

Art. 12. Die getheilten Kantone mögen indessen hinsichtlich der Besetzung der Stellen im eidsgenössischen Verwaltungsrathe nach den dießfalls unter ihnen bestehenden Verkommnissen verfahren.

Art. 13. Weder der Administrator, noch die ihm untergeordneten Beamten können zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes bezeichnet werden.

Art. 14. Das Sekretariat des Verwaltungsrathes soll durch den eidsgenössischen Staatsschreiber versehen werden.

Art. 15. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nach dem Maßstabe, welcher für eidsgenössische Kommissionen festgesetzt ist, aus den Geldern der eidsgenössischen Kriegsfonds entschädigt; diejenigen aber, welche zugleich Tagsatzungsgesandte sind, sollen für Sitzungen des Verwaltungsrathes, welche allfällig während der Dauer der Tagsatzung abgehalten würden, keine Entschädigung beziehen.

Art. 16. Der eidsgenössische Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicherweise jährlich am ersten Montag im April.

Art. 17. Außerordentliche Versammlungen sollen Statt finden, wenn es der Vorort verlangt, und überdieß, wenn es das Präsidium nothwendig findet.

Art. 18. Beschlüsse des Verwaltungsrathes können nur in wirklichen Sitzungen, nicht aber auf dem Wege der Korrespondenz gefaßt werden.

Art. 19. Der eidsgenössische Verwaltungsrath prüft die von dem Administrator geführten Rechnungen über die eidsgenössischen Kriegsfonds, so wie seine ganze Amtsverwaltung; er bestätigt diese Rechnungen im Falle des Richtigbefindens, unter Vorbehalt der Ratifikation derselben durch die Tagsatzung. Ein Doppel der richtig befundenen Rechnung übergibt er der eidsgenössischen Kanzlei zur Verwahrung. Er läßt sich die während des Jahres neu errichteten oder neu acquirirten Schuldtitel abschriftlich oder in Original vorlegen und genehmigt oder verweigert die auf dieselben geschlossenen Anleihen. Er untersucht die Verwahrung und Verwaltung dieser Titel, verifizirt das am Vorort liegende Depot der eidsgenössischen Kriegsfonds und läßt sich Zeugnisse über den Kassesturz bei den beiden andern Depots und den verschiedenen in den Händen des Administrators und der Kassierer liegenden

laufenden Kassen vorlegen; auch kann er sich die über den Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren geführten Bücher zur Einsicht einsenden lassen.

Ueber das Resultat dieser Prüfung der gesammten Verwaltung der eidsgenössischen Kriegsfonds erstattet der eidsgenössische Verwaltungsrath jährlich der Tagsatzung einen getreuen Bericht.

Er ertheilt dem Administrator die nöthigen Anweisungen zu Bezahlung der von der Tagsatzung auf diese Fonds eröffneten Kredite; auch ist der Verwaltungsrath verpflichtet, bei allen Depots der eidsgenössischen Kriegsfonds von Zeit zu Zeit einen Kassesturz entweder selbst vorzunehmen oder durch Delegirte vornehmen zu lassen.

b) Von den Vororten.

Art. 20. Die sämmtlichen eidsgenössischen Kriegsfonds, sollen, insoweit sie in baarem Geld bestehen, in drei Depots vertheilt und den drei Vororten zur Verwahrung übergeben werden.

Art. 21. Die Vororte sollen für sichere Verwahrung der ihnen übergebenen Gelddepots auf gleiche Weise sorgen, wie für ihre eigenen Kantonalkassen, und sind hiefür, höhere Gewalt vorbehalten, der Eidsgenossenschaft verantwortlich.

Art. 22. Jeder der drei Vororte ist gehalten, an dem bei ihm aufbewahrten Depot der eidsgenössischen Kriegsfonds, so wie bei der laufenden Kasse des durch ihn bestellten Kassierers, je auf Ende des Jahres einen Kassesturz vornehmen zu lassen und dem Administrator Zeugnisse über denselben sammt den Bordereaux zu Handen des eidsgenössischen Verwaltungsrathes zuzustellen.

Art. 23. Die drei Vororte ernennen vereint den eidsgenössischen Administrator, welcher frei aus allen Eidsgenossen gewählt wird.

Art. 24. Jeder der drei Vororte ernennt einen Kassierer.

Art. 25. Die den eidsgenössischen Kriegsfonds zugehörigen Schuldtitel werden dem jeweilen im Amte stehenden Vororte unter seiner Verantwortlichkeit gegen die Eidsgenossenschaft, höhere Gewalt vorbehalten, zur Verwahrung übertragen.

Art. 26. Ueber die Einlage und Herausgabe derselben soll eine genaue Kontrolle geführt werden, welche der Vorort entweder durch seine Kanzlei oder seine Kantonalfinanzbehörde besorgen lassen kann.

Art. 27. Die Einlage soll geschehen nach der endlichen Genehmigung des Anleihens durch den Verwaltungsrath. Die Herausgabe soll Statt finden, wenn sie der Administrator zur nöthigen Besorgung der Geschäfte schriftlich und motivirt verlangt.

Art. 28. Dieses Begehren, sammt Empfangschein von Seite des Administrators, dient dem Vorort zur Entlastung von seiner dießfälligen Verantwortlichkeit.

Art. 29. Am Schlusse des Jahres bei der jedesmaligen Rechnungsabgabe soll der Vorort die herausgegebenen Schuldtitel wieder einfordern, oder sich vom Administrator Ausweis darüber geben lassen, warum dieselben noch nicht zurückerstattet werden können.

Art. 30. Es können aus den eidsgenössischen Kriegsfonds keine Anleihen ohne die Genehmigung des im Amte stehenden eidsgenössischen Vorortes gemacht werden.

Art. 31. Derselbe haftet dafür, daß bei diesen Anleihen die reglementarischen Vorschriften befolgt worden seien, so lange bis der eidsgenössische Verwaltungsrath dieselben genehmigt hat.

Art. 32. Für diejenigen unter seiner Genehmigung abgeschlossenen Anleihen, welche der Verwaltungsrath in seiner nächsten Sitzung gutgeheißen hat, ist der eidsgenössische Vorort der weitern dießfälligen Verantwortlichkeit enthoben.

Art. 33. Diejenigen aber, welche der Verwaltungsrath nicht genehmigt hat, muß der eidsgenössische Vorort, sammt den bereits erlaufenen Zinsen, den eidsgenössischen Kriegsfonds sofort ersetzen.

c. Von dem Administrator und seinen Unterbeamten.

Art. 34. Die Amtsdauer des durch die drei Vororte gewählten eidsgenössischen Administrators ist auf vier Jahre festgesetzt; der Abtretende ist jedoch wieder wählbar.

Art. 35. Er bezieht einen Gehalt von zweitausend Franken nebst Entschädigung für seine nothwendigen Reisekosten, Kopiaturen und kleinen Auslagen für Bücher, Briefe und Geldsendungen.

Art. 36. Für seinen Aufenthalt am eidsgenössischen Vororte während der Versammlungen des Verwaltungsrathes darf er indessen keine Entschädigung verrechnen.

Art. 37. Der Administrator führt eine eigene Handkasse aus den eidsgenössischen Kriegsfonds, welche jedoch die Summe von 30,000 Frk. nie übersteigen soll. Auch ist derselbe gehalten, bei zu bewerkstelligenden Geldanleihen die betreffenden Summen zunächst aus seiner Handkasse zu erheben, insoweit dieselbe hinreicht.

Art. 38. Bei der Erreichung dieses Betrags soll er die Hälfte desselben an dasjenige Depot, wo dieß am zweckmäßigsten geschehen kann, abgeben.

Art. 39. Er wacht über den richtigen Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren und läßt sich dieselben durch die betreffenden Standesregierungen vierteljährlich einsenden. Im Falle sich ergebender Anstände wendet er sich an den Vorort.

Art. 40. Er sendet dem Verwaltungsrath Abschriften von allen während des Jahres gegen Anleihen aus den Kriegsfonds errichteten Schuldtiteln ein, oder beglaubigte Auszüge aus den Urbarien oder

Hypothekenprotokollen in Betreff der gegen Faustpfänder bewilligten Anleihen. Diese Abschriften und Auszüge sollen, nach deren Zurückerstattung durch den Verwaltungsrath, von dem Administrator sorgfältig verwahrt werden.

Art. 41. Er hinterlegt bei den drei Vororten eine Real- oder Personalkaution von fünfzigtausend Schweizerfranken, deren Solidität vor der Annahme durch die drei Vororte geprüft werden soll.

Art. 42. Der Administrator soll die Rechnungen über die eidsgenössischen Kriegsfonds mit Gewissenhaftigkeit, Deutlichkeit und Klarheit, und überhaupt nach den Gesetzen einer geregelten Buchhaltung führen.

Art. 43. Er ist gehalten, die Jahresrechnungen jedesmal mit dem 31. Christmonat abzuschließen und dieselben mit den sämmtlichen Belegen dem Präsidenten des Verwaltungsrathes spätestens auf den 31. März des künftigen Jahres einzureichen.

Art. 44. Die Belege für Einnahmen und Ausgaben des Kriegsfonds soll der Administrator fortlaufend beziffern, in der Reihenfolge der Ziffern heften lassen und dieselben mit den gleichen Nummern in der Rechnung selbst andeuten.

Art. 45. Er entwirft das Formular für die Bücher, welche über den Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren geführt werden sollen, und theilt dasselbe, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorort, den Gränzkantonen zur Nachachtung für ihre Gränzzollbeamten mit.

Art. 46. Die Rechnungen über die eidsgenössischen Kriegsfonds sollen in Schweizerfranken und Rappen geführt werden.

Art. 47. Er bezahlt die vom Verwaltungsrath ausgestellten Anweisungen und betreibt den richtigen Eingang der Zinsen.

Art. 48. Der Administrator ist verantwortlich, daß keine Ausgaben aus den eidsgenössischen Kriegsfonds bestritten werden, die nicht von dem Verwaltungsrath angeordnet und angewiesen sind; daß ferner für Anleihungen keine Gelder aus den Kassen erhoben werden, das Anleihen sei denn durch den im Amte stehenden eidsgenössischen Vorort gebilligt worden.

Art. 49. Der Administrator ist überhaupt für seine ganze Amtsverwaltung so lange verantwortlich, bis er durch die definitive Rechnungspassation entlastet wird. — Für Nachlässigkeit und Gefährde in der Verwaltung, welche aus der abgenommenen Rechnung nicht ersichtlich war, bleibt derselbe fortwährend verantwortlich, so jedoch, daß diese Verantwortlichkeit ein Jahr, nachdem dem Verwaltungsrath eine aus dieser Verwaltung herrührende Nachlässigkeit oder Gefährde bekannt geworden ist, ohne daß er von sich aus eingeschritten wäre, erlischt.

Art. 50. Der Administrator legt dem Vororte zu Handen der Eidsgenossenschaft den Eid der Treue und redlicher Erfüllung seiner Pflichten ab.

Art. 51. Die Amtsdauer der durch die Vororte gewählten Kassierer ist auf vier Jahre festgesetzt.

Art. 52. Sie sind mit der Verwahrung des an dem betreffenden Vorort hinterlegten Depots der eidsgenössischen Kriegsfonds beauftragt, und sollen dem Administrator in seinen Amtsverrichtungen überhaupt behülflich sein.

Art. 53. Namentlich sind die Kassierer zunächst mit dem Zinsbezuge beauftragt.

Art. 54. Die laufende Kasse, welche die Kassierer zu führen befugt sind, soll 10,000 Franken nicht übersteigen. Den Mehrbetrag sollen sie dem Administrator, oder, auf dessen Geheiß, in das von ihm hierfür bezeichnete Depot abgeben.

Art. 55. Jeder Kassierer bezieht aus den eidsgenössischen Kriegsfonds einen jährlichen Gehalt von vierhundert Franken, der ihm am Schlusse des Jahres durch den eidsgenössischen Administrator angewiesen wird; überdieß können sie —

a) von Kapitalsummen, die 12,000 Franken und darunter betragen, zwei vom Hundert des Zinsbetrags,

b) von Kapitalsummen, die über 12,000 Fr. betragen, eines vom Hundert des Zinsbetrags —

— berechnen.

Die Kassierer sowohl als alle übrigen mit der Verwaltung der eidsgenössischen Kriegsfonds vorschriftmäßig beauftragten Personen sollen für diese Verwaltung keine andern, als die ihnen durch die gegenwärtige Verordnung ausgesetzten Besoldungen und Gebühren beziehen.

Art. 56. Die Kassierer haben dem betreffenden Vorort den Eid der Treue zu leisten und sollen bei demselben eine solide Real= oder Personalkaution von fünfzehntausend Franken hinterlegen.

B. Von den Anleihen.

Art. 57. Aus demjenigen Theil der eidsgenössischen Kriegsfonds, welche zinstragend gemacht werden sollen, mögen von Privaten, Korporationen und Gemeinden im Umfange der Eidsgenossenschaft, nicht aber gegen Staatsschuldscheine, unter folgenden Bedingungen Anleihen gemacht werden:

a. Gegen Hypothekarverschreibungen.

Diese sollen nach den Hypothekargesetzen desjenigen Kantons, in welchem die verschriebenen Unterpfänder liegen, gefertigt sein, und entweder laut der gesetzlich eingeführten Schätzung, oder nach dem Urtheil von Sachverständigen, hinlängliche Sicherheit geben.

Sie sollen jedoch weder Waldungen noch einzelne Gebäude ohne Grundstücke begreifen.

Assekurirte Wohngebäude in Städten und größern Ortschaften mögen jedoch als Unterpfand angenommen werden.

b. Gegen Faustpfand (obligo mit Hinterlage.)

Als Faustpfand dürfen nur solche Gültbriefe oder Pfandverschreibungen angenommen werden, welche alle unter litt. a aufgestellten Bedingungen für neu zu errichtende Hypothekarverschreibungen erfüllen.

Art. 58. Für Geldanleihen unter und bis auf 12,000 Franken ist das Minimum des auszubedingenden Zinses 4%.

Für Geldanleihen über 12,000 Franken wird das Minimum des jährlichen Zinses auf $3\frac{1}{2}$ % festgesetzt.

Es sollen indessen aus den eidsgenössischen Kriegsfonds keine Anleihen unter dem Betrag von 1,000 Franken bewilligt werden.

Der im Amte stehende eidsgenössische Vorort prüft dieselben und bewilligt sie nur insofern, als sie mit den Anleihungsgrundlagen des Art. 57 vereinbarlich gefunden worden sind; auch haftet derselbe, gemäß dem Art. 31, für Beobachtung der bestehenden Anleihungsvorschriften.

C. Vom Bezuge der Gränzgebühren.

Art. 59. Der Bezug der Gränzgebühren dauert in derselben Weise fort, wie derselbe durch die Beschlüsse vom 16. August 1819 und 20. Heumonat 1821 festgesetzt worden ist.

Einzig der Art. 10 des erstgenannten Beschlusses wird abgeändert, wie folgt:

Die Rechnung und der Betrag des letzten Quartals des Bezuges der Gränzgebühren, von einer obrigkeitlichen Behörde oder von Oberzollinspektionsbeamten des betreffenden Kantons geprüft und das Richtigbefinden durch Unterschrift bestätigt, sollen jeweilen von den Gränzkantonen spätestens bis Ende Hornungs des künftigen Jahres dem Administrator eingesendet werden.

Art. 60. Auf der ganzen Schweizergränze sollen gleichförmige Bücher über Ein- und Ausfuhr mit genauer Klassifikation der Gegenstände geführt werden, und diese Bücher jederzeit dem eidsgenössischen Administrator und, auf Verlangen, auch dem eidsgenössischen Verwaltungsrathe zur Einsicht offen stehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Sämmtliche Kosten der Verwaltung der eidsgenössischen Kriegsfonds sollen aus den schweizerischen Eingangsgebühren bestritten, die Zinsen der angelegten Kapitalien aber, ohne Abzug, der Tagsatzung zur Verfügung gestellt werden.

Art. 62. Alle frühern dießfälligen Beschlüsse und Bestimmungen, und zwar namentlich diejenigen vom 13. und 14. August 1816 (offiz. Samml., Bd. I, S. 268 bis 271;) die beiden vom 27. Heumonat 1818 und derjenige vom 28. Heumonat 1818 (offiz. Samml. Bd. I, S. 271 bis 273); vom 27. August 1818 und 20. Heumonat 1819 (offiz. Samml. Bd. I, S. 273 bis 274); vom 11. Heumonat 1820, lit. A und B (offiz. Samml. Bd. II, S. 12 bis 13); vom 3. August 1820, lit. C und D (offiz. Samml. Bd. II, S. 13 bis 21); vom 27. Heumonat 1821, lit. G (offiz. Samml. Bd. II, S. 23); vom 5. Heumonat 1826 (offiz. Samml. Bd. II, S. 107 bis 108); und vom 5. und 8. Heumonat 1831 (offiz. Samml. Bd. II, S. 251 bis 252), werden hiermit als aufgehoben erklärt. *)

---

*) Die hier als aufgehoben erklärten Beschlüsse sind in der geschichtlichen Erläuterung der Verordnungen über die eidsgenössischen Kriegsgelder sämmtlich angeführt und ihr Inhalt bezeichnet worden. Zur größern Deutlichkeit folgen sie hier noch einmal mit ihren Titeln und mit Hinweisung auf ihre Stelle in der offiz. Sammlung:

1. XXX Bd. I. Beschluß betreffend die Verwendung der eidsgenössischen Kriegsgelder vom 13. Aug. 1816. Bd. I, S. 268 bis 269.
2. XXXI Bd. I. Beschluß betreffend die Verwaltung der eidsgenössischen Kriegsgelder vom 14. Aug. 1816. Bd. I, S. 270 bis 271.
3. XXXII Bd. I. Nachträgliche Beschlüsse betreffend die Rechnungsabnahme der eidsgenössischen Kriegsverwaltung, die Besoldung der Kassierer und die Benennung der drei Kassen. Zwei Beschlüsse vom 27. Heumonat 1818 und einer vom 28. Heumonat 1818. Bd. I, S. 271 bis 273.
4. XXXIII Bd. I. Beschluß betreffend die Kehrordnung der Mitglieder des Verwaltungsrathes für die eidsgenössischen Kriegsgelder. Vom 27. Aug. 1818 und 20. Juli 1819. Bd. I, S. 273 bis 274.
5. XV Bd. II.
   - A) Fortdauer der eidsgenössischen Gränzgebühren. Bestimmung v. 11. Juli 1820 (Inhalt: Die Grenzgebühren sollen fortdauern, bis der Betrag von vier Geldkontingenten (2,157,100 Fr.) in die Kriegskasse eingesammelt sein wird.) Bd. II, S. 12 bis 13.
   - B) Bildung und Reihenfolge der drei Kassen. Beschluß vom 11. Juli 1820. Bd. II, S. 13.
   - C) Allgemeine Verordnung über die eidsgenössischen Kriegsfonds. Vom 3. Aug. 1820. Bd. II, S. 13 bis 21.
   - D) Anlegung der Gelder der Instruktionskasse und des Ersparnißfonds. Vom 3. Aug. 1820. Bd. II, S. 21.
   - G) Provision für die den Administratoren der eidsgenössischen Kriegsgelder zugegebenen Kassierer. Beschluß vom 27. Juli 1821. Bd. II, S. 23.

E. Transitorische Bestimmungen.

Art. 63. Gegenwärtige Verordnung kommt vom 1. Jenner, nach ihrer Sanktion durch die Tagsatzung an zu rechnen, in Vollziehung.

Art. 64. In seiner ersten ordentlichen Versammlung prüft der Verwaltungsrath die sämmtlichen, bereits in den Kriegskassen liegenden Anleihen und spricht die definitive Genehmigung der von ihm als gut erfundenen aus. Die nicht gut erfundenen läßt er sogleich ablösen, oder ohne Währschaft veräußern, und spricht dabei, erforderlichen Falls, diejenige Gewährleistung der drei Vororte an, welche nach den damaligen Reglementen auf ihnen lasten würde.

---

6. LXI Bd. II. Vermehrung der Hülfsquellen zu Bestreitung der jährlich wiederkehrenden eidsgenössischen Militärbedürfnisse. Vom 5. Juli 1826. Bd. II, S. 107 und 108.
   LXXVII Bd. II. (Dieselbe Rubrik. Beitritt mehrerer Stände.) Bd. II, S. 145 und 146.
   CXVIII Bd. II. (Dieselbe Rubrik. Beitritt von Graubündten.) Bd. II, S. 252.
7. CXVI Bd. II. Verwaltungsrath der eidsgenössischen Kriegsgelder. Nähere Bestimmung des Wechsels in demselben. Beschluß vom 5. Juli 1831. Bd. II, S. 251.
8. CXVII Bd. II. Herabsetzung des Zinsfußes bei größern Anleihen aus den eidsgenössischen Kriegsgeldern. Beschluß vom 8. Juli 1831. Bd. II, S. 252.

Beilage.

Tabellarischer Konspekt

einer Kehrordnung unter den eidsgenössischen Ständen für die Besetzung des Verwaltungsrathes der eidsgenössischen Kriegsgelder.

Jahr.	Vorort, als Präsidium.	Kantone, als Mitglieder.			
1836	Bern.	Schwyz.	Zug.	Basel.	St. Gallen.
1837	Luzern.	Basel.	St. Gallen.	Thurgau.	Wallis.
1838	Luzern.	Thurgau.	Wallis.	Uri.	Glarus.
1839	Zürich.	Uri.	Glarus.	Solothurn.	Appenzell.
1840	Zürich.	Solothurn.	Appenzell.	Aargau.	Waadt.
1841	Bern.	Aargau.	Waadt.	Genf.	Unterwalden.
1842	Bern.	Genf.	Unterwalden.	Freiburg.	Schaffhausen.
1843	Luzern.	Freiburg.	Schaffhausen.	Graubünden.	Tessin.
1844	Luzern.	Graubünden.	Tessin.	Neuenburg.	Schwyz.
1845	Zürich.	Neuenburg.	Schwyz.	Zug.	Basel.
1846	Zürich.	Zug.	Basel.	St. Gallen.	Thurgau.
1847	Bern.	St. Gallen.	Thurgau.	Wallis.	Uri.
1848	Bern.	Wallis.	Uri.	Glarus.	Solothurn.
1849	Luzern.	Glarus.	Solothurn.	Appenzell.	Aargau.
1850	Luzern.	Appenzell.	Aargau.	Waadt.	Genf.
1851	Zürich.	Waadt.	Genf.	Unterwalden.	Freiburg.
1852	Zürich.	Unterwalden.	Freiburg.	Schaffhausen.	Graubünden.
1853	Bern.	Schaffhausen.	Graubünden.	Tessin.	Neuenburg.
1854	Bern.	Tessin.	Neuenburg.	Schwyz.	Zug.

(Nro. CLIX. Bd. II der offiz. Samml.)

CLXXXVIII.

Reglement für den Administrator der eidsgenössischen Kriegsfonds,

wie dasselbe am 7. Wintermonat 1836 durch die Bevollmächtigten der drei vorörtlichen Stände Zürich, Bern und Luzern festgesetzt worden ist.

A. Ueber die Pflichten des Administrators der eidsgenössischen Kriegsfonds gegen den Verwaltungsrath.

Art. 1. Der Administrator der eidsgenössischen Kriegsfonds hat sich alljährlich, spätestens am Tage vor dem ersten Montag im April, am jeweiligen eidsgenössischen Vorort einzufinden.

Art. 2. Derselbe ist verpflichtet, dem Verwaltungsrathe der eidsgenössischen Kriegsfonds in seiner ersten Sitzung die mit dem 31. Christmonat des verflossenen Jahres abgeschlossene Rechnung über die eidsgenössischen Kriegsfonds vorzulegen.

Art. 3. Die Generalrechnung über die eidsgenössischen Kriegsfonds läßt der Administrator in fünf Exemplaren ausfertigen, von welchen je eines an jede der vorörtlichen Regierungen und eines an die eidsgenössische Kanzlei abgegeben werden; das fünfte behält er bei seinen eigenen Handen.

Art. 4. Alle während des Jahres aus den eidsgenössischen Kriegsfonds neu errichteten, oder für dieselben acquirirten Schuldtitel ist der Administrator der eidsgenössischen Kriegsfonds pflichtig, dem Verwaltungsrathe der eidsgenössischen Kriegsfonds während seiner alljährlichen ordentlichen Besammlung entweder in Original oder in beglaubigten Abschriften, wie es der Verwaltungsrath anordnen wird, vorzulegen.

Art. 5. Der Administrator der eidsgenössischen Kriegsfonds hat dem Verwaltungsrathe bei seiner ordentlichen Versammlung Zeugnisse über den zur Zeit des Rechnungsschlusses, gemäß §. 22 der allgemeinen Verordnung, vorgenommenen Kassesturz, die bei den beiden nicht im Amte stehenden Vororten bestehenden Depots, so wie über den Kassesturz seiner eigenen Handkasse und derjenigen der drei Kassirer vorzulegen.

Art. 6. Der Administrator der eidsgenössischen Kriegsfonds hat keine anderen Anweisungen auf die Kriegsfonds als solche, welche vom Verwaltungsrath, in Folge von der Tagsatzung eröffneter Kredite, auf dieselben ausgestellt worden, zu respektiren.

Art. 7. Bei außerordentlichen Versammlungen des Verwaltungsrathes hat sich der Administrator, auf dessen Einladung, an den Ort

seiner Versammlung zu verfügen, und überhaupt allen Weisungen des Verwaltungsrathes, in so weit dieselben mit der allgemeinen Verordnung über die Kriegsfonds im Einklang stehen, unbedingt zu gehorchen.

B. Ueber die Pflichten des Administrators der eidsgenössischen Kriegsfonds gegen die Vororte.

Art. 8. Die von dem Administrator der eidsgenössischen Kriegsfonds zu leistende Real= oder Personalkaution wird bei der Finanzbehörde des jeweiligen eidsgenössischen Vorortes hinterlegt.

Art. 9. Der Administrator der eidsgenössischen Kriegsfonds ist verpflichtet, bei jedem Anleihen, welches er aus dem eidsgenössischen Kriegsfonds zu machen empfiehlt, vorerst der Kantonalfinanzbehörde des jeweiligen Vorortes einen schriftlichen Rapport über dasselbe abzustatten.

Art. 10. In diesem Rapport soll deutlich und unwiderleglich dargethan werden, daß das beantragte Anleihen alle reglementarischen Vorschriften erfülle.

Art. 11. Für die Wahrheit und Richtigkeit der in diesem Rapport enthaltenen Versicherungen ist der Administrator der eidsgenössischen Kriegsfonds dem Vorort insoweit verantwortlich, als dieselbe von ihm kontrollirt werden konnte.

Art. 12. Erst wenn die Kantonalfinanzbehörde diesen Rapport geprüft und das vorgeschlagene Anleihen zweckmäßig erfunden hat, wird der Rapport des Administrators, begleitet von der Gutheißung der Kantonalfinanzbehörde, dem vorörtlichen Staatsrath zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 13. Sollte sich indessen zeigen, daß ein Anleihen nicht vollkommen reglementarisch gemacht worden ist, so kann der eidsgenössische Administrator, insofern der dießfällige Schuldtitel durch den Verwaltungsrath der eidsgenössischen Kriegsfonds noch nicht gutgeheißen worden ist, dießfalls behaftet werden.

Art. 14. Für Nachlässigkeit und Gefährde in der Verwaltung, welche aus der abgenommenen Rechnung nicht ersichtlich war, bleibt derselbe, in der Weise wie dieses durch §. 49 der allgemeinen Verordnung vorgeschrieben wird, fortwährend verantwortlich.

Art. 15. Die durch den eidsgenössischen Vorort, auf Anrathen des Administrators, aus den Kriegsfonds neu errichteten oder für dieselben acquirirten Schuldtitel werden durch den Administrator, gemäß §. 27 der allgemeinen Verordnung, der Kantonalfinanzbehörde des jeweiligen Vorortes, nachdem dieselben durch den Verwaltungsrath genehmigt worden sind, zur Aufbewahrung übergeben.

Art. 16. Am Schlusse des Jahres hat der Administrator der vorörtlichen Kantonalfinanzbehörde alle von ihr oder von der Kantonalbehörde des abgetretenen Vorortes herausgegebenen Schuldtitel wieder zurückzugeben (Art. 29) oder aber einen Ausweis darüber einzureichen, warum dieselben noch nicht zurückerstattet werden können.

Art. 17. Im Falle der Administrator in der Hauptstadt eines der drei Vororte seinen Sitz hat, so soll seine Handkasse mit derjenigen des dortigen Kassirers vereinigt werden; wobei darauf zu sehen ist, daß diese vereinigten Kassen nicht unnöthiger Weise auf dem höchsten reglementarischen Bestand belassen werden.

Art. 18. Alle Anweisungen auf die eidsgenössischen Kriegsfonds sollen mit der Unterschrift und dem Amtssigill des Administrators versehen sein, widrigenfalls dieselben von den Kassirern nicht anerkannt werden sollen.

Art. 19. Der Administrator der eidsgenössischen Kriegsfonds legt den drei Vororten den nachstehenden Eid treuer und redlicher Verwaltung ab:

„Der Verwalter der eidsgenössischen Kriegsfonds schwört: die Vorschriften der allgemeinen Verordnung über die Kriegsfonds vom 13. Aug. „1835, in so weit dieselben seine Amtsverrichtungen betreffen, getreulich „zu beobachten und die ihm durch dieselben auferlegten Pflichten sowohl „gegen die eidsgenössischen Vororte als gegen den eidsgenössischen Verwaltungsrath sorgfältig zu erfüllen, die ihm anvertraute Kasse sorgfältig aufzubewahren, das Rechnungswesen über sämmtliche eidsgenössische Kriegsfonds genau und nach dem besten Wissen zu führen, „den Abschluß der Hauptrechnung auf die vorgeschriebene Zeit bereit „zu halten, und nur solche Anleihen aus den eidsgenössischen Kriegsfonds vorzuschlagen, die nach seiner Ueberzeugung zweckdienlich sind, „und der Eidsgenossenschaft zum Nutzen gereichen, und welche den „von der Tagsatzung aufgestellten Anleihungsvorschriften entsprechen; „über den richtigen Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren und „denjenigen der Zinse der aus den eidsgenössischen Kriegsfonds angelegten Kapitalien zu wachen; die in Folge Beschlusses der eidsgenössischen Tagsatzung von dem eidsgenössischen Verwaltungsrath angeordneten und angewiesenen Zahlungen, und nur diese nach Maßgabe „der vorhandenen Gelder zu leisten; überhaupt mit den in Handen „habenden eidsgenössischen Kriegsfonds getreulich umzugehen, und keinen Theil derselben in seinen Privatvortheil, sondern einzig in Nutzen „und Dienst der Eidsgenossenschaft zu verwenden."

„Alles nach bestem Wissen und ohne Gefährde!"

C. Ueber die Pflichten des Administrators der eidsgenössischen Kriegsfonds gegenüber den Finanzbehörden der Gränzkantone.

Art. 20. Der Administrator der eidsgenössischen Kriegsfonds läßt sich, gemäß §. 39 der allgemeinen Verordnung, von den Finanzbehörden der Gränzkantone vierteljährlich die Uebersichten über den Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren einsenden.

Art. 21. Er wacht darüber, daß dieselben genau bezogen und die dießfälligen Register nach dem vorgeschriebenen Formular geführt werden.

Art. 22. Im Falle sich Zweifel über den richtigen Bezug, oder wirkliche Anzeigen, die das Gegentheil beweisen, erheben sollten, verfügt sich der Administrator, insofern durch Korrespondenz und die von ihm sogleich anzurufende Mitwirkung des Vorortes nicht geholfen werden kann, an die betreffende Zollstätte, um in Verbindung mit der betreffenden Kantonalfinanzbehörde, einen Untersuch deßfalls aufzunehmen, über dessen Resultat er jedesmal dem Vororte Bericht erstattet.

Art. 23. Bei dem Abschlusse der Rechnung prüft der Administrator die über den Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren geführten Register, und theilt dem Verwaltungsrathe das Resultat seiner Prüfungen mit.

Art. 24. Den Ertrag der schweizerischen Eingangsgebühren läßt der Administrator, insofern er einen Theil derselben nicht für Alimentation seiner eigenen Handkasse bedarf, durch die betreffenden Kantonalfinanzbehörden an die drei vorörtlichen Depots versenden, und ertheilt hiefür die nöthigen Weisungen.

Art. 25. Die Kassirer verifiziren jedesmal das Eingelangte und stellen darüber Empfangsscheine aus, welche, mit der Kontrasignatur des Administrators versehen, den betreffenden Kantonalfinanzbehörden als Entladniß dienen.

D. Regulirung der Verhältnisse zwischen dem Administrator und den Kassirern.

Art. 26. Der Administrator hält die Kassirer an, eine genaue Rechnung über den Zinsbezug der aus den eidsgenössischen Kriegsfonds ausgeliehenen Kapitalien zu führen.

Art. 27. Er wacht darüber, daß dieselben von den eingehenden Geldern nie über zehntausend Franken in ihrer Handkasse behalten, sondern das Uebrige an ihn oder an das von ihm bezeichnete Depot abgeben.

Art. 28. Ebenso sorgt er dafür, daß dieselben nicht mehr als die ihnen, nach Art. 55 der allgemeinen Verordnung, gebührenden Prozente des Zinsbezuges beziehen.

Art. 29. Ueberhaupt wird der Administrator die Kassirer als die ihm untergebenen Beamten zu Eifer und Treue in der Verwaltung anhalten, und deren Hülfeleistung in so weit in Anspruch nehmen, als dieses mit den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung über die eidsgenössischen Kriegsfonds vereinbarlich und zum Nutzen dieser wichtigen Verwaltung nothwendig oder ersprießlich ist.

(Nro. CLX. Bd. II der offiz. Samml.)

CLXXXIX.

Vorschriften für die Wahl des Administrators der eidsgenössischen Kriegsfonds,

wie dieselben am 7. Wintermonat 1836 durch die Bevollmächtigten der drei vorörtlichen Stände Zürich, Bern und Luzern festgesetzt worden sind.

Art. 1. Die Stelle eines Administrators der eidsgenössischen Kriegsfonds soll in Gemäßheit des §. 23 der allgemeinen Verordnung über die eidsgenössischen Kriegsfonds, erst nach sechswöchentlicher Ausschreibung durch die öffentlichen Blätter, besetzt werden.

Art. 2. Die Bewerber für diese Stelle haben ihre dießfälligen Anmeldungen an den jeweiligen eidsgenössischen Vorort zu richten und in derselben darzuthun, daß sie im Falle sind, die durch Art. 41 der allgemeinen Verordnung geforderte Kaution von fünfzigtausend Franken zu leisten.

Art. 3. Die Wahl selbst wird durch drei Delegirte der drei vorörtlichen Regierungen an dem jeweilen im Amte stehenden Vororte vorgenommen.

Art. 4. Jeder der drei Vororte hat das Recht einen Kandidaten, sei es aus der Zahl der wirklichen Bewerber, sei es einen außer der Zahl derselben ihm bekannten und für diese Stelle ihm geeignet scheinenden Mann vorzuschlagen.

Art. 5. Bei der Wahl, welche durch geheime Stimmgebung geschieht, entscheidet die Stimmenmehrheit.

Art. 6. Im Falle sich in den zwei ersten Scrutinien keine Mehrheit von Stimmen auf einen der Kandidaten vereinigen sollte, so wird zum Loos geschritten.

Art. 7. Durch das Loos soll alsdann derjenige der drei Kandidaten bezeichnet werden, welcher aus der Wahl fällt.

Art. 8. Durch das darauf folgende Scrutinium, an welchem alle drei vorörtlichen Delegirten Theil zu nehmen haben, muß alsdann entschieden werden, welcher der beiden allein in der Wahl bleibenden Kandidaten wirklich zum Administrator der eidsgenössischen Kriegsfonds ernannt werde. (Nro. CLXI. Bd. II der offiz. Samml.)

CXC.

Tagsatzungsbeschluß

über zweckmäßigere und möglichst gleichförmige Kontrollirung des Bezugs der schweizerischen Eingangsgebühren auf der Gränzlinie.

(Vom 14. August 1835.)

Das nachstehende Formular über den Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren soll von sämmtlichen Gränzständen sorgfältig in Anwendung gebracht werden; wobei dieselben wiederholt verpflichtet werden, über den fraglichen Bezug vierteljährlich eine detaillirte Rechnung, welche von der mit diesem Bezug beauftragten Zoll- und Kaufhausstelle ausgefertigt, von der obern Kantonalstelle aber geprüft und nach gemachtem Zusammenzug unterzeichnet sein soll, bei den mit der Einkassirung dieser Gebühren beauftragten eidsgenössischen Beamten abzulegen.

Formular.

Schweizerische Eidsgenossenschaft.

Nummer der Quittung.	Datum.	Namen der Fuhrleute.	kommend von	gehend nach	Spezifikation der Waaren.	Anzahl der Zentner.		Betrag der Eingangsgebühren.			
								à 1 Batzen.		à 2 Batzen.	
						à 1 Batzen.	à 2 Batzen.	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.

(Nro. CLXII. Bd. II der offiz. Samml.)

CXCI.

Inventarien über den eidsgenössischen Vorrath von Kriegsgeräthschaften.

Die der Tagsatzung des Jahres 1835 vorgelegten Inventarien

1) über die eidsgenössischen Spitaleffekten und Geräthschaften;

2) über das der Eidsgenossenschaft angehörende unter der Oberaufsicht des eidsgenössischen Oberstartillerieinspektors stehende Materielle;

3) über die Werkzeuge, Instrumente und materielle Gegenstände, welche dem eidsgenössischen Genie angehören;

4) über das Materielle der eidsgenössischen Militärschule zu Thun;

5) über die eidsgenössische Sammlung von Karten und Plänen;

befinden sich unter Litt. R. dem Abschiede der ordentlichen Tagsatzung von 1835 angereiht.

(Nro. CLXIII, Bd. II der offiz. Samml.)

Fünftes Buch,

enthaltend

die in Kraft bestehenden besondern Verkommnisse der Eidsgenossenschaft mit benachbarten Staaten.

CXCII.

Vertrag zwischen Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät und der schweizerischen Eidsgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder.

(Vom 3. August 1804.)

Nachdem seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät durch die Berücksichtigung: daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschoß- oder Abfahrtsgelder, welche von den um- und wegziehenden Landeseinwohnern auch in Erbschaftsfällen gefordert wurden, der freie Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert, und der möglichen Erhöhung des Gewerbfleißes Schranken gesetzt werden — Sich bewogen gefunden haben, sämmtlichen XIX Kantonen der löblichen schweizerischen Eidsgenossenschaft den Wunsch zu einem freundschaftlichen Einverständniß hierüber eröffnen zu lassen, und die so eben versammelte Tagsatzung als oberste Behörde der Schweiz, in Kraft eines im vorigen Jahr genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste ihrer Landeseinwohner beseelt, zu einem solchen Freizügigkeitsvertrag sich willfährigst erklärte, — so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich: der bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft akkreditirte, Kaiserlich Königliche wirkliche Geheime-Rath, Kommandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, und bevollmächtigter Minister, Heinrich, Freiherr von Crumpipen; und von Seite der eidsgenössischen Tagsatzung, die Herren David Stocker von Neunforn des kleinen Raths und Gesandter des Kantons Schaffhausen; und Karl von Reding, Regierungsrath und Gesandter des Kantons Aargau, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät und der eidsgenössischen Kantone, dahin mit einander sich vereinbaret:

1. Es solle, von dem Tag der ausgewechselten Ratifikationen, zwischen sämmtlichen Staaten Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät, und sämmtlichen XIX Kantonen der löblichen schweizerischen Eidsgenossenschaft, eine Freizügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen

beider Staaten, bei ihrem Hin- und Herziehen, bei künftigen Erbschaften, oder anderweitigem Vermögensanfall, ein Abschoß-, Abfahrt- oder Abzugsgeld, in soweit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit 10, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freistaat der drei Bündten mit 5 vom Hundert in die landesfürstliche, oder Kantonskassen geflossen ist, — nimmerhin eingehoben werden.

2. Hiervon sind ausgenommen: die Schreib- und Handänderungsgebühren, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern ebenmäßig bezogen werden.

3. In Bezug auf diejenigen Abschoß-, Abfahrts- oder Abzugsgelder, welche Gemeinden oder Herrschaften in den K. K. Staaten zu beziehen berechtiget sind, soll eine vollkommene Reziprozität Statt haben.

Die eidsgenössischen Kantone wollen denjenigen Gemeinden und Herrschaften, welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freizügigkeit ebenfalls gestatten; dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Kantonskassa vorbehalten, die auf ihren Bezugsrechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft die einer Ausgleichung bedürfenden Artikel des nähern zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten beidseitigen unmittelbaren Genehmigung, rechtlich zu wirken anfangen.

Diese Ratifikation und die Auswechslung soll innerhalb dreißig Tagen erfolgen.

Zur Urkunde dessen, haben die beidseitigen Bevollmächtigten diese Vertragsurkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen den 3. August 1804 in Bern, und von den beidseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet:

(L. S.) David Stockar von Neuforn.

(L. S.) H. Crumpipen.

(L. S.) Karl von Reding.

Die Ratifikationsurkunde von Seite Sr. Kaiserl. Majestät ist zu Wien am 21. August 1804, und diejenige von Seite der Eidsgenossenschaft zu Bern am 23. Weinmonat 1804, im Namen der XIX Kantone von dem Landammann, Rud. von Wattenwyl, ausgestellt worden. (Nro. I, Bd. I der offiz. Samml.)

Note. Laut einer am 23. August 1818, von Sr. Erz. dem K. K. Oesterreichischen Herrn Gesandten in der Schweiz, an die eidsgenössische Tagsatzung gerichteten offiziellen Note, ist die bereits im Jahr 1817 von der K. K. Regierung anerkannte Ausdehnung des Freizügigkeitsvertrags von 1804, auf alle Staaten, welche gegenwärtig das Kaiserreich Oesterreich bilden, und auf die wirklichen XXII Kantone der Schweiz, — im April und Mai 1818, allen obersten Landesbehörden der Monarchie durch Kaiserliche Dekrete zur weitern Verkündung und unmittelbaren Nachachtung, bekannt gemacht worden. Die Ausstellung urkundlicher, gegenseitig auszuwechselnder, dießfälliger Erklärungen, hat im Jahr 1821 Statt gefunden; sie lauten, wie folgt:

Gegenseitige Erklärungen vom 16. Augstmonat 1821, wegen Ausdehnung des, seit 1804 zwischen Sr. K. K. Apostolischen Majestät und der schweizerischen Eidsgenossenschaft bestehenden Freizügigkeitsvertrags, auf den damaligen Länderbestand beider kontrahirenden Staaten.

A.

Nachdem Se. Majestät, der Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich ꝛc. mit den XXII Kantonen der schweizerischen Eidsgenossenschaft dahin übereingekommen ist, daß der am 3. August 1804, zwischen beiden Staaten geschlossene Vermögensfreizügigkeitsvertrag seine Anwendung auch auf jene Gebietstheile finden soll, welche seit jenem Zeitpunkte beiden Staaten zugefallen sind; — So erklären Wir Franz Alban von Schraut, des königlich Hungarischen St. Stephans-Ordens Ritter, Sr. Kaiserlichen und Königlich-Apostolischen Majestät würklicher Geheimerath, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft, im Namen und aus besonderem Auftrage allerhöchstgedachter Sr. Majestät, hiermit auf das feierlichste und verbindlichste, daß samtliche in erwähntem Vertrage enthaltenen Bestimmungen in allen jenen Provinzen und Gebietestheilen, welche seit dem 3. August 1804 mit der österreichischen Monarchie vereinigt worden sind, unter der Gegenzusage ihre volle Anwendung finden sollen (wie sie denn solche auch bereits gefunden haben), daß von Seite der wohlerwähnten schweizerischen Eidsgenossenschaft dieser Vertrag in allen seit seinem Abschlusse mit Ihr vereinten neuen Kantonen und anderen Gebieten oder Gebietestheilen eben so vollständig angewandt und vollzogen werde.

Zur Urkunde dessen haben wir gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterzeichnet und mit der Fertigung des K. K. Gesandtschaftssekretärs, so wie mit dem Gesandtschaftssiegel versehen lassen, um sie gegen eine

gleichförmige Erklärung des Vorortes der Eidsgenossenschaft auszuwechseln; so geschehen, Zürich, den 16. August 1821.

(L. S.) Schraut.

Auf Befehl Sr. Exzellenz,
Der Gesandtschafts-Sekretär:
Graf Bentzel.

B.

Nachdem die XXII Stände der schweizerischen Eidsgenossenschaft mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Galizien und Lodomerien, Erzherzogen von Oesterreich ꝛc. ꝛc. dahin übereingekommen sind, daß der am 3. August 1804 zwischen beiden Staaten geschlossene Vermögensfreizügigkeitsvertrag seine Anwendung auch auf jene Gebietstheile finden soll, welche seit jenem Zeitpunkte beiden Staaten zugefallen sind, — so erklären Wir David von Wyß, Bürgermeister des eidsgenössischen Vororts Zürich und Präsident der eidsgenössischen Tagsatzung, im Namen der XXII Kantone der Schweiz, hiemit auf das feierlichste und verbindlichste, daß sämmtliche, in erwähntem Vertrage enthaltene Bestimmungen, in allen seit dem 3. August 1804 mit der schweizerischen Eidsgenossenschaft vereinten neuen Kantonen und andern Gebieten oder Gebietstheilen, unter der Gegenzusage ihre volle Anwendung finden sollen (wie sie denn solche auch bereits gefunden haben), daß dieser Vertrag in allen jenen Provinzen und Gebietstheilen, welche seit seinem Abschluß mit der österreichischen Monarchie vereinigt worden sind, eben so vollständig angewandt und vollzogen werde.

Zur Urkunde dessen, haben Wir gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterzeichnet, und mit der Unterschrift des Kanzlers der Eidsgenossenschaft, so wie mit dem eidsgenössischen Siegel versehen lassen, um sie gegen eine gleichförmige Erklärung Sr. Exzellenz des K. K. Oesterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Eidsgenossenschaft auszuwechseln; so geschehen in Zürich den 16. Augstmonat 1821.

Der Amtsbürgermeister des eidsgenössischen Vororts Zürich,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) von Wyß.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

(Nro. XXIX, Bd. II der offiz. Samml.)

CXCIII.

Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und der schweizerischen Eidsgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes.

(Vom 3. März 1812.)

Seine Königliche Majestät von Preußen und die schweizerische Eidsgenossenschaft, welche beide den Entschluß gefaßt, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld (gabella hereditaria et census emigrationis) aufzuheben, — haben zu diesem Behuf zu ihren Bevollmächtigten ernannt; nämlich Seine Majestät der König von Preußen: Ihren bevollmächtigten außerordentlichen Gesandten bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft, Kammerherrn, und des K. rothen Adler-Ordens Ritter, Baron de Chambrier d'Oleires Exzellenz, — und der Landammann der Schweiz, im Namen der Hochlöblichen Eidsgenossenschaft, die Hochgeachteten Herren Hans Bernhard Sarasin, Burgermeister des Kantons Basel, und Rudolf Stehelin, Mitglied des Kleinen- und des Staatsraths und Dreierherr, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

1. Bei keinem Vermögensausgang aus den K. Preußischen Landen in die Schweiz, oder aus dieser in jene, es mag sich solcher Ausgang bei denjenigen Auswanderungsfällen, welche in den beiden respektiven Staaten gesetzlich erlaubt sind, oder bei Erbschaften, Legaten, Schenkungen, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) noch auch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Eingebornen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden.

2. Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die öffentlichen Staatskassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen, überhaupt in die Kasse irgend eines Privatabschoß- oder Abfahrtberechtigten, fließen würden.

3. Die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1 und 2, sollen sich auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle erstrecken.

4. Die Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention, sollen in Zeit von vier Monaten, vom heutigen Tage an zu rechnen, oder wenn es möglich ist, früher ausgewechselt werden.

Geschlossen in Basel den dritten März im Jahr eintausend achthundert und zwölf.

(L. S.) Jean - Pierre B. de Chambrier d'Oleires.

(L. S.) Jean Bernard Sarasin, Bourgmestre du canton de Bâle.

(L. S.) Jean Rodolphe Stehelin, Conseiller d'Etat et Trésorier.

Die Ratifikationsurkunde von Seite Sr. K. Majestät ist zu Berlin am 31. März 1812, und diejenige von Seite der Eidsgenossenschaft zu Basel am 8. Brachmonat 1812, im Namen der XIX Kantone von dem Landammann Peter Burkhard ausgestellt worden.

Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812 zwischen der K. Preußischen Regierung und der schweizerischen Eidsgenossenschaft bestehenden Freizügigkeitsübereinkunft, auf sämmtliche jetzige K. Preußische und zur schweizerischen Eidsgenossenschaft gehörige Lande.

(Vom 25. Oktober 1817.)

Die K. Preußische Regierung und die schweizerische Eidsgenossenschaft, sind mit einander dahin übereingekommen und erklären hiermit: daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen, und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den K. Preußischen Staaten in die Schweiz, — und aus der Schweiz in die K. Preußischen Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Communen oder Patrimonialgerichten zustehe, aufhören soll; und daß die dieserhalb im Jahr 1812 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und der schweizerischen Eidsgenossenschaft abgeschlossene Uebereinkunft, auf sämmtliche jetzige respektive K. Preußische, und zur schweizerischen Eidsgenossenschaft gehörige Lande Anwendung finden soll; daß mithin in allen denjenigen innerhalb der respektive K. Preußischen und zu der schweizerischen Eidsgenossenschaft gehörigen Lande, jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschaftsvermächtniß- und Vermögensverabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem K. Ministerium, und von Seite der schweizerischen

Eidsgenossenschaft vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich ist diese Erklärung mit dem K. Insiegel bedruckt, und von mir, dem Staatskanzler, unterzeichnet worden.

Berlin, den 25. Oktober 1817.

(L. S.) C. Fürst von Hardenberg.

Note. Eine wörtlich gleichlautende Erklärung der Eidsgenossenschaft, unterzeichnet von Sr. Exz. dem Herrn Schultheiß von Wattenwyl, so wie von dem Kanzler der Eidsgenossenschaft, Herrn Mousson, und mit dem eidsgenössischen Siegel bekräftigt, — wurde in Bern ausgestellt den 9. Juli 1817, und gegen die vorstehende K. Preußische Erklärung ausgewechselt ebendaselbst den 27. November desselben Jahrs.

(Nro. II, Bd. I der offiz. Samml.)

CXCIV.

Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz=Baiern und der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

(Vom 20. Juli 1804.)

Nachdem von der schweizerisch=eidsgenössischen Tagsatzung der Grundsatz aufgestellt worden: mit allen benachbarten Staaten, die gegen die Schweiz Abzugsfreiheit eintreten lassen wollen, reziprozirliche Freizügigkeitstraktaten abzuschließen, und in Folge dieses Grundsatzes Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalz=Bayern, durch Höchstderoselben bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft beglaubigten Ministerresident, an die schweizerische Tagsatzung Anträge haben gelangen lassen, eine solche reziprozirliche Freizügigkeit zwischen beiden Staaten einzuführen, um die bisher bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen; — so ist hierauf, — belebt von Uebereinstimmung der Gesinnungen und Wünsche, — zwischen dem Herrn Ministerresident Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz=Baiern, Herrn Freiherrn von Verger; und denen von der schweizerischen Tagsatzung Bevollmächtigten Hochgeachteten Herrn Morell, Regierungsrath und Gesandter des Kantons Thurgau, Herrn Sarasin, Bürgermeister und Gesandter des Kantons Basel, und Herrn Zehle, Appellationsrath und Legationsrath des Kan=

tons Aargau; dießfällige Unterhandlung gepflogen, und als Resultat derselben, folgender Freizügigkeitstraktat verabredet und abgeschlossen worden:

1. Es solle von dem Tag der wechselseitigen Ratifikation an, zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Baiern, und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der Eidsgenossenschaft, ein vollkommen freier Vermögenszug Statt haben, und alle Angehörige der beidseitigen Staaten bei ihrem Hin- und Herziehen, bei Anfall von Erbschaften oder sonstigem Vermögensanfall, von einer Seite auf die andere, — von allen und jeden dießfälligen Abgaben, sie mögen nun den Namen von Abzugs- Manumissions-Emigrationsgebühren oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem Staat selbst, oder von Gemeinheiten, oder Beamten bezogen worden sein, auf ewige Zeiten befreit bleiben, und hierin von beiden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

2. Hievon sind einzig ausgenommen: die Schreibgebühren und Theilungstaxen, die von denen im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern in gleichem Fall auch bezogen werden, und nicht von der Exportation herrühren; sonst alles ohne irgend ein Bedingniß, noch Vorbehalt.

3. Die Ratifikation sowohl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Baiern, als der sämmtlichen Kantone der Eidsgenossenschaft wird bei Unterzeichnung des Traktats vorbehalten.

4. Die Ratifikation solle im Lauf des September-Monats dieß Jahr, und sobald solche erfolgt ist, die förmliche Auswechslung der Traktaten geschehen.

Urkundlich mit beidseitigen Unterschriften und Petschaften versehen. Gegeben, Bern, den 20. Juli 1804.

(L. S.) Freiherr von Berger. (L. S.) Morell.

(L. S.) Sarasin.

(L. S.) Jehle.

Die Ratifikationsurkunde von Seite Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ist zu München am 3. Herbstmonat 1804, und diejenige der Eidsgenossenschaft zu Bern am 19. Wintermonat 1804, im Namen der XIX Kantone, von dem Landammann Rud. von Wattenwyl, ausgestellt worden. (Nro III, Bd. I der offiz. Samml.)

Nachträgliche gegenseitige Erklärungen vom 29. August und 29. November 1821, betreffend den dermaligen Standpunkt des daherigen Vertrags vom 20. Juli 1804.

Note. Auf Verlangen des Löbl. Standes Neuenburg, hat der eidsgenössische Vorort durch eine unterm 29. Augstmonat 1821 gegen die K. Baierische Regierung ausgestellte Erklärung, den Beitritt des gedachten Standes zu dem bestehenden Freizügigkeitsvertrag förmlich beurkundet; worauf das K. Baierische Staatsministerium des Hauses und des Aeußern, vermittelst einer aus München vom 29. November 1821 datirten, von Sr. Exz. dem Grafen von Rechberg unterzeichneten Note, erwiederte: daß, da in Gemäßheit des ersten Artikels des bestehenden Freizügigkeitsvertrags, die Ausdehnung des freien Vermögenszugs auf die seither beiderseits acquirirten Landestheile keinem Zweifel unterworfen sein könne, — Seine Majestät der König keinen Anstand nehmen, auf das gestellte Ansuchen hiemit erklären zu lassen: „Daß Allerhöchstdieselben die Theilnahme des eidsgenössischen Kantons „Neuenburg an der, zwischen Baiern und der schweizerischen Eidsgenossen„schaft vertragsmäßig bestehenden Freizügigkeit, vollkommen anerkennen; daß „jedoch diese Erklärung nicht also angesehen werden solle, „als habe jemals über diese Theilnahme ein Zweifel obwal„ten können; vielmehr sei dieselbe von selbst, schon vor der „gegenwärtigen Erklärung, in Folge des ersten Artikels des „Freizügigkeitsvertrags vom 20. Juli 1804 in voller Kraft „gewesen." (Nro. XXX, Bd. II offiz. Samml.)

CXCV.

Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Württemberg und der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

(Vom 5. Juli. 1809.)

Nachdem Seine K. Majestät von Württemberg und die schweizerische Eidsgenossenschaft, es dem Wohl Ihrer beiderseitigen Staaten, so wie den bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen angemessen gefunden haben, die bisher in Vermögensexportationsfällen aus einem Staat in den andern, erhobenen Abgaben und Abzüge gegenseitig aufzuheben, und darüber in einem eigenen Staatsvertrag die näheren Bestimmungen festzusetzen; so wurden zu letzterem Zwecke von Seiten Seiner Majestät des Königs von Württemberg der Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herr Johann Baptist Martin Arand, Edler von Ackerfeld, des Civilverdienstordens Kommandeur, Kreishauptmann und bevollmächtigter Gesandter in der Schweiz; und von Seiten der eidsgenössischen Tagsatzung, die Hochgeachteten Herren Conrad von Escher, Bürgermeister und Gesandter des Kantons Zürich; Ferdinand Ludwig von Jenner, Seckelmeister und Gesandter des Kantons Bern, und Johannes Morell, Regierungsrath und Gesandter des Kantons Thurgau, ernannt, und mit

den erforderlichen Instruktionen und Vollmachten versehen, worauf diese in den gepflogenen Unterhandlungen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen, folgende verbindliche Uebereinkunft getroffen haben:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus einem Staat in den andern gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben worden, sollen, vermöge des gegenwärtigen Vertrags, zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise angezogen wird.

2. Nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder andern Staate bei Kauf, Tausch, bei Erbschaften, Legaten und Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt und von den eigenen Unterthanen selbst, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, — sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatze soll daher kein Unterschied gemacht werden, ob die Abzüge bisher in die Staatskassen geflossen, oder andern Grundherrschaften, Individuen und Korporationen zugefallen sind; und es sollen demnach auch alle Privatnachsteuer- und Abzugsrechte in Bezug auf beiderseitige Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung des gegenwärtigen Vertrags, nicht der Tag des Vermögensanfalls, oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden; so daß von dem Augenblick an, wo die Freizügigkeitskonvention in Wirkung tritt, und wozu der 1. Jenner des nächstkünftigen Jahres 1810 als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtiger Vertrag ist in duplo ausgefertigt worden, und sollen die beiderseitigen Ratifikationen noch im Lauf dieses Jahrs ausgewechselt werden.

Geschehen, unterzeichnet und gesiegelt, in Freiburg, den 5. Juli 1809.

(L. S.) Arand, Edler von Ackerfeld, Königlich bevollmächtigter Gesandter bei der Eidsgenossenschaft, Kommandeur des Civilverdienst-Ordens und Kreishauptmann.

(L. S.) von Escher, Bürgermeister und Gesandter des Kantons Zürich.

(L. S.) von Jenner, Seckelmeister und Gesandter des Kantons Bern.

(L. S.) Morell, Regierungspräsident und Gesandter des Kantons Thurgau.

Die Ratifikationsurkunde von Seite Sr. K. Majestät ist zu Stuttgart am 18. Oktober 1809, und diejenige von Seite der Eidsgenossenschaft am 20. Juni 1810 zu Bern, im Namen der XIX Kantone von dem Landammann Rud. von Wattenwyl, ausgestellt worden.
(Nro. IV, Bd. I der offiz. Samml.)

Nachträgliche gegenseitige Erklärungen vom 29. August und 29. November 1821, betreffend den dermaligen Standpunkt des daherigen Vertrags vom 5. Juli 1809.

Note. Bei Gelegenheit der Uebersendung einer auf Verlangen des Standes Neuenburg, unterm 29. Augstmonat 1821 ausgestellten urkundlichen Erklärung, betreffend den Beitritt des benannten Löbl. Standes zu diesem Freizügigkeitsvertrag, — hat der eidsgenössische Vorort zugleich gegen die K. Württembergische Regierung ausgesprochen: „Diejenige Bestimmung des dritten Artikels, worin es heißt: der Vertrag erstrecke sich auf den ganzen „Umfang beider Staaten, — werde dießseits dahin verstanden, daß „auch die seit dem Jahr 1809 mit dem Länderbestande beider „Kontrahenten neuvereinigten Gebietstheile in den Wirkungen des Traktats bereits miteinbegriffen seien."

Hierauf antwortete Se. Exz. der K. Württembergische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Wintzingerode, durch eine aus Stuttgart vom 29. November 1821 datirte Zuschrift: „Die Erklärung, welche der „eidsgenössische Vorort dem dritten Artikel des gedachten „Vertrags gebe, stimme ganz mit der Ansicht der K. Württembergischen Regierung überein."

Demzufolge enthält die vom 29. November 1821 datirte, von dem Grafen Wintzingerode unterzeichnete, und mit dem K. Insiegel bekräftigte Annahmsurkunde in Beziehung auf die Neuenburgische Beitrittserklärung, die ausdrückliche Zusicherung: „Daß dieser Vertrag von Württembergischer Seite eben so gegen den Löbl. Stand Neuenburg, „wie gegen die übrige Eidsgenossenschaft, werde „beobachtet werden." (Nro. XXXI, Bd. II der offiz. Samml.)

CXCVI.

Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden und der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

(Vom 6. Februar 1804.)

Da bei Gelegenheit der Konferenzhandlungen zwischen den Herren Abgeordneten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden und Sr.

Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, über die Besitzungen des ehemaligen Hochstifts und Domkapitels von Konstanz in der Schweiz, Churbadischer Seits der Antrag gemacht worden, daß die mit der ehemaligen Helvetischen Regierung in den Jahren 1801 und 1802 eingeleitete und bis zum Abschluß gediehene, durch die nachgefolgten politischen Umstände aber unterbrochene Unterhandlungen, wegen einer wechselseitigen Abzugsfreiheit wieder aufgenommen und vollends beendiget werden möchten; hierauf auch die Herren Abgeordneten der Schweiz von Sr. Exzellenz dem Herrn Landammann den Auftrag dazu erhalten haben, — so sind beiderseitige Bevollmächtigte, nämlich von Seite des Herrn Churfürsten von Baden, die Hochwohlgebornen Herren Franz Baur von Heppenstein, Churfürstlicher Hofrathspräsident, und Karl Maximilian Maler, geheimer Hofrath und Referendar; von Seite Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz aber die Hochwohlgebornen Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths zu Schaffhausen, und Karl von Reding, Regierungsrath zu Aarau, darüber zusammengetreten, und haben sich nach verschiedenen Unterredungen und durchgesehenen vorigen Verhandlungen, über folgende Punkte mit einander vereinigt:

1. Vom Tag der Bestätigung dieser Konvention an, solle zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden, und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der Hochlöblichen Eidsgenossenschaft, ein vollkommen freier Zug dergestalt bestehen, daß alle Angehörigen des einen und des andern Staats bei ihrem Hinüberziehen, oder wenn ihnen eine Erbschaft oder sonst ein Vermögen auf der andern Seite zufällt, von allen und jeden dießfälligen Abgaben, — es mögen dieselben den Namen Abzugsmanumissions-Emigrationsgebühren, oder welchen andern Namen immer haben; sie mögen bisher von dem Staat selbst oder dessen Dienern bezogen worden sein, — auf ewige Zeiten befreit seien, und solle hierin die vollkommenste Gleichheit von beiden Staaten beobachtet werden.

2. Jene Abgaben, welche nicht von der Exportation herrühren, sondern die in dem gleichen Fall auch von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern bezogen werden, sind hierunter nicht begriffen; und es werden daher:

3. Diejenigen Handänderungsgebühren, welche in mehreren Kantonen von Verkauf, Abtretung oder Schenkung unbeweglichen Eigenthums nach bestehenden Gesetzen bezogen werden, eben so vorbehalten, als:

4. Die, wegen der Kriegskosten in der Badischen Markgrafschaft, auf jedes außer Land gehende Hundert gelegte Abgabe von zwei Prozent, fernerhin, bis zu Tilgung dieser Kosten zu entrichten sind; wo-

bei aber den Hochlöblichen Kantonen freigelassen ist, so lange diese Abgabe Churbadischer Seits erhoben wird, dieselbe auch von dem aus ihrem Gebiet in die Badische Markgrafschaft gezogen werdenden Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen.

5. Kann sich diese wechselseitige Abzugsfreiheit auf die in dem anliegenden (hier nachstehenden) Verzeichniß bemerkte, unter Churbadischer Landeshoheit befindliche Orte und Landsaßen, welche für sich zum Abzug ganz oder zum Theil berechtiget sind, — so lange sie sich nicht freiwillig diesem Vertrag anschließen, als weßhalb man sich Churbadischer Seits noch ferner alle Mühe geben wird, — nicht erstrecken; dagegen bleibt aber auch den Hochlöblichen Kantonen unbenommen, den gleichen Abzug von dem Vermögen, das aus ihrem Gebiet in solche Orte verbracht wird, fernerhin und bis auf den unterstellten Fall zu erheben.

6. Wird die Ratifikation Sr. Durchlaucht des Herrn Churfürsten von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der gemeineidsgenössischen Tagsatzung vorbehalten; und sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender beiderseitiger Unterschriften und beigedruckter Siegel. So geschehen, Schaffhausen, den 6. Hornung 1804.

(L. S.) Franz Baur von Heppenstein, Hofrathspräsident.

(L. S.) Karl Maximilian Maler, Geheimer Hofrath und Referendar.

(L. S.) David Stockar von Neuforn.

(L. S.) Karl von Reding.

Verzeichniß der Orte und Vogteiherren in den Churbadischen Landen, die zur Abzugserhebung ganz oder zum Theil berechtiget, und in dieser Maße bei der Abzugskonvention mit der Schweiz auszunehmen sind.

I. In der Badischen Markgrafschaft nach ihrem jetzigen ganzen Umfang, nur die Stadt Durlach und die Gerichtsbezirke der Freiherren von Gemmingen und Leutrum.

II. In der Badischen Pfalzgrafschaft, also mit Inbegriff des vormaligen Hochstifts Speier und Ritterstifts Odenheim oder des Fürstenthums Bruchsal.

Die Stadt Heidelberg, welche den Abzug ad 10 pr. Ct. von wegziehenden Bürgern und Unterthanen zur Hälfte, die andere Hälfte

aber die Herrschaft zu beziehen hat; welch' letzterer auch der ganze Abzug bei herrschaftlichen Dienern und Gefreiten zusteht*).

Folgende weitere Orte, wo der Abzug zwischen dem Vogtsherrn und dem Churfürstlichen Fiskus theilbar ist:

Mauer — Vogtsherr von Jyllenhard.
Schlatthaußen — von Bettendorf.
Spechbach, Eschelbronn, Zuzenhaußen — von Venningen.
Münchzell — von Uexküll.
Dayspach — von Göler.
Moßbrunn — Graf von Degenfeld.
Michelbach — von der Laien und von Schmitz, sen.
Reichertshaußen — von Stokmar.
Epfenbach — von Zandt und von Wambold.
Helmstadt, Flinsbach — von Berlichingen.
Dautenzell — von Gemmingen.

In folgenden Orten bezieht der Vogtsherr den Abzug wenigstens nach dem Possessorio allein mit 10 pr. Ct.:

Beuerthal, Vogtsherrschaft — der deutsche Orden und die Freiherren von Uexküll, Leoprechting und von Bettendorf.

Jlvesheim, Vogtsherr und Vasall von Hundheim; Leutershausen und Arsenbach — Graf von Wiser.

III. Im obern Fürstenthum:

Die Stadt Meersburg, die zum ganzen Abzug ad 10 pr. Ct. von den Stadtangehörigen berechtiget ist.

Die Stadt Markdorf; eben so.

Die Reichenauer Amtsgemeinden, in der Insel, zu Wollmatingen, Allenspach, Markelfingen, Hegne und Kaltbronn, — haben den Drittel am Abzug zu beziehen, oder $3^1/_3$ pr. Ct.

Die Röthler Amtsgemeinden: Hohenthengen, Lienheim und Herdern, die den Abzug zur Hälfte mit 5 pr. Ct. anzusprechen haben.

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses bezeugen: die Churbadischen Kommissarien:

(L. S.) Franz Baur von Heppenstein,
Hofraths-Präsident.

(L. S.) Karl Maximilian Maler,
Geheimer Hofrath und Referendar.

*) In Folge der Eröffnungen Sr. Exz. des Landammanns der Schweiz, vom 17. Juli 1810, ist diese Stadt dem Freizügigkeitsvertrag beigetreten; und, vom Weinmonat 1809 an, als freizügig zu behandeln.

Die Ratifikationsurkunde von Seite Sr. Churfürstl. Durchlaucht ist in Favoriten am 18. August 1804, und diejenige der Eidsgenossenschaft zu Bern am 9. Juni 1804, von dem Landammann Rud. von Wattenwyl, ausgestellt worden.

(Nro. V, Bd. I der offiz. Samml.)

Nachträgliche gegenseitige Erklärungen, betreffend den dermaligen Standpunkt des daherigen Vertrags vom 6. Februar 1804, im Jahr 1821.

Note. Da der unterm 6. Februar 1804 zwischen Baden und der Eidsgenossenschaft abgeschlossene Freizügigkeitsvertrag, zufolge ausdrücklicher Bestimmung des ersten Artikels, die damaligen und künftigen Landestheile beider Kontrahenten umfaßt, und überdieß an den eidgenössischen Tagsatzungen von 1820 und 1821 die Löbl. Stände Bern und Basel für ihre neuerworbenen Landestheile, so wie Wallis, Neuenburg und Genf für ihren ganzen Gebietsumfang, den förmlichen Beitritt erklart haben, — so sind dießfalls von dem eidgenössischen Vorort unterm 25. November 1820 und 29. August 1821 nachträgliche Urkunden gegen die Großherzogliche Regierung ausgestellt, und von Seite Sr. K. Hoheit des Herrn Großherzogs unterm 10. Februar und 20. November 1821 eigenhändig unterfertigte Akzeptationserklärungen gegeben worden. Demnach bestehet nun der besagte Freizügigkeitsvertrag auf der einen Seite für das gesammte Großherzogthum Baden, und auf der andern für alle XXII Kantone der Eidsgenossenschaft in verbindlicher Kraft.

(Nro. XXXIV, Bd. II der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidsgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden; nachträgliche Erklärung vom 16. Dezember 1835.

In Folge der Eröffnungen des eidsgenössischen Vororts vom 16. Christmonat 1835 ist die Stadt Markdorf aus dem Verzeichniß der Orte und Vogteiherren in den badischen Landen, die zur Abzugserhebung ganz oder zum Theil berechtigt, und in diesem Maße bei der Abzugskonvention mit der Schweiz auszunehmen sind, — einem Verzeichniß, das dem Vertrag vom Hornung 1804 beigelegt ist und auf Seite 386 bis 387 des Bandes I der offiziellen Sammlung sich befindet, — zu streichen, und es solle demnach die Stadt Markdorf als vollkommen freizügig behandelt werden. (Nro. CLXXII, Bd. II, Heft 7 der offiz. Samml.)

CXCVII.

Freizügigkeit mit Sachsen.

Daherige Erklärungen vom 24. Juni und 6. Juli 1820.

A. Königlich Sächsische Erklärung.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, rc. rc. rc. urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Wir Uns mit der schweizerischen Eidsgenossenschaft über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereiniget haben, demzufolge:

1. Von keinem aus Unseren Landen durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder auf andere Art in die Schweiz ausgehenden Vermögen irgend ein Abschoß oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2. Diese Freizügigkeit soll eben sowohl Statt finden, wenn Stadträthe, oder andere Patrimonial=Obrigkeiten und Korporationen, als wenn Unsere Kassen den Abschoß oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4. Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der schweizerischen Angehörigen:

a) von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen Unsere eigenen Unterthanen von dem in Unsern Landen erlangten erbschaftlichen Vermögen ohne Rücksicht auf eine Exportation unterworfen sind;

b) von der Abgabe an Einem vom Hundert, die zum Unterhalt der Ortsarmen von demjenigen erbschaftlichen Vermögen zu entrichten ist, welches aus dem Nachlasse eines hiesigen Einwohners außerhalb des Weichbildes der Stadt Dresden an andere inländische oder ausländische Orte ausgeführt wird, und in gleicher Maaße auch an andern Orten der hiesigen Lande entweder bereits besteht, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte.

Zu dessen Urkund und Bekräftigung haben Wir diese Unsere Erklärung eigenhändig unterschrieben und unter Unserm königlichen Insiegel ausfertigen lassen.

Schloß Pilnitz, am 24. Juni 1820.

Friedrich August.

(L. S.)

Graf von Einsiedel.

B. Eidsgenössische Erklärung.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern, als wirklicher eidsgenössischer Vorort, beurkunden hiemit, im Namen, und nach der Uns erklärten Zustimmung der XXII Stände der Schweiz:

Daß die schweizerische Eidsgenossenschaft sich mit Seiner Majestät dem König von Sachsen über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereiniget habe, welcher zufolge:

1. Von keinem aus der Schweiz durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, oder auf andere Art in das Königreich Sachsen ausgehenden Vermögen, irgend ein Abschoß oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2. Diese Freizügigkeit soll eben sowohl Statt finden, wenn Stadträthe, oder andere Ortsobrigkeiten und Korporationen, als wenn die Staatskassen den Abschoß oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4. Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der Angehörigen des Königreichs Sachsen:

a) von solchen schon bestehenden, oder noch einzuführenden Abgaben, welchen die eigenen schweizerischen Angehörigen von dem in der Schweiz erlangten erbschaftlichen Vermögen, ohne Rücksicht auf eine Exportation, unterworfen sind:

b) von der Abgabe, die bei Ausführung von Vermögen an andere inländische oder ausländische Orte, hie und da in der Schweiz von dem Nachlaß eines Bürgers zum Unterhalt der Ortsarmen entweder nach schon bestehenden Gesetzen zu entrichten wäre, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, insofern der Betrag einer solchen Abgabe Eins vom Hundert nicht übersteigen würde.

Zu dessen Urkunde und Bekräftigung diese Unsere Erklärung von dem Amtsschultheiß der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem eidsgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidsgenössischen Siegel versehen worden ist; in Luzern am 6. Juli 1820.

Der Amtsschultheiß der Stadt und Republik Luzern
als eidsgenössischen Vororts,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) Vinzenz Rüttimann.
Der eidsgenössische Kanzler.
Mousson.

Note. Die Auswechslung dieser beiden Urkunden wurde zwischen dem K. Sächsischen und dem eidsgenössischen Geschäftsträger in Paris am 9. Sep-

tember 1820 vollzogen. Auch ist man übereingekommen, daß die gesetzliche Kraft dieses Vertrags, vom nämlichen Tage der Auswechslung an, gegenseitig beginnen soll. (Nro. XXXII, Bd. II der offiz. Samml.)

CXCVIII.

Freizügigkeit mit Parma.

Vom 11. und 28. Dezember 1821.

Vertrag

zwischen J. M. der Frau Erzherzogin Maria Louisa von Oesterreich, Regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. ꝛc., und der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Nachdem Ihro Majestät die Frau Erzherzogin Maria Louisa von Oesterreich, Regierende Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. ꝛc., und die schweizerische Eidsgenossenschaft, in der Absicht, die zwischen den beiderseitigen Staaten bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen, sich über den Grundsatz einer reziprozirlichen Aufhebung der Heimfallrechte, so wie des Abzugs in Vermögensexportationsfällen aus dem einen Staat in den andern, vorläufig einverstanden haben, — ist die nähere Anwendung dieses aufgestellten Grundsatzes, durch geführten Briefwechsel sorgfältig ausgemittelt und genauer bestimmt worden, und daher die nachfolgende verbindliche Uebereinkunft zu Stande gekommen.

Zu diesem Ende hin, haben Sie, um das gegenwärtige Verkommniß abzuschließen und zu unterzeichnen, ernannt:

Ihro Majestät die Frau Erzherzogin von Oesterreich, Regierende Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, ꝛc. ꝛc.

Den Herrn Adam Albert Grafen von Neipperg, Großkreuz des heiligen Kaiserlichen Konstantinianischen St. Georgsordens, Kommandeur des Maria Theresiaordens, Großkreuz des Schwedischen Schwerdtordens, des Russischen St. Annaordens, des Sardinischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, des heiligen Ferdinand, so wie des Verdienstordens Beider Sizilien; Ritter des Russischen St. Georgsordens vierter Klasse; zweiten Inhaber des Husarenregiments Nro. 3; Kämmerer, wirklichen Geheimen Rath und Generallieutenant in Diensten Ihro Majestät des Kaisers von Oesterreich; Präsident des Militärdepartements, Oberkommandant der Truppen, und Beauftragt mit den

auswärtigen Angelegenheiten der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, —

Und die schweizerische Eidsgenossenschaft:

Den Herrn Hans von Reinhard, Bürgermeister des Standes Zürich, Mitglied des Vorörtlichen Staatsraths, und gewesenen Landammann der Schweiz, —

Welche, nachdem Sie Ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in behöriger Form befunden haben, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind, und übereinkommen:

Art. 1. Die in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen, in Hinsicht auf das Heimfallrecht, sollen keine Anwendung auf die Angehörigen der schweizerischen Eidsgenossenschaft finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in den Staaten Ihrer Majestät jede Art von Vermögensanfall, es mag solcher von testamentlicher Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder anderer Erwerbsweise herrühren, anzutreten und in Besitz zu nehmen; gleichwie solches den Unterthanen Ihrer Majestät selbst gestattet ist, und unter eben den Bedingungen, welchen diese im nämlichen Fall unterworfen sind.

Art. 2. Den Unterthanen Ihrer Majestät, der Frau Erzherzogin, Regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, wird hinwieder die nämliche Befreiung im ganzen Umfang der schweizerischen Eidsgenossenschaft zu Theil. Sie sind daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern, gleich den schweizerischen Angehörigen, und mit Vorbehalt der auch für diese letztern festgesetzten Bedingnisse, befugt, das auf dem Gebiete der XXII Schweizerkantone durch testamentliche Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder auf andere Erwerbsweise an sie gekommene Vermögen anzutreten und in Besitz zu nehmen.

Art. 3. Es wird zwischen den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, und der gesammten schweizerischen Eidsgenossenschaft eine vollkommene Freizügigkeit beobachtet, und mithin bei keinem Vermögensausgang aus den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla nach der Schweiz, oder umgekehrt, aus der Schweiz nach den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung, mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse Statt findender Auswanderung, oder anderm Ursprung herrühren, — irgend ein Abzug, Abschoß, Absahrtsgeld, Nachsteuer, oder sonst eine andere Gebühr bezogen werden. Denjenigen Gebühren aber, welche nach jetzigen oder künftigen Gesetzen des einen

oder des andern der beiden, kontrahirenden Staaten, auch von seinen eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen, oder andern Handänderungen, auch außer dem Fall der Exportation bezahlt werden müssen, soll durch gegenwärtige Uebereinkunft kein Abbruch geschehen.

Art. 4. Diese Freizügigkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Gebühren der im vorstehenden Artikel näher bezeichneten Art, welche in die Staatskassen fließen würden, sondern auch auf alle diejenigen ähnlichen Bezüge, welche allfällig von Städten, Kommunen, Korporationen, Stiftern, Klöstern, Patrimonialgerichten, oder Privatberechtigten, bisdahin erhoben worden sein könnten.

Art. 5. Die sämmtlichen obstehenden Bestimmungen werden vom Tage der Auswechslung der Ratifikatorien an gerechnet, welche so beförderlich als möglich Statt finden soll, in die Kraft eines förmlichen Staatsvertrags erwachsen, und rechtlich zu wirken anfangen*); wobei jedoch die bestimmte Meinung obwaltet, daß alle am Tage der Auswechslung etwa bereits anhängige aber noch unerledigte Fälle, gegenseitig nach den Bestimmungen dieses Vertrags beurtheilt und erledigt werden sollen.

Zu Bekräftigung dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sich hier eigenhändig unterzeichnet, und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Zürich, den 11. Dez. 1821. Parma, den 28. Dez. 1821.
(L. S.) Hans v. Reinhard, (L. S.) Graf von Neipperg.
Bürgermeister von Zürich.

Die Ratifikationsurkunde von Seite Ihrer Majestät ist zu Parma den 12. Januar 1822, und diejenige der Eidsgenossenschaft in Zürich den 8. Januar 1822, im Namen der XXII Kantone von dem Amtsbürgermeister des Vororts Zürich, Hans v. Reinhard, ausgestellt worden. (Nro. XXXIII, Bd. II der offiz. Samml.)

CXCIX.

Freizügigkeit mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Erklärungen vom 15. Juli und 19. September 1823.

A. Eidsgenössische Erklärung.

Wir Schultheiß und Räthe der Stadt und Republik Bern, als wirklicher eidsgenössischer Vorort, beurkunden hiemit im Namen und

*) Diese Auswechslung ist in Mailand am 25. Februar 1822 wirklich vollzogen worden.

nach der uns erklärten Zustimmung der XXII Stände der Schweiz: daß die schweizerische Eidsgenossenschaft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzogen von Hessen, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen ist:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus der schweizerischen Eidsgenossenschaft in die Großherzoglich Hessischen Lande, oder umgekehrt aus den Großherzoglich Hessischen Landen in die schweizerische Eidsgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben worden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen werde.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls künftig eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, — sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien; und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, und wozu der 1. August des laufenden Jahres 1823 als bestimmter Termin angenommen wird, — das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, von dem im Art. 5 genannten Tage an, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dem Amtsschultheißen der Stadt und Republik Bern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem eidsgenössischen

Kanzler unterschrieben und mit dem eidsgenössischen Siegel versehen in Bern den 15. Juli 1823.

Der Amtsschultheiß des eidsgenössischen Vororts Bern,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) N. von Wattenwyl.
Der eidsgenössische Kanzler.
Mousson.

B. Großherzoglich Hessische Erklärung.

Die Großherzoglich Hessische Staatsregierung ist mit der schweizerischen Eidsgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Hessen in die schweizerische Eidsgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidsgenossenschaft in das Großherzogthum Hessen gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen werde.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von dem eigenen Unterthan ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, — sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblick an, wo die Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, und wozu der 1. August des laufenden Jahres 1823 als bestimmter

Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, und der schweizerischen Eidsgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechselung, von dem im Artikel 5 genannten Tage an, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Darmstadt den 19. September 1823.

Auf besonderen Allerhöchsten Befehl:
Großherzoglich Hessisches Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten,
(L. S.) Freiherr du Thil.
v. Zangen.

Note. Die gegenseitige Auswechslung der Ratifikatorien, ist am 25. September 1823 zwischen dem Großherzoglich Hessischen Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister in Paris und dem schweizerischen Geschäftsträger daselbst, vollzogen worden.

(Nro. LIII, Bd. II der offiz. Samml.)

CC.

Freizügigkeit mit dem Königreich beider Sizilien.

Erklärungen vom 29. Sept. 1821, 26. Mai 1823 u. 22. März 1824.

(Uebersetzung.)

I. Eidsgenössische Erklärung vom 29. September 1821.

Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als dermaligen eidsgenössischen Vororts, —

Nach Einsicht desjenigen von Sr. Maj. dem König beider Sizilien unterm 12. August 1818 in Neapel erlassenen Dekrets, welches dem Generalkonsul der schweizerischen Eidsgenossenschaft in dieser Hauptstadt im Begleit eines amtlichen Schreibens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. gleichen Monats mitgetheilt wurde, und wodurch Se. Maj. — in Erläuterung der in den Artikeln II und 726 des in dem Königreich in Kraft bestehenden Bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Bestimmungen — die Aufhebung des Heim=

fallrechts gegen die Angehörigen derjenigen fremden Staaten ausgesprochen hat, deren Regierungen sich erklären, gänzliches und vollkommenes Gegenrecht in Hinsicht auf die Unterthanen und Angehörigen des Königreichs beider Sizilien beobachten zu wollen, —

In Betrachtung, daß bereits im Jahr 1803 die eidsgenössische Tagsatzung sich im Allgemeinen über die Abschaffung der Heimfallrechte in Hinsicht auf die Unterthanen solcher Länder ausgesprochen hat, welche darauf Verzicht leisten, die Schweizer diesen nämlichen Gebühren zu unterwerfen; und daß von besagtem Zeitpunkt an dieselben nie mehr in der That gegen die Angehörigen Sr. Maj. des Königs beider Sizilien angewandt worden sind, —

Nach verfassungsmäßig eingeholter Zustimmung der eidsgenössischen Standesregierungen, —

erklären durch gegenwärtige Urkunde:

1. In den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidsgenossenschaft ist und bleibt das Heimfallrecht gegen die Unterthanen Sr. Maj. des Königs beider Sizilien aufgehoben und können demzufolge dieselben die zu ihren Gunsten auf dem Gebiet besagter Kantone fallenden Erbschaften frei beziehen.

2. Diese Erklärung ist in der zuversichtlichen Erwartung und unter der Bedingung gegeben, daß, zufolge dem Königlichen Dekret vom 12. August 1818, in dem Königreich beider Sizilien zu Gunsten der Angehörigen der Schweiz das vollkommene Gegenrecht werde zugesagt werden.

3. Da die Schweiz, den Entschließungen der Tagsatzung von 1803 gemäß, schon seit mehrern Jahren gegen die Unterthanen des Königreichs beider Sizilien das Heimfallrecht nicht mehr ausgeübt hat, — so glaubt hinwieder die Eidsgenossenschaft, von der Gerechtigkeit und dem Wohlwollen Sr. Maj. erwarten zu können, daß die in Höchstdero Staaten zu Gunsten von Bürgern der Kantone bereits verfallen liegenden Erbschaften, ebenfalls berichtigt und frei bezogen werden können.

4. Die gegenwärtige Erklärung wird der Königlichen Regierung beider Sizilien durch den in Neapel residirenden Agenten der schweizerischen Eidsgenossenschaft zur Kenntniß gebracht werden.

Gegeben in Zürich den 29. September 1821.

Der Amtsbürgermeister,
Präsident des Vororts und der eidsgenössischen Tagsatzung:
(L. S.) von Wyß.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

II. Eidsgenössische Erklärung vom 26. Mai 1823.

Der eidsgenössische Vorort, —

Durch eine von Sr. Exzellenz dem Prinzen von Scaletta, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Sr. Maj. des Königs beider Sizilien, am 11. Jenner 1823 an den Agenten der Eidsgenossenschaft in Neapel erlassene Note benachrichtigt: daß Se. Maj., befriedigt durch den unterm 29. September 1821 im Namen der Eidsgenossenschaft ausgestellten Akt, betreffend die gegenseitige Abschaffung des Heimfallrechts zwischen beiden Staaten, — Ihre Zustimmung dazu geben, daß der Zeitpunkt, von welchem an diese gegenseitige Aufhebung in Anwendung treten soll, auf den 12. August 1818, als das Datum des Königlichen Dekrets, festgesetzt werde, in so weit es diejenigen Heimfallrechte anbetrifft, welche die Regierung von den in den Königlichen Staaten durch Absterben schweizerischer Angehöriger verfallenen Erbschaften zu beziehen hätte; daß aber Se. Maj. für die Zwischenzeit vom 12. August 1818 bis zum 1. September 1819, dem Tage der Bekanntmachung des im Königreich bestehenden bürgerlichen Gesetzbuches, allfällige Drittmannsansprachen auf benannte Erbschaften vorbehalten, zumalen diesen allfälligen Rechten die Rückwirkung der Abschaffung des Heimfallrechts, für benannte Zwischenzeit, keineswegs Abbruch thun soll, —

erklärt:

Daß obige Bedingung im Namen der schweizerischen Eidsgenossenschaft angenommen wird, unter Vorbehalt jedoch der Reziprozität für die allfälligen Rechte, welche von Drittmannsseite in Hinsicht auf solche Verlassenschaften angesprochen werden könnten, die in der Schweiz während des Zeitraums vom 12. August 1818 bis zum 1. September 1819 zu Gunsten Neapolitanischer Angehöriger verfallen sein möchten.

Demzufolge wird die schweizerische Eidsgenossenschaft die gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechts zwischen den beiden Staaten als endlich einverstanden und geregelt betrachten, sobald von Sr. Maj. dem König beider Sizilien ein mit dem vorbemeldten eidsgenössischen Akt vom 29. September 1821 übereinstimmender und mit dem in gegenwärtiger Erklärung erwähnten Vorbehalt versehener Beschluß gefaßt und die Eidsgenossenschaft in Kenntniß davon gesetzt sein wird.

Gegeben in Bern den 26. Mai 1823.

Der Amtsschultheiß,
Präsident des Vororts und der eidsgenössischen Tagsatzung:
(L. S.) R. von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

III. Königl. Neapolitanische Erklärung vom 22. März 1824.

Neapel, den 22. März 1824.

Ferdinand I., von Gottes Gnaden König beider Sizilien, von Jerusalem rc., Infant von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza, Castro rc. rc., Erbgroßfürst von Toscana rc. rc. rc., —

Nach Ansicht des zweiten Artikels unsers Königlichen Dekrets vom 12. August 1818, wodurch festgesetzt wurde, daß die Fremden in dem Königreich beider Sizilien, den Besitz und Genuß der von der Aufhebung des Heimfallrechts herrührenden Effekten erst von dem Tage an gerechnet antreten können, an welchem diejenige Macht, deren Angehörige sie sind, durch amtliche Erklärung kund gethan haben wird, daß sie unsern Unterthanen das Gegenrecht angedeihen lasse, —

Nach Ansicht der von dem eidsgenössischen Vorort erlassenen Erklärungen vom 29. September 1821 und 26. Mai 1823, die dem gegenwärtigen Dekret in Abschrift beigefügt sind, —

Auf den Vorschlag unsers einsweilen mit dem Portefeuille der Auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Königlichen Raths und Staatsministers, —

Haben beschlossen zu dekretiren und dekretiren, was folgt:

Art. 1. Vom 1. September 1819 an gerechnet, wird in unserm Königreich beider Sizilien das Heimfallrecht, in so weit solches die Angehörigen der schweizerischen Eidsgenossenschaft anbetrifft, nicht mehr ausgeübt werden, gleichwie — dem Inhalt der obgedachten Erklärung vom 29. September 1821 zufolge — solches auch dort gegen die Königl. Neapolitanischen Unterthanen nicht mehr ausgeübt wird.

In Hinsicht auf die vom 12. August 1818 bis zum 1. September 1819 in dem Königreich verfallenen Erbschaften, wird das Heimfallrecht auf die Angehörigen der schweizerischen Eidsgenossenschaft nicht angewandt, in soferne solches diejenigen Rechte betrifft, welche von Seite der Königlichen Schatzkammer ausgeübt werden könnten. Hingegen bleiben diejenigen Drittmannsrechte, die von Partikularen auf diese Erbschaften angesprochen werden könnten, ohne Abbruch vorbehalten; auf gleiche Weise, wie besagtes Recht nach dem Inhalt der erwähnten Erklärung vom 26. Mai 1823, auch in der Eidsgenossenschaft nicht auf die Angehörigen unserer Königlichen Staaten angewandt, hingegen aber Drittmannsrecht der Partikularen vorbehalten wird.

Art. 2. Unsere Minister Staatssekretarien sind mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, in so weit es Jeden von Ihnen betrifft.

Unterzeichnet:

Ferdinand.

(L. S.)

Der einsweilen mit dem Portefeuille der Auswärtigen Angelegenheiten beauftragte K. Rath und Staatsminister.

Unterzeichnet:

von Medici.

Der Königliche Rath und Staatsminister, einsweiliger Präsident des Ministerialraths.

Unterzeichnet:

von Medici.

(Nro. LIV, Bd. II der offiz. Samml.)

CCI.

Freizügigkeit

zwischen der Eidsgenossenschaft und Sr. Maj. dem König von Dänemark.

(Vom 12. Juni 1828.)

A. Eidsgenössische Erklärung vom 10. Dezember 1828.

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als wirklicher eidsgenössischer Vorort, beurkunden hiemit, im Namen und nach der uns erklärten Zustimmung der XXII Stände der Schweiz:

Daß zwischen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und Sr. Maj. dem König von Dänemark ein Freizügigkeitsvertrag unter folgenden Bestimmungen eingegangen und abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Bei keinem Vermögensausgang aus dem Gebiet der XXII Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft in das Königreich Dänemark und in die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, oder aus dem Königreich Dänemark und den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg in die XXII Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, ohne allen Unterschied, ob sich solcher Vermögensausgang durch erlaubte Auswanderung, oder durch Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung, Kauf, Tausch, oder auf irgend eine andere Weise ergeben.

Art. 2. Die Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen

fließen würden, als auch auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche etwa in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte, Korporationen, Gutsbesitzer, oder irgend einer andern Klasse von Privatberechtigten fließen würden.

Art. 3. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder in dem andern der kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls künftig eingeführt werden könnten, und welche auch von den im Lande bleibenden Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation bezahlt werden müssen, sind hiedurch nicht aufgehoben.

Art. 4. Die sämmtlichen Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung sollen sich auf alle am Tage der Auswechslung der gegenseitigen, darüber auszustellenden Deklarationen pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken.

Zu dessen Urkund und Bekräftigung ist diese unsere Erklärung von dem Amtsbürgermeister des Standes Zürich, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem eidsgenössischen Kanzler unterzeichnet und mit dem eidsgenössischen Siegel versehen worden in Zürich den zehnten Christmonat eintausend achthundert sieben und zwanzig. (1827.)

Der Amtsbürgermeister,
Präsident des Vororts und der eidsgenössischen Tagsatzung:
(L. S.) von Wyß.

Der eidsgenössische Kanzler:
Mousson.

B. Königlich Dänische Gegenerklärung.

(Vom 22. Februar 1828.)

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, des Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, —
thun kund hiemit:

daß zwischen Uns und der schweizerischen Eidsgenossenschaft ein Freizügigkeitsvertrag unter folgenden Bestimmungen eingegangen und abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Bei keinem Vermögensausgange aus Unserm Königreiche Dänemark und Unsern Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg in die XXII Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft, oder

aus den XXII Kantonen der schweizerischen Eidsgenossenschaft in Unser Königreich Dänemark und in Unsere Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, ohne allen Unterschied, ob sich solcher Vermögensausgang durch erlaubte Auswanderung, oder durch Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung, Kauf, Tausch, oder auf irgend eine andere Weise ergeben.

Art. 2. Die Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auch auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche etwa in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte, Korporationen, Gutsbesitzer, oder irgend einer andern Klasse von Privatberechtigten fließen würden.

Art. 3. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder in dem andern der kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls künftig eingeführt werden könnten, und welche auch von den im Lande bleibenden Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, bezahlt werden müssen, sind hiedurch nicht aufgehoben.

Art. 4. Die sämmtlichen Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung sollen sich auf alle am Tage der Auswechslung der gegenseitigen, darüber auszustellenden Deklarationen pendente und auf alle künftigen Fälle erstrecken.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Koppenhagen den 22. Februar 1828.

(L. S.) Frederik.

Graf von Schimmelmann.

Note. Vorstehende Erklärungen sind am 12. Juni 1828 in Wien zwischen dem Geschäftsträger der Eidsgenossenschaft am K. K. Hofe, Freiherrn von Effinger von Wildegg, und dem dortigen Königlich Dänischen Gesandten, Grafen von Bernstorff, in der Wohnung des Letztern gegenseitig ausgewechselt worden und — zufolge obstehenden §. 4 — von bemeldtem Tag der Auswechslung an in Kraft und Wirklichkeit getreten.

(Nro. LXXXIX, Bd. II der offiz. Samml.)

CCII.

Freizügigkeit

zwischen der Eidsgenossenschaft und dem Kaiserthum Rußland und Königreich Polen, im Jahr 1830.

(Uebersetzung.)

A. Eidsgenössische Erklärung in Bezug auf das russische Kaiserthum.

(Vom 13. August 1830.)

Da Seine Majestät der Kaiser aller Reußen durch einen an den dirigirenden Senat den 2. Brachmonat 1823 erlassenen Ukas beschlossen haben: „daß das zu Gunsten des Kaiserlichen Schatzes auf die außer „das Kaiserthum erfolgende Wegziehung von Erbschaften und von an„derm Fremden zugehörigen Vermögen ausgeübte Abschoßrecht zu Gun„sten der Unterthanen derjenigen Mächte aufgehoben sein soll, welche „gegenrechtlich eine gleiche Aufhebung zu Gunsten der russischen Un„terthanen festgesetzt hätten," — so erklären mit Gegenwärtigem, damit obige Verfügung sofort auf die schweizerischen Angehörigen anwendbar werde, Schultheiß und Geheimer Rath der Stadt und Republik Bern, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidsgenossenschaft, im Namen der eidsgenössischen Stände, daß das Abschoßrecht, so wie dessen Begriff sich oben angegeben findet, weder jetzt noch in Zukunft in den Kantonen der schweizerischen Eidsgenossenschaft auf Erbschaften oder anderes Vermögen, welche russischen Unterthanen anfallen oder ihnen zugehören, ausgeübt werden soll, und daß die Aufhebung dieses Rechtes zu Gunsten besagter Unterthanen ihre volle Kraft und Wirkung haben werde nicht nur in allen künftigen, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Datum der gegenwärtigen Erklärung die aufgehobenen Gebühren noch nicht wirklich und vollständig erhoben worden wären.

Zu Urkunde dessen gegenwärtige Erklärung, welche bestimmt ist, gegen eine ähnliche, den schweizerischen Angehörigen vollkommenes Gegenrecht zusichernde Erklärung des russischen Hofes ausgewechselt zu werden, unterzeichnet und mit dem eidsgenössischen Siegel verwahrt worden.

Also geschehen zu Bern, den 13. August 1830.

Schultheiß und Geheimer Rath der Stadt und Republik Bern,
als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidsgenossenschaft,
und in ihrem Namen,
der Amtsschultheiß:
(L. S.) Fischer.
Der eidsgenössische Kanzler:
Mousson.

B. Kaiserlich-russische Gegenerklärung.

(Vom 1/13 August 1830.)

Da Seine Majestät der Kaiser aller Reußen durch einen an den dirigirenden Senat den 2. Brachmonat 1823 erlassenen Ukas beschlossen: „daß das zum Vortheil des Kaiserlichen Schatzes auf die außer „das Kaiserthum erfolgende Wegziehung von Erbschaften und von an„derm Fremden zugehörigen Vermögen ausgeübte Abschoßrecht zu Gun„sten der Unterthanen derjenigen Mächte aufgehoben sein soll, welche „gegenrechtlich eine gleiche Aufhebung zu Gunsten der russischen Un„terthanen festgesetzt hätten," — und da Schultheiß und Geheime Räthe der Stadt und Republik Bern, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidsgenossenschaft, durch eine unter heutigem Datum ausgestellte Urkunde im Namen der eidsgenössischen Stände erklärt haben, daß das Abschoßrecht, so wie dessen Begriff sich oben angegeben findet, weder jetzt noch in Zukunft in den Kantonen der Schweiz auf Erbschaften oder anderes Vermögen, welche russischen Unterthanen anfallen oder ihnen zugehören, ausgeübt werden soll, — so erklärt mit Gegenwärtigem der unterzeichnete wirkliche Staatsrath, Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen Kämmerer und Allerhöchstderselben Geschäftsträger in der Schweiz, nach der zu diesem Ende von seinem erlauchten Souverän erhaltenen Vollmacht, daß, da die in dem oben angeführten Ukas enthaltene Bedingung sich auf solche Weise von Seite der Bundesbehörde der schweizerischen Eidsgenossenschaft vollkommen erfüllt findet, der besagte Ukas in Bezug auf schweizerische Angehörige seine volle Kraft und Wirkung haben soll nicht nur in allen künftigen, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Datum der gegenwärtigen Erklärung die aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollständig erhoben worden wären.

Zu Urkunde dessen hat er die gegenwärtige Erklärung, die bestimmt ist, gegen diejenige des Vorortes der schweizerischen Eidsgenossenschaft ausgewechselt zu werden, unterschrieben und dieselbe mit seinem Siegel versehen lassen.

Geschehen zu Bern, den 1/13. August 1830.

(L. S.) Dmitri von Severine.

C. Eidsgenössische Erklärung in Bezug auf das Königreich Polen.

(Vom 14. August 1830.)

Da der russische Hof und die schweizerische Eidsgenossenschaft übereingekommen sind, die Bestimmungen der den 13. August 1830 unter

beiden Theilen gewechselten Erklärungen über gegenseitige Aufhebung des Abschoßrechtes, auf das Königreich Polen und die polnischen Unterthanen auszudehnen, so erklären Schultheiß und Geheimer Rath der Stadt und Republik Bern, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidsgenossenschaft: daß das zum Vortheil der Kantonskassen ausgeübte Abschoßrecht auf die außer die schweizerischen Kantone erfolgende Wegziehung von Fremden zugehörigen Erbschaften und von anderm Vermögen zu Gunsten der Unterthanen des Königreichs Polen aufgehoben sei und bleibe, und daß die Aufhebung dieses Rechtes ihre volle Kraft und Wirkung haben werde nicht nur in allen künftigen, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Datum der gegenwärtigen Erklärung die aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollständig erheben worden wären.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichneten gegenwärtiger Erklärung, die bestimmt ist, gegen eine ähnliche, den schweizerischen Angehörigen vollkommenes Gegenrecht zusichernde Erklärung von Seite des Herrn von Severine, wirklichen Staatsraths, Geschäftsträgers Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen, ausgewechselt zu werden, ihre Unterschrift beigesetzt und derselben das eidsgenössische Siegel beidrücken lassen.

Geschehen zu Bern, den 14. August 1830.

Schultheiß und Geheimer Rath der Stadt und Republik Bern:
wirklicher Vorort der schweizerischen Eidsgenossenschaft,
in deren Namen,
der Amtsschultheiß:
(L. S.) Fischer.
Der eidsgenössische Kanzler:
Mousson.

D. Königlich-polnische Gegenerklärung.

(Vom 2/14. August 1830.)

Da der russische Hof und die schweizerische Eidsgenossenschaft übereingekommen sind, die Bestimmungen der den 1/13. August 1830 unter beiden Theilen gewechselten Erklärungen über gegenseitige Aufhebung des Abschoßrechtes, auf das Königreich Polen und die polnischen Unterthanen auszudehnen, so erklärt mit Gegenwärtigem der unterschriebene wirkliche Staatsrath, Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen, Kämmerer und Allerhöchstderselben Geschäftsträger in der Schweiz, daß das zum Vortheil des polnischen Schatzes aus-

geübte Abschoßrecht auf die außer das polnische Königreich erfolgende Wegziehung von Fremden zugehörigen Erbschaften und anderm Vermögen jetzt und für die Zukunft zu Gunsten der schweizerischen Angehörigen aufgehoben sei und bleibe, und daß die Aufhebung dieses Rechtes ihre volle Kraft und Wirkung haben werde nicht nur in allen künftigen, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Datum der gegenwärtigen Erklärung die aufgehobenen Gebühren noch nicht wirklich und vollständig erhoben worden wären.

Zu Urkunde dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung, welche bestimmt ist, gegen eine ähnliche, den Unterthanen des Königreichs Polen vollkommenes Gegenrecht zusichernde Erklärung von Seite des Vorortes der schweizerischen Eidsgenossenschaft ausgewechselt zu werden, unterzeichnet und derselben sein Siegel beidrücken lassen.

Geschehen zu Bern, den ²/₁₄. August 1830.

(L. S.) Dmitri von Severine.

Note. Die Originalurkunden vorstehender Erklärungen sind am 30. Aug. 1830 in Bern zwischen Seiner Exzellenz dem Herrn Amtsschultheißen Fischer, Präsidenten des eidsgenössischen Vorortes, und dem Kaiserlich-russischen Geschäftsträger, Herrn Staatsrath von Severine, ausgewechselt worden.
(Nro. CXXXV, Bd. II der offiz. Samml.)

CCIII.

Freizügigkeit

zwischen der Eidsgenossenschaft und dem Herzogthum Braunschweig; im Jahr 1833.

A. Eidsgenössische Erklärung.

(Vom 27. Heumonat 1833.)

Der eidsgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidsgenossenschaft mit der Herzoglich-braunschweigischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidsgenossenschaft in das Herzogthum Braunschweig, oder umgekehrt aus dem Herzogthum Braunschweig in die schweizerische Eidsgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Aus-

wanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und der Herzoglich-braunschweigischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 27. Heumonat 1833.

Bürgermeister und Staatsrath des eidsgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) J. J. Heß.
Der eidsgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Herzoglich-braunschweigische Erklärung.

(Vom 9. März 1833.)

Die Herzoglich-braunschweigische Staatsregierung ist mit dem eidsgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidsgenossenschaft, in

Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Braunschweig in die schweizerische Eidsgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidsgenossenschaft in das Herzogthum Braunschweig gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staasangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Staatsherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Herzoglich-braunschweigischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidsgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich des hierunter gedrukten Herzoglichen Staatskanzleisiegels und beigefügter Unterschrift.

Braunschweig, den neunten März eintausend achthundert drei und dreißig.

Herzoglich-braunschweig-lüneburgisches Staatsministerium:

(L. S.) von Schleinitz.

Note. Die Originalurkunden vorstehender Erklärungen sind am 21. Weinmonat 1833 zu Wien zwischen dem schweizerischen Geschäftsträger daselbst, Herrn von Effinger-Wildegg und dem Herzoglich-braunschweigischen Geschäftsträger, Freiherrn von Erstenberg, ausgewechselt worden.

(Nro. CXLIV, Bd. II der offiz. Samml.)

CCIV.

Freizügigkeit

zwischen der Eidsgenossenschaft und dem Königreich Hannover; im Jahr 1834.

A. Eidsgenössische Erklärung.

(Vom 5. Heumonat 1834.)

Der eidsgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidsgenossenschaft mit der Königlich-hannoverschen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidsgenossenschaft in das Königreich Hannover, oder umgekehrt aus dem Königreich Hannover in die schweizerische Eidsgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und der Königlich-hannoverschen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 5. Heumonat 1834.

Bürgermeister und Staatsrath des eidsgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) M. Hirzel.
Der eidsgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Königlich-hannoversche Erklärung.

(Vom 26. Hornung 1834.)

Das Königlich-großbritannisch-hannoversche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der schweizerischen Eidsgenossenschaft und Namens derselben mit dem eidsgenössischen Vorort in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Königreich Hannover in die schweizerische Eidsgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidsgenossenschaft in das Königreich Hannover gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen

oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenseitige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und der Königlich-hannoverschen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Hannover, den 26. Hornung 1834.

Königlich-großbritannisch-hannoversches Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) Alten.

Note. Die Originalurkunden vorstehender Erklärungen sind am 19. Heumonat 1834 zu Wien zwischen dem schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Königlich-hannoverschen Gesandten, Freiherrn von Bodenhausen, ausgewechselt worden. (Nro. CXLV, Bd. II d. offiz. Samml.)

CCV.

Freizügigkeit

zwischen der Eidsgenossenschaft und der freien und Hansestadt Hamburg; im Jahr 1834.

A. Eidsgenössische Erklärung.

(Vom 18. Herbstmonat 1834.)

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und der freien und Hansestadt Hamburg hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu dießfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vororts der schweizerischen Eidsgenossenschaft erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidsgenossenschaft in die Stadt Hamburg und in das Gebiet derselben gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, schweizerischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der schweizerischen Eidsgenossenschaft bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich des hamburgischen Staats, nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf den hamburgischen Staat aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freien und Hansestadt Hamburg, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkund dessen ist die gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen Zürich den achtzehnten Herbstmonat Eintausend achthundert vier und dreißig.

Bürgermeister und Staatsrath des eidsgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) M. Hirzel.
Der eidsgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Hamburgische Erklärung.

(Vom 21. März 1834.)

Nachdem zwischen der freien und Hansestadt Hamburg und der schweizerischen Eidsgenossenschaft hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu deßfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, als wird hierdurch ab Seite des Senats der freien und Hansestadt Hamburg erklärt:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Stadt Hamburg und aus dem Gebiete derselben in die schweizerische Eidsgenossenschaft gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, hamburgischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche im hamburgischen Staat bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich der schweizerischen Eidsgenossenschaft, nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang des hamburgischen Staats.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen, oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien,

und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug, in Beziehung auf die schweizerische Eidsgenossenschaft, aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

6. Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der schweizerischen Eidsgenossenschaft, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde des Obigen ist die gegenwärtige Deklaration mit der Unterschrift des Herrn Sekretärs des Senats versehen, und derselben das Insiegel des hamburgischen Staats beigedrückt worden.

So geschehen Hamburg am 21. März Eintausend achthundert vier und dreißig.

Ex speciali Commissione Amplissimi Senatus Hamburgensis:

(L. S.) E. BANKS, Dr.

Reipublicae Hamburgensis Secretarius subscripsit.

Note. Die Originalurkunden sind am 11. Wintermonat 1834 zu Wien ausgewechselt worden zwischen dem schweizerischen Geschäftsträger daselbst, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem hamburgischen Geschäftsträger, Herrn von Graffen. (Nro. CXLVI, Bd. II der offiz. Samml.)

CCVI.

Freizügigkeit

zwischen der Eidsgenossenschaft und der freien und Hansestadt Bremen im Jahr 1834.

A. Eidsgenössische Erklärung.

(Vom 18. Herbstmonat 1834.)

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und der freien und Hansestadt Bremen hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu deßfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vororts der schweizerischen Eidsgenossenschaft erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidsgenossenschaft in die Stadt Bremen und in das Gebiet derselben gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, schweizerischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der schweizerischen Eidsgenossenschaft bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich des bremischen Staates, nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf den bremischen Staat aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freien und Hansestadt Bremen, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen Zürich den 18. Herbstmonat Eintausend achthundert vier und dreißig.

Bürgermeister und Staatsrath des eidsgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) M. Hirzel.
Der eidsgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Bremische Erklärung.

(Vom 26. November 1834.)

Nachdem zwischen der freien und Hansestadt Bremen und der schweizerischen Eidsgenossenschaft hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu deßfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Senats der freien und Hansestadt Bremen erklärt:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der freien und Hansestadt Bremen und deren Gebiet in die schweizerische Eidsgenossenschaft gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, bremischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche im bremischen Staat bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich der schweizerischen Eidsgenossenschaft, nicht aufgehoben.

3. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf die schweizerische Eidsgenossenschaft aufgehoben sein.

4. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung von Seite der schweizerischen Eidsgenossenschaft, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Dessen zur Urkund ist die gegenwärtige Deklaration mit der Unterschrift des Präsidenten des Senats versehen und derselben das bremische Staatssiegel beigedrückt worden.

So geschehen Bremen am 26. Wintermonat Tausend achthundert vier und dreißig.

Der Präsident des Senats,
(L. S.) Gröning.
Greuls, Sekretär.

Note. Die Originalurkunden wurden am 12. Christmonat 1834 zu Wien ausgewechselt durch Herrn von Effinger-Wildegg, schweizerischen, und Herrn von Graffen, hamburgischen Geschäftsträger daselbst.
(Nro. CXLVII, Bd. II der offiz. Samml.)

CCVII.

Freizügigkeit

zwischen der Eidsgenossenschaft und der freien und Hansestadt Lübeck im Jahr 1834.

A. Eidsgenössische Erklärung.

(Vom 18. Herbstmonat 1834.)

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und der freien und Hansestadt Lübeck hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu deßfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vororts der schweizerischen Eidsgenossenschaft erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidsgenossenschaft in die Stadt Lübeck und in das Gebiet derselben gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, schweizerischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der schweizerischen Eidsgenossenschaft bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich des lübeckischen Staates, nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf den lübeckischen Staat aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freien und Hansestadt Lübeck, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen in Zürich den achtzehnten Herbstmonat Eintausend achthundert vier und dreißig.

Bürgermeister und Staatsrath des eidsgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) M. Hirzel.
Der eidsgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Lübeckische Erklärung.

(Vom 10. Christmonat 1834.)

Nachdem zwischen der freien und Hansestadt Lübeck und der schweizerischen Eidsgenossenschaft hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu deßfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Senats der freien und Hansestadt Lübeck erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Stadt Lübeck und deren Gebiet in die schweizerische Eidsgenossenschaft gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, lübeckischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der Stadt Lübeck und deren Gebiet bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportationen entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich der schweizerischen Eidsgenossenschaft, nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Stadt Lübeck und deren Gebietes.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf die schweizerische Eidsgenossenschaft aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der schweizerischen Eidsgenossenschaft, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Deklaration mit der Unterschrift des dirigirenden Herrn Bürgermeisters und mit dem Stadtsiegel versehen worden.

So geschehen Lübeck den zehnten Christmonat des Jahrs Eintausend achthundert vier und dreißig.

(L. S.) B. H. Frister,
d. Z. präsidirender Bürgermeister.
L. H. Kindler, Sekretär.

Note. Die dießfälligen Originalurkunden sind am 30. Christmonat 1834 zu Wien ausgewechselt worden durch den schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und den hamburgischen Geschäftsträger daselbst, Herrn von Graffen. (Nro. CXLVIII, Bd. II der offiz. Samml.)

CCVIII.

Freizügigkeit

zwischen der Eidsgenossenschaft und den Herzoglich-modenesischen Staaten im Jahr 1836.

A. Eidsgenössische Erklärung.

(Vom 14. Brachmonat 1836.)

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und der Herzoglich-modenesischen Staatsregierung hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu dießfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vorortes der schweizerischen Eidsgenossenschaft, in Folge erhaltener Einwilligung der schweizerischen Tagsatzung, erklärt:

Art. 1. Die in der schweizerischen Eidsgenossenschaft bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallrecht sollen keine Anwendung auf die Angehörigen der Herzoglich-modenesischen Staaten finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in der schweizerischen Eidsgenossenschaft jede Art von Vermögensanfall, es mag solcher von testamentlicher Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder jeder andern Erwerbsweise herrühren, anzutreten und in Besitz zu nehmen, gleich wie solches den schweizerischen Angehörigen selbst gestattet ist; vorbehältlich jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen unterliegen sollen, welchen die Angehörigen der schweizerischen Eidsgenossenschaft unterworfen sind.

Art. 2. Den Angehörigen der schweizerischrn Eidsgenossenschaft wird hinwieder die nämliche Befreiung im ganzen Umfange der Herzoglich-modenesischen Staaten zu Theil. Sie sind daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern, gleich den Herzoglich-modenesischen Unterthanen, befugt, das auf dem Herzoglich-modenesischen Staatsgebiet durch testamentliche Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder auf jede andere Erwerbsweise an sie gekommene Vermögen anzutreten und in Besitz zu nehmen; wohlverstanden jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen, wie die modenesischen Staatsangehörigen selbst unterworfen sein sollen.

Art. 3. Es wird zwischen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und den herzoglich-modenesischen Staaten eine vollkommene Freizügig-

keit beobachtet, und mithin bei keinem Vermögensausgang aus der Schweiz nach den Herzoglich-modenesischen Staaten, oder umgekehrt, aus den Herzoglich-modenesischen Staaten nach der Schweiz, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung, oder von Auswanderung mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse oder anderm Ursprung herrühren, irgend ein Abzug-, Abschoß-, Abfahrtsgeld, Nachsteuer, oder sonst eine andere Gebühr, sei es unter diesem oder jenem Titel, und erfolge die Exportation auf diese oder jene Weise, bezogen werden. Diejenigen Gebühren aber, welche nach jetzigen oder künftigen Gesetzen des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten auch von seinen eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen von Eigenthum, selbst wenn solches nicht ausführbar wäre, bezahlt werden müssen, soll durch gegenwärtige Erklärung kein Abbruch geschehen.

Art. 4. Diese Freizügigkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Gebühren der im vorstehenden Artikel näher bezeichneten Art, welche in die Staatskassen fließen würden, sondern auch auf alle diejenigen ähnlichen Bezüge, die allfällig von Städten, Gemeinden, Korporationen, Kapiteln, Klöstern, Patrimonialgerichten oder Privaten, welche hierzu hätten berechtigt sein mögen, bis dahin erhoben wurden.

Art. 5. Die sämmtlichen vorstehenden Bestimmungen gelten vom Tage der Auswechslung der gegenwärtigen Erklärung an, jedoch in der bestimmten Meinung, daß alle am Tage der Auswechslung etwa bereits anhängigen, aber noch unerledigten Fälle, gegenseitig nach dem Inhalt derselben beurtheilt und erledigt werden sollen.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen in Bern, den 14. Brachmonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern,
als eidsgenössischer Vorort;
in deren Namen,
(L. S.) Der Schultheiß:
Tscharner.

Der eidsgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Herzoglich-modenesische Erklärung.

(Vom 7. Heumonat 1836.)

(Uebersetzung.)

Nachdem die Herzoglich-modenesische Regierung und die schweizerische Eidsgenossenschaft übereingekommen sind, sich zu einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit vermittelst nachstehender Erklärungen, die ohne Vorbehalt einer weitern Ratifikation gegenseitig ausgewechselt werden sollen, aufzunehmender Artikel zu verpflichten, so erklärt der unterschriebene, mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königlichen Hoheit des Erzherzogs von Modena beauftragte Großkammerherr, in Folge souveräner Autorisation vom 6. laufenden Heumonats:

Art. 1. Die in der schweizerischen Eidsgenossenschaft bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallrecht werden keine Anwendung auf die Angehörigen der Herzoglich-modenesischen Staaten finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in der schweizerischen Eidsgenossenschaft ihnen anfallendes Vermögen jeder Art, es mag solches von testamentlicher Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder jeder andern Erwerbsweise herrühren, anzutreten und davon Besitz zu nehmen, gleichwie solches den Angehörigen der schweizerischen Eidsgenossenschaft selbst gestattet ist; wohlverstanden jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen unterliegen sollen, welchen die Angehörigen der schweizerischen Eidsgenossenschaft unterworfen sind.

Art. 2. Hinwieder werden die Angehörigen der schweizerischen Eidsgenossenschaft die nämliche Befreiung im ganzen Umfange der Staaten des Hauses Este zu genießen haben. Sie werden daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern, gleich den modenesischen Unterthanen, befugt sein, alles und jedes Vermögen von irgend welcher Gattung und Beschaffenheit, das ihnen entweder durch testamentarische Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder auf irgend eine andere Erwerbsweise anfallen kann, anzutreten und davon Besitz zu nehmen; vorbehältlich jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen, wie die Unterthanen des Hauses Este, unterworfen sein sollen.

Art. 3. Es wird zwischen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und dem Herzogthum Modena ein gegenseitiger freier Vermögensauszug Statt haben, und mithin wird bei einem jeden Vermögensausgang aus der Schweiz nach den modenesischen Staaten, oder umgekehrt, aus den modenesischen nach der Schweiz, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung oder Auswanderung mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse oder von einem andern Titel

herrühren, das sogeheißene Abzug=, Abschoß=, Abfahrtsgeld, Nachsteuer oder sonst eine andere Gebühr, sei es unter diesem oder jenem Titel und erfolge die Exportation auf diese oder jene Weise, nicht bezogen werden; wobei jedoch der Erhebung derjenigen Gebühren, welche vermöge der bestehenden oder in dem einen oder andern der beiden kontrahirenden Staaten künftighin zu erlassenden Gesetze auch von den eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen von Eigenthum, selbst wenn solches nicht ausführbar wäre, bezahlt werden müssen, kein Abbruch geschehen soll.

Art. 4. Diese Freizügigkeit wird sich nicht nur auf alle Gebühren erstrecken, welche nach der im vorstehenden Artikel bezeichneten Art in die Staatskasse flossen, sondern auch auf alle diejenigen Bezüge, die allfällig bis jetzt von Städten, Gemeinden, Korporationen, Kapiteln, Klöstern, Patrimonialgerichtsbarkeiten oder andern Privaten, welche hierzu hätten berechtigt sein mögen, erhoben wurden.

Art. 5. Die sämmtlichen vorstehenden übereingekommenen Bestimmungen werden vom Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung an in Kraft treten; wobei jedoch mit gegenseitiger Zustimmung vorbehalten wird, daß alle am Tage der Auswechslung anhängigen, aber noch unerledigten Fälle nach dem Inhalt eben dieser Erklärung beurtheilt und entschieden werden sollen.

Zur Beglaubigung dessen wird die gegenwärtige Erklärung unterschrieben und mit dem Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten versehen.

Modena, den 7. Heumonat 1836.

(L. S.) G. Marchese Molza.
Soliani, Sekretär.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen sind am 26. Heumonat 1836 zu Bern zwischen dem Kanzler der Eidsgenossenschaft, Herrn Amrhyn, und dem K. K. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft, Herrn Grafen von Bombelles, Namens der Herzoglich = modenesischen Regierung, ausgewechselt worden. (Nro. CLXXIII, Bd. II der offiz. Samml.)

CCIX.

Freizügigkeit

zwischen der Eidsgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande im Jahr 1836.

A. Eidsgenössische Erklärung.

(Vom 18. Heumonat 1836.)

(Uebersetzung.)

Nachdem der eidsgenössische Vorort Namens der schweizerischen Eidsgenossenschaft für angemessen erachtet hat, sich mit Sr. Majestät dem König der Niederlande, Prinz von Oranien=Nassau, Großherzog von Luxemburg rc. rc. über die Exportation des Vermögens der beiderseitigen Angehörigen von einem Land in das andere zu verständigen, ist man dießfalls über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Alle Abgaben, welche bekannt sind unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus der schweizerischen Eidsgenossenschaft in das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Luxemburg oder aus den Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, in ihrer ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die schweizerische Eidsgenossenschaft handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden respektiven Ländern aufgehoben sein sollen.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen, Städten, Herrschaften, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen, so daß die respektiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Eidsgenossenschaft oder des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg, den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, insofern dieselbe nicht bereits bewerkstelliget ist.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von Schultheiß und Staatsrath des eidsgenössischen Vororts, und anderseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung Statt haben wird.

Also beschlossen Bern, den 18. Heumonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidsgenössischer Vorort,
in deren Namen,
(L. S.) Der Schultheiß:
Tscharner.
Der eidsgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Königlich-niederländische Erklärung.

(Vom 5. August 1836.)

(Uebersetzung.)

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c. und der eidsgenössische Vorort Namens der schweizerischen Eidsgenossenschaft angemessen erachtet haben, sich gegenseitig über die Exportation des Vermögens der beiderseitigen Angehörigen von einem Land in das andere zu verständigen, sind sie dießfalls über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Alle Abgaben, welche bekannt sind unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, sowie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg in die schweizerische Eidsgenossenschaft, oder aus den Staaten der schweizerischen Eidsgenossenschaft in ihrer ganzen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden respektiven Ländern aufgehoben sein sollen.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen, Städten, Herrschaften, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen, so daß die respektiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg oder der Schweiz, den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, insofern dieselbe nicht bereits bewerkstelliget ist.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und anderseits von Schultheiß und Staatsrath des eidsgenössischen Vorortes, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung Statt haben wird.

Also geschehen und unterzeichnet im Haag den fünften August des Jahres ein tausend acht hundert sechs und dreißig.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Seiner Majestät des Königs der Niederlande.
(L. S.) Verstolk von Soelen.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen sind am 20. August 1836 zu Bern zwischen dem Kanzler der Eidsgenossenschaft, Herrn Amrhyn, und dem Königlich-niederländischen Generalkonsul in der Schweiz, Herrn Fäsi, ausgewechselt worden.

(Nro. CLXXIV, Bd. II der offiz. Samml.)

II. Verträge über Niederlassung.

CCX.

Actes concernant les établissemens réciproques entre la France et la Suisse. (1827.)

A. Convention du 30 Mai 1827.

Sa Majesté le Roi de France et de Navarre, et la Confédération helvétique ayant jugé nécessaire d'arrêter d'un commun accord, relativement à l'établissement des Français en Suisse, et des Suisses en France, des règles fixes, stables et propres à faciliter les rapports des sujets des deux pays, les Plénipotentiaires soussignés, savoir:

Au nom de Sa Majesté Très-Chrétienne le Sieur François-Joseph-Maximilien-Gérard de Rayneval, Grand-officier de l'ordre royal de la légion d'honneur, Chevalier de l'ordre de Charles III, Conseiller d'Etat, Son Ambassadeur près la Confédération helvétique,

Et au nom des Cantons Suisses, les Sieurs Emmanuel-Frédéric Fischer, Avoyer de la Ville et République de Berne, Jean Herzog d'Effinguen, Bourgmestre du Canton d'Argovie, et Auguste-Charles-François de Perrot, Conseiller d'Etat de Neuchâtel, nommés à cet effet par le Directoire fédéral,

Après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Les Français seront reçus et traités dans chaque Canton de la Confédération, relativement à leurs personnes et à leurs propriétés, sur le même pied et de la même manière que le sont, ou pourront l'être à l'avenir, les ressortissans des autres Cantons. Ils pourront en conséquence aller, venir et séjourner temporairement en Suisse, munis de passe-ports réguliers, en se conformant aux lois et réglemens de police. Tout genre d'industrie et de commerce permis aux ressortissans des divers Cantons, le sera également aux Français, et sans qu'on puisse exiger d'eux aucune condition pécuniaire ou autre plus onéreuse. Lorsqu'ils prendront domicile ou formeront un

établissement dans les Cantons qui admettent celui des ressortissans de leurs Co-Etats, ils ne seront également astreints à aucune autre condition que ces derniers.

Art. 2. Pour prendre domicile, ou former un établissement en Suisse, ils devront être munis d'un acte d'immatriculation constatant leur qualité de Français, qui leur sera délivré par l'Ambassade de France, après qu'ils auront produit des certificats de bonne conduite et de bonnes mœurs, ainsi que les autres attestations requises.

Art. 3. Les Suisses jouiront en France des mêmes droits et avantages que l'article premier ci-dessus assure aux Français en Suisse, de telle sorte qu'à l'égard des Cantons qui, sous les rapports spécifiés au dit article premier, traiteront les Français comme leurs propres ressortissans, ceux-ci seront, sous les mêmes rapports, traités en France comme les nationaux. Sa Majesté Très-Chrétienne garantit aux autres Cantons les mêmes droits et avantages dont ils feront jouir ses sujets.

Art. 4. Les sujets ou ressortissans de l'un des deux Etats, établis dans l'autre, ne seront pas atteints par les lois militaires du pays qu'ils habiteront, mais resteront soumis à celles de leur patrie.

Art. 5. Les sujets ou ressortissans de l'un des deux Etats, établis dans l'autre, et qui seraient dans le cas d'en être renvoyés par sentence légale, ou d'après les lois et réglemens sur la police des mœurs et la mendicité, seront reçus en tout tems, eux et leur famille, dans le pays dont ils sont originaires, et où ils auront conservé leurs droits, conformément aux lois.

Art. 6. Les Français établis en Suisse, de même que les Suisses établis en France, en vertu du traité de 1803, continueront à jouir des droits qui leur étaient acquis. Toutes les dispositions de la présente convention leur sont d'ailleurs applicables.

Art. 7. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de trois mois, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berne le trente Mai, mil huit-cent vingt-sept.

(L. S.) Rayneval. (L. S.) Fischer.
(L. S.) Herzog d'Effinguen.
(L. S.) Perrot.

Article additionnel.

Il est expressément entendu que les Cantons qui n'adhéreraient point présentement à la convention de ce jour, relativement aux établissemens respectifs des Français et des Suisses, en conserveront en tout tems la faculté, non-obstant le terme fixé pour la ratification.

Le présent article additionnel aura la même force et valeur que s'il était inséré mot à mot dans la dite convention, et sera ratifié en même tems.

Fait à Berne le trente Mai, mil huit-cent vingt-sept.

(L. S.) Rayneval. (L. S.) Fischer.
(L. S.) Herzog d'Effinguen.
(L. S.) Perrot.

B. *Note des Commissaires fédéraux à l'Ambassade de France.*

(28 Mai 1827.)

Les soussignés Commissaires fédéraux ont l'honneur de demander à Son Excellence Monsieur l'Ambassadeur de France quelques explications supplémentaires, relativement à l'article 5 de la convention sur les établissemens. Celles contenues dans sa note du 7 Août 1826, quoique dissipant beaucoup d'incertitudes relativement à la perte de la qualité de Français, ont paru à plusieurs Cantons laisser encore subsister quelques doutes. Le moyen de faciliter la conclusion de la convention serait d'y ajouter encore celles qu'il est possible de donner.

D'abord les soussignés pensent qu'il ne peut exister de doute sur la réadmission en suite de retour volontaire et que la garantie énoncée par la convention par rapport aux individus qui seraient dans le cas du renvoi, s'applique à plus forte raison à ceux qui voudront retourner volontairement, quelle que puisse avoir été la durée de leur séjour.

Ils estiment encore qu'une des clauses de la convention ayant pour but d'assurer la facilité de posséder des immeubles, il est entendu que la propriété territoriale, quelque longue que puisse être la durée de la possession et de l'établissement, ne peut pas invalider les droits de l'origine et ne jamais s'opposer à la réadmission.

En partant de ces faits, les Commissaires soussignés prient

Son Excellence de vouloir bien ajouter aux explications conformes à celles renfermées dans la note qu'Elle a remise à la Commission de la Diète en date du 7 Août 1826, des explications :

1) sur la conservation de l'état de Français par la femme et les enfans de celui, qui aurait perdu ses droits de Français ;

2) sur la valeur de l'acte d'immatriculation relativement à l'intention présumée de l'individu, qui le demande et l'obtient, de conserver sa qualité de Français, ainsi que l'acte d'origine (Heimathschein) l'indique pour le Suisse ;

3) sur la présomption de la conservation de la qualité de Français et la conservation effective de cette qualité.

Plus les explications sur ces divers points, jointes à celles précédemment données, seront claires et complètes, plus aussi pourra-t-on espérer l'augmentation du nombre des Cantons, qui accéderont à ce traité.

Les soussignés doivent avoir l'honneur d'observer à Son Excellence Monsieur l'Ambassadeur de France, qu'un nombre de Cantons ayant énoncé leur disposition d'accéder aux bases connues, d'autres ayant demandé plusieurs éclaircissemens, d'autres enfin n'ayant pas encore pu se déterminer, il est entendu que leur vote sera exprimé par l'acte de ratification qui désignera ceux qui prendront part à une convention, qui statue sur un objet, lequel, d'après le droit public admis dans la Confédération helvétique, est réglé pour la Suisse elle-même par des concordats.

Les soussignés ont l'honneur d'offrir à Son Excellence Monsieur l'Ambassadeur de France l'expression de leur haute considération.

Berne, le 28 Mai 1827.

Les Commissaires fédéraux :
Fischer. Herzog d'Effinguen. Perrot.

C. *Note de l'Ambassadeur de France aux Commissaires fédéraux.*

(29 Mai 1827.)

Le soussigné a reçu la note que Messieurs les Commissaires fédéraux lui ont fait l'honneur de lui adresser, en date d'hier, et s'empresse d'y répondre.

Le retour volontaire de tout homme dans sa patrie, aussi long-tems qu'il n'a pas cessé de lui appartenir, est un droit tellement fondé sur la nature qu'il semble ne pouvoir être circonscrit, et bien moins encore détruit par aucune loi. Il en est de même de la possession d'immeubles. Les lois d'un pays peuvent sans doute empêcher l'étranger d'y posséder des biens de cette espèce, mais il ne paraît pas qu'aucun Etat puisse priver ses sujets de la faculté de devenir propriétaires là où la loi le leur permet. L'usage et les traités ont au reste mis depuis long-tems ce point hors de doute entre la France et la Suisse, et jamais on n'a vu que, quelque longue qu'ait été la possession d'une propriété territoriale, elle ait fait perdre au propriétaire français en Suisse, ou suisse en France, les droits qu'il pouvait avoir dans son propre pays.

Quoique les détails dans lesquels le soussigné est entré, dans sa note du 7 Août dernier, sur la conservation et la perte de la qualité de Français, et auxquels il se réfère, aient paru satisfaire entièrement et la Diète et la plupart des Cantons confédérés, le soussigné, entrant dans les vues de Messieurs les Commissaires fédéraux, n'hésite pas à y ajouter les explications suivantes:

Il résulte de l'art. 10 du code, que tout enfant né en pays étranger d'un Français qui perdrait ensuite sa qualité, ne suit pas alors la condition de son père, mais reste Français.

Quant à la femme d'un sujet du Roi qui aurait cessé d'être Français, aucun article du code ne prononce à cet égard d'une manière explicite; mais il paraît généralement admis, que, dans ce cas, elle ne suit pas nécessairement la condition de son mari, et qu'elle peut rester Française.

L'acte d'immatriculation que l'Ambassade du Roi délivre à ceux des sujets de sa Majesté qui veulent s'établir d'une manière fixe en Suisse, a pour but de constater leur qualité de Français, et de leur assurer les droits qui en résultent pour eux. La demande que fait un Français d'un acte d'immatriculation prouve donc que c'est en cette qualité qu'il s'établit en Suisse, et manifeste que son intention, en formant son établissement, est de la conserver et de jouir en conséquence des avantages que les traités accordent aux Français.

Enfin il ne faut pas perdre de vue que la qualité de Français est toujours présumée jusqu'à preuve du contraire, et tant qu'on ne peut y opposer un acte volontaire qui soit de nature à en entraîner la perte.

Le soussigné croit avoir, par ces nouvelles explications, répondu d'une manière satisfaisante aux questions contenues dans la note de Messieurs les Commissaires fédéraux, et il espère que, tous les doutes étant ainsi levés, rien ne retardera plus la conclusion d'un arrangement également désirable dans les intérêts des deux pays.

Il saisit cette occasion pour offrir à Messieurs les Commissaires fédéraux les assurances de sa haute considération.

Berne, le 29 Mai 1827.

Rayneval.

Uebersetzung*).

A. Uebereinkunft vom 30. Mai 1827.

Da Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra und die schweizerische Eidsgenossenschaft nothwendig erachtet haben, durch gemeinschaftliches Einverständniß, in Bezug auf die Niederlassung der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich, solche bestimmte und dauerhafte Regeln festzusetzen, welche geeignet seien, die Verhältnisse der Unterthanen beider Länder zu erleichtern, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

im Namen Seiner Allerchristlichsten Majestät der Herr Franz Joseph Maximilian Gerard von Rayneval, Großbeamter des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens Karls III, Staatsrath, Ihr Großbotschafter bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft,

und im Namen der Schweizerkantone die zu diesem Zweck von dem eidsgenössischen Vorort ernannten Herren Emmanuel Friedrich Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Johannes Herzog von Effingen, Bürgermeister des Kantons Aargau, und August Karl Franz von Perrot, Mitglied des Staatsraths von Neuenburg;

---

*) Die wichtigsten Aktenstücke über diesen Vertrag sind hier aufgenommen worden. Die Ratifikationserklärungen — die schweizerische vom 14. August 1827, und die französische vom 18. Juli 1827, die in Bern ausgewechselt wurden — sind, eben so wie der Verbalprozeß über die Auswechselung, weggelassen. Uebrigens bemerken wir noch aus der Ratifikationserklärung von Seite der Eidsgenossenschaft, daß nur die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf diesem Vertrag beigetreten sind.

nachdem sie sich ihre respektiven Vollmachten mitgetheilt haben, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die Franzosen werden in jedem Kanton der Eidsgenossenschaft in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise behandelt, wie die Angehörigen der andern Kantone behandelt sind, oder in Zukunft behandelt werden könnten. Sie werden daher in die Schweiz gehen, kommen und darin zeitlichen Aufenthalt nehmen können, sobald sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und sich den Gesetzen und Polizeiordnungen unterziehen. Jede Art von Gewerb oder Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise den Franzosen sein, und zwar ohne daß man von ihnen irgend eine Geld= oder andere noch lästigere Bedingung fordern könnte. Wenn sie in denjenigen Kantonen ihren Wohnsitz nehmen oder sich niederlassen, welche den Angehörigen ihrer Mitstände solches gestatten, so werden sie ebenfalls zu keiner andern Bedingung als diese Letztern angehalten werden.

Art. 2. Um in der Schweiz einen Wohnsitz zu nehmen oder sich niederzulassen, müssen sie mit einem Immatrikulationsschein versehen sein, der ihre Eigenschaft als Franzosen darthut; dieser wird ihnen von der französischen Gesandtschaft ausgestellt werden, nachdem sie ein Zeugniß über gute Aufführung und gute Sitten, so wie die andern erforderlichen Bescheinigungen werden eingereicht haben.

Art. 3. Die Schweizer werden in Frankreich die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, welche der obige erste Artikel den Franzosen in der Schweiz zusichert, so, daß rücksichtlich derjenigen Kantone, welche unter den im ersten Artikel angegebenen Beziehungen die Franzosen wie ihre eigenen Angehörigen behandeln, diese Letztern unter denselben Beziehungen in Frankreich als Einheimische behandelt werden sollen. Seine Allerchristlichste Majestät sichert den andern Kantonen die nämlichen Rechte und Vortheile zu, deren Genuß diese den Unterthanen Seiner Majestät zugestehen.

Art. 4. Die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im Andern angesiedelt sind, werden durch die Militärgesetze des Landes, das sie bewohnen, nicht getroffen, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Art. 5. Die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im Andern angesiedelt sind und die im Fall wären, durch gerichtliches Urtheil, oder nach den Gesetzen und Verordnungen über die Sitten= und Armenpolizei aus demselben weggewiesen zu werden, sollen zu jeder Zeit, sie und ihre Familien, in dem Lande, dem sie ursprünglich angehören, und wo sie den Gesetzen gemäß ihre Rechte werden beibehalten haben, wieder aufgenommen werden.

Art. 6. Die, Kraft des Vertrags von 1803 in der Schweiz angesiedelten Franzosen, so wie in Frankreich angesiedelten Schweizer, bleiben fortdauernd im Genuß derjenigen Rechte, welche sie erworben hatten. Alle Verfügungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sind übrigens auf sie anwendbar.

Art. 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in Zeit von drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

In Kraft dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit ihren Petschaften versehen.

Geschehen zu Bern den dreißigsten Mai, Tausend acht hundert sieben und zwanzig.

(L. S.) Rayneval. (L. S.) Fischer.
(L. S.) Herzog von Effingen.
(L. S.) Perrot.

Zusatzartikel.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Kantone, welche der Uebereinkunft vom heutigen Tag, hinsichtlich der gegenseitigen Ansiedlungen der Franzosen und der Schweizer, gegenwärtig nicht beitreten würden, die Befugniß dazu jederzeit, unerachtet des für die Ratifikation festgesetzten Termins, behalten sollen.

Der gegenwärtige Zusatzartikel soll gleiche Kraft und Wirkung haben, wie wenn derselbe von Wort zu Wort in die gedachte Uebereinkunft aufgenommen worden wäre, und auch gleichzeitig ratifizirt werden.

Geschehen in Bern den dreißigsten Mai, Tausend acht hundert sieben und zwanzig.

(L. S.) Rayneval. (L. S.) Fischer.
(L. S.) Herzog von Effingen.
(L. S.) Perrot.

B. Note der eidsgenössischen Kommissarien an den französischen Botschafter.

(28. Mai 1827.)

Die unterzeichneten eidsgenössischen Kommissarien haben die Ehre, Seine Exzellenz den französischen Herrn Botschafter um einige ergänzende Erläuterungen über den 5. Artikel des Niederlassungsvertrags zu ersuchen. Diejenigen, welche die Note vom 7. August 1826 enthält,

obgleich sie manche Ungewißheit heben über die Art, wie die Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers verloren geht, schienen doch mehrern Kantonen noch einige Zweifel übrig zu lassen. Das Mittel, den Abschluß der Uebereinkunft zu erleichtern, wäre, noch diejenigen Erläuterungen beizufügen, welche zu geben möglich sind.

Erstlich stehen die Unterzeichneten in der Ansicht, daß kein Zweifel über die Wiederaufnahme in Folge freiwilliger Rückkehr Statt finden könne, und daß die in der Uebereinkunft für Individuen, welche sich im Fall einer Zurückweisung befänden, ausgesprochene Garantie mit desto besserm Grunde auf diejenigen anwendbar sei, welche freiwillig zurückkehren wollen, wie lange auch die Dauer ihres Aufenthaltes gewesen sein mag.

Sie halten ferner dafür, daß, da eine der Klauseln der Uebereinkunft zum Zweck hat, den leichten Erwerb und Besitz von Grundstücken zu sichern, es sich von selbst verstehe, daß das Grundeigenthum, so lange auch die Dauer des Besitzes und der Niederlassung gewesen sein mag, die Heimathrechte niemals entkräften und nie einer Wiederaufnahme im Wege stehen könne.

Von diesen Thatsachen ausgehend, bitten die unterzeichneten Kommissarien Ihre Exzellenz, den Erläuterungen, welche in der von Ihr unterm 7. August 1826 an die Kommission der Tagsatzung eingegebenen Note enthalten waren, noch einige fernere beizufügen:

1. Ueber die Beibehaltung des bürgerlichen Standes für die Ehefrau und die Kinder desjenigen, der seine Rechte als Franzose verloren hat.

2. Ueber den Werth des Immatrikulationsscheins in Bezug auf die vermuthete Absicht desjenigen, der ihn verlangt und erhält, seine Eigenschaft als Franzose beizubehalten, gleichwie im entsprechenden Falle der Heimathschein bei den Schweizern eine solche Absicht beurkundet.

3. Ueber die Vermuthung, daß die Eigenschaft als französischer Staatsbürger beibehalten werde, und über die wirkliche Aufrechthaltung dieser Eigenschaft.

Je deutlicher und vollständiger die Erläuterungen über die verschiedenen Punkte, in Verbindung mit den früher gegebenen, sein werden, desto eher wird man eine Vermehrung der Zahl der beitretenden Kantone hoffen können.

Die Unterzeichneten haben noch die Ehre, Seiner Exzellenz dem französischen Herrn Botschafter zu bemerken, daß, da eine Anzahl Kantone ihre Absicht ausgesprochen hat, den bekannten Grundlagen beizutreten, Andere um mehrere Erläuterungen nachgesucht haben, Andere endlich sich noch nicht haben entschließen können, — es einverstanden bleibt, daß ihre Vota in der Ratifikationsakte ausgedrückt, und also diejenigen

darin bezeichnet sein werden, die an einer Uebereinkunft Theil nehmen, welche über einen Gegenstand statuirt, der nach dem in der Eidsgenossenschaft geltenden Staatsrechte, für die Schweiz selbst durch Konkordate bestimmt ist.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, Ihrer Exzellenz dem Französischen Herrn Botschafter den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung darzubringen.

Bern, den 28. Mai 1827.

Die eidsgenössischen Kommissarien:
Fischer. Herzog von Effingen. Perrot.

C. Note des Französischen Botschafters an die eidsgenössischen Kommissarien.

(29. Mai 1827.)

Der Endsunterzeichnete hat die Note empfangen, mit welcher ihn die eidsgenössischen Herren Kommissarien unterm gestrigen Datum beehrt haben, und beeilt sich auf dieselbe zu antworten.

Die freiwillige Rückkehr eines jeden Menschen in sein Vaterland, so lange er diesem anzugehören nicht aufgehört hat, ist ein so sehr in der Natur gegründetes Recht, daß es scheint, als könne dasselbe durch kein Gesetz beschränkt, noch viel weniger aufgehoben werden. Eben so verhält es sich mit dem Besitz von Grundstücken. Die Gesetze eines Landes können allerdings den Fremden hindern, dergleichen Güter in demselben zu besitzen; aber es scheint nicht, daß irgend ein Staat seine Unterthanen der Fähigkeit berauben könne, da Eigenthümer zu werden, wo das Gesetz es ihnen gestattet. Der Gebrauch und die Verträge haben übrigens schon längst diesen Punkt zwischen Frankreich und der Schweiz außer Zweifel gesetzt, und nie geschah es, daß der Besitz eines Grundeigenthums, so lange er auch gedauert haben mag, dem französischen Eigenthümer in der Schweiz, oder dem Schweizer in Frankreich, den Verlust der Rechte zugezogen habe, die ihm in seinem eigenen Lande zustehen mochten.

Obgleich die umständlichen Erörterungen, in welche Unterzeichneter in seiner Note vom 7. August über die Erhaltung und den Verlust der Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers eingetreten ist, und auf welche er sich jetzt bezieht, die Tagsatzung und die meisten verbündeten Kantone gänzlich zu befriedigen schienen, so steht er doch keineswegs an, indem er in die Ansichten der eidsgenössischen Herren Kommissarien eingeht, folgende Erklärungen beizufügen:

Es folgt aus dem Art. 10 des Zivilgesetzbuches, daß jedes in fremden Landen aus der Ehe eines Franzosen geborne Kind, wenn jener seine Eigenschaft als solcher verliert, nicht dem Stande seines Vaters folgt, sondern französischer Staatsbürger bleibt.

Rücksichtlich der Ehefrau eines Königlichen Unterthans, der Franzose zu sein aufgehört hätte, entscheidet kein Artikel des Kodex auf eine ausdrückliche Weise; es scheint aber allgemein angenommen zu sein, daß in diesem Falle sie nicht nothwendig dem Stande ihres Mannes folgt, und daß sie französische Staatsbürgerin bleiben kann.

Der Immatrikulationsschein, welchen die Königliche Gesandtschaft denjenigen Unterthanen Seiner Majestät ausstellt, deren Niederlassung in der Schweiz von Dauer sein soll, hat den Zweck, ihre Eigenschaft als Franzosen darzuthun, und ihnen die Rechte zu sichern, welche für sie aus derselben fließen.

Das Gesuch eines Franzosen um einen Immatrikulationsschein beweiset also, daß er sich als solcher in der Schweiz niederläßt, und daß es bei dieser Niederlassung seine Absicht ist, seine Eigenschaft als Franzose beizubehalten, und folglich alle diejenigen Vorzüge zu genießen, welche die Verträge den Franzosen zugestehen.

Man darf endlich nie außer Acht lassen, daß die Eigenschaft als französischer Staatsbürger immer vermuthet wird, bis das Gegentheil bewiesen ist, und so lange keine freiwillige Handlung entgegengesetzt werden kann, welche ihrer Natur nach den Verlust dieser Eigenschaft nach sich zieht.

Der Unterzeichnete glaubt durch diese neuen Erläuterungen auf eine befriedigende Weise die Fragen beantwortet zu haben, welche in der Note der eidsgenössischen Herren Kommissarien enthalten waren; und hofft, daß, da nun alle Zweifel gehoben sind, nichts mehr den Abschluß einer für beide Länder gleich erwünschten Uebereinkunft verzögern werde.

Er ergreift diesen Anlaß, um den eidsgenössischen Herren Kommissarien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung darzubringen.

Bern, den 29. Mai 1827.

Rayneval.

(Nro. LXXXVII, Bd. II der offiz. Samml.)

CCXI.

Uebereinkunft

mit der Königlichen Regierung von Sardinien über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse i. J. 1827.

(Uebersetzung.)

Erklärung; ausgewechselt zwischen dem eidsgenössischen Vororte im Namen der nachbenannten Kantone und der Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien.

(Vom 12. Mai 1827.)

Art. 1. Die aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien gebürt'gen oder abstammenden Unterthanen, welche gegenwärtig in einem der Kantone: Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg angesiedelt sind, sammt ihren katholischen oder protestantischen Frauen, diese mögen Sardinische Unterthanen oder fremde sein, und alle ihre Abkömmlinge, werden bei der Sardinischen Gesandtschaft gegen die Schriften, durch welche sie sich bisdahin ausgewiesen haben, Ansiedlungspässe erhalten, welche sie bei der kompetenten Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes niederlegen werden. Vermittelst dieser Niederlegung wird ihnen die Niederlassungsbewilligung auf die nämliche Weise ertheilt werden, wie sie den Angehörigen der im Konkordat vom 10. Juli 1819 über Niederlassung der Schweizer begriffenen Kantone zugestanden wird.

Die Abkömmlinge dieser Sardinischen Unterthanen, die eine abgesönderte Ansiedlung bilden, ein eigenes Gewerbe treiben, oder in einem andern Kanton, als in jenem für welchen der Ansiedlungspaß dem Familienhaupte ausgestellt worden, in Dienst treten wollten, werden einen ähnlichen besondern Paß von der Sardinischen Gesandtschaft erhalten.

Ebenso sollen die zu einer christlichen Konfession gehörenden Sardinischen Unterthanen, welche künftighin nach der Schweiz kommen würden, in der Absicht, daselbst eine neue Niederlassung zu bilden, oder ihren Wohnsitz in einem der oben erwähnten Kantone zu nehmen, sich an die betreffende Kantonsregierung wenden, um von Ihr die Bewilligung hiefür zu erhalten, nachdem sie zuvor der Gesandtschaft Sr. Majestät in der Schweiz ein Zeugniß guter Aufführung und guter Sitten von ihrem letzten Aufenthaltsorte werden vorgewiesen und von Ihr einen Paß erhalten haben, in welchem die Absicht, ihren Wohnsitz in dem einen oder andern dieser Kantone zu nehmen, ausgedrückt ist.

Die Ansiedlungspässe für Sardinische Unterthanen, die entweder schon angesessen sind, oder in einem der oben genannten Kantone eine neue Niederlassung bilden würden, begreifen den Familienvater, seine Frau, wenn er eine hat, oder diejenige, welche er in der Schweiz heirathen würde, und die Kinder, die aus dieser Ehe geboren sind oder noch erzeugt werden.

Dieselben werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgestellt, und ihre Erneuerung durch die Sardinische Gesandtschaft wird auf die dritte Rückkehr des 1. Juli, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, verpflichtend. Der Auslaufstermin dieser Pässe ist unabänderlich auf den 1. Juli festgesetzt, ohne daß eine Verspätung in deren Erneuerung den Kantonen zur Last gelegt werden könnte, auf deren Gebiet der Sardinische Unterthan angesiedelt ist. Hinwieder werden die Kantonsregierungen ihrerseits die Erlaubniß, sich in ihrem Gebiete niederzulassen, keinem Unterthan Seiner Majestät weder ertheilen noch erneuern, wenn sein Ansiedlungspaß ausgelaufen ist, bevor er sich darüber bei der Sardinischen Gesandtschaft in Ordnung gesetzt hat.

Art. 2. Der Sardinische Unterthan, nachdem er, gegen Niederlegung des Ansiedlungspasses, die Erlaubniß sich niederzulassen, erhalten haben wird, tritt in alle Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Kantons, in welchem er sich angesiedelt hat, mit Ausnahme der politischen Rechte und der Theilnahme an den Gütern der Gemeinden, Korporationen und frommen Stiftungen. Dem zufolge kann er auch daselbst sein Gewerbe, den Gesetzen und Polizeiverordnungen des Kantons gemäß, treiben. Man wird von ihm keine stärkere Auflage, Taxe oder Geldleistung fordern können, als die, welche von Angehörigen der in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Schweizerkantone gefordert werden, wenn sie, dem oberwähnten Konkordat zufolge (wovon eine beglaubigte Abschrift der Gesandtschaft Seiner Sardinischen Majestät zugestellt werden soll), in einem andern Kanton wohnen.

Art. 3. Die Sardinischen Unterthanen, welche nach der Schweiz gehen, um daselbst nur einen Theil des Jahrs als Arbeiter, Tagelöhner u. s. f. zu bleiben, oder ihr Gewerbe auszuüben, ohne sich förmlich niederzulassen oder einen festen Wohnsitz zu nehmen, sollen, um sich gehörig auszuweisen, mit besondern von dem Befehlshaber der betreffenden Provinz ausgestellten Pässen versehen sein, vermittelst welchen sie in der Schweiz keiner andern Förmlichkeit unterworfen sind, als derjenigen des Visa, womit die Kantons- oder Ortsbehörden diese Reisepässe versehen werden, wofern die gedachten Behörden nicht vorziehen, dieselben durch die Sardinische Gesandtschaft visiren zu lassen. Diese Pässe gewährleisten die Rückkehr ihrer Träger in die Sardinischen Staaten. Indessen werden die Kantone weder Erneuerung des Visa,

noch Aufenthalt oder Ansiedlungsbewilligung für ihr Gebiet einer Person ertheilen, deren Paß ausgelaufen wäre, bevor sie denselben bei der Sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz gegen einen Ansiedlungspaß ausgetauscht hat.

Art. 4. Gegenseitig sollen die Angehörigen der in gegenwärtiger Uebereinkunft begriffenen Kantone, auf Vorweisung ihres Heimathscheins oder eines Passes, welcher durch eine kompetente Behörde ihres Kantons ausgestellt und gehörig legalisirt ist, in den Staaten des Königs der nämlichen Rechte theilhaft, und den nämlichen Verpflichtungen unterworfen sein, wie die Unterthanen Seiner Majestät, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Antheils an den Gütern der Gemeinden, Korporationen und frommen Stiftungen. Sie sollen überhaupt hinsichtlich ihrer Ansiedlung und der Ausübung ihres Gewerbs gleich den Einheimischen behandelt werden.

Art. 5. Als Ausnahme von dem oben ausgesprochenen Grundsatz, sollen die Unterthanen und Angehörigen des einen Landes, welche im Andern angesiedelt sind, hinsichtlich der Militärverpflichtung den Gesetzen ihres Vaterlandes unterworfen bleiben und von denen ihres Wohnorts nicht betroffen werden.

Art. 6. Wenn die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, welche gegenwärtig in der Schweiz angesiedelt sind, oder die sich dort weiter ansiedeln und mittelst Ansiedlungspässen ihren Beruf oder ihr Gewerbe ausüben, und hinwieder, wenn die in den Staaten Seiner Majestät wirklich angesiedelten oder daselbst künftig sich niederlassenden oder ihr Gewerbe treibenden Schweizer, entweder in ihr Vaterland zurückkehren wollen, oder dahin, sei es durch gerichtliches Urtheil, sei es durch Maßregeln hoheitlicher Polizei, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über Sittenpolizei und Armenwesen, zurückgewiesen werden, so sollen sie zu jeder Zeit und unter allen Umständen daselbst wieder aufgenommen werden, sie selbst und ihre katholischen oder protestantischen, einheimischen oder fremden Weiber, und alle ihre Abkömmlinge. In dieser Beziehung geben die gegenwärtige Erklärung und die nach beigefügtem Formular auszustellenden Pässe den in dieser Uebereinkunft einbegriffenen Schweizerregierungen für die Rückkehr der Sardinischen Unterthanen die nämliche Gewährleistung, welche hinsichtlich der Schweizer, der Königlich Sardinischen Regierung durch den Heimathschein zugesichert ist.

Art. 7. Seine Majestät der König von Sardinien und die obgenannten Schweizerkantone haben, in der Absicht die Förmlichkeiten anzuordnen, welche von den Unterthanen oder Angehörigen des einen Staats, die sich im Andern verheirathen wollen, zu beobachten sind, die Bestimmung festgesetzt: es solle künftighin von Unterthanen Sr.

Majestät in den Kantonen, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft Theil nehmen, oder von Schweizern in den Staaten des Königs keine Heirath geschlossen werden, ohne die Vorweisung einer Bewilligung ihrer heimathlichen Regierung, einer gehörig legalisirten Bescheinigung der statt gehabten Aufgebote und eines dem neuen Sardinischen Familienhaupte besonders ausgestellten Ansiedlungspasses.

Die Unterlassung dieser Förmlichkeiten, welche für die in der Schweiz angesiedelten Sardinischen Unterthanen durch die Sardinische Gesandtschaft im Namen ihrer Regierung, und für die in den Sardinischen Staaten angesiedelten Schweizerangehörigen durch die Kantonskanzleien zu erfüllen sind, würde die Regierung, welche den Abschluß einer solchen Ehe innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit zugelassen hätte, der Gefahr aussetzen, sowohl die Eheleute, als ihre Abkömmlinge bei sich zu behalten, im Falle dieselben wegen eben dieser Unregelmäßigkeit in ihrem ursprünglichen Vaterlande ihre Rechte verlieren sollten.

Art. 8. Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht begriffenen Kantone sollen zu jeder Zeit die Befugniß haben, derselben beizutreten.

Art. 9. Die gegenwärtige Uebereinkunft hinsichtlich der Ansiedlungen der Sardinischen Unterthanen in den obgenannten Kantonen und der Schweizer in den Sardinischen Staaten, ist, vom 1. Juli 1827 an gerechnet, für die Dauer von zehn Jahren geschlossen, nach deren Ablauf den kontrahirenden Theilen frei stehen soll, dieselbe zu erneuern, durch gemeinsames Einverständniß abzuändern, oder auch gänzlich aufzuheben.

Formular eines Ansiedlungspasses für die aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien gebürtigen oder abstammenden Individuen, welche als in der Schweiz niedergelassen, zur Zeit der zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft werden anerkannt worden sein.

Ansiedlungspaß, gemäß der Uebereinkunft von 1827.

Im Namen des Königs.

Wir, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Sardinien bei der schweizerischen Eidsge-

nossenschaft: Ersuchen die Zivil- und Militärbeamten der befreundeten und alliirten Mächte und laden die Behörden der Staaten Sr. Maj. ein, frei passiren zu lassen den . . . . . (es werden Name und Vornamen desselben und sein Beruf, so wie jene seiner Frau und seiner Kinder nebst ihrem Alter angegeben) gebürtig aus . . . . Provinz . . . . kommend von . . . . seinen Wohnsitz habend im Kanton . . . . und denselben nöthigen Falls auch Schutz und Hülfe angedeihen zu lassen.

Dieser Paß soll durch die Sardinische Gesandtschaft in der Schweiz am 1. Juli 18 . . erneuert werden.

Gegeben zu . . . .

Unterschrift des Gesandten:
N. N.

Signalement.

Alter . . . . .
Größe . . . .
Haare . . . .
Stirne . . . .
Augenbraunen . .
Augen . . . .
Nase . . . . .
Mund . . . .
Kinn . . . . .
Gesicht . . . .
Farbe . . . .

Unterschrift d. Trägers
. . . .

Note. Die den Sardinischen Unterthanen, welche die Absicht haben, eine neue Niederlassung in der Schweiz zu bilden, ausgestellten Ansiedlungspässe werden nach dem nämlichen Formular abgefaßt, außer daß im Passe ausgedrückt werden soll: es seien dieselben gesinnt, ihren Wohnort in dem einen oder andern der in der Konvention begriffenen Kantone zu nehmen.

Die gegenwärtige Erklärung, deren Ratifikation den Hohen Kommittenten der Kommissarien vorbehalten ist, um in Zürich spätestens im Laufe des Juli 1827 ausgewechselt zu werden, ist in doppelter Originalausfertigung unterzeichnet worden, im Namen des eidsgenössischen Vororts durch Herrn Karl Ludwig von Wattenwyl von Malessert, Mitglied des souveränen Raths der Stadt und Republik Bern, Generalpolizeidirektor, und im Namen Seiner Majestät des Königs von Sardinien durch Herrn Karl Bazin du Chanay, Ritter der Orden der heiligen Mauritius und Lazarus und von Savoyen, Oberst General-Adjutant des Generalstabs der Armeen Seiner Majestät, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft; beide mit Vollmachten versehen.

So geschehen in Bern den zwölften Mai tausend acht hundert sieben und zwanzig.

(L. S.) Karl Bazin du Chanay, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Königs von Sardinien bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

(L. S.) Karl Ludwig von Wattenwyl, Mitglied des souveränen Raths der Stadt und Republik Bern, Generalpolizeidirektor und eidsgenössischer Kommissär ad hoc.

Noten in Beziehung auf die Niederlassungsübereinkunft mit den Königlich Sardinischen Staaten.

1. Die oben sub Litt. B und C in Französischer Ursprache enthaltenen Ratifikationen der Königlich Sardinischen Regierung vom 16. Juni und des eidsgenössischen Vororts vom 14. August 1827, so wie die sub Litt. D oben erwähnten, den unbedingten Beitritt L. Standes Luzern betreffenden Erklärungen vom 14. u. 31. August 1827, wurden an diesem letztern Tag laut Verbalprozeß in Bern gegenseitig ausgewechselt.

2. Laut Abschied von 1827 wurde zuerst von St. Gallen am 17. September dem vorstehenden Vertrag bedingt, und mit Ausnahme der in den Artikeln 1 und 2, welche sich auf das eidsgenössische Niederlassungskonkordat vom 10. Juli 1819 beziehen, enthaltenen Bestimmungen, beigetreten; in welcher Hinsicht St. Gallen einfach verspricht: „Die Königlich Sardinischen Unterthanen, in Bezug auf die „Niederlassungsbewilligungen sowohl, als auf Auflagen, Taxen oder „Geldleistungen, den Schweizern anderer Kantone gleich zu halten.“ Die Königlich Sardinische Gesandtschaft hat diesen bedingten Beitritt angenommen, und unterm 27. Oktober 1827 die urkundliche Annahmserklärung ausgefertigt. Unter gleichem Vorbehalte und gleichen Bedingnissen wie St. Gallen, hat (laut Absch. von 1828, S. 100) auch der Hohe Stand Wallis am 22. Jenner 1828 eine Beitrittsurkunde ausgestellt und dagegen von Seite des Sardinischen Herrn Gesandten eine vom 8. Februar datirte Annahmsurkunde erhalten.

(Nro. LXXXVIII, Bd. II der offiz. Samml.)

III. Verträge über die Förmlichkeiten bei Heirathen.

CCXII.

Vertrag

zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und den im siebenten Artikel benannten eilf Ständen der schweizerischen Eidsgenossenschaft, betreffend die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere.

(Vom 23. August 1808.)

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß Großherzoglich-Badische Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit schweizerisch-eingebornen Personen ehelich verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburtsort die Bürger- oder Hintersassenannahme der letztern ausgewirkt, noch daß solche einen sogenannten Heimathschein erhalten haben, und hierdurch vielfältig Inkonvenienzien entstanden sind; und da Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden gegen Se. Excellenz den Herrn Landammann der schweizerischen Eidsgenossenschaft den Wunsch geäußert, solchen durch Aufstellung von sachgemäßen Grundsätzen für immer zu begegnen, und hierzu von letzterm eine bereitwillige Erklärung eingekommen, so sind beiderseits Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, der Herr Geheime Rath von Ittner, Außerordentlicher Bevollmächtigter Gesandte in der Schweiz, und von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, der Hochgeachte Herr Regierungsrath Fetzer, dermaliger Präsident des Kleinen Raths des Kantons Aargau, ernannt worden, um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft aufzustellen, und es haben nunmehr die obgenannte Bevollmächtigte bei ihrer dießfälligen Zusammenkunft und Besprechung, Nachfolgendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, unter vorbehaltener Ratifikation ihrer hohen Kommittenten, verabredet und festgesetzt, wie folgt:

1. Von Seite der Regierungen der eidsgenössischen Kantone, welche unterm §. 7. genannt sind, wird der Grundsatz anerkannt: daß jeder aus den Großherzoglich-Badischen Staaten gebürtigen Person das Heirathen in dem Umfang der eidsgenössischen Lande nicht eher erlaubt werden soll, als gegen vorherige Beibringung eines Erlaubnißscheins der Obrigkeit, wo der Heirathende sein Heimathsrecht hat, durch wel-

chen bezeugt wird, daß derselbe auch nach der Heirath mit seiner Familie jeder Zeit wieder in seine Heimath zurückkehren könne.

2. Ebenso soll die im Großherzoglich-Badischen am 23. September 1806 ergangene Generalverordnung: daß den Schweizerbürgern das Badische Staatsbürgerrecht zum Behuf des Heirathens im Badischen, ohne besondere Erlaubniß Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs nicht ertheilt werden soll, — forthin bestehen, und es soll kein Schweizerbürger, ohne vorgelegten Erlaubnißschein seiner Orts- und Landesobrigkeit, durch welchen erklärt wird, daß der Heirathende mit seiner Familie jederzeit in seine Heimath zurückkommen könne, in dem Umfang der Großherzoglich-Badischen Lande heirathen dürfen.

3. Ein solcher Erlaubnißschein muß von der Obrigkeit des Heimathsorts desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgestellt, und schweizerischer Seits durch die Unterschrift und Siegel der betreffenden Standeskanzlei, Badischer Seits aber durch die betreffende Provinzregierung gehörig legalisirt sein.

4. Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung enthalten:

a) Daß der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet, und bei noch längerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde, und im Genuß des fortwährenden Bürgerrechts verbleiben soll;

b) Daß seine Verlobte und die mit solcher erzeugende Kinder, jederzeit in seinem Heimathsort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden; und:

c) Daß er in seinem Heimathsort mit seiner Verlobten nach der Landesgewohnheit verkündiget worden sei.

5. Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr ist jedem derselben ausdrücklich und bei eigener Verantwortung aller Folgen die daraus entstehen können, verboten, die Ehe eines schweizerischen oder Badischen Angehörigen einzusegnen, oder auch nur die Verkündung derselben vor sich gehen zu lassen, wenn nicht ein solcher Erlaubnißschein in gültiger Rechtsform, und der nicht älter als zwei Monate sein darf, vorher beigebracht ist. Es muß daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkündung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher die Verkündigungsscheine von der Heimath der Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündung und nachherigen Einsegnung der Ehe, von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben.

6. Wenn es aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, daß entweder in dem Umfang der Großherzoglich-Badischen, oder in den schweizerisch-eidsgenössischen Landen, die Ehe eines Schweizerbürgers oder eines Badischen Unterthans eingesegnet und vollzogen würde,

ohne daß die vorgedachten Erfordernisse gehörig beigebracht wären, so hat derjenige Staat allein, in welchem diese Einsegnung vor sich gegangen, alle weitere Folgen zu übernehmen, und derselbe ist sodann schuldig, solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiet zu dulden, und im Nothfall für die Unterstützung derselben zu sorgen, ohne die Befugniß zu haben, solche in den andern Staat zurück oder überhaupt von sich weg zu weisen, sondern er mag und muß sich mit dem etwaigen Regreß an die Schuldigen begnügen.

7. Die gegenwärtige Konvention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badischen Lande, und auf der andern für die eidsgenössischen Kantone: Luzern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden. Den übrigen Kantonen der Eidsgenossenschaft wird der etwa nachherige Beitritt vorbehalten.

8. Die Ratifikation Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz im Namen der betreffenden eidsgenössischen Kantone, wird vorbehalten; und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, wo möglich bis Januar 1809, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedruckten Siegeln. So geschehen zu Aarau am 23. August 1808.

(L. S.) A. J. v. Ittner,
Großherzoglich-Badischer Geheimer Rath und außerordentlicher Gesandte in der Schweiz.

(L. S.) C. Fetzer,
als von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz bevollmächtigter eidsgenössischer Kommissär.

Die Ratifikationsurkunde von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden wurde zu Karlsruhe den 7. November 1808, und von Seite der Eidsgenossenschaft zu Freiburg den 6. November 1809, im Namen der XIX Kantone von dem Landammann Louis d'Affry ausgestellt. (Nro. VIII, Bd. I der offiz. Samml.)

Nachträgliche Erklärungen über den daherigen Vertrag vom 23. August 1808; erfolgt in den Jahren 1821 und 1822.

Note. Nach erfolgtem Beitritt der Löbl. Stände Uri, Zug, Freiburg, St. Gallen, Tessin, Waadt und Genf, und dießfalls ge-

wechselten eidsgenössischen Beurkundungen vom 25. November 1820 und 29. Augstmonat 1821, und Großherzoglichen Akzeptazionserklärungen vom 10. Februar und 20. November 1821, — sind in dem Vertrag, betreffend die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere, eines Theils die sämmtlichen Großherzoglich-Badischen Lande begriffen; und andern Theils die eidsgenössischen Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf; denen sich nun (zufolge Erklärung vom 6. Augstmonat 1822) auch noch Graubünden angeschlossen hat. Es bleiben also diesem Vertrag nur die Löbl. Stände Schwyz, Wallis und Neuenburg fremd.

(Nro. XXXVII, Bd. II der offiz. Samml.)

IV. Verträge über civil- und kriminalrechtliche Verhältnisse.

---

a) Ueber Konkursrecht.

CCXIII.

Gegenseitiges Konkursrecht

zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidsgenossenschaft, mit Ausnahme der Löbl. Stände Schwyz und Glarus; im Jahr 1808.

A. Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden gegen die schweizerische Eidsgenossenschaft.

(Vom 7. Juli 1808.)

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc. rc. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Zur Beförderung der freundnachbarlichen Verhältnisse und des Handelsverkehrs zwischen Unsern Großherzoglichen Staaten und der schweizerischen Eidsgenossenschaft, sind Wir wegen Errichtung eines Vertrags über die Gleichhaltung der gegenseitigen Landesbewohner und Unterthanen in vorkommenden Konkursfällen über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

1. In allen Fallimentsfällen werden, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegirten und der allgemeinen Klasse, die Einwohner des Großherzogthums Baden, und derjenigen Kantone der Eidsgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollocirt: daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2. Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldmasse gelegt werden.

3. Die gegenwärtige Konvention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badischen Lande, und auf der andern für die eidsgenössischen Kantone Luzern, Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

4. Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft (Schwyz und Glarus), welche dem gegenwärtigen Verkommniß noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obbestimmten Artikel von demjenigen Zeitpunkt an Statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den konsentirenden Kantonen noch werden eingeladen werden, gegen die Großherzoglich-Badensche Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkund haben Wir hierüber gegenwärtiges mit Unserem größern Staatssiegel versehene Instrument ausfertigen lassen und solches eigenhändig unterschrieben. Karlsruhe, den 7. Juli 1808.

(L. S.) Carl Friderich.

Bt. Frhr. von Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Spezialbefehl:

Gerstlacher.

B. Eidsgenössische Gegenerklärung gegen Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden.

(Vom 9. Juli 1808.)

Wir der Landammann der Schweiz und die versammelte schweizerische Tagsatzung, urkunden hiemit:

Nachdem Uns von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden unterm 13. März des laufenden Jahrs, der freundnachbarliche Antrag zu Errichtung eines gegenseitigen Konkursverkommnisses in Fallimentssachen gemacht worden, — sind Wir, in der Ueberzeugung, daß ein solches Verkommniß nicht nur den zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidsgenossenschaft bestehenden Verhältnissen vollkommen angemessen, sondern selbst für den nachbarlichen und Handelsverkehr beider Staaten vortheilhaft sei, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen die §. §. 1. 2. 3. 4. wörtlich also, wie sie in der unmittelbar vorhergehenden Großherzoglich-Badischen Erklärung enthalten sind.)

Zu dessen wahrer und steter Urkund ist hierüber das gegenwärtige Instrument ausgefertiget, mit der Unterschrift des Herrn Landammanns und des Kanzlers der Eidsgenossenschaft versehen, wie auch mit dem eidsgenössischen Siegel bekräftigt, und mit Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzogen von Baden, gegen ein gleichlautendes Doppel ausgewechselt worden.

So geschehen in Luzern den 9. Heumonat 1808.

Der Landammann der Schweiz,
(L. S.) **Vincenz Rüttimann.**
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft,
Mousson.

(Nro. VI, Bd. I der offiz. Samml.)

Nachträgliche Erklärungen, betreffend das daherige Verkommniß vom 7. und 9. Juli 1808; in den Jahren 1820 und 1821.

Note. Gleichmäßige Beurkundung von Seite des eidsgenössischen Vororts und Akzeptationserklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, hat unter den oberwähnten Datis, auch in Bezug auf den an den Tagsatzungen von 1820 und 1821 erfolgten Beitritt der Löbl. Stände Wallis, Neuenburg und Genf zu dem mit Baden bestehenden Konkursrecht, — Statt gefunden. Die verbindliche Kraft des daherigen Verkommnisses erstreckt sich nun einerseits auf den gesammten Länderbestand des Großherzogthums Baden, und anderseits auf XX eidsgenössische Kantone, mit Ausnahme von Schwyz und Glarus.

(Nro. XXXV, Bd. II der offiz. Samml.)

CCXIV.

Uebereinkunft

zwischen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und der Krone Württemberg, betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen; im Jahr 1826.

Wir Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern, als eidsgenössischer Vorort, erklären hiemit im Namen der eidsgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf, daß benannte XIX Stände der Eidsgenossenschaft, mit Seiner Majestät dem König von Württemberg, über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursen, übereingekommen sind:

Die Königlich Württembergische Staatsregierung ist mit dem Vororte der schweizerischen Eidsgenossenschaft im Namen der Regierungen der XIX eidsgenössischen Kantone: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf, über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursen übereingekommen:

Art. 1. Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Staatsvertrag beigetreten sind, erkennen gegenseitig die Allgemeinheit des Konkursgerichtsstandes in dem Wohnorte des Gemeinschuldners an.

Art. 2. In den sich ergebenden Konkursfällen werden, rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Württemberg und die Einwohner der genannten Kantone, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollozirt, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate

gleich und — je nach Beschaffenheit ihrer Schuldsforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 3. Nach Ausbruch eines Konkurses sollen wechselseitig keine andern Arreste auf das Vermögen des Gemeinschuldners angelegt werden, als zu Gunsten der ganzen Masse.

Art. 4. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter eines Gemeinschuldners, auf welchem Staatsgebiete sich dieselben immer befinden mögen, sollen in die allgemeine Konkursmasse fallen.

Art. 5. Wenn jedoch ein Gläubiger ein spezielles gerichtliches Unterpfand oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches Gut hat, welches außerhalb desjenigen Staatsgebiets liegt, wo der Konkurs eröffnet wird, oder wenn ein bewegliches Vermögensstück sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, so soll derselbe befugt sein, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen.

Ergiebt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Konkursmasse, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Konkursverhandlung Statt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes, zu voller Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forderung an das allgemeine Konkursgericht gewiesen, um nach den dortigen Gesetzen mit den übrigen Gläubigern zu konkurriren.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich Württembergischen Lande und auf der Andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidsgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. 7. Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkt an Statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, gegen die Königlich Württembergische Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung ist diese Erklärung von dem Amtsschultheißen der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tag-

Zu dessen Urkund und Bestätigung ist diese Erklärung von dem Königlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet

satzung und des Vororts, so wie von dem eidsgenössischen Kanzler unterzeichnet, und mit dem eidsgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden.

Luzern, den 12. Dezember 1825.

Der Amtsschultheiß
des eidsgenössischen Vororts Luzern,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) J. K. Amrhyn.

Der eidsgenössische Kanzler:
Mousson.

und besiegelt und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidsgenössischen Vororts ausgewechselt worden.

Stuttgart, den 13. Mai 1826.

(L. S.) Graf v. Beroldingen.

Roser.

Note. Neuenburg gab zu vernehmen, daß die Gesetze seines Standes über das Hypothekenwesen ihm den Beitritt nicht gestatten; daß er aber die Württemberger auf einen völlig gegenrechtlichen Fuß zu behandeln geneigt sei; in der Meinung, daß bei Konkursen, die im Königreich Württemberg eröffnet werden, die Angehörigen von Neuenburg den Württembergern gleich gehalten werden, und daß umgekehrt im Neuenburgischen die Angehörigen von Württemberg in gleichen Rechten mit denjenigen des Landes selbst stehen sollen.

Schwyz schließt sich dieser Erklärung von Neuenburg vollkommen an.

Glarus endlich kann dermalen keinen Theil an dem Vertrag nehmen und wäre überhaupt nur dann solches zu thun im Fall, wenn dem auswärtigen Kreditor zu dem gesetzlich in die Gantmassa fallenden Weibergut und Rückfall nur in so weit Zutritt gestattet werden könnte, als auch in dem vergegenrechteten Staat das Weibergut in die Fallimentsmassa fallen und der Rückfall Statt finden würde.

Bei Uebersendung der Württembergischen Urkunde der Uebereinkunft meldet der Königl. Württembergische Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterm 29. Mai 1826: „Daß zu gleicher Zeit auch eine die fragliche Uebereinkunft betreffende Königliche Verordnung den Württembergischen Gerichtsstellen durch das Königliche Regierungsblatt zur Nachachtung „bekannt gemacht und darin, hinsichtlich der drei noch nicht beitretenden Kantone, der Grundsatz einer im Wege der Reziprozität zu beobachtenden gleichen Behandlung der Angehörigen jener Kantone mit den Königlichen Unterthanen angeordnet werde, welche — in Folge der von Neuenburg und „Schwyz bereits gegebenen Erklärungen — nur in Ansehung des Kantons „Glarus durch beizubringende Zeugnisse der Kantonsregierung bedingt sein „werde.“ (Nro. LXIX, Bd. II der offiz. Samml.)

CCXV.

Uebereinkunft

zwischen den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt- und Landtheil), Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell Außer-Rhoden, und dem Königreich Baiern über gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen; im Jahr 1834.

A. Schweizerische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidsgenossenschaft erklärt in Folge der zwischen der Königlich-baierischen Staatsregierung und den nachgenannten Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell Außer-Rhoden, getroffenen Uebereinkunft:

Daß in Insolvenzerklärungs- und Konkursfällen den Staatsangehörigen des Königreichs Baiern gleiche Konkurrenz und gleiche Klassifikationsrechte mit den Angehörigen jedes der kontrahirenden schweizerischen Kantone zustehen, und daß, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, in den genannten Schweizerkantonen weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt werden soll, in so fern auch den Angehörigen dieser Kantone eine gleiche Konkurrenz und ein gleiches Klassifikationsrecht in Baiern versichert und daselbst überhaupt, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt wird.

Dessen zur Urkunde hat der eidsgenössische Vorort die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine andere damit im Einklange stehende des Königlich-baierischen Staatsministeriums des Aeußern und des Königlichen Hauses ausgewechselt, deren Inhalt den beidseitigen Gerichtsbehörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt werden soll, ausgestellt und mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt.

Also geschehen in Zürich den 27. Brachmonat 1834.

Bürgermeister und Staatsrath des eidsgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen, der Amtsbürgermeister:

(L. S.) M. Hirzel.

Der eidsgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Königlich-baierische Erklärung.

Das Königlich-baierische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erklärt in Folge der zwischen der Königlichen Staatsregierung und den Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell Außer-Rhoden, getroffenen Uebereinkunft:

Daß in Insolvenzerklärungs- und Konkursfällen den Angehörigen der vorbenannten Kantone gleiche Konkurrenz und gleiche Klassifikationsrechte mit den Staatsangehörigen des Königreichs Baiern zustehen, und daß, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, im Königreiche weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt werden soll, in so fern auch den baierischen Staatsangehörigen eine gleiche Konkurrenz und ein gleiches Klassifikationsrecht in den gedachten Schweizerkantonen versichert und daselbst überhaupt, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt wird.

Dessen zur Urkunde hat das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine damit im Einklange stehende des eidsgenössischen Vororts ausgewechselt, deren Inhalt den beidseitigen Gerichtsbehörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt werden soll, ausgestellt und mit üblicher Unterschrift und Siegelung bekräftigt.

Also geschehen in München den 11. Mai 1834.

Königlich-baierisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,

(L. S.) Frh. von Giese.

Braun.

Note. Der vorstehenden Uebereinkunft, von welcher die Originalurkunden Ende Brachmonats 1834 zwischen Herrn Bürgermeister Hirzel und dem Königlich-baierischen Residenten in der Schweiz, Herrn Freiherrn von Hertling, ausgewechselt worden, sind nachträglich noch die Kantone Uri und Zug beigetreten, und durch vorörtliches Kreisschreiben vom 3. Herbstmonat 1834 wurden sämmtliche Stände in Kenntniß gesetzt, daß die Königlich-baierische Staatsregierung diesen nachträglichen Beitritt anerkannt habe.

(Nro. CXLIX, Bd. II der offiz. Samml.)

b) Ueber Auslieferung und Requisition von Verbrechern.

CCXVI.

Vertrag

zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, und der schweizerischen Eidsgenossenschaft, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

(Vom 30. August 1808.)

Nachdem sowohl Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, als auch den Kantonen der Hochlöblichen schweizerischen Eidsgenossenschaft daran gelegen ist, daß die Gott gefällige Justiz gehandhabt, und Verbrechen, deren Urheber sich aus den Großherzoglichen Landen in die Schweiz, oder aus der Schweiz in die Großherzoglichen Lande flüchten, nicht ungestraft bleiben, so sind beiderseits Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden der Herr Geheime Rath von Ittner, außerordentlicher bevollmächtigter Gesandte in der Schweiz, und von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz der Herr Regierungsrath Karl Fetzer, dermaliger Präsident des Kleinen Raths des Kantons Aargau, ernannt worden, um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft aufzustellen; und es haben nunmehr die ebengenannte Bevollmächtigte, bei ihrer desfallsigen Zusammenkunft und Besprechung Nachkommendes, jedoch ohne rückwürkende Kraft unter vorbehaltener Ratifikation ihrer hohen Kommittenten, verabredet und festgesetzt, wie folgt:

1. Wenn ein oder mehrere Großherzoglich Badensche Unterthanen, oder Personen aus dritten Staaten, welche nicht zum eidsgenössischen Bund gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums, eines im zweiten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten desselben benamset sind, verfolgt, und im Gebiete der Eidsgenossenschaft betreten würden, so solle nach aufgenommenem Präkognitions-Verhör, die Auslieferung derselben bewilliget werden.

Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolgt werden: jene schweizerischen Angehörigen oder Personen aus dritten Staaten, welche von schweizerischen Obrigkeiten verfolgt, in den Großherzoglichen Staaten betreten würden.

2. Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung Statt finden soll, sind: Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mordbrand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord, Todschlag, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wechsel, Falschmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gel-

der und des Staatsvermögens, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bei Tag oder Nacht mit Einbruch oder Einsteigen, an Kirchen, und in gefriedeten Orten, oder ab den Bleichen.

3. Es solle den Personen, welche von dem einen oder andern Staate mit Vollmacht abgeschickt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwahrung als zum Transport hülfreiche Hand geleistet werden. Die Atzungskosten der Gefangenen werden täglich zu 7 Batzen, und der begleitenden Personen zu 20 Batzen festgesetzt, und von demjenigen Staat getragen, der die Auslieferung verlangt.

4. Gegenstände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern geschleppt und dort, bei wem es sei, in Natur wieder gefunden sind, sollen getreulich angezeigt, und unbeschwert von Prozeß- oder Ersatzkosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Dem durch diese Rückgabe Beschädigten bleibt, nach den Civilgesetzen, der Regreß auf seinen Verkäufer offen, und dieser soll von beidseitigen Regierungen unterstützt werden. Die Kosten der Ablieferung und des Transports der Effekten werden von dem Theil getragen, an welchen die Auslieferung geschieht. Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr gefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die beidseitigen Obrigkeiten beschützen.

5. Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Großherzogliche oder schweizerische Angehörige zu Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müssen, so werden dieselben auf vorläufige Ersuchungsschreiben die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel nach ablegen.

Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentchen Fällen, wenn nämlich solche zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt, und in sofern dadurch eine bloße freiwillige Aussage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage, oder gar auf die Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchungsschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des aufgerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen seie.

6. In diesem Fall machen sich beide Staaten wechselseitig anheischig, den Zeugen die nöthigen Pässe zu ertheilen; und dem requirirenden liegt ob, dem Zeugen nothwendigen Vorschuß und volle Entschädigung, nach Maßgabe der Entfernung, der Dauer des Aufent-

halts, des Standes, Gewerbs und übrigen Verhältnissen desselben, zu ertheilen und zukommen zu lassen.

7. Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitschuldiger des Verbrechers entdeckt würde, so soll derselbe auf Kosten der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter bis auf die Grenze des nächsten Großherzoglichen oder respektive schweizerischen Kantonsgebiets heimgeschickt und zur Bestrafung abgeliefert werden.

8. Würde je von einem der kontrahirenden Staaten gegen den andern ein Verbrecher verfolgt, dessen Verbrechen die in dem zweiten Artikel dieses Vertrags benannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferung verbindlich nach sich ziehen würde, so verpflichtet sich der Staat, in dessen Gebiet der Verbrecher betreten wird, entweder denselben aus seinem Gebiete wegzuweisen, oder er übernimmt die Bestrafung desselben nach seinen eigenen Gesetzen, in sofern nämlich ihm die nöthigen Beweise der Klage an die Hand gegeben werden und vollständige Entschädniß der Prozeßkosten geleistet werden.

9. Sollten in einigen Grenzkantonen der Schweiz solche für ihre Lokalität nothwendig erachtete Uebungen gegen die Großherzoglichen Lande Statt gefunden haben, oder noch bestehen, wodurch dem 5. und 8. Artikel des gegenwärtigen Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben, und sowohl die Zeugenstellung als das Forum delicti in Polizeifällen zur gegenseitigen unbedingten Regel angenommen gewesen wäre, so mögen solche ferner Platz finden, jedoch so, daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrags, noch den darin stipulirten Rechten der in diesen Grenzkantonen befindlichen Bürger anderer Kantone nachtheilig und präjudizirlich sein, sondern diese letzteren gänzlich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Traktats behandelt werden sollen.

10. Die Ratifikation Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, im Namen sämmtlicher eidsgenössischen Kantone wird vorbehalten, und es sollen diese Genehmigungen, so bald sie erfolgt sind, wo möglich bis Januar 1809 gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedruckten Siegeln.

So geschehen zu Aarau am 30. August 1808.

A. J. v. Ittner,

(L. S.) Großherzoglich-Badischer Geheimer Rath und außerordentlicher Gesandte in der Schweiz.

Karl Fetzer,

(L. S.) als von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz bevollmächtigter eidsgenössischer Kommissär.

Die Ratifikationsurkunde von Seite Sr. Königl. Hoheit ist in Karlsruhe am 4. Nov. 1808, und von Seiten der Eidsgenossenschaft zu Freiburg am 6. Nov. 1809, im Namen der XIX Kantone von dem Landammann Louis d'Affry ausgestellt worden.

(Nro VII, Bd. I der offiz. S.)

Nachträgliche Erklärungen über den daherigen Vertrag vom 30. Augstmonat 1808, im Jahr 1821.

Note. Der von den Löbl. Ständen Wallis und Neuenburg an der Tagsatzung von 1820 ausgesprochene Beitritt zu dem bestehenden Vertrag zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und der schweizerischen Eidsgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, — ist von dem Vorort unterm 25. November 1820 gegen Baden beurkundet und von des Großherzogs Königl. Hoheit unterm 10. Februar 1821 förmlich angenommen worden. Demzufolge dehnt sich die verbindliche Kraft dieses Vertrags auf die sämmtlichen Staaten des Großherzogthums, so wie hinwieder auf alle schweizerischen Kantone, mit einziger Ausnahme von Genf, aus.

(Nro. XXXVI, Bd. II der offiz. Samml.)

CCXVII.

Vertrag

mit der K. K. Krone Oesterreich über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

(Vom 14. Juli 1828.)

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidsgenossenschaft, —

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät und der Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft, ein Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Ver-

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Sieben-

brecher zu Bern im November 1827 unterhandelt, und zu Zürich den 14. Julius 1828 von dem Bevollmächtigten Sr. K. K. Majestät; und Namens der Bevollmächtigten der schweizerischen Kantone, durch die Herren Schultheiß von Rüttimann und Geheimen Rath von Steiger, unter Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner K. K. Apostolischen Majestät und der eidsgenössischen Kantone abgeschlossen und unterzeichnet worden ist; —

Und nachdem, in Folge der von dem eidsgenössischen Vororte, der Bundesverfassung der Schweiz gemäß, den Kantonen gemachten Mittheilung, diejenigen, welche schon dermalen den Vertrag genehmigen, ihre Erklärung in das Protokoll der eidsgenössischen Tagsatzung niedergelegt haben, —

so bezeugen und beurkunden Wir — in Gemäßheit und in Kraft dieser Standeserklärungen:

Es sei der am 14. Julius 1828 von den respektiven Bevollmächtigten unterzeichnete, von Wort zu Wort folgendermaßen lautende Vertrag:

bürgen, Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem von Unserm außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Achtbaren schweizerischen Eidsgenossenschaft und den von Dieser hiezu ernannten Bevollmächtigten am 14. Juli des laufenden Jahres zu Zürich ein Vertrag unterzeichnet worden ist, um zwischen Unsern Staaten und den Kantonen der Eidsgenossenschaft eine wechselseitige Auslieferung der Verbrecher festzusetzen, welcher Vertrag also lautet:

„Nachdem Seine Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät und „die Kantone der Hochlöblichen schweizerischen Eidsgenossenschaft sich „entschlossen haben, zu Befestigung des freundnachbarlichen Vernehmens „und größerer Sicherheit beiderseitiger Staaten, über die wechselseitige „Auslieferung der Verbrecher einen Vertrag zu Stande zu bringen; so „haben die Bevollmächtigten beider Regierungen, nämlich von Seiten „seiner obgedachten Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, Allerhöchstdero wirklicher Geheimer Rath, Außerordentlicher Gesandter und „Bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft,

„Inhaber des silbernen Civilehrenkreuzes, Großkreuz mehrerer hohen „Orden, Franz Freiherr von Binder-Kriegelstein, und von Seiten der „Hochlöblichen schweizerischen Eidsgenossenschaft, Herr Vincenz von „Rüttimann, Altlandammann der Schweiz, Schultheiß der Stadt und „Republik Luzern, Kommandeur der Königlich-Französischen Ehren„legion; Herr Franz von Meyenburg, Bürgermeister des Standes „Schaffhausen, und Herr Albrecht Gottlieb von Steiger, Mitglied des „Kleinen und des Geheimen Raths der Stadt und Republik Bern, mit „Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner Kaiserlich-König„lich-Apostolischen Majestät und der eidsgenössischen Kantone, über „folgende Punkte sich vereinigt."

Art. 1. „Die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, welche „in dem gegenwärtigen Vertrage festgesetzt wird, soll nur schwerer „Verbrechen wegen Statt finden. Unter schweren Verbrechen werden „verstanden: Hochverrath und Aufruhr; ein mit Vorsatz und Ueber„legung unternommener Mord; Giftmischung, vorsetzliche Brandstiftung; „Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen die Person; Diebstahl „auf öffentlichen Bleichen; Entführung von Pferden und Vieh von „öffentlichen Weiden; Straßenraub; Entwendung oder Veruntreuung „öffentlicher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren, die entweder „als Münze gelten, oder als Schuldverschreibungen von einer öffent„lichen Kasse ausgestellt werden; Verfälschung von Privatschuldscheinen „und Wechseln; Falschmünzerei und betrügerische Bankerotte."

Art. 2. „Oesterreichische Unterthanen, welche a) in den Oester„reichischen Staaten ein schweres Verbrechen, oder b) welche in der „Schweiz ein auf die Oesterreichischen Staaten sich beziehendes Ver„brechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats„kreditspapiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz „betreten werden, sollen an Oesterreich ausgeliefert werden."

„Schweizerische Angehörige, welche a) in der Schweiz ein schweres „Verbrechen, oder b) welche in den Oesterreichischen Staaten ein auf „die Eidsgenossenschaft, oder auf die verschiedenen Kantone derselben „sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der „Verfälschung der Staatskreditspapiere oder der Münzen begangen „haben, und in den Oesterreichischen Staaten betreten werden, sollen „an die Schweiz ausgeliefert werden."

Art. 3. „Oesterreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was „immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den Oesterreichischen „Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an „die Schweiz nicht auszuliefern."

„Schweizerische Angehörige, welche in den Oesterreichischen Staaten „was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz

„betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an Oester„reich nicht auszuliefern."

„Die Beurtheilung geschieht jedesmal nach den Gesetzen des Landes, „dessen Behörden sprechen."

Art. 4. „Wenn ein von einem der kontrahirenden Staaten rekla„mirter Verbrecher in dem Gebiete des andern Staats ein schwereres „oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, so hat die Aus„lieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheil und vollzogener „Strafe zu geschehen."

Art. 5. „Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines Ver„brechens oder seiner Umstände, Oesterreichische Unterthanen oder schwei„zerische Angehörige zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen wer„den müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, „die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel nach ablegen. „Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen „Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines „Verbrechers, oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungs„behörde begehrt, und insofern dadurch eine bloße freiwillige Aussage „des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht „verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf „eine freiwillige Aussage, oder gar auf eine Verflechtung des Zeugen „mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuch„schreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des an„gerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung „zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Ange„messene zu verfügen sei."

Art. 6. „Wenn ein Oesterreichischer Unterthan oder ein schweize„rischer Angehöriger innerhalb des Gebietes des Staates, zu welchem „er gehört, in Untersuchung kommt, und eines schweren Verbrechens „schuldig befunden wird, das er in dem Gebiete des andern kontra„hirenden Staates begangen hat, so soll davon der betreffenden Be„hörde dieses Staates Kenntniß gegeben, und insbesondere dasjenige, „was zur Auffindung allfallsiger Mitschuldigen, die sich in dem letztern „Staate befinden würden, oder für dessen Justizpflege von Wichtigkeit „sein könnte, aus den Akten mitgetheilt werden."

Art. 7. „In den zur Auslieferung geeigneten Fällen ist hiefür „weder das Geständniß noch die Ueberweisung des Verbrechers noth„wendig; sondern es ist genug, daß von dem Staate, der die Aus„lieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, daß von einer hiezu „kompetenten Behörde nach gesetzlicher Form und Vorschrift die Unter„suchung wegen eines der im Art. 1 benannten Verbrechen gegen das

„reklamirte Individuum erkannt worden sei, und die Beweise oder er-
„heblichen Inzichten, auf welche sich diese Erkenntniß gründet, mit-
„getheilt werden."

Art. 8. „Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege ange-
„sucht, inzwischen aber die Verhaftung auch auf das Ansuchen der
„Untersuchungsbehörde oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden.
„Zu diesem Ende haben sich die Oesterreichischen Gerichte an die Kan-
„tonsregierungen und diese sich hinwieder unmittelbar an die Oester-
„reichischen Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung
„wird aber erst dann Statt finden, wenn die Identität des Angeschul-
„digten ausgemittelt und die im Art. 7 bestimmte Mittheilung gemacht
„sein wird."

Art. 9. „Bei der Auslieferung sind in der Regel

„a) für die erste Verhaftung und Abführung des Beschuldigten
„aus dem Gefängnisse 2 fl. C. M.

„b) für jeden Bogen der Inquisitionsakten 10 kr. C. M.

„c) für Botengänge auf jede Meile 10 kr. C. M.

„d) für die Verpflegung des Beschuldigten täglich 20 kr. C. M.
„nebst den bei seiner Ueberlieferung bis zum nächsten Grenz-
„orte aufgelaufenen, und jedesmal gehörig zu bescheinigenden
„Kosten zu vergüten."

„Für alle übrigen Verrichtungen, als Kommissionen, Verhöre,
„oder was sie sonst für einen Namen haben mögen, findet keine Zah-
„lung Statt."

Art. 10. „Sollten jedoch durch eingetretene Erkrankung des Ver-
„hafteten, die Verpflegungskosten desselben vermehrt werden, so soll
„auch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Kostenvergütung Statt finden."

Art. 11. „Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem einen
„Lande durch das Verbrechen an sich gebracht hat, und die in dem
„andern Lande vorgefunden worden, sind unentgeldlich zurückzustellen.
„Die Uebergabe sowohl dieser, als diejenige des Verbrechers selbst,
„soll jedesmal an die nächste Gerichts- oder Polizeistelle des reklami-
„renden Staates geschehen."

Art. 12. „Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen
„Vertrages einer Erläuterung bedürfen, so wird durch diplomatische
„Verhandlungen hierüber ein gütliches Uebereinkommen getroffen werden."

Art. 13. „Denjenigen eidsgenössischen Ständen, welche dem gegen-
„wärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkt der Ratifikation nicht beige-
„treten sind, soll, auch nach geschehener Auswechslung derselben, der
„Beitritt zu jeder Zeit frei stehen."

Art. 14. „Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens binnen sechs

„Wochen ratifizirt werden, und nach förmlicher Auswechslung der Ur„kunden, als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unter allen Ver„hältnissen während der nächsten fünf und zwanzig Jahre, vom Tage „der Auswechslung an gerechnet, unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, „ohne jedoch früheren Verträgen des einen oder anderen Staates mit „einem dritten Staate Abbruch zu thun. Nach Ablauf des festgesetzten „Termins kann dieser Vertrag, mit gegenseitigem Einverständnisse, „erneuert werden."

„Zur Bestätigung desselben haben die beiderseitigen Bevollmäch„tigten ihn doppelt ausgefertigt, unterschrieben und ihr Siegel bei„gedrückt."

„So geschehen Zürich, den 14. Juli 1828."

„Aus Auftrag des Hohen Vororts, haben die „Unterzeichneten zugleich für den abwesenden „zweiten Bevollmächtigten Herrn Bürgermei„ster von Meyenburg mit unterschrieben:"

„(L. S.) Binder." „(L. S.) Vincenz Rüttimann."

„(L. S.) A. v. Steiger.

von den eidsgenössischen Ständen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg seinem ganzen Inhalte nach genehmiget und ratifizirt. Dabei versprechen Wir Namens der vorbenannten Kantone, daß der ratifizirte Vertrag von ihnen getreu und gewissenhaft beobachtet werden soll.

Zu Beurkundung dessen, ist gegenwärtige Ratifikationserklärung mit den Unterschriften Unsers Amtsbürgermeisters, Präsidenten der Tagsatzung und des Vorortes, und des eidsgenössischen Kanzlers versehen und mit dem Staatssiegel der

Als haben Wir nach reifer Prüfung und Erwägung besagtem Vertrag und allen seinen Bestimmungen Unsere Kaiserliche Genehmigung ertheilt, und genehmigen denselben hiemit, indem Wir auf Unser Kaiserliches Wort für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, dessen genaue Beobachtung anzuordnen und stets darüber zu wachen, daß solches geschehe.

Urkund dessen, haben Wir gegenwärtiges Ratifikationsinstrument eigenhändig unterschrieben und mit Unserm beigedrückten Kaiserlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den vierten des Monats August im Jahre des Erlösers Eintausend

schweizerischen Eidsgenossenschaft verwahrt worden.

Zürich, den acht und zwanzigsten August des Jahres Ein tausend acht hundert acht und zwanzig.

Der Amtsbürgermeister des Standes Zürich, Präsident der Tagsatzung und des Vororts:

(L. S.) Reinhard.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:

Mousson.

Achthundert Acht und Zwanzig, Unserer Reiche im Sieben und Dreißigsten.

(L. S.) Franz.

Fürst von Metternich.

Nach Sr. K. K. A. Majestät Höchsteigenem Befehle:

Franz Frhr. v. Lebzeltern-Collenbach.

Note. Den 13. September 1828 wurden zu Bern zwischen Seiner Exzellenz dem K. K. Oesterreichischen Gesandten, Freiherrn von Binder-Kriegelstein, und dem Herrn Geheimen Rath von Steiger, als einem der mit der Unterhandlung obigen Vertrags beauftragt gewesenen eidsgenössischen Kommissarien und von dem Vororte hiefür besonders bevollmächtigt, die beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt.

(Nro. LXXXVI, Bd. II der offiz. Samml.)

CCXVIII.

Uebereinkunft

zwischen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und der Krone Württemberg, betreffend die gegenseitige Kostenvergütung bei Requisitionen in Strafrechtsfällen; im Jahr 1826.

Wir Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern, als eidsgenössischer Vorort, erklären hiemit im Namen der sämmtlichen

Die Königlich Württembergische Regierung ist mit den XXII Kantonen der schweizerischen Eidsgenossenschaft in Betreff der Vergü-

XXII Stände der Eidsgenossenschaft, daß Dieselben mit Seiner Majestät dem König von Württemberg, in Hinsicht auf gegenseitige Kostenvergütung bei Requisitionen in Strafrechtsfällen, über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen sind:

tung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. In denjenigen strafrechtlichen Fällen, wo eine Auslieferung auf spezielles Ansuchen des einen kontrahirenden Theils von dem Andern zugestanden und bewilligt wird, soll die requirirende Stelle der Requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben; wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftsgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen und an die Kasse des Staats oder der Gerichtsstellen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen.

Art. 2. Der Unterhalt und Transport der Gefangenen wird nach folgendem Maßstab in Berechnung gebracht, als:

Einem Führer für einen Tag Hin- und Herreise, deren Zahl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) in dem Transportbefehl zu bestimmen ist: Zwei Schweizerfranken (1 fl. 22 kr. Reichswährung), oder von einem halben Tag: Ein Schweizerfranken (41 kr. Reichswährung).

Für den Unterhalt eines Gefangenen sowohl in der Gefangenschaft als auf dem Transport mit Inbegriff der allfälligen Beheizungskosten, für einen Tag: Sieben Batzen (29 kr. Reichswährung).

Art. 3. Die Bestimmungen des §. 1 gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen bloß die Vernehmung eines Zeugen oder eines Angeschuldigten, ohne dessen Auslieferung, und die Mittheilung der dießfälligen Protokolle gegenseitig verlangt wird. Für eine solche Mittheilung findet daher, außer dem Ersatz der baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, welcher von der requirirenden Stelle zu leisten ist, keine weitere Anrechnung Statt.

Zu dessen Urkund und Bestätigung ist diese Erklärung von dem Amtsschultheißen der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem eidsgenössischen Kanzler

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien beiderseits vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft erhalten, und

unterzeichnet, mit dem eidsgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des Königl. Württembergischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden.

Luzern, den 12. Dez. 1825.

Der Amtsschultheiß
des eidsgenössischen Vororts Luzern,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) J. K. Amrhyn.
Der eidsgenössische Kanzler:
Mousson.

vom 15. dieses Monats an in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 1. Februar 1826.

Der Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:
(L. S.) Graf v. Beroldingen.
Roser.

(Nro. LXVIII, Bd. II der offiz. Samml.)

---

c) **Ueber gerichtliche Verhältnisse im Allgemeinen.**

CCXIX.

Traité entre la Couronne de France et la Confédération Suisse, concernant les rapports de voisinage, de justice et de police.

(Im Jahr 1828.)

Sa Majesté le Roi de France et de Navarre et les États composant la Confédération Helvétique, également animés du désir de consolider de plus en plus les liens d'amitié et les relations de bon voisinage qui subsiste depuis si long-temps entr'eux, et dans ce but ayant jugé convenable de fixer définitivement et sur la base d'une parfaite réciprocité les règles à suivre de part et d'autre, tant pour l'exercice de la justice qu'à l'égard de divers autres points d'un intérêt commun pour les deux pays, ont à cet effet nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté Très-Chrétienne, le Sieur François Joseph Maximilien Gérard de Rayneval, Grand-officier de l'ordre Royal de la Légion d'honneur, Chevalier de l'ordre de Charles III, Conseiller d'état, son Ambassadeur près la Confédération Helvétique:

Et les Etats de la Confédération Helvétique, les Sieurs Emmanuel Frédéric Fischer, Avoyer de la Ville et République de Berne, Jean Herzog d'Effinguen, Bourgmestre du Canton d'Argovie, et Auguste Charles François de Perrot, Conseiller d'état de Neuchâtel, —
lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans :

Art. 1. Les jugemens définitifs en matière civile, ayant force de chose jugée, rendus par les tribunaux français, seront exécutoires en Suisse, et réciproquement, après qu'ils auront été légalisés par les Envoyés respectifs, ou à leur défaut, par les autorités compétentes de chaque pays.

Art. 2. Il ne sera exigé des Français qui auraient à poursuivre une action en Suisse, ni des Suisses qui auraient une action à poursuivre en France, aucuns droits, caution ou dépôt, auxquels ne seraient pas soumis les nationaux eux-mêmes, conformément aux lois de chaque localité.

Art. 3. Dans les affaires litigieuses personnelles ou de commerce, qui ne pourront se terminer à l'amiable ou sans la voie des tribunaux, le demandeur sera obligé de poursuivre son action devant les juges naturels du défendeur, à moins que les parties ne soient présentes dans le lieu même où le contrat a été stipulé, ou qu'elles ne fussent convenues des juges, par devant lesquels elles se seraient engagées à discuter leurs difficultés.

Dans les affaires litigieuses, ayant pour objet des propriétés foncières, l'action sera suivie par devant le tribunal ou magistrat du lieu, où la dite propriété est située.

Les contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Français mort en Suisse, à raison de sa succession, seront portées devant le juge du dernier domicile que le Français avait en France; la réciprocité aura lieu à l'égard des contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Suisse mort en France. Le même principe sera suivi pour les contestations qui naîtraient au sujet des tutelles.

Art. 4. En cas de faillite ou de banqueroute de la part de Français, possédant des biens en France, s'il y a des créanciers suisses et des créanciers français, les créanciers suisses qui se seraient conformés aux lois françaises pour la sûreté de leur hypothèque, seront payés sur les dits biens comme les créanciers hypothécaires français, suivant l'ordre

de leur hypothèque; et réciproquement, si des Suisses possédant des biens sur le territoire de la Confédération helvétique, se trouvaient avoir des créanciers français et des créanciers suisses, les créanciers français qui se seraient conformés aux lois suisses, pour la sûreté de leur hypothèque en Suisse, seront colloqués sans distinction avec les créanciers suisses, suivant l'ordre de leur hypothèque.

Quant aux simples créanciers, ils seront aussi traités également, sans considérer auquel des deux pays ils appartiennent; mais toujours conformément aux lois de chaque pays.

Art. 5. Si des Français ou des Suisses, déclarés juridiquement coupables dans leurs pays respectifs des crimes suivans, savoir: crimes contre la sûreté de l'Etat, assassinat, empoisonnement, incendies, faux sur des actes publics et en écritures de commerce, fabrication de fausse monnaie, vols avec violence ou effraction, vols de grand chemin, banqueroute frauduleuse, ou qui seraient poursuivis comme tels, en vertu de mandats d'arrêt, décernés par l'autorité légale, venaient à se réfugier, les Français en Suisse, et les Suisses en France, leur extradition sera accordée à la première réquisition. Il en sera de même à l'égard des fonctionnaires ou dépositaires publics, poursuivis pour soustraction de fonds appartenant à l'Etat. Chacun des deux pays supportera, jusqu'aux frontières de son territoire, les frais d'extradition et de transport.

Les choses volées dans l'un des deux pays, et déposées dans l'autre, seront fidèlement restituées.

Art. 6. Dans toutes les procédures criminelles, ayant pour objet les mêmes crimes spécifiés à l'article ci-dessus, dont l'instruction se fera, soit devant les tribunaux français, soit devant ceux de Suisse, les témoins suisses, qui seront cités à comparaître en personne en France, et les témoins français qui seront cités à comparaître en personne en Suisse, seront tenus de se transporter devant le tribunal qui les aura appelés, sous les peines déterminées par les lois respectives des deux nations. Les passe-ports nécessaires seront donnés aux témoins, et les gouvernemens respectifs se concerteront pour fixer l'indemnité et l'avance préalable, qui seront dues à raison de la distance et du séjour. Si le témoin se trouvait complice, il sera renvoyé par devant son juge naturel, aux frais du Gouvernement qui l'aurait appelé.

Art. 7. Les habitans suisses des Cantons limitrophes de

la France, auront la faculté d'exporter les denrées provenant des biens-fonds, dont ils seraient propriétaires sur le territoire du Royaume, à une lieue des frontières respectives, et la même faculté est accordée réciproquement aux Français qui posséderaient en Suisse des propriétés foncières situées à la même distance des frontières. L'exportation et l'importation de ces denrées territoriales seront libres et exemptes de tous droits. Néanmoins les propriétaires, qui voudront user de la faculté qui leur est accordée par le présent article, se conformeront aux lois de douane et de police de chaque pays; mais pour éviter que les formalités à remplir ne causent des retards préjudiciables aux récoltes, leur transport d'un pays dans l'autre ne pourra être retardé, si ceux qui en auront préalablement demandé l'autorisation, fournissent, jusqu'à ce qu'ils aient pu l'obtenir, une caution-solvable.

Il est bien entendu, que cette faculté ne sera pas limitée, et qu'elle durera toute l'année; mais il est également convenu, qu'elle ne s'appliquera qu'aux récoltes brutes, et telles que le terrain, sur lequel elles auront crû, les aura produites.

Art. 8. Il sera conclu un arrangement particulier entre S. M. T.-C. et les Cantons limitrophes de la France, pour régler l'exploitation des forêts voisines des frontières, et en prévenir la dégradation.

Art. 9. Si par la suite on venait à reconnaître le besoin d'éclaircissemens sur quelques articles du présent traité, il est expressément convenu, que les parties contractantes se concerteront pour régler à l'amiable les articles sujets à interprétation.

Art. 10. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans l'espace de trois mois ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Zurich le 18 Juillet de l'an de grâce mil huit-cent vingt-huit.

(L. S.) Rayneval. (L. S.) Fischer.

(L. S.) Herzog d'Effinguen.

(L. S.) Perrot.

Ratifications:

A. *De Sa Majesté Très-Chrétienne.*

Charles, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre, à tous ceux qui ces présentes lettres verront, Salut.

Ayant vu et examiné le traité contenant les règles à suivre tant en France qu'en Suisse, pour l'exercice de la justice et à l'égard de divers autres points d'un intérêt commun pour les deux pays, lequel a été conclu et signé à Zurich, le 18 Juillet de la présente année, par Notre très-cher et bien-aimé le Sieur Comte Gérard de Rayneval, Ministre d'Etat, Notre Ambassadeur en Suisse etc. etc. etc., et Notre Plénipotentiaire, en vertu des pleins-pouvoirs que Nous lui avons donnés, avec les Sieurs Fischer, Avoyer de la Ville et République de Berne, Jean Herzog d'Effinguen, Bourgmestre du Canton d'Argovie, et Auguste Charles François de Perrot, Conseiller d'Etat de Neuchâtel, Plénipotentiaires nommés par le Directoire fédéral, au nom des Etats composant la Confédération helvétique, également munis de pleins-pouvoirs en bonne forme, duquel traité la teneur suit:

(Teneur du traité.)

Nous, ayant agréable le susdit traité en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues, déclarons, tant pour Nous que pour Nos héritiers et successeurs, qu'il est accepté, approuvé, ratifié et confirmé, et, par ces présentes signées de Notre main, Nous l'acceptons, approuvons, ratifions et confirmons; Promettant, en foi et parole de Roi, de l'observer et de le faire observer inviolablement, sans jamais y contrevenir ni permettre qu'il y soit contrevenu directement ni indirectement, en quelque manière et sous quelque prétexte que ce soit. En foi de quoi, Nous avons fait mettre Notre sceau à ces présentes. Donné en Notre château des Tuileries, le dix-septième jour du mois d'Octobre, l'an de grâce mil huit-cent vingt-huit, et de notre règne le cinquième.

Charles.

Par le Roi:
Le Comte Portalis.

B. *Du Directoire fédéral au nom des Cantons.*

Nous les Bourgmestres et Conseil d'Etat de Zurich, Directoire actuel de la Confédération Suisse,

faisons savoir par les présentes:

Que le traité conclu et signé à Zurich le 18 Juillet de la présente année entre la Couronne de France et la Confédération Suisse, savoir: au nom de Sa Majesté Très-Chrétienne Charles X, Roi de France et de Navarre, par Monsieur le Baron Gérard de Rayneval, Son Ambassadeur en Suisse etc. etc. etc., et de la part des Cantons Suisses par Messieurs Emmanuel Frédéric Fischer, Avoyer de la Ville et République de Berne, Jean Herzog d'Effinguen, Bourgmestre du Canton d'Argovie, et Auguste Charles François de Perrot, Conseiller d'Etat de Neuchâtel, au sujet des règles à suivre de part et d'autre tant pour l'exercice de la justice, qu'à l'égard de divers autres points d'un intérêt commun pour les deux pays:

Ayant été transmis aux Cantons confédérés et les déclarations de ceux-ci, consignées au protocôle de la Diète des 10, 21 et 24 Juillet 1828, se trouvant en nombre suffisant pour constater, dans une transaction de ce genre, l'assentiment du Corps Helvétique;

Nous, en vertu de ces mêmes déclarations, attestons et certifions, que le susdit traité du 18 Juillet 1828, tel qu'il a été signé par les Plénipotentiaires respectifs, de mot à mot comme suit:

(Teneur du traité.)

est accepté, approuvé et ratifié dans tout son contenu par la Confédération Suisse. Nous promettons dès-lors qu'il sera fidèlement et religieusement observé.

En foi de quoi les présentes ont été munies de la signature de notre Bourgmestre en charge, Président de la Diète Suisse et du Directoire fédéral, de celle du Chancelier et du sceau de la Confédération, à Zurich le dix-huit Octobre de l'an de grâce mil huit-cent vingt-huit. (18 Octobre 1828.)

Le Bourgmestre en charge du Canton de Zurich, Président de la Diète et du Directoire fédéral:

Reinhard.

Le Chancelier de la Confédération:

Mousson.

Uebersetzung des Vertrags zwischen der Krone Frankreich und der Eidsgenossenschaft, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse.

Ihre Majestät der König von Frankreich und von Navarra und die Staaten der schweizerischen Eidsgenossenschaft — da sie vom Wunsche gleich beseelt sind, die schon lange Zeit bestehenden Bande der Freundschaft und die Verhältnisse guter Nachbarschaft zu befestigen, und es zu diesem Zwecke vortheilhaft erachtet haben, die von beiden Seiten zu befolgenden Regeln, sowohl bei Ausübung der Gerechtigkeit, als für verschiedene andere Punkte eines beiden Ländern gemeinsamen Interesse, ein für alle Mal nach der Grundlage einer vollkommenen Reziprozität festzusetzen, haben in dieser Absicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre Allerchristlichste Majestät, den Herrn Franz Joseph Maximilian Gerard von Rayneval, Großoffizier des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens Karls III, Staatsrath, Ihr Botschafter bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft;

Und die Staaten der schweizerischen Eidsgenossenschaft, die Herren Emmanuel Friedrich Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Johannes Herzog von Effingen, Bürgermeister des Kantons Aargau, und August Karl Franz von Perrot, Mitglied des Staatsraths von Neuenburg, — welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden, zu folgenden Artikeln sich vereinigt haben:

Art. 1. Die Endurtheile in Zivilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen und durch die französischen Gerichtsstellen ausgefällt sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift der betreffenden Gesandten, oder, in deren Ermanglung, mit derjenigen der dazu befugten Behörden jeden Landes bekräftigt worden sind.

Art. 2. Es soll von keinem französischen Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Schweizer, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Leistung, Bürgschaft oder Hinterlage gefordert werden, welchen die Inländer nicht ebenfalls nach den Gesetzen jedes Orts unterworfen sind.

Art. 3. In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger gehalten sein, seine Sache vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, — es wäre denn, daß die Parteien im Orte selbst, wo der Vertrag geschlossen wurde, gegenwärtig, oder daß sie

in Ansehung des Richters übereingekommen wären, vor welchem ihre Anstände zu schlichten, sie sich verbindlich gemacht hätten.

Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Gericht oder der Obrigkeit desjenigen Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen französischen Bürgers in Betreff seiner Verlassenschaft erheben könnten, werden vor den Richter des letzten Wohnorts gebracht, den der französische Bürger in Frankreich hatte; das Gegenrecht wird in Bezug der Streitigkeiten Statt haben, die zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizers entstehen könnten. Der nämliche Grundsatz soll bei Streitigkeiten in vormundschaftlichen Angelegenheiten befolgt werden.

Art. 4. Bei Fallimenten oder Bankerotten von französischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, — wenn schweizerische und französische Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger zum Behuf der Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der französischen Gesetze befolgt haben, — dieselben aus den besagten Gütern bezahlt werden, gleichwie die französischen Hypothekargläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und hinwieder wenn Schweizer, welche Güter im Gebiet der Eidsgenossenschaft besitzen, französische und schweizerische Gläubiger haben, — sollen die französischen Gläubiger, welche für die Sicherung ihrer in der Schweiz befindlichen Hypothek die Vorschriften der schweizerischen Gesetze befolgt haben, ohne Unterschied, nach der Ordnung ihrer Hypothek, den Schweizergläubigern gleich gehalten werden.

Was die einfachen Gläubiger betrifft, so sollen dieselben ebenfalls ohne Rücksicht, welchem von beiden Ländern sie angehören, auf den nämlichen Fuß behandelt werden; immer aber nach den Gesetzen eines jeden Landes.

Art. 5. Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem Lande gerichtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, nämlich Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats (Hochverrath und Aufruhr), Mord, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffentlicher Akten oder Handelsschriften, Falschmünzerei, Diebstahl mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, betrüglicher Bankerott, oder werden sie als dieser Verbrechen schuldig, kraft eines Verhaftbefehls der gesetzlichen Obrigkeit, verfolgt, und flüchten sich die Franzosen in die Schweiz, und die Schweizer nach Frankreich, — so soll ihre Auslieferung auf das erste Ansuchen zugestanden werden. Eben so soll es mit öffentlichen Beamten oder Depositarien, die wegen Unterschlagung von Staatsgeldern

verfolgt werden, gehalten sein. Jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Gebiets die Auslieferungs- und Transportkosten tragen.

Die in einem der beiden Länder gestohlenen und im Andern niedergelegten Sachen, werden getreulich zurückerstattet.

Art. 6. In allen peinlichen Prozeduren für die im vorigen Artikel angeführten Verbrechen, wo die Untersuchung entweder bei den französischen oder bei den schweizerischen Gerichtsstellen Statt findet, sollen die schweizerischen Zeugen, welche persönlich in Frankreich, und die französischen Zeugen, welche persönlich in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten sein, sich vor derjenigen Gerichtsbehörde, welche sie vorgeladen hat, zu stellen; und zwar bei den durch die betreffenden Gesetze der beiden Nationen bestimmten Strafen. Solche Zeugen sollen die nöthigen Reisepässe erhalten, und die beiden Regierungen werden durch gegenseitiges Einverständniß die Entschädigungen und Vorschüsse festsetzen, die nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu geben sein werden. Sollte der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten derjenigen Regierung, die ihn gerufen hat, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurückgesandt werden.

Art. 7. Den schweizerischen Bewohnern der an Frankreich grenzenden Kantone ist gestattet, die Produkte der liegenden Gründe, welche sie in dem Gebiete des Königreichs in einer Stunde Entfernung von der beiderseitigen Grenze besitzen mögen, auszuführen; und die nämliche Bewilligung ist hinwiederum den Franzosen zugestanden, welche in der Schweiz liegende Gründe in der nämlichen Entfernung von der Grenze besitzen. Die Ausfuhr und Einfuhr dieser Landesprodukte sollen frei sein und mit keiner Abgabe belegt werden können. Jedoch werden sich die Eigenthümer, welche von der ihnen durch diesen Artikel zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, nach den Mauth- und Polizeigesetzen eines jeden Landes richten; um aber zu verhindern, daß die zu erfüllenden Förmlichkeiten dem Einsammeln der Früchte nachtheilige Versäumnisse herbeiführen, so soll deren Transport von einem Lande ins andere nicht verspätet werden dürfen, wenn diejenigen, welche vorläufig die Erlaubniß dazu verlangt haben, bis sie dieselbe erhalten können, einen zahlungsfähigen Bürgen stellen.

Es ist wohl verstanden, daß diese Befugniß unbeschränkt sein soll und das ganze Jahr hindurch dauern wird; aber es ist ebenfalls festgesetzt, daß dieselbe nur auf die eingesammelten rohen Früchte, und zwar in dem Zustande, wie sie der Boden, auf dem sie gewachsen sind, erzeugt haben wird, ihre Anwendung findet.

Art. 8. Es wird zwischen Ihrer Allerchristlichsten Majestät und den an Frankreich gränzenden Schweizerkantonen eine besondere Ueber-

einkunft getroffen werden, um die Benutzungsweise der Grenzwaldungen zu bestimmen und deren Beschädigung zu verhüten.

Art. 9. Sollte man in der Folge das Bedürfniß näherer Erläuterung über einige Artikel des gegenwärtigen Vertrags erkennen, so ist man ausdrücklich übereingekommen, daß die kontrahirenden Theile sich verstehen werden, um auf freundschaftlichem Wege die einer Auslegung bedürfenden Artikel näher zu bestimmen.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in Zeit von drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

In Kraft dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen versehen.

Geschehen zu Zürich den 18. Juli, im Jahr nach Christi Geburt Eintausend achthundert acht und zwanzig.

(L. S.) Rayneval. (L. S.) Fischer.
(L. S.) Herzog von Effingen.
(L. S.) Perrot.

Note. In Hinsicht auf die vorstehende Uebereinkunft, betreffend nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse zwischen der Krone Frankreich und der Eidsgenossenschaft, von den zur Unterhandlung Beauftragten vorläufig unterzeichnet in Zürich den 18. Heumonat 1828; — und von S. M. dem König in Frankreich unterm 17. Oktober, von dem eidsgenössischen Vorort aber unterm 18. Oktober ratifizirt, — sind die oben unter Litt. A und B in der Ursprache enthaltenen Ratifikatorien am 16. Dezember 1828 in Bern von den beiderseitig besonders hiefür Bevollmächtigten, nämlich im Namen Seiner Allerchristlichsten Majestät dem Herrn Ritter von Horrer, in Abwesenheit des Herrn Botschafters, Geschäftsträger der Krone Frankreich; und im Namen der Eidsgenossenschaft dem Herrn Emmanuel Friedrich Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, in gewohnter Form ausgewechselt worden. (Nro. XC, Bd. II der offiz. Samml.)

Nachträgliche vom 30. Herbstmonat 1833 datirte Erklärungen, betreffend die Abänderung des Artikels 5 dieses Vertrags vom Jahr 1828.

A. Eidsgenössische Erklärung.

A Son Excellence Monsieur le Comte de Rumigny, Ambassadeur de France en Suisse, à Zurich.

Zurich, le 30 Septembre 1833.

Les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire actuel de la Confédération Suisse, ont l'honneur d'informer Son Excellence Monsieur le Comte de Rumigny, Ambassadeur de France en Suisse, que les propositions qu'elle a faites sous la date du 5 Juin 1832 de modifier l'article 5 du traité concernant les rapports de voisinage, de justice et de police, traité conclu et signé à Zurich le 18 Juillet 1828 entre la Confédération Suisse et la Couronne de France, ayant été transmises aux Cantons confédérés, et les déclarations de ceux-ci se trouvant en nombre suffisant pour constater l'assentiment du Corps helvétique, ils déclarent que les propositions de modifier l'article 5 du traité précité sont acceptées, approuvées et ratifiées au nom de la Confédération Suisse dans le sens, que la teneur primitive de cet article sera envisagé comme nul et non avenu et qu'elle sera remplacée par la rédaction suivante:

Art. 5. „Si des Français ou des Suisses, déclarés juridiquement coupables dans leurs pays respectifs des crimes „suivans, savoir: assassinat, empoisonnement, incendies, „faux sur des actes publics et en écritures de commerce, „fabrication de fausse monnaie, vols avec violence ou effraction, vols de grand chemin, banqueroute frauduleuse, ou „qui seraient poursuivis comme tels, en vertu de mandats „d'arrêt, décernés par l'autorité légale, venaient à se réfugier, „les Français en Suisse, et les Suisses en France, leur extradition sera accordée à la première réquisition. Il en „sera de même à l'égard des fonctionnaires ou dépositaires „publics, poursuivis pour soustraction de fonds appartenant „à l'Etat. Chacun des deux pays supportera, jusqu'aux „frontières de son territoire, les frais d'extradition et de „transport."

„Les choses volées dans l'un des deux pays, et déposées „dans l'autre, seront fidèlement restituées."

Les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Directoire fédéral déclarent au surplus, que l'article 5 du traité du 18 Juillet 1828, tel qu'il vient d'être transcrit mot-à-mot ci-dessus sera fidèlement et religieusement observé par la Confédération Suisse comme faisant partie intégrante du susdit traité.

Les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Directoire fédéral, en échangeant cette déclaration contre une déclaration analogue signée par Son Excellence Monsieur l'Ambassadeur de France en Suisse, ont l'honneur de réitérer à Monsieur le Comte de Rumigny les assurances de leur très-haute considération.

Les Bourgmestres et Conseil d'Etat
du Canton de Zurich, Directoire fédéral,
et en leur nom,
le Bourgmestre en charge:
J. J. HESS.
Le Chancelier de la Confédération:
AMRHYN.

B. Königlich-französische Erklärung.

A Leurs Excellences Messieurs les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral.

L'Ambassadeur de Sa Majesté le Roi des Français près la Confédération Suisse ayant été informé par la déclaration de Leurs Excellences Messieurs les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral, que les propositions qu'il a faites sous la date du 5 Juin 1832 de modifier l'article 5 du traité concernant les rapports de voisinage, de justice et de police, conclu à Zurich le 18 Juillet 1828 entre la Couronne de France et la Confédération Suisse ont été acceptées par le nombre de Cantons confédérés suffisant pour constater l'assentiment du Corps Helvétique, déclare par le présent acte, en vertu de l'autorisation spéciale qui lui a été donnée, que la teneur du dit article 5 précité, devra être considérée désormais comme nulle et non avenue et qu'elle sera remplacée à l'avenir par la rédaction suivante:

Art. 5. „Si des Français ou des Suisses déclarés juri-„diquement coupables dans leurs pays respectifs des crimes

„suivans, savoir: assassinat, empoisonnement, incendies, „faux sur des actes publics et en écritures de commerce, „fabrication de fausse monnaie, vols avec violence ou effrac- „tion, vols de grands chemins, banqueroute frauduleuse, ou „qui seraient poursuivis comme tels en vertu de mandats „d'arrêt, décernés par l'autorité légale, venaient à se réfugier, „les Français en Suisse, et les Suisses en France, leur extra- „dition sera accordée à la première réquisition. Il en sera de „même à l'égard des fonctionnaires ou dépositaires publics, „poursuivis pour soustraction de fonds appartenant à l'Etat. „Chacun des deux pays supportera, jusqu'aux frontières de „son territoire, les frais d'extradition et de transport."

„Les choses volées dans l'un des deux pays, et déposées „dans l'autre, seront fidèlement restituées."

L'Ambassadeur de France déclare au surplus que l'article 5 du traité du 18 Juillet 1828 tel qu'il vient d'être transcrit mot-à-mot ci-dessus, sera fidèlement et religieusement observé par le Gouvernement français comme faisant partie intégrante du susdit traité.

L'Ambassadeur de Sa Majesté le Roi des Français, en échangeant cette déclaration contre une décleration analogue signée par Leurs Excellences Messieurs les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral, cejourd'hui, a l'honneur de leur réitérer l'assurance de sa très-haute considération.

Zurich, le 30 Septembre 1833.

H. DE RUMIGNY.

Uebersetzung der vorstehenden Erklärungen.

A. An Seine Exzellenz den Herrn Grafen von Rümigny, Botschafter Sr. Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft, in Zürich.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1833.

Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als wirklicher eidsgenössischer Vorort, haben die Ehre, Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen von Rümigny, Königlich-französischen Botschafter in der Schweiz, zu eröffnen, daß, nachdem die von Hochdemselben unterm 5. Brachmonat 1832 gemachten Anträge zur Abänderung des 5. Artikels des zwischen der schweizerischen Eidsgenossenschaft und der Krone Frank-

reich zu Zürich den 18. Heumonat 1828 abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrags, betreffend die nachbarlichen, gerichtlichen und polizeilichen Verhältnisse, den eidsgenössischen Ständen übermacht worden, und die zu Beurkundung der Beistimmung des schweizerischen Bundesstaats erforderliche Anzahl von Standeserklärungen vorhanden ist, gedachte Anträge nunmehr von der Eidsgenossenschaft angenommen, genehmigt und ratifizirt sind, in dem Verstand, daß der ursprüngliche Inhalt des 5. Artikels des oberwähnten Vertrags als null und nichtig angesehen und durch die nachstehende Fassung ersetzt werden solle:

Art. 5. „Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem Lande „gerichtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, nämlich: Mord, „Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffentlicher Akten oder „Handelsschriften, Falschmünzerei, Diebstahl mit Gewalt oder mit „Einbruch, Straßenraub, betrüglicher Bankerott, oder werden sie „als dieser Verbrechen schuldig, kraft eines Verhaftsbefehls der gesetzlichen Obrigkeit, verfolgt, und flüchten sich die Franzosen in die „Schweiz, und die Schweizer nach Frankreich, so soll ihre Auslieferung auf das erste Ansuchen zugestanden werden. Ebenso soll es mit „öffentlichen Beamten oder Depositarien, die wegen Unterschlagung „von Staatsgeldern verfolgt werden, gehalten sein. Jeder Staat „wird bis zu den Grenzen seines Gebiets die Auslieferungs- und „Transportskosten tragen."

„Die in einem der beiden Länder gestohlenen, und im andern „niedergelegten Sachen werden getreulich zurückerstattet."

Bürgermeister und Staatsrath des eidsgenössischen Vororts erkären überdieß, daß der 5. Artikel des Vertrags vom 18. Heumonat 1828, so wie derselbe oben wörtlich lautet, als integrirender Theil des gedachten Vertrags von Seite der schweizerischen Eidsgenossenschaft treu und gewissenhaft werde beobachtet werden.

Indem der vorörtliche Staatsrath diese Erklärung gegen eine von Seiner Exzellenz dem französischen Botschafter in der Schweiz unterzeichnete ähnliche Erklärung auswechselt, hat er anbei die Ehre, den Herr Grafen von Rümigny seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidsgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Amrhyn.

B. An Ihre Exzellenzen die Herren Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als eidsgenössischer Vorort.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1833.

Nachdem der Botschafter Seiner Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft durch die Erklärung Ihrer Exzellenzen der Herren Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als eidsgenössischer Vorort, vernommen, daß die von ihm unterm 5. Brachmonat 1832 gemachten Anträge zur Abänderung des 5. Artikels des zwischen der Krone Frankreich und der schweizerischen Eidsgenossenschaft am 18. Heumonat 1828 in Zürich abgeschlossenen Vertrags, betreffend die nachbarlichen, gerichtlichen und polizeilichen Verhältnisse, von der zu Beurkundung der Zustimmung des schweizerischen Bundesstaats erforderlichen Anzahl von Ständen angenommen worden sind, so erklärt derselbe, zufolge erhaltener besonderer Vollmacht, durch den gegenwärtigen Akt, daß der Inhalt des gedachten 5. Artikels von nun an als null und nichtig angesehen und für die Zukunft durch die nachstehende Fassung ersetzt werden solle:

Art. 5. „Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem Lande gerichtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, nämlich: Mord, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffentlicher Akten oder Handelsschriften, Falschmünzerei, Diebstahl mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, betrüglicher Bankerott, oder werden sie als dieser Verbrechen schuldig, kraft eines Verhaftsbefehls der gesetzlichen Obrigkeit, verfolgt, und flüchten sich die Franzosen in die Schweiz, und die Schweizer nach Frankreich, so soll ihre Auslieferung auf das erste Ansuchen zugestanden werden. Ebenso soll es mit öffentlichen Beamten oder Depositarien, die wegen Unterschlagung von Staatsgeldern verfolgt werden, gehalten sein. Jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Gebiets die Auslieferungs= und Transportskosten tragen."

„Die in einem der beiden Länder gestohlenen, und im andern niedergelegten Sachen werden getreulich zurückerstattet."

Der französische Botschafter erklärt überdieß, daß der 5. Artikel des Vertrags vom 18. Heumonat 1828, so wie derselbe oben wörtlich lautet, als integrirender Theil des gedachten Vertrags von der französischen Regierung treu und gewissenhaft werde beobachtet werden.

Indem der französische Botschafter diese Erklärung gegen eine von Ihren Exzellenzen den Herren Bürgermeistern und Staatsrath des Standes Zürich, als eidsgenössischer Vorort, heute unterzeichnete

ähnliche Erklärung auswechselt, hat er anbei die Ehre, Hochdieselben seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

H. von Rümigny.

(Nro. CXLIII, Bd. II der offiz. Samml.)

V. Gränzverträge.

CCXX.

Grenzberichtigung bei Konstanz

zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Thurgau, im Jahr 1831.

Uebereinkunft vom 28. März 1831.

Zwischen dem Großherzogthum Baden und dem eidsgenössischen Kanton Thurgau haben hinsichtlich der Territorialhoheit über das zunächst bei der Großherzoglich-badischen Stadt Konstanz liegende sogenannte Degermoos Anstände statt gefunden, deren Beseitigung anfänglich durch Korrespondenz der beiderseitigen Regierungen bezweckt, später aber zum Gegenstand einer mündlichen Verhandlung der damit beauftragten, hier unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich von Seite des Großherzogthums Baden, des Großherzoglichen Kreisraths Gäßler dahier, und von Seite des Kantons Thurgau, des Obersten und Regierungsraths Hirzel, bestimmt wurde.

Nachdem ein früherer Zusammentritt derselben im Juni des vorigen Jahrs zu Kreuzlingen zu keinem entscheidenden Resultate geführt hatte, fand heute eine neue Zusammenkunft dahier statt, bei welcher nach vorläufiger Wiederholung der frühern Anträge und nach wechselseitiger Mittheilung der Gründe und Erwägung derselben, folgendes Uebereinkommen, unter dem Vorbehalte der Genehmigung der beiden obersten Staatsbehörden, verabredet wurde.

Art. 1. Als Gränzlinie zwischen dem Großherzogthum Baden und dem eidsgenössischen Kanton Thurgau zunächst der Stadt Konstanz wird diejenige einsweilen mit eingeschlagenen Blöcken bezeichnete Linie anerkannt, welche sich in ihrer ganzen Länge, nämlich von da an, wo auf der Ostseite der Stadt der ehemalige äußere Festungsgraben in den Bodensee einmündet, bis dahin, wo er westlich in den Rhein ausmündet, an dem äußern Rande der Grabenwand hinzieht; da aber, wo diese Grabenwand nach erfolgter Ausfüllung und Vereinigung eines Theils des Grabens mit dem urbaren Boden nicht mehr zu erkennen ist, nämlich auf einer Strecke von beiläufig 520 Fuß nächst der konstanzischen Schießstätte, soll die Gränzlinie einer neuen

Aussteckung folgen, welche das betreffende Grundstück (eine gegenwärtig dem Stephan Mischod, Metzger, zu Emishofen gehörige Liegenschaft) auf fünf und zwanzig Fuß vom übrig gebliebenen Theile des Grabens an, demselben entlang durchschneidet, und dadurch dem Großherzoglich-badischen Gebiet wieder ungefähr der gleiche Boden zugetheilt werden, welcher dem Festungsgraben durch die Verengerung entzogen sein möchte.

Art. 2. Diese Gränzlinie soll auf beiderseitig halbtheilige Kosten mit Gränzsteinen (Hoheitsstöcken) bezeichnet werden; diese Gränzsteine sollen auf der einen Seite, und zwar auf jener gegen die Stadt Konstanz mit G. B., auf der entgegengesetzten Seite mit C. Th., und der Reihennummer bezeichnet sein, sie sollen ferner die Nachweisung der Winkel enthalten. Hierüber soll ein gehörig beurkundeter Gränzbeschrieb mit genauer Angabe und Bezeichnung der gesetzten Gränzsteine, der von ihnen gebildeten Winkel und ihrer Entfernung von einander, und zwar nicht bloß nach Schritten, sondern einerseits nach dem neubadischen, anderseits nach dem schweizerischen Längenmaß doppelt gefertigt, dann hierüber ein von den zur Gränzberichtigung beiderseits zugezogenen Behörden gehörig solennisirter Grundriß doppelt aufgenommen werden, in welchen die Landesgränzen mit genauer Angabe der Gränzsteine, ihrer Nummern, Winkelgrade und Entfernungen einzuzeichnen sind.

Art. 3. Nachdem das Großherzoglich-badische Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten inhaltlich des Beschlusses vom 28. Jenner d. J. Nr. 176 die Erklärung abgegeben hat, daß auf den nachzutragenden Beweis des frühern Besitzstandes der thurgauischen Stadt Dießenhofen hinsichtlich der Ausübung von Gemarkungsrechten im Güterbezirk der sogenannten „Setze" bei Gailingen das Gegenrecht werde beobachtet werden, welches Gegenrecht sich der thurgauische Bevollmächtigte ausdrücklich vorbehält, so stimmt die Regierung des Kantons Thurgau bei, daß der Stadt Konstanz der innerhalb der ehevorigen konstanzischen Gerichtsmarken im sogenannten Degermoos liegende Güterbezirk, nebst dem zwischen dem Degermoos und dem Döbele befindlichen, aus einem Stück Wiesboden bestehenden Wasen mit Einschluß des Privateigenthums im sogenannten Vogelsang am Rhein und der Ziegelhütte wieder als eigene Gemarkung eingeräumt, sohin der seit dem Jahr 1798 eingetretene Verband dieser Liegenschaften mit den Gemarkungen der thurgauischen Gemeinden Eglishofen und Degerweilen wieder aufgehoben werde.

Art. 4. In Folge dieser Anordnung wird der Magistrat der Stadt Konstanz künftig das Recht haben:

a) die Feldpolizei in der gedachten Gemarkung, und die Bestrafung kleiner Feldfrevel im gleichen Maße selbst auszuüben, wie dieses den thurgauischen Gemeinden auf ihren Gemarkungen zusteht, jedoch ebenfalls nach den thurgauischen Gesetzen und Ordnungen, und unter der Aufsicht der dortigen Landesbehörden, daher mit der Obliegenheit über die dießfälligen Verhandlungen ein besonderes Protokoll zu führen und zur Einsicht jener Behörden offen zu halten, so wie in Fällen mangelnder Vorschriften und insbesondere bei sich ergebender Zweifelhaftigkeit der Kompetenz in Frevelstrafsachen die benöthigte Weisung unmittelbar bei ihnen einzuholen;

b) diejenigen Verrichtungen zu übernehmen, welche den thurgauischen Gemeinderäthen in der Anfertigung der Handänderungs=, Vertrags= und Schuldverschreibungsentwürfe, so wie der Pfandschätzung zukommen, und welche im Wesentlichen mit demjenigen übereinstimmen, was nach den Großherzoglich=badischen Gesetzen unter dem „Gewährungsrecht" verstanden wird, — mit Vorbehalt der Befugnisse und Verrichtungen des betreffenden thurgauischen Fertigungsgerichts und der Amtskanzlei;

c) sofort auch das Grundbuch (den Güterkataster) über die sämmtlichen Liegenschaften zu führen, aus denen die konstanzische Gemarkung im Degermoos besteht, und zu dem Ende von den Aenderungen im Besitzstande Kenntniß zu nehmen.

Art. 5. In Folge der Anerkennung, daß die mehrgedachte Gemarkung der Territorialhoheit des eidsgenössischen Kantons Thurgau unterstehe, werden die Stadt Konstanz und die Eigenthümer der betreffenden Privatgüter zu den allgemeinen Lasten und Steuern des Kantons als ein für sich bestehender Steuerkörper, und zwar nach dem gleichen Maßstabe wie die thurgauischen Gemeinden, ihre Beiträge liefern, und dießfalls von der anordnenden Kantonsbehörde angelegt werden; hingegen sollen sie von allen Beiträgen von diesen Liegenschaften zu den örtlichen Kosten und Lasten der thurgauischen Gemeinden unbedingt frei bleiben.

Art. 6. Die Regierung des Kantons Thurgau giebt zu, daß der Fischfang und die Jagd in den äußern Festungsgräben von den Angehörigen der Stadt Konstanz, dem alten Herkommen gemäß, auch von der thurgauischen Seite des Grabens aus benutzt werden möge, jedoch mit Vorbehalt der thurgauischen Gerichtsbarkeit in Klagfällen wegen Güterbeschädigungen und Eingriffen in die Jagdbarkeit auf thurgauischem Grund und Boden.

Art. 7. In sofern von Seite der Stadt Konstanz oder ihrer Behörden eine Ausbesserung oder Wiederherstellung der äußern Festungsgräben für nothwendig oder sachgemäß erachtet werden sollte, wobei

es nothwendig würde, die Arbeiten auf dem thurgauischen Territorio zu bewirken, wird dießfalls von Seite des Kantons Thurgau kein Hinderniß entgegengesetzt werden, jedoch soll dieß ohne Nachtheil des thurgauischen Gebiets und der Eigenthümer des betreffenden Grundes und Bodens geschehen.

Art. 8. In Absicht auf die Gestattung einer freien und unbeschwerten Zu- und Abfahrt mit den Bedürfnissen und Erzeugnissen des Feldbaues im Degermoos und denjenigen der dort befindlichen Ziegelhütte, soll es von Seite des Kantons Thurgau gegen die Stadt Konstanz jederzeit so gehalten werden, wie es nach allgemeinen Gesetzen oder besondern Staatsverträgen im Großherzogthum Baden mit der Zu- und Abfahrt auf dortiges Grundeigenthum thurgauischer Angehöriger im Fall der unmittelbaren Bewerbung des letztern und der Einbringung der Erzeugnisse alsogleich nach ihrer Trennung vom Grundstück gehalten wird.

Art. 9. Was endlich den von den Jahren 1819 bis und mit 1829 ausstehenden Abgabenbeitrag vom konstanzischen Degermoos betrifft, entspricht die Regierung des Kantons Thurgau der Verwendung der Großherzoglich-badischen Kreisbehörde dahin: daß an dem Betrag des Rückstandes, wie er sich aus der Rechnung ihrer Finanzbehörde ergeben wird, der Stadt die Hälfte erlassen sein solle.

Art. 10. Die Vollziehung der gegenwärtigen Verkommniß wird Statt finden, sobald die beiderseitigen Ratifikationen erfolgt und förmlich ausgewechselt sein werden.

Verabredet und unterzeichnet
Konstanz, den 28. März 1831.

Urkundlich der Unterschriften

des	des
Bevollmächtigten des Großherzogthums Baden:	Bevollmächtigten des eidsgenössischen Kantons Thurgau:
(Gez.) Kreisrath Gäßler.	(Gez.) Regierungsrath Hirzel.

Tagsatzungsbeschluß vom 19. Herbstmonat 1831, betreffend die vorstehende Uebereinkunft.

Die eidsgenössische Tagsatzung erklärt:

1) daß die ihr vorgelegte Uebereinkunft des H. Standes Thurgau mit der Großherzoglich-badischen Regierung vom 28. März 1831 in Betreff der Gränzberichtigung bei Konstanz, wovon eine beglaubigte Abschrift in das eidsgenössische Archiv deponirt werden soll, weder dem

Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch den verfassungsmäßigen Rechten anderer Stände zuwider sei;

2) daß die Unterlassung der reglementarisch vorgeschriebenen Mittheilung des gedachten Staatsvertrags vor erfolgter Auswechslung der Ratifikationen, der Tagsatzung für künftige ähnliche Fälle an den ihr im Bundesvertrag, Art. 8, so wie in jenen reglementarischen Vorschriften zugesicherten Rechten keinerlei Abbruch thun könne.

Note. Der über diesen Gegenstand erstattete Kommissionsbericht, welcher eine umfassende Beleuchtung des Standpunktes enthält, unter welchem es einzelnen Kantonen gestattet ist, mit dem Auslande Verträge über die einen oder andern Gegenstände abzuschließen, findet sich in Beilage litt. N zum Abschiede der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1831.

(Nro. XCII, Bd. II der offiz. Samml.)

Anmerkung. Der lange Gränzvertrag zwischen der Eidsgenossenschaft und Frankreich ist weggeblieben. Er ist auch noch nicht vollendet, indem die Demarkation zwischen Frankreich und dem K. Waadt noch nicht zu Stande gekommen ist. Publizisten und Geschäftsmänner werden überdieß schwerlich in den Fall kommen von den Urkunden über diesen Gränzvertrag Gebrauch zu machen. (Er steht Bd. II, Heft 7, Nro. CLXXI, der offiz. Samml.)

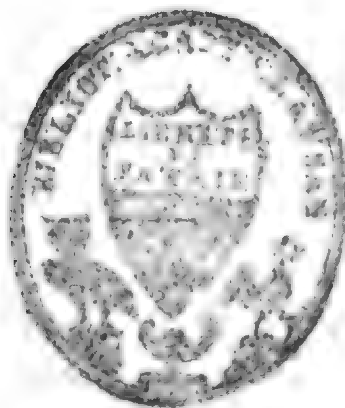

I. Partikularkonkordate*).

A.

Konkordate

über den Transit auf der Gotthardstraße.

Schon frühe im vorigen Dezennium regte Tessin die Dringlichkeit einer gemeinsamen Uebereinkunft für den Transit auf der Gotthardstraße an. Nach einer vorläufigen Besprechung der Gesandten von Luzern, Uri, Tessin, Solothurn und Basel auf der Tagsatzung von 1826, auf der Grundlage der Anträge von Tessin, welche das Fundament aller spätern Verhandlungen blieben, wurde auf einer Konferenz in Altdorf (vom 25. bis 29. Weinm.) 1826 ein Konkordat abgeschlossen, das die Norm für die spätern Uebereinkünfte blieb und noch in Gültigkeit ist. Da indessen die meisten Punkte desselben entweder in Erfüllung gegangen sind, oder durch die spätern Verträge erst vollständig erledigt wurden, so geben wir nur die Grundlage vollständig und die andern Artikel kurz im Auszug.

Das von den Abgeordneten der löbl. Stände Luzern, Uri, Basel, Solothurn und Tessin den 28. Okt. 1826 in Altdorf abgeschlossene Konkordat.

Nachdem sich die löbl. Stände Luzern, Uri, Basel, Solothurn und Tessin in der Absicht vereinigt haben, die geeignetsten

*) Es folgen hier die drei wichtigsten Partikularkonkordate (mit Ausnahme der kirchlichen, die in eine besondere Abtheilung verwiesen sind). Wir waren versucht, auch das von den Ständen Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt am 16. April 1826 abgeschlossene Münzkonkordat beizufügen; allein die gegenwärtigen Bewegungen im Münzgebiet prognostiziren ihm eine baldige Auflösung.

Mittel zu ergreifen, um dem fernern Zerfall des Transithandels von Basel bis an die Grenzen von Piemont und Italien auf der Seite des K. Tessin über den St. Gotthardsberg zu steuern, und so viel möglich die Quellen des Wohlstandes auf diese alte Straße zu leiten, welche sich durch die Mitte der Schweiz zieht, so wie dieselben darauf standhaft zu erhalten, sind dieselben nach einer reifen Ueberlegung über folgende Artikel übereingekommen:

§. 1. Die löbl. Stände Basel und Solothurn verpflichten sich, die Straße über den untern Hauenstein, von Buckten aus bis Trimbach, auf eine solche angemessene Art zu erbauen, daß die Waaren bequem auf den Fuhren transportirt werden können, und zwar nach den von den eidgenössischen Kommissarien genehmigten Planen, die in den Archiven der hohen Tagsatzung niedergelegt sind.

§. 2. Der löbl. Stand Luzern verbindet sich, die Straße, die durch sein Gebiet von Reiden bis Luzern führt, auf gleichem Fuße zu erbauen oder so zu verbessern, daß man keines Vorspannes bedürfe.

§. 3. Der löbl. Stand Uri verpflichtet sich, die Straße von Flüelen bis Amsteg zu verbessern, daß sie wenigstens die Breite der Bergstraße haben soll und ohne Vorspann befahren werden könne, so wie dann auch diejenige ganz neu zu erbauen, welche von Göschenen bis an die Grenze des K. Tessin führt, mit Inbegriff der Fläche des Urseren-Thales, und zwar nach der Anlage und Anweisung des Planes des Herrn Landammanns Meschini, mit Vorbehalt der allfälligen Berichtigungen, die bei der Ausführung noch nöthig befunden werden könnten. Die Regierung von Uri wird bei Anlaß der Ausführung die größte Sorge tragen, daß das Ansteigen von Göschenen bis auf die Höhe des Berges so sanft als möglich werde.

§. 4. Der löbl. Stand Tessin verpflichtet sich, den noch übrigen Theil der Straße, von den Grenzen des K. Uri auf dem St. Gotthard bis zur gegenwärtigen neuen Straße, in und durch Airolo führend, nach der Anlage und den Vermessungen der von Herrn Landammann Meschini aufgenommenen Pläne zu erbauen.

§. 5. Die fünf betheiligten löbl. Stände verpflichten sich, die betreffenden Arbeiten gleichzeitig zu unternehmen, sobald das gegenwärtige Konkordat die endliche Genehmigung der betheiligten hohen Regierungen, so wie die Verlängerung und Vermehrung des Zollbezugs zu Gunsten der Kantone Uri und Tessin, nach Inhalt der §§. 10 und 11 des gegenwärtigen Konkordats, die Bewilligung der Tagsatzung werden erhalten haben, und sobald die Jahreszeit es gestattet. Sie verpflichten sich ferner, diese Arbeit ununterbrochen mit aller Sorgfalt fortzusetzen, und so viel möglich bis Ende des Jahres 1829 zu beendigen.

§. 6. Jeder Kanton wird für die regelmäßige Unterhaltung der Transitstraße durch sein ganzes Gebiet Sorge tragen. Die fünf betheiligten Kantone verpflichten sich, die Räder mit breiten Radfelgen einzuführen und zu begünstigen.

§. 7. In Beziehung auf die Eröffnung des Passes über den St. Gotthard, zur Zeit wo die Erde mit Schnee bedeckt ist, verbinden sich die löbl. Stände Uri und Tessin, auf ihrem beidseitigen Gebiet in der Mitte des Berges an einem schicklichen Ort ein Schirmhaus erbauen zu lassen, und unter sich die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß zu jeder Zeit der Durchpaß offen bleibe. Die Eröffnung des Passes über den Schnee soll so geschehen, daß die gleichen Schlitten, welche die Kaufmannsgüter auf der Ebene führen, sie auf dem Berge fortschaffen können, ohne daß sie abgeladen werden. Zu diesem Ende und um die beiden Regierungen für ihre hierauf bezüglichen Kosten zu decken, sollen dieselben begwältigt werden, jede von ihnen eine außerordentliche Gebühr von allen Kaufmannsgütern ohne Ausnahme, im Verhältniß von einem halben Batzen wenigstens, auf 100 Kilogrammes, zu beziehen. Dieser Bezug wird nach gegenwärtiger Uebung vom 1. Nov. bis letzten April Statt haben.

Der K. Tessin wird seiner Seits sorgen, daß das Hospitium auf dem Gotthard in jenen Zustand hergestellt werde, daß die Fremden darin wieder können aufgenommen werden, und dort Speise und Hülfe finden. Derselbe wird zugleich trachten, daß diese Besorgung, wie es früher war, Personen geistlichen Standes anvertraut werde, welche besonders zu einem solchen frommen Werke sich weihen. Vermöge dieser außerordentlichen Taxe, welche die beiden Regierungen von Uri und Tessin in Kraft des gegenwärtigen Artikels während der Winterzeit beziehen, liegt es in ihrer deutlichen Verpflichtung, zu sorgen, daß nicht nur der Durchpaß über den Berg, sondern auch die ganze Straße selbst, diesseits ab Amsteg und jenseits ab Airolo, bis dahin, wo es die Nothwendigkeit erfordert, beständig offen und für die Reisenden, so wie für die Schlitten, welche Waaren führen, brauchbar und fahrbar bleibe.

§. 8. Die Gesandten der fünf Stände treten jeweilen auf der Tagsatzung zusammen, und untersuchen durch Bevollmächtigte, ob die Straße von Basel bis an die Grenze Tessins in gutem Zustande ist.

„Die löbl. Kantone verpflichten sich auch von jetzt an, daß in der „Zukunft, nach Maßgabe der Umstände, jeder auf seinem Gebiet alle „erforderlichen Maßregeln treffen werde, um die Schnelligkeit, Behen„digkeit und Sicherheit des Transits auf der ganzen Straßenlänge zu „sichern. Zu diesem Ende wird kein Kanton die Einführung einer Ein„richtung oder Ordnung gestatten, welche der Schnelligkeit oder der „wahren Wohlfeilheit des Transits schaden könnte."

Die Kantone Luzern und Uri verpflichten sich daher insbesondere, das Waarenschiff auf dem See zweimal wöchentlich an die beidseitigen Gestade zu senden und ihm, nach gemeinschaftlichem Einverständnisse, Rückfuhr an ihren Gestaden zu geben. Die Kantone Basel und Luzern verpflichten sich ihrerseits, die Waaren ohne Hemmung aus ihren Hauptstädten auf größern oder kleinern Fuhrwerken, je nach dem Zuflusse von Waaren, zu versenden und hiefür die freie Konkurrenz der Fuhrleute zu begünstigen. Die Kantone Luzern, Basel und Uri sind eingeladen, sich über diese Punkte zu verständigen.

§. 9. Ein gemeinsamer Tarif von Basel bis an die italienische Grenze von Tessin soll aufgestellt werden, und derselbe sich nicht nur auf die Straßenlängen, sondern auch auf die Schwierigkeiten des Transits gründen. Der höchste Ansatz des Tarifs kann nur mit Einstimmung aller fünf Stände erhöht werden.

§. 10 u. 11. Die fünf Stände verpflichten sich, bei der nächsten Tagsatzung für Tessin und Uri einen neuen Zollbezug und ein neues Weggeld, nebst den bisherigen Gebühren beider Art, zu erwirken. *)

§. 12 u. 13 betreffen möglichst schnelle Ratifikation des Konkordats und andere Vollziehungspunkte.

Seit dieser Uebereinkunft fanden öftere Berathungen von Abgeordneten der fünf Kantone Statt, theils zur Beschleunigung der Vollziehung der abgeschlossenen Artikel, theils zur genauern Bestimmung einzelner Punkte, vorzüglich des projektirten Tarifs. Daraus erwuchs ein Nebenvertrag zu dem Hauptvertrag; diese nachträgliche Uebereinkunft wurde im April 1834 abgeschlossen, trat aber erst in Vollziehung am 1. Jenner 1835. In Folge eines besondern Paragraphs derselben sollten im Jahr 1837 die betheiligten Stände über die längere Dauer, Abänderung oder Aufhebung derselben entscheiden. Demzufolge wurde jene nachträgliche Uebereinkunft im April 1837 durch eine neue Uebereinkunft verbessert und erweitert. Man beschränkte sich vorzüglich darauf, das Gewonnene festzuhalten und ihm eine gewissenhaftere und wirksamere Vollziehung zu verschaffen. Ein Punkt indessen wurde nicht völlig erledigt, so klar auch in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Vertrags von 1826 sind (Art. 8) — die freie Konkurrenz. Schon auf der Konferenz im April 1830 erklärten alle Stände jenen Artikel im Sinn einer ganz freien Konkurrenz, Uri aber, das früher unbedingt jenen Hauptartikel des Konkordats von 1826 angenommen hatte, gab nun eine ungenügende Auslegung, nachdem es durch die Vereinigung

---

*) Die Tagsatzung von 1827 bewilligte diese Begehren unter Modifikation. Siehe den Abschied von 1827. Das Einzelne gehört nicht hierher.

der Stände zu seiner neuen Straße gekommen war. Auch kam schon auf der nämlichen Konferenz die Errichtung eines Dampfschiffes zur Sprache und wurde den Ständen Luzern und Uri empfohlen. Auf den spätern Konferenzen beharrten die vier Stände unnachläßlich auf der Bestimmung der Altdorfer-Konferenz und Uri stimmte endlich scheinbar zu. Gleichwol, als das Luzerner Dampfschiff wirklich zu Stande kam, protestirte Uri wieder gegen die Freigebung der Schifffahrt und berief sich auf das ausschließliche Recht der Schiffergesellschaften dieses Kantons zur Verschiffung der Waaren (April 1837). Die Konferenz beschloß, auf dem Grundsatz der freien Konkurrenz fest zu beharren, indessen möge die Dampfschifffahrtsgesellschaft, um Drittmannsrechte zu beachten, nöthigenfalls unter Mitwirkung beider Regierungen, sich mit den Schiffern in Uri verständigen und ausgleichen. So scheitern auch die besten staatswirthschaftlichen Ideen an der Sandbank alter Vorrechte!

Uebereinkunft in Transitangelegenheiten des St. Gotthardspasses. Vom 25. April 1837.

Die Kantone Luzern, Uri, Solothurn, Basel (Stadttheil und Landschaft) und Tessin, in weiterer Ausführung und Entwickelung des am 28. Weinmonat 1826 in Altorf geschlossenen Konkordates und auf die Grundlagen der seitherigen Verhandlungen, so wie des nachträglichen Konkordates vom April 1834, vereinigen sich zu folgenden verträglichen Bestimmungen:

§. 1. Unter Transitgut wird jede Kaufmannswaare verstanden, welche durch einen der konkordirenden Kantone ganz durchgeht, es komme dieselbe, woher sie wolle, und gehe auch, wohin sie wolle.

§. 2. Die Kantone beharren auf dem Grundsatze unbedingter freier Konkurrenz zu Wasser und zu Land, so daß es Jedermann freistehen soll, sein Transitgut zu versenden und führen zu lassen, durch wen und wohin es ihm beliebt, und werden demnach alle dieser freien Konkurrenz noch im Wege stehenden Hindernisse beseitigen.

§. 3. Die Kantone sorgen dafür, daß die Kaufmannswaaren zu allen Stunden, an jedem Tage und in jeder Jahreszeit ungehindert und ohne Unterbruch versendet und fortgeführt werden können.

Sie werden daher wo immer möglich im Laufe des Jahres 1837 die übernommenen Straßenkorrektionen ausführen und stetsfort die Straße inner ihrem Gebiete gehörig unterhalten, wovon sich die konkordirenden Kantone durch einen Untersuch zu versichern und gegen daherige Pflichtversäumnisse das Angemessene anzuordnen neuerdings vorbehalten.

Sie werden auch vorkehren, daß die Fuhrleute bei den Kaufhäusern und Susten durch Auf- und Abladen nicht verzögert werden, insbeson-

dere sorgen die Kantone Uri und Tessin dafür, daß der Durchpaß auf dem St. Gotthardsberge den Kaufmannswaaren zu jeder Zeit, höhere Gewalt vorbehalten, offen sei.

§. 4. Der Speditor ist für die ihm zum Versenden übergebene Waare dem Eigenthümer, der Fuhrmann dem Speditor verantwortlich.

Uebrigens werden die Kantone Uri und Tessin, nach übernommener Verpflichtung, die Schirmhäuser auf ihrem beidseitigen Gebiete des St. Gotthards, das Hospitium und die von Airolo zu verlegende Sust auf der Höhe des Berges bis Ende Herbstmonats 1837 gehörig einrichten, und bewohnen lassen und fortan unterhalten.

§. 5. Die zu versendenden Waaren sollen mit Frachtbriefen begleitet werden, in welchen Vor- und Zuname und Wohnort des Fuhrmanns, die Zahl, Marken und Nummern der aufgeladenen Stücke, das Kilogrammgewicht sowohl jedes einzelnen Stückes, als auch der ganzen Ladung, der Tag des Abgangs und die Frist, inner welcher die Ladung ihre Bestimmung erreichen soll, so wie endlich der Abzug eines Drittheils der Fracht zu Handen des Speditors, falls diese Frist verspätet würde, ohne daß der Fuhrmann sich darüber ausgewiesen und gerechtfertiget hätte, genau angemerkt werden sollen.

Die ganze Ladung soll in den Kaufhäusern oder Susten von den Beamteten mit authentischen Ladkarten, — enthaltend die Anzahl der Stücke und das Gesammtgewicht einer Ladung — versehen werden.

§. 6. Alle Transitgebühren sind in schweizerischem Frankenfuße zu berechnen, wobei 31 Mailänderlire zu sechszehn Franken angenommen werden.

Es dürfen keine Berechnungen im Gewichte anders als im angenommenen und überall einzuführenden Kilogrammgewichte ausgedrückt werden.

§. 7. Das Maß und die Arten sämmtlicher Transitgebühren auf der Straße von Basel über den St. Gotthard bis nach Italien bleiben für den Zentner oder 50 Kilogramme folgendermaßen bestimmt:

a. Zölle und Weggelder.

Basel (beide Kantonstheile).	Rp.
Kantonalzoll und Weggeld	9 1/3
Basel und Solothurn.	
Gemeinschaftliches Weggeld über den Hauenstein für die von der Tagsatzung bestimmte Zeit	6
Solothurn allein.	
Kantonalzoll und Weggeld	3
	18 1/3

		Rp.
Aargau.	Uebertrag:	18 1/3
Kantonalzoll und Weggeld	. . . .	3
Luzern.		
Kantonalzoll und Weggeld	. . . . . .	10 1/3
Uri.		
Kantonalzoll und Weggeld	. . . . . .	16
Von der Tagsatzung bewilligter neuer Zoll oder Weggeld		33 1/3
Tessin.		
Kantonalzoll und Weggeld	. . . .	24
Von der Tagsatzung bewilligter neuer Zoll oder Weggeld		33 1/3
	Zölle und Weggelder: Rappen	138 1/3

Hiebei sind die eidgenössischen Eingangszölle, je nach Beschaffenheit der Waaren, 10 oder 20 Rappen für den Zentner, nicht inbegriffen.

a. Kaufhaus- und andere Gebühren.

		Rp.
Basel.		
Kaufhausgebühren	. . . .	12 1/2
Luzern.		
Kaufhausgebühren	. . . .	12 1/2
Uri.		
Kaufhausgebühren	. . . .	12 1/2
Schirmhausgeld .	. . . .	1 1/4
Schneebruchgebühr	. . . .	2 1/2
Tessin.		
Kaufhausgebühren	. . . .	12 1/2
Schirmhäusergeld	. . . .	1 1/4
Schneebruchgebühr	. . . .	2 1/2
	Kaufhaus- und andere Gebühren: Rappen	57 1/2

Die Schneebruchgebühr wird nur vom 1. Wintermonat bis zum 15. Brachmonat bezogen.

Die Kaufhaus- und Bestätergebühren, bestehend in 7 1/2 Rappen Auf- und 5 Rappen Abladgebühr dürfen von der Ladung in einem Kanton nur einmal und zwar nur, wenn ein Auf- oder Abladen wirklich Statt findet, bezogen werden.

Sollte jedoch wegen vermutheter Zolldefraudation in irgend einem Kanton eine sonstige Verifikation der Ladung Statt haben, die sich jedoch nur auf das Gewicht beziehen darf, so hat das Zollamt, welches diese außergewöhnliche Verifikation vornimmt, die Kosten sowohl des Auf- und Abladens, als auch des Abwägens zu tragen, falls sich keine Defraudation ergibt.

c. Als Maximum der reinen Fracht auf den Zentner oder 50 Kilogramme.

		Rp.
Von Basel nach Luzern	. . . . .	95
Ueber den Vierwaldstättersee	. . . . .	10
Durch den Kanton Uri	. . . . . .	84
Durch den Kanton Tessin		
a) Von dem Hospitium bis Magadino	.	103 1/2
b) Von dem Hospitium bis Chiasso	. .	155 1/4

Maximum der Fracht { Von Basel bis Magadino: Rappen 292 1/2
Von Basel bis Chiasso: „ 344 1/4 }

d. Als Maximum der Speditionsprovision vom Zentner oder 50 Kilogrammen.

		Rp.
Im Kanton Basel	. . . . . .	15
„ „ Luzern	. . . .	15
„ „ Uri	. . . .	15
„ „ Tessin	. . . .	15

Maximum der Speditionsprovision: Rappen 60

Das Maximum der in diesem §. aufgezählten Transitgebühren, seien sie Zölle, Weggelder, Kaufhaus- und andere Gebühren, Frachten und Speditionsgebühren, darf unter keinem Vorwande überschritten, so wie auch gar keine andern Gebühren, welchen Namens sie sein mögen, von dem Transitgute dürfen bezogen werden.

§. 8. Die Zölle und Weggelder werden nach dem in den authentischen Ladkarten enthaltenen Gewichte sammethaft an einer einzigen Zollstätte des Kantons, — sei es am Ein- oder Ausgange eines solchen, — bezogen.

§. 9. Vorsätzliche oder durch Versehen begangene Zolldefraudationen der Fuhrleute oder Kaufleute, welche mit ihren Waaren reisen, werden von den Behörden und nach den Gesetzen des Kantons untersucht und bestraft, in dessen Gebiete der Fehlbare betreten wird.

§. 10. Die Bestrafung kann jedoch niemals in Sequestration oder Konfiskation der Waare bestehen, und die Fortführung der Ladung darf nur so lang aufgehalten werden, bis der Fehlbare für die muthmaßliche Buße Entschädigung und Kosten genügende Sicherheit geleistet hat.

§. 11. Andere schuldige Kaufleute, Speditoren, Wagmeister, Kaufhaus- und Zollbeamtete werden auf die Anzeige der Regierung, in deren ihr Vergehen entdeckt oder untersucht worden ist, von den Behörden und nach den Gesetzen ihres Wohnorts bestraft.

§. 12. Andern Kantonen bleibt der Zutritt zu diesem Konkordate mit Zustimmung der konkordirenden Kantone offen.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft, welche mit dem ersten Jenner 1838 in volle Kraft tritt, soll, außerordentliche Zeitverhältnisse und daherige gemeinschaftliche Abänderungen von Seite der konkordirenden Kantone vorbehalten, von dort an sechs Jahre lang unverbrüchlich fortdauern.

Die Kantone werden sich mit dem eintretenden sechsten Jahre über Abänderung, Fortdauer oder Aufhebung derselben verständigen.

§. 14. Die konkordirenden Kantone übertragen der Regierung des Kantons Luzern das Recht und die Pflicht, über die getreue Vollziehung dieser Uebereinkunft sorgfältig zu wachen, und wo sich Beschwerden über Verletzung derselben ergeben sollten, den betreffenden Kanton vorerst an seine vertragsmäßige Pflicht zu erinnern, fruchtlosen Falles aber die übrigen konkordirenden Kantone zur geeigneten wirksamen Handhabung dieser Uebereinkunft anzurufen und die übereingekommenen Maßregeln auszuführen.

Gegeben in Luzern, den 25. April 1837.

Zu Urkunde dessen haben die Regierungen der konkordirenden Kantone vorstehende Uebereinkunft bekräftiget, unterschrieben und gesiegelt.

B.

Neu revidirte Linthschifffahrts-Ordnung vom 1. und 2. Juni 1836.

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen:

In Betrachtung, daß die im Jahr 1813 verabredete Linthschifffahrts-Ordnung sammt ihren seither eingeführten Veränderungen einer allgemeinen Revision bedarf,

haben in dießfalls angeordneten Conferenzen folgende neue Linthschifffahrts-Ordnung festgesetzt und angenommen:

Erster Abschnitt.

Ausübung des Schifffahrtsrechtes.

Art. 1. Die Schifffahrt auf der Wasserstraße von Wallenstadt nach Zürich und umgekehrt, ist gemeinsame Angelegenheit der Stände Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen in gleichen Rechten und Pflichten.

Alles darauf Bezügliche unterliegt gemeinschaftlicher Obhut und Verwaltung. Ebenso wird gemeinsam über die von diesem Schifffahrtswesen herrührenden Einkünfte verfügt.

Art. 2. Die gemeinsamen Schifffahrtsrechte der IV Kantone befassen einzig den Waarentransport, der durch die Linth geht. Ausgenommen von dieser Verfügung und Gegenstand freien Transportes sind: Wein, Salz, Korn, Heu, Stroh, Dünger, Holz, Kohlen, Rinde, Eisenmasseln, Steine, Schiefertafeln, Sand, inländische Wurzeln (gelbe Wurzeln), grünes Obst, Töpferthon, Salzgeist und Soda, — insofern die vorstehenden Artikel in Ladungen, welche nicht mit andern Kaufmannswaaren vermischt sind, verführt werden.

Art. 3. Mit Aufhebung der bisherigen Linthschiffergesellschaft steht das Recht, alle Waaren, welche nicht unter die Bestimmung von Art. 2. fallen, zum Behuf des Transportes durch die Linth, auf den Landungsplätzen der Wasserstraße zwischen Wallenstadt und Zürich frei zu- und abzuführen, den Landesbewohnern der IV Linthschifffahrtskantone unter nachstehenden Bedingungen zu:

a) Der Frachtschiffer soll durch amtliche Zeugnisse bei der Linthschifffahrts-Commission ausweisen, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe; —

b) derselbe verpflichtet sich, keine Waare durch die Linth zu führen, welche nicht bei einer der von den Linthschifffahrtskantonen anerkannten Susten declarirt, dafür eine Ladkarte ausgestellt, und die festgesetzte Ueberlohnsgebühr bezahlt ist; —

c) derselbe verpflichtet sich, die von der Linthschifffahrts-Commission ergehenden Polizeivorschriften hinsichtlich auf Schonung der Kanäle, Reckerordnung und Ladung der Schiffe (namentlich die Bestimmung, daß jedes beladene Schiff einen Zürichfuß Bord über dem Wasserspiegel haben, und dieses durch ein Zeichen, das vom Ufer aus gesehen werden kann, bezeichnet sein solle) genau zu befolgen; —

d) derselbe hat bei der Linthschifffahrts-Commission eine annehmbare Real- oder Personal-Caution von Eintausend sechshundert Schweizerfranken zu deponiren, und erhält daraufhin ein Schifffahrts-Patent gegen Erlegung einer Einschreibgebühr von 16 Franken zu Handen der Linthschifffahrts-Cassa.

Zweiter Abschnitt.

Leitung und Beaufsichtigung der Schifffahrts-Angelegenheiten.

Art. 4. Die Aufsicht über die Schifffahrts-Angelegenheiten steht der Linthschifffahrts-Commission zu.

Art. 5. Die Linthschifffahrts-Commission besteht aus vier Mitgliedern. Jeder Kanton wählt deren eines aus seinen Bürgern für eine Amtsdauer von 6 Jahren. Die Mitglieder erhalten keine Entschädigung aus der Linthschifffahrts-Cassa, sondern haben ihre Verrichtungen auf Kosten ihres eigenen Kantons auszuüben.

Art. 6. Der Linthschifffahrts-Commission wird ein Sekretariat beigegeben, das zugleich die Cassageschäfte zu besorgen und eine Bürgschaft von 4000 Franken zu leisten hat.

Der Sekretär wird von der Linthschifffahrts-Commission auf sechs Jahre gewählt, und muß seinen Wohnsitz in Zürich haben.

Er bezieht eine jährliche Entschädigung von 400 Franken aus der Linthschifffahrts-Cassa. Aus der gleichen Cassa werden ihm Bureau- und Reisespesen vergütet.

Art. 7. Die Verrichtungen und Obliegenheiten der Linthschifffahrts-Commission bestehen in Folgendem:

a) Die jährliche Rechnung über die Linthschifffahrts-Cassa abzunehmen; —

b) die gleichzeitige Berichterstattung des Sekretärs über die Jahresverwaltung der Linthschifffahrts-Angelegenheiten zu vernehmen; —

c) die einzelnen Anträge zu berathen und zu erledigen, welche von den Theil habenden Kantonen gemacht werden; —

d) allfällige Anträge zu Veränderung der Linthschifffahrts-Ordnung zu Handen der Kantone zu entwerfen; —

e) über die Aufnahme der Schiffer zu entscheiden, ihre Bürgschaften, so wie diejenigen anderer Bedienster zu prüfen und entsprechenden Falls gut zu heißen; —

f) über alle Bediensteten Aufsicht zu halten, und denselben die erforderlichen Instruktionen zu ertheilen; —

g) alle zur Vollziehung der Linthschifffahrts-Ordnung erforderlichen Verfügungen von sich aus und ohne Dazwischenkunft der Kantone zu treffen; —

h) innert den Schranken der Linthschifffahrts-Ordnung über die gemeinsamen Geldmittel zu verfügen. (Art. 26 — 30.)

i) die erforderlichen Verfügungen für das Reckerwesen zu treffen.

Art. 8. Bei Ausübung vorstehender Verrichtungen bilden in der Linthschifffahrts=Commission drei Stimmen die verbindliche Mehrheit. Dagegen unterliegen Anträge zur Abänderung der Linthschifffahrts=Ordnung der Berichterstattung an die Stände, und nur mit allseitiger Zustimmung können dieselben, so wie Interpretationen und Erläuterungen der Linthschifffahrts=Ordnung in Kraft treten.

Art. 9. Die Besorgung der täglichen Geschäfte, worunter die Einberufung der Linthschifffahrts=Commission mit möglichst vollständiger Bezeichnung der in Berathung kommenden Gegenstände und Anträge, der Geschäftsverkehr mit allen Bediensteten und die Handhabung der bestehenden Vorschriften gegenüber denselben und den Schiffern verstanden werden, ist dem Zürcherischen Mitglied der Commission in Verbindung mit dem Sekretariat übertragen. Die Rechnungsführung ist einzige Obliegenheit des Sekretärs.

Art. 10. Die Linthschifffahrts=Commission versammelt sich regelmäßig jährlich im Monat September abwechselnd in Zürich, Lachen, Glarus und Rapperschweil.

Bei den Versammlungen führt das Zürcherische Mitglied den Vorsitz, der Sekretär das Protokoll.

Außerordentliche Einberufung kann auch Statt finden, wenn zwei Kantone es verlangen, oder das präsidirende Mitglied der Commission es unerläßlich findet.

Art. 11. Der Kanton Zürich übernimmt die Anweisung eines passenden Lokals für Aufbewahrung des Archivs der Linthschifffahrts=Commission.

Dritter Abschnitt.

Bürgschaften.

Art. 12. Jeder Frachtschiffer hat laut Art. 3 eine Bürgschaft von 1600 Franken zu leisten. Seine Bürgschaft haftet für Schaden oder Verlust auf den ihm zum Transport übergebenen Waaren auf den Fall, daß den Reklamanten nicht die Schuldlosigkeit des Schiffers bewiesen werden kann.

Art. 13. Falls bei eintretenden Verlusten und Schädigungen ein Reklamant nicht aus dem Betrage der Bürgschaft des Frachtschiffers schadlos gehalten werden kann, bleibt ihm weitere Ersatzforderung an den oder die Schuldigen vorbehalten.

Art. 14. Der Sekretär der Linthschifffahrts=Commission hat laut Art. 6 eine Personal= oder Real=Bürgschaft von 4000 Franken zu leisten.

Art. 15. Der Einnehmer des Schiffzolles in Grynau ist nach Art. 23 zu einer gleichen Bürgschaft von 1600 Franken verbunden.

Die Sustmeister leisten die gemäß Art. 32 zu bestimmenden Bürgschaften.

Art. 16. Alle Cautionen werden im Archive der Linthschifffahrts-Commission aufbewahrt, diejenige des Sekretärs ausnahmsweise bei dem präsidirenden Mitgliede derselben.

Art. 17. Von zwei zu zwei Jahren wird die Linthschifffahrts-Commission die Bürgschaften einer neuen Prüfung unterwerfen, für ungenügende bessere verlangen. Die Unmöglichkeit der Leistung genügender Bürgschaft hat für jeden Pflichtigen die Rückziehung des ihm ertheilten Patentes oder Bedienstung zur Folge.

Art. 18. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes der Commission kann auch in der Zwischenzeit eine oder mehrere der geleisteten Bürgschaften einer neuen Prüfung und Erwägung unterstellt werden.

Vierter Abschnitt.

Die Linthschifffahrtscassa, ihre Einkünfte und Bestimmung.

Art. 19. Alle Schiffe, welche durch die Linth gehen, sind dem Schiffzoll (dem bisher sogeheißenen Linthdicken) unterworfen.

Die Schiffe, welche abwärts fahren, bezahlen:

	Fr.	Rp.
a) Schiffe, welche mit Kaufmannswaaren oder mit Salz, Korn und Wein beladen sind .	4	—
b) Mit Holz, Kohlen, Rinde oder Eisenmasseln beladene Schiffe, welche oberhalb der Ziegelbrücke geladen werden	2	—
Dieselben, wenn sie zwischen der Ziegelbrücke und dem Gießen geladen werden . .	1	60
Dieselben, wenn sie zwischen dem Gießen und Grynau geladen werden	—	80
Die Holzflöße bezahlen die Hälfte der obigen Gebühren, in der Meinung, daß die Flöße von Bauholz nicht mehr als drei, diejenigen von Sägholz nicht mehr als vier Gleiche haben sollen.		
c) Steinschiffe	1	50
d) Heu-, Stroh- und Düngerschiffe, die oberhalb Grynau geladen werden	—	80

	Fr.	Rpp.
e) Alle Schiffe, die unterhalb Grynau geladen werden	—	50
f) Holländer= oder Tafelschiffe	4	—
g) Weidlinge aller Art	1	—
Die Schiffe, welche aufwärts fahren, bezahlen:		
a) geladene Schiffe	1	—
b) leere Schiffe	—	50

Art. 20. Die Waaren, deren Transport ausschließlich den patentirten Frachtschiffern zusteht, bezahlen die sogenannte Ueberlohnsgebühr.

Sie beträgt:

a) für Seide, Indigo u. Cochenille 8 kr. Z. W. v. Schw. Ctr.
b) für Baumwolle, Wolle, Garne und Gewebe . . . . 6 „ „ „ „ „ „
c) für alle übrigen Waaren . . 4 „ „ „ „ „ „

Waaren, welche von Zürich und andern Landungsplätzen am Zürichsee an die Ziegelbrücke oder an die Beiäsche und umgekehrt verführt werden, zahlen bis zur Aufhebung der Wasserzölle zu Wesen nach obigen Klassen respective nur 7, 5 und 3 kr.

Alles unter Vorbehalt künftiger im Art. 24 vorgesehener Ermäßigung. So lange in dem einen oder andern Kanton das Zurzacher Gewicht noch besteht, sollen auch die Gebühren vom Zurzacher Centner ohne Reduktion bezogen werden.

Art. 21. Der Schiffzoll wird von dem hiefür aufgestellten Zoller in Grynau, der Ueberlohn von den Sustmeistern bezogen.

Art. 22. Der Zoller in Grynau hat der Linthschifffahrts=Commission vierteljährlich ein spezifizirtes Verzeichniß aller, Tag für Tag, durch die Linth auf= und abwärts gegangener Schiffe einzusenden. Er hat die Pflicht, nachzusehen, ob die Schiffe, welche mit solchen dem Ueberlohn unterworfenen Waaren beladen sind, mit Ladkarten versehen seien, und bezieht von den ganzen oder theilweisen Ladungen, welche ohne Ladkarte durch die Linth gefahren sind, den fünffachen Betrag des Ueberlohns als Buße zu Handen der Linthschifffahrtscassa, und gibt davon zugleich der Linthschifffahrts=Commission Kenntniß, welche nach Umständen das weiter angemessen Erachtende verfügt.

Die Bezahlung solcher Bußen soll unverweigerlich und vor Weiterziehen der Schiffe geschehen; jedoch kann der betreffende Schiffer sich rekursweise mit Beschwerde an die Linthschifffahrts=Commission wenden.

Art. 23. Der Zoller in Grynau leistet eine Bürgschaft von 1600 Franken, und bezieht für seine Verrichtungen einen Gehalt von 600 Franken aus der Linthschifffahrtscassa.

Eine besondere von der Linthschifffahrts-Commission ausgehende Instruktion wird den Umfang seiner daherigen Verpflichtungen näher bezeichnen.

Art. 24. Der Ueberlohn sowohl als der Schiffzoll fließen in die Linthschifffahrtscassa. Aus dem Ueberlohn sind aber den betreffenden Eigenthümern

die Wesener Zölle zu . . .	1⅓ kr. Z. W. pr. Ctr.
der Grynauer Zoll zu . . .	⅙ „ „ „ „ „
und der Seezoll zu Rapperschweil zu	⅓ „ „ „ „ „

zu entrichten.

Wenn der eine oder andere dieser Zölle wegfällt, so wird derselbe auch aus der Ueberlohnsgebühr wegfallen (siehe Art. 20).

Art. 25. Die Linthschifffahrtscassa, als gemeinsames Eigenthum der IV Schifffahrts-Kantone, ist ausschließlich den Interessen der Linthschifffahrt und der Erhaltung der Linthkanäle gewidmet.

Art. 26. Insbesondere werden die Einkünfte der Linthschifffahrtscassa verwendet:

a) Zur Tilgung der Passiven, welche gegenwärtig auf derselben haften, laut besondern dießfalls gefaßten Beschlüssen;

b) zur Bestreitung der ordentlichen Verwaltungsausgaben der vierörtigen Schifffahrt, worunter gehören:

Die Entschädigung des Sekretärs, seine Bureaux- und Reisespesen;

der Gehalt des Zollers in Grynau; und — die den Sustmeistern zugesicherten Gebühren;

c) zur Unterhaltung der Reckwege nach Inhalt der Tagsatzungsbeschlüsse;

d) zu Beiträgen für die Vollendungsarbeiten an den Linthwerken.

Art. 27. Es wird ein Reservefond errichtet, und demselben vorläufig der Activsaldo der Jahresrechnung, welche dem Abschluß der Linthschifffahrts-Ordnung unmittelbar vorangeht, einverleibt. In den Reservefond fällt dann im Verfolg der jährliche Ueberschuß der Linthschifffahrtscassa.

Art. 28. Die Gelder des Reservefonds sollen zinstragend angelegt werden. Er hat zu Bestreitung der Kosten für diejenigen Arbeiten an den Linthwerken zu dienen, welche in Folge außerordentlicher Ereignisse nothwendig werden können, und deren Ausführung nicht laut Tagsatzungsbeschlüssen den Genoßsamen obliegt.

Art. 29. Wenn der Reservefond den Betrag von 50,000 Franken erreicht hat, so wird die Verwendung der daherigen Zinse und Ueberschüsse durch besonderes Einverständniß der Linthschifffahrts-Kantone bestimmt.

Art. 30. Die Linthschifffahrts-Commission hat auf den Fall, daß von der Linthpolizei-Commission Beiträge aus der Linthschifffahrtscassa verlangt werden, vor Beginn des Rechnungsjahres das Budget der bevorstehenden Bauten zu verlangen und an die IV Schifffahrts-Kantone einen Antrag zu bringen, wonach es dann denselben zusteht, nach Bedürfniß und Bestand der Linthschifffahrtscassa die geeigneten Beiträge (Art. 26 c. d. und Art. 28) zu bewilligen, unter der Bedingung, daß der Linthschifffahrts-Commission zu Handen der Kantone die Rechnung über die Verwendung von der Linthpolizei-Commission vorgelegt werde.

Art. 31. Die Jahresrechnung der Linthschifffahrtscassa soll stets den Zeitraum von 1. Juli bis zum 30. Juni umfassen.

Fünfter Abschnitt.

Ordnung der Susten.

Art. 32. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß an den geeigneten Plätzen ihres Gebietes die erforderlichen Sustgebäude vorhanden seien, daß die nöthigen Wagen und Gewichte angeschafft und unterhalten und geeignete Sustmeister bestellt werden. Die Regierungen werden letztere für treue Pflichterfüllung in Gelübde nehmen. Darüberhin haben die Sustmeister eine dem Umfange des Verkehrs und den ihrer Verwahrung anvertrauten Gütern und Geldern entsprechende Bürgschaft zu leisten, welche die Linthschifffahrts-Commission zu bestimmen hat.

Art. 33. Die Sustmeister haben einander gegenseitig Ladkarten für die eingeladenen Waaren auszustellen, und für die auszuladenden Waaren abzunehmen. Zu diesem Ende haben sie alle Waaren, die sie laut Ladkarte versenden oder laut Ladkarte empfangen, zu wägen, und dem Empfänger oder Versender einen unterschriebenen Wagschein zuzustellen. Die Ladkarten enthalten den Namen des Sustmeisters, an welchen die Versendung gerichtet ist; den Namen des Schiffmanns, durch welchen die Versendung geschieht; das Datum der Versendung; Zeichen, Nummer und Gewicht der Colli; die Benennung der darin enthaltenen Waaren und die Unterschrift des Sustmeisters, welcher die Ladkarte ausstellt.

In Hinsicht der abzunehmenden Ladkarten haben die Sustmeister die Ausladung der darin verzeichneten Waaren zu besorgen und die Richtigkeit der Gewichte dieser Ladkarten zu verifiziren.

Wenn die Ladung eines zur Fahrt bestimmten Schiffes Waaren für verschiedene Susten enthält, so wird eine besondere Ladkarte für jede dieser Susten zu Handen des betreffenden Sustmeisters ausgestellt.

Die Ladkarten sollen numerotirt sein, und zwar soll für jede Sust eine besondere Nummernreihe eröffnet werden.

In keinem Fall dürfen Waaren ohne gleichzeitige Abgabe der Ladkarten weder abgegeben noch angenommen, auch nicht verladen werden.

Art. 34. Die Sustmeister haben darauf zu wachen, daß diejenige Waare, welche nicht sogleich durch Schiff= oder Fuhrgelegenheit weiter versandt werden kann, in den Susten gehörig versorgt und aufbewahrt werde; jedenfalls aber auch zu sorgen, daß keine Waare allzulang liegen bleibe.

Art. 35. Die Sustmeister beziehen auf allen Kaufmannswaaren, die sie laut Ladkarte mit Bestimmung Linth abwärts oder Linth aufwärts einladen, von dem Schiffer, welcher diese Waare ladet, den im Art. 20 vorgeschriebenen Ueberlohn zu Handen der Linthschifffahrtscassa, und bescheinigen den Empfang des Ueberlohns auf der Ladkarte. Sie sind dafür verantwortlich, daß der Schiffer nicht abfahre, ehe er diesen Ueberlohn entrichtet und die darauf bezügliche Ladkarte in Handen hat, und haben darauf zu achten, daß der Schiffer die Ladkarte jedes Mal wieder an den Sustmeister, auf welchen solche gestellt ist, gleichzeitig mit der Waare abgebe.

Art. 36. Die Sustmeister übergeben der Linthschifffahrts=Commission vierteljährlich den Betrag des eingezogenen Ueberlohns, so wie das Verzeichniß der laut Ladkarte versandten und laut Ladkarte empfangenen Waaren. — Als Belege für die eingeladenen Waaren haben die Sustmeister das Verzeichniß der ausgestellten Ladkarten, und als Belege für die ausgeladenen Waaren die erhaltenen Ladkarten vorzulegen.

Ebenfalls sollen alle Vierteljahre mit der neu zu eröffnenden Rechnung die Nummernreihen der für jede einzelne Sust auszustellenden Ladkarten wieder von vorne angefangen werden, um die Uebersicht der einzelnen Termine zu erleichtern.

Art. 37. Die Scripturen, die der Sustmeister als solcher nach diesen Vorschriften zu führen hat, sind folgende:

a) Ein Handbuch, in welchem anzugeben sind:
   Der Tag des Eingangs der Waare in die Sust; —
   die Gattung derselben, Zeichen, Nummer und Gewicht jedes eingebrachten und abgewogenen Collo's, so wie seine Herkunft und die Sust, in welche es bestimmt ist.

b) Die daraus gezogene Original=Ladkarte, welche dem Schiffmann übergeben wird.

c) Das summarische Verzeichniß der nach jeder Sust ausgestellten numerotirten Ladkarten, in den fortlaufenden Nummern, mit Anzeige der ganzen Anzahl der Colli und des ganzen Betrages des Gewichtes.

d) Die Nota des von jeder Ladkarte von Tag zu Tag eingezogenen Ueberlohns, oder das Cassabuch betreffend den Ueberlohn.

Art. 38. Die unmittelbare Aufsicht über alle die Linth auf- oder abwärts gehenden Güter bleibt wie bisher den Sustmeistern in Zürich, Stäfa, Rapperschweil, Grynau, Ziegelbrücke, Beiäsche, Wesen und Wallenstadt übertragen, und dieselben versehen solche mit den gehörigen Ladkarten. Der Stand Zürich ist zudem berechtigt, eine noch fehlende Sust an seinem linken Seeufer zu errichten.

Anderswo als an den jeweiligen anerkannten Susten darf keine Waare Linth aufwärts und Linth abwärts verladen werden.

Ferner sind die Sustmeister verpflichtet, die Waaren nur an diejenigen Schiffleute zu verladen, welche für die Linthschifffahrt patentirt sind (l. Art. 3.)

Art. 39. Das Ausladen kann zwar bei der verschiedenen Lage der in einem Bezirke gelegenen Ortschaften und zu Ersparung von Zeit, Kosten und Mühe an dem Bestimmungsorte selbst geschehen, und es wird nicht gefordert, daß alle Waaren vor der Sust selbst ausgeladen werden, sondern es ist hinreichend, daß die Ladkarte auf die betreffende Sust gestellt, und in die Hand des Sustmeisters abgegeben werde, um ihn über die Statt gehabte Abladung in Kenntniß zu setzen. Jedoch geschehen solche theilweise Abladungen auf Gefahr der Eigenthümer der Güter.

Art. 40. Die Sustmeister erhalten vierteljährlich von der Linthschifffahrts-Commission nach der richtigen Bezahlung des Ueberlohnes und nach Richtigbefinden ihrer eingereichten Belege für ihre sämmtliche Mühewalt auf allen laut Ladkarte versandten oder empfangenen Waaren ½ kr. Z. W. per Centner.

Art. 41. Es ist Sache des Sekretärs der Linthschifffahrts-Commission, die Sustmeister auf Rechnung der Bureau-Kosten mit den erforderlichen Formularen zu versehen.

Sechster Abschnitt.

Recker-Ordnung.

Art. 42. Die Linthschifffahrts-Commission sorgt für Aufstellung der Recker; die dießfälligen Accorde sind ihrer Genehmigung unterworfen, und werden nach Umständen und von Zeit zu Zeit erneuert.

Art. 43. Die sämmtlichen durch die Linth aufwärts gehenden Schiffe sind an die rücksichtlich der Recker aufgestellten polizeilichen Vorschriften gebunden, und haben die durch den Reckeraccord festgesetzten Taxen zu bezahlen.

Siebenter Abschnitt.

Rechtspflege.

Art. 44. Reklamationen jeder Art um Schadenersatz hat der Klagende vor dem Richter des Wohnortes des Beklagten anhängig zu machen. — Vergehen und Verbrechen dagegen werden von dem Richter desjenigen Kantons bestraft, auf dessen Gebiet dieselben begangen worden.

Art. 45. Defraudation des Ueberlohns im Rückfall wird von der Linthschifffahrts-Commission durch Entziehung des ertheilten Schifferpatentes bestraft.

Art. 46. Schiffer, welche, ohne ein Patent zu besitzen, Waaren, welche nicht der im Art. 2 bestimmten Paßfreiheit genießen, durch die Linth führen, sollen von den betreffenden Gerichten nach Umständen mit einer Buße von 100—400 Franken zu Handen der Linthschifffahrtscassa belegt werden.

Achter Abschnitt.

Dauer dieser Linthschifffahrts-Ordnung.

Art. 47. Gegenwärtige Linthschifffahrts-Ordnung ist auf die Dauer von sechs Jahren gestellt. Den IV betheiligten Kantonen ist jedoch das Recht vorbehalten, auch während dieser Frist unter allseitiger Zustimmung gutfindende Veränderungen vorzunehmen.

Art. 48. Durch die gegenwärtige Linthschifffahrts-Ordnung ist diejenige vom Jahr 1813 mit allen seither beschlossenen Abänderungen und Zusätzen aufgehoben.

Also entworfen in der Conferenz vom 1. und 2. Juni 1836.

Im Namen der Conferenz:
Der Sekretär,
E. Hirzel.

Die vorstehende neu revidirte Linthschifffahrts-Ordnung wurde von den IV Schifffahrts-Kantonen ratificirt, wie folgt:

1. Von der hohen Regierung des Kantons Zürich mit Weisung vom 21. März 1837.
2. Von der hohen Regierung des Kantons Schwyz mit Schreiben vom 23. Juni 1836.
3. Von der hohen Regierung des Kantons Glarus mit Schreiben vom 14. März 1837.
4. Von der hohen Regierung des Kantons St. Gallen mit Schreiben vom 20. Juni 1836.

In Folge dieser Ratificationen beschloß die Linthschifffahrts-Commission, unter heutigem Tage, durch Circularschreiben an die Linthsustmeister und durch öffentliche Bekanntmachungen wegen den zu patentirenden Linthschiffern, die Einleitungen zur Einführung dieser neu revidirten Linthschifffahrts-Ordnung zu treffen.

Zürich, den 21. März 1837.

Vor der Linthschifffahrts-Commission:
Das Sekretariat.

C.

Konkordat

über die Garantie der Verfassungen, vom 17. März 1832; und des darauf bezüglichen Protokolls vom 21. gleichen Monats.

I. Entwurf des Konkordates.

Die Unterzeichneten, aus Anlaß der außerordentlichen Tagsatzung in Luzern anwesenden Standesgesandtschaften haben in mündlicher Besprechung die Wünschbarkeit näherer Bestimmungen über Umfang und Folgen der Garantie der Verfassungen, zu erörtern sich bewogen gefunden, und in der Ueberzeugung, daß ein brüderliches Einverständniß über diesen wichtigen Gegenstand zweckgemäß, sowohl für Behauptung und Förderung innerer Wohlfahrt ihrer respektiven Stände, als im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes getroffen werden könnte, sich zum nachfolgenden Entwurf eines Konkordats vereinigt, den sie bei allseitigem Abgang von Aufträgen oder Vollmachten, in treuer Ergebenheit ihren Kommittenten einfach zur Berathung und Genehmigung vorlegen und empfehlen.

Entwurf eines Konkordats über die Garantie der Verfassungen.

In Ermangelung näherer Bestimmungen des Bundesvertrages über Umfang und Folgen einer Gewährleistung der Verfassungen und in der durch den §. 6 des Bundesvertrages begründeten Berechtigung, haben die eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau folgendes Konkordat unter sich geschlossen:

Art. 1. Indem die vorgenannten, dem gegenwärtigen Konkordat beitretenden Stände ihre auf dem Grundsatze der Volkssouveränetät beruhenden, in das eidgenössische Archiv niedergelegten, Verfassungen gegenseitig gewährleisten, verheißen sie hierdurch sowohl die dem Volke jedes Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden jedes Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten. Sie gewährlei-

sten sich ferner, daß Aenderungen dieser Verfassungen einzig in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise vorgenommen werden können.

Art. 2. Wenn in einem der beitretenden Kantone wegen Verfassungsverletzung, Zerwürfnisse entstehen, welche die allgemeine Ruhe desselben gefährden, so üben, nach fruchtlos versuchter Vermittelung, die übrigen im Konkordat begriffenen Kantone insgesammt das Schiedsrichteramt aus.

Die Schiedsrichter haben streng nach dem Sinn der bestehenden Verfassung zu urtheilen und können in derselben keinerlei Veränderungen vornehmen.

Art. 3. Zu Bildung des Schiedsgerichts sendet jeder der beitretenden Stände (mit Ausschluß des selbst betheiligten Kantons) einen von seiner obersten Kantonsbehörde gewählten Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter sind an keine Instruktion gebunden.

Art. 4. Der betheiligte Stand ist pflichtig, sich dem Spruch zu unterziehen, den die konkordirenden Kantone nöthigenfalls vollstrecken.

Art. 5. Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenden Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leisten, und unter Anzeige an den Vorort, einander selbst mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinschaft zu Hülfe zu ziehen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung, wo diese gefährdet sein sollten, aufrecht zu erhalten.

Art. 6. Gegenwärtiges Konkordat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone, sowohl gegen die gesammte Eidgenossenschaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände, abgeschlossen.

Sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidirt und in denselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen werden, tritt dieses Konkordat, als erloschen außer Kraft und Wirksamkeit.

Luzern, den 17. März 1832.

Luzern:

Eduard Pfyffer, Abgeordneter des Standes Luzern.
Kasimir Pfyffer, Gesandter von Luzern.
Jakob Kopp, Gesandter von Luzern.

Zürich:

M. Hirzel, Regierungsrath, Gesandter von Zürich.
J. J. Heß, zweiter Gesandter von Zürich.

Bern:

Tscharner, Schultheiß u. Abgeordneter des Standes Bern.
Karl Schnell, Gesandter des Standes Bern.
C. Neuhaus, Regierungsr., Gesandter des Standes Bern.

Solothurn:

Reinert, Gesandter von Solothurn.

Joh. Trog, Gesandter des Standes Solothurn.

St. Gallen:

Jakob Baumgartner, Landammann, Abgeordneter des Standes St. Gallen.

Fels, Dr., Präsident des großen Raths, Abgeordneter des Kantons St. Gallen.

Aargau:

Dr. K. R. Tanner, erster Gesandter des Kantons Aargau.

Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident, und Gesandter des Standes Aargau.

Thurgau:

W. Merk, M. Dr., und Mitglied des Kleinen und Großen Raths, Gesandter bei der außerordentlichen Tagsatzung.

M. Ammann, Oberrichter, zweiter Gesandter des Kantons Thurgau.

II. Protokoll über eine von den Gesandtschaften, welche sich zu dem Konkordats-Entwurf vom 17. März d. J. vereinigt haben, nachträglich gepflogene Verabredung.

Die Gesandtschaften der hohen Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, haben sich, hinsichtlich der Behandlungsweise des Konkordats-Entwurfes vom 17. März d. J. dahin verständigt:

1) Der von den konferirenden Gesandtschaften unterzeichnete Originalentwurf wird in das Archiv des hohen Standes Luzern niedergelegt.

2) Jede Gesandtschaft der sieben Stände erhält zu Handen ihrer Kantonalbehörde eine, von der Gesandtschaft von Luzern begläubigte, Abschrift des Original-Entwurfs.

3) Die Beschlüsse der Großen Räthe der theilnehmenden Kantone über den Konkordats-Entwurf, sollen der Regierung des Standes Luzern, in möglichster Beförderung, eröffnet werden.

4) Im Falle der Ratifikation der betreffenden Kantone übernimmt der Stand Luzern die Ausfertigung des Konkordats und die Einhändigung desselben an die Kantonal-Regierungen.

5) Jedem Stande der Eidgenossenschaft ist der Beitritt zu diesem Konkordat vorbehalten.

6) Die gegenwärtige Verabredung wird dem Konkordats-Entwurf beigelegt, in das Archiv des Standes Luzern abgegeben, und jeder Gesandtschaft eine beglaubigte Abschrift zugestellt.

Luzern, den 21. März 1832.

Für die Gesandtschaft von Luzern:
Unterz. Eduard Pfyffer, erster Gesandter.
„ Kasimir Pfyffer, Gesandter.
„ Jakob Kopp, Gesandter.

Für die Gesandtschaft von Bern:
Unterz. Tscharner, erster Gesandter.
„ Schnell, zweiter Gesandter.
„ C. Neuhaus, dritter député.

Für die Gesandtschaft von Zürich:
Unterz. Heß, zweiter Gesandter.

Für die Gesandtschaft von Solothurn:
Unterz. Reinert, erster Gesandter.
„ Joh. Trog, zweiter Gesandter.

Für die Gesandtschaft von St. Gallen:
Unterz. Jakob Baumgartner, Landammann, Abgeordneter des Kantons St. Gallen.
„ Fels, Dr., Präsident des Großen Raths von St. Gallen, zweiter Abgeordneter.

Für die Gesandtschaft von Aargau:
Unterz. K. R. Tanner, erster Gesandter.
„ Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident, Gesandter des Standes Aargau.

Für die Gesandtschaft von Thurgau:
Unterz. Ammann, zweiter Gesandter*).

Daß diese Abschriften den Originalien gleichlautend seien, bezeugt
Luzern, den 1. Brachmonat 1832.

Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

---

*) Vorzüglich um des angeführten Protokolls willen wurde hier der Entwurf des Konkordats aufgenommen. Dieser Entwurf wurde völlig unverändert von den sieben Ständen ratifizirt und dadurch zu dem bekannten Siebnerkonkordat erhoben. Luzern ratifizirte am 31. März 1832; Zürich am 11. April, Bern am 7. April, Solothurn am 16. Juni; St. Gallen am 3. Mai; Aargau am 5. Mai; Thurgau am 9. April.

II. Militärkapitulationen *).

Durch den Bundesvertrag von 1815 wurde den Ständen wieder die Erlaubniß ertheilt, mit auswärtigen Staaten über militärische Dienste ihrer Angehörigen Kapitulationen abzuschließen. Siehe Art. 8 des Bundesvertrags, zugleich aber auch die organische Vorschrift vom 22. Juli 1819 (Nro. LIX dieser Samml.). Der Hauptsitz dieser Kapitulationen blieben indessen die ehemaligen Patrizierkantone und die alten Demokratien nebst Wallis und Graubündten. In den, in den Jahren 1830 und 1831 regenerirten Kantonalverfassungen wurde das Abschließen solcher Militärverträge für die Zukunft untersagt; allein mehrere, welche vor dieser Epoche waren errichtet worden, bestehen noch fort.

Nach Aufhören der Spanischen, Holländischen und Französischen Kapitulationen sind jetzt noch folgende in Kraft:

1) Die am 26. Jan. 1825 zwischen dem Pabst Leo XII und dem Stand Luzern „erneuerte Kapitulation für die päbstl. Schweizergarde in Rom." (Sie ist unten abgedruckt).

2) Die Kapitulationen für vier Regimenter in Neapolitanischen Diensten, deren Zweck war, dem durch die Revolution von 1820 erschütterten Neapolitanischen Thron, bei dem bevorstehenden Abzug der k. k. österreich. Truppen, eine dauernde Stütze zu geben. Deßhalb wurde das Verlangen des Königs von Neapel auch von den Europäischen Großmächten bei der Eidgenossenschaft empfohlen.

Der Anfang mit der Errichtung dieser Kapitulationen wurde im Jahr 1825 mit dem ersten Regiment gemacht; beendigt wurde der Abschluß für das vierte Regiment im Jahr 1828. Alle diese Kapitulationen sind auf dreißig Jahre abgeschlossen.

Jedes Regiment besteht aus zwei Bataillons. Zum ersten Regiment liefert Luzern das erste Bataillon; Unterwalden die eine Hälfte und Uri und Appenzell J. Rh. die andere Hälfte des zweiten Bataillons.

Zum zweiten Regiment stellt Freiburg ein Bataillon und Solothurn das andere.

---

*) Die Hauptgeschichtswerke über die Militärkapitulationen sind: Histoire militaire des Suisses etc. par le Baron de Zurlauben. Paris 1753. 8 vol. Histoire militaire des Suisses dans les différens services de l'Europe; par M. May de Romainmotier. Lausanne 1788. 8 tomes.

Vom dritten Regiment gehört die eine Hälfte Wallis an, die andere den Kantonen Schwyz und Graubünden.

Das vierte Regiment hat der Kanton Bern allein stipulirt.

Allen diesen Kapitulationen liegt in Bezug auf die ganze Organisation der sämmtlichen Regimenter eine übereinstimmende gemeinsame Norm zum Grunde, wie schon die Abfassung der einzelnen zeigt. Diese gemeinsame Grundlage hat, in Hinsicht auf die einzelnen kapitulirenden Stände, nur unwesentliche Abänderungen oder Zusätze erlitten. Am genauesten und bestimmtesten ist sie in der Solothurn-Freiburgischen Kapitulation enthalten. Diese ist daher unten statt aller übrigen abgedruckt. Denn der Abdruck dieser sämmtlichen Militärverträge wäre theils aus dem angezeigten Grunde zwecklos, theils mit der nothwendigen Rücksicht auf Ersparung des Raums unverträglich gewesen.

3) Eine eigne Bewandtniß hat es mit den zwei „Fremdenregimentern", die im Jahre 1832, zur Unterdrückung des Aufstandes in den Römischen Provinzen, durch den päpstl. Nuntius in Wien, Ugo Pietro, Erzbischof von Theben, nach dem Plane des Grafen Franz, Sim. v. Salis-Zizers aus Graubünden, für die Dienste des Pabstes errichtet wurden. Die Kapitulationen, auf welchen die Errichtung derselben beruht, sind zum Theil Privatverkommnisse, zum Theil aber öffentliche Verträge einzelner Stände. Für die Bildung des ersten Regiments wurde ein Privatvertrag zwischen dem gedachten Nuntius und dem Grafen v. Salis-Zizers (Obersten des ersten Regiments) abgeschlossen. Außer den in der Schweiz selbst bewilligten (sogleich näher anzuführenden) freien Werbungen, wurden in diesem Vertrage, außerhalb der Schweiz, Feldkirch und Lecco als Werbdepots und Ferrara als Hauptwerbdepot bestimmt. Für das erste Regiment hat am 23. Mai 1832 der dreifache Landrath von Schwyz und Wollerau (die andern äußern Bezirke waren damals als besonderer politischer Körper von Inner-Schwyz und Wollerau getrennt) durch einen Beschluß und nachfolgende Uebereinkunft mit dem Grafen v. Salis-Zizers drei Kompagnien bewilligt. Dieser Beschluß ist unten in der Anmerkung abgedruckt*). Betreffend das zweite Regiment (unter Obrist Kalbermatten aus Wallis), hat der Stand Wallis für mehrere Kompagnien kapitulirt.

---

*) Vor hochw. dreifachem Landrath den 23. Mai 1832, mit Wollerau.

Nach gewohntem heil. Gebete eröffnet Tit. Herr Amtsmann, um was es sich heute handle, nämlich wegen Werbung für den heil. Vater, für welchen Dienst die Kapitulation auf dem Kanzleitisch gelegen. Es wird nun in Umfrage gesetzt, ob man die seit letztem Samstag zu Jedermanns Einsicht vor-

Für die Rekrutirung des ersten Regiments haben in der Schweiz die Kantone Schwyz und Graubünden die freie Werbung gestattet; für die des zweiten Regiments, Wallis und Nidwalden. Zu gleichem Zweck bestehen aber auch noch zwei Werbdepots in Feldkirch und Como.

Laut dem Inhalt des Vertrags selbst kann die Mannschaft aus allen Nationen zusammen gebracht werden, wenn sie nur katholisch ist und gewisse Bedingungen vorhanden sind.

Es fehlt diesen Regimentern gänzlich der Charakter von regelmäßigen, öffentlich anerkannten schweizerischen, kapitulirten Regimentern, weßhalb sie auch den Namen „Fremden-Regimenter" führen. Denn selbst die wenigen Stände-Kapitulationen, die in Bezug auf dieselben abgeschlossen wurden, sind nie, wie der Tagsatzungsbeschluß vom 22. Juli 1819 und die spätern Erläuterungsbeschlüsse ausdrücklich verlangen (Nro. LIX u. f. dieser Samml.), der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt worden. Wie sich nun das Verfahren einzelner Stände in Bezug auf diese Regimenter mit den gedachten Beschlüssen, wie sich ferner die freien Werbungen in mehrern Kantonen mit den auf den Tagsatzungen von 1827 u. 1828 durchgefochtenen Grundsätzen, nach welchen Privatkapitulationen und Privatwerbungen untersagt sind (vergl. Nro. LXX dieser Samml.), vertragen, soll hier nicht weiter untersucht werden; es genügte, daran zu erinnern.

Aus den angedeuteten Gründen ist es hinreichend, hier nur einige wesentliche Punkte aus der Kapitulation, worauf diese „Fremden-Regimenter" beruhen, hervorzuheben.

---

gelegene Kapitulation verlesen wolle oder nicht; worüber ersteres bestimmt und also die Kapitulation durchaus verlesen wird.

Nach hierüber gewalteter Umfrage wird sodann erkennt: Es solle von Hier aus, in Folge Ermächtigung von der h. Kantons-Landes-Gemeinde für drei Kompagnien für den päpstlichen Dienst die freie Werbung bewilliget sein, jedoch für diese Vergünstigung von jedem Offizier, der Hauptmannssold und Hauptmannsrang hat, die altgewohnten Schützengaben mit Einbegriff des Bezirks Wollerau sammt Kastengeld, Siegelgebühren und Kanzleitaxen ohne Umtrieb und auf die bestimmte Zeit bezahlt, hiebei aber dem Hrn. von Salis verdeutet werden, daß, da wir nunmehr mit drei Kompagnien, also mit beinahe einem Bataillon Antheil nehmen, wir glauben zu fordern berechtigt zu sein, daß unsere Kantonsangehörige auch mit andern Stellen beim Stab begünstiget und verhältnißmäßig gehalten werden; übrigens solle den Herren Hauptleuten bemerkt werden, daß man erwarte, daß sie soviel möglich Landeskinder nehmen und wegen Fremden keine Gefährde getrieben, sondern deren Schriften jedesmal von der Werbkammer untersucht und von Letzterer laut bestehender Werbverordnung verfahren und Alles beaufsichtigt werden solle.

1) Ein Regiment besteht aus 64 Offizieren und 2,123 Unteroffizieren, Soldaten u. s. w.; — zusammen 2,187 Mann.

2) Die Ernennung der Offiziere geschieht, auf den Vorschlag des Obersten, durch die Wahl des heil. Vaters.

3) Die Mannschaft wird durch freiwillige Werbung, „aus welcher Nation es sei", zu Stande gebracht, muß sich aber zur römisch-kathol. Religion bekennen; eine andere Hauptbedingung ist, daß die Rekruten in ihrer Heimat nicht der Konskription unterworfen seien oder ihre Dienstpflicht schon erfüllt haben. Die Mannschaft muß „dem heil. Vater und seinen gesetzmäßigen Nachfolgern" den Eid der Treue ablegen.

4) Die Regimenter sollen von Leuten zusammengesetzt sein, die sich freiwillig auf 4 oder 6 Jahre anwerben lassen. So wie die erste Dienstzeit abgelaufen ist, können sie sich von neuem anwerben lassen.

5) In Absicht der Disciplin gelten für die Fremden-Regimenter die, in dieser Beziehung für die päbstl. Nationaltruppen aufgestellten Gesetze und Reglements, auch die Exercierreglements rc. Auch in den meisten andern Punkten stehen sie den Nationaltruppen gleich; nur ist der Sold höher.

6) Sie stehen unter der unmittelbaren Leitung der Militärbehörde, haben jedoch auch die Befehle zu vollziehen, die ihnen von den Oberbeamten in den Provinzen ertheilt werden möchten.

7) Die Pensionen betreffend, so erhalten Offiziere und Gemeine nach 20 Dienstjahren die Hälfte des Soldes, nach 25 zwei Drittheile, nach 30 den ganzen Sold. Bei Untauglichkeit durch im Dienst empfangene Wunden treten noch besondere Vergünstigungen ein.

8) „Die Fremden-Regimenter werden nicht vor Ablauf von zwanzig Jahren aus dem Dienst des heil. Vaters entlassen werden. Wenn aus irgend einer Ursache sich dennoch der Fall ergäbe, daß wegen „höherer Nothwendigkeit" die Regimenter vor Ablauf der zwanzig Jahre entlassen würden", so werden gewisse Gratifikationen ertheilt rc.

9) Weder Offiziere noch Gemeine dürfen sich anders, als mit der für die päbstlichen Truppen erforderlichen Erlaubniß verehelichen.

10) Niemand darf bei Strafe von Kassation und sonstiger Ahndung, nach bestehenden Gesetzen, Mitglied einer geheimen Gesellschaft sein.

11) Die Fremden-Regimenter dürfen nicht aufs Meer eingeschifft, nicht „außer Europa", auch nicht gegen die Schweiz gebraucht werden.

A.

Erneuerte Kapitulation für die Päbstliche Schweizergarde in Rom.

Pabst Leo XII.

Die bewährte Treue der Schweizertruppen hat bewirkt, daß ihnen seit uralten Zeiten die Leibwache Unserer Vorgänger anvertraut wurde. Da Wir aber Unsere Schweizergarde zu vergrößern wünschten, schickten Wir Unsern geliebten Sohn, Karl Pfyffer von Altishofen, den verdienstvollen Hauptmann dieser Garde, nach Luzern, mit dem Auftrage: mit Unsern geliebten Söhnen, den Regenten der Stadt und Republik Luzern, über die Anstellung der Gardisten einen neuen Vertrag einzugehen. Als dieses Geschäft glücklich zu Stande gekommen war, legte Uns obbenannter Karl, nach Rom zurückgekehrt, die abgeschlossene Uebereinkunft vor, deren Inhalt lautet, wie folgt:

Im Namen Christi Amen.

Da Seine Heiligkeit Pabst LEO XII und der Eidgenössische Stand Luzern, in Erwägung der veränderten Zeitverhältnisse, es für nöthig erachteten, daß ein neuer Vertrag, nach dem Vorbilde der vorhergehenden, in Betreff der Aufstellung einer Schweizergarde, als Leibwache des Römischen Pabstes, zu Stande gebracht werde: so haben der Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herr Karl Pfyffer von Altishofen von Luzern, Hauptmann obbenannter Garde, von Seiner Heiligkeit für die Unterhandlung dieser Sache nach Luzern abgeordnet, sowie auch die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Eduard Pfyffer von Altishofen und Josef Anton Schumacher, Mitglieder des täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern, beiderseits mit hinlänglicher Vollmacht versehen, nach genauer Erwägung der Sache und gemeinschaftlicher Berathung darüber, einstimmig folgende Artikel einer neuen Kapitulation vorschlagen zu sollen erachtet, welche gewissenhaft und treu von beiden Theilen zu halten sein werden, nachdem die Genehmigung derselben beiderseits von jetzt an inner zwei Monaten erfolgt sein wird.

Art. I. Von der Bildung der Garde.

§. 1. Die Schweizerische Leibwache Seiner Heiligkeit besteht gegenwärtig aus einem Korps oder einer Kompagnie von hundert und vier Mann, in welcher Anzahl der Stab mitbegriffen ist, nach folgender Eintheilung:

1. Hauptmann,	1. Unterlieutenant,
1. Lieutenant,	1. Kapellan,

1. Sekretär,	6. Korporals,
1. Richter,	80. Hallebardierer,
1. Gefreiter,	2. Pörtner,
1. Feldweibel=Wachtmeister,	1. Tambour,
6. Wachtmeister,	1. Pfeifer.

§. 2. Die Garde wird in Zukunft aus zweihundert Mann bestehen, und bei dieser Anzahl soll es sein Verbleiben haben.

Art. II. Von der Aufnahme in die Garde.

§. 3. Die Päbstliche Leibwache kann nur aus katholischen Schweizern bestehen.

§. 4. Das Alter der in die Garde Aufzunehmenden ist für solche, die noch nie gedient haben, vom achtzehnten bis zum fünf und zwanzigsten Jahre; für solche, die gedient haben, vom achtzehnten bis zum dreißigsten festgesetzt.

§. 5. Die Hallebardierer dürfen nicht weniger als fünf Fuß und vier Zoll französischen Maßes messen.

Art. III. Von der Werbung.

§. 6. Der Kanton Luzern wird eine beständige und freie Werbung gestatten zur Aufstellung und zur Ergänzung der Päbstlichen Garde, in welche auch andere Schweizer aus katholischen Kantonen können aufgenommen werden.

§. 7. Auf ebendieselbe Weise und aus ebendemselben Grunde soll bei dieser Werbung verfahren werden, wie es bei allen andern Werbungen, laut Uebereinkunft, zu geschehen pflegt.

§. 8. Der jeweilige Hauptmann der Päbstlichen Garde wird in der Stadt Luzern einen Werbkommissär ernennen, bei welchem sich diejenigen, welche in die Garde wollen aufgenommen werden, zu melden haben.

§. 9. Wenn der Werbkommissär Jemanden in die Garde aufgenommen hat, so soll er ihm sogleich den Schein seiner Aufnahme zustellen, und ihm Anweisung geben, wie er seine Reise nach Rom zu machen habe.

§. 10. Wenn er einen Angehörigen des Kantons Luzern angeworben hat, so soll er sogleich dem Kriegsrath hievon die Anzeige machen; ebendasselbe soll er thun, wenn er Jemanden angeworben hat, der einem andern Kanton angehört.

§. 11. Der jeweilige Hauptmann der Päbstlichen Garde wird alljährlich der Regierung des Standes Luzern eine Tabelle mit dem Verzeichniß der Hallebardierer einsenden, welche sowohl in der Schweiz, als in Rom angeworben worden sind.

§. 12. Die Hallebardierer werden weder Handgeld noch Reisegeld erhalten.

§. 13. Sollte ein von dem Werbkommissär Angenommener zu Rom von dem Pabste ausgeschlossen werden, so soll er das Recht haben, von dem Hauptmann der Pābstlichen Garde eine billige Entschädigung an Geld für die Hin= und Rückreise zu fordern.

§. 14. Wollte der Gardehauptmann Hallebardierer aus der Garde entlassen, und zwar ohne Ursache, so soll er ihnen die Hälfte eines Monatsoldes, und einen halben Monat Zeit für die Rückreise gewähren.

§. 15. Sollte Seine Heiligkeit je beschließen, die benannte Leibwache abzudanken, und sie nicht ferner im Dienste zu behalten, was hoffentlich der Fall nie sein wird, so verpflichtet sich Seine Heiligkeit: drei Monate vor der Entlassung den benannten Dienst aufzukünden, und die Aufkündung dem Stand Luzern zu wissen zu thun, und überdieß jedem Individuum der Garde, nebst dem Schuldigen und Pflichtigen, einen monatlichen Sold für die Rückreise zu bezahlen, damit alle anständig in ihr Vaterland zurückkehren mögen.

§. 16. Sowie einer zu Rom in die Garde aufgenommen wird, so fängt ihm sein Sold zu fließen an.

§. 17. Die neuen Gardisten verpflichten sich, treu zu dienen Seiner Heiligkeit Pabst Leo XII, solange Höchstdieselbe am Leben bleiben wird, und ein Jahr nach Ihrem Tode, welchen Gott lange gnädig verhüten wolle, auch Ihren gesetzmäßigen Nachfolgern, so lange sie (die Gardisten) selbst in dem Dienste bleiben, und dieses bekräftigen sie mit einem Eide, den sie unter die Kompagniefahne schwören.

Art. IV. Von dem Solde.

§. 18. Der Sold für die Päbstliche Leibwache wird nach folgender Bestimmung bezahlt werden:

		Monatlich	u. jährlich.
Dem Hauptmann,	Scudi.	70.	840.
„ Lieutenant,	—	28.	336.
„ Unterlieutenant,	—	22.	264.
„ Sekretär,	—	16.	192.
„ Richter,	—	14.	168.
„ Gefreiten,	—	12.	144.
„ Feldweibel=Wachtmeister,	—	12.	144.
„ Kapellan,	—	12.	144.
„ Wachtmeister,	—	12.	144.
„ Korporal,	—	7.	84.
„ Hallebardierer,	—	6.	72.

		Monatlich	u. jährlich.
Dem Tambour,	Scudi.	7.	84.
„ Pfeifer,	—	7.	84.
„ Portner,	—	6.	72.

§. 19. Einem jeden soll nach Grad und Dienst sein Sold ohne Verzögerung bezahlt werden und zwar immer am ersten, zweiten oder dritten Tag eines Monats.

§. 20. So oft der Fall sich ereignet, daß Seine Heiligkeit sich außerhalb der Stadt Rom oder in nahegelegene Städte und Ortschaften, der Erholung wegen, nicht aber um viele Tage daselbst zu verbleiben, begiebt, so wird Seine Heiligkeit einem jeden derselben, der Sie begleitet, nebst dem ordentlichen Sold, täglich einen Julius, oder dann gewöhnliche Kost zukommen lassen. Wenn es sich aber ereignet, daß Seine Heiligkeit weiter als nach gedachten Ortschaften reiset, und viele Tage wegzubleiben gesinnet ist; dann wird Seine Heiligkeit ihnen einen Julius oder die Kost, wie oben, auf der Hin= und Herreise zukommen lassen, und auch noch zwei Tage nach der Ankunft an dem Orte des Aufenthaltes, damit sie unterdessen um die nöthigen und schicklichen Herbergen sich umsehen können.

§. 21. Wenn Seine Heiligkeit die benannten Hallebardierer, alle oder einen Theil derselben, außerhalb der Stadt zum Kampf gegen Feinde gebrauchen wollte, dann mögen Sie geruhen, einem jeden derselben zum gewöhnlichen Solde, täglich noch einen Julius zuzusetzen oder die Nahrung, nämlich Speis und Trank, abzureichen nach Belieben Seiner Heiligkeit.

§. 22. Wenn einer aus der Garde durch Gottes Zulassung krank werden sollte, ihm aber noch könnte geholfen werden, so wird Seine Heiligkeit einen solchen sich dahin empfohlen sein lassen, daß er wegen seiner Krankheit aus der Garde nicht entfernt werde, sondern ihm auch während einer solchen Krankheit der gewohnte Sold zukomme.

§. 23. Sollte es sich ereignen, daß einer oder mehrere aus der Garde außerhalb der Stadt Rom von Feinden verwundet würden, so soll ihnen doch der Sold, wie den übrigen, bezahlt werden, bis sie wieder gesund sein werden, selbst dann, wenn die Nothwendigkeit erfordern sollte, daß der Verwundete oder Verletzte an einen Heilort gebracht werde.

§. 24. Bei allen Wachen sollen die Hallebardierer Feuer und Licht nach Bedürfniß erhalten.

§. 25. Die Schweizergarde Seiner Heiligkeit soll fernerhin nebst dem ordentlichen Sold jene Gratifikationen genießen, welche ihr gegenwärtig zukommen, und unter dem Namen: „incerti" bekannt sind.

Art. V. Von den Pensionirten.

§. 26. Mit den Pensionen, die jedem Grade zukommen, soll es gehalten werden, wie folgt:

Für zwanzig Jahre anhaltenden Dienstes ohne Unterbrechung wird die Hälfte des gewöhnlichen Soldes gegeben.

Für dreißig Jahre wie oben, drei Theile des gewohnten Soldes.

Für vierzig Jahre wie oben, der ganze Sold.

§. 27. Sollte einer entweder durch Krankheit oder wegen eines andern Unglückes rechtmäßig verhindert werden, seinen Dienst nicht mehr versehen zu können und auch zu keiner andern Arbeit mehr tauglich sein, so soll er eine seinem Grade angemessene Pension erhalten.

§. 28. Die Zeit, welche auf eine Pension Anspruch gibt, wird von dem Tage an berechnet, an welchem der Betreffende in die Garde aufgenommen worden ist.

§. 29. Kein Hinderniß ist es, die Pension zu behalten, wenn einer bürgerliche Aemter entweder in dem Päbstlichen Staate oder in der Schweiz bekleidet.

§. 30. Die Pensionirten können ihre Pensionen nach Belieben entweder in dem Päbstlichen Staate oder in ihrer Heimat genießen.

§. 31. Will einer auf eine, seinem Grade angemessene Pension Anspruch machen können, so muß er zwei Jahre in demselben Grad, in welchen er aufgestiegen ist, verblieben sein. Ist diese Zeit nicht erfüllt, so kommt ihm diejenige Pension zu, die für den unmittelbar nachfolgenden, untern Grad bestimmt ist; so zwar, daß der Hauptmann, wenn er in diesem Grade zwei volle Jahre gedient hat, diejenige Pension erhält, die dem Solde des Hauptmanns entspricht. Sonst aber kömmt ihm die Pension seiner vorigen Grade zu.

§. 32. Es soll eine Kasse bestehen, in welche ein jeder Gardist, welchen Grad er auch bekleidet, nach Maßgabe seines Soldes jeden Monat jenen Beitrag an Geld legen soll, welcher für das Militär Seiner Heiligkeit vorgeschrieben ist; dieses Geld soll bestimmt sein, um den Ausgedienten, gewöhnlich Giubilati genannt, und den übrigen Pensionirten und den Wittwen derselben ihre Pensionen zu bezahlen. Ueber diesen Gegenstand wird aber Seine Heiligkeit besonders verfügen.

§. 33. Sowie jetzt einer, der der Garde einverleibt ist, verspricht: er wolle Seiner Heiligkeit Leo XII dienen, so lange Dieselbe Pabst sein werde, so soll er, wenn der Pabst länger als zwanzig Jahre leben wird, den Dienst nicht mit derjenigen Pension verlassen können, die er sonst nach zwanzig Jahren würde erhalten haben; doch soll er diese Pension von dem neuen Pabst zu fordern haben.

Art. VI. Von den Ernennungen und Beförderungen.

§. 34. Wenn die Stelle eines Gardehauptmanns erlediget ist, so schlägt der Stand Luzern, nach dem Privilegium, das derselbe von Pius IV erlangt hat, drei seiner Bürger dar, aus welchen Seine Heiligkeit denjenigen zum Hauptmann Ihrer Garde erwählt, welcher Ihr der würdigste scheint.

§. 35. Auch ernennt Seine Heiligkeit diejenigen zu Lieutenants, welche Ihr von dem Stand Luzern empfohlen sind, welche aber nach bisheriger Uebung Angehörige des Kantons Luzern sein sollen.

§. 36. Um den Offiziersgrad erlangen zu können, ist es nicht nothwendig, daß einer in der Garde gedient habe, denn die in den vorigen Artikeln enthaltenen Bedingungen sind hinreichend.

§. 37. Das Wahlrecht für diejenigen Stellen, die unter dem Lieutenant und Unterlieutenant sind, soll dem Hauptmann zukommen.

§. 38. Niemand soll den Grad eines sogenannten rothen Offiziers erlangen können, wenn er nicht in der Garde als Korporal gedient hat.

Art. VII. Von der Verwaltung.

§. 39. Der jeweilige Hauptmann der Schweizerischen Garde Seiner Heiligkeit hat die gänzliche Verwaltung der ganzen Garde, wofür er aber sowohl Seiner Heiligkeit als auch dem Stand Luzern verantwortlich ist. Ueberdieß soll der Hauptmann vermöge dieser Uebereinkunft bei allem zu Rathe gezogen werden, was im Allgemeinen auf die Verwaltung Bezug hat, mit Ausnahme des §. 32.

§. 40. Ebenfalls ist der Hauptmann gehalten, jährlich dem Stand Luzern über alle jene Ausgaben Rechnung abzulegen, die er aus den Einkünften frommer, für die Garde bestehender Stiftungen bestritten haben wird.

Art. VIII. Von der Kleidung und Bewaffnung.

§. 41. Ein jeder Hallebardierer erhält jedes Jahr eine ganze Kleidung, welche aus einem wollenen Wamms, Hosen und Strümpfen besteht; das lederne Degengehenk schafft er sich auf seine eigenen Kosten an.

§. 42. Auch erhält er eine Hallebarde und einen Säbel.

§. 43. Ebenfalls bekömmt er drei Scudi jährlich zur Unterhaltung seiner Effekten.

§. 44. Ferner werden jährlich für Kleidung bezahlt:

Dem Hauptmann,	Scudi	150.
„ Lieutenant,	—	84.
„ Unterlieutenant,	—	72.
„ Sekretär,	—	32.
„ Richter,	—	32.
„ Gefreiten (gewöhnlich Esente),	—	24.
„ Feldweibel-Wachtmeister,	—	24.
„ Kapellan,	—	24.
„ Wachtmeister,	—	24.
„ Korporal,	—	00.
„ Tambour,	—	24.
„ Pfeifer,	—	24.

Art. IX. Von dem Dienste.

§. 45. Das Korps der Hallebardierer hat jährlich zwölf Monate den Dienst zu versehen und zwar nach der Ordonnanz vom Jahr 1732: die jüngst erneuert worden ist.

Art. X. Von dem Urlaub auf sechs Monate.

§. 46. Der Hauptmann hat das Recht, drei Mann abwechselnd auf sechs Monate Urlaub zu geben. Wenn die Garde aus zweihundert Mann besteht, so soll dieß Recht auf sechs Mann sich erstrecken.

§. 47. Diejenigen, welche mit Urlaub auf sechs Monate abwesend sind, sollen ihren Sold genießen, gleich als wären sie im Dienste. Doch sollen sie den Sold erst empfangen, wenn sie zu der Garde zurückgekehrt sind.

Art. XI. Von der Wohnung.

§. 48. Die Offiziers, Unteroffiziers und Hallebardierer empfangen ihre Wohnung unentgeldlich.

Art. XII. Von der Disciplin.

§. 49. Der Hauptmann hat das Recht, Unteroffiziere und Hallebardierer, die sich eines schweren Fehlers schuldig machen, oder einen schlechten Lebenswandel führen, von der Garde zu entfernen.

§. 50. Wenn dergleichen Ursachen zur Entfernung sich ergeben, so soll mit den Beschuldigten ein Verhör vorgenommen, und der Stand Luzern in dem jährlichen Berichte über das Geschehene in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51. Geringere Vergehungen sollen nach der vorgeschriebenen Norm bestraft werden.

§. 52. Sollte einer aus der Garde ein Kriminalverbrechen begehen, wovor Gott bewahre, so soll ein Kriegsgericht, bestehend aus dem Hauptmann, als dem Präsidenten, aus dem Ober- und Unterlieutenant, aus den sogenannten Schwarzen-Offizieren, und aus den drei ältesten unter den sogenannten Rothen, darüber urtheilen und zu Recht erkennen, nach Inhalt und Anleitung der für das Päbstliche Militär bestehenden Pönalgesetze.

Art. XIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Weder ein Offizier, sei er Oberoffizier oder Unteroffizier, noch ein Gemeiner darf sich verheirathen, wenn er nicht die ausdrückliche Erlaubniß hiezu sowohl von dem Hauptmann als von Seiner Heiligkeit erlangt hat.

Bevor aber der Hauptmann eine solche Erlaubniß ertheilt, soll er mittelst legaler Zeugnisse jenes Kantons, welchem der Mann angehört, die Gewißheit erlangt haben, daß dieser allen den Bedingungen, welche in seinem Kanton für solche Fälle vorgeschrieben sind, Genüge geleistet habe.

§. 54. Würde ein Oberoffizier oder Unteroffizier, oder auch ein Gemeiner erkranken, so soll er entweder in der Kaserne oder im Spital auf Päbstliche Kosten verpflegt werden, und seinen Sold fortgenießen, wenn nämlich die Krankheit nicht eine Folge von Ausschweifung ist; in diesem Falle wird der Kranke zwar auf Päbstliche Kosten verpflegt werden, den Sold aber wird er nicht erhalten. Doch wenn er Weib und Kinder hat, so soll er auch im letztern Fall den Sold beziehen. Das Uebrige wie oben §. 22.

§. 55. Wenn einer aus der Garde mit Tod abgeht, von welchem Grade er sein mag, so soll der Hauptmann durch die Regierung des betreffenden Kantons die Hinterlassenschaft desselben den rechtmäßigen Erben zukommen lassen.

§. 56. Die Wittwen und Waisen der Verstorbenen werden der Obsorge und Aufsicht des Hauptmanns anvertraut.

§. 57. Der Sold eines jeden Mannes, von welchem Grad er immer sein mag, wird immer in Gold oder Silber ohne Abzug ausbezahlt, ausgenommen denjenigen Beitrag, den er nach Inhalt des §. 32 in die Kassa abzugeben hat.

§. 58. Sollte einer aus der Garde ausreißen, so hat der Hauptmann das Recht, ihn arretiren zu lassen, sei es in dem Päbstlichen Staate oder im Gebietsumfange des Kantons Luzern.

In Kraft dessen haben Wir, der zur Unterhandlung dieser Sache von Seiner Heiligkeit abgeschickte Bevollmächtigte einerseits, und anderseits die hiezu Abgeordneten des Standes Luzern, gegenwärtige Kapitulation unterschrieben.

Also geschehen und in Doppel ausgefertiget, Luzern am 6. Herbstmonat 1824.

L. S. Karl Pfyffer,
von Altishofen.

L. S. Eduard Pfyffer
von Altishofen, Regierungsrath.

L. S. Joseph Schumacher,
Regierungsrath.

Wir haben demnach vorstehende Kapitulation bedachtsam durchlesen, und alles und jedes darin enthaltene Unser'm Willen gemäß gefunden, und erklären sie also für gültig und annehmlich, und geben ihr mit Wohlgefallen durch gegenwärtige Schrift, die durch Unsere Hand unterzeichnet und mit Unser'm Sigill verwahrt ist, ewige Kraft, Dauer und Wirksamkeit, und Wir versprechen und geloben feierlich, daß Wir und die Römischen Päbste, Unsere Nachfolger, auf immer diese Kapitulation halten werden. Gegeben in Unser'm Palaste dem Vatikan, am achtzehnten Tag des Weinmonats im Jahr Eintausend achthundert zwanzig und vier, Unsers Pabstthums im Zweiten.

L. S. Unterz. Pabst Leo XII.
„ Julius Maria,
Kardinal v. Somaglia.

Wir Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt und Republik Luzern:

Nach angehörter Botschaft des Täglichen Rathes vom 25. dieß, womit derselbe Uns diejenige Konvention über den künftigen Bestand und die Verhältnisse der Päbstlichen Schweizergarde in Rom vorlegt, welche zwischen den Herren Karl Pfyffer von Altishofen, wirklichen Hauptmann dieser Garde, als Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit Pabst Leo XII auf der einen, und den Herren Regierungsräthen Eduard Pfyffer von Altishofen und Joseph Anton Schumacher, als Bevollmächtigten der Stadt und Republik Luzern, auf der andern Seite, unterm 6. Herbstmonat 1824 abgeschlossen wurde und welche bereits die Sanktion Seiner Heiligkeit unterm 18. Weinmonat gleichen Jahres erhalten hat.

Urkunden und erklären hiermit: daß Wir die hievor enthaltene Konvention in ihrem ganzen Inhalte genehmigen und ratifiziren und selbe in allen ihren Theilen, soviel an Uns, getreulich und vollständig erfüllen werden.

Urkundlich und zu mehrerer Beglaubigung dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikationsakte mit Unserm Standessiegel und den Unterschriften Unseres vielgeliebten Standeshauptes und geliebten Staatsschreibers versehen lassen. Also geschehen in Unserer Sitzung von Räth und Hundert, Luzern den 26. Jenner 1825.

Der Amtsschultheiß:
Unterz. Jos. Karl Amrhyn.
Der Staatsschreiber:
Unterz. Pfyffer v. Heydegg.

B.

Neapoletanische Kapitulationen, darge

Bestand eines Schweizer-Linien-Infanterie-Regiments in Diensten
dem Frie

Grosser Regimentsstab.	Grosser Stab des ersten Bataillons.
1 Oberst.	1 Major.
1 Oberstlieutenant.	1 Aidemajor-Lieutenant.
1 Aidemajor des Regiments, Hauptmann.	1 Quartiermeister-Lieutenant.
1 Quartiermeister, Hauptmann.	1 zweiter Wundarzt.
1 Werbhauptmann.	**Kleiner Bataillonsstab.**
1 Kleidungshauptmann.	1 Adjutantunteroffizier.
1 Großrichterhauptmann.	1 Tambourkorporal.
1 Oberwundarzt.	1 Schneidermeister.
1 erster Werblieutenant.	1 Schuhmachermeister.
2 Feldgeistliche.	1 Waffenschmied.
1 Fähndrich.	1 Profos.
Kleiner Regimentsstab.	**Grosser und kleiner Stab des zweiten Bataillons.**
1 Stabsfourier.	10 P. wie beim ersten Bataillon.
1 Tambourmajor.	
1 Kapellmeister.	
1 Schulrektor.	

stellt in der Solothurn-Freiburgischen.

Sr. Sizilianischen Majestät, bestehend aus zwei Bataillons auf densfuß.

Kompagnien des ersten Bataillons.		Kompagnien des zweiten Bataillons.	
Erste Grenadierkompagnie.		**Zweite Grenadierkompagnie.**	
Hauptmann . . .	1	Besteht wie im ersten Bataillon	118
Lieutenant . . .	1		
Erster Unterlieutenant .	1	**Zweite Jägerkompagnie.**	
Zweiter " .	1	Besteht wie im ersten Bataillon	118
Erster Feldweibel . .	1		
Wachtmeister (worunter ein Werber)	5	**Vier Füsilierkompagnien.**	
Fourrier	1	Bestehen, gleich wie im ersten Bataillon, zusammen aus	472
Korporal	8		
Musikant	1	Total des Regiments	1452
Tambouren . . .	2		
Soldaten	96		
Zusammen	118		
Erste Jägerkompagnie.			
Hauptmann . . .	1		
Lieutenant . . .	1		
Erster Unterlieutenant .	1		
Zweiter " .	1		
Feldweibel . . .	1		
Wachtmeister (worunter ein Werber) . . .	5		
Fourrier	1		
Korporal	8		
Musikant	1		
Trompeter . . .	2		
Soldaten	96		
Zusammen	118		
Vier Füsilierkompagnien von gleichem Bestand, wie die Grenadierkompagnien.			
Zusammen	472		

Militär-Kapitulation mit Sr. M. dem König beider Sizilien für ein von den hohen Ständen Freyburg und Solothurn zu stellendes Schweizer-Regiment.

Abgeschlossen in Murten den 7. Oktober 1825. Genehmigt vor dem Großen Rath den 19. Dezember 1825.

Art. I. Bildung.

§. 1. Die Schweizer-Regimenter sollen aus zwei Bataillons, jedes von 726 Mann gebildet werden, nämlich: aus 4 Füsilier-Kompagnien, (Kantonal-Kompagnien genannt), einer Kompagnie Eliten-Grenadiers, einer Kompagnie Eliten-Jäger, und aus einem großen und kleinen Regimentsstab von 16 Mann. Im Ganzen 1452 Mann, wie ein nebenstehender Bestand ausweiset.

Art. II. Zusammensetzung.

§. 1. Die Schweizer-Regimenter werden und können nur aus schweizerischen Angehörigen gebildet werden, und die Füsilierkompagnien nur solche Hauptleute erhalten, welche als dem sie liefernden Kantone angehörende Bürger anerkannt sind.

§. 2. Zur Zeit der Errichtung so wie in der Folge kann Keiner zu einer Offiziersstelle in den Schweizer-Regimentern patentirt werden, bevor er sich nicht über diese Eigenschaft durch ein Zeugniß seiner betreffenden Regierung wird ausgewiesen haben.

§. 3. S. M. der König beider Sicilien will, gleich wie es bei den ehemals in Seinen Diensten gestandenen Schweizer-Regimentern, außer den Musikanten, ein Drittheil fremder Unteroffiziers und Soldaten, in allem 480 Mann auf das Regiment, gleichmäßig annehmen, welche auf alle Kompagnien, nämlich 40 Mann auf jede derselben, zu vertheilen sind.

§. 4. Es ist dabei wohl verstanden, daß unter dieser Zahl von Fremden kein italienischer oder österreichischer Unterthan angenommen werden darf, auf welche Ausschließung mit aller Strenge geachtet werden wird.

§. 5. Seine Majestät will ein Militär-Kind bei jeder Füsilier-Kompagnie zulassen.

Art. III. Werbung.

§. 1. Jedes Schweizer-Regiment wird ein Werb-Bureau in der Schweiz haben, dessen Verlegungsort durch den obersten Verwaltungsrath des Regiments bestimmt wird.

§. 2. Der Werbhauptmann ist Chef dieses Bureau. In dieser Eigenschaft liegt ihm ob, die Werbkasse des Regiments zu verwalten, die Korrespondenz zu besorgen, das Handgeld und Reisegeld der Rekruten und den Sold seiner Untergebenen auszuzahlen, worüber er alle drei Monate dem obersten Verwaltungsrath Rechnung ablegen wird.

§. 3. Als Gehülfe wird ihm ein Oberlieutenant beigegeben. Der Werbhauptmann und der ihm beigegebene Lieutenant sollen nicht aus dem gleichen Kanton sein. Es wird in jedem der beiden Kantone ein Werbbureau errichtet, deren einem der Hauptmann und dem andern der Lieutenant vorstehen; wohlverstanden, daß dieser dem Hauptmann in allem untergeordnet seyn solle. Die Rekrutenabsendungen werden gleichzeitig von beiden Bureaux Statt haben, und bis zur gemeinsamen Abreise werden die Rekruten in dem Kantone bleiben, wo sie angeworben worden sind.

§. 4. Die Werbwachtmeister, gewählt von ihren Hauptleuten, um ihre Rekruten anzuwerben, stehen in militärischer Hinsicht unter der Disliplin des Werbhauptmanns, welcher aus ihnen, und zwar aus denen der Elitenkompagnien diejenigen auswählt, welche die Rekruten zum Regiment abführen sollen.

§. 5. Die Elitenkompagnien werden aus den Füsilierkompagnien ausgehoben.

§. 6. Die Mannschaft soll freiwillig, durch gegenseitige Uebereinkunft, und ohne irgend ein Zwangmittel, für die Zeit von 4 oder 6 Jahren angeworben werden, nach deren Verfluß es ihr frei stehen wird, sich entweder aufs neue für 2 oder mehrere Jahre anwerben zu lassen, oder dann ihren Abschied zu nehmen.

§. 7. Die gesammte Mannschaft verpflichtet sich, während der ganzen in ihrer Kapitulation festgesetzten Zeit Sr. M. Franz I. und seinen rechtmäßigen Nachfolgern treu zu dienen, und auch keiner geheimen Gesellschaft anzugehören. Sie wird dafür den Eid, gleich wie die übrigen Truppen Seiner Majestät, unter ihre Fahnen schwören.

§. 8. Das zur Anwerbung erforderliche Alter ist für jene, die noch nicht gedient haben, vom erreichten achtzehnten Jahre bis zum sechs und dreißigsten, und für solche, die gedient haben, vom achtzehnten bis vierzigsten Jahre festgesetzt. Der Rekrut muß wenigstens fünf Fuß franz. Maß hoch sein, bei bloßen Füßen gemessen.

§. 9. Die Rekruten sollen wohl gebaut, ohne körperliche Gebrechen, stark genug, um die Kriegsstrapatzen zu ertragen, und überhaupt von allen physischen Fehlern frei sein, die sie zum Militärdienst untauglich machen könnten, welches durch ein ärztliches Zeugniß bescheinigt werden muß. Von diesen Vorschriften werden jedoch, in Hinsicht des Alters und Maßes, die Tambouren ausgenommen, welche

im Alter von fünfzehn Jahren angenommen werden dürfen, sofern sie 4 Fuß und 6 Zoll messen.

§. 10. Die Werbung liegt den Hauptleuten ob; sie wird Offizieren und Unteroffizieren des Regiments anvertraut, wie es durch diesen Artikel und die §§. 1, 2, 3 und 4 vorgeschrieben ist.

§. 11. Die zur ersten Errichtung des Korps bestimmten Summen werden nach und nach durch den Verwaltungsrath den Werbhauptleuten der Regimenter geliefert, welchem die daherigen durch Sendungen verursachten Kosten vom Kriegsdepartement vergutet werden.

§. 12. Diese Austheilung der Summen für die erste Anwerbung wird Viertelsweise zum voraus gemacht, und je nach Maßgabe erneuert werden, als die Musterungsetats den Gebrauch der ersten Summen durch die Anzahl der angeworbenen Mannschaft ausweisen werden.

§. 13. Jeder Hauptmann soll die Hälfte seiner Kompagnie im Laufe von zwölf Manaten und die andere Hälfte in den darauf folgenden zwölf Monaten stellen, vom Tage der Einlieferung der Gelder durch den Verwaltungsrath angerechnet.

§. 14. Wenn der versammelte Verwaltungsrath finden sollte, daß ein Füsilierhauptmann sich in der Werbung zu nachläßig gezeigt hätte, so kann er ihm einen Abzug von seiner Besoldung machen. Dieser Abzug zum Vortheil des Staats wird in die Regimentskasse zurückfließen oder aber dem Hauptmann wieder zurückgegeben werden, je nach dem dieser mehr oder minder Fleiß und Thätigkeit in seinen fernern Verrichtungen gezeigt haben wird, und dieses zwar auf den Bericht hin, welchen der Generalinspektor bei seiner Musterung dießfalls abstatten wird.

§. 15. Wenn in der Folge und nach der ersten Errichtung des Regiments aus Mangel an Thätigkeit in der Werbung mehr als ein Drittheil in Friedenszeiten, und mehr als ein Viertheil in Kriegszeiten an seiner Vollzähligkeit abgehen würde, so sollen die Hauptleute der unvollständigen Kompagnien gehalten sein, ihre Werbunteroffiziere auf eigene Kosten zu besolden, bis dieser Abgang an Mannschaft ergänzt sein wird, es wäre denn, daß sie beweisen könnten, ihr Möglichstes gethan zu haben, und daß die Werbung nur aus Mangel an Geldern, deren Verwendung zu rechtfertigen ist, gelitten habe.

§. 16. Um in wirklichen Dienst treten zu können, muß jeder Subaltern-Offizier bei der ersten Errichtung für sich allein fünf Mann anwerben; die daherigen Kosten werden ihm von dem Werbhauptmann nach den vom Verwaltungsrath aufgestellten Vorschriften vergütet werden.

§. 17. Um den Füsilierkompagnien die Mittel zu erleichtern, sich vollzählig zu erhalten, will Se. Majestät jeder dieser Kompagnien bis auf 6 Ueberzählige zugeben, welche in jeder Hinsicht den Effektiven gleich gehalten werden sollen.

§. 18. Die Werbungsmassen sind für jeden Mann auf 224 Franken für vier Jahre, und auf 336 Franken für sechs Jahre festgesetzt. Dieselben werden zum voraus und von drei zu drei Monaten dem Verwaltungsrath jedes Regiments zugestellt werden.

§. 19. Die Anwerbungsgelder sind für vier Jahre auf 184 Franken und für sechs Jahre auf 276 Franken für jeden Mann bestimmt, und werden von Monat zu Monat durch jedes Regiment an die Hauptleute ausgetheilt, welche sie unter ihrer Verantwortlichkeit gebrauchen werden.

§. 20. Von der Werbmasse werden 40 Franken für jeden auf vier Jahre, und 60 Franken für jeden auf sechs Jahre angeworbenen Mann zu Anschaffung der kleinen Ausrüstung zurückbehalten, wofür der Verwaltungsrath verantwortlich bleibt.

§. 21. Es werden den Hauptleuten für jeden Mann, der sich wieder anwerben läßt, 124 Franken für zwei Jahre und 248 Franken für vier Jahre bewilliget.

§. 22. Ein Soldat, der sich in den ersten sechs Monaten nach Erhalt seines Abschieds wieder anwerben läßt, wird von seinem Dienstalter nichts verlieren.

§. 23. Für den Transport der Rekruten vom Hauptort des die Kompagnie stellenden Kantons bis zum Depot in Genua wird den Hauptleuten eine Reisevergutung von 20 Centimes auf jede Stunde für jeden auf dem Depot angenommenen Mann bewilligt, und auch die Führer erhalten eine Entschädigung für die Hin- und Herreise von 15 Centimes per Stunde.

§. 24. Für die Verpflegung der Kranken, Beherbergung, Nahrung, Unterhalt und Transportmittel der Rekruten auf dem Wege aus der Schweiz bis zum Depot wird nichts bewilligt. Jedoch werden die erwiesenen Krankheitskosten durch den Verwaltungsrath bezahlt, welcher sich dieselben von den Hauptleuten kann verguten lassen, wenn er's für gut findet.

§. 25. Für die Anwerbung von Mannschaft, welche wegen körperlichen Gebrechen oder aus andern gültigen Gründen bei ihrer Ankunft auf dem Depot nicht angenommen würde, wird kein Handgeld bewilliget.

§. 26. Im Fall der Kommissär einen oder mehrere aus der Schweiz auf dem Depot anlangende Rekruten zurückschicken müßte, wird den Hauptleuten das Reisegeld sowohl nach dem Depot als für die Rückkehr in gleichem Verhältniß von 20 Centimes für die Stunde und für den Mann vergütet werden.

§. 27. Für die Anwerbung derjenigen, die unterwegs ausreißen

würden, wird nichts bewilliget, als das Reisegeld bis zum Tage ihrer Desertion, welcher jedesmal förmlich ausgewiesen sein muß.

§. 28. Der Dienst und Sold der Rekruten zählt vom Tage ihrer Anwerbung an, und dieselben erhalten in der Schweiz gleichen Sold wie beim Regiment, ohne jedoch auf andere Vergütungen oder Lieferungen Anspruch machen zu können.

§. 29. Nach ihrer Ankunft in Genua erhalten die Rekruten nicht nur ihren ganzen Sold, sondern auch ihre Brodration, indem sie alsdann schon zum Bestand des Regiments zählen.

§. 30. Die Füsilierkompagnien liefern jede nach ihrer Reihe die zu Bildung und Ergänzung der Grenadier= und Jägerkompagnien ihres Regiments nöthige Mannschaft; jedoch werden die für diese Elitenkompagnien ausgezogenen Soldaten nicht länger zu dienen gehalten sein, als bis die Zeit ihrer Dienstverbindlichkeit in ihrer vorigen Kompagnie ausgelaufen sein wird.

§. 31. Die Hauptleute der Elitenkompagnien sollen jenen der Füsilierkompagnien dasjenige vergüten, was die ausgewählte Mannschaft diesen schuldig sein möchte; sowie auch die Hauptleute der Füsilierkompagnien an jene der Elitenkompagnien den Betrag der Masse (décompte) jedes solchen Mannes überliefern werden.

§. 32. Alles von Anwerbung oder Wiederanwerbung herrührende Handgeld oder Massaguthaben, welches den umgekommenen oder gestorbenen Unteroffizieren oder Soldaten zu gut kommt, soll durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierung den Erben des Verstorbenen ausbezahlt werden, so wie auch jede den Gestorbenen oder Umgekommenen nach Verfluß ihrer Dienstzeit schuldige Vergütung.

§. 33. Die Elitenkompagnien werden nur nach und nach vollzählig gemacht, nämlich: wenn die Füsilierkompagnien einen Viertheil, die Hälfte, drei Viertheil ihrer Vollzahl erreicht haben, so soll jede derselben der Reihe nach zwei Mann an jede Elitenkompagnie abliefern.

§. 34. Alle an dieser Kapitulation theilnehmenden Kantone verpflichten sich gegenseitig, zu Verhaftung der Ausreißer von den mit Sr. Majestät kapitulirten Regimentern den nöthigen Beistand und Vorschub zu leisten. Zu diesem Ende soll der Werbhauptmann oder der Offizier der Kompagnie sich an die betreffende Regierung wenden, und die Verhaftungs= und Transportkosten zahlen.

§. 35. Die Chefs der Schweizer=Korps haben das Recht, die Auslieferung ihrer Auseißer im Königreich beider Sizilien überall, wo sie sich befinden möchten, und selbst auch bei den Korps der königl. Armee, zu verlangen, wofür Gegenrecht gehalten wird.

§. 36. In keinem Fall sollen die Regierungen der Kantone für die Unvollzähligkeit ihrer Kompagnien verantwortlich sein.

§. 37. Endlich bewilligt Se. Majestät jedem Regiment für Werbbureaukosten jährlich die Summe von 1000 Franken.

Art. IV. Sold.

§. 1. Se. Majestät bewilliget den Schweizer-Regimentern in Ihren Diensten den auf hier folgendem Tarif bestimmten Sold.

Grade.	Französisches Geld.			
	Monatlich.		Jährlich.	
	Franken.	Centimes.	Franken.	Centimes.
Oberst	917	90	11014	80
Oberstlieutenant . .	628	72	7544	64
Bataillonsmajor . .	465		5580	
Hauptmann	337	32	4047	84
Erster Lieutenant . .	201	62	2419	44
Erster Unterlieutenant	165	70	1988	40
Zweiter „ .	150		1800	
Kapellan	209	57	2514	84
Oberwundarzt . . .	337	32	4047	84
Unterwundarzt . .	137	74	1652	88
	Täglich.			
Fähndrich	3	15⅔	1147	18⅓
Stabsfourrier . . .	1	91⅔	701	1⅔
Tambourmajor . .	1	58	575	70
Kapellmeister . . .	1	58	575	70
Adjutantunteroffizier	2	35⅔	859	18⅓
Tambourkorporal . .	1	17	426	5
Schneidermeister . .	1	58	575	70
Schuhmachermeister .		96⅔	351	83⅔
Waffenschmied . .		96⅔	351	83⅔
Profos		86⅔	315	83⅔
Feldweibel	1	92½	701	1⅔
Wachtmeister . . .	1	58	575	70
Fourrier	1	58	575	70
Korporal		86⅔	315	83⅔
Musikant		86⅔	315	83⅔
Tambour		74⅔	272	3⅓
Soldat		62⅔	228	23⅓

§. 2. Der festgesetzte Sold wird den Offizieren zu Ende jedes Monats, jener der Unteroffiziere und Soldaten zu Anfang jedes Monats bezahlt werden.

§. 3. Der Gehalt der Offiziere wird erst von dem auf der Marschroute bezeichneten Tage der Abreise vom Hauptorte ihres Kantons zum Regiment angerechnet.

§. 4. Diese Marschroute wird von Neapel aus durch den von Sr. Majestät gutbefundenen Kanal in die Schweiz gesandt werden.

§. 5. Die Gehalte, Besoldungen, Retraitezulagen und Reformepensionen sollen den Schweizer-Regimentern immer in Gold- oder Silbersorten bezahlt werden.

§. 6. Die Offiziergehalte werden jeden Monat, und der Truppensold alle fünf Tage ausbezahlt werden.

Art. V. Retraite- und Reformpension.

§. 1. Es ist der Wille Sr. Majestät, daß die Schweizer-Regimenter in Ihrem Dienst hinsichtlich der Retraite- und Reformpensionen besonders begünstiget seien; demnach bewilliget Höchstselbe auf das an Sie zu stellende Ansuchen jedem Grad, so, wie auch dem Personale des großen und kleinen Generalstabes nachfolgenden Gehalt, nämlich:

a) Für zwanzig Jahre effektiven Dienstes, ohne Unterbrechung, die Hälfte der ganzen Besoldung.

b) Für fünf und zwanzig Jahre effektiven Dienstes, ohne Unterbrechung, zwei Drittheile der ganzen Besoldung.

c) Für dreißig Jahre effektiven Dienstes, ohne Unterbrechung, drei Viertheile der ganzen Besoldung.

d) Für fünf und dreißig Jahre effektiven und ununterbrochenen Dienstes die volle und ganze Besoldung, wie auf folgendem Tarif der Retraitepensionen zu ersehen ist.

Tarif der Retraite und Reformgehalte in französischer Währung.

Grade.	Für 20 Jahre.		Für 25 Jahre.		Für 30 Jahre.		Für 35 Jahre.	
	Frank.	Cent.	Frank.	Cent.	Frank.	Cent.	Frank.	Cent.
Oberst	5507	40	7343	20	8261	10	11014	80
Oberstlieutenant .	3772	32	5029	76	5658	48	7544	64
Bataillonsmajor .	2790	—	3720	—	4185	—	5580	—
Hauptmann . .	2023	92	2698	56	3035	88	4047	84
Erster Lieutenant .	1209	72	1612	96	1814	58	2419	44
Erster Unterlieut. .	994	20	1325	60	1491	30	1988	40
Zweiter " .	900	—	1200	—	1350	—	1800	—
Kaplan . . .	1257	42	1676	56	1886	13	2514	84
Oberwundarzt .	2023	92	2698	56	3035	88	4047	84
Unterwundarzt .	826	44	1101	92	1239	66	1652	88
Fähndrich . . .	573	59 1/6	764	78 8/9	860	38 9/12	1147	18 1/3
Stabsfourrier . .	350	50 5/6	467	34 4/9	525	76 5/12	701	1 2/3
Tambourmajor .	287	85	383	80	431	77 1/2	575	70
Kapellmeister . .	287	85	383	80	431	77 1/2	575	70
Adjutantunteroffiz.	429	59 1/9	572	78 8/9	644	38 9/12	859	18 1/3
Tambourkorporal .	213	2 1/2	284	3 1/3	319	53 3/4	426	5
Schneidermeister .	287	85	383	80	431	77 1/2	575	70
Schuhmacherm. .	175	91 5/6	234	55 7/9	263	87 9/12	351	83 2/3
Waffenschmied .	175	91 5/6	234	55 7/9	263	87 9/12	351	83 2/3
Profos	157	91 5/6	210	55 7/9	236	87 9/12	315	83 2/3
Feldweibel . . .	350	50 5/6	467	34 4/9	525	76 5/12	701	1 2/3
Wachtmeister . .	287	85	383	80	431	77 1/2	575	70
Fourrier . . .	287	85	383	80	431	77 1/2	575	70
Korporal . . .	157	91 5/6	210	55 7/9	236	87 9/12	315	83 2/3
Musikant . . .	157	91 5/9	210	55 7/9	236	87 9/12	315	83 2/3
Tambour . . .	136	1 2/3	181	35 5/9	204	1 1/2	272	3 1/3
Soldat	114	11 2/3	152	15 5/9	171	17 1/2	228	23 1/3

§. 2. Der Retraite- und Reformegehalt, als Belohnung für die dem König geleisteten treuen Dienste ist persönlich und lebenslänglich. Das Recht zum Retraite- und Reformgehalt verliert man nur durch die Annahme von Anstellungen und Besoldungen von einer fremden Regierung, bevor 20 Dienstjahre verflossen sind, oder durch entehrende Verurtheilungen.

§. 3. Nebst dem Retraite- und Reformsold können zugleich auch Gehalte von Civilämtern bezogen, und Militärstellen in der Schweiz bekleidet werden.

§. 4. Das Minimum des Reformesoldes, wozu die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, so wie auch die zum großen und kleinen Stab gehörigen Personen Anspruch haben, ist mit dem Retraitegehalt für zwanzig effektive Dienstjahre gleichgestellt, und wird je nach Beschaffenheit der Wunden oder körperlichen Gebrechen, so wie der Dienstjahre, nach dem beigefügten Zahlungstarif des Retraitesoldes vermehrt.

§. 5. Die Dienstjahre für den Retraitesold werden erst von dem laut Art. III. §. 8. für die freiwillige Anwerbung gestatteten Alter an gezählt.

In Kriegszeiten zählt jeder Feldzug für zwei Jahre, und die Dienstzeit zu Erlangung des Retraitesoldes wird durch die Truppenkontrolle und durch Zeugnisse des Administrationsraths erwiesen.

§. 6. Der Retraite- oder Reformsold für effektives Dienstalter in jedem Grad erheischt zwei in diesem Grad zurückgelegte Dienstjahre; wenn diese zwei Jahre nicht vollständig sind, so richtet sich der Retraite- oder Reformsold nach dem unmittelbar darauf folgenden niedern Grad.

§. 7. Die pensionirten Individuen können ihren Sold nach ihrem Belieben im Königreiche der beiden Sizilien oder in ihrem Vaterlande genießen.

§. 8. Se. Majestät bewilligen jedem pensionirten Unteroffizier und Soldaten bei der Abreise von seinem Regiment eine neue vollständige Kleidung nebst Säbel, damit sie auf eine ehrenhafte Art in die Schweiz zurückkehren, wie es der Wille des Königs ist.

§. 9. Se. Majestät bewilligen jedem Individuum, das mit Retraitepension nach der Schweiz zurückkehrt, die freie Reise zu Wasser von Neapel bis Genua. Dem zu Folge wird der Kriegsminister jedes Jahr und zur gehörigen Zeit den Chefs der Schweizer-Regimenter einen daherigen Befehl zukommen lassen, und darin den Tag der Abreise bestimmen.

§. 10. Se. Majestät bewilligen den Wittwen der auf dem Schlachtfeld gebliebenen oder an erhaltenen Wunden gestorbenen Offiziere,

Unteroffiziere und Soldaten eine Retraitepension, welche der Hälfte des Minimums des durch gegenwärtigen Artikel bestimmten Reformsoldes gleich stehen wird.

§. 11. Diese Pension kann auf die Kinder übertragen werden, wenn ihre Mutter keine zehn Jahre nach dem Tode ihres Mannes lebt; sie wird denselben während fünfzehn Jahren, vom Tod des Vaters an gerechnet, verabfolgt werden.

§. 12. Die Wittwe eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten, der Sr. Majestät zehn Jahre gedient hat, erhält die gleiche obbemeldte und ebenfalls auf die Kinder übergehende Pension.

§. 13. Wenn sich jedoch unter den Offizieren, welche bei der Errichtung der Regimenter in dieselben treten, solche befinden sollten, die zu der Zeit fünf und vierzig oder mehrere Jahre alt wären, so haben die Wittwen und Kinder derselben das so eben benannte Recht zur Pension auch dann, wenn besagte Offiziere sterben würden, ehe sie zehn Dienstjahre vollendet hätten.

§. 14. Kein Offizier darf sich weder beim Regiment noch in der Schweiz ohne Erlaubniß Sr. Majestät und seiner Kantonsregierung verheirathen; weßhalb der Oberst seinen Vorschlag einreichen wird.

§. 15. Die Unteroffiziere und Soldaten müssen hiezu ebenfalls die Erlaubniß ihres Obersten erhalten haben. Diejenigen, welche dieser Regel zuwider handeln, verlieren das Recht auf die Pension.

Art. VI, Ernennungen.

Allgemeine Verfügung. Es wird als Grundsatz aufgestellt, daß in der Vertheilung der Oberoffizier-, Stabsoffizier- und andern Offizierstellen unter den beiden kapitulirenden Kantonen die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden soll. Demnach wird allzeit ein jeder der beiden Kantone einen der zwei Regimentschefs, einen Bataillonsmajor, die Hälfte der Stabsoffizierstellen des Regiments, die Stellen von Stabsoffizieren eines Bataillons, und die Hälfte der Hauptmanns- und Offizierstellen der Elitenkompagnien des Regiments haben. Dieser Grundsatz wird immer sowohl bei Ernennungen, als bei Wiederbesetzungen befolgt werden, ohne daß es einer Erinnerung an denselben bedarf.

§. 1. Die Chefs und Oberoffiziere werden vom König ernannt. Se. Majestät werden über diese Stellen zu Gunsten jener Offiziere der Kantone Freiburg und Solothurn verfügen, welche Sie wegen ihrem Altersrang, ihren Diensten oder ihren Talenten hiezu am würdigsten erachtet.

§. 2. Zu allen andern Offizierstellen ernennt der König bei der ersten Errichtung auf den Vorschlag der Regierungen der löblichen

kapitulirenden Kantone diejenigen Individuen, welche Se. Majestät fähig erachten, diese Stellen gut versehen zu können, mit Ausnahme jedoch der Großrichter, Adjutantmajore, Kapläne und Fähndriche, welche durch die Obersten der Regimenter vorgeschlagen werden.

§. 3. Die Quartiermeister, Kleidungshauptleute und Werboffiziere werden, auf Vorschlag des Generalverwaltungsraths des Regiments, durch den König ernennt.

§. 4. Nach der ersten Formation werden die Grenadier- und Jägeroffiziers fortwährend von Sr. Majestät auf den Vorschlag des Obersten gewählt.

§. 5. Die Unterlieutenants werden durch den König, auf den Vorschlag des Hauptmanns der Kantonalkompagnie, und aus Angehörigen desjenigen Kantons, für welchen die Stelle ledig geworden ist, so wie auf den Vortrag des Regimentsobersten, ernennt.

§. 6. Die Adjutantunteroffiziere, Tambourmajore und Profose ernennt der Oberst des Regiments auf den Vorschlag der Bataillonsmajore; die Unteroffiziere und Korporale werden ebenfalls durch ihn ernannt und zwar auf den durch die Bataillonsmajore genehmigten Vorschlag der Hauptleute.

§. 7. Die Musikanten und Meisterhandwerker werden durch den Verwaltungsrath gewählt.

Art. VII. Beförderungen.

§. 1. Bei den Beförderungen in den Füsilierkompagnien, welche einzig kantonal sind, kömmt die ledig gewordene Kompagnie von Rechtswegen dem ältesten Offizier des Kantons im Regiment zu, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß dieser Offizier die erforderlichen Eigenschaften besitze, und von guter Aufführung sei.

§. 2. In jedem Regiment wird die Beförderung zum Lieutenant, nach dem Dienstalter entschieden, so daß der älteste erste Unterlieutenant des Regiments zu der nächst erledigten Lieutenantsstelle gelangt, ohne Rücksicht, in welcher Kompagnie diese Erledigung Statt habe. — Die erledigte erste Unterlieutenantsstelle wird nach der gleichen Regel mit dem ältesten zweiten Unterlieutenant des Regiments wieder besetzt.

§. 3. Die Quartier- oder Zahlmeister gehören immer zum Stab, und können nicht weiter, als bis zum Grad eines Hauptmanns vorrücken, indem ihr Grad nur titulär ist; wenn jedoch ihr Dienstalter sie bis zum Grad eines Bataillonsmajors gebracht hat, so können sie zwischen diesem neuen Grad und ihrer Quartiermeisterstelle wählen. Würden sie alsdann vorziehen, ihren Dienst als Quartiermeister fortzusetzen, so sind sie gehalten stets in dieser Eigenschaft zu dienen. Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem Werbhauptmann.

§. 4. Die Bataillonsmajore werden immer aus den Hauptleuten desjenigen Kantons gewählt, dem die erledigte Stelle angehört.

§. 5. Kömmt die Stelle eines Oberstlieutenants in Erledigung, so ernennen Se. Majestät einen der beiden Majore an dieselbe. Würden es jedoch Se. Majestät nicht für gut finden, den ältesten Bataillonsmajor hiezu zu ernennen, so wird Sie diesem, wenn er es wünscht, die Retraitepension bewilligen.

§. 6. Wenn die Stelle eines Regimentsobersten ledig geworden, so ernennen Se. Majestät an dieselbe den Oberstlieutenant oder einen der beiden Bataillonsmajore, und werden dem Oberstlieutenant oder dem ältesten Bataillonsmajor auf ihr Verlangen die Retraitepension bewilligen, in dem Falle nämlich, wo Sie nicht für gut finden sollte, die Regimentsoberstenstelle einem der beiden ältesten zu verleihen.

§. 7. Se. Majestät behalten sich vor, für ausgezeichnete Thaten, auf den Vorschlag eines Drittheils der Offiziere des Verwaltungsrathes außerordentliche Beförderungen zu verleihen, ohne jedoch von den Bedingungen der Kapitulation, in Betreff der gleichen Austheilung der Stellen, auf die beiden Kantone abzuweichen.

§. 8. Alle Schweizeroffiziere, welche unter den kapitulirten Regimentern dienen, haben das Recht, zu allen Stellen ohne Ausnahme zu gelangen.

§. 9. Die Schweizeroffiziere in Diensten Sr. Majestät des Königs beider Sizilien, von welchem Glaubensbekenntnisse sie seien, können zu allen Militairstellen gelangen.

§. 10. Se. Majestät werden den Obersten, sobald die Werbungen begonnen haben, die ihren Graden zukommenden Gehalte und Emolumente verabfolgen lassen, wobei die Hälfte ihrer für die Legitimität vollbrachten Dienstjahre, sowohl für die Beförderungen als für die Retraitepension gezählt wird.

§. 11. Die seit 1813 für die rechtmäßigen Fürsten und auch die seit dieser Epoche im Dienste des Vaterlandes gemachten Feldzüge zählen den Offizieren unter dem Grad des Obersten doppelt, nämlich: ein Monat zählt für zwei Monat effektiven Dienstes.

Art. VIII. Verwaltung.

§. 1. Jedes Schweizer-Regiment in Diensten Sr Majestät des Königs beider Sizilien hat einen Generalverwaltungsrath.

§. 2. Der Verwaltungsrath wird aus allen Oberoffizieren und allen Hauptleuten gebildet, welche Oberoffiziere und Hauptleute alle einer für und um den andern zur Garantie der ihnen anvertrauten Gelder verpflichtet sind.

§. 3. Der Verwaltungsrath wählt sich einen engern Ausschuß,

der aus dem Oberst als Präsident, dem Oberstlieutenant, dem ältern Bataillonsmajor, dem Hauptmannquartiermeister und zwei Hauptleuten bestehen solle. Der zweite Bataillonsmajor und zwei Hauptleute sind Suppleanten. Bei der Errichtung dieses Ausschusses wird man die Bestimmungen der königlichen Verordnungen befolgen. Die zwei Hauptleute, welche zum Verwaltungsrath gehören sollen, so wie auch die zwei zu Suppleanten bestimmten Hauptleute werden aus verschiedenen Kantonen gewählt.

§. 4. Der Verwaltungsrath soll sich wenigstens jedes Vierteljahr einmal versammeln, um zum Abschlusse der Rechnungen zu schreiten. Seine Beschlüsse sind gültig und für alle Mitglieder verbindlich, wenn die Anzahl der sich Berathenden eine Stimme mehr als die Hälfte der vollen Anzahl der Mitglieder beträgt.

§. 5. Der geschäftsführende Ausschuß soll sich mit allen täglich vorkommenden und laufenden Verwaltungsgeschäften befassen.

§. 6. In Folge der Garantie der Fonds werden die Mitglieder des Verwaltungsraths auf eine mit ihren Gehalten im Verhältniß stehende Weise in die Verantwortlichkeit eintreten, welche aus der Verwaltung der Massen erfolgen wird.

§. 7. Was die Garantie der Werbungsgelder, so wie den Sold der Rekruten und Werber betrifft, so ist der Werbhauptmann dafür verantwortlich, unnachtheilig jedoch der obenangeführten Solidargewährleistung. Er wird alle drei Monate dem Verwaltungsrath und überdem noch einem jeden betreffenden Hauptmann Rechnung ablegen.

§. 8. Betreffend die Garantie der Wiederanwerbungsgelder und des Soldes, so bleibt der Kompagniehauptmann, so bald er solche empfangen hat, einzig dafür veranwortlich, ebenfalls unnachtheilig der obenangeführten Solidargarantie; dem zu Folge wird er auch die Vortheile zu genießen haben, die daraus erwachsen möchten. Wenn selbiger mit Tod abgehen würde, so sollen seine Erben gehalten sein, der Kasse des Verwaltungsraths diejenigen Fonds zu ersetzen, deren Verwendung nicht gerechtfertiget werden kann.

§. 9. Die allfällig in den Kassen der Regimenter oder der Werbbureaux vorgefundenen Fonds, deren Verwendung nicht gerechtfertigt werden könnte, fallen dem königlichen Schatze anheim.

Art. IX. Kleidung.

§. 1. Da es auch im Willen Sr. Majestät liegt, daß jeder Schweizermilitär gut gekleidet sei, so bewilligt Sie zu dem Ende jedem Unteroffizier und Soldaten nachstehende Kleidung, nämlich:

Für alle zwei Jahre:

§. 2. 1 Rock von Tuch.
1 Ueberrock von Tuch.
1 garnirten Tschakko.
1 Tschakkoüberzug.
1 Pompon.

Für jedes Jahr:

§. 3. 1 Paar Pantalon von Tuch.
1 Aermelweste von weißem Tuch.
1 Polizeimütze von Tuch.
3 Paar leinene Pantalons, wovon eines zu den Strapazen.
3 Paar Unterhosen.
3 Paar Söcken.
4 Paar Halbkamaschen, 1 schwarzes von Tuch und 3 weiße leinene.
2 Sacktücher.
2 Paar Schuhe.
6 Paar Sohlen.
1 Massabüchlein.
2 Paar Hosentrager.
2 schwarze Halsbinden mit zwei weißen Banden.

Für einmal bei der Ankunft zum Regiment geliefert:

§. 4. 1 Ordonnanzhabersack mit Riemen.
1 Kleiderbürste.
1 Fettbüchse.
1 ledernes Futteral, enthaltend folgende Gegenstände als:
1 Bürste von Haut zum Glänzen der Knöpfe.
1 Kamm, um sich zu reinigen.
1 Ahle mit Heft.
1 Fingerhut.
3 Nadeln.
1 Knäuel weißen Fadens.
1 Knäuel schwarzen Fadens.
2 Paar Knöpfe für Stegreife.
1 Scheere.

Die obbemeldten Artikel werden jedem Rekrut bei seiner Ankunft auf dem Hauptdepot geliefert.

§. 5. Der Rock soll für die Schweizertruppen scharlachroth sein, für Offiziere und Soldaten ohne Schnüre.

Das erste Regiment erhält himmelblaue Aufschläge und Revers;
das zweite, strohgelbe;
das dritte, dunkelblaue.

§. 6. Für alle drei Regimenter wird das Futtertuch weiß, die Pantalons werden himmelblau und weit sein.

§. 7. Der Schnitt des Rocks und der Pantalons soll für alle drei Regimenter der gleiche, und nach Modell sein; so wie auch für die Ueberröcke, die dunkelblau und ebenfalls nach Modell sein sollen.

§. 8. Gelbe Knöpfe, Epauletten und Degengehenke von Gold für alle drei Regimenter.

§. 9. Die Offiziere können außer Dienst den Hut tragen, aber stets mit dem Pompon und niemals mit Federbüschen.

§. 10. Die Musikanten sollen in umgekehrtem Sinne gekleidet werden, das heißt: mit himmelblauen, strohgelben und dunkelblauen Röcken mit scharlachrothen Revers und Aufschlägen.

§. 11. Die Gesundheitsoffiziere tragen die gleiche Uniform, wie die Gesundheitsoffiziere der Armeen Sr. Majestät.

Art. X. Bewaffnung.

§. 1. 1 Gewehr mit Bajonett.
1 Bajonettscheide.
1 Säbel mit Scheide.

Ausrüstung.

1 Patrontasche mit Deckel.
1 Patrontaschenfutter.
1 Bandelier.
1 Gewehrriemen.
1 Säbelkuppel.
1 Schraubenzieher.
2 Feuersteinfutter.
1 Kugelzieher.
1 Raumnadel.
1 Oelfläschchen.
1 vollständige Trommel für jeden Tambour.
1 Trommelriemen, 2 Trommelstöcke und ein weißes ledernes Kniefell.
1 Stock für jeden Tambourmajor und Tambourkorporal.

Art. XI. Abzugsmasse.

§. 1. Jeder Hauptmann ist gehalten, ein namentliches Abzugsbuch zu führen, das er alle sechs Monate dem Verwaltungsrathe vorzulegen hat.

§. 2. Jeder Unteroffizier und Soldat, vom Feldweibel an gerechnet, soll täglich 15 Centimes für den Unterhalt der Wäsche, der Fuß-

bekleidung und der kleinern Montirung in seiner Abzugsmasse zurück lassen; demzufolge soll die Abzugsmasse eines jeden Unteroffiziers und Soldaten 40 Franken betragen, so wie es durch den Art. III. §. 20. vorgeschrieben ist, und es solle keine Abrechnung des Ueberschusses dieser festgesetzten Summe Statt finden, bis der Habersack mit drei Hemden und den durch Art. IX. vorgeschriebenen Effekten versehen sein wird.

§. 3. Alles, was den Soldaten an Geld oder Lieferungen verabfolgt wird, soll durch die Hauptleute in das Abzugsbuch, so wie in das Massabüchlein der Soldaten, welches der Hauptmann zu unterschreiben hat, eingetragen werden.

§. 4. Die Abzugsrechnungen sollen alle drei Monate abgeschlossen und durch den Soldaten in Gegenwart von zwei Zeugen unterzeichnet werden.

Art. XII. Rang und Dienstalter.

§. 1. Die Schweizer=Regimenter nehmen ohne Unterschied mit den andern Korps Sr. Majestät, nach dem Datum ihrer Errichtung, ihren Rang ein.

§. 2. Die Schweizer=Regimenter tragen den Namen ihrer Obersten, und werden mit 1, 2 und 3 ꝛc. numerirt.

§. 3. Wenn die Schweizertruppen mit den andern Truppen Sr. Majestät Dienst thun, so können sie in keinem Fall anders, als durch einen höhern oder ältern Grad befehligt werden, und bei Gleichheit des Grades gibt das ältere Brevet das Recht zum Kommando.

§. 4. Bei Gleichheit des Grades, und Alters des Grades gibt das Dienstalter das Recht zum Kommando, und bei Gleichheit des Grades, des Alters des Grades und des Dienstalters übernimmt der Offizier des ältesten Korps das Kommando.

§. 5. In geschlossenen Plätzen kommandirt bei Gleichheit des Grades der Infanterieoffizier vorzugsweise vor dem Kavallerie= oder Dragoneroffizier; in offenen Plätzen dagegen kommandirt der Kavallerie= oder Dragoneroffizier vorzugsweise vor dem Infanterieoffizier.

§. 6. Die Schweizerkompagnien nehmen ihren Rang nach dem Alter der Brevets ihrer Hauptleute ein, und die Detaschementer nach dem Rang ihres Regiments. Die Grenadierhauptleute haben in dieser Hinsicht keinen Vorzug vor den Füsilierhauptleuten.

Art. XIII. Dienst.

§. 1. Die Schweizer=Regimenter können niemals außer Europa gesandt werden, oder Garnison auf die Kriegsschiffe geben, und sollen so wenig als möglich kompagnie= oder bataillonsweise detaschirt werden.

§. 2. Die Schweizer-Regimenter können in allen Theilen Europa's gebraucht werden, ausgenommen gegen ihr eigenes Vaterland.

§. 3. Man wird so viel möglich vermeiden, dieselben auszusetzen, sich gegen ihre im Dienst anderer Mächte stehenden Landsleute schlagen zu müssen.

§. 4. Sie können niemals, weder im Ganzen noch theilsweise, andern Korps der Armee des Königs einverleibt werden.

Art. XIV. Urlaub und Abschied.

§. 1. Nach dem ersten Jahre, und wenn die Regimenter vollzählig sein werden, wird in Friedenszeiten jedes Jahr, wenn keine außerordentliche Umstände es verhindern, einer gewissen Anzahl von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten Urlaub für acht Monate ertheilt, was Se. Majestät jedes Jahr bestimmen werden.

§. 2. Der Sold der Beurlaubten wird ihnen zur einen Hälfte in der Schweiz und zur andern Hälfte bei ihrer Zurückkunft zu ihren Regimentern ausbezahlt werden; jedoch ohne den geringsten Abzug von Seite des königlichen Schatzes, und dieses mit Rücksicht auf die Entfernung von ihrem Vaterlande, so wie auf die Nothwendigkeit, dieselben nebst den gewöhnlichen Werbern für die Werbung zu gebrauchen.

§. 3. Se. Majestät bewilligen den Beurlaubten, gleich den pensionirten Individuen, die freie Reise zu Wasser von Neapel nach Genua und bei der Rückreise von Genua nach Neapel.

§. 4. In Friedenszeiten werden derjenigen Mannschaft, deren Dienstzeit im frühern Trimester zu Ende gelaufen ist, die Abschiede vier Mal des Jahres ausgeliefert und, so viel immer möglich, im ersten Monat eines jeden Trimesters, vorausgesetzt jedoch, daß diese Mannschaft ihrem Hauptmann nichts schuldig sei, oder aber dasjenige, was sie allfällig schuldig sein könnte, baar bezahlen wird.

§. 5. In Kriegszeiten wird während der Dauer eines Feldzuges kein Abschied ertheilt, und die Mannschaft, deren Dienstzeit beendigt ist, erhält ihren Abschied erst während den Winterquartieren oder im Monat Januar des folgenden Jahres.

Art. XV. Verpflegung.

§. 1. Jeder Unteroffizier und Soldat erhält täglich eine Razion Brod von 24 Unzen, neapolitanischen Gewichts, und der Offizier, Unteroffizier und Soldat genießt überdieß zu allen Zeiten alle andern Vortheile, Vergütungen und Gehaltszulagen gleich den andern Truppen Sr. Majestät.

§. 2. Wenn die Schweizer-Regimenter im Felde stehen, erhält jedes Individuum, außer der oben erwähnten Brodrazion, eine Razion

Fleisch von wenigstens acht Unzen, nebst einer Razion Reis von zwei Unzen per Tag; das Gleiche findet Statt, wenn die Schweizertruppen sich auf dem Marsche befinden.

§. 3. Die Razionen müssen gesund und von guter Qualität sein.

Art. XVI. Feuerung.

§. 1. Die Offiziere haben kein Recht zu Holzrazionen; dem zu Folge müssen sie sich die Feuerung aus ihrem Sold anschaffen.

§. 2. Die Unteroffiziere und Soldaten hingegen erhalten jeder eine Razion Holz, mit der sie zweimal des Tages ihre Küche besorgen können.

Art. XVII. Beleuchtung.

§. 1. Die Beleuchtung in den Kasernen und in den Gemächern, so wie in den Wachtstuben, wird gemäß den bestehenden Reglementen geliefert.

Art. XVIII. Wohnung.

§. 1. Den Unteroffizieren und Soldaten, welche in den Kasernen wohnen, werden Betten mit wollenen Decken, mit Matrazen von Pferdehaaren und mit Strohsäcken geliefert, und zwar

§. 2. Jedem Unteroffizier und verheiratheten Mann ein eigenes Bett.

§. 3. Die Schweizertruppen sollen insbesondere in den Gemächern der Kasernen so geräumig als möglich beherbergt werden, um hiedurch zur Gesundheit beizutragen und Krankheit zu verhüten.

§. 4. In den Kasernen zu Neapel werden sich anständige Zimmer für die Subalternoffiziere finden, und zwar je nach der Größe eines für zwei oder drei derselben.

§. 5. Im Feld werden die Schweizer-Regimenter, wie die andern Truppen Sr. Sizilianischen Majestät, beherbergt.

Art. XIX. Spitäler.

§. 1. Die Schweizer-Regimenter werden in den Civil- und Militärspitälern, Ambülancen und mineralischen Anstalten auf dem Fuß, wie die Truppen Sr. Majestät aufgenommen und behandelt.

§. 2. Der Abzug am Sold der Mannschaft, die in vorbenannten Anstalten eintritt, geschieht nach den für die andern Truppen Sr. Majestät bestehenden Regimentern.

Art. XX. Gerechtigkeitspflege und Mannszucht.

§. 1. Die Schweizer-Regimenter haben ihre eigene Gerechtigkeitspflege. Sie werden dieselbe nach dem für die Schweizer-Regimenter in

französischen Diensten bestehenden Militärstrafgesetzbuch, so wie dieses gegenwärtig besteht, oder mit der Zeit abgeändert oder modifizirt werden dürfte, ausüben.

§. 2. Die Mannschaft dieser Regimenter kann in keinem Falle für Disziplinfehler, Vergehen oder Verbrechen vor andere Tribunale, als vor diejenigen ihrer eigenen Korps gezogen werden.

§. 3. Dem zu Folge muß jeder Schweizermilitär, der durch fremde Behörde für irgend ein Vergehen oder Verbrechen verhaftet worden ist, sogleich und ohne Aufschub seinen natürlichen und einzig kompetenten Richtern ausgeliefert werden.

§. 4. Die Kosten der Vollziehung aller Urtheile fallen zu Lasten Sr. Majestät.

Art. XXI. Musik.

§. 1. Se. Majestät werden außer den zwölf bereits auf dem Bestand der Regimenter getragenen Musikanten noch acht mehr auf das Regiment bewilligen, welche aber nur den Sold als gemeine Soldaten erhalten.

§. 2. Diese acht Musikanten sind im Bestand der Füsilierkompagnie begriffen, und der Mehrbetrag ihrer Besoldung wird durch das Offiziers-Korps der Regimenter geliefert.

§. 3. Die Musik wird für jedes Regiment nach hier folgender, festgesetzter Anzahl gebildet werden, nämlich: aus

Klarinets . . .	10
Flöten	2
Hörner	2
Fagots	2
Posaunen	1
Serpent	1
Cymbeln (Paar) . . .	2
Große Trommel . . .	1
zusammen	21.

In der Gesammtzahl der Musikanten ist auch der Kapellmeister begriffen.

§. 4. Se. Majestät bewilligen ein für allemal jedem Regimente die Bezahlung obgenannter Instrumente, welche als Eigenthum der Regimenter betrachtet werden sollen.

Art. XXII. Artilleriesektion.

§. 1. Es wird jedem Regiment eine Artilleriesektion beigegeben werden, zusammengesetzt und besoldet laut folgender Tabelle:

Besoldungs Tarif in französischem Gelde.		Täglich.		Monatlich.		Jährlich.	
Grade.		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1	Artillerielieutenant . . .	—	—	250	—	3000	—
1	Wachtmeister	1	80	—	—	657	—
1	Korporal	1	10	—	—	401	50
20	Kanonier und Arbeiter . .	—	80	—	—	292	—
1	Fuhrwesen: Fourrier . . .	1	80	—	—	657	—
1	Fuhrwesen: Brigadier . .	1	10	—	—	401	50
15	Fuhrwesen: Trainsoldaten, worunter 1 Arbeiter	—	80	—	—	292	—

§. 2. Diese Artilleriesektion soll in allem auf dem gleichen Fuße wie die Elitenkompagnie gehalten werden, und die Mannschaft, welche dieselbe zu bilden bestimmt ist, soll zu gleichen Theilen aus den sämmtlichen Füsilierkompagnien ausgezogen werden, ohne daß jedoch die Stärke dieser, so wie sich selbe in dem Art. I. angehängten Regimentsbestandsetat festgesetzt befindet, dadurch irgend eine Vermehrung erleide.

§. 3. Der Artillerielieutenant wird aus den beiden kapitulirenden Kantonen wechselweise gewählt, und für die erste Formirung fällt diese Stelle demjenigen Kanton zu, welcher den Oberstlieutenant geben wird.

Art. XXIII. Allgemeine Verfügungen.

§. 1. Die Schweizeroffiziere, welche, nachdem sie alle Vertheidigungsmittel angewandt haben, in die Hände des Feindes fallen würden, werden während der ganzen Zeit ihrer Gefangenschaft zwei Drittel ihres Aktivitätssoldes nach ihrem respektiven Grade genießen.

§. 2. Jedes Regiment erhält eine Fahne, auf einer Seite das Wappen Sr. Majestät des Königs beider Sizilien, und auf der andern das weiße Eidgenössische Kreuz führend, mit den Wappen derjenigen Kantone, welche das Regiment bilden.

§. 3. Die kapitulirten Regimenter werden gehalten sein, sich den für die andern Truppen Sr. Majestät bestehenden Reglements zu unterziehen, mit dem bestimmten Vorbehalte jedoch, daß solche gegenwärtige Kapitulation nicht beeinträchtigen; so wie sie auch alle Vortheile genießen werden, auf welche sie laut eben diesen Reglementen Anspruch zu machen haben.

§. 4. Das Kommando bei den Truppen soll in deutscher Sprache geführt werden.

§. 5. Die Schweizer-Regimenter werden die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer Begräbnißfeierlichkeiten beibehalten.

§. 6. Wenn während der Dauer dieser Kapitulation die Schweiz einen Krieg zu führen hätte, so sollen die kapitulirenden Kantone berechtigt sein, ihre Regimenter zurückzuberufen. Se. Majestät verpflichten Sich selbe abziehen zu lassen, sobald man sich über die Festsetzung der Termine verständigt haben wird, in welchen dem königlichen Schatze der Werth aller von den Regimentern mitgenommenen Effekten, bestehend in Kleidungsstücken, Montirung und Bewaffnung vergütet werden sollen; unter Vorbehalt der Reziprozität in Hinsicht dieser Vergütung für bemeldete Effekten bei erfolgter Rückkehr der Regimenter in Neapel, und dieses zwar auf kontradiktorische Schatzung hin. Se. Majestät verpflichten sich ferner, den Schweizer-Regimentern die Reise zu Wasser von Neapel nach Genua und von Genua nach Neapel kostenfrei zu bewilligen, auch sollen im vorgesehenen Falle die Regimenter wieder in ihren ersten Zustand zurücktreten.

§. 7. Wenn unvorgesehene Umstände die Abdankung der Schweizer-Regimenter, im Ganzen oder theilweise, vor Ablauf gegenwärtiger Kapitulation nothwendig machen sollten, oder wenn zu dieser Zeit die königliche Regierung allein sich weigern würde, dieselbe zu erneuern, so werden die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, aus denen sie bestehen, einen Reformgehalt erhalten, bestehend in jährlichen halben Zahlungen für jeden Grad; es wird überdieß jedem Individuum, welches während zehn Jahren gedient hat, die Bezahlung als Retraite, und denen, die weniger als zehn Jahre gedient haben, eine Jahrbesoldung unter dem Titel von Entschädigung, nebst kostenfreier Reise zu Wasser von Neapel nach Genua, bewilliget werden.

§. 8. Während der Dauer dieser Kapitulation werden Se. Majestät keine Veränderungen in der Organisation der Schweizertruppen ohne die Mitwirkung und Genehmigung der löblichen kontrahirenden Kantone vornehmen.

§. 9. Alle Vortheile, welche den andern löblichen Kantonen, die an dieser Kapitulation Theil nehmen, bewilligt werden könnten, und die in gegenwärtiger Kapitulation nicht festgesetzt sind, bleiben auch den bereits eingetretenen löbl. Ständen ausdrücklich vorbehalten und gewährleistet.

§. 10. Die Schweizeroffiziere werden gleich den Nationaloffizieren, die im Königreiche beider Sizilien befindlichen Militär- und Genieschulen besuchen können.

§. 11. Gegenwärtige Kapitulation ist für die Dauer von dreißig Jahren abgeschlossen. Achtzehn Monate vor ihrem Ablauf werden sich die kontrahirenden Theile ihre Gesinnungen gegenseitig eröffnen, sei es, daß sie solche aufheben, erneuern, oder abändern wollen.

Zusatz-Artikel.

Se. Sizilianische Majestät werden Schweizerischen Handel oder wenigstens jenem der kapitulirenden Kantone alle mögliche Begünstigung zugestehen, und erklären demnach, Höchstdieselbe werden sich, nach beendigter Unterhandlung über die Militärkapitulation, mit den kapitulirenden Kantonen über die Erleichterung verständigen, welche für die Einfuhr ihrer Industrie und Landesprodukte in das Königreich beider Sizilien zu gewähren sein möchten.

Se. Majestät werden überdieß gestatten, daß in Fällen, wo die genannten kapitulirenden Kantone einigen Mangel an Früchten oder Lebensmitteln leiden würden, dieselben in Höchst Ihren Staaten solche Früchte und Vorräthe ankaufen dürfen, insofern nicht wegen besondern Umständen die Ausfuhr aus dem Königreich beider Sizilien verboten wäre.

Nachtrag aus dem Unterhandlungsprotokoll.

§. 1. Der Mann, der seinen endlichen Abschied nimmt, behält als sein Eigenthum seinen wohlversehenen Sack und seine vollständige Uniform in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Auf der Rückseite des Abschiedes wird bemerkt werden, daß er für seinen Sold und seine Abrechnung befriedigt sei.

§. 2. Ein Soldat, der in den ersten sechs Monaten, nachdem er seinen Abschied erhalten, sich wieder anwerben läßt, verliert weder sein Dienstalter noch seine Dienstjahre.

§. 3. Wenn die Uniform einmal angenommen, werden daran keine den Offizieren und Soldaten lästige Aenderungen vorgenommen werden.

§. 4. Die im Art. IX. des Kapitulationsvertrags einzeln aufgezählten Effekten sind den Unteroffizieren und Soldaten unentgeldlich und ohne Rückhalt bewilliget, und es kann denselben für die Anschaffung dieser Effekten zu den im Art. IX. bestimmten Zeiten auf der Abrechnung nichts abgezogen werden, sondern nur für deren Ersatz in den Zwischenzeiten.

§. 5. Wenn Schweizermilitairs bei der Ueberfahrt zur See in die Gewalt der Barbaresken gerathen sollten, was jedoch bis jetzt ohne Beispiel gewesen, und nach den Anordnungen und Maßnahmen der Neapolitanischen Regierung nicht Statt haben kann, werden Se. Majestät Sich in diesem Falle gegen die Schweizermilitärs wie gegen Ihre eigenen Unterthanen erweisen, und in deren Rücksicht wie für Ihre übrigen Truppen handeln.

Zur Urkunde dessen haben Wir bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs beider Sizilien, und Wir Kommissarien und Abge-

ordnete der Kantone Freiburg und Solothurn gegenwärtige Kapitulation unterzeichnet, unter Vorbehalt der Ratifikation unserer beiderseitigen hohen Committenten.

Gegeben zu Murten, den 7. Weinmonat 1825.

L. S. Sign. Paul Ruffo,
Herzog v. Calvello.
L. S. Viktor v. Gibelin.
L. S. V. Glutz v. Blotzheim.
L. S. Carl Sury v. Büßy.
L. S. Joseph Fegeli.
T. S. François Chollet.

Ratifikation Sr. Majestät des Königs von Neapel.

Wir Franz I. von Gottes Gnaden König des Königreichs beider Sizilien, von Jerusalem &c. Herzog von Parma, Piacenza, Castro &c. erblicher Großfürst von Toskana &c. &c. Nachdem Wir obgemeldte Kapitulation gelesen, und reiflich erwogen haben, wie auch das Protokoll der zu deren Abschließung zu Murten gepflogenen Conferenzen, haben dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung gutgeheißen, angenommen, bestätiget und ratifizirt, sowohl für Uns als Unsere Nachfolger, wie Wir sie annehmen, bestätigen und ratifiziren, indem Wir versprechen, und Uns verpflichten mit Unsrer Treue und Königlichem Wort zu erfüllen und zu beobachten, unveränderlich erfüllen und beobachten zu lassen alles, was die vorbemeldete Kapitulation enthält. Sodann genehmigen Wir, den Wünschen der benannten löblichen Kantone entsprechend, daß die Artikel, über die man nach den von Unserm Bevollmächtigten gegebene Erklärung übereingekommen ist, gleiche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie der nämlichen Kapitulation einverleibt wären, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt endlich, daß die §§. 7 u. 10 des Art. VII. angesehen werden sollen, als wären sie auf folgende Weise abgefaßt, nämlich:

§. 7.

Se. Majestät behalten sich vor, für ausgezeichnete Thaten außerordentliche Beförderung auf den Vorschlag eines Drittheils der Offiziere des Verwaltungsraths zu bewilligen, in sofern, daß solche Beförderung den Organisationsplan der Regimenter nicht überschreite, und auch von den Bestimmungen der Kapitulation hinsichtlich der gleichen Austheilung der Stellen auf die zwei Kantone nicht abgewichen werde.

§. 10.

Se. Majestät werden den Obersten, sobald die Werbung im Gange sein wird, die ihrem Rang gebührende Besoldung und Vortheile bewilligen, und die Hälfte ihrer der Legitimität gewidmeten Dienstjahre wird für die Beförderung und die Retraite gezählt werden; wohlverstanden, daß für die Beförderung die Hälfte ihrer im Grad eines Obersten für die Legitimität gemachten Dienstjahre an gerechnet werden soll.

Zu Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtige Kapitulation eigenhändig unterschrieben, mit Unserm königlichen Wappen besiegeln, und durch Unsern Ministerstaatsrath, Präsidenten des Ministerraths und einstweilen mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, unterzeichnen haben.

Gegeben zu Neapel am heutigen Tage, den 7. Jänner 1826.

(Unterz.) Franz.

(Unterz.) Ludwig von Medici.

Für die Rechtspflege bei den neapolitanischen Regimentern gilt noch der barbarische Gady'sche „Projet de Code", wie er genannt wurde, womit es folgende Bewandtniß hat. Auf den Antrag des Vororts Zürich bearbeitete H. v. Gady, maréchal-de-camp im schweizerischen Generalstabe zu Paris, den Entwurf eines Militärstrafgesetzes für die im Jahre 1816 kapitulirten Schweizer-Regimenter in französischen Diensten, und legte ihn 1817 der Tagsatzung vor, unter dem Titel: „Projet de Code pénal militaire pour les Régimens Suisses au service de S. M. Très-Chrétienne." Nach einer oberflächlichen Berathung wurde er in derselben Session zum Gesetz erhoben. Indessen traute die Tagsatzung ihrem Werke selbst nicht; sie ließ daher dieses Gesetz nur zur einstweiligen Beobachtung mit absichtlicher Beibehaltung der Ueberschrift: „Projet de Code" den betreffenden Regimentern mittheilen. Die Regimentschefs theilten bald ihre Bemerkungen und Kritiken mit, aber die dringend gewünschte Revision wurde verschoben bis 1828, wo sie auf der Tagsatzung zu Stande kam.*) Der Einführung dieses revidirten Codex trat aber nun Frankreich in den Weg, weil er nicht durch Unterhandlungen mit dem französischen Gouvernement zu Stande gekommen war. Die Unterhandlungen begannen demnach, und nach einigen Modifikationen wurde

*) Diese Revision lag der Rechtspflege bei den eidgenössischen Nationaltruppen zum Grunde, die nun auch revidirt worden ist.

auf der Tagsatzung von 1830 dieser Codex von Frankreich und der Eidgenossenschaft genehmigt. Da brach die Juliusrevolution aus, und die kapitulirten Schweizer-Regimenter wurden nach Hause geschickt. Aber unter diesem, von der Tagsatzung selbst als barbarisch und drakonisch verurtheilten Gady'schen Projekt stehen immer noch die vier Schweizer-Regimenter in Neapel. Eine gründliche und umfassende Kritik dieses Codex von Hrn. H. Pfyffer von Heidegg, Großrichter bei dem Schweizer-Regiment in Neapel, findet sich in der „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft ꝛc. von Mittermaier und Zachariä. 9 Band. 1837." Mit Recht tadelt Hr. Pfyffer die Tagsatzung, daß sie diese Regimenter als „verlorne Söhne" betrachtet, und für Verbesserung ihres Schicksals nichts thut.*)

III. Kirchliche Urkunden.

Vorerinnerung.

Nach dem ursprünglichen Plane sollten in diese Sammlung kirchlicher Urkunden nur die Fundamentalakte, worauf die schweizerischen Bisthümer beruhen (Konkordate und Cirkumskriptionsbullen), so weit deren verhanden sind, aufgenommen werden. Alles nicht rein Kirchliche, sondern Staatskirchenrechtliche (politisch Kirchliche) sollte in den zweiten Band, der das Kantonalstaatsrecht enthält, als Anhang zu den Verfassungen der einzelnen Kantone, verwiesen werden. Diese Norm ist im Allgemeinen auch beibehalten worden; jedoch konnten zwei bedeutende Ausnahmen nicht vermieden werden. Einmal mußten die Badener Konferenzartikel hier ihre Stellen finden,

---

*) Nur Ein Moment aus dieser Kritik: Von 137 in dem Gesetz benannten Arten und Unterarten von strafbaren Handlungen werden 60 mit dem Tod, 36 mit Galeeren, 9 mit Tod oder Galeeren, 23 mit Galeeren oder Spießruthen und nur 9 mit korrektioneller Strafe bedroht. Die Folge davon ist, daß das Obergericht die Urtheile der ersten Instanz meistens mildert, und die Strafen in mehr oder minder schwere (doch meistens sehr harte) Disziplinarstrafen umwandelt. Aber die Folge davon ist die allgemein beklagte grenzenlose Willkühr der Rechtspflege, indem Tod oder Leben des Unglücklichen in der Stimmung oder Ansicht liegt, die sich bei der obersten Behörde im Augenblick ihrer letzten Entscheidung, nach diesen oder jenen Rücksichten, erzeugt.

schon deßhalb, weil sie außer staatskirchenrechtlichen, auch auf die Kirchenverfassung bezügliche Bestimmungen enthalten, sodann, weil sie ein wichtiges Partikularkonkordat bilden und als solches in den ersten Band gehören. Die zweite Ausnahme betrifft den Kanton St. Gallen. Hier stehen die Akten, wodurch die gegenwärtige provisorische Kircheneinrichtung des Kantons entstand, in so engem Zusammenhange mit der Ausbildung des Staatskirchenrechts, daß eine Trennung die richtige Auffassung des kirchlichen Zustandes in jenem Kanton erschwert haben würde.

Die historischen Notizen, an denen die Anführung der Urkunden fortläuft, werden den Lesern nicht unwillkommen sein; ja die meisten werden wünschen, daß die geschichtlichen Erläuterungen noch ausführlicher geworden wären. Allein eine speziellere geschichtliche Behandlung würde den Umfang des ersten Bandes zu sehr vermehrt haben, was gegen den Zweck dieser Sammlung ist. Auch soll hier nur eine Urkundensammlung und keine Geschichte geliefert werden. Nur in Bezug auf St. Gallen, über dessen kirchliche Verhältnisse noch viele im Irrthum sind, nähern sich die Erläuterungen einer kurzen geschichtlichen Darstellung.

In der katholischen Schweiz bestanden vor der französischen Revolution folgende Diöcesaneintheilungen:

1) Die ganze östliche katholische Schweiz bis an die Aar (mit Ausnahme von Graubündten, wo das Bisthum Chur war) gehörte zu dem Bisthum Konstanz; der Sitz dieses Bisthums war früher gleichfalls in der Schweiz, nämlich in Windisch (Vindonissa) in dem jetzigen Aargau, bis 560 n. Chr. G., wo diese vormals berühmte Stadt zerfiel und der Sitz des Bisthums nach Konstanz, als Bisthum der oberdeutschen Lande, verlegt wurde. Durch Konstanz standen diese schweizerischen Diöcesantheile in dem erzbisthümlichen Verband (Metropolitanverband) mit Mainz (später, auf kurze Zeit unter Dalberg, mit dem Erzbisthum Regensburg).

2) Das Bisthum Basel begriff die nordwestlichen Theile der katholischen Schweiz über der Aar in sich (das ehemalige Pruntrut im K. Bern, den katholischen Theil von Basellandschaft und theilweise Aargau und Solothurn). Dieses Bisthum war dem Erzbisthum Besançon in Frankreich untergeordnet.

3) Das Bisthum Chur, das ehedem bedeutende Bestandtheile in den österreichischen Staaten in sich begriff, die in neuern Zeiten, als Oesterreich vermöge des juris cavendi et inspiciendi neue Bis-

thümer errichtete und alte restringirte, abgerissen wurden, gehörte, wie Konstanz, zu dem Erzbisthum Mainz.

4) Das Bisthum Lausanne — eines der ältesten der Schweiz, zuerst in Aventicum, seit 581 in Lausanne und nach der Reformation (seit 1562) in Freiburg — war seit den frühesten Zeiten dem Erzbisthum Besançon untergeordnet.

5) Das Bisthum Sitten oder Wallis stand in dem Metropolitanverband mit dem Erzbisthum Tarantaise in Savoyen.

6) Das Bisthum Como mit der tessinischen Bevölkerung stand unter dem Erzbisthum Mailand.

Dieser Zustand wurde seit der französischen Revolution in wesentlichen Punkten und nicht bloß äußerlich (in der Cirkumskription) sondern auch innerlich (in der Kirchenverfassung selbst) verändert. Die wichtigsten Aenderungen, die erfolgten, sind: a) die Aufhebung des Metropolitanverbandes. Durch das Erlöschen so mancher Erzbisthümer im Verlauf der französischen Revolution wurden die schweizerischen Bisthümer nach und nach von den frühern Metropolitanverbanden abgelöst, und später wurde dieser Verband auch nicht wieder hergestellt, gegen die ausdrücklichen Bestimmungen selbst des tridentinischen Conzils (Sessio 24 de reform. C. 2.). So wurden alle Bisthümer, gegen die kanonische Ordnung, in römische Immediatbisthümer unter der Nuntiatur verwandelt; b) die Losreißung der Konstanzischen Diöcesantheile von dem Bisthum Konstanz, so wie die Zertrümmerung des Bisthums Basel und die Bildung neuer Diöcesaneinrichtungen aus den Bestandtheilen dieser beiden Bisthümer. Den ersten Antrag zu jener Losreißung machten die Urkantone im Jahr 1813 (auf Anstiften der Nuntiatur) in der Versammlung der konstanzischen Diöcesanstände, bei Veranlassung der Tagsatzung in Zürich; wirklich vollzogen wurde sie durch das Schreiben der Nuntiatur vom 31. Dezember 1814 an die konstanzischen Diöcesanstände. Am 1. Januar 1815 ernannte der Nuntius den Probst von Beromünster, Fr. Bernh. Göldlin von Tiefenau zum apostolischen Generalvikar der abgesonderten konstanzischen Diöcesanstände. So entstand das lange Provisorium, während dessen die Verhandlungen zur Einrichtung neuer Bisthumsverhältnisse mit der Nuntiatur geführt wurden. — Nach dem Tode des Generalvikars Göldlin wurde durch ein päbstliches Breve (datirt den 9. Oktober 1819) das Oberhirtenamt über alle von Konstanz getrennten Diöcesankantone dem Bischof von Chur übertragen, ohne vorausgegangene Berathung und Einwilligung der landesherrlichen Gewalt. Einige Kantone protestirten, andere nicht. Die Verhandlungen zur Errichtung neuer Bischofssitze wurden indessen fortge-

setzt. So entstand ein neues Provisorium, und unter diesem Churischen Provisorium befinden sich noch jetzt seit jenem päbstlichen Breve Glarus (für seine katholische Bevölkerung), Appenzell Inner-Rhoden, Uri, Unterwalden, Zürich und Schaffhausen für die wenigen katholischen Gemeinden in diesen beiden letztern Kantonen (Zürich hat zwei katholische Gemeinden; im K. Schaffhausen befinden sich in den zwei Gemeinden Schaffhausen und Ramsen zusammen etwa 1000 Katholiken). Nur der Kanton Schwyz wurde 1824 definitiv mit dem Bisthum Chur vereinigt. Die Regierung von Bündten hatte jedoch gegen diese eigenmächtige Ausdehnung der Diöcese protestirt.

Ein eigenes Geschick hatte der K. St. Gallen. Zum Theil geschreckt durch die von Rom unterstützten Ansprüche des ehemaligen Abtes Pankratius Vorster, auf landesherrliche und bischöfliche Rechte in St. Gallen, zum Theil durch andere Einflüsse geleitet, knüpfte eine Partei in jenem Kanton besondere Bisthumsunterhandlungen mit Rom an, in Folge deren im Jahr 1823 der katholische Theil des Kantons zu einem eigenen kostspieligen Bisthum erhoben, aber mit Chur vereinigt wurde, unter dem Titel: „Bisthum Chur und St. Gallen." Dieses Doppelbisthum widersprach allen Interessen des Kantons; auch hatte es nie die Sanktion der obersten Landesgewalt erhalten, und endlich hatte im Jahr 1824 die Regierung von Graubündten, als Kastenvogt und Schirmherr des Bisthums Chur, gegen diese eigenmächtige Verbindung St. Gallens mit Chur förmlich und feierlich protestirt (eben so, wie gegen die Ausdehnung der Diöcese auf die Urkantone), und für den Fall des Ablebens des Bischofs Carl Rudolf (Freiherr v. Buol-Schauenstein) geeignete Beschlüsse gefaßt, um die Fortdauer dieser Verbindung zu verhindern. Nach dem Tode des erwähnten Bischofs hob die Regierung von St. Gallen selbst das Doppelbisthum auf, und es entstand dadurch das noch jetzt andauernde bischöfliche Vikariat St. Gallen (siehe unten).

Die übrigen Stände Luzern, Solothurn, Bern, Zug, Aargau, Thurgau und Basel, vereinigten sich endlich (in den Jahren 1828 — 1830), nach langen Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle, zur Errichtung des Bisthums Basel, dessen Sitz in Solothurn ist, und das aus Theilen der ehemaligen Bisthümer Basel und Konstanz besteht (siehe unten).

Ueber diese Veränderungen und Unterhandlungen siehe: „Dokumentirte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz bis 1830. Von Dr. L. Snell. Sursee 1833."

Als Resultat dieser Veränderungen bestehen jetzt folgende bisthümliche Verhältnisse in der katholischen Schweiz:

1) Bisthum Basel: begreift in sich Luzern, Solothurn, Zug, Pruntrut im K. Bern und die katholische Bevölkerung der Kantone Aargau, Thurgau und Basel; der Sitz ist in Solothurn.

2) Bisthum Chur: begreift in sich den größten Theil der katholischen Bevölkerung in Graubündten (denn Puschlav gehört zum Bisthum Como); sodann provisorisch Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell J.R. und die wenigen katholischen Gemeinden der Kantone Zürich und Schaffhausen; endlich definitiv den K. Schwyz.

3) Das bischöfliche Vikariat St. Gallen: begreift in sich die katholische Bevölkerung dieses Kantons.

4) Das Bisthum Freiburg (Lausanne): seine Bestandtheile sind der K. Freiburg und die katholische Bevölkerung der Kantone Waadt, Neuenburg, Genf und der Stadt Bern.

5) Das Bisthum Wallis oder Sitten: faßt den K. Wallis in sich.

6) Erzbisthum Mailand: dahin gehört unmittelbar ein Drittheil der Bevölkerung von Tessin.

7) Bisthum Como: dahin gehören zwei Drittheile von Tessin und Puschlav in Bündten.

A.

Bisthum Basel.

Ohne in eine Charakteristik des Geistes und der Grundsätze, nach welchen die Verhandlungen über die Errichtung des Bisthums Basel von den betreffenden Ständen mit der Nuntiatur und dem päbstlichen Stuhle geführt wurden*), näher einzugehen, begnügen wir uns mit einfachen geschichtlichen Notizen über die Entstehung der einzelnen Urkunden, auf welchen jenes Bisthum beruht.

---

*) Ausführlich sind diese Verhandlungen charakterisirt in der oben angeführten Schrift: „Dokumentirte pragmatische Erzählung ꝛc. Von Dr. L. Snell. 1830;" in Beziehung auf den Kanton Aargau in der ausgezeichneten Schrift von Dr. Feer: „Ueber das Bisthum Basel. Aarau 1828," die aus der vollständigsten Kenntniß der Verhandlungen hervorgegangen ist. Auch gehört hierher: „Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes gegen Wessenberg. 1818." Die Akten über die Verhandlungen sind zum Theil abgedruckt in Tschirners Archiv für alte und neue

Nach vielfachen fruchtlosen Versuchen zur Stiftung eines neuen Bisthums, verständigten sich im Jahr 1820 die Regierungen Luzern, Bern, Solothurn und Aargau auf einer Konferenz in Langenthal über die wesentlichen Punkte eines Entwurfs für ein gemeinsames Bisthum, in welches die genannten vier Stände vereinigt werden sollten; die Zulassung von Zug und Thurgau sollte nach Abschluß der Verhandlungen vorbehalten werden. Darauf wurden der Schultheiß Amrhyn von Luzern und der Staatsrath v. Roll von Solothurn zu Kommissarien gewählt, um mit der Nuntiatur die Verhandlungen zu einer Uebereinkunft zu führen.

Am 12. März 1827 wurde endlich ein durch die Kommissarien mit dem Internunzius Gizzi unterhandeltes Konkordat von den Regierungen der Kantone Bern, Luzern, Aargau und Solothurn abgeschlossen. *) Während diesen Verhandlungen errichteten die Regierungen unter sich noch einen besondern Vertrag, den Langenthaler Haupt- und Nebenvertrag, worin sie sich theils die wechselseitigen Rechte und Leistungen in Bezug auf das Bisthum sicherten, theils sich gegenseitig gewisse, in den Verhandlungen mit der Nuntiatur nur zu sehr geschmälerte landesherrliche Rechte garantirten. **) Die großen Räthe von Bern, Luzern, Solothurn, Zug und Thurgau genehmigten sowohl das Konkordat als auch die Langenthaler Verträge; nur der große Rath des Aargau's verwarf beide im Februar 1828. Da mehrere jener Stände nur unter der Bedingung das Konkordat ratifizirt hatten, daß es von allen Kantonen, welche das neue Bisthum bilden sollten, angenommen würde, so benutzten sie die Verwerfung Aargau's,

---

Kirchengeschichte; ein bedeutender Theil ist auch in dem schweizerischen Museum, Aarau 1816, enthalten; mehreres, deßgleichen die meisten, jedoch nicht alle, Urkunden in der Tübinger theologischen Quartalschrift von Dr. Drey, Herbst u. s. w. Alle neuern Verhandlungen des römischen Stuhles mit den schweizerischen Regierungen fußen auf den gleichen Grundsätzen, mit einziger Ausnahme derjenigen mit der Regierung von St. Gallen und etwa auch Graubündten.

*) Dieses Konkordat steht in der dokumentirten pragmatischen Erzählung von Dr. L. Snell, S. 177. Da es später abgeändert wurde, so hat es nur historische Bedeutung und gehört nicht hierher.

**) Siehe dokumentirte pragmatische Erzählung. S. 168. ff. 99. Dort siehe auch die Kritik des Konkordats. Vergleiche noch die früher genannte Schrift von Feer, welche vorzüglich hinsichtlich des Aargau's sehr gründlich dasselbe beleuchtet; deßgleichen die Rede von Dr. Cas. Pfyffer im großen Rath von Luzern (steht in der neuen Zürcherzeitung vom 19. Januar 1828).

hoben das am 12. März 1827 abgeschlossene Konkordat auf, und Bern, Luzern, Solothurn und Zug unterhandelten mit dem Internuntius Gizzi ein neues, das auf etwas, doch nicht viel günstigern Bedingungen, als das frühere beruhte; der vortheilhafteste Punkt war die Streichung der Bisthumsdotation in Liegenschaften. Am 26. März 1828 wurde es auf einer Konferenz in Luzern mit dem Internuntius abgeschlossen. Unter gleichem Datum wurden auch die Langenthaler Verträge in eine etwas bessere Redaktion gebracht, unter dem Titel: „Langenthaler Gesammtvertrag oder Grundvertrag." Sofort erhielten beide Verträge von den obersten Landesbehörden der genannten vier Stände die Ratifikation (Das Konkordat bildet Nro. I. der unten folgenden Urkunden, der Langenthaler Gesammtvertrag Nro. II.). Schon am 7. Mai erließ der heil. Vater die Umschreibungs- (Cirkumskriptions-) Bulle (Nro. III. der Urkunden). Dieser wurde gleichfalls von den genannten vier Ständen das placetum regium ertheilt. Am 13. Juli wurde in der Stiftskirche zu Solothurn, in Gegenwart von Abgeordneten der Diöcesanstände, die Bulle nebst dem landesherrlichen Placet feierlich und förmlich proklamirt, dann vom Nuntius die Domherren ernannt, und das Bisthum konstituirt (Nro. IV. der Urkunden).

Im Aargau gab endlich, nicht bloß der kleine Rath, sondern auch der große Rath, die lange Zeit hindurch mit großer Würde behauptete Opposition gegen das nachtheilige römische Konkordat auf.*) Am 2. Dezember 1828 schlossen die Deputirten dieses Standes einen Separatvertrag mit dem Nuntius über seinen Beitritt zu dem Bisthum (Nro. V. der Urkunden). Eben so Thurgau unterm 11. April 1829 eine besondere Uebereinkunft mit der päbstlichen Nuntiatur (Nro. VI. der Urkunden).

In der großen Rathsversammlung des Aargau's am 5. Juni 1829 wurde dann nach abermaliger lebhafter Diskussion folgender Beschluß gefaßt:

„Die zu Untersuchung des Berichts und der Anträge des kleinen Raths in Betreff der Bisthumsangelegenheit niedergesetzte Kommission erstattet ihren Rapport; worauf nach ausführlicher Berathung dieses wichtigen Geschäftes mit einer Mehrheit von 107 gegen 29 Stimmen

---

*) Dieser Theil der Bisthumsverhandlungen ist besonders interessant; die Wendung der Dinge im Aargau ist einer der schlagendsten Beweise von der Abhängigkeit der großen Räthe von den Regierungen in der Restaurationsepoche. Vergleiche darüber die dokumentirte pragmatische Erzählung, und die angeführte Schrift von Dr. Feer.

in Genehmigung der Anträge der Majorität der Kommission beschlossen wird:

1) Dem kleinen Rathe den Auftrag zu ertheilen, die am 2. Dezember 1828 zwischen dem päbstlichen Herrn Nuntius und den hierseitigen Herren Deputirten, hinsichtlich der Wahlart der aargauischen Domherren auf höhere Genehmigung hin abgeschlossene Konvention im Namen des Standes Aargau zu ratifiziren.

2) Der kleine Rath soll verpflichtet und gehalten sein, das in Folge vorgenannter Konvention der Staatsregierung zukommende Eliminationsrecht bei jedem Vorschlage zu aargauischen Domherren strenge auszuüben und in volle Anwendung bringen; so daß der sechsfache Vorschlag von Candidaten für eine Domherrenstelle jedesmal auf einen dreifachen herabgesetzt werden soll.

3) Den kleinen Rath zu beauftragen, den Beitritt des Standes Aargau zum Grundvertrage der vier löblichen Diöcesanstände vom 28. u. 29. März 1828 nach den Bestimmungen des §. 40. desselben zu erklären, und über diese Erklärung sowohl die nöthige Urkunde ausfertigen zu lassen, als auch die Anerkennungsurkunde von Seite der vier löblichen Diöcesanstände zur Hand zu bringen.

4) Der große Rath behält sich feierlich vor, daß alle jene Diöcesan-Einrichtungen, welche noch weitere gemeinsame Kosten außer den zur Zeit dieser Beitrittserklärung bereits festgesetzten, veranlassen würden, der Berathung und gutfindenden Genehmigung des großen Rathes unterstellt werden.

5) Dem kleinen Rath den Auftrag zu ertheilen, wenn der Zeitpunkt eingetreten sein wird, wofür die päbstliche Umschreibungsbulle vom 7. Mai 1828 so wie für die wegen Aargau's Anschließung noch zu erwartende Nachtragsbulle das landesherrl. Placet ertheilt werden soll, sich in dem daherigen Genehmigungs- und Publikationsakt der gleichen Formel, mutatis mutandis, zu bedienen, welche die konkordirenden Stände insgesammt in ihrem Akte vom 12. Heumonat 1828, dann der löbliche Stand Bern in seinem besondern vom 11. August 1828 in Anwendung gebracht haben."

Auch Thurgau's großer Rath genehmigte die Uebereinkunft vom 11. April. Darauf erschien die päbstliche Bulle für die Vereinbarung der Kantone Aargau und Thurgau mit dem Bisthum Basel; vom 23. März 1830 (Nro. VII. der Urkunden), worauf dann die Deputirten des Aargau's und der Staatsrath v. Roll, als Bevollmächtigter des Standes Thurgau, unterm 29. Mai 1830 die Genehmigungsurkunde der päbstlichen Bulle vom 23. März 1830 in Solothurn ausstellten (Nro. VIII. der Urkunden).

Der Stand Basel trat endlich gleichfalls dem Konkordat bei.

Urkunden.

Nro. I.

Uebereinkunft wegen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel.

Da die Uebereinkunft vom 12. Märzmonat 1827, betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel, nicht von sämmtlichen Kantonen die Genehmigung erhalten hat, Namens welcher sie abgeschlossen worden war; — so haben die hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, durch die Ueberzeugung der dringenden Nothwendigkeit geleitet, daß dem provisorischen Zustande ein Ende gemacht werde, in welchem sich die Bisthumsangelegenheiten befinden, sich entschlossen, in so weit es sie beschlägt, der oben erwähnten Uebereinkunft, unter den durch die veränderten Umstände nothwendig gewordenen Abänderungen, Folge zu geben, zu welchem Ende sie die Unterhandlungen wieder haben erneuern lassen

zwischen:

Herrn Paskal Gizzi, apostolischen Internunzius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, als von Seite Seiner Heiligkeit, Pabst Leo XII. mit dieser Unterhandlung beauftragt;

und

Seiner Exzellenz Herrn Joseph Karl Amrhyn, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Herrn Ludwig v. Roll, Staatsrath der Republik Solothurn, als von den Kantonen ermächtigte Kommissarien,

welche hierauf, vermöge ihrer frühern, in der Zeit ausgewechselten Vollmachten, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Kommittenten, über nachstehende Grundlagen übereingekommen sind, als:

Art. 1. Die katholische Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn, und desjenigen Gebietstheils des Kantons Bern, welcher demselben durch die Wienerkongreßakte abgetreten worden, so wie diejenige des Kantons Zug, wird künftighin das Bisthum Basel bilden.

Art. 2. Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird nach der Stadt Solothurn versetzt. Als Folge davon wird die dortige Stiftskirche von St. Urs und Viktor, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, zur Kathedralkirche, und das dasige Kollegiatstift zum Domstift des Bisthums Basel erhoben werden.

Art. 3. Das Domkapitel wird aus siebenzehn Domherren bestehen, wovon mindestens zwölf zur Residenz verpflichtet sind, um den Gottesdienst zu besorgen und dem Bischofe bei seinen kirchlichen Verrichtungen Aushülfe zu leisten.

Aus der Zahl der siebenzehn Domherren werden zehn auf die sämmtlichen Kantone vertheilt, welche das Bisthum bilden.

Unter jener Anzahl von siebenzehn Domherren sind die noch lebenden Domherren des alten Domkapitels von Basel begriffen, welchen das Recht der Residenz zusteht, und wofern unter ihnen sich ein Würdeträger befände, so soll demselben die Würde eines Dechanten verliehen werden.

Das Domstift wird zwei Würdeträger haben, einen Probst und einen Dechanten.

Art. 4. Die in dem vorstehenden Artikel benannten zehn Domherren bilden den geistlichen Rath des Bischofs.

Art. 5. Denselben steht, — im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls, — das Recht zu, nach der Vorschrift des zwölften Artikels den Bischof zu wählen.

Art. 6. Von den Kaplänen am Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor werden zehn dem Domkapitel zum Behuf des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Verrichtungen beigegeben.

Art. 7. Durch die Fabrica des nämlichen Kollegiatstifts, deren jährliches Einkommen beiläufig zweitausend Franken betragen mag, werden der Kirchenschmuck, die Verzierungen, und alle übrigen, zum Gottesdienst nöthigen Geräthschaften, geliefert und unterhalten.

Damit für diese Gegenstände noch angemessener Fürsorge getroffen werden könne, sind die während der Erledigung des bischöflichen Stuhls fließenden Einkünfte der bischöfl. Tafel der nämlichen Fabrica angewiesen.

Art. 8. Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden.

Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden; so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.

Vereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei andern durch dessen Senat ernennt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien.

Art. 9. Die Einkünfte des Bischofs sind auf achttausend Schweizerfranken festgesetzt.

Dem Domprobst sind die Einkünfte des Probsts an dem Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor angewiesen.

Der Domdechant erhält zu den Einkünften seiner Chorpfründe eine jährliche Zulage von achthundert Franken.

Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Residenz verpflichteten Dom-

herren der Kantone Luzern und Bern sind auf zweitausend Franken festgesetzt.

Die Domherren, so wie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger, verbleiben im vollen Genusse ihrer, dem Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor angehörenden Pfründen.

Hinsichtlich der nicht residirenden Domherren verpflichten sich die Regierungen, einem jeden von ihnen eine jährliche Summe von dreihundert Franken verabfolgen zu lassen.

Art. 10. Außer den oben bestimmten Einkünften werden dem Bischof und den zur Residenz verpflichteten Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

Art. 11. Die Regierungen werden sich über die Fondirung der bischöflichen Tafel, der Dompfründen und der Seminarien mit dem heiligen Stuhle durch eine spätere Unterhandlung ins Einverständniß setzen. Inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus, und gewährleisten ihren freien regelmäßigen Bezug, und ihre Unveräußerlichkeit, so wie die Regierungen auch für den Unterhalt der Wohnungen der Domherren Sorge tragen werden.

Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäulichkeiten des in Solothurn zu errichtenden Seminars, wird durch die Dazwischenkunft der Regierung von Solothurn Fürsorge gethan. Die Gebäude von Seminarien, welche anderswo errichtet werden sollten, sind von den Kantonen zu unterhalten, die es betrifft.

Art. 12. Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diöcesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.

Der zum Bischof Erwählte wird vom heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften nach den, für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen, dargethan sein werden.

Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise.

Die Ernennung des Dechanten ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kanton angehörigen Pfründen.

Für die vom Kanton Bern zu gebenden Domherren wird der Senat des Bischofs der Regierung dieses Standes zu jeder Wahl ein Verzeichniß von sechs Kandidaten vorlegen, von welchen sie drei ausstreichen kann, warauf der Bischof den Domherrn ernennt.

Die aus dem Stift von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche Weise bestellt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen die diesem Stande zustehende Anzahl von Mitgliedern in dem Senat des Bischofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Probst begriffen sein soll.

Der nicht zur Residenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieses Standes ernennt.

Der zum Domherr Gewählte muß entweder ein Angehöriger des Kantons sein, dem die Pfründe angehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen versehen, und in diesen beiden Fällen die nachstehenden Eigenschaften besitzen: Er muß Weltpriester sein, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe mindestens während vier Jahren mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischof in der Verwaltung der Diöcese oder der Seminarien behülflich gewesen sein, oder endlich sich als Lehrer der Gottesgelehrtheit oder des Kirchenrechts ausgezeichnet haben.

Die erste Ernennung der Domherren ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Art. 13. Dem nämlichen Domherrn kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden.

Die eines Probsts und die eines Dechanten dürfen niemals vom Domherren des nämlichen Kantons bekleidet werden.

Art. 14. Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der Kantone, welche das Bisthum Basel bilden, folgenden Eid leisten: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum Basel „besteht. Ueberdieß gelobe ich, weder in, noch außer der Schweiz ein „Einverständniß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, „und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffent„liche Ruhe gefährden könnte; und sollte ich je Kunde erhalten von „einem dem Staate schädlichen Anschlag, sei es in meiner Diöcese oder „anderswo; so werde ich die Regierung davon in Kenntniß setzen."

Art. 15. Es wird hier die feierliche Versicherung gegeben, daß, wenn früher oder später und unter welchen Verumständungen es geschehe, der Sitz des Bischofs und des Domkapitels außer die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Viktor wieder gänzlich auf den gleichen Fuß werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.

Art. 16. Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bisthums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für den Theil ihrer katholischen Bevölkerung, die in demselben nicht schon einbegriffen ist, so wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen, vorbehalten und zugesichert.

Im Falle, daß einer oder der andere der benannten Kantone beitreten würde; so wird die bischöfliche Tafel bis auf das Maximum von zehntausend Schweizerfranken, und zwar nach dem Maßstabe der einverleibten katholischen Bevölkerung des beitretenden Kantons vermehrt.

Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone Statt finden sollte; so soll die Diöcese mit einem Weihbischofe versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem die Diöcesankantone ein jährliches Einkommen von zweitausend Schweizerfranken zusichern werden.

Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beitritt der mehrbenannten Kantone ist einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche in Doppel ausgefertigt und besiegelt worden ist, sollen sobald immer möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Luzern den 26. März 1828.

Im Namen Seiner Heiligkeit:

L. S. P. Gizzi,
apostol. Internunzius.

Im Namen der hohen Stände,
die Kommissarien:

L. S. J. K. Amrhyn,
Schultheiß.

L. S. L. v. Roll,
Staatsrath.

Für getreue Uebersetzung, Namens der mit den Diöcesan-Angelegenheiten beauftragten Kommissarien:

J. K. Amrhyn, Schultheiß,
Kommissär.

Nro. II.

Uebereinkunft zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug, für die Organisation des Bisthums Basel.

Langenthaler Gesammtvertrag.

Die Regierungen der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, von der Wichtigkeit durchdrungen, die Begründung und Vollendung der Bisthums-Angelegenheiten ehestens zu bezwecken, haben zu diesem Ende, in Erneuerung und Vervollständignng des am 3. März 1820 zu Langenthal abgeschlossenen Vertrags, mit Rücksicht auf ihre nachherigen Verhandlungen vom 28. Brachmonat 1824 und 27. Wintermonat 1826, so wie in Betrachtung der durch die seitherigen Umstände nothwendig

gewordenen Abänderungen, folgende Uebereinkunft, mit Ratifikationsvorbehalt, unter sich abgeschlossen, als:

§. 1. Die neue Umschreibung des Bisthums Basel wird in sich begreifen:

a) Die ganze katholische Bevölkerung der löbl. Stände Luzern, Solothurn und Zug.

b) Die katholische Bevölkerung in dem mit dem löblichen Stande Bern durch den Wienerkongreß vom 19. März 1815 vereinigten Landtheil.

§. 2. Der Sitz des Bischofs wird nach Solothurn verlegt, woselbst die Stiftskirche zum heil. Urs und Viktor zur Kathedralkirche erhoben wird.

§. 3. Die Wahl des Bischofs, der in einer der Regierungen der Diözesankantone genehme Person aus der gesammten Geistlichkeit des Bisthums genommen wird, kömmt dem stimmgebenden Domherrn zu.

Die löblichen Stände werden dafür besorgt sein, daß die eintretende Erledigung des bischöflichen Sitzes nicht zu lange andaure.

§. 4. Der Bischof erhält, nachdem der Verbalprozeß über dessen kanonische Eigenschaften nach den für die in der Schweiz bestehenden bischöflichen Kirchen allgemein üblichen Vorschriften abgefaßt sein wird, durch den heil. Vater seine kanonische Einsetzung.

§. 5. Der jährliche Gehalt für den Bischof ist auf achttausend Franken festgesetzt.

§. 6. Die Regierung des löbl. Standes Solothurn weist dem Bischof eine, seiner Würde angemessene, freie Wohnung an, und übernimmt den Unterhalt der Gebäulichkeiten derselben, ohne hiefür die Diözesankantone in Anspruch zu nehmen.

§. 7. Dem Bischof wird ein Domstift beigegeben.

§. 8. Das Domstift wird aus siebzehn Domherrn oder Kapitularen bestehen, wovon wenigstens zwölf bei dem Domstift residiren sollen, um den Gottesdienst zu versehen und dem Bischof bei kirchlichen Verrichtungen die nöthige Beihülfe zu leisten.

Dasselbe wird gebildet: aus drei Domherrn des Standes Luzern, drei des Standes Bern, ferner aus den zehn Kapitularien des Kollegiatstifts von St. Urs und Viktor zu Solothurn, und endlich durch den Domherrn des löblichen Standes Zug.

§. 9. Aus obiger Anzahl werden zehn mit Stimm- und Wahlrecht den Senat des Bischofs bilden, nämlich: je drei aus den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn und einer aus dem Kanton Zug.

§. 10. Jedem Diözesanstand ist es frei gestellt, die ihm betreffende Anzahl von stimmgebenden Domherrn zum Theil aus residirenden oder nicht residirenden bestehen zu lassen; doch soll immer von den löblichen

Ständen Luzern und Bern wenigstens ein Domherr bei dem Domstift residiren, der ebenfalls zum Gottesdienst und zur Bedienung des Bischofs in seinen kirchlichen Verrichtungen mitzuwirken hat.

§. 11. Die Regierung des Standes Solothurn bezeichnet die demselben betreffende Zahl von Domherrn, welche den Senat des Bischofs zu bilden haben, aus dem Solothurnischen Stift.

§. 12. Von dem obigen §. 11. findet bei der ersten Besetzung des Domstifts, in Bezug auf die Arlesheimischen Domherrn, folgende Ausnahme statt: Da von dem Arlesheimischen Domstift noch sechs Domherrn am Leben sind, die als wirkliche Domherrn des Bisthums Basel betrachtet werden müssen; so wird ihnen zum voraus in dem neu zu errichtenden Domkapitel Sitz und Stimme zugesichert, und sie sollen als Domherrn derjenigen löbl. Stände gezählt werden, welche bisher einen Bestandtheil des Bisthums Basel ausgemacht haben.

Demnach haben die betreffenden Stände sich über die, im Verhältniß ihrer ehevorigen, dem Bisthum Basel einverleibten Bevölkerung vorzunehmende, daherige Vertheilung und Uebernahme derselben des Nähern zu verständigen.

§. 13. Durch diese Zutheilung bleibt jedoch die von den Ständen Bern und Basel für den Unterhalt dieser Domherrn übernommene Verpflichtung ungeschwächt. Dagegen verpflichten sich die betreffenden Stände ihren zu Theil fallenden Arlesheimischen Domherrn, welche am bischöflichen Sitze residiren würden, für die Zeit ihrer Residenz, nebst der von den Ständen Bern und Basel ihnen zugesicherten Pension, noch eine Gehaltszulage zu geben, um vermittelst derselben ihre jährliche Besoldung auf die Summe von L. 2000 zu setzen.

§. 14. Die zehn, den Senat des Bischofs bildenden Domherren, werden jeweilen nach derjenigen Wahlart besetzt, welche für jeden Stand besonders, entweder bereits bestimmt ist, oder durch fernere Unterhandlung zwischen Sr. päbstlichen Heiligkeit und den löbl. Ständen wird ausgemittelt werden.

§. 15. Um als Domherr wählbar zu sein, muß der zu Wählende entweder ein Angehöriger desjenigen Kantons sein, der die vakante Stelle dotirt, oder als Geistlicher in demselben angestellt, sich befinden. In beiden obigen Fällen werden folgende Eigenschaften erfordert:

Es soll der zu wählende jedenfalls ein Weltgeistlicher sein, und während vier Jahren mit Eifer und Klugheit einer Seelsorge vorgestanden, oder statt dieser letzten Bedingung dem Bischof in der Verwaltung des bischöflichen Sprengels beigestanden, oder als Lehrer der Theologie oder des kanonischen Rechts bei einer öffentlichen Anstalt sich ausgezeichnet haben.

§. 16. Der jährliche Gehalt der residirenden, stimmgebenden Domherren ist festgesetzt für 2000 Franken, derjenige hingegen der Nichtresidirenden auf 300 Franken.

§. 17. Die Regierung von Solothurn sichert ihren Domherren den fortwährenden Genuß ihrer wirklich besitzenden Präbenden und der dazu gehörenden Wohnungen zu.

Für die Wohnungen der übrigen Domherren, wenn sie an die Residenz gebunden sind, sorgen die betreffenden Regierungen entweder durch Anweisung einer Wohnung oder durch Vergütung eines angemessenen Miethzinses.

§. 18. An dem Domkapitel sollen folgende Dignitarien bestehen:

a) ein Domprobst, und

b) ein Domdechant.

§. 19. Der Domprobst, dessen Präbende sich hinlänglich dotiert befindet, wird nach der bisherigen Wahlart von der Regierung des Standes Solothurn ernannt.

§. 20. Der von dem heiligen Vater zu ernennende Domdechant übt bei dem Domkapitel die kanonische Disciplinar-Aufsicht aus.

§. 21. Demseben wird zu seinem Gehalt als Domherr annoch eine Zulage von 800 Franken zugesichert, welche von den Diöcesanständen nach dem im §. 34. aufgestellten Maßstab abgereicht wird.

§. 22. Es kann nur eine Dignität auf den nämlichen Domherrn übertragen werden.

§. 23. Die Würde eines Domprobst und Dechanten darf niemals von einem Angehörigen des nämlichen Kantons bekleidet werden.

§. 24. Für jeden der Diöcesankantone muß auf Verlangen eine eigene Officialität errichtet werden.

Dem löbl. Stande Bern wird die Anwendung des Art. 1. in der von der Eidgenossenschaft unterm 18. Mai 1816 in Garantie aufgenommene Vereinigungsurkunde über die Bischof-Baselschen Lande vorbehalten und zugesichert, die da lautet:

„Es wird eine Officialität im katholischen Theile des Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen katholischen Kantonen der Diöcese von Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Officialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden.“

Auf gleiche Weise sollen den übrigen Diöcesanständen ihre dießfalls besitzenden Einrichtungen vorbehalten bleiben.

§. 25. Dem Domstift werden für den Gottesdienst von den Kaplänen des Stifts zum heiligen Urs und Viktor zehn an der Zahl zugegeben.

§. 26. Diese Stiftskapläne sind ohne Zuthun der übrigen Kantone aus ihren bisherigen Stiftungen zu besolden.

§. 27. Die Ernennung der Stiftskapläne, die aus der ganzen Diöcese genommen werden können, geschieht durch ihre betreffenden Kollatoren.

§. 28. An dem Ort des bischöflichen Sitzes wird auf gemeinschaftliche Kosten derjenigen Stände, die daran Antheil nehmen, ein Seminarium errichtet.

Außer diesem soll ohne Einwilligung der betreffenden Regierungen keine Errichtung eines Seminars Statt finden können.

Jedoch steht es jedem Kanton frei, auf seine Kösten, unter Mitwirkung des Bischofs, ein eigenes Seminarium zu errichten, in welchem Fall sich derselbe mit diesem für die daherige Einrichtung ins Einverständniß setzen wird. „Dabei sichern sich die löbl. Stände die Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (Jus inspectionis et cavendi) in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien gegenseitig zu. Ueber die Anwendung desselben behalten sie sich übrigens durch eine spätere Verabredung das Nähere festzusetzen, vor.

§. 29. Die Regierung von Solothurn räumt für das Seminarium das erforderliche Gebäude ein, dessen Unterhalt sie übernimmt, ohne weder für eins noch anderes die Diöcesankantone in Anspruch zu nehmen.

§. 30. Für die erste innere Einrichtung des Gebäudes des Seminariums und für die Anschaffung der hierzu erforderlichen Geräthschaften, so wie für den Unterhalt der letztern werden die am Seminarium Theil nehmenden Kantone verhältnißmäßig beitragen, nachdem ihnen der löbl. Stand Solothurn eine Uebersicht der dießfallsigen Bedürfnisse und ihres Kostenbetrages vorgelegt, und die Mehrheit der Stände dieselbe genehmigt haben wird.

§. 31. Die Regierung von Solothurn gewährleistet den Unterhalt des Kirchengebäudes zum heiligen Urs und Viktor. Die dem Domstifte zu seinen gottesdienstlichen Verrichtungen nöthigen Paramente und andere Gegenstände werden aus der Stiftskustorei zum heil. Urs und Viktor geliefert.

Um hierfür nach Gebühr vollständige Vorsehung zu thun, sollen die Vakatureinkünfte während den drei ersten Monaten der Erledigung des Bischofssitzes der vorbenannten Stiftskustorei zufallen.

Bei längerer Erledigung des bischöflichen Stuhles behalten sich die Diöcesanstände das Recht vor, den weiter fallenden Vakatureinkünften, Behufs der Diöcesanverwaltung, die gutfindende, fernere Bestimmung zu geben.

§. 32. Dagegen behaltet sich der löbl. Stand Solothurn vor:

a) Daß der Pfarrgottesdienst, nach wie vor, in der Stiftskirche gehalten werden könne.

b) Daß bei unvorhergesehenen Fällen von Abänderungen oder Aufhebung dieses Bisthums die Stiftskirche, das Seminarium, das Haus des Bischofs, und die Stiftskustorei niemals als Diöcesaneigenthum angesehen werden könne.

c) Daß die solothurnschen Kapitularen fortfahren sollen, eine eigene Korporation zu bilden, und ihnen der Fortgenuß ihrer Rechte, Güter und Kollaturen nach der bisher üblichen Weise zugesichert bleibe, insofern das gegenwärtige Konkordat darin keine Abänderung getroffen hat.

§. 33. So wie das besondere solothurnische Stiftsvermögen jetzt und in Zukunft eigens verwaltet wird, so sollen dagegen auch von der wirklichen Existenz des Domstifts hinweg, alle der Diöcese zufallenden Zuflüsse durch Legationen, Donationen u. s. w., wenn sie durch ausdrückliche Bestimmungen dieser zugedacht worden sind, abgesöndert von jenem Stiftsvermögen, als wirkliches Diöcesangut verwaltet werden, und den gesammten Diöcesanständen im Verhältniß ihrer leistenden Beiträge zufallen.

Donationen aller Art, welche für die Präbenden eines einzelnen Kantons gestiftet werden, gehören einzig diesem Kanton zu, und bleiben ihm bei allfälliger Theilung vorbehalten, Behufs dessen sie Statt gefunden haben.

§. 34. Zur Abreichung der Beiträge an den Gehalt des Bischofs, so wie an die übrigen, gemeinsam zu bestreitenden Unkosten der Diöces soll für die kontrahirenden Stände als Skala ihre katholische Bevölkerung, welche dem Bisthumssprengel einverleibt ist, dienen, und dafür bis zu einer förmlichen Ausmittlung derselben, nachstehendes Verhältniß angenommen sein, als:

Für den Stand Luzern . . .	100,000	Seelen.
Für den Stand Bern . . .	44,000	„
Für den Stand Solothurn . .	45,000	„
Für den Stand Zug . . .	14,000	„
Zusammen	203,000	Seelen.

In dem, auf die Ausführung der neuen Diöcesaneinrichtung nachfolgenden, nächsten Frühjahre soll eine förmliche Aufzählung der sämmtlichen, in der Diöces begriffenen, katholischen Einwohner ohne Unterschied auf Heimathrechtigkeit und Rücksicht auf Alter, auf Anordnungen der Regierungen, Statt haben.

Diese Aufzählung wird je von 20 zu 20 Jahren zu dem nämlichen Zeitpunkt auf gleiche Weise erneuert.

Die Regierungen überreichen das Resultat dieser Aufzählungen nach Pfarreien oder Gemeinden abgetheilt, und mit ihrer Anerkennung und Beglaubigung förmlich bekleidet, zu Handen des Diöcesanverbandes.

§. 35. Die Diöcesanstände gewährleisten die ordentliche, sichere und freie Abreichung ihres betreffenden Antheils an diese gemeinsamen Diöcesanunkosten aus denen ihnen hiefür zu Gebote stehenden Mitteln, und entschlagen sich jeder andern Abreichungsweise dafür, als der so eben angegebenen, so wie jeder anderwärtigen Dotation.

§. 36. Zufolge der mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Konvention wird der Bischof den in derselben vorgeschriebenen Eid der Treue gegen die Diöcesanstände, je nach dem Ermessen derselben, zu ihren Handen, entweder den sämmtlichen Abgeordneten oder einer gemeinschaftlichen Delegation derselben ablegen.

§. 37. Da die Formel des Eides, welche die Bischöfe Seiner päbstlichen Heiligkeit beim Antritt ihres Amtes abzulegen haben, so wie sie gewöhnlich lautet, keineswegs der Stellung eines Seelenhirten von Untergebenen einer nichtkatholischen oder paritätischen Regierung angemessen ist, so werden die löbl. Diözesanstände darauf bestehen, daß ein künftiger Bischof von Basel seinen Eid nicht nach dieser Formel, sondern vielmehr nach derjenigen zu leisten habe, welche in Staaten, die unter einem nicht katholischen Fürsten stehen, wie z. B. in Preußen, Großbrittannien u. s. w. üblich ist.

Es verlangen die löbl. Diöcesanstände, daß die Vorschrift dieses zu leistenden Eides in einer beglaubigten Abschrift, so wie bei der Eidesleistung eines jedesmaligen neuen Bischofs der darüber abzufassende Verbalprozeß in ordentlicher Ausfertigung ihnen zugestellt werde.

§. 38. Die löbl. Stände garantiren sich gegenseitig das Recht des Placetum Regium in seiner vollen Ausdehnung. Alle Publikationen des Bischofs oder seiner Delegirten, so wie die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit sollen dem Gutheißen der Regierungen nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein.

§. 39. Ebenso behalten sich die Diöcesanstände ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen aufs Feierlichste vor, und gewährleisten sich dieselben gegenseitig.

§. 40. Den löbl. Mitständen Aargau und Thurgau wird der freie Beitritt zu der neuen Umschreibung des Bisthums Basel, so wie zum gegenwärtigen Vertrag vorbehalten und zugesichert.

Ebenso dem löbl. Stand Basel, entweder für seine sämmtliche katholische Bevölkerung, oder, wo er es gut finden sollte, bloß für diejenige in dem ihm durch den Wienerkongreß vom 19. März 1815 zugefallenen Landestheil.

Falls die löbl. Stände Aargau und Thurgau dem Bisthumsverband beitreten, wird ihnen der Antheil am Domstift, wie folgt, zugesichert, nämlich: Dem Stand Aargau ein residirender und zwei nicht residirende Domherren; dem Stand Thurgau ein nicht residirender Domherr.

Tritt einer oder mehrere der obgenannten Stände dem Bisthumsverband bei, so wird der jährliche Gehalt des Bischofs bis auf das Maximum von zehntausend Schweizerfranken im Verhältniß der einverleibten katholischen Bevölkerung des betreffenden Standes, vermehrt.

Sollte die Vereinigung der sämmtlichen obgenannten Stände Statt finden, so kann, wenn es erforderlich sein sollte, der bischöfliche Sprengel, wegen seiner größern Ausdehnung, mit einem Suffraganeus oder Weihbischof versehen werden, der vom Bischof ernannt, einen jährlichen Gehalt von zweitausend Schweizerfranken beziehen wird, welcher auf die sämmtlichen, dem Bisthumsverbande beigetretenen Stände zu vertheilen ist.

Im übrigen treten obbenannte drei löbl. Stände in alle jene Rechte, Genüsse und Verbindlichkeiten ein, welche für die kontrahirenden Diöcesanstände durch vorstehenden Vertrag bestimmt worden sind.

§. 41. Den andern vom Bisthum Konstanz losgetrennten löbl. Ständen bleibt der Zutritt zum neu umschriebenen Bisthum Basel auf den Fall ebenfalls vorbehalten, und zugesichert, wo von Seite des päbstlichen Stuhls die Einwilligung dazu erhalten werden kann.

Ihre daherigen Verhältnisse bleiben einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

In Kraft dessen gegenwärtiger Akt, in vier Doppeln ausgefertigt, und unter Vorbehalt der Ratifikation der höchsten Landesbehörden, mit den behörigen Unterschriften versehen und mit den Standessiegeln verwahrt worden ist.

Solothurn den
Schultheiß und Rath der Republik Solothurn;
In dessen Namen, der Amtschultheiß:
Für denselben, der Staatsschreiber:

Luzern den
Schultheiß und tägl. Rath der Stadt und Republik Luzern;
In dessen Namen, der Amtschultheiß:
Für denselben, der Staatsschreiber:

Zug den
Landammann und Rath des Standes Zug;
In dessen Namen, der regierende Landammann:
Der Landschreiber:

Bern den
Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern;
In dessen Namen, der Amtschultheiß:
Für denselben, der Staatsschreiber:

Also abgeredt und beschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung der allseitigen, vorbenannten hohen Regierungen.

Luzern den 28. Märzmonat 1828.

Die Abgeordneten des Standes Luzern:
Sign. J. K. Amrhyn, Schultheiß.
L. S. „ E. Pfyffer, Staatsrath.
„ X. Schwyzer, des Raths.

Die Abgeordneten des Standes Bern:
Sign. Ferd. Ludw. v. Jenner, alt Sekelmeister.
L. S. „ Alb. Steiger, Geheimrath.
„ L. v. Effinger, Geheimrathschreiber.

Die Abgeordneten des Standes Solothurn:
Sign. Glutz-Ruchti.
L. S. „ Ludw. v. Roll, Staatsrath.
„ Graf Sury v. Bussy, des Raths und eidgenössischer Artillerieoberst.

Die Bevollmächtigten des Standes Zug:
L. S. Sign. J. K. Amrhyn, Schultheiß.
„ Ludw. v. Roll, Staatsrath.

Zusatzartikel, zum Vertrag zwischen den hohen Diöcesan-Ständen, den 8. Märzmonat 1828 abgeschlossen.

Die hohen Diöcesanstände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, unvorgegriffen der im Artikel 28 des zwischen ihnen abgeschlossenen Grundvertrags, über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel vom gestrigen Datum, sich vorbehaltenen, spätern Verabredung über die nähere Anwendung des sich gegenseitig gewährleisteten Jus inspectionis et cavendi für die einmal errichteten Seminarien, nehmen schon vorläufig durch gegenwärtigen Nachtrag förmlich unter sich den Grundsatz an:

Daß unter diesen Aufsichtsrechten der hohen Diöcesanstände, namentlich die Zustimmung derselben für den bei einem solchen Seminar anzustellenden sowohl Vorsteher, als Lehrer, so wie die volle Befugniß mitbegriffen sein solle, durch eigene Kommissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen.

Dieser Zusatzartikel soll gleiche Kraft und Verbindlichkeit in sich tragen, als wäre derselbe dem obenher gerufenen Grundvertrage unmittelbar einverleibt.

In Kraft dessen hierüber gegenwärtiger Nachtragsakt in vier Urdoppeln ausgefertigt und unter Ratifikationsvorbehalt der höchsten Landesbehörden mit den gehörigen Unterschriften und mit den Standessiegeln versehen worden ist.

Solothurn den
Schultheiß und Rath der Republik Solothurn;
In dessen Namen, der Amtsschultheiß:
Für denselben, der Staatsschreiber:

Luzern den
Schultheiß und tägl. Rath der Stadt und Republik Luzern;
In dessen Namen, der Amtsschultheiß:
Für denselben, der Staatsschreiber:

Zug den
Landammann und Rath des Standes Zug;
In dessen Namen, der regierende Landammann:
Der Landschreiber:

Bern den
Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern;
In dessen Namen, der Amtsschultheiß:
Für denselben, der Staatsschreiber:

Also abgeredt und beschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung der allseitigen, vorbenannten hohen Regierungen.

Luzern, den 29. Märzmonat 1828.

Die Abgeordneten des Standes Luzern:
Sign. J. K. Amrhyn, Schultheiß.
„ E. Pfyffer, Staatsrath.
„ X. Schwyzer, des Raths.

Die Abgeordneten des Standes Bern:
Sign. Ferd. Ludw. v. Jenner, alt Sekelmeister.
„ Alb. Steiger, Geheimrath.
„ Ludw. v. Effinger, Geheimrathsschreiber.

Die Abgeordneten des Standes Solothurn:
Sign. Glutz-Ruchti.
„ Ludw. v. Roll, Staatsrath.
„ Graf Sury v. Bussy, des Raths und eidgenössischer Oberst.

Die Bevollmächtigten des Standes Zug:
Sign. J. K. Amrhyn, Schultheiß.
„ Ludw. v. Roll, Staatsrath.

Nro. III.

Leo Episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Inter precipua Nostri Apostolatus munia illud profecto recensetur, quod spectat Episcopalium Sedium tutelam, ut quibuscunque possimus modis ea omnia curemus perficere, quae in Catholicae Religionis augmentum, in Ecclesiarum decorem, et in Christi fidelium commodum atque utilitatem conferre videantur. Et quoniam summopere dolentes conspeximus, quod in transactis deflendis vicissitudinibus res omnes Ecclesiasticae, in quibusdam praesertim Regionibus maxime fuerant perturbatae; idcirco Pastoralis Officii Nostri partes esse duximus, tot malis pro viribus successive mederi, novas instaurando Cathedrales, statuendo Capitula, Diocesium limites circumscribendo, illisque opportunos addicendo Census ad hoc, ut quaelibet Diocesis a proprio Antistite juxta Sacrorum Canonum praescriptum valeat administrari. Hoc sane consilio agnoscentes, quod Basileensis Episcopatus, qui tam Dioceseos amplitudine, tam Antistitum splendore floruerat prout illustria ac praeclara testantur monumenta, in superiorum temporum teterrima conversione, Ecclesia Cathedrali exspoliata, Capitulo dissoluto, Censu Episcopali deperdito, Diocesi Novis finibus coarctata, in miseram profecto conditionem fuerat redactus, de opportunis ad haec incommoda pro Locorum ac temporum conditione adhibendis remediis serio cogitavimus, et diu collatis cum iis, quorum intererat, consiliis, expediens tandem fore judicavimus, si, Episcopali Sede Basileensi translata in Civitatem Solodorensem cuncta Capituli Constitutionem et Cathedralem Ecclesiam spectantia apte, ut infra, a Nobis constabiliantur. Nos igitur hujusmodi Episcopalis Ecclesiae ac Diocesis spirituali regimini, quantum in Domino possumus, consulere cupientes, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae Potestatis plenitudine, praevia Basileensis Ecclesiae et Capituli prioris status omnimodo suppressione, extinctione, et annullatione; itemque praevia extinctione Collegialitatis in Ecclesia sub invocatione Sanctorum Ursi et Victoris in Civitate Solodori, hanc ipsam Urbem in civitatem Episcopalem erigimus, praedictamque Sanctorum Ursi et Victoris antea Collegiatam et Parochialem Ecclesiam, ad Cathedralis gradum extollimus in eamque Episcopalem Sedem Basileensem transferimus,

(Uebersetzung.)

Nro. III.

Leo Bischof, Diener der Diener Gottes, zu ewigem Gedächtniß.

Zu den vorzüglichsten Pflichten Unsers apostolischen Amtes wird mit Recht die Fürsorge für die Erhaltung der bischöflichen Sitze gezählt, indem Uns auf jegliche Weise dafür zu sorgen obliegt, daß Alles geschehe, was zum Wachsthum der katholischen Religion, zur Verherrlichung der Kirchen und zum Vortheil und Nutzen der Christgläubigen gereichen kann. Da wir nun mit höchster Bekümmerniß wahrgenommen, daß in der letzten beklagenswerthen, wechselvollen Zeit alle kirchlichen Angelegenheiten, besonders in einigen Ländern, in die größte Verwirrung gerathen sind; so haben Wir es Unserm Hirtenamte für angemessen erachtet, so vielen Uebeln allmälig nach Kräften abzuhelfen, sowohl durch Errichtung und Gründung neuer Kathedralkirchen und Kapitel, als auch durch Bestimmung der Grenzen der Kirchsprengel und Anweisung angemessener Einkünfte für einen jeden derselben, damit eine jede Diöces, den heiligen kanonischen Vorschriften gemäß, von einem eigenen Vorsteher verwaltet werde.

Von solchen Gesinnungen geleitet, haben Wir, in Erwägung, daß das nach dem Zeugniß herrlicher Denkmäler durch den Umfang seines Sprengels und den Glanz seiner Vorsteher einst so blühende Bisthum Basel in den gräulichen Umwälzungen der jüngsten Zeiten durch Beraubung seiner Kathedralkirche, Auflösung des Kapitels, Verlust der bischöflichen Einkünfte und Verkleinerung seines Sprengels in eine wahrhaft traurige Lage versetzt worden; mit Ernst auf taugliche, den Verhältnissen von Zeit und Ort angemessene Mittel gesonnen, demselben zu Hülfe zu kommen, und es endlich, nach vorläufigen langen Berathungen mit den dabei Betheiligten, für das Beste erachtet, wenn Wir den bischöflich Baselschen Sitz nach der Stadt Solothurn verlegten, und alles auf die Einrichtung des Kapitels und auf die Kathedralkirche Bezughabende so anordneten, wie es unten von Uns geschehen ist.

In dem Wunsche daher, für die geistliche Regierung eben gedachter bischöflichen Kirche und Diöces, so viel Wir im Herrn vermögen, Sorge zu tragen, erheben Wir mit hinlänglicher Kenntniß und nach reiflicher Ueberlegung, kraft Unserer apostolischen Machtvollkommenheit, — mit vorläufiger gänzlicher Unterdrückung, Aufhebung und Vernichtung des vorherigen Zustandes der Baselschen Kirche und ihres Kapitels, wie auch mit vorläufiger Aufhebung des Kollegiatstiftes der Heiligen Ursus und Viktor zu Solothurn, — die Stadt Solothurn zu einer bischöflichen Stadt und die bisherige Kollegiat- und Pfarrkirche zu

ibique, firmo remanente Parochialitatis jure, Cathedrale Basileense Capitulum erigimus et constituimus; novam hanc Sedem, Capitulum ac Dioecesim Venerabili Fratri Francisco Xaverio de Neveu, moderno Antistiti ejusque in Episcopatu Basileensi Successoribus cum omnibus respectivis juribus, praerogativis et privilegiis legitime ipsis competentibus perpetuo tribuimus et assignamus. Novum autem in dicta Cathedrali Capitulum constare volumus decem et septem Canonicis, comprehensis in hoc numero Praepositura, Majori post Pontificalem Prima, ac Decanatu secunda dignitate, et in eodem decem et septem Canonicorum numero ultra Praepositum cooptari ceteros Novem Canonicos prioris, nunc suppressae Collegiatae aliosque tres Ecclesiasticos Viros ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi et unum ex Pago Tugiensi. Si qui vero interea supersint Canonici antiqui Capituli Basileensis, hi erunt in novum Capitulum adscribendi, et si inter eos quisquam Dignitatem obtinuerit, huic Decanatum novi Capituli assignari mandamus. Istiusmodi profecto Capitulum dividetur in Prebendas Duodecim Residentiales, et quinque forenses nuncupandas. Residentiales Chori Servitio obstricti erunt Canonici Decem Solodorenses, atque unus ex tribus Canonicis singulorum Pagorum Lucernensis et Bernensis. Quinque vero forenses Residentiae non obligati, duo erunt ex quolibet Pago Lucernensi, et Bernensi, atque unus ex Pago Tugiensi. Porro Decem ex hisce decem et septem Canonicis una cum duabus Dignitatibus Episcopi Senatum constituent, et utraque voce in Capitulo, ac jure Antistitis eligendi potientur, juxta modum deinceps praefiniendum. Inter praefatum numerum Decem Canonicorum, Episcopi Senatum constituentium, locum semper habebunt tres ex Pago Solodorensi; nempe Praepositus et alii duo Canonici ab ipsius Pagi Gubernio designandi; item alii tres ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi, unus ex Pago Tugiensi. Et quoniam juxta Canonicas Sanctiones, Capitulis Cathedralibus Praebendae Theologalis et Poenitentiaria adesse debent, idcirco Venerabili Fratri Episcopo pro tempore Basileensi omni studio commendamus, ut quamprimum fieri poterit, duo ex Praebendis Theologo et Poenitentiario Canonicis addicantur, ipsius Episcopi conscientiam super his onerantes. Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo aggregandos esse decem Capellanos prioris Collegiatae, loco Beneficiariorum, qui in sacris functionibus peragendis Ecclesiae, et Capitulo Cathedrali decenter inserviant. Novo autem sic efformato Cathedrali Capitulo, Decem Canonicis Senatum Episcopi constituentibus

St. Ursus und Viktor daselbst zu dem Range einer Kathedralkirche; übertragen auf dieselbe, unbeschadet ihrer Rechte als Pfarrkirche, den Sitz des Bisthums Basel, und errichten daselbst das Domkapitel. Diesen neuen Sitz, Kapitel und Diöces ertheilen wir auf ewige Zeiten dem gegenwärtigen Bischof, dem ehrwürdigen Bruder Franz Xaver von Neveu, und seinen Nachfolgern im Bisthum Basel mit allen denjenigen Rechten, Vorzügen und Privilegien, die ihnen gesetzmäßig gebühren. Das neue Kapitel bei besagter Kathedralkirche aber soll bestehen: aus siebenzehn Domherren, in welcher Zahl einbegriffen sind der Domprobst und der Domdechant, jener der Erste, dieser der Zweite im Range nach dem Bischofe. Unter diesen siebenzehn Domherren sollen nebst dem Domprobst noch neun andere Domherren aus der Geistlichkeit des ehemaligen, nunmehr aufgehobenen Kollegiatstifts, drei aus dem Kanton Luzern, drei aus dem Kanton Bern und einer aus dem Kanton Zug genommen werden. Sollten indessen noch Domherren des ehemaligen Baselschen Kapitels vorhanden seyn, so sind dieselben in das neue Kapitel aufzunehmen, und wenn unter ihnen einer eine Kapitelswürde erhalten haben sollte, so wollen Wir, daß dieser zum Dechant des neuen Kapitels ernannt werde.

Eben gedachtes Kapitel aber soll zerfallen in zwölf residirende, zum Chordienst verpflichtete Domherren, worunter die zehn Solothurnischen und einer von den drei Domherren eines jeden der zwei Kantone Luzern und Bern; und in fünf nicht residirende (forenses), worunter zwei Luzernische und zwei Bernische und einer aus dem Kanton Zug.

Ferner bilden zehn aus diesen siebenzehn Domherren, mit Einschluß des Domprobstes und Domdechanten, den Senat des Bischofs, und sollen sowohl beide Stimmrechte im Kapitel, als auch das Recht genießen, den Bischof auf die weiter unten zu bestimmende Weise zu erwählen.

Unter der eben gedachten Anzahl von zehn Kapitularen, welche den Senat des Bischofs ausmachen, sollen immer drei aus dem Kanton Solothurn befindlich seyn, nämlich: der Domprobst und zwei andere, von der Regierung dieses Kantons zu bezeichnende Domherren; desgleichen drei andere aus jedem der beiden Kantone Luzern und Bern und einer aus dem Kanton Zug. Und weil nach den kanonischen Vorschriften in den Domkapiteln unter den Kapitularen auch ein Erklärer der heiligen Schrift und ein Pönitentiar vorhanden seyn müssen, so empfehlen Wir Unserm ehrwürdigen Bruder, dem jedesmaligen Bischof von Basel, angelegenst, und beschweren sein Gewissen damit, daß sobald als möglich zwei aus den Domherren, einer mit der Eigenschaft eines Theologen und der andere mit jener eines Pönitentiars bekleidet werden.

tribuimus jus eligendi intra tres Menses ex diocesano Clero, servatis Canonicis Regulis, futurum ac pro tempore Episcopum Basileensem; jubentes insimul ut peractae Electionis instrumentum authentica forma exaratum Summo Pontifici de more mitatur, a quo, si Electio canonice peracta agnoscetur, et ex inquisitionis processu juxta formam pro Episcopatibus in Helvetia usitatam confecto, de ipsius Electi qualitatibus ad Sacrorum Canonum normam rite constiterit, electio hujusmodi a Sancta Sede confirmabitur, et ab ea deinde per Apostolicas litteras Canonica Electo dabitur institutio. Quod si aut electio minime canonice fuerit peracta, aut Promovendus praedictis qualitatibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, ut Cathedrale Capitulum ad novam electionem canonica similiter methodo valeat procedere. Dignitatum et Canonicatuum collationem pro hac prima vice Nobis libere reservamus. In futuris vero vacationibus unica tantum Decanatus provisio erit Apostolicae Sedi perpetuo reservata. Pristinum autem Gubernio Solodorensi manere volumus jus nominandi Praepositum, et Canonicos instituendos juxta morem hactenus observatum; ac Lucernensi Gubernio privilegium donari nominandi ad tres Praebendas Capitulares ejus Pago tributas. Pro trium vero Canonicorum ex Bernensi Pago excipiendorum designatione singulis vicibus efformanda, Capitulares Canonici Notulam sex Clericorum exhibebunt magistratui Bernensi, cui jus erit tres ad summum excludendi, et ex reliquis Episcopus pro tempore novum seliget Canonicum. Demum unica dumtaxat Dignitas unico Canonico conferri poterit, neque fas erit uno tempore Praepositurani et Decanatum possideri ab Ecclesiasticis Viris ejusdem Pagi. In horum autem Canonicorum designatione cavendum erit, ut Candidati orti sint ex Pago, cui fuerunt tributae Praebendae, vel ibidem Sacris operentur; utque sint Presbyteri Seculares ac Beneficium Curatum per quatuor saltem annos prudenter accurateque tenuerint, vel Antistitem in Diocesis vel Seminarii procuratione adjuverint, vel denique Theologiae aut Juri Canonico, sacrisque disciplinis tradenis utiliter incubuerint. Omnia praeterea confirmantes, quae transactis temporibus circa Diocesis Basileensis dismembrationem fuerunt ordinata et praevia derogatione consensus quorumlibet interesse habentium, ac sejunctis, quatenus opus sit, ab aliqua quacumque Diocesi cunctis illis partibus, quae moderno Episcopo Basileensi in administrationem hactenus, nomine Sanctae Sedis, traditae fuerant, aliisque etiam Parochialibus Ecclesiis dismem-

Auch wollen Wir, daß dem neuen Domkapitel zehn aus den Kaplänen der ehemaligen Kollegiatkirche als eigentliche Bepfründete beigesellet werden, und bei Verrichtung der heiligen Handlungen der Kirche und dem Domkapitel gebührende Dienste zu leisten.

Nachdem aber das neue Domkapitel auf solche Weise gebildet worden, ertheilen Wir den vorbenannten zehn Kapitularen des bischöflichen Senats das Recht: innerhalb drei Monaten, mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, den künftigen und jeweiligen Bischof von Basel aus der Geistlichkeit der Diöces zu erwählen, und befehlen zugleich: daß die in glaubwürdiger Form abgefaßte Urkunde über die vollbrachte Wahl dem Pabst, wie es herkömmlich ist, übersandt werde, von welchem sodann, nachdem die Wahl als den kanonischen Vorschriften gemäß anerkannt, und die Tauglichkeit des Gewählten durch den, auf die für die Bisthümer der Schweiz übliche Weise geführten Infirmativprozeß den kanonischen Vorschriften gemäß außer Zweifel gesetzt worden, die Wahl bestätigt, und dem vorschriftmäßig Gewählten durch ein apostolisches Schreiben die kanonische Einsetzung ertheilt werden wird.

Sollte aber die Wahl entweder nicht nach den kanonischen Regeln vorgenommen worden seyn, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Eigenschaften ausgerüstet befunden werden, so gestatten Wir dem Domkapitel aus besonderer Gnade, daß es ebenfalls auf kanonische Weise zu einer neuen Wahl vorschreiten könne.

Die Verleihung der Dignitäten und der Kanonikate behalten Wir für dieses erste Mal Uns selbst vor; bei künftigen Vakanzen hingegen soll nur die Verleihung der Dechantenwürde dem apostolischen Stuhle für immer vorbehalten bleiben. Der Solothurnischen Regierung aber bestätigen Wir das alte Recht, den Probst und neun, nach bisheriger Weise einzusetzende Domherren zu ernennen; so wie Wir auch der Luzernischen Regierung das Privilegium verleihen, zu den drei diesem Kanton zugetheilten Kapitularpräbenden zu ernennen. Was aber die Ernennung der drei Domherren des Kantons Bern betrifft, so sollen bei eintretender Vakanz die Domkapitularen eine Liste von sechs Geistlichen der Bernischen Regierung überreichen, welcher das Recht zustehen soll: höchstens drei davon auszuschließen, worauf der Bischof aus den noch Uebrigen den jeweiligen neuen Domherrn wählen wird.

Uebrigens kann einem und demselben Domherrn nur eine Dignität ertheilt werden; auch soll es nicht gestattet seyn, daß Geistliche eines und desselben Kantons zu gleicher Zeit das Amt eines Domprobstes und Domdechanten bekleiden.

Bei der Bezeichnung dieser Domherren soll darauf Bedacht genommen werden: daß die Kandidaten Angehörige des Kantons seien, dem die Präbende zugetheilt worden, oder doch daselbst geistliche Verrich-

bratis ac separatis per praesentes statuimus, ut ex nunc in posterum novum sat amplum Diocesis Basileensis Territorium constare debeat ex integris Pagis Lucernensi et Solodorensi, ex ea Pagi Bernensis parte, quae per Vindobonensem conventum eidem Bernensi Pago cessa fuerat, et ex Pago Tugiensi, cum eorum incolis Catholicis, praeter eas Pagorum Basileensis et Argoviensis terras ac Parecias, quae ad eamdem Basileensem Diocesim hucusque pertinuerunt, et adhuc pertinent. Licitum praeterea erit Pago Turgoviensi, nec non iis partibus Pagorum Basileensis et Argoviensis, quae olim Diocesi Constantiensi addictae erant, ad Basileensem Diocesim, juxta modum in posterum determinandum, accedere. In hoc casu antedictae Episcopali Sedi Basileensi huic Apostolicae Sedi immediate subjectae jus confirmamus habendi Suffraganeum Episcopum Titularem ad ea per totam Diocesim obeunda munia, quae Ordinem Episcopalem requirunt; cujus quidem Suffraganei nominatio Summo Pontifici de more facienda ad Episcopum Basileensem pro tempore semper libere spectabit. Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Basileensis, ejusque Suffraganei, quatenus ipsius nominationis locus fiat, et Cathedralis Capituli decenti ac congruae substentationi opportune ac stabiliter consulatur, mandamus, ut Mensae Episcopali tradatur liber annuus redditus Octomillium librarum Monetae Helveticae; qui tamen redditus per participationem, connexionem et unionem aliorum trium Pagorum, quorum mentio supra facta est, augendus erit usque ad summam Decem millium librarum ejusdem Monetae, juxta proportionem Catholicorum uniuscujusque Pagi ad Diocesim Basileensem pertinentium. Suffraganeo Episcopo Titulari Librarum similium Bismille; Praeposito, novem Canonicis, ac decem Cappellanis iidem redditus, quibus antea, uti Capitulum Collegiatae Solodorensis nunc suppressae, potiebantur; Decano Librarum Octingentarum ultra fructus Canonicalis Praebendae; Librarum vero Bismillium unicuique ex Canonicis Residentibus Pagorum Lucernensis et Bernensis; ac Tercentum Librarum cuilibet ex Canonicis non residentibus, Forensibus nuncupatis. Ejusmodi autem redditus, quorum fundatio per Conventionem posterius ineundam rite determinabitur, erunt interea persolvendi a respectivis Pagorum Guberniis, quae ad haec implenda sese in valida forma obligarunt. Tam Basileensi Episcopo, quam ejus Suffraganeo, cunctisque Canonicis residentibus erunt per Gubernia constabiliendae necessariae Edes Canonicales: ac Solodorense Gubernium sumptus praebebit ad tuitionem tam

tungen ausüben; daß sie ferner Weltgeistliche seien, und einer mit Seelsorge verbundenen Pfründe wenigstens vier Jahre lang mit Klugheit und Pünktlichkeit vorgestanden, oder dem Bischof in Verwaltung der Diöces oder der Priesterhäuser Hülfe geleistet, oder endlich mit dem Lehramte der Theologie oder des kanonischen Rechts und geistlicher Wissenschaften sich mit Nutzen beschäftigt haben.

Indem Wir überdieß Alles bestätigen, was in früherer Zeit über die Zertheilung der Baselschen Diöces angeordnet worden, der Einwilligung der etwa dabei Betheiligten derogiren, auch, so weit es nöthig ist, alle diejenigen Theile, welche bisher dem gegenwärtigen Bischof von Basel im Namen des heiligen Stuhls zur Verwaltung übergeben worden, selbst einzeln abgetrennte oder zertheilte Pfarreien, von was immer für einer andern Diöces lostrennten, setzen Wir durch Gegenwärtiges fest: daß von nun an und in Zukunft das neue, hinlänglich große Gebiet des Bisthums Basel bestehen soll: aus der sämmtlichen katholischen Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn und Zug, so wie derjenigen des Gebiets des Kantons Bern, welches diesem durch den Wiener Kongreß abgetreten worden ist, endlich aus denjenigen Gebietstheilen und Pfarreien der Kantone Basel und Aargau, welche schon früherhin einen Theil des Bisthums Basel ausgemacht haben, und noch zur Stunde demselben angehören. Dabei wird dem Stande Thurgau, so wie für diejenigen Bezirke der Kantone Basel und Aargau, welche ehevor zum Bisthum Konstanz gehörten, die Zusicherung ertheilt, daß auch sie sich dem Bisthum Basel anschließen mögen, worüber eine spätere Uebereinkunft das Nähere festsetzen wird.

Auf diesen letzten Fall bestätigen Wir dem vorbenannten bischöflich Baselschen Sitze, der Unserm apostolischen Stuhle unmittelbar untergeordnet ist, das Recht, einen Titular- oder Suffraganbischof zu haben, welcher im ganzen Umfange der Diöces diejenigen geistlichen Handlungen verrichtet, die den bischöflichen Stand erfordern. Die Ernennung dieses Weihbischofs, die dem Papste dem Herkommen gemäß gebührt, soll stets dem jeweiligen Bischof von Basel überlassen bleiben.

Damit aber für des gegenwärtigen und jeweiligen Bischofs von Basel, dessen Weihbischofs, wo der Fall seiner Anstellung eintritt, und des Domkapitels anständigen Unterhalt auf schickliche und sichere Weise gesorgt werde, so wollen Wir, daß dem Bischof von Basel ein jährliches freies Einkommen von achttausend Schweizerfranken, — welches Einkommen bei erfolgender Theilnahme, Verbindung und Anschließung der obbenannten drei Kantone, und zwar im Verhältniß der dießfalls hinzukommenden katholischen Bevölkerung bis auf das Maximum von zehntausend Franken gleichen Geldes erhöht werden soll; — dem Weihbischof eines von zweitausend Schweizerfranken; dem Domprobst,

Ecclesiae Cathedralis, quam Edium Episcopalium necessarios. Manutentioni vero Fabricae Cathedralis Ecclesiae ac expensis in Sacram Suppellectilem, et in rei divinae cultum necessariis consultum erit annuo redditu Bismille Librarum, jam pridem Fabricae olim Collegiatae Solodorensis assignatarum; utque rebus hujusmodi uberius prospiciatur adsignandi in id causae erunt fructus Mensae, spatio Sedis Episcopalis vacationis decurrendi. Facultatem insuper noviter sic erecto Cathedrali Basileensi Capitulo impartimur condendi ordinationes et statuta Sacris Canonibus et Constitutionibus Apostolicis minime adversantia, et ab Episcopo expresse approbanda; itemque gaudendi omnibus honoribus, insignis et privilegiis, quibus alia Cathedralia Capitula in Helvetia existentia gaudent, dummodo non sint onoroso titulo acquisita. Quodsi aliqua ex causa forsan contingat in posterum Episcopalem Sedem et Basileense Capitulum Cathedrale alio canonice transferri, tunc Solodorensi Collegiatae Ecclesiae Sanctorum Ursi et Victoris Capitulum in illum ipsum revocandum erit statum, quo ante Cathedralitatis acquisita jura potiebatur. Necessarium profecto judicamus decernere ac mandare, ut manutentioni antiquae ad presens suppressae Cathedralis Ecclesiae Basileensis et Divini cultus in ea peragendi expensis opportuno et stabili modo provideatur. Volumus praeterea, quod a Venerabili Fratre Episcopo Basileensi in Civitate Solodorensi Seminarium Puerorum Ecclesiasticum erigatur, in quo Adolescentes Clerici opportune alantur ac rite instituantur, quodque Gubernia Pagorum necessaria pro ejusdem Seminarii Edibus, et pro annuo libero Censu praestare debeant; et si necesse erit alia in aliis Pagis erigere Seminaria, Episcopus ea eriget re conciliata cum respectivis Guberniis, quae pro Edibus et pro annuo libero Censu necessaria ut supra suppeditabunt: Episcopus autem eisdem Seminariis regendis, administrandis, ac in sana doctrina instituendis juxta Concilii Tridentini praescriptum semper advigilabit, adhibitis in auxilium quatuor Canonicis ex diversis Pagis assumendis, quorum binos ipse Episcopus, et alios duos Canonici Senatum Episcopi constituentes eligent. Mandamus pariter, ut praedictae Episcopalis Ecclesiae Basileensis juxta

den neun Domherren und den zehn Kaplänen dieselben Einkünfte, die sie zuvor als Kapitel der nun aufgehobenen Solothurnischen Kollegiatkirche genossen; dem Dechant achthundert Schweizerfranken, außer den Einkünften von der Domherrenpräbende; jedem der residirenden Domherren der Kantone Luzern und Bern zweitausend Franken und jedem der nicht residirenden Domherren endlich dreihundert Franken zugetheilt werden.

Diese Einkünfte, deren Fundirung in einer später zu treffenden Uebereinkunft gehörig bestimmt werden wird, werden mittlerweilen durch die Regierungen der betreffenden Kantone abgereicht, wofür sie sich in gültiger Form verbindlich gemacht haben. Auch sind sowohl dem Bischof von Basel, als auch dessen Suffraganbischof und sämmtlichen residirenden Domherren die nöthigen Wohnungen durch die Regierungen anzuweisen. Auch wird die Solothurnische Regierung die zur Erhaltung der Domkirche und des bischöflichen Gebäudes nöthigen Kosten darreichen.

Für die Erhaltung der Fabrik der Kathedralkirche und für die Ausgaben für Kirchengeräth und die zum Gottesdienst erforderlichen Gegenstände soll durch eine jährliche Summe von zweitausend Franken gesorgt werden, die schon früher der Fabrik der ehemaligen Solothurnischen Kollegiatkirche angewiesen war, und damit dieser Zweck noch vollständiger erreicht werde, so sollen zu demselben die während einer Erledigung des bischöflichen Stuhles fließenden bischöflichen Einkünfte verwendet werden.

Dem auf solche Weise neu errichteten Baselschen Domkapitel ertheilen Wir die Befugniß: Statuten zu verfertigen, die jedoch weder den heiligen Kirchengesetzen, noch päbstlichen Verordnungen entgegen sein dürfen, und vom Bischof ausdrücklich bestätigt werden müssen; wie auch den Genuß aller Ehrenrechte, Vorzüge und Privilegien, deren andere Schweizerische Domkapitel zu genießen haben, vorausgesetzt, daß sie nicht Titulo oneroso erworben worden sind.

Sollte in der Folge, — aus was immer für einem Grunde, — der bischöflich Baselsche Sitz, nebst dem Domkapitel, anderswohin nach kanonischen Vorschriften verlegt werden, so soll das Kapitel der Solothurnischen Kollegiatkirche der Heiligen Ursus und Viktor wieder in denselben Zustand versetzt werden, in welchem es sich vor der Erhebung zu einem Domstift befand.

Wir halten es übrigens für durchaus nothwendig, daß für die Aufrechthaltung der alten, nunmehr aufgehobenen Baselschen Kathedralkirche und die Kosten des darin zu haltenden Gottesdienstes auf sichere und angemessene Weise gesorgt werde.

redditus ejus Mensae nunc, ut supra adsignatos de more taxetur ad florenos Auri de Camera Biscentum et Quadraginta, et hujusmodi Taxa in Libris Camerae Apostolicae describatur. Indulgemus denique, ut Episcopus coram Deputatis Pagorum, quibus Dioecesis Basileensis efformatur territorium, emittere licite possit Fidelitatis juramentum hisce verbis: „Ego juro et „promitto ad Sancta Dei Evangelia fidelitatem et obedientiam „Gubernio Pagorum, quibus Dioecesis constat. Item promitto, „me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam Unionem, neque intra neque ex„tra Helvetiam conservaturum, quae publicae tranquillitati possit „obesse; et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquam „conventiculam ad Status perniciem iniri, Gubernio manifes„tabo." — Ad hoc ut autem omnia et singula sic ut supra a Nobis disposita rite ac celeriter ad suum perducantur effectum, dilectum filium Apostolicum pro tempore Nuncium Lucernensem, et in ejus defectu Apostolicae Sedis apud Helvetos negotiorum gestorem harum Litterarum Nostrarum Exequutorem elegimus ac deputamus, necessarias et opportunas ei tribuendo facultates, ut sive per se, sive per aliam Personam in Ecclesiastica Dignitate constitutam ab eo specialiter subdelegandam cuncta superius ordinata peragere, statuere, disponere, decernere, ac super quacumque oppositione adversus praemissa in actu exequutionis quomodolibet forsan oritura, agnoscere ac definitive pronunciare libere ac licite possit et valeat. Praesentes vero litteras, et in eis contenta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet interesse habentes vel habere praetendentes auditi non fuerint, ac praemissis non consenserint, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio seu Intentionis Nostrae vel quolibet alio, licet substantiali defectu notari, impugnari, vel in controversiam vocari posse, sed eas semper ac perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, atque ab omnibus, ad quos spectat, inviolabiliter observari debere; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum prorsus et inane decernimus.

Uebrigens wollen und beschließen Wir, daß von dem ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Basel, in der Stadt Solothurn ein geistliches Seminar errichtet werde, worin die jungen Geistlichen gehörig genährt und unterrichtet werden können, wozu die Kantonsregierungen sowohl in Hinsicht der Gebäulichkeiten, als in Hinsicht eines freien Einkommens das Nöthige leisten werden. Würde sich die Nothwendigkeit für die Anlegung solcher Seminarien auch anderwärts noch ergeben, so soll sich der Bischof über ihre Errichtung mit den betreffenden Regierungen ins Einverständniß setzen, welche die nöthigen Gebäude und das erforderliche, jährliche, freie Einkommen dafür darreichen werden.

Dem Bischof steht über solche Priesterhäuser die Leitung und Verwaltung, so wie die Aufsicht über die Reinheit des in denselben zu ertheilenden Unterrichts zu, als worüber derselbe nach den Vorschriften des tridentinischen Konziliums zu wachen hat, und er wird sich zu diesem Zweck vier Domherren aus verschiedenen Kantonen zugesellen, wovon zwei der Bischof selbst und die beiden andern der Senat des Bischofs wählen soll.

Ferner wollen Wir, daß besagte bischöflich Baselsche Kirche, in Gemäßheit der ihr oben angewiesenen Einkünfte, bei der apostolischen Kammer zu zweihundert vierzig Goldgulden (Dukaten) angeschlagen, und daß diese Taxe in den Büchern dieser Kammer verzeichnet werde.

Endlich gestatten Wir, daß der Bischof vor den Abgeordneten derjenigen Kantone, aus welchen der Sprengel des Baselschen Bisthums gebildet wird, folgenden Eid der Treue leiste: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen „der Kantone, aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdieß gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz ein Einverständniß zu „pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen und eine verdächtige „Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden „könnte, und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner Diöces oder anderswo, so werde „ich die Regierung davon in Kenntniß setzen."

Damit aber Alles und Jedes, was oben von Uns angeordnet worden, gehörig und schleunig in Wirksamkeit trete, so erwählen und bestellen Wir zum Vollstrecker dieser Unserer Bulla den geliebten Sohn, den gegenwärtigen apostolischen Nunzius zu Luzern, und in dessen Ermangelung den Geschäftsträger des päbstlichen Stuhles in der Schweiz, und ertheilen demselben die nöthigen und sachgemäßen Vollmachten, entweder selbst oder durch eine andere in geistlichen Würden stehende und

Non obstantibus de jure quaesito, non tollendo aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae Regulis nec non constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, itemque supradictarum Ecclesiarum etiam juramento confirmatione Apostolica vel quavis alia firmitate roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque ac Indultis caeterisque etiam specifica et individua mentione dignis contrariis quibuscumque. Volumus equidem, ut praesentium litterarum Exequutor omnium et singulorum Actorum in ipsarum Litterarum exsequutione conficiendorum exempla in authentica forma exarata ad Sacram Congregationem Rebus Consistorialibus praepositam in ejusdem Congregationis Archivio asservanda, quam primum fieri poterit, transmittere teneatur. Praeterea volumus, ut harum Litterarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, ac Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides in Judicio et extra adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc Nostrae Subpressionis, Extinctionis, Annullationis, Translationis, Erectionis, Attributionis, Assignationis, Mandati, Commissionis, Derogationis et Voluntatis infringere vel et ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Octavo, Nonis Maji, Pontificatus Nostri Anno Quinto.

Sign. B. Pacca Pro. Dat.
„ Pro. Dno. Cardinali Albano,
J. Capaccini, Substitus.
Visa de Curia. Sign. D. Testa.
Loco † Plumbi.
Concordat cum Originali.
Lucernae 29. Maji 1828.
Sign. P. Gizzi, Internuntius Apostolicus.
Pro Copia collatum.
Lucernae 10. Junii 1828.
Ab iis, quibus res diocesanae ad Episcopatum Basileensem commissae:
J. C. Amrhyn, Praetor. L. a Roll.

von ihm besonders subdelegirte Person alle obigen Verfügungen in Vollzug zu bringen, festzusetzen und einzurichten, und über jeden Widerstand, den sie auf irgend eine Weise bei der Vollziehung etwa finden könnten, zu untersuchen, zu entscheiden und endlich abzusprechen.

Gegenwärtige Bulla und deren gesammter Inhalt sollen zu keiner Zeit, weder unter dem Vorwand, daß die dabei Betheiligten oder betheiligt zu sein Vorgebenden nicht gehört worden, und in die Bestimmungen desselben nicht eingewilligt hätten, noch durch die Einrede der Erschleichung, oder der Nichtigkeit oder des Abgangs Unseres Willens, oder was immer für eines andern, selbst wesentlichen Mangels, angegriffen, angefochten oder in Streit gezogen werden können, sondern für ewige Zeiten gültig und wirksam seyn und bleiben, völlige und gänzliche Wirkung erlangen und behaupten, und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich befolgt werden, und wenn derselben von irgend Jemandem, unter welcher Autorität es auch sey, mit oder ohne Wissen entgegengehandelt würde, so soll solches durchaus nichtig und unwirksam sein. Auch soll nicht entgegenstehen die Regel, daß ein wohlerworbenes Recht nicht entzogen werden darf, noch irgend eine andere apostolische Kanzleiregel, auch nicht päbstliche Verordnungen und Beschlüsse, oder die Statuten, Gewohnheiten, Privilegien und Indulte vorbenannter Kirchen, wären sie auch durch Eid, päbstliche Bestätigung oder auf irgend eine andere Weise bekräftigt, noch irgend sonst etwas, wenn es auch einer ausdrücklichen und besondern Erwähnung würdig wäre.

Wir wollen übrigens, daß der Vollstrecker der in gegenwärtiger Bulla enthaltenen Verfügungen von allen und jeden zum Zweck der Vollziehung errichteten Urkunden Abschriften in beglaubigter Form, so bald als möglich, an die heilige Congregatio consistorialis einsende, um in dem Archiv derselben aufbewahrt zu werden. Auch wollen Wir, daß den Abschriften oder Abdrücken dieser Bulla, die mit der Unterschrift eines öffentlichen Notarius und mit dem Siegel einer in geistlichen Würden stehenden Person versehen sind, vor und außer Gericht derselbe Glaube gewährt werde, wie der Urschrift selbst, wenn dieselbe vorgelegt oder vorgezeigt würde. Niemand also wage es, diese Unsere Verordnung, wodurch Wir unterdrücken, aufheben, vernichten, versetzen, errichten, zutheilen, anweisen, bevollmächtigen, beauftragen, derogiren und Unsern Willen erklären, zu übertreten oder ihr freventlich entgegen zu handeln. Wer aber dessen sich unterfinge, der soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich laden wird.

Basileen.

Electionis Canonici Forensis pro Pago Zougensi.

Ex Canonicis Forensibus, qui in Cathedrali Capitulo Basileensi sunt percensendi unum esse debere ex Pago Zougensi, Apostolicis litteris cautum est, quae de Episcopatu Basileensi sunt datae. Cum vero in iis rescribendis omissa praeter voluntatem fuerit mentio de jure illius eligendi, quod per Sanctissimum Dominum nostrum Leonem XII, Pontificem maximum, Gubernio memorati Pagi collatum fuerat, prout in Consistoriali Decreto sancitum perlegebatur, placuit Sanctitati suae, Decreto hoc Consistoriali perinde habendo, ac si litterae Apostolicae sub plumbo datae fuerint, declarari et edici jus eligendi Canonicum Forensem, seu non residentialem, pro Pago Zougensi attributum esse Gubernio ipsius, ac proinde Executori earumdem litterarum mandari, ut juxta hanc Sanctissimi Patris voluntatem Constitutionem dicti Capituli perficiendam curet. Hoc porro Decretum edi et in Acta sacrae Consistorialis congregationis referri jussit. Datum Romae hac die 12. Junii Anni 1828.

L. S. Sign. P. Polidorius,
S. Congreg. Consistorialis Sec.

Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der Menschwerdung des Herrn tausend achthundert achtundzwanzig, den siebenten Mai, im fünften Jahre unsers Pabstthums.

(Stelle des † Siegels.)

Unterz. B. Pacca Pro-Dat.

Unterz. Für den Herrn Kardinal Albano,
J. Capaccini, Substitut.

Visirt von der Kuria. Unterz. D. Testa.

Dem Original gleichlautend:

Luzern, den 29. Mai 1828. Unterz. P. Gizzi,
apostol. Internunzius.

Als getreue Abschrift:

Luzern, den 10. Heumonat 1828.

Die mit den Angelegenheiten des Bisth. Basel beauftragten Kommissarien:

J. K. Amrhyn, Schultheiß. Ludwig von Roll.

Diöcese Basel.

Erwählung des nicht residirenden Domherrn für den Kanton Zug.

Die apostolische Bulla über das Bisthum Basel hat dafür gesorgt, daß unter den nicht residirenden Domherren des Baselschen Domkapitels auch einer aus dem Kanton Zug sein müsse. Da aber bei ihrer Abschrift von dem Recht zu dessen Erwählung, das von Sr. Heiligkeit Pabst Leo XII., wie in dem Konsistorialdekret verordnet steht, der Regierung benannten Kantons verliehen worden war, unabsichtlich Meldung zu thun vergessen worden ist, so haben Se. Heiligkeit geruhet, durch gegenwärtiges Konsistorialdekret, das die Kraft einer Bulla haben soll, erklären und aussprechen zu lassen: das Recht, den nicht residirenden Domherrn für den Kanton Zug zu ernennen, sei der Regierung dieses Kantons zuerkannt, und haben daher dem Vollzieher der nämlichen Bulla in Auftrag gegeben, daß er nach dieser bestimmten Willensmeinung des heiligsten Vaters die Aufstellung des gedachten Kapitels besorge. Er hat ferner befohlen, dieses Dekret auszufertigen und in die Akten der heiligen Konsistorial-Kongregation aufzunehmen.

Gegeben in Rom, den 12. Brachmonat 1828.

(L. S.) Unterz. P. Polidorius,
Sekretär der heil. Konsistorial-Kongregation.

Für getreue Uebersetzungen,

Namens der mit den Diöcesan-Angelegenheiten beauftragten Kommissarien:

J. K. Amrhyn, Schultheiß, Kommissar.

Nro. IV.

Genehmigungsurkunde der päbstl. Bulle vom 7. Mai 1828.

Wir die Abgeordneten der löblichen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, in Folge der Vollmachten und Aufträge Unserer hohen Kommittenten in Solothurn versammelt, um der feierlichen Publikation der apostolischen Circumscriptions-Bulla in der künftigen Domkirche des neu organisirten Bisthums Basel beizuwohnen, welche das Datum vom 7. Mai 1828 führt, und mit den Worten: Inter praecipua Nostri Apostolatus munia, beginnt, und da besagte päbstliche Bulla mit ihren nachträglichen Vervollständigungen von Unseren hohen Regierungen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen Hochihnen und dem päbstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 abgeschlossenen Konvention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmend gefunden worden ist, — ertheilen dieser Bulla, Namens dieser hohen Stände, die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.

Was hiermit, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, zur allseitigen Nachachtung zur Kenntniß gebracht wird.

Gegeben Solothurn, den 12. Heumonat 1828.

Namens des Standes Luzern:

(L. S.) Sign. Eduard Pfyffer, Staatsrath.

Namens des Standes Bern:

(L. S.) Sign. Ferd. Ldw. v. Jenner, alt Seckelmeister.
(L. S.) Sign. Nizole, Mitgl. d. gr. R. u. Deputirter.
(L. S.) Sign. Jaq. Joseph Helg.
(L. S.) Sign. v. Effinger, Geheimrathschreiber.

Namens des Standes Solothurn:

(L. S.) Sign. Ludw. v. Roll, Staatsrath.
(L. S.) Sign. Lüthi, Staatsrath.

Namens des Standes Zug:

(L. S.) Sign. Fr. Jos. Andermatt, Landammann.

Dem Original gleichlautend:

Solothurn, den 13. Juli 1828.

Der Staatsschreiber:
Sign. Friedr. von Roll.

Nro. V.

Convention sur l'accession du haut Canton d'Aargovie au Diocèse de Bâle nouvellement organisé.

En vertu de la déclaration du Conseil souverain du haut Etat d'Aargovie du 11 Novembre dernier a été conclue sur l'accession de ce haut Canton à l'Evêché de Bâle nouvellement organisé par la convention du 26 Mars 1828 faite et passée entre le St. Siège et les hauts Etats de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug,

entre

Son Excellence Monseigneur Ostini, Archevêque de Tarse, Nonce Apostolique près la Confédération Suisse,

et

Messieurs les Conseillers d'Etat Charles de Reding, François Joseph Frédéric et François Joseph Vorster, Députés du gouvernement du susdit haut Etat d'Aargovie;

ainsi que sous la coopération demandée des Commissaires chargés de la négociation sur la réorganisation et la nouvelle Circonscription de l'Evêché de Bâle, savoir:

Son Excellence Monsieur Joseph Charles Amrhyn, Avoyer de la ville et République de Lucerne et Monsieur le Baron Louis de Roll, Conseiller d'Etat de la République de Soleure, munis de plein-pouvoirs, sous la reserve de la ratification de leurs hauts Commettans, la Convention qui suit:

Art. 1. La population catholique du territoire du Canton d'Aargovie qui a été séparé de l'Evêché de Constance, ainsi que celle du territoire qui appartenait à l'ancien Evêché de Bâle, fera aussi partie à perpétuité du Diocèse de Bâle nouvellement réorganisé.

Art. 2. L'élection des trois Chanoines que le Canton d'Aargovie a à fournir au Chapitre cathédral, savoir d'un Chanoine résidant et de deux non-résidant, se fera d'après le mode établi par l'article 12 de la Convention citée du 26 Mars 1828 pour le haut Etat de Berne, et ainsi tout ce qui a été accordé à ce dernier Canton relativement à cette élection, sera aussi applicable et confirmé au Canton d'Aargovie.

Les Candidats à proposer par le Chapitre cathédral à ces prébendes, devront tous être ressortissans et habitans du Canton; ils devront posséder en même tems les qualités préscrites

pour les chanoines en général, ou s'être rendu utiles à l'administration épiscopale dans le Canton.

Art. 3. Le Canton d'Aargovie participera à tous les droits et avantages accordés en général et en commun aux Cantons contractans de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug par la convention du 26 Mars 1828, et aura par contre à remplir également toutes les charges et obligations stipulées pour les dits Cantons dans la même convention.

Art. 4. Les ratifications de la présente convention expédiée en double et scellée, seront échangées le plutôt possible.

Ainsi fait et conclu a Lucerne le 2 Decembre 1828.

Au nom de Sa Sainteté,
Le Nonce Apostolique près la Confédération Suisse:
Sign. P. Archevèque de Tarse.
(L. S.)

Au nom du haut Etat du Canton d'Aargovie,
Les Députés:
(L. S.) Sign. C. de Reding.
(L. S.) „ J. Friderich.
(L. S.) „ F. J. Vorster.

Les Commissaires chargés de la négociation pour la réorganisation et nouvelle Circonscription de l'Evêché de Bâle:
(L. S.) Sign. J. Ch. Amrhyn, Avoyer.
(L. S.) „ Louis de Roll, Conseiller d'Etat.

Nous Bourguemestre et Petit Conseil du Canton d'Aargovie

faisons savoir:

Qu'en vertu de l'autorisation émanée du Grand Conseil en date du 5 Juin 1829, Nous ratifions le traité ci-dessus au nom de ce Canton, voulant en même tems que les ratifications de ce traité, lorsqu'il aura été muni de celles du St. Siège, soyent échangées le plutôt possible.

Aarau, le 2 Juillet 1829.

Le Bourguemestre Président:
(L. S.) Sign. Fetzer.
Le Secrétaire d'Etat:
Sign. Baldinger.

Nr. VI.

Uebereinkunft über den Beitritt des hohen Standes Thurgau zu dem neu errichteten Bisthum Basel.

In Folge der unterm 26. März 1828 zwischen dem heiligen Stuhle und den hohen Ständen Luzern, Solothurn, Bern und Zug, über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel, verabredeten und abgeschlossenen und unterm 13. des abgewichenen Heumonats in Vollziehung gebrachten Uebereinkunft, und in Gemäßheit des von dem großen Rathe des hohen Standes Thurgau gefaßten Beschlusses, welcher die Bevollmächtigung zur Anschließung des besagten Kantons an das obbemeldte, wieder hergestellte Bisthum enthält; ist

zwischen

Sr. Excellenz Monsignor Ostini, Erzbischof von Tarsus, apostolischem Nuntius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

dann

Sr. Excellenz Herrn Joseph Karl Amrhyn, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Herrn Baron v. Roll, Staatsrath der Republik Solothurn, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte (Kommissarien) des hohen Standes Thurgau,

vermöge ihrer Vollmachten, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Kommittenten, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Art. 1. Die von dem Bisthum Konstanz getrennte katholische Bevölkerung des hohen Standes Thurgau ist für immer dem wiederhergestellten Bisthum Basel einverleibt.

Art. 2. Die Wahl des zum Domkapitel zu ernennenden nicht residirenden Domherrn geschieht auf die im Art. 12 der angezogenen Uebereinkunft vom 26. März 1828, für den hohen Stand Bern festgesetzte Weise, und so soll auch Alles, was in Bezug auf diese Wahl diesem letzten Kanton zugestanden ist, auf den Kanton Thurgau anwendbar und bestätigt seyn.

Art. 3. Der Kanton Thurgau hat auf die gleiche Weise an allen Rechten und Vortheilen Antheil, welche im Allgemeinen (en général et en commun) sowohl, als den kontrahirenden Kantonen Luzern, Solothurn, Bern und Zug zukommen, so wie er hinwieder gleichermaßen alle Lasten und Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, welche den genannten Kantonen in der angeführten Uebereinkunft aufgelegt sind.

Art. 4. Die Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche doppelt ausgefertigt und besiegelt wird, sollen bald möglichst ausgewechselt werden.

So geschehen und beschlossen zu Luzern am 11. des Monats April Eintausend achthundert neun und zwanzig.

Im Namen seiner Heiligkeit, der apostolische Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft:

L. S. P. Erzbischof von Tarsus.

Im Namen des hohen Standes Thurgau:

L. S. J. R. Amrhyn, Schultheiß.

L. S, L. v. Roll, Staatsrath.

Wir Landammann, klein und großer Rath des Kantons Thurgau, nach Einsicht der nebenstehenden Uebereinkunft über den Beitritt des hiesigen Kantons zum neu organisirten Bisthum Basel, haben beschlossen:

Die besagte Uebereinkunft ist genehmigt.

So geschehen und beschlossen im großen Rathe.

Frauenfeld, am 3. Juni 1829.

Der Landammann,
Präsident des großen Raths:
Sign. Morell.

Die Mitglieder:
Sign. Ammann.

Secretär, Stimmenzähler.
Sign. Wüst.

Nro. VII.

Michael Viale,

Sanctissimi Domini Nostri Divina Providentia Pii Papae Octavi et Apostolicae Sedis apud Helvetios Negotiorum Gestor.

Cum Sanctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia Papa Octavus pro Pagorum Argoviensis et Thurgoviensis, in Basileensem Dioecesim adgregatione sub Annulo Piscatoris Literas ediderit tenoris Sequentis videlicet.

Pius Papa VIII. In perpetuam rei memoriam. De animarum salute pro tradita Nobis Ecclesiae Universae procuratione impense solliciti, Apostolicae Auctoritatis placita eo libenter intendimus, ubi aptiora iisdem juvandis commoda parari dignoscamus. Hoc Nos animo benevolo accepimus, quae pro Pagorum Argoviensis et Thurgoviensis in Basileensem Dioecesim

adgregatione concilianda acta sunt ab Venerabili Fratre Petro Archiepiscopo Tharsensi, Nostro apud Helvetios Nuncio cum Nobilibus Viris, quibus ab eorundem Pagorum Consiliis id negocii fuerat commissum. Cuncta itaque re accurate perpensa, spirituali Catholici Populi ibidem degentis regimini salubriter consulere discupientes, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, de que Apostolicae potestatis plenitudine, Incolas, remque omnem Catholicam Territorii Pagi Argoviensis, tum illius, quod a Constantiensi Dioecesi fuit sejunctum, tum illius quod veteri Basileensi Ecclesiae olim suberat, nec non Incolas remque omnem Catholicam Pagi Thurgoviensis, qui pariter a Constantiensi Dioecesi fuit abstractus, Dioecesi Basileensis Episcopatus recens constitutae per Apostolicas Litteras fel. rec. Leonis P. P. XII. Praedecessoris Nostri de nova illius Dioecesis circumscriptione Nonis Maji Anni MDCCCXXVIII editas, perpetuo attribuimus et assignamus. Tres vero Canonicos ex Pago Argoviensi in Cathedralis Sanctorum Ursi etVictoris Ecclesiae Solodori extantis capitulum unum scilicet residentialem et duos non residentes „Forenses" nuncupatos et unum insuper Forensem ex Pago Thurgoviensi adsciscí volumus, iisdem plane legibus ac conditionibus, quae pro Bernensis Pagi Canonicis per memoratas Apostolicas Litteras sunt praefinitae, quas idcirco omnes in Argoviensis et Thurgoviensis Pagorum Canonicis eligendis sancitas tenore praesentium et adprobatas edicimus. Hinc id inprimis in iis promovendis cautum volumus, ut ipsi nedum natale solum, et domicilium sint nacti in iis Pagis pro quibus sunt Canonicatum adepturi, sed insuper qualitatibus polleant jure Canonum designatis, vel saltem in rei sacrae procuratione utilem ibidem operam navarint. Quo circa in Cathedrali Capitulo jam ad normam memoratae Bullae constituto adjicientur Quatuor Canonici, unus scilicet residentialis et duo non residentiales seu Forenses pro Pago Argoviensi, et unus pariter non residentialis seu Forensis pro Pago Thurgoviensi; quatuor hi Canonici Episcopalis Senatus partem constituent et utraque voce in Capitulo ac jure Antistitis eligendi potientur, adeoque universum Capitulum uno et viginti Canonicis constabit, quorum tredecim ex Ordine Residentialium, Octo autem non Residentiales erunt, seu Forenses nuncupati. Jubemus porro et mandamus, ut ambo illi Pagi Argoviensis et Thurgoviensis omnibus fruantur juribus et favoribus generatim, et communiter in Pagos Lucernensem,

Bernensem, Solodorensem et Zougensem per easdem Apostolicas Litteras, delatis, nec non ut iisdem oneribus et obligationibus adstringantur, quibus memorati Pagi per ipsas Litteras fuerunt subjecti. Ut vero harum dispositionum, quas in summum animarum bonum cessuras fore confidimus, executio adproperetur, easdem exequendas committimus Dilecto Filio Michaeli Viale, qui pro Nuncio Apostolico apud Helvetios Nostra et Apostolicae hujus Sedis negotia in praesens gerit, omnesque eidem facultates necessarias et opportunas largimur, ut per se vel per aliam personam saltem in ecclesiastica Dignitate constitutam mandata haec Nostra exequi curet eaque decernat, quae in hanc causam expedire magis in Domino censuerit. Volumus etiam, ut executorialia Acta et Decreta ad Congregationem Consistorialem mittat ibidem adservanda; non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ceterisque licet expressa, specifica et individua mentione dignis, etiam juramento confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis et consuetudinibus, privilegiis, quoque Indultis et Litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodo libet concessis et innovatis, quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die XXIII. Martii MDCCCXXX, Pontificatus Nostri Anno Primo.

Nos itaque Mandatis Sanctissimi Domini Nostri omni quo par est obsequio obtemperantes et facultatibus specialiter Nobis concessis utentes praesentis Nostri decreti tenore ad ea omnia procedimus, quae in iisdem Apostolicis literis peragenda et perficienda committuntur. — Quapropter juxta ordinationes, quae in praefatis literis Apostolicis continentur, Incolas remque omnem Catholicam Territorii Pagi Argoviensis tum illius quod a Constantiensi Dioecesi fuit sejunctum, tum illius quod veteri Basileensi Ecclesiae olim suberat, nec non Incolas remque omnem Catholicam Pagi Thurgoviensis, qui pariter a Constantiensi Dioecesi fuit abstractus, Dioecesi Basileensis Episcopatus recens constitutae per Apostolicas literas fel. rec. Leonis XII. de nova illius Dioecesis circumscriptione Nonis Maji Anni MDCCCXXVIII editas, ex hoc, perpetuo attribuimus et adsig-

namus. Tres Canonici ex Pago Argoviensi, unus nimirum residentialis et duo non residentiales et unus ex Pago Thurgoviensi non residentialis in Cathedrale Capitulum erunt cooptandi.

Horum Canonicorum electio iisdem plane legibus et conditionibus perficietur, quae pro Bernensis Pagi Canonicis per suprамemoratas Apostolicas literas sunt praefinitae, quae idcirco omnes in Argoviensis et Thurgoviensis Pagorum Canonicis eligendis sanciuntur et probantur; id vero in iis adsciscendis caveatur, ut ipsi nedum natale solum et domicilium sint nacti in iis Pagis pro quibus sunt Canonicatum adepturi, sed insuper qualitatibus polleant jure Canonum designatis, vel saltem in rei sacrae procuratione ibidem utilem operam navarint.

Hinc in Cathedrali Capitulo jam ad normam memoratae Bullae constituto adjicientur quatuor Canonici, unus scilicet residentialis et duo non residentiales seu Forenses pro Pago Argoviensi et unus pariter non residêntialis seu Forensis pro Pago Thurgoviensi.

Quatuor hi Canonici Episcopalis Senatus partem constituent et utraque voce in Capitulo ac jure Antistitis eligendi potientur, adeoque universum Capitulum viginti et uno Canonicis constabit, quorum tredecim residentiales, octo autem non residentiales erunt seu Forenses.

Pagi Argoviensis et Thurgoviensis fruentur omnibus juribus et favoribus generatim et communiter in Pagos Lucernensem, Bernensem, Solodorensem et Zougensem delatis per Apostolicas literas S. Memoriae Leonis XII. Nonis Maji Anni MDCCCXXVIII, iisdemque oneribus et obligationibus adstringentur, quibus memorati Pagi per ipsas literas Apostolicas subjiciuntur.

Et sic decernimus auctoritate specialiter ad hoc Nobis concessa, mandantes, ut omnia et singula in memoratis literis Pontificiis Diei XXIII. Martii MDCCCXXX, et in praesenti Decreto contenta ab omnibus fideliter observentur et impleantur Contrariis Quibuscumque non obstantibus.

Datum et promulgatum Solodorii die XXX. Maji Anno Domini MDCCCXXX Assistentibus Illmis. Dnis. Josepho Fridrich et Illmo. Do. Joan. Nepom. Schmiel, Senatoribus Gubernii Pagi Argoviensis et Deputatis ejusdem Gubernii, et Illmo. Dno. Aloysio de Roll, Consiliario Status Solodori, Deputato

Pagi Thurgoviensis. Praesentibus Illustrissimis ac Reverendissimis Dnis. Dnis.

L. S. Sign. Michael Viale,
literarum Apostolicarum exequutor.

L. S. Sign. Jos. Sidler,
Cancell.

Sign. Jos. Antonius,
Ep. Bas. Testis.

Sign. Gerber,
Praepos. Testis.

Nro. VIII.

Genehmigungsurkunde der päbstlichen Bulle vom 23. März 1830 von Seiten der betreffenden Schweizerkantone.

Wir, die Bevollmächtigten der löbl. Stände Aargau und Thurgau, in Folge der erhaltenen Aufträge Unserer hohen Kommittenten in Solothurn anwesend, um der feierlichen Publikation der apostolischen Bulle vom 23. März 1830, welche mit den Worten: De animarum salute, beginnt, in der Domkirche des neu organisirten Bisthums Basel beizuwohnen, und da besagte päbstliche Bulle, so wie die apostolische Bulle vom Monat Mai 1828, welche mit den Worten: Inter praecipua nostri apostolatus munia, beginnt, mit ihren nachträglichen Vervollständigungen von den hohen Regierungen von Aargau und Thurgau in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug von dem päbstlichen Stuhle unterm 26. März abgeschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel, so wie mit der zwischen dem hohen Stande Aargau und dem päbstlichen Stuhle unterm 2. Christmonat 1828 und zwischen dem hohen Stande Thurgau und dem päbstlichen Stuhle unterm 11. April 1829 abgeschlossenen besondern Uebereinkunft übereinstimmend gefunden worden sind, ertheilen den erwähnten beiden apostolischen Bullen, Namens der hohen Stände Aargau und Thurgau, die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, den bestehenden bischöflichen Konkordaten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten

religiösen Toleranz entgegen wäre. Was hiemit unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über die Vollziehung zur allseitigen Nachachtung in Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Solothurn den 29. Mai 1830.

Franz Joseph Friedrich,
Regierungsrath des Kantons Aargau.
Joseph Nep. v. Schmiel,
Regierungsrath des Kantons Aargau.
Ludwig v. Roll.
Staatsrath, als eigends dazu Bevollmächtigter und im Namen des hohen Standes Thurgau.

B.

Bisthum Chur.

Die Wurzel des Bisthums Chur ist in jeder Hinsicht Graubündten; von den ältesten Zeiten her war es ein Kantonalbisthum. Eine päbstliche Bulle oder ein Konkordat, als Grundlage seiner Existenz, ist nicht vorhanden; es heißt hier, wie bei allen alten Bisthümern: crescit aevo occulto. Der Bischof wird, in Gemäßheit der alten Rechte des Gotteshausbundes, die im Jahre 1822 an den ganzen Kanton übergingen, durch die Canonici der Churer-Diöcese unter Voranzeige an die Standesregierung gewählt, die Wahl kann nur auf einen bündtnerischen Landsmann fallen, und bedarf der Bestätigung der Standesregierung. Siehe: „Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbundes über das Hochstift Chur, von Salis-Marschlins. 1755." „Episcopatus Curiensis in Rhaetia etc. opera et studio P. Ambrosii Eichhorn, cum codice probationum. 1797. Historisch-staatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubündten in Angelegenheiten des Bisthums Chur. Chur 1835.

Die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der Abhängigkeit dieses Bisthums von seinem Schirmherrn und Kastenvogt, dem Gotteshausbund in frühern Zeiten und seit dem 3. Juli 1822 dem ganzen Stand Graubündten, haben in neuern Zeiten, in Folge der Nichtanerkennung dieser Verhältnisse von Seiten der Bischöfe und der Nuntiatur, zu sehr ernsthaften Verhandlungen Anlaß gegeben. Die Regierung von Graubündten fand sich dadurch bewogen, jene Staatskirchenrechte, die zwar mehr auf Herkommen und alten Verträgen, als auf Staatsgesetzen beruhen, jedoch stets ausgeübt wurden, in einer offiziellen Schrift:

„Historisch-staatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubündten in Angelegenheiten des Bisthums. Chur, bearbeitet und herausgegeben auf Veranstaltung der Kantonsregierung, Chur 1835", bestimmt auszusprechen. Aus dieser Schrift soll im 2ten Bande dieses Handbuches, als Anhang zur Verfassung von Graubündten ein Auszug gegeben werden, mit Hinweisung auf die wichtigsten Momente der erwähnten Streitigkeiten. Nur wiederholen wir, was oben schon bemerkt wurde, daß der Stand Graubündten im Jahr 1822 gegen die eigenmächtigen Unterhandlungen des Bischofs von Chur über die Ausdehnung der Diöcese auf die Urkantone, und eben so gegen die Errichtung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen schon 1824 und von neuem in den Jahren 1833 und 1835, nach dem Tode des Bischofs Karl Rudolph, protestirte, und daß endlich der päbstliche Stuhl sich in die Protestation Bündtens und die Dekrete St. Gallens vom Jahr 1833 fügte, und die Aufhebung des Doppelbisthums anerkannte.

Provisorisch befinden sich noch unter bischöflich Churischer Administration, seit dem Tode des Generalvikars Göldlin (1819), Glarus, Appenzell J.R., Zürich, Schaffhausen, Uri und Unterwalden.

Die drei Urkantone (Schwyz, Uri und Unterwalden) knüpften in dem Jahr 1821, über einen definitiven Anschluß an das Bisthum Chur, Unterhandlungen mit dem dortigen Bischof an, wogegen der Stand Graubündten, als Kastenvogt und Schirmherr dieses Bisthums, protestirte, weil er übergangen worden (wie oben bemerkt). Diese Unterhandlungen, von denen sich das Wesentliche in der Tübinger theologischen Quartalschrift von Dr. Drey, Herbst u. s. w. befindet, führten in Absicht auf Uri und Unterwalden zu keinem Resultat; sie blieben also provisorisch unter Chur. Schwyz dagegen schloß für definitive Vereinigung mit der Diöcese Chur im Jahr 1824 ein Konkordat mit dem Bischof ab (Nro. I. der Urkunden), worauf bald auch die päbstliche Cirkumskriptionsbulle erfolgte (Nro. II. der Urkunden.).

Uri und Unterwalden suchten nun in Rom um Vereinigung mit dem Bisthum Basel nach. Ein päbstliches Schreiben vom Jahr 1830 (Nro. III. der Urkunden) gestattete wirklich diese Vereinigung, allein die bedeutendsten Basler Diöcesanstände waren dazu nichts weniger als geneigt. Das Verlangen beider Urkantone, drei Domherren in dem Domkapitel zu haben, findet man über dem Verhältniß zu ihrer Bevölkerung, und unter diesem Verhältniß die Geldbeiträge, die sie anbieten. Das sind die ostensibeln Gründe; wahrscheinlich sind aber noch andere Gründe im Spiel, die aus der Stellung jener Kantone zum römischen Stuhl genommen sind.

Nach dem Ableben des Bischofs von Chur-St. Gallen, Karl Rudolph, (1833) verlangte die Regierung von Schwyz von derjenigen Graubündtens Aufschluß, ob dieselbe auf der früher gegen die Anschließung des Kantons Schwyz an die Diöcese Chur gemachten Protestation zu beharren Willens sei, und erhielt die Antwort, daß man von Seite Graubündtens sich über diese Anschließung gern in Unterhandlungen einlassen wolle. Zu diesem Zweck setzte der große Rath von Schwyz, unterm 12. Dezember 1834, eine Kommission nieder, welche den 16. Februar 1835 Bericht und Gutachten erstattete. Von der Ansicht ausgehend: „daß es im Interesse sowohl des Standes Schwyz, als auch der Diöcese liege, wenn auch Uri und die beiden Unterwalden, die Jahrhunderte hindurch mit Schwyz in kirchlichem Verbande glücklich gelebt, wieder mit Schwyz dem Bisthum Chur einverleibt werden könnten," trug diese Kommission darauf an, Uri und Unterwalden zu gemeinschaftlicher Berathung über ihre Mitanschließung an Chur einzuladen. Dieser Antrag wurde von dem Kantonsrath in Schwyz genehmigt, und demgemäß Uri und Unterwalden zu Unterhandlungen eingeladen; beide lehnten aber ab, und so blieb die Sache auf sich beruhen und diese Stände provisorisch unter Chur.

Urkunden.

Nro. I.

Uebereinkunft zwischen Seiner Gnaden dem Fürstbischof von Chur und der Regierung des Kantons Schwyz, betreffend die Vereinigung dieses Kantons mit dem Bisthum Chur und die Verwaltung des Diöcesanfonds.

§. 1. Der uralte Souveräne Kanton Schwyz schließt sich gänzlich unter nachstehenden Bedingungen an das Bisthum Chur an, und anerkennt desselben wirklich lebenden Bischof, welcher sich hiezu unter Vorbehalt der Genehmigung des heiligen Vaters bereit erklärt.

§. 2. Da hiedurch die Oberhirtliche Beschwerde des jeweiligen Bischofs von Chur bedeutend vermehrt wird, so verpflichtet sich der Kanton Schwyz jährlich demselben zu einiger Entschädigung die Summe von 1005 Schweizerfranken 4 Batzen 3 Rappen jedesmal baar, frei und ohne den mindesten Abzug auf Martini in seiner Residenz zu entrichten.

§ 3. Dem Kanton Schwyz werden zween auswärtige (forenses) Domherren zugetheilt, welche gleiche Rechte und Privilegien genießen,

wie die alten Domherren forenses, und werden vorzüglich auch zur Wahl eines Bischofs mit gleichem Sitz und Stimmrechte, wie die alten Domherren einberufen werden. — Jedem dieser zweien Domherren wird der Kanton 240 Schweizerfranken, zusammen 480 solche Franken jährlich als Gehalt aussetzen. Er wird überdieß jährlich 480 Schweizerfranken für arme Seminaristen seines Kantons verwenden.

§. 4. Zur Sicherheit vorgenannter Stiftungen wird der Kanton Schwyz einen entsprechenden Fond, nämlich 35,000 Gulden hiesiger Kantonswährung, ganz sicher und frei von jeder Beschwerde aussetzen, wovon das Eigenthum der Kirche gehören solle.

§. 5. Die Regierung des hohen Standes Schwyz wird von einem zeitigen Bischof ersucht, und sie übernimmt unter folgenden Bedingnissen und Voraussetzungen die Besorgung und Verwaltung des Fonds:

a) Daß dieser Fond als Kirchengut und ein derselben zugehöriges Eigenthum erklärt und anerkannt werde.

b) Daß die in dem Konkordat deutlich bezeichneten Summen, zu den durch eben dieses Konkordat bestimmten Zwecken, als nämlich: an die bischöfliche Tafel 1005 Schwfr. 4 Bz. 3 Rp.; an zwei Chorherren 480 Schwfr. und zu Unterstützung Schwyzerischer Seminaristen 480 Schwfr.; zusammen: 1965 Schwfr. 4 Bz. 3 Rp. alljährlich genau verwendet, in keinem Fall vorenthalten oder entzogen werden sollen.

c) Daß dem Bischof, oder wen er immer dazu beauftragen möchte, auf jemaliges Verlangen Einsicht der Rechnungen und Prüfung derselben zustehen und vorbehalten sein solle.

d) Daß aber der Fond selbst niemals und unter keinem Vorwande außer den Kanton Schwyz gezogen werden solle.

§. 6. Die Regierung von Schwyz verpflichtet sich, die für die bischöfliche Tafel bestimmte Summe von 1005 Schwfr. 4 Bz. 3 Rp., und die für die zwei Domherren ausgesetzte Summe von 480 Schwfr. jährlich auf St. Martinitag, und zwar die erste frey und baar, in der bischöflichen Residenz, die andere in den Wohnungen der Hochwürdigen Herren Domherren zu entrichten. Sie wird die zur Unterstützung der Seminaristen bestimmten 480 Schwfr. in den hiezu schicklichsten Zeitpunkten des Jahres ausbezahlen.

§. 7. Da die Kantonsregierung die Umstände und Bedürfnisse ihrer Angehörigen, welche als Zöglinge des geistlichen Standes ins Seminar treten, am besten kennt; so wird auch dieselbe die Seminaristen ihres Kantons bezeichnen, welchen diese Unterstützung und auch in welchem Maße, jedem zukommen solle. Wenn der Fall eintritt, daß in einem Jahr kein Seminarist wäre, der eine solche Unterstützung

bedürfte; so wird die Regierung den obigen hiefür bestimmten Betrag aufbewahren, und den zuerst folgenden, bedürftigen Seminaristen ihres Kantons ausbezahlen.

§. 8. Den geistlichen Zöglingen des Kantons Schwyz soll die nothwendige Theilnahme an der Seminarialbildung, ihr Aufenthalt und Unterhalt im Seminar auf möglichst billigste Weise gestattet, auch in Hinsicht auf zuläßige Verkürzung der Zeit und Fortsetzung der Studien nach Umständen, so viel es dem Hauptzwecke unbeschadet geschehen kann, Rücksicht getragen und daherige Empfehlung der Regierung beachtet werden.

§. 9. Es solle in dem Kanton Schwyz ein bischöflicher Kommissar, den die Regierung dafür empfehlen wird, und für den Bezirk March wie bisher, mit Beibehaltung des dortigen Priesterkapitels und Dekans, noch ein Subkommissar ernennt, und nebst den unter Konstanz und bisher gehabten Vollmachten noch mit mehrern wünschbaren und zuläßigen versehen werden, worunter benanntlich auch die Aufnahme der Examina ad Diaconatum et Presbyteratum, so wie ad obtinendam curam, wie auch die Annahme des von den Geistlichen bei Antretung einer Pfründe zu leistenden Juraments.

§. 10. Ueber die Wünsche:

a) Daß die unter Konstanz gehabte und stets geübte Liturgie, die im konstanzischen Rituale bestandenen Casus reservati und hiebei geübte Bevollmächtigung der bischöflichen Kommissarien beibehalten werden.

b) Für Beibehaltung der bisher unter Konstanz genossenen Exemptionen und Freiheiten der Geistlichkeit, benanntlich auch in Bezug auf Episkopal-Steuern.

c) Für nicht Vermehrung der unter Konstanz bezahlten Taxen für die Admissionen, Fortdauer der von den vorigen Ordinariaten ertheilten Admissionen, möglichst zuläßige Ausdehnung der Dauer, der Gewalt des Beichtstuhles rc. befriediget sich der Kanton Schwyz mit der Erklärung Seiner Hochfürstlichen Gnaden des Fürstbischofs, daß das Ordinariat zu Einführung bedeutender Neuerungen oder Beschwerden nicht geneigt, und wenn die nothwendige Uniformität etwas Aehnliches da oder dort erheischen sollte, es nur im Einverständnisse mit der Regierung und mit aller Mäßigkeit geschehen solle.

§. 11. Der Kanton Schwyz findet auch über das doppelte Verlangen:

1) Aufrechthaltung der in verschiedenen Zeiten von der konstanzischen Curie diesem Kanton bewilligten und ertheilten Dekreten in Bezug auf Eheversprechungen.

2) Volle und ungehinderte Anwendung der Landesgesetze über Be=

schränkung und Verhinderung unüberlegter Ehen und über Copulation fremder Personen,

volle Beruhigung in der Erklärung S. H. G. des Fürstbischofes, daß das Ordinariat, weit entfernt, übelberathene Ehen, oder solche, wo das physische und moralische Wohl und die Erziehung gefährdet werden, zu befördern, alle jene Beschränkungen, die von Staatswegen angeordnet, und von der Kirche, welcher nach dem Ausspruch des tridentinischen Kirchenrathes die Matrimonialgegenstände unterliegen, gebilliget sind, gerne in Kräften lassen werde.

§. 12. Der gemeldte Kanton Schwyz behaltet sich seine bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten, Privilegien und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen, wie er solche unter den Bischöfen von Konstanz und bis auf diesen Tag genossen hat, feierlich vor, und dieselben bleiben anerkannt, und S. H. G. der Fürstbischof geben die beruhigende Erklärung, was rechtmäßig erworben, was von einem Ordinariat geltend ertheilt, jure vel consuetudine legali gestattet und geübt worden, werde kein Bischof dem hohen Stande zu entreißen oder zu ändern verlangen.

§. 13. Der Kanton Schwyz wird übrigens der gleichen oberhirtlichen Sorgfalt, der gleichen Behandlung und Verhältnisse genössig, welche die Bischöfe von Chur ihren ältern Bisthumsangehörigen angedeihen lassen; derselbe wird anbei seinerseits nach frommer Väter Sitte, alles gerne beitragen, was des Bischofes Sorge für das Seelenheil der ihm anvertrauten Christen erleichtern und zum großen wohlthätigen Ziele fördern kann.

Gegeben zu Schwyz, am Hauptorte des Kantons gleichen Namens, den 3. August 1824.

Landammann und Rath des Kantons Schwyz.
Der regierende Landammann.
In dessen Abwesenheit der Amtsstatthalter:
L. S. Sign. Ritter v. Auf der Mauer von Schwanau.
Im Namen des Raths:
Sign. F. Reding,
Landschreiber.
L. S. Sign. Karl Rudolph,
Fürstbischof von Chur und St. Gallen.

Nro. II.

Bulle Sr. Heil. Pabst Leo XII., über Einverleibung des schweizerischen Kantons Schwyz ins Bisthum Chur, am 24. December 1824 ausgefertigt.

In nomine Domini Amen. — Cunctis ubique pateat quod anno a Nativitate Domini nostri Jesu Christi MDCCCXXXIV die vero XXIV. mensis decembris, pontificatus autem Ssmi domini nostri Leonis PP XII anno ejus Secundo — Ego officialis deputatus infrascriptus vidi et legi quasdam litteras apostolicas sub plumbo debite expeditas tenoris sequentis-videlicet. *Leo episcopus, servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.* Imposita humilitati Nostrae in rem christianam universam solicitudo proferre Nos adigit apostolicae benignitatis dispensationem ad ea comparanda quibus in dominici gregis utilitates felicius prospectum iri dignoscamus. Hoc proinde consilio in eas veterum dioecesium divisiones ac novas applicationes annuendum ut plurimum censemus, quibus facilior atque commodior sacrorum procuratio fideli populo concilietur. Quoniam justis gravibusque de causis felicis recordationis Pius Papa Septimus, Praedecessor Noster, ab antiqua amplissima dioecesi Constantiensi multis abhinc annis Territorium Pagi Suitensis disjunxit et separavit, ac deinde per literas apostolicas in forma Brevis datas die nona mensis octobris anni domini millesimi octingentesimi decimi noni spiritualem istius Territorii administrationem venerabili Fratri Carolo Rudolpho, Episcopo Curiensi, ad beneplacitum sedis apostolicae commisit, atque in praesentiarum ejusdem Pagi Suitensis gubernium humiles Nobis exhibuerit preces ut hujusmodi Territorium Curiensi dioecesi stabiliter uniremus atque aggregaremus, exhibita Nobis in simul congrua ad hunc effectum dotis assignatione, Nos auditis prius per apostolicam apud Helveticam foederationem Nuntiaturam, supradictis Episcopo, et gubernio, atque omnibus mature perpensis, memoratis precibus benigne in domino duximus annuendum. Ex certa igitur scientia et matura deliberatione Nostris, deque apostolicae potestatis plenitudine, universum Territorium Pagi Suitensis quod constat triginta locis seu Paraeciis nempe = Schwitz = Arth = Steinen = Muttathal = Morschach = Iberg = Sattel = Illgau = Lauerz = Ingenbohl = Steinenberg = Rothenthurn = Römerstalden = Alpthal = Gersau = Lachen = Alten-

dorf = Galgenen = Schübelbach = Richenburg = Tuggen = Wangen = Nuolen = O. Weggithal = II. Weggithal = Einsiedlen = Küsnacht = Wolerau = Freyenbach et Feusisberg = vulgo nuncupatis, ab antedicta olim dioecesi Constantiensi abstractum avulsum et separatum, dioecesi Curiensi integre perpetuo adjungimus aduectimus et incorporamus, cum omnibus et singulis Ecclesiis, Beneficiis, Clero, Populo, ecclesiasticis tam secularibus quam regularibus (non tamen exemtis) cujusvis status gradus et conditionis intra fines memoratorum Locorum et Paraeciarum Pagi Suitensis positis, eundemque Territorium hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Curiensis ordinariae jurisdictioni, regimini et potestati perpetuis futuris temporibus atque subjicimus atque supponimus. Decernimus itidem ut in Capitulo Cathedralis ecclesiae Curiensis bini erigantur pro pago Suitensi canonici non residentes, Forenses nuncupandi, qui sint Incolae et Cives Pagi Suitensis, doctrina, prudentia, morum probitate laudabili, functionum ecclesiasticarum exercitio aliisque canonicis qualitatibus Episcopi testimonio praefulgeant, quique iisdem ac veteres ipsius capituli canonici Forenses gaudeant juribus et privilegiis, ac praesertim ad electionem episcopi cum eodem sedis et suffragii jure convocentur, efficiantque partem integralem et constitutivam Canonicorum numero Quindecim, ex quibus praedictum Cathedrale Capitulum Curiense constare in posterum debebit. Collatio autem hujusmodi Canonicatuum, quam Nobis et apostolicae sedi pro hac prima vice reservamus, in futuris vacationibus indulgemus ut ad Nominationem Magistratus Pagi Suitensis et Capituli Cathedralis Curiensis per menses inter se alternandos, scilicet in mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris et Novembris Capitulo et in reliquis mensibus Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris et Decembris Magistratui respective spectet, ita tamen Capitulum respiciens Magistratus commendationes et Magistratus ipse non alios respective nominent nisi incolas et cives Pagi Suitensis, qui ut supradictum est morum honestate, prudentia, doctrina laudabili, functionum ecclesiasticarum exercitio aliisque canonicis qualitatibus praefulgeant. Quilibet porro nominatus a Capitulo canonicam in sua Praebenda institutionem a pro tempore existente episcopo Curiensi obtinere, et quilibet a Pagi Magistratu nominatus apostolicas literas Provisionis a Dataria tenebitur impetrare, antequam Praebendae possessionem capere illiusque fructus percipere valeat, firma in omnibus legitima consuetudine actu vigente

circa veterum Canonicorum Capituli Curiensis Electionem. Ad quoddam profecto levamen hodierni et pro tempore Curiensis Episcopi, cui per hanc unionem pastoralis officii onus non parum augetur, statuimus ut eidem in Episcopali sua residentia singulis annis in die festo sancti Martini, prout Pagus Suitensis se obligavit, persolvantur numerati et sine minima detractione Mille et quingenti Franchi Helvetici, quos Episcopali mensae Curiensi perpetuo addicimus et attribuimus pariterque decernimus, ut antedictis duobus Canonicis Forensibus, ad formam obligationis a memorato pago emissae, quadringenti octoginta Franchi Helvetici quolibet anno libere solvantur. Et quoniam Clerici antedicti Pagi Suitensis recipiendi, educandi et instituendi erunt in Episcopali Curiensi Seminario (quod sub immediata Episcopi directione prout hucusque ita et in posterum manere debere, Pagi Magistratus expresse recognovit ac professus est), hinc eidem Seminario annuam summam quadringentorum octoginta Francorum tribuimus, quos Pagus Suitensis pro pauperioribus suae gentis Clericis in Episcopali Seminario degentibus, singulis annis se praestaturum spopondit. Ut autem solutioni praedictarum summarum, Episcopo, binis Canonicis forensibus Pagi Suitensis et Seminario Curiensi in singulos annos assignatarum, securitate stabili ratione consulatur, Pagus Suitensis bona funda respondentia valori Capitali Triginta quinque millium Librarum Suitentium omnino libera et a quovis onere soluta tenebitur assignare, quorum dominium et proprietas ad Ecclesiam pertinebit: Pagi tamen Magistratus, requirente Episcopo pro tempore existente, eorundem bonorum suscipere poterit administrationem curamque gerere, sequentibus sub conditionibus et praemissis, nempe ut ista bona vere sint proprietas Ecclesiae eorumque dominium ad Ecclesiam perpetuo spectet; ut singulorum annorum redditus ex iis provenientes nonnisi pro supra recensitis causis et dotibus impendantur, favore mensae Episcopalis Curiensis, duorum Canonicorum Forensium Pagi Suitensis et pauperiorum gentis Suitensis clericorum in Curiensi Seminario commorantium; ut cuilibet Episcopo Curiensi pro tempore existenti jus sit, per se vel per delegatum suum praedictorum bonorum administrationem et pecuniarum distributionem inspiciendi; ut bona ipsa nullo unquam tempore nulloque praetextu amoveri ex loco aut extra fines Pagi Suitensis extrahi possint, ut denique si forte progressu temporis hujusmodi bonorum redditus insufficientes evadant, Pagi Magistratus hoc non obstante promissas episcopali mensae, duobus

Canonicis Forensibus ac pauperioribus Suitensibus Seminarii alumnis, annuas respective summas integre solvere teneatur. Pari modo Suitensis Pagus nullatenus particeps erit modo existentis dotationis vel Episcopalis sedis vel Seminarii Curiensis, itemque nec priorum relationum et status quem dotationes istae habuerunt, ita ut nullas obligationes aut sequelas inde sibi in posterum contrahat, neque ad ullum aliud onus obligetur, quam quod in se ut supra suscepit. Demum quod attinet ad Curiensis Episcopi electionem decernimus, exequendam esse juxta legitimam et hucusque receptam consuetudinem, ab ejus Capitulo Cathedrali in quo duo novi Suitenses Canonici Forenses iisdem ac veteres Curiensis Capituli canonici juribus gaudebunt, firmo tamen et in suo robore manente jure quoque Sangallensi Cathedrali Capitulo concesso, concurrendi cum Capitulo Curiensi ad Curiensis et Sangallensis Episcopi electionem, in omnibus ad formam literarum apostolicarum felicis recordationis Pii Papae Septimi, Praedecessoris Nostri, sub datum Sexto Nonas Julii anni domini Millesimi octingentesimi vigesimi tertii. Quo circa venerabili Fratri, Ignatio, Episcopo Cyrensi, Nostro et sedis apostolicae apud Helveticam foederationem Nuntio, eoque absente dilecto Filio, Paschali Gizi, apostolicae Lucernensis Nuntiaturae auditori, quem in harum Nostrarum Literarum Exequutorem eligimus et deputamus, necessarias omnes et opportunas ad praemissorum effectum plenarie consequendum tribuimus facultates, etiam quamcunque aliam personam in ecclesiastica dignitate constitutam subdelegandi ac super quacumque oppositione adversus praemissa in actu exequutionis quomodolibet forsan oritura, servatis de jure servandis etiam definitive et quavis appellatione remota libere ac licite pronunciandi. Eidem vero Exequutori injungimus, ut actorum omnium in praemissorum exequutionem conficiendorum authentica exempla suo tempore Romam transmittat, in Archivo hujus sacrae congregationis rebus consistorialibus praepositae de more asservanda. Praesentes autem Literas, etiam ex eo, quod quilibet interesse habentes vel habere praetendentes vocati et auditi non fuerint ac praemissis non consenserint nullo unquam tempore de subreptionis aut obreptionis vel nullitatis vitio seu intentionis Nostrae defectu impugnari vel in controversiam vocari posse, sed perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus ad quos spectat inviolabiliter observari debere volumus atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo ac No-

stris et Cancellariae apostolicae regulis ac in Synodalibus Provincialibus Universalibusque conciliis editis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis praedictaeque Curiensis Ecclesiae etiam confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrarum disjunctionis, separationis, unionis, incorporationis, subjectionis, dotationis, assignationis, Statuti commissionis, deputationis, decreti, mandati, derogationis ac voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. —

Datum *Romae* apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo vigesimo quarto decimo septimo Kalendas Januarii, Pontificatus Nostri anno Secundo = Loco Plumbi = super quibus quidem Literis Ego Notarius publicus praesens Transumptum confeci et signavi praesentibus D. D. Fabio et Damaso Testa Testibus

Sign. B. Cardinalis Pacca.
L. S. „ Joseph Battaglia,
Notarius Apostolicus.

Concordat cum Orginali F. Isola offij. depus.

C.

Bischöfliches Vikariat St. Gallen.

Das Doppelbisthum Chur=St. Gallen, das mit den wichtigsten Interessen des K. St. Gallen im Widerspruche stand, und an welches, äußerem Prunk zu Liebe, hunderttausende aus dem katholischen Korporationsfond verschwendet worden waren, hatte, trotz seines faktischen Bestehens, dennoch nie einen rechtlichen Bestand gehabt.*) Denn die

*) Vergleiche über diese ungerathene Schöpfung Müller-Friedbergs: den „Erzähler" (von Müller-Friedberg redigirt) von 1823 und 1824; die N. Z. Z. und Monatschronik aus jener Zeit, das Schriftchen: „Bemerkungen über die Beiträge des St. Galler Erzählers zur Geschichte der neuen Bisthumseinrichtung in St. Gallen. Chur bei A. T. Otto. 1825." „Tübinger theologische Quartalschrift. 1825. 2tes Heft." „Dokumentirte pragmatische Erzählung. S. 126. ff.," endlich vorzüglich den „Erzähler" vom Jahr 1833 (redigirt von Landammann Baumgartner, in einem der frühern Redaktion entgegen-

päbstliche Bulle vom 2. Julius 1823 hatte nie, wie die Gesetze vom 3. April 1816 und vom 19. Juni 1816 ausdrücklich verlangen, die endliche Sanktion des gesammten großen Raths erhalten; ja der große Rath hatte, wie der Amtsbericht von 1823 besagt, ausdrücklich die Sanktion zurückbehalten, „damit in alle Zeiten den Rechten des Staats durch die Bisthumseinrichtung nicht vorgegriffen sei." Neben dieser mangelnden Sanktion stand dann als zweiter Grund der rechtlichen Nullität dieses Bisthums die mit gutem Recht erhobene Protestation Graubündtens vom 5. April 1824. Wenige Tage nach dem Tode des Bischofs Carl Rudolph versammelte sich daher das katholische Großrathskollegium, den 28. Oktober 1833, und faßte unter den Auspizien des Landammann Baumgartner den entscheidenden Beschluß, wodurch das Doppelbisthum aufgehoben, die Grundlage für künftige Bisthumseinrichtungen festgesetzt und für die Fortdauer oberhirtlicher Leitung gesorgt wurde. Dieser Beschluß erhielt die Sanktion des gesammten großen Raths am 26. November 1833, und wurde am 27. Januar 1834 vom kleinen Rath promulgirt (siehe Aktenstücke Nro. I.).*)

In Gemäßheit dieses Beschlusses (Art. 6) hatte der Administrationsrath dem Domkapitel drei Geistliche zur Wahl eines Bisthumsverwesers vorgeschlagen; das Domkapitel aber bescheinigte nicht einmal den Empfang, dagegen meldete es am 30. Oktober, es habe Herrn Nepomuck Zürcher (der nicht vorgeschlagen war) zu einem Kapitelsvikar (also nicht Bisthumsverweser, wie verordnet war) gewählt. Ja unterm 5. November meldete das Kapitel, es habe nach Vorschrift des Tridentinums einen Oekonomen zur Verwaltung der bischöflichen Einkünfte gewählt, wogegen der Administrationsrath sogleich protestirte. Da beschloß das katholische Großrathskollegium am 19. November die Aufhebung des Domkapitels, und traf zugleich höchst wichtige Verfügungen über die Anhandnahme der bischöflichen Dotation, als Ergänzung des Beschlusses vom 28. Oktober. Dieser Beschluß erhielt die Sanktion des großen Raths am 26. November, und wurde den 27. Januar 1834 vom kleinen Rath promulgirt (Aktenstücke Nro. II.).

Am gleichen 19. November 1833 traf das katholische Großrathskollegium, in Gemäßheit des Aufsichtsrechts des Staats in Betreff der geistlichen Bildungsanstalten, noch eine wichtige Verordnung über die

---

gesetzten Geiste) und den „Gärtner" (redigirt von Dr. Henne.) — Die Bulle sowohl, als das Konkordat, das ihr vorausging, sind nun erloschen, keine von beiden Piecen gehört also in diese Sammlung.

*) Um die Verfahrungsweise der Behörden in dieser wichtigen Angelegenheit zu verstehen, ist es nöthig, das konfessionelle Gesetz zu kennen, das unten, Nro. VII. der Aktenstücke, abgedruckt ist.

Einrichtung des katholischen Priesterseminars in St. Gallen. Diese Verordnung erhielt gleichfalls am 26. November 1833 die Sanktion des großen Raths, und wurde am 27. Januar 1834 promulgirt (Aktenstücke Nro. III.).

Am 20. November wurde der Domherr Nepomuk Zürcher vom katholischen Großrathskollegium, laut früherm Beschluß, zum Bisthumsverweser erwählt. In der Sitzung des katholischen Großrathskollegiums am 29. November (1833) zeigte eine Botschaft an, daß Herr Zürcher, unter Vorbehalt der Genehmigung des päbstlichen Stuhles, seine Stelle „als Vikar der Diöcese St. Gallen" angenommen habe. In derselben Sitzung legte der Administrationsrath eine Protestation der Nuntiatur gegen die bisherigen Beschlüsse vor, welche auf denselben Grundsätzen beruhte, die seit 1813 von der römischen Kurie in der Schweiz waren geltend gemacht worden. Diese Protestation verfehlte gänzlich den beabsichtigten Effekt. Aehnliche Schreiben erließ die Nuntiatur an den kleinen Rath und den Bisthumsverweser. Der kleine Rath beantwortete das Nuntiaturschreiben kurz, und wies auf gemessene Art die Protestation von der Hand. Einläßlicher war das Schreiben des Administrationsraths vom 6. Dezember 1833. Wir halten es für um so nothwendiger, es hier in extenso mitzutheilen, als es ausführlich die von der neuern Passivität der Regierungen abweichenden Grundsätze entwickelt, aus welchen die erwähnten wichtigen Beschlüsse hervorgegangen sind.

Der kath. Administrationsrath an die päbstliche Nuntiatur in Luzern.

Exzellenz!

Vom kathol. Großrathskollegio, welchem wir, nach erfolgter deutscher Uebersetzung Ihrer Note vom 10. Nov. Original und Version übermittelten, beauftragt, dieselbe zu beantworten, können wir nicht umhin, die Bemerkung vorauszuschicken, daß Ihr Erstaunen über das Dekret besagter Behörde vom 28. Okt. kaum größer sein konnte, als jenes des kathol. Großrathskollegii war, in Ihrer Note demselben Gesinnungen und Absichten, als Grund seines Beschlusses, unterstellt erblicken zu müssen, die es durchaus nicht hatte, noch je haben wird, nämlich die Absicht, störend in die Kirchenverfassung eingreifen zu wollen.

Wahrlich, so fest und mannlich es, als durch Verfassung und Organisationsgesetz aufgestellter Wächter des Staates für dessen Jura circa sacra, wie die ehrwürdigen alten Eidgenossen, die Aufrechthaltung jener Rechte handhaben wird, eben so treu wird es stets nach dem gleichen Vorbilde in der Religion seiner Väter, in der Verehrung

seines obersten Kirchenhauptes und in genauer Beachtung der kirchlichen Rechte beharren, dabei jedoch gewissenhaft unterscheiden, was rein kirchlicher oder solcher Natur sei, wobei der Staat vermöge seines Jus inspiciendi et cavendi mehr oder weniger einzuschreiten Recht und Pflicht habe.

Möge es uns gelingen, durch eine möglichst gedrängte Darstellung des eigentlichen Sachverhaltes Euer Excellenz über das Walten der St. Gallischen kathol. konfessionellen Behörden zu beruhigen, und für das, was absolutes Bedürfniß unsers kathol. Kantonstheils ist, zu gewinnen.

Kaum waren die ehemals zur Konstanzischen Diözes gehörenden Theile der Schweiz von diesem ehrwürdigen, noch immer in gesegnetem Andenken stehenden, Bisthum losgerissen, als, wie bekannt, das Streben und Arbeiten unserer damaligen konfessionellen Behörden für eine eigene bisthümliche Einrichtung unsres kathol. Kantonstheiles begonnen und endlich durch die Bulle seiner Heiligkeit, P. Pius VII vom 2. Juli 1823 ihre Vollendung erhielten. Schon damals wurden manche sehr katholische Beobachter mit manchen Ahnungen künftig nothwendig eintretender Kollisionen erfüllt, wenn man sah, wie alles darauf abzielte, in der Schweiz allen Metropolitanverband zu zernichten und so im Lande republikanischer Freiheit und Institutionen, einen mit denselben im grellsten Widerspruch stehenden kirchlichen Absolutismus festzupfropfen, der schon lange in keinem monarchischen Staate, welcher seine Jura circa sacra kennt, mehr Duldung fand; — wenn man sah, daß Hunderttausende aus dem kathol. Korporationsfond für eine äußere, schimmernde kirchliche Einrichtung hingeopfert wurden, während ein Staatsgesetz vom 5. Mai 1805 durchaus nichts von solcher Verwendung zuließ, sondern nach anderwärtigen speziellen Bestimmungen in fünf Artikeln, im sechsten noch ausdrücklich erklärt: „Alles übrige Gut wird, nach ebenfalls aufzustellenden Grundsätzen, zum Theil zu Unterrichtsanstalten für die Katholiken, oder als Antheil derselben an solchen allgemeinen Anstalten, — zum Theil aber für Aeufnung und Behelfung des Schul- und Armenwesens in allen katholischen Gemeinden des Kantons verwendet werden"; wenn man endlich beobachtete, daß damals weder der artikulirte Entwurf der Bisthumseinrichtung, nach Vorschrift des Verkommnisses vom 21. Juni 1816 zwischen dem Staat und dem katholischen Kantonstheil, dem kleinen Rath zur vorläufigen Prüfung und Gutheißung, noch auch das im katholischen Gr. Rath abgeschlossene Geschäft, nebst der Instruktionsbulle, nach der durch das konfessionelle Grundgesetz und das besagte Verkommniß erforderlichen Weise, zur Sanktion des Staates vorgelegt wurde.

Die besorgten Uebelstände stachen in der Erfahrung in dem Grade

immer mehr hervor, als auch unser Domkapitel und die Kuria aus Männern zusammengesetzt wurde, welche in ihrer überwiegenden Mehrheit wahrlich jene zur Leitung einer Diözes erforderliche Geschicht- und Menschenkenntniß, und pastorelle, Zeit und Bedürfniß berechnende Klugheit nicht besaßen, die ihnen aber auch nach ihrem Alter und früherer Bildung nicht zugemuthet werden konnte. — Die bisthümliche Einrichtung wurde daher täglich mehr Gegenstand der Abneigung und des dringlichen Wunsches nach zweckmäßiger Abänderung.

Der hiefür nicht zu versäumende Augenblick war durch den Tod unsers Hochwürdigsten Bischofs herbeigeführt. Wie ihn das katholische Großrathskollegium auffaßte, entnehmen Sie aus dessen Beschlusse vom 28. Okt., der am 26. November auch die Sanktion des allgemeinen Großen Rathes erhielt.

Euer Exzellenz Protestation gegen jenen Beschluß fußt sich hauptsächlich darauf, daß die Institutionsbulle die Sanktion des Staats erhalten habe; — daß die Bisthumseinrichtung, als auf einem Staatsvertrag mit Sr. Heiligkeit beruhend, einseitig nicht aufgehoben werden könne, — und daß es nach der katholischen Kirchenverfassung lediglich dem römischen Papste zustehe, Bisthümer nach seinem Gutfinden zu errichten oder aufzuheben.

Was den ersten Grund betrifft, halten wir es nach dem bereits Bemerkten, und bei der deutlichen Motivirung des Beschlusses vom 28. Okt. überflüssig, etwas weiteres über jene Sanktion zu sagen. Wäre sie aber auch wirklich als erfolgt anzunehmen, so glauben wir nichts desto weniger, daß der kathol. Große Rath (in dessen Befugniß es durch das Grundgesetz vom 29. Nov. 1831, wie durch das frühere von 1816 liegt, bisthümliche Einrichtungen, wie Abänderungen in solchen, unter Vorbehalt der Sanktion des Staates, zu treffen) befugt war, zu erklären, daß eine Einrichtung, welche sich nach neunjähriger Erfahrung für die Bedürfnisse des katholischen Kantonstheiles ungenügend, und für dessen pekuniäre Kräfte zu drückend bewährte, aufhören, und dagegen etwas Zweckmäßigeres unterhandelt werden solle.

Nach unserer Ueberzeugung glauben wir durchaus keinen Mißgriff zu machen, wenn wir, bezüglich auf Bisthumseinrichtungen genau scheiden, was dabei reinkirchlich und was des Staates ist. Wir sind weit entfernt, das Recht der Kirche in gegebenem Bisthumssprengel die auf hierarchische Ordnung der Diözeses-Rektoren und kanonische Autorisation derselben bezüglichen Bestimmungen zu treffen, in Zweifel stellen zu wollen; zweifeln aber auch eben so wenig am Rechte des Staates, in bloß äußern, zufälligen und den Beutel seiner Staatsbürger beschlagenden oder den Staat unmittelbar berührenden Dingen, fürsorgend und aus eigener Autorität einzuschreiten. Dahin gehört z. B. die

Frage, ob für einen Landestheil ein eigenes Bisthum zuträglich? — ob ein solches Institut, wenn es sich nachtheilig erprobt, aufzuheben sei u. s. f. Daß wir, als Glieder der kathol. Kirche, irgend einer Diözes angehören müssen, ist eine rein kirchliche, in der Kirchenverfassung selbst begründete, Sache; — ob wir aber eine eigene Diöcese bilden können, oder einer andern einverleibt werden sollen und welcher? darüber hat, nach unserer Ansicht über die Rechte der Kirche und des Staats, letzterer in seinem Interesse als Staat, und nach dem geistigen Bedürfnisse der Konfessionsangehörigen, wie nach ihren materiellen Kräften, zu entscheiden.

Diese unsre Ansicht findet auch ihre Bestätigung nicht nur in der ältern und neuern Kirchengeschichte, sondern auch in dem Walten benachbarter Fürsten, namentlich Oesterreichs, welches nach Bedürfniß seines Staates und vermöge seines Juris inspiciendi et cavendi neue Bisthümer errichtete, alte restringirte, und eben durch eine solche Staatshandlung die geistliche Gerichtsbarkeit des uralten Bisthums Chur in seinen Staaten aufhob.

Den zweiten Protestationsgrund betreffend, finden wir uns vorerst pflichtig, einen Irrthum über Thatsachen zu heben, in welchem E. E. zu schweben scheinen. Nach der Verfassung und Organisation von 1816, wie nach der gegenwärtigen, hat jeder Konfessionstheil, und der katholische durch seinen Großen und Administrationsrath, die kirchlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, und die ganze Mitwirkung des allgemeinen Großen Rathes, als Repräsentant des Staats, beschränkte sich lediglich darauf, das Ganze zu prüfen, was nach früherer Bemerkung nicht geschah, und, nachdem er darin nichts den Rechten des Staates Zuwiderlaufendes gefunden haben würde, auf dieses gestützt seine Sanktion auszusprechen. Es läge also hierin durchaus nichts, was berechtigen könnte, den Staat als Paziszenten gegenüber Sr. Heiligkeit anzusehen.

Aber auch zwischen Sr. Heiligkeit und der katholischen Korporation ist dabei kein Vertragsverhältniß gedenkbar, indem, nach ebenfalls früherer Entwickelung, nur hinsichtlich des rein Kirchlichen die oberstkirchliche Belehrung und Sanktion einzutreten hatte.

Eben so wenig könnten wir uns endlich mit dem als dritter Protestationsgrund aufgestellten Grundsatze befreunden, daß es ausschließliches Atribut der römischen Päpste sei, neue Bisthümer zu errichten und schon bestehende aufzuheben. Dieser Grundsatz steht nach unserer vollsten Ueberzeugung im Widerspruch mit der Natur der Sache, indem nur die mit den Bedürfnissen des Landes vertrauten Landesbehörden im Falle sein können, zu beurtheilen, ob ein solches Institut, und in wiefern es, nach seiner, die staatsbürgerlichen und ökonomischen

Verhältnisse beschlagenden Einrichtung, dem Lande zuträglich oder schädlich sei? — er steht im Widerspruche mit der Welt- und Kirchengeschichte aus den Perioden des alten einfachen und reinen Christenthums bis auf die jüngste Zeit, und steht im Widerspruch mit dem, was, wie ebenfalls berührt worden, nur im Laufe der letzten fünfzig Jahre unser Ländchen umgebende kleine und große Staaten aus eigenem Recht vollführten; wir dürfen aber mit Ruhe von E. E. hohen Einsichten und Billigkeitsgefühl erwarten, daß Sie das Recht nicht nach der Größe des Staats bemessen werden.

Wenn wir Ihnen nun dargestellt haben, daß das kathol. Großrathskollegium in seinem Beschluß vom 28. Okt. durchaus nicht weiter ging, noch gehen wollte, als es nach den Jura status circa sacra zu gehen befugt und nach den dringenden Bedürfnissen des katholischen Kantonstheils zu gehen verpflichtet war, und wenn Sie aus dem Art. 2 des besagten Beschlusses sich selbst überzeugen werden, daß jene Behörde, in schuldiger Anerkennung der päbstlichen Autorität, auf das sehnlichste wünsche, recht bald die benöthigten Unterhandlungen für Herstellung eines zweckmäßigen, mit den deutschen Kirchen gleichartigen Diöcesanverhältnisses unseres kathol. Kantonstheils anknüpfen zu können, so dürfen wir auch sicher hoffen, daß Sie, von der harten Beurtheilung besagten Beschlusses zurücktretend, vielmehr geneigt sein werden, das Vorhaben unserer obersten konfessionellen Behörde seiner Zeit mit Ihrem ganzen mächtigen Einflusse zu unterstützen.

Es erübrigt uns noch einiges wenige zu dem weiteren, vom allgem. Großen Rathe ebenfalls am 26. Nov. sanktionirten und hier in beglaubigter Abschrift beifolgenden Beschlusse vom 19. Nov., wie auch den Ernennungsakt des H. Bisthumsverwesers vom 20. Nov. beizufügen.

Die Geschichte zeigt uns, wie schon mehrere Dom- und Erzstifte als Opfer des Staatswohls erloschen. Daß das den Keim seiner Auflösung schon in seinem Ursprung an sich tragende St. Gallische Domkapitel nicht mehr fortbestehen konnte, liegt schon in dem Beschlusse vom 28. Okt.; die Beförderung seiner definitiven Auflösung liegt in dem eigenen Benehmen der Hrn. Domkapitularen, wie Sie aus dem ersten und zweiten Motiv des Beschlusses vom 19. v. M. entnehmen werden. Allein auch hier wird der dritte Erwägungsgrund wiederholt bewähren, daß die kathol. Konfessionsbehörden des Kantons St. Gallen, weit entfernt, störend in das Wesen der kathol. allgemeinen Kirchenverfassung eingreifen zu wollen, lediglich nur angemessene Abänderung einer auf unsern kathol. Kantonstheil angewandten, aber mit dessen Bedürfnissen keineswegs in Einklang stehenden, Form derselben bezwecke, und daß sohin das kathol. Großrathskollegium, vermöge seines Juris inspiciendi et cavendi, dadurch für ununterbrochene Leitung der kirchlichen

Angelegenheiten zu sorgen sich recht verpflichtet fand, daß es sogleich einen Bisthumsverweser ernannte, welcher Sr. Heiligkeit gebührend zur Bestätigung präsentirt werden solle.

Indem uns dieses Letztere in Auftrag ertheilt wurde, glauben wir den schicklichsten und kürzesten Weg darin einzuschlagen, wenn wir E. E. zutrauensvoll bitten, die Bestätigung Sr. Heiligkeit für den ernannten H. Joh. Nep. Zürcher als Bisthumsverweser beförderlichst bewirken zu wollen. Wir hoffen um so zuversichtlicher, weder an E. E. noch durch E. E. an S. Heiligkeit eine Fehlbitte zu thun, wenn Sie sich sowohl die Bedürfnisse der Zeit, als die speziellen Bedürfnisse und dringenden Wünsche der St. Gallischen Katholizität nach nothwendiger Verbesserung zu oberhirtlichem Gemüthe führen und endlich würdigen wollen, daß das kathol. Großrathskollegium, nur den guten Zweck im Auge behaltend, Einen die allgemeine Liebe, Hochachtung und Zutrauen wohlverdient besitzenden Mann und Kapitularen des aufgelösten Domstiftes, zu dem hochwichtigen Amt eines Bisthumsverwesers berief, den es Tags zuvor als vom Kapitel, gegen den ausdrücklichen Willen des Großen Raths, gewählten Kapitelsvikar rekusirte.

Unsere kirchliche Angelegenheit daher nochmals und dringendst E. E. wohlwollender Verwendung empfehlend, benutzen wir zugleich diesen Anlaß, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

St. Gallen den 6. Dezember 1833.

Der kathol. Administrationsrath des Kantons St. Gallen.
Im Namen desselben,
Der Präsident: Sailern.

Noch ist zu bemerken, daß das kathol. Großrathskollegium am 12. Febr. 1834 den Beschluß faßte, daß „zur Gründung und Vermehrung des kathol. Primarschulfonds aus dem kathol. Korporationsvermögen (der bischöffl. Dotation) 100,000 fl. angewiesen sein sollen;" und unterm 14. Febr. 1834: „daß aus den eben benannten Fonds zur bessern Dotirung der zu gering fundirten geistlichen Pfründen des kathol. Kantonstheils 50,000 fl. angewiesen und verwendet werden sollen."

Im Jahr 1835, nachdem in Folge der Integralerneuerungswahlen die römisch-katholische Partei eine überwiegende Anzahl ihrer Mitglieder in die obern Behörden, besonders in den Großen Rath gebracht hatte, versuchte Rom vermittelst des kathol. Großrathskollegiums die bisherigen Beschlüsse wieder umzustürzen und das Doppelbisthum aufrecht zu erhalten. Im April (1835) notifizirte der Administrationsrath dem Kleinen Rath den Eingang eines Schreibens der Nunziatur, das die offizielle Anzeige von der Ernennung des Churischen Kapitelsvikars

J. G. Bossi zum Bischoff von Chur und St. Gallen enthielt. Der kl. Rath nahm indessen gar keine Notiz von dem Nuntiaturschreiben. Am 30. Mai kündigte Hr. Bossi selbst seine Ernennung dem Kl. Rathe an; dieser antwortete einfach, daß er diese Ernennung nicht anerkennen könne, so lange die Beschlüsse vom 28. Okt. und 19. Nov. 1833 in Kraft bestünden. Unterm 12. Juni 1835 erkannte darauf das kathol. Großrathskollegium H. Bossi in der erwähnten Würde an, jedoch in dem Sinne, daß der Fortbestand des Doppelbisthums nicht mehr statt haben solle. Der Kl. Rath indessen erklärte, daß er diesen Beschluß (vom 12. Juni), der mit den Beschlüssen vom Herbst 1833 im Widerspruch stünde, nicht vollziehen würde, so lange ihm die Sanktion des (gesammten) Großen Raths fehle. Die Folge dieser Erklärung war, daß das kathol. Großrathskollegium am 6. August die Beschlüsse vom 28. Oct. u. 19. Nov. 1833 zurücknahm. Dieser Zurücknehmungsbeschluß bedurfte indessen der Sanktion des (gesammten) gr. Raths, und dieser verweigerte sie in seiner ordentlichen Sitzung vom 12. Nov. Jene Beschlüsse blieben also in voller Kraft und das Doppelbisthum aufgehoben und Hr. Bossi mit seiner aufgedrungenen Würde zurückgewiesen*). Zugleich traf der kl. Rath alle Vorkehren, um die von Seiten des Hr. Bossi gemachten Versuche zu unbefugter Jurisdiktion im Kanton St. Gallen zu reprimiren.

Nun blieb dem kathol. Großrathskollegium nichts anderes übrig, als der Nuntiatur die erlittene Niederlage berichten zu lassen, mit dem wiederholten Begehren um endliche päbstliche Anerkennung der Aufhebung des Doppelbisthums und Bestellung eines Vikariats, da Herr Zürcher auf höhere geistliche Anordnung bereits im Frühjahr abgetreten war. Es geschah dies durch ein Schreiben des katholischen Administrationsraths vom 17. Dezember 1835. Der Nuntius antwortete mit einer Note vom 26. April 1836, worin er meldete, daß der heilige Vater durch ein Konsistorialdekret vom 23. März 1836 das Doppelbisthum aufgehoben habe, und dabei sehr geschickt den von dem Pabste bei der mißglückten Ernennung Bossi's zum Doppelbischof gemachten Vorbehalt: „späterer anderweitiger Verfügungen zum Heil der Seelen" als bequeme Hinterthür benutzte, um zu verschleiern, wie er sich nur in das unvermeidliche gefügt habe. Ja er trieb die Verhüllung noch weiter, und sagte in derselben Note: da das katholische Großrathskollegium seinerseits das, was verlangt worden, gethan, d. h. widerrufen habe (nämlich durch die am 6. August geschehene Zurücknahme der Beschlüsse von 1833, wie eben erzählt worden), so spreche der heilige Vater nun andererseits die Trennung und die Aufhebung

*) S. Amtsbericht des kl. Raths von St. Gallen über d. J. 1835. S. 49 ff.

der Bulle vom 2. Juli 1823 aus freier Willensbestimmung und apostolischer Machtvollkommenheit aus. Den Staatswiderstand, worin der eigentliche Grund von der rückgängigen Bewegung der römischen Kurie lag, woran der Leser keinen Augenblick zweifeln wird, übergingen Pabst und Nuntius mit Stillschweigen. Diese Darstellungsweise wird den nicht befremden, der die alte Maxime Roms kennt, selbst dann, wann es weichen muß, doch möglichst den Schein zu retten, und widrige Thatsachen, die nicht zu ändern sind, als Folgen seiner eigenen Beschlüsse auszugeben, dagegen zu vermeiden, sie einer überlegenen Gegenkraft beizumessen. Jene Note war von einem in lateinischer Sprache geschriebenen Nuntiaturdekret, gleichfalls vom 26. April 1836, begleitet, in welchem die fragliche Trennung der beiden Bisthümer (auf ähnliche Weise dargestellt) und die abgedrungene Ernennung eines apostolischen Vikars gemeldet wurde (ins Deutsche übersetzt: Aktenstücke Nro. IV.). Die Anordnung des apostolischen Vikariats enthielt unterm 7. Juni 1836 die Genehmigung des katholischen Großrathskollegiums und unterm 14. Juni die Sanktion des Staats (Aktenstücke Nro. V.). Durch Aufstellung dieses Vikariats wurde ein einziger nicht wichtiger Artikel der frühern Beschlüsse, nämlich Art. 4 des Beschlusses vom 19. November 1833 abgeändert. Am 17. Juni genehmigte das katholische Großrathskollegium die Wahl des Dekans Mirer zum apostolischen Vikar, und der kleine Rath ertheilte dieser Wahl am 23. das obrigkeitliche Plazet. So konsequent verfuhren die Behörden nach den vom Staat aufgestellten Grundsätzen.

(Siehe den offiziellen Amtsbericht von St. Gallen über das Jahr 1836. S. 48 u. f.)

Das sind die Grundlagen, auf denen das jetzt bestehende kirchliche Verhältniß des Kantons St. Gallen beruht.

Gleichzeitig und schon vorher wurden auch die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse durch die Gesetzgebung entwickelt. Mehreres dahin Gehörige ist schon in den bisher angeführten Beschlüssen enthalten. Wir erwähnen ferner das wichtige organische Gesetz über die Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten vom 27. Jan. 1832 (Aktenst. Nro. VI.), den Beschluß des kl. Raths über das Plazet (Aktenst. Nro. VII.) und den Beschluß des kl. Raths vom 8. Juni 1833 über die Beeidigung kantonsfremder Geistlichen (Aktenst. Nro. VIII.). Im politisch-kirchlichen Mißjahre 1835 wurde das umfassende, vom großen Rath erlassene Gesetz „über die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen" vom Volksveto verworfen; dabei blieben aber die erwähnten Gesetze von 1832 und 1833 in voller Kraft und unausgesetzter Anwendung."

Aktenstücke.

Nro. I.

Beschluß des katholischen Großrathskollegiums, betreffend die bisthümlichen Verhältnisse des Kantons St. Gallen.

(Vom 28. Oktober 1833.)

Das katholische Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

in Betrachtung, daß durch den Hinscheid des hochwürdigsten Bischofs, Karl Rudolph, der katholische Kantonstheil von St. Gallen, in Hinsicht oberhirtlicher Leitung, als verwaiset anzusehen ist;

in Betrachtung, daß die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles, wie dieselbe in der päbstlichen Bulle vom 2. Juli 1823 vorgeschrieben wird, durch die Verwahrung des Kantons Graubündten rechtlich unmöglich gemacht ist;

in Betrachtung, daß die Bulle selbst die Interessen und die Bedürfnisse des katholischen Kantonstheils von St. Gallen keineswegs befriediget, und daß sie überdieß die ausdrücklich vorgeschriebene Sanktion des Staats nie erhalten hat, somit keine legale Anwendung finden kann;

in Betrachtung, daß es Obliegenheit der Stellvertreter des Kantonstheils ist, fürzusorgen, daß die oberhirtliche Leitung den wahren Bedürfnissen des katholischen Volkes und ihrem religiös-kirchlichen Zweck entspreche;

in Betrachtung, daß es jederzeit in der Berechtigung der Stellvertreter des selbstständigen katholischen Kantonstheils liegt, unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung, die Formen sowohl als auch die Mittel jener oberhirtlichen Leitung zu bestimmen;

in Betrachtung, daß der Zeitpunkt eingetreten ist, die zweckmäßige Umgestaltung der bisthümlichen Verhältnisse vorzunehmen, wie auch, daß angemessene Vorschriften für die Dauer daheriger Berathungen und Unterhandlungen erforderlich sind;

in Betrachtung endlich, daß das katholische Großrathskollegium sich bereits unterm 27. Februar l. J. jede weitere Verfügung und Schlußnahme über die bisthümlichen Verhältnisse und Angelegenheiten ausdrücklich vorbehalten hat;

beschließt:

Art. 1. Die bisthümlichen Angelegenheiten des katholischen Kantonstheils von St. Gallen sollen, mit Beachtung der Bedürfnisse des katholischen Volkes, umgestaltet und neu gegründet werden, und zwar

ohne alle Rücksicht auf den aus der päbstlichen Bulle vom 2. Juli 1823 hervorgegangenen Zustand, welche Bulle, wegen Abgang der ausdrücklich vorgeschriebenen Sanktion des Staats, als nicht bestehend angesehen und erklärt wird.

Art. 2. Der Administrationsrath ist beauftragt, mit Beförderung geeignete gutachtliche Anträge für die neue Gestaltung der bisthümlichen Verhältnisse des katholischen Kantonstheils dem Großrathskollegium vorzulegen.

Art. 3. Bis nach erfolgter Berathung dieser gutachtlichen Anträge und bis nach dem Entscheide des Großrathskollegiums über den Inhalt derselben soll jede Unterhandlung zu dem im Art. 2 bezeichneten Zwecke unterbleiben.

Art. 4. Als Grundbedingungen für die künftige Gestaltung der bisthümlichen Verhältnisse des katholischen Kantonstheils werden schon jetzt festgesetzt:

a) daß der katholische Kantonstheil, — sei es, daß er zu einem eigenen Bisthum gestaltet oder einem andern Bisthum einverleibt würde, — in einen Metropolitan-Verband aufgenommen werde;

b) daß die durch unwidersprechliche Kirchensatzungen gebotene Einführung, Organisation und Abhaltung der Synode förmlich gewährleistet werde.

Art. 5. Die bisthümlichen Verhältnisse des katholischen Kantonstheils sollen mit möglichster Rücksicht auf weise Oekonomie geordnet werden. Das katholische Großrathskollegium behält sich ausdrücklich die Ausmittlung und Bestimmung der hiezu erforderlichen Fonds vor.

Art. 6. Es soll sogleich für ununterbrochene Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des katholischen Kantonstheils Vorsorge getroffen werden. Zu diesem Ende wird das, einstweilen noch provisorisch in Funktion bleibende, Domkapitel aus einem unverzüglich einzureichenden dreifachen Vorschlage des Administrationsrathes einen Bisthumsverweser ernennen.

Art. 7. Für den katholischen Kantonstheil von St. Gallen soll für einsweilen weder vom hiesigen Domkapitel, noch von demselben mit dem Churischen vereint, eine Bischofswahl vorgenommen werden dürfen. Eine im Widerspruch mit dieser Verfügung vorgenommene Wahl wird nicht anerkennt.

Art. 8. Gegenwärtigen Beschluß hat der Administrationsrath in amtlicher Fertigung

a) dem St. Gallischen Domkapitel,
b) der römischen Nuntiatur in Luzern,
c) dem kleinen Rath, zu Handen des Staats,

d) durch den kleinen Rath des hiesigen Kantons demjenigen des Standes Graubündten

mitzutheilen.

Also beschlossen in der außerordentlichen Versammlung des katholischen Großrathskollegiums.

St. Gallen, den 28. Oktober 1833.

Der Präsident des Großrathskollegiums:
Baumgartner, Landammann.
Im Namen des Großrathskollegiums,
der Sekretär desselben:
Helbling, Regierungsrath.

Der große Rath des Kantons St. Gallen,

1) in Erwägung, daß nach Art. 22 der Verfassung jede Konfession das unbestreitbare Recht besitzt, ihre kirchlichen Angelegenheiten so zu ordnen, wie sie es den Bedürfnissen und Ansichten der Konfessionsgenossen angemessen findet;

2) in Erwägung, daß dem Staate, nach Inhalt dieses Artikels der Verfassung, ein anderes Recht nicht zusteht als dasjenige, die Aufsicht über solche Anordnungen in dem Sinn auszuüben, daß weder Verfassung noch Gesetze, noch die Rechte des Staates überhaupt gefährdet werden;

3) in Erwägung, daß demnach der Staat in allen Fällen die Sanktion zu ertheilen hat, wo diesem Grundsatz der Verfassung gemäß gehandelt wird;

4) in Erwägung, daß nach vorstehenden Grundsätzen keiner Konfession das Recht bestritten werden kann, selbst legal bestehende Einrichtungen zu ihrem Besten zu ändern, daß aber der katholischen Konfession um so mehr dieses Recht zustehe, wo es sich darum handelt, einen bloß faktischen Zustand zu verändern, der ohne positive Sanktion des Staats eingetreten war;

5) in Betrachtung, daß der Beschluß des katholischen Großrathskollegiums vom 28. Oktober 1833 von verfassungsmäßiger Behörde ausgegangen sey, und auch seinem Inhalte nach die Rechte des Staats weder beeinträchtige noch gefährde;

beschließt:

Den durch Botschaft des kleinen Raths vom 15. November mitgetheilten Beschlüssen des katholischen Großrathskollegiums in Bisthumsangelegenheiten vom 28. Oktober 1833 wird, gemäß Art. 8 und 9 des Gesetzes über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen vom 29. November 1831, die hoheitliche Sanktion ertheilt.

So gegeben in der ordentlichen Versammlung des großen Raths.
St. Gallen, den 26. November 1833.

Der Präsident des großen Raths:
Good.
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Dr. jur. Weder.
Dr. Henne.

Wir Landammann und kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

beschließen:

Vorstehender Beschluß des katholischen Großrathskollegiums des Kantons St. Gallen vom 28. Oktober 1833, sanktionirt vom großen Rath am 26. November 1833, solle der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 27. Jänner 1834.

Der Landammann:
Dr. Stadler.
Im Namen des kleinen Raths,
der Staatsschreiber:
Bernold.

Nro. II.

Beschluß des katholischen Großrathskollegiums, über verschiedene, den Beschluß vom 28. Oktober 1833 wegen der bisthümlichen Verhältnisse ergänzende, Verfügungen und Anordnungen.

(Vom 19. November 1833.)

Das katholische Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

auf den Bericht des katholischen Administrationsraths, daß das provisorische Domkapitel, statt nach dem Art. 6 des Beschlusses vom 28. Oktober 1833 aus einem ihm gemachten dreifachen Vorschlag einen Bisthumsverweser zu ernennen, die Wahl eines Kapitelsvikars vorgenommen und dazu einen Geistlichen bezeichnet hat, der dem Kapitel nicht vorgeschlagen worden ist;

in Erwägung, daß das Domkapitel durch diese getroffene Wahl unverholen seine Ansicht kund gegeben hat, die Willensmeinung der gesetzlich bestehenden Stellvertreter des katholischen Volkes unbeachtet lassen zu dürfen;

in Erwägung, daß es eine höchst dringliche Nothwendigkeit ist, für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten einen Bisthumsverweser für den katholischen Kantonstheil zu bestellen;

in Betrachtung, daß in Hinsicht auf die Kapitalien, Grundzinse und Liegenschaften, welche zur bischöflichen Dotation angewiesen worden sind, so wie wegen daheriger Rechnungsstellung, wegen der bischöflichen Wohnung und wegen des Unterhalts einiger Domkapitularen, annoch verschiedene, den Beschluß vom 28. Oktober d. J. ergänzende Verfügungen und Anordnungen erforderlich werden;

beschließt:

Art. 1. Das provisorische Domkapitel, wie solches aus residirenden und nicht residirenden Kapitularen dermal noch besteht, ist als aufgehoben und aufgelöst erklärt.

Art. 2. Die von dem Kapitel getroffene Wahl des Herrn Johann Nepomuk Zürcher zum Kapitelsvikar, ist als ungültig erklärt.

Art. 3. Der Administrationsrath ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß dem bisherigen Domkapitel, für sich und zu Handen des Herrn Zürcher, mitzutheilen, und im weitern das Ansuchen an den kleinen Rath zu richten, sowohl die Kundmachung der Wahl des Herrn Zürcher, als Kapitelsvikar, als auch dem Herrn Zürcher selbst, jede Ausübung der ihm von dem Domkapitel übertragenen Funktionen, hochobrigkeitlich zu untersagen.

Art. 4. In Abänderung des Art. 6 des Beschlusses vom 28. Oktober d. J. wird das Großrathskollegium selbst und sogleich aus der Geistlichkeit des Kantons einen Bisthumsverweser wählen, welcher Sr. Heiligkeit dem Pabst zur Bestätigung gebührend präsentirt werden soll.

Dem Bisthumverweser ist, nebst anständiger freier Wohnung, ein jährlicher Gehalt von 1500 fl. ausgesetzt, oder es wird, insofern derselbe ein anderwärtiges, mit benannter Stelle vereinbarliches Benefizium besitzt, sein Einkommen bis auf die Summe von 1500 fl. erhöht.

Dieser Bisthumsverweser hat sich zwei geistliche Räthe und einen Sekretär aus dem Klerus des Kantons zu wählen, welche Gewählte jedoch dem katholischen Administrationsrath genehm seyn müssen, und von dem letztern ihre Entschädnisse erhalten.

Art. 5. Der Administrationsrath ist beauftragt, das Archiv der bisherigen bischöflichen Kurie einstweilen sogleich zu seinen Handen zu nehmen.

Art. 6. Sollen die s. Z. dem Herrn Bischof zu selbsteigener Ver-

waltung übergebenen Grundzinse, wie auch die Liegenschaften, ungesäumt zu Handen des allgemeinen katholischen Korporationsfondes zurückgezogen, und demselben wieder einverleibt werden.

Das Gleiche soll auch geschehen mit den verbrieften Kapitalien, welche dem Bischof noch nicht ausgehändigt waren, von denen aber der Administrationsrath dem Herrn Bischof bis anhin die Zinse abreichte.

Art. 7. Demzufolge ist der bisherige Herr Verwalter und bischöfliche Hofkaplan APorta aufzufordern, unverzüglich genaue und spezifizirte Rechnung zu stellen, wobei genau auszuscheiden komme, was noch in die Erbsmasse des Herrn Fürstbischofs und was an den katholischen allgemeinen Fond falle.

Art. 8. Nach liquidirter Rechnung ist Herr APorta sogleich seiner Funktion als Verwalter, und damit jeder Verhältnisse zur St. Gallischen katholischen Korporation entlassen.

Art. 9. Sollen alle Schlüssel zur bischöflichen Wohnung sogleich zu Handen des Administrationsraths, und damit auch die Wohnung selbst zu dessen freier Disposition zurückgestellt werden.

Art. 10. Herr APorta hat vom Sterbetag des Herrn Fürstbischofs an bis zum Rechnungsabschluß täglich 2 fl. Gehalt zu beziehen. Auch wird derselbe während dieser Zeit seine bisherige Wohnung behalten.

Art 11. Jene Domherren, ehemalige Stift St. Gallische Kapitularen, welche weder Pfarrer sind, noch eine sonstige Anstellung haben, werden bei ihrer gesetzlichen Pension von 500 fl. belassen und dem bisherigen Generalvikar, Herrn Aemilian Haffner, überdieß eine Zulage von jährlich 300 fl., dem Herrn Heinrich Müller-Friedberg und dem Herrn Konrad Scherrer, jedem eine Zulage von jährlich 200 fl. verabfolgt. Sie haben aber ihre bisherigen Wohnungen binnen vier Monaten zu räumen.

Art. 12. Der Administrationsrath ist beauftragt, die zur Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Verfügungen zu treffen, so wie auch diesen Beschluß in amtlicher Fertigung dem kleinen Rathe, zu Handen des Staats, mitzutheilen und die Sanktion des großen Raths einzuholen.

St. Gallen, den 19. November 1833.

Der Präsident des Großrathskollegiums:
Baumgartner, Landammann.
Im Namen des Großrathskollegiums,
der Sekretär desselben:
Helbling, Regierungsrath.

Der große Rath des Kantons St. Gallen,

1) in Erwägung, daß der durch den kleinen Rath zur Kenntniß des großen Raths gebrachte Beschluß des katholischen Großrathskollegiums vom 19. November d. J. nur nothwendig gewordene Vollziehungsmaßregeln des Beschlusses vom 28. Oktober 1833 enthalte;

2) in Erwägung, daß hinsichtlich dieses Beschlusses keine andern Grundsätze in Betracht kommen können, als diejenigen, welche den großen Rath in Ertheilung der Sanktion für den Beschluß des katholischen Großrathskollegiums vom 28. Oktober leiteten;

3) in Erwägung des vom katholischen Großrathskollegium selbst ausgesprochenen Wunsches, es möchte der große Rath vorerwähntem Beschlusse seine Sanktion ertheilen;

4) in Betrachtung, daß der Beschluß des katholischen Großrathskollegiums vom 19. November 1833 von verfassungsmäßiger Behörde ausgegangen sei, und auch endlich seinem Inhalte nach die Rechte des Staates weder beeinträchtige noch gefährde;

beschließt:

Dem durch Botschaft des kleinen Raths vom 22. November mitgetheilten Beschlusse des katholischen Großrathskollegiums vom 19. November in Bisthumsangelegenheiten wird hiemit, gemäß Art. 8 und 9 des Gesetzes über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen vom 29. November 1831, die hoheitliche Sanktion ertheilt.

So gegeben in der ordentlichen Versammlung des großen Raths.

St. Gallen, den 26. November 1833.

Der Präsident des großen Raths:
Good.
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Dr. jur. Weder.
Dr. Henne.

Wir Landammann und kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

beschließen:

Vorstehender Beschluß des katholischen Großrathskollegiums des Kantons St. Gallen vom 19. November 1833, sanktionirt vom großen Rath am 26. November 1833, solle der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 27. Jänner 1834.

Der Landammann:
Dr. Stadler.
Im Namen des kleinen Raths,
der Staatsschreiber:
Bernold.

Nro. III.

Verordnung des katholischen Großrathskollegiums, betreffend den Bestand und die Einrichtung des katholischen Priesterseminariums in St. Gallen.

(Beschluß vom 19. November 1833.)

Das katholische Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

nach vernommenem gutachtlichem Bericht des Administrationsraths, über den Bestand und die künftige Einrichtung des Priesterseminariums in St. Gallen,

verordnet was folgt:

Art. 1. Das St. Gallische Priesterseminar hat, bezüglich auf sein Lokal und ökonomisches Verhältniß, bis auf weiters in seinem gegenwärtigen Bestand zu verbleiben, mit dem Zusatze jedoch:

a) daß ihm noch die anstoßenden von Herrn Kanonikus Ildephons ab Arx bewohnt gewesenen zwei Zimmer einverleibt, und zu einem Speise- und einem Krankenzimmer eingerichtet werden sollen;

b) daß in Abweichung von dem bisherigen Verfahren, Beiträge zur Verköstigung der Seminaristen nur an anerkannt Dürftige geleistet werden können.

Art. 2. Die Zahl der in das Seminar Aufzunehmenden richtet sich jeden Falls nach dem in vorstehendem Artikel ausgemittelten Lokal. Sollten sich mehrere zur Aufnahme melden, als nach dieser Bestimmung aufgenommen werden können, so genießen, unter Vorbehalt gleich günstiger Resultate der Prüfung, die zuerst sich Meldenden den Vorrang.

Art. 3. Um in das Seminar aufgenommen werden zu können, muß der Kandidat sich über seine guten Sitten, und durch ordentliche Prüfungszeugnisse auch darüber ausweisen, daß, und wie er sowohl die Vorbereitungsschulen von der ersten Stufe an, als auch die philosophischen Fächer und Theologie vollständig auf öffentlichen Lehranstalten absolvirt habe. Bloße Frequentationsscheine werden nicht berücksichtigt, und die zu hörenden theologischen Fächer sollen von dem Administrationsrath den Studirenden besonders bezeichnet werden.

Art. 4. Ueber den in Art. 3 vorgeschriebenen Ausweis hat der Kandidat vor der, durch den Administrationsrath unabhängig von der Kurie, aufzustellenden Examinationskommission eine strenge Prüfung aus den philosophischen und theologischen Fächern zu bestehen.

Art. 5. Wer dieser Prüfung zur Zufriedenheit der Prüfungs-

kommission Genüge geleistet hat, dem darf, jedoch mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 2 rücksichtlich der Anzahl der Seminaristen, die Aufnahme in das Seminar nicht verweigert werden.

Art. 6. In dem Seminar, welches nur den praktischen Religionslehrer auszubilden hat, soll der Unterricht sich lediglich auf die Pastoralfächer, Pädagogik und die Lehre über die auf das Kirchliche Bezug habenden bürgerlichen Gesetze beschränken.

Art. 7. Die Aufsicht über die Seminaristen und der Unterricht derselben steht bei dem, von dem Bisthumsverweser zu bestimmenden Regens, der jedoch ein dem Administrationsrath genehmer Mann sein soll.

Art. 8. Der Administrationsrath hat das Recht und die Pflicht, von Zeit zu Zeit Einsicht in die Hausordnung und Lehrweise im Seminar zu nehmen, um alljährlich über den innern und äußern Zustand des Seminars geeigneten Bericht an das katholische Großrathskollegium erstatten zu können.

Art. 9. Gegenwärtiger Beschluß soll, nach Art. 8 des Gesetzes vom 29. November 1831, der Sanktion des großen Raths unterlegt werden.

St. Gallen, den 19. November 1833.

Der Präsident des Großrathskollegiums:
Baumgartner, Landammann.
Im Namen des Großrathskollegiums,
der Sekretär desselben:
Helbling, Regierungsrath.

Der große Rath des Kantons St. Gallen,

1) in Erwägung, daß der, durch Botschaft des kleinen Raths vom 22. November 1833 mitgetheilte Beschluß des katholischen Großrathskollegiums vom 19. November d. J., betreffend den Bestand und die Einrichtungen des katholischen Priesterseminars in St. Gallen, Verfügungen rein konfessioneller Natur enthalte, die in keiner Weise die Rechte des Staates beeinträchtigen noch gefährden;

2) in Berücksichtigung des vom katholischen Großrathskollegium ausgesprochenen Wunsches, es möchte vorerwähntem Beschlusse die hoheitliche Sanktion ertheilt werden,

beschließt:

Dem durch Botschaft des kleinen Raths vom 22. November 1833 mitgetheilten Beschluß des katholischen Großrathskollegiums vom 19. November d. J., betreffend den Bestand und die Einrichtungen des katholischen Priesterseminars in St. Gallen, wird, gemäß Art. 8 und 9 des

Gesetzes über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen, vom 29. November 1831 die hoheitliche Sanktion ertheilt.

So gegeben in der ordentlichen Versammlung des großen Raths.

St. Gallen, den 26. November 1833.

Der Präsident des großen Raths:
Good.
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Dr. jur. Weber.
Dr. Henne.

Wir Landammann und kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

beschließen:

Vorstehender Beschluß des katholischen Großrathskollegiums des Kantons St. Gallen vom 19. November 1833, sanktionirt vom großen Rath am 26. November 1833, solle der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 27. Jänner 1834.

Der Landammann:
Dr. Stadler.
Im Namen des kleinen Raths,
der Staatschreiber:
Bernold.

Nro. IV.

Philippus De-Angelis,

Patrizier von Askoli, Erzbischof von Karthago, apostolischer Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, entbietet seinem in Christo geliebten, hochwürdigen Herrn Joh. Peter Mirer, Pfarrer und Dekan zu Sargans, Diöces St. Gallen, Gruß und Heil in dem Herrn.

Als S. p. H. Gregor, durch göttliche Vorsehung der XVI. Pabst (dieses Namens), um aus aufhabender Fürsorge für alle Kirchen, der Verlassenheit der beiden zu einer verbundenen Kirchen von Chur und St. Gallen abzuhelfen, in dem Konsistorium vom 6. April v. J. aus eigener Bestimmung und apostolischer Machtvollkommenheit den hochwürdigsten Herrn Joh. Georg Lorenz Bossi, Kanonikus und Kapitelsvikar

der Diöces Chur, zum Bischof beider benannten Kirchen ernannte und einsetzte, hatte S. p. H. sich durch Dekret vom 25. März gl. J. ausdrücklich vorbehalten, in Betreff bemeldter Kirchen andere und solche Vorkehrungen zu treffen, wie sie nach Sach-, Orts- und Personalverhältnissen der Ehre Gottes und dem Heil der Gläubigen zuträglicher erscheinen würden. Nachdem also S. p. H. den Zustand jener Diöcesen in Betracht gezogen, und den abweichenden Verhältnissen derselben Rechnung getragen, auf daß die Vereinigung dieser verschiedenen Bisthumssprengel, die nur das Wohl der Gläubigen zum Zweck hatte, nicht zu deren Nachtheil sich kehre, geruhte Sie aus väterlichem Antrieb und oberhirtlicher Sorgfalt, die durch die päbstliche Bulle vom 2. Juli 1823 in gleichen Rechten und Ehren verbundenen Diöcesen von Chur und St. Gallen mittelst Konsistorialdekret vom 23. März 1836 aus eigener Willensbestimmung und apostolischer Gewalt wieder zu lösen.

Kraft erwähnten Dekretes und empfangener Vollmacht erklären wir hiemit, daß die Diöces St. Gallen mit allen und jeden in derselben begriffenen Pfarreien, Kirchen, Klöstern und mit allen Sekular- oder Regularbeneficien, so lange als vom heiligen Stuhl nicht anders verfügt wird, abgelöst und getrennt, und in Folge dessen alle Personen und Einwohner beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, Grades und Würde, welche in der Diöces St. Gallen sich befinden, zur Zeit von der ordentlichen Jurisdiktion des Bischofes zu Chur enthoben und entzogen sein, und gehalten werden sollen.

Da aber S. p. H. verordnete, daß die St. Gallische Diöces durch einen apostolischen Vikar verwaltet werde, bis S. p. H. anders für sie gesorgt haben wird, und uns die hiefür geeignete Ermächtigung verliehen hat, so ernnennen und bestellen wir in Anwendung dieser Gewalt Dich, auf dessen Rechtgläubigkeit, Klugheit, Unbescholtenheit, Wissenschaft und Eifer für die katholische Religion wir im Herrn bestens vertrauen, hiemit zum apostolischen Vikar für die Diöces St. Gallen allein und ohne bischöfliche Würde auf so lange als es dem heiligen Stuhl gefallen wird, und ertheilen Dir alle Gewalten, welche bei erledigtem bischöflichen Stuhl einem Kapitelsvikar zukommen, und welche Dir zur provisorischen Verwaltung der St. Gallischen Diöces genügen, bis diese unsere Ernennung durch päbstliches Brevet bestätigt sein wird. Dieses Alles, wofern nicht wesentliche Hindernisse in obschwebender Sache sich erheben.

Gegeben zu Schwyz in unserer Residenz, den 26. April 1836.

Sign. † **Philippus**,

L. S. Erzbischof von Karthago, apostolischer Nuntius.

Sign. **B. Kom. Tirabassi**,

Kanzler.

Nro. V.

Beschluß des katholischen Großrathskollegiums, betreffend die Aufstellung eines apostolischen Vikars für die Diöcese St. Gallen.

(Vom 7. Juni 1826. Sanktionirt am 14. Juni 1836.)

Das katholische Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

nachdem in Folge der nach Inhalt des Beschlusses des katholischen Großrathskollegiums vom 17. November v. J. mit der apostolischen Nuntiatur eröffneten Unterhandlung Se. päbstliche Heiligkeit sich bewogen gefunden haben, zu Gunsten des Bisthums St. Gallen entsprechende Verfügung eintreten zu lassen,

beschließt:

Art. 1. Es soll nach bereits beschlossener Abänderung des Art. 4 des Beschlusses des katholischen Großrathskollegiums vom 19. November 1833 das von Sr. päbstlichen Heiligkeit verordnete apostolische Vikariat eintreten.

Art. 2. Für gegenwärtigen Beschluß soll die Sanktion des großen Raths eingeholt werden.

St. Gallen, den 7. Juni 1836.

Der Präsident des Großrathskollegiums:
Baumgartner, Regierungsrath.
Im Namen des Großrathskollegiums,
der Sekretär desselben:
Leonhard Gmür.

Der große Rath des Kantons St. Gallen,

nach Ansicht des hoheitlich sanktionirten Beschlusses des katholischen Großrathskollegiums vom 19. November 1833, dessen 4. Artikel vorschreibt, daß das Großrathskollegium aus der Geistlichkeit des Kantons einen Bisthumsverweser zu wählen habe, welcher Sr. Heiligkeit dem Pabst zur Bestätigung präsentirt werden solle;

in Erwägung, daß der durch den kleinen Rath zur Kenntniß des großen Raths gebrachte Beschluß des katholischen Großrathskollegiums vom 7. Juni 1836 den vorerwähnten Art. 4 dahin abändert, daß die Bisthumsverwaltung dem von Sr. päbstlichen Heiligkeit provisorisch verordneten apostolischen Vikariat übertragen werden soll;

in Erwägung, daß diese, von verfassungsmäßiger Behörde ausgegan-

gene Abänderung des Art. 4 des Beschlusses vom 19. November 1833 die Rechte des Staates weder beeinträchtigt noch gefährdet,

beschließt:

dem durch Botschaft des kleinen Raths vom 11. Juni 1836 vorgelegten Beschlusse des katholischen Großrathskollegiums vom 7. Juni d. J. über Aufstellung eines apostolischen Vikariats für Verwaltung des Bisthums St. Gallen, wird hiermit gemäß Art. 8 und 9 des Gesetzes über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen vom 29. November 1831 und 26. Jänner 1832 die hoheitliche Sanktion ertheilt.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des großen Raths.

St. Gallen, den 14. Juni 1836.

Der Präsident des großen Raths:
Dr. Fels.
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Weder, Advokat.
Eduard Erpf.

Wir Landammann und kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

beschließen:

vorstehender Beschluß des katholischen Großrathskollegiums des Kantons St. Gallen, vom 7. Juni 1836, sanktionirt vom großen Rath am 14. Juni 1836, soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 14. Juni 1836.

Der Landammann:
Näff.
Im Namen des kleinen Raths,
der Staatsschreiber:
Hungerbühler.

Nro. VI.

Gesetz über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen.

Der große Rath des Kantons St. Gallen,

in verfassungsmäßiger Revision des Gesetzes vom 3. April 1816 über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen,

und zur Ausführung des Art. 22 der Verfassung*),

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Zur Besorgung jener Gegenstände, welche den beiden Konfessionstheilen durch den Art. 22 der Verfassung zugeschieden sind, entwirft jeder derselben seine eigene Organisation. Diese organischen Verordnungen bedürfen der Genehmigung der obersten Behörde des Kantons, und haben nach solcher gesetzliche Kraft.

Art. 2. Die Mitglieder des großen Raths jeder Konfession bilden die Behörde, von welcher die Organisation ausgehen soll. Diese Behörden übergeben die Abfassung der Entwürfe an die Kommissionen, die in oder außer ihrer Mitte gewählt werden mögen. Die beiden Organisationsverordnungen gelangen an den kleinen Rath zum Druck und zur Versendung an die Mitglieder des großen Raths.

Art. 3. Diese Organisationsverordnungen sollen ihrem durch den Art. 22 der Verfassung bezeichneten Zweck entsprechen, und dürfen keine Schmälerung der Rechte des Staates enthalten. Der große Rath genehmigt oder verwirft die organischen Vorschläge, und hat sowohl das Recht, die ihm zugehende Organisation der einzelnen Konfessionstheile, als auch einige Artikel derselben, mit Angabe der Gründe, zu neuer Berathung an die betreffende Konfession zurück zu weisen, wenn vorstehende Vorschriften darin außer Acht gesetzt würden.

Art. 4. Bei jeder Abänderung der vom großen Rathe genehmigten Organisation eines Konfessionstheils, sind abermals die Vorschriften der Art. 2 und 3 zu beobachten.

Art. 5. Die Großrathskollegien werden von dem ältesten Mitgliede jeder Konfession eröffnet. Die weitern Wahlbestimmungen sind den organischen Verfügungen der Konfessionskollegien überlassen.

Art. 6. Das Großrathskollegium jeder Konfession bestellt nach Maßgabe der Organisation die Behörden, welche es zu Besorgung ihrer Angelegenheiten nothwendig erachtet.

Art. 7. Die Behörden jeder Konfession sind dem Großrathskollegium derselben untergeordnet und für ihre Verrichtungen ihm verantwortlich.

Art. 8. Gleich wie die Organisation, so sind auch alle übrigen allgemeinen Verordnungen jedes Konfessionstheils über sämmtliche, ihm durch den Art. 22 der Verfassung zur Besorgung zugeschiedenen Ge-

*) Der §. 22 der Verfassung lautet, wie folgt: „Jede Religionspartei besorgt gesondert, unter der höhern Aufsicht und Sanktion des Staats, ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanktion festsetzen.“

genstände der ausdrücklichen Genehmigung des Staats bedürftig. Desgleichen sind alle allgemeinen Verordnungen und Verfügungen kirchlicher Behörden in Angelegenheiten ihrer Kompetenz, worunter auch Verfügungen über Aenderungen im Bisthum verstanden sind, der Genehmigung unterworfen, kirchlichen Rechten uneingegriffen.

Art. 9. Die Genehmigung des Staats wird ausgesprochen durch einen förmlichen Beschluß der obersten Kantonsbehörde (des großen Raths), welcher gleichzeitig mit der gutgeheißenen Verordnung bekannt gemacht werden soll.

Art. 10. Kundmachungen und Anordnungen vorübergehenden Belangs, von den kirchlichen Behörden der einen oder andern Konfession erlassen, unterliegen gleichfalls dem obrigkeitlichen Plazet, dessen Ertheilung jedoch der große Rath dem kleinen Rath überträgt, und das zugleich mit der betreffenden Kundmachung oder Anordnung bekannt gemacht werden soll.

Art. 11. Jede in den Art. 8 und 10 betroffene Verordnung oder Kundmachung ist an und für sich ungültig und gesetzwidrig, wenn ihr die Genehmigung des Staats (Art. 8 und 9) oder das obrigkeitliche Plazet (Art. 10) abgeht.

Art. 12. Den in Folge dieses Gesetzes aufzustellenden Behörden ist jede unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden untersagt, ausgenommen für ökonomische Gegenstände, die sie auch mit auswärtigen, und für kirchliche Angelegenheiten, die sie mit jeden geistlichen Behörden unmittelbar behandeln dürfen.

Art. 13. Den Behörden jedes Konfessionstheils liegt die Pflicht ob, zu sorgen, daß die ihm zugehörigen Fonds, so wie überhaupt Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter den Stiftungen oder ihrem Zwecke gemäß verwendet und nach den bestehenden Gesetzen verwaltet werden.

Art. 14. Klagen gegen Konfessionsbehörden über stiftungs- und zweckwidrige Verwendung oder gesetzwidrige Verwaltung der den Konfessionen zugehörigen Fonds und der Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter überhaupt, wie auch über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, sind bei dem kleinen Rath anzubringen, der den erforderlichen Untersuch' pflegen und nach Vorschrift der Gesetze verfügen, oder aber, nach Beschaffenheit der Sache, dem großen Rath darüber zum Entscheid Bericht erstatten soll.

Art. 15. Bei Pfründenbesetzungen beider Konfessionen haben die konfessionellen Oberbehörden zu untersuchen, ob die Wahl reglementarisch Statt gefunden habe, und im letztern Falle solche zur Genehmigung an den kleinen Rath zu leiten.

Sämmtliche im Kanton wohnende Geistliche beider Konfessionen sind, gleich den übrigen Kantonsbewohnern, den Landesgesetzen unterworfen. Jeder anzustellende Geistliche, der nicht Kantonsbürger ist, soll für Beobachtung derselben obrigkeitlich beeidigt werden.

Art. 16. Gerichtliches in Ehesachen haben die beiden Konfessionen so zu ordnen, daß dadurch in die Kompetenz des Zivilrichters, der über ökonomische Ansprachen allein zu entscheiden befugt ist, nicht eingegriffen wird.

Art. 17. Für Leitung und Besorgung des Erziehungswesens bestellt jede Konfession eine Behörde, und erläßt gleichfalls die für diesen Gegenstand erforderlichen Verordnungen, alles jedoch mit Beobachtung des Art. 8.

Jedem Konfessionstheil wird zur Unterstützung des Erziehungswesens jährlich ein Beitrag von 4000 fl. aus der Staatskasse geleistet. Die Erziehungsbehörden sind pflichtig, dem kleinen Rath über dessen Verwendung jährlich Ausweis zu geben.

Art. 18. Dem kleinen Rath steht das Recht zu, von den Konfessionsbehörden über ihre Verrichtungen Bericht einzuziehen, und in dieselben Einsicht zu nehmen.

Ueber Gang und Stand des Erziehungswesens soll ihm jedoch auch unaufgefordert jährlich von jeder Konfession Bericht und Ausweis gegeben werden.

Art. 19. Das Gesetz vom 3. April 1816 über die Besorgung der Angelegenheiten beider Konfessionen, und das Gesetz vom 20. Juni 1816 über Behandlung der Streitigkeiten zwischen Korporationen beider Religionstheile über religiöse und kirchliche Gegenstände, sind hiermit aufgehoben.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des großen Raths.

St. Gallen, den 29. November 1831.

Der Präsident des großen Raths:
Dr. Ch. Fr. Fels.
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Steiger, Pfarrer.
J. J. Ritz, Arzt.

Wir Landammann und kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

beschließen:

vorstehendes, unterm 11. Dezember 1831 bekannt gemachtes Gesetz über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen, nachdem es in Gemäßheit des Art. 136 der Verfassung am 26. d. M. in

Kraft getreten ist, solle der Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 27. Januar 1832.

Der Landammann:
Baumgartner.
Im Namen des kleinen Raths,
der Staatsschreiber:
Bernold.

Nro. VII.

Beschluß des kleinen Rathes über Einholung des Plazets für Kundmachungen und Anordnungen von kirchlichen Behörden.

(Vom 20. Dezember 1833.)

Wir Landammann und kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

um den Bestimmungen der Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 26. Januar 1832 über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen, genaue Vollziehung zu sichern und zu verhüten, daß nicht Kundmachungen und Anordnungen von kirchlichen Behörden der einen oder andern Konfession bekannt gemacht werden, ohne daß sie mit dem Plazet versehen wären,

beschließen:

Art. 1. Alle Kundmachungen und Anordnungen von kirchlichen Behörden der einen oder andern Konfession, die nach Vorschrift des Art. 10 des Gesetzes vom 26. Januar 1832 über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen dem obrigkeitlichen Plazet unterliegen, sind von der die Kundmachung oder Anordnung erlassenden Behörde dem kleinen Rath in Handschrift vorzulegen.

Art. 2. Die Einsendung an den kleinen Rath muß wenigstens vierzehn Tage vor demjenigen Tage Statt finden, an welchem die betreffende Kundmachung oder Anordnung publizirt werden will.

Art. 3. Der kleine Rath hat die Eingabe unverzögerlich zu prüfen, und solche mit beigefügtem Plazet, oder, wo er gegen den Inhalt Einsprache macht, mit motivirter Abweisung an die erlassende Behörde zurückzusenden.

Art. 4. Das ertheilte Plazet muß der betreffenden Kundmachung oder Anordnung unmittelbar einverleibt und gleichzeitig mit dieser bekannt gemacht werden.

Art. 5. Die Publikation einer Kundmachung oder Anordnung von kirchlichen Behörden der einen oder andern Konfession, die nicht mit dem Plazet des kleinen Raths versehen ist, ist untersagt, und Dawiderhandelnde sollen in Anwendung des §. 30 des Gesetzbuches über Vergehen zur Bestrafung eingeleitet werden.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt, besonders abgedruckt und an die kirchlichen Oberbehörden beider Konfessionen zu Handen sämmtlicher im Kanton angestellter Geistlicher ausgetheilt werden.

St. Gallen, den 20. Dezember 1833.

Der Landammann:
Baumgartner.
Im Namen des kleinen Raths,
der Staatsschreiber:
Bernold.

Nro. VIII.

Beschluß über Beeidigung derjenigen anzustellenden Geistlichen die nicht Kantonsbürger sind.

(Vom 8. Juni 1833.)

Wir Landammann und kleiner Rath des Kantons St. Gallen.

in verfassungsmäßiger Ausführung des Art. 15 des Gesetzes vom 20. November 1831 über Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionstheile,

beschließen:

Art. 1. Jeder im Kanton St. Gallen anzustellende Geistliche, der nicht Kantonsbürger ist, soll in Gemäßheit des Art. 15 des Gesetzes vom 29. November 1831 für Beobachtung der Landesgesetze obrigkeitlich beeidiget werden.

Art. 2. Die für diese Beeidigung festgesetzte Eidesformel lautet wie folgt:

„Ihr sollt angeloben und schwören, Treue und Gehorsam zu leisten der verfassungsmäßigen Ordnung und Obrigkeit des Kan-

tons St. Gallen; Ihr sollt schwören, Euch den allgemeinen und besondern Gesetzen des Kantons zu unterziehen, und deren Vollziehung weder mittelbar noch unmittelbar Hindernisse in den Weg zu legen; Ihr sollt schwören, den Nutzen des Kantons zu fördern und Schaden zu wenden."

Nach geschehener Vorlesung vorstehender Eidesformel hat der betreffende Geistliche den Eid durch Nachsprechen der gesetzlichen allgemeinen Schwörformel abzulegen.

Art. 3. Sobald die Anstellung eines im Art. 1 begriffenen Geistlichen vom kleinen Rath genehmiget worden ist, wird letzterer dem Ammann des Bezirkes, in welchem der betreffende Geistliche seinen Wohnsitz nehmen wird, Anzeige davon machen, mit der Aufforderung, die Beeidigung nach Vorschrift des Art. 2 vorzunehmen.

Art. 4. Ueber den Akt der Beeidigung hat das Bezirksammannamt einen Verbalprozeß aufzunehmen, und denselben, mit den allseitigen Unterschriften versehen, innert 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung dem kleinen Rath einzusenden.

Art. 5. Kein im Art. 1 gegenwärtigen Beschlusses begriffener Geistlicher darf seine amtlichen Verrichtungen antreten, bevor er den Eid geleistet hat.

Gegenwärtiger Beschluß soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 8. Juni 1833.

Der Landammann:
Reutti.
Im Namen des kleinen Raths,
der Staatsschreiber:
Bernold.

D.

Bisthum Freiburg (Lausanne).

Keines der alten Bisthümer der Schweiz beruht auf einer Bulle oder einem Konkordat, wie schon früher bemerkt worden. In diesem Falle ist auch das Bisthum Freiburg. Der gegenwärtige Umfang desselben ist oben angegeben worden. Es gehören außer Freiburg noch die katholische Bevölkerung der Kantone Genf, Waadt, Neuenburg und der Stadt Bern zu diesem Bisthum. Durch die Wiener Kongreßakte und den Vertrag von Turin waren die mit dem Kanton Genf vereinigten katholischen Pfarreien in ihrem bisherigen Diöcesanverband

mit Chambery belassen worden. Ein von der Regierung von Genf selbst veranlaßtes päbstliches Breve vom 20. September 1819 trennte diese Pfarreien von Chambery und vereinigte sie mit dem Bisthum Lausanne (Urkunden Nro. I.). Die Regierung von Genf ertheilte diesem Breve am 1. November 1819 das Plazet. Ein zweites Breve vom 30. Januar 1821, dem die Genfer Regierung am 9. März das Exequatur ertheilte, trug den Ehrentitel eines Bischofs von Genf vom Erzbischof von Chambery auf den Bischof von Lausanne über. (Urkunden Nro. II.)

Seit der Reformation und der Verlegung des Bischofsitzes nach Freiburg ist das Kapitel erloschen. Der Pabst wählt den Bischof aus einem Dreiervorschlag, den der Staatsrath von Freiburg macht *). Das Bisthum ist ein Immediatbisthum und steht unter der Nuntiatur. Der Bischof führt noch den Titel: Fürst des römischen Reichs und Graf von Lausanne.

Urkunden.

Nro. I.

Breve Pius VII. für die Vereinigung des katholischen Gebietes der Republik Genf mit dem Bisthum Lausanne (Fryburg).

Venerabili Fratri Vincentio Archiepiscopo Nisiben Nostro et apostolicae sedis in Dominio Helvetiorum et Rhetorum Nuntio

Pius P. P. VII.

Venerabilis Frater, salutem et apostolicam benedictionem!

Inter multiplices, gravissimasque Apostolatus nostri curas non exiguam tenet partem ea, quae Dioecesium per universum orbem distributarum respicit statum, siquidem supremae potestatis, judiciique Nostri est, novos earum limites constituere, vel constitutos immutare, prout, habita temporum, ac circumstantiarum ratione, Fidelium utilitati conducere dig-

---

*) Siehe darüber, so wie über die geschichtliche Entwickelung dieser sonderbaren Verhältnisse: Dictionnaire géographique, statistique et historique du Canton de Fribourg par François Kuenlin, tome I. pag. 269 sqq.

noscimus. Statim ac per politicas conventiones superioribus annis MDCCCXV et MDCCCXVI, Vindobonae et Augustae Taurinorum respective initas in potestatem Genevensis Reipublicae (quae ad Helveticam confoederationem nunc pertinet) in temporalibus devenerunt nonnulla loca Ducatus Sabaudiae sub temporali Dominio serenissimi Sardiniae Regis olim posita, nec non alia ad Galliae regnum pertinentia, per Legatum etiam ad urbem a praedictae Reipublicae Genevensis Gubernio missum, Nobis supplicatum fuit, ut praedicta omnia Loca eidem Reipublicae attributa a Camberiensi Dioecesi, cui in spiritualibus subsunt, avellere et dismembrare, et alteri ex Helvetiae Dioecesibus adjungere dignaremur, designata ad hoc quoque a Gubernio ipso tamquam oportuniori, Dioecesi Lausanensi. Precibus vero Gubernii Reipublicae Genevensis non modo postulata totius Helveticae confoederationis adjuncta sunt, sed plurium etiam Principum supremorum officia accesserunt qui unanimi consensione, collatisque studiis vota Genevensis Gubernii apud Nos, et hanc sanctam sedem patrocinati sunt. Nos autem pro Pastorali munere nostro totum hoc negotium, propositis praesertim Nobis Religionis catholicae rationibus, diu, et sedulo perpendendum Nobis esse arbitrati sumus, ad hoc ut cognosceremus, an necessarium et expediens foret ad hujusmodi gratiae concessionem devenire. Ex instituto autem examine omnium, quae ad hanc rem pertinent, perspicuum factum est Nobis, in vim Protocolli Recessus Vindobonensis anni MDCCCXV, nec non Conventionis inter serenissimum Sardiniae Regem ex una parte, et confoederationem Helveticam, ac gubernium Reipublicae Genevensis ex altera Augustae Taurinorum initae Anno MDCCCXVI, Catholicam Religionem in Locis Gubernio praedictae Reipublicae cessis eodem modo conservandam et protegendam fore, quo a praefato religiosissimo Rege cum ad Ejus dominationem praedicta Loca spectabant, prout Catholicum, piissimumque Principem decet, servabatur et protegebatur. Ex quo plane intelleximus Catholicae Religionis rationes, vigore etiam pacti solemnis instrumento cessionis praedictorum Locorum appositi, cui auctoritas quoque, et garantia plurimorum Principum supremorum accessit, satis in tuto fuisse positas. Quamquam vero singulari, praecipuaque laude dignum Nos arbitramur eximium studium illud, quod Venerabilis Frater Irenaeus Ivo Desolles Genevensem Paroeciam aliasque, de quibus agitur, Camberiensi Dioecesi, cui praeest, adjunc-

tas a Nobis infra nominandas, hucusque in spiritualibus gubernavit, non minorem tamen fiduciam in actuali Episcopo Lausanensi, ejusque in Sede praedicta successoribus, Nos collocare posse sentimus, quos quidem nulla ratione dubitare possumus, novarum ovium praedictae Dioecesi a Nobis, et sede apostolica adjiciendarum curam, et sollicitudinem pastorali munere dignam suscepturos, omnemque daturos operam, ut in Locis praefatae Dioecesi adjungendis Catholica Religio sarta tecta servetur et Fideles ibidem positi in recta fide confirmati, et per justitiae semitas tuto gradientes, aeternam salutem consequantur. Et quamvis Lausannensium Episcoporum pro tempore virtutem, ac zelum nullo prorsus egere incitamento nos pro certo habeamus, ipsa tamen praesentia Apostolici Nuntii in Helvetiae regionibus, per quem sancta sedes peculiarem exercet curam illarum Dioecesium, quae intra limites Nunciaturae praefatae reperiuntur, Nobis uberiorem securitatem praebet, fore ut Lausanensis Episcopi studio accedente quoque Legati apostolici sollicitudine, quam nos gratissimo animo perspeximus Helveticam confoederationem in Litteris ad eum hac de re datis, et libentissime agnoscere, et venerari, Res catholica in suprамemoratis Locis tuta permaneat, et majora etiam in dies, favente Dei gratia, percipiat incrementa; quae, cum ita se habeant, in memoriam Nos etiam revocantes superioribus annis, ad preces Catholicorum Helvetiae, qui Constantiensi Ecclesiae extra Helvetos limites positae in spiritualibus suberant, ipsos a praefata Constantiensi Dioecesi separavisse, praeservantes Nobis erectionem unius, vel plurium sedium Episcopalium in separato hujusmodi Territorio constituendarum, probe intelleximus, petitam separationem Paroeciarum supradictarum, pro qua obtinenda non Gubernium modo Genevense Nobis supplicavit, sed tota etiam Helvetica confoederatio, immo et tot supremi Principes nobis officia sua obtulerunt, absque offensione illorum omnium, qui studia in hanc rem contulerunt, diutius Nos differre non posse. Archiepiscopus quidem Camberiensis desiderium suum Nobis expressit, Paroecias genevensem, aliasque, de quibis agitur, ob rationes a se allatas, in Dioecesi sua etiam in posterum retinendi. Nos vero gravibus illis permoti rationum momentis, quae supra exposita sunt, atque ad concilianda in Catholicos, et in sanctissimam Religionem, quam profitentur, Guberniorum Helvetiae studia, propensamque voluntatem, ac etiam perpendentes, quod maxima saltem pars

Locorum, et Paroeciarum, de quibus agitur, ad Camberiensem Dioecesim originarie non pertinebat, sed Dioecesi illi nuperrime a Nobis adjuncta fuerunt, vigore Litterarum apostolicarum circumscriptionis Dioecesium Galliae sub Datum Romae apud sanctam Mariam majorem anno Incarnationis Dominicae MDCCCI, quarum initium: qui Christi domini, — ad hujusmodi demembratipnem a Camberiensi Dioecesi et unionem Dioecesi Lausanensi deveniendum Nobis esse judicavimus. Quod serenissimum autem Sardiniae Regem pertinet, Majestas sua in supramemorata Conventione Augustae Taurinorum inita circa Loca illa ad ejus dominationem pertinentia, quae praefatae Reipublicae cessit, praeter ea, de quibus pro suo in Religionem Catholicam studio favore Catholicorum ad Loca, et Paroecias illas pertinentium laudabiliter cavit, illud quidem expressit, Paroecias illas sub eadem Dioecesi permanere et in posterum debere, ad quam de tempore initae conventionis spectabant, id autem ab se pactum fuisse adjecit ea conditione, scilicet, nisi hujus Sanctae sedis auctoritate secus decretum foret, quemadmodum nunc Nos gravibus adducti rationibus, ac referente Nobis dilecto Filio Magistro Raphaele Matio Nostrae congregationis Consistorialis Secretario, aliter de illis decernere judicavimus. Motu igitur proprio, atque ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque apostolicae Potestatis plenitudine deficientiam consensus Archiepiscopi Camberiensis supplendo, decernimus, ut Urbs Genevensis cum Parochiali Catholica sua Ecclesia, nec non Parochiales pariter Ecclesiae in Territorio Sabaudiae positae, quae vulgo nuncupantur: Choulex - Collonge - Corsier - Meinier - Hermance - Carouge - Bernek - Airl - la Ville - Compésiers - Confignon - Lancy - Veirier - Chesne - Avusy -, a spirituali jurisdictione moderni, et pro tempore existentis Archiepiscopi Camberiensis, et ab ejus Dioecesis in Sabaudiae Ducatu positae limitibus divelli, et separari debeant, prout auctoritate praedicta tenore praesentium divellimus, et separamus; itemque Parochiales etiam Ecclesias ad Territorium Galliae olim pertinentes, nempe: Grand-Saconex - Meyrin - Bossy - Vernier - Versoix -, a regimine et jurisdictione spirituali Camberiensis Archiepiscopi, cujus Dioecesi nunc subjectas esse asseritur, vel alterius cujuscumque ordinarii, auctoritate et tenore praefatis avellimus, et dismembramus, et tam urbem Genevensem cum supramemoratis Paroeciis ad Sabaudiae Ducatum olim in temporalibus pertinentibus, quam recensitas Paroecias ad Territorium Galliae olim

spectantes cum omnibus et singulis Ecclesiis, Beneficiis, Clero, Personis Saecularibus et Regularibus cujusvis status, gradus et ordinis, Dioecesi Lausanensi in Helvetia perpetuo adjungimus et incorporamus, nec non moderni et pro tempore existentis Episcopi Lausanensis regimini et jurisdictioni, auctoritate et tenore praedictis subjicimus. Circa portiones autem Paroeciarum: Thonex-Ville la-grand-et Thairy-, quae portiones a Dominio serenissimi Sardiniae Regis in potestatem Gubernii Genevensis transierunt, nec non circa Portionem Paroeciae Versonnex nuncupatae, quae quidem portio ad territorium pertinet, quod a gallica Dominatione sejunctum in potestatem venit gubernii Reipublicae Genevensis, has etiam portiones omnes a Cameriensi, vel alia Dioecesi, ad quam in praesens pertinent, auctoritate et tenore praedictis separamus, et Lausanensi addicimus et unimus. Cum autem Parochiales Ecclesiae, in quibus exercetur cura animarum Christi fidelium in supradictis portionibus existentium, partim constitutae sint in territorio serenissimi Sardiniae Regis, partim vero intra limites Regni Galliarum existant, eadem auctoritate praecipimus, atque mandamus, ut Christi fideles ipsi ab iisdem Parochis, a quibus actu pendent, interea regantur, usque dum Lausanensis Episcopus, aut aliis Paroeciis suae Dioecesis, si commode fieri possit, portiones illas adjungat, aut in iis unam, vel plures Parochiales Ecclesias, prout necessitas et utilitas Fidelium ipsorum postulat, valeat constituere. Tandem Fraternitati Tuae ad praesens Nostro et apostolicae Sedis apud Helvetios nuntio praesentium Nostrarum Litterarum executionem committimus cum facultate quamcunque dubietatem et controversiam in actu executionis fortasse orituras componendi, et ad praemissorum omnium effectum subdelegandi aliam Personam, seu Personas in ecclesiastica Dignitate constitutas et cum onere acta omnia in praesentium executionem expedienda transmittendi suo tempore ad congregationem rebus consistorialibus praepositam. Mandantes propterea omnibus et singulis, ad quos spectat, ac in futurum spectabit, ut praedictis dispositionibus Nostris se subjiciant, illasque accurate exequi teneantur, ac debeant. Decernentes has praesentes litteras firmas, validas et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum inviolabiliter observari, ac irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel

ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus apostolicis, ac in Universalibus, Provincialibusque, et Synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, nec non utriusque Ecclesiae, et Dioecesis etiam juramento, confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque indultis et litteris apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis; quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis, habentes, illis alias in suo robore permanentes ac praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter, et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque.

Datum *Romae* apud sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die XX. Septembris MDCCCXIX, Pontificatus Nostri anno vigesimo.

(L. S.) H. Card. Consalvus.

Nro. II.

Pius P. P. VII.

Ad perpetuam rei memoriam.

Temporum vices, factaeque in galliarum regno, ac finitimis locis immutationes rerum tulere, ut earum regionum urbes nonnullae decus Cathedrae Archiepiscopalis vel Episcopalis amiserint, utque Nos, constitutione edita tertio Kal. Decembris anni MDCCCI., alios ibidem, quam qui antea fuerant, fines Dioecesibus praescripserimus.

Verum tamen quia animo nostro grave, acerbumque accidebat, ea ratione obliterari memoriam sedium complurium, quibus ob vetustatem, clarosque suorum antistitum pro re Christiana labores perpetua firmitas, aut merces saltem numquam interituri nominis debebatur; ideo, qui tunc in Galliis degebat Noster a Latere Legatus S. R. E. Cardinalis Joannes Baptista Caprara, per decretum auctoritate Nostra ac jussu editum die IX. Aprilis Anni MDCCCII. illustriorum quarumdam suppressarum sedium titulum aliis Ecclesiis adjunxit, quarum jurisdictionis ambitu suppressae Dioeceses vel integrae, vel magnam partem conclusae fuerant.

Ita factum est, ut Ecclesiae Cameriensi adjectus sit titulus Genevensis Ecclesiae, quod nimirum illi tractum subdiderimus sacrae olim Genevensis jurisdictionis, nec passi simus interire nomen Genevensis sedis; cui, ut cetera illius decora praetermittamus, vel unus sanctus Franciscus Salesius, pietatis, ac veritatis Catholicae mire efficax propugnator, perennitate dignam gloriam asseruit.

Accidit vero deinde, ut de consilio Congregationis Nostrae Consistorialibus rebus praepositae, perque Decretum, quod referente Dilecto Filio Magistro Raphaele Matio ejusdem Secretario die VIII. Septembris anni MDCCCXIX. emisimus, urbem Genevensem cum sua Parochia, ac Parochiis aliis, in Galliarum regno Ducatuque Sabaudiae constitutis, quaeque Episcopo Genevensi, dum ea sedes mansit, parebant, avulserimus a Dioecesi Camberiensi, illasque Dioecesi Lausanensi, in Helvetiorum regione positae attribuerimus.

Quae postquam gesta sunt, et exequutioni mandata petiit a Nobis Gubernium Genevensis Reipublicae, ut honorificum Episcopi Genevensis titulum Archiepiscopo Camberiensi ademptum, adjectumque Episcopo Lausanensi velimus. Nec vero destitit venerabilis Frater Archiepiscopus Cyri, Noster et Apostolicae Sedis apud Helvetios Nuntius, eam apud Nos petitionem officio suo promovere.

Nos autem, re diligenter perpensa in Congregatione Consistorialibus rebus praeposita, die XVIII. Decembris anni superioris, referente eodem Dilecto Filio Magistro Raphaele Matio Congregationis praedictae Secretario, postulationi hujusmodi sumus assensi per tunc editum a Nobis Decretum. Illi igitur Decreto inhaerentes, ac nobiscum reputantes, Genevensem urbem, unde Genevensis Episcopus nomen ducebat, sacris juribus Archiepiscopi Camberiensis non amplius subjici, sed, Nostra interveniente auctoritate Apostolica, jam inde ab anno MDCCCXIX. in sacram jurisdictionem Episcopi Lausanensis cessisse, decernimus, ac constituimus, Episcopi Genevensis, qualiscunque est, meri nimirum honoris, titulum ab Archiepiscopo Camberiensi, ejusque successoribus non esse retinendum, eoque Lausanenses Episcopos, tum qui hoc tempore Ecclesiam illam regit, tum qui in posterum illius regimini admovebuntur, esse honestandos; ita ut simul se Lausanenses ac Genevenses Episcopos dicant, et duplici hoc titulo publice ac privatim utantur. Accessione vero Genevensis tituli non ampliora jura nec uberiores reditus Lausa-

nensibus Episcopis volumus attributos, quam exercuerint hactenus, atque perceperint.

Ita sancimus, atque decernimus, non obstantibus praedicto Decreto Nostri a Latere Legati, et aliis, quae adversus faciant, quibuscunque. Volumus tandem et mandamus, ut praesentes Nostrae Litterae per memoratum Archiepiscopum Cyri Nostrum et Apostolica sedis apud Helvetios Nuncium exequantur. Datum *Romae* apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die XXX. Januarii MDCCCXXI. Pontificatus Nostri anno vigesimo primo.

H. Card. Consalvus.

E.

Bisthum Sitten.

Sitten ist gleichfalls ein Immediatbisthum. Das Domkapitel besteht aus 24 Domherren; diese vereint mit den Abgeordneten der Zehnten wählen den Bischof, der von Rom bestätigt wird. Der Bischof hat eine bedeutende politische Gewalt, indem er mit vier Stimmen Sitz in der obersten Landesbehörde, dem Landrathe, hat.

F.

Diöcesanverhältnisse mit dem Erzbisthum Mailand und dem Bisthum Como.

Wie schon oben bemerkt, gehören zwei Drittel von Tessin nebst dem Thal Puschlav in Bündten zu dem Bisthum Como; diese befolgen den römischen Ritus; ein Drittel gehört zum Erzbisthum Mailand, wo der ambrosianische Ritus gilt. In Folge der in neuern Zeiten in den österreichisch-lombardischen Staaten eingeführten Kirchenordnung und der mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossenen Konkordate steht das Ernennungsrecht dieser beiden Oberhirten nicht den Kapiteln, sondern dem Landesherrn, dem Kaiser von Oesterreich zu. Da auf diese Weise der Kanton Tessin von aller Mitwirkung bei der Wahl seiner Oberhirten und von allen andern Rechten in Betreff der kirchlichen Einrichtungen ausgeschlossen ist, so wurde schon mehrmals und besonders im Jahre 1833 das Projekt aufgestellt, ein eigenes Bisthum in Tessin zu kreiren. Aber es blieb bei dem Projekt. Siehe Franscini's Gemälde des Kantons Tessin (ein Theil der Gemälde der Schweiz), S. 326.

Badener- und Luzerner Konferenzartikel; gemeinsame staatskirchenrechtliche Bestimmungen.

Die Badener Konferenzartikel bilden ein sehr wichtiges kirchliches Konkordat mehrerer Stände, und finden daher hier ihre natürliche Stelle. Zur Erläuterung Folgendes:

Das Lob, das man gewöhnlich den alten Schweizern wegen ihrer Festigkeit in der Wahrung der Rechte des Staats in kirchlichen Dingen (jura status circa sacra) gegen Eingriffe der Geistlichkeit spendet, kann man im Allgemeinen gelten lassen; wobei indessen wohl zu bemerken ist, daß sie nur in wenigen Punkten (wie z. B. in dem gegen die Gerichtsbarkeit der österreichisch-gesinnten Geistlichen aufgestellten Pfaffenbrief und einigen andern Punkten) bestimmte und feste Normen befolgten. In den meisten Beziehungen des Staatskirchenrechts war ihr Verfahren nicht durch allgemeine, bestimmt ausgesprochene Gesetze und Grundsätze regulirt, wie das z. B. in der Gallikanischen Kirche der Fall war; sie folgten gewissen herkömmlichen Maximen, Gewohnheiten und Uebungen. Sie nannten auch selbst diese Rechte: Freiheiten, Uebungen und Gewohnheiten. Daher rührte zum Theil auch der Mangel an Einheit und Konsequenz in der Durchführung derselben. Es möchte allerdings kaum einen Disziplinarpunkt geben, in welchen sie nicht entschieden und energisch eingegriffen hätten, wenn sie durch besondere Verumständungen zur Thätigkeit aufgeweckt wurden; nach solchen starken Einschreitungen sahen sie dann aber oft lange wieder den Uebergriffen der Geistlichkeit gleichgültig zu, wie Balthasars Schriften nur zu sehr bezeugen.

Von dem päbstlichen Stuhle waren diese Rechte nie anerkannt worden. Zwar ließen sich die Eidgenossen öfter, besonders in den Bündnissen während der italiänischen Kriege, ihre „Freiheiten, Gewohnheiten und Uebungen" von den Päpsten garantiren; wenn es aber zu Erklärungen kam, was darunter zu verstehen sei, fiel die römische Interpretation ganz anders aus, als die schweizerische.

Dieser Mangel an Einheit zeigte sich besonders auch in den Kämpfen mit der Nuntiatur, zumal seitdem sie ständig wurde (1579) *). Von den vielfachen Wirkungen der Nuntiatur in der Schweiz verdient eine besonders angeführt zu werden, nämlich die Lostrennung der Klöster von der bischöflichen Jurisdiktion und ihre unmittelbare Unterwerfung

*) Eine Geschichte der Nuntiatur in der Schweiz ist im Manuscript von Balthasar in der Bibliothek zu Luzern; sie soll jetzt gedruckt werden. Sie besteht indessen mehr in Fragmenten, als in einer zusammenhängenden pragmatischen Darstellung.

unter den päpstlichen Stuhl, welchem die Aebte einen eigenen Eid unbedingten Gehorsams schwören müssen, obgleich es nicht gelang, sie in ihren weltlichen Beziehungen völlig von der Staatsgewalt loszureißen. *)

Im Allgemeinen ist der Kampf für die Staatsrechte in Kirchensachen weit entschiedener vor der Reformation, als nach derselben von den Eidgenossen geführt worden; die Ursachen sind aus der Geschichte bekannt. Seitdem ist, mit Ausnahme des Udligenschwyler Handels und des Streites über das donum gratuitum in Luzern, wenig mehr von den Katholiken geschehen, während die Nuntien ihre Zeit meisterlich zu benutzen wußten, um die Bischöfe zu Nullen, sich selbst zu Metropoliten, die Religiosen aber zu Exemten zu machen. Die Hauptaufgabe der Nuntien seit dieser Zeit blieb die Ausführung der Beschlüsse des Tridentinischen Konciliums in der Schweiz. Zwar ist unläugbar, daß die Eidgenossen, eben so wie die Franzosen und andere Völker, in Absicht der Beschlüsse dieser Kirchenversammlung einen sehr wesentlichen Unterschied machten, und wohl die Glaubensartikel (dogmata et sacramentalia), nicht aber die Kirchenverordnungen (disciplinalia et temporalia), welche auf gleiche Weise die Rechte des Episkopats wie des Staats beeinträchtigten, annahmen, auch die Verkündung dieser Beschlüsse unter das Volk nur auf Glaubenssachen beschränkten. **) Allein wiederum ist nicht zu läugnen, daß die Schweizer jenen Vorbehalt und

---

*) Siehe über das bisher Gesagte: „Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Eidgenossen. Germanien 1816" (v. Ildef. Fuchs), und „Dokumentirte pragmatische Erzählung" &c., von Dr. L. Snell, erste Abtheilung. Ueber die staatskirchenrechtlichen Uebungen der alten Schweizer ist das bekannte Schriftchen von Felix Balthasar: De juribus Helvetiorum circa sacra, immer noch das Hauptwerk. Dazu füge man: „Der Udligenschwyler Handel, ein Bruchstück aus der Geschichte Luzerns. 1825." „Auch etwas über die Kirchengüter &c. gegen Geiger und Görres. Zürich 1828" (von Dr. K. Pfyffer). Deßgleichen: „Die Rechte der Staaten in Bezug auf die Kirche. Burgdorf 1832."

**) Siehe Balthasar: De juribus etc., Hottingers Kirchengeschichte; auch „Versuch einer pragmat. Geschichte &c." Der Ritter Lussi von Unterwalden, der Gesandte der Eidgenossen in Trident, gab in dem obigen Sinne eine feste Erklärung ab. Gleiche Beschränkung in Distinktion machte der Abt von St. Gallen; siehe Von Arx Geschichte von St. Gallen, I. 3. Eben so Graubünden; siehe Eichhorns Geschichte des Bisthums Chur, S. 158 u. 161, und „Histor. staatsrechtl. Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubünden &c." Was das Bisthum Pruntrut anbelangt, so stand dieß, wie oben bemerkt wurde, in dem Metropolitanverband mit der Gallikanischen Kirche, welche schärfer als jede andere Kirche jene Distinktion beobachtete.

Unterschied nur in eventum gegen etwaige Eingriffe in Herkömmliches zu machen schienen, ohne je genau im Einzelnen zu bestimmen, was sie annehmen und nicht annehmen wollten; es ist nicht zu läugnen, daß die Nuntien besonders vermittelst der Regulargeistlichen, und ganz vorzüglich der Jesuiten, nicht bloß die Köpfe des Klerus mit dem römischen Schulsystem anfüllten, sondern auch in ihren Verhandlungen mit den Regierungen stets von dem Tridentinum ausgingen; ja daß die Staatsmänner selbst, in ältern und neuern Zeiten, sich häufig, z. B. in Bezug auf die Dispensen, Synoden, Exemtion der Klöster u. dgl., auf das Tridentinum beriefen.

Erst mit der Revolution von 1798 fing man an, in Uebereinstimmung mit dem Fürstbischof von Dalberg und dem Generalvikar von Wessenberg das praktisch eingeführte römische Schulsystem aus der Schweiz zu vertreiben, weniger auf dem Grund der zum Theil ungewissen und unbestimmten alten Freiheiten der Schweizer in Kirchensachen, als auf der Basis des durch aufgeklärte Kirchenrechtslehrer und Philosophen geläuterten Staatskirchenrechts des 18. Jahrhunderts, wie es aus dem Begriff der unbestreitbaren Hoheitsrechte des Staats fließt. Entscheidend war in dieser Beziehung die Denkschrift, welche der Generalvikar von Wessenberg im Namen des Fürstbischofs am 5. Oktober 1801 der helvetischen Regierung übergab, worin der Geist entwickelt ist, in welchem die bischöfliche Verwaltung zur Beförderung des öffentlichen Wohls zu wirken entschlossen sei*). Nach den reinen und einfachen Grundsätzen dieser Denkschrift wurden denn auch im vollkommensten Einverständniß der Regierungen und der bischöflichen Gewalt, die Hoheitsrechte des Staats in Kirchensachen in allen ihren wesentlichen Beziehungen, theils durch besondere Konkordate und Uebereinkünfte, theils durch bischöfliche Reskripte, in dem größten Theile der katholischen Schweiz auf eine für Staat und Kirche gleich ersprießliche Weise geordnet **). Die Aufhebung der Klöster, die von der helvetischen Regierung schon beschlossen war, indem sie diese veralteten Stiftungen für Staatsgut erklärt und ihr Vermögen zu Schul- und

---

Siehe darüber das „Gutachten" (von Dr. L. Snell), welches dem Kommissionalbericht des Erziehungsdepartements der Republik Bern an den großen Rath über die Badener Konferenzartikel 1834 beigefügt ist.

*) Siehe Republikaner vom Oktober 1801; einen Auszug davon in der Denkschrift über Wessenberg.

**) Ueber das Einzelne, das nicht hierher gehört, siehe die Denkschrift über Wessenberg, desgl. die Sammlung bischöflicher Verordnungen und Hirtenbriefe des B. Konstanz 1813; auch zum Theil die dokum. pragmat. Gesch. v. L. Snell S. 90 fgg.

Armen-Anstalten bestimmt hatte *), unterblieb in Folge jener Denkschrift, weil darin der Grundsatz ausgesprochen war, daß die Einkünfte derselben nicht blos für kirchliche, sondern auch für Bildungs-Zwecke und Armenhäuser und andere allgemeine wohlthätige Bestimmungen verwendet werden sollten. Dieser Grundsatz blieb ein herrschendes Prinzip während der Mediationsepoche. Endlich wurde auch das Episkopat in seine Rechte wieder hergestellt und die Nuntiatur hörte, wenigstens in dem Konstanzischen Diöcesantheil der katholischen Schweiz, auf, eine Kirchengewalt zu sein. — Alle diese Früchte gingen durch die politische Restauration im Jahre 1814 und die damit zusammenhängende Lostrennung der Kernlande der katholischen Schweiz vom Bisthum Konstanz größtentheils wieder verloren und die römische Praxis machte größere Fortschritte, als nie vorher. Zwar wurden allerdings einzelne Trümmer aus der Mediationszeit (Konkordate mit dem bischöflichen Vikar, specielle staatskirchenrechtliche Gesetze u. dgl.) in mehreren Kantonen gerettet; allein im Falle ihrer Ausübung wurden sie stets und meistens siegreich von der Nuntiatur, welche überhaupt gar keine Staatskirchenrechte anerkannte und jetzt unumschränkter und willkührlicher, als zu keiner Zeit verfuhr, bekämpft. Die von ihr abhängigen Bischöfe, so wie der gesammte Klerus waren von demselben Geiste beseelt. Um dem ultramontanischen System und der römischen Propaganda eine feste Stütze zu geben, wurden im Jahr 1818 die Jesuiten wieder in Freiburg und noch früher in Wallis eingeführt. Der Art. 12 des Bundesvertrags, der, obschon unter Verwahrung einiger Stände (Aargau, Thurgau und Zürich), durch die Nuntiatur hineindiplomatisirt worden war, (siehe den eidgenössischen Abschied von 1814) gab den Klöstern Veranlassung, sich nicht nur, so weit es gehen mochte, der Aufsicht des Staats über die Verwaltung ihres Vermögens zu entziehen, sondern selbst, so viel immer möglich, die Staatsabgaben von demselben zu verweigern **).

Dieser Zustand der Dinge hatte die Basler Diöcesanstände schon bei dem Abschluß des Konkordats bewogen, in den Langenthaler Verträgen (später in den Langenthaler Gesammtvertrag vereinigt) sich einige Hoheitsrechte gegenseitig zu gewährleisten ***). In dem Spätjahre 1830 fand in Solothurn eine Conferenz der Basler Diöcesanstände

*) Siehe Meiers Schweizergesch. Bd. 2, S. 578.

**) Die einzelnen Belege zu diesen allgemeinen Zügen siehe in der Dokument. pragm. Gesch. v. L. Snell.

***) Die betreffenden Artikel dieses Vertrags gehören daher allerdings zu den gemeinsamen — wenigstens für die Basler Diöcesanstände — Quellen des schweizerischen katholischen Staatskirchenrechts.

statt, um in einer Uebereinkunft mit dem Bischof die Staatsrechte in Kirchensachen festzusetzen und vor fernern Eingriffen zu sichern. Allein die Verhandlungen zerschlugen sich durch die politische Revolution von 1830 und 1831; auch wäre, in Betracht aller obwaltenden Umstände, sehr wenig von Politikern zu erwarten gewesen, die sich nur durch Niederlagen berühmt gemacht hatten.

Die durch die Revolution geweckten neuen Lebenskräfte, die Einsicht in den innigen Zusammenhang der kirchlichen und politischen Freiheit, endlich die, durch das Benehmen des Klerus während und nach der Regeneration der Kantonalverfassungen gewonnene Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit, dem Misbrauch der Kirchengewalt Schranken zu setzen, beurkundeten sich sehr bald durch einzelne sehr entschiedene Anordnungen mehrerer Kantone im Gebiet des Staatskirchenrechts, und man kann mit Recht die mit dem Jahr 1830 beginnende politische Epoche zugleich als den Anfangspunkt eines, allmählig sich entwickelnden festgeregelten praktischen Staatskirchenrechts in der Schweiz betrachten, im Gegensatz zu dem willenlosen Hingeben der Regierungen unter die Machtgebote Roms während der Restaurationszeit.

Um diesen Bestrebungen desto mehr Erfolg zu geben, vereinigten sich auf die Einladung des Vororts Luzern (diese Einladung folgt unten) vom 30. December 1834, im Anfang des Jahres 1833 Abgeordnete der Basler Diöcesanstände (mit Ausnahme des Kantons Zug) nebst St. Gallens in Baden, um theils den unkanonischen kirchlichen Zustand der katholischen Schweiz zu beseitigen (siehe die Einleitung zu den kirchlichen Urkunden), also um Einleitungen zur Wiederherstellung eines Metropolitanverbandes und zur Aufrechthaltung der Rechte des Episkopats zu treffen; theils — und das war wohl der Hauptzweck — um übereinstimmende Normen festzusetzen, auf welchen sich ein gemeinsames schweizerisches Staatskirchenrecht ausbilden könnte.

So entstanden die Badener Konferenzartikel. Sie folgen unten, nebst den Annahmebeschlüssen der großen Räthe der einzelnen Kantone. Bei Entwerfung dieser Artikel sowohl, als auch bei den staatskirchenrechtlichen Gesetzen der einzelnen Kantone, die theils weitere Entwickelung jener Artikel, theils von ihnen unabhängige Anordnungen waren, lag übrigens dieselbe leitende Norm zum Grunde, aus welcher die Reformen der Mediationszeit hervorgingen. Wenig bekümmert um die alten „Freiheiten der Schweizer in Kirchensachen" *) suchte man

*) In den Großrathsverhandlungen einzelner Kantone, deßgleichen in Brochüren zur Belehrung des Volks führte man allerdings die Badener

die veredelten kirchlichen und kirchenrechtlichen Ansichten der neuern Zeit ins Leben zu rufen. „Was andere katholische Staaten eingeführt haben, — sagten die Regierungen — ohne aufzuhören Katholiken zu sein, dazu werden auch wir das Recht haben; und dazu, und am wenigsten zur Festsetzung der jura status circa sacra, bedarf es nicht des zweifelhaften Weges von Uebereinkünften und Konkordaten mit der päbstlichen Kurie oder den bischöflichen Kurien, sondern des einfachen Mittels der Legislation." Das Vorbild Oestreichs war es besonders, was den meisten Regierungen vorschwebte; freilich blieben sie noch weit hinter der Konsequenz jenes Staates zurück. Die Badener Konferenz that insbesondere einen Schritt nicht, den gleichwohl alle andern Schritte, die sie that, erforderten: sie hob die Nuntiatur mit Judikatur nicht auf. So ließ sie das Prinzip bestehen sowohl zur Vernichtung der kanonischen Gewalt der Bischöfe, als auch zu fortdauernden Eingriffen in die Staatsrechte. — Der Pabst Gregor XVI. verdammte in einem eignen Kreisschreiben *) an die Geistlichkeit in der Schweiz unterm 17. Mai 1835 die Badener Artikel „als falsch, verwegen und irrig, die Rechte des heiligen Stuhles schmälernd, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzend, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfend, aus schon verdammten Lehren hergeleitet, auf Ketzereien hinzielend und schismatisch." Diese Bulle, deren Kundmachung in den meisten Kantonen verboten wurde, machte auf die Regierungen wenig Effekt, etwa mit Ausnahme des Landrathes von Zug und der Regierung und des großen Raths von Bern.

Unter den öffentlichen Blättern giebt die genaueste Auskunft über Ursprung, Zweck und Tendenz der Badener Artikel der „Erzähler" in St. Gallen. Ferner folgende Schriften: „Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenz-Artikel von dem kleinen Rath des Kantons Luzern an die Bürger desselben. Luzern 1835" (mehr populär, doch zugleich sehr gründlich, von H. Siegwart abgefaßt). „Erklärung und Vertheidigung der Badener Konferenz-Artikel von einem katholischen Schweizer. Luzern 1835."

Artikel auf die alten „Freiheiten und Uebungen der Schweizer in Kirchensachen" zurück; allein dieses populäre Mittel wurde nur zur Ueberzeugung der Unkundigen gewählt. Die Einsichtsvollern erkannten so gut, wie die Staatsmänner in den deutschen Monarchien und andern Staaten Europa's, daß hier, wie überall im Gebiet des öffentlichen Lebens, das historische Recht nicht entscheiden kann.

*) Dieses Kreisschreiben wurde in Schwyz bei J. Th. Kälin übersetzt herausgegeben.

Sodann sind besonders beachtenswerth die Gutachten mehrerer großräthlichen Kommissionen, vorzüglich diejenigen der Kantone Aargau und Bern.

Schultheiß und Kl. Rath des Kantons Luzern, an die Regierungen von Bern, Zug, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau und St. Gallen.

Luzern, den 30. Dec. 1833.

Wir haben bereits durch ein Kreisschreiben vom 4. dieß den sämmtlichen baselschen Diözesanständen und dem Mitstand St. Gallen in Folge der vom Großen Rathe des hiesigen Kantons erhaltenen Aufträge den Wunsch mitgetheilt: daß die sämmtlichen vorbenannten Stände sich in einer abzuhaltenden Konferenz vereinigen möchten, um sich über die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten, die besonders durch den erfolgten Hintritt des Bischofs von Chur und die seitherigen Ereignisse zur Sprache gekommen sind, zu berathen.

Die willige Aufnahme, welche diese Eröffnung überall fand, und das ab Seite aller jener Stände, die Uns bisher ihre Antworten zugehen ließen, an Uns gelangte Ansinnen diese Konferenz bald möglichst auszuschreiben, veranlaßt Uns nun Unser Vorhaben vollends zu vollführen.

Wir ersuchen demnach Euch G. L. E. auf Montag den 20. des nächstkünftigen Monats Jänner eine Abordnung nach der Stadt Baden im Aargau abzusenden, wo an jenem Tage eine Konferenz der sämmtlichen Baselschen Diöcesanstände, so wie von St. Gallen und Graubünden zusammentreten wird.

Die Sitzungen werden an jenem Tage um 9 Uhr Vormittags beginnen. Die sämmtlichen Abordnungen sind daher eingeladen, sich auf den Abend zuvor daselbst einzufinden.

Wenn Wir auch nebst denjenigen Ständen, an welche Unsere frühern Eröffnungen gelangten, auch den Mitstand Graubündten freundeidgenössisch zur Theilnahme an dieser Konferenz eingeladen haben, so geschieht es, weil dessen dermalige Stellung dieß zu erheischen scheint, nnd weil eine solche Einladung im ausdrücklichen Wunsche mehrerer betheiligten Mitstände liegt.

Die Gegenstände, die auf dieser Konferenz zu berathen sind, lassen sich wohl nur im Allgemeinen bezeichnen. Es handelt sich um die Einleitung der Sache. Der Hauptgegenstand, der in Frage kommt, ist in allen seinen Beziehungen zu besprechen. Ein freier Austausch der gegenseitigen Ideen und Ansichten soll demnach stattfinden: reiflich

sollen die allseitigen Vorschläge geprüft und erwogen werden: die Basis zu gemeinsamen durchgreifenden Entschließungen soll gelegt werden.

Unter die vorzüglich zu besprechenden Punkte gehört die beabsichtigte Aufstellung eines Metropolitan-Verbandes und die nähere Bestimmung des staatskirchenrechtlichen Verhältnisses in allgemeiner und besonderer Beziehung, sowohl mit Hinsicht auf älteres Herkommen, als auf den wirklichen Bestand in andern katholischen Staaten.

Wie weniger beengt und freier der Kreis der Berathung dieser Konferenz sein wird, um so mehr darf man hoffen, daß deren Wirksamkeit bedeutend und deren Ergebnisse ersprießlich sein werden.

Es darf dieß auch um so eher geschehen, da ja alle zu fassenden Beschlüsse der Ratifikation der hohen Stände vorbehalten bleiben.

Aus diesen Rücksichten halten Wir dafür, daß die specielle Bezeichnung der Berathungspunkte, die leicht beschränkende Instruktionen zur Folge haben könnte, unterbleiben soll.

Wir wünschen übrigens, daß diese Angelegenheit mit demjenigen Ernst behandelt werde, den ihre Wichtigkeit verdient. Allerdings ist zu erwarten, daß die Böswilligkeit, die besonders in bewegten Zeiten äußerst geschäftig ist, in Aufreizung der Leidenschaften, sich bemühen werde, die Sache zu entstellen und zu verdächtigen. Diese Bemühungen werden aber ohne Erfolg bleiben, wenn man Festigkeit mit Besonnenheit vereiniget und dem Volke die Ueberzeugung beibringt, daß im Interesse der Religion die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse gehörig und übereinstimmend geregelt werden müssen, um manchem Mißverständniß, das aus dem jetzigen schwankenden Zustande hervorging, Abhülfe zu verschaffen, oder solchen, die noch entstehen könnten, vorzubeugen. Unser beginnende Rathsschlag, der das Gepräge der Offenheit an sich tragen soll, wird beweisen, daß wir entschlossen sind, nichts weiter wie die in Frage liegenden Verhältnisse nach den Grundsätzen der Kirche selbst, nach altem Herkommen und nach den bestehenden Einrichtungen der blühendsten katholischen Staaten zu ordnen.

Jeder Eidgenoß wird daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß es Unser allseitiger ernster Wille ist, die wahre Religiosität zu fördern, alle Hindernisse, die der Erreichung dieses Zweckes im Wege liegen, wegzuräumen, und zu bewirken, daß durch zweckmäßige Einrichtungen die Religion immer mehr und mehr ihre wohlthätigen Segnungen über unser Volk verbreite.

Laßt Uns G. L. E.! hoffen, daß Gott unser Allvater, der wundervoll und gnädig schon so oft die Schicksale unseres theuren Vaterlandes in verhängnißvollen Tagen lenkte, auch diesem unserm wohlgemeinten Beginnen Gedeihen verleihen möge.

Wir schließen, indem Wir Uns sammt Euch G. L. E. in dessen Obhut bestens empfehlen.

Der Schultheiß:
(Sign.) Schwyzer.
Namens des kleinen Raths,
der Staatsschreiber:
(Sign.) A. Hunkeler.

Amtliche Bekanntmachung der von Abgeordneten der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau und St. Gallen unter Genehmigungsvorbehalt der betreffenden obersten Kantonsbehörden im Jänner 1834 zu Baden infolge Besprechung über die Errichtung eines Erzbisthums und die Rechte und Verhältnisse des Staats in Kirchensachen beschlossenen Konferenz-Artikel.

I. Errichtung eines Metropolitanverbandes.

Von dem Gefühle der Nothwendigkeit durchdrungen, die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes im gemeinsamen schweizerischen Vaterlande zu einigen und die verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem den Forderungen des Staats und dem Bedürfnisse der Kirche entsprechenden Ganzen zu verbinden, haben sich die hienach benannten Stände zur besondern Aufgabe gemacht, die Idee eines Metropolitanverbandes, wie solche schon in den ältesten kanonischen Vorschriften und den kirchlichen Einrichtungen der ältern und neuern Zeit begründet und ausgeführt ist, auch in der Eidgenossenschaft ins Leben zu rufen, und geben um so mehr der Hoffnung Raum, es werden diesem ihrem Streben auch die übrigen katholischen und paritätischen Stände sich anschließen, als die Vortheile, welche von einem solchen Unternehmen zu erwarten, die Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maße zu befriedigen geeignet sind, und als namentlich die Kirche, die da eine wahre Gemeinschaft der Gläubigen darstellen soll, in der Bildung eines solchen höhern Verbandes — wie ihn die Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in der Schweiz, oder wenn diese, wider besseres Verhoffen, nicht erzielt werden könnte, die Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum herbeiführen würde — ein wesentliches Mittel zu Erreichung ihrer schönsten Zwecke finden wird.

Von dieser Ansicht ausgehend, und von dem Gedanken geleitet durch Einführung höherer kirchlicher Institutionen das öffentliche Leben in

Staat und Kirche zu heben, geben sich die mehr erwähnten Stände folgende Zusicherung und Erklärung:

Die kontrahirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbisthümer denen sie angehören einem Metropoliten zu unterstellen, und werden zu dem Ende Seine päbstliche Heiligkeit ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten Diöcesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die größte der Schweiz ist), zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben, und diesem die übrigen vorerwähnten Immediatbisthümer einzuverleiben.

Auf den Fall, daß diese kirchenrechtlich begründete Regulirung der schweizerischen Bisthumsverhältnisse nicht erzielt werden sollte, bleibt den kontrahirenden Ständen die Ausmittlung desjenigen auswärtigen Erzbisthums, an welches sie sich anschließen würden, und die Anbahnung der zu dieser Anschließung geeigneten Unterhandlungen vorbehalten.

II. Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen.

Um den Verwickelungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staats gehörig zu wahren und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die nachbenannten Kantone folgende Uebereinkunft getroffen:

1) Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde Statt finden.

2) Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

3) Sie verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechts, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, des nähern bestimmend, was folgt:

Dem Placet sind unterworfen:

a) Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse.

b) Die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen ꝛc. ꝛc. an die Geistlichkeit oder an die Bis-

thumsangehörigen, so wie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen oder Korporationen.

c) Urtheile von kirchlichen Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht, oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der kompetenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält.

Die Kundmachung des Hauptakts und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörden mitzutheilen.

Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertretung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen.

4) Die Kantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Kompetenz in Ehesachen zustehe oder eingeräumt werden dürfe, als diejenige, über das Sakramentalische des Ehebands zu urtheilen. Alle übrigen Verhältnisse werden die Kantone dem bürgerlichen Richter vorbehalten.

5) Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfession wird von den kontrahirenden Kantones gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Coercitiv-Maßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen.

6) Die kontrahirenden Kantone werden die Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, sei es durch Verständigung mit dem Bischofe, sei es durch Unterhandlung mit dem päbstlichen Stuhle zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sich die kontrahirenden Kantone ihre weitern Verfügungen vor.

7) Sie verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage, oder die Verlegung derselben auf die Sonntage, nach dem Grundsatze möglichster Gleichförmigkeit auszuwirken, und werden zu diesem Behufe sich mit dem Bischofe ins Einverständniß setzen. Eben so werden sie

sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage, mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot an Samstagen — verwenden, jedenfalls ihre hoheitlichen Rechte auch in diesen Disciplinarsachen sich vorbehaltend.

8) Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich zu Ausübung ihres landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien).

Sie werden infolge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, insoweit sie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet wird, die sich vor einer, durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungskommission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben.

Auch werden sie sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen.

Die Regular-Geistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushülfe in der Seelsorge ganz den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die Säkulargeistlichkeit. Was insbesondere den Kapuzinerorden anbetrifft, so werden die Kantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von dessen Gliedern auszuübende Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte.

9) Die kontrahirenden Kantone anerkennen und garantiren sich das Recht, die Klöster und Stifter zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.

10) Sie werden gemeinsame Anordnungen treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemtion die Klöster der Jurisdiktion des Bischofs unterstellt werden.

11) Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen Statt finden.

12) Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrerstelle irgend einer Art — Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Kanton zurückzuweisen.

13) Die kontrahirenden Stände gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem andern Kantone den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben.

14) Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht aufgeführte Rechte des Staats in Kirchensachen gefährdet oder nicht an-

erkannt würden und zu deren Schutz gemeinsame Maßregeln erforderlich sein sollten.

Abgeordnete:

Luzern:

Ed. Pfyffer, Staatsrath.
Präsident der Konferenz.
J. Baptist Sidler, Staatsrath.

Bern:

Regierungsrath Bautrey.

Solothurn:

Rathsherr Ludwig v. Roll.
Rathsherr Amanz Dürholz.

Basel=Landschaft:

Präsident Stephan Gutzwiler.

Aargau:

Regierungsrath Lützelschwab.
Großrath Ed. Dorer.

Thurgau:

Regierungspräsident Jos. Anderwerth.

St. Gallen:

Landammann Baumgartner.
Präsident des Administrationsraths Kl. v. Sailern.

Die Konferenz dauerte vom 20. bis 27. Januar 1834. Am 27. kam man über die vorstehenden Artikel überein.

Genehmigungsakte der großen Räthe in Bezug auf die Badener Konferenzartikel *).

Luzern.

Der große Rath ertheilte diesen Artikeln schon am 18. April 1834 einfach die Sanktion und beauftragte den kleinen Rath zu den fernern erforderlichen Schritten.

---

*) Die hier folgenden ausführlichen Dekrete sind Auszüge aus den Großrathsprotokollen.

St. Gallen.

a) Beschluß des katholischen Großrathskollegiums, über die Anträge der Ständekonferenz von Baden vom 27. Jänner 1834, betreffend die Errichtung eines Metropolitanverbandes und die Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen.

(Vom 11. April 1834.)

Das katholische Großrathskollegium des Kantons St. Gallen,

in Betrachtung, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Metropolitanverbandes für die schweizerischen Bisthümer von dem katholischen St. Gallen schon in dem Großrathsbeschluß vom 28. Oktober v. J. ausgedrückt vorliege;

in Betrachtung, daß zu Hebung aller, den Staats- wie den kirchlichen Zweck hemmenden Kollisionen zwischen der Staats- und der kirchlichen Gewalt vor allem Bedürfniß seie, die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen möglichst genau zu bestimmen und festzuhalten;

in Betrachtung, daß ein dießfallsiges festes Einverständniß der eidgenössischen Stände herbeizuführen der Wunsch und das Bestreben jedes einzelnen Standes sein solle;

in Betrachtung endlich, daß die Anträge der Badener Konferenz vom 27. Jänner d. J. vollkommen geeignet erscheinen, den dringendsten Bedürfnissen der schweizerischen Katholizität zu entsprechen, und ein wohlthätiges Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Gewalt für das Wohl und Aufblühen des Staates zu begründen;

beschließt:

a) Es sei für den katholischen Theil des Kantons St. Gallen der Beitritt zu dem Konferenzantrag, betreffend die Errichtung eines Metropolitanverbandes, auszusprechen und die Sanktion des Staats nachzusuchen.

b) Der zweite Konferenzantrag, die Verhältnisse und Rechte des Staats in Kirchensachen betreffend, dem allgemeinen großen Rath in allen seinen Artikeln zur unbedingten Annahme zu empfehlen.

St. Gallen, den 11. April 1834.

Der Präsident des katholischen Großrathskollegiums:

(L. S.) (Unterschrift).

Im Namen des Großrathskollegiums,
der Sekretär desselben:
(Unterschrift).

b) Am 5. Juni 1834 erhielt der erste Beschluß des katholischen Großrathskollegiums, betreffend die Errichtung eines Metropolitanverbandes die Genehmigung des Staates durch Beschluß des großen Rathes.

In Hinsicht auf die Artikel der Badener Konferenz, welche sich auf die Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen beziehen, hat der große Rath unter gleichem Datum folgenden Beschluß gefaßt:

„Dem vom katholischen Großrathskollegium unterm 11. April zur unbedingten Annahme empfohlenen und in 14 Artikeln verfaßten Vorschlag der Badener Konferenz, über verschiedene katholische Kirchenverhältnisse zum Staat, wird zur Anwendung für den katholischen Kantonstheil die Genehmigung ertheilt."

Aargau.

(6. Juni 1834.)

Bericht und Anträge der Kommission, die zu Prüfung des auf der Konferenz in Baden beschlossenen kirchlichen Konkordats beauftragt worden, welche den Mitgliedern des großen Raths gedruckt übergeben worden sind, werden in Berathung genommen und nach ausführlicher und umsichtiger Berathung, mit 113 Stimmen, (von 139 Anwesenden) beschlossen, nach dem Mehrheitsantrage den I. Konferenzialantrag (S. 28 und folg. des daherigen Protokolls) mit dem S. 20 des gedruckten Berichts vorgeschlagenen Zusatze zu genehmigen.

Demnach wird beigefügt, daß gegen den Stand Luzern, der auch für die fernern Unterhandlungen die Initiative übernehmen wird, hinsichtlich der Aufstellung eines Metropoliten die Erwartung auszusprechen, es möchten zu Verhütung allfälliger Mißverhältnisse und Verwickelungen die dem Konkordate beitretenden Kantone zum voraus und zwar wo möglich im Einverständniß mit den Bischöfen, eine Kirchenpragmatik entwerfen, um die Stellung des künftigen Metropoliten, die Rechte der Bischöfe und die Befugnisse der Kantone zu bestimmen.

Auf gleiche Weise wird (mit 121 Stimmen) der II. Konferenzialantrag (S. 30 und folg. des daherigen Protokolls) in seinen 14 Artikeln genehmiget, dem Artikel 2 der Zusatz beigefügt, daß vor allem die bischöflichen Rechte, welche die Kantone unter ihren Schutz stellen, ausgemittelt und durch eine Pragmatik bestimmt werden, und endlich auf einen gefallenen Antrag der, nach Artikel 5 dieses Antrags einzuschaltende Zusatz bewilliget: „daß es in Betreff der Trauung gemischter Ehen hierseits einstweilen bei den Bestimmungen des Konkordats vom 11. Juny 1812 und 7. July 1819 und des allgemeinen bürger-

lichen Gesetzbuches §. 92, welcher in dieser Beziehung ein besonderes Verfahren vorschreibt, sein Verbleiben haben soll."

Zuletzt wird beschlossen, am Schlusse des II. Konferenzialantrags beizufügen, „daß endlich bezüglich auf das im §. 57 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gerufene Konkordat, der tit. kleine Rath bevollmächtiget werde, dasselbe im Hinblick auf den Gang der Unterhandlungen wegen des Erzbisthums beim Eintritt günstiger Momente, unter Ratifikationsvorbehalt des großen Raths, abzuschließen."

Diese Schlußnahmen werden dem kleinen Rathe in Erwiederung seiner unterm —. v. M. dem großen Rathe gemachten Mittheilungen zu angemessener Eröffnung an die bei den dießfälligen Verhandlungen zu Baden repräsentirten Diöcesanstände und zur Vollziehung nebst den betreffenden von ihm eingemittelten Aktenstücken übermacht.

Thurgau.

(27. Dezember 1834.)

Auf die von dem großen Rathe mit Bothschaft d. d. 17. Dezember erhaltene Mittheilung des Beschlusses, welchen er über die Verhandlungen und Anträge der zu Baden in kirchlichen Angelegenheiten versammelt gewesenen Konferenz, gefaßt hat, dahin gehend:

„1) Es habe der kleine Rath bei Behandlung der fraglichen Konferenzangelegenheit den gesetzlichen Weg eingeschlagen und beobachtet, und es falle sonach der Endscheid dieser Sache mit Umgehung des katholischen Großrathskollegii in die Kompetenz des gesammten paritätischen Großraths."

„2) Es seie der Vorschlag des kleinen Rathes, wie derselbe in seiner Bothschaft vom 11. Juni l. J. niedergelegt ist, mit allen dort gemachten Reservationen genehmigt nnd gutgeheißen, wie folgt:

I. Dem in der Sitzung vom 27. Jänner 1834 von der Konferenz gefaßten Beschlusse, die Errichtung eines Metropolitanverbandes betreffend, wird von Seite des hiesigen Kantons die Genehmigung ertheilt, sofern wenigstens die sämmtlichen löblichen Stände, welche die Diöcese Basel bilden, demselben beitreten.

II. Gleichermaßen erhält der in ebenderselben Sitzung beschlossene weitere Antrag, die Bestimmung der Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen anbelangend, die herwärtige Zustimmung, doch in dem Sinne: daß diejenigen Bestimmungen und Modifikationen hierorts vorbehalten werden, welche schon bestehende organische Gesetze, oder vom Staate sanktionirte Einrichtungen beider Konfessionen erforderlich machen könnten, namentlich sei hinsichtlich des 5. Artikels, die Verkündung und Einsegnung gemischter Ehen berührend, das Verfahren

vorzubehalten, welches durch die Bestimmungen des Konkordates vom Jahre 1821, beliebt worden ist;" — wird gutgefunden: diese Schlußnahme dem katholischen Kleinrathskollegio und der Regierung des löblichen Standes Luzern, als katholischen Vororts, mitzutheilen.

Basel-Landschaft.

Am 30. Mai 1834 genehmigte der Landrath die Badener Konferenzartikel einfach und vollständig.

Die Beitrittsakte der Stände Bern und Zürich folgen weiter unten. Eben so die Erklärung von Solothurn.

Was den Diöcesanstand Zug betrifft, so beschloß der Landrath am 9. Herbstmonat 1835: „daß er der Badener Konferenz fremd bleiben wolle und sie verwerfe, weil die Mißbilligung und Verwerfung derselben von Seite der obersten kirchlichen Behörde (des Pabstes) bereits ausgesprochen worden sei."

Luzerner Konferenzartikel.

Eine zweite Konferenz der Basler Diöcesanstände (mit Ausnahme von Zug) nebst St. Gallen fand am 7. Herbstmonat 1835 in Luzern statt, unter den Präsidium des H. Schultheißen von Luzern, Franz Ludwig Schnyder.*)

Die Abgeordneten an derselben waren:

Von Luzern:

Franz Ludwig Schnyder, Schultheiß.

Joseph Karl Amrhyn, Statthalter.

Von Bern:

Regierungsrath Dr. Carl Schnell (der indessen nur ad audiendum et referendum beauftragt war).

Von Solothurn:

Regierungsrath Ludwig v. Roll.

Standespräsident Amanz Dürholz.

Von Basel-Landschaft:

Landrath Stephan Gutzwyler.

Von Aargau:

Großrathspräsident Oberst Fetzer.

Gerichtspräsident Ed. Dorer.

---

*) Der Zweck derselben war die Verabredung der erforderlichen Maßregeln zur Vollziehung der Badener Konferenz.

Von St. Gallen:

Landammann Baumgartner.

Von Thurgau:

Landammann Anderwerth.

Gerichtspräsident Jütz.

Das Ergebniß der Berathung waren die im Protokoll vom 11. Herbstmonat zusammengestellten Punkte, welche lauten, wie folgt:

„Die Konferenz, um denjenigen Artikeln der Badener Konferenz, welche nicht bereits in den betreffenden Kantonen ihre Vollziehung gefunden, die erforderliche weitere Ausführung zu geben, stellt an die sämmtlichen Kantone der Konferenz folgende Anträge:"

„A. In weiterer Entwickelung des ersten Antrags der Konferenz von Baden über die Wiederherstellung des Metropolitanverbandes in der Schweiz, soll sämmtlichen katholischen und paritätischen Kantonen der Eidgenossenschaft der Vorschlag für Erhebung des Bisthums Basel zu einem schweizerischen Erzbisthum gemacht werden. Gleichzeitig soll eine eidgenössische Pragmatik entworfen und den sämmtlichen Ständen, behufs einer spätern Ausarbeitung und Begutachtung durch eine Konferenz derjenigen, welche sich für den Beitritt zu dem erzbischöflichen Verbande geneigt werden ausgesprochen haben, mitgetheilt werden. Sobald die ausgearbeitete Pragmatik der erzbischöflichen Rechte und Verbindlichkeiten die Genehmigung der Kantone wird erhalten haben, sind auf die Grundlage derselben die erforderlichen Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle einzuleiten."

„Dabei wird, falls die Aufstellung eines schweizerischen Erzbisthums auf dem bezeichneten Wege nicht erzielt werden könnte, der frühere Vorbehalt über Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum erneuert und sämmtlichen katholischen und paritätischen Kantonen gleichzeitig mit der Einladung zur Wiederherstellung des Metropolitanverbandes zur Kenntniß gebracht."

„B. In weiterer Ausführung und Vollziehung derjenigen Artikel der Badener Konferenz, welche die Rechte und Verhältnisse des Staats in Kirchensachen betreffen, und welche in den betreffenden Kantonen noch nicht in Anwendung gekommen sind, macht die Konferenz den Kantonen folgende Vorschläge:"

„1) Die Konferenzkantone werden die Bischöfe einladen, eine Synodalverfassung den Kantonen zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, worauf die Synoden, unter Beobachtung der im ersten Artikel des zweiten Badener Konferenzantrages vorbehaltenen Vorsorgen, sollen ins Leben gerufen werden."

„2) Es soll eine Pragmatik der bischöflichen Rechte entworfen, von

einer später abzuhaltenden Konferenz begutachtet, und sodann den Kantonen zur Genehmigung vorgelegt werden."

„3) Die Konferenzkantone, welche nicht bereits Gesetze über die Ausübung des landesherrlichen Plazet erlassen haben, werden eingeladen, solche zu erlassen."

„4) Die Kantone werden eingeladen, dem 4. Artikel der Badener Konferenz über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, wo es noch nicht geschehen, Genehmigung und Vollziehung zu geben."

„5) Die Konferenzkantone werden eingeladen, den 5. Artikel der Badener Konferenz, betreffend die gemischten Ehen, zu genehmigen und zu vollziehen."

„6) Es sollen dem 6. Artikel der Badener Konferenz gemäß, zur Erzielung gemäßigter Ehedispenstaxen, so wie aller kirchlichen Taxen überhaupt, und zur Verminderung von Ehedispensationen, die erforderlichen Unterhandlungen mit den Bischöfen sofort eingeleitet werden."

„7) Es sollen zum Zweck der in dem 7. Artikel der Badener Konferenz über Verminderung und Verlegung der Feiertage und über Verminderung der Fasttage eingegangenen Verbindung mit den Bischöfen die geeigneten Schritte eingeleitet werden."

„8) Die Kantone werden eingeladen, sich die aus dem 8. Artikel der Badener Konferenz hervorgegangenen oder demselben gemäß früher bestandenen Reglemente und Verordnungen gegenseitig mitzutheilen, und wo es noch nicht geschehen, dem Artikel die zweckmäßigste Vollziehung zu geben."

„9) Die Kantone werden den Artikel 10 über die Exemtion der Klöster in der zu entwerfenden Pragmatik über die bischöflichen Rechte in Ausführung bringen."

„10) Die Kantone werden die in den Artikeln 11, 12 und 13 der Badener Konferenz über Kollaturrechte, Ernennung von Lehrern und Beeidigung der Geistlichen, gewährleisteten Grundsätze handhaben."

„11) Um dem 14. Artikel der Badener Konferenz zu gegenseitiger Handbietung und Gewährleistung für die Rechte des Staats in Kirchensachen treue Vollziehung geben zu können und die erforderliche Wirksamkeit zu verschaffen, werden alle Konferenzkantone dringend eingeladen, den sämmtlichen Artikeln der Konferenz von Baden die förmliche Ratifikation zu ertheilen."

„C. Es soll den Kantonen Zürich und Graubünden das Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz von Luzern mitgetheilt werden, wobei dieselbe auf geeignete Weise zum Beitritt einzuladen sind."

„D. Zur Vollziehung aller Beschlüsse der Konferenz, in so weit sie Briefwechsel, Unterhandlungen und die Einberufung neuer Konferenzen erfordert, sei der katholische Vorort beauftragt und bevollmächtiget.

Derselbe sei auch ermächtiget, zur Ausarbeitung der in den Konferenzbeschlüssen angedeuteten Entwürfe besondere Kommissionen zu bestellen."

Noch trugen die Abgeordneten von Luzern und Aargau auf die Aufhebung der Nuntiatur an, und eine zur Vorberathung dieser Anträge ernannte Kommission brachte folgenden Entwurf eines fernern Konferenzpunktes:

„Die Konferenzkantone in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zur Wiederherstellung des Metropolitanverbandes und mit demjenigen zur Gewährleistung der unverkümmerten Ausübung der Rechte der Bischöfe;"

„Zur Wahrung der von den Vätern ererbten Rechte und Landesfreiheiten, so wie zur Ausübung der von ihnen gemachten Vorbehalte;"

„Mit Hinsicht auf die in andern katholischen Ländern bestehenden Verhältnisse:"

„Erklären die Gerichtsbarkeit der päbstlichen Nuntien in geistlichen Dingen als Mißbrauch, und werden dagegen die geeigneten Maßregeln ergreifen."

Diesen von den Deputirten von Luzern und Aargau lebhaft vertheidigten Antrag fanden die übrigen Abgeordneten zwar „allgemein (wie das Protokoll sich ausdrückt) als richtig und mit den Kirchengesetzen, mit den Staatsrechten und den Bestimmungen anderer katholischen Länder übereinstimmend:" gleichwohl glaubte die Mehrheit sich jetzt mit den gefaßten Beschlüssen beruhigen zu können und vor der Hand nicht veranlaßt, in jenen Antrag weiter einzutreten. *)

Die Regierung des katholischen Vororts (Luzern) genehmigte unterm 7. Weinmonat die Anträge der Konferenz, und übersandte dann den betreffenden Ständen das Protokoll. Die Regierungen von Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft und St. Gallen wurden einfach zur Genehmigung eingeladen; an die Stände Solothurn und Bern wurden aber besondere eindringliche Schreiben erlassen, worin vorzüglich der Gedanke entwickelt war: daß nur der gemeinschaftliche Wille aller Konferenzkantone zum Ziel führen könne, bei einer Zersplitterung der Stände aber man mit Recht die Folgen einer von bekannter Seite künstlich angezettelten Aufregung werde tragen müssen.

An Zürich und Graubünden wurden gleichfalls besondere

---

*) Auch auf der Konferenz in Baden kam dieser wichtige Gegenstand zur Sprache, und auch da fand man, „der gegenwärtige Zeitpunkt sei zu einem Versuche, das bisherige Verhältniß des Nuntius in der Schweiz zu ändern, nicht geeignet." Dieß war der größte Fehler jener Konferenz. Der obige Antrag auf Aufhebung der Nuntiatur wurde aber am 20. März 1836 vom großen Rath in Luzern sanktionirt. Ein Stand hat somit den Anfang gemacht.

Schreiben vom Vorort erlassen. Beide Stände wurden eingeladen, der Badener und Luzerner Konferenz beizutreten.

Unterm 16. Weinmonat zeigte die Regierung des Standes Aargau die Genehmigung der Luzerner Konferenzartikel an, und verband mit dieser Ratifikationsanzeige die Mittheilung des vom großen Rath erlassenen Plazetgesetzes und des in seinem ersten Abschnitt in Vollzug erkannten Konkordats vom Jahre 1813, die Prüfung der Geistlichen betreffend, nebst Nachtragsverordnung vom 23. Jänner 1833.

Der kleine Rath von Graubünden zeigte unterm 16. Weinmonat dem Vorort an, daß er die Angelegenheit der Badener und Luzerner Konferenz dem großen Rath in seiner nächsten Versammlung vorlegen wolle. Seitdem hat der Stand Graubünden ganz von den Badener und Luzerner Konferenzartikeln abstrahirt.

Die Regierung von Basel=Landschaft setzte unterm 29. Weinmonat den Vorort von ihrer Genehmigung der Luzerner Konferenzartikel in Kenntniß.

Unterm 12. Christmonat zeigte die Regierung des Standes Thurgau die Ratifikation der Luzerner Konferenzartikel an, jedoch mit dem Vorbehalt, unter welchem der große Rath durch Beschluß vom 17. Dezember 1834 die Badener Konferenzanträge angenommen habe.

Unterm 19. Dezember erhielt der Vorort von dem Regierungsrath in Zürich die Nachricht, daß der große Rath des Standes Zürich unterm 14. Dezember den Anschluß zu den Anträgen der Badener und Luzerner Konferenz ausgesprochen habe. Der Beschluß des großen Raths lautet, wie folgt:

„Der große Rath, nach Vorlegung der Protokolle über die von Abgeordneten der hohen Stände Luzern, Bern, Basel=Landschaft, Solothurn, Aargau, Graubünden, St. Gallen und Thurgau im Jänner 1834 in Baden und im September 1835 in Luzern, in Betreff einer neuen Organisation des katholischen Kirchenwesens in ihren Kantonen, und auf Anhörung eines von dem Regierungsrathe eingereichten Gutachtens;

beschließt:

1) Der Stand Zürich erklärt seinen Beitritt zu den in dem Konferenzprotokoll vom 27. Jänner 1834 über Regulirung der katholisch=kirchlichen Angelegenheiten aufgestellten Grundsätzen und den durch das zweite Protokoll vom 12. September 1835 angenommenen Vollziehungsmaßregeln.

2) Mit diesem Beitritt behält er sich jedoch vor:

a) Hinsichtlich des Klosters Rheinau diejenigen gesetzlichen Anordnungen zu treffen, welche den Umständen angemessen erachtet werden.

b) Für die Beitragsleistungen zu einem Metropolitanverband aus=

schließlich den Bestand der katholischen Einwohnerschaft des Kantons zum Maßstabe anzunehmen.

3) Der Regierungsrath wird beauftragt zu Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses die angemessenen Eröffnungen an die betreffenden Stände zu richten, an den fernern Unterhandlungen Theil zu nehmen, und die nöthigen Berathungen über Anwendung der Konferenzbeschlüsse auf die hiesigen katholisch-kirchlichen Verhältnisse zu veranstalten.

Actum Zürich den 14. Dezember 1835.

Vor dem großen Rath:
Der zweite Sekretär:
Sign. M. Nüscheler.

Der Vorort erließ eine Rückantwort an den Regierungsrath von Zürich, welche eine aufrichtige Freude über den Anschluß des Standes Zürich an die wichtige gemeinsame Angelegenheit an den Tag legte, und unter andern folgende Stelle enthielt: „Wir hoffen, es werde nach und nach, wenn auch langsam, auf den Anträgen der Konferenzen in Baden und Luzern ein gemeinsames schweizerisches Staatsrecht in Kirchensachen sich fest gründen und den schon lange geübten Willkührlichkeiten und Ueberschreitungen der rechtlichen Grenzen endlich ein Ziel setzen. Diese Hoffnung wird durch Euern Beitritt gestärkt, indem Euer weiser Rath und Eure erprobte eidgenössische Gesinnung vieles beitragen wird, jene Uebereinstimmung herbeizuführen, welche zur glücklichen Erreichung des Zieles so nothwendig ist."

Zugleich gab der Vorort allen andern Konferenzständen Kunde von dem Beitritte Zürichs.

Dagegen erhielt der Vorort unterm 30. Christmonat die befremdliche Nachricht von dem kleinen Rath von Solothurn, daß der große Rath in der Sitzung vom 15. d. M, über die Anträge der Konferenzen in Baden und Luzern zur Tagesordnung geschritten sei.*)

Endlich meldete auch der Regierungsrath von Bern, unterm 6. März 1836, dem Vorort ganz einfach: „Der große Rath habe am 20. Hornung (1836) die Konferenzartikel von Baden und Luzern angenommen, mit der Ausnahme, daß es hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen bei dem daherigen Konkordat sein Bewenden haben solle." **)

Die vorstehende Schlußnahme des großen Raths von Bern wird indessen mehr als zweifelhaft, wenn man den hier folgenden Beschluß

*) Wohl unterrichtete Männer versichern, daß dieser traurige Beschluß dem Eindrucke beizumessen sei, den die Zögerung Berns mit dem Beitritt auf die diplomatischen Sorgenvollen in Solothurn gemacht habe.

**) Schon in der Wintersitzung des großen Raths von Bern (Christm.) 1834, sollten demselben die Badener Konferenzartikel vorgelegt werden; der

dieses großen Rathes vom 2. Juli 1836 liest und bedenkt, daß dieser Beschluß vom 2. Juli für alle Punkte der Badener Konferenz Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle verlangt, während die Badener Konferenzartikel nur für zwei Punkte solche Unterhandlungen stipuliren, wenn man ferner bedenkt, daß in der Sitzung vom 20. Hornung alle Anträge auf Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle verworfen worden waren,*) bis auf den Antrag von H. Stockmar (der angenommen wurde): daß der Regierungsrath beauftragt werden solle, über die zwei Artikel (und über keine andern), für welche die Badener Konferenz Unterhandlungen mit der kompetenten Kirchenbehörde vorbehalten habe, solche Unterhandlungen mit den Konferenzständen zu eröffnen.

In Bezug auf diesen rückgängigen Beschluß vom 2. Juli, der in geheimer Sitzung gefaßt wurde, theilen wir hier einen wortgetreuen Auszug aus dem Großrathsprotokoll mit:

„In Folge verschiedener Anfragen über die, vom Regierungsrath auf den obigen Beschluß des großen Rathes vom 19. und 20. Februar getroffenen, Verfügungen, erstattete derselbe dem großen Rath in dessen Sitzung vom 2. Juli 1836 den nachstehenden Bericht, welcher vom großen Rath genehmigt wurde:"

Tit.

„Am 20. Februar letzthin hat der große Rath die Beschlüsse der „Konferenzen von Baden und Luzern angenommen. Ueberzeugt, daß „es immer in seiner Absicht gelegen, den gegenwärtigen durch Staats„verträge wie durch unsere Verfassung gewährleisteten Zustand der „römisch-katholischen Religion aufrecht zu erhalten, und keine Aen„derungen darin auf anderm Wege als demjenigen der Un„terhandlung zu erzielen, hat der Regierungsrath nicht nur zu wie„derholten Malen diese Zusicherung der katholischen Bevölkerung des

---

Bericht des Erziehungsdepartements und die Beilagen zu demselben waren ausgearbeitet und bereits gedruckt. Gleichwohl wurde diese Angelegenheit verschoben. Es war dies eine Folge des veränderten politischen Systems des Regierungsrathes mit Annäherung des Jahres 1835. In der Sitzung vom 20. Hornung 1836 sprachen die meisten Mitglieder des Regierungsrathes gegen die Annahme der Badener Konferenzartikel, und mehrere führten als Grund ihrer Voten für Nichtannahme die Verwerfung jener Artikel von Seiten des Pabstes an, gerade so wie Zug.

Gleichwohl beschloß damals der große Rath die Annahme derselben mit einer ungeheuern Majorität. Um so auffallender ist der Beschluß desselben vom 2. Juli 1836.

*) Am entschiedensten hatten dagegen die HH. Stettler, Neuhaus und Fellenberg gesprochen.

„Jura ausdrücklich gegeben, sondern auch unterm 18. Mai eine Zu-
„schrift an die Regierung von Luzern, als katholischer Vorort, gerich-
„tet, um sie zur Einleitung dieser Unterhandlungen mit der kompeten-
„ten kirchlichen Behörde einzuladen."

„Wir hoffen, es werde der große Rath diesen Gang, welchen „der Regierungsrath einschlagen zu sollen geglaubt, gutheißen, und in „Bestätigung des Grundsatzes, daß der gegenwärtige Zustand der „katholischen Religion im Jura ferner treu gewahrt werden soll, ihn „ermächtigen, so schleunig als möglich die fraglichen Unterhandlungen „mit dem römischen Hofe zu eröffnen."

„Bern, den 1. Juli 1836."

„Nach stattgefundener Berathung über obigen Bericht wurde die darin enthaltene Ansicht des Regierungsrathes genehmigt und demnach beschlossen:

1) Der Gang, welchen der Regierungsrath eingeschlagen, wird gutgeheißen, und in Bestätigung des Grundsatzes, daß der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im Jura ferner treu gewahrt werden soll, wird

2) der Regierungsrath ermächtigt, so schleunig als möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen Hof zu eröffnen." *)

Die Artikel der Konferenzen in Baden und Luzern haben also die Stände Luzern, Aargau, Basel-Landschaft, Thurgau, Zürich, St. Gallen **) und Bern (wenn anders der zweifelhafte Großrathsbeschluß vom 2. Juli den vom 20. Hornung nicht umgestoßen hat) angenommen. Ob die Hoffnung des katholischen Vororts, daß sich auf der Grundlage dieser Artikel ein gemeinsames Staatskirchenrecht für die katholische Schweiz ausbilden werde, in Erfüllung gehen wird, hängt von der Bedingung ab, an welche der Vorort selbst diese Hoffnung geknüpft hat — von einem übereinstimmenden Zusammenwirken der einzelnen Stände.

---

*) Der Regierungsrath von Bern hat wirklich ein zu Unterhandlungen mit dem römischen Stuhl einladendes Schreiben an den katholischen Vorort abgehen lassen, dieser aber nicht weiter darauf geantwortet.

**) St. Gallen hat zwar die Luzerner Konferenzartikel ruhen lassen und dem katholischen Vorort über Annahme oder Nichtannahme keine Nachricht ertheilt. Da aber jene nur Vollziehungsmaßregeln der Badener Artikel enthalten, so schließt die Annahme der letztern implicite auch die Annahme der erstern in sich.

Nachträge zur Einleitung.

(Zu Seite XVI.)

Nach der letzten von der Tagsatzung genehmigten offiziellen Zählung der Bevölkerung der Kantone Bern und Graubündten ist diejenige von Bern:

	402,710	Kantonsbürger und Bürger anderer Kantone;
	5,203	Ausländer;
Total:	407,913.	

Diejenige von Graubünden:

	82,568	Kantonsbürger und Bürger anderer Kantone;
	1,938	Ausländer;
Total:	84,506.	

(Zu Seite XVIII.)

Als Beiträge zur neuern Geschichte sind noch zu bemerken:

Die Biographie von Laharpe, von Mounard 1838;

Die Biographie von Hans von Reinhard, von Konr. von Muralt 1838;

Die Biographie von Usteri, herausgegeben von Ott;

Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften, herausgegeben von Gerlach, Hottinger und Wackernagel;

Renggers kleinere Schriften, gesammelt von Prof. Kortüm 1838;

Abriß der Militärstatistik der Schweiz, von Leemann 1838 (enthält eine kurze Militärgeschichte der Eidgenossenschaft);

Fortsetzung von Müller Friedbergs Annalen von Escher (bis jetzt zwei Bände).

(Zu Seite XLVI.)

Die sieben Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1798 bis 1815, von Troxler 1838.

Nachträge zum ersten Buch.

(Zu Seite 23, vor Nr. VII.)

Vereinigungsurkunde des Klosters und der Gemeinde Engelberg mit Obwalden, 9. Juli 1815*).

Wir Amtsstatthalter und Rath des Kantons Unterwalden ob dem Wald an einem, und Wir der Abt und Kapitel des Klosters und Wir Ammann, Räthe und gesammte Gemeinde des Thals Engelberg am andern Theil,

urkunden anmit:

Demnach wir, die letztgenannten, durch unsere wirkliche Lage und die Zeitumstände veranlasset und durch den Beschluß der h. eidgenössischen Tagsatzung vom 28. Brachmonat geleitet**), bei der Regierung des erstgenannten Standes Obwalden mit dem angelegentlichen Ansuchen eingelangt sind, daß unser Kloster und die Thalgemeinde Engelberg mit dem Kanton Unterwalden ob dem Wald als ein künftiger Bestandtheil desselben vereinigt werden möchten, diesem Wunsche auch von uns, dem erstgenannten Amtsstatthalter und Rath geneigt entsprochen worden, so wurden in Folge dessen von unsern allseitigen Ehrenkommittirten bei einer, den 7. Juli dieses laufenden Jahrs in Sarnen gehaltenen, Konferenz folgende Grundlagen zu dieser Vereinigung entworfen:

1) Das Kloster und das Thal Engelberg sollen für alle Zukunft einen Theil des Kantons Obwalden ausmachen. Es tritt in die Rechte, Vortheile und Beschwerden des Standes Obwalden ein.

---

*) Diese Urkunde, die in der offiziellen Sammlung fehlt, ist der von Hrn. Kanzler Amrhyn herausgegebenen Sammlung der Abschiede von 1814 und 1815 (Band III, S. 171) entnommen. Sie gehört vor die Vergleichsurkunde (Nro. VII der gegenwärtigen Sammlung); denn diese setzt jene schon voraus.

**) Dieser Beschluß sagt, daß, wenn Nidwalden nicht in kurzem dem Bunde beitrete, das Kloster nebst Gemeinde Engelberg mit Obwalden vereinigt werden sollen, um ihrem Wunsche, bei dem eidgenössischen Bunde zu verbleiben, zu entsprechen. (S. Abschied von 1814 und 1815, Band III, S. 129.)

2) Die weitern Verhältnisse, welche durch die Lokalumstände nothwendig gemacht werden, sind einer künftigen freundschaftlichen Unterredung unterworfen.

Sollten sich diesfalls Umstände erheben, so werden solche, im Fall man sich nicht mit einander verständigen könnte, dem Entscheid der h. Tagsatzung unterworfen.

Welche Uebereinkunft wir Amtsstatthalter und Rath zu Obwalden den 8. Heumonat des l. J., und Wir der Abt und Kapitel des Klosters, und Wir Ammann und Rath und ganze Gemeinde des Thals Engelberg unterm 9. Juli dieses Jahrs genehmigt und als Grundlage unserer künftigen Vereinigung festgesetzt haben.

Zu Urkund dessen wir solches allseitig mit den gewohnten Unterschriften und Sigillen haben bekräftigen lassen.

Aktum, den 8. u. 9. Juli 1815.

Im Namen des Landraths zu Unterwalden
ob dem Wald,
der Amtsstatthalter:
(L. S.) Anton Franz Imfeld.
Der erste Landschreiber:
Ignaz Rohrer.
Für den Abt und Kapitel des Klosters Engelberg:
(L. S.) Karl, Abt.
Im Namen der gesammten Thalgemeinde zu Engelberg:
(L. S.) Joseph Eugeni Müller, Thalammann.

„Nachdem die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf das Ansuchen und bestimmte Begehren beider im gegenwärtigen Akt erscheinenden kontrahirenden Theile, die Vereinigung des Thals und Klosters Engelberg mit Obwalden durch ihren Beschluß vom 17. und 18. Juli ausgesprochen hat: so erklärt die Tagsatzung nunmehr, daß die gegenwärtige, von beiden Seiten genehmigte Vereinigungsurkunde hiermit auch von der Eidgenossenschaft ratifizirt und gewährleistet wird.

In Kraft dessen der gegenwärtige Ratifikationsakt von dem Präsidenten der Tagsatzung und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem bisherigen eidgenössischen Staatssiegel versehen worden ist, in Zürich den 18. August 1815.

Der Bürgermeister des Kantons Zürich, Präsident
der Tagsatzung:
Wyß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(L. S.) Mousson.

(Zu Seite 29, statt Nr. X.)

Tagsatzungsbeschluß, durch welchen die eidgenössische Mannschaftsscala auf neue zwanzig Jahre (1839—1858) festgesetzt worden ist.

Vom 14. Heumonat 1838, definitiv berichtigt den 20. August desselben Jahres.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Folge der, dem Bundesvertrag gemäß, alle zwanzig Jahre vorzunehmenden Revision der eidgenössischen Mannschaftsscala,

beschließt:

1) Die Gesammtbevölkerung eines jeden Kantons, wie dieselbe sich aus der — gemäß dem Tagsatzungsbeschluß vom 7. Herbstmonat 1836 — aufgenommenen Volkszählung ergiebt, ist als Basis der eidgenössischen Mannschaftsscala angenommen unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen nähern Bestimmungen.

2) Von dieser Gesammtbevölkerung eines Kantons wird die Zahl der in jedem Kanton sich aufhaltenden oder niedergelassenen Fremden (Nichtschweizer) zum Zweck der Ausmittlung der eidgenössischen Mannschaftsscala abgezogen.

3) Dagegen soll die wandelbare schweizerische Bevölkerung zum Behuf der Ausmittlung der eidgenössischen Mannschaftsscala von der Gesammtbevölkerung eines Kantons nicht abgezogen werden.

4) In Folge der vorstehenden Bestimmungen besteht demnach die eidgenössische Mannschaftsscala, im Verhältniß zu drei Mann auf hundert Seelen für beide Bundeskontingente zusammen, für die nächsten zwanzig Jahre, wie folgt:

Eidgenössische Mannschaftsscala.

Gesammtbevölkerung der Schweiz, wie dieselbe in Folge Tagsatzungsbeschlusses vom 7. Herbstmonat 1836 in den Jahren 1836, 1837 und 1838 aufgenommen worden ist.

Kantone.	Gesammtbevölkerung der Schweiz.	Ausländer.	Schweizerische Bevölkerung als Grundlage der Mannschaftsscala.			Kontingent zu 3 Mann auf 100 Seelen der schweizerisch. Bevölkerung.
			Kantonsbürger und Angehörige.	Bürger anderer Kantone.	Total.	
Zürich . .	231,576	6,366	217,219	7,991	225,210	6,756
Bern . . .	407,913	5,203	386,681	16,029	402,710	12,081
Luzern . .	124,521	626	120,512	3,383	123,895	3,717
Ury . . .	13,519	34	12,948	537	13,485	405
Schwyz . .	40,650	196	39,326	1,128	40,454	1,214
Obwalden .	12,368	11	11,857	500	12,357	371
Nidwalden .	10,203	11	9,804	388	10,192	306
Glarus . .	29,348	310	28,217	821	29,038	871
Zug . . .	15,322	110	14,193	1,019	15,212	456
Freyburg .	91,145	1,901	83,234	6,010	89,244	2,677
Solothurn .	63,196	708	59,214	3,274	62,488	1,875
Basel-Stadtth.	24,321	5,229	10,611	8,481	19,092	573
Basel-Landsch.	41,103	1,161	35,990	3,952	39,942	1,198
Schaffhausen	32,582	1,273	29,462	1,847	31,309	939
Appenz. A. R.	41,080	481	38,701	1,898	40,599	1,218
Appenz. J. R.	9,796	36	9,671	89	9,760	293
St. Gallen.	158,853	3,355	144,359	11,139	155,498	4,665
Graubünden.	84,506	1,938	79,601	2,967	82,568	2,477
Aargau . .	182,755	1,798	174,992	5,965	180,957	5,429
Thurgau . .	84,124	1,501	78,160	4,463	82,623	2,479
Tessin . .	113,923	3,179	110,445	299	110,744	3,322
Waadt . .	183,582	3,965	164,686	14,931	179,617	5,389
Wallis . .	76,590	1,905	73,673	1,012	74,685	2,241
Neuenburg .	58,616	3,214	40,868	14,534	55,402	1,662
Genf . . .	58,666	11,833	38,156	8,677	46,833	1,405
	2,190,258	56,344	2,012,580	121,334	2,133,914	64,019

5) Die Leistung der Mannschaftsbeiträge der Stände an das Bundesheer, nach dem Maßstab der vorstehenden Scala, beginnt mit dem 1. Jenner des Jahres 1839.

6) Der gegenwärtige Beschluß ist der offiziellen Sammlung der Aktenstücke des schweizerischen Staatsrechtes einzuverleiben.

(Offiz. Samml., Bd., III, Heft 1, Nr. 1.)

(Zu Seite 29, statt Nr. X.)

Tagsatzungsbeschluß, durch welchen die eidgenössische Geldscala auf neue zwanzig Jahre (1839—1858) festgesetzt worden ist.

Vom 14. Heumonat 1838, definitiv berichtigt den 20. August desselben Jahres.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Folge der, gemäß dem Bundesvertrag, alle zwanzig Jahre anzuordnenden Revision der eidgenössischen Geldscala,

beschließt:

1) Die eidgenössische Geldscala ist für die Dauer der nächsten zwanzig Jahre auf die Grundlage der nachstehenden Klassifikation der Kantone festgesetzt, wie folgt:

Erste Klasse, im Verhältniß zu fünf Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Ury, Schwyz, Unterwalden und Appenzell Inner-Rhoden.

Zweite Klasse, im Verhältniß zu sieben und einem halben Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Zug, Graubünden und Wallis.

Dritte Klasse, im Verhältniß zu zehn Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Bern (für die leberbergischen Aemter *), Glarus und Tessin.

Vierte Klasse, im Verhältniß zu zwölf und einem halben Franken auf den Mann des Kontingents, der Stand Basel-Landschaft.

Fünfte Klasse, im Verhältniß zu fünfzehn Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Luzern, Freiburg, Solo-

---

*) Die Amtsbezirke Biel, Courtelary, Delsperg, Freibergen, Münster, Pruntrut und im Amtsbezirke Erlach die Abtheilung Neuenstadt und Tessenberg.

thurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Appenzell Außer-Rhoden.

Sechste Klasse, im Verhältniß zu zwanzig Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Zürich, Bern (ohne die leberbergischen Aemter), Aargau, Waadt und Neuenburg.

Siebente Klasse, im Verhältniß zu fünfundzwanzig Franken auf den Mann des Kontingents, der Stand Genf.

Achte Klasse, im Verhältniß zu dreißig Franken auf den Mann des Kontingents, der Stand Basel-Stadttheil.

2) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, die somit festgesetzte Scala der Geldbeiträge sämmtlicher eidgenössischer Stände mit Beachtung folgender Vorschriften berechnen zu lassen:

a) Es wird zunächst, mit Beachtung der von der Tagsatzung gutgeheißenen Tabelle der Gesammtbevölkerung der Schweiz, das Mannschaftskontingent jedes Kantons zu zwei Mann von hundert Seelen, dieses jedoch ohne Abzug der Fremden, ausgemittelt.

b) Das also gebildete Mannschaftskontingent jedes Kantons wird alsdann durch den vermöge der neuen Klassifikation ausgemittelten Multiplikator vermehrt.

c) Die Summe der in vorstehend bezeichneter Weise ausgemittelten Geldkontingente aller einzelnen Kantone bildet das neue Gesammtgeldkontingent der Eidgenossenschaft, nach welchem die künftigen Leistungen an die eidgenössischen Kassen auszuschreiben sein werden.

3) Die Erhebung der Geldbeiträge der Stände an die eidgenössischen Kassen nach dem Maßstabe der neuen Scala beginnt mit dem 1. Jenner des Jahres 1839.

4. Die Klassifikation der Kantone sammt der neuen Geldscala ist der offiziellen Sammlung der Aktenstücke des schweizerischen Staatsrechtes einzuverleiben.

Eidgenössische Geldscala.

Kantone.	Gesammtbevölkerg. d. Schweiz als Grundlage der Geldscala. Kantonsbürger und Bürger anderer Kantone.	Ausländer.	Total.	Mannschaftskontingent zu 2 Mann auf 100 Seelen d. Gesammtbevölkerung d. Schweiz.	Scalamäßiger Multiplikator. Frk.	Betrag des Geldkontingents eines jeden Standes. Frk.
Zürich . .	225,210	6,366	231,576	4,632	20	92,640
Bern						
ohne die leberbergischen Aemter	332,458	2,308	334,766	6,695	20	133,900
die leberbergischen Aemter . .	70,252	2,895	73,147	1,463	10	14,630 *)
Luzern . .	123,895	626	124,521	2,490	15	37,350
Ury . . .	13,485	34	13,519	270	5	1,350
Schwyz . .	40,454	196	40,650	813	5	4,065
Obwalden .	12,357	11	12,368	247	5	1,235
Nidwalden .	10,192	11	10,203	204	5	1,020
Glarus . .	29,038	310	29,348	587	10	5,870
Zug . . .	15,212	110	15,322	306	7½	2,295
Freyburg . .	89,244	1,901	91,145	1,823	15	27,345
Solothurn .	62,488	708	63,196	1,264	15	18,960
Basel=Stadtth.	19,092	5,229	24,321	486	30	14,580
Basel=Landsch.	39,942	1,161	41,103	822	12½	10,275
Schaffhausen	31,309	1,273	32,582	652	15	9,780
Appenz. A. R.	40,599	481	41,080	822	15	12,330
Appenz. J. R.	9,760	36	9,796	196	5	980
St. Gallen	155,498	3,355	158,853	3,177	15	47,655
Graubünden	82,568	1,938	84,506	1,690	7½	12,675
Aargau . .	180,957	1,798	182,755	3,655	20	73,100
Thurgau . .	82,623	1,501	84.124	1,682	15	25,230
Tessin . .	110,744	3,179	113,923	2,278	10	22,780
Waadt . .	179,617	3,965	183,582	3,672	20	73,440
Wallis . .	74,685	1,905	76,590	1,532	7½	11,490
Neuenburg .	55,402	3,214	58,616	1,172	20	23,440
Genf . . .	46,833	11,833	58,666	1,173	25	29,325
	2,133,914	56,344	2,190,258	43,803		707,740

*) Das Gesammtgeldkontingent des Standes Bern beträgt sonach 148,530 Franken.

Die in Folge der vorstehenden eidgenössischen Geldscala durch die Kantone zu entrichtenden Geldbeiträge an die Bundeskassen sind durch die **nachstehende Uebersicht näher ausgemittelt.**

Abtheilungen des Geld=

Kantone.	Ganzes Kontingent.		Die Hälfte.		Ein Drittel.		Ein Viertel.	
	Frk.	R.	Frk.	R.	Frk.	R.	Frk.	R.
Zürich . .	92,640	—	46,320	—	30,880	—	23,160	—
Bern . . .	148,530	—	74,265	—	49,510	—	37,132	50
Luzern . .	37,350	—	18,675	—	12,450	—	9,337	50
Ury . . .	1,350	—	675	—	450	—	337	50
Schwyz . .	4,065	—	2,032	50	1,355	—	1,016	25
Obwalden .	1,235	—	617	50	411	66⅔	308	75
Nidwalden .	1,020	—	510	—	340	—	255	—
Glarus . .	5,870	—	2,935	—	1,956	66⅔	1,467	50
Zug . . .	2,295	—	1,147	50	765	—	573	75
Freyburg .	27,345	—	13,672	50	9,115	—	6,836	25
Solothurn .	18,960	—	9,480	—	6,320	—	4,740	—
Basel=Stadtth.	14,580	—	7,290	—	4,860	—	3,645	—
Basel=Landsch.	10,275	—	5,137	50	3,425	—	2,568	75
Schaffhausen	9,780	—	4,890	—	3,260	—	2,445	—
Appenz. A. R.	12,330	—	6,165	—	4,110	—	3,082	50
Appenz. J. R.	980	—	490	—	326	66⅔	245	—
St. Gallen .	47,655	—	23,827	50	15,885	—	11,913	75
Graubünden	12,675	—	6,337	50	4,225	—	3,168	75
Aargau . .	73,100	—	36,550	—	24,366	66⅔	18,275	—
Thurgau . .	25,230	—	12,615	—	8,410	—	6,307	50
Tessin . .	22,780	—	11,390	—	7,593	33⅓	5,695	—
Waadt . .	73,440	—	36,720	—	24,480	—	18,360	—
Wallis . .	11,490	—	5,745	—	3,830	—	2,872	50
Neuenburg .	23,440	—	11,720	—	7,813	33⅓	5,860	—
Genf . . .	29,325	—	14,662	50	9,775	—	7,331	25
Franken	707,740	—	353,870	—	235,913	33⅓	176,935	—

Kontingents der Kantone.

Ein Fünftel.		Ein Sechstel.		Ein Siebentel.		Ein Achtel.		Ein Neuntel.	
Frk.	R.	Frk.	R.	Frk.	R.	Frk.	R.	Frk.	R.
18,528	—	15,440	—	13,234	28 4/7	11,580	—	10,293	33 3/9
29,706	—	24,755	—	21,218	57 1/7	18,566	25	16,503	33 3/9
7,470	—	6,225	—	5,335	71 3/7	4,668	75	4,150	—
270	—	225	—	192	85 5/7	168	75	150	—
813	—	677	50	580	71 3/7	508	12 1/2	451	66 6/9
247	—	205	83 1/3	176	42 6/7	154	37 1/2	137	22 2/9
204	—	170	—	145	71 3/7	127	50	113	33 3/9
1,174	—	978	33 1/3	838	57 1/7	733	75	652	22 2/9
459	—	382	50	327	85 5/7	286	87 1/2	255	—
5,469	—	4,557	50	3,906	42 6/7	3,418	12 1/2	3,038	33 3/9
3,792	—	3,160	—	2,708	57 1/7	2,370	—	2,106	66 6/9
2,916	—	2,430	—	2,082	85 5/7	1,822	50	1,620	—
2,055	—	1,712	50	1,467	85 5/7	1,284	37 1/2	1,141	66 6/9
1,956	—	1,630	—	1,397	14 2/7	1,222	50	1,086	66 6/9
2,466	—	2,055	—	1,761	42 6/7	1,541	25	1,370	—
196	—	163	33 1/3	140	—	122	50	108	88 8/9
9,531	—	7,942	50	6,807	85 5/7	5,956	87 1/2	5,295	—
2,535	—	2,112	50	1,810	71 3/7	1,584	37 1/2	1,408	33 3/9
14,620	—	12,183	33 1/3	10,442	85 5/7	9,137	50	8,122	22 2/9
5,046	—	4,205	—	3,604	28 4/7	3,153	75	2,803	33 3/9
4,556	—	3,796	66 2/3	3,254	28 4/7	2,847	50	2,531	11 1/9
14,688	—	12,240	—	10,491	42 6/7	9,180	—	8,160	—
2,298	—	1,915	—	1,641	42 6/7	1,436	25	1,276	66 6/9
4,688	—	3,906	66 2/3	3,348	57 1/7	2,930	—	2,604	44 4/9
5,865	—	4,887	50	4,189	28 4/7	3,665	62 1/2	3,258	33 3/9
141,548	—	117,956	66 2/3	101,105	71 3/7	88,467	50	78,637	77 7/9

(Offiz. Samml., Bd. III, Heft 1, Nr. II.

(Zu Seite 29.)

Festsetzung, daß die in Folge der revidirten eidgenössischen Mannschaftsscala sich ergebende Reduktion des Bundesheeres ausschließlich auf die Infanterie zu fallen habe *).

Beschluß vom 20. August 1838, in Kraft erwachsen den 24. Christmonat 1838.

Die aus dem beschlossenen Maßstabe, nach welchem das Bundesheer künftighin aus drei Mann auf hundert Seelen der gegenwärtigen Bevölkerung gebildet werden soll, sich ergebende Reduktion seiner numerischen Stärke soll ausschließlich auf die Waffe der Infanterie angewendet werden.

(Offiz. Samml., Bd. III, Heft 1, Nr. III.)

(Zu Seite 29.)

Verschmelzung des Auszugs und der Reserve bei dem Bundesheere.

Beschluß vom 20. August 1838, in Kraft erwachsen den 1. Hornung 1839.

Die bisherige Unterabtheilung des Bundesheeres in Bundesauszug und Bundesreserve ist aufgehoben, und das Bundesheer soll künftighin ein Ganzes bilden.

(Offiz. Samml., Bd. III, Heft 1, Nr. IV.)

(Zu Seite 149, Anhang zum ersten Buch.)

Den in dem Anhang zum ersten Buch enthaltenen Beschlüssen, — die zwar an sich administrativer Natur, aber in so fern ungemein wichtig sind, als sie Belege für gewisse Normen und Grundsätze abgeben, die in der Bundesakte entweder ganz unberührt oder höchst unbestimmt gefaßt sind — müssen noch folgende aus den Abschieden beigefügt werden:

---

*) Dieser und der folgende Beschluß gehören zwar zunächst in das „allgemeine Militärreglement für die schweizerische Eidgenossenschaft" (siehe Nro. CXLIV dieser Samml.), in so fern aber auch hierher (unter die Nachträge zum ersten Buch), als durch dieselben gewisse konstitutive Punkte des Bundesvertrags abgeändert worden sind.

a) Beschluß der außerordentlichen, in Bern versammelten Tagsatzung vom 27. Dez. 1830, in Bezug auf die damaligen, vom Volk ausgegangenen Verfassungsreformen *):

1) „Die Tagsatzung huldigt einmüthig dem Grundsatz, daß es jedem eidgenössischen Stand, kraft seiner Souveränetät, frei stehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrag nicht zuwider sind. Es wird sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche, bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende, konstitutionelle Reformen einmischen.

2) Die Tagsatzung steht ferner in der Ueberzeugung, daß der in Art. IV der Bundesakte bezeichnete Fall eines eidgenössischen Einschreitens nicht vorhanden sei; sie giebt sich auch der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe werden zu Ende geführt werden, und sieht demnach im ersten Abschnitt des vorörtlichen Kreisschreibens keinen Grund zu einer weitern Berathung."

b) Der Beschluß vom 22. April 1833, betreffend die Aufnahme der Gesandtschaft von Außerschwyz in die Tagsatzung und die Anerkennung der Trennung des Kantons Schwyz in zwei politische Ganze.

„Die eidgenössische Tagsatzung, nachdem im Beschluß vom 28. Heumonat 1831 der Entscheid über die Frage der Vertretung des Standes Schwyz bei der Tagsatzung — für den Fall, daß die beabsichtigte gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommen sollte — vorbehalten wurde.

Nachdem bis anhin die wiederholt an die verschiedenen Bezirke des Kantons Schwyz gerichtete Aufforderung zur Rekonstituirung, so wie auch alle angeordneten Vereinigungsversuche erfolglos geblieben sind, und eine Entscheidung über die Frage der Repräsentazion bei der Tagsatzung um so nothwendiger wird, da das innere Land Schwyz sich weigert, der obliegenden Bundespflicht gemäß, eine Gesandtschaft an die Tagsatzung zu schicken, während die vereinigten äußern Bezirke aufs neue ihren Wunsch dahin aussprechen, sich durch Abgeordnete im Schooße der Tagsatzung vertreten zu lassen, beschließt:

---

*) Dieser Beschluß war eine wirkliche Suspension der Bundesakte, welche nach ihrem ganzen Wesen weder die Volkssouveränetät noch die aus ihr entsprungenen Verfassungen von 1830 billigen kann, wie in dem Kreisschreiben des Vororts Bern zur Berufung der außerordentlichen Tagsatzung ganz richtig angedeutet ist. Die Anerkennung jenes Verfassungsprinzips war aber nothwendig, weil das Volk sich dafür entschieden hatte, und darum war auch der obige Beschluß nothwendig und einmüthig.

1) Der gegenwärtige im Kanton Schwyz bestehende politische Zustand*) wird einstweilen (unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung) anerkannt.

2) Bis sich das innere und äußere Land Schwyz unter einer gemeinsamen Kantonsverfassung vereinigt haben, genießen beide Landstheile bei der Tagsatzung das Repräsentationsrecht. Jeder Landestheil hat bei derselben eine halbe Stimme, und das Votum des Standes Schwyz soll, wie bei Unterwalden und Appenzell, nur dann gezählt werden, wenn die beiderseitigen Gesandtschaften mit übereinstimmenden Instruktionen versehen sind. Zum erstenmal gehört dem Gesandten des innern Theiles (dem alten Lande Schwyz) der Vorrang. Später wechselt dieß alljährlich, so lange dieser Zustand dauert.

3) Die sämmtlichen Theile des Standes Schwyz werden aufs neue aufgefordert, sich unter eine gemeinsame Verfassung zu vereinigen und dieselbe beförderlich der Tagsatzung zur Gewährleistung vorzulegen. Zu diesem Ende ist die Eidgenossenschaft stets bereit, auf erfolgtes Ansuchen, zu Erreichung dieses Zieles ihre Vermittelung eintreten zu lassen.

4) Beiden Landestheilen wird endlich neuerdings geboten, dafür zu sorgen, daß Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten und alles vermieden werde, was den Landfrieden stören könnte. Auch haben alle Theile, auf so lange sie sich nicht vereinigt finden, ihre Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft an Geld- und Mannschaftskontingenten nach Maßgabe der Bevölkerung und nach dem bis anhin zwischen den Bezirken beobachteten Verhältniß zu tragen.

c) Beschluß vom 1. August 1833, nachdem Küßnach von Innerschwyz überrumpelt worden war. (Der spätere Beschluß vom 6. August steht bereits in dem Anhang.)

„Die eidgenössische Tagsatzung, in Betrachtung, daß es sich aus den von dem Vorort erstatteten Berichten ergiebt, daß in dem durch Beschlüsse der Tagsatzung anerkannten Kanton Schwyz äußeres Land der Landfriede durch den gewaltsamen Angriff auf den Flecken Küßnach und durch den Einmarsch einer bewaffneten Macht in denselben unter dem Befehle des Obristen Abyberg, von Schwyz, gebrochen worden; in Betrachtung, daß dieses Ereigniß einen um so feindseligern Charakter dadurch erhält, weil nächster Tage auf Veranstaltung des Vororts eine Konferenz aller eidgenössischen Stände zu gütlicher Beilegung der obwaltenden Anstände

*) Nämlich die Trennung des Kantons in den Kanton Außer-Schwyz und Inner-Schwyz.

in den Kantonen Schwyz und Basel statt finden sollte; in Betrachtung endlich, daß es der eidgenössischen Tagsatzung erste und heiligste Pflicht ist, für Aufrechthaltung der Ruhe, der Ordnung und des Landfriedens in der gesammten Eidgenossenschaft zu sorgen, beschließt:

1) Die Kantone Zürich, Bern und Luzern werden aufgefordert, ihr Kontingent des ersten Bundesauszugs sogleich zu versammeln und in eidgenössischen Dienst zu stellen.

2) Die Kantone Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf sollen die Hälfte ihres ersten Bundeskontingentes sofort versammeln und ebenfalls zur Verfügung der Tagsatzung stellen.

3) Sämmtliche im zweiten Artikel genannte Kantone haben sofort die zweite Hälfte ihres ersten Kontingentes, gleichwie die Kantone Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis und Basel-Landschaft das ganze erste Kontingent, auf das Piket zu stellen.

4) Der Vorort wird die Befehlshaber der verschiedenen Truppenkorps bezeichnen, die Militäraufsichtsbehörde nach Vorschrift des allgemeinen Militärreglements einberufen und je nach Umständen den Kantonen die weitern Verhaltungsbefehle zugehen lassen.

5) Der Vorort wird insbesondere angewiesen, unverweilt den Bezirk Küßnach im Kanton Schwyz äußeres Land, durch eidgenössische Truppen besetzen zu lassen. Zu diesem Ende wird sofort ein Truppenkorps von wenigstens fünf bis sechs tausend Mann auf Luzern und Küßnach vorrücken und den letztern Punkt militärisch besetzen. Andere Truppen sollen die übrigen gefährdeten Punkte, und namentlich die übrigen Theile des Kantons Schwyz äußeres Land, besetzen.

6) Jedem einzelnen Truppenkorps wird ein von der Tagsatzung zu erwählender eidgenössischer Kommissarius beigegeben.

7) Von den getroffenen Maßregeln soll durch eine angemessene Proklamation die gesammte Eidgenossenschaft in Kenntniß gesetzt werden.

8) Der Vorort ist mit Vollziehung des vorstehenden Beschlusses beauftragt.“

Nachträge zum zweiten Buch.

(Zu Seite 172.)

Stellung der Rechnung über die Verwaltung der eidgenössischen Zentralkasse.

Beschluß vom 19. Herbstmonat 1837.

Die Rechnung über die Verwaltung der eidgenössischen Zentralkasse soll künftig vom 1. Jenner bis den 31. Christmonat des nämlichen Jahres gestellt werden.

(Offiz. Samml., Bd. III, Heft 1, Nr. XI.)

(Zu Seite 173, Nr. XLIX.)

Nachtrag zu dem Tagsatzungsbeschluß über die Art und Weise des Rücktrittes eines Kantons von einem einmal eingegangenen Konkordate. Vom 25. Heumonat 1836, Nr. XLIX.

Da dieser Tagsatzungsbeschluß oder richtiger Konkordat genannt, in staatsrechtlicher Hinsicht von besonderer Wichtigkeit ist, so dürfte es sachgemäß sein, aus dem Abschied der Tagsatzung von 1836 (wo die eigentliche Verhandlung über das im Jahr 1835 entworfene Kommissionalgutachten statt fand) die Hauptansichten der divergirenden Stände kurz zusammenzustellen.

In den einleitenden Bemerkungen nennt der Abschied selbst diesen Beschluß eine „Vermittlung, die, wenn auch nicht streng rechtlich begründet, jedenfalls große praktische Vortheile darbieten dürfte.“ In der Umfrage stellte Unterwalden die Ansicht auf: es könne von einem einmal eingegangenen Konkordat kein Stand ohne Einwilligung alle

mitkonkordirenden Kantone zurücktreten. St. Gallen stimmte bei, aber nur in Bezug auf diejenigen 21 Konkordate, welche durch Art. XIV des Bundesvertrags und den Tagsatzungsbeschluß vom 22. Heumonat 1818 beschlagen werden. Wallis wollte sämmtliche Konkordate alle fünf Jahre einer Revision unterworfen haben, bei welchem Anlaß alle einzelne Stände von denselben austreten dürften. Aargau entwickelte ausführlich: daß es nicht Sache der Bundesbehörde sein könne, rechtlich über Vertragsgegenstände zu statuiren, die einzig und allein und in jeder Hinsicht in die Rechtssphäre der Kontrahenten gehören. Indessen wolle der Stand Aargau nachgeben und zu diesem Bundesgesetz stimmen, aber nur unter der Bedingung, daß es nur für die in Zukunft abzuschließenden Konkordate gelte, aber keine rückwirkende Kraft habe auf die bestehenden Konkordate, weil bei Eingehung derselben die nun über den Rücktritt beantragte Maßregel nicht hätte vorausgesehen werden können und beim Vorhandensein derselben mancher Vertrag der Art nicht abgeschlossen worden wäre. Kein Stand solle also gehindert sein, von den bestehenden (nicht garantirten) Konkordaten, der bisherigen Uebung gemäß, unter veränderten Umständen zurückzutreten. Bern und Zürich wollten zwar mit der Mehrheit den zu fassenden Beschluß auch auf die bestehenden Konkordate ausdehnen, aber mit Ausschluß der Fälle, wo von einem Kanton schon ein Rücktritt von einem Konkordate erklärt worden sei (was bei beiden Ständen der Fall war, in Bezug auf das Konkordat über Auslieferung der Ausreißer von besoldeten Kantonstruppen). Die Mehrheit der übrigen Stände ließ diese Beschränkung nur unter der Bedingung gelten, wenn die andern konkordirenden Kantone wirklich ihre Einwilligung zu dem Rücktritt ausgesprochen hätten. Basel-Stadttheil und Glarus wollten sogar zwei Drittel der Stimmen für die Gestattung des Rücktritts, „weil darin eine Garantie liege, für die Erhaltung allgemeiner Grundsätze, die ihrer Natur nach, als etwas Gemeinrechtliches, seiner Zeit der Bundesakte hätten einverleibt werden sollen, dermalen aber nur unter der Form eidgenössischer Konkordate bestehen.“ Bei der Abstimmung, waran St. Gallen gar keinen Theil nahm, weil es der Tagsatzung das Recht nicht zugestand, durch Beschlüsse die Verhältnisse der Konkordate zu reguliren, wiederholte sich die Erörterung der angeführten Hauptfragen, ob der zu fassende Beschluß sich auf alle bestehenden und künftig abzuschließenden Konkordate, oder auf dieselben mit Ausschluß derjenigen, von welchen der Rücktritt zwar ausgesprochen aber noch nicht zugegeben sei, oder endlich nur auf die künftigen ausdehnen solle. Da die Mehrheit sich bejahend für die erste aussprach, so stimmten Bern, Zürich und Aargau gegen alle Artikel. Bei der Generalabstimmung wurde

der Beschluß unbedingt angenommen von 12 Ständen; von Glarus, Basel-Landschaft, so wie von Zürich (laut nachträglicher Erklärung vom 5. Herbstmonat) unter Ratifikationsvorbehalt. Unterwalden, Waadt und Wallis wollten referiren. Bern bezog sich auf sein abweichendes Votum. Basel-Stadt und Tessin behielten das Protokoll offen. St. Gallen gab zu Protokoll: St. Gallen wird, getreu seinen bundesgemäßen Verpflichtungen, allen jenen Vorschriften nachleben, welche in den durch den Art. XIV des Bundesvertrags betroffenen allgemeinen eidgenössischen Konkordaten enthalten sind, hält hingegen, nach Ansicht sämmtlicher Artikel des Bundesvertrags, die Tagsatzung für durchaus unbefugt, über gegenseitige Verpflichtungen, welche die Kantone vertragsweise eingegangen sind, irgend eine verbindliche Schlußnahme zu fassen, und verwahrt deßhalb hinsichtlich aller, von vorbenanntem Art. XIV nicht betroffenen Konkordate seine freie Befugniß, sowohl gegen den in heutiger Sitzung (22. Juli) gefaßten sogenannten Beschluß, als gegen anderweitige Verfügungen der Tagsatzung. Aargau schloß sich im Allgemeinen der Erklärung von St. Gallen an; will übrigens referiren.

(Abschied von 1836, Seite 146 fgg.)

(Zu Seite 173, Nr. XLIX.)

Rücktritt eines Kantons von einem einmal eingegangenen Konkordat. (11. u. 16. August 1837.)

Durch die allgemeinen Traktanden war daran erinnert worden, daß die Gesandtschaften von Unterwalden, Aargau, Waadt und Wallis den am 22. Juli v. J. gefaßten Beschluß, durch welchen die Verhältnisse auf eine maßgebende Weise geregelt worden sind, unter welchen ein eidgenössischer Stand von einem einmal eingegangenen Konkordate zurücktreten kann, ad referendum genommen hatten, während für die Stände Tessin und Basel-Stadttheil das Protokoll offen geblieben war.

Am 11. August wurde der Beitritt ihrer resp. Stände zu diesem Beschluß ausgesprochen durch die Gesandtschaften von Aargau, Tessin und Basel-Stadttheil, während die Gesandtschaften von Unterwalden ob dem Wald abermals referiren, diejenige von Unterwalden nid dem Wald aber ihrem Stand das Protokoll offen behalten wollte.

Die Gesandtschaften von Waadt und Wallis hinwieder waren beauftragt zu erklären, daß ihre resp. Stände diesem Beschluß um deßwillen nicht beizupflichten gesonnen seien, weil sie erachten, die Tagsatzung habe dießfalls nichts zu bestimmen und habe daher ihre Kompetenz

überschritten, indem es einzig Sache des eidgenössischen Rechts sei, über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit des Rücktritts eines Kantons von einem eingegangenen Konkordat zu entscheiden.

Am 16. August sprach die Gesandtschaft von Unterwalden nid dem Wald die Zustimmung ihres Standes zu diesem Beschluß aus.

(Abschied von 1827, S 268.)

(Zu Seite 205, Nr. LXXVII.)

Konklusum betreffend die unverzügliche Fortweisung der unruhigen Flüchtlinge und Fremden aus der Schweiz. Berathung am 27. Herbstmonat 1837.

Da sich bei der am 27. Herbstmonat 1837 stattgehabten Berathung und Abstimmung weder für die Aufhebung noch für die längere Fortdauer des gedachten im Jahr 1836 gefaßten Konklusums ein reglementarisches Mehr ergeben hatte: so bleibt dasselbe fortwährend in Kraft.

(Tagsatz. Abschied von 1837, S. 396.)

Durch die Tagsatzung von 1858 wurde am 5. Herbstmonat die Erklärung des Vororts vom 23. April 1838, welche das obige Konklusum als erloschen betrachtet, gutgeheißen.

(Tagsatz. Abschied von 1838, S. 401.)

(Zu Seite 209, Nr. LXXVIII.)

Konkordat zur Regulirung des Verfahrens gegen unruhige Flüchtlinge, vom 26. August 1836.

Dem gedachten Konkordat waren bei Eröffnung der Tagsatzung des Jahres 1837 acht Stände definitiv beigetreten, nämlich Zürich, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Tessin, Wallis und Neuenburg. Seitdem hat sich die Zahl der konkordirenden Stände nicht vermehrt.

(Abschied von 1837, S. 396.)

Am 5. Herbstmonat 1838 wurde beschlossen auf den Antrag des Vororts, den obigen Konkordatsentwurf, weil demselben keine Mehrheit von Ständen beigetreten sei, aus dem Abschied zu entfernen.

(Tagsatz. Abschied von 1838, S. 402.)

Nachträge zum dritten Buch.

(Zu Seite 256, Nr. CIII.)

Konkordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer von besoldeten Kantonstruppen.

Auch Neuenburg ist im Jahr 1838 aus diesem Konkordat entlassen worden.

(Abschied von 1838, S. 290.)

(Zu Seite 299.)

Linthunternehmung.

A. Wiederbesetzung der Linthwasserbaupolizeikommission.

Den 18. August 1835 hat die Tagsatzung dem Herrn Altlandammann Nazar Reichlin, von Schwyz, die verlangte Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes der Linthwasserbaupolizeikommission in allen Ehren und unter Verdankung der in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste ertheilt, und an dessen Stelle den 22. August gleichen Jahrs den Herrn Altkantonslandammann Nazar von Reding, von Schwyz, zu einem Mitglied der Linthwasserbaupolizeikommission erwählt.

Den 6. August 1836 hat die Tagsatzung den bisherigen Präsidenten der Linthwasserbaupolizeikommission, Herrn Altregierungsrath Escher-Schultheß, von Zürich, auf dessen Begehren, unter Verdankung der in dieser Stelle geleisteten Dienste, ehrenvoll entlassen.

Den gleichen Tag hat die Tagsatzung dem Herrn eidgenössischen Obersten Hegner, von Winterthur, auf dessen ausdrückliches und wiederholtes Begehren, die ehrenvolle Entlassung von der Stelle eines wasserbaukundigen Mitgliedes der Linthwasserbaupolizeikommission, unter bester Verdankung seiner in dieser Eigenschaft geleisteten guten Dienste, ertheilt.

Ebenfalls am 6. August 1836 ist die Tagsatzung zur Wiederbestellung der Linthwasserbaupolizeikommission auf sechs Jahre (von 1836 bis 1842) geschritten, und hat ernannt:

zum Präsidenten derselben, Tit. Herrn Bürgermeister Johann Jakob Heß, von Zürich;

zu einem Mitglied für den Kanton Schwyz, Herrn Altkantonslandammann Nazar von Reding, von Schwyz;

zu einem Mitglied für den Kanton Glarus, Herrn Landsfähnrich Dietrich Schindler, von Mollis;

zu einem Mitglied für den Kanton St. Gallen, Herrn Johann Zweifel, Bezirksgerichtspräsidenten von Gaster;

zu einem wasserbaukundigen Mitglied, Herrn Oberingenieur Negrelli, zu Zürich.

B. Denktafel zu Ehren des Herrn Johann Konrad Escher von der Linth; Escherskanal.

Der Tagsatzung wurde am 29. August 1834 über die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 21. Herbstmonat 1832 Bericht erstattet, und über die zu diesem Zweck bestrittenen Auslagen, nämlich für die Prägung der Medaille, Ablieferung einer Anzahl Exemplare an die Familie Escher von der Linth, Verfertigung und Aufstellung der Denktafel, Ankauf des dießfalls erforderlichen Grundes und Bodens 2c., Rechnung abgelegt. Nach Bestreitung aller daherigen Unkosten aus dem hierfür den 14. August 1823 eröffneten Kredit von 16,000 Fr. wurden der Linthkassekommission 10,300 Fr. zur Verbesserung und Vollendung des Escherskanals überliefert.

(Nachtrag zu Bd. II. der offiz. Sammlung Nr. CLXXVII.)

(Zu Seite 307.)

Zurückziehung und Liquidation der helvetischen Scheidemünze.

(Vergl. Nr. CXIX.)

In Vollziehung der Beschlüsse vom 24. Heumonat 1828 hatte der eidgenössische Vorort denjenigen Kantonen, welche im Staatsverbande der helvetischen Republik einbegriffen gewesen waren, mit Kreisschreiben vom 12. März 1829 eine Anleitung ertheilt, wie bei der Einlösung und Einschmelzung der helvetischen Scheidemünzen zu Werke gegangen werden sollte. Das dießfallsige Ergebniß, insoweit es sich auf das eingelöste und eingeschmolzene Münzgut bezieht, ist in der dem Tagsatzungsabschiede von 1829, S. 76, beigefügten Uebersicht zusammen-

gestellt. Die auf der Tagsatzung von 1829 gewaltete ausführliche Berathung hatte den mit Mehrheit der Stimmen gefaßten Auftrag an den Vorort zur Folge, den Beschlüssen vom 24. Heumonat 1828 weitere Vollziehung zu geben und die Liquidation der helvetischen Scheidemünze, so viel es von ihm abhange, zum Ziel ihrer Vollendung zu führen (Abschied von 1829, §. XXXI, S. 75—81).

Der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1830 wurde von Seite des eidgenössischen Vorortes ein Bericht über das Resultat der Einschmelzung der helvetischen Scheidemünzen und ein auf die Grundlage der skalamäßigen Beiträge der Stände bearbeiteter Vorschlag vorgelegt, wie der auf 135,386 Franken 30 Rappen berechnete Verlust auf die betreffenden Kantone zu vertheilen wäre (Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1830, §. XXV, S. 47 und 48 und Abschiedsbeilage Litt. I).

Dieser Liquidationsplan wurde auf der Tagsatzung von 1831 beseitigt, dagegen der Vorschlag einer Kommission, welcher die Vorberathung der Mittel, die Liquidation der helvetischen Scheidemünzen auf dem Wege gütlicher Ausgleichung unter den betreffenden Kantonen zum Ende zu führen, überwiesen worden war, von einer Mehrheit von Ständen in so weit genehmigt, daß der Vorort die Anweisung erhielt, die noch dissentirenden Stände zum Beitritt einzuladen (Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831, §. XXXVIII, S. 320—323 und Abschiedsbeilage Litt. Y).

Nachdem auf der ordentlichen Tagsatzung von 1832 sämmtliche betheiligte Kantone, mit Ausnahme der Kantone Appenzell Inner-Rhoden und Schwyz (letzterer hatte damals eine Rechnung eingelegt, nach welcher das von ihm eingeschmolzene Münzgut zu 3077 Franken 92 Rappen, dessen innerer Gehalt zu 2308 Franken 92 Rappen angegeben wurde, folglich sich ein Verlust von 769 Franken erzeigte), den von der Kommission angetragenen Liquidationsbestimmungen beigetreten, die Kantone Schwyz und Appenzell Inner-Rhoden aber fortwährend in ihrer dissentirenden Stellung verblieben waren (Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1832, §. XXXVIII, S. 284 u. 285), erfolgte am 19. Heumonat 1833 der nachstehende Endbeschluß der Tagsatzung über die Liquidation der helvetischen Münzen:

1) Die vom Stande Schwyz auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1832 vorgelegte Rechnung über in jenem Kanton vorgenommene Einschmelzungen helvetischer Münzen wird anerkannt, womit die Bedingung, unter welcher jener Stand dem als Beilage Litt. Y in den Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1831 niedergelegten Liquidationsplan dieser Münzen beitritt, in Erfüllung gegangen ist.

2) Die bei dieser Liquidation, theils in Folge der vorstehenden Anerkennung, theils in Folge der Weigerung des Standes Appenzell Inner-Rhoden zur Theilnahme an derselben, ungedeckt gebliebenen 557 Franken 79 Rappen sollen durch die eidgenössische Zentralkasse gedeckt werden.

3) Der Vorort ist mit Vollziehung der vorstehenden Bestimmung, so wie überhaupt mit Vollziehung des erwähnten im Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1831 befindlichen Liquidationsplans, der nunmehr keine Hindernisse mehr entgegenstehen, in dem Sinne beauftragt, daß der Gegenstand der helvetischen Münzen künftig aus Traktanden und Abschied wegfallen kann.

Die dieser Blattseite beigefügte Tabelle bietet die Uebersicht der vollzogenen Liquidation der helvetischen Scheidemünzen dar.

(Nachtrag zu Bd. II. der offiz. Samml. Nr. CLXXXVIII.)

Gesammt

der Liquidation der helvetischen Scheidemünzen nach den Tagsatzungsverhand
und 7. Wintermonat 1831, 14. August und 14. Herbstmonat 1832
Vorortes vom 18. April, 22. Brachmonat und 15. August 1834.

Kanton.	zog an helvetischen Scheidemünzen ein:		erhob am Metallwerth derselben:		erlitt darauf eine Einbuße von:		trug zur Deckung der Gesammteinbuße bei nach der Geldskala *):		hatte nach Abzug d. Spezialeinbuße, nach der Geldskala zu bezahlen:	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zürich . .	38077	20	25461	55	12615	65	20700	69	8085	0
Bern . . .	104360	—	72802	62	31557	38	29115	23	—	—
Luzern . .	37986	—	26109	03	11876	97	7275	97	—	—
Ury . . .	458	95	310	62	148	33	330	05	181	7
Schwyz **) .	—	—	—	—	—	—	842	01	—	—
Obwalden .	—	—	—	—	—	—	309	12	509	1
Nidwalden .	191	65	103	50	88	15	225	17	137	0
Glarus ***) .	58	50	44	12	14	38	1011	25	996	8
Zug . . .	2030	40	1346	88	683	52	349	68	—	—
Freyburg . .	33910	85	24733	16	9177	69	5203	14	—	—
Solothurn .	18129	—	12151	35	5977	65	3793	23	—	—
Basel . . .	68846	50	47668	04	21178	46	6449	98	—	—
Schaffhausen .	1064	—	796	05	267	95	2607	14	2339	1
Appenzell A.Rh.	450	—	313	38	136	62	2159	59	2022	9
Appenzell I.Rh.	—	—	—	—	—	—	449	58	419	58
St. Gallen .	2196	10	1470	—	726	10	11035	64	10309	5
Aargau . .	40286	55	26017	55	14269	—	13483	35	—	—
Thurgau . .	1514	65	1015	44	499	21	6378	04	5878	8
Tessin . . .	166	65	100	—	66	65	5046	46	4979	8
Waadt . .	96822	—	75187	05	21634	95	16582	86	—	—
Wallis . .	17404	25	12557	97	4846	28	2685	48	—	—
Eid. Kriegskasse	805	25	582	15	223	10	—	—	—	—
Ueberschuß ****)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe:	164758	50	328770	45	135988	04	135973	60	—	—

Noten siehe folgende Seite.

Übersicht

lungen vom 24. Heumonat 1828, 27. Heumonat 1830, 20. Herbstmonat und 19. Heumonat 1833, so wie nach den Verhandlungen des eidgenössischen

hatte ferner ¹/₈ des Betreffnisses nach der Geldskala beizutragen:		hatte nach Abzug d. Spezialeinbuße nach der Geldskala zu beziehen:		hatte hingegen ¹/₈ des Betreffnisses nach der Geldskala beizutragen:		hatte d. Hälfte des Betreffnisses nach der Geldskala in Abzug zu bringen:		hatte als Schuldrestanz zu bezahlen:		hatte als Guthaben zu empfangen:	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2587	58	—	—	—	—	—	—	10671	93	—	—
—	—	2142	15	3639	40	—	—	1197	25	—	—
—	—	4601	—	909	49	—	—	—	—	3691	51
—	—	—	—	—	—	165	02	16	69	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	348	—	—	—
—	—	—	—	—	—	154	56	154	56	—	—
—	—	—	—	—	—	112	58	24	43	—	—
—	—	—	—	—	—	505	62	491	24	—	—
—	—	333	84	—	—	—	—	—	—	333	84
—	—	3974	55	650	39	—	—	—	—	3324	15
—	—	2184	42	474	15	—	—	—	—	1710	27
—	—	14758	48	802	49	—	—	—	—	13955	99
—	—	—	—	—	—	1305	57	1035	62	—	—
—	—	—	—	—	—	1079	79	943	17	—	—
—	—	—	—	—	—	209	79	209	79	—	—
—	—	—	—	—	—	5517	82	4791	72	—	—
—	—	785	65	1685	42	—	—	899	77	—	—
—	—	—	—	—	—	3189	02	2689	81	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4979	81	—	—
—	—	5052	09	2072	86	—	—	—	—	2979	24
—	—	2160	80	—	—	—	—	—	—	2160	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	225	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	89
—	—	—	—	—	—	—	—	28453	79	28453	79

Bemerkungen.

*) Dieser Repartitionsmaßstab war bereits 1831 entworfen und wird hier unverändert, d. h. ohne Berücksichtigung des erst im Jahr 1834 hinzugekommenen, vom Stande Glarus eingezogenen Münzquantums, beibehalten, theils um von der gegebenen Grundlage, als allgemein anerkannt und genehmigt, nicht abzuweichen, theils weil die Einverleibung der auf diesem Münzquantum erlittenen Einbuße in die Summe der Gesammteinbuße das Betreffniß jedes einzelnen Standes nur um ein Unbedeutendes verändert hätte. Wird zu der Summe dieser Rubrik die Einbuße auf dem Münzquantum von Glarus von 14 Franken 38 Rappen hinzugefügt, so gleicht sich die Summe mit derjenigen der erlittenen Gesammteinbuße von 135,988 Franken 4 Rappen aus.

**) An der ordentlichen Tagsatzung von 1832 hat die Gesandtschaft von Schwyz eine Rechnung vorgelegt, nach welcher in diesem Kanton die Summe von 3077 Franken 92 Rappen helvetischer Münzen eingeschmolzen worden wäre; der Metallwerth war zu 2308 Franken 92 Rappen angegeben, somit erzeigte sich eine Einbuße von 769 Franken; da jedoch die ordentliche Tagsatzung von 1833, ohne nähere Anwendung der angenommenen Berechnungsverhältnisse. das Schuldbetreffniß des Standes Schwyz auf 348 Franken festsetzte und dasselbe auf die Zentralkasse übernahm, so wird hier lediglich in den Bemerkungen von der Eingabe des Kantons Schwyz Erwähnung gethan.

***) Der Stand Glarus hat erst unter'm 5. Brachmonat 1834 die von ihm eingezogenen helvetischen Scheidemünzen mit 58 Franken 50 Rappen an den Vorort eingesendet, das ihm früher angesetzte Schuldbetreffniß von 505 Franken 62 Rappen abgetragen und dagegen die sich bei der Einschmelzung ergebene Einbuße von 14 Fr. 38 Rp. baarschaftlich erhalten.

****) In der Berechnung von 1831 (Tabelle II) wurde der Ueberschuß auf 162 Franken 27 Rappen angesetzt; da aber die damals auf 421 Franken 1 Rappen getragene Schuldrestanz des Kantons Schwyz durch die Tagsatzung von 1833 auf 348 Franken herabgesetzt wurde, so verminderte sich auch jener Ueberschuß um die dießfällige Differenz von 73 Franken und betrug nur noch 89 Franken 27 Rappen. Aus demselben wurden vorerst dem Stande Glarus 14 Franken 38 Rappen, die Einbuße auf dem von ihm eingesendeten Münzquantum, vergütet, weil derselbe die früher auf ihn angewiesenen 505 Franken 62 Rappen vollständig getilgt hatte. Eben so wurden daraus die Einschmelzungskosten der Münzstätte zu Zürich für das Münzquantum der Stände Nidwalden und Glarus mit 4 Franken 40 Rp. bestritten. Nach Abzug der letztern beiden Posten, zusammen 18 Franken 78 Rappen, blieben noch 70 Franken 49 Rappen, welche als Aktivsaldo in die Zentralkasse zurückflossen.

(Zu S. 316 nach Nr. CXXIX.)

Allgemeine Regulirung des schweizerischen Zollwesens.
Beschluß vom 7. August 1837.

Mit 20 Stimmen wurde der Beschluß gefaßt:

„Es werden sämmtliche eidgenössische Stände, die es betreffen mag, aufgefordert, den bisherigen Einladungen des eidgenössischen Vororts um Mittheilung einer vollständigen Uebersicht aller auf ihrem Gebiet bestehenden Zölle, Weg- und Brückengelder unverzüglich zu entsprechen, und die von dem Vorort von ihnen allfällig verlangten Erläuterungen über die mitgetheilten Uebersichten zu ertheilen, auf daß der Vorort sobald als immer möglich sämmtlichen Ständen eine vollständige Uebersicht aller im Umfang der schweizerischen Eidgenossenschaft legal bestehenden Zölle, Weg- und Brückengelder zur Kenntniß bringen und mit einer solchen Mittheilung weitere zweckmäßig erachtete Anträge verbinden könne.“

(Tagsatz. Abschied von 1837, S. 287.)

(Zu S. 316.)

Festsetzung der reglementarischen Verhältnisse der Stelle des eidgenössischen Zollrevisors. Beschluß vom 19. Heumonat 1838.

Die eidgenössische Tagsatzung beschließt:

1) Zum Behuf der Vorprüfung aller derjenigen Verordnungen einzelner Kantone, welche auf das Zollwesen Bezug haben, wird ein eidgenössischer Zollrevisor aufgestellt.

2) Derselbe soll bei einer solchen Vorprüfung vor Allem untersuchen, ob und in wie fern die in einzelnen Kantonen hinsichtlich des Zollwesens erlassenen Verordnungen mit den über das Zollwesen in der Schweiz bestehenden allgemeinen Bestimmungen im Einklang stehen, und er soll eine jede mit jenen allgemeinen Bestimmungen im Widerspruche stehende Festsetzung sofort dem eidgenössischen Vororte zur Kenntniß bringen.

3) Der Vorort kann den eidgenössischen Zollrevisor bei Berathung der schweizerischen Handelsverhältnisse oder der Zollangelegenheiten zur Berichterstattung in seine Sitzungen einberufen, in welchem Falle jedoch dem eidgenössischen Zollrevisor nur eine berathende Stimme zusteht.

4) Der eidgenössische Zollrevisor bezieht keinen bestimmten Gehalt; dagegen genießt er, wenn er durch eidgenössische Behörden außer sei-

nen Wohnort berufen wird, die durch besondere Tagsatzungsbeschlüsse für einen eidgenössischen Kommissar festgesetzte Entschädigung.

5) Dem eidgenössischen Zollrevisor ist der Ersatz seiner Büralauslagen durch die Zentralkasse zugesichert.

6) Die Amtsdauer des eidgenössischen Zollrevisors ist auf drei Jahre festgesetzt.

(Offiz. Samml. Bd. III, Heft 1, Nr. XIII.)

(Zu Seite 335.)

Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1835.

(Siehe Nr. CXXX.)

Im Jahre 1837 wurde den Ständen durch den eidgenössischen Vorort folgende Druckschrift mitgetheilt:

„Anleitung zur Prüfung, Abgleichung und Bezeichnung der Maße und Gewichte für den gewohnten Verkehr, als Entwurf einer Prüfungsordnung für die Eichmeister, laut Beschluß der Konferenz der für das schweizerische Maß- und Gewichtssystem konkordirenden eidgenössischen Stände, vom 5. Hornung 1836, bearbeitet durch die schweizerische Expertenkommission für Maß und Gewicht.“

(Offiz. Samml. Bd. III, Heft 1, Nr. XIV.)

Nachträge zum vierten Buch.

(Zu Seite 345.)

Verrechnung durch die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde der derselben zum Vortheil der Feldbefestigungen angewiesenen Kredite.

Beschluß vom 18. August 1837.

Die Tagsatzung ermächtigt die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde, künftig einen Theil des jedes Jahr für die Feldbefestigungen bewilligten Kredits unverwendet zu behalten, um solchen sodann im folgenden Jahr, vereint mit dem für das letztere Jahr bewilligten ähnlichen Kredite, benutzen und somit auf das Vortheilhafteste diejenigen Verbesserungen vornehmen lassen zu können, welche die ihr dazu bewilligten Kredite nur immer gestatten, — alles unter dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß über die für Feldbefestigungen bewilligten Kredite alljährlich der Tagsatzung Rechnung abgelegt werde.

(Offiz. Samml. Bd. III, Heft 1, Nr. VII.)

(Zu Seite 345.)

Erlöschen der der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde auf den eidgenössischen Kriegsfonds eröffneten Kredite am Schlusse des Rechnungsjahrs.

Beschluß vom 14. August 1838.

Im Interesse der Rechnungsführung sollen am Schluß eines jeden Rechnungsjahres die der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde auf die eidgenössischen Kriegsfonds eröffneten Kredite, welche dannzumal nicht verwendet worden sind, zu Ausweichung des der Klarheit einer Rechnung schädlichen Hinübertragens von Kreditrestanzen von einer Rech-

nung auf die andere, als von sich selbst erloschen betrachtet werden, mit Ausnahme der für die eidgenössischen Uebungslager und für die eidgenössische Militärschule zu Thun übertragsweise jedesmal eröffneten Kredite, welche erst in demjenigen Jahr vollständig bezogen werden dürfen, für welches dieselben verwendet werden sollen.

(Offiz. Samml. Bd. III, Heft 1, Nr. VIII.)

(Zu Seite 370.)

Festsetzung der eidgenössischen Eingangsgebühr auf Masseleisen.

Beschluß vom 8. August 1837.

Die im Art. 4 des Tagsatzungsbeschlusses vom 16. August 1819 über den Bezug der eidgenössischen Gränzgebühren für die Einfuhr des Eisens überhaupt festgesetzte Gebühr von einem Batzen vom Zentner soll auch, wie bisanhin, vorschriftgemäß von dem Masseleisen bezogen werden.

(Offiz. Samml. Bd. III, Nr. IX.)

(Zu Seite 383.)

Kapitalisirung der in den eidgenössischen Kriegsfonds vorhandenen Baarschaft, mit Ausnahme der Summe von 1,100,000 Franken.

Beschluß vom 8. August 1837.

Abgesehen von der Einführung einer neuen eidgenössischen Militärorganisation, soll sofort, in Anwendung der im Art. 4 der Allgemeinen Verordnung über die eidgenössischen Kriegsfonds vom 13. August 1835 (siehe Nr. CLXXXVII dieser Sammlung pag. 383) enthaltenen Ermächtigung, von der dort festgesetzten Abtheilung dieser Fonds später abzugehen, alle diejenige Baarschaft der eidgenössischen Kriegsfonds zinstragend gemacht werden, welche über den Betrag von 1,100,000 Franken hinaus vorhanden ist.

(Offiz. Samml. Bd. III, Nr. X.)

(Zu Seite 400.)

Verbot, durch welches das Tragen von Dekorationen oder Abzeichen, die an innern Bürgerkrieg erinnern, allen im eidgenössischen Dienste stehenden Militärs untersagt wird.

Beschluß vom 10. August 1837.

Das Tragen von Dekorationen oder andern Abzeichen, welche an innern Bürgerkrieg erinnern, ist allen im eidgenössischen Dienste stehenden Militärs untersagt. *)

(Offiz. Samml. Bd. III, Nr. VI.)

(Zu Seite 400.)

Revision der Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen.

Die Revision der Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen wurde am 20. Herbstmonat 1837 vollendet und darauf von der Tagsatzung der Beschluß gefaßt:

Folgende Tagsatzungsbeschlüsse, durch welche bis anhin einige Punkte des Strafverfahrens bei den eidgenössischen Truppen geregelt worden waren, sind durch die Annahme der revidirten Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen aufgehoben, und zwar:

1) Beschluß wegen Bildung des Obergerichts bei Beurtheilung eidgenössischer Obersten, vom 5. Aug. 1819. (Offiz. Samml. Bd. I. S. 267, Nr. XXVIII.)

2) Beschluß wegen Kommutation der kriegsgerichtlichen Urtheile bei den eidgenössischen Truppen, vom 25. Juli 1818. (Offiz. Sammlung Bd. I. S. 267, Nr. XXIX.)

3) Verantwortlichkeit des zweiten Befehlshabers beim Bundesheer, vom 12. Juni 1820. (Offiz. Sammlung Bd. II. S. 11. und 12, Nr. XIV.) **)

---

*) Dieser Beschluß, an dem lange gearbeitet, und der in der obigen Fassung vom Gesandten von Waadt vorgeschlagen wurde, war veranlaßt worden durch die von den Milizen des Kantons Neuenburg im Uebungslager zu Thun getragenen Medaillen, welche den Verfechtern der alten Verfassung von Neuenburg während des Verfassungskampfes im Jahre 1831 als Ehrenzeichen ertheilt worden waren.

**) Der Beschluß, betreffend: „Das Strafrecht über die Angestellten der Kriegsverwaltung, vom 16. Juni 1827." (Bd. II, Nr. LXXIII der offiz. Sammlung) ist ganz dem neuen Strafgesetz einverleibt worden.

Dann wurde mit 14 Stimmen beschlossen:

„Die revidirten Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen, wie dieselben aus den Berathungen der ordentlichen Tagsatzungen der Jahre 1836 und 1837 hervorgegangen sind, sollen, nachdem dieselben durch eine verfassungsgemäße Mehrheit von Ständen definitiv werden angenommen sein, mit dem 1. August 1838 in Wirksamkeit treten, und der eidgenössische Vorort wird angewiesen, die angemessenen Einleitungen zu treffen, damit die gegenwärtige Schlußnahme überall Vollziehung erhalte.“

(Tagsatz. Abschied von 1837, Seite 98.

Note. Die Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen sind im Jahr 1838 bei X. Meier zu Luzern in einer offiziellen Ausgabe in 8vo. gedruckt, und in der nämlichen Offizin ist eine französische Uebersetzung dieser Gesetze herausgegeben worden.

Nachträge zum fünften Buch.

(Zu Seite 406.)

Ausdehnung der Vermögensfreizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und der österreichischen Monarchie.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 23. Christmonat 1836.

In Folge mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Staatsministerium im Wege der k. k. Gesandtschaft getroffener Abrede, erklärt der Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft hiermit, daß der am 3. August 1804 zwischen den k. k. Oesterreichischen Staaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens auf alle dermalen zur Oesterreichischen Monarchie und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Länder seine vollkommene Anwendung zu finden hat, und daß ferner der in dem Art. III des erstbesagten Vertrags enthaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der Oesterreichischen Monarchie, dann dem Lombardisch-Venetianischen Königreich, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgrenzdistrikten anderseits, als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Zu Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von der vorörtlichen Behörde unter Beidrückung des amtlichen Siegels ausgefertigt worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung von Seite des k. k. Staatsministeriums ausgewechselt worden,

durch öffentliche Bekanntmachung in den gegenseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erlangen.

Also geschehen in Bern, den 23. Christmonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) Tscharner.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Kaiserlich-Oestreichische Erklärung, vom 12. Jenner 1837.

Der unterzeichnete kaiserlich-königliche Haus-, Hof- und Staatskanzler erklärt hiermit kraft seines aufhabenden Amtes im Namen Seiner K. K. Apostolischen Majestät in Folge einer im Wege der k. k. Gesandtschaft mit dem Vororte der Schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Abrede, daß der am 3. August 1804 zwischen den k. k. Oesterreichischen Staaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens auf alle dermalen zur Oesterreichischen Monarchie gehörigen Länder, sowie auf das ganze eidgenössische Gebiet, seine vollkommene Anwendung zu finden hat, und daß ferner der in dem Art. III des erstbesagten Vertrags enthaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an einerseits zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie, dann dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgrenzdistrikten, und anderseits der Schweizerischen Eidgenossenschaft als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Zur Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von dem unterzeichneten k. k. Oesterreichischen Haus-, Hof- und Staatskanzler unter Beidrückung des amtlichen Siegels ausgefertiget worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung von Seiten des Vororts der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt worden,

durch öffentliche Bekanntmachung in den gegenseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erlangen.

So geschehen Wien, den 12. Jenner 1837.

(L. S.) Fürst von Metternich.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen sind am 17. Jenner 1837 zu Wien zwischen dem schweizerischen Geschäftsträger, Hn. von Effinger-Wildegg, und dem k. k. Geheimen Staats- und Konferenzrath, Herrn Freiherrn von Ottenfels, ausgewechselt worden.

(Offiz. Samml. Bd. III, Nr. XV.)

(Zu Seite 455.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Churfürstenthum Hessen.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 11. Hornung 1838.

Der Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Staatsregierung des Churfürstenthums Hessen zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Churfürstenthum Hessen, oder umgekehrt, aus dem Churfürstenthum Hessen in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr statt finden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise veranlaßt wird.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles, zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in

Betracht kommen, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Der Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der Staatsregierung des Churfürstenthums Hessen ausgefertigte Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darin enthaltene Konvention in der Schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Luzern, den 11. Hornung 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen
(L. S.) der Schultheiß:
J. Kopp.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Churfürstlich-Hessische Erklärung, vom 28. Mai 1838.

Seine Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen sind mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Churfürstenthume Hessen in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Churfürstenthum Hessen gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr statt finden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise veranlaßt wird.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben, noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Aus-

wanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht kommen, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Das unterzeichnete Ministerium erklärt daher hierdurch im Namen Seiner Hoheit des Churprinzen und Mitregenten von Hessen, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Churfürstenthume Hessen Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Cassel, am 28. Mai 1838.

Churfürstlich-Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Lepel.

Vidit Wiederhold.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 2. August 1838 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Churfürstlich-Hessischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn von Steuber, ausgewechselt.

(Offiz. Samml., Bd. III, Nr. XVI.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 14. Heumonat 1837.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der Großherzog-Mecklenburg-Schwerinischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin oder, umgekehrt, aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied,

ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls noch eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 14. Heumonat 1837.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) J. K. Amrhyn.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Erklärung, vom 10. Jenner 1837.

Die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vorort Namens der Schweizerischen Eidgenossen-

schaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls noch eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Erklärung ausgewechselt und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechselung Statt gefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin, am 10. Jenner 1837.

Großherzoglich-Mecklenburgisches Geheimes Ministerium:

(L. S.) von Plessen.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen sind am 22. Christmonat 1837 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger,

Herrn von Effinger-Wilbegg, und dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Minister-Residenten, Herrn von Philippsborn, ausgewechselt worden.
(Offiz. Samml., Bd. III, Nr. XVIII.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 14. Heumonat 1837.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz oder, umgekehrt, aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen, oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem

Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 14. Heumonat 1837.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort.
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) J. K. Amrhyn.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Erklärung, vom 31. März 1838.

Die Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug, in Beziehung auf beide Staaten, aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Erklärung ausgewechselt, und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechselung Statt gefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Neustrelitz, den 21. März 1838.

Großherzoglich-Mecklenburgisches Staatsministerium.

(L. S.) Dewitz.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen sind am 23. April 1838 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Minister-Residenten, Herrn von Philippsborn, ausgewechselt worden.
(Offiz. Samml., Bd. III, Nr. XVIII.

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 14. Heumonat 1837.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Großherzoglich-Oldenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg

oder, umgekehrt, aus dem Großherzogthum Oldenburg in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten, oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporazionen bezogen worden sein, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich=Oldenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 14. Heumonat 1837.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) J. K. Amrhyn.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Großherzoglich-Oldenburgische Erklärung, vom 27. Jenner 1837.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist das Großherzoglich-Oldenburgische Staats- und Kabinetsministerium mit dem Hohen eidgenössischen Vorort Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten, aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Großherzoglich-Oldenburgischen Staatsregierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Aus-

wechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 27. Jenner 1837.

Großherzoglich-Oldenburgisches Staats- und Kabinetsministerium.

(L. S.) von Berg.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 22. Christmonat 1837 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Großherzoglich-Oldenburgischen Minister-Residenten, Herrn von Philippsborn, ausgewechselt.
(Offiz. Samml., Bd. III, Nr. XIX.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 13. August 1838.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Altenburg oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein. Es soll dabei kein Unterschied gemacht werden, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. Nur im Falle die Auswanderung von Angehörigen des einen der beiden kontrahirenden Staaten auf das Gebiet des andern ohne die vorschriftmäßige obrigkeitliche Erlaubniß und förmliche Auswanderungsbewilligung Statt gefunden hätte, werden die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft weder auf das bei solcher unbefugter Auswanderung bereits vorhandene Vermögen, noch auf später erfolgenden Erblaß ihre Anwendung finden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls ein-

geführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 13. August 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen
der Schultheiß:
(L. S.) J. Kopp.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Erklärung, vom 15. Dezember 1837.

Die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Staatsregierung ist durch das unterzeichnete, hierzu beauftragte Geheime Ministerium mit dem kompetenten eidgenössischen Vorort, als Organ der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Altenburg gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein. Es soll dabei kein Unterschied gemacht werden, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. Nur im Falle die Auswanderung von Angehörigen des einen der beiden kontrahirenden Staaten auf das Gebiet des andern ohne die vorschriftmäßige obrigkeitliche Erlaubniß und förmliche Auswanderungsbewilligung Statt gefunden hätte, werden die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft weder auf das bei solcher unbefugter Auswanderung bereits vorhandene Vermögen, noch auf später anfallende Erbschaften ihre Anwendung finden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Aus-

wechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Altenburg, den 15. Dezember 1837.

Herzoglich-Sächsisches Geheimes Ministerium.
(L. S.) Edler von Braun.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 14. Jenner 1839 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Geschäftsträger, Herrn Freiherrn von Borsch, ausgewechselt.

(Offiz. Samml., Bd. III, Nr. XX.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 18. Heumonat 1836.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Sachsen-Meiningen'schen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Meiningen oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Sachsen-Meiningen in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen,

oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich=Sachsen=Meiningen'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 18. Heumonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern,
als eidgenössischer Vorort.
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) Tscharner.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Herzoglich=Sachsen=Meiningen'sche Erklärung, vom 18. Brachmonat 1836.

Die Herzoglich Sachsen=Meiningen'sche Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Sachsen=Meiningen in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen=Meiningen gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen, oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Herzoglich-Sachsen Meiningen'schen Staatsregierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Meiningen, den 18. Juni 1836.

Herzoglich-Sächsisches-Landesministerium.

(L. S.) v. Krafft.

Treiber.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen sind am 3. Jenner 1837 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Herzoglich-Sachsen-Meiningen'schen Geschäftsträger, Herrn Freiherrn von Borsch, ausgewechselt worden.

(Offiz. Samml., Bd. III, Nr. XXI.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 13. August 1838.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingen'schen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingen'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach er-

folgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 13. August 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen
der Schultheiß:
(L. S.) J. Kopp.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Fürstlich-Hohenzollern-Hechingische Erklärung, vom 26. Mai 1838.

Die Fürstlich-Hohenzollern-Hechingische Regierung ist nach erhaltener Höchster Genehmigung seiner Hochfürstlichen Durchlaucht mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müßten, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige Vertragsurkunde soll gegen eine ganz gleichlautende, vom Schultheißen des eidgenössischen Vororts unterzeichnete Urkunde ausgewechselt, und in Beziehung auf die Eingangs bemerkte höchste Genehmigung nach erfolgter Auswechselung öffentlich bekannt gemacht und in Vollzug gebracht werden.

Hechingen, den 26. Mai 1838.

Fürstlich-Hohenzollern-Hechingische Geheime Konferenz.
(L. S.) Freiherr von Frank.
Lorch.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen sind am 31. Weinmonat 1838 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Hrn. von Effinger-Wildegg, und dem Fürstlich-Hohenzollernschen Geschäftsträger, Herrn Freiherrn von Erstenberg, ausgewechselt worden.

(Offiz. Samml., Bd. III, Nr. XXII.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 13. August 1838.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied,

ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug, in Beziehung auf beide Staaten, aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 13. August 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen
(L. S.) der Schultheiß:
J. Kopp.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Fürstlich=Hohenzollern=Sigmaringische Erklärung, vom 15. Dezember 1837.

Die Fürstlich=Hohenzollern=Sigmaringische Regierung ist nach erlangter Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern=Sigmaringen oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Hohenzollern=Sigmaringen in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige Vertragsurkunde soll gegen eine ganz gleichlautende, vom Schultheißen des eidgenössischen Vororts unterzeichnete Urkunde ausgewechselt, und in Beziehung auf die Eingangs bemerkte

Höchste Genehmigung nach erfolgter Auswechslung öffentlich bekannt gemacht und in Vollzug gebracht werden.

Sigmaringen, den 15. Dezember 1837.

Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringische Geheime Kanzlei.

(L. S.) von Huber.

Bilharz.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 31. Weinmonat 1838 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Fürstlich-Hohenzollern'schen Geschäftsträger, Herrn Freiherrn von Erstenberg, ausgewechselt.

(Offiz. Samml., Bd. III, Nr. XXIII.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Liechtenstein.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 11. Hornung 1838.

Der Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Regierung des Fürstenthums Liechtenstein in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Liechtenstein oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Liechtenstein in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. Eben so wenig sind die vorschriftgemäßen Geldleistungen aufgehoben, welche als Ersatz für nichterfüllte Militärpflicht in dem einen oder andern Staate von auswandernden Staatsangehörigen, die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, bezogen werden.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Fürstenthums Liechtenstein zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also geschehen in Luzern, den 11. Hornung des Jahres 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) J. Kopp.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Fürstlich Liechtenstein'sche Erklärung, vom 18. April 1838.

Nachdem zwischen dem souveränen Fürstenthum Liechtenstein und dem Hohen Vororte der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu dießfälliger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen verabredet worden, so wird hierdurch von Seite des souveränen Fürstenthums Liechtenstein erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthume Liechtenstein in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Liechtenstein gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte

Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. Ebenso wenig sind die vorschriftgemäßen Geldleistungen aufgehoben, welche als Ersatz für nichterfüllte Militärpflicht in dem einen oder andern Staate von auswandernden Staatsangehörigen, die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, bezogen werden.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Regierung des Fürstenthums Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftiget worden.

So geschehen zu Wien, den 18. April 1838.

Fürstlich-Liechtenstein'sche Hofkanzlei.
Joseph Freiherr von Buschmann,
fürstlicher dirigirender Hofrath.
(L. S.) Maximilian Kraupa, fürstlicher Rath.
Franz Strak, fürstlicher Sekretaire.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 20. April 1838 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Fürstlich-Liechtenstein'schen Hofrath, Herrn Freiherrn von Buschmann, ausgewechselt.

(Offiz. Samml., Bd. III, Nr. XXIV.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreiche Griechenland.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 18. Heumonat 1836.

Nachdem der Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung des Königreichs Griechenland unter sich übereingekommen sind, die Wegziehung des ihren respektiven Angehörigen anheimgefallenen Vermögens zu begünstigen und zwischen ihnen zu diesem Ende die unter den Namen Heimfalls=, Abschoß=, Abfahrts= und Abzugsrechte, Auswanderungsgebühr u. dgl. bekannten Auflagen abzuschaffen, haben sie dießfalls die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Art. 1. Die unter den Namen Abfahrts= oder Abzugsrechte (jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis) bekannten Rechte werden in Zukunft bei Verlassenschaftsfällen, Vermächtnissen, Vergabungen, Verkäufen, so wie bei Anlaß von Auswanderung u. dgl., wenn eine Wegziehung des Vermögens oder beweglichen Eigenthums aus der Schweiz nach Griechenland oder aus Griechenland nach der Schweiz Statt findet, weder gefordert noch erhoben werden, so, daß jede in diese Kategorie einschlagende Gebühr zwischen beiden Staaten abgeschafft ist und bleibt.

Art. 2. Diese Verfügung dehnt sich nicht bloß auf jene Rechte und Gebühren aus, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, sondern auch auf solche, welche bisher im Interesse von Bezirken, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Gemeinden und Personen erhoben wurden, in dem Sinne, daß die bei dem Vermögenszug Betheiligten fortan nur diejenigen Gebühren oder Abgaben entrichten sollen, welche bei Verlassenschaftsfällen, Verkäufen oder Handänderung des Eigenthums nach den in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen auch von den eigenen Angehörigen in dem einen oder andern der beiden Staaten gefordert werden.

Art. 3. Die vorstehenden Bestimmungen werden von dem Tage der Auswechslung der Ratifikation dieser Erklärung in volle Wirksamkeit treten. Um jedoch mit möglichster Beförderung den Angehörigen

der beiden Hohen kontrahirenden Theile den Genuß der ihnen durch diese Bestimmungen erwachsenden Vortheile zu verschaffen, so ist man ausdrücklich übereingekommen, daß dieselben von jetzt an bei bereits in dem einen oder andern Staat anheimgefallenem Vermögen, dessen Wegziehung noch nicht Statt gefunden hat, anwendbar sein sollen.

Zu Urkunde dessen wurde die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, durch den Präsidenten der Tagsatzung, kontrasignirt durch den eidgenössischen Kanzler und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen, um gegen eine gleichlautende, ab Seite der Königlich-Griechischen Staatsregierung ausgefertigte Akte ausgewechselt zu werden.

Also geschehen Bern, den 18. Heumonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) Tscharner.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B. Königlich-Griechische Erklärung, vom 12/24. Brachmonat 1837.

Les gouvernemens du Royaume de Grèce et de la Confédération helvétique ayant déterminé d'un commun accord de favoriser la translation des biens échus à leurs sujets respectifs et d'abolir à cet effet entre eux les droits connus sous les noms d'aubaine, droit de détraction, d'impôt, d'émigration et autres semblables, sont convenus des articles suivans :

Art. 1. Les droits connus sous le nom de droits d'aubaine ou de détraction *(jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis)* ne seront à l'avenir ni exigés ni perçus, lorsqu'en cas de succession, legs, donation, vente, émigration ou autre, il y a lieu à une translation de biens ou de propriétés mobiles soit de Grèce en Suisse ou de Suisse en Grèce, toute imposition de cette nature devant être et demeurer abolie entre les deux États.

Art. 2. Cette disposition s'étend non-seulement aux droits et impôts de ce genre qui font partie du revenu public, mais encore à ceux qui jusqu'ici pourraient avoir été prélevés au profit des provinces, villes, juridictions, corporations, communes et

individus, de manière que les personnes intéressées à ces exportations de biens ne seront assujetties désormais à d'autres taxes ou impositions qu'à celles qui, à raison de successions, de vente ou de mutation de propriété quelconque, sont exigées de même des indigènes, selon les lois, règlemens ou ordonnances en vigueur dans chacun des deux pays.

Art. 3. Les stipulations ci-dessus énoncées auront leur pleine et entière exécution à compter du jour où les ratifications de la présente déclaration seront échangées. Cependant afin de faire jouir au plutôt les sujets des deux parties contractantes du bienfait que les stipulations ci-dessus énoncées doivent leur procurer, il est expressément convenu qu'elles seront applicables dès à présent aux biens échus dans l'un ou l'autre état, dont l'exportation n'aurait pas encore été effectuée.

En foi de quoi la présente déclaration a été signée au nom et par ordre de Sa Majesté le Roi de la Grèce par le Ministre de Sa Maison Royale et des relations extérieures et revêtue du sceau de ce Ministère, pour être échangée contre un acte conforme expédié de la part du Gouvernement de la Confédération helvétique.

Athènes, ce 12/24 Juin 1837.

(L. S.) RUDHART.

Uebersetzung der vorstehenden Erklärung der Königlich-Griechischen Regierung.

Da die Regierungen des Königreichs Griechenland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich vermittelst gemeinsamen Einverständnisses entschlossen haben, die Wegziehung des ihren betreffenden Angehörigen anheimgefallenen Vermögens zu begünstigen und zu dem Ende die unter den Namen Heimfallsrecht, Abzugsrecht, Auswanderungsgebühr bekannten und andere dergleichen Abgaben abzuschaffen, so sind sie über nachstehende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die unter dem Namen Abfahrts- oder Abzugsrechte (jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis) bekannten Rechte werden in Zukunft bei Verlassenschaftsfällen, Vermächtnissen, Schenkungen, Verkäufen, Auswanderung und dergleichen, wenn eine Wegziehung des Vermögens oder beweglichen Eigenthums, sei es aus Griechenland nach der Schweiz oder aus der Schweiz nach Griechenland, Statt findet, weder gefordert noch erhoben werden, da jede Abgabe dieser Art zwischen beiden Staaten abgeschafft sein und bleiben soll.

Art. 2. Diese Verfügung dehnt sich nicht bloß auf die dießfallsigen Rechte und Gebühren aus, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, sondern auch auf solche, welche bisher zu Gunsten von Provinzen, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Gemeinden und Personen erhoben wurden, so zwar, daß die bei diesem Vermögenswegzug betheiligten Personen fortan nur diejenigen Gebühren oder Abgaben zu entrichten haben sollen, welche bei Verlassenschaftsfällen, Verkäufen oder Handänderung irgend welcher Eigenthümlichkeit, nach den in jedem der beiden Staaten in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen, auch von den Inländern gefordert werden.

Art. 3. Die vorstehenden Stipulationen werden von dem Tage der Auswechslung der gegenwärtigen Erklärung in volle und gänzliche Vollziehung treten. Um jedoch den Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile mit möglichster Beförderung den Genuß der ihnen durch die vorstehenden Stipulationen erwachsenden Vortheile zu verschaffen, ist man ausdrücklich übereingekommen, daß sie von jetzt an auf das in dem einen oder dem andern Staate anheimgefallene Vermögen, dessen Wegziehung noch nicht Statt gefunden hat, anwendbar sein sollen.

Zur Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung im Namen und aus Auftrag Seiner Majestät des Königs von Griechenland durch den Minister Seines Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Ministeriums versehen worden, um gegen eine ähnliche, von Seite der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt zu werden.

Athen, den 12/24. Brachmonat 1837.

(L. S.) Rudhart.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen sind am 30. Weinmonat 1837 zwischen dem eidgenössischen Vorort und der Königlich-Preußischen Gesandtschaft in der Schweiz, indem die letztere Namens der Königlich-Griechischen Regierung handelte, auf dem Wege der Korrespondenz ausgewechselt worden.

(Offiz. Samml., Bd. III, Nr. XXV.)

Aufhebung des Heimfallsrechtes zwischen der Eidgenossenschaft und den Staaten des Herzogs von Lucca.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 11. Hornung 1838.

Le principe de la réciprocité en matière de droit d'aubaine étant reconnu et sanctionné dans les États de Son Altesse Royale le Duc de Lucques, les Avoyer et Conseil d'État du Canton de Lucerne, Directoire actuel de la Confédération suisse, afin de faire jouir aux ressortissans suisses des avantages de l'abolition du droit d'aubaine dans le duché de Lucques, déclarent par les présentes au nom des États composant la Confédération suisse, que le droit d'aubaine ne sera pas exercé dans les vingt-deux cantons de la Confédération suisse à l'égard des sujets de Son Altesse Royale le Duc de Lucques, lesquels pourront en conséquence recueillir librement les successions ouvertes en leur faveur sur le territoire des dits cantons.

En foi de quoi la présente déclaration, destinée à être échangée contre une déclaration semblable du gouvernement du duché de Lucques assurant une pareille réciprocité aux ressortissans suisses, a été signée et munie du sceau de la Confédération suisse.

Fait à Lucerne, ce 11 du mois de février 1838.

Les Avoyer et Conseil d'État du Canton de Lucerne,
Directoire Fédéral,
et en leur nom,
l'Avoyer :
(L. S.) J. Kopp.
Le Chancelier de la Confédération :
Amrhyn.

Uebersetzung der vorstehenden Erklärung.

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf das Heimfallsrecht in den Staaten seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Lucca anerkannt und bestätiget ist, so erklären Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als dermaliger Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf daß die schweizerischen Angehörigen die aus der Aufhebung des Heimfallsrechtes in dem Herzogthum Lucca herrührenden Vortheile genießen können, durch die gegenwärtige Urkunde Namens der eidgenössischen Kantone, daß in den zwei und zwanzig Kantonen der Schwei-

zerischen Eidgenossenschaft das Heimfallsrecht gegen die Unterthanen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Lucca nicht mehr ausgeübt werde, in Folge welcher Erklärung dieselben die auf dem Gebiete der erwähnten Kantone zu ihren Gunsten eröffneten Erbschaften ungehindert antreten können.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine ähnliche der Regierung des Herzogthums Lucca, durch welche den schweizerischen Angehörigen die nämliche Gegenseitigkeit zugesichert wird, ausgewechselt werden soll, unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Siegel bekräftiget worden.

Also geschehen in Luzern, den 11. Hornung 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) J. Kopp.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

Herzoglich-Luccesische Erklärung, vom 5. März 1838.

Dopo che il Reale Governo del Ducato di Lucca, e la Confederazione Svizzera hanno convenuto di dichiarare l'abolizione del diritto d'albinaggio tra i due Stati ed a favore dei respettivi Sudditi mediante vicendevoli atti da cambiarsi senza riserva od ulteriore ratifica, il sottoscritto Ministro Segretario di Stato per gli Affari Esteri ec. ec. ec. di S. A. R. il Serenissimo Infante di Spagna Don Carlo Lodovico di Borbone, Duca di Lucca, al seguito della riportata sovrana autorizzazione in data de' 29 Agosto 1837 procede a quanto appresso:

Il principio della reciprocità in materia del diritto d'albinaggio essendo riconosciuto e sanzionato negli Stati della Confederazione Svizzera, il Reale Governo del Ducato di Lucca, all' oggetto di far godere ai suoi Sudditi dei vantaggi dell' abolizione del diritto d'albinaggio nei Cantoni e Dominj della Svizzera, dichiara per mezzo della presente, che il diritto d'albinaggio non sarà esercitato negli Stati di S. A. R. l'Infante Duca di Lucca risguardo ai Sudditi dei ventidue Cantoni della Confederazione Svizzera, i quali potranno in conseguenza raccogliere liberamente

le successioni aperte in loro favore nel territorio dell' anzidetto Ducato.

In fede di che la presente Dichiarazione destinata ad essere cambiata con una dichiarazione simile del Governo della Confederazione Svizzera, che garantisca una perfetta reciprocità ai Sudditi Lucchesi, è stata da me sottoscritta, e munita del suggello di questo Ministero degli Affari Esteri.

Fatta a Lucca, li 5 Marzo 1838.

(L. S.) Il M. Ascanio Mansi.

Uebersetzung der vorstehenden Erklärung.

Nachdem die Königliche Regierung des Herzogthums Lucca und die Schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, die Aufhebung des Heimfallsrechtes zwischen beiden Staaten und zu Gunsten der betreffenden Unterthanen (Staatsangehörigen) vermittelst gegenseitiger und ohne Vorbehalt einer weitern Ratifikation auszuwechselnder Akten auszusprechen, so hat der unterzeichnete Minister Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten :c. :c. :c. Seiner Königlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Infanten von Spanien, Don Karl Ludwig von Bourbon, Herzogs von Lucca, in Folge einer am 29. August 1837 erlassenen Allerhöchsten Ermächtigung Folgendes erklärt:

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf das Heimfallsrecht in den Staaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt und bestätigt ist, so erklärt die Königliche Regierung des Herzogthums Lucca, auf daß ihre Unterthanen die aus der Aufhebung des Heimfallsrechtes in den Kantonen und Gebieten der Schweiz herrührenden Vortheile genießen können, durch die gegenwärtige Urkunde, daß in den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Infanten Herzogs von Lucca das Heimfallsrecht gegen die Unterthanen (Staatsangehörigen) der zwei und zwanzig Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr ausgeübt werde, in Folge welcher Erklärung dieselben die auf dem Gebiete des erwähnten Herzogthums zu ihren Gunsten eröffneten Erbschaften ungehindert antreten können.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine ähnliche der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, durch welche den Unterthanen des Herzogthums Lucca die nämliche Gegenseitigkeit zugesichert wird, ausgewechselt werden soll, von mir unter-

zeichnet und mit dem Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bekräftiget worden.

Also geschehen, Lucca den 5. März 1838.

(L. S.) Marquis Ascanio Mansi.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden den 24. März 1838 zu Paris zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Tschann, und dem Bevollmächtigten des Herzogs von Lucca, dem Königlich-Sardinischen Botschafter, Herrn Marquis von Brignole-Sale, ausgewechselt.

(Offiz. Samml. Bd. III, Nr. XXVI.)

(Zu Seite 456. Nr. CCX.)

Niederlassungsvertrag mit Frankreich,

abgeschlossen im Jahr 1827.

Note. Dem Niederlassungsvertrag der Eidgenossenschaft mit Frankreich muß noch die folgende wichtige offizielle Note beigefügt werden, welche der französische Gesandte, Hr. von Rayneval, während der Verhandlungen über die Grundlagen dieses Vertrags im Jahr 1826, zur Erläuterung mehrerer schwierigen Punkte, an die mit diesem Geschäft beauftragte Tagsatzungskommission gerichtet hat. Vorzüglich bedeutsam ist der Passus, welcher die Israeliten betrifft.

Note officielle de S. E. l'ambassadeur,

du 7 Août 1826.

Monsieur le Président.

La commission chargée par la diète fédérale de se concerter avec moi sur les bases de la négociation, que mon gouvernement m'a autorisé à suivre avec la Suisse, a témoigné le désir de recevoir quelques explications propres à ne laisser subsister aucun doute sur le véritable sens de quelques-uns des articles que nous avons arrêtés d'un commun accord dans notre dernière conférence; je m'empresse d'autant plus volontiers d'acquiescer à ce vœu, que l'intention bien certaine du roi, mon maître, en rég-

lant par une nouvelle transaction les rapports habituels de ses états avec ceux qui composent la Confédération, et d'écarter pour l'avenir sur les obligations réciproques, qui en résultent, tout sujet de mal-entendus et d'incertitudes.

Le premier point, qui ait paru avoir besoin de quelques éclaircissemens, est relatif aux *Israélites*, sujets du roi, qui en cette qualité pourraient se croire autorisés à réclamer dans tous les cantons le bénéfice de l'article 1 du projet arrêté entre la commission et moi. Je ferai observer à cet égard, que cet article ne concédant aux Français que les droits qui sont accordés par chaque état de la Confédération aux ressortissans des autres cantons, il s'ensuit nécessairement que dans ceux des cantons où le domicile et tout nouvel établissement seraient interdits par les lois aux individus de la religion de Moïse, les sujets du roi qui professent cette religion ne sauraient se prévaloir de l'article en question pour réclamer une exception à la règle générale. Il est bien entendu toutefois, et c'est une conséquence directe de l'article 6, que ceux d'entr'eux, qui se seraient établis sur le territoire de la Confédération sous le régime de l'acte de médiation et en vertu du traité de 1803, continueront à jouir des droits qui leur étaient acquis.

L'article 5 consacre le principe de la réadmission dans celui des deux pays dont ils sont originaires et où ils auraient conservé leurs droits des individus qui, d'après les lois, seraient dans le cas d'être renvoyés de l'autre. La commission a désiré de connaître d'une manière positive, comment la qualité de Français et les droits qui y sont inhérens pouvaient se perdre.

Le code civil du Royaume porte, article 17 : „La qualité de „Français se perdra :

1) „Par la naturalisation en pays étranger;

2) „Par l'acceptation non-autorisée par le Roi de fonctions „publiques, conférées par un gouvernement étranger;

3) „Enfin par tout établissement fait en pays étranger sans „esprit de retour; les établissements de commerce ne pourront „jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de „retour.

Et article 21 : „Le Français qui, sans autorisation du Roi, „prendrait du service militaire à l'étranger ou s'affilierait à une „corporation militaire étrangère, perdrait sa qualité de Fran„çais."

Une seule de ces dispositions, celle qui prive de ses droits le Français, qui fait un établissement en pays étranger sans esprit

de retour, a paru exciter quelques inquiétudes et a donné lieu à diverses observations. Pour dissiper les unes et répondre aux autres, il suffira sans doute de faire remarquer d'abord que la faveur, accordée par le code aux établissemens de commerce, restreint infiniment le nombre des individus auxquels l'article en question pourrait être applicable; de plus que, selon les maximes reçues dans le royaume, l'abdication de la qualité de Français ne se présume pas, et qu'elle doit résulter d'un fait positif; enfin ce qui doit complétement rassurer à ce sujet, c'est qu'après d'un quart de siècle que cette disposition a été inscrite dans le code français, la Suisse n'a pas vu un seul exemple de son application.

J'ose me flatter M. le Président! que ces explications franches et amicales paraîtront de nature à hâter la conclusion d'un arrangement définitif que réclament les intérêts des deux pays, et qui ne peut tendre qu'à resserrer entr'eux les liens de bonne harmonie et d'amitié qui les unissent depuis si long-temps.

Il me reste à consigner ici deux observations essentielles sur les principaux changemens, qu'à la demande de la Commission j'ai consenti à faire au premier projet, que je lui avais présenté.

La première se rapporte à la clause rélative au service militaire. C'est la Diète elle-même qui, dans ses précédentes propositions, avait demandé, que l'on stipulât que les citoyens de l'un des deux pays établis dans l'autre restassent, quant aux obligations militaires, soumis aux lois de leur patrie. Le gouvernement du Roi ayant admis cette proposition, il semble qu'elle n'était plus dans le cas d'être retirée. Je dois donc déclarer, que je n'admets le changement désiré par la Commission que sous la reserve que l'article en question sera rétabli tel qu'il avait été précédemment proposé, si Sa Majesté le jugeait convenable.

La seconde observation, que j'ai à faire, concerne la première clause de l'article 1 des bases adoptées. J'avais demandé, qu'après avoir déclaré, que les Français seraient reçus et traités dans chaque canton de la Confédération sur le pied des ressortissans des autres cantons, on ajoutât ces mots: „*ou du plus favorisé d'entr'eux.*“ J'ai montré, en consentant à leur retranchement, que j'appréciais la délicatesse des motifs, qui l'ont fait désirer à la Commission. Il doit être bien entendu toutefois, que s'il arrivait, qu'un des cantons traitât l'un de ses coétats d'une manière plus favorable que les autres, ce serait aux ressortissans de celui-ci, que les Français seraient assimilés.

Agréez, je vous prie, M. le Président! la nouvelle assurance de ma haute considération.

Lucerne le 7 Août 1826.

Signé Rayneval.

(Abschied von 1826.)

(Zu Seite 483.)

Uebereinkunft zwischen den Schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell der Aeußern Rhoden einer- und dem Königreiche Sachsen anderseits über gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen.

A. Schweizerische Erklärung, vom 4. Hornung 1837.

Nachdem zwischen der Königlich-Sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizerkantonen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell der Aeußern Rhoden, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt der eidgenössische Vorort:

Art. 1. In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nichthypothekarischen, privilegirten und nichtprivilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollozirt, daß die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 2. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich-Sächsischen Lande, und auf der

andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. 3. Gegen diejenigen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an Statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vororts gegen die Königlich-Sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zu Urkunde hat der eidgenössische Vorort die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung der Königlich-Sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt.

Luzern, am 4. Hornung 1837.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) J. K. Amrhyn.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Königlich-Sächsische Erklärung, vom 18. Hornung 1837.

Nachdem zwischen der Königlich-Sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizerkantonen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell die Aeußern Rhoden, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt die Königlich-Sächsische Regierung:

Art. 1. In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nichthypothekarischen, privilegirten und nichtprivilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Ein-

wohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, das heißt, also behandelt und kollozirt, daß die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und — nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 2. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich-Sächsischen Lande, und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. 3. Gegen diejenigen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an Statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vororts gegen die Königlich-Sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zu Urkunde haben die Königlich-Sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem Königlichen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidgenössischen Vororts ausgewechselt.

Dresden, am 18. Februar 1837.

(L. S.)

Königlich-Sächsische Ministerien

der Justiz: von Könneritz.

der auswärtigen Angelegenheiten: von Zeschau.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen sind am 4. April 1837 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Königlich-Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Freiherrn von Uechtritz, ausgewechselt worden.

(Offiz. Samml., Bd., III, Nr. XXVII.)

(Zu Seite 467.)

Uebereinkunft über die gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen, in Bezug auf Niederlassung, zwischen den Schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg am einen- und den Königlich Sardinischen Staaten am andern Theil.

A. Erklärung, durch die gegenseitigen Bevollmächtigten am 31. Heumonat 1837 unterzeichnet, vermöge welcher die am 12. Mai 1827 zwischen der Königlich-Sardinischen Regierung und mehrern Schweizerkantonen abgeschlossene Uebereinkunft über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse (offiz. Sammlung, Bd. II, S. 185—204 *) bis zum 1. Heumonat 1847 erneuert worden ist.

DÉCLARATION.

La convention concernant les établissemens réciproques des sujets de Sa Majesté le Roi de Sardaigne en Suisse et des ressortissans suisses dans les États de la Monarchie sarde, signée à Berne par les plénipotentiaires respectifs le douze Mai mil huit cent vingt-sept, étant arrivée à son terme, les plénipotentiaires soussignés, après avoir échangé leurs pouvoirs et ensuite de la réponse que monsieur le Baron de Blonay a faite au Directoire fédéral de la Suisse en date du 28 Mai de l'année courante, — sont convenus, d'un côté au nom du gouvernement de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, et de l'autre côté au nom des États de Lucerne, de Zurich, de Glaris, de Soleure, de Schaffhouse, de St.-Gall, de Thurgovie, de Tessin et de Neuchâtel, de la renouveler pour le terme de dix ans à compter du premier Juillet mil huit cent trente-sept, et cela dans les termes dans lesquels cette convention avait été conclue en 1827, et dans ceux dans lesquels les cantons susmentionnés y avaient alhéré.

De même les plénipotentiaires soussignés sont expressément convenus, que les cantons des Grisons et de Vaud, qui se sont

*) Nr. CCXI dieser Sammlung.

prononcés sous réserve de ratification définitive pour le renouvellement de la même convention, et que les cantons de Berne, de Fribourg, d'Argovie et du Valais, ainsi que tous les cantons qui n'ont pas encore pu se prononcer en faveur de cette convention, auront en tout temps la faculté d'y accéder.

Le terme de dix ans, pour lequel ladite convention a été renouvelée, écoulé le premier Juillet mil huit cent quarante-sept, les parties contractantes seront libres de renouveler le présent arrangement, de le modifier d'un commun accord ou de s'en départir entièrement.

La présente déclaration a été signée à double original, au nom de Sa Majesté le Roi de Sardaigne par monsieur le Baron de Blonay, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse, et au nom du Directoire fédéral par Monsieur de la Harpe, Conseiller d'Etat du canton de Vaud, et Monsieur Barman, membre de la Diète du canton du Valais, ses Commissaires, à Lucerne le 31 Juillet 1837.

L'Envoyer extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sardaigne :
Baron de Blonay.

E. De la Harpe,
Membre du Conseil d'Etat du canton de Vaud, Commissaire ad hoc.

Barman,
Membre de la Diète du Canton du Valais, Commissaire ad hoc.

Uebersetzung der vorstehenden Erklärung.

Erklärung.

Nachdem die am 12. Mai 1827 durch die respektiven Bevollmächtigten unterzeichnete Uebereinkunft über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse der Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Sardinien in der Schweiz, und der Schweizerischen Angehörigen in den Staaten der Sardinischen Monarchie ihr Ende erreicht hat, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nach erfolgter Auswechslung ihrer Vollmachtsakten und in Folge einer von dem Herrn Freiherrn von Blonay unterm 28. Mai laufenden Jahrs dem Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft ertheilten Erwiederung, einerseits im Namen der Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien, und anderseits im

Namen der Stände Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Neuenburg übereingekommen, die erwähnte Uebereinkunft auf eine Dauer von zehn Jahren, von dem ersten Heumonat 1837 an gerechnet, zu erneuern, und zwar in denjenigen Ausdrücken, in welchen dieselbe im Jahr 1827 abgeschlossen wurde, so wie in denjenigen, durch welche die oben aufgezählten Stände derselben beigetreten waren.

Eben so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ausdrücklich übereingekommen, daß es den Kantonen Graubündten und Waadt, welche sich unter Vorbehalt definitiver Ratifikation für die Erneuerung dieser Uebereinkunft erklärt haben, und den Kantonen Bern, Freiburg, Aargau und Wallis, so wie allen übrigen Kantonen, welche sich noch nicht für diese Uebereinkunft erklären konnten, zu allen Zeiten freistehe, derselben beizutreten.

Am ersten Heumonat ein tausend acht hundert sieben und vierzig, nach Ablauf derjenigen zehn Jahre, für welche die erwähnte Uebereinkunft erneuert worden ist, steht es den kontrahirenden Theilen frei, die gegenwärtige Verabredung zu erneuern, in Folge gemeinsamen Einverständnisses zu verändern, oder von derselben des gänzlichen zurückzutreten.

Von der gegenwärtigen Uebereinkunft sind im Namen Seiner Majestät des Königs von Sardinien durch Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Freiherrn von Blonay, und im Namen des eidgenössischen Vororts durch dessen Kommissarien: Herrn de la Harpe, Staatsrath des Kantons Waadt, und Herrn Barman, Mitglied des Landrathes des Kantons Wallis, zwei urschriftliche Ausfertigungen unterzeichnet worden, zu Luzern, den 31. Heumonat 1837.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Sardinien:

Freiherr von Blonay.

E. de la Harpe,
Mitglied des Staatsraths des Kantons Waadt, Commissarius ad hoc.

Barman,
Mitglied des Landrathes des Kantons Wallis, Commissarius ad hoc.

B. Erklärung des eidgenössischen Vorortes über den nachträglichen Beitritt der Kantone Bern, Freiburg, Graubünden, Aargau, Waadt und Wallis zu der vorstehenden Erklärung, d. d. 18. Wintermonat 1838.

DÉCLARATION.

Nous Avoyer et Conseil d'État du Canton de Lucerne, Directoire actuel de la Confédération suisse, déclarons, que les États de Berne, de Fribourg, des Grisons, d'Argovie, de Vaud et du Valais ont, en vertu de la faculté qui leur a été réservée, ratifié la déclaration signée à Lucerne le trente et un Juillet mil huit cent trente-sept par Son Excellence Monsieur le Baron de Blonay, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Sardaigne près la Confédération suisse, et par les Commissaires du Directoire fédéral, Messieurs Emanuel de laHarpe, Conseiller d'État du Canton deVaud, et Barman, membre de la Diète du Canton de Valais, déclaration par laquelle la convention concernant les établissemens réciproques des sujets de Sa Majesté le Roi de Sardaigne en Suisse et des ressortissans suisses dans les États de la monarchie sarde, signée à Berne par les plénipotentiaires respectifs le 12 Mai 1827, a été renouvelée, d'un côté, au nom du gouvernement de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, et de l'autre côté, au nom des États de Lucerne, de Zurich, de Glaris, de Soleure, de Schaffhouse, de St.-Gall, de Thurgovie, de Tessin et de Neuchatel.

Ladite convention, conclue le 12 Mai 1827, a donc été renouvelée pour le terme de dix ans, à compter du 1. Juillet 1837, par tous les États suisses qui y avaient accédé, et cela dans les termes dans lesquels cette convention avait été conclue en 1827, et dans ceux dans lesquels les Cantons susmentionnés y avaient adhéré alors.

En foi de quoi la présente déclaration a été signée par notre Président, contre-signée par le Chancelier et munie du sceau de la Confédération suisse, à Lucerne, le 18 Novembre 1838.

Les Avoyer et Conseil d'État du Canton de Lucerne,
Directoire fédéral,
et en leur nom,
pour l'Avoyer-Président, le Vice-Président :
(L. S.) J. Ch. Amrhyn.
Le Chancelier de la Confédération :
Amrhyn.

Uebersetzung der vorstehenden Erklärung.

Erklärung.

Wir Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, dermaliger Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft, erklären: daß die Stände Bern, Freiburg, Graubünden, Aargau, Waadt und Wallis, in Folge der ihnen vorbehaltenen Befugniß, die zu Luzern den 31. Heumonat 1837 von Seiner Exzellenz dem Herrn Freiherrn von Blonay, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister Seiner Majestät des Königs von Sardinien bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und von den Kommissarien des eidgenössischen Vorortes, den Herren Emanuel de la Harpe, Staatsrath des Kantons Waadt, und Barman, Mitglied des Landrathes des Kantons Wallis, unterzeichnete Deklaration genehmigt haben, durch welche Deklaration die in Bern den 12. Mai 1827 von den respektiven Bevollmächtigten unterzeichnete Uebereinkunft, betreffend die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse der Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Sardinien in der Schweiz und der Schweizerischen Angehörigen in den Staaten der Sardinischen Monarchie, einerseits Namens der Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien und anderseits Namens der Stände Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Neuenburg erneuert worden ist.

Die erwähnte, am 12. Mai 1827 abgeschlossene Uebereinkunft ist demnach für sämmtliche Schweizerische Kantone, welche derselben beigetreten waren, auf die Dauer von zehn Jahren, vom 1. Heumonat 1837 an gerechnet, erneuert worden, und zwar in denjenigen Ausdrücken, in welchen diese Uebereinkunft im Jahr 1827 abgeschlossen worden, so wie in denjenigen, durch welche die oben aufgezählten Stände derselben damals beigetreten waren.

Zur Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung durch unsern Präsidenten unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem Siegel der Schweizerischen Eidgenossenschaft verwahrt worden, in Luzern, den 18. Wintermonat 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen, für den präsidirenden Schultheißen,
der Statthalter:

(L. S.) J. K. Amrhyn.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

(Offiz. Samml., Bd. III, Nr. XXVIII.)

Nachträge zu den Zugaben.

Partikularkonkordate.

Konkordat, betreffend die Regulirung der Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantons Angehörige des andern ehelichen können.

Vom 14. Herbstmonat 1838 (auf den Antrag von Neuenburg).

„Die konkordirenden Kantone verpflichten sich, weder zu fordern, noch zu gestatten, daß von ihren respektiven Gemeinden oder Korporationen eine Einzugstaxe, eine Abgabe oder irgend welche ökonomische Leistungen für eine Heurathsbewilligung von Angehörigen anderer Kantone gefordert werden, welchen die eigenen Kantonsangehörigen nicht auf gleiche Art, und in gleichem Maße unterworfen sind."

Für dieses Konkordat haben gestimmt die Gesandten von Zürich, Bern, Graubündten, Tessin, Wallis und Neuenburg unbedingt, und die Gesandten von Freiburg, Aargau, Thurgau und Genf unter Ratifikationsvorbehalt.

(Abschied von 1838 S. 296)

Revidirter Entwurf eines Konkordates für die Einführung des französischen Münzfußes in der Schweiz.

Vom 12. Februar 1839.

§. 1.

Der Franken von fünf Grammen Silber zu 0,900 fein oder 4½ Grammen feinen Silbers bildet in Zukunft die Schweizerische Münzeinheit.

Der Franken theilt sich in hundert Centimes, Cents.

§. 2.

Die konkordirenden Kantone halten auf gemeinsame Kosten, nach Maßgabe der Bevölkerung und unter gemeinsamer Aufsicht, eine oder mehrere gemeinsame Münzstätten, zu welchen sie die nöthigen Münz-

meister ernennen. In einer solchen gemeinsamen Münzstätte und unter der Leitung des dazu gehörigen Münzmeisters soll jeder konkordirende Kanton seine neuen Münzen entweder prägen, oder doch wenigstens prüfen lassen, bevor er sie in Umlauf setzt.

§. 3.

Es dürfen keine andern Konkordatsmünzen ausgeprägt werden, als folgende:

	Francs.	Centimes.
a. Goldmünzen zu . . .	40	—
» » . . .	20	—
» » . . .	10	—
b. Silbermünzen zu . . .	5	—
» » . . .	2	—
» » . . .	1	—
» » . . .	—	50
c. Scheidemünzen zu .	—	25
» » .	—	10
» » .	—	5
d. Kupfermünzen zu .	—	2
» » .	—	1

§. 4.

Für den relativen Werth des Goldes und des Silbers wird das Verhältniß von 15,5 zu 1 angenommen.

Alle Gold- und Silbermünzen werden zu ihrem vollen Nominalwerth und in Bezug auf Schrot und Korn, gleichwie die entsprechenden französischen, zu einem Feingehalt von 0,9 ausgemünzt, wie folgt:

	Stück auf das rauhe Pfund.	Gewicht in Grammen, per Stück. An Schrot	An f. Golde	Nominal- u. Realwerth des Pfundes.
A. Goldmünzen.				
Stück zu 0,9 fein zu 40 Fr.	$38^3/_4$	12,903	11,613	1,550 Frs.
» » 20 »	$77^1/_2$	6,452	5,806	1,550 »
» » 10 »	155	3,226	2,903	1,550 »
B. Silbermünzen.			Auf. Silb.	
Stück zu 0,9 fein zu 5 Fr.	20	25,000	22,500	100 »
» » 2 »	50	10,000	9,000	100 »
» » 1 »	100	5,000	4,500	100 »
» » 50 Cts	200	2,500	2,250	100 »

§. 5.

Bei den Scheidemünzen werden der Werth des Kupferzusatzes und die Kosten der Fabrikation einzig in Abzug gebracht, und daher ihr wahrer Werth um eben so viel verringert, nach folgendem Verhältnisse:

	Fein Gehalt.	Stück auf das rauhe Pfund.	Gewicht in Grammen, per Stück.		Nominalwerth des Pfundes.	Werth des Pfundes an feinem Silber.
			An Schrot	An f Silber		
Stück von 25 Centimes zu	0,250 fein	122	4,098	10,245	30 Fr. 50 Cent.	27 Fr. 78 Cent.
„ 10 „ „	0,120	160	3,125	0,375	16 „ — „	13 „ 33 „
„ 5 „ „	0,100	310	1,563	0,156	15 „ 50 „	11 „ 11 „

Die Stücke von 2 und 1 Centimes werden aus reinem Kupfer zu ihrem wahren Werthe, weniger die Fabrikationskosten, ausgemünzt, wie folgt:

	Stück auf das Pfund.	Gewicht in Grammen per Stück.	Nominalwerth des Pfundes.	Werth des Pfundes an Kupfer.
Stück von 2 Centimes	125	4	2 Fr. 50 Cent.	1 Fr. 65 Cent.
„ 1 „	250	2	2 „ 50 „	1 „ 65 „

§. 6.

Bei Goldsorten wird das Remedium sowohl an Schrot als an Korn zu 0,002 ein= und auswärts festgesetzt.

Das Remedium ist ferner:

	bei allen Silbersorten, am Korn	0,003	ein= und auswärts.
	bei den Scheidemünzen, am Korn	0,007	
Silbergeld	bei den Fünffrankenthalern, am Schrot	0,003	
	„ „ 2 und 1 Frankenstücken „	0,005	
	„ „ 50 Centimes „ „	0,007	
Scheide=münzen	„ „ 25 „ „ „	0,006	
	„ „ 10 „ „ „	0,007	
	„ „ 5 „ „ „	0,008	

Jedoch sollen alle diese Münzen im Durchschnitt das gesetzliche Gewicht und Feingehalt besitzen.

Bei den Kupfermünzen von 2 und 1 Centimes wird kein Remedium einwärts gestattet.

§. 7.

Alle Konkordatsmünzen erhalten als Gepräge: auf der einen Seite das eidgenössische Kreuz und den Namen des Kantons, für dessen Rechnung sie geschlagen werden; auf der andern die Bezeichnung des Nennwerthes. Auf allen soll überdieß die Jahrzahl und das Zeichen der Münzstätte, auf den Gold= und Silbermünzen auch Schrot und Korn ausgeprägt werden.

Die Form der Gold= und Silbermünzen soll mit derjenigen der entsprechenden französischen übereinstimmen, mit der Ausnahme, daß sie keine Inschrift an der Kante haben, sondern bloß gerändert sind.

Bei den Scheide= und Kupfermünzen soll der Rand flach sein mit hoher Kante. Die weitern Bestimmungen bleiben einem später zu erlassenden Reglement vorbehalten.

Es wird eine gewisse Anzahl von Fünffrankenstücken und darunter mit dem Konkordatsstempel ausgeprägt werden, welche als Typen für die schweizerische Münzeinheit dienen sollen.

§. 8.

Die konkordirenden Kantone verpflichten sich, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren, von Annahme des Konkordates an, alle ihre kursirenden Silber= und Kupferscheidemünzen zu ihrem jetzigen Nominalwerth allmälig einzulösen und einzuschmelzen. Am Ende des zehnten Jahres sollen sie die allfällig noch zurückgebliebenen Scheidemünzen unter Bestimmung eines fatalen Termines von längstens einem Jahre öffentlich einfordern und einlösen, und nach Verfluß desselben die zurückgebliebenen verbieten.

Die Kantone sollen sich sowohl durch ihre Rechnungen als durch die aufgenommenen Verbalprozesse über die Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen ausweisen.

Die nach dem gegenwärtigen Konkordat ausgegebenen Münzen haben gesetzlichen Kurs in allen konkordirenden Kantonen. Für die alten Münzen bleiben die bisherigen Kantonalverordnungen vorbehalten.

§. 9.

Nach Verfluß der im vorigen Artikel erwähnten zehn Jahre soll die Menge der Scheidemünzen und Kupfermünzen, welche jeder der konkordirenden Kantone im Umlauf halten darf, den Betrag von 2 Francs auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

§. 10.

Für den Kurs folgender Sorten von ausländischem und schweizerischem Gepräge wird der nachstehende, nach dem innern Gehalt jener Münzen berechnete Tarif aufgestellt; derselbe ist für alle konkordirenden Kantone verbindlich und darf von keinem derselben abgeändert werden.

I. Ausländische Münzsorten.

A. Goldmünzen.

	Francs.	Cent.
1. Die französischen 40 Francsstücke zu	40	—
„ „ 20 „ „	20	—
„ „ 10 „ „	10	—
Die nämlichen Stücke, welche in Sardinien, Belgien und andern Staaten in Schrot und Korn wie die französischen ausgeprägt werden, zum nämlichen Werthe.		
2. Der englische Souveraind'or zu	25	20

B. Silbermünzen.

	Francs.	Cent.
3. Das französische Fünffrankenstück zu	5	—
Die französischen 2, 1, 1/2 und 1/4 Frankenstücke nach Verhältniß.		
Die nämlichen Stücke, welche in Sardinien, Belgien und andern Staaten in Schrot und Korn wie die französischen ausgeprägt werden, zum nämlichen Werthe.		
Der Brabanter- und die Kronenthaler von Baiern, Würtemberg, Baden und Nassau zu .	5	70
Der preußische Thaler zu	3	60

II. Inländische Münzsorten.

A. Goldmünzen.

	Franks.	Cent.
4. Die Schweizerduplone zu	23	70

B. Silbermünzen.

5. Der Schweizerthaler der konkordirenden Kantone und der Genferthaler (Genevoise) zu	5	80
Der halbe Schweizerthaler zu	2	90
6. Das Schweizerzehnbatzenstück zu	1	45
7. Das Zürcherzweiguldenstück (Thaler) zu	4	60
Das Zürchereinguldenstück zu	2	30
8. Der Baselerthaler zu	4	30
Der halbe Baselerthaler zu	2	15

C. Scheidemünzen.

9. Das schweizerische Fünfbatzenstück derjenigen Kantone, welche dem Konkordate nicht beitreten, zu	—	60
10. Das schweizerische Zehnkreuzerstück der eben genannten Kantone zu	—	30
11. Das Baselerdreibatzenstück zu	—	40
12. Die alten Schweizerbatzen derjenigen Kantone, welche dem Konkordate nicht beitreten, zu . . .	—	10
Die Halbbatzen zu	—	5
13. Die Kreuzer zu	—	$2^1/_2$

§. 11.

Die konkordirenden Stände verpflichten sich innerhalb { Jahresfrist / zwei Jahren } von der Annahme dieses Münzfußes an, denselben in allen Zweigen ihrer Administrationen einzuführen.

In Bezug auf die gegenwärtig bestehenden Verträge und Schuldverhältnisse werden die Regierungen für die nöthigen Reduktionen der darin stipulirten Geldbeträge nach dem neuen Münzfuß durch gesetzliche Verfügungen sorgen.

Die konkordirenden Kantone werden sich über die Annahme eines gemeinsamen und gleichförmigen Grundsatzes, nach welchem der französische Münzfuß in die Zolltarife eingeführt werden soll, verständigen.

§. 12.

Da die Scheidemünze nur zur Ausgleichung der Bruchsummen, die sich nicht mehr mit groben Münzsorten bezahlen lassen, bestimmt ist, so soll im gewöhnlichen Verkehr niemand gezwungen werden kön-

nen, mehr als fünf Prozent und in keinem Falle mehr als 20 Francs im Ganzen an Scheidemünzen in Zahlungen anzunehmen. Bei Wechsel- und Kapitalzahlungen ist dieses Maximum, jedoch ohne Rücksicht auf die Hauptsumme, auf 10 Francs beschränkt.

§. 13.

Zur Handhabung des Konkordates und zur Aufsicht über die gehörige Erfüllung der in demselben durch die Hohen Stände eingegangenen Verpflichtungen soll eine Münzaufsichtskommission aufgestellt werden, welche darüber zu wachen hat, daß die Bestimmungen des Konkordates in allen seinen Theilen erfüllt, diejenigen Scheidemünzen, welche in dem vorstehenden §. 10 nicht tarifirt sind, entfernt und die Zurückziehung und Einschmelzung der eigenen Münzen unter ihrer Leitung und Aufsicht vollzogen werden. Für alle dießorts zu treffenden Verfügungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Als konsultative und vorberathende Behörde hat die Münzaufsichtskommission ferner dasjenige zu besprechen, was für die Verbesserung des Münzwesens vorgeschlagen und angerathen werden könnte, da dann über die Annahme daheriger Anträge die Einmüthigkeit aller Stände erfordert wird.

Die Festsetzung der Mitgliederzahl dieser Kommission, ihre Ernennung, so wie die Bezeichnung eines Präsidialkantons, welcher die Kommission nach Bedürfniß versammeln wird, soll auf einer Konferenz sämmtlicher konkordirender Stände erfolgen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 1.

Jeder Kanton wird die nöthigen Maßnahmen ergreifen, um die auf seinem Gebiet zirkulirende Scheide- und Kupfermünze einzuziehen, welche das Gepräge von andern konkordirenden Kantonen trägt; diese Kantone würden sich gegenseitig verpflichten, die auf ihr Gepräge geschlagenen Münzsorten zurückzunehmen, und zwar ihrem Nominalwerthe nach, und den daherigen Betrag entweder in Münzsorten, welche das Gepräge des den Tausch anerbietenden Kantons tragen, oder in Fünffrankenstücken zu 35 Batzen und dessen Bruchtheilen zu vergüten.

§. 2.

Die konkordirenden Kantone werden sich sogleich nach Annahme des Konkordates darüber verständigen, ihren Scheidemünzen einen

gleichförmigen vorübergehenden Kurs zu geben, welcher während der Dauer der zehn im Artikel 8 erwähnten Jahre für alle konkordirenden Kantone obligatorisch sein, nach Verfluß dieses Termins aber außer Kraft gesetzt werden soll *).

---

*) Dieses Konkordat wurde in einer von der Tagsatzung von 1838 beschlossenen und im Monat Februar 1839 in Zürich abgehaltenen Konferenz entworfen. Da es noch ungewiß ist, welche und wie viel Stände ihm beitreten werden, so erscheint es einstweilen unter den Partikularkonkordaten. Aus ähnlichem Grund auch das vorhergehende über Einheurathungsgebühren.

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

Vorbemerkung. In Bezug auf das nachstehende vollständige Inhaltsverzeichniß ist Folgendes zu bemerken: Die in der vierten Lieferung enthaltenen Nachträge sind überall bei denjenigen Materien eingeschaltet, zu welchen sie, ihrem Inhalt nach, gehören. Die beiden Abhandlungen, die als Einleitung der zweiten Lieferung beigegeben sind, gehören an die Spitze des ganzen Bandes; es ist daher bei der Angabe des Inhaltes derselben vorausgesetzt worden, daß die Besitzer dieses Buches ihnen bei dem Einband die bezeichnete Stelle anweisen werden.

Einleitung.

	Seite.
Flächeninhalt der Schweiz	XIII
Bevölkerung derselben	XV
Nachtrag	699
Literarische Notizen	XVII
Nachtrag	699
Ueber die Quellen des eidgenössischen Bundesrechtes . .	XX
Literatur	XLV
Nachtrag	700
Beschlüsse der Tagsatzung von 1820 und 1821 über die offizielle Sammlung der Aktenstücke des schweizerischen Staatsrechts	XLVII

Erstes Buch.

	Seite.
Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen; nachträgliche Bestimmungen zu Erläuterung und Ergänzung desselben; Staatsverträge und Erklärungen fremder Mächte in Bezug auf die Eidgenossenschaft; Akten, wodurch dieselben in Anwendung und Vollzug gesetzt werden	1
I. Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813	3
II. Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz	5

Seite.

III. Verbalprozeß, betreffend die Wiederaufnahme von Unterwalden nid dem Wald in den eidgenössischen Bund . . 15

IV. Urkunde, betreffend die Aufnahme des Staats von Neuenburg als Kanton in den eidgenössischen Bund . . 16

V. Urkunde, betreffend die Aufnahme der Republik Genf als Kanton in den eidgenössischen Bund 18

VI. Urkunde, betreffend die Aufnahme der Republik Wallis als Kanton in den eidgenössischen Bund 21

VII. Vergleichsurkunde zwischen beiden Abtheilungen des löblichen Standes Unterwalden, betreffend das Thal und Kloster Engelberg, die Repräsentanzverhältnisse, die Geld- und Mannschaftsbeiträge und das Standeswappen . . 23

Nachtrag: Vereinigungsurkunde des Klosters und der Gemeinde Engelberg mit Obwalden, vom 9. Juli 1815 . 701

VIII. Uebereinkunft zwischen beiden Abtheilungen des löbl. Standes Appenzell, betreffend die Verhältnisse des Klosters Grimmenstein und die Kehrordnung der Standes-Repräsentation auf den Tagsatzungen 26

IX. Beschluß der Tagsatzung, betreffend die Vereinigung des Fleckens und der Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz 29

X. Skala der Mannschafts- und Geldbeiträge der eidgenössischen Stände, so wie sie durch die Beschlüsse der Tagsatzung von 1816 und 1817 festgesetzt worden sind 29

Nachtrag: Tagsatzungsbeschluß, durch welchen die eidgen. Mannschaftsscala auf neue zwanzig Jahre (1839 — 1858) festgesetzt worden ist; vom 20. August 1838 . . 703

Nachtrag: Revision der eidgen. Geldskala auf neue zwanzig Jahre; vom 20. August 1838 705

Nachtrag: Festsetzung, daß die in Folge der revidirten eidgenössischen Mannschaftsskala sich ergebende Reduktion des Bundesheeres ausschließlich auf die Infanterie zu fallen habe; vom 20. August 1838 710

Nachtrag: Verschmelzung des Auszugs und der Reserve beim Bundesheere; vom 20. August 1838 710

XI. Erklärung des Wiener-Kongresses über die Angelegenheiten der Schweiz, vom 20. März 1815 30

XII. Eidgenössische Beitrittsurkunde zu der Erklärung des Wiener-Kongresses, vom 27. März 1815 37

XIII. Nachträgliche Verfügungen zum fünften Artikel der Erklärung des Wiener-Kongresses, den Kanton Genf betreffend 39

XIV. Schweizerische Beitrittsurkunde zu den Verhandlungen des Wiener-Kongresses vom 29. März 1815, den Kanton Genf betreffend 45

XV. Auszug der die schweizerische Eidgenossenschaft betreffenden Bestimmungen des am 30. Mai 1814 zwischen Oestreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten einerseits, und Frankreich anderseits geschlossenen und unterzeichneten Friedensvertrags 47

Seite.

XVI. Auszug der die Eidgenossenschaft betreffenden Bestimmungen und Artikel der Urkunde des Wiener-Kongresses (Art. 74—84; 91—95) 48

XVII. Auszug der die Schweiz betreffenden Bestimmungen des Konferenzprotokolls der Minister der alliirten Mächte in Paris, vom 3. Nov. 1815 54

XVIII. Auszug der die Eidgenossenschaft betreffenden Artikel des am 20. November 1815 zu Paris von Oestreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten mit Frankreich abgeschlossenen und unterzeichneten Definitivtraktats . . 55

XIX. Verwahrung der Rechte des Freistaats Graubünden gegen die Abreißung von Veltlin, Kleven und Worms ꝛc. ꝛc. von dem Großen Rath des Standes Graubünden an die in der Schweiz residirenden Minister von Oestreich, Preußen, Rußland, England und Frankreich, zu Handen ihrer allerhöchsten Höfe erlassen 57

XX. Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebietes, vom 20. Nov. 1815 59

XXI. Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, vom 23. Nov. 1815 . . 61

XXII. Vereinigungsurkunde des Bezirks Birseck mit dem Kanton Basel, vom 6. Dezember 1815 70

XXIII. Eidgenössische Ratifikationsakte der Vereinigungsurkunden des ehemaligen Bisthums Basel mit den Kantonen Bern und Basel; vom 18. Mai 1816 74

XXIV. Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung, betreffend die Vertheilung der von den löblichen Ständen St. Gallen, Aargau und Waadt, zu Gunsten der löbl. demokratischen Stände zu entrichtenden 500,000 Schweizerfranken; und die Verhältnisse zwischen den löbl. Ständen Uri und Tessin in Hinsicht auf die Liviner-Zölle; vom 18. Juli 1815 . 76

XXV. Kompromißspruch, betreffend die Anstände zwischen den Ständen Uri und Tessin, in Ansehung der Liviner-Zölle; vom 20. August 1816 78

XXVI. Tagsatzungsbeschluß, betreffend die in England angelegten Gelder der löbl. Stände Zürich und Bern, und die Verwendung der Zinse zu Bezahlung der helvetischen Nationalschuld; vom 30. August 1815 80

XXVII. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Sardinien, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf; vom 16. März 1816 84

XXVIII. Urkunde, betreffend die eidgenössische Gewährleistung des, in Folge des Turiner-Vertrags vom 16. März 1816 mit dem Kanton Genf neu vereinigten Gebiets; vom 25. Heumonat 1817 97

XXIX. Protokoll der Uebergabe des an die Eidgenossenschaft abgetretenen Theils der Landschaft Gex; vom 4. Heum. 1816 98

Seite.

XXX. Uebergabsurkunde der dem schweizerischen Bundesstaat abgetretenen Gemeinden der Landschaft Gex an den Kanton Genf; vom 20. August 1816 100

XXXI. Brüderlicher und christlicher Bundesvertrag zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oestreich, dem König von Preußen und dem Kaiser von Rußland, in Paris abgeschlossen den 26. Sept. 1815 102

XXXII. Erklärung über die Zustimmung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den Grundsätzen des brüderlichen und christlichen Bundes, den 27. Januar 1817 104

XXXIII. Uebergabsurkunde der von Oestreich an den Kanton Graubünden abgetretenen Herrschaft Räzüns; den 19. Januar 1819 105

XXXIV. Anstände zwischen Ob= und Nidwalden, betreffend einerseits die Niederlassungsverhältnisse der Engelbergischen Thalleute in Nidwalden, und anderseits den Zoll und das Weggeld in Grafenort. Schiedsrichterspruch vom 10. August 1825 107

XXXV. Tagsatzungsbeschluß über definitive Regulirung der politischen Verhältnisse des Kant. Basel; vom 26. Aug. 1833 112

XXXVI. Tagsatzungsbeschlüsse über Ausscheidung des Geld= und Mannschafts=Kontingents zwischen den beiden Theilen des Kantons Basel, vom 16. Herbstmonat 1833 . . 115

XXXVII. Haupt= und Generaltheilungsakte über das unmittelbare und mittelbare Staatsvermögen des Gesammtkantons Basel zwischen den beiden Kantonstheilen Basel=Stadttheil und Basel=Landschaft, vom 13. April 1835 117

Anhang. Beschluß zur Okkupation von Schwyz, vom 6. August 1833 149

Beschluß zur Besetzung des Kantons Basel, vom 5. August 1833 150

Nachtrag: Beschluß der außerordentlichen Tagsatzung in Bern in Bezug auf die vom Volke ausgegangenen Verfassungsreformen; vom 27. Dezember 1830 711

Nachtrag: Beschluß vom 22. April 1833 betreffend die Anerkennung der Trennung des Kantons Schwyz in zwei politische ganze Theile 711

Nachtrag: Beschluß vom 1. August 1833 nach dem Ueberfall von Küßnacht 712

Zweites Buch.

Zweite Abtheilung.

Beschlüsse über Organisation und Geschäftsführung der Bundesbehörden und über innere und äußere diplomatische Verhältnisse 151

Seite.

I. Reglementarische Vorschriften, betreffend die Tagsatzung und die ihr untergeordneten Behörden und deren Thätigkeit 153

XXXVIII. Reglement der eidgenössischen Tagsatzung; beschlossen den 14. Heumonat 1835 153
XXXIX. Eidgenössische Tagsatzungsabschiede 162
A. Druck der Tagsatzungsabschiede. Beschluß vom 21. Juli 1820 162
B. Registratur der Tagsatzungsabschiede seit 1803. Beschluß vom 21. Juli 1820 163
XL. Tagsatzungsbeschluß, wodurch eine außeramtliche Uebersetzung der Tagsatzungsabschiede in die französische Sprache angeordnet wird; vom 15. Heumonat 1835 . . . 164
XLI. Beschluß, betreffend die Entschädigung eidgenössischer Kommissionen; vom 10. Juli 1817 164
XLII. Entschädigung eidgenössischer Kommissionen. Beschluß vom 25. August 1832 165
XLIII. Gleichmäßige Beglaubigung der Standesgesandtschaften auf die eidgenössische Tagsatzung; Formular der Kreditive; Beschlüsse vom 25. Heumonat und 30. August 1834 . 166
XLIV. Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen: Am 22. Christmonat 1833 in Kraft erwachsener eidgen. Beschluß; Reglement über die Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen, vom 8. Heumonat 1834 167
XLV. Beschlüsse über die Kanzler- und Staatsschreiberstelle, und über die ökonomischen Verhältnisse des eidgen. Kanzleiwesens; vom 13. Juli 1818, 16. Juli 1816 und 16. Juli 1817 169
XLVI. Eidgenössische Kanzlei: Regulativ über die freie Konkurrenz bei Besetzung der Stellen des eidgen. Kanzlers und des eidgen. Staatsschreibers; vom 5. Heumonat 1831 . 171
Nachtrag: Stellung der Rechnung über die Verwaltung der eidgen. Zentralkasse. Beschluß vom 19. Herbstm. 1837 714
XLVII. Beschluß über die Niederlegung der schiedsrichterlichen Urtheile in das eidgen. Archiv; vom 26. Juli 1820 . 172
XLVIII. Eidgen. Siegel. Verhandlung vom 4. Juli 1815 172
XLIX. Tagsatzungsbeschluß über die Art und Weise des Rücktrittes eines Kantons von einem einmal eingegangenen Konkordate; vom 25. Heumonat 1836 173
Nachtrag: Nachtrag zu dem Tagsatzungsbeschluß über die Art und Weise des Rücktritts eines Kantons von einem einmal eingegangenen Konkordat 714
Deßgleichen 716

II. Ueber die eidgenössischen Archive.

L. Beschlüsse, betreffend die Archive der vormaligen helvetischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Seite.

vom 6. August 1803, 16. Juni 1804, 22. Juni 1805 und 19. Juli 1819 174
A. und B. über die Archive 174
C. und D. über Aufstellung, Befugnisse, Pflichten und Besoldung eines gemeineidgenössischen Archivars . 175
LI. Tagsatzungsbeschluß, welcher die, an eidgen. Beamten und Kommissarien gelangenden, Akten als Eigenthum der Eidgenossenschaft erklärt, und die daherige Vervollständigung des eidgen. Archives anordnet; vom 25. Heumonat 1835 179
LII. Inventar des eidgen. Archives. Erklärung der Tagsatzung von 1836 179

III. Ueber die eidgenössischen Titulaturen.

LIII. Beschluß über Titulaturen und Formen der eidgenöss. Korrespondenz; vom 3. Juli 1821 180
LIV. Tagsatzungsbeschluß über die Titulaturen und Formen der eidgen. Korrespondenz; vom 19. Heumonat 1836 . 182
LV. Tagsatzungsbeschluß, betreffend die amtliche Anzeige der Standesfarben; vom 3. August 1835 183

IV. Ueber Handelskonsulate.

LVI. Beschlüsse, betreffend die schweizerischen Handelskonsulate im Auslande; vom 8. August 1816 und 10. August 1819 183
A. vom 8. August 1816 183
B. vom 10. August 1819 185

V. Ueber Unterhandlungen mit dem Ausland.

LVII. Regulative für die eidgen. Territorialunterhandlungen mit fremden Mächten; vom 9. Juli 1819 und 26. Juni 1807, bestätigt den 13. Juli 1818 185
LVIII. Grenzveränderungen unter den Kantonen. Beschluß vom 3. Juli 1821, betreffend die daherige Kenntnißnahme der Tagsatzung. (Zusatzartikel zu dem Regulativ vom 9. Juli, betreffend die Territorialunterhandlungen.) 186
LIX. Organische Vorschrift betreffend die Unterhandlungen einzelner Stände mit auswärtigen Mächten; vom 22. Juli 1819 186
LX. Unterhandlungen einzelner löbl. Stände mit auswärtigen Mächten. Zusatzartikel vom 3. Juli 1821 zu der organischen Vorschrift vom 22. Juli 1819 188

VI. Ueber Abzugsrechte.

LXI. Beschluß, betreffend die Abzugsrechte; vom 17. Sept. 1803 und 9. Juni 1804; bestätigt den 13. Juli 1818 . 188

VII. Ueber Gerichte in Fällen von eidgenössischem Zuzug gegen Aufruhr.

LXII. Beschluß wegen Aufstellung eidgen. Kriegsgerichte in Fällen von Aufruhr, vom 6. Juni 1805; bestätigt den 13. Juli 1818 189

Seite

VIII. Beschlüsse, betreffend Ehrenzeichen für die kapitulirten Regimenter in Frankreich und einen Invalidenfond für diese Regimenter.

a) Ehrenzeichen 190

LXIII. Beschlüsse wegen Ertheilung eines Ehrenzeichens an die auf den Ruf der Tagsatzung aus Frankreich zurückgekehrten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Schweizertruppen; vom 20. April, 12. Juni und 21. August 1815 . . 190

LXIV. Beschluß wegen Ehrenmeldung der Waffenthat des 10. Augusts 1792 und Ertheilung einer Denkmünze an die noch am Leben befindlichen Individuen des ehemaligen Schweizer-Garde-Regiments; vom 7. August 1817 192

b) Invalidenfond 194

LXV. Beschlüsse, betreffend die Einrichtung und Verwaltung eines Invalidenfonds für die vier ehemaligen kapitulirten Schweizerregimenter in Frankreich; vom 1. August 1815, 2. Sept. 1816 und 16. August 1817 194

LXVI. Invalidenfond für die vier ehemaligen kapitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich. Beschluß vom 4. August 1823, die Eintheilung der jährlichen Ausgaben betreffend 196

LXVII. Invalidenfond für die vier ehemaligen kapitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich. Beschluß vom 4. August 1826, die Austheilung der jährlichen Unterstützungen betreffend 197

LXVIII. Bedingungen, unter welchen auf Unterstützung aus dem Invalidenfond für die vier vor 1816 in Frankreich gestandenen kapitulirten Schweizerregimenter Anspruch gemacht werden kann. Beschluß vom 16. August 1831 . . 198

IX. Ueber Werbungen für ausländischen Kriegsdienst und mehrere bürgerliche Beziehungen der Angeworbenen.

LXIX. Beschluß, betreffend die Eheeinsegnungen bei den kapitulirten Schweizerregimentern in auswärtigen Diensten; vom 21. August 1818 198

LXX. Nichtgestattung der Werbungen für ausländischen Kriegsdienst, die nicht auf förmlichen Kantonalkapitulationen beruhen. Beschluß vom 8. August 1828 199

LXXI. Anwerbungen schweizerischer Angehöriger in solche Kriegsdienste, welchen ihre Stände selbst fremd geblieben sind. Uebereinkunft vom 14. Juli 1828 200

LXXII. Beschluß wegen Nichtanwerbung K. K. Unterthanen und östreichischer Deserteurs unter die kapitulirten Schweizerregimenter; vom 19. August 1819 200

LXXIII. Nichtanwerbung von K. K. Unterthanen und Zurückweisung östreichischer Ausreißer. Beschlüsse vom 28. August 1820 und 17. August 1821 201

Seite.

X. Ueber Beschränkung der Preßfreiheit und über Fremdenpolizei.

LXXIV. Maßregeln in Hinsicht auf den Mißbrauch der Druckerpresse und auf die Fremdenpolizei. Beschluß vom 14. Juli 1823; bestätigt den 6. Juli 1824; den 5. Juli 1825; den 4. Juli 1826; 3. Juli 1827; 11. Juli 1828 . . . 202
LXXV. Beseitigung der Beschlüsse vom 14. Heumonat 1823 über den Mißbrauch der Druckerpresse in Beziehung auf das Ausland und die Fremdenpolizei. Beschluß vom 8. Heumonat 1829 204
LXXVI. Mißbrauch der Publizität in Hinsicht auf diplomatische Akten und auf Unterhandlung mit auswärtigen Staaten. Beschluß vom 10. Heumonat 1829 . . . 204
LXXVII. Konklusum, betreffend die unverzügliche Fortweisung der unruhigen Flüchtlinge und Fremden aus der Schweiz; vom 11. August 1836 205
Nachtrag: Berathung über dieses Konklusum im Jahr 1837 717
Erlöschen desselben im Jahr 1838 . . 717
LXXVIII. Konkordat, wodurch das Verfahren gegen unruhige Flüchtlinge in Zukunft geregelt werden soll; vom 26. August 1836 207
Nachtrag: Stand dieses Konkordats im Jahr 1837 . 717
Entfernung desselben aus dem Abschied im Jahr 1838 717

Drittes Buch,

enthaltend

Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate über Gegenstände des innern Verkehrs, der Justiz und der Polizei.

I. Beschlüsse über den freien Verkehr.

Seite.

LXXIX. Beschlüsse über den freien Verkehr mit Lebensmitteln. Vom 15. Juli 1818 und 13. Juli 1819 213
LXXX. Freier Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft. Beschluß vom 26. Juli 1831 214
LXXXI. Beschluß wegen freier Ausfuhr des Stoffs zur Papierfabrikation. Vom 5. Juli 1810; bestätigt den 13. Juli 1818 215

II. Beschlüsse und Konkordate über Bürgerrecht, Heimathrecht, insbesondere in Folge von paritätischen Ehen, Religionsänderung und Werbungen in fremden Kriegsdienst; über Eheeinsegnung und die Niederlassungsverhältnisse.

Seite.

LXXXII. Beschluß wegen Ertheilung und Beurkundung des schweizerischen Bürgerrechts. Vom 13. Juli 1819 . . 216
LXXXIII. Konkordat wegen des Heimathrechts der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin. Vom 8. Juli 1808; bestätigt den 9. Juli 1818 216
LXXXIV. Konkordat betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten. Vom 11. Juni 1812; bestätigt den 7. Juli 1819 217
LXXXV. Verkündung und Einsegnung paritätischer Ehen. Konkordat vom 14. August 1821 217
LXXXVI. Konkordat wegen Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land= und Heimathrecht. Vom 8. Juli 1819 219
LXXXVII. Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine. Konkordat vom 4. Juli 1820 221
LXXXVIII. Folgen der von schweizerischen Angehörigen mit Umgehung obrigkeitlicher Verordnungen ihrer Heimath im Auslande geschlossenen Ehen. Konkordat vom 11. Juli 1829 223
LXXXIX. Folgen der Anwerbung schweizerischer Angehöriger in solche Kriegsdienste, welchen die betreffenden Stände fremd geblieben sind. Konkordat vom 13. Juli 1829 . 224
XC. Heimathrechtliche Versorgung von Landesfremden, die durch ihre Anwerbung unter kapitulirte Schweizertruppen heimathlos geworden sind. Konkordat vom 6. Juli 1830 . 225
XCI. Verbot der Anwerbung von Landesfremden unter kapitulirte Schweizertruppen. Konkordat vom 25. Juli 1831 225
XCII. Konkordat, betreffend das Niederlassungsverhältniß unter den Eidgenossen. Vom 10. Juli 1819 . . 226
XCIII. Verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen 231
A. Vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse. Konk. vom 15. Juli 1822 231
B. Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse. Konk. vom 15. Juli 1822 233
C. Behandlung der Ehescheidungsfälle, Konkordat vom 6. Juli 1821 235
XCIV. Beschluß betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlassungen von Eidgenossen. Vom 10. Juli 1819 . 236

III. Konkordate über Heimathlose.

XCV. Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen. Konkordat vom 3. August 1819 237
XCVI. Vollziehung des Konkordats vom 3. August 1819, wegen Ertheilung von Heimathrechten an Heimathlose. Nachträgliches Konkordat vom 17. Juli 1828 . . . 240

IV. Konkordate und Beschlüsse über gerichtliche Verhältnisse.

a) Civilgerichtliche 242

Seite.

XCVII. Konkordate betreffend die gerichtlichen Betreibungen und Konkurse, sämmtlich bestätigt den 8. Juli 1818 . 242

A. Forum des zu belangenden Schuldners vom 15. Juni 1804 242

B. Gerichtliche Betreibung vom 15. Juni 1804 . . 242

C. Konkursrecht in Fallimentsfällen vom 15. Juni 1804 242

D. Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen; vom 7. Juni 1810 243

XCVIII. Forum des zu belangenden Schuldners, Erläuterung des am 8. Juli 1818 bestätigten Konkordats vom 15. Juni 1804; vom 21. Juli 1826 244

XCIX. Erbfälle aus einem Kanton in den andern; Reziprozitätsgrundsatz bei denselben. Konkordat vom 21. Juli 1826 247

C. Beschluß wegen Gültigkeit der endlichen Urtheilssprüche der ehemaligen helvetischen Gerichtshöfe; vom 14. Juli 1806; bestätigt den 13. Juli 1818 247

b) Polizei- und kriminalgerichtliche.

CI. Konkordat betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die dießfälligen Kosten; die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen und die Restitution gestohlener Effekten; vom 8. Juni 1809; bestätigt den 8. Juli 1818 248

CII. Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen; vom 7. Juni 1810; bestätigt den 9. Juli 1818 255

V. Konkordate betreffend Polizeiverfügungen.

CIII. Konkordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer von besoldeten Kantonstruppen; vom 6. Juni 1806, bestätigt den 9. Juli 1818 256

Nachtrag: Auch Neuenburg tritt im Jahr 1838 aus diesem Konkordat aus 718

CIV. Konkordat betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel; vom 17. Juni 1812; bestätigt den 9. Juli 1818 256

CV. Konkordat betreffend die Ertheilung und Formulare der Reisepässe; vom 22. Juni und 2. Juli 1813; bestätigt den 9. Juli 1818 258

CVI. Vollziehung der Konkordate vom 17. Juni 1812 und 9. Juli 1818, betreffend die polizeilichen Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, so wie die Verbannungsurtheile; und vom 22. Juni, auch 2. Juli 1813 und 9. Juli 1818, betreffend die Ertheilung und Formulare der Reisepässe. Uebereinkünfte und Erläuterungen vom 14. Juli 1828 261

Seite.

CVII. Eidgenössische Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuersammeln 264
A. Konkordat wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz; vom 20. Juli 1803 und 2. August 1804; bestätigt den 9. Juli 1818 264
B. Beschluß betreffend die Bewilligung zu Steuersammlungen im Ausland; vom 16. August 1817 . . 264

VI. Gesundheitspolizei.

CVIII. Konkordat betreffend allgemeine eidgenössische Gesundheits-Polizeianstalten; vom 13. Juni 1806 und 20. Juni 1809; bestätigt den 9. Juli 1818 265

VII. Beschlüsse gegen die Preßfreiheit.

CIX. Beschlüsse gegen den Mißbrauch der Publicität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände; vom 20. August 1816 und 3. September 1819 266

VIII. Tagsatzungsverhandlungen und Beschlüsse über die eidgenössische Linthunternehmung.

CX. Tagsatzungsverhandlungen über die eidgenössische Linthunternehmung; bestätigt den 13. Juli 1818 . . . 267
A. Vom 28. Juli 1804 und 8. Juni 1805 . . 267
B. Vom 30. Juni 1808 271
C. Vom 2. Juli 1810 273
D. Vom 10. Juli 1810 273
E. Vom 6., 8. und 9. Juli 1811 274
F. Vom 6. Juli 1812 277
G. Vom 13. Juli 1812 284
H. Vom 8. Juli 1813 284
CXI. Linthunternehmung; vom 22. Juli 1822 . . . 285
A. Instruktion für die eidgenössische Wasserbaupolizeikommission zu Erhaltung der Arbeiten der Linthunternehmung 285
B. Ernennung der Linthwasserbaupolizeikommission . 286
CXII. Linthunternehmung.
A. Uebergabe der Linthbezirke; Vollendungsarbeiten; Rechnungswesen; Schatzungsoperationen. Beschluß vom 14. August 1823; bestätigt den 12. Juli 1824 286
B. Wiederbesetztes Präsidium der Linthwasserbaupolizeikommission. Verhandlung vom 14. August 1823 . 287
C. Erklärungen der drei betheiligten Stände, betreffend die Uebernahme der Linthbezirke 288
I. Urkundliche Erklärung von St. Gallen v. 3. Dec. 1823 288
II. Urkundliche Erklärung von Schwyz v. 25. Juni 1824 289
III. Instruktionseröffnung von Glarus. An das Protokoll der Tagsatzung gegeben den 12. Juli 1824 . . 289
D. Liquidation der Unkosten; Ausgleichung zwischen der

Seite.

Liquidations= und Operationskasse. Beschluß vom 6. August 1824 290

E. Veräußerung des der Unternehmung anheimgefallenen Sumpfbodens. Beschluß vom 6. August 1824 . 290

F. Denkmal des Stifters der Linthunternehmung. Beschluß vom 11. August 1823 291

G. Dankbezeugung gegen Herrn Rathsherr Schindler im Haltli. Beschluß vom 12. Juli 1824 . . . 291

CXIII. Linthunternehmung.

A. Bestätigung der Aufträge zur Uebergabe der Linthbezirke und zur Beschleunigung der Vollendungsarbeiten. Beschluß vom 9. August 1825 . . 292

B. Abänderung des ursprünglich bestimmten Lokals für das Denkmal des Herrn Escher von der Linth. Beschluß vom 9. August 1825 293

C. Erklärte Bereitwilligkeit der drei betreffenden Stände zur Uebernahme der Linthbezirke. Verschiedene Danks= und Beifallsbezeugungen. Bestätigung der frühern Beschlüsse. Erkannte Gesammtübergabe der Linthwerke. Beschluß vom 20. Juli 1826 293

CXIV. Linthunternehmung. Auflösung der Schatzungskommission; künftige Geschäftsbesorgung; Rechnungswesen und Liquidation. Beschluß vom 18. August 1828 . . 294

CXV. Linthunternehmung.

A. Wiederbesetzung der Linthwasserbaupolizeikommission, den 3. August 1830; des Präsidiums derselben, den 29. August 1831 295

B. Verhältnisse des Molliserkanals. Beschluß v. 3. August 1830 295

C. Hilfsquellen zur Bestreitung der Arbeiten am Molliserkanal. Beschluß vom 3. August 1830 . . . 297

D. Zusatzdotation der Linthunternehmung. Beschluß vom 3. August 1830 297

E. Dem Herrn Joh. Konrad Escher von der Linth gewidmetes Denkmal. Beschluß vom 21. Herbstmonat 1832 297

Nachtrag: Wiederbesetzung der Linthwasserbaupolizeikommission 718

Denktafel zu Ehren des Herrn J. K. Escher von der Linth 719

IX. Beschlüsse und Konkordate über das Münzwesen.

CXVI. Münzwesen 299

A. Konkordat wegen des schweizerischen Münzfußes; vom 14. Juli 1819 299

B. Konkordat wegen gegenseitiger Mittheilungen zwischen den Kantonen in Münzangelegenheiten; vom 14. Juli 1819 300

Seite.

C. Beschluß wegen Werthung der deutschen Kronenthaler und der französischen Sechslivres-Thaler bei Zahlungen an eidgenössische Kassen; vom 14. Juli 1819 . 301

D. Beschluß betreffend die helvetischen Scheidemünzen; vom 14. Juli 1819 301

CXVII. Werthung der Brabanter und anderer deutschen Kronenthaler bei Zahlungen an die eidgenössische Zentralkasse. Beschluß vom 16. Juli 1821 . . . 302

CXVIII. Münzwesen.

A. Verzichtung auf fernere Versuche für ein allgemeines Münzverband. Beschluß vom 9. Juli 1824 . . 302

B. Kurs der helvetischen Scheidemünzen; Bestätigung des Beschlusses vom 14. Juli 1819; ausgesprochen unterm 9. Juli 1824 303

C. Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen. Konkordat vom 9. Juli 1824. Zusatzartikel zu diesem Konkordat 303

D. Empfehlung der Aufmerksamkeit auf Falschmünzerei. Beschluß vom 12. Juli 1824 305

CXIX. Münzwesen:

A. Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen; Abstimmung vom 24. Juli 1828 305

B. Zurückziehung und Liquidation der helvetischen Scheidemünze; zwei Abstimmungen vom 24. Juli 1828 . 306

Nachtrag: Zurückziehung und Liquidation der helvetischen Scheidemünze, nebst Tabelle darüber . . 719

CXX. Werthung der französischen Sechslivresthaler und der französischen Fünffrankenthaler bei Zahlungen an die eidgenössischen Kassen. Beschluß vom 15. Juli 1830 307

X. Konkordate über das Postwesen.

CXXI. Konkordate betreffend das Postwesen; vom 9. und 10. Juli 1818 307

A. Vom 9. Juli 1818 307

B. Vom 10. Juli 1818 309

C. Vom 10. Juli 1818 309

CXXII. Erläuterung vom 6. August 1822, betreffend den Zweck der durch das Konkordat vom 10. Juli 1818 festgesetzten Vorlegung der Posttarife 310

Eingabe der Posttarife und Beschluß der Tagsatzung am 15. Juli 1825 311

XI. Zollwesen.

CXXIII. Zollwesen; Voruntersuchung künftiger Begehren um Bewilligung neuer oder Erneuerung früher bewilligter Zölle, Weg- und Brückengelder. Beschluß vom 30. Juli 1824 312

CXXIV. Expertenuntersuchungen einzelner Zoll-, Weggelds-

Seite.

und Brückengeldsbewilligungen. Bestimmung des Verfahrens bei denselben. Zwei Konklusa vom 16. August 1828 . . . 312

CXXV. Revision der innern Zölle. Konkordat vom 12. Juli 1830 313

CXXVI. Beschluß vom 21. August 1834 über Bewilligung von Zoll-, Weg- und Brückengeldern auf der Devise beabsichtigter Brücken- und Straßenbauten u. s. w. . . . 314

CXXVII. Tagsatzungsbeschluß über die Einsendung der von den Kantonen zu erlassenden Zollgesetze an den eidgenössischen Vorort und über deren Prüfung; vom 14. August 1835 . 315

CXXVIII. Tagsatzungsbeschluß über Untersuchung derjenigen Straßen durch den Vorort, auf welchen Zollbezüge bestehen, und gegen deren Zustand Beschwerden eingelangt sind; vom 14. August 1835 315

CXXIX. Tagsatzungsbeschluß betreffend die Abschaffung der Personalzölle auf denjenigen Brücken, welche nicht ausschließlich zur Bequemlichkeit der Fußgänger gebaut sind; vom 12. Juli 1836 316

Nachtrag: Allgemeine Regulirung des schweizerischen Zollwesens; vom 7. August 1837 725

Nachtrag: Festsetzung der reglementarischen Verhältnisse der Stelle des eidgenössischen Zollrevisors. Beschluß vom 19. Heumonat 1838 725

XII. Konkordate und Beschlüsse über Maaß und Gewicht.

CXXX. Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung; vom 17. August 1835 . . . 316

CXXXI. Beschlüsse der im Hornung 1836 unter den Abgeordneten derjenigen Stände abgehaltenen Konferenz, welche dem Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung beigetreten sind, wie diese Beschlüsse betreffend die Vollziehung jenes Konkordats, später durch die betreffenden Stände genehmigt worden sind . . . 319

CXXXII. Urkunde über die Anerkennung des im eidgenössischen Archiv vorhandenen Meters und Kilograms; vom 2. Hornung 1836 325

CXXXIII. Beurkundung der schweizerischen Urmaße. Verbalprozeß über die Prüfung der schweizerischen Urmaße, vom 11. Weinmonat 1836, so wie die Beurkundung dieses Verbalprozesses durch den eidgenössischen Vorort vom 16. Christmonat 1836 327

CXXXIV. Beurkundung der schweizerischen Mustermaße. Verbalprozeß über die Prüfung der schweizerischen Mustermaße für die konkordirenden Kantone, vom 11. Weinmonat 1836, so wie die Beurkundung dieses Verbalprozesses durch den eidgenössischen Vorort vom 16. Christmonat 1836 . . 329

Seite.

CXXXV. Tagsatzungsbeschluß, betreffend die Einführung der Bestimmungen des Konkordats vom 17. August 1835, über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung in allen eidgenössischen Verhältnissen; vom 26. Juli 1836 335

Nachtrag: Gedruckte Anleitung zur Prüfung, Abgleichung ꝛc. der Maße und Gewichte vom Jahr 1837 . 726

XIII. Eidgenössischer Bettag.

CXXXVI. Eidgenössischer Bettag. Beschluß vom 1. August 1832 335

Viertes Buch,

enthaltend

die Beschlüsse über das eidgenössische Militärwesen und über die Quellen zur Bestreitung der daherigen Ausgaben.

I. Militäraufsichtsbehörde.

Seite.

CXXXVII. Beschluß für die Aufstellung der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde; vom 9. Juli 1816 . . . 339

CXXXVIII. Bestimmung der Zeit des Eintritts für die Mitglieder der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde; vom 2. Sept. 1817 341

CXXXIX. Erläuterung wegen Besoldung der Mitglieder der Militäraufsichtsbehörde; vom 28. Juli 1818 . . . 342

CXL. Beschluß, betreffend das eidgenössische Kriegssekretariat; vom 21. Juli 1818 342

CXLI. Ergänzung der Militäraufsichtsbehörde in Abwesenheitsfällen. Beschluß vom 5. August 1826 . . . 343

CXLII. Nähere Regulirung des Geschäftsverhältnisses der eidgen. Militäraufsichtsbehörde. Beschluß vom 7. Juli 1832 343

CXLIII. Tagsatzungsbeschluß über Stellung des Voranschlags für die Zentralmilitärausgaben; vom 11. August 1835 . 344

Nachtrag: Verrechnung durch die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde der derselben zum Vortheil der Feldbefestigungen angewiesenen Kredite; vom 18. August 1837 . . 727

Erlöschen der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde auf den eidgenössischen Kriegsfonds eröffneten Kredite am Schlusse des Rechnungsjahres; vom 14. August 1838 . . 727

II. Rein Militärisches und Militärverwaltung.

CXLIV. Allgemeines Militär-Reglement für die Eidgenossenschaft; vom 20. August 1817 345

CXLV. Reglement über die innern Einrichtungen, Disziplin

Seite.

und Dienstordnung für jeden Grad, vom 10. Juni 1806; bestätigt 1817 und 1818 345
CXLVI. Exerzierreglement für die eidgenössische Infanterie; vom 30. Juni 1809 346
CXLVII. Revidirtes Exerzierreglement für die eidgenössische Infanterie Beschluß vom 25. Juli 1823 347
CXLVIII. Reglement für die eidgenössische Infanterie; viertes Heft. Beschluß vom 20. Juli 1830 347
CXLIX. Exerzierreglement für die eidgenössische Artillerie; vom 21. Juli 1818 348
CL. Einrichtung und Lokal der eidgenössischen Zentral-Militärschule; vom 12. und 17. August 1818. 348
CLI. Reglement für die eidgenössische leichte Infanterie; vom 20. Juli 1820 349
CLII. Reglement für die eidgenössischen Scharfschützen; vom 13. August 1822 350
CLIII. Reglement für die eidgenössischen Scharfschützen; vom 13. August 1822. 350
Nachtrag dasselbe betreffend 350
CLIV. Reglement für die eidgenössische Kavallerie; vom 13. August 1822 350
CLV. Reglement für die eidg. Kavallerie; vom 13. Aug. 1822. Nachtrag dasselbe betreffend 351
CLVI. Wiedereintritt aus fremden Diensten zurückgekehrter Offiziere in den eidgenössischen Generalstab. Beschluß vom 3. Juli 1821 351
CLVII. Wiedereintritt aus fremden Diensten zurückgekehrter Offiziere in den eidgenössischen Generalstab. Beschluß vom 8. Juli 1823, wodurch derjenige vom 3. Juli 1821 näher erläutert wird 352
CLVIII. Rangserhöhung für eidgenössische Stabshauptleute. Beschluß vom 8. Juli 1823 352
CLIX. Rangserhöhung für eidgenössische Stabshauptleute. Zusatz vom 21. Juli 1825 zu dem Beschluß vom 8. Juli 1823 353
CLX. Eidgenössische Uebungslager. Verlängerung derselben. Beschluß vom 25. Juli 1825 354
CLXI. Trigonometrische Vermessungen der Schweiz. Beschlüsse über die daherigen Kosten und Anordnungen 354
A. vom 28. Juli 1825.
B. vom 29. Juli 1825.
CLXII. Unterstützung der im Dienst des Vaterlands Verunglückten und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen. Erläuterung des §. 105 des allgemeinen Militärreglements; vom 13. Juli 1827 355
CLXIII. Amtsdauer der Direktorstelle der Militärschule in Thun. Beschluß vom 15. Juli 1828 356

Seite.
CLXIV. Anordnung einer dritten Abtheilung der eidgenössischen Militärschule in Thun. Beschluß vom 30. Juli 1829 356
CLXV. Organisation eines ersten Landwehrkontingents. Beschluß vom 17. und 27. Jenner 1831 357
CLXVI. Vermehrung der Sappeurkompagnien. Beschluß vom 17. Herbstmonat 1832 358
CLXVII. Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung 359
CLXVIII. Reglementarische Verhältnisse der Stelle des eidgenössischen Oberstquartiermeisters. Beschluß in Kraft erwachsen den 12. August 1831 359
CLXIX. Ueberweisung der von den Gesandtschaften in der Tagsatzung eröffneten Vorschläge zu Ernennungen in den eidgenössischen Generalstab an die Militäraufsichtsbehörde zur Prüfung der Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen. Beschluß vom 25. August 1832 360
CLXX. Genauere Regulirung des Ranges unter den Offizieren des eidgenössischen Generalstabs. Beschluß vom 17. August 1832 360
CLXXI. Einführung des Majorgrades in den eidgenössischen Artilleriestab. Beschluß vom 8. März 1831 361
CLXXII. Einführung des Majorgrades in alle Abtheilungen des eidgenössischen Generalstabs. Wählbarkeitsbedingnisse für den Grad eines Obristlieutenants im eidgenössischen Generalstab. Beschluß in Kraft erwachsen den 24. Juli 1832 361
CLXXIII. Beeidigung der Offiziere des eidgenössischen Generalstabs. Beschluß, in Kraft erwachsen den 27. August 1832 362
CLXXIV. Eidesformel für den Oberbefehlshaber der Bundesarmee während der Dauer der am 28. Christmonat 1830 angeordneten eidgenössischen Bewaffnung, festgesetzt durch die Tagsatzung den 15. Jenner 1831 364
CLXXV. Eidesformel für den eidgenössischen Oberstkriegskommissarius, festgesetzt durch die Tagsatzung den 15 Jenner 1831 365
CLXXVI. Formular des von den eidgenössischen Truppen zu leistenden Eides, am 9. April 1831 durch die Tagsatzung festgesetzt 365
CLXXVII. Beachtung militärischer Rücksichten bei dem Straßen- und Brückenbau. Beschluß vom 29. Juli 1829 und und 19. Juli 1830 366
CLXXVIII. Anlegung eines eidgenössischen Waffenvorrathes. Beschluß vom 12. Jenner 1831 367
CLXXIX. Vermehrung des eidgenössischen Waffenvorrathes. Beschluß vom 21. Herbstmonat 1832 368
CLXXX. Beeidigung der Offiziere des eidgenössischen Generalstabs. Nachträglicher Beschluß vom 26. Herbstmonat 1833 368

III. Kriegsfonds und deren Verwaltung,

(mit erläuternden Bemerkungen über die Ausbildung des jetzt geltenden Systems).

Seite.

CLXXXI. Beschluß über den Bezug der eidgenössischen Grenzgebühren; vom 16. August 1819 368

Nachtrag: Festsetzung der eidgenössischen Eingangsgebühr auf das Masseleisen; vom 8. August 1837 . . . 728

CLXXXII. Fortdauer der eidgenössischen Grenzgebühren; vom 11. Juli 1820 373

CLXXXIII. Beiträge der löbl. Stände zur Deckung der jährlichen Militärausgaben ꝛc.; vom 3. August 1820 . . 375

CLXXXIV. Beiträge aus dem Kriegsfond für Bewaffnung und Ausrüstung der Kantonskontingente; vom 13. Juli 1820 und 25. Juli 1821 376

CLXXXV. Herabsetzung der Eingangsgebühr vom rohen Zucker. Beschluß vom 20. Juli 1821 377

CLXXXVI. Vermehrung der Hülfsquellen zur Bestreitung der jährlich wiederkehrenden eidgenössischen Militärbedürfnisse; vom 5. Juli 1826 378

CLXXXVII. Allgemeine Verordnung über die eidgenössischen Kriegsfonds; vom 13. August 1835 381

Nachtrag: Kapitalisirung der in den eidgenössischen Kriegsfonds vorhandenen Baarschaft, mit Ausnahme der Summe von 1,100,000 Fr.; vom 8. August 1837 . . . 728

CLXXXVIII. Reglement für den Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds; vom 7. Wintermonat 1836 . . 393

CLXXXIX. Vorschriften für die Wahl des Administrators des eidgenössischen Kriegsfonds vom 7. Wintermonat 1836 . 397

CXC. Tagsatzungsbeschluß über zweckmäßigere und möglichst gleichförmige Kontrollirung des Bezugs der schweizerischen Eingangsgebühren auf der Grenzlinie; vom 14. August 1835 398

CXCI. Inventarien über den eidgenössischen Vorrath von Kriegsgeräthschaften; von 1835 400

Nachtrag: Verbot des Tragens von Dekorationen, die an innern Bürgerkrieg erinnern ꝛc. vom 10. August 1837. 723

Nachtrag: Revision der Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen; vom 20. Herbstmonat 1837. . . . 729

Fünftes Buch,

enthaltend

die in Kraft bestehenden besondern Verkommnisse der Eidgenossenschaft mit benachbarten Staaten.

I. Verträge über Freizügigkeit.

CXCII. Vertrag zwischen Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegen=

Seite.

seitiger Aufhebung der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder; vom 3. August 1804 403

Nachtrag: Gegenseitige Erklärung vom 16. Augstmonat 1821 wegen Ausdehnung des, seit 1804 zwischen Sr. K. K. Apostol. Majestät und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeitsvertrags auf den dermaligen Länderbestand beider kontrahirenden Staaten . 405

Nachtrag: Ausdehnung dieses Freizügigkeitsvertrags im Jahr 1836 731

CXCIII. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses- und Abfahrtsgeldes; vom 3. März 1812 407

Nachtrag: Erklärung wegen Ausdehnung dieses Vertrages auf sämmtliche Länder der kontrahirenden Staaten; vom 25 October 1817 408

CXCIV. Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Baiern und der schweizerischen Eidgenossenschaft; vom 20. Juli 1804 409

Nachträgliche gegenseitige Erklärungen vom 29. August und 29. November 1821 betreffend den dermaligen Standpunkt des daherigen Vertrags vom 20. Juli 1804 . . . 411

CXCV. Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr Majestät dem König von Würtemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft; vom 5. Juli 1809 411

Nachträgliche gegenseitige Erklärungen vom 29. August und 29. November 1821, betreffend den dermaligen Standpunkt des daherigen Vertrages vom 5. Juli 1809 . 413

CXCVI. Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft; vom 6. Februar 1804 413

Nachträgliche gegenseitige Erklärungen betreffend den dermaligen Standpunkt des daherigen Vertrags vom 6. Febr. 1804; im Jahr 1821 417

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden; nachträgliche Erklärung vom 16. Christmonat 1835 417

CXCVII. Freizügigkeit mit Sachsen. Daherige Erklärungen vom 24. Juni und 6. Juli 1820 418

CXCVIII. Freizügigkeit mit Parma; vom 11. und 28. Dec. 1821 420

CXCIX. Freizügigkeit mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt; Erklärungen vom 15. Juli und 19. September 1823 422

CC. Freizügigkeit mit dem Königreich beider Sicilien; Erklärungen vom 29. September 1821, 26. Mai 1823 und 22. März 1824 (Uebersetzung) 425

CCI. Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem König von Dänemark; vom 12. Juni 1828 429

Seite.
CCII. Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kaiserthum Rußland und Königreich Polen; im Jahr 1830 (Uebersetzung) 432
CCIII. Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Braunschweig; im Jahr 1833 435
CCIV. Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Hannover; im Jahr 1834 438
CCV. Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Hamburg; im Jahr 1834 441
CCVI. Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Bremen; im Jahr 1834 . . . 443
CCVII. Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Lübeck; im Jahr 1834 . . . 446
CCVIII Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und den Herzoglich-modenesischen Staaten; im Jahr 1836 . . 449
CCIX. Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande; im Jahr 1836 (Uebersetzung) 453
Der Nachtrag enthält noch folgende Freizügigkeitsverträge:
Mit dem Churfürstenthum Hessen 733
Mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, im Jahr 1837 735
Mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz; im J. 1837 738
Mit dem Großherzogthum Oldenburg; im Jahr 1837 . 740
Mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg; im Jahr 1838 743
Mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen; im Jahr 1836 746
Mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen; im J. 1838 749
Mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen; im Jahr 1838 751
Mit dem Fürstenthum Liechtenstein; im Jahr 1838 . . 754
Mit Griechenland; im Jahr 1837 757
Aufhebung des Heimfallsrechts zwischen der Eidgenossenschaft und Herzogthum Lucca; im Jahr 1838 761

II. Verträge über Niederlassung.

CCX. Actes, concernant les établissements réciproques entre la France et la Suisse. 1827 456
Nachtrag: Offizielle darauf bezügliche Note des Herrn von Rayneval vom Jahr 1826 764
CCXI. Uebereinkunft mit der Königl. Regierung von Sardinien über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse; im Jahr 1827 (Uebersetzung) 467
Nachtrag: Erneuerung dieser Uebereinkunft; v. Jahr 1837 770

III. Verträge über die Förmlichkeiten bei Heirathen.

CCXII. Vertrag zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und den im siebenten Artikel benannten eilf Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft, betref-

Seite.
fend die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere; vom 23. August 1808 . . . 473
Nachträgliche Erklärungen über den daherigen Vertrag vom 23. August 1808; erfolgt in den Jahren 1821 und 1822 475

IV. Verträge über civil- und kriminalrechtliche Verhältnisse.

a) Ueber Konkursrecht.

CCXIII. Gegenseitiges Konkursrecht zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der löbl. Stände Schwyz und Glarus; im Jahr 1808 476
Nachträgliche Erklärung, betreffend das daherige Verkommniß, in den Jahren 1820 und 1821 478
CCXIV. Uebereinkunft zwischen der schweizer. Eidgenossenschaft und der Krone Würtemberg, betreffend die Konkursverhältnisse u. s. w.; im Jahr 1826 479
CCXV. Uebereinkunft zwischen den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern rc. und dem Königreich Baiern über gleichmäßige Behandlung in Konkursfällen, im J. 1834 482
Nachtrag: Konkursvertrag zwischen der Eidgenossenschaft (18 1/2 Kantone) und dem Königreich Sachsen; im J. 1837 767

b) Ueber Auslieferung und Requisition von Verbrechern.

CCXVI. Vertrag zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher; vom 30. August 1808 484
Nachträgliche Erklärung über den daherigen Vertrag; im Jahr 1821 487
CCXVII. Vertrag mit der K. K. Krone Oesterreich über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher; vom 14. Juli 1828 487
CCXVIII. Uebereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Würtemberg, betreffend die gegenseitige Kostenvergütung bei Requisitionen und Strafrechtsfällen; im Jahr 1826 493

c) Ueber gerichtliche Verhältnisse im Allgemeinen.

CCXIX. Traité entre la Couronne de France et la Confédération Suisse, concernant les rapports voisinage de justice et de police; im Jahr 1828 . . . 495
Nachträgliche, vom 30. Herbstmonat 1833 datirte Erklärungen, betreffend die Abänderung des Artikels 5. dieses Vertrags 505

V. Grenzverträge.

CCXX. Grenzberichtigung bei Konstanz zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Thurgau, im J. 1831 510

Seite.
Tagsatzungsbeschluß vom 19. Herbstmonat 1831, betreffend die vorstehende Uebereinkunft 513

Zugaben zum eidgenössischen Staatsrecht. Partikularkonkordate, Militärkapitulationen, kirchliche Urkunde, Badener und Luzerner Konferenzartikel (dritte Lieferung).

I. Partikularkonkordate.

Seite.
A. Konkordate über den Transit auf der Gotthardstraße . 517
B. Neu revidirte Linthschiffahrtsordnung vom 1. u. 2. Juni 1836 525
C. Konkordat über die Garantie der Verfassungen (Siebnerkonkordat), vom 17. März 1832; und des darauf bezüglichen Protokolls vom 21. gleichen Monats . . . 536
Nachtrag: Konkordat betreffend die Regulirung der Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantons Angehörige des andern ehelichen können; im Jahr 1838 775
Nachtrag: Revidirter Entwurf eines Konkordats für die Einführung des französischen Münzfußes in der Schweiz; im Jahr 1839 776

II. Militärkapitulationen.

Vorerinnerungen 540
A. Erneuerte Kapitulation für die päbstliche Schweizergarde in Rom, vom 26. Januar 1825 541
B. Neapolitanische Kapitulationen, dargestellt in der Solothurn-Freiburgischen 554

III. Kirchliche Urkunden.

Vorerinnerung 580
A. Bisthum Basel 584
Vorbemerkung.
Urkunden:
I. Uebereinkunft wegen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel; vom 26. März 1828 . 588
II. Uebereinkunft zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug, für die Organisation des Bisthums Basel; vom 28. März 1828 (Langenthaler Gesammtvertrag) 592
III. Päbstliche Arkumskriptionsbulle 602
IV. Genehmigungsurkunde der päbstlichen Bulle; vom 13. Heumonat 1828 618
V. Convention sur l'accession du haut Canton d'Argovie au Diocèse de Bâle nouvellement organisé . 619

Seite.
VI. Uebereinkunft über den Beitritt des hohen Standes Thurgau zu dem neu errichteten Bisthum Basel 621
VII. Päbstliche Bulle für die Vereinigung der Kantone Aargau und Thurgau mit dem Bisthum Basel; vom 23. März 1830 622
VIII. Genehmigungsurkunde der päbstlichen Bulle vom 23. März 1830; ausgestellt den 29. Mai 1830 626
B. Bisthum Chur.
Vorbemerkung 627
Urkunden:
I. Uebereinkunft zwischen Sr. Gnaden dem Fürstbischof in Chur und der Regierung des Kantons Schwyz, betreffend die Vereinigung dieses Kantons mit dem Bisthum Chur und die Verwaltung des Diöcesanfonds; vom 3. August 1824 629
II. Bulle Sr. Heiligkeit Pabst Leo XII. über Einverleibung des schweizerischen Kantons Schwyz ins Bisthum Chur; vom 24. Dezember 1824 633
C. Bischöfliches Vikariat St. Gallen.
Geschichtliche Vorbemerkungen 637
Aktenstücke von Nr. I. — VIII. . . . . . 647 — 665
D. Bisthum Freiburg.
Vorbemerkung 665
Urkunden:
I. Breve Pius VII. für die Vereinigung des kathol. Gebiets der Republik Genf mit dem Bisthum Lausanne; vom 20. September 1819 666
II. Verweisung des Ehrentitels eines Bischofs von Genf an den Bischof von Lausanne; vom 30. Januar 1821 . . 671
E. Bisthum Sitten 673
F. Diöcesanverhältnisse mit dem Erzbisthum Mailand und dem Bisthum Como 673
Badener und Luzerner Conferenzartikel, nebst geschichtlichen Bemerkungen und den Genehmigungsakten der großen Räthe der betreffenden Kantone . . . . 674 — 697

Alphabetisches Sach-Register

zu Snell's Handbuch des schweizerischen Staatsrechts.

Erster Band.

A.

Aargau, Sankt Gallen und Waadt, Entrichtung der in Folge der Wiener-Kongreßakte bestimmten 500,000 Schweizerfranken an die demokratischen Stände. S. 76.

Abzugsrechte im Innern der Schweiz und gegen das Ausland. S. 188.

Administrator der eidgen. Kriegsfonds, Reglement für denselben. S. 393. Vorschriften für dessen Wahl. S. 397.

Allianz, heilige, zwischen Oesterreich. Preußen und Rußland, und Beitrittserklärung durch die Eidgenossenschaft. S. 102. 104.

Anhang zu den im ersten Buch enthaltenen Tagsatzungsbeschlüssen. S. 149. u. Nachträge. S. 710.

Appenzell J. u. A. R., Vergleich in Betreff der Verhältnisse des Klosters Grimmenstein und der Kehrordnung der Standesrepräsentation auf d. Tagsatzungen. S. 26.

Archiv, eidgenössisches Inventar, als Beilage zum Tagsatzungsabschied vom Jahr 1836. S. 179. Vervollständigung durch die an eidgenössische Beamten und Kommissarien gelangenden Akten. S. 179.

Archive der vormaligen helvetischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft, u. daherige Tagsatzungsbeschlüsse vom 6. August 1803, 16. Juni 1804 und bestätigt den 13. Juli 1818. S. 174.

Archivar. Aufstellung eines gemeineidgenössischen. S. 175. Dessen Befugnisse u. Pflichten. S. 176. Dessen ordentliche Arbeiten. S. 176. Dessen außerordentliche Arbeiten mit besonderer Hinsicht auf das helvetische Centralarchiv. S. 177. Dessen Besoldung. S. 177. Dessen Eid. S. 178.

Artilleriestab, Einführung des Majorgrades bei demselben. S. 361.

Auslieferung, gegenseitige von Verbrechern oder Beschuldigten. S. 248. Gegenseitige, von Ausreißern besoldeter Kantonstruppen. S. 256. u. Nachträge. S. 718.

— Requisition der Verbrecher, daherige Uebereinkunft mit d. G. H. Baden. S. 484. Mit der K. K. Krone Oesterreich. S. 487. Mit der Krone Würtemberg. S. 493.

Ausreißer besoldeter Kantonstruppen, gegenseitige Auslieferung. S. 256. u. Nachträge. S. 718.

B.

Baden, Großherzogthum, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 413. 417. Vertrag mit einigen Kantonen über die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen von einem Lande in das andere. S. 473. Gegenseitiges Konkursrecht mit der Eidgenossenschaft, mit Ausnahme d. L. Stände Schwyz u. Glarus. S. 476. Konkordat mit d. Eidgenossenschaft über gegenseitige Auslieferung u. Requisition von Verbrechern. S. 484. Gränzberichtigung in der Gegend von Konstanz mit dem Kanton Thurgau. S. 510—514.

Badener u. Luzerner Konferenzartikel; gemeinsame staatskirchenrechtliche Bestimmungen. S. 674—697.

Baiern, Vertrag mit der Eidgenossenschaft über gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfallen. S. 482. Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 409. 411.

Basel, Kanton, Vereinigung mit dem Bezirke Birseck. S. 70. 74. Regulirung der politischen Verhältnisse dieses Kantons durch die Tagsatzung. S. 112. Ausscheidung des Geld- und Mannschaftskontingentes zwischen beiden Kantonstheilen. S. 115. Haupt- u. Generaltheilungsakte über das mittelbare und unmittelbare Staatsvermögen des Kantons Basel, zwischen den beiden Kantonstheilen durch ein eidgenössisches Schiedsgericht. S. 117. Besetzung beider Kantonstheile durch eidgenössische Truppen, laut Tagsatzungsbeschluß vom 5. August 1833. S. 130.

Basel, ehemaliges Bisthum. Vereinigung mit dem K. Bern. S. 61. 74. Bisthum, Wiederherstellung und neue Umschreibung. S. 588—592. Neue Organisation u. daherige Uebereinkunft zwischen den h. Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug. S. 592 — 601. Darauf Bezug habende päbstliche Bulle. S. 602—618. Beitritt der h. Stände Aargau und Thurgau. S. 619—627.

Beeidigung der Offiziere im eidgen. Generalstab, nebst Eidesformel in deutscher, französischer u. italienischer Sprache. S. 362.

Beglaubigung, gleichmäßige, der Tagsatzungsgesandtschaften. S. 166.

Bern, Vereinigung mit dem ehemaligen Bisthum Basel. S. 61. 74.

Betreibungen, gerichtliche, und Konkurse, Bestätigung der daherigen früheren Konkordate. S. 242. Forum der zu belangenden Schuldner. S. 244.

Bettag, eidgenössischer, gleichzeitige Feier desselben. S. 335.

Bettelbriefe u. Steuersammeln, daherige Verfügungen. S. 264.

Bevölkerung u. Flächeninhalt der Schweiz, nebst literarischen Notizen. Einleitung S. XIII. und Nachträge S. 699.

Birseck, Bezirk, Vereinigung mit dem Kanton Basel. S. 70. 74.

Bisthumsangelegenheiten, S. 588—673.

Bisthum Basel, Wiederherstellung und neue Umschreibung. S. 588—592. Neue Organisation u. daherige Uebereinkunft zwischen den h. Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug. S. 592 — 601. Darauf Bezug habende päbstliche Bulle. S. 602—618. Beitritt d. h. Stände Aargau u. Thurgau. S. 619—627. Bisthum Chur, Organisation, Anschließung der h.

Stände Schwyz u. St. Gallen an dasselbe, und darauf Bezug habende Urkunden u. Verträge. S. 627—637. Bisthum Como, Diözesanverhältnisse mit dem Erzbisthum Mailand. S. 673. Bisthum Freiburg (Lausanne), Aufnahme des Kantons Genf in seinen Diözesanverband. S. 665—673. Bisthum Sitten, bischöfliches Vikariat von St. Gallen und darauf Bezug habende Aktenstücke. S. 637—665. Organisation. S. 673.

Braunschweig, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 435.

Bremen, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 443.

Brücken- und Straßenbau, Beachtung militärischer Rücksichten bei demselben. S. 366.

Bundesrecht, eidgenössisches, über die Quellen desselben. Einleitung S. XX. u. Nachtr. S. 700.

Bundes-Vertrag zwischen den 22 Kantonen der Schweiz, vom 7. Augstmonat 1815. S. 4.

Bürgerliche Niederlassungsverhältnisse zwischen d. Kantonen. S. 231.

Bürgerrecht, schweizerisches, Ertheilung u. Beurkundung. S. 216.

C.

Chur, Bisthum, erneuerte Organisation; Anschließung der h. Stände Schwyz u. St. Gallen an dasselbe; u. darauf Bezug habende Urkunden u. Verträge. S. 627—637.

Como, Bisthum, Diözesanverhältnisse mit d. Erzbisthum Mailand. S. 673.

D.

Dänemark, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 429.

Definitivtraktat der verbündeten Mächte in Paris, vom 20. November 1815, Auszug der die Schweiz betreffenden Artikel aus demselben. S. 55.

Dekorationen oder Abzeichen, die an innern Bürgerkrieg erinnern, Verbot deren Tragung durch in eidgenössischem Dienst stehende Militärs. S. 729.

Diplomatische Akten u. Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten, voreilige Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter. S. 204.

Druckerpresse, Maßregeln in Hinsicht auf deren Mißbrauch. S. 202. 204.

E.

Eheeinsegnungen u. Kopulationsscheine, zwischen Angehörigen verschiedener Kantone, oder zwischen Schweizern u. Ausländern. S. 221. Bei den kapitulirten Schweizerregimentern in auswärtigen Diensten. S. 198. Schweizerischer Angehöriger im Auslande, mit Umgehung obrigkeitlicher Verordnungen ihrer Heimath. S. 223.

Ehen, paritätische, sollen nicht ferner mit dem Verlust des Bürger- u. Heimathrechts bestraft werden. S. 217. Verkündung u. Einsegnung derselben. S. 217.

Ehrenzeichen, Ertheilung an die aus Frankreich zurückberufenen Militärs. S. 190.

Eidesformeln, für die Offiziere im eidgen. Generalstab. S. 362. Für den Oberbefehlshaber d. Bundesarmee. S. 364. Für d. Oberstkriegskommissarius. S. 365. Für die Bundestruppen. S. 365.

Eidgenössische Beitrittsurkunde zu den Verhandlungen d. Wienerkongresses, den Kanton Genf be-

treffend. S. 45. Daheriger Vertrag zwischen den kontrahirenden Theilen. S. 84. 94. 97. Beitrittsurkunde zur Wiener-Kongreß-Erklärung vom März 1815. S. 37. Kanzlei, Konkurrenz bei Besetzung der Stellen des Kanzlers und des Staatsschreibers. S. 171. Kommissions-Mitglieder- u. Kommissarien-Entschädigung. S. 164. 165.

Eidgenössisches Siegel. Bestimmung vom 4. Juli 1815. S. 172. Tagsatzungsreglement vom 14. Heumonat 1835. S. 153.

Eigenthumserklärung der an eidgenössische Beamte und Kommissarien gelangenden Akten u. daherige Vervollständigung d. Archivs. S. 179.

Eingangsgebühren, s. Gränzgebühren.

Entschädigung eidgenössischer Kommissionen. S. 164. 165.

Endurtheile der ehemaligen helvetischen Gerichtshöfe, Gültigkeit. S. 247.

Engelberg, Kloster u. Gemeinde. Vereinigung mit Obwalden. Nachträge S. 701.

—, streitige Niederlassungsverhältnisse dortiger Thalleute in Nidwalden. S. 107.

Erbfälle aus einem Kanton in den andern, Reciprocitätsgrundsatz bei denselben. S. 242.

F.

Flächeninhalt u. Bevölkerung der Schweiz, nebst litterar. Notizen. Einleitung S. XIII. u. Nachtr. S. 699.

Flüchtlinge, unruhige, u. andere ähnliche Fremde, unverzügliche Fortweisung aus der Schweiz. S. 205. Daheriges Konkordat. S. 207. u. Nachtr. S. 717.

Frankreich, Abtretung eines Theils der Landschaft Gex an den Kanton Genf. S. 98. 100. Niederlassungsverhältnisse mit der Eidgenossenschaft. S. 456—466. u. Nachtr. S. 764. Vertrag mit der Eidgenossenschaft, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche u. polizeiliche Verhältnisse, in französischer Sprache. S. 495. In deutscher Uebersetzung. S. 501. Abänderung des Art. 5. obigen Vertrags. S. 505.

Französische, außeramtliche Uebersetzung der Tagsatzungsabschiede. S. 164.

Freiburg u. Solothurn, Militärkapitulation zwischen diesen beiden h. Ständen und dem Königreich beider Sizilien. S 556—580.

Freizügigkeitsverträge der Eidgenossenschaft mit Sr. K. K. Apostolischen Majestät. S. 403. Nachtrag hiezu S. 405. Nachtr. S. 731. — Mit Sr. Durchlaucht dem Großherzog von Baden. S. 413. Nachtrag hiezu S. 413. — Mit dem Herzogthum Braunschweig. S. 435. — Mit der freien u. Hansestadt Bremen. S. 443. — Mit Sr. Majestät dem König von Dänemark. S. 429. — Mit dem Königreich Griechenland. Nachtr. S. 757. — Mit der freien u. Hansestadt Hamburg. S. 441. — Mit d. Königreich Hannover. S. 438. — Mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt. S. 422. — Mit dem Churfürstenthum Hessen-Cassel. Nachtr. S. 733. — Mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. Nachtr. S. 749. — Mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. Nachtr. S. 751. — Mit dem Fürstenthum

Liechtenstein. Nachtr. S. 754. — Mit der freien u. Hansestadt Lübeck. S. 445. — Mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Nachtr. S. 736. — Mit den herzoglich modenesischen Staaten. S. 449. — Mit dem Königreich d Niederlande. S. 454. — Mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Nachtr. S. 738. — Mit dem Großherzogthum Oldenburg. Nachtr. S. 740. — Mit d. Herzogthum Parma, Piacenza u. Guastalla. S. 420. — Mit d. Churfürstenthum Pfalzbaiern. S. 409. Nachträgliche Erklärung hiezu S. 411. — Mit Sr. Majestät dem König von Preußen. S. 407. Ausdehnung desselben. S. 409. — Mit dem Kaiserthum Rußland und dem Königreich Polen. S. 432. — Mit Sr. Majestät d. König von Sachsen. S. 418. — Mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg. Nachtr. S. 743. — Mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen. Nachtr. S. 746. — Mit dem Königreich beider Sizilien. S. 425. — Mit Sr. Majestät dem König von Würtemberg. S. 411. — Nachträgliche Erklärung. S. 413.

Fremdenpolizei, Maßregeln in Beziehung auf dieselbe. S. 202. 204.

Friedensvertrag vom 30. Mai 1814 zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten, Auszug der die Eidgenossenschaft in demselben betreffenden Bestimmungen. S. 47.

G.

Garantie der Verfassungen, daheriges Konkordat zwischen den sieben l. Ständen Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau u. Thurgau. S. 536—539

Gauner, Landstreicher u gefährliches Gesindel, Polizeiverfügungen gegen dieselben. S. 256. 261.

Geld- u. Mannschaftsbeiträge der eidgenössischen Stände, laut Bestimmung v. 1816 u. 1817. S. 29. u. Nachtr. S. 103—110.

Generalstab, Vorschläge zu Ernennung in denselben, Wahlfähigkeitsprüfung durch die Militäraufsichtsbehörde. S. 360.

Genf, Aufnahme als Kanton in d. eidgenössischen Bund. S. 18. Territorial-Erweiterung gegen Savoyen. S. 39. 43. 45. 84. 94. 97. Territorial-Erweiterung durch einen Theil der französischen Landschaft Gex. S. 98. 100. Aufnahme in den Diözesanverband des Bisthums Freiburg (Lausanne). S. 665—673.

Gerichtliche u. polizeiliche nachbarliche Verhältnisse, gegenseitige Festsetzung mit der Krone Frankreich. In französischer Sprache. S. 495. In deutscher Uebersetzung. S. 501. Abänderung des Art. 5. obigen Vertrags. S. 505.

Gersau, Vereinigung mit d. Kanton Schwyz. S. 29.

Gesundheit-Polizeianstalten, Konkordat über allgemeine. S. 265.

Gex, Zutheilung eines Theils der Landschaft an den Kanton Genf. S. 98. 100.

Gotthardstraße, Transit auf derselben, daheriges Konkordat zwischen l. Ständen Luzern, Uri, Basel, Solothurn und Tessin. S. 517—525.

Grafenort, Zoll- u. Weggeld daselbst, und daherige Anstände zwischen Ob- u. Nidwalden. S. 107.

Gränzberichtigung bei Konstanz,

zwischen dem G. H. Baden und dem Kanton Thurgau im Jahre 1831. S. 510—514.
Gränzgebühr v. rohem Zucker, Herabsetzung. S. 377.
Gränzgebühren, eidgenössische. über deren Bezug u. Verwendung. S. 368. Fortdauer derselben. S. 373. Ueber möglichst gleichförmige Kontrollirung des Bezugs derselben. S. 398. Daheriges Formular. S. 399. Nachtr. S. 728.
Gränzveränderungen unter d. Kantonen. S. 186.
Griechenland, Königreich, Freizügigkeitstraktat mit der Eidgenossenschaft. Nachtr. S. 757.

H.

Hamburg, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 441.
Handelskonsulate, schweizerische, im Auslande, und deren Verrichtungen. S. 183. 185.
Hannover, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 438.
Heilige Allianz zwischen Oesterreich, Preußen u. Rußland, und Zustimmungserklärung der Eidgenossenschaft. S. 102. 104.
Heimathlose, Ertheilung v. Heimatbrechten an dieselben. S. 237. 240.
Heimathsrecht der in einem andern Kanton heirathenden Schweizerin S. 216.
Heimathrechte, Ertheilung an Heimathlose. S. 237. 240.
Heimathrechtliche Versorgung von Landesfremden, die durch ihre Anwerbung unter kapitulirte Schweizertruppen heimathlos geworden sind. S. 225.
Heimathscheins-Formulare. S. 228.
Heimfallsrecht, gegenseitige Aufhebung desselben mit dem Herzogthum Lukka. Nachtr. S. 761.
Helvetische Gerichtshöfe, ehemalige, Gültigkeit deren Endurtheile in Zivilsachen. S. 247. Nationalschuld - Bezahlung durch die Zinse der von Zürich u. Bern in England angelegten Gelder. S. 80.
Heirathen, Förmlichkeiten bei den wechselseitigen, aus d. G. H. Badischen Landen in einige schweizerische Kantone. S. 473.
Hessen-Cassel, Freizügigkeit mit der Eidgenossenschaft. Nachtr. S. 733.
Hessen-Darmstadt, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 422.
Hohenzollern-Hechingen, Freizügigkeit mit der Eidgenossenschaft. Nachtr. S. 749.
Hohenzollern-Sigmaringen, Freizügigkeit mit der Eidgenossenschaft. Nachtr. S. 751.

I.

Invalidenfond, für die ehemaligen kapitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich. Einrichtung u. Verwaltung. S. 194. 196. 197, 198.
Inventar des eidgenössischen Archivs, als Beilage zum Tagsatzungsabschied vom Jahr 1836. S. 179.
Inventarien über den eidgen. Vorrath von Kriegsgeräthschaften. S. 400.

K.

Kantonskontingente, Beiträge aus dem Kriegsfond für Bewaffnung und Ausrüstung derselben. S. 376.
Kantonsverfassungen, Garantie, und daheriges Konkordat zwischen den sieben l. Ständen Lu-

zern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau u. Thurgau. S. 536—539.

Kanzlei, eidgenössische: Regulativ über die freie Konkurrenz bei Besetzung der Stellen des Kanzlers und des Staatsschreibers. S. 171.

Kanzleiwesen, eidgenössisches, ökonomische Verhältnisse. S. 169.

Kanzler- u. Staatsschreiberstellen, Besetzung, Amtsdauer, Besoldung u. ökonomische Verhältnisse d. eidgenössischen Kanzleiwesens. S. 169.

Kirchliche Urkunden. S. 580 bis 697.

Kommissionen, eidgenössische, Mitglieder derselben, Entschädigung. S. 164. 165.

Konferenzprotokoll der Minister der alliirten Mächte in Paris vom 3. November 1813, Auszug der die Schweiz betreffenden Bestimmungen aus demselben. S. 54.

Konkordat, betreffend die Regulirung der Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantons Angehörige des andern ehelichen können. S. 775.

Konkordate, einmal eigene, Art und Weise des Rücktrittes eines Kantons von solchen. S. 173. u. Nachtr. S. 714. 716.

Konkurrenz, freie, bei Besetzung der eidgenössischen Kanzler- und Staatsschreiberstelle. S. 171.

Konkurse u. gerichtliche Betreibungen, Bestätigung der daherigen früheren Konkordate. S. 242. Forum der zu belangenden Schuldner. S. 244.

Konkursrecht, gegenseitiges, zwischen dem G. H. Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der l. Stände Schwyz u. Glarus. S. 476.

Konkursverhältnisse zwischen d. Eidgenossenschaft und der Krone Würtemberg, gleiche Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen. S. 479. Zwischen d. Krone Baiern und der Eidgenossenschaft. S. 482. Zwischen dem Königreich Sachsen u. der Mehrzahl der eidgenössischen Kantone. S. 767.

Kriegswesen, s. Militärsachen.

Kriegsfond, Beiträge aus demselben für Bewaffnung und Ausrüstung d. Kantonskontingente. S. 376.

Kriegsfonds, eidgenössische, allgemeine Verordnung über deren Bildung, Bestimmung, Verwahrung und Verwaltung ꝛc. S. 381. Nachtr. S. 728. Reglement für den Administrator derselben. S. 393. Vorschriften für d. Wahl d. Administrators. S. 397.

Kriegsgeräthschaften, Inventarien über den eidgen. Vorrath derselben. S. 400.

Kriegsgerichte, Aufstellung in Fällen von Aufruhr. S. 189.

Kriegssekretär, Ernennung. S. 342.

Kriegsverwaltung, Reglement für dieselbe. S. 359.

L.

Landesfremde, die durch ihre Anwerbung unter kapitulirte Schweizertruppen heimathlos geworden sind, heimathrechtliche Versorgung. S. 225

Landwehrkontingent, Organisation eines ersten. S. 357.

Lebensmittel, freier Verkehr mit denselben von und nach auswärtigen Staaten. S. 213. Im Innern der Schweiz. S. 214.

Liechtenstein, Fürstenthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. Nachtr. S. 754.

Linthschiffahrtsordnung, da-

herige Uebereinkunft zwischen den l. Ständen Zürich, Schwyz, Glarus u. St. Gallen. S. 525—536.
Linthunternehmung, Tagsatzungsverhandlungen u. Beschlüsse darüber. S. 267. 285. 286. 292. 294. 295. u. Nachtr. S. 718.
Liviner-Zölle, Anstände zwischen Uri u. Tessin S. 76. 78.
Lübeck, Freizügigkeitsvertrag mit d. Eidgenossenschaft. S. 446.
Lucca, Herzogthum, gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechts mit der Eidgenossenschaft. Nachtr. S. 761.

M.

Maaß- u. Gewichtsordnung, gemeinsame schweizerische. S. 316. 319. 325. 327. 329. 335.
Mailand, Erzbisthum. Diözesanverhältnisse mit d. Bisthum Como. S. 673.
Majors-Grad, Einführung beim Artilleriestab und bei allen übrigen Abtheilungen des eidgenössischen Generalstabs. S. 361.
Mannschafts- u. Geldbeiträge der eidgenössischen Stände laut Bestimmung von 1816 u. 1817. S. 29. u Nachtr. S. 703—710.
Meter u. Kilogramm, französisches Maß und Gewicht, Anerkennung von zehn l. Ständen, zum Behuf der Verfertigung schweizerischer Urmaße. S. 325. 327.
Masseleisen, Festsetzung der Eingangsgebühr auf dasselbe. Nachtr. S. 728.
Mecklenburg-Schwerin, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. Nachtr. S. 736.
Mecklenburg-Strelitz, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. Nachtr. S. 738.
Militärsachen.
Militäraufsichtsbehörde, Aufstellung S. 339. Eintrittszeit-Bestimmung. S. 341. Besoldung. S. 342. Ergänzung in Abwesenheitsfällen. S. 343. Regulirung des Geschäftsverhältnisses. S. 343. Abfassung des Militärausgabenbudget. S. 344. Prüfung der Wahlfähigkeit der in den Generalstab zu Offizieren vorgeschlagenen Individuen. S. 360.
Militär-Ausgaben, jährliche Beiträge der löbl. Stände zu Dekkung derselben. Kosten der Uebungslager. S. 375. Abfassung des daherigen Budget. S. 344. Nachtr. 727.
Militärbedürfnisse, jährlich wiederkehrende, Vermehrung d. Hülfsquellen zu deren Bestreitung. S. 378.
Militärdekorationen, die an innern Bürgerkrieg erinnern, dürfen im eidgenössischen Dienst nicht getragen werden. S. 729.
Militärreglement, allgemeines, S. 345. Ueber die innern Einrichtungen, Disziplin u. Dienstordnung für jeden Grad. S. 345. Exercierreglement für die Infanterie. S. 346. 347. Exercierreglement für die Artillerie. S. 348. Exerzierreglement für die leichte Infanterie. S. 349. Exercierreglement für d. Scharfschützen, nebst Nachtr. S. 350. Exercierreglement für die Kavallerie. S. 350. Nachtrag dazu. S. 351.
Militärschule, Einrichtung u. Lokal. S. 348. In Thun, Amtsdauer der Direktorstelle. S. 356. In Thun, Anordnung einer dritten Abtheilung derselben. S. 356.
Militärstrafgesetze, eidgenössische, Revision. S. 729.
Militärkapitulationen mitaus-

wärtigen Mächten. S. 540—580. Erneuerte, für d. päbstliche Schweizergarde in Rom. S. 544—553. Mit Sr. Majestät dem König beider Sizilien und den h. Ständen Freiburg u. Solothurn. S. 556 bis 580.

Militärs, aus Frankreich zurückberufene, Ertheilung von Ehrenzeichen. S. 190. Noch lebende, vom ehemaligen Schweizergarde-Regiment in Frankreich, Ertheilung einer Denkmünze, zur Erinnerung ihrer Waffenthaten am 10. August 1792. S. 192.

Modena, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 449.

Münzwesen, daherige Konkordate u. Beschlüsse. S. 299. 302. 305. 307. Nachtr. 719. 775.

N.

Nationalschuld, helvetische, Bezahlung durch die Zinse der von Zürich u. Bern in England angelegten Gelder. S. 80.

Neuenburg, Aufnahme als Kanton in den eidgenössischen Bund. S. 16.

Neutralität, immerwährende, der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebietes, Anerkennungs- u. Gewährleistungs-Urkunde derselben. S. 59.

Niederlande, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 454.

Niederlassungsverhältnisse unter den Eidgenossen. S. 226. Bürgerliche. S. 231. Vor 1819, Aufrechthaltung. S. 236.

Niederlassungsvertrag zwischen Frankreich und einer Anzahl schweizerischer Kantone, sammt Beilagen. S. 456—466. u. Nachtr. 764. Zwischen Sardinien u. einer Anzahl schweizerischer Kantone. S. 468—472. u. Nachtr. 770.

O.

Oberbefehlshaber der Bundesarmee Eidesformel für denselben. S. 364.

Oberstkriegskommissarius, Eidesformel für denselben. S. 365.

Oberstlieutenant im eidgenössischen Generalstab, Wählbarkeitsbedingnisse für diesen Grad. S. 361.

Oberstquartiermeister, reglementarische Verhältnisse seiner Stelle. S. 359

Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen, Beschluß u. Reglement. S. 167.

Oesterreich, Abtretung der Herrschaft Räzüns an Graubünden. S. 105. Freizügigkeitsvertrag mit d. Eidgenossenschaft. S. 403. 405. Konkordat mit der Eidgenossenschaft über gegenseitige Auslieferung und Requisition von Verbrechern. S. 487.

Oesterreichische Deserteurs u. k. k. Unterthanen, Nichtanwerbung unter die kapitulirten Schweizerregimenter. S. 200. 201.

Offiziere im eidgenössischen Generalstab, Beeidigung. S. 362. Nachtrag. S. 368. Aus fremden Diensten zurückgekehrte, Wiedereintritt in den eidgenössischen Generalstab. S. 351. 352.

Offiziersrang im Generalstab, genauere Regulirung. S. 360.

P.

Päbstliche Schweizergarde in Rom, erneuerte Kapitulation für dieselbe. S. 544—553.

Papierfabrikationsstoff, freier Verkehr im Innern der Schweiz. S. 215.

Paritätische Ehen sollen fernerhin nicht mehr mit dem Verlust d. Bürger- und Heimathrechts bestraft werden. S. 217. Verkündung u. Einsegnung derselben. S. 217.
Parma, Piazenza und Guastalla, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 420.
Partikularkonkordate. S. 517.
Paßformulare für das Innere d. Schweiz u. für das Ausland. S. 258. 261.
Polizeifälle, gegenseitige Stellung der Fehlbarkeit in solchen. S. 255.
Polizeiverfügungen, d. Sicherheit betreffende. S. 256. u. s. w. Gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel. S. 256. 261.
Postwesen, daherige Konkordate u. Beschlüsse. S. 307. 310.
Preßfreiheit, Beschränkung. S. 202. 204.
Preußen, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 408.
Publizität, Mißbrauch derselben in Bezug auf religiöse u. politische Gegenstände. S. 266.

R.

Räzüns, Abtretung von Oesterreich an Graubünden. S. 105.
Rechnungsstellung über die Verwaltung der eidgenössischen Zentralkasse. Nachtr. S. 714.
Registratur der Tagsatzungsabschiede seit 1803. S. 163.
Regulirung, genauere, des Ranges unter d. Offizieren d. Generalstabes. S. 360.
Reisepässe-Ertheilung, gleichförmige, u. daherige Formulare für das Innere der Schweiz u. das Ausland. S. 258. 261.
Religionsänderung darf nicht mit dem Verlust des Land- und Heimathrechts bestraft werden. S. 219.
Rücktritt über die Art und Weise eines Kantons von einem einmal eingegangenen Konkordate. S. 173. u. Nachtr. S. 714. 716.
Rußland u. Polen, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 432.

S.

Sachsen, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 418. Uebereinkunft mit den Schweizer-Cantonen Zürich, Bern ꝛc. über gleichmäßige Behandlung gegenseitiger Angehörigen in Konkursfällen. S. 767.
Sachsen-Altenburg, desgl. S. 743.
Sachsen-Meiningen, desgl. S. 746.
Sankt Gallen, Aargau u. Waadt, gemeinschaftliche Entrichtung der in Folge des Wienerkongreß-Beschlusses bestimmten 500,000 Schweizerfranken an d. demokratischen Stände und deren Vertheilung durch die Tagsatzung. S. 76. Bischöfliches Vikariat und darauf Bezug habende Aktenstücke. S. 637—665.
Sappeurkompagnien, Vermehrung. S. 358.
Sardinien, Niederlassungsverhältnisse mit der Eidgenossenschaft. S. 468—472. u. Nachtr. 770.
Schiedsrichterliche Urtheile, Niederlegung in das eidgenössische Archiv. S. 172.
Schiffahrtsordnung auf der Linth, daherige Uebereinkunft zwischen d. l. Ständen Zürich, Schwyz, Glarus u. St. Gallen. S. 525 bis 536.
Schweizergarde, päbstliche, in

Rom, erneuerte Kapitulation für dieselbe. S. 544—553.

Schweizerische Angehörige, Anwerbung in solche Kriegsdienste, welchen die betreffenden Stände fremd geblieben sind. S. 224.

Schwyz, Vereinigung mit d. Landschaft und dem Flecken Gersau. S. 29. Besetzung dieses Kantons durch eidgenössische Truppen, laut Tagsatzungsbeschluß v. 6. August 1833. S. 149.

Siegel, eidgenössisches, laut Bestimmung vom 4. Juli 1815. S. 172.

Sitten, Bisthumsverhältnisse. S. 673.

Sizilien, beide, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 425. Militärkapitulation zwischen diesem Königreich u. den h. Ständen Freyburg u. Solothurn. S. 556 bis 580.

Solothurn u. Freyburg, Militärkapitulation zwischen diesen beiden h. Ständen u. dem Königreich beider Sizilien. S. 556—580.

Staatsschreiber- u. Kanzlerstellen-Besetzung, Amtsdauer, Besoldung u. ökonomische Verhältnisse des eidgenössischen Kanzleiwesens. S. 169.

Stabshauptleute, Rangerhöhung. S. 352. 353.

Standesfarben, amtliche Anzeige derselben an den Vorort. S. 183.

Steuersammeln u. Bettelbriefe, daherige Verfügungen S. 274.

Strafgesetze der eidgenössischen Truppen, Revision. S. 129.

Straßen- u. Brückenbau, Beachtung militärischer Rücksichten bei demselben. S. 366.

T.

Tagsatzungsabschiede sollen künftig statt handschriftlich ausgefertigt gedruckt werden. S. 162. Druck der Taasatzungsabschiede. S. 162. Registrirung derselben seit 1803, S. 163. Außerordentliche französische Uebersetzung derselben. S. 164.

Tagsatzungsgesandtschaften, gleichmäßige Beglaubigung durch die Standesregierungen. S. 166.

Tagsatzungsreglement, eidgenössisches, vom 14. Heumonat 1835. S. 153.

Tagsatzungsverhandlungen, Oeffentlichkeit; daheriger Beschluß und Reglement. S. 167.

Territorial - Unterhandlungen mit fremden Mächten. S. 185. 186.

Tessin, Anstände mit Uri, in Hinsicht auf die Liviner Zölle. S. 76. 78.

Thurgau, Grenzberichtigung in der Gegend von Konstanz mit dem G. H. Baden. S. 510—514.

Titulaturen u. Formen der eidgenössischen Korrespondenz, vom 3. Juli 1820. u. 9. Juli 1836. S. 180. 182.

Transit auf der Gotthardsstraße, daherige Uebereinkunft zwischen den l. Ständen Luzern, Uri, Basel, Solothurn u. Tessin. S. 517 bis 525.

Trigonometrische Vermessungen der Schweiz. S. 354.

Truppen, eidgenössische, Eidesformel für dieselben. S. 365.

U.

Uebungslager, Verlängerung derselben. S. 354.

Unterhandlungen einzelner Stände mit auswärtigen Mächten. S. 186. 188.

Unterstützung der im Dienst des Vaterlandes Verunglückten u. der

Wittwen u. Waisen der Gebliebenen. S. 355.
Unterwalden nid dem Wald, Wiederaufnahme in den eidgenössischen Bund. S. 15.
Unterwalden ob dem Wald, Vereinigungsurkunde mit d. Kloster u. der Gemeinde Engelberg. Nachträge S. 701. Ob u. nid dem Wald, Vergleich betreffend Thal u. Kloster Engelberg, Repräsentationsverhältnisse, Geld- u. Mannschaftsbeiträge u. das Standeswappen. S. 23. Anstände betreffend die Niederlassungsverhältnisse der Engelbergischen Thalleute in Nidwalden, und den Zoll- und das Weggeld in Grafenort. S. 107.
Uri, Anstände mit Tessin wegen der Liviner-Zölle. S. 76. 78.
Urtheile, schiedsrichterliche, Niederlegung in das eidgenössische Archiv. S. 172.

V.

Verbannen, s. verweisen.
Verbrecher u. Beschuldigte, Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung u. Auslieferung u. s. w. S. 248.
Vereinigungsurkunde eines Theils des ehemaligen Bisthums Basel mit dem K. Bern. S. 61. 74. Mit d. K. Basel. S. 70. 74.
Verkehr, freier, mit Lebensmitteln, von u. nach auswärtigen Staaten. S. 223. Im Innern der Eidgenossenschaft. S. 214. Im Innern der Schweiz mit Papierfabrikationsstoff. S. 215.
Vermessungen, trigonometrische, der Schweiz. S. 354.
Verunglückte im Dienst des Vaterlandes, Unterstützung. S. 355.
Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsgelder, tabellarischer Konspekt einer Kehrordnung unter den löbl. Ständen für dessen Besetzung. S. 392.

W.

Waadt, St. Gallen und Aargau, gemeinschaftliche Entrichtung der auf dem Wienerkongreß bestimmten 500,000 Schweizerfranken an die demokratischen Stände und deren Vertheilung durch die Tagsatzung. S. 76.
Waffenvorrath, Anlegung eines eidgenössischen. S. 367. Vermehrung desselben. S. 368.
Wählbarkeitsbedinge für den Grad eines Oberstlieutenants in den eidgen. Generalstab. S. 361.
Wallis, Aufnahme als Kanton in den eidgen. Bund. S. 21.
Werbung von Landesfremden unter kapitulirte Schweizertruppen. S. 225.
Werbungen für ausländischen Kriegsdienst, die nicht auf förmlichen Kantonal-Kapitulationen beruhen, Nichtgestattung. S. 199. Schweizerischer Angehöriger in solche Kriegsdienste, welchen ihre Stände selbst fremd geblieben sind; daherige Uebereinkunft von 17 1/2 Ständen.
Wiener-Kongreß-Erklärung in den Angelegenheiten d. Schweiz vom 20. März 1815. S. 30. Eidgenössische Beitrittsurkunde dazu. S. 37. Auszug der die Eidgenossenschaft betreffenden Bestimmungen und Artikel aus der offiziellen Wiener-Ausgabe der Kongreßakte. S. 48. Nachträgliche Verfügung zum 5. Artikel, den Kanton Bern betreffend. S. 39. 43. 45. 84. 94. 97.
Wittwen u. Waisen der im Dienst des Vaterlandes Verunglückten, Unterstützung. S. 355.

Würtemberg, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 411. 413. Konkordat mit der Eidgenossenschaft über gegenseitige Auslieferung und Requisition von Verbrechern. S. 483. Gleichmäßige Behandlung der Konkursverhältnisse gegen die Eidgenossenschaft. S. 479.

Z.

Zentralkasse, eidgenössische, Stellung der Rechnung über die Verwaltung derselben. Nachtr. S. 714.

Zoll-Anstände zwischen Uri und Tessin im Livinerthal. S. 76. 78.

Zollwesen, daherige Beschlüsse. S. 312. 313. 314. 315. 316.

Zucker, roher, Herabsetzung d. Eingangsgebühr von demselben. S. 377.

Digitized by Google